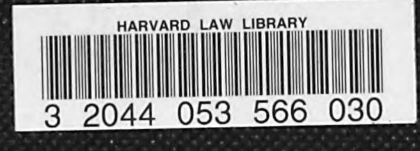
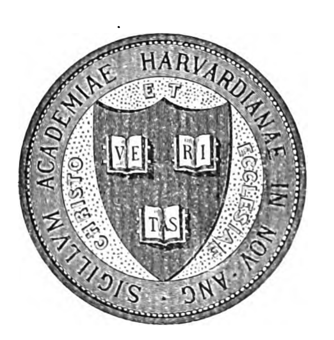

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 053 566 030


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

45. Jahrgang

1921

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

45. Jahrgang

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München • Verlag von Duncker & Humblot • Leipzig
1921

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

zum fünfundvierzigsten Jahrgang

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zählung am inneren Rande der Seiten.)

I. Aufsätze

II. Verzeichnis der Bücher- u. Zeitschriften-Besprechungen

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

45. Jahrgang
Erstes Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1921

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

Die Koalitionspolitik im Zeitalter 1871—1914

Studien über die politische Aufstellung zum Weltkrieg[1]

Von Rudolf Kjellén-Upsala

Aus dem Schwedischen übersetzt von Dr. A. v. Normann

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

Der Weltkrieg ist dadurch gekennzeichnet, daß von Anfang an nicht nur einzelne Mächte, sondern ganze Mächtegruppen einander gegenübertraten. Die Bildung dieser Gruppen war schon vor dem Kriege abgeschlossen. Der Kriegsausbruch war daher nichts weniger als ein Blitz aus heiterem Himmel. Er war lange und

---

[1] Die Schriftleitung hatte Herrn Prof. Kjellén gebeten, mehrere neuere Memoirenwerke für das Jahrbuch zu besprechen. Hieraus ist die vorliegende Darstellung hervorgewachsen.

gut vorbereitet. Der Weltkrieg war in Wirklichkeit nichts anderes als die Auslösung einer Spannung, die in diplomatischer Form als Ergebnis einer langen Entwicklung und in festen politischen Tatsachen wurzelnd schon vorhanden war.

Auch die Diplomatie hat nämlich ihren Stellungskrieg neben dem Bewegungskriege. Die voll befestigte Stellung heißt alliance, Bund. Dies ist der feste „Aggregatzustand", von dem Bismarck an einer bekannten Stelle spricht[1], der Zustand, in welchem das „flüssige Element" der internationalen Politik „zeitweilig fest wird". Wir verstehen darunter ein Bundesverhältnis, das geregelte Verpflichtungen, auch zum Zusammengehen im Kriege, enthält. Eine schwächere diplomatische Stellung heißt entente, Verband; ihr fehlt die schriftliche Einzelregelung, sie begnügt sich mit dem Grundsatz der allgemeinen Übereinstimmung. Aber unter gewissen Umständen kann die Entente, die auf das Alltagsleben berechnet ist, eine größere Solidarität zur Folge haben als die Allianz, die vielleicht lediglich für gewisse, bestimmt ins Auge gefaßte — denkbare, aber nicht aktuelle — Möglichkeiten Geltung hat.

Dieser Gegensatz in der äußeren Politik zwischen Entente und Allianz findet ein gewisses Gegenstück in der inneren Politik in dem Gegensatz von parlamentarischer und konstitutioneller Regierung. So ist es nicht verwunderlich, daß die Form der Entente in der letzten Zeit vorzugsweise von England, die Form der Allianz von Deutschland gepflegt wurde; mit ihrer Elastizität und formell gewahrten Handlungsfreiheit war die erstere in innerer Übereinstimmung mit der englischen politischen Psyche, wie andererseits die geschriebenen Verpflichtungen der letzteren mit der deutschen. Somit stehen sich beim Ausbruch des Weltkrieges England und Deutschland als Führer je einer Mächtegruppe gegenüber, jenes in der Form der Entente, dieses in der Form der Allianz. Die ganze Welt kennt die Koalitionen unter den Stichworten „Tripelentente" und „Tripelallianz": Dreiverband und Dreibund. Alle Fäden der damaligen internationalen Lage liefen zuletzt an diesen beiden Stellen zusammen.

Den Kern indessen bildete hier wie dort ein Zweibund: Frankreich-Rußland 1891, Deutschland-Österreich 1879. So weit geht also diese Politik zeitlich zurück. Tatsächlich beginnt sie unmittelbar nach der großen Machtverschiebung innerhalb des

[1] Gedanken und Erinnerungen II, 258.

europäischen Staatensystems im Jahre 1871, und ist eine unmittelbare Folge davon, daß diese Verschiebung nicht, wie die früheren von 1815 und 1856, von einem Kongreß aller Großmächte sanktioniert wurde. Im Lichte der Erlebnisse unserer Tage erscheint die ganze Zeit von 1871 bis 1918 als eine einzige, deutlich zusammenhängende Epoche, die oft als das Zeitalter des bewaffneten Friedens bezeichnet wird, die man aber ebensogut das Zeitalter der Koalitionen nennen könnte. Ihre technische Signatur ist nämlich die Koalition. Kaum jemals war eine Friedenszeit so reich an Mächtegruppierungen; die Koalition war Werkzeug und Gerät des Friedens, bis sie schließlich zum Werkzeug des großen Krieges wurde.

Der geschichtliche Inhalt der Periode ist Deutschlands Aufstieg und Fall. Diese Kurve entwickelt ihre aufsteigende Linie unter deutscher und ihre absteigende unter englischer Initiative. Innerhalb des Zeitalters läßt sich also ein erster Abschnitt unterscheiden, in dem Deutschland im Mittelpunkt der Koalitionsbildung steht, und ein Schlußabschnitt, in dem England die Leitung der Gegenkoalition übernimmt; dazwischen liegt ein mittlerer Abschnitt 1891 bis 1902, welcher den „Stromwechsel" umfaßt. Deutschlands Aufwärtsbewegung erstreckt sich noch über den mittleren Zeitabschnitt hin; mit Englands Übergang zur Initiative folgt zunächst ein Stillstand in der äußeren Weltgeltung Deutschlands und schließlich sein Fall. So ging es zu, daß die weltgeschichtliche Rolle des kaiserlichen Deutschland von der eines selbständigen weltgestaltenden Faktors am Ende zu derjenigen eines überwundenen Hindernisses für das angelsächsische Weltgestaltungsmonopol herabgedrückt wurde.

Dieses ist der historische Rahmen der nachfolgenden Studien. Sie betrachten nicht den allgemeinen historischen Verlauf als solchen; dieser wird in seinen Hauptzügen als bekannt vorausgesetzt. Sie beschränken sich vielmehr auf jenen dem Zusammenstoß vorangehenden Koalitionsprozeß, als Ausdruck rein politischer Ansichten und Notwendigkeiten. Ihr Gegenstand ist gerade die *politische Lagerbildung* und entsprechende Mächtegruppierung. Sie wollen zeigen, in welcher Weise die zwei großen Mächteverbände von Anfang an sich gegenüberstanden, wie sie sich aus ihren Wurzeln entwickelten, wie sie um sich griffen, sich ineinander schlangen, sich festigten oder lockerten und schließlich durch Spaltungen ihre endgültige Kampfstellung gegen einander einnahmen.

Auf diese Weise dürften diese Studien auch einen Beitrag zu der großen „Schuldfrage“ abgeben können, zu der Frage, ob der Weltkrieg von einer einzelnen Macht freiwillig und böswillig entfesselt wurde oder nicht. Diese Frage läßt sich nicht aus den Akten des Kriegsausbruches allein beantworten. Sie legen lediglich Zeugnis von der diplomatischen Fingerfertigkeit der Staatsmänner im damaligen Augenblick ab; die Hauptthelden des Spieles befanden sich schon in ihren Lagern, und es handelte sich nur noch um ihren Aufmarsch zum Kampf mit entsprechenden Gesten und Feldgeschrei. Das ist ein rein äußerlich-historisches Problem. Unser Gegenstand hingegen ist politischer Art. Wir gehen dem Grunde eben jener Lagerbildungen und dem Motive der einzelnen Helden nach, aus dem sie ihren Platz in dem einen oder dem anderen Lager einnahmen, ferner den mehr oder minder geraden Wegen bis dahin. Offenbar läßt sich dieses Problem nur auf genetischem Wege lösen, zwar unter Anwendung historischer Methoden, jedoch ständig unter politischer Perspektive, da man ja diese Bildungen nicht als Wesen des blinden Zufalls ansehen kann. Auf diese Weise dürfte die Lösung auch unsere politische Erkenntnis von Gut und Böse vermehren. Besitzt man ein gewisses Verantwortungsgefühl für Wahrheit und Recht, so weiß man zugleich, daß es keinen näheren Weg zu einem gerechten Urteil über Sünde und Schuld eines Staates gibt. Die Weltgeschichte ist zwar nicht das Weltgericht im Sinne des Dichters — so daß der Ausgang zugleich das Urteil abgibt —, jedoch steht soviel fest, daß es außerhalb des historischen Zusammenhanges kein Material zu einem Urteil gibt, das Anspruch auf Gerechtigkeit machen kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß wir auf diesen Blättern nur die Hauptpunkte im gehörigen Zusammenhang angeben können. Die Einteilung der Darstellung ergibt sich von selbst unter Berücksichtigung der verschiedenen Versuche und Stadien der Mächtegruppierung während des Zeitalters. Das führt zu folgendem Schema:

I. Dreikaiserverband 1873—1881—1887 (Bund Deutschland-Österreich 1879),
II. Dreibund 1882—1887 (1890),
III. Zweibund 1891—1897,
IV. Stromwechsel 1898—1902 (Bund England-Japan 1902),
V. Dreiverband 1904—1907,
VI. Entspannung und Neuspannung 1908—1914,

Die Literatur, auf die sich die Darstellung stützt, wird bei jedem Kapitel für sich nachgewiesen. Hier soll lediglich auf einige allgemeinere Arbeiten aufmerksam gemacht werden. Für die Geschichte des ganzen Zeitalters weisen wir hin auf Reventlow, Deutschlands auswärtige Politik 1888—1913 (1914) (vgl. Valentin, Preußische Jahrbücher, August 1916); Hashagen, Umrisse der Weltpolitik I, 1871—1907, II, 1908—1914 (1916); Lémonon, L'Europe et la politique britannique 1882—1911 (1912); Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe I, 1878—1904, II, 1904—1914 (1916); Tardieu, La France et les alliances (1910); ferner The Cambridge modern history XII: The latest age (1910) und Holland Rose, The development of the european nations 1870—1914 (1919). Allein der erste Hauptabschnitt im Zusammenhang ist betrachtet bei Friedjung, Das Weltalter des Imperialismus 1884—1914, I (bis 1904) (1919) und Lavisse-Rambaud, Histoire générale XII: Le monde contemporain 1870—1900 (1901). Für den Schlußabschnitt möge hier nur genannt werden die Urkundensammlung (mit zusammenfassenden Einleitungen) „Zur europäischen Politik 1897—1914", in 5 Bänden 1919 herausgegeben von Schwertfeger; sie beruht auf den circulaires oder extraits von Gesandtenberichten, welche das belgische Departement des Äußeren seinem diplomatischen Korps im Auslande zuzustellen für dienlich erachtete. Für die Verträge selbst (nebst zugehörigen Urkunden) wurden benutzt die bekannten periodischen Veröffentlichungen Recueil Martens und Staatsarchiv, ferner die Sammlung von Albin, Les grands traités politiques (1911).

Erstes Kapitel

Dreikaiserverband 1873—1887

L'entente des trois empereurs — Three Emperor's League [1]

Die Entstehung des Deutschen Kaiserreiches verursachte selbstverständlich eine starke Verschiebung innerhalb des europäischen

[1] Literatur: Pribram, Die politischen Geheimverträge Österreich-Ungarns 1879—1914, I, Nr. 1, 3, 8 (Bündnisverträge 1879, 1881 u. 1884); Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, 1898, II, 211—270, nebst Kohls Wegweiser, 1899; Hans Blum, Zur Geschichte des deutsch-österreichischen Bündnisses, in den „Grenzboten" vom 18. März 1880; Wertheimer, Graf Julius Andrassy, 1913, III, 225—310; Doczy, An der Wiege des Dreibunds, in „Neue Freie Presse" vom 13. Oktober 1904; Herm. Oncken, Das alte und das neue Mitteleuropa,

Staatensystemes. Dies kommt schon klar zum Ausdruck in Tabellen über den prozentualen Anteil der einzelnen Großmächte an der Bevölkerung aller Großmächte insgesamt (wobei die Kolonialgebiete — als noch ohne politisches Gewicht — außer Ansatz gelassen sind) zu Beginn der 60er Jahre, Ende der 60er Jahre und Ende der 70er Jahre.

	um 1861	um 1869	um 1879
Rußland	30	27¼	über 31
Frankreich	18	fast 16	14
Österreich	fast 18	fast 16	fast 15
England	14	13½	13
Italien	fast 11	11	fast 11
Preußen (Deutschland)	über 9	17	fast 17

Man sieht, daß Rußland nach einem starken Rückgang seine Stellung an der Spitze wiedergewinnt und sogar verstärkt. Preußen schwingt sich mit einem Male von der letzten (sechsten) Stelle zum zweiten Platze auf. Endgültig zurückgedrängt sind Österreich und vor allem Frankreich. Frankreich, noch im Jahre 1861 guter Zweiter der Zahl nach und der Erste in Wirklichkeit, annähernd doppelt so groß wie Preußen, sinkt nach dem Kriege auf den vierten Platz, fast 3 % unter dem Sieger und 4 % unter seiner Ausgangsstellung.

Das bedeutet, daß der Frieden von Frankfurt noch eine tiefere Wunde als das Elsaß in Frankreichs Volksseele hinterließ, nämlich den Verlust der „prépondérance légitime“ in Europa[1]. Dieser ideelle Schade war um so schwerer für ein Volk zu verwinden, das noch Ludwig XIV. und Napoleon I., jenen in einem zeitlichen Ab-

I. Teil, 1917; Marcks, Das deutsch-österreichische Bündnis, in „Männer und Zeiten“, 1909, S. 295—304; Hammann, Der neue Kurs und Zur Vorgeschichte des Weltkrieges, 1918 (zitiert als Hammann I und II); Raschdau, Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag, in den „Grenzboten“ 1918, S. 25—33; Armin Kohl, Der Zweibund mit Rußland, in „Österr. Rundschau“ 1919, S. 162—169; Rachfahl, Der Rückversicherungsvertrag usw., in „Weltwirtschaftl. Archiv“ vom 1. Juli 1920, S. 23—81; Plehn, Bismarcks auswärtige Politik nach der Reichsgründung, 1920 (ist mir nicht zugänglich gewesen).

[1] Siehe Driault, Les traditions politiques de la France, 1916, zitiert bei Hiltebrandt, Das europäische Verhängnis, 1919, S. 40 f.; vgl. Derselbe in „Deutsche Rundschau“, Juli 1918, S. 5, und das belgische Zirkular vom 15. Juni 1901 bei Schwertfeger, I, Nr. 42. — In der Tat scheint das Elsaß der Stein zu sein, dessen Verschiebung nach Osten oder Westen auch die Verschiebung des Schwerpunktes im europäischen Gleichgewicht anzeigt.

stand von nur 1½ Jahrhunderten, diesen gar nur von einem halben Jahrhundert, im Gedächtnis bewahrte, welches ferner während des ganzen 18. Jahrhunderts eine kulturelle Weltherrschaft innegehabt hatte, die kaum weniger unstreitig war als diejenige Roms im Mittelalter, welches endlich noch am Vorabend des Krieges die erste Rolle in der Politik Europas spielte. Dies war die Luft, in welcher der Revanchegedanke geboren wurde: Revanche nicht nur für das Elsaß, sondern auch für Sedan.

Bismarck war ein zu guter Kenner der Politik im allgemeinen und der französischen Psychopolitik im besonderen, als daß er, selbst im ersten Rausch des Sieges, diesen Zusammenhang übersehen hätte. In seinem System bildete mithin der französische Revanchegedanke einen konstanten Faktor, gleich einem Berg im Sehfelde, an den man sich anpassen muß, da man ihn nicht wegschaffen kann. Hinwieder beurteilte er die Lage doch so, daß „Frankreich ungefährlich für Deutschland sei, so lange es keine Alliierten habe" (Brief an Arnim 20. Dezember 1872). Eine Gefahr entstand erst, falls es Frankreich gelang, einen Verbündeten gegen Deutschland zu finden.

Aber wer war dieser mögliche und natürliche Verbündete? England konnte es zu dieser Zeit nicht sein, aus drei Gründen: es war keine Kontinental- und Militärmacht; es hatte in Frankreich von jeher seinen Nebenbuhler in der Kolonialwelt, während Deutschland dort uninteressiert war; es war schließlich mit Deutschland durch die gemeinsame Spannung gegen Rußland verbunden. So blieben Österreich-Ungarn und Rußland übrig. Als Landmacht und Deutschlands Nachbar auf der anderen Front hatten beide die richtige Lage am französischen Horizont: Freundschaft mit des Nachbars Nachbar gehört, wie Fahlbeck hervorgehoben hat, zu den einfachen Postulaten der Politik, und Frankreich hat stets Neigungen zu einem Freunde im Rücken von Zentraleuropa (Türkei, Schweden, Polen) gehabt. Was nun insbesondere Österreich-Ungarn angeht, so konnte man dort allerdings nach 1866 Revanchestimmungen vermuten, und Beusts Unterhandlungen mit Frankreich im Jahre 1870 gaben hierfür den Beweis. In entgegengesetzter Richtung deuteten indessen gewisse Züge in der komplizierten Ethnographie der Donaumonarchie. Auf einer Seite waren die Österreich-Deutschen eine Sicherheit gegen den Bruch mit Deutschland, auf der anderen neigten die Sympathien der Madjaren (Andrassy) zu Deutschland auf Grund der bitteren Erinnerung an den russischen Einmarsch von 1849. Hier tritt die zweite Konstante in Bismarcks politischer Gleichung

zutage: die Spannung zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. Allerdings fehlte es in Wien nicht ganz an einer Strömung, diese Spannung hinter dem Gegensatz zu Deutschland zurücktreten zu lassen (Erzherzog Albrecht); aber solche Gedanken stießen sich mit den ernsten Tatsachen, die hier im Wege standen. Die Antipathien der Ungarn wegen 1849 trafen sich auf der Gegenseite mit Rußlands Groll über Österreichs Undankbarkeit im Jahre 1854. Und hinter diesen historischen Rechnungen stand die geopolitische Rivalität auf der Balkanhalbinsel — nach 1866 Österreichs einzige Expansionsrichtung — und die ethnopolitische Reibung im Zeichen des Panslawismus[1]. Hieran hatte Bismarck eine starke Sicherheit gegen eine österreichische Politik, die Deutschland hätte in Rußlands Arme treiben können.

Der Schwerpunkt des Problems lag also an der Newa. Hier allein fand sich Selbständigkeit genug, um eine franzosenfreundliche Politik zu treiben, und zugleich war es verlockend, Deutschlands Mittellage zum eigenen Vorteil auszunutzen. So nahm die panslawistische Partei dieses Programm mit Eifer auf, trotz der Erinnerungen an den Krimkrieg. Die objektiven Faktoren waren also ohne Zweifel vorhanden. Dagegen fehlte es an gewissen subjektiven Faktoren. Herrschte doch gerade eine traditionelle Freundschaft zwischen den Herrscherhäusern in Petersburg und Berlin, und war diese Freundschaft doch erst unlängst durch die Tat besiegelt: durch Petersburgs Neutralität in der französischen Krise von 1870, zum Dank für diejenige Berlins in der polnischen von 1863. Hier gab es also keinerlei böse Erinnerungen, und ebensowenig gab es eine unmittelbare Reibungsfläche, solange Deutschland in den Balkanangelegenheiten uninteressiert war. Hingegen trat Rußland nach dem Krimkriege in dauernden Gegensatz zu England in Asien, was ein starkes Bedürfnis nach Rückendeckung in Europa hervorrief. Zu alledem kam noch eine starke Anziehung auf verfassungspolitischem Gebiet: die gemeinsame Furcht vor der Revolution. Hier finden wir auch in Petersburg ein abstoßendes Element, das der geopolitischen Anziehung zu Frankreich, dem Mutterland der Revolution, entgegenwirkte.

Anderseits aber schuf der letztgenannte Gesichtspunkt eine Brücke sowohl zwischen Petersburg und Wien als auch zwischen Wien und Berlin. Die zwischen je zwei Partnern bestehende Spannung milderte sich wesentlich bei einem Spiele à trois. Dazu ließ sich hier an

[1] Siehe Kjellén, Die politischen Probleme des Weltkrieges, 1915.

große gemeinsame Vorerlebnisse anknüpfen: auf der einen Seite an die „heilige Allianz", in welcher gerade diese drei Länder die Eckpfeiler gebildet hatten, auf der anderen Seite an die Teilungen Polens und den sie bestätigenden Dreiverband vom 15. Oktober 1833[1], die ein positives gemeinschaftliches Interesse der drei in Erscheinung treten ließen.

Dieses ist die internationale Konstellation bei Beginn der ganzen Periode. Das Bedürfnis nach einer Koalition geht von Frankreich aus und findet sich reflexweise bei Deutschland. Durch seinen (später eingestandenen) „cauchemar des coalitions" — nämlich auf französischer Seite — wird Bismarck zu einer gleichartigen Schutzmaßnahme getrieben. Hier sehen wir die außenpolitische Sehne des Bogens, dessen innenpolitische Sehne Militarismus heißt: unmittelbare Verstärkung der eigenen Kraft. Beide dienten dem rein defensiven Zweck, den status quo von 1871 aufrechtzuerhalten. Das Ergebnis: die erste Koalition der neuen Ära — das erste Werkzeug zur Wahrung des europäischen Friedens — ist der Drei-Kaiser-Verband zwischen Deutschland, Rußland und Österreich.

Die damalige Zeit erfuhr nur von einer Kaiserbegegnung in Berlin im September 1872. Wir wissen jetzt, daß sie auch zu einem schriftlichen Ergebnis im Frühjahr 1873 führte, in zwei Urkunden, einer zwischen Petersburg und Berlin und einer zweiten zwischen Petersburg und Wien, des Inhaltes, daß die Kontrahenten mit gewissen Maßgaben gegenüber dem Angriff seitens einer dritten Macht solidarisch auftraten[2]. In Ermangelung des Wortlautes wissen wir nicht, ob diese Abmachungen, im ganzen genommen, als Allianz oder Entente zu bezeichnen sind; wir folgen hier dem allgemeinen Sprachgebrauch[3]. Deutlich ist indessen, daß sie ihre Farbe durch die ge-

---

[1] Sammlung Martens IV, 460.

[2] Wertheimer, II, S. 84, 90; die Bestätigung bringt der Vertrag von 1881, Art. VI (Pribram, Nr. 3), da dort die Rede ist von „conventions secrètes conclues entre l'Autriche-Hongrie et la Russie et entre l'Allemagne et la Russie en 1873".

[3] Bismarck selbst spricht von der Dreikaiserkoalition als dem ersten „Dreibund", Gedanken II, S. 229, vgl. S. 232, und auch der Zar benutzt in seinem Drohbrief vom 15. August 1879 das Wort „alliance" (Kohl, Wegweiser, S. 170); hier fand sich freilich eine gewisse Veranlassung, eine starke Formel anzuwenden. Auch in der Terminologie Außenstehender findet man diese Kombination oft als Allianz bezeichnet, so bei dem belgischen Gesandten 15. Januar 1877 (Schwertfeger, V, S. 9 Anm. 2) und bei Farges in Lavisse-Rambaud, S. 512. Der letztere bemerkt indessen, daß man eher von einer entente sprechen

meinsame Frontstellung gegen Revolution und Radikalismus erhielten. Nicht mit Unrecht hat man sie als eine „neue Version der heiligen Allianz“ bezeichnet[1]. Das Bündnis verkörpert nämlich annähernd den gleichen Gegensatz, den die große Entente unserer Tage im Weltkriege so stark betont hat: Autokratie wider Demokratie.

Geopolitisch ist der Drei-Kaiser-Verband von größtem Interesse als eine östliche Orientierung des deutschen Gesichtskreises. Ost- und Zentraleuropa sind darin zu einem politischen Block vereinigt, zum Schutze des neuen Deutschlands gegen das isolierte Frankreich. Hiermit ist Deutschlands Verhängnis und Unglückserbe, die Mittellage, einstweilen auf diplomatischem Wege überwunden, seine „zentrale, nach drei großen Angriffsfronten offene Lage“[2] auf zwei Fronten gedeckt. Die französische Revanche war zu völliger Unschädlichkeit herabgedrückt, nachdem Bismarck die einzige Möglichkeit Frankreichs, für seine große Politik Widerhall zu finden, in seinem eigenen System eingefangen hatte.

Die Schwäche des Systems lag darin, daß sein gemeinsamer außenpolitischer Zweck nicht so klar war wie der innerpolitische. Tatsächlich verdeckt der Drei-Kaiser-Verband einen unausgeglichenen Dualismus zwischen einem französischen Horizont, der für Bismarck die Hauptsache war, und einem orientalischen, der die anderen zwei Partner am meisten interessierte. In dem bekannten, durch einen Artikel der „Post“ vom 8. April unter dem Titel „Krieg in Sicht?“ eingeleiteten Sturm vom Frühjahr 1875 zerbrach die Koalition zwischen Rußland und Deutschland auf der ersten Front, und der „Times“-Artikel vom 6. Mai ließ für einen Augenblick — wie eine erschreckende Zukunftssorge — eine große Entente für Frankreich gegen Deutschland durchschimmern. Jedoch ist es schwerlich richtig, zu sagen, daß schon in dieser Krise „die Episode des Drei-Kaiser-

---

solle, vgl. Tardieu, La France et les alliances, S. 145 („une entente plutôt qu'une alliance“), und Debidour, Hist. 1815—1878, II, S. 458 („un peu improprement dite alliance“). Auch in amtlichen Schriftstücken dieser Zeit begegnet oft der Ausdruck entente, zum Beispiel Schuwalow an Bismarck 3. Februar 1877 (Kohl, S. 218), Gortschakow an den Zaren 2. Juli 1878, Kaiser Wilhelm an den Zaren 4. November sowie des letzteren Antwort 14. November 1879. Moderne deutsche Verfasser benutzen Ausdrücke wie Einvernehmen, Verständigung, Verhältnis.

[1] Holl. Rose, S. 319; vgl. Albin, La paix armée, 1913, II, S. 226 und Preuß bei Oncken Mitteleuropa, S. 10 Anm. 1.

[2] Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II, S. 218.

Verbandes auslief"[1]. Als das Spiel auf den zweiten, den orientalischen Schauplatz verlegt wird, erweist sich die Koalition zunächst noch dauernd lebenskräftig, indem die drei beteiligten Mächte im diplomatischen Notenwechsel als eine Einheit gegenüber den anderen Großmächten auftraten. Das war bis zum Berliner Memorandum vom Mai 1876 einschließlich der Fall. Aber damit endete die Einheit auch auf dieser Front. Es zeigte sich, daß die objektiven Tatsachen, die gerade hier trennend zwischen Wien und Petersburg lagen, stärker wären als kaiserliche Worte und Abreden.

Der Bruch begann mit den „pourparlers secrets" zwischen Österreich-Ungarn und Rußland in Reichstadt im Juli 1876 (die in ihren Einzelheiten auch für Deutschland geheim waren). Da diese Verhandlungen zu einer „convention additionelle" vom März 1877 führten, so schien alles zunächst in bester Ordnung. Aber zwischen diesen beiden Vorgängen liegen zwei kritische Anfragen: von Rußland an Deutschland, ob es in einem russisch-österreichischen Kriege Neutralität bewahren würde, und von Deutschland wiederum an Rußland, ob es im Austausch gegen deutsche Unterstützung im Orient den Frankfurter Frieden ausdrücklich garantieren wolle[2]. Die Antwort war in beiden Fällen ein Nein. Nachher, kurz vor und sogar während dem Berliner Kongreß, sondierte Schuwalow von seiten Rußlands Bismarck betreffs der Möglichkeit eines wirklichen deutsch-russischen Bündnisses[3]. Der Kongreß selbst war ganz offen ein Prozeß zwischen Österreich-Ungarn und Rußland, welches sich sträubte, die Verpflichtungen von Reichstadt einzulösen und dabei auf Deutschlands Unterstützung rechnete. Die Koalition ist jetzt also völlig in die Brüche gegangen: „irgend einen Vorteil von der Drei-Kaiser-Entente

[1] Oncken, S. 12; vgl. Wertheimers Bezeichnung des Timesartikels als des entscheidenden Wendepunktes in der Dreikaiserkombination, II, S. 230. Bismarck bezeichnet den Vorfall kurz und gut als „die erste Trübung" des Verhältnisses, Gedanken II, S. 230 — wobei er mit Rußlands schon im Herbst 1874 erfolgter Weigerung, ihm bei der Anerkennung der spanischen Republik Folge zu leisten, nicht zu rechnen scheint.

[2] Über Reichstadt siehe Wertheimer, II, S. 322 (vgl. die Zeitungspolemik im Mai 1887, Staatsarchiv, Band 48). Über die erste „Doktorfrage" siehe Bismarcks Gedanken II, S. 214. Die zweite ist aus erklärlichen Gründen in den Gedanken nicht erwähnt, aber nunmehr aus dem Bericht Bismarcks an den Kaiser vom 31. August 1879 bekannt, Wertheimer, III, S. 249, und Armin Kohl a. a. O. S. 163.

[3] Gedanken, II, S. 220 u. 224; über Schuwalows eigene Ansicht siehe den Brief vom 3. Februar 1877 in Kohls Wegweiser, S. 218.

zu erwarten", schrieb Gortschakow am 2. Juli 1878 an den Zaren, „wäre eine Illusion". Der Gedanke, statt dessen Deutschlands Hand allein zu ergreifen, fand in gewissen Kreisen des nicht-offiziellen Rußland Anklang; so war Dostojewski der Wortführer eines „ewigen Bundes", welcher die Welt zwischen Rußland und der „germanischen Idee" aufteilen sollte (Oncken, S. 14). Hier ist das System der großen Katharina während der ersten französischen Revolution und der innere Grundgedanken der russischen Außenpolitik wiederzuerkennen: die Erhaltung einer Spannung in Westeuropa, um sich unterdessen des Orients zu bemächtigen, — ein verkleinertes Abbild des englischen Gedankens, Europa in Spannung zu erhalten, um inzwischen in Ruhe die Welt unterwerfen zu können.

Bismarcks Absichten konnten nicht in dieser Richtung liegen. Er sah klar, daß eine so starke Kombination das ganze übrige Europa wider sich aufbringen müßte; und bei einem Kriege an der Westfront saß Rußland „an dem längeren Arm des Hebels", weshalb es sich leichter von den Folgen des Krieges freimachen konnte, und zwar um so eher, als seine autokratische Staatsform einen politischen Stromwechsel vereinfachte. Wenn eine Allianz nach Talleyrands Ausspruch eine Verbindung zwischen einem Reiter und einem Pferde ist, so bestand also alle Aussicht darauf, daß hier Deutschland das Pferd abgeben sollte, und überdies ließ sich im voraus erkennen, daß der Reiter gefährliche Wege einschlagen würde[1].

Klare geo- und kratopolitische Gesichtspunkte hinderten folgeweise Bismarck, in dies Geschäft einzuschlagen. Sein Ideal war stets der östliche Dreiverband, in welchem keiner der Partner einem anderen irgendwie näher stand. Aber es kam die Stunde, in der er gezwungen wurde, zwischen den beiden Mitkontrahenten zu „optieren", und sie kam mit dem Brief des Zaren an den Kaiser vom 15. August 1879 und dessen Wendungen wie „tristes conséquences", „conséquences désastreuses pour nos deux pays", sofern Deutschland fortführe, Österreich-Ungarn bei der Ausführung der Beschlüsse des Berliner Kongresses zu unterstützen. Es war Bismarck auch nicht

---

[1] Über Bismarcks Standpunkt siehe Gedanken, II, S. 224—228; er hatte ihn schon 1863 (gelegentlich der polnischen Frage) geltend gemacht, ebenda S. 62—67. Die Wendung „der längere Arm des Hebels", siehe dort S. 65. — Ein Bündnis mit Rußland würde Deutschland „zum Kettenhund des Panslawismus" erniedrigen, nach einem Ausdruck des deutschen Reichstagsabgeordneten Jörg, Hammann, II, S. 51; vgl. Oncken, S. 16. — Talleyrand wird nach Oncken, S. 15, zitiert.

unbekannt, daß der Zar gleichzeitig nach der Hand Frankreichs und Italiens tastete[1]. Zu alledem kam eine durchaus aktuelle Frage: Andrassys bevorstehender Abschied (Gesuch vom 14. August 1879). Er war Deutschlands entschiedener Freund und jetzt auch zu einer wirklichen Annäherung bereit; auf seinen Nachfolger konnte man sich vielleicht nicht in gleichem Maße verlassen: Die „Kaunitzsche Koalition" (gegen Friedrich den Großen 1756) war vielleicht nicht für alle Zeiten in das Reich der Gespenster verwiesen, Reichstadt hatte davon eine Andeutung gegeben[2].

Hier war somit Gefahr im Verzuge. Bismarck war nicht blind dagegen, daß auch eine Verbindung mit Österreich ihre Schwächen hatte. Das Bündnis mit Rußland war „materiell stärker"; die inneren Gegensätze waren in Österreich-Ungarn größer; es bestanden dort bedenkliche klerikale Einflüsse, auch fehlte es dort nicht an gefährlichen Verlockungen auf das Glatteis des Balkans, und eine Gefahr lag in dem „Mangel an Augenmaß für politische Möglichkeiten" gerade bei dem Element, das der Aufnahme des Bündnisgedankens am nächsten stand, nämlich dem deutsch-österreichischen. Anderseits bestanden gegen das Bündnis mit Österreich-Ungarn nicht die ernsten Gründe der Staatsraison wie gegen ein Bündnis mit Rußland. In Deutschland war das erstere volkstümlich; bei den Nationalliberalen aus Gründen der völkischen, beim Zentrum aus Gründen der religiösen Gemeinschaft, bei den Konservativen auf Grund der geschichtlichen Überlieferung. In Wirklichkeit handelte es sich hier um eine Vollendung des deutschen Einigungswerkes und eine Anknüpfung an alte staatsrechtliche Beziehungen, die sich 1866

[1] Den Zarenbrief siehe in Kohls Wegweiser, S. 168 ff., vgl. Gedanken, II, S. 219. Ein Beispiel für positive Streitfragen bei Wertheimer, II, S. 240. Die russischen Manipulationen in Paris und Rom daselbst S. 268, ferner Hammann, II, S. 36 f., gegen Debidour, S. 23 f., der in der russischen Gefahr nur einen „prétexte" Bismarcks sieht. — Wenn darin wirklich etwas von einem Vorwande lag, so richtete sich das gegen seinen eigenen Herrscher, der der stärkste Gegner des Bündnisplanes war.

[2] Andrassy hat später seine damaligen Bündnisabsichten ausdrücklich in der Denkschrift von 1886 (oder 1885, Friedjung, S. 34) bezeugt, siehe Wertheimer, III, S. 225. Über Bismarcks Furcht vor der „Kaunitzschen Koalition" (oder der „alliance horizontale", Albin, La paix armée, S. 230) siehe Gedanken, II, S. 248, 233, 256; Österreich-Ungarns gutes Einvernehmen mit Frankreich und England in den aktuellen Balkanfragen war eine Mahnung zur Vorsicht, Wertheimer, II, S. 238. Vgl. Malet bei Lavisse-Rambaud, S. 453.

gelöst hatten, jetzt aber in völkerrechtlicher Form. Aber zuerst und zunächst war es eine zwingende politische Notwendigkeit, Österreich-Ungarn zu binden und die Südfront zu sichern, da man nicht länger zwischen Süden und Osten lawieren konnte[1].

Man sieht, daß Bismarck seinen großen Plan mit keinerlei Gefühlsgründen motiviert. Die bloße Freundschaft hat niemals ernsthaft Staaten aneinander gefesselt. Die Chronik der Staatengesellschaft kennt keine reine Liebesehe ohne jede Rücksicht auf die Mitgift. Gemeinsamkeit der Interessen, der Freundschaft und Furcht ist es, welche auf diesem Markt die Partien zusammenbringt, gemäß dem politischen Postulat, daß diejenigen, welche mit ein und demselben verfeindet oder durch ein und denselben gefährdet sind, untereinander Freundschaft halten. Auf diesem Gesetz — gemeinsame Gefahr von Osten — beruht auch dieses festeste Bündnis zwischen Großstaaten, das die Geschichte kennt, das deutsch-österreichische Bündnis vom 7. Oktober 1879. Aber wenn dieses Bündnis sich mit der Zeit als die stärkste Tatsache in der gesamten internationalen Lage erweisen sollte, so beruht das freilich darauf, daß es zugleich innere Sicherungen sowohl idealer als auch materieller Art hatte. Bismarck selbst hebt den ethnopolitischen Faktor hervor: die Wiedervereinigung des östlichen Viertels des deutschen Volkes mit dem Stammvolke. Aber in der Individualität Mitteleuropas und seinem durch die drei großen Flüsse eingerahmten verkehrs-geographischen Gebiet[2] schlummerte auch ein zukünftiges gemeinsames Wirtschaftsleben, das in dem kommenden Zeitalter des Industrialismus sich wohl in der Richtung auf die Autarkie hin hätte entwickeln können und so dem politischen Bündnis als natürliche ökopolitische Grundlage gedient hätte. Es findet sich ein Zeugnis dafür, daß Bismarck auch für diese Seite der Sache nicht blind war[3].

Es ist indessen wohlbekannt, daß das Bündnis, so wie es in

---

[1] Gedanken, II, S. 234—237. Die Sympathien in Deutschland waren stärker in dem partikularistischen Süden als im Norden, in dem katholischen Westen als im Osten, in dem konservativen Lager als im oppositionellen. Siehe ferner Wertheimer, II, S. 265, Oncken, S. 18 f., 20. Vgl. Bismarcks Note an Kalnoky 10. März 1888 (Staatsarchiv, Bd. 48, S. 118).

[2] Siehe „Das Problem der drei Flüsse", in Kjellén, Studien zur Weltkrise, 1917, S. 88 f.

[3] Moritz Busch, Unser Reichskanzler, 1884, I, S. 451, gibt an, daß Bismarck ursprünglich auch eine handelspolitische Gemeinschaft ins Auge gefaßt hatte.

Gastein im August 1879 zwischen Bismarck und Andrassy abgeschlossen wurde, in mehrfacher Hinsicht anders ausfiel, als Bismarck es gewollt hatte. Er hatte an ein „pragmatisches Bündnis" (Windthorst) gedacht, das in den Verfassungen verankert, folglich vor aller Welt offen und nur im Gesetzgebungswege abänderlich sein sollte, also einen wirklichen „deutschen Bund" als Nachfolger dessen von 1815; er hatte weiter, auch in Übereinstimmung mit diesem Grundgedanken, eine allgemeine Waffenbrüderschaft nach allen Seiten hin gewollt. Aber gegen die staatsrechtliche Form wandte Andrassy die Schwierigkeiten des österreichisch-ungarischen Parlamentarismus ein, und gegen die allgemeine Ausdehnung des Bündnisses die Gefahr, daß Frankreich sich in Rußlands Arme werfen könnte. Daher erhielt das Bündnis eine einseitige Spitze gegen Osten: Deutschland nahm von seinem eigentlichen Interesse, der französischen Fassade, Abstand, ebenso wie Österreich auf den Schutz gegen Italien verzichtete[1]. Und das Ganze wurde mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt, der erstmalig in der Krisis von 1888 (Veröffentlichungen im Reichsanzeiger, der Wiener Abendpost und dem Pester Lloyd am 3. Februar), endgültig jedoch erst durch Pribrams authentische Veröffentlichung im Jahre 1920 fiel[2].

Es zeigt sich jetzt, daß der Bündnisvertrag tatsächlich aus einer Einleitung und fünf Artikeln bestand, während die Veröffentlichung von 1888 durch Auslassung der Artikel III und V sich auf drei Artikel beschränkte; der letzterwähnte Artikel (V) betrifft nur die Ratifikation, der erste (III) war hingegen recht wichtig, denn er bestimmte die Dauer des Bündnisses: fünf Jahre mit möglicher Verlängerung auf weitere drei. Die Einleitung unterstreicht stark den

---

[1] Das einzige unmittelbare Zeugnis über das Zwiegespräch zwischen Bismarck und Andrassy in Gastein stammt von des letzteren Sekretär Doczy, siehe Wertheimer, II, S. 243, vgl. S. 249 f., 279 f., 285, 288. Über den dramatischen Schlußauftritt siehe Wertheimer, II, S. 284. Der kühle Ton, mit dem das Bündnis in den Gedanken erwähnt wird, scheint zu beweisen, daß bei Bismarck ein Stachel zurückgeblieben war. Friedjung, S. 34 f., 108 meint, es wäre besser gewesen, wenn das Bündnis die von Bismarck vorgeschlagene Form erhalten hätte.

[2] Die Publikation von 1888, nebst den Kommentaren der Presse und Anmerkungen, siehe im Staatsarchiv, Band 48. Schon vor Pribram war Wertheimer 1913 dem Original in Gestalt eines „Entwurfes" unter Andrassys Papieren auf die Spur gekommen, S. 282 ff. Nach Holl. Rose, S. 325, wurde der hauptsächliche Inhalt schon durch die „Times" vom 5. November 1887 bekannt.

defensiven Charakter der Abmachung (die Kontrahenten geloben einander, „daß sie ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen") und setzt als Zweck des Bündnisses die Sicherung der beiden Reiche und „den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden", wobei eine Hinweisung auf das „früher bestandene Bundesverhältnis" auf die Kontinuität der Überlieferung deutet. Der Artikel I stellt die Partner Schulter an Schulter gegenüber einem Angriff von russischer Seite; der Artikel II erweitert die Solidarität auf den Fall, daß Rußland, gesetzt, daß einer der Partner „von einer anderen Macht" angegriffen werde, gegen diesen ohne förmlichen Angriff militärische Drohungen ausübt; bis zu einer derartigen Einmischung von russischer Seite sollte der andere Verbündete wohlwollende Neutralität beobachten. Der Artikel IV schließlich gebietet die Geheimhaltung, bezeichnet aber die vertrauliche Mitteilung der Waffenbrüderschaft an Rußland „als eine Pflicht der Loyalität", sofern die Drohungen von dort andauern sollten.

Wir bemerken fürs erste, daß dieses Bündnis im Innenverhältnis von allgemeiner Art ist: es erledigt keine einzelnen Streitfragen zwischen den Vertragschließenden — abgesehen eben von der deutschen Irredenta in Österreich wies die Lage auch keine solchen auf —, sondern schafft zwischen ihnen eine Einheit ganz im allgemeinen. Wir sehen ferner die deutliche Spitze gegen Osten. Die im Artikel II ins Auge gefaßten Fälle sind ein Angriff Frankreichs auf Deutschland und ein solcher Italiens auf Österreich-Ungarn. Hier fällt nun ganz besonders eine Ungleichheit zugunsten Österreichs in die Augen, nämlich daß die primäre Waffenbrüderschaft (Artikel I) dessen nächsten Feind betrifft, während Deutschlands Feind erst hier bei der sekundären berücksichtigt wird. Nichts beweist stärker den defensiven Charakter, den die Allianz nach der Absicht Bismarcks hatte, als diese Genügsamkeit auf deutscher Seite. Dieser Charakter kehrt übrigens bei jedem Punkte wieder: alle Hypothesen sind auf einen fremden Angriff abgestellt. Für eine Aggressivpolitik der Kontrahenten ist das Bündnis wertlos.

Wir wissen, daß Bismarck in seiner Jugend einmal daran gedacht hat, Deutschlands Problem in Verbindung mit einem einigen Skandinavien und „mit einer doppelten Front gegen Slawen und Gallier" zu lösen (Oncken, S. 7): Gustav Adolfs Programm mit geändertem Vorzeichen, auf der rein ethnopolitischen Grundlage des Pangermanismus unter Beibehaltung der geopolitischen Mittellage.

Bismarcks ausgereiftes staatsmännisches Werk — nachdem Skandinavien nicht vermocht hatte, seine Einheit zu verwirklichen — stellt eine Verschiebung nach Süden dar unter Betonung des geopolitischen Zusammenhanges vor dem ethnopolitischen. Anscheinend ist er damit wieder auf die Mittellage verfallen, unter Aufgabe der östlichen Orientierung im Dreikaiserverband, und die Doppelfront in den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Bündnisses steht ganz offenbar da. Indessen ist zu beachten, daß Bismarck selbst nicht der Meinung war, die gesteigerte Intimität mit Österreich-Ungarn müsse an und für sich den Bruch mit Rußland bedeuten. Es ist jetzt völlig deutlich geworden, daß er sich das Bündnis mit Österreich-Ungarn als innerhalb, nicht außerhalb des Dreikaiserverbandes stehend dachte. „Im Besitze dieser gegenseitigen Assekuranz", so schreibt er am 10. September 1879 an den König von Bayern bei der Vorbereitung des Bündnisses, „können beide Reiche sich nach wie vor der erneuten Befestigung des Dreikaiserbundes widmen." An einer anderen Stelle ist die Rede von der Notwendigkeit, daß „der Weg von Berlin nach Petersburg frei bleibt"; würde er versperrt werden, so würde Österreich Ungarn auch nicht imstande sein, seine antideutschen Elemente im Zaume zu halten (Gedanken S. 241, 250 f., 252).

Diesen Gedankengang nahm dann der Brief Kaiser Wilhelms an den Zaren auf (4. November 1879), welcher die Notifikation des Vertrages im Anschluß an dessen Artikel IV enthielt. Darin wird genau zwischen dem offiziellen Rußland und den „revolutionären" Bewegungen, die aggressiv werden könnten, unterschieden; lediglich gegen die letzteren richte sich das Bündnis; der Schwerpunkt der Motivierung wird jedoch auf Andrassys „unvermuteten Abschied" gelegt und das Bündnis selbst als eine nur „moralische Vereinigung" charakterisiert, welche bezwecke, „die Lücke auszufüllen, die nach der Auflösung des Deutschen Bundes entstanden sei". In dieser unschuldigen Form vorgestellt, mußte das Bündnis dem Zaren als „eine Wiederherstellung des Dreikaiserverbandes (raffermissement de l'entente des trois empereurs)" erscheinen, „der seit 1873 Europa so bedeutende Dienste geleistet hätte", und der Kaiser äußert den Wunsch, daß der Zar seinen Grundsätzen beitreten möchte. Und nun ereignet sich das Merkwürdige, daß der Zar, dessen Drohungen drei Monate vordem den Anstoß zu dem Bündnis gegeben hatten, am 14. November ohne Spur von Unwillen oder Mißtrauen für die Mitteilung dankt, sich selbst dem „accord" anschließt,

und dabei von seiner Seite „la retour à cette parfaite entente des trois empereurs usw." begrüßt. Hier hat deutlich ein Umschwung an der Newa stattgefunden, und Wertheimer gibt uns den Schlüssel: Rußland wünschte ein Aufleben des Dreikaiserbundes, um Österreich-Ungarn von seinem gefährlichsten Widersacher im Orient, England, zu trennen. Zugleich wird durch Wertheimer ersichtlich, daß Bismarck diese Haltung Rußlands bei Abschluß des Bündnisses bekannt war. Österreich seinerseits war einer solchen „Aufwärmung" des Verhältnisses mit Rußland kaum geneigt, da es jetzt lieber freie Hand behalten wollte[1]. Daß es gleichwohl dabei mitmachte, dürfte als Kompensation für das Nachgeben Deutschlands bei dem Abschluß des Bündnisses anzusehen sein. Hier liegen die Voraussetzungen für die „Politik der Rückversicherungen", welche Bismarcks nächstes Jahrzehnt ausfüllt und das bestrittenste Blatt in seiner Geschichte bildet.

Man hat lange geglaubt, daß das Wiederaufleben des Dreikaiserverbandes erst im Zusammenhang mit der Kaiserbegegnung in Skiernewice (September 1884) erfolgte[2]. Durch die Veröffentlichungen der letzten Zeit ist jetzt aber festgestellt, daß der Ausgangspunkt im Jahre 1881 liegt; hiermit tritt der Zusammenhang zwischen dem Bündnis von 1879 und der Rückversicherung weit deutlicher zutage, und über das ganze System wird stärkeres Licht geworfen.

Wir wissen also, daß die ursprüngliche Initiative hier bei Rußland lag. Rußland zögerte nicht länger als bis zum Frühjahr 1880 mit dem Versuch, aufs neue mit Deutschland anzuknüpfen. Deutschland wollte indessen nur von einem Verhältnis à trois etwas wissen, und so kam es zu der Entente vom 18. Juni 1881 als einer direkten Erneuerung der Dreikaiserkoalition und Ersatz der Doppelkonvention von 1873, wobei eine vorausgehende „Ministerialerklärung" vom 18. Mai in Form gleichlautender Noten bestätigte, daß das Bündnis von 1879 innerhalb dieses weiteren Rahmens fortbestände[3].

[1] Wertheimer, S. 290 f., 297. Rachfahl, a. a. O. S. 33.

[2] Vgl. zum Beispiel Tardieu, 1910, S. 156; Lémonon, 1912, S. 35; Reventlow, 1914, S. 18; Oncken, 1917, S. 40; D. Schäfer, Bismarck, 1917, II, S. 190. Noch Friedjung, 1919, S. 57 scheint sich über die Sache nicht ganz klar zu sein. Bemerkenswert ist, daß die „Hamburger Nachrichten" vom 24. Oktober 1896 bei der Enthüllung der eigentlichen Rückversicherung eine Verbindung vor 1884 ebenfalls nicht erwähnen. Albin, La paix armée, S. 237. —

[3] Siehe Pribram, S. 9 f. Die Vertragsurkunde wurde zuerst durch

Die neue Übereinkunft der drei Kaiser wird ausdrücklich als „entente“ zwecks Erhaltung des Friedens und der defensiven Stellung der beteiligten Staaten bezeichnet. Sie enthält 7 Artikel, wobei der Schwerpunkt auf den ersten dreien liegt. Der Artikel I setzt wechselseitige Neutralität für den Fall fest, daß einer der drei „se trouverait en guerre“ mit einer vierten Großmacht — Deutschland mit Frankreich, Rußland mit England, Österreich-Ungarn mit Italien — oder auch mit der Türkei, im letzteren Falle jedoch erst nach „accord préalable“ rücksichtlich des Kriegszieles: hiermit hatte Österreich-Ungarn eine Bürgschaft gegen russische Eroberungspläne auf der Balkanhalbinsel. Bestätigt wird dies durch den Artikel II, der jede Veränderung im territorialen status quo der europäischen Türkei an einen „commun accord“ der drei knüpfte; in einem beigefügten Protokoll werden die Punkte festgestellt, über die man sich schon geeinigt hatte (das österreichische Verwaltungsgebiet, Bulgarien). Der Artikel III enthält die Kompensationen für Rußland: eine nachdrückliche Bestätigung der Sperrung der Dardanellen (für die englische Flotte), — als Vorbeugung gegen einen neuen Krimkrieg.

Man kann kaum umhin, zu finden, daß Österreich-Ungarn auch bei diesem Verhältnis der meistbegünstigte Partner ist. Für Rußland zumindest scheint das Abkommen die Aufgabe des byzantinischen Eroberungsprogramms zu bedeuten. Daß es gleichwohl in Petersburg als ein großer Erfolg begrüßt wurde, läßt sich teils aus dem damaligen Kaiser- und Kanzlerwechsel (Gortschakow-Giers) erklären, scheint aber auch zu zeigen, daß Rußland jetzt nach Rückendeckung für sein asiatisches Programm suchte, bei welchem England sein Hauptgegner war. Dies wird ganz deutlich bei dem Ablauf des Vertrages nach 3 Jahren (Artikel IV), als die afghanische Frage aktuell und Rußland also an der Erneuerung besonders interessiert war. Diese Erneuerung kam — mit zwei unwesentlichen Änderungen, siehe Pribram, S. 36 — am 27. März 1884 mit Gültigkeit bis zum 18. Juni 1887 zustande, und sie war es, die

---

Raschdau 1918 (a. a. O.) bekannt, dann im Wortlaut zum ersten Male durch die bolschewistische Regierung in Petersburg im selben Jahre veröffentlicht (siehe „Dokumente aus dem russischen Geheimarchiv“), darauf auch in der „Deutschen Allg. Zeitung“ vom 12. September 1919, in der Sprache des Originals (französisch) jedoch zuerst von Pribram, S. 11—17.

der Kaiserbegegnung im September voranging, die zuerst die Aufmerksamkeit der Welt erregte[1].

Aber es sollte sich jetzt zeigen, daß diese Wiederbelebung des Systems „dem Elektrisieren einer Leiche" glich[2]. Während dieser seiner zweiten Periode wurde das Kaiseridyll von einer neuen Krise betroffen, 10 Jahre nach der ersten und aus ganz der gleichen Ursache: dem spontanen Erscheinen des Balkanproblems auf der Tagesordnung, diesmal durch die nationale Einheitsbewegung Bulgariens im Jahre 1885. Hiermit enthüllte sich die Entente zwischen Rußland und Österreich von neuem als ein bloß mechanisches Gewebe, und ihre inneren Gegensätze traten an den Tag. Und diesmal fand sich keine Hilfe. Als der Vertrag im Sommer 1887 ablief, bestand weder an der Newa noch an der Donau Lust, ihn zu erneuern[3].

Wir werden später sehen, welche neuen Kombinationen das wichtige Jahr 1887 zuwegebrachte. Hier ist jetzt nur festzustellen, daß der Draht zwischen Petersburg und Wien gerissen war. Er ließ sich später wieder knüpfen, im Jahre 1897, in einer negativen Entente mit begrenztem Rahmen — beiderseitiges Desinteressement auf dem Balkan —, während Rußland sein pazifisches Programm verfolgte. Als es 1908 nach Europa und zum Balkan zurückkehrte, brach er zum zweiten Male und endgültig, und im Weltkriege sollten sich Österreich-Ungarn und Rußland als das erste Großmachtpaar in der Arena begegnen.

Dieser erste Weg unserer Untersuchung führt also zu zwei Ergebnissen, die in Weltkriege wirksam wurden: Dentschlands Freundschaft mit Österreich-Ungarn und Österreich-Ungarns Feindschaft gegen Rußland. Das will sagen, daß Bismarcks erster großer Gedanke auf dem Gebiet der Koalitionen, der Dreikaisergedanken,

---

[1] Auch diese Kombination wird in den belgischen Gesandtenberichten 1886 als „triple alliance" bezeichnet, siehe Schwertfeger, V, Nr. 1 u. 4, S. 137, 145, vgl. S. 15 und Anm. 1.

[2] Sosnofki, Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns, II, S. 68.

[3] Rußland knüpfte und Rußland löste das Band, Raschdau, S. 29 f., vgl. Charmatz, Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs, II (1914), S. 120. Auf seiten Österreichs trug die Denkschrift Andrassys von 1886 viel zum Bruch bei; er meinte, daß sein Nachfolger durch die neue Verbindung „Rußland auf den Balkan zurückgeführt habe, von wo es der Berliner Kongreß ausquartiert hätte", Wertheimer, III, S. 327 ff.

Bankrott machte[1]. Der Weltkrieg scheint einen tiefen, mystischen Zusammenhang aufzudecken: die drei Großmächte, die in ihm geschlagen wurden, sind dieselben, die nach Bismarcks Plan im Frieden zusammengehören sollten. Aber dieser Gedanke vermochte in der politischen Praxis nicht mehr als einen Nebelfleck zu erzeugen, der mit unsicherem Schein leuchtete, am beständigsten von 1873—1875 und 1881—1885, bis er 1887 völlig erlosch.

Innerhalb dieses Himmelskörpers hatte sich jedoch inzwischen ein fester Kern, das deutsch-österreichische Bündnis, gebildet, und um diesen Kern war es dem Meister gelungen, ein zweites System aufzubauen, das nicht mit ihm starb, sondern als kostbares Erbe von seinen Nachfolgern übernommen wurde: den Dreibund.

Zweites Kapitel

Dreibund 1882—1887 (1890)[2]

Triplice — Triple alliance

Schon in Bismarcks ursprünglichem Dreikaiserprogramm fand sich „der Hintergedanke" an einen Platz für das „monarchische Italien" (Gedanken, S. 229). Daß der kratopolitische Faktor — die Sicherung gegen die Revolution — auch in seinem Verhalten zu Italien mitspielte, erhellt zum Beispiel aus seiner Sorge um die Zukunft der Dynastie Savoyen in Gedanken und Erinnerungen (S. 251) und in der Reichstagsrede vom 29. November 1881. Daß andererseits sein „Kulturkampf" sympathisches Verständnis bei

---

[1] Über einzelne Gerüchte und Gedanken betreffs einer Erneuerung 1896 und 1906 siehe Pribram, S. 232, 261 f.

[2] Literatur: Pribram, a. a. O. Nr. 5 (Bündnis 1882) und 10 (1887) sowie Text S. 128—207; (Crispi), Les origines de la Triplice (in der Revue des deux mondes vom 15. Dezember 1911, S. 721—762, Auszug aus „Die Memoiren Crispis", 1912, vgl. La Politica estera italiana 1855—1916, 1916); (Eckardt), Berlin-Wien-Rom 1892; Chiala, La Duplice et la Triplice Allianza (Pagine da storia contemporanea), 2. Aufl., 1898; Billot, La Triple Alliance, 1901 (Revue de Paris, April); Friedjung, Der Inhalt des Dreibundes, 1913 (Cottas Monatsschrift); Helmolt, Der Inhalt des Dreibundes, 1914, Anhang zu Singer, Geschichte des Dreibundes, 1914; Sosnosky, Der Traum vom Dreibund, 1915; Fraknoi, Kritische Studien zur Geschichte des Dreibundes 1882—1915, erschienen 1916 (zuerst in der Deutschen Revue, Dezember 1915, Januar und Februar 1916); Coolidge, Origines of the Triple Alliance, 1917; Helmolt, Unser Wissen vom Dreibund, 1917 (Zeitschrift für Völkerrecht, S. 20—37) und Dreibund-Literatur 1919, (daselbst S. 282—289).

dieser Dynastie erweckte, ist leicht zu verstehen. Aber diese ganze Orientierung wird von einem anderen Faktor, dem geopolitischen, beherrscht. Das Dreikaisersystem zeigt schon in seinem Namen die Verwandtschaft mit der Verfassungsfrage. Der Dreibund hat in dieser Hinsicht einen kleinen Riß, indem Italien nach 1876 parlamentarisch regiert wurde, vor allem aber waren es hier nicht die Regierungen, sondern die Staaten, die in den Vordergrund traten.

Rußlands Austritt und Italiens Eintritt ist es, worin sich das erste Programm von dem zweiten unterscheidet. Dies bedeutet eine mittlere Richtung an Stelle der Richtung nach rechts: eine ganz bewußte Beibehaltung und Ausnutzung der Mittellage im Gegensatz zu der östlichen Orientierung, ein Trialismus West-Zentral-Osteuropa an Stelle des Dualismus West- und Osteuropa (mit Grenze am Rhein). Ein solcher politischer Block quer durch Europa von Meer zu Meer war in der Tat die volle Konsequenz von Deutschlands geographischer Lage, welche gebot, „einem geplanten Druck auf die Mitte eine verstärkte Mitte entgegenzustellen" (Oncken, S. 9). Ebenso wie für den Kern Deutschland-Österreich fand sich auch für dieses Gebilde eine Tradition, auf die man sich berufen konnte: nämlich das „Heilige römische Reich" von der Nordsee bis nach Apulien. Bismarck hat einmal hieran erinnert (gegenüber einer Abordnung aus Steyermark am 7. April 1895) und es als „eine eigentümliche Fügung des Schicksals und der göttlichen Vorsehung" bezeichnet, daß dieses Zentraleuropa wieder zu politischer Einheit gelangen konnte. Dies war für ihn ein Beweis für die „imponderabeln Verbände und Beziehungen" in dieser Ländermasse. Der modernen politischen Wissenschaft fällt es nicht schwer, den Zusammenhang aus rein geopolitischen (topopolitischen) Motiven zu erklären: Lage und Druck.

Was zunächst Italiens Bindung an Deutschland betrifft, so ist hier das Gesetz der Anziehung zu des Nachbars Nachbar wiederzuerkennen. Die Kriegskameradschaft von 1866, als der betreffende Nachbar Österreich war, ist das erste positive Ergebnis. Aber schon damals (1868) weist Bismarck auf Frankreich als den richtigen Nachbar hin. Er bezeichnet Deutschland als den „natürlichen Bundesgenossen" Italiens und gleichzeitig Frankreich als dessen „natürlichen Nebenbuhler", des Mittelmeeres wegen: die Herrschaft über dieses Meer müßte „Italiens beständiger Gedanke" sein und gebühre ihm auch nach dem Erstgeburtsrecht der Natur und der Geschichte, werde ihm aber von dem größeren Bruder streitig ge-

macht. Wie man sieht, kommt dem Meister gar nicht der Gedanke an die Bluts- und Kulturgemeinschaft; nachdem er mit Frankreich gebrochen und sich mit Österreich versöhnt hat, verläßt er sich fest auf diesen natürlichen „Zankapfel" als Sicherheit gegen den Anschluß der einen romanischen Großmacht an die zweite.

Das Verhältnis zwischen Italien und Österreich ist von ganz anderer Art. Österreich-Ungarns Lage zwischen Italien und Rußland ist eine deutliche Parallele zu derjenigen Deutschlands zwischen Frankreich und Rußland, und die frischen Kämpfe an der Westfront hatten auch hier ein bitteres Andenken hinterlassen. Historisch ist ja Österreich nichts Besseres als der Erbfeind des modernen Italien. Um das Unglück voll zu machen, hatte die Abrechnung eine „irredenta" in Triest und im Trentino hinterlassen, womit eine fortdauernde ethnopolitische Spannung gesichert war. Die italienischen Irredentisten sind für Österreich genau das gleiche, was die französischen Revanchisten für Deutschland sind. Ohne Zweifel hatte das Staatensystem hier eine ähnliche konstante Reibung wie im Elsaß, und eine Versöhnung mußte hier vor der Hand ebenso unmöglich erscheinen. Indessen ergeben zwei Gesichtspunkte einen Unterschied: einerseits standen die unruhigen Geister in Italien, als republikanisch gefärbt, im Gegensatz zu der eigenen Dynastie, andererseits gab es in der buntgemischten Bevölkerung Österreich-Ungarns auch Elemente, die mit Italien geradezu sympathisierten, nämlich die Madjaren wegen der gemeinsamen Erinnerung an den Kampf gegen Habsburg im Jahre 1848 und die deutschen Liberalen wegen des gegenwärtigen Antipapismus.

Diese Kluft im Verhältnis zum Vatikan stellte in Italiens Lage einen Hauptfaktor dar, der zu politischen Spekulationen einlud. Aber schließlich gab es noch e i n e n Punkt, der sich nicht übersehen ließ: Italiens freundschaftliche Beziehungen zu England, dem zweiten Nachbar des französischen Nachbarn, dem Lieferanten von Kohle, dem Herren der See, von dem alle Zufuhren abhängig waren und der allein die ganzen Küsten gegen den Nachbar schützen konnte. Italien konnte kein Bundesverhältnis eingehen, das diese Freundschaft ins Wanken brachte.

So hatte das italienische Problem zu Beginn der Periode die verschiedensten Seiten. Bestimmend waren indessen die folgenden: Sympathie zu England und Deutschland, Antipathie gegen Frankreich und Österreich. Galt es für den Meister der Politik, in dem Dreikaiserprogramm Rußlands Sympathie für Frankreich und Anti-

pathie gegen Österreich zu neutralisieren, so galt es in dem Dreibunde Italiens Antipathie gegen Österreich zu neutralisieren, ohne irgendeine aktuelle Sympathie zu erschüttern. England war das Schreckgespenst, mit dessen Hilfe dies in dem ersten Falle gelang, Frankreich ebenso in dem zweiten Falle. So wird hier Italien, wie dort Rußland, die Hauptperson, schon deshalb, weil es der widerspenstigste der Partner ist.

Dies ist gerade das Eigenartige bei Bismarcks großen politischen Kombinationen, daß sie beide bezwecken, ein drittes, absolut unbefriedigtes und daher aggressives Element an den ganz oder relativ „saturierten" Kern der Zentralmächte zu binden. Das Heikele dieses Experimentes vermehrte sich in hohem Grade dadurch, daß die Aggressivität der peripheren Macht sich teilweise gerade gegen eine der Zentralmächte, nämlich Österreich-Ungarn, richtete: unmittelbar als Irredentismus (Trentino — Südgalizien) und mittelbar als Rivalität auf der Balkanhalbinsel (Albanien — Konstantinopel). Dies ist die Kehrseite des Flankenschutzes, den Deutschland in der Verbindung mit Österreich-Ungarn suchte: Deutschland muß das Risiko seines Bundesgenossen mit übernehmen. Die im Koalitionsinteresse zu lösende Aufgabe ist offenbar, dem dritten Partner seine Aggressivität im Innenverhältnis zu benehmen, was wiederum — soweit diese Aggressivität im Wesen der betreffenden Staaten wurzelt — politisch deren Ablenkung nach außen bedeutet (Italien in Afrika — Rußland in Asien). Nun aber versteht man auch des Bündnismeisters eigene skeptische Ansicht über sein Werk. Auch der Dreibund ist für ihn nichts mehr als „eine strategische Stellung" für seine Zeit, aber kein „für jeden Wechsel haltbares ewiges Fundament" (Gedanken S. 258 f.); er steht wie alle Staatenverbindungen unter der „clausula rebus sic stantibus". Er verließ sich in der Tat so wenig darauf, daß er sein erstes System daneben aufrechterhielt: in den Jahren 1882—1887 standen ja beide Koalitionen nebeneinander.

*

Wir wissen durch Crispis Lebenserinnerungen, daß der Keim des Dreibundes schon zwei Jahre vor dem des Zweibundes gelegt wurde, eben in Gastein im September 1877. Bei der dortigen Begegnung mit Bismarck glaubte Crispi, diesen zu einem Bündnis auf der Grundlage der beiderseitigen Irredenta in Österreich-Ungarn verlocken zu können; er sah sich indessen einer Mauer gegenüber.

Schon jetzt ging offenbar der Weg von Rom nach Berlin notwendigerweise über Wien, und diese Aussicht wirkte in der Consulta abkühlend, denn noch war eine Verbindung mit Österreich-Ungarn „niemanden in den Sinn gekommen“ (Depretis 26. September 1877). Eine spätere Begegnung zwischen Crispi und Andrassy führte ebensowenig zu einem Ergebnis[1].

So kam Italien isoliert und ohne Programm auf den Berliner Kongreß und mußte ihn als „l'ultimo popolo d'Europa“ (Chiala) verlassen, während der Erbfeind Österreich als Herr über zwei neue Provinzen davonging. Dies Ergebnis begleiteten die Irredentisten mit Waffenklirren, und man empfand es um so bitterer, als es an Gelegenheit zu „Kompensationen“ für Italien nicht gefehlt hatte[2]. Es war deutlich, daß Italien sich ohne Bundesgenossen nicht als Großmacht entwickeln konnte. So klopfte man gegen Ende 1881 wieder bei dem natürlichen Bundesgenossen in Berlin an und erhielt nun in aller Form den sauren Apfel Wien angeboten. Während man sich noch besann, kam der Maitag von 1881, an dem Frankreich — mit Bismarcks Einverständnis — Tunis einsteckte: Italiens nächstes Gegenland in Afrika, schon gefüllt mit italienischen Kolonisten und Unternehmungen, außerdem umgeben von den großen Traditionen aus der Zeit der punischen Kriege. Das war zu viel; die letzten Bedenken mußten weichen; ein Jahr später, am 20. Mai 1882, wurde in Wien das Bündnis zwischen Italien, Deutschland und Österreich-Ungarn unterschrieben.

Aus dieser Vorgeschichte ersieht man, daß Italien dem Bündnisse als Hilfesuchender beitrat. Auch sein Verhältnis zum apostolischen Stuhl schwächte damals seine Stellung[3], während seine

---

[1] Siehe über diese Begegnung Revue des deux mondes, a. a. O., S. 740 ff. Bismarck verwies von den Alpen („compensation territoriale du côté des Alpes“, wie Crispi sich gegenüber Derby in London später ausdrückte, S. 756) auf Albanien, und das gleiche tat Derby, S. 740, 742, 757. Über Depretis' Äußerung S. 754. Begegnung Crispi-Andrassy S. 760 ff.

[2] Die diplomatische Vorgeschichte des Berliner Kongresses ist in diesen Punkten noch völlig dunkel, aber es scheint klar, daß nicht nur von Albanien, sondern auch von Tunis und Tripolis sowohl vor als auch während dem Kongresse zwecks Abfindung Italiens die Rede war, und daß Tunis Frankreich erst nach der Weigerung Italiens angeboten wurde. Siehe darüber Reventlow, S. 9 f.; Helmolt bei Singer, S. 253; Th. Fischer, Bilanz des italienischen Irredentismus, in der Zeitschrift für Politik, 1910, S. 34.

[3] Man fürchtete, daß Österreich-Ungarn den Papst unterstützen würde, Holl. Rose, S. 331. Auch Bismarck soll nach Beendigung des „Kulturkampfes“ auf derartige Besorgnisse spekuliert haben. Debidour, I, S. 48 f., 50.

Partner durch ihr gegenseitiges Bündnis und ihre unlängst erneuerte Koalition mit Rußland stark dastanden. Unter diesen Umständen ist es sehr befremdend, daß Italien schon damals so viel durch das Bundesverhältnis erreichen konnte, wie es tatsächlich der Fall war. Einen wirklichen Garantievertrag (Rom betreffend) mit offensivem Stempel, wie es Robilants ursprüngliches Programm war, konnte es freilich nicht durchsetzen, aber das Bündnis geht jedenfalls weit über den bloßen Neutralitätsvertrag hinaus, der Kalnokys Gegenprogramm war, und es gibt Italien in gewisser Weise eine Vorzugsstellung [1].

Man hatte so viel über Inhalt und Form des Dreibundes phantasiert, daß es nahezu wie eine Überraschung wirkte, als man jetzt bei Pribram seine einfachen und mageren 8 Artikel in einer gemeinsamen Urkunde las [2]. Die Einleitung bezeichnet das Bündnis als „par sa nature essentiellement conservative et défensive". Sein Zweck ist „d'augmenter les garanties de la paix générale, de fortifier le principe monarchique et d'assurer par cela-même le maintien intact de l'ordre social et politique". Hier tritt die Wahlverwandtschaft mit dem Dreikaiserprogramm zutage, nämlich das dynastische Interesse, welches besonders auf Seiten Italiens vertreten wurde, und so war das Bündnis eine Art Ersatz für den Garantievertrag, den man sich dort wünschte. Artikel II enthält Italiens großen Vorteil: ein Angriff von Frankreich ist casus foederis für die beiden anderen Partner. Im gleichen Falle erhält Deutschland Italiens, aber nicht Österreich-Ungarns Hilfe. Der Angriff seitens einer anderen Großmacht ist nicht als casus foederis festgesetzt, jedoch soll alsdann wohlwollende Neutralität beobachtet werden (Artikel IV); gesellt sich noch eine zweite Großmacht zu dem Angreifer, so gilt unter allen Umständen volle Solidarität in Krieg und Frieden (Artikel III).

---

[1] Siehe über diese Verhandlungen, die erst im Frühjahr 1882 begannen, Pribram, S. 138--165.

[2] Nach der Angabe bei Eckardt, a. a. O., S. 129, soll Bismarck geäußert haben, das Geheimnis des Bündnisses werde niemals, auch nicht bei dessen Auflösung, aufgedeckt werden, vgl. Singer, S. 251, 66, und Helmolt, daselbst S. 260. — Was die Form des Bündnisses betrifft, so hat man teils auf drei gleichlautende Protokolle geraten, Singer, S. 66, teils auf zwei: eines zwischen Italien und Österreich-Ungarn, ein zweites zwischen Italien und Deutschland, während der Vertrag von 1879 die Lücken ausfüllen sollte, Friedjung, S. 99 Anm., Helmolt bei Singer, S. 255.

Das Bemerkenswerteste bei dieser Vereinbarung ist etwas, was darin fehlt: Italiens Kompensation für Österreich-Ungarn, nämlich die Unterstützung gegen Rußland, als Dank für die Hilfe gegen Frankreich. Daß Kalnoky eine derartige Forderung nicht stellte, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß er in diesem Zusammenhang das Aufrollen der Balkanfrage sowie der Frage der Unterstützung Deutschlands gegen Frankreich befürchtete[1]. Der Gewinn Österreich-Ungarns liegt auf dieser negativen Seite. Deutschlands Vorteil stellt die Hilfe Italiens gegen Frankreich dar: es war die fehlende westliche Fassade im System von 1879. Italien erhält mit einem Schlage doppelte Sicherung gegen seinen Hauptfeind. Insoweit war Italien schon damals der meistbegünstigte Vertragsteil (Pribram, S. 123).

Indessen bleibt die defensive Grundrichtung noch durchaus gewahrt. Wie im Jahre 1879, so rechnet man auch hier lediglich mit einem fremden Angriff, und es wird vorausgesetzt, daß dieser Angriff „sans provocation directe" erfolgt. Dies rechtfertigt Bülows berühmte Diagnose vom 8. Januar 1902: „nicht eine Erwerbsgenossenschaft, sondern eine Versicherungsgesellschaft"[2]. Das Begehren des unruhigen Mitgliedes nach Erwerb mußte seine Befriedigung auswärts suchen.

So geschah es auch, daß Italien jetzt seine Irredenta beiseiteläßt und sich mit einem reinen Kolonialprogramm (im Roten Meere) zu betätigen beginnt. Doch ging das nicht ohne alle Mißtöne ab: das Attentat auf den Kaiser Franz Joseph im Geburtsjahr des Dreibundes — einige Monate nach seinem Abschluß — bei der Jahrhundertfeier in Triest war ein böses Vorzeichen. Die Vorgeschichte des Bündnisses auf italienischer Seite rechtfertigt die Bezeichnung Sosnoskys: „un mariage par dépit". Auch das Bündnis von 1879 war das Erzeugnis einer Konjunktur (siehe oben S. 13 f.); aber damals lagen dem Abschluß objektive Faktoren zugrunde, an

[1] Pribram, S. 168 f., 151. Dieser Teil der Abmachung sickerte unmittelbar nach der Erneuerung von 1887 in die Öffentlichkeit durch, und zwar durch den römischen Berichterstatter der „Kölnischen Zeitung" (27. Febr. 1887), siehe Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1888, S. 86 f.

[2] Reden I (1907), S. 243. Vgl. die Rede vom 19. März 1903, S. 437 f.: Der Zweck sei weder Angriff noch gelegentliche Verteidigung, sondern eine permanente Defensive, eine neue Heilige Allianz ohne vermessene Eingriffe in das Innenleben der Staaten. Das Schlagwort „Erwerbsgenossenschaft" war schon früher, nämlich von Szögyény 1895, gebraucht worden, siehe Pribram, S. 231 Anm.; hier wird vor italienischen Tendenzen, die sich in dieser falschen Richtung bewegen, gewarnt.

denen es in dem größeren Ring von 1882 fehlte[1], auch gab es in dem älteren Bündnis nicht eine deutliche Zentrifugalkraft, wie sie in dem jüngeren vorhanden war. Dies ist der Unterschied zwischen einem organischen Gewächs und einem mechanischem Gewebe.

Zu alledem kam, um das Bündnis auf dem italienischen Flügel von Anfang an nur locker zu gestalten, noch ein ganz objektiver und loyaler Gesichtspunkt. Für die anderen Partner enthielt das Bündnis in weitem Ausmaß eine relativ vollständige territoriale Sicherung, aber nicht so für Italien, denn Italien ist ein überwiegend maritimes Land, — und zur See verfügten seine Bundesgenossen über keine Macht. Von dieser Seite angesehen war das Bündnis unleugbar ein schlechtes Geschäft für Italien. Diese „Lücke in der Rüstung des Dreibundes" (Reventlow) konnte nur durch England ausgefüllt werden. Daher wurden im Zusammenhang mit dem Bündnisabschluß drei „Ministerialerklärungen" in gleichlautenden Noten ausgefertigt, des Inhaltes, daß das Bündnis sich in keinem Falle gegen England richte (Pribram, S. 27 f.). Dies bedeutete von Seiten der Verbündeten nur die Beseitigung etwaiger Hindernisse; es hing nunmehr von England ab, ob es auch die positive Garantie geben wollte. So wurde England fern im Westen stilles Mitglied des Dreibundes, während Rußland durch den Drei-Kaiser-Verband dieselbe Stellung im Osten einnahm, — das ganze System mit seinem kunstvollen Gewebe war unsichtbar zwischen den beiden politischen Extremen der gesamten Situation aufgespannt.

*

Gemäß Artikel VII war der Dreibund auf fünf Jahre abgeschlossen und konnte also das Jahr 1887 nicht ohne Erneuerung überleben. Auf denselben Endpunkt war das Bündnis von 1879, mit seiner fünfjährigen Dauer und Verlängerung auf weitere drei Jahre, abgestellt (siehe oben S. 15). Daß beide Bündnisse nebeneinander bestanden, konnte man schon aus Crispis Tagebuchaufzeichnung vom 29. November 1887 entnehmen, die Partner von 1882 hätten beschlossen, ihm den Vertrag von 1879 mitzuteilen[2]. Jetzt wissen wir, daß dieser innere Kern in aller Form auf neue fünf Jahre, vom 21. Oktober 1884 ab gerechnet, befestigt wurde, mit möglicher

[1] Vgl. Sieger, Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1915, S. 50.

[2] Siehe Singer, a. a. O., S. 86. Vgl. Herre in Histor. Zeitschrift 1917, S. 72 und Friedjung, S. 35.

Verlängerung auf weitere drei (Pribram, Nr. 6). Dies war insofern von Bedeutung, als der Dreibund hierdurch in einem wesentlichen Punkte ergänzt wurde: nach dem Dreibundvertrage sollte ein Angriff Rußlands auf Deutschland oder Österreich-Ungarn den anderen Teil nur zu wohlwollender Neutralität verpflichten, nach dem Vertrage von 1879 jedoch zu Waffenbrüderschaft.

Bevor die Erneuerung der großen Allianz in Frage kam, war noch ein mehrfacher Ausbau der Koalition in anderer Richtung erfolgt, der hier die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Dieser Ausbau betrifft das Donausystem, indem nämlich sowohl Serbien als auch Rumänien an Österreich-Ungarn beziehentlich den ganzen Dreibund gefesselt werden.

Serbien, durch den Fluß Morawa deutlich zur Donau gehörig, hatte schon im Juni 1881 — zwei Tage vor der Erneuerung des Drei-Kaiser-Vertrages — sich auf zehn Jahre an Österreich-Ungarn gebunden, und zwar so eng, daß es sich verpflichtete, überhaupt keine politischen Verträge ohne „entente préalable" mit dem größeren Nachbar zu schließen[1]. Es ist das ein enges Bündnis, das auf „relations de parfaite amitié ... contre toutes les éventualités" beruht und sich bei kriegerischen Abenteuern eines der beiden Partner als wohlwollende Neutralität äußert. Solcher Art ist also die Ausgangsstellung eines Verhältnisses, das zuletzt mit dem Haß, der den Weltkrieg entzündete, enden sollte!

Noch größeres Interesse ruft aber das Problem Rumäniens hervor, tatsächlich eines der verwickeltsten der gesamten Konstellation, und ein Schulbeispiel dafür, inwieweit die geographische Lage bei einem Kleinstaat den politischen Wert erhöhen und den Kurs steigern kann[2]. Zu allererst fällt hier die Gleichheit mit Italien in die Augen: die Lage an der Peripherie Mitteleuropas, die gemeinsame Nachbarschaft mit Österreich-Ungarn, das romanische Blut, die Irredenta hier wie dort, schließlich auch nicht zu vergessen die parlamentarische Regierungsform. Diese Gleichheiten machen auch den wechselseitigen Zug zueinander begreiflich. Jedoch hat Rumänien als Donaustaat einen mehr organischen Zusammenhang mit Zentraleuropa, während Italien im Grunde genommen nur ein fremdes Anhängsel aus der Mittelmeerwelt ist; dazu saß auf dem Thron in Bukarest ein Hohenzoller, der

[1] Siehe den Art. IV in Pribrams Ausgabe, Nr. 4; er wurde durch eine Ministerialerklärung im Oktober d. J. etwas gemildert, daselbst S. 23.

[2] Vgl. Belgien. Bismarck hat einmal Rumänien das Horoskop als „la Belgique des bouches de Danube" gestellt.

sich schon 1871 in seinem Glückwunsch an den neuen deutschen Kaiser selber als „un extrême avant-poste, comme la sentinelle de la frontière contre l'orient" bezeichnet hatte[1]. Rein kulturpolitisch neigte Rumänien offenbar zu Mitteleuropa, als das äußerste Glied des breiten Armes (Deutsche, Madjaren, Rumänen), mit dem Europa längs der Donau sich gegen die slawische Welt zur Wehr setzt[2]. Rußlands Übergriff, als es sich zum Dank für seine Kriegshilfe 1878 das rumänische Beßarabien ausbedang, unterstrich diesen Gegensatz und brachte ein subjektives Moment in die Situation, ähnlich wie es Frankreichs Aktion gegen Tunis am italienischen Horizont im Jahre 1881 tat. Es war also in der Situation Rumäniens, hier anders als in Italien, die Irredenta auf der Außenseite, welche am meisten schmerzte. Hier hatte die heikle Lage zwischen Rußland und der Türkei — Hammer und Amboß — ihren politischen Ausdruck gefunden, und diese Lage verbesserte sich nicht, seitdem Rußland an der anderen Grenze in Bulgarien seine politische Filiale errichtet hatte (das „große" und das „kleine" Rußland nach König Karols Bezeichnung). Selbstverständlich war die Lage Rumäniens auch im Verhältnis zu Österreich-Ungarn schwierig, da ja das Schicksal Rumänien gerade auf Österreich-Ungarns Fuß, die Donaumündung, gesetzt hatte, und da Rumänien auf dieser Seite (in Siebenbürgen und im Banat) seine absolut größten ethnischen Hypotheken besaß. Wir sehen einen typischen Fall von doppelseitigem Druck: ein Kleinstaat steht Rußland im Wege nach Konstantinopel und Österreich-Ungarn im Wege zum Schwarzen Meer. Wenn nun Rußlands jüngster Mißbrauch seiner Lage für Rumänien die Wahl zufällig leicht gemacht hatte, so geriet damit auch in dieses Bundesverhältnis ein Zug von „mariage par dépit", der die Zukunft unsicher machte, zumal wenn man die französischen Sympathien der Bevölkerung und deren durch die parlamentarische Form ermöglichten Einfluß auf die Regierung berücksichtigt.

Daß Rumänien sich durch einen förmlichen Vertrag an die Zentralmächte anschloß, wurde erst im Augenblick der Auflösung dieses Verhältnisses bekannt; der Vertrag wurde in der Kriegs-

---

[1] Siehe Hanotaux, Le congrès de Berlin, in der Revue des deux mondes, 1908, September-Oktober, S. 248 Anm. 2.

[2] „Es ist Österreich-Ungarns und Rumäniens gemeinsame Aufgabe, das Zusammenfließen der nord- und südslawischen Elemente zu verhindern"; Andrassy in der Denkschrift vom 21. April 1880, siehe Wertheimer, III, S. 313.

erklärung vom 28. August 1916 erwähnt, und seine Grundzüge teilte der Reichskanzler Bethmann dem deutschen Reichstag einen Monat später mit: gegenseitige Waffenhilfe gegen unprovozierten Angriff von dritter Seite[1]. Damals erfuhr die Welt auch, daß das Bündnis „zunächst nur zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien geschlossen und erst später durch Italiens und Deutschlands Beitritt erweitert wurde". Im gleichen Sinne bewegte sich die Erklärung des österreichischen Telegraphenbüros vom 30. August 1916, daß Rumänien sich dem Dreibund zwar angeschlossen, ihm aber nicht geradezu angehört habe[2]. Dazu kam das Zeugnis des früheren Reichskanzlers Bülow im Februar 1918, daß Rumänien bei einem deutschen Angriff auf Rußland ebensowenig Waffenhilfe schuldete, wie Italien bei einem deutschen Angriff auf Frankreich[3].

Pribrams Veröffentlichung (Nr. 7) steht mit diesen Enthüllungen über den Inhalt des Vertrages nicht im Widerspruch, wirft jedoch teilweise neues Licht über die Art der Verbindung. Es ergibt sich, daß das Bündnis am 30. Oktober 1883 mit Österreich-Ungarn abgeschlossen wurde und daß sich Deutschland ihm durch einen besonderen „acte d'accession" vom selben Tage anschloß; Italien hingegen wartete mit seinem Beitritt bis zum Ablauf des ersten Termins, dem Jahre 1888. Dies bezeugt einen engeren Zusammenhang mit Mitteleuropa als mit dem Dreibunde als solchen; Rumänien kontrahiert nicht, wie in der Präambel auch besonders erwähnt wird[4],

---

[1] Singer weiß in diesem Punkte recht wenig, S. 59, 104, 125. Eine Anzahl von Einzelheiten aus der Vorgeschichte liefern die Erinnerungen des Königs Carol „Aus dem Leben des König Karls von Rumänien", 1, 1894. Einen ersten Versuch der Aufklärung gab Paul Herre in Histor. Zeitschrift 1917, S. 63—75 („Rumäniens Vertragsverhältnis zum Dreibund"), außerdem bietet Hammann, I, S. 51 f., eine Anzahl neuer Angaben. Vgl. Oncken, S. 28—33.

[2] Niemeyer-Strupp, Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges, I, S. 606.

[3] Private Mitteilung an Helmolt, siehe Zeitschrift für Völkerrecht 1919. Helmolt bemerkt, daß dieses Verhalten auf die ungeschickte Regie auf deutscher Seite bei Ausbruch des Weltkrieges besonderes Licht wirft, a. a. O. S. 284 Anm. 2; vgl. jedoch Thimme in Deutsche Politik 1921, S. 84.

[4] Ebenfalls durch die Erinnerungen König Carols ist bekannt, daß Bismarck schon 1879, und sogar vor der Begegnung mit Andrassy in Gastein, bei Rumänien als „Dritten im Bunde" anpochte und damit bei dem König sympathischen Widerhall fand. Dieser erste Ansatz, wozu wohl auch die Denkschrift Andrassys von 1880 zu rechnen ist, scheiterte an Kaiser Wilhelms Abneigung, Rußland von neuem herauszufordern. Oncken, S. 28 f.

mit der Kombination von 1882, sondern derjenigen von 1879. In der Tat schuf also Rumäniens Schritt im Jahre 1883 einen zweiten Dreibund um den festen Kern Deutschland-Österreich.

Vom deutschen Standpunkt aus bedeutete dies nur eine Verstärkung der östlichen Fassade. Für Österreich hingegen, das hier als Protagonist hervortritt und geographisch im Mittelpunkt der gesamten Kombination liegt, war es noch etwas mehr, nämlich der Schlußstein für ein ganzes politisches System: Andrassys „Königsgedanken", die völkerrechtliche Verbindung mit allen Staaten, die innerhalb der Monarchie ethnische Hypotheken besaßen (Deutschland 1879, Rußland und Serbien 1881, Italien 1882, Rumänien 1883). Auf diese Weise sollte der Irredentismus nach allen Richtungen hin neutralisiert werden, sodaß die Existenzform des „Nationalitätenstaates" gesichert wurde. Bismarcks beherrschende Persönlichkeit hat vielleicht in gewissem Grade die wirklich großartige Staatskunst verdunkelt, die auch die österreichischen Staatsmänner, wie gezeigt, zu dieser Zeit entfalteten.

Der zweite Dreibund hatte den gleichen „konservativen und defensiven" Charakter, den zu dieser Zeit der erste hatte. Bei seinem Inhalt tritt ein Unterschied darin hervor, daß die geographische Solidarität nicht gegenseitig ist: er gilt auf Seiten Österreich-Ungarns nur für „ses états limitrophes à la Roumanie". Der Kleinstaat konnte ja nicht für das ganze Gebiet der Großmacht eintreten; indessen wird gerade hierdurch die einseitige Spitze gegen Rußland gleich deutlich wie in dem Vorbild von 1879 hervorgehoben. Gleich wie dort ist auch die Dauer des Bündnisses auf 5 Jahre mit möglicher Verlängerung um 3 Jahre abgestellt.

*

In dem Jahre, in dem also mit dem erstmaligen Ablauf des zweiten Dreibundes zu rechnen war, standen auch die beiden großen Koalitionen vor der Auflösung oder Erneuerung. Es wird behauptet (Lémonon, S. 37), daß Italien darüber verstimmt war, daß es nicht geradezu in die Dreikaiserkoalition anläßlich deren Verlängerung im Jahre 1884 aufgenommen wurde. Man begreift jedoch, daß eine solche Kombination, durch welche die beiden äußeren Ringe zusammengefaßt worden wären, zwar für die Dynastie Italiens einen Vorteil bedeutet hätte, daß jedoch Italien gerade wegen seiner parlamentarischen Regierungsform aus dem Rahmen herausfiel und außerdem noch besonders für Österreich-Ungarn an-

stößig sein mußte, weil dieses dann nicht umgehen konnte, Italien in die Balkanangelegenheiten hineinzuziehen.

Wir wissen bereits, daß sich die Dreikaiserkoalition in diesem Jahre durch den Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland auflöste. Es soll jetzt gezeigt werden, daß auch der Bogen des Dreibundes straff gespannt war, und daß der Dreibund aus der Krisis mit stark verändertem Charakter hervorging.

In einer Bankettrede vom 8. Oktober 1890 hat Crispi die Aufmerksamkeit auf die großen Veränderungen in der Lage von 1887, verglichen mit jener von 1882, gelenkt. Diese Veränderungen liegen klar vor Augen. Das vorige Mal hatte Italien in seiner Isolierung und Schwachheit als Hilfesuchender zu den beiden anderen kommen müssen und fast wie eine Gnade Platz an deren Seite nehmen dürfen; jetzt saßen gerade die beiden anderen in der Klemme, so daß Italien Forderungen für sein Verbleiben im Dreibund stellen konnte. Das Jahr 1887 ist in der Tat ein kritisches Jahr erster Ordnung, durch das gleichzeitige Aufflammen des Panslawismus einerseits (wegen der bulgarischen Angelegenheiten; s. o. S. 20) und des Revanchismus andererseits (Boulanger, Schnäbele). Bekanntlich bestand die Spannung zwischen Italien und Frankreich immer noch fort, Tunis war in Rom noch nicht vergessen, und man hatte Anlaß zu der Besorgnis, daß sich Frankreich in Marokko oder Tripolis festsetzen könnte. Aber mit einiger Nachgiebigkeit hätte Italien die Beziehungen nach dieser Seite hin wieder anknüpfen können, und mit Rußland — dem anderen Nachbar des österreichischen Nachbars — wäre es wohl in der Lage gewesen, sich zu verständigen. Dazu war es finanziell und militärisch gekräftigt, und bei der Expansionspolitik im Roten Meer war italienisches Blut geflossen. Die Lage bot für die Nachfahren der alten Venetianer günstige Gelegenheit zu diplomatischem Gewinn.

Als Advokat der italienischen Ansprüche trat der Minister des Auswärtigen Robilant auf. Diese Ansprüche bewegten sich im einzelnen in doppelter Richtung: Schutz für die Mittelmeerstellung und Erbanteil an dem Nachlaß auf der Balkanhalbinsel. Der erste Anspruch setzte die Verständigung mit England voraus, der zweite dagegen nahm die Form einer „Kompensation" für österreichische Vorteile an Ort und Stelle an. Selber wollte Italien, außer seinem Verbleiben im Dreibunde, d. h. der Einstellung des Irredentismus, keinerlei Gegenkompensation gewähren.

Man versteht, daß die Unterhandlungen schwierig wurden,

besonders da Italien schon damals es nicht unterließ, auch auf der anderen Saite zu spielen, nämlich der Annäherung an die Feinde der Zentralmächte. Es kam zu einem harten Ringkampf zwischen Robilant und Kalnoky, bei dem Bismarck die Rolle des Vermittlers spielte, und Robilant war es, der in allem wesentlichen Sieger blieb[1], nachdem Bismarck zu wiederholten Malen gedroht hatte, das Geschäft mit Italien allein zu machen.

So, wie wir den zweiten Dreibundsvertrag jetzt bei Pribram (Nr. 10) lesen, besteht er aus vier Urkunden, die alle vom 20. Februar 1887 datiert sind. Durch die letzte wird der Vertrag als eine „entente d'ensemble" bezeichnet, und durch die erste wird die Geltung des Bündnisses bis zum 30. Mai 1892 ausgedehnt. Aber der Schwerpunkt liegt entschieden auf den Urkunden b und c, die italienische Sonderverträge sind, der erste mit Österreich-Ungarn, der letzte mit Deutschland. Schon diese Redaktion sticht scharf gegen das einzige Hauptprotokoll von 1882 ab und stellt, wie wir sehen werden, einen Kompromißausweg aus den Schwierigkeiten dar, an denen die Verhandlungen zu stranden drohten.

Die große Neuerung in der österreichisch-italienischen Abrede ist der „Kompensationsparagraph": zuerst durch Friedjung 1913 öffentlich bekanntgegeben, bestritten von Helmolt (bei Singer) 1914, aber durch die Veröffentlichung in Österreich-Ungarns zweitem Rotbuch anläßlich der Katastrophe von 1915 bestätigt. Dieser Paragraph ist schon jetzt mit aller der Unklarheit formuliert, die ihn zu einem dankbaren Feld für Advokatenkünste und zu seiner Zeit zu der Klippe des Verhängnisses machten, an dem das ganze Schiff stranden mußte. Für den Dreibund im ganzen bedeutet er also ein Moment der Unsicherheit, indem er zugleich einen Zug von Aggressivität („Erwerbsgesellschaft") hineinbrachte, der in scharfem Widerstreit zu dessen ursprünglichem Wesen stand. Für Österreich-Ungarn insbesondere enthielt er ein schweres

---

[1] Auf französischer Seite hat man dies lange mit einem gewissen Eifer bestritten; so schreibt Tardieu, S. 154, daß die Erneuerung von 1887 Robilant nicht mehr einbrachte als den Schwarzen Adlerorden, und Lémonon, S. 38 f., sagt, daß der italienische Gesandte in Berlin Launay mit seinem Programm der einfachen Erneuerung den Sieg über das italienische Ministerium des Auswärtigen davontrug. Auch Chiala, dessen Arbeit lange Zeit hindurch die Hauptquelle war und auch eine Anzahl Urkunden enthält, hat offenbar keine klare Einsicht in die Hauptsache.

Opfer und eine offene Gefahr: eine neue Rivalität auf der Balkanhalbinsel neben der russischen, eine neu aufgezogene Saite (Albanien) in seinem Spiele mit Italien als Ersatz für die abgespannte (Irredenta), ein ernsthaftes Handikap bei seiner gesamten Expansion, die ja geographisch auf die Balkanhalbinsel beschränkt war.

Der Kompensationsartikel bezog sich nämlich geographisch gerade auf die „régions des Balkans“ und die „côtes et îles ottomanes dans l'Adriatique et dans la mer Egée“ [1]. Hier wird zwar der bestehende Zustand garantiert, aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich dieser Zustand nicht aufrechterhalten ließe, in welchem Falle Italien und Österreich-Ungarn nur nach „vorgängiger Verständigung“ (accord préalable; vgl. commun accord im Dreikaiservertrage; s. o. S. 19), gegründet auf beiderseitige Kompensationen für alle Vorteile von territorialer oder anderer Art“, vorgehen sollten. Unter der Hand erhielt Österreich-Ungarn die Versicherung, daß eine Annexion von Bosnien und der Herzegowina nicht unter den Paragraphen fallen, und daß ein Kompensationsanspruch seitens Italiens niemals in der Richtung der Irredenta (Trentino) erhoben werden solle [2]; dies war die notwendige Sicherheit, die sich Österreich-Ungarn bei seinem Nachgeben ausbedingen mußte.

In dieser Weise sah Italien den einen seiner Wünsche erfüllt. Der zweite Wunsch wurde im wesentlichen schon durch die Sonderabrede mit Deutschland befriedigt. Abermals erhielt hier der Dreibund eine aggressive Spitze, dadurch, daß Deutschlands Waffenhilfe von dem Fall eines französischen Angriffes auf Italien auf die Eventualität eines französischen Angriffs auf Tripolis oder Marokko ausgedehnt wurde; für diesen letzteren Fall behielt sich Italien vor, zu den Waffen zu greifen, und auch dann sollte für Deutschland der casus foederis eintreten, und mit Deutschlands Einverständnis

[1] Die Formulierung stammt von Robilant, der Balkan ist jedoch von Kalnoky eingefügt, und zwar gegen Deutschlands Meinung und im Hinblick auf Bulgarien, siehe Pribram, S. 180, 186, 189 Anm., 191. Dagegen wurde ein Vorschlag, Österreich-Ungarn solle die aktive Hilfe Italiens gegen Rußland durch neue Kompensationen erkaufen, zurückgezogen (daselbst S. 200).

[2] Siehe Kalnokys Anfrage, Pribram, S. 199, und Italiens Zustimmung, daselbst S. 202. Italien sah es als selbstverständlich an, daß die Kompensationen „nur den Kampfobjekten selbst entnommen werden sollten (Launay, a. a. O. S. 196). — Die Phantasien über ein österreichisches Handschreiben, welches das Trentino für Bosnien anbot, fanden durch Barzilai am 1. Dezember 1908 ein Echo in der italienischen Kammer und wurden von Tittoni am 4. Dezember dementiert, siehe Schultheß, a. a. O. 1908, S. 359, 362 f.

sollte Italien später beim Frieden sich französisches Territorium ausbedingen dürfen. Im übrigen wurde hier nur der status quo im Orient garantiert, ohne der Eventualitäten in der österreichischen Abrede zu gedenken, unter Auslassung der Worte „régions des Balkans“ und mit ausdrücklichem Vorbehalt betreffs Ägypten.

Hier sehen wir einen klaren Grund, weshalb man die Form von Sonderabreden wählte: damit wurde Österreich-Ungarn jedenfalls von der Garantie für Italiens nordafrikanische Pläne befreit. Gleichzeitig läßt sich Bismarcks Versuch erkennen, die Aufmerksamkeit Italiens von der österreichischen auf die französische Irredenta abzulenken. Der Preis, den er hierfür seitens Deutschlands zahlen mußte, minderte sich nicht unwesentlich dadurch, daß, wie man weiß, Italien mit seinem Vorwissen schon ein vorbereitendes Abkommen mit England erreicht hatte, durch welches diese Macht sich an der Garantie gegen die Ausbreitung Frankreichs in Nordafrika beteiligte. Die Klausel betreffs Ägypten in dem Vertrage mit Deutschland deutet auf die Kompensation hin, welche Italien eben für diesen Vorteil hatte gewähren müssen. Hiermit sehen wir England aus dem Hintergrund, in dem es bei der Begründung des Dreibundes im Jahre 1882 stand (s. o. S. 28), heraustreten und einen Platz an dessen Seite einnehmen.

Die Andeutungen in Crispis Erinnerungen haben bisher die einzige Quelle für die bemerkenswerten Verbindungen gebildet, die hiermit ihren Anfang nehmen. Obwohl vieles noch unklar ist, so stehen wir doch durch Pribrams Veröffentlichungen (Nr. 9) jetzt auch hier auf festem Boden. So wissen wir jetzt, daß am 12. Februar 1887 ein wirklicher Mittelmeervertrag — 20 Jahre vor dem des Königs Eduard — abgeschlossen wurde, und zwar in Form eines Notenwechsels zwischen Salisbury und dem italienischen Gesandten Corti, als eine „entente italo-anglaise“ betreffs des Mittelmeeres und seiner sämtlichen Gewässer (Adriatisches, Ägäisches und Schwarzes Meer; in der englischen Note wird auch besonders „the northern coast of Africa“ erwähnt). Der ausdrückliche Zweck des Abkommens ist die Erhaltung des status quo. Die italienische Note spricht weiter — ebenso wie der österreichische Kompensationsparagraph — von einem „accord préalable“ für den Fall einer Änderung des status quo und bietet ausdrücklich Unterstützung in Ägypten gegen Unterstützung in dem übrigen Nordafrika, insbesondere in Tripolis und der Cyrenaica, an. Die englische Antwort ist allgemeiner gehalten und geht auf diese Einzelheiten nicht

ein, aber ihr Charakter — Unterstützung gegen französische Expansionspläne — tritt deutlich hervor.

In dieser negativen Form machte die Mitwirkung für Österreich-Ungarn keine Schwierigkeiten, besonders wenn man den Schwerpunkt von Nordafrika nach der Levante verlegte. Dies ist der Inhalt von der Note Karolyis vom 24. März, die am selben Tage von Corti und Salisbury akzeptiert wurde: Österreich-Ungarn erklärte sein „adhésion" zu den Abmachungen vom 12. Februar, denkt aber dabei weniger an das Mittelmeer „en général" als an „l'ensemble de la question d'Orient", bei welch letzterer es von der Interessengemeinschaft mit England ausgeht. Die englische Note akzeptiert diese Beschränkung, indem Salisbury erklärt, er begreife, daß Österreich-Ungarn mehr im Schwarzen und Ägäischen Meere als im westlichen Teile des Mittelmeeres interessiert sei.

Durch diese Abkommen bildet sich ein zweiter, westlicher Dreiverband, ein förmliches Gegenstück zu dem Dreikaiserbund, indem Österreich-Ungarn zusammen mit Italien hier eine gleiche Rückversicherung bei England fand, wie es sie zusammen mit Deutschland in Rußland besaß. In Wirklichkeit waren hier zwei verschiedene Programme vereinigt: jenes Italiens gegen Frankreich in Nordafrika und jenes Österreich-Ungarns gegen Rußland auf der Balkanhalbinsel, welche beide mit den Interessen Englands zusammenfielen.

Mit dieser Sicherung im Rücken konnte Österreich-Ungarn eben im selben Jahre den Dreikaiserverband ablaufen lassen, ohne sich um dessen Erneuerung zu bemühen. Aber welcher Art war jetzt die Stellung Deutschlands? Aus Sorge für die westliche Fassade seines eigenen politischen Systems hatte es Italiens Einvernehmen mit England gefördert und hatte in dem Separatabkommen dessen Mittelmeerprogramm akzeptiert. Hiermit steht die Zurückhaltung Deutschlands rücksichtlich des Balkanprogramms in Widerspruch: hier läßt es Österreich-Ungarn und Italien im Rahmen des Dreibundes allein (nachdem es seinen obligatorischen Anschluß an den status quo erklärt hatte) — dies das andere Motiv, weshalb man die Form von Separatabkommen wählte —, und es beteiligt sich nicht an dem Märzvertrag. So hält es den Weg nach Petersburg dauernd frei. Und es ist danach durchaus folgerichtig, wenn es sich dem Wunsche Rußlands nach separater Erneuerung des Bündnisses à trois von 1884 nicht widersetzt, welche Erneuerung am 18. Juni 1887 stattfand.

Dieses ist die eigentliche „Rückversicherung", welche das Erstaunen aller Welt erweckte, als sie als Tatsache am 24. Oktober 1896 in den „Hamburger Nachrichten" bekanntgegeben wurde. Das Erstaunen verminderte sich auch nicht, als die „Deutsche Allgemeine Zeitung" vom 12. September 1919 (jetzt Pribram, Anhang S. 305 ff.) den Inhalt veröffentlichte. Der Charakter eines Defensivbündnisses ist von dem Dreikaiserverband her in der Phraseologie beibehalten, ebenso der Paragraph über die Sperrung der Dardanellen und die Klausel betreffs wohlwollender Neutralität bei einem fremden Angriff (wobei jetzt Österreich und Frankreich ausdrücklich ausgenommen werden); aber jetzt erkennt Deutschland ausdrücklich Rußlands historische Gerechtsame auf der Balkanhalbinsel, insbesondere „la légitimité de son influence prépondérante et décisive" in Bulgarien an. Und damit nicht genug: in einem „ganz vertraulichen" (très secret) Anhang verpflichtet es sich zu einem „appui moral et diplomatique", falls der russische Kaiser, „pour garder la clef de son empire", sich genötigt sähe „de défendre l'entrée de la Mer Noire".

Zu billigerem Preis war also die Rückversicherung — die Rückendeckung gegen Frankreich — jetzt nicht zu erreichen; die Zeitungsfehde im Frühjahr hatte einen frischen Beweis dafür geliefert, wie bedenklich die Stimmung war[1]. Schon den Dreikaiservertrag hat Debidour (S. 84) als „une contre-assurance étrange" bezeichnet: Rußland Arm in Arm mit Mächten, die Hand in Hand gegen Rußland gingen. Dieses Urteil scheint auf die Abmachung von 1887 in ihrer jetzt bekannten Form noch besser zuzutreffen, falls wir Deutschland in den Mittelpunkt stellen. Hieß dies nicht ganz prinzipienlos zween Herren, Österreich-Ungarn und Rußland, zugleich dienen, und zwar gerade auf dem Punkte, auf dem sie sich einander unversöhnlich gegenüberstanden? Man hat es an heftigen Worten für dieses Doppelspiel, als einen Verrat am Bundesgenossen, nicht fehlen lassen.

Jetzt wissen wir sicher, daß dieser Schritt zumindest nicht ohne Vorwissen des Bundesgenossen unternommen wurde, wenn es sich auch mit Grund bezweifeln läßt, ob dieser vollständige Kenntnis vom Inhalt erhielt. Die Veröffentlichung von 1895 geschah ja auch mit

[1] Siehe die Veröffentlichungen im Staatsarchiv, Bd. 48. — Vgl. Rachfahl a. a. O., S. 39 f.

Bismarcks Einverständnis, und er ließ danach sein Zeitungsorgan scharf gegen den Vorwurf, er habe illoyal gehandelt, Verwahrung einlegen[1]. Insoweit der Dreibund rein defensiv war, stand ja die Rückversicherung an und für sich nicht mit ihm in Widerstreit, wie schon in der Debatte des deutschen Reichstages über die Angelegenheit (16. November 1896) bemerkt wurde. Daß das gute Verhältnis zu Rußland einen Eckstein in Bismarcks System bildete, den er nur im äußersten Notfall ins Wanken bringen mochte, ist wohlbekannt; aber auch die Einzelheiten des Abkommens stehen mit bekannten Äußerungen Bismarcks in guter Übereinstimmung, in denen er eine russische Aktion nach Konstantinopel mit denselben Augen ansieht wie die französische nach Tunis: als eine Entlastung von dem Druck auf die deutsche Grenze[2]. Man muß sich nur seines allgemeinen Standpunktes erinnern, daß sein Land „saturiert" sei, um die Folgerichtigkeit seines Gedankenganges zu verstehen, der auf das Kleindeutschland seiner Zeit zugeschnitten ist und mit diesem steht und fällt.

Sagt man nun, daß dies eine selbstsüchtige Politik auf Kosten des Bundesgenossen sei, so sind hier immerhin zwei Umstände zu

---

[1] Siehe einerseits Friedjung, S. 108, Oncken, S. 51, Charmatz, S. 120, Rachfahl, S. 44 f., anderseits Hammann, I, S. 46, Raschdau, S. 33 und Armin Kohl in der Österreichischen Rundschau. Die Verteidigung der Hamburger Nachrichten enthalten die Nummern vom 31. Oktober und 1. November 1896; in der letzteren Nummer heißt es geradezu, „unseren beiden Bundesgenossen war die Rückversicherung mit Rußland nicht unbekannt und schwerlich unwillkommen". Die „Neue Freie Presse" vom 17. Dezember 1896 erklärt auch, daß die Versicherung mit Wissen und Zustimmung Österreich-Ungarns genommen wurde. Siehe Singer, S. 116 ff., 120, und Penzler, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. VII (1898), S. 106—191. — Es ist also jedenfalls nicht buchstäblich wahr, wenn Kaiser Wilhelm II. in einem jüngst veröffentlichten (Österreichische Rundschau vom 1. Februar 1919) Brief an Franz Joseph vom 12. Juni 1892 sagt, daß der Vertrag „hinter Deinem Rücken" zustande gekommen sei.

[2] „Vom egoistischen Standpunkte würde ich sogar ein Rußland, welches Konstantinopel besäße, also mit einem Bein von Odessa übers Schwarze Meer hinübergeschritten wäre, für weniger bedrohlich uns gegenüber halten als das jetzige." Äußerung vom 31. Mai 1892, Poschingers Tischgespräche, III, S. 380. „Ich glaube, daß es für Deutschland nützlich sein würde, wenn die Russen auf dem einen oder anderen Wege, physisch oder diplomatisch, sich in Konstantinopel festgesetzt und dasselbe zu verteidigen hätten; wir würden dann nicht mehr in der Lage sein, von England und gelegentlich auch Österreich als Hetzhund gegen russische Bosporus-Gelüste ausgebeutet zu werden." Gedanken, II, S. 263.

beachten. Der eine ist, daß Bismarck den Schritt erst nach einer neuen „Option" für Österreich-Ungarn unternommen hat; in einem belgischen Gesandtschaftsbericht vom 27. Dezember 1886 wird behauptet, Bismarck habe in Gastein erneut versucht, „Österreich-Ungarn militärisch wie wirtschaftlich durch unauflösbare Bande an Deutschland zu fesseln", habe aber eine abschlägige Antwort erhalten[1]. Erst nach diesem Vorfall bezeichnete Bismarck öffentlich Bulgarien als „Hekuba" (12. Januar 1887). Der zweite Umstand ist noch beachtlicher: er scheint durchblicken zu lassen, daß die macchiavellistische Seite bei dieser Politik Bismarcks sich in Wirklichkeit gegen Rußland und nicht gegen Österreich-Ungarn richtet. Der Beweis liegt auch hier teilweise schon in Crispis Erinnerungen, er ist indessen noch durch einen aufsehenerregenden Fund der letzten Zeit, nämlich Bismarcks Briefwechsel mit Salisbury im November 1887, vervollständigt worden.

Als dieser Briefwechsel aufgefunden wurde, faßte man seinen Inhalt als eine abgewiesene Einladung zu einem deutsch-englischen Bündnis auf[2]. Es ist Rachfahls Verdienst, hierüber in ganz anderer Richtung und in unwiderleglicher Weise Klarheit geschaffen zu haben.

Im August hatte der Zar seine Absicht bekanntgegeben, einen Statthalter nach Bulgarien zu entsenden. Bismarck mußte dem seitens Deutschlands, nach der unzweideutigen Verpflichtung in dem Juniabkommen, beitreten; der neue Mittelmeerverband jedoch widersetzte sich und verbrüderte sich bei einem englischen Flottenbesuch im Adriatischen Meer im September des Jahres. Anfang Oktober traf sich Bismarck mit Crispi und erteilte ihm dabei die Mahnung, sich mit Österreich-Ungarn über einen besonderen Orientvertrag zu einigen; Deutschland könne sich daran nicht beteiligen, werde aber, falls der Friede gestört werde, „die Nachhut seiner Verbündeten bilden". Jetzt zeigt der Briefwechsel mit Salisbury, daß Unterhandlungen zwischen England, Italien und Österreich-Ungarn im

[1] Siehe Schwertfeger, V, Nr. 13, S. 162 f.; vgl. S. 62 f.

[2] Siehe Hammann, I, S. 55, und Eckardstein, Diplomatische Enthüllungen, S. 9. Bismarcks Brief, datiert vom 22. November 1887, ist bei Hammann, II, S. 238 ff. veröffentlicht, ebenso die Antwort Salisburys vom 30. November in der „Deutschen Allg. Zeitung" vom 16. Februar 1919. Ein Teil des Briefwechsels wurde schon im „Daily Telegraph" vom 13. Mai 1912 mitgeteilt, Hammann, I, S. 56. Siehe jetzt Rachfahls Analyse, a. a. O. S. 65—74.

Gange waren; man hat die Absicht, gegen Rußland auf der Balkanhalbinsel eine feste Schranke zu errichten, und Salisbury will wissen, wie Deutschland zu der Sache stünde. Bismarck erklärt nun, weshalb er sich an diesem Bündnis nicht beteiligen wolle, gibt aber gleichzeitig zu verstehen, daß er unter keinen Umständen Rußland zu einer Schwächung Österreich-Ungarns Waffenhilfe leisten werde. Dies war die Garantie, die Salisbury verlangte; sein Zaudern ist überwunden, und am 12. Dezember 1887 schließt er mit Österreich-Ungarn das Separatabkommen über die türkischen Angelegenheiten, das durch Italiens Beitritt, vier Tage später, zu dem sogenannten „Balkandreibund" oder „Orientdreibund" erweitert wird. Dieses Abkommen geht, so wie wir es jetzt (bei Pribram, Nr. 12) lesen, freilich nicht über die Grenzen einer Entente hinaus; es knüpft an den im März für das Mittelmeer geschaffenen Dreiverband an, hat die Form von drei Ministerialnoten mit neun gleichlautenden Punkten, geht indes doch so weit, daß es die Türkei für jede Veränderung im status quo Bulgariens oder der Meerenge verantwortlich macht, im Notfall durch „occupation provisoire" geeigneter Punkte seitens der vertragschließenden Teile.

Hier hat also nicht der Anschluß Englands an den Dreibund in Frage gestanden, sondern vielmehr der Anschluß Deutschlands an die Oriententente. Was aber besonders ins Auge fällt, ist der diametrale Gegensatz zwischen dem Zweck dieser Koalition und dem des Rückversicherungsabkommens vom Juni: in dem letzteren hat Bismarck Rußland seine „moralische Unterstützung" bei der Umstoßung des status quo auf dem Balkan zugesagt, der in der ersteren ebenfalls mit seiner moralischen Unterstützung auf das stärkste gesichert und bestätigt wird! Hier hat die rechte Hand scheinbar nicht gewußt, was die linke tat. Aber das Ergebnis war das natürliche, daß Rußlands Durchführung seines byzantinischen Programms wieder scheiterte. Gegen diese diplomatische Mauer vermochte der Zorn des Zaren nichts. Bismarck hat zum zweiten Mal (nach 1876) für Österreich-Ungarn optiert, aber diesmal insgeheim: das Rückversicherungsabkommen und seine laute Bekanntgabe dienen nur dazu, gerade Rußland gegenüber „Deutschlands Gesicht zu wahren"[1].

---

[1] Schon Hammann hat, obwohl er den Brief Bismarcks an Salisbury mißversteht, ein Gefühl dafür gehabt, daß Bismarcks Äußerungen über die orientalische Frage nicht Ausdruck seiner eigentlichen Überzeugung waren, II,

Es ist nicht unbekannt, daß Moltke und der deutsche Generalstab in diesem kritischen Jahre mit Rußland blutige Abrechnung halten wollten. Es kann auch nicht verwundern, daß beim Zaren das Mißtrauen gegen Bismarcks Ehrlichkeit auch nach der Begegnung im November — vier Tage vor dem Brief an Salisbury — fortbestand: Bismarck konnte sich von den „bulgarischen Fälschungen" reinigen, aber die Frage war, ob nicht die ganze Rückversicherung ein solches fragwürdiges Papier war. Es war diese fortdauernde Spannung, welche Bismarck veranlaßte, am 3. Februar 1888 den Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn von 1879 veröffentlichen zu lassen und drei Tage später seine berühmteste Reichstagsrede, mit deutlichem Nachdruck gegen die Ostfront, zu halten. Das war der Schlußakt des Intrigendramas, das für diesmal den Frieden Europas rettete.

Das Jahr 1887 sollte indessen nicht vorübergehen, ohne daß Bismarcks System noch in einer weiteren Richtung ausgebaut wurde. Die Ministerialnoten vom 4. Mai zwischen Italien und Spanien — dem Nachbar des französischen Nachbarn — verpflichten auch Spanien zur Garantie des status quo im Mittelmeer; Spanien verspricht, mit Frankreich in Nordafrika keinerlei gegen den Dreibund gerichtetes Abkommen zu treffen. Nach der italienischen Note galt diese Abrede auf vier Jahre; Österreich-Ungarn und Deutschland erklärten später ihren Anschluß[1]. Wie man sieht, handelt es sich um eine Entente mit begrenztem Umfange: sie macht Spanien freilich nicht zum Mitglied des Dreibundes; es genügt, daß sie Frankreich noch eine Stütze entzieht.

Dagegen erweiterte sich der Dreibund zu einem wirklichen Vierbund durch den Beitritt Italiens zu dem Bündnis Rumänien-Österreich-Ungarn-Deutschland von 1883, das sich durch Nichtaufkündigung automatisch erneuerte; Italiens Anschluß erfolgte am 15. Mai 1888 auf fünf Jahre. Andererseits wurde zu Beginn 1889 Österreich-Ungarns Abkommen mit Serbien bis zum Jahre 1895 verlängert.

S. 31 Anm. Vgl. Oncken, S. 53, und jetzt Rachfahl, S. 64: Bismarcks Äußerungen in „Gedanken und Erinnerungen" seien eine Fortsetzung seiner diplomatischen Tätigkeit, um Rußlands Wachsamkeit einzuschläfern.

[1] Siehe Pribram, Nr. 11. Deutschlands Beitritt findet sich dort nicht — und kann ja auch in dem österreichischen Archiv nicht erwartet werden —, geht aber aus Anm. 3 zu S. 50 hervor. Im Stil des ursprünglichen Dreibundes gibt die spanische Note als Zweck des Bündnisses an, „de fortifier toujours plus le principe monarchique".

Während diese expansive Entwicklung stattfand, vertiefte sich der ursprüngliche Dreibund durch die Militärkonvention Italien-Deutschland vom 1. Februar 1888 auch im Innenverhältnis; durch sie wurden planmäßig italienische Truppen auf deutscher Seite am Rhein in Anspruch genommen. Österreich-Ungarn sollte sich nur beim Durchzug dieser Truppen beteiligen; wiederholte Versuche Italiens, auch hier zu einem formellen Ergebnis zu gelangen, scheiterten an Kalnokys Abgeneigtheit[1].

*

Es war eine stattliche Flotte, welche dem deutschen Kaiserschiffe in dem letzten Jahr, in dem der Meister am Steuer stand, folgte. Dicht zur Seite Österreich-Ungarn, nahe dabei Italien und Rumänien; zuweitest rechts stand Rußland in Fühlung mit Deutschland selbst, zuweitest links England in Fühlung mit dem deutschen Verbündeten, Italien und Österreich-Ungarn; Spanien im Südwesten und Serbien im Süden vervollständigten die Aufstellung. Einzig Frankreich blieb unter den Großmächten völlig abseits, in bitterer Vereinzelung; das ganze System war ja von Anfang an gegen dessen aggressiven Geist gerichtet.

Insoweit kann man diese Aufstellung gegen Frankreich im Jahre 1890 mit derjenigen der „Alliierten und Assoziierten" gegen Deutschland selbst beim Schlusse des Weltkrieges vergleichen; auch diese verkündeten ja, daß sie sich in Abwehrstellung gegen den Friedensstörer befänden. Die Riesen Rußland und England sind 1890 die „Assoziierten". Diesem Vergleich wohnt indessen ein trügender Schein inne. Die Aufstellung von 1890 ist nicht ausschließlich gegen Frankreich gerichtet; dies ist zwar Deutschlands und auch Italiens Leitmotiv, aber daneben steht Österreich-Ungarn mit der Richtung gegen Rußland. Bismarcks einfaches System hat nämlich durch den Dreibund eine Verschiebung erfahren. Die große Einheit zerfällt bei genauerem Hinsehen in zwei Zirkel: einen gegen Frankreich am Rhein und in Nordafrika (Deutschland, Italien, England, Spanien), und einen zweiten gegen Rußland am Dnjestr und auf dem Balkan (Österreich-

[1] Siehe Pribram, S. 123, 207 Anm., 211—213. — Über diesen Punkt hat bisher große Unsicherheit geherrscht, siehe zum Beispiel Reventlow, S. 12, Oncken, S. 49, Albin, S. 332, Herre in Histor. Zeitschrift 1917, S. 71 f., Hammann, II, S. 41. Die Konvention zwischen Italien und Deutschland wurde zwischen Bismarck und Crispi bei ihrer Begegnung im Oktober 1887 verabredet, Rachfahl, S. 49.

Ungarn, Rumänien, England, Italien). Die Bismarcksche Rückversicherung von 1887 bezweckt nur, die Tatsache zu verschleiern, daß Deutschland im Grunde genommen auch der zweiten Kombination angehörte.

Hiermit aber kommt in das ganze System ein Zug von Unehrlichkeit, der für seine Dauerhaftigkeit nichts Gutes versprach. An diesem Punkte ist das diplomatische Werk in reine Künstelei umgeschlagen. Fester war ohne Zweifel der Kern des Gebildes: der zentraleuropäische Vierbund. Aber auch er weist schon bei Beginn Risse auf: die Verträge mit Italien und Rumänien waren, um mit Oncken (S. 35) zu sprechen, im Grunde „nur Hilfskonstruktionen, die wohl demselben Zwecke dienten, aber darum nicht denselben Eigenwert besaßen; beide Staaten waren zu uns gekommen, weniger weil sie wollten, sondern weil sie mußten, weil sie ihre europäische Isolierung auf keinem anderen Wege überwinden konnten".

Als daher der Weltkrieg mit seinen neuen Möglichkeiten und seiner großen Belastung kam, vermochten die Bande nicht mehr zu halten. Deutschland und Österreich-Ungarn blieben zum Schluß ebenso allein im Dreibunde zurück wie seinerzeit im Drei-Kaiser-Verband. Bismarcks Skepsis (siehe oben S. 24) war berechtigt. Seine beiden politischen Konstruktionen erwiesen sich — nachdem sie, jede zu ihrer Zeit, seinem Land und der Welt den größten Nutzen gebracht hatten — zu guter Letzt als Luftgebilde.

Drittes Kapitel

Zweibund 1891—1897[1]

Duplice. — Double alliance. — The dual Alliance

Während des Krieges von 1871 lieferte Renau den Beweis, daß es in Frankreich eine verzweifelte Strömung gab, die Deutsch-

[1] Literatur: Der Bündnisvertrag zwischen Frankreich und Rußland ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden, wohl aber sind eine Anzahl Urkunden aus der Zeit seiner Entstehung (1890—1893) sowie die betreffenden Militärkonventionen (1892—1899 und 1912) Ende 1918 unter dem Titel „L'Alliance franco-russe" (Frankreichs drittes Gelbbuch im Weltkriege) veröffentlicht worden. Als primäre Quellen kann man ferner in gewissem Grade ansehen: Freycinet, Souvenirs, chap. XIII—XV (insbesondere S. 499—514), erschienen 1913, Elie de Cyon, Histoire de l'entente franco-russe, documents et souvenirs 1885—1894, erschienen 1895, und Jules Hansen, L'Alliance franco-russe, 2. Aufl., 1897 (enthält das Gerippe seiner bekannteren Arbeit „Ambassade à Paris du Baron de Mohrenheim 1884—1898", erschienen 1907); die beiden

land „Haß bis zum Tode" geschworen hatte und daher zu einem „Bündnis mit dem ersten besten" und „unbegrenzter Willfährigkeit gegenüber russischen Ansprüchen" bereit war. Man sieht, welches Bündnis praktisch in Frage steht, und man erkennt das Wahrzeichen, „le feu sacré de la revanche", wieder, das den Ausgangspunkt für Bismarcks gesamte defensive Staatskunst bildete. Eben im Jahre 1871 wünschte Danilewski Frankreich eine schwere Niederlage, damit aus ihr ein Rächer und damit ein natürlicher Bundesgenosse für Rußland entstände. Es ist der Panslawismus, der hier — durch seinen vornehmsten Apostel — sich als der andere Teil des Bündnisses meldet[1]. So werden schon in den ersten Stunden des Zeitalters die beiden Volksbewegungen mobilisiert, die, wie Ströme aus verschiedenen Quellen, einander suchen, um sich schließlich im Zweibund und im Weltkriege zu finden.

Wir kennen schon (s. o. S. 8) die objektiven Faktoren, die hier zugrunde lagen: es war ein anziehender, nämlich die geographische Lage auf entgegengesetzten Fronten des deutschen Nachbars, und ein abstoßender, nämlich die auf extrem verschiedenem Volkscharakter aufgebauten Verfassungen. Die Länder zogen einander an, die Regierungen sträubten sich: die französische auf Grund ihres Schwächegefühls nach der Niederlage und der Besorgnis, den Sieger herauszufordern, die russische wiederum aus Abneigung gegen die Republik und Mißtrauen gegen das „politische Kaleidoskop" des Pariser Parlaments (Holl. Rose S. 332). Hingegen bestanden natürliche Sympathien für Frankreich bei dem

---

Letztgenannten standen als Unterhändler untergeordneter Art den Ereignissen nahe, sind jedoch als Zeugen zuweilen recht unzuverlässig. Von hoher Bedeutung ist dagegen Wilh. Köhler, Revancheidee und Panslawismus, Belgische Gesandtschaftsberichte zur Entstehungsgeschichte des Zweibundes, 1919, welches den Band V von Schwertfegers Sammlung (oben S. 5) bildet und auf 134 Seiten eine Darstellung nebst den Aktenstücken gibt (zitiert: Köhler). Von allgemeinen Arbeiten seien erwähnt: Ernest Daudet, Histoire diplomatique de l'alliance franco-russe 1873—1893, erschienen 1894, Billot, La France et l'Italie 1881—1899, erschienen 1905; Albin, La paix armée, l'Allemagne et la France en Europe 1885—1894, erschienen 1913 (2. Teil, S. 221—385; Hauptwerk), Gorlow, Origines et bases de l'Alliance France-Russie, 1913; Übersberger, Rußland und der Panslawismus, 1916 (in: Deutschland und der Weltkrieg, I, S. 458—488), endlich Fischel, Der Panslawismus bis zum Weltkrieg, 1919.

[1] Renans Brief an Strauß — siehe Kjellén, Die politischen Probleme, S. 58, und Deutschland und der Weltkrieg, II, S. 535. Über Danilewski siehe Kjellén, S. 85, Deutschland und der Weltkrieg, I, S. 466, Fischel, S. 405.

revolutionären Rußland, das mit den „inneren Türken“ abrechnen wollte (Übersberger, a. a. O. S. 459). Jedoch auch die zaristische Regierung verschmähte es nicht, Frankreich als Trumpf gegen Deutschland zu benutzen; so erklärte Gortschakow 1872 ein starkes Frankreich für eine europäische Notwendigkeit und übernahm 1875 die Rolle eines französischen Schutzengels, dies gerade in den Flitterwochen des Dreikaiserverbandes.

Der Berliner Kongreß bewirkte eine Stärkung des anziehenden Faktors, indem er die Kluft zwischen Rußland und Deutschland vertiefte. Der Panslawismus, der seine eigentliche Spitze bis dahin gegen Österreich-Ungarn gerichtet hatte, wandte sich nun mit wachsender Glut auch gegen Deutschland, und die russische Regierung sondierte bereits die Stimmung in Paris für eine Annäherung (s. o. S. 13). Auf seiten Frankreichs war die Erholung jetzt so weit vorgeschritten, daß Renans theoretisches Programm praktische Umrisse annehmen konnte. Wir besitzen ein Zeugnis aus dem März 1880, daß die Resignation Frankreichs nur äußerlich war[1]; und Freycinet (S. 110) rühmt sich, schon von diesem Jahre an ganz bewußt den Zweibund angestrebt zu haben.

Dieser erste Ansatz wurde indessen durch Bismarcks überlegene Staatskunst so vollständig neutralisiert, daß die Periode von 1881 bis 1885 sich im Gegenteil durch eine starke Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland auszeichnet. Der Köder für Frankreich war Tunis (1881), während Bismarck gleichzeitig Englands Vorgehen in Ägypten unterstützte (1882); durch das eine lenkte er Frankreichs Tatendrang nach auswärts ab, durch das andere schuf er ihm eine neue und anscheinend dauernde Rivalität. Hier zeigten sich neue Ziele für ein neues großes Frankreich auf dem Kolonialmarkt, und damit bot sich reiche Gelegenheit, mit Deutschland zusammenzugehen, da ja beide mit dem Widerstande Englands zu rechnen hatten. Diese Annäherung, in Frankreich von Jules Ferry vertreten, ging so weit, daß Bismarck einen Augenblick (1884) wirklich an die Möglichkeit voller Versöhnung mit Frankreich gedacht zu haben scheint, und zwar auf der Grundlage des

[1] Frankreich „est résignée, mais en apparence seulement; le sentiment de l'irréparable n'est pas encore entré dans les esprits“, Belgischer Gesandtschaftsbericht bei Köhler, S. 8 Anm. — Noch 1879 glaubte man, daß Bismarck eher zuschlagen als das Bündnis dulden würde, Waddington zu Freycinet, siehe Souvenirs, S. 110. Im Jahre 1882 wurde der Panslawismus in Paris durch Skobelew selbst vertreten, Köhler, S. 34.



„Gleichgewichtes zur See", d. h. einer gemeinsamen Plattform gegen England [1].

Aber es zeigte sich bald, daß der Revanchegedanke tiefer wurzelte als diese neuen Stimmungen. Es erhob sich in Frankreich eine Reaktion gegen den „Preußen" Ferry und seine „nebelhaften Kolonialunternehmungen", welche den Blick auf die Vogesen zu versperren schienen. So wurde Ferry auf die Seite gedrängt, und Freycinet kehrte als der Mann der Nation zurück, um nun für acht Jahre fast ununterbrochen der französischen Politik seinen Stempel aufzudrücken. Es war im Jahre 1885, als Frankreich auf diese Weise „nach Europa zurückkehrte". Zur gleichen Zeit bekam andererseits der Panslawismus durch die Aufrollung der bulgarischen Frage vollen Wind in die Segel. Ferrys Sturz und der Putsch in Ostrumelien liegen wie „zwei Marksteine am Eingang zu einer neuen Phase" in der Geschichte des Zweibundes (Köhler, S. 60; vgl. S. 10 und 14). Die zwei Ströme sind, hier der eine, dort der andere, erstarkt, — wie Euphrat und Tigris vor dem Zusammenfluß.

Das Jahr 1887 erhielt seinen kritischen Charakter gerade dadurch, daß der Zusammenfluß unmittelbar bevorzustehen schien. Bismarcks große Rede gegen Frankreich im Januar war ein Vorzeichen dafür. Der Oberpriester des Panslawismus, Katkow in der Moskauer Zeitung — der persönliche Freund des Zaren — war schon seit dem Oktober des vergangenen Jahres offen für das Bündnis, allerdings mit einem monarchischen Frankreich, eingetreten; der Boulangismus schien nun auf dem Wege, diese fehlende Voraussetzung zu erfüllen. Die Diplomatie draußen in der Welt beobachtete in diesem Jahr ein politisches Zusammengehen Frankreichs mit Rußland nach dem anderen (die bulgarische und die ägyptische Frage) und zugleich eine zunehmende Abkühlung zwischen Rußland und Deutschland (Russifizierung der baltischen Provinzen, Zollkrieg).

Es gelang der Diplomatie Bismarcks — in Verbindung mit

---

[1] Dieses wichtige Zeugnis — soweit wir wissen, einzig in seiner Art — wurde in der „Kreuzzeitung" vom 20. August 1918 mitgeteilt, siehe Tirpitz, Erinnerungen, 1919, S. 91. — Über Gambettas Widerstand gegen das tunesische Unternehmen, ohne welches es Frankreich möglich gewesen wäre, Italien mit auf die Seite der Revanche zu ziehen (?), siehe Holl. Rose, S. 329. Über englische Gegenintrigen gegen die französisch-deutsche Annäherung siehe Salomon, Der britische Imperialismus, 1916, S. 218.

glücklichen Zufällen[1] —, den Frieden zu wahren; aber die Spannung selbst ließ sich nicht beseitigen. Die Stunde war gekommen, da man sein Kleindeutschland als ein ausgewachsenes Kleid zu empfinden begann. Deutschland verlangte für seine wachsende Größe eine weitere Entwicklungsmöglichkeit, und gemäß dem Gesetz vom geringsten Widerstande in Verbindung mit dem Gesetz von dem größten Vorteil war diese Möglichkeit nur im Südosten zu finden. Dieser „neue Kurs" wirft noch in der letzten Zeit des Reichsbaumeisters seine Schatten voraus. Die anatolische Eisenbahnkonzession im Oktober 1888 und der Besuch des Prinzen Wilhelm in Konstantinopel im November 1889 sind Zeichen einer tatsächlichen Verschiebung innerhalb der deutschen Politik. Deutschland beginnt, in der Levante primär — nicht erst sekundär mit Rücksicht auf Österreich-Ungarn — interessiert zu werden. Aber eben damit gerät es auch in primäre Reibung mit Rußland, und das Doppelspiel der Rückversicherung von 1887 wird zuletzt unmöglich.

Es ist wohlbekannt, daß Bismarck selbst gleichwohl — auf Rußlands Wunsch — die Rückversicherung bei ihrem Ablauf im Sommer 1890 erneuern wollte, und daß er in dem Enthüllungsartikel in den „Hamburger Nachrichten" 1896 seinen Nachfolger anklagt, durch diese Unterlassung Frankreich und Rußland einander in die Arme geführt zu haben. Er hat sich darüber bei mehreren Anlässen mit heftigen Worten ausgesprochen[2], und die deutsche Rechte hat sich bis zuletzt auf seine Seite gestellt; die Frage liegt ja innerhalb des Rahmens der großen Frage nach Deutschlands Orientierung überhaupt, und die Rechtspartei sieht im Ausgang des Weltkrieges das Fazit auf ihre Rechnung, die östliche Orientierung[3].

[1] Über Boulangers Brief an den Zaren im Februar 1887, der nicht in die Hände des Adressaten gelangte, siehe Köhler, S. 19. Katkows Tod im August 1887 war in diesem Zusammenhang ein bedeutsames Ereignis.

[2] Die Unterlassung der Bündniserneuerung im Jahre 1890 war „das furchtbarste Unheil", nach einer Äußerung von 1897 zu Tirpitz, Erinnerungen, S. 90; „ein unglaublicher Fehler Caprivis", Äußerung zu Poschinger im selben Jahre, Deutsche Rundschau, Dezember 1919, S. 440. Kaiser Wilhelm scheint gelegentlich der Auffassung gewesen zu sein, daß Bismarck geradezu die Absicht hatte, mit Österreich-Ungarn zu brechen, um sich mit Haut und Haar Rußland zu verschreiben, siehe Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II, S. 465, 466.

[3] Siehe besonders Reventlow, S. 20 (die Rückversicherung als „Lasso", um die Russen einzufangen und von Paris fernzuhalten), und zuletzt D. Schäfer, II, S. 217 f. (über Caprivis Fehler, den „so wertvollen deutsch-russischen Rückversicherungsvertrag" fallen zu lassen). Siehe auch Friedjung, S. 122: „eine Schwächung Deutschlands", vgl. S. 137.

Schon 1896, im Zusammenhang mit der Enthüllung, stellte sich jedoch Hans Delbrück recht skeptisch zu dem Werte dieser Rückendeckung: die im Jahre 1884 nützliche, im Jahre 1887 schon stark belastete Verbindung wäre im Jahre 1890 für Deutschland ausschließlich schädlich geworden; keine Staatskunst der Welt hätte übrigens die endliche Vereinigung Frankreichs und Rußlands hindern können[1]. Diese damals sehr vereinzelt stehende Ansicht scheint jetzt auf dem Wege zu sein, sich allgemein durchzusetzen, nachdem die Voraussetzungen des gesamten Problems in das Licht gerückt sind. So schreibt Hammann, daß der Wert der Rückversicherung für Deutschland „außerordentlich überschätzt" worden ist (I, 61); ihre Aufhebung „wäre eine Fehler gewesen, wenn Bismarck blieb, war aber eine Notwendigkeit, wenn er ging" (I, 53). Nur der Meister konnte ein so „überfeines", so „überkünstliches" Spiel fortsetzen, fügt Oncken (S. 55/56) hinzu. Im selben Sinne hebt schon Raschdau (S. 32) hervor, daß es nicht so sehr das Abkommen selbst, als vielmehr Bismarcks Staatskunst war, die den Bruch aufhielt; der Vertrag war daher ohne Bismarck nicht viel wert; außerdem war er formell nicht einmal ein Hindernis für die französisch-russische Verbindung, und seine Geheimhaltung ermunterte Frankreich geradezu. Daß Bismarck übrigens das Moment, in dem er die Hauptvoraussetzung für die Fortsetzung des Spieles erblickte, nämlich das persönliche Vertrauen des Zaren Alexander III., überschätzt hat, wird von verschiedenen Seiten hervorgehoben[2]. Von dieser Zeit an trennte der Zar seine Politik von Deutschland, wenn auch noch viel daran fehlte, ihn zu einer gemeinsamen Politik mit Frankreich zu veranlassen (Köhler, S. 38).

Es hat also fast den Anschein, als ob das Urteil der Geschichte zugunsten des so bitter getadelten Schrittes ausfiele, mit dem Kaiser Wilhelm II. seinen „neuen Kurs" in der äußeren Politik einleitete. Hier interessiert uns besonders die Frage, in welchem Grade die Trennung zwischen Berlin und Petersburg als Ursache der Verbindung Petersburg-Paris angesehen werden kann. Es liegt da offen zutage, daß diese Verbinduug von langer Hand vorbereitet wurde, und zwar noch während der erste Draht hielt,

[1] Preußische Jahrbücher, Oktober bis Dezember 1896, S. 626 f., 441. Auch die Enthüllung von 1896 fand Delbrück schädlich für das Vertrauen zu der deutschen Politik, wenn auch nicht illoyal, S. 630.

[2] Siehe Hammann, I, 59 f., Köhler, S. 45, Rachfahl, S. 77. Über Bismarcks Vertrauen siehe Gedanken II, S. 257 f.

also während des Rückversicherungsvertrages 1887—1890. Während dieser Zeit, seit Ende 1888, beginnt die Wanderung von Gold von Paris nach Petersburg, die schließlich das tragkräftigste Bindemittel des Bündnisses wurde[1]. Bald darauf, zu Anfang 1889, wanderte auch eine Menge französischer Gewehre den gleichen Weg, gegen die laute Zusicherung, sie würden nie gegen Frankreich losgehen[2]. Hieraus entstand nun, mit innerer Logik, ein „diplomatisches Problem", indem diese Zusicherung der „précision" durch praktische Garantien bedurfte (Albin, S. 269). Gerade zur selben Zeit reorganisierte Freycinet die französische Armee (1888—1890) und machte damit sein Land wirklich bündnisfähig (Köhler, S. 28). Ein belgischer Bericht von 1888 bezeugt, daß Rußland damals in Frankreich „Mode" war (a. a. O. Nr. 37), und das große Jubiläum im Sommer dieses Jahres wurde zu einer „Heerschau des Panslawismus" (ebd. S. 46 f.).

Als der alte Kaiser Wilhelm im Frühjahr 1888 das Zeitliche segnete, brach damit ein starkes Tau, das bisher Rußland und Zentraleuropa zusammengehalten hatte. Das Fiasko des Boulangismus konnte die Entwicklung jetzt nicht länger aufhalten. Das alte Mißtrauen des Zaren gegen das französische Regierungssystem im Zeitalter des „Nihilismus" mäßigte sich durch das Eingreifen der französischen Regierung gegen eine Nihilistenverschwörung in Paris im Mai 1890[3]. Eben damals wies Deutschland die Hand Rußlands zur Verlängerung des Kaiserbündnisses zurück. Natürlich hat dieser Schritt zu der späteren Entwicklung beigetragen. Er

[1] Die Allianz begann im Oktober 1888 mit dem ½-Milliardendarlehen des Bankiers Hoskier, sagt Holl. Rose, S. 340 f. Siehe hierüber weiter Daudet, chap. VI. Der Unterhändler bei den ersten Transaktionen dieser Art war Cyon, damals Herausgeber der stark allianzfreundlichen „Nouvelle Revue", Köhler, S. 25. — Wie bekannt, gab Bismarck dadurch, daß er den deutschen Anleihemarkt sperrte, selbst den Anstoß zu dieser finanziellen Verbindung zwischen Rußland und Frankreich und erlitt hier „seine erste große Niederlage", Köhler, S. 70.

[2] Nach Freycinet, der hier ein zuverlässiger Zeuge sein dürfte, wurde die Gewehrangelegenheit zu Neujahr 1889 erledigt (S. 414 ff.) und die Versicherung im Februar abgegeben (S. 417), vgl. Köhler, S. 28. Reventlow, S. 5, führt diese Unterhandlungen bis in das Jahr 1887 zurück.

[3] Die belgischen Berichte enthalten zahlreiche Zeugnisse von der fortdauernden Abneigung des Zaren gegen den Parlamentarismus in Paris, siehe Köhler, S. 38; auch sein Gesandter in Frankreich, Mohrenheim, blieb lange abgeneigt, daselbst S. 21. Bei der Nachricht von der Verhaftung der Pariser Nihilisten soll der Zar geäußert haben: „Endlich hat Frankreich eine Regierung." Siehe hierüber Freycinet, S. 442 f., Albin, S. 176, Debidour, S. 170.

steht indessen keineswegs vereinzelt. Er fällt mit einer positiven Hinkehr zu England, Rußlands Erbfeind, zusammen (Helgolandvertrag Juni 1890), ferner mit einer Milderung von Bismarcks aggressiver Politik gegenüber den Polen, welch letztere ebenfalls mit seiner Russenfreundlichkeit zusammenhing. Jetzt ist es so weit gekommen, daß das Bündnis „in allen Köpfen in Paris spukt" (belgischer Bericht, Köhler, S. 92). Aber in Wirklichkeit war nicht einmal hierdurch in Petersburg das Maß zum Überlaufen gebracht. Das entscheidende Ereignis, das schließlich den Zaren von Rußland dazu vermochte, mit entblößtem Haupt die Marseillaise anzuhören, kam in anderem Zusammenhang: es war die Erneuerung des Dreibundes am 6. Mai 1891.

Daß zwischen dem Abschluß des dritten Dreibundes und dem Vorspiel des Zweibundes in Kronstadt ein Zusammenhang bestand, ist wohl auch bisher keineswegs verborgen geblieben; eine Andeutung davon liegt schon in Caprivis damaliger Rede vom 27. November 1891: „man hat vielleicht bei der Erneuerung des Dreibundes in der Presse etwas zu viel Pauken und Trompeten gerührt und dadurch anderen Leuten das Gefühl gegeben, sie wollen auch mal Pauken und Trompeten rühren". Bestätigung und Klarheit in dieser Richtung hat jedoch erst die Veröffentlichung der belgischen Berichte gebracht. Aus ihnen geht zunächst hervor, wie skeptisch die Diplomaten gelegentlich die Lebenskraft des Dreibundes beurteilen (Köhler, Nr. 70, 71, S. 100 f., 104), insbesondere nachdem der Rücktritt Crispis zu Neujahr 1891 demjenigen Bismarcks gefolgt war und der Dreibund so seine beiden Paten verloren hatte. Daß er gleichwohl erneuert wurde, und zwar lange vor der Zeit, machte auf die anderen, isolierten Glieder des Staatensystemes und besonders auf den Zaren einen starken Eindruck. Hier tritt in der Person des schwedischen Kronprinzen, jetzigen Königs Gustav V., ein unmittelbarer persönlicher Zeuge auf: bei seinem Besuch in Petersburg zu Neujahr 1892 hatte er — wie der belgische Gesandte in Berlin, Baron Greindl, unter dem 13. Februar 1892 berichtet — den Zaren sehr aufgebracht auf den deutschen Kaiser gefunden, und zwar auf Grund des „éclat donné au renouvellement de la triple alliance; c'est la raison qui a conduit le czar aux manifestations de Cronstadt[1]".

[1] Köhler, Nr. 91, vgl. S. 104, 105 Anm. 1. — Schon Freycinet, S. 165, spricht von dem Unwillen des Zaren über die „publicité presque provoquante".

Bei unserer Untersuchung ist es von Gewicht gewesen, diesen Zusammenhang klarzustellen, da er über die Zukunftsaussichten der letzten Politik Bismarcks vollständiges Licht verbreitet. Rachfahl hat hervorgehoben, wie sehr die Russen schon im ersten Jahre über ihren Gewinn bei dem Kaiserbündnis von 1887 getäuscht wurden; es war nicht anzunehmen, daß sie dies Bündnis im Jahre 1890 zu billigen Bedingungen zu erneuern bereit gewesen wären, und seine unveränderte Wiederholung dürfte doch wohl, nach der Entstehung des „Balkandreibundes" von 1887, für Deutschland eine reine Unmöglichkeit geworden sein. Aber selbst wenn man eine derartige Skrupellosigkeit hätte voraussetzen können, so hätte selbst das den Prozeß, der Rußland und Frankreich einander in die Arme trieb, nicht lange aufhalten können. Delbrück hat schon 1896 vollkommen richtig gesehen. Den schließlichen Beweis dafür bietet uns die Tatsache, daß den unmittelbaren Anstoß zu Kronstadt nicht etwa die Nichterneuerung des Kaiserbündnisses, sondern eben die Erneuerung des Dreibundes gab. Das bedeutet, daß Bismarcks sinnreich kompliziertes System mit Versicherungen und Rückversicherungen sich in Wirklichkeit überlebt hatte, als er Ausguck und Ruder verließ. Sein eines Werk schlug das andere in Trümmer. Ein Ausgleich war nicht länger möglich.

In richtiger Einsicht hierin ließ Bismarcks Nachfolger das Kaiserbündnis fallen, eben um den Weg für den Dreibund offen zu halten; er hat selbst unumwunden erklärt, daß das erste den zweiten „gesprengt" haben würde[1]. Die Initiative zu der vorzeitigen Erneuerung des Dreibundes ging indessen von Crispi aus, und zwar geschah das im November 1890 (Pribram, S. 216). Crispis Sturz führte zum Abbruch der Verhandlungen, und sein Nachfolger Rudini scheint keineswegs taub für die französischen Lockungen gewesen zu sein: Frankreich besaß nämlich einen großen Trumpf durch den seit 1888 währenden Handelskrieg, dessen eigentlicher Zweck war, „mittels des Hungers die Italiener wiederzuerobern" (Billot), d. h. den Dreibund zu sprengen[2]. Es scheint auch fast,

[1] Caprivi zu Hohenlohe am 13. Dezember 1891, siehe Denkwürdigkeiten, II, S. 484. Der Grund war also nicht bloß der formelle, daß Caprivi das System Bismarcks „zu kompliziert" fand, wie er ironisch zu Hohenlohe am 14. Januar 1895 bemerkte (daselbst S. 519).

[2] „Das Hauptziel des Wirtschaftskrieges", schreibt Greindl am 27. Juni 1891, „ist das, Italien durch finanzielle Bedrängnis zum Austritt aus der Friedensliga zu zwingen", siehe Köhler, S. 102. „La ligue de la paix" ist die von diesem fremden Beobachter oft gebrauchte Bezeichnung des Dreibundes.

als ob die Loyalität gegenüber dem Dreibundsgedanken in Italien fortan einen liberalistischen Farbton, im Gegensatz zu der nationalistischen Rechten, erhalten hätte. Frankreichs offen hervortretende Revanchegedanken mahnten indessen in Italien zur Vorsicht, die Aussöhnung mit den Klerikalen erweckte Unruhe, und der Widerstand gegen Italiens abessinische Politik machte das Maß voll[1]. Da außerdem die Bundesgenossen von neuem Entgegenkommen zeigten, war Italien bereit, und das dritte Dreibundabkommen wurde ein volles Jahr, bevor das zweite ablief, unterzeichnet.

Was beim Lesen dieser Urkunde (Pribram, Nr. 15) zuerst auffällt, ist die Form der Redaktion. Es ist jetzt wieder, wie 1882, ein einheitlicher Akt, nur mit einem Schlußprotokoll als Anlage. In diesem Akt begegnet man teils den Artikeln von 1882 (I—V), teils den Hauptpunkten der beiden Separatabkommen von 1887 (des deutschen in den Artikeln VI, VIII, X—XI; des österreichischen im Artikel VII). Die tatsächlichen Änderungen bei dieser Wiederholung sind unerheblich. Aber dazu tritt jetzt im Verhältnis Italien-Deutschland ein ganz neuer Artikel IX, der Deutschland mit der Verpflichtung belastet, Italien nach „accord préalable“ bei jeder Unternehmung in Nordafrika zu unterstützen, zu der es sich im Interesse „d'équilibre et de légitime compensation“ veranlaßt sehen könnte; in dem geographischen Rahmen ist Marokko fortgelassen, aber statt dessen Tunis eingefügt. Neu ist ferner der Artikel XIII, der zweckmäßige „Modifikationen“ in ein besonderes Protokoll verweist. Das Protokoll, das dem Schluß des Vertragstextes angefügt ist, enthält zwei Punkte. Erstlich versprechen sich die Parteien jedes mögliche Entgegenkommen, „en matière économique (finances, douanes, chemins de fer)“; ein sehr notwendiges und bedeutungsvolles Gegengewicht gegen die französischen Lockungen, zugleich ein Ersatz für das System der Vorzugszölle, an das Crispi gedacht hatte (Pribram, Anm. 187). Zweitens gewähren die beiden anderen Teile Italien ihre Unterstützung bei dessen Versuch, auch Englands „accession“ für sein nordafrikanisches Programm zu erreichen, wobei jetzt Marokko wieder genannt wird.

[1] Siehe hier Lémonon, S. 70, Debidour, S. 176, 169, und vor allem Billot, welcher das Hauptwerk ist. Pribram, S. 221, führt einen Gesandtschaftsbericht „über weitgehende Versprechen finanzieller Natur“ an, die Frankreich zur Kompensation für die italienische Neutralität in einem Revanchekriege in Aussicht stellte. Vgl. auch Köhler, S. 100.

Man sieht, daß Italien wieder der einseitige Gewinner war, diesmal eigentlich auf Kosten Deutschlands. Als seine einzige Gegenleistung läßt sich der Artikel XIV des Vertrages ansehen, der eine Vertragsdauer von sechs Jahren, aber außerdem eine automatische Verlängerung um weitere sechs Jahre vorsieht, falls keine der Parteien das Bündnis ein Jahr vor seinem Ablauf, d. h. spätestens im Mai 1896 kündige.

Der wirtschaftliche Druck Frankreichs auf Italien hatte also keinen Erfolg gehabt. Nach den belgischen Berichten hat es den Anschein, als wäre dasselbe System gleichzeitig auf Rußland angewandt worden. Es ist bekannt, daß man Rußland im Mai 1891 ein nachgesuchtes Darlehen verweigerte, und in den diplomatischen Kreisen glaubte man zu wissen, dies sei die Antwort auf Rußlands Weigerung, einen ihm von Paris vorgelegten Bündnisentwurf anzunehmen. Selbst noch im Frühjahr 1891 hatte also der Zar seinen Widerwillen gegen das Bündnis, trotz des Fortfalls der deutschen Rückversicherung im Sommer 1890, nicht überwinden können. Aber gerade da kam die Nachricht van der, wie man glaubte vollzogenen, Neubegründung des Dreibundes, bei der England den wohlwollenden Zuschauer machte. Es läßt sich verstehen, daß dies zusammen mit dem Anleihebedürfnis einen plötzlichen Stimmungsumschlag in Petersburg verursachte. Man behauptet, der Zar habe selbst zu dem französischen Flottenbesuch in Kronstadt im Juli 1891, der vor aller Welt die neue Verbindung in der Staatengesellschaft bekanntgab, die Anregung gegeben[1]; es ist das so zu verstehen, daß er endlich seinen Widerstand fallen ließ und Zeit und Ort bestimmte. Seine Person war das wirkliche Hindernis für das natürliche Bündnis zwischen Rußland und Frankreich gewesen, ebenso wie die Person Kaiser Wilhelms es für das Bündnis zwischen Deutschland und Österreich war, — mit dem Unterschiede, daß der Kaiser aus Sympathie für den dritten Teil schwankte, dagegen der Zar aus Abneigung gegen seinen Partner!

Was tatsächlich in Kronstadt vorfiel, ist noch immer nicht mit Sicherheit bekannt. Der Korrespondent der „Times" behauptet unter dem 31. Juli, der französische Admiral habe einen Vertrag bei sich geführt, der von den russischen Ministern des Auswärtigen, des

[1] Über die Initiative des Zaren siehe Freycinet, S. 443; Flourens in seiner Monographie über den Zaren Alexander III. hat dieselbe Angabe. Daß diese Initiative allein die Form der Annäherung betrifft, ergibt sich deutlich aus der vorausgehenden Entwicklung; siehe Albin, S. 278, 310.

Krieges und der Marine, jedoch nicht vom Zaren unterzeichnet worden sei. Daß in der Tat irgend etwas Schriftliches abgemacht wurde, was auch Hansen und Freycinet bestätigt haben, wissen wir jetzt durch die Urkunde Nr. 17 in „L'alliance franco-russe", aber diese Urkunde ist vom 27. August: die Verhandlungen sind also fortgesetzt und erst an diesem Tage in Form eines Austausches von Ministerialnoten abgeschlossen worden[1]. In der Urkunde wird ganz kurz von einer „entente cordiale" und gegenseitiger Unterstützung bei einem fremden Angriff gesprochen. Schon die weitläufigen Vermutungen von Albin bewegen sich in derselben Richtung: ein allgemein gehaltenes „Konzert" zur Aufrechterhaltung des Friedens und des europäischen Gleichgewichtes gegenüber der deutschen Hegemonie. Nach den Versionen, die zehn Jahre später in der Presse das Licht erblickten, war Deutschland indes nicht mit Namen erwähnt; auch fand sich in den wenigen Punkten des Abkommens keine zeitliche Begrenzung[2]. Daß der geographische Rahmen auf Europa beschränkt war, ergibt sich aus der „Erweiterung" auf Asien 1902. Schließlich wissen wir bestimmt aus einem Zeugnis Poincarés vom Jahre 1912, daß der „casus foederis" für Rußland eintrat, falls sich Deutschland bei einem Kriege zwischen Rußland und Österreich-Ungarn auf die Seite des letzteren stellte[3]; unausgemacht ist aber, inwieweit dies schon in dem Schriftstück von 1891 zu lesen stand.

Hierauf beschränkt sich einstweilen unsere Kenntnis über den Zweibund von 1891. Daß damals noch kein vollständiges Bündnis zustande kam, geht schon daraus hervor, daß die Namen der Staatshäupter fehlten. Es war ein Verlöbnis, aber noch kein Ehevertrag. Es blieb noch die Aufgabe übrig, sagt Freycinet selbst (S. 466), „die Verbindung in die Sprache der Diplomatie überzuleiten"; aber er ist froh, daß „der Zar sich öffentlich bloßgestellt hat und jetzt nicht mehr umkehren kann". Dies ist die „situation nouvelle",

---

[1] Siehe Freycinet, S. 466 f., und Köhler, S. 118 f. Auf den Noten stehen die Unterschriften der Minister des Auswärtigen Giers und Ribot. Sowohl die Namen als auch das Datum waren früher sehr ungewiß: so nennt Albin den russischen Gesandten Mohrenheim und Ribot und das Datum des 22. August, während Debidour, S. 171, die Namen Mohrenheim und Freycinet hat.

[2] „Wiener Allg. Zeitung" vom 21. September 1901 und „La Liberté" vom 26. September 1901, siehe Holl. Rose, S. 347.

[3] Siehe Iswolski an Sasonow am 12. September und 18. November 1912 im deutschen Weißbuch von Versailles: „Deutschland schuldig?" S. 148, 150.

die er und sein Außenminister jetzt als Einleitung für eine „nouvelle politique“ laut aller Welt verkünden[1].

Es ist von großem Interesse, in Köhlers Sammlung die Wirkungen dieser neuen Situation in der diplomatischen Meinung, wie sie sich gelegentlich in den belgischen Berichten widerspiegelt, zu beobachten. Die Stimmung ist durchgehends pessimistisch. Der Besuch in Kronstadt, schreibt der Gesandte in Berlin, Greindl, am 1. August 1891 (Nr. 77), „wird das Üble haben, die Hoffnungen der Exaltierten in beiden Ländern zu nähren; er häuft Explosivstoffe an, an die Feuer zu legen gewisse Leute sich nichts Besseres wünschen können“. Man kannte den persönlichen Friedenswillen des Zaren, sah ihn aber nunmehr als Wachs in den Händen der Panslawisten an: „Die panslawistische Partei, stärker als der Zar, entscheidet über Krieg und Frieden“ (derselbe am 6. Dezember 1891, Nr. 90). In London fürchtete man die aufmunternde Wirkung auf den „Revanchegeist, der nicht aufgehört hat, das französische Volk zu beseelen, den aber die Befürchtung vor einem verfrühten Kriege bisher zurückhielt“ (Solvyns am 27. November 1891, Nr. 89).

Ohne Zweifel zeugt es von einem gesunden Instinkt bei diesen neutralen Diplomaten, daß sie die neue Verbindung als einen Kurssturz der Friedensaktien aufnahmen. Sie konnten ja nicht umhin, darin den Zusammenfluß zweier Kräfte zu erblicken, die schon lange mit entgegengesetztem Ziele wirksam waren. So zieht Solvyns am 1. August (Nr. 78), sich auf die allgemeine Meinung in London stützend, einen Vergleich mit dem Dreibund, der „sich auf die Defensive beschränkt und sich sorgsam vor gewagten Unternehmungen hütet“: das neue Bündnis „hat einen ganz anderen Charakter, es wird sich nicht darauf beschränken, ein Gegengewicht gegen das andere zu bilden; denn wenn es die Hoffnungen nicht enttäuschen will, die es hat entstehen lassen, muß es aggressiv sein“. Es erweckte daher die Verwunderung der Belgier (Greindl vom 25. August 1891, Nr. 83), daß die Deutschen, als Nächstinteressierte, die Sache kühl aufnahmen. Das Nachtgespenst, welches Bismarck 20 Jahre lang gepeinigt hatte, hatte Fleisch und Blut angenommen, die Schlinge um Deutschlands Hals war fertig, und doch begnügte sich Caprivi (27. November 1891) damit, das Geschehene als

[1] Freycinet, 9. September 1891, Souvenirs S. 470; Ribot in der Kammer am 29. September 1891, Lémonon, S. 113.

„Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichtes“ zu bezeichnen, und fand in diesem Gedanken Beruhigung. Daß diese Gedankengänge jenseit des Rheins diplomatischen Widerhall fanden, ist sehr erklärlich[1], jedoch die dortige allgemeine Meinung rechtfertigte zweifellos die Besorgnisse der Neutralen. Der Jubel in Frankreich bewies jetzt unverkennbar, daß man in Kronstadt „das Vorspiel für die nationale Revanche“ sah Debidour, S. 177)[2].

Gleichwohl erwies sich der deutsche Optimismus als berechtigt. Daudet (S. 322), der vor Toulon schreibt, betrachtet den Zweibund als eine Tatsache, die eine „fast unmittelbare Konsequenz“ von Kronstadt sei. So schnell und so einfach ging es aber doch nicht. Die Fortsetzung machte den Franzosen große Schwierigkeiten, trotz der Zudringlichkeit, mit der sie den Außenminister des Zaren bis auf sein Krankenbett verfolgten (Freycinet, S. 499 ff.). Nachdem der Zar im Oktober 1891 als Brautschatz die im Mai verweigerte Anleihe einkassiert hatte, zeigte er sich von neuem recht widerspenstig. Es ist zu dieser Zeit von einer Art Rückversicherung zwischen Rußland und Italien, einer Art weiteren Kreises um beide Bündnisse die Rede[3], und das mitten in der Zeit des schärfsten Bruches zwischen Frankreich und Italien. Im Juli 1892 konnte der „Figaro“ verwundert fragen, ob es sich hier um „alliance ou flirt“ handele. So verstrich ein volles Jahr bis zum nächsten Schritt, der Militärkonvention vom August 1892 („L'Alliance franco-russe“, Nr. 71), unterzeichnet von den Generalstabschefs beider Länder. Aber auch dieses Schriftstück erhielt nicht die Unterschrift des Zaren — solche Ereignisse wie der Panamaskandal im November 1892 und das Attentat in der Deputiertenkammer im Dezember 1893 konnten sein Mißtrauen gegen den Partner nur vermehren —; er begnügte sich damit, die Abmachung mündlich „im Prinzip“ anzunehmen. Dies geschah erst um die Jahreswende

---

[1] „Seien sie sicher, daß unsere Beziehungen zu Ihnen sich bessern werden, sobald wir mehr auf gleichen Fuß gekommen sind“, Freycinet zu dem deutschen Gesandten nach Toulon, Souvenirs S. 505.

[2] Das entblößte Haupt des Zaren bedeutete hier „mehr als 10 Verträge“, daselbst S. 171. Vielfach glaubte man, Kronstadt würde den Franzosen das Tor zu Straßburg und den Russen zu Konstantinopel öffnen, Albin, S. 320.

[1] Helmolt bei Singer, S. 262, spricht von einem förmlichen Abkommen vom 13. Oktober 1891. Sosnosky, Traum S. 22, scheint an die vollendete Tatsache nicht zu glauben.

1893/94; von da an hat man die Konvention als feststehend betrachtet [1].

Während dieser Geschehnisse hatte ein neuer Flottenbesuch, nämlich der Russen in Toulon im Oktober 1893, abermals die Freundschaft der beiden Völker zum Ausdruck gebracht und die Unruhe der Diplomaten vermehrt. Toulon, so schreibt Greindl am 25. Oktober 1893 von Berlin (Köhler, Nr. 101), „hat die Sicherheit Europas vermindert, indem es das Selbstvertrauen des französischen Volkes erhöhte". Und von Beyens in Paris hören wir unter dem 30. Oktober (a. a. O. Nr. 103) die zweite Stimme: „Es ist zu befürchten, daß der Zar gegen seinen Willen nur das erreicht hat, daß in Frankreich Empfindungen zum Sieden gebracht worden sind, die nicht überhitzt werden durften." Die Diplomaten waren sich indessen darüber einig, daß die Sache diesmal England am nächsten anging. Sie waren sich auch darüber im reinen, daß der Zar wieder nur vom Geldbedürfnis getrieben wurde; annähernd 5 Milliarden Franken — ziemlich so viel wie die gesamte Kriegsentschädigung von 1870 — hatte der Bündnisgedanke jetzt Frankreich gekostet (Bericht aus Paris vom 7. Oktober 1893, Köhler, Nr. 99).

Ohne bis jetzt dafür klare schriftliche Unterlagen zu haben, pflegt man das förmliche Bündnis zwischen Rußland und Frankreich, den Schlußpunkt des 1891 beginnenden Prozesses, in den März 1894 zu setzen. Hansen, Freycinet und Albin erwähnen aus diesem Monat ein Abkommen, das von Giers in Petersburg und Casimir Périer in Paris unterzeichnet wurde. Dazu bemerkt Köhler (S. 134), daß es „die Abmachungen von 1891 erweiterte und ihnen bestimmtere Form gab, der Militärkonvention von 1892 im diplomatischen Sinne Rechtsgültigkeit verlieh, und als urkundliche Festlegung des Dreibundes anzusehen ist". Den Gang der Verhandlungen hat schon früher Albin (S. 338) klar entwickelt: zuerst eine generelle Entente unter Festlegung der Ziele und Mittel (gemeinsame Beratung) 1891, dann Veranstaltungen zur praktischen Sicherung dieser Ziele gegen störende Eingriffe 1892, zuletzt Fixie-

[1] Siehe hier L'Alliance franco-russe, Nr. 91, 92, und Köhler, S. VII, 123. Der Inhalt der Konvention ist immerhin bedeutsam genug; hiermit beginnt die Konzentration an der deutschen Grenze, die bis dahin in Rußland nicht bestand, sei es durch die Verteilung der Friedensformationen, sei es durch die Pläne für den Eisenbahnbau; Albin, S. 334, 348.

rung des casus foederis in einem diplomatischen Vertrag neben dem technischen, im Jahre 1894.

Die Form des Schlußabkommens war, wie wir sehen, ein Austausch von Ministerialnoten. Zweifellos wählte man diese losere Form, um die Notwendigkeit einer Ratifikation zu umgehen, zu welcher Zar Alexander sein Leben lang nicht zu bewegen war. Es ist nicht bekannt, inwieweit der Zar Nikolaus (nach seiner Thronbesteigung im November 1894) seinen Namen auf ein das Bündnis betreffendes Schriftstück gesetzt hat. Überhaupt scheint das Wort Bündnis offiziell nicht früher als durch Hanotaux am 10. Juni 1895 gebraucht zu sein[1]; und die Antwort von russischer Seite verzögerte sich bis zu der Begegnung der Staatshäupter in Kronstadt am 24. August 1897, wo der Zar den Franzosen endlich den ersehnten Namen „amis alliés“ gab. Diese Bezeichnung weckte in der diplomatischen Welt starken Widerhall; bis dahin hatte also anscheinend über Art und Maß der Verbindung noch eine gewisse Unklarheit bestanden[2].

Für den Historiker, der in unseren Tagen auf die Entstehung des Zweibundes zurückblickt, sind diese diplomatischen Schattierungen ziemlich gleichgültig. Für ihn bleibt 1891 das entscheidende Jahr; was damals noch nicht abgemacht war, mußte später „par la force des choses“ kommen. Im Jahre 1891 wurde also die zweite Koalition geschaffen, die nachher und bis in den Weltkrieg hinein eine Konstante im Staatensystem bedeutete: den Kern in dem großen Ring der späteren „Entente“, ebenso wie das Bündnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn den Kern des mitteleuropäischen Lagers bildete. Die ersten beiden Paare hatten die Bühne betreten, um sie nicht mehr zu verlassen. —

Formell war die jüngere Koalition — wie der Vertreter Deutschlands sie gelegentlich charakterisierte (siehe oben S. 56 f.) — das bislang fehlende Gegengewicht gegen die ältere: gegen die Großmachtsziffern Deutschland 50 + Österreich-Ungarn 42½ + Italien 31, zusammen 123½ Mill. Menschen, vereinigte sie Frankreich 38½ + Rußland 100, zusammen 138½ Mill. Es ist wahr,

---

[1] Vgl. Farges bei Larisse-Rambaud, S. 519. Holl. Rose, S. 346, (welcher das Wort Ribot zuschreibt), zieht daraus den Schluß, daß das Bündnis erst in diesem Jahr abgeschlossen wurde; vgl. Debidour, S. 193.

[2] Es ist bemerkenswert, daß Bismarck noch nicht einmal jetzt an ein wirkliches Bündnis glauben wollte, Hammann, II, S. 52; er rechnete auch die Worte des Zaren in Kronstadt zu „dem Dekorativen in der Politik“.

daß auf deren Seite noch über 50 Mill. Kolonialbevölkerung zu legen sind, denen auf der Gegenseite nichts Nennenswertes entspricht; aber dies war damals noch ein totes Gewicht und wurde übergenug durch Englands wohlwollende Stellung zum Dreibunde aufgewogen. Ebensowenig gab der Buchstabe des Zweibundes Anlaß, irgendwelche Aggressivität zu vermuten. Aber tatsächlich war er, wie die damaligen Diplomaten klar erkannten, ein Sturmzeichen, weil hinter ihm in beiden Ländern unverhüllt aggressive Kräfte standen, welche die Staatsmänner vorwärts trieben; sowohl der Revanchismus als auch der Panslawismus sind Ausdruck des nationalen Expansionstriebes und zielen also auf eine Veränderung des status quo hin. Hier liegt von Anfang an ein deutlicher Gegensatz zu dem Block von 1879, der kein Erzeugnis des Volkswillens, sondern der Kunst der Staatsmänner, und zwar gerade zur Erhaltung des status quo war [1].

Indessen blieben die gefährlichen Tendenzen der Koalition von 1891 eine Zeitlang in latentem Zustande. Die genetische Betrachtung hat uns gezeigt, wie starken Widerstand hier subjektive Faktoren, vor allem auf seiten Rußlands, den objektiven leisteten, bevor die Verbindung überhaupt zustande kam. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Zweibund eine typische „mariage de raison“ — was auch die Franzosen zugeben (Tardieu, S. 2) —, und zwar eine solche, bei der der weibliche Teil der werbende war, während der männliche nur widerstrebend sein Ja gab, weniger aus Liebe zu der Schönen selbst als vielmehr zu ihrem Rang und Geld! Und nun zeigte es sich, daß auch das „raisonnement“ bei dieser Partie auf beiden Seiten sehr auseinanderging. Für Frankreich war das Bündnis deutlich gegen Deutschland gerichtet; für England sollte die Tür offen gehalten werden (Albin, S. 314 f.), es bestand sogar die Neigung, schon jetzt die ägyptische Frage, als die brennendste zwischen Frankreich und England, zu erledigen (Freycinet, S. 450 f.), und um diese Absichten zu unterstreichen, machte die französische Flotte bei der Rückkehr aus Kronstadt im Jahre 1891 einen Besuch in

---

[1] Daher hat Jaurès den Dreibund einmal geradezu „un contrepoids nécessaire au chauvinisme franco-russe“ genannt, welche Bezeichnung natürlich Tardieus Mißbilligung erweckte, S. 17. Beachte hier Greindls Charakteristik vom 1. August 1891 (Köhler, Nr. 77): Der Zweibund ruht lediglich auf gemeinsamem Haß, „er kann darum nur einen aggressiven Charakter haben trotz der Bemühungen der russischen und französischen Staatsmänner, die die Welt glauben machen wollen, daß ein französisch-russisches Bündnis eine zweite Friedensliga wäre“.



Portsmouth. Das war ein Vorzeichen für die Zukunft. Aber diesmal siegte die russische Politik, welche die Spitze des Bündnisses gerade gegen England umlenkte. Hierin sahen die fremden Diplomaten schon vor der Begegnung in Toulon (siehe oben S. 58) richtig. Es war dies das System des Außenministers Giers, und dies setzte sich deutlich nach dem Zarenwechsel im Herbst 1894 durch. Das bedeutete, daß Rußland seine „asiatische Mission" an Stelle der byzantinischen auf die Tagesordnung setzte. Hierfür aber brauchte es Rückendeckung in Europa, und dazu diente ihm das Bündnis mit Frankreich (Albin, S. 363 f.). Hier offenbarte sich eine innere Unwahrhaftigkeit des Zweibundes, der ihn anfänglich, zur großen Überraschung der Welt, zu einem beruhigenden Moment in der europäischen Politik machte.

Insoweit hatte der Nachfolger Bismarcks mit seinem Optimismus richtig gerechnet. Es ist offensichtlich, daß Bismarcks Abgang an und für sich das Verhältnis zu Rußland verbesserte (Hammann II, 48); als sodann der Zweibund Rußlands Blicke nach Osten wandte, hörte der bösartige Druck, der seit 1885 auf der deutschen Ostgrenze geruht hatte, auf, und es machte sich eine Entlastung fühlbar, die weit mehr als jede Rückversicherungsurkunde bedeutete. Sei es mit, sei es ohne Berechnung, hatte Deutschlands Weigerung, diese Urkunde zu erneuern, sich in der Folge als ein politischer Schritt derselben Art erwiesen wie derjenige Bismarcks, als er Frankreich in Tunis ablenkte. Es war eine glückliche Konjunktur für den dritten Reichskanzler Hohenlohe: sie ermöglichte sogar ein erneutes deutsch-russisches Zusammengehen, dessen augenfälligste Frucht die Demarche gegen Japan im April 1895 war. Das russisch-französische Bündnis führte also zu einer Wiederanknüpfung zwischen Berlin und Petersburg[1]. Im selben Maße, wie Rußlands pazifisches Programm aktuell wurde und es andererseits wieder auf der Balkanhalbinsel zum Sturm zu blasen begann, wurde es möglich, in gleicher Weise auch die Verbindung zwischen Petersburg und Wien wieder aufzunehmen. Dies geschah durch die status-quo-Entente von 8. Mai 1897 (Pribram, Nr. 18), welche bezweckt, auf der Grundlage beiderseitiger Enthaltsamkeit „d'établir une ligne de conduite commune dans les

[1] Inwieweit Bismarcks Enthüllung von 1896 wirklich das gute Verhältnis zu Rußland stärkte (Hashagen, I, S. 80), ist vielleicht ebenso unsicher, wie daß sie auf Frankreich nur den Eindruck von „alten Liebesbriefen" aus vergangener Zeit machte (Hammann, I, S. 43).

affaires d'Orient"[1]. Damit war Rußlands Frontveränderung besiegelt. Osteuropa bekam Ruhe, während Rußland daran ging, seine Bestimmung im fernen Osten zu erfüllen.

Aber auch auf der zweiten deutschen Front trat hiermit eine deutliche Entlastung ein. Natürlich sah die allgemeine Meinung in Frankreich Rußlands neue Aktion in Asien als „Fahnenflucht" an, und es versteht sich, daß dies der Revanche ebenso den Wind aus dem Segel nahm wie dem Panslawismus. Insoweit hatte man sich sehr verrechnet. Aber man tröstete sich bald mit der Phrase „une paix voulue" an Stelle von „une paix subie"[2] und nützte die Situation dann ganz genau so wie Rußland aus. Die Rückendeckung gab auch Frankreich die Sicherheit, sich in der Kolonialwelt zu seinem Vorteil umsehen zu können; aber das bedeutete, ebenso wie zu Beginn der 80er Jahre, Steigerung der Rivalität im Verhältnis zu England und überhaupt ein vermehrtes Bedürfnis nach Deutschlands Freundschaft. So war Frankreich der „Dritte im Bunde" mit Rußland und Deutschland bei dem eben erwähnten Vorgehen gegen Japan (und England) im Jahre 1895; im selben Jahre ließ es sich bei der Eröffnung des Kieler Kanals vertreten; schon im Jahre vorher war es mit Deutschland allein gegen die englischen Pläne im dunkelsten Afrika aufgetreten. In der Tat sehen wir in den Jahren 1894—1898, neun Jahre nach Ferrys Abgang, zwischen den Erbfeinden eine zweite auffallende Annäherung, die jetzt in Frankreich hauptsächlich durch Hanotaux vertreten wurde.

So zeigte es sich, daß das französisch-russische Bündnis, dessen bloße Erwähnung dem Reichsbaumeister Bismarck Nervenanfälle verursachte (Köhler, S. 20), für Deutschland und Europa die Einleitung einer Periode vermehrter Ruhe bedeutete, eine Periode, während welcher er selbst aus der Welt schied. Der Zusammenhang ist deutlich: der Zweibund hat, ebenso wie der Dreibund, zwei Fronten, eine nach innen gegen Deutschland, eine nach außen gegen England, die erstere primär für Frankreich, die letztere primär für Rußland bedeutsam, — und unter Rußlands überwiegendem Einfluß rückte zu-

[1] Die Übereinstimmung zwischen den Ministerialnoten, welche die „entente" enthalten, ist jedoch keine vollständige. Österreich-Ungarn verlangt ganz geradezu Anerkennung sowohl seines Rechtes zur Annexion von Bosnien und der Herzegowina als auch des Prinzips der Autonomie Albaniens, während Rußland diese Fragen der Zukunft überlassen will; siehe Pribram, S. 80, 82.

[2] Farges bei Lavisse-Rambaud, S. 515; Tardieu, S. 16.

nächst die zweite Front in den Vordergrund. Nichts aber kann besser verdeutlichen, wer die wirklichen Friedensstörer unseres Erdteils sind, als diese Tatsache, daß der Erdteil Ruhe und Frieden hatte, solange Frankreich und Rußland ihm den Rücken kehrten.

Auch im übrigen waltete während des größten Teiles der hier abgegrenzten Periode heller Sonnenschein über der mitteleuropäischen Koalition. Zwar fiel Serbien 1895 ab, und es ist ungewiß, ob Spaniens Beitritt länger dauerte[1]. Aber Rumänien wurde 1892 fester an den Dreibund gekettet (neuer Bündnisvertrag Rumänien-Österreich-Ungarn am 25. Juli, Deutschlands Beitritt durch Vertrag mit beiden vom 23. November, Italiens Beitritt durch Vertrag mit Österreich-Ungarn am 28. November; s. Pribram Nr. 16), diesmal auf vier Jahre mit stillschweigender Verlängerung auf weitere drei Jahre; Österreich-Ungarn zog es vor, durch einen neuen förmlichen Vertrag vom 30. September 1896 die Dauer bis zum Juli 1903 festzusetzen. Vor allem gewann der Dreibund während dieser Periode dadurch an Kraft, daß in Italien Crispi von neuem 1893—1896 an die Regierung kam und durch seine abessinische Politik sowohl die Kluft gegenüber Frankreich vertiefte als auch zugleich den Irredentismus in denselben Schlaf versenkte, in dem sich damals auch Panslawismus und Revanchismus befanden. Die im Jahre 1892 mit den Bundesgenossen — in Anknüpfung an das Schlußprotokoll von 1891 (s. o. S. 53) — abgeschlossenen Handelsverträge gaben Italien gleichzeitig einen Rückhalt in dem Wirtschaftskriege mit Frankreich. Auch die Verbindung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wurde durch den Handelsvertrag von 1892 noch enger, und vereinzelte Mißtöne in der österreichischen Welt (seitens der Jungtschechen und Antisemiten bei der Erneuerung des Bündnisses 1891) verklangen in der allgemeinen Harmonie.

---

[1] Pribram, Nr. 14, enthält einen regelrechten Vertrag vom 4. Mai 1891 zwischen Italien und Spanien betreffs Verlängerung auf vier Jahre, nebst Österreich-Ungarns „accession", außerdem eine Garantie für Spaniens besondere Rechte in Marokko. Der Beitritt Deutschlands erfolgte am selben Tag, S. 61 Anm. 2. Gemäß Anm. 1 soll eine weitere Verlängerung im Mai 1895 stattgefunden haben. Dagegen gibt Reventlow, S. 234, an, daß Romanones 1904 der spanischen Kammer mitgeteilt habe, daß „Spanien von 1890 bis 1895 dem Dreibund angehörte, aber zu jenem Termin seine Zugehörigkeit gekündigt habe". Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, diese Angabe nachzuprüfen.

Mit dem Jahre 1896 fällt ein Schatten auf dieses Idyll. Dies kommt abermals durch den Ministerwechsel Crispi-Rudini in Italien zum Ausdruck (März 1896), nachdem Crispis Programm eines Großitalien bei Adua in Rauch aufgegangen war. Dazu kam eine Tatsache von der allergrößten Bedeutung: die erste ernstliche Spannung zwischen England und Deutschland. Derart war also die Lage, als die Zeit der eventuellen Aufkündigung des Bündnisses (Mai 1896) sich näherte. Rudini ließ jetzt (27. April 1891, Pribram, S. 234—239) den Bundesgenossen mitteilen, daß Italien sich an einem Kriege, in dem es England und Frankreich gleichzeitig zum Gegner habe, nicht beteiligen könne. Dies war ein ernstes Vorzeichen, und es wurde, als Italien im September 1896 Frankreichs Stellung in Tunis anerkannte, durch die Annäherung zwischen Italien und Frankreich verschärft. Beide Voraussetzungen für Italiens Teilnahme am Dreibunde — Englands Wohlwollen und Frankreichs Übelwollen — waren hiermit ins Wanken geraden. Daß die Verbündeten die Note Rudinis als unvereinbar mit den Bestimmungen des Bündnisses zurückwiesen, konnte diesen Eindruck nicht beseitigen. Bis zur Aufkündigung des Bündnisses wagte Rudini indessen doch nicht zu gehen, stillschweigend wurde es jetzt bis 1903 verlängert. Und wenn die neu erwachte Unruhe auf dem Balkan (Kretafrage 1896) wieder den wunden Punkt im Verhältnis zu Österreich-Ungarn zutage treten ließ, so war es Österreich-Ungarn unter dem 5. November 1897 doch möglich, die grundsätzliche Zustimmung Italiens zu einer Ordnung der albanischen Frage auf der Grundlage der Autonomie zu gewinnen, falls sich der status quo nicht länger aufrechterhalten ließe — die Ergänzung zu dem Abkommen mit Rußland im Frühjahr (s. o. S. 62, Anm. 1).

*

Die Untersuchung der Entstehung des Zweibundes zeigt das eigentümliche Bild zweier Mächte, die, nachdem sie sich nach langem Suchen endlich gefunden haben, sich gleichsam den Rücken kehren und ganz verschiedene Wege einschlagen. Und doch läßt sich auch hier schon die Diagnose A. Hettners rechtfertigen: eine „Symbiose“ [1]. Es zeigte sich, daß die Verbündeten sich auch draußen in der Welt zu gemeinsamem Vorgehen zusammenfanden: so im fernen

[1] „Rußland ist eine Art Symbiose mit Frankreich eingegangen“, Hettner, Rußland (1916) S. 329. Der Verfasser zielt damit vor allem auf den Austausch von Geld und Kriegsgerät.

Osten 1895 (gegen Japan) so auch im nahen Osten 1896 (armenische Frage). So begannen sie selbst auf ihren isolierten politischen Bahnen langsam zusammenzuwachsen, wobei natürlich eben das eine günstige Voraussetzung war, daß sie nirgends auf dem Kolonialmarkte mit widerstreitenden Interessen zusammenstießen. Bis 1896 floß auch fortgesetzt französisches Kapital nach Rußland hinüber; dann folgte eine mehrjährige Pause.

„Es läßt sich kein Fall angeben, in welchem die Allianz den Franzosen einen wesentlichen Dienst leistete", äußert Friedjung (S. 139). Hierzu ist zu bemerken, daß der Nutzen nicht nur in den einzelnen Fällen gesucht werden darf; er lag für Frankreich in seiner Stellung überhaupt, in seiner erhöhten Geltung im Staatensystem, was wiederum vermehrtes Selbstvertrauen und verstärkte Unternehmungslust in der Kolonialwelt zur Folge hatte. Aber freilich ist nicht zu bezweifeln, daß Rußland das bessere Geschäft machte. Es läßt sich kurz und gut sagen, daß das Bündnis von 1891, das der Zar mit solchem Widerstreben einging, die Leitung des Staatensystemes in seine Hände legte. Die russische Hegemonie löste die deutsche ab. „Der Zar ist der Herr Europas, an seinem Munde hängt Krieg und Frieden", schreibt Delbrück gegen Ende 1896; und er stellt das in unmittelbaren Kausalzusammenhang mit dem französischen Bündnis, das für Rußland die Bismarcksche Rückversicherung mehr als ersetzte[1].

Deutschland hat also die Führung abgegeben. Aber damit ist es auch aus der Lage gerade im Sturmzentrum befreit. Der Sturm zog an eine andere Stelle. Statt des konzentrischen Druckes auf die Mitte des Kontinentes „deutete die Lage jetzt auf eine allgemeine kontinentale Allianz gegen England" (Delbrück, S. 628). Damit aber wird bei unserer Untersuchung ein neues Blatt der Koalitionspolitik aufgeschlagen.

[1] Preuß. Jahrbücher 1896, S. 439. — Der Zweibund hat „den Moskowiter friedlich nach Port Arthur geführt", Holl. Rose, S. 346.

Das soziologische Problem der Gleichheit

Von Dr. Gaston Roffenstein=Wien

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung

„Es wird immer einen Typ von Personen geben, deren soziale Wertgedanken mit der Gleichheit aller schlechthin abschließen, so nebelhaft und gar nicht im einzelnen ausdenkbar dieses Ideal sei, gerade wie für einen anderen Typus die Unterschiede und Distanzen einen letzten, unreduzierbaren, durch sich selbst gerechtfertigten Wert der gesellschaftlichen Existenzform ausmachen ... — Das Verhältnis zu seinem Mitmenschen ist für den Menschen etwas zu wichtiges, weitgreifendes ... als daß nicht die Entscheidung, ob er ihnen gleich oder ungleich ist, sein will oder sein soll ... im einzelnen wie im Prinzip aus seinem tiefsten Wesensgrunde kommen sollte" (Simmel, Grundfragen der Soziologie. Goeschen, S. 90—91).

Die große Bedeutung des Problems für das Einzelindividuum resultiert aus der persönlichen Wertung, die der Mensch an die Kategorien der Gleichheit und Ungleichheit knüpft. Die Sozialwissenschaft hat es jedoch zunächst nicht mit Wertungen, sondern mit Gesetzmäßigkeiten zu tun; ohne auf die erkenntnistheoretische Frage „wie ist Gesellschaft möglich" hier einzugehen, kann doch als Voraussetzung jeder Betrachtung die Feststellung von Gesetzmäßigkeiten des sozialen Geschehens angenommen werden, die sich aus dem Vorfinden eines „Grundstockes von Zuständen, Bedürfnissen, Trieben, Motiven des Handelns" (Eisler, Soziologie, Leipzig 1903, S. 14) ergeben.

Und selbst wenn man die Erkenntnis der Ursachen von Veränderungen im sozialen Leben durchaus von aller gemeinen psychologischen Erfahrung unabhängig machen will, also für die soziale Bewegung einen eigenen, jenseits aller Psychologie liegenden Mechanismus annimmt, ein unbewußtes Walten wie z. B. in gewissem Sinne von Gumplowicz, in einer bestimmten Deutung auch von Marx und Engels, so ist doch gerade darin auch das Moment der Gesetzmäßigkeit betont, einer Gesetzmäßigkeit, die zu erkennen Aufgabe der

Soziologie ist, so schwer dies im einzelnen Falle sein mag und so sehr die persönliche Wertung von Vorgängen, die individuelle Stellungnahme des Verfassers und seine Affektivität im einzelnen die Richtigkeit des Urteils trüben mögen. Dabei soll durchaus nicht verkannt werden, daß Erkenntnis und Wertung im Soziologischen vielfach kaum zu trennen sein werden. Immerhin wird wohl ein Stück Weges die theoretische Betrachtung möglich sein bis zu einem Punkte, wo diese bewußt in Wertung übergeht und die ethisch-praktische Stellungnahme die theoretische Unbekümmertheit verdrängt, indem der praktische Mensch aus der Tiefe seiner Weltanschauung beginnt, Kultur und Leben nach Wertideen zu erfassen. — Wir wollen uns aber in diesem Aufsatze mit der ethischen Seite des Problems grundsätzlich nicht befassen.

Die Begrenzung des Problems ist ohne weiters gegeben: Gleichheit und Ungleichheit interessiert uns nur so weit, als sie sozial in Erscheinung treten. Biologische und psychologische Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Menschen, wenn sie nicht irgendwie in eine soziale Funktion gelangen, wenn sie sich nicht auf die Stellung des vergesellschafteten Menschen in der Gesellschaft beziehen, fallen für uns selbstverständlich außer Betracht. Ähnlich drückt das Simmel aus: „Die Gesellschaft ist ein Gebilde aus ungleichen Elementen. Denn selbst, wo demokratische oder sozialistische Tendenzen eine „Gleichheit" planen oder teilweise erreichen, handelt es sich immer nur um Gleichwertigkeit der Personen, der Leistungen, der Positionen, während eine Gleichheit der Menschen ihren Beschaffenheiten, Lebensinhalten und Schicksalen nach gar nicht in Frage kommen kann." (Simmel, Soziologie. Seite 41.)

*

Gleichheit als Idee, als Norm, tritt verhältnismäßig spät auf. Wilden Völkern ist sie unbekannt, ihre „Ameisenmoral" bindet sie nur an die engen Grenzen des Stammes und seiner Sitte.

Auch dem griechischen Altertum sind zunächst Naturrechtsideen von Gleichheit und Freiheit völlig fern. Die strenge Distanz von den „Barbaren", die Selbstverständlichkeit der Sklaverei, die spezifische Persönlichkeitsethik der Griechen bezeichnen den Ideengang des griechischen Altertums, der vielleicht am besten in der Äußerung des Aristoteles hervortritt, daß einige von der Natur her zum δουλεύειν, andere zum δεσπόζειν bestimmt wären. — Ansätze zu Naturrechtsideen, die in der Annahme einer großen Gemeinschaft aller Menschen

begründet sind (Societas humana), finden sich später bei den Stoikern. „Nach dem natürlichen Rechte werden alle Menschen frei und gleich geboren" (Ulpianus).

Das Christentum führte zwar eine höhere Schätzung des Menschenlebens ein und setzte anfänglich alle Unterschiede der Nationalität, der Rasse, der Geburt beiseite. Einmal zur Staatsreligion erhoben, mußte es sich aber sehr bald den organischen Bedürfnissen des Staates anpassen. Schon im Jahre 314 verurteilte ein Konzil die Soldaten, „die aus religiösen Beweggründen die Fahne verlassen" (Westermarck, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe I, S. 292). Zudem wurde der berühmte Satz „Nulla salus extra ecclesiam" schon früh verkündet. Die Gleichheit aller Menschen reduzierte sich sehr bald auf die Gleichheit der innerhalb der Kirche Stehenden. Aber der konservative Zug des Christentums, die Notwendigkeit des ständigen Kompromisses mit der Staatsraison, das Machtbestreben der Kirche und ihre ausgeprägte Hierarchie, die Annahme der „gottgewollten Ordnung", die alles Bestehende rechtfertigte, war das ganze Mittelalter hindurch ein Hemmnis rationaler, das historisch Gewordene überwindender Ideen von Gleichheit und Freiheit. Es blieb nur eine Gleichheit vor Gott und die Aussicht auf ein Jenseits für jene Seelen, die durch Empfang der Sakramente und Beugung vor der Autorität der Kirche erlöst worden waren.

Die Lehre der Stoiker wird erneuert durch Hugo Grotius, der ein Naturrecht, beruhend auf der natürlichen Einsicht postuliert und in diesem Zusammenhange eine Lehre vom Völkerrecht (jus gentium) aufstellt. Damit war der Anfang eines Abbröcklungsprozesses gemacht, von dem die gesellschaftliche, kirchliche und staatliche Tradition und Autorität ergriffen wurde, der in der französischen Revolution einen äußerst stürmischen Verlauf nahm und nach den europäischen Revolutionen des 19. Jahrhunderts in die große soziale Bewegung übergeht.

Das 18. Jahrhundert, die Aufklärung, jene eigentümliche Periode menschlicher Geistesgeschichte, die vermeinte, durch „Vernunft" alle historischen Schranken des Gewordenen niederreißen zu können, wurde so die Geburtsstätte des modernen Gleichheitsproblems. Reflexion an Stelle von Tradition wird die Losung. Es entsteht die Meinung, „der Menschheit sei nun das Rätsel ihrer eigenen Existenz ... offenbar geworden und es bedürfe daher nur noch der Überführung des klar Erkannten in die Wirklichkeit, um auch in Staat und Gesellschaft

den Zustand einer nicht mehr zu überschreitenden Vollkommenheit herbeizuführen" (Wundt, Ethik, S. 396).

Das Naturrecht, wie es sich aus der Rechtsphilosophie herausbildete, gipfelte im Glauben an eine ursprüngliche Freiheit und Gleichheit von vereinzelten Individuen, die durch die Zwangsorganisation des Staates verloren gegangen sei. Es wurde dem staatlichen, gesatzten, gewordenen Rechte gegenübergestellt und enthielt zwei Komponenten: den Glauben an eine historisch gewesene Epoche, wo diese Gleichheit im Naturzustande bestanden hatte, und den Glauben, durch Anwendung der Vernunft, durch radikale Beseitigung aller gewordenen Hemmnisse, das verloren gegangene Paradies wieder herstellen zu können.

Eine ganz bestimmte Auffassung von menschlicher Affektivität bot die tiefere Begründung: Die ursprüngliche Güte des Menschen im Naturzustande. Sogar der scheinbar ganz anders gerichtete Engels spricht von dem „Sündenfall aus der einfachen sittlichen Höhe der alten Gentilverfassung" (Engels, Ursprung der Familie usw. S. 92).

Die Konsequenzen aus dem „Naturrecht" ergaben sich nun sehr bald. Dieses war individualistisch, es kannte nur Einzelindividuen; keine organisch gewordene Gesellschaftsstruktur, nur ein Vertrag, jederzeit kündbar, vereinigt die Menschen zum Staate. Seine Postulate sind Freiheit und Gleichheit, aus der Befreiung von allen unnatürlichen Fesseln soll die Freiheit, aus dieser naturnotwendig die Gleichheit entstehen. Wird der „ordre naturel" wieder hergestellt, dann ist auch die Harmonie der die einzelnen Individuen umfassenden Gesellschaft gegeben. „Freiheit und Gleichheit erschienen als die selbstverständlichen harmonischen Seiten eines einzigen Menschheitsideales" (Simmel). Aus diesem Grundgedanken erwuchs dann später der individualistische Liberalismus, der sich das physiokratische „laissez faire, laissez aller" aneignete und im „Manchester-Liberalismus" seine schroffste Form annahm. Formale Rechtsgleichheit wurde begehrt, die faktische sollte von selber folgen. Aber die Tatsachen zeigten sehr bald den Irrtum dieser Voraussetzungen. Die Rechtsgleichheit und formale Freiheit, einmal realisiert, schufen soziale Ungleichheiten (Ungleichheit des Besitzes und der Stellung) weit größerer Art. Reale Rechtsgleichheit konnte nur durch staatlichen Zwang herbeigeführt werden, der wieder den Begriff der Freiheit ausschloß. Aus diesen Wiedersprüchen erwuchs der Sozialismus. Das antithetische Problem von Freiheit und

Gleichheit, anscheinend ewig unlösbar, weil in einer tiefen Antinomie der Gesellschaft begründet, durchzieht den Streit um den Sozialismus bis auf den heutigen Tag und wird im „Zukunftsstaate" mehr denn je an Bedeutung gewinnen.

Aber schon der französischen Revolution blieb mit Rousseau die „korrumpierende" Rolle des Besitzes nicht unbekannt. Da der Zwang, der Terror, die Diktatur in der Revolution nur angewendet werden sollen, um die geschichtlichen Mächte zu zertrümmern, welche den „ordre naturel" verdrängt hatten, und um dem zur Freiheit geborenen Menschen seine Freiheit zurückzugeben, kennt die Anwendung der Gewalt auch keine Grenzen. So wird denn auch nicht nur an den Ketten der Geburtsaristokratie, sondern auch an denen des Vermögens gerüttelt. Die revolutionäre Gewalt geht aber noch weiter. „Man muß auch verhindern, daß die zerstörten Vermögensverhältnisse wieder geordnet werden ... Zu diesem Zwecke schafft der Staat im Prinzipe das Recht der freien Testierung ab" (Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, S. 92). „Die Gleichheit der Rechte läßt sich nur durch eine fortwährende Tendenz zur Ausgleichung der Vermögen erzielen" (Taine, l. c. S. 138). Gleichzeitig wird die Gleichheitsforderung durch Babeuf neu formuliert.

Die Gegensätzlichkeit von Freiheit und Gleichheit tritt also schon in der Jakobinerherrschaft hervor, im umgekehrten Sinne wie im späteren Liberalismus, gleichsam die Frage des Sozialismus antizipierend, aber sie wird verdeckt durch die eigentümliche Logik der Revolution, die Gewalt und Zwang will, um die „Freiheit" wieder herzustellen. „In Anbetracht des Zustandes, in welchem die Republik sich befindet ... kann die Verfassung nicht durchgeführt werden; sie würde sonst eine Handhabung für Angriffe auf die Freiheit bieten" (Ausspruch von Saint-Just in Taine, l. c. S. 56).

In der „Diktatur des Proletariates" haben wir eine Wiederholung dieses Verhältnisses, wie sie aus der Gesetzmäßigkeit geschichtlicher Vorgänge und sozial-psychischer Tatsachen erfließt.

Nach der Jakobinerherrschaft hört die Einschränkung im Eigentumserwerbe auf, der Kapitalismus erfährt eine ungeheure Entwicklung. Die „Ungleichheit" ist größer denn je geworden. Die zunächst folgende Reaktion darauf, der utopistische Sozialismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, tritt mit demselben rationalistischen Rüstzeuge der französischen Aufklärung auf: Beseitigung alles Übels durch Vernunft, Einsicht, Aufklärung. Nur der Besitz hat die natürliche Güte und Vollkommenheit des Menschen verschüttet, eben diese angeborene Güte

läßt aber einen Appell an die Herrschenden und Besitzenden aussichtsvoll erscheinen — das verlorene Paradies soll wieder hergestellt werden.

Das „Kommunistische Manifest" vom Jahre 1847 bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte des Sozialismus. Dem Zeitalter der Aufklärung war die Romantik gefolgt. Man hatte gelernt, den Menschen der Geschichte zu verstehen. Soziologie und Geschichtsphilosophie waren an Stelle des „Menschen an sich", der alleinstehenden Individuen, „der Allmacht der Vernunft" getreten; allerdings waren die Eierschalen des Individualismus damit noch lange nicht abgeworfen. Aber Marx war durch Hegel hindurchgegangen. Nicht aus der angeborenen Güte des Menschenherzens und seiner selbstherrlichen Vernunft wurde die Möglichkeit eines neuen Reiches bejaht, sondern aus der eisernen Notwendigkeit des Geschichtsverlaufes. Das war der Sinn der „materialistischen Geschichtsauffassung". Aber zunächst ist eine Verständigung unerläßlich, ob denn die Naturrechtsidee der Aufklärung, der individualistische Liberalismus, der sozialistische Utopismus und der Marxismus nicht bloß eine zeitliche, sondern auch eine genetische Folge bedeuten. Für die drei ersten haben wir den Zusammenhang erkannt. Der Marxismus steht zunächst abseits — nicht nur, weil er als geschichtsphilosophische Doktrin scheinbar auf anderem Boden steht. „Die Arbeiterklasse hat keine Ideale zu verwirklichen" (Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich) — und so scheint es, bzw. so lautet eine Deutung, der Sozialismus sei eigentlich nur ein Wirtschaftsprogramm, das sich in der Überführung der Privatwirtschaft in Gemeinwirtschaft erschöpfte, alles andere ergebe sich dann von selbst, darüber hinaus gebe es kein Ziel, keine Idee zu verwirklichen. Damit wäre aber der Zusammenhang des Marxismus mit unserem Problem überhaupt in Frage gestellt. Doch indem wir die Geschichte der Gleichheitsforderung fortsetzen und beendigen, stoßen wir auf die Programmpunkte der deutschen Sozialdemokratie. So sagt das Gothaer Programm vom Jahre 1875 im § 1: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft . . . das gesamte Arbeitsprodukt . . . nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen[1]." Das Eisenacher Programm vom Jahre

[1] Die Sperrungen in dieser Arbeit rühren durchgehends vom Verfasser und nicht vom zitierten Autor her.



1869 hatte hingegen bloß den Gegenwert des Arbeitsertrages gefordert[1]. Schäffle hat diese beiden Prinzipien als den „Kollektivismus des bedürfnisverhältnismäßigen Lebensgenusses“ und den „Kollektivismus des genauen leistungsverhältnismäßigen Einkommens“ bezeichnet.

Marx selbst hat sich übrigens mit diesen prinzipiellen Unterschieden in der Behandlung der künftigen Gleichheit auseinandergesetzt; so sagt er über die zweite Formulierung: „Die Gleichheit besteht darin, daß an gleichem Maßstab, der Arbeit, gemessen wird. Der eine ist aber physisch und geistig dem anderen überlegen ... Dies gleiche Recht ist ungleiches Recht für ungleiche Arbeit. Es erkennt keine Klassenunterschiede an, da jeder nur Arbeiter ist wie der andere, aber es erkennt stillschweigend die ungleiche individuelle Begabung und daher Leistungsfähigkeit als natürliche Privilegien an. Es ist daher ein Recht der Ungleichheit seinem Inhalt nach wie alles Recht ... Aber diese Mißstände sind unvermeidlich in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft ... In einer höheren Phase ... erst ... kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahnen schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ (Marx, „Zur Kritik des sozialdemokratischen Programms“, Neue Zeit Nr. 9, I, S. 566 f.).

Also das Wirtschaftsprogramm ist mit dem Gleichheitsprogramm innig verknüpft. Auch der konsequente Anhänger der Auffassung, der Sozialismus wolle nur durch die Beseitigung der Schranken kapitalistischer Produktion eine ungeheure Produktivität der Arbeit erzielen, kann nicht umhin zuzugeben, daß er damit auch eine neue Regelung der Beziehungen des Menschen zum Menschen setzen will; was wären denn die obigen Programmpunkte anderes als Vorwegnahme eines künftigen Zustandes, in dem ein Menschheitsideal Verwirklichung finden soll. Daran ändert natürlich die unbestimmte Formulierung von Engels nichts, die Gleichheitsforderung gehe nicht über die Abschaffung der Klassen hinaus (zitiert bei Woltmann, „Die Darwinsche Theorie und der Sozialismus“, 1899, S. 171—172), denn gerade in der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Abschaffung der Klassen, beziehungsweise in den Folgen, die daraus erwachsen, verbirgt sich ein Teil des Problems — und ebensowenig ändert daran die gemäßigtere Forderung Woltmanns,

[1] Das Erfurter Programm von 1891 schweigt sich über diesen Punkt aus.

der Sozialismus wolle nicht eine allgemeine Gleichheit, sondern er „fordere eine gewisse Gleichheit der allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung aller Individuen, eine Gleichheit ... in dem Sinne, daß alle Individuen als Parallelen beginnen" (Woltmann, a. a. O. S. 75). Denn abgesehen davon, daß alle diese Sätze im Gegensatze zu den oben zitierten programmatischen Forderungen von Marx und der politischen Partei stehen, enthalten sie doch alle irgendwie eine Idee von Gleichheit, so verschieden auch diese in jedem Falle verstanden werden will.

Aber auch sonst ist jede einseitige wirtschaftliche Auffassung des Sozialismus, der jede wertende Tendenz, jede Ideologie, jede Zielsetzung in irgendeiner Kulturbeziehung mangelt, kaum zu begründen. Selbst wenn die oben zitierte Stelle von Marx nicht vorhanden wäre, der Geist des Sozialismus ist wertend und Richtung gebend und diese Wertung reduziert sich durchaus nicht auf eine Abwägung größerer oder geringerer wirtschaftlicher Produktivitätsmöglichkeiten. Dies wurde auch außerhalb und innerhalb des Marxistischen Lagers oft betont, ebenso wie der genetische Zusammenhang mit dem Individualismus der Vergangenheit. So betont Menger: „Nach Marx sind doch die rechtsphilosophischen Elemente, trotz der nationalökonomischen Verbrämung, der eigentliche Kern des Sozialismus" (Anton Menger, „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag").

Der Revisionist Bernstein schreibt auch: „Die moderne sozialistische Bewegung, welches auch ihre theoretische Erklärung, ist faktisch das Produkt des Einflusses der in der großen französischen Revolution und durch sie zur allgemeinen Geltung gekommenen Rechtsbegriffe auf die Lohn- und Arbeitszeitbewegung der industriellen Arbeiter" (Bernstein, „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie", 1899, S. 141).

So lassen sich denn dem Sozialismus unmittelbar die vergangenen Bewegungen koordinieren: Er ist die Fortwirkung des geschichtlichen Kampfes zwischen Naturrecht und gesatztem Rechte. Mit den zitierten Autorstellen und den kurzen kritischen Bemerkungen in dieser geschichtlichen Übersicht soll aber durchaus nicht die individualistische und wertende Tendenz des Sozialismus schon als bewiesen hingestellt werden, wir werden uns erst später um deren psychologische Begründung zu bemühen haben. Der Zweck war vorläufig nur, im Verlaufe der historischen Darstellungen den modernen Sozialismus den früheren Epochen irgendwie zuzuordnen und in ihnen als Gemeinsames ein

Ringen um die Begriffe von Freiheit und Gleichheit aufzuzeigen. Jetzt schon muß aber das Mißverständnis abgewehrt werden, als ob der wertende Idealismus bewußt in den Köpfen von Marx und Engels als Motiv aufgetreten wäre. Die Autoren der materialistischen Geschichtsauffassung hätten sonst allzusehr im Widerspruche zu ihrer Theorie gestanden, da sie jene Ideen auch bei den Massen als ursprüngliche Motoren nicht anerkennen. Denn im „Kommunistischen Manifeste" heißt es: „Man spricht von Ideen, welche eine ganze Gesellschaft revolutionieren, man spricht damit nur die Tatsache aus, daß sich innerhalb der alten Gesellschaft die Elemente einer neuen gebildet haben, daß mit der Auflösung der alten Lebensverhältnisse die Auflösung der alten Ideen gleichen Schritt hält" (S. 43). Und Engels sagt an anderer Stelle: „Erklärt das sittliche Bewußtsein der Masse eine ökonomische Tatsache wie seinerzeit die Sklaverei oder die Fronarbeit für unrecht, so ist das ein Beweis, daß die Tatsache selbst sich schon überlebt hat, daß andere ökonomische Tatsachen eingetreten sind, kraft deren jene unerträglich und unhaltbar geworden ist" (Engels, Vorwort zu Marx' „Elend der Philosophie" X).

Für eine gründlichere Behandlung des Problems, insbesondere für die Abschätzung der Möglichkeiten einer künftigen Angleichung oder ihres Gegenteils ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der materialistischen Geschichtsauffassung.

In den oben angeführten Stellen von Marx und Engels begegnete uns eine Theorie, die Bewußtseinserscheinungen des Menschen als psychische Äußerungsformen von ökonomischen Tatsachen, von ökonomischen Veränderungen auffaßt. Im allgemeinen kann man in der Interpretation der materialistischen Geschichtsauffassung zwei Theorien unterscheiden. Die oben erwähnte Auffassung wird von Masaryk als „ultraobjektivistischer Standpunkt" (Masaryk, „Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus" 1899, S. 235) bezeichnet. Dieser Interpretation wird eine andere entgegengestellt, die dem Eingreifen des Menschen irgendwie eine Selbständigkeit zuspricht, also psychologische Faktoren in das Weltgeschehen eingreifend annimmt. Die beiden Thesen stehen nicht einander ausschließend gegenüber. Von den Verteidigern der materialistischen Geschichtsauffassung geht oft die Bemühung aus, die Verträglichkeit der beiden Auffassungen sicherzustellen, wobei das Abhängigkeitsverhältnis von Ökonomie und Psyche zwischen zwei Extremen schwankt, wovon das eine zur ersten Hypothese zurückführt,

das zweite die ökonomische Geschichtstheorie überhaupt aufzuheben droht. Wir wollen die beiden Grundauffassungen kurz als die objektive und die psychologische Interpretation bezeichnen.

In der objektiven Theorie lassen sich zwei Grundgedanken unterscheiden: Die Auffassung des sozialen Bewußtseins als eines Reflexes ökonomischer Fakten und die Annahme einer immanenten Tendenz der Entwicklung, einer eigenen Gesetzlichkeit der sozialen Bewegung, die notwendig einem Endziele zustrebt. Zur Klarlegung dessen, was unter Reflex gemeint ist, dienen am besten folgende Stellen: „Die erwachende Einsicht, daß die bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen unvernünftig und ungerecht sind, daß Vernunft Unsinn, Wohltat Plage geworden, ist nur ein Anzeichen davon, daß in den Produktionsmethoden und Austauschformen in aller Stille Veränderungen vor sich gegangen sind, zu denen die auf frühere ökonomische Bedingungen zugeschnittene gesellschaftliche Ordnung nicht mehr stimmt.“ (Engels, „Antidühring“, S. 286). — „Der moderne Sozialismus ist weiter nichts als der Gedankenreflex dieses tatsächlichen Konfliktes (nämlich zwischen Produktionsverhältnis und Produktivkraft), seine ideelle Rückspiegelung in den Köpfen zunächst der Klasse, die direkt unter ihm leidet, der Arbeiterklasse.“ (Engels, „Antidühring“, S. 287.)

Es kann uns in diesem engen Rahmen natürlich nicht erlaubt sein, die materialistische Geschichtsauffassung in extenso zu untersuchen oder auch nur das Wesentliche zu wiederholen, was dazu pro und kontra von den Autoren gesagt wurde. Es muß uns genügen zu rekapitulieren, daß die Reflextheorie kaum mehr in der ursprünglichen strengen Fassung, selbst nicht von den orthodoxen Marxisten, aufrecht erhalten werden konnte, daß speziell die Revisionisten eine energische und erfolgreiche Polemik gegen sie unternommen haben, ganz abgesehen von der Kritik in der nichtsozialistischen Literatur. Gegen die Theorie, nach welcher zum Beispiel die Ideen von Freiheit und Gleichheit, das Bewußtsein der Ungerechtigkeit und die Reaktionen darauf aus Widersprüchen von Produktionsbedingungen und Produktivkräften usw. erklärt wurden, hat unter anderem Bernstein das Problem ganz einfach folgendermaßen logisch fixiert: „Erfährt der Arbeiter, daß er im Lohne unter keinen Umständen den Wert seiner Arbeitskraft erhält, so wird damit direkt sein natürliches Gerechtigkeitsgefühl herausgefordert, denn im Wertbegriffe liegt ein moralisches Moment eingeschlossen, eine Gleichheits- und Gerechtigkeitsvorstellung. Hier liegt die nächste Erklärung für



die Auflehnung der Gemüter gegen die Mehrwertsaneignung. Diese Auflehnung kann sicherlich zugleich der Ausdruck oder das Produkt der Überlebtheit des Systems der Lohnarbeit sein, aber braucht es nicht zu sein." (Bernstein, „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus", S. 280.)

Und in der Tat haben weder Marx noch Engels irgendwie einen Beweis geliefert, daß Ideologie eben — Ideologie sein müsse, wie denn auch überhaupt jede Brücke zwischen Anfangs- und Endpunkt dieses Prozesses fehlt. Und so wollen wir uns auch in dubio für das Bewußtsein, d. h. für eine Ableitung der Ideologie wie überhaupt jedes psychischen Elementes aus Psychologischem entscheiden, ohne auf ein außer-psychologisches Agens rekurrierren zu müssen.

Dazu kommt noch, daß die Lehre von der Ideologie sich in weitere Schwierigkeiten verwickelt, deren Erörterung aber einer speziellen Bearbeitung der ökonomischen Geschichtstheorie vorbehalten sein müßte. Weiter ergeben sich noch schwerwiegende Widersprüche zwischen der psychologischen und der objektiven Theorie, auf die unter anderem Hammacher mit großer Schärfe hingewiesen hat (Hammacher, „Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus", 1909, speziell S. 272, 361—362, 391—392), so daß als Schlußergebnis folgt, daß der Begriff der Ideologie der psychologischen Untersuchung nicht entzogen werden darf.

Bezüglich des zweiten Leitmotivs innerhalb der objektiven Interpretation der materialistischen Geschichtsauffassung wurde zunächst festgestellt, daß die von Marx angenommene immanente Tendenz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu ihrem eigenen Untergange nicht besteht. Die diesbezüglichen wirtschaftlichen Theorien von Marx sind unter dem Namen der Konzentrations-, der Akkumulations-, der Krisen- und der Verelendungstheorie bekannt.

Diese Thesen sind im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte durchgehends bestritten worden. Die Revisionisten im eigenen Lager des Sozialismus haben wohl am meisten zur Zerstörung dieser Dogmatik beigetragen. Die näheren Ausführungen zu dieser Polemik müssen wir uns hier erlassen. Auf die Kontroverse hinsichtlich der Verelendungstheorie kommen wir bei Behandlung der psychologischen Hypothese zurück. Als Resultat wollen wir bloß aufzeigen, daß die Unhaltbarkeit der Marxschen Entwicklungshypothesen an der Hand von großem statistischen Material festgestellt wurde; siehe unter anderem die zusammenfassende Darstellung in Werner Sombarts „Sozialis-

mus und soziale Bewegung", 4. Kap. II. Insbesondere die Krisen galten als Symbol des tiefen inneren Widerspruchs der kapitalistischen Gesellschaft, der aus sich selbst heraus nach der Lösung strebt in der Negation der Privatwirtschaft, dem Kommunismus, wo die Gesellschaft die jeder anderen Leitung „entwachsenen" Produktivkräfte in Besitz nimmt. Über diese Krisen sagt Sombart (a. a. O. IV, 31): „Die durch Kartellierung und Kreditregulierung mögliche Heilungstendenz der Anarchie der Produktion ist eben in der Prophetie nicht mit in Rechnung gezogen worden."

Allerdings weisen andere Stellen der Autoren auf eine evolutionistische Richtung hin, auf eine allmähliche Verstaatlichung und Annäherung an den gemeinwirtschaftlichen Betrieb durch Aktiengesellschaften, Produktivgenossenschaften usw. Aber diese zweite, evolutionistische These läßt nur, indem sie die schon beobachteten Tendenzen zur Verstaatlichung usw. progessiv werden läßt, zwar die Aussicht auf eine völlige Überführung der Privatwirtschaft in Gemeinwirtschaft zu, ohne daß aber gerade hier die Möglichkeit von Kompromissen zwischen den Wirtschaftssystemen ausgeschlossen bleibt. Ja, dieselbe Tendenz läßt eine Synthese von privater Unternehmertätigkeit und zentralistischer Wirtschaftskontrolle, wie sie zum Beispiel Rathenau vertritt, wahrscheinlich werden: „Staatliche Mitwirkung in einer der bürgerlichen Entschlußkraft anheimgestellten Privatwirtschaft" (Walter Rathenau, „Die neue Wirtschaft"). Die naturgesetzliche Notwendigkeit des Unterganges der gegenwärtigen Ordnung und des Eintreffens des Kommunismus ist also aus der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, aus der dialektischen Entwicklung, aus dem Widerspruche zwischen Produktivkräften und Produktionsbedingungen, wie sie par excellence in den Krisen zum Ausdruck kommen sollen, nicht zu erschließen. Oder wie Bernstein einmal in einer Polemik gegen Kautsky formulierte: „Wenn der Sieg des Sozialismus eine immanente ökonomische Notwendigkeit sein soll, dann muß er auf den Nachweis von der Unvermeidlichkeit des ökonomischen Zusammenbruches der bestehenden Gesellschaft begründet werden. Dieser Nachweis ist noch nicht erbracht worden und nicht zu erbringen." (Bernstein, „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus", gesammelte Abhandlungen 1901, S. 294). Die „pathetische Prophetie" nach einem Ausspruche von Max Weber kann ihre Geltung nicht erweisen.

Zur Fortführung unserer Aufgabe müssen wir nun die psycho-

logische Hypothese ins Auge fassen und fragen, ob sich der bisherige Geschichtsverlauf auf ökonomische Kämpfe reduzieren lasse, ob diesen Kämpfen nur ökonomische Antriebe zugrunde lagen, ob die gegenwärtige soziale Bewegung rein ökonomischen Motiven entspringt und ob aus dem Bewußtsein dieser ökonomischen Bewegung heraus das Herbeiführen des sozialistischen Endzieles erschlossen werden kann.

Da fällt zunächst auf, daß ein am bisherigen Geschichtsverlaufe durchgeführter Beweis für die Richtigkeit der ökonomischen Theorie von Marx und Engels nie versucht wurde. Es bleibt immer nur bei Ansätzen und Behauptungen. Eben darum aber, weil eine Geschichte am Leitfaden der ökonomischen Theorie nicht gegeben wurde, sondern es meistens bei der Behauptung verblieb, sind wir in der Lage, ohne im Einzelfalle polemisieren zu müssen, anders geartete geschichtliche Ereignisse unbefangen auf ihre soziologische Bedeutsamkeit zu untersuchen. Prinzipiell muß betont werden, daß es sich für die Begründung der ökonomischen Geschichtsauffassung gar nicht darum handelt, die Wichtigkeit des ökonomischen Faktors hervorzuheben, sondern vielmehr darum, dessen Ausschließlichkeit zu begründen, also ihn als allein maßgebend auch dann herauszukehren, wenn der äußere Aspekt einer geschichtlichen Begebenheit anders geartete Zusammenhänge und Motive erkennen läßt.

Es kann natürlich im Rahmen dieser Arbeit ganz und gar nicht unsere Aufgabe sein, die ganze Geschichte nach diesem Gesichtspunkte zu kontrollieren; für unsere Problemstellung ist nur die Bezugnahme auf eine eigene Form geschichtlicher Kämpfe von Wichtigkeit, die in ihrer qualitativen Besonderheit den ökonomischen Kämpfen entgegengesetzt werden müssen. Max Weber war es insbesondere, der mit großer Schärfe den Ständekampf vom Klassenkampf unterschied[1]. Nur bei der Klasse ist das wirtschaftliche Moment das vereinigende Band, der Stand hingegen ist etwas nach außen Abgeschlossenes, dessen Mitglieder durch eigene Lebensführung und Erziehung sich von Angehörigen anderer Stände abheben (ritterliche, priesterliche Erziehung, besonderer Bildungsgrad der Beamten und Intellektuellen). Durch Konnubium und Verschiedenheit der Lebensführung werden Scheidungsmittel der Stände errichtet. Der Stand hat eine eigene Ehre, die mit der Ökonomie des Standes nichts zu tun hat. So galt im Mittelalter der Grundsatz ständischer Ehre „Erwerbsarbeit

[1] Wo hier Max Weber nicht ausdrücklich durch eine Buchstelle zitiert wird, sind die Gedanken mit seiner Zustimmung aus den Aufzeichnungen zu den Vorlesungen und Kolloquien entnommen, die er im Sommersemester 1918 an der Wiener Universität gehalten hat.



schändet", so ließen sich zum Beispiel die griechischen Philosophen nicht bezahlen, im Gegensatze zu den Sophisten. Der Stand kämpft um Ehre und Prestige, nicht um ökonomische Vorteile um ihrer selbst willen. Auch die meisten Parteien sind sowohl klassen- als ständisch-bedingt. Es handelt sich dabei um „Macht und Ehre" der verschiedenen Stände. Diese sind „ständische Kategorien", prinzipiell von den ökonomischen Kategorien geschieden. Macht ist soziale Geltung; sie stellt sich eventuell gegen die ökonomischen Interessen der Partei, bzw. der Gruppe.

Max Weber führt als Beispiel von ständischen und Machtkämpfen den Kampf um den Einfluß der Tribunen im alten Rom an, den Kampf zwischen nobili und popolani in den italienischen Städten, die durchaus nicht ausschließlich Klassenkampf, sondern Ständekampf waren, entstanden aus dem Widerstande gegen die Verhöhnung durch die anderen Stände, aus dem Haß gegen „Gemeinheiten, Herabsetzungen und Unverschämtheiten" des Adels, bis zuletzt der Kampf zur politischen Deklassierung des Adels (strafweise Versetzung in den Adelsstand) führte. Auch in der modernen proletarischen Bewegung ist durch Betonung der „Menschenwürde" (zum Beispiel durch Otto Bauer) eine ständische nicht ökonomische Kategorie eingeführt. Nicht nur einzelne Stände sondern auch ganze Staaten kämpfen außer aus ökonomischen Ursachen oft auch nur um Prestize und Macht. Max Weber hält somit die ökonomische Bedingtheit wohl für sehr wichtig im geschichtlichen Geschehen, aber sie ist nicht die einzige und durchaus nicht immer die in letzter Linie bestimmende, ja im Gegenteil, es hatten oft rein ständische Kämpfe um Macht und Ehre eine Änderung der Wirtschaftsordnung zur Folge. „Die ökonomischen Kämpfe sind ein Kinderspiel gewesen gegen die ständischen Kämpfe, die um Ehre und Prestige ausgefochten worden sind."

Als Beleg für die Differenzen dieser soziologischen Kategorien, die wir als die ökonomische und die Geltungskategorie streng scheiden wollen, und die uns später noch im psychologischen Teil näher beschäftigen werden, seien noch zwei Stellen aus Taines „Geschichte des modernen Frankreich" angeführt; aus dem Zusammenwirken beider Kategorien werden die revolutionären Antriebe in Frankreich erklärt: „Sollte man es glauben? Weder die Steuern, noch die geheimen Verhaftsbefehle, noch die Schikanen der Intendanten, noch die ruinöse Langsamkeit der Justizpflege, noch alle die anderen Mißbräuche der öffentlichen Gewalt haben das Volk so gereizt wie die Vorurteile des Adels. Hiergegen ist der Haß am stärksten; Beweis dessen, daß

es die Bürger, die Literaten, die Geldmänner — kurz, alle, die den Adel beneideten — sind, die das Volk in den Städten und die Bauern auf dem Lande gegen denselben aufgehetzt haben" (Aus Rivarol, a. a. O. I. Bd., II. Buch, S. 373).

„Auch dieses Mal vereinigen sich zwei Flüsse zu einem großen Strome, auf dessen Wellen die Massen einem und demselben Ziele zusteuern. Auf der einen Seite stehen die Leidenschaften des Magens, die durch den Hunger zur Verzweiflung gebrachten Weiber; in Paris gibt es kein Brot? Gut. So gehen wir nach Versailles, um dort welches zu verlangen. Auf der anderen Seite treten die Leidenschaften des Gehirnes auf, die von Herrschsucht erfüllten Männer; unsere Chefs wollen uns nicht gehorchen? . . . Der König nörgelt am Verfassungsentwurf und an der Erklärung der Menschenrechte herum? Er sanktioniere beides." (A. a. O. I. Bd., I. Buch, S. 125.)

Hier läßt sich nun für unsere kurze Übersicht am besten die Erörterung eines der grundlegendsten Teile der materialistischen Geschichtsauffassung, nämlich der Verelendungstheorie, eingliedern. Wie wir nämlich oben andeuteten, aber nicht ausführen konnten, lassen sich in der materialistischen Geschichtsauffassung erhebliche Widersprüche zwischen der objektiven und der psychologischen Theorie nachweisen. Aber gerade die Verelendungstheorie in ihrer strengen Fassung schien geeignet, die Brücke zwischen beiden herzustellen. Indem nämlich die immanente Entwicklung des Kapitalismus den Arbeiter zum Pauper macht, ergibt sich aus seiner nun unerträglich gewordenen ökonomischen Stellung der ökonomische Antrieb zum Klassenkampfe, zur Beseitigung des Ausbeuterverhältnisses, wodurch sich sodann die objektiven Ursachen und die psychologischen Motive voll decken.

Aber gerade hier an der Verelendungstheorie, die sozusagen die Rettung des ganzen marxistischen Systems bedeuten konnte, mußte die These aufgegeben werden, entschiedener noch als alle anderen Hypothesen, auf der ganzen Linie einschließlich der orthodoxen Marxisten! Selbst Karl Kautsky muß zugeben: „Die Lage vieler Schichten der besitzlosen Arbeiter erhebt sich heute über die weiter Kreise von besitzenden, d. h. im Besitz ihrer Produktionsmittel befindlichen Arbeitern. Man kann daher heute nicht mit dem kommunistischen Manifest sagen: „Der Arbeiter wird zum Pauper, er sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab" (Vorwort zum Kommun. Manif. 1906, S. 6).

Der Sozialist Sidney Webb sagt vom englischen Arbeiter, daß ihm sein Lohn ein größeres Quantum Komfort und Zivilisation verschaffe, als sein Großvater erringen konnte[1].

Mit dem absoluten Elend des Proletariats, das der Kapitalismus notwendig aus sich gebiert, ist es also nichts. Aber die „Verelendung" hält in einer ganz neuen Form wieder ihren Einzug. Der Begriff des Elends wird in einem viel weiteren Sinne genommen und so schreibt Kautsky im genannten Vorworte weiter: „Die Produktivität der Arbeit ist unter der Herrschaft des Kapitals enorm gewachsen, der gesellschaftliche Reichtum enorm gestiegen, aber was das Proletariat davon abkriegt, ist höchst dürftig, verglichen mit der Fülle, die sich die Kapitalistenklasse aneignet. Verglichen mit der Lebenshaltung der Kapitalistenklasse und mit der Akkumulation von Kapital verschlechtert sich die Lage des Proletariats, sein Anteil an den Produkten seiner Arbeit vermindert sich immer mehr und seine Ausbeutung steigt. Und jeden Fortschritt, den es trotz alledem erringt, hat es nur im Kampfe gegen das Kapital erobern können und nur im steten Kampfe dagegen kann es ihn behaupten. „So wird nicht nur seine Degradation sondern auch seine Erhebung aus ihr, werden nicht nur seine Niederlagen, sondern auch seine Siege Quellen steter und fortschreitender Erbitterung gegen die feindliche Klasse" (S. 7). In der Polemik gegen Bernstein endlich wird das ökonomische Elend ganz durch das „soziale Elend" ersetzt. „Ist aber die Erhebung der Arbeiterklasse aus dem physischen Elend ein so langsamer Prozeß, dann folgt daraus schon ein stetes Wachstum der Zunahme ihres sozialen Elends, denn die Produktivität der Arbeit wächst ungemein rasch. Denn es heißt dann nichts anderes, als daß die Arbeiterklasse in steigendem Maße ausgeschlossen bleibt von den Fortschritten der Kultur, die sie selbst erzeugt, daß die Lebenshaltung der Bourgeoisie rascher steigt, als die des Proletariats, daß der soziale Gegensatz zwischen beiden wächst ... Das Entscheidende ist die Tatsache, daß der Gegensatz zwischen den Bedürfnissen der Lohnarbeiter und der Möglichkeit, sie aus ihrem Lohne zu befriedigen, damit aber auch der Gegensatz zwischen Lohnarbeit und Kapital immer mehr wächst. In

---

[1] Die ungeheure Not in Mitteleuropa — insbesondere in Österreich — nach dem Weltkriege kann natürlich für die Beurteilung des ganzen Verlaufes der sozialen Bewegung nicht als wesentlicher Faktor in Betracht gezogen werden.

diesem wachsenden Elend einer physisch und geistig kräftigen Arbeiterschaft, nicht in der wachsenden Verzweiflung halb vertierter, skrophulöser Horden sah der Autor des Kapitals die mächtigste Triebkraft zum Sozialismus. Ihr Wirken wird durch den Nachweis einer steigenden Lebenshaltung der Arbeiterschaft nicht widerlegt (Kautsky, „Bernstein und das sozialdemokratische Programm," S. 118—120). — Auch Werner Sombart hält es für wahrscheinlich, daß die Verelendungstheorie darum ihre Richtigkeit erwiesen hat, weil „mit der intellektuellen und moralischen Hebung des Arbeiters die Kategorien „Druck", „Knechtschaft", „Ausbeutung", die rein seelischer, innerlicher Natur sind, mehr als Übel empfunden werden" (Werner Sombart, „Sozialismus und soziale Bewegung", 1919, 2. Kap., II, Punkt 4).

Kautsky hat es hier ganz klar ausgesprochen: Das Elend besteht im Empfinden der Gegensätze. Was hier in Betracht kommt, ist das Hinzukommen zweier sozial-psychologischer Faktoren; wir wollen sie die soziale Gegensatz- und soziale Abhängigkeitsapperzeption nennen. Eine physisch und geistig kräftige Arbeiterschaft, deren normale Bedürfnisse also befriedigt sind, empfindet trotzdem die Gegensätze immer schärfer und daraus entspringt ein wachsendes Elend. Die Not würde gar nicht in dem Maße vorhanden sein, wenn nicht die Apperzeption des Kontrastes mit der anderen Klasse sie erst erzeugte. Diese aus der menschlichen Affektivität entspringende Eigentümlichkeit ist also das Grundlegende der sozialen Bewegung. — „Verglichen" mit der Lebenshaltung der Kapitalistenklasse verschlechtert sich die Lage des Proletariats, die absolute Zunahme an Gebrauchs- und Genußgütern kommt demgegenüber gar nicht in Betracht, ja gerade daraus, aus dem Siege des Proletariats, entspringen neue „Quellen steter und fortschreitender Erbitterung gegen die feindliche Klasse." Und eine weitere, nie versiegende Quelle der Erbitterung ist auch die Tatsache, daß das Proletariat seiner Meinung nach den Überfluß der Begüterten erzeugt, wie wir später noch bei Betrachtung des Mehrwertes sehen werden.

Kautsky vergleicht aber die Lage des Proletariats nicht nur mit der Lebenshaltung des Bourgeois, sondern auch merkwürdigerweise mit der Akkumulation von Kapital, obwohl doch dieser Teil der Revenue, eben weil er akkumuliert und nicht konsumiert wird, also nur künftigen Produktionsmöglichkeiten dient, zum Vergleiche mit der ökonomischen Lage des Arbeiters ganz ungeeignet sein sollte.

6*



Der verborgene Gedanke geht hier noch weiter über die Enge des eigentlich Ökonomischen hinaus: Der Besitz des akkumulierten Kapitals ist nicht erhöhte Konsumtionsfähigkeit, sondern ist Macht und soziale Geltung.

Der Gegensatz, der Vergleich, die Ungleichheit schlechthin ist es also, die treibt und die stetige Veränderung der sozialen Struktur erzeugt. Die Ideologien von Gleichheit, Freiheit, Empörung über Ausbeutung treten wieder ganz unverkleidet hervor als primäre Antriebe im sozialen Kampfe. Und sie sind nicht mehr Anzeichen der Veränderung von Produktionsverhältnissen; denn trotzdem die Zahl der Kapitalmagnaten sich nicht vermindert hat, trotz nicht eingetretener Konzentration und Akkumulation, trotz bedeutender Herabsetzung der Krisengefahr und ungeachtet aller „objektiven" Veränderungen der Produktionsweise durch Verstaatlichung, Aktiengesellschaften, Konsumgenossenschaften usw., die zumindest den Gegensatz zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen, zwischen kapitalistischer Aneignung und gesellschaftlicher Arbeitsweise nicht erhöht haben, ist der psychologische Gegensatz nicht geringer, sondern größer geworden. Die objektive und die psychologische Entwicklung decken sich nicht[1].

Wir sind somit am Ende unserer kursorischen Auseinandersetzung mit der materialistischen Geschichtsauffassung zu unserem Ausgangsproblem zurückgekehrt. Das Problem der Gleichheit ist nach Ablehnung der objektiven Hypothese auf sozial-psychologischem Boden zu untersuchen und da die Analyse der psychologisch-ökonomischen These uns dazu geführt hat, den Begriff des Ökonomischen als unzureichend abzulehnen, ist unsere Betrachtung der wirksamen Faktoren, die in der Gesellschaft das Streben nach Gleichheit oder Ungleichheit bzw. die Perpetuierung des Ungleichheitszustandes oder das Hinstreben nach einem Niveauausgleich bedingen, nicht auf das Ökonomische im engeren Sinne (absolutes Elend usw.) beschränkt, sondern es treten als insbesonders wichtige Kategorien das Streben nach Macht und Geltung einerseits, der Antrieb auf Beseitigung von Ungleichheiten anderseits (Geltungskategorien) auf Grund der sozialen Gegensatz- und Abhängigkeitsapperzeption hinzu. Der Begriff der Ideologie im Marxschen Sinne ist, wenigstens in diesem Belange, aufzugeben. Wir kommen nunmehr zur psychologischen Untersuchung der Tatsachen.

---

[1] Die Verhältnisse nach dem Kriege betreffen — wie oben schon angedeutet — einen Ausnahmszustand der Gesellschaft und dürfen für die Beurteilung eines Gesamtverlaufes nicht herangezogen werden.

II. Zur Sozial-Psychologie des Problems

Im Laufe unserer Untersuchung sind uns die Kategorien des Macht- und des Geltungsstrebens begegnet, wir fanden Strebungen und Handlungen, die aus dem Vergleichen sozialer Werte hervorgingen. Eine unbefangene Betrachtung sozial-psychischer Phänomene hätte von vornherein diese Tatsachen in den Vordergrund gebracht, aber wir mußten durch die materialistische Geschichtsauffassung hindurchgehen, um erst ihre Valenz sicherzustellen.

Die wissenschaftliche Psychologie hat bisher wenig zur systematischen Beschreibung dieser Erscheinungen geleistet. In aperçuhafter Darstellung ist das Meiste, was über Wille zur Macht und Ressentiment zu sagen ist, verstreut in Nietzsches Werken zu finden und das Gleiche gilt für die künstlerische Darstellung in der schönen Literatur. Hingegen hat in neuerer Zeit die sogenannte Individual-Psychologie Alfred Adlers, von der Psycho-Pathologie ausgehend, eine Theorie aufgebaut, die systematisch diesen sozial-psychischen Faktoren gerecht zu werden versucht, allerdings dabei ihre Grenzen verkennt und diesem Leitgedanken alles andere unterordnet[1].

Adler geht von der Psychologie der Neurosen aus, die er aber nur als Übertreibung normaler psychologischer Mechanismen auffaßt, so daß alle möglichen fließenden Übergänge bestehen. Die Grundthese ist folgende: Infolge einer aus konstitutioneller Minderwertigkeit resultierenden mangelhaften Funktionsleistung von Organen erwächst ein Gefühl der Minderwertigkeit, das eine Kompensation im Sinne einer Erhöhung des Persönlichkeitsgefühles verlangt. Der Neurotiker apperzipiert in Gegensatzpaaren, das Urbild eines solchen Gegensatzpaares ist: Minderwertigkeitsgefühl und Er-

[1] Die von Adler sogenannte Individual-Psychologie hat sich historisch aus Freuds „Psycho-Analyse" ergeben. Trotz vieler Gemeinsamkeiten der Arbeitsmethode, die ja übrigens Adler ausschließlich von Freud übernommen hat, ist die prinzipielle Betrachtung des psychischen Lebens bei beiden Wiener Schulen eine durchaus gegensätzliche. Darauf kann natürlich hier nicht eingegangen werden. Wir wollen nur gewisse Adlersche Gedankengänge verwenden, ohne die außerordentliche Einseitigkeit zu verkennen, die diese Richtung kennzeichnet und die sie übrigens, wenn auch im entgegengesetzten Sinne, mit der anderen Wiener Schule teilt, so daß man für beide Richtungen von einem extremsten Deutungsmonismus reden könnte. — Außerdem muß hier die Bezeichnung Individual-Psychologie, die Adler für seine Lehre gewählt hat, schlechthin abgelehnt werden, — weil der Name schon vergeben ist, und weil es gegen jede wissenschaftliche Ökonomie verstößt, einen Namen für verschiedene Begriffe zu verwenden.

höhung des Persönlichkeitsgefühles. Dieser Wunsch nach Persönlichkeitserhöhung wird zum „Leitgedanken", der dem „Willen zur Macht" Nietzsches analog gesetzt wird. Eine „kompensatorische Kraft" befindet sich im Spiel, die der „inneren Unsicherheit" ein Ende machen soll (Alfred Adler, „Der nervöse Charakter", 1912, S. 18—22.)

Obwohl Adler nicht verkennt, daß es sich beim Willen zur Macht um die Ausdrucksform eines Strebens und Begehrens handelt, „deren Anfänge tief in der menschlichen Natur begründet sind", erkennt Adler den Expansionstrieb des Menschen doch als primären Faktor nicht an, sondern läßt ihn stets nur kompensatorisch aus Minderwertigkeitsgefühlen entstehen (offenbar weil seine Betrachtung von Neurotikern, also a priori Minderwertigen ausgeht). In dieser Ausschließlichkeit der Annahme einer Kompensation liegt ein scharfer Gegensatz zu Nietzsche. Für diesen ist der Wille zur Macht durchaus nicht immer aus dem Ressentiment erwachsen, im Gegenteil, dessen aristokratische Ausdrucksform ist naturwüchsig. primär, ist ein Trieb zum Selbstzuwachs der „Vornehmen", „Gewaltigen", der Herren und Machthaber. Adler hat sich um die Aufzeigung jenes charakteristischen Mechanismus der Kompensation aus ursprünglichen Minderwertigkeitsgefühlen in vielen seiner Schriften mit Erfolg bemüht, aber dessen Ausschließlichkeit hat er nicht nachgewiesen, so daß wir das Machtstreben sowohl als primären als auch als sekundären Faktor auffassen wollen.

Die Adlersche Neurosenlehre ist Sozialpsychologie. Wenn sie auch vom Organischen, den minderwertigen Organen, ausgeht, so ist doch deren psychologischer Ausdruck, das Gefühl der Minderwertigkeit, immer nur möglich auf dem Boden eines Vergleichens und Wertens, ist der Ausdruck zwischenmenschlichen Geschehens. In der Neurose gelangt dieser Endzweck, „die Erhöhung des Persönlichkeitsgefühles", angeblich zu ungeheurem Einflusse und zieht alle psychischen Kräfte in seine Richtung; aber die Neurose ist nach Adler nur die Übertreibung eines auch sonst stattfindenden dynamischen Geschehens im menschlichen Seelenleben.

Gehen wir daher von der Neurosenpsychologie, die uns hier nicht interessiert, zu einer allgemeinen Psychologie über, so brauchen wir für die Minderwertigkeitsgefühle durchaus nicht auf die Ursache einer Organminderwertigkeit einzig und allein zu rekurrieren, sondern können jede beliebige Unzulänglichkeit und Minderbewertung, wenn sie nur als solche empfunden wird, als Ursache eines Wegstrebens

auffassen, die dann die positive Strebung nach einer Erhöhung der Persönlichkeit durch Erweiterung der Einflußsphäre, nach mehr Macht, mehr Geltung, mehr Wert, nach sich zieht. Als wesentlich ist ferner aus der Adlerschen Psychologie die erhöhte Empfindlichkeit hervorzuheben, die sich aus dem Minderwertigkeitsgefühle, aus dem Gefühle der Verkürzung, Beeinträchtigung, Herabsetzung ergibt, was die Ablehnung jeder Abhängigkeit, die Auflehnung gegen Herrschaft und Unterordnung zur Folge hat — durchaus Reaktionen, welche nicht auf Neurotiker beschränkt bleiben.

Die Annahme Adlers, der Mensch apperzipiere den Gegensatz minderwertig-hochwertig durchgehends nur in der Form weiblich-männlich (weshalb alle hierher gehörenden Phänomene von ihm mit dem Sammelnamen „männlicher Protest" bezeichnet werden), gehört zu der erwähnten Eigentümlichkeit der beiden modernen Wiener Richtungen in der medizinischen Psychologie, alles aus einem einzigen Gesichtspunkte verstehen zu wollen und stammt aus der für sie ganz unheilvollen Sucht nach Vereinheitlichung des psychischen Lebens in einigen wenigen Inhalten, was nur durch eine weitgehende Deutungstechnik möglich wird.

Neben dem ersten Leitmotiv bei Adler, der Kompensation des Gefühles der Minderwertigkeit durch das Streben nach Erhöhung des Persönlichkeitsgefühles, dem aus dem Unlustgefühle der Minderwertigkeit resultierenden Expansionsstreben, das sich als sehr fruchtbar erweist, finden wir noch ein zweites Leitmotiv, mit dem ersten eng zusammenhängend, das die Rolle dieser Strebung im psychischen Gesamtbild beleuchtet. Es handelt sich um die Frage der Relation von Luststreben und Triebbefriedigung einerseits, dem Expansionsstreben, dem Macht- und Geltungsbegehren anderseits. Dieses Expansionsstreben erhält nämlich den Primat gegenüber dem primären Lust- und Unluststreben, diese werden dem ersten untergeordnet. Gegen die Autoren, welche alle menschlichen Handlungen und Willensregungen als von Lust- oder Unlustempfindungen aus beherrscht annehmen, erhebt Adler den richtigen Einwand, es gäbe kein Maß für das lustvolle Empfinden, es gäbe kein Handeln oder Wahrnehmen, das nicht nach Zeit, Ort verschieden, bei dem einen lustvoll, bei dem andern unlusterregend wirken könnte. Und selbst die primitiven Empfindungen der Organbefriedigung erweisen sich als abgestuft und abstufbar „je nach dem Sättigungsgrad und im Zusammenhang mit kulturellen Leitlinien, so daß nur große Entbehrungen es vermögen, die Befriedigung zum Ziele zu machen." —

„Ist diese dann eingetreten, sollte wirklich die Psyche dann ihre Richtungslinie verlieren?" Die Frage wird damit beantwortet, daß sich die beiden an sich wirksamen Anreize (das Lust- und Unlustgefühl und der Selbsterhaltungstrieb) der Hauptleitlinie unterordnen; die zur Erhöhung des Persönlichkeitsgefühles antreibt (Adler, a. a. O. S. 37—38).

Das soll bedeuten: Die Lust, die aus einer bestimmten Triebbefriedigung entsteht, wird nicht allein um dieser Lust willen oder um dieser Triebbefriedigung willen gewollt, sondern weil Unlust, Entbehrung usw. unter Umständen als etwas sozial Minderwertiges gewertet werden, während das Bewußtsein, von Unlustgefühlen und Entbehrung frei zu sein, in dem bestimmten Menschen sein Persönlichkeitsgefühl erhöht, insbesondere dann, wenn der Vergleich mit den Nebenmenschen, mit dem größeren oder geringeren Überflusse bzw. der größeren oder geringeren Entbehrung bei Anderen psychisch mitverarbeitet wird. Hat einmal die Triebbefriedigung eine bestimmte, ziemlich niedrig anzuschlagende Grenze überschritten (vielleicht dermaßen, daß der unmittelbare biologische Zweck erfüllt ist), so unterordnen sich alle weiteren Strebungen dem Willen zur Geltung, dieser erlangt den Primat. Also können wir im Anschlusse an das Vorhergehende hinzufügen, im sozialen Leben werden auch ökonomische Werte nicht um der an sich mit ihnen verbundenen Lust willen allein angestrebt, sondern auch wegen des allgemeinen sozialen Wertes innerhalb der gesellschaftlichen Stufenfolge, der sich an sie knüpft.

In einem etwas anderen Zusammenhange unterscheidet Klages (Prinzipien der Charakterologie 1910) „Ich-Charaktere" und „Gefühls-Charaktere": „Das Lebensgefühl der ‚Ich-Charaktere' schwankt zwischen Erfolg und Mißerfolg, das der ‚Gefühls-Charaktere' zwischen Freude und Trauer." (Siehe das Referat des Verfassers im „Zentralblatt für Psychoanalyse", Bergmann, II. Jahrgang, Nr. 6.)

Bekannt ist auch die im Volkswitz gemachte Unterscheidung der beiden gegensätzlichen Typen des Mannes, von denen der eine mit der Frau seiner Neigung zufrieden ist, auch wenn sie der ganzen Mitwelt mißfällt, während der andere jene Frau vorzieht, die allen gefällt und um derentwillen er beneidet wird, selbst dann, wenn sie seinen Trieben und Gefühlen nicht adäquat ist.

Sehen wir von gewissen Übertreibungen dieses Prinzipes bei Adler ab, so erweisen sich die psychologischen Gedankengänge, die gleichzeitig, wie wir sehen werden, soziologisch zu werten sind, als

außerordentlich fruchtbar und jede unbefangene psychologische Erfahrung wird dafür Bestätigungen abgeben: Minderwertigkeitsgefühle und Reaktionen darauf, Bewertung des Lebens im Vergleichen, Triebbefriedigung nicht als letztes Ziel, sondern unter Umständen dem Macht- und Geltungsstreben untergeordnet, Macht sozusagen als selbständige Kategorie neben und über dem nackten Selbsterhaltungstriebe. Die Psychologie Nietzsches geht damit (abgesehen von der oben notierten Differenz) ganz parallel: „Nicht Wille zum Leben, sondern Wille zur Steigerung des Lebens . . . nicht Trieb zur Selbsterhaltung, sondern Trieb zum Selbstzuwachs . . . Wettkampf um Sieg und Übermacht war für Nietzsche das Wesen alles Geschehens." (Einleitung von Elisabeth Förster-Nietzsche, S. XX zu Nietzsches „Jenseits von Gut und Böse", Nietzsches Werke, Taschen-Ausgabe, Bd. VIII.)

Verletzung des Selbstgefühles dient häufig (auch bei wilden Völkern) als schwerer Anreiz zum Groll. Schon Seneca („De ira") wußte, daß „Beleidigungen uns mehr erzürnen als Schädigungen und Verletzungen", und Plutarch schrieb („De cohibenda ira"), daß zwar verschiedene Personen aus verschiedenen Gründen in Zorn geraten, immerhin aber in fast allen Fällen die Vorstellung, verachtet oder vernachlässigt zu werden, eine Rolle spielt" (Westermarck, a. a. O. I, S. 32).

Zusammenfassend können wir sagen: Eine psychologische Trieblehre kann nicht beim Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungstriebe stehen bleiben, sie muß der Selbstliebe, dem Geltungswillen, dem Willen nach sozialer Wertschätzung, nach Macht, Erfolg, Würde, Bedeutung innerhalb der Gesellschaft mindestens dieselbe, unter Umständen eine weit höhere Bedeutung beilegen.

Was für das einzelne Individuum gilt, wenn es sich in einer menschlichen Gemeinschaft eingeschlossen findet und an den Nebenmenschen als Vergleichspunkten sich orientiert, das gilt mutatis mutandis für Gruppen, die nach irgendeinem wesentlichen Kriterium als homogen gedacht werden können, gegenüber anderen Gruppen oder Einzelpersonen, die außerhalb ihrer sich befinden, soweit sie in wirkliche oder ideelle Konkurrenz treten. Denn in solchen Gruppen wird der Einzelwille sofort das Glied eines Gesamtwillens (Wundt), der auf den Einzelnen zurückreflektiert.

Wir werden von dem Geltungsstreben einer Klasse, eines Standes sprechen dürfen, von Reaktionen ganzer Gesamtheiten (Rassen, Nationen, Stände, Klassen) auf Minderwertigkeitsgefühle usw. Es

wird nur notwendig, die Adlersche Psychologie, die zum großen Teile Neurosenpsychologie ist, in vielen Punkten erst ins Soziologische zu übersetzen, sie sozusagen auf ein anderes Niveau zu übertragen. An Stelle der Organminderwertigkeit und der relativen Minderwertigkeit des Kindes gegenüber dem Erwachsenen, welche nach Adler das ätiologische Moment für die Neurosen ausmachen, tritt für die soziologische Dynamik die mindere Bewertung der Klassen und Stände. Dem Einzelindividuum und der Gruppenpsyche gemeinsam ist das antithetische Denken, das Denken in Gegensätzen. Die treibende Kraft in der sozialen Bewegung orientiert sich an der gegebenen Realität von Macht, Geltung, Reichtum, ihr Ziel ist zunächst Beseitigung des Gegensatzes. Die Tendenz ist entweder Erreichung des höheren Niveaus oder Herabdrückung der anderen Klasse auf das eigene Niveau, die Spannung treibt nach einer Lösung, die nur durch Niveauausgleich herbeigeführt werden kann. Ist jedoch der Niveauausgleich einmal erfolgt, dann wird das umgekehrte Verhältnis angestrebt. In Analogie zu einem die Neurose betreffenden Satze Adlers kann für den soziologischen Vorgang gesagt werden: „Leitende Kraft und Endzweck von sozialen Bewegungen ist, von einem gewissen Stadium der Bewegung an, unter anderem auch die Erhöhung des sozialen Niveaugefühles.". Mit dieser etwas vorsichtigen Fassung soll nebenbei die Übertreibung abgewiesen werden, als ob jeder Trieb und jede Triebbefriedigung nur in dem Dienste einer Leitidee für die Betrachtung Platz finden könnte. Es werden sicherlich ökonomische Vorteile zunächst um ihrer selbst willen erstrebt. Das gilt sowohl für Einzelindividuen als auch für Klassen. Eine Hungerrevolte zum Beispiel gilt natürlich par excellence der primitiven Triebbefriedigung und auch vieles, was darüber hinausgeht, soll durchaus noch nicht aufgefaßt werden als getragen von dem Leitgedanken der sozialen Niveauerhöhung. Die Grenze ist natürlich scharf nicht zu bestimmen, im übrigen aber sind wir geneigt, auch abgesehen von schwerer Entbehrung, der Triebbefriedigung an sich eine selbständigere Rolle zuzuschreiben. Aber ist jene bis zu einem gewissen Grade erreicht, dann tritt der Vergleich, die Apperzeption des Gegensatzes auf und wirkt treibend als selbständige Kraft, die sich dem biologischen Triebe beigesellt und diesen als an und für sich wirkendes Agens in den Hintergrund drängt.

Wir haben bei der Untersuchung der materialistischen Geschichtsauffassung die ökonomischen Triebfedern von den anderen Motiven,

insbesondere den Kategorien der Macht und sozialen Geltung geschieden; wir können nunmehr hinzufügen, daß diese Unterscheidung parallel geht mit unserer so gewonnenen psychologischen Scheidung zwischen Streben nach primärer Triebbefriedigung und dem universelleren Streben nach Erhöhung der Persönlichkeit, dem sich das primitive Triebleben später unterordnet[1]. Dort wurde schon dem Rein Ökonomischen das Sozial-Psychologische in der sozialen Gegensatz- und Abhängigkeitsapperzeption gegenübergestellt. Bei der Gegensatzapperzeption handelt es sich um das Vorhandensein irgendwelcher Werte bei einer anderen Gruppe, deren Mangel in der eigenen Gruppe als Gegensatz empfunden wird.

Zunächst muß noch nicht das Persönlichkeitsgefühl selbst getroffen sein. Dieses aus dem Vergleichen resultierende Gefühl der Unbefriedigung und der Unzufriedenheit kann vorerst noch von dem Ressentiment und dem Geltungsstreben frei bleiben und eine feinere psychologische Analyse muß hier wohl unterscheiden, wenn auch praktisch der Übergang ein fließender ist, da sich das zweite Gefühl dem erstgenannten hinzugesellt und meist eine Verschmelzung eintritt. Gemeinsam bleibt als wesentliches psychologisches Merkmal, daß nicht die Entbehrung an sich, nicht der biologische Trieb, sondern der soziale Gegensatz, die Ungleichheit, als treibender Faktor wirksam wird.

Auch in der Abhängigkeitsapperzeption tritt ein soziales Spannungsverhältnis ins Bewußtsein, die Beziehung der persönlichen Gebundenheit der Menschen untereinander, wie sie in den sozialen Bindungen aller Art, insbesondere in den Verhältnissen der Über- und Unterordnung erscheinen. Hierher gehören die Abhängigkeitsbeziehungen, teils wie sie aus gewissen Wirtschaftsformen resultieren (Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit, Arbeitsverhältnis und Arbeitsdisziplin), teils wie sie aus der staatlichen Organisation notwendig werden (Untertanen- und Obrigkeitsverhältnis, Beamtenhierarchie, militärische Disziplin usw.). Bei diesen Relationen des sozialen „Oben-“ und „Untenseins“ muß durchaus nicht die Rolle des „Untenseins“ unter allen Umständen abgelehnt werden, wenn auch die Adlersche Psychologie dies anzunehmen scheint. Im Gegenteil, es handelt sich hier um ein Ambivalenzverhältnis (Bleuler) von Unterwerfungs- und Herrschaftsbedürfnis.

---

[1] Ähnliche Unterscheidungen finden sich übrigens schon bei älteren Soziologen, zum Beispiel bei Lacombe.

Je nach dem Überwiegen des einen oder anderen Faktors werden sich Menschen und Epochen unterscheiden, ja es läßt sich vielleicht sagen, daß von dem Verhältnis dieser beiden Komponenten die geschichtliche Färbung einer Epoche mitbestimmt wird. Auch hier wird, wie bei der vorhergehenden Analyse zu fragen sein, inwieweit das Unterordnungsverhältnis primär eine bestimmte Lusteinbuße mit bedingt, was zum Beispiel sicher bei den schweren Formen von Knechtschaft, Hörigkeit, Ausbeutung (diese wird uns später noch mehr beschäftigen) der Fall ist und inwieweit darüber hinaus, aber im allmählichen Übergange dazu, unabhängig vom Reinökonomischen, d. h. also von der physischen Triebbefriedigung, der Begriff „Freiheit" selbständig im Persönlichkeitsbewußtsein auftritt und die Abhängigkeit des Menschen vom Menschen schlechthin — in den geistigeren Regionen — als Verletzung, Einschränkung der Persönlichkeit, als Schmach, Entwürdigung, als unerträglich empfunden wird, wo also nicht mehr der faktische physische Druck oder die physische Entbehrung, sondern schon die Vorstellung, das Bewußtsein der Ungleichheit in der Form der Abhängigkeit und Unfreiheit die Reaktion hervorruft und wir es mit den verschiedenen Formen der Verletzung des Selbstgefühles zu tun haben.

Eine große Fülle von geschichtlichen Tatsachen und von Beobachtungen des täglichen sozialen Lebens belegt das Vorhandensein dieser sozialpsychischen Kategorien, deren reinlich analytische Scheidung aber in Praxis kaum durchführbar ist und für unseren Zweck auch nicht notwendig erscheint.

Dabei fällt auch ein gewisses Licht auf die Fragestellung, ob Wille zur Macht auch als primärer Faktor in Funktion tritt oder stets nur als Reaktion auf ein Minderwertigkeitsgefühl, als Kompensationsstreben, quasi als die andere Seite des Ressentiments, des „Aufstands der Schlechtweggekommenen" entsteht. Ohne das Problem lösen zu wollen, scheint folgende Betrachtung gewissermaßen eine Vermittlung zwischen beiden Standpunkten bewirken zu können:

Menschen und Klassen, wenn sie besonders niedrig gestellt sind, pflegen ihre Rolle vielfach als eine selbstverständliche, gott- oder naturgewollte hinzunehmen; ihre Unterordnung unter höhergestellte Befehls- oder Machthaber, die niedrige Stellung gegenüber bevorzugten Personen und Ständen gilt ihnen als unabwendbares Fatum. Wird der Druck irgendwo allzu stark, so entladet er sich in eruptiven Äußerungen, in blinder Zerstörung, jede Zielsetzung fehlt, ein bewußter Wille zum höheren Werte ist nur in Ansätzen vorhanden.

Das Geltungsstreben entwickelt sich erst mit zunehmender Bewußtheit; man könnte von einer ursprünglichen „Enge des Bewußtseins" reden, die allmählich einer Erweiterung des Bewußtseins Platz macht, in das nunmehr neue Zielvorstellungen und damit neue Strebungen eintreten. Macht- und Geltungsstreben entsteht meist erst dann, wenn irgendwo ein Loch entsteht, durch das die Möglichkeit des Aufstieges erkennbar wird. Ist daher durch einen, vielleicht ganz nebensächlichen Kampf irgendeine Position erreicht, so wird dadurch das Gefühl der Minderwertigkeit (von der unmittelbaren Befriedigung in einer kurz begrenzten Zeit abgesehen) unter Umständen erst erzeugt, jedenfalls aber gar nicht vermindert, sondern erhöht, die Gegensätzlichkeit zu anderen noch nicht erreichten Positionen tritt dadurch nur schärfer hervor, die Kampfesfreudigkeit wird durch den Erfolg erhöht, das Selbstbewußtsein gesteigert und damit gerade die Möglichkeit der Erreichung weiterer Ziele sichergestellt. Diese weiteren Ziele, die früher teils gar nicht gekannt, teils wegen ihrer vermeintlichen Unerreichbarkeit infolge des mangelnden Selbstbewußtseins gar nicht präzise apperzipiert sein konnten, werden nun mit Macht erstrebt; der Wille wird kräftiger, gleichzeitig planmäßig und zielbewußt. Im Volksmund wird dieser Sachverhalt durch den Ausspruch: „Reicht man einem den kleinen Finger, so will er gleich die ganze Hand" gut bezeichnet. Hat der Aufstieg einmal begonnen, so wird der Zielpunkt immer höher gesteckt. „L'appétit vient en mangeant" gilt auch für den Machthunger. Genügte ursprünglich eine Annäherung an irgendeine höher gewertete Position, so wird später die völlige Angleichung erstrebt, was aber auch nur einen Durchgangspunkt bedeutet zu dem weiteren Ziele des Überschreitens dieses Zielpunktes und damit der Umkehr des Verhältnisses. Es ist dann kaum mehr festzustellen, ob nunmehr der Wille zur Macht eine selbständige Valenz hat oder noch immer als Auswirkung des ursprünglichen Minderwertigkeitsgefühles fungiert. Da aber auch Adler im Willen zur Macht die Ausdrucksform eines Strebens und Begehrens erblickt, „deren Anfänge tief in der menschlichen Natur begründet sind" und wir auch herrischen Individuen sowie insbesondere Herrenklassen und Herrenvölkern begegnen, bei denen kaum ein Minderwertigkeitsgefühl aufzeigbar ist (man denke an mächtige Völker, deren Machtstreben nicht am Vergleich mit höherwertigen orientiert sein kann), so wird man sich eher der Ansicht zuneigen können, den Willen zur Macht sowohl als primär wirkend wie als sekundär begünstigt zu erfassen.

Wie immer man sich die letzte Frage beantworten möge, der oben geschilderte Entwicklungsgang des sozialen Strebens scheint von der größten Wichtigkeit zu sein. Nach diesem Schema entwickelte sich zum Beispiel die Arbeiterbewegung, wie wir oben bei Untersuchung der materialistischen Geschichtsauffassung durch die Bemerkungen Kautskys von der zunehmenden sozialen Verelendung des Proletariats sahen. Bekanut ist die große Rolle, welche die Intellektuellen bei der Aufrüttelung von Volksmassen spielen, insolange diese durch ihre „Enge des Bewußtseins" es nicht vermögen, sich selbst ihre Ziele zu setzen. Über die französische Revolution berichtet Tocqueville: „Die Revolution, deren eigentlicher Zweck Aufhebung aller Einrichtungen des Mittelalters war, brach nicht in Gegenden aus, wo sich diese Einrichtungen und Gesetze am besten erhalten hatten und wo ihre Strenge und Unbequemlichkeit auf dem Volke am schwersten lastete, sondern in Gegenden, wo solche sich weniger fühlbar machten, so daß ihr Joch am unerträglichsten dort zu sein schien, wo es in Wahrheit leichter als anderswo war."

Das Selbstbewußtsein einer Klasse oder eines Standes und damit die höhere Ansetzung ihrer Ansprüche tritt auch dann oft ein, wenn Leistungen von ihnen verlangt werden, die deren soziale Bedeutsamkeit oder Unentbehrlichkeit erweisen. So steigerte sich das Selbstbewußtsein der Stände, als sie zum Bewilligen von Staatsausgaben berufen wurden und das Aufsteigen der Arbeiterklasse während des Krieges und nach dem Kriege ist nicht zum Geringsten auf die erhöhten Anforderungen zurückzuführen, die an die untere Volksklasse gestellt wurden — im Schützengraben, in Kriegsbetrieben usw. Die Macht der englischen Gewerkschaften steigerte sich in England im Laufe des Krieges darum so sehr, weil man ihre Mitwirkung für die Bewilligung der allgemeinen Wehrpflicht nicht entbehren konnte. Diese Beispiele sind nicht nur so zu verstehen, daß die Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit der sozialen Funktion an sich eben schon Macht verleiht, sondern es tritt außerdem damit eine erhöhte Selbsteinschätzung der Gruppe ein. Aus diesem verstärkten Selbstgefühle erfließen dann neue Forderungen nach Gütern, nach Macht und Bedeutung innerhalb der Gesamtheit.

Bei alledem muß aber immer wieder festgehalten werden: Die dargelegten Motivreihen sind nicht die einzigen. Der psychologische, soziologische, geschichtliche Gesamtvorgang ist immer komplizierter. Allen Triebfedern des Handelns von Einzelindividuen und sozialen Verbänden tritt (abgesehen von ihrer gegenseitigen

Bindung) vornehmlich eines hemmend entgegen: die Trägheit, der Traditionalismus, der Konservativismus des Einzelnen und der Gruppe.

In den obigen Aufstellungen haben wir den allmählichen Aufstieg der Klassen einem psychologischen Verständnisse näherzubringen versucht und damit das wichtigste Gebiet der Soziologie, die Dynamik der Gruppen, berührt. Auf die Frage der Entstehung der Klassen kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. In großem Umfange wird hier die Annahme von Gumplowicz zutreffen: „Es entsteht gesellschaftliche Ungleichheit originär durch Zusammentreffen zweier heterogener ethnischer Elemente von ungleicher Macht" (Gumplowicz, Grundriß der Soziologie. 2. Aufl. S. 229). „Nie und nirgends sind Staaten anders entstanden als durch Unterwerfung fremder Stämme seitens eines oder mehrerer verbündeten Stämme" (a. a. O. S. 194), d. h. also: Die ursprüngliche ethnische Ungleichheit bedingt die spätere Klassenteilung, die Spaltung zwischen herrschender und beherrschter Gruppe.

Schmoller hat neben dem Rassetypus die Berufs- und Arbeitsteilung für die soziale Klassenbildung verantwortlich gemacht, worauf aber in richtiger Weise entgegnet wurde, daß die arbeitsteilige Wirtschaft eine soziale Schichtung bereits voraussetzt, weil es sonst unverständlich bliebe, warum sich einzelne Gruppen untergeordnete Funktionen zuweisen lassen. Es scheint also Bücher in diesem Streite prinzipiell recht zu behalten, der, indem er den Satz Schmollers umkehrt, sagt: „Die Verschiedenheit des Besitzes und Einkommens ist nicht die Folge der Arbeitsteilung, sondern deren Hauptursache" (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl. S. 342).

Die Arbeitsteilung wirkt so erst sekundär. Primär liegt die größere Macht vor, die eine bestimmte Form der Arbeitsteilung erzwingt. Die Angehörigen der herrschenden Kaste nehmen die vornehmsten und angenehmsten Berufe für sich in Anspruch und weisen alle niedrigeren Funktionen den anderen Ständen zu. Diese faktische Überlegenheit eines Elementes über das andere, die meist im Sinne von Gumplowicz auf ethnische Verschiedenheit und kriegerische Überwindung zurückgeht, ist die äußere Tatsache, auf der die Klassenscheidung ursprünglich beruht und auf welche die obigen psychologischen Argumentationen nicht anzuwenden sind. Die ursprüngliche Unterdrückung der einen Schicht durch die andere, die Zuweisung der groben Arbeit an die beherrschte Klasse, der besten Erzeugnisse an die Herrenschicht, kann natürlich zunächst nur unmittelbar nach dem

Lust- und Unlustprinzip verstanden werden, ohne daß auf die feineren oben angedeuteten psychischen Mechanismen rekurriert werden müßte. Diese können erst im weiteren Verlaufe der Geschichte und der Klassenschichtung vorgefunden werden.

Auch die Trachten „geben Zeugnis nicht bloß von den ästhetischen Anschauungen, sondern auch von Gefühlen der Macht, Hoheit, des Stolzes, dem Streben zu imponieren, prächtig und reich zu erscheinen, sexuell zu gefallen, kurz sich als das darzustellen, was man teils ist, teils sein möchte. Die Tracht soll den Unterschied einer sozialen Gruppe den anderen sofort erkennen lassen ... darum achten nicht bloß diejenigen, die eine Tracht tragen, so lange als möglich auf deren Bewahrung, sondern es sind auch die oberen Klassen und Stände, welche den unteren lange Zeit den Gebrauch ihnen nicht angemessener Trachten verbieten" (Eisler, Soziologie, S. 140/141).

Wir sehen hier, wie etwas, das zunächst an sich einen Wert hat, zum Beispiel ästhetischen, sexuellen Wert, nunmehr einen sozialen Wert erhält, nämlich als Mittel zur Abhebung von anderen, als Mittel zu imponieren, im Dienste des „Pathos der Distanz". Der vulgäre Ausdruck „protzen" drückt vielleicht am besten diese Seite des psychologischen Sachverhaltes aus.

Wie auch die Begriffe „reich" und „arm" nicht bloß ökonomische Kategorien sind, sondern wie ganz im Sinne der Behauptung Alfred Adlers die Triebbefriedigung in den Dienst der Erhöhung des Persönlichkeits- und Kastengefühles gestellt wird, ergibt sich aus den Mitteilungen der Ethnologen über die Sitten der Wilden: „Je reicher ein Hottentotte ist ... desto mehr Fett und Butter verwendet er zum Beschmieren seiner selbst und seiner Familie. Dies ist das große Unterscheidungsmerkmal zwischen den Reichen und Armen ... Eines jeden Wohlstand, Pracht und feiner Geschmack werden bemessen nach der Menge und der guten Beschaffenheit der Butter oder des Fettes, das auf seinem Körper und seinem ganzen Anzug glänzt (Spencer, „Prinzipien der Soziologie", III. Bd., 4. Teil, S. 236). Die große Bedeutung, welche die Begriffe Macht und Zurücksetzung in der französischen Revolution hatten, wurde schon erwähnt. Der zitierte Ausspruch Taines von den zwei Flüssen, die sich zu einem Strome vereinigen, trifft die Sachlage sehr gut: Die Leidenschaften des Magens auf der einen Seite, die Leidenschaften des Gehirns der von Herrschsucht erfüllten Männer auf der anderen Seite. Lacretelle („Dix ans d'épreuves" bei Taine a. a. O., S. 162) spricht von einer der bedeutsamsten Persönlichkeiten



der französischen Revolution, Robespierre, als von dem „leibhaftigen Typus des Neides".

Auch die revolutionäre Bewegung in den besiegten Staaten nach dem Ende des Weltkrieges zeigt in mannigfachen Verflechtungen die oben aufgezeigten Kategorien. Die Revolution war zum Teil eine nationale, zum Teil eine soziale und politische. Durch die nationale Revolution, die als Auswirkung des Weltkrieges erscheint, wird der Traum von nationaler Größe und Macht verwirklicht, die auf jeden einzelnen Stammeszugehörigen zurückreflektiert. Wie wenig ökonomische Momente allein die Bewegung bewirkten, beziehungsweise die Siegesfreude zu erklären vermögen, kann jeder unbefangene Beobachter der Volkspsyche bestätigen. Haß gegen vermeintliche oder wirkliche Unterdrückung, Freude über rein ideelle Errungenschaften, Macht- und Siegesrausch von Völkern, für die einst die Geschichte den Beinamen von „Bedienten-Völkern" registrieren mußte, geben den psychologischen Aspekt. Angehörige der Irredenta in dem nunmehr „erlösten" Triest pflegten vorsichtige Erwägungen einer Gefährdung des Handels durch den Anschluß an Italien mit dem typisch gewordenen Satze zu beantworten: „Wir wollen die Abschüttelung des verhaßten Joches auch für den Fall, daß dadurch in den Straßen Triests Gras wachsen sollte." Die Affektivität von Macht und Ressentiment kann wohl von Erwägungen praktischer Klugheit bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt werden, an sich ist sie natürlich irrational. — Auch in der politischen und sozialen Revolution kommt zu der absoluten prekären Lage der arbeitenden Schichten noch die soziale Umwälzung und Umschichtung hinzu, welche die Revolutionsstimmung bedingt. (Man denke unter anderem an die aufrührerische Wirkung des Kriegsgewinners.) Aber auch sonst wäre es verfehlt, in den ökonomischen Konflikten die Motive der Revolution erschöpft zu sehen.

Auch diese Revolution, wie die vorangegangenen, war individualistisch im Zeichen der Ablehnung von Bindungen: Zu ihren symptomatischen petits faits gehört auch die Wahl von . . . Schülerräten. Die Menschen wollen nicht mehr Objekt, sondern Subjekt der Gesetzgebung, nicht mehr Objekt, sondern Subjekt der Wirtschaft sein. Der autoritativen Form wird die demokratische in Staat und Wirtschaftsbetrieb gegenübergestellt. Die Fabrik soll eine Konstitution in dem Betriebsrate erhalten. Aus der Idiosynkrasie gegen die Macht der anderen, gegen die Alleinherrscher in der Fabrik will man die Fesseln der Abhängigkeit vom Unternehmer, Arbeitsleiter, von Angehörigen einer fremden, bevorzugten Klasse entfernen; damit er-

langt die eigene Klasse Macht und Bedeutung; in dem Einflusse des Betriebsrates, der Gewerkschaft, der politischen Vertretung wird die Macht der Klasse reflektiert, spiegelt sich das Selbstbewußtsein, die Erhöhung der Gruppe und damit des einzelnen. Mögen dabei sicherlich praktisch-ökonomische Vorteile mit angestrebt sein, sie erschöpfen aber nicht den Gesamtgehalt des Vorganges[1].

Vom russischen Bolschewismus sagt Sombart: „Wahrscheinlich ist, daß ein beträchtlicher Teil der Antigesinnung, des Regierens alles Bestehenden aus Ressentiment" stammt (a. a. O., 7. Aufl., 5. Kap. VI). Die ungeheuere Rolle, die das unergründlich tiefe Ressentiment der Ostjuden in dieser Bewegung spielt, liegt auf der Hand. Eine spezielle Würdigung dieses Kapitels, etwa im Zusammenhange mit der Rolle, die die Juden bei der Entstehung des Christentums spielten, müßte erst versucht werden.

Diese kleinen Beiträge zur Revolutionspsychologie wollen die historische Bedeutung der letzten Revolution nicht herabsetzen, deren künftige Auswirkungen übrigens heute noch nicht erkannt werden können.

Gehen wir nun von diesen symptomatischen Erscheinungen der Revolution zur Psychologie des Kapitalismus und der modernen sozialen Bewegung in ihrem Gesamtzusammenhange über. Da können wir den allgemeinen Satz niederschreiben, daß für das Sozial-Psychische das Wirtschaftliche nie letzter Zweck ist. „Für den Sozialwillen ist das wirtschaftliche Moment bewußt oder unbewußt (impulsiv) letzten Endes nur ein Durchgangsstadium, ein Glied in der Kausal- und Zweckreihe, deren jeweiliger Abschluß auf seiner Höhe ein überwirtschaftlicher ist" (Eisler, a. a. O., S. 74). Dazu kommt noch, daß nach dem Satze eines Nationalökonomen die Konsumtion sehr bald ihre Grenze in der Aufnahmefähigkeit des Magens findet. Hammacher hat den Sachverhalt treffend mit den Sätzen: „Abnehmende Bedeutung des Ökonomischen als Zweck ... zunehmende Bedeutung des Ökonomischen als Mittel" formuliert (a. a. O., S. 487).

[1] Bezeichnend hierfür ist u. a. ein Artikel von Wilhelm Wilhelm („Der Kampf", XII, 1), betitelt „Die Befreiung der Arbeitsleistung von der dienstherrlichen Untertänigkeit", in dem auch für den kommenden sozialistischen Staat mit Recht die Abhängigkeit von einem kontrollierenden Beamtenapparat vorausgesehen wird und daher Mittel vorgeschlagen werden (u. a. die Wiedereinführung der Akkordarbeit), um der erniedrigenden Untertänigkeit gegenüber Aufsichtsorganen der Arbeit zu entgehen.

Ebenso wie der Kapitalismus letztlich außerwirtschaftlichen Ursachen seine Entstehung verdankt, ebenso wie das Aufstreben des städtischen Bürgertums im Mittelalter dem Unabhängigkeits- und Machtstreben gegenüber dem Feudaladel entsprang, so ist auch die Pleonexie des modernen Kapitalisten Wille zur Macht, Drang nach Besiegung der Konkurrenz, nach Beherrschung der Wirtschaft, Erweiterung der Einflußsphäre, nach dem sozialen Oben-Sein; bekannt ist zum Beispiel die außerordentliche persönliche Anspruchslosigkeit vieler amerikanischer Milliardäre, die aber ihrem wirtschaftlichen Expansionsstreben nicht im geringsten Abbruch tut. Und schließlich darf nicht vergessen werden, daß ein großer Teil der wirtschaftlichen Güter direkt zur Differenzierung von Menschen und Klassen dient. Die soziale Bewertung wird oft durch das Vorhandensein von Bedürfnissen und die Möglichkeit ihrer Befriedigung bestimmt, wodurch neue Bedürfnisse erst geschaffen, diese in den Dienst der sozialen Bewertung gestellt werden. Armut wird nicht bloß bedauert, sondern auch geringgeschätzt (Notiger Kerl!).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch der Sozialismus die Fortsetzung des individualistischen Kampfes gegen Zwang und Macht ist: Die ganze geschichtliche Entwicklung beweist es ebenso wie der oben erwähnte Kampf gegen den kapitalistischen Fabrikabsolutismus und gegen die Arbeitsaufsicht sowie die Tatsache, daß der Sozialismus seine Anhänger beim abhängigen Industriearbeiter hat und unvergleichlich seltener beim selbständigen, wenn auch oft ärmeren Handwerksmeister. Dieselbe Form menschlicher Affektivität, durch welche die patriarchalische Familie aufgelöst wurde, erzeugt den Kapitalismus, rüttelt in der Aufklärungszeit gegen die Autorität von Kirche und Staat, proklamiert die Menschenrechte, läßt in der Folge im Kampfe um Freiheit und Gleichheit den Sozialismus erstehen, was wir im folgenden noch klarer zu machen versuchen werden.

Werner Sombart betont auch, daß das absolute Elend nicht die Quelle des Hasses und der Empörung des Proletariats sei, denn manche Lohnarbeiter selbst in Europa verdienten mehr als ein Universitätsprofessor (bekanntlich hat sich jetzt das Verhältnis noch stärker nach dieser Richtung verschoben). Zu den Gründen der Empörung zählt Sombart den Kontrast gegen den Reichtum der Unternehmer, „deren Überfluß er seiner Meinung nach erzeugt", und die Ungewißheit der Existenzmöglichkeit. Dieser zweite Punkt ist allerdings ein wirtschaftlicher im engeren Sinne des Wortes. Alle Bestrebungen nach einem „Recht auf Existenz" sind spezifisch-ökonomische

und haben mit der dargelegten Sozialpsychologie nichts zu tun. Dies muß unbedingt und ausdrücklich anerkannt werden. Überhaupt ist der Gesichtspunkt der mehrfachen Determinierung stets festzuhalten; am allerwenigsten in dem ungeheueren Fragenkomplexe des Sozialismus ist eine vereinfachende Betrachtungsweise am Platze. Aber die unmittelbare Bedürfnisbefriedigung und Sicherung der Existenz ist immer erstes, nie aber letztes Ziel. Das psychologisch Bemerkenswerte beginnt erst dann, und für die Betrachtung des ganzen Verlaufes beziehungsweise des Gesamtaspektes einer Bewegung bilden Motive wie „Recht auf Existenz" usw. nur Einzelelemente des Verständnisses.

Ferner: Die Auffassung des Lohnes lediglich als eines Mittels zur Anschaffung wirtschaftlicher Güter ist unzureichend. Selbst Marx betont schon, daß „die Wertbestimmung der Arbeitskraft ein historisches und moralisches Element" enthält (Kautsky, „Karl Marx' ökonomische Lehren", S. 6). Aber darüber hinaus ist die höhere Bezahlung gleichzeitig auch Ausdruck einer höheren Bewertung der Persönlichkeit, des Standes, des Berufes usw. Bekannt ist, daß zum Beispiel Angehörige gewisser Berufe unter Umständen lieber eine berufliche Inanspruchnahme unentgeltlich vornehmen, denn gegen eine geringere Bezahlung, als deren Standard entspricht. — (Ärzte usw. — Bezeichnung gewisser Form von Entlohnung als Honorar.) Auch in den Löhnen der Handarbeiter treten diese Erscheinungen zutage. Qualifizierte Arbeiter bleiben oft lieber arbeitslos, als sich zu anderen Arbeiten zu erniedrigen oder unter einem Standardlohn zu arbeiten. Die Höhe des Lohnes ist gleichzeitig Maßstab ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Bewertung und nicht bloß Maßstab für den Anteil an der Konsumtion, bestimmt daher die Rangstufe innerhalb der verschiedenen Zweige und Schichten des Proletariats. Auf der anderen Seite wieder findet sich die umgekehrte Relation: Die Bewertung des Menschen und des Berufes vollzieht sich nicht durch Gegenüberhalten des Arbeitsentgeltes, sondern durch die soziale Stellung (gelehrte Berufe, höhere Beamte), durch ständische Qualitäten (vornehme Lebensführung, Bildung, Ehre). Max Weber berichtet auch von gewissen Arbeiterkategorien (Weißnäherinnen), die wegen ihrer reinlichen Arbeit von anderen Arbeitern sogar desselben Betriebes, trotz gleicher oder geringerer Entlohnung, gesellschaftlich geschieden sind.

So ist auch die Lohnfrage nicht Magenfrage allein, sondern mannigfach psychologisch verzweigt.



In jedem sozialen Kampfe um Geltung und Bedeutung ist ein Zweifaches zu beobachten: Es ist entweder die Stellung der höheren Klassen selbst ein Ziel, das angestrebt wird oder aber (wenn dies für die ganze Gruppe nicht möglich ist) tritt eine Umkehrung der Werte ein; die eigene Lebensform erfährt eine höhere Bewertung. Die Arbeit an sich ohne Rücksicht auf Qualifikation wird geadelt, sie wird das einzige Mittel, „den einzelnen, der nichts ist als ein Teil der Masse, zur Geltung zu bringen" (Sombart). Das herabsetzende Gefühl der Ungleichheit wird kompensiert durch eine Selbsterhöhung der Klasse: „Proletarius sum" (Sombart).

In der Mehrwert- und Ausbeutungstheorie erfahren diese Darlegungen vielfältige Bestätigung. Ihre rein volkswirtschaftliche Seite braucht hier nur gestreift zu werden. Bekanntlich hat die ursprüngliche Ausbeutungstheorie durch den dritten Band von Marx' „Kapital" eine Modifikation erfahren, die ihre Bedeutung einschränkt. Während es in früheren Darstellungen hieß, daß die einzelnen Kapitalisten ihre Arbeiter ausbeuten, hieß es nunmehr, daß nicht die individuelle Arbeit, sondern die Gesamtarbeit wertbildend sei. Philippovich weist demgemäß darauf hin, dies führe auf die einfache Feststellung des Rodbertus zurück, daß aus dem Arbeitsertrage aller auch die Rentner usw. bezahlt werden (Philippovich, „Grundriß der politischen Ökonomie", I. Bd., 4. Buch § 116, 7. Aufl.). Aber der theoretische Streit um die nationalökonomisch einwandfreie Fassung des Mehrwertproblems ist für die Tatsachenbeurteilung irrelevant. Das erkennt der für die Tatsächlichkeiten des sozialen Lebens immer klare Blick Bernsteins ganz deutlich: „Von der gesamten in der Produktion enthaltenen Arbeit lebt eine bedeutend größere Zahl von Menschen, als daran tätig mitwirkten ... Die Mehrarbeit dieser letzteren ist eine empirische, aus der Erfahrung nachweisbare Tatsache, die keines deduktiven Beweises bedarf. Ob die Marxsche Werttheorie richtig ist oder nicht, ist für den Nachweis der Mehrarbeit ganz und gar gleichgültig" (Bernstein, „Die Voraussetzungen des Sozialismus usw.", S. 42). Die empirische Mehrarbeit liegt, ungeachtet aller Schwierigkeiten der Mehrwerttheorie, auf der Hand. Welche Bedeutung hat nun aber diese Tatsache in volkswirtschaftlicher und psychologischer Hinsicht?

Volkswirtschaftlich, zahlenmäßig in Beziehung zur Distribution ausgedrückt, ist ihre Bedeutung von verschwindender Größe. Wenn mit aller erforderlichen Schärfe festgehalten wird, daß nur ein Teil

der Revenue (die Revenue im engeren Sinne) vom Kapitalisten konsumiert wird, während der andere Teil zur Vergrößerung des Kapitals verwendet, akkumuliert wird (was natürlich von Marx nicht übersehen wird), so ergibt ein Entzug dieser Vorzugskonsumption, also letztlich die Aufhebung der „Ausbeutung", für die Gesamtheit gar keinen nennenswerten Erfolg. Diese Feststellung ist durchaus nicht neu, aber für unsere Untersuchung nicht unwichtig. Walter Rathenau hat diese Verteilungsverhältnisse folgendermaßen ausgedrückt: „Wir beginnen einzusehen, daß die Kapitalrente nichts weiter bedeutet als die Rücklage, deren die Industrialwirtschaft der Welt alljährlich für ihr eigenes Wachstum bedarf, daß dieser Rentenbetrag nach Abzug eines mäßigen — allerdings willkürlichen — Verbrauchsanteiles des Kapitalisten restlos wieder der Wirtschaft zugeschlagen wird . . . ich habe . . . dargelegt, daß . . . die Bemessung dieses Verbrauchsanteiles sittlicher und wirtschaftlicher Korrekturen bedarf, doch selbst die Aufhebung des Vorzugsverbrauches würde die Lebensbedingungen der Gesamtheit nicht wesentlich verbessern." (Rathenau, „Die neue Wirtschaft", S. 31).

Der Marxismus will allerdings diese Feststellungen nicht als Argumente gegen seine Theorie gelten lassen. Engels hat im Vorwort zum „Elend der Philosophie" auf die Mehrwerttheorie Bezug genommen: „Marx hat denn auch nie seine kommunistischen Forderungen hierauf (auf den Mehrwert) begründet, sondern auf den notwendigen, sich vor unseren Augen täglich mehr und mehr vollziehenden Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise."

Gemeint ist natürlich, daß dieser Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise, abgesehen von dessen „Notwendigkeit", auch etwas Wünschbares, Anzustrebendes ist. Die Motive des Strebens können ja doch nicht in der Naturnotwendigkeit des wirtschaftlichen Prozesses selbst gelegen sein. Welches sind aber die theoretischen Gründe, weswegen der sozialistische Staat dem kapitalistischen vorgezogen wird?

Da steht unter den wirtschaftlichen Zwecken die produktivere Arbeitsweise wohl in erster Linie: Erhöhung der Produktivität durch Beseitigung der „Anarchie der Produktion", Ausschaltung aller jetzt notwendigen, später überflüssigen Verrichtungen, Zentralisierung und Rationalisierung der Wirtschaft usw. Das Kapital erscheint der Theorie nicht bloß als Mittel der Produktion, sondern auch als deren Schranke: „Die wahre Schranke der kapitalistischen Produktion ist das Kapital selbst: daß das Kapital . . . als Aus-

gangspunkt und Endpunkt, als Motiv und Zweck der Produktion erscheint." (Marx' „Kapital" III, Gesammelte Schriften, III/1, S. 231—232.)

Der Sozialismus zeigt hier nun eine merkwürdige Diskrepanz zwischen seiner Theorie und seiner Praxis. Denn auf den Einwurf, die Ausbeutung in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung bestehe zwar, aber nur in ganz geringem Umfange, weil ja deren Beseitigung die Lebensbedingungen der Gesamtheit nicht wesentlich verbessern könnte, wird geantwortet, daß die Rechnung zwar stimme, daß aber in einer anderen, eben der sozialistischen, kollektivierten Wirtschaft durch die Erhöhung ihrer Produktivität auch der wirtschaftliche Reichtum aller ihrer Angehörigen sich bedeutend vermehren würde. Dann wäre aber nicht die Ausbeutung das Motiv des Kampfes und nicht die Aufhebung dieser Ausbeutung das Ziel, sondern eben die geringe Produktivität mit der ihr innewohnenden Verelendung wäre das Motiv, die Verbesserung der Wirtschaftsweise hingegen das Ziel, das allerdings nur im Kampfe gegen Kapitalismus und dessen Nutznießer erreicht werden könnte. Dann wäre es aber nicht einzusehen, warum immer wieder von Ausbeutung gesprochen wird, da doch nicht diese, sondern nur die unvollkommene Wirtschaftsweise schlechthin der Kern des Übels ist. Zu dem kommt noch, daß wir von jener „objektiven Schranke" oben aussagen mußten, daß die ihr zugeschriebene „Verelendungstendenz" nicht besteht, und daß sich daher Kautsky zu einer psychologischen Lesart verstehen mußte, nach der die wachsende Verelendung des Proletariats im sozialen Sinne auf den wachsenden sozialen Gegensatz zurückgeht, weshalb er jene psychische Verelendung damit identifiziert, was der „Bourgeois" „Begehrlichkeit" nennt.

Alles drängt daher zur Deutung, daß dem Begriffe des Mehrwertes, nämlich der Ausbeutung an sich, unbekümmert um dessen theoretische Zweifelhaftigkeit einerseits und um die geringe praktische Wirkung anderseits, der Wert einer affektiven Triebfeder zukommt und daß diese, verbunden mit dem Bewußtsein der Gegensätzlichkeit zum Kapitalisten, die affektive Gewalt der Bewegung erklärt. Die Frage kann uns in diesem Zusammenhange natürlich gar nicht interessieren, ob die Aussicht auf eine enorme Steigerung der Produktion begründet ist oder nicht, bzw. ob nicht derselbe Erfolg durch eine Synthese von Kapitalismus und staatlicher Einflußnahme erzielt werden könnte. Denn wie immer man diese Fragen beantworten möge, für die psychologische Beurteilung wird der Mehrwert, die

Ausbeutungsrate nunmehr zum Symbol der Ungleichheit, des Gegensatzes, des Gefühles der Herabsetzung der Arbeiterklasse gegenüber dem „Bourgeois". Die Größe der Ausbeutung, ihre praktische Wirkung in der Realität kommt demgegenüber gar nicht zum Ausdruck. Der Begriff der Ausbeutung kann gar nicht aus dem Arsenal der sozialistischen Agitation verschwinden und das nicht in dem groben Sinne, als ob schlaue Demagogen in bewußter Absicht die Massen damit haranguieren wollten, sondern in der tieferen Bedeutung, daß die affektive Einstellung der Masse sozusagen primär vorhanden ist und die dazugehörigen Vorstellungen ausgesucht und festgehalten werden, so daß es aussichtslos wäre, durch theoretische oder zahlenmäßige Hinweise irgendeine Veränderung des Vorstellungsablaufes zu bewirken. Motor der sozialistischen Bewegung ist das popularisierte, individualistische Recht auf den vollen Arbeitsertrag, nicht die vollkommenere Produktionsmethode.

Der Sozialismus, ebenso wie die früheren Revolutionen und geschichtlichen Bewegungen, ist zum großen Teile ein Kampf gegen die Vorrechte der Geburt; früher gegen den Geburtsadel, jetzt gegen die Träger des ererbten Kapitals. Der Wegfall des persönlichen Verdienstes beim Besitzeinkommen findet hier seine revolutionierende Wirkung. — Marx sagt: „Der Kapitalist ist nicht Kapitalist, weil er industrieller Leiter ist, sondern er wird industrieller Befehlshaber, weil er Kapitalist ist." (Zitiert bei Woltmann, „Die Darwinsche Theorie usw.", S. 325.)

Die Psychologie des Sozialismus kann daher resumiert werden: Auch dieser kann im Gesamtverlaufe der sozialen Dynamik nur als Fortwirkung der individualistischen Naturrechtsforderungen, als Ausdrucksform des Geltungsstrebens und Ressentiments begriffen werden. Auf dem Unterbau der psychologischen Faktoren erhebt sich der Überbau der einseitig-ökonomischen Theorie.

III. Die soziologischen Konsequenzen

Die Konsequenzen, die sich aus den bisherigen Erörterungen für die Frage der Abschätzung künftiger Möglichkeiten von Gleichheit und Ungleichheit ergeben, liegen nun offen zutage. Jede Berufung auf die materialistische Geschichtsauffassung, die sozusagen die wissenschaftliche Gewähr für das Eintreten eines Idealzustandes in sich enthalte, muß nun abgelehnt werden.

Die objektive Hypothese könnte eine Angleichung, die „Auflösung aller Widersprüche", die Erfüllung des uralten Gleichheitsideals gewährleisten. Denn da jedes soziale Bewußtsein nach der Theorie nur Spiegelbild der wirtschaftlichen Situation, genauer gesagt der Produktionsverhältnisse ist, so müßte der Zukunftsstaat natürlich eine Sozialpsyche zeitigen, in der es Antriebe zur Ungleichheit schlechthin nicht geben würde.

Aber diese objektive Fassung der Theorie, nach der ein Großteil der menschlichen Psychologie nur Ideologie, also falsches Bewußtsein und Spiegelbild ökonomischer Verhältnisse vorstellt und sich die Entwicklung zum Zukunftsstaate naturgesetzlich, notwendig, also unvermeidlich vollzieht, ist nichts anderes als eine unbeweisbare, von Widersprüchen durchsetzte Hypothese.

Auch die psychologische Hypothese wäre imstande, die Stabilisierung eines Idealzustandes wahrscheinlich zu machen. Denn wenn alle Kämpfe Klassenkämpfe waren, alle sozialen Tendenzen nur ökonomische sind, dann würden im „klassenlosen" Staate, in einer mit reichlichster Produktivität (die nach der Theorie sich einstellen müßte) gesegneten Wirtschaft jeder Anlaß zu politischen und sozialen Konflikten, jedes Motiv zur Veränderung des sozialen Gleichgewichts entfallen. Haben wir aber im vorigen Abschnitte das Ökonomische auf sein richtiges Maß zurückgeführt, dieses nicht immer als Zweck, sondern unter Umständen häufiger noch als Mittel erkannt und hinter dem Ökonomischen bzw. über diesem die psychologischen Triebfedern entdeckt, die als Motoren der Geschichte wirksam sind und in den Begriffen „Wille zur Macht", Abwehr von sozialer Minderwertigkeit, Ablehnung menschlicher Abhängigkeiten, Erhöhung des sozialen Niveaugefühles charakterisiert wurden, so drängt sich uns von selbst der Schluß auf, daß diese Ureigentümlichkeiten menschlicher Affektivität, verbunden mit der allgemeinen Kampfnatur des Menschen, welche in die materialistische Geschichtsauffassung überhaupt keinen Eingang gefunden haben, den Gang des sozialen Geschehens ganz anders beeinflussen werden. Hört der Kampf um des Lebens Notdurft auf, so nicht der um die soziale Bevorzugung; verschwinden die „Leidenschaften des Magens", so werden die „Leidenschaften des Gehirns" damit nicht beseitigt; der Wille zur Macht und zur Geltung wirkt souverän und zwingt das Ökonomische in seinen Dienst. Aus der sozialen Minderwertigkeit entsteht das Streben nach Gleichheit, ist diese erreicht, nach Höherwertung. Diese Kategorie kennt und will keine Gleichheit, sondern strebt nach Ungleichheit, Überlegenheit, Differenzierung.

Zur Beseitigung menschlicher Rivalität und menschlichen Überlegenheitswillens ist Gemeinwirtschaft ein unzureichendes Mittel. Denn die Arbeitsteilung kann niemals aufhören; aus der bloßen Steigerung der Produktivität der Arbeit kann nicht die Möglichkeit abgeleitet werden, die Arbeitsteilung zu beseitigen[1]. In den technischen Sachverhalt greift der psychologische Zwang ein: das ist der allgemeine Grund für die Stabilisierung der Ungleichheit, die allgemeine, soziologische Konsequenz, wie sie sich auch aus unserer sozialpsychologischen Einzeluntersuchung ergeben hat. Eine Anzahl von weiteren Überlegungen können wir nun anschließen und mehrfach Gedanken verschiedener Autoren zwanglos in unseren Zusammenhang einbeziehen.

In einer kleinen Schrift spricht Rosa Mayreder von der „Machtkausalität": Es muß dahingestellt bleiben, ob die Erlösung von der Machtkausalität nicht gegenüber der Wirklichkeit so wenig Aussicht hat wie etwa die Erlösung von der Erbsünde oder von anderen Grundübeln, die der Menschheit als unabänderliche Folge ihres Gattungscharakters anhaften. Der Wille zur Macht ist eine alle Lebenserscheinungen so allgemein beherrschende Tatsache, daß Nietzsche ihn sogar als das metaphysische Wesen der Welt bezeichnet und seine Erlahmung bloß als Erschöpfungssymptom betrachten konnte." (Rosa Mayreder, „Der typische Verlauf sozialer Bewegungen", „Der Aufstieg" Nr. 3, Anzengruber-Verlag.)

Mit seinem psychologischen Scharfblicke hat Nietzsche in großen Umrissen das Typische im sozialen Willen gezeichnet: „Der Individualismus ist die bescheidenste Stufe des Willens zur Macht. Hat man eine gewisse Unabhängigkeit erreicht, so will man mehr: Es tritt die Sonderung heraus nach dem Grade der Kraft . . . Auf den Individualismus folgt die Glieder- und Organbildung . . . Erstens: die Individuen machen sich frei; zweitens: sie treten in Kampf, sie kommen über Gleichheit der Rechte überein („Gerechtigkeit" als Ziel); drittens: ist das erreicht, so treten die tatsächlichen Ungleichheiten der Kraft in eine vergrößerte Wirkung; — jetzt organisieren sich die einzelnen zu Gruppen; die Gruppen

[1] Die Auffassung von Engels (Antidühring, S. 213), „daß es einmal keine Karrenschieber und keine Architekten von Profession mehr geben soll, und daß der Mann, der eine halbe Stunde lang als Architekt seine Anweisungen gegeben hat, auch eine Zeitlang die Karre schiebt, bis seine Tätigkeit als Architekt wieder in Anspruch genommen wird", ist allzu naiv, um ernsthaft in Erwägung gezogen zu werden.

streben nach Vorrechten und Übergewicht. Der Kampf, in milderer Form, tobt von neuem. Man will Freiheit, solange man nicht die Macht hat. Hat man sie, will man Übermacht; erringt man sie nicht (ist man noch zu schwach zu ihr), will man „Gerechtigkeit", d. h. „gleiche Macht". (Nietzsche, „Der Wille zur Macht", nachgelassene Werke, S. 359—360.) Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist natürlich ganz unabhängig von der Annahme oder Ablehnung der Konzeption von Nietzsches Kulturideal.

Streifen wir nun hier die Beziehung des Freiheits- zum Gleichheitsproblem. Das 18. Jahrhundert erstrebte Befreiung von allen menschlichen und gesellschaftlichen Abhängigkeiten, von politischen, religiösen und ökonomischen Bindungen. Aber dem lag — in der Theorie — die Voraussetzung zugrunde, daß der „Mensch schlechthin", der vollkommene, gute Mensch in die neuen Beziehungen eintreten würde, nachdem er von allen Schlacken befreit worden wäre, die künstliche Fesselungen in ihm zurückgelassen hatten. Freiheit und Gleichheit waren zwei Begriffe, die einander ergänzten. Die Folge zeigte, auf welch irrigen Voraussetzungen die Theorie aufgebaut war. Der Rationalismus hatte die menschliche Affektivität übersehen. Dieselbe Lehre erlebt aber eine Auferstehung im modernen Sozialismus: Ein neuer Glaube tritt auf, nicht mehr an die angeborene Güte des Menschen, aber an dessen, aus der künftigen gesellschaftlichen Produktion resultierende, vollkommene Soziabilität und Nivellierungsfähigkeit. Aber es ist nun einfach unerfindlich, woher die Möglichkeit einer herrschaftslosen „freien" Gesellschaft, die auf den Zwang des autoritativen Staates verzichtete, kommen sollte, wenn man von der vorhin abgelehnten Annahme einer schlechthin vorhandenen Abhängigkeit des menschlichen Affektlebens von der ökonomischen Produktionsform absieht. Ja, man muß sich fragen, wie sich denn ein — angenommener — Zustand einer ungeheueren Produktivassoziation, die keine Vorzugsrechte und keine Vorzugsstellungen kennt, auch nur einen Tag ohne staatlichen mit Strafsanktionen verbundenen Zwang erhalten könnte. Tatsächlich umfaßt der sozialistische Zukunftsstaat zwei heterogene Momente: den Individualismus und die allseitige Regulierung durch die Staatsallmacht[1]. Der theoretische Sozialismus in seinem Widerspruche ist eben ganz das Kind jener optimistischen Naturrechtsidee, der Ausdruck eines unerfüllbaren Menschheitstraumes.

---

[1] Othmar Spann behauptet, der Marxismus enthalte unter einer universalistischen Maske eine individualistische Seele.

Losgelöst von der sozialistischen Zukunftserwartung hat Simmel — zum Teil ganz parallel mit der oben zitierten Skizzierung Nietzsches — über diese Zusammenhänge sehr zutreffende Sätze geschrieben, die wir hier wiedergeben müssen. „Die Gleichheit, die so als die erste Folge . . . der Freiheit auftritt, ist in Wirklichkeit nur der Durchgangspunkt, den die Pleonexie der Menschen passieren muß, sobald sie die unterdrückten Massen ergreift. Niemand begnügt sich, typischerweise, mit der Stellung, die er seinen Mitgeschöpfen gegenüber einnimmt, sondern jeder will eine in irgendeinem Sinne günstigere erobern . . . Die Gleichheit mit den Höheren ist der erste sich darbietende Inhalt, mit dem sich der Trieb eigener Erhöhung erfüllt, wie es sich in jedem beliebigen engeren Kreise zeigt, mag es eine Schulklasse, ein Kaufmannsstand, eine Beamtenhierarchie sein . . . Der Niedere will zunächst dem Höheren gleich sein, ist er ihm aber gleich, so zeigt tausendfache Erfahrung, daß dieser Zustand, früher der Inbegriff seines Strebens, nichts weiter als der Ausgangspunkt eines weiteren ist, nur die erste Station des ins Unendliche gehenden Weges zur begünstigtesten Stellung . . ." (a. a. O. S. 219—220).

Es kommt nun ein wichtiges Moment hinzu: Nicht absolute Größendifferenzen innerhalb der sozialen Gesamtheit kommen für die Frage in Betracht. Da es sich ja doch immer nur um Reaktionen des menschlichen Bewußtseins handelt, so ist nur maßgebend, wie Differenzen irgendwelcher Art empfunden werden und da können natürlich kleine Niveauunterschiede in einer teilweise nivellierten Gesellschaft bei den Betroffenen genau denselben Grad von Unlustgefühlen hervorrufen, wie sie sonst in einer von vornherein auf Ungleichheit angelegten Gesellschaft auftreten, ebenso wie auch umgekehrt zur Betätigung des Herrschtriebes immer noch genügend Raum bleibt.

Wir haben oben konstatiert, daß ein Gleichheitszustand nur durch die staatliche Gewalt möglich wäre und fügen jetzt vorgreifend hinzu, daß diese Sachlage notwendig die Schaffung einer Bureaukratie bedingt und daß in dieser soziologisch notwendigen Struktur wiederum die Prädisposition zur sozialen Bevorzugung liegen wird, wodurch der oben erreichte Gleichheitszustand wieder verschoben würde. Abgesehen aber von diesen speziellen, in dem Wesen des Zukunftsstaates gelegenen Verhältnissen, auf die wir bei Besprechung der Bureaukratie noch zurückkommen, erhebt sich gegen die Annahme eines stabilisierten, wenn auch nicht vollkommenen Gleichheitszustandes

ein ganz allgemeiner Einwand aus dem von Spencer so bezeichneten Gesetze von der „Vervielfältigung der Wirkungen". Lester Ward, der es auf die soziologische Gleichheit anwendet, sagt: „Eine einmal nach einer gewissen Richtung hin begonnene Handlung strebt immer nach dieser Richtung hin, bis alle Homogeneität zerstört ist. Vorteil schafft Vorteil. Der kleinste Riß in einem Damm hilft diesen Riß vergrößern, bis der Damm untergraben und vernichtet ist. Die geringste Rinne an einem Bergabhang macht sie zum Mittelpunkt der Erosion und erzeugt eine Schlucht. Je mehr ein Fluß sich windet, um so mehr höhlt er die Ufer aus, und die Windungen werden immer größer. Dasselbe Gesetz ist in der Gesellschaft wirksam ... ein Zustand der Gleichheit, wenn wir uns ihn auch vorstellen könnten, wäre vergänglich. Er würde schnell wieder von einem Zustand der Ungleichheit abgelöst werden." (Lester Ward, „Reine Soziologie", S. 305.) Jedes erreichte Plus an Macht gibt einen weiteren Vorsprung zum Erwerbe einer weiteren Machtzunahme. Damit wollen wir die allgemeine Erörterung über die Möglichkeit künftiger Angleichung schließen und uns der Untersuchung spezieller Formulierungen zuwenden.

Bleibt man selbst bei der ersten Stufe des Marxschen Zukunftsideals stehen (Verteilung nach den Leistungen), so stellt sich die Frage nach der Bewertung der Leistung sofort ein. Soll sie wieder nach Angebot und Nachfrage, also nach ihrem Seltenheitswerte bemessen werden? Eine solche Zumutung würde wahrscheinlich abgelehnt werden, obwohl es praktisch unzweifelhaft ist, daß zum Beispiel ein Operntenor kraft seines Seltenheitswertes sich ein Vielfaches des Durchschnittsäquivalentes erzwingen könnte. Welche Instanz soll aber für die Aufstellung irgendeiner objektiven Leistungsbewertungsskala maßgebend werden? Und wird ihr wirtschaftlicher oder auch ihr kultureller Wert in Rechnung gezogen werden? Es ist klar, daß darüber und über manches andere nur die effektive Machtstellung der einzelnen Kategorien entscheidend sein wird.

Von hier gelangen wir zu jenen Aufstellungen im modernen Sozialismus, in denen streng genommen keine Gleichheit sondern nur eine Umschichtung als Ziel gesetzt ist. Von dieser Seite könnte auch der Einwurf erhoben werden, Sozialismus erstrebe ja gar keine Gleichmacherei.

So verlangt zum Beispiel Parvus „die soziale Gleichheit, um die natürliche Ungleichheit der Menschen zur Geltung und zur

Entwicklung kommen zu lassen" (zitiert bei Masaryk, a. a. O., S. 425). Der schon in der Einleitung zitierte Satz Woltmanns besagt Ähnliches. Ebenso die folgende Stelle: „Alle Sozialisten erheben die Forderung der gleichen sozialen Gelegenheit" (Woltmann, a. a. O., S. 126). Mit anderen Worten: Woltmann will durch einen Kollektivismus der Produktionsmittel nur eine neue Auslese der wirklich besten Individuen. „Auch wir sind mit Treitschke der Meinung, daß das Gemeine dem Edlen dienen soll, wir bezweifeln aber ganz entschieden, daß dies in der angeblich natürlichen Aristokratie der Klassenherrschaft wirklich geschieht" (a. a. O., S. 393).

Zunächst ist ohne weiteres klar, daß hier auch eine Beziehung zur Gleichheit, Gleichberechtigung, Gleichwertigkeit enthalten ist. Das Ideal, das uns hier entgegentritt, ist das der gleichen sozialen Gelegenheit für die Ausfüllung einer neuen richtigeren Rangordnung. Halten wir damit unsere frühere Einsicht zusammen, daß eine kollektivierte Wirtschaft keineswegs die Arbeitsteilung, also irgendeine Form der Hierarchie wird entbehren können, so stellt sich das Ganze als eine Forderung nach einer Neuordnung auf dem Prinzipe der Gleichberechtigung dar, wonach es in gar keinerlei sozialer Hinsicht Geburtsvorrechte geben sollte. Die Formel würde nicht mehr lauten: „Jedem das Gleiche", sondern „Jedem das Seine". Sie deckt sich also zum Teile mit der Formel des „leistungsverhältnismäßigen Einkommens", woran wir schon eine Kritik geübt haben, aber die jetzige Formulierung ist nicht auf den Verteitungsmechanismus der ökonomischen Güter eingeschränkt, sondern auf alle gesellschaftichen Verhältnisse erweitert.

Gliedern wir die Frage nach der psychologischen Wirkung und nach der Möglichkeit einer solchen Rangordnung. Die psychologische Wirkung einer „natürlichen" Rangordnung, bei der also angenommen wird, daß die Befähigung zu jeder übergeordneten Stellung die einzige Voraussetzung für ihre Bekleidung sein soll, ist durchaus keine einheitliche. Gewiß erzeugt das Erbprinzip bei dem Enterbten vielfach das Gefühl des Ressentiments und der Haß ist um so größer, wenn ein persönliches Verdienst um die Erwerbung einer Stelle nicht erkennbar ist. Aber gleichzeitig darf nicht übersehen werden, daß die durch Geburt bestimmte Auslese innerhalb gewisser Grenzen auch die umgekehrte Wirkung hat. Die aus dem Erbprinzipe folgende relative Stabilität ruft eine gewisse Resignation, die Vorstellung des einmal Gegebenen, Unveränderlichen hervor. Der sozial weniger Begünstigte ist gewissermaßen des Gefühls der Verantwortung für

seine Stellung enthoben, was dem durchschnittlichen Glücksempfinden nicht abträglich ist. Wird hingegen das Geburtsvorrecht radikal beseitigt, so schwindet damit wohl eine Komponente des sozialen Hasses, aber für die neue Gesellschaft wirft sich drohend die Frage auf, ob nicht der Stachel der Minderwertigkeit noch viel empfindlicher schmerzen würde, wenn jeder mildernde Hinweis auf die Unveränderlichkeit der ständigen Gliederung wegfiele. Wir kommen nun zur Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit einer solchen Rangordnung.

Allen Vorschlägen, die sich zutrauen, den zu einer übergeordneten Stellung Befähigten auch tatsächlich in diese zu bringen, haftet zunächst eine prinzipielle Schwierigkeit an: daß das Streben nach Macht von Gruppen und Menschen mit der entsprechenden technischen und persönlichen Qualifikation zur höheren Position nicht parallel geht, sondern sich bestenfalls nur zufällig deckt, so daß sich schon aus diesem Grunde eine natürliche Rangordnung der Qualifikation nicht ergeben kann.

Es gibt aber noch einen anderen, außerordentlich wichtigen Grund für die Unmöglichkeit der Realisierung eines Zustandes, in dem die persönliche Qualifikation und die Stelle auf der sozialen Rangleiter sich voll decken. Der Grund liegt in einer Tatsache, auf die Simmel mit großer Entschiedenheit aufmerksam macht, und von der er mit Recht sagt, daß sie für das Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit von der größten Bedeutsamkeit sei. Die Ausführungen Simmels zu diesem Punkte müssen hier in extenso wiedergegeben werden: „Daß persönliche Qualifikation und soziale Stellung in der Reihe der Über- und Unterordnungen sich durchgehends und restlos entsprächen, ist prinzipiell unmöglich, welche Organisation man auch zu diesem Zwecke vorschlagen möge. Und zwar auf Grund der Tatsache, daß es immer mehr Menschen gibt, die zu übergeordneten Stellen qualifiziert sind, als es übergeordnete Stellungen gibt. Von den gewöhnlichen Arbeitern einer Fabrik gibt es sicher sehr viele, die ebensogut Werkführer oder Unternehmer sein könnten, von den gemeinen Soldaten sehr viele, die die volle Befähigung zum Offizier besäßen, von den Millionen Untertanen eines Fürsten zweifellos eine große Anzahl, die ebenso gute oder bessere Fürsten sein würden. Das Gottesgnadentum ist gerade der Ausdruck dafür, daß die subjektive Qualität nicht entscheiden soll, sondern eine andere, über die menschlischen Maßstäbe erhabene Instanz. In Wirklichkeit sind die rein individuellen Unzulänglichkeiten leitender Persönlichkeiten

relativ selten. Bedenkt man die unsinnigen und unkontrollierbaren Zufälle, durch die die Menschen auf allen Gebieten in ihre Positionen gelangen, so wäre es ein unbegreifliches Wunder, daß nicht eine sehr viel größere Summe von Unfähigkeit in deren Ausfüllung hervortritt, wenn man nicht annehmen müßte, daß die latenten Qualifikationen für die Stellungen in sehr großer Verbreitung vorhanden sind ... Dies ist das tiefe Recht des Sprichwortes: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand dazu. Denn der zur Ausfüllung höherer Stellungen erforderte ‚Verstand' ist eben bei vielen Menschen vorhanden, aber er bewährt, entwickelt, offenbart sich erst, wenn sie die Stellung einnehmen ... Mit diesem allen sozialen Bildungen eigenen Widerspruche zwischen dem gerechten Anspruch auf übergeordnete Stellung und der technischen Unmöglichkeit, ihm zu genügen, findet sich das ständische Prinzip und die jetzige Ordnung ab, indem sie Klassen pyramidenförmig mit einer immer geringeren Mitgliederzahl übereinander bauen und dadurch die Zahl der zu leitenden Stellungen ‚Qualifizierten' a priori einschränken" (Simmel, „Soziologie", S. 243—245).

Es ergibt sich daher die wichtige Frage, welche Umstände im allgemeinen die soziale Rangordnung bisher bestimmten und aller Voraussicht nach auch weiterhin bestimmen werden. In Beziehung auf die Entstehung der Klassen und Stände haben wir uns früher im allgemeinen an Gumplowicz angeschlossen, also die Erklärung der Entstehung gesellschaftlicher Ungleichheit originär durch Zusammentreffen zweier heterogener ethnischer Elemente von ungleicher Macht akzeptiert. Dann folgt aber erst der Kampf der Gruppen um die ökonomischen Güter und um Macht, wobei, wie wir sahen, das Ökonomische oft dem Machtwillen untergeordnet wird, in das Verhältnis des Mittels zum Zweck gerät. Aus dieser Situation ergeben sich ökonomische und politische Kämpfe, Machtstellungen werden neu besetzt, neue ökonomische Methoden werden eingeführt. Irgendwie ist nun jede ökonomische — und Machtverschiebung, zum Beispiel auch die Entstehung von Kapitalien usw., primär durch ein persönliches „Verdienst" entstanden, wenn man nur Verdienst nicht im ethischen Sinne faßt, sondern einfach die persönliche Urheberschaft darunter versteht. So waren es sicher die findigsten Feudalherren mit dem stärksten sozialen Auftriebe, welche, um der Marxschen Darstellung zu folgen, seinerzeit beschlossen, ihre landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr für den Selbstgebrauch, sondern zum Verkaufe zu erzeugen, so auf Kosten der Bauernschaft Produzenten wurden

und damit den Boden für den Kapitalismus vorbereiteten. Dasselbe gilt für die Kapitalskonzentration in den Händen der Kaufleute zu Beginn der Neuzeit und für jene „besseren Krämer" und „Winkelwucherer", bei welchen nach Sombart „die Menschwerdung des kapitalistischen, Geistes zu vermuten ist" (Sombart, „Der moderne Kapitalismus", I. Bd., S. 388—390). Auch für die Entstehung des kapitalistischen Geistes aus dem Protestantismus, wie sie Max Weber beschrieben hat, gilt das Gleiche.

Faßt man nun zum Beispiel den Kapitalismus irgendwie als einen Fortschritt auf, so ist jenen Individuen auch ein soziales Verdienst nicht abzusprechen. Aber dieses Verdienst bzw. diese persönliche Urheberschaft gilt meistens sozusagen nur erstmalig; in der nächsten Generation wird dieses Prinzip durch das Erbprinzip sofort wieder negiert. Und dieses neu hinzukommende Erbprinzip ist durchaus nicht auf die Vererbung von Eigentum beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf sozialen Rang, auf Prärogativen aller Art. Klar ist ohne weiteres, daß die ursprüngliche Erobererkaste ihre Herrschaftsstellung durch Vererbung aller ihrer Positionen auf Angehörige der eigenen Kaste zu verewigen trachtet, welcher Umstand durch Konnubium oft verschärft wird. Aber darüber weit hinausgehend, ist eine ganz allgemeine soziologische Tendenz wahrnehmbar, jede neu erworbene Prärogative sofort auf die eigene Nachkommenschaft zu übertragen. Schon Rousseau, der überhaupt, trotz seines chimärischen Naturzustandes und seiner unhistorischen Konzeption des „Gesellschaftsvertrages", einen richtigen Blick für die Entstehung gesellschaftlicher Zustände erkennen läßt, macht auf diesen Zusammenhang aufmerksam. So sagt er: „Zuerst wurden die Magistratspersonen gewählt, und wenn der Reichtum nicht den Preis davontrug, so erhielt das Verdienst den Vorzug ... oder das hohe Alter ... Die Ältesten der Hebräer, die Geronten der Spartaner, der Senat zu Rom und sogar die Etymologie des Wortes Seigneur beweist das ... Später entstand Zwiespalt, Bürgerkrieg daraus. Die ehrgeizigen Vornehmen machten sich diese Umstände zunutze, um die Ehrenämter, die sie bekleideten, auf ihre ganze Familie zu verewigen" (Rousseau, „Abhandlung von dem Ursprunge der Ungleichheit unter den Menschen", Berlin 1756, S. 135—136).

Es tritt uns hier die besonders wichtige Äußerungsform des Unsterblichkeitswunsches entgegen: Der Mensch will seine sonst ephemere Macht verewigen, indem er die innegehabte Position auf seine direkte

Nachkommenschaft zu übertragen strebt. Mutter- und Vaterliebe wirken natürlich im selben Sinne zusammen. Aber auch demokratische Verfassungseinrichtungen waren nicht im Stande, der natürlichen Bildung einer solchen Erbaristokratie entgegenzuwirken: „Die Ephoren waren ursprünglich vom König ernannt worden, um bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen; sie machten sich dann aber die Könige untertan und brachten später auch den Senat unter ihre Botmäßigkeit, so daß sie im wesentlichen die Herrscher wurden . . . Von da können wir zum Beispiel zu Venedig übergehen, wo die Gewalt, einstmals vom Volke ausgeübt, allmählich in die Hände eines Exekutivkörpers überging, dessen Mitglieder in der Regel wiedergewählt und nach ihrem Tode von ihren Söhnen ersetzt wurden, so daß daraus eine Aristokratie entstand, aus der sich schließlich der Rat der Zehn entwickelte, . . . welche . . . von keinem Gesetze eingeschränkt, die tatsächliche Herrschaft in Händen hatten" (Spencer, „Die Prinzipien der Soziologie", III. Bd., 5. Teil, S. 458—459).

Selbst wenn man auch im strengsten demokratischen Sinne eine „volonté générale" annimmt, die die staatlichen Machtfunktionen überträgt, besteht keine Gewähr dagegen, daß diese staatliche Machtfunktion den ökonomischen und Machtinteressen einer bestimmten Schicht nutzbar gemacht wird.

So entsteht eine Erbaristokratie im weitesten Sinne des Wortes. Gewalt, Zufall, Befähigung, Alter, Wahl verursachen die Standeserhebung, die Bevorrechtung, die Amtsbekleidung Einzelner oder eine Vermögens- bzw. Kapitalsansammlung in Händen Weniger und das Erbprinzip sorgt für die Erhaltung in derselben blutsverwandtschaftlichen Linie. So wurde bisher der Wettbewerb automatisch eingeschränkt. Wird das Streben nach Macht nicht manifest sein dürfen, so wird es verhüllt unterirdisch verlaufen. Die Demagogie und „mise en scène", die auch jetzt für das soziale Emporkommen so häufig unentbehrlich sind, werden noch mehr an Bedeutung gewinnen.

Es kommt aber noch ein wichtiger Umstand hinzu. Die technisch notwendige Über- und Unterordnung im Wirtschaftsbetriebe ist in einem demokratisch regierten Unternehmen undurchführbar. Der Sozialdemokrat Bernstein zum Beispiel gibt dies unumwunden zu: „Für die Aufgabe, welche die Leitung eines Fabrikunternehmens mit sich bringt . . . geht es einfach nicht, daß der Leiter der Angestellte der Geleiteten, in seiner Stellung von ihrer Gunst und ihrer üblen Laune abhängig sein solle" (Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus usw. S. 101—102).

Man müßte daher sehr bald zu einer autoritativen Form zurückkehren, nach der Stahlschen Maxime: Autorität nicht Majorität! Natürlich würden dadurch neue Machtpositionen geschaffen werden, die naturgemäß aus allen vorgenanten Gründen die Tendenz hätten, einer eingeschränkten Schichte vorbehalten zu bleiben. Es bleibt sozusagen nur die Alternative: entweder wüstester Wahlkampf, ununterbrochenes Ringen um die bevorzugte Stelle, wobei nichts weniger als die natürliche Aristokratie jedesmal obsiegen würde, mit schwerer Schädigung der Wirtschaft und des ganzen sozialen Organismus, oder irgendeine neue Form ständischer Gliederung. Wahrscheinlich ist, daß die Realität eine Kreuzung dieser beiden Prinzipien ergeben wird. Die Fähigkeit zur Unterordnung scheint überhaupt in gewissem Grade die Bedingung für die Existenz- und Entwicklungsfähigkeit sozialer Organismen zu sein. Die Geschichte zeigt ferner genug Beispiele, wie aus freien Einrichtungen infolge mannigfacher Ursachen neue Machtkonstellationen entstehen. Eine „einschichtige Gesellschaft" (Rathenau) ist nicht zu erreichen.

Auf diese Art ergibt sich uns eine Betrachtungsweise, die statt einer kontinuierlichen Entwicklung einen Zyklus der Erscheinungen annimmt. Die gesellschaftliche Funktion wird vererbt, sie wird dadurch auf Personen übertragen, die ihr unter Umständen nicht im selben Maße wie der ursprüngliche Inhaber gewachsen sind. Hierzu kommt aber noch, daß Besitz und Stellung oft die Ursachen ihrer Entstehung lange überdauern; Funktionen werden infolge der geänderten äußeren oder inneren Situation überflüssig, oder sie verlieren ihre Ausnahmebewertung, weil die dazugehörigen Befähiguugen alltäglich geworden sind, zum Beispiel u. a. auch die seinerzeit aus der Kenntnis des Lesens und Schreibens hervorgegangene Qualifikation [1]. Eine Zeitlang über dauert die Funktion und die Achtung vor deren Trägern ihre Wichtigkeit und objektive Nützlichkeit, ein Zustand, den natürlich der bevorrechtete Stand durch soziale Suggestionen möglichst zu erhalten trachtet, was aber natürlich die stets latente Auflehnung der Schlechtweggekommenen auf die Dauer nicht zu verhindern vermag.

Die Revolution macht diesen Alterserscheinungen einer Institution ein Ende, ohne natürlich irgendwie an dem naturnotwendigen sozialen

[1] Dieser Umstand scheint auch in der aktuellen Frage der „geistigen Arbeit", zu der bekanntlich jede Angestellten- und Beamtentätigkeit gerechnet wird — abgesehen von ihren rein ökonomischen Abhängigkeiten —, eine Rolle zu spielen.

Mechanismus für die Zukunft etwas ändern zu können. Die Analogien mit der gegenwärtigen Revolutionsperiode liegen auf der Hand. Speziell in bezug auf die Leitung des Produktionsprozesses wird die Frage, ob der ererbte Besitz dazu einzig berechtigen soll, aufgeworfen und verneint und dies um so mehr, als beide Faktoren bei der Aktiengesellschaft eigentlich schon getrennt sind. Das ist mit eine der vielen Willenskomponenten für die Verneinung der kapitalistischen Ordnung.

Denken wir uns nun in der Folge irgendeine gemeinwirtschaftliche Ordnung, welche die beseitigte kapitalistische Wirtschafsverfassung ersetzen soll. Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, daß unser Gleichheitspessimismus mit der Frage der Möglichkeit einer weitgehenden Gemeinwirtschaft nichts zu tun hat. Im Gegenteil, unsere Aufgabe ist es, zu zeigen, daß Gemeinwirtschaft, wenn möglich, keine Panacee gegen empfundene soziale Übel vorstellt. Den Untergang der kapitalistischen Wirtschaft aus immanenter wirtschaftlicher Notwendigkeit haben wir allerdings abgelehnt, aber ihr allmähliches Abbröckeln durch das Ressentiment und den Machtwillen einer politisch erstarkten Arbeiterklasse, insbesondere wenn der sogenannte geistige Arbeiter sich ihr anschließen sollte, ist durchaus nicht unmöglich, um so mehr, als auch sonst eine „fortschreitende Ausdehnung der zwangsgemeinwirtschaftlichen Unternehmung" (Adolf Wagner) nachweisbar ist. Zwar lassen manche Erwägungen eher auf die Tendenz zu einer Synthese der Wirtschaftsformen schließen, wie sie uns zum Beispiel in der Konzeption Rathenaus entgegentreten. Diese Synthese würde uns auch als die wirtschaftlich zweckmäßigere erscheinen, weil sie die Vorzüge beider Produktionsformen in sich vereinigte; da aber in der Gesellschaft sich nicht immer das Zweckmäßigste herausbildet, können wir auch die kollektivierte Gesellschaft durchaus in den Bereich des Möglichen ziehen.

In diese kollektivierte Gesellschaft werden, so wollen wir fingieren, die Menschen „als Parallelen beginnen". Vergegenwärtigt man sich aber die Wirkung des oben von Simmel betonten Mißverhältnisses zwischen der Anzahl der Befähigten und der vorhandenen Stellen, das natürlich für jede beliebige soziale Ordnung gilt, woraus allein schon die Unmöglichkeit einer natürlichen Rangordnung hervorgeht, und hält damit die psychologische Unmöglichkeit einer Gleichheit schlechthin zusammen, sowie die große, unveränderte Bedeutung des Wunsches nach Vererbung der Position, nach sozialer Erhebung der Familie über den eigenen Tod hinaus, so folgt daraus mit großer

Wahrscheinlichkeit, daß diese uralten soziologischen Mechanismen, die für jede Produktionsbasis Gültigkeit haben, auch weiterhin die soziale Struktur wesentlich mitbedingen werden.

Dazu kommt noch etwas ungemein Naheliegendes: Die freie Konkurrenz um die Stellen erzeugt ein Protektionssystem; soll aber dem Gewaltmißbrauch der bestellten Leiter durch gewählte Parlamentarier gesteuert werden, so besteht ebenso die Möglichkeit, daß der Parlamentarier selbst seine Stellung mißbraucht, wie das gerade in ausgesprochen demokratisch regierten Staaten regelmäßig beobachtet wird. Protektion bringt Nepotismus mit sich, und beide sind die Schrittmacher einer neuen Erblichkeit.

So können wir im allgemeinen folgenden Zyklus nachweisen und dessen Weiterbestehen für die Zukunft vermuten: Soziale Prärogativen entstehen durch irgendwelche Form persönlicher Urheberschaft, haben die Tendenz, sich leicht zu vererben, somit auf einen „Stand" eingeschränkt, monopolisiert zu werden, verlieren im Laufe der Zeiten oft ihre soziale Bedeutung, rufen die Auflehnung der langsam erstarkenden Masse oder Teile derselben hervor, werden dann in Revolutionen beseitigt, worauf nach einem kurzen oder langen Übergange eine neue Aristokratie ersteht. Der Kreis ist geschlossen.

Dieser Vorgang ermangelt aber nicht einer gewissen sozialen und kulturellen Nützlichkeit. Die Bildung einer Aristokratie bedingt nämlich die Züchtung von sozial und kulturell wertvollen Eigenschaften, ist also für die soziale Arbeitsteilung äußerst zweckentsprechend. In diesem Sinne hat Maines Ausspruch recht: „Die Geschichte ist eine Aristokratin", in demselben Sinne wird sie es vermutlich in der Zukunft bleiben.

Für die spezielle Gestaltung der Verhältnisse im sozialistischen Staate wird der Beamte maßgebend sein. Erinnern wir uns, daß es im ganzen Geschichtsverlaufe zwei Mittel der Macht gegeben hat: die Erwerbung von Grund und Boden und der Besitz der Ämter so ist wohl klar, daß die sozialen Prärogativen in dieser äußerst zentralisierten Wirtschaftsorganisation dem Beamten vorbehalten sein werden.

Auf diese Entwicklungsmöglichkeit ist denn auch schon sehr oft hingewiesen worden. So meint Hammacher: „Der Sozialismus bedeutet eine große allgemeine Beamtenaristokratie" (a. a. O. S. 694),

und Max Weber spricht sogar von der „Diktatur des Beamten", die im Vormarsche begriffen sei. Es werde sich, meint Max Weber weiter, „die Berufsspezialisierung und das Erfordernis der Fachschulung bei allen innerhalb der Produktion über der Arbeiterschicht stehenden Schichten" steigern. Dadurch entsteht aber von selbst eine Beamtenschicht, die in ganz bestimmter Art gebildet sein muß und die deshalb „einen ganz bestimmten ständischen Charakter trägt".

In einer Kontroverse gegen Edgar Jaffé erwähnt Kämmerer: „Wenn man den Unternehmergewinn durch Verstaatlichung der Wirtschaft ausschalten wollte, so würde der ebenso unausrottbare wie legitime Trieb zur materiellen Existenzverbesserung damit nicht ertötet werden. Er würde sich nur auf anderem Gebiete geltend machen, nämlich bei dem Kampfe um die besser dotierten Staatsstellungen" („Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik", XL).

Auch während der französischen Revolution sind alle Offiziers- und Beamtenstellen zunächst durch Wahl hervorgegangen. Das Ziel der Jakobiner war die vollständige Gleichheit auch in den Verwaltungsposten. Es konnte zum Beispiel jedermann Richter werden, ohne als Jurist praktiziert zu haben; auch der Generalstab der Nationalgarde und die Postdirektoren wurden gewählt. Unter dem Kaiserreiche, der Restauration und der dritten Republik aber wurden und werden die wichtigsten Beamten wieder von Staats wegen ernannt, da man eingesehen hat, daß die „Majoritätenwirtschaft einer rohen und blinden Kraft gleicht, deren Wirkungen ohne Gegengewicht verhängnisvoll wären" (Taine, a. a. O., 4. Buch, S. 348). In der Wirtschaftsleitung wäre sie noch weit verhängnisvoller. —

Bekanntlich gibt es auch in verschiedenen Staaten „Beamtenfamilien", die die höheren Beamten hervorbringen.

Die bisherige Entwicklung weist also mit Notwendigkeit die Richtung an, die die sozialistische Zukunft gehen muß: Bildung eines spezifischen und mächtigen Beamtentums mit der Tendenz zur Absonderung in einem eigenen Stande und allen den soziologischen und psychologischen Begleiterscheinungen; dabei darf auch die höhere Entlohnung nicht vergessen werden, damit die wirtschaftliche Eigeninteressiertheit nicht erlahme[1].

---

[1] Sicher erhoffte ein Teil der „geistigen Arbeiter" — insbesondere die Ingenieure in Privatbetrieben usw. — zu Beginn der Revolution einen Um-

Der Staat bekommt eine ungeheure Machtfülle[1]. — Nicht in dem oberflächlichen Sinne bureaukratischer „Mißstände“, sondern in dem tieferen Sinne einer unausweichlichen sozialen Antinomie behält der Satz des Herzogs d'Audiffret-Pasquier seine Richtigkeit: „Kaiserreiche fallen, Ministerien vergehen, aber die Bureaux bleiben“ (Spencer, Einleitung in das Studium der Soziologie, I. Teil, S. 150).

---

schwung, durch den die bisherigen erblichen Vertreter der Wirtschaftsführung zu ihren Gunsten abgesetzt werden würden. Die Entwicklung ist allerdings diesen Weg bisher nicht gegangen. Die derzeitige hohe Konjunktur gewisser Zweige von manuellen Arbeitern innerhalb der noch bestehenden kapitalistischen Ordnung hat natürlich mit den obigen Fragen nichts zu tun. Jedenfalls steht ein äußerst hartnäckiger Kampf zwischen „manuellen“ und „geistigen“, zwischen qualifizierten und nichtqualifizierten Arbeitern bevor.

[1] Der Historiker Hellmann vergleicht sie sogar mit jener der mittelalterlichen Kirche (Siegmund Hellmann, „Die großen europäischen Revolutionen“, 1919).

Die Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Ende des Weltkrieges[1]

Von Alfred v. der Leyen=Berlin

I

In keinem Staat hat die Regelung der Eisenbahnverhältnisse solche Schwierigkeiten gemacht, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ob es gelungen ist, durch das neueste umfassende Eisenbahngesetz, das Beförderungsgesetz vom 28. Februar 1920 (Transportation Act), dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, ob dieses Gesetz eine brauchbare Grundlage für die Schaffung dauernd gesunder Zustände im amerikanischen Eisenbahnwesen sein wird, ist eine heute noch offene Frage. Jedenfalls bildet es den Abschluß einer Bewegung, die mehrere Jahre vor dem Weltkrieg einsetzt, während des Weltkriegs, besonders nachdem die Vereinigten Staaten in diesen eingetreten sind, hin und her geschwankt hat, und, nachdem nochmals länger als ein Jahr immer wieder neue Probleme aufgetaucht, neue Ermittlungen aller Art, diesmal besonders in den parlamentarischen Körperschaften angestellt sind, endlich in dem nach schweren Geburtswehen verabschiedeten vorerwähnten Bundesgesetz ihren wenigstens vorläufigen Abschluß gefunden hat. Zum Verständnis dieses Gesetzes und seiner Entstehung ist ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten erforderlich.

---

[1] Erweiterung eines in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft gehaltenen Vortrags.

Seit Beginn des Zeitalters der Eisenbahnen ist in den Vereinigten Staaten von Amerika das Privatbahnsystem das allein und unbeschränkt herrschende. Zwar wurden einige Strecken der ältesten Eisenbahnen von Einzelstaaten gebaut und kurze Zeit betrieben, aber sie sind bald von Privatbahnen aufgesaugt, und daß heutzutage die Bahn über die Landenge von Panama, gleichsam als Zubehör zu dem Panamakanal, daß ferner an der äußersten Nordwestgrenze die zum Teil erst im Bau begriffenen Eisenbahnen Alaskas Staatsbahnen sind, ist für die grundsätzliche Systemfrage ohne Bedeutung. Das Privatbahnnetz der Vereinigten Staaten hatte im Jahre 1914 einen Umfang von 410918 km, ein Umfang, der sich während des Krieges nur wenig geändert hat. In dieser Zahl sind nicht enthalten die städtischen, die Vorortbahnen und die elektrisch betriebenen sogenannten Überland- oder auch Städtebahnen (overland, interurban Railways). Die Bedeutung dieser Zahl springt in die Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Umfang der Eisenbahnen der Erde sich um dieselbe Zeit auf 1104217 km stellte, und daß das europäische Eisenbahnnetz 346235 km, also rund 64000 km weniger lang war[1] als das der Vereiuigten Staaten. Die Entwicklung des Eisenbahnbaues ist eine sprungweise, ganz unregelmäßige, Die Höchstzahl der neu gebauten Kilometer weist das Jahrzehnt 1880—1890 mit 117700 km auf, im folgenden Jahrzehnt sind es nur noch 42000 km, im Jahrzehnt 1900—1910 wieder 77000 km. Seit der Zeit zeigt sich wieder ein starker Rückgang; in den letzten Kriegsjahren hat der Eisenbahnbau völlig gestockt.

Eigentum und Verwaltung der Bahnen sind in den Händen von Privatgesellschaften, meist Aktiengesellschaften, von denen rund 2200 in der Statistik aufgewiesen sind, aber nur etwa 800 sich formell einer gewissen Selbständigkeit erfreuen. Tatsächlich ist das ganze Netz in fünf bis sechs große Gruppen eingeteilt, deren jede von einem oder einer Anzahl vereinigter Geldfürsten beherrscht wird. Sie werden Eisenbahnkönige genannt.

In den ersten Jahrzehnten enthielt sich die Staatsgewalt — die Bundesregierungen sowohl als die Regierungen der Einzelstaaten — jeder Einmischung in die Konzessionierung, die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen. Jedermann kann Eisenbahnen bauen,

[1] Selbstverständlich beweisen diese Zahlen nicht die Überlegenheit der amerikanischen über die europäischen Eisenbahnen. Für die Vergleichung des Eisenbahnnetzes verschiedener Länder sind außer der Längenausdehnung viele andere Gesichtspunkte zu beachten, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

wenn er das nötige Geld findet; es bleibt ihm überlassen, wie er sich in den Besitz des Grund und Bodens setzt, ein Enteignungsrecht wird den Eisenbahnen nicht verliehen, es genügt ihre Eintragung in das Handelsregister. Die Eisenbahnhoheit lag bei den Einzelstaaten. Wenn das Land auch mit Eisenbahnen reichlich versehen wurde, so wurde doch schon in der ersten Zeit grober Mißbrauch mit den Eisenbahnen getrieben. Wilde Spekulanten — ich brauche nur die Namen eines Robert Field Stockton, der mit der Camden and Amboy-Eisenbahn eng verbunden ist, eines Daniel Drews, des Verderbers der Erie-Bahn, eines Commodore Vanderbilt, des Gründers der New York-Central-Bahn, eines Jay Gould zu nennen — bemächtigten sich der Eisenbahnen, betrieben sie in ihrem Interesse, ergingen sich in wildem Börsenspiel mit den Eisenbahnwerten. Ganze Landesteile litten unter solcher Wirtschaft. Schlimmer wurden diese Zustände noch, als die Eisenbahnen sich zu größeren Netzen zusammenschlossen und ihre Mißwirtschaft sich immer weitererstreckte. Schon zu Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wird lebhaft geklagt über die Eisenbahntarife. Die fast revolutionäre Bewegung der Landwirte, der Grangers (1872 ff.), nimmt ihren Ausgang von den Eisenbahntarifen, der Schädigung der Landwirtschaft durch zu hohe Lokaltarife im Verhältnis zu den billigen durchgehenden Tarifen. Sodann die verheerenden Tarifkriege der großen westöstlichen Bahnen mit ihren verhängnisvollen wirtschaftlichen und finanziellen Erscheinnngen. Allgemeine Klagen über die Unsicherheit, die Ungleichmäßigkeit der Tarife, über die maßlose Ausdehnung der heimlichen Frachtvergünstigungen für einzelne Personen und einzelne Handels- und Industriegegenden hören nicht auf. Mit den Tarifen ist ein ungezügelter Wettbewerb der konkurrierenden Eisenbahnen verbunden, der zu einer Vernichtung der schwächeren durch die mächtigen führt und schwere finanzielle Verluste der Aktionäre und Gläubiger zur Folge hat und wiederum zu Verschmelzungen der Bahnen und der Kräftigung der Monopolwirtschaft führt. In Verbindung damit steht die unklare und ungeregelte Finanzwirtschaft, ein ungesundes Verhältnis zwischen den Aktien und Obligationen; von dem Aktienkapital werden nur geringe Beträge eingezahlt, die Aktien zu Bestechungen der Behörden, der Parlamente verwendet. Das Aktienkapital wird verwässert, die Bilanzen sind unverständlich, die finanzielle Lage verschleiert. Die Folgen davon sind Zahlungseinstellungen und Bankerotte der Eisenbahnen in einem Umfang, wie sie sonst nirgends vorkommen. Diese

Erscheinungen ziehen sich durch die ganze Geschichte der Eisenbahnen hindurch. Die großen Handelskrisen der Jahre 1857, 1873, 1883, 1893, 1904, 1908 werden wesentlich beeinflußt durch die Finanzkrisen der Eisenbahnen[1]. Im Jahre 1893, allerdings dem schlimmsten, stellten 74 Eisenbahnen im Umfang von 47 237 km und mit einem Anlagekapital von mehr als 7 Millarden Mk. ihre Zahlungen ein.

Solche schlimmen Folgen einer zügellosen Eisenbahnwirtschaft haben immer wieder die Öffentlichkeit beschäftigt, und man hat nach Mitteln gesucht, eine Besserung herbeizuführen. Ein solches schien zunächst die Einführung einer strengen Staatsaufsicht. Es wurden in einer Anzahl von Staaten Aufsichtsbehörden, Railway Commissions, eingesetzt, deren Befugnisse durch Gesetze geregelt wurden, Das erste dieser Eisenbahngesetze wurde im Jahre 1844 für den kleinen Staat New Hampshire erlassen; es folgten nach Bedarf andere Staaten. Als das beste dieser Gesetze gilt das für Massachusetts vom Jahre 1869, dessen Urheber der rühmlichst bekannte Eisenbahnfachmann (Jurist) Chs. Francis Adams jun. war. Durch diese Gesetze wurden den Behörden Aufsichts- und in gewissem Umfang schiedsrichterliche Befugnisse erteilt. Die Tätigkeit der Behörden beschränkte sich aber auf Überwachung des Eisenbahnbetriebes und Erteilung guter Ratschläge, wenn sie fanden, daß etwas nicht in Ordnung war. Eine zweite Gruppe führte ihren Ursprung zurück auf die vorerwähnte Granger-Bewegung. Das erste dieser Ämter war das für den Staat Illinois, das bald von andern Staaten nachgeahmt wurde. Diesen Ämtern wurde auch eine Mitwirkung bei Feststellung der Eisenbahntarife gewährt. Ihre Befugnisse sind von den Eisenbahnen als im Widerspruch mit der Verfassung stehend mit Erfolg angegriffen und sodann eingeschränkt worden. Nach und nach in langsamem Fortschreiten sind solche Eisenbahnämter in allen Staaten der Union errichtet worden[2]. Ihre Befugnisse sind nicht die gleichen, sie lassen sich aber wesentlich nach den für die beiden vorstehenden Gruppen bestehenden Grundbedingungen einteilen.

Die Zuständigkeit dieser staatlichen Aufsichtsämter erstreckte sich

[1] Vgl. zum Beispiel die Tabelle im Archiv für Eisenbahnwesen, 1914, S. 1686, 1687.

[2] Vgl. die Einzelheiten bei v. der Leyen, Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen. 2. Aufl. (1895), S. 8 ff. Eine neuere amtliche Zusammenstellung enthält das Werk der Interstate Commerce Commission: Railways in the United States, 1902. Part IV. State regulation of Railways. Washington 1903.

nur auf das Gebiet der Einzelstaaten, während die meisten, vornehmlich die größten und mächtigsten Eisenbahnen der Vereinigten Staaten das Gebiet von zwei oder mehr Staaten durchziehen. Ihre Strecken unterstanden also verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder waren völlig unbeaufsichtigt. Daß mit einer solchen in viele Teile getrennten Aufsicht wirksame Erfolge nicht erzielt werden konnten, lag auf der Hand. Wollte man wirklich Wandel schaffen, so mußte dahin gestrebt werden, eine nach einheitlichen Grundsätzen gebildete Bundesaufsicht einzuführen. Dieser Gedanke wurde zuerst mit Nachdruck zur Erörterung gestellt in den öffentlichen Erörterungen, die sich an die Enthüllungen der großen Untersuchungskommission anschlossen, die im Staate New York im Jahre 1879 getagt hat. Das Ziel dieser Erörterungen war die Errichtung einer Bundesaufsichtsbehörde, deren Befugnisse sich auf den zwischen den Einzelstaaten bewegenden Verkehr zu erstrecken hatte. Die Frage wurde zunächst im Senate der Vereinigten Staaten untersucht, und nach längeren Verhandlungen in beiden Häusern des Kongresses wurde die Interstate Commerce Act vom 4. Februar 1887[1] erlassen, die am 5. April 1887 in Kraft getreten ist.

II

Die Befugnis zum Erlaß dieses Gesetzes (ich habe den auch in der Fachpresse angenommenen Vorschlag gemacht, es in deutscher Übersetzung Bundesverkehrsgesetz, die darin eingesetzte Behörde Bundesverkehrsamt zu nennen) gründet sich auf Art. I, Abschnitt 8, § 3 der Verfassung, der lautet:

> The Congress shall have power to regulate commerce with foreign nations and among the several States and with the Indian tribes, und weiterhin: to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers.

Natürlich hat im Erlaß dieser Verfassungsbestimmung niemand an Eisenbahnen denken können. Der Kongreß hat aber mit Recht kein Bedenken getragen, diese Bestimmungen auf die Eisenbahnen auszudehnen.

Dieses Gesetz bildet seitdem die Grundlage des öffentlichen Eisenbahnrechts der Vereinigten Staaten. Es bezieht sich, wie be-

[1] Der amtliche Titel lautet Act to regulate commerce.

merkt, nur auf den Verkehr zwischen den Einzelstaaten (interstate commerce), in dem innerhalb der Grenzen der Einzelstaaten sich bewegenden Verkehr (intrastate commerce) bleiben die Gesetze der Einzelstaaten bestehen, deren materielle Bestimmungen vielfach mit denen des Bundesgesetzes nicht übereinstimmen. Doch hat man in den Vereinigten Staaten nicht verkannt, daß für den Verkehr eine sachliche Übereinstimmung des bundes- und des binnenstaatlichen Eisenbahnrechts erwünscht ist. Um dieses Ziel zu erreichen, finden alljährlich Konferenzen zwischen den Beamten der binnenstaatlichen Aufsichtsämter unter Vorsitz des Bundesverkehrsamtes statt, in denen über die Beseitigung der Verschiedenheiten beraten wird. Diese Konferenzen haben dazu geführt, daß allmählich die einzelstaatlichen Gesetze sowohl untereinander als auch mit dem Bundesverkehrsgesetz immer mehr übereinstimmen. Ähnlich, wie man sich in Europa mit Erfolg bemüht hat, das Frachtrecht des Berner Internationalen Übereinkommens mit dem Binnenfrachtrecht der Vertragsstaaten in Einklang zu bringen und es im Einklang zu erhalten.

Das Bundesgesetz enthält einmal die Bestimmung, daß zur Wahrnehmung der Aufsicht eine eigene, aus fünf Mitgliedern bestehende Bundesbehörde, die Interstate commerce Commission (das Bundesverkehrsamt) errichtet wird, das die Beschwerden über die Eisenbahnen untersucht, Berichte von ihm über den Verkehr, die Finanzen usw. einfordern kann und alljährlich dem Kongreß einen allgemeinen Bericht und einen statistischen Bericht vorlegt. Die sachlichen Bestimmungen beziehen sich fast nur auf die Tarife, deren formelle Gestaltung, Veröffentlichung, Gleichmäßigkeit usw. angeordnet wird. Zwei der wichtigsten, am meisten angefochtenen Bestimmungen sind die sogenannte Long and short haul clause (§ 4) und die antipooling clause (§ 5). Nach der ersteren ist verboten, auf derselben Strecke unter sonst gleichen Umständen eine höhere Fracht für die geringere als für die weitere Entfernung zu erheben, nach der letzteren sind Tarifverbände und Vereinbarungen über die Teilung des Verkehrs und der Einnahmen (sogenannte pools) verboten. Alle Entscheidungen des Bundesamtes konnten durch Anrufen der ordentlichen Gerichte angefochten werden, und sie wurden häufig mit Erfolg angefochten was natürlich nicht dazu beitrug, das Ansehen des Amtes zu heben.

Dieses Gesetz hat nun nicht genügt, um die im Eisenbahnwesen bestehenden Mißstände zu beseitigen. Es ist daher wiederholt der

Versuch gemacht worden, die bei seiner praktischen Handhabung hervorgetretenen Mängel durch Änderung seiner Bestimmungen und Einführung neuer Bestimmungen zu beseitigen, ohne den Boden, auf dem das Gesetz steht, zu verlassen. Zu diesem Zwecke sind eine Reihe von Novellen erlassen, von denen vor Beginn des Weltkrieges die wichtigsten sind die Novelle vom 19. Februar 1903 mit den Änderungen vom 29. Juni 1916, die sogenannte Elkins Act, und die Novelle vom 18. Juni 1910[1].

Durch diese Novellen, deren erstere unter dem Einfluß des damaligen Präsidenten Roosevelt entstanden ist, während zu der letzteren eine Botschaft des Präsidenten Taft unmittelbar angeregt hat, wird zunächst die Zuständigkeit des Bundesverkehrsamts erweitert. Seiner Aufsicht unterstanden bis dahin nur die Eisenbahnen und die Wasserstraßen. Sie erstreckt sich nunmehr auf die Expreßgesellschaften, die Schlafwagen-, Speisewagen- und andere Gesellschaften, die Wagen vermieten, ferner auf die Röhrenleitungen, ausschließlich der Gas- und Wasserleitungen, d. h. hauptsächlich auf Röhrenleitungen für Petroleum, ferner auf die Telegraphen-, Telephon- und Kabelgesellschaften, überall nur im zwischenstäatlichen Verkehr.

Ferner sind die Rechte des Bundesverkehrsamtes auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens wesentlich erweitert. Nach dem Gesetz von 1887 konnte das Bundesverkehrsamt zwar auf Beschwerde feststellen, daß ein Tarif ungerecht und unbillig sei. Hingegen stand der Eisenbahn die Berufung an die ordentlichen Gerichte zu, und wenn diese auch die Entscheidung des Bundesamtes bestätigten (was häufig nicht geschah), so blieb der Eisenbahn immer überlassen, welche Tarife sie an Stelle des verworfenen festsetzen wollte, und es war nicht ausgeschlossen, daß diese wiederum anfechtbar waren. — Nach der Novelle von 1906 ist nun das Amt auch berechtigt, nach Untersuchung und Anhörung der Parteien den Höchsttarif festzustellen, der gerecht und billig ist. Dieser Höchstsatz tritt nach 30 Tagen in Kraft und bleibt nicht länger als 2 Jahre bestehen.

---

[1] Vgl. B. H. Meyer, Das neue Bundeseisenbahngesetz in den Vereinigten Staaten, Archiv für Eisenbahnwesen, 1907, S. 1 ff. und A. v. der Leyen, Der neueste Stand der Bundesgesetzgebung über das amerikanische Eisenbahnwesen, das. 1913, S. 1 ff. In dem ersteren Aufsatz wird die Entwicklungsgeschichte der Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr bis zur Novelle vom 29 Juni 1906, in der letzteren diese Geschichte bis zur Novelle vom 18. Juni 1910 ausführlich in allen Einzelheiten, auch unter Berücksichtigung einer Anzahl kleinerer Novellen von geringerer Tragweite, dargestellt. Hier konnten nur die wichtigsten Änderungen besprochen werden. Im übrigen sei auf diese beiden Aufsätze verwiesen.

Weiterhin ist dem Amt das Recht verliehen, die Rechnungsführung der Bahnen zu prüfen und die Bücher durchzusehen.

Eine eigentümliche Bestimmung ist die neu eingefügte sogenannte Commodity clause, wonach den Eisenbahnen untersagt wird, nach dem 1. Mai 1908 die Erzeugnisse eigener Industrie, außer Holz, Erzeugnissen aus Holz und Eisenbahnmaterial, zu befördern. Viele der großen Eisenbahnen besitzen Kohlen- und Erzbergwerke und andere industrielle Unternehmungen. Es wurde ihnen vorgeworfen, daß, wenn Erzeugnisse derartiger Unternehmungen von fremden Personen aufgegeben würden, die Eisenbahnen dafür bedeutend höhere Tarife als für die Erzeugnisse der eigenen Unternehmungen erhöben und auf diese Weise den Wettbewerb tot machten[1]. — Diese Bestimmung hat ein eigenes Schicksal gehabt. Sie wurde allgemein so aufgefaßt, daß eine Vereinigung der Eisenbahnen und industriellen Unternehmungen in einer Hand verboten sein solle, und daß das Gesetz den Eisenbahnen eine Frist bis zum 1. Mai 1908 gebe, um sich solchen Besitzes zu entäußern. Die Eisenbahnen dachten nicht daran, einem solchen Verlangen stattzugeben, sie fuhren auch ruhig nach dem 1. Mai 1908 die Erzeugnisse ihrer eigenen Werke im zwischenstaatlichen Verkehr. Hiergegen erhob der Generalstaatsanwalt Einspruch. Die Sache kam vor das oberste Bundesgericht, dessen Entscheidung die Eisenbahnen mit der Begründung anriefen, daß die Commoditys clause verfassungswidrig sei, die Verfassung enthalte keine Bestimmung, die den Gesetzgeber ermächtige, die Beförderung eines Gegenstandes vollständig zu untersagen[2]. Das oberste Bundesgericht fällte am 8. Mai 1909 ein wahrhaft salomonisches Urteil. Es erklärte, der Generalstaatsanwalt habe allerdings die angefochtene Bestimmung nicht richtig verstanden. Diese sei vielmehr dahin auszulegen, daß die Beförderung solcher Gegenstände nur verboten sein solle, solange sie im Besitz der Eisenbahn seien oder diese zur Zeit der Beförderung ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an dem Gegenstand habe. Wenn die Eisenbahn die Güter **vor** der Beförderung veräußere, so finde die Bestimmung keine Anwendung. Damit war der Commodity's clause die Spitze abgebrochen. Die Eisenbahnen veräußerten alsbald alle ihre in Frage kommenden Unternehmungen an eine besondere Gesellschaft, deren Vorstand die Direktoren der Eisenbahnen waren. So gründete zum Beispiel die

---

[1] Vgl. B. H. Meyer, a. a. O. S. 20.
[2] Vgl. v. der Leyen, a. a. O. S. 7–9.

große Kohlenbahn, die Delaware Lakawanna and Western-Eisenbahn eine Delaware Lakawanna and Western Coal Company, mit der sie gleichzeitig einen Vertrag abschloß mit der Verpflichtung, alle ihre Kohlen der Eisenbahn zu verkaufen, und zwar in offenen Wagen, sobald sie aus der Grube gefördert waren. Es blieb also tatsächlich alles beim alten, die Bestimmung konnte ruhig in dem Bundesgesetz bestehen bleiben, sie war ohne praktische Bedeutung.

Durch die Novelle von 1906 wurde ferner das Freifahrtwesen, das auf den amerikanischen Eisenbahnen eine unabsehbare Ausdehnung angenommen hatte, teils beseitigt, teils wesentlich eingeschränkt, und eine Reihe sonstiger Bestimmungen, unter anderem über die Erhöhung der Strafen für Übertretung des Gesetzes, über die Verpflichtung der Eisenbahn, dem Bundesamt alle wichtigen Verträge usw. vorzulegen, getroffen, auf die hier nicht eingegangen werden soll.

Die Novelle vom 18. Juni 1910 hat sich einen Vorschlag des Präsidenten Taft angeeignet, wonach ein besonderes Bundesgericht (United States Court of Commerce) errichtet werden sollte, das an Stelle der unteren Gerichte für Beschwerden der Eisenbahnen über Entscheidungen das Bundesverkehrsamt zuständig sein und gegen dessen Entscheidungen nur die Berufung an das oberste Bundesgericht zulässig sein solle. Dieser Bundesverkehrsgerichtshof ist alsbald in Tätigkeit getreten und hat eine Anzahl meines Erachtens richtiger Urteile teils zugunsten der Verfrachter, teils zugunsten der Eisenbahnen gefällt. Gleichwohl hat sich dieses Bundesgericht das Vertrauen der Beteiligten nicht erworben und ist bereits durch Gesetz vom 22. Oktober 1913 mit Wirkung vom 31. Dezember 1913 aufgehoben worden[1].

Die übrigen wichtigen Bestimmungen der Novelle betreffen eine weitere Ausgestaltung des Tarifrechts. Die Eisenbahnen haben in Zukunft nicht nur gerechte und billige Tarife, sondern auch solche Güterklassifikationen, Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu erlassen. Über die äußere Form der Tarife und Tarifnachträge werden genauer ins einzelne gehende Vorschriften getroffen. Die Eisenbahnen müssen auf allen wichtigen Stationen Beamte anstellen, die über die Tarife Aufklärung geben können. Dem Bundesamt ist nunmehr die Befugnis erteilt, auf Beschwerden und von Amts wegen nicht nur Höchsttarife, sondern die wirklich ein-

[1] Vgl. auch Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1912, Nr. 25.

zuführenden Tarife festzusetzen. Erheben die Eisenbahnen hiergegen Einspruch, so kann das Amt anordnen, daß die Einführung der Tarife zunächst für einen Zeitraum von 120 Tagen ausgesetzt wird. Während dieser Zeit wird eine Untersuchung über die Angemessenheit der Tarife angestellt. Die Frist kann unter Umständen auf sechs Monate verlängert werden. Diese Bestimmung sollte rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1910 haben, wodurch die zu dieser Zeit bestehenden Tarife gleichsam die Bedeutung von Höchsttarifen erhielten. Das geschah deswegen, weil eine Anzahl der größten Eisenbahnen sofort nach Bekanntwerden des Entwurfs der Novellen ihre Tarife bis zu 25 % erhöhten. Hiermit wollten die Eisenbahnen durch eine vollendete Tatsache die geplanten Bestimmungen unwirksam machen. Der Generalstaatsanwalt erhob auf Grund des Sherman-Gesetzes von 1890 (des sogenannten Antitrust-Gesetzes)[1] hiergegen Einspruch. Die Eisenbahnen beschwerten sich hierüber beim Präsidenten der Vereinigten Staaten, erklärten sich aber bereit, die Tariferhöhungen bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes auszusetzen, wenn inzwischen das Bundesverkehrsamt schleunigst eine Untersuchung über die Angemessenheit her Erhöhungen vornehme. Die Untersuchung hatte sofort stattgefunden mit dem Ergebnis, daß die angestrebten Erhöhungen sich nicht begründen ließen. Die Eisenbahnen haben sich diesem Spruch gefügt[2].

Eine andere wichtige tarifarische Änderung ist die des § 4 des Gesetzes, der die Long and short haule clause (vgl. oben S. 126) behandelt. Diese Bestimmung war nicht nur den Eisenbahnen unbequem, da sie in ihre Tariffreiheit eingriff, sondern sie war auch in vielen Fällen den Verfrachtern unerwünscht, da sie den Eisenbahnen oft unmöglich machte, die Tarife auf gewisse längere Strecken zu ermäßigen. Überdies konnte sie leicht umgangen werden. Nun ist durch die Novelle das Bundesamt ermächtigt worden, unter Umständen eine Eisenbahn von der Beachtung dieser Bestimmung zu entbinden. Die Änderung geltender Frachtsätze kann aber erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Novelle erfolgen, und auch späterhin sind angemessene Fristen für das Inkrafttreten zu gewähren. — Frachtsätze aber, die mit Rücksicht auf den Wettbewerb der Wasserstraßen ermäßigt sind, dürfen nach Beseitigung dieses

---

[1] Vgl. v. der Leyen, a. a. O. S. 6 und 7, sowie in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1914, Nr. 72 und 87.

[2] Vgl. unten S. 134 Anm. 1.

Wettbewerbs nicht erhöht werden, es sei denn, daß nach Untersuchung durch das Bundesamt die Ermäßigung noch aus anderen Gründen als mit Rücksicht auf den Wettbewerb der Wasserstraßen eingeführt war.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle von 1910 sind weniger wichtig und kommen für diese Untersuchung nicht in Betracht.

In einem wichtigen Punkt ist der Kongreß den Wünschen des Präsidenten nur halb entgegengekommen. Dieser hatte eine weitere Besserung der Eisenbahnverhältnisse auch vor der Einführung einer schärferen Beaufsichtigung ihrer Finanzwirtschaft sich versprochen und die Aufnahme von Bestimmungen angeregt, wonach die Eisenbahnen verpflichtet wären, künftighin nur Aktien und Obligationen gegen Zahlung des vollen Nennwertes in bar auszugeben. Die Ausgabe solcher Wertpapiere unter dem Nennwert sollte nur mit Genehmigung des Bundesverkehrsamts gestattet sein, und dieses sollte auch ermächtigt werden, bei Reorganisation zahlungsunfähiger Eisenbahnen den Betrag der neu auszugebenden Werte festzusetzen. Der Senat hat die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Gesetz abgelehnt, dagegen ist der Präsident in § 16 der Novelle ermächtigt worden, einen besonderen Ausschuß zur Untersuchung der mit der Ausgabe von Aktien und Obligationen zusammenhängenden Fragen zu berufen. Dieser Ausschuß ist im Oktober 1910 eingesetzt worden, hat eine eingehende Untersuchung auch durch Vernehmung von Sachverständigen im Laufe der Jahre 1910 und 1911 abgehalten und am 1. November 1911 an den Präsidenten der Vereinigten Staaten einen Bericht eingereicht, den dieser am 8. Dezember dem Kongreß vorgelegt hat. Vorsitzender des Ausschusses war der Präsident des Yale college, der auch bei uns geschätzte gründliche Kenner des Eisenbahnwesens Arthur T. Hadley. In dem Bericht[1] wird auch sehr eingehend die Frage erörtert, welche Tarife als gerecht und billig zu gelten haben, und welchen Einfluß die Höhe des Anlagekapitals auf die Bemessung der Tarife hat; er gelangt über diese Frage aber nicht zu festen positiven Ergebnissen. Er hält ferner ein Einschreiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiet insofern für erforderlich, als genaue Bestimmungen darüber getroffen werden müssen, was und in welcher Form die Eisenbahnen in Zukunft über ihre Finanzgebaren zu veröffent-

[1] Vgl. weitere Einzelheiten bei v. der Leyen, in der Deutschen Wirtschaftszeitung, Jahrgang 1912, Nr. 1 und Nr. 12 (Die Anlagekosten der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika).

lichen haben. Die Grundsätze eines Gesetzentwurfes hierüber werden vorgelegt.

Auf diesem Wege ist der Gesetzgeber weiter vorgeschritten in der Novelle vom 1. März 1913, durch die ein neuer § 19ª in das Bundesverkehrsgesetz aufgenommen ist. In diesem wird das Bundesverkehrsamt beauftragt, eine eingehende Untersuchung über den Wert alles Eigentums anzustellen, das die dem Bundesverkehrsgesetz unterworfenen, gemeinen Frachtführer besitze oder benutze. Dem Amt werden genaue Vorschriften über den Umfang und die Art der Veranstaltung dieser Untersuchung gegeben. Diese Untersuchung, die das Amt sofort in Angriff genommen hat, ist außerordentlich schwierig, langwierig und kostspielig. Sie ist heute noch lange nicht beendigt; ihre Ergebnisse sind nur für einen Teil der Eisenbahnen bis jetzt veröffentlicht. Der ausgesprochene Zweck auch dieser Untersuchung ist, eine Unterlage für die sachgemäße Feststellung der Eisenbahntarife zu gewinnen.

III

Durch das Bundesverkehrsgesetz von 1887 war eine gründliche Beseitigung der Mißstände im Eisenbahnwesen nicht erreicht. Auch ungeachtet der zumeist zweckmäßigen Änderung einiger seiner wichtigen Bestimmungen waren bei Beginn des Weltkriegs im Sommer 1914 die Eisenbahnzustände der Union keineswegs befriedigende, weder für die Eisenbahnen noch für das Publikum. Den Eisenbahnen war die schärfere Handhabung der Bundesaufsicht, die Eingriffe in ihre Selbstherrlichkeit unbequem, sie waren mißgestimmt, daß ihnen die für notwendig erachtete Erhöhung ihrer Tarife nicht gestattet wurde. Dazu kam, daß ihre Finanzlage sich schon damals wesentlich verschlechtert hatte. Das Publikum war mit den Tarifen noch immer nicht zufrieden, und die Klagen über eine finanzielle Mißwirtschaft der Eisenbahnen zogen immer weitere Kreise. Dazu kamen die immer steigenden Befürchtungen, daß die fortschreitenden Zusammenschlüsse der Eisenbahnen zu größeren, finanziell einheitlich verwalteten Netzen die Macht dieser Körperschaften so steigern würde, daß sie sich über alle Gesetze hinwegsetzen und über den Verkehr nach freier Willkür schalten und walten könnten.

Wir haben gesehen, daß die Präsidenten Roosevelt und Taft derartige Bestrebungen mit einem gewissen Erfolg entgegengearbeitet haben. Am 4. März 1913 trat Thomas Woodrow Wilson sein Amt als Präsident der Vereinigten Staaten an. Dieser Mann hat

in ganz anderer Weise als seine beiden Amtsvorgänger während seiner beiden Amtsperioden selbständig in die Eisenbahnpolitik eingegriffen, einmal unter dem Einfluß der Eisenbahnmagnaten und der großen Finanzmächte, dann wieder unter dem Druck der Eisenbahnarbeiter, immer aber im Hinblick auf seine eigenen, unter Umständen höchst persönlichen Interessen. Erst als er die Erfahrung machte, daß er sein eigentliches Ziel, die Verstaatlichung der Eisenbahnen, durch seine Gewaltmaßregeln nicht erreichen konnte, und als er als ein geschlagener und blamierter Politiker von Versailles nach seiner Heimat zurückkehrte, hat er seit Beginn des Jahres 1919 sich um die Eisenbahnen nicht mehr gekümmert und die Verhandlungen des Kongresses über eine neue gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens nicht mehr gestört. Diese Verhandlungen haben dann zu dem Transportgesetz vom 28. Februar 1920 geführt, das seit dem 1. März 1920 die Grundlage des öffentlichen Eisenbahnrechts bildet.

Wilson wurde von den großen Eisenbahnen mit Sorge empfangen. Hatte er sich doch in seinen Wahlreden als ein entschiedener, leidenschaftlicher Gegner der Trusts und Monopole bekannt. Ein Teil dieser Wahlreden ist in dem auch in Deutschland viel verbreiteten[1], stark überschätzten Werkchen: The new freedom, a call for the emancipation of the generous energies of a people zusammengestellt. Dieses Buch widmete er „aus vollem Herzen jedem Mann und jeder Frau, die daraus, wenn auch in bescheidenem Maße, die Anregung zu einem selbstlosen Dienst für das Gemeinwohl mitnehmen mögen". In einigen dieser Wahlreden (zum Beispiel No. VIII: Monopoly or opportunity, No. XI: The emancipation of business, No. XII: The liberation of a people's vital energies) beschäftigt er sich nahezu ausschließlich mit der Bekämpfung der Monopole. Diese müsse das Hauptziel der Regierungspolitik sein, sie seien das Haupthindernis für die Wiederherstellung der wahren Freiheit. „Die Hauptgefahr in unserem Vaterland", so heißt es in einer Rede, „ist nicht das Bestehen großer Einzelgeschäfte, sondern die Vereinigung der Geschäfte miteinander, der Eisenbahnen, der Fabriken, der Bergwerke, der großen Unternehmungen zur Ausbeutung der natürlichen Wasserkräfte des Landes. Diese Geschäfte sind dann zusammengeschweißt durch eine Anzahl von Direktionen zu einer Interessengemeinschaft, furchtbarer als irgendein denkbares Einzelgeschäft." Wie diese Gemeinschaften sich nun auf das ganze Land

[1] Tauchnitz edition 1913.

erstrecken, wird auseinandergesetzt und dann fortgefahren: „Unsere Aufgabe ist, und diese Aufgabe ist eine gewaltige, sie bedarf eines offenen Kopfes und eines gesunden Verstandes, diese gewaltige Gemeinschaft auseinanderzuziehen, eine derartige Interessengemeinschaft bildet eine Gefahr selbst für die Regierung des Landes. Sie muß beseitigt werden durch Gesetz, sie muß mit kaltem Blut und mit festem Griff auseinandergerissen werden."

In seiner ersten Botschaft an den Kongreß äußert sich Wilson in demselben Sinn. Er behandelt darin hauptsächlich die damals brennende mexikanische Frage und landwirtschaftliche Probleme und bemerkt dann gegen den Schluß, alle denkenden Beobachter würden mit ihm darin übereinstimmen, daß wir den Geschäften des Landes es schuldig sind, sie gegen die Privatmonopole wirksamer zu schützen, als dies bisher geschehen sei. Er meint, dies werde am zweckmäßigsten geschehen durch zeitgemäße Änderung und Ergänzung des Sherman-Gesetzes[1]. Dies werde eine Hauptaufgabe der Verhandlungen der nächsten Session des Kongresses sein. Das sei aber eine so vielseitige und schwierige Aufgabe, daß er — Wilson — sich vorbehalte, in einer besonderen Botschaft darauf zurückzukommen. Dies Versprechen erfüllte der Präsident in der Botschaft vom 20. Januar 1914. Nachdem er zuerst in behaglicher Breite ausgeführt hat, daß der Regierung nichts ferner liege, als störend in das Geschäftsleben einzugreifen, daß es aber anderseits ihre Pflicht sei, das ehrliche Geschäft gegen die Auswüchse der Monopole zu schützen, macht er eine Reihe von Vorschlägen über die Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Erstens müsse durch Gesetz der Zusammenschluß der leitenden Personen verschiedener Unternehmungen — zum Beispiel Banken und Eisenbahnen, Handels- und Gewerbeunternehmungen usw. — verboten werden. Zweitens (wörtlich): „Geschäftsleute und die Leiter gemeinnütziger Unternehmungen erkennen heute mit peinlicher Gewißheit die großen Schäden und die Ungerechtigkeiten, die vielen von ihnen, wenn nicht allen gegenüber durch die großen Eisenbahnen verursacht sind, durch die Art ihrer Finanzierung, bei der sie ihre eigenen, von den anderen verschiedenen Interessen denen der Finanzmänner und anderer Unternehmer untergeordnet haben, die jene Männer zu fördern wünschten." Es müsse daher das Bundesverkehrsgesetz durch Bestimmungen ergänzt werden, wonach die Eisenbahnen verpflichtet

---

[1] Genauer Titel dieses, auch Antitrust-Gesetz genannten Gesetzes vom 2. Juli 1890 ist: An act to protect trade and commerce against unlawful restraints and monopolies (26 Stat. at Large 209).



würden, die ihnen zufließenden Gelder auch zum Besten der gesamten Bevölkerung durch Transporterleichterungen zu verwenden. Diese Maßregel vertrage keinen Aufschub, zumal die Eisenbahnen selbst davon überzeugt seien, daß das Wohl des Landes untrennbar mit dem ihrigen verbunden sei. — Es werde das also ein wichtiger Schritt sein, um die Interessen der geschäftlichen Unternehmungen von denen des Beförderungsgeschäftes zu trennen. Weiterhin empfiehlt die Botschaft eine Revision des Antitrust-Gesetzes, aus dem verschiedene Unklarheiten beseitigt werden müßten, die Errichtung eines besonderen zwischenstaatlichen Handelsamtes (Interstate trade commission), dessen Hauptaufgabe die Überwachung der Handelsunternehmungen, vornehmlich der Monopole sein werde. Es müßten alsdann strenge Strafen für die Übertretung aller dieser Gesetze eingeführt, die sogenannten holding companies[1] verboten und die Unternehmer, durch deren Geschäftsgebahren Privatpersonen geschädigt seien, zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet werden.

Man sieht, ein zwar etwas verschwommenes, aber immerhin reichhaltiges Programm, das mit den bei Wilson üblichen tönenden Worten eingeführt wird. Die Botschaft hatte damals auch eine Erschütterung der Börse zur Folge. Anders aber war es mit der Verwirklichung dieses Programms, bei der der Kongreß auch ein Wort mitzusprechen hatte: Einmal ist durch Gesetz vom 26. September 1914 das Bundeshandelsamt errichtet und dessen Befugnisse festgestellt worden[2]. Die Hauptaufgabe dieses Amtes ist die Verhütung unlauteren Wettbewerbs und die Überwachung der Unternehmungen, die monopolistischer Bestrebungen zum Schaden des Publikums verdächtig sind. — Von der Tätigkeit dieses Amtes hat man hier nichts gehört. — Ein zweites Gesetz vom 15. Oktober 1914 hat den Zweck, die gegen ungesetzliche Beschränkungen des Handels und gegen die Monopole bestehenden Gesetze zu ergänzen[3]. Es enthält eine Reihe

[1] Es sind das Unternehmungen, deren Zweck dahin geht, eine Interessengemeinschaft zwischen mehreren in Wettbewerb stehenden Unternehmungen, hauptsächlich Eisenbahnen, herbeizuführen, wobei jede Gesellschaft scheinbar und nach außen hin ihre Selbständigkeit behält. Vgl. den Artikel Holding Company in Rölls Encyklopädie des Eisenbahnwesens VI, 221 und die dort angegebene Literatur, u. a. Melchior im Bankarchiv VIII, Nr. 19, S. 229 ff. v. der Leyen, das. Nr. 21, 22.

[2] Act to create a federal trade commission, to define its powers and duties and for other purposes.

[3] Act to supplement existing laws against unlawful restraints and monopolies and for other purposes.

zum Teil sehr ins einzelne gehender, oft recht kasuistischer Bestimmungen, durch die Unklarheiten, die bei der Handhabung besonders des Antitrustgesetzes hervorgetreten sind, beseitigt werden sollen.

Der Präsident Wilson hat sich offenbar bei diesen recht bescheidenen Ergebnissen seines Vorstoßes gegen die Monopole beruhigt, von einem weiteren Vorgehen gegen die Eisenbahnen im Wege der Gesetzgebung ist es einstweilen ganz still geworden. Dagegen hat der Präsident sich durch sein tatsächliches Verhalten gegenüber den Monopolen keineswegs als ein Gegner dieser staatsgefährlichen Vereinigungen, die auseinander gerissen werden müssen, gezeigt. Durch seine Politik gegenüber Mexiko, durch die er unter anderem die Versuche, ein selbständiges, unabhängiges Unternehmen zur Ausbeutung der dortigen Petroleumquellen zu gründen, vereitelt hat, hat er eines der mächtigsten und gemeingefährlichsten Monopole, das der Standard Oil Company des Herrn J. D. Rockefeller, neu gekräftigt, indem ein unbequemer Wettbewerb dagegen beseitigt worden ist. Ferner hat er die großen Finanzmonopole, die gewaltigen Eisen- und Stahlwerke, die den Markt monopolistisch beherrschen, dadurch gekräftigt und neu bereichert, daß er die Aufnahme von Anleihen durch unsere Gegner, nachdem er sie anfangs verboten, nachträglich gestattet hat. Genau ebenso hat er sich gegenüber der Waffenausfuhr zugunsten unserer Feinde verhalten. Als in Mexiko kurz vorher der Bürgerkrieg ausgebrochen war, hatte Woodrow Wilson die Waffenausfuhr dorthin an beide oder eine der kämpfenden Parteien als im Widerspruch mit der Neutralität stehend verboten. Jetzt, wo es sich um Förderung eines glänzenden Geschäftes des Herrn Carnegie und Genossen handelte, wurde die Waffenausfuhr ausdrücklich erlaubt. Das sind nur zwei Beispiele, die deutlich zeigen, daß die Handlungen dieses Präsidenten mit seinen Worten nichts weniger in Einklang stehen. Ob und welche Einflüsse durch die Trusts und Monopole eine solche merkwürdige Umstimmung bewirkt haben, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen.

IV

Den eigenartigen Gang der Eisenbahnpolitik Wilsons können wir genau verfolgen. Wir haben oben gesehen, daß der erste Versuch der Eisenbahnen, sich eine Erhöhung ihrer Tarife um 25 % zu schaffen, mißglückte. Sie fügten sich einer Entscheidung des Bundesverkehrsamts vom 22. Februar 1911, das diese Erhöhung für un-

zulässig erklärte. Aber sie beruhigten sich nicht lange. Ob sie vor weiterem Vorgehen das Ende der Präsidentschaft von Taft abgewartet haben, unter dessen Regierung sie eine Änderung der Entscheidung für unwahrscheinlich hielten, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls war es wenige Wochen nach dem am 4. März 1913 erfolgten Amtsantritt des Präsidenten Wilson, als 35 große und zum Teil sehr ertragreiche Bahnen aufs neue eine Erhöhung ihrer Tarife um durchschnittlich 5% beantragten. Die Erhöhungen bei den einzelnen Gütern bewegten sich zwischen 3% und 50%. Man erwartete von ihr eine Mehreinnahme von 50 Mill. Doll. Die erhöhten Preise wurden veröffentlicht, und nun schritt das Bundesamt von neuem ein. Es stellte in der Zeit vom 24. November 1913 bis 1. Mai 1914 eine genaue Untersuchung der Wirkungen dieser Erhöhung an und traf am 29. Juli 1914 mit 5 gegen 2 Stimmen eine Entscheidung, in der die Erhöhung nur für die im westlichen Gebiet der Vereinigten Staaten belegenen Bahnen mit gewissen Vorbehalten genehmigt, für die übrigen abgelehnt wurde. Da taten die Bahnen einen ganz eigentümlichen, bisher nie dagewesenen Schritt, am 9. September 1913 begab sich eine Deputation zum Präsidenten Wilson und überreichte diesem eine Eingabe, in der mit beweglichen Worten der Präsident um Hilfe gegen diese Entscheidung angefleht wurde. Der Schritt war um so eigenartiger, als die Eisenbahnen aus den Botschaften des Präsidenten dessen grundsätzliche Stellung gegenüber den Eisenbahnen kennen mußten. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß ihr Kredit schon vor dem Kriege gesunken, seitdem aber stark erschüttert sei. Teils infolge der durch die Bundesgesetzgebung ihnen aufgezwungenen Ausgaben, teils infolge der immer steigenden Ansprüche des Publikums seien die Ausgaben der Eisenbahnen stark gestiegen. Gleichzeitig seien die Einnahmen herabgegangen und die Eisenbahnen seien nicht imstande, ihre Betriebskosten noch weiter herabzusetzen. Insbesondere seien die Eisenbahnen des Westens durch einen Schiedsspruch gezwungen worden, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen. Die Reineinnahmen seien im Rechnungsjahr 1913/14 um 120 Mill. Doll. geringer als im Vorjahre, die Roheinnahmen seien um 44 Mill. Doll. gesunken, die Ausgaben hätten sich um 76 Mill. erhöht. Zur Aufrechterhaltung ihres Kredits müßten die Eisenbahnen auf erhöhte Einnahmen Bedacht nehmen, das sei auch vom Bundesverkehrsamt in seiner letzten Entscheidung anerkannt. Bei der Lage des Geldmarktes sei auf Anleihen weder im Inland noch aus Europa zu rechnen. Es sei sogar zweifelhaft,

ob die Eisenbahnen noch in der Lage wären, die im nächsten Jahre verfallenden Zinsen und Tilgungsbeträge von 520 Mill. Doll. zu zahlen, und die Folge davon werde ein starkes Sinken der Eisenbahnwerte sein, was leicht zu einer allgemeinen Finanzkrisis führen könne. Das Ersuchen der Eisenbahnen an den Präsidenten geht dahin, er möge das Land auf die traurige Lage der Eisenbahnen und auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam machen, daß den Eisenbahnen, sei es durch die Regierung, sei es durch das Publikum, keine neuen Lasten aufgebürdet werden dürften. Weiterhin möge er dahin wirken, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen im öffentlichen Interesse eine Vermehrung der Einnahmen als unbedingt notwendig anerkannt und daß ein Weg gefunden werde, wie diesem Bedürfnis so schnell als möglich entsprochen werden könne.

Nun war der Präsident zu einem Einschreiten in dieser Angelegenheit gar nicht zuständig. Das Bundesverkehrsamt, das die den Eisenbahnen unbequeme Entscheidung getroffen hatte, ist eine unabhängige Behörde. Wie Wilson über die Eisenbahnen und ihr Finanzgebaren dachte, haben wir gesehen. Gleichwohl erteilte er schon am folgenden Tage, am 10. September, dem Vorsitzenden der Deputation eine sehr entgegenkommende Antwort. Er habe sich (NB. ohne Nachprüfung und innerhalb 24 Stunden!) davon überzeugt, daß die Schilderung der Lage der Eisenbahnen in der ihm überreichten Eingabe zutreffend sei, und er sei daher auch bereit, den Wünschen zu entsprechen. Gleichwohl könne er die Lage der Eisenbahnen nicht allzu tragisch nehmen, da die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im Interesse aller Kreise liege. „Sie sind unentbehrlich für unser ganzes öffentliches Leben, die Eisenbahnwerte gehören zu den wichtigsten aller unserer Papiere für große und kleine, öffentliche und private Anlagen, sowohl von Einzelpersonen als auch Körperschaften.“ Der Präsident vertraut, daß dies von allen Seiten gewürdigt wird. Vor allem aber müßten die Gesetze beachtet und ausgeführt werden und den ehrlichen Unternehmungen gegenüber unbedingte Gerechtigkeit obwalten.

Das waren nun alles nur allgemeine Redensarten, keine Versprechungen. Die Antwort wurde von den Eisenbahnen jedoch in der Presse verbreitet und dahin aufgefaßt, daß dem Präsidenten eine Erhöhung der Tarife erwünscht sei. Die Eisenbahnen richteten denn auch bereits am 15. September eine neue Eingabe an das Bundesamt um erneute Prüfung der Sachlage und Änderung der früheren Entscheidung. Schon am 19. September ordnete das Bundes-

amt die neue Untersuchung an, die sich aber auf die seit der früheren neu eingetretenen Tatsachen beschränken sollte. Es wurden vom 18. bis 23. Oktober Zeugen und Sachverständige vernommen, am 29. und 30. Oktober verhandelten die Parteien mündlich vor dem Amt, und am 18. Dezember wurde den Eisenbahnen mit einer neuen Entscheidung ein schönes Weihnachtsgeschenk gemacht, wie ihre Presse sich ausdrückte. Die Entscheidung vom 29. Juli wurde — wieder mit 5 gegen 2 Stimmen — umgestoßen und die Anträge der Eisenbahnen mit einer geringen Einschränkung genehmigt[1]. Die Gründe der Mehrheit waren, daß 1. nunmehr die vollständigen Zahlen über die ungünstigen Betriebsergebnisse des Jahres 1913/14 vorlägen, 2. der europäische Krieg inzwischen ausgebrochen sei und 3. die durch die Entscheidung vom 29. Juli geschaffene Lage sich jetzt vollständig übersehen lasse. Die beiden in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Amts hatten wesentlich grundsätzliche Bedenken gegen die vorgeschlagenen Erhöhungen, bezweifelten auch, ob infolge des Herabgehens des Verkehrs die erwarteten Mehreinnahmen erreicht werden würden.

Wie weit diese den Eisenbahnen günstige Entscheidung auf den unmittelbaren Einfluß ihres früheren bitteren Feindes Wilson zurückzuführen ist, läßt sich nicht feststellen. Daß dieser Einfluß ein nur moralischer gewesen sein kann, unterliegt für mich keinem Zweifel, denn die Mitglieder des Bundesamts, die ihre Ansichten innerhalb eines halben Jahres geändert haben, sind durchaus ehrenhafte, charakterfeste Männer. Aber gerade der Umschwung in der Auffassung des Präsidenten über die Eisenbahnfrage hat vielleicht doch einen gewissen Eindruck auf sie gemacht. Anders liegt es vielleicht beim Präsidenten. Ein ehrlicher Wechsel der Überzeugung ist mir bei diesem Manne unwahrscheinlich. Die wenigen, zudem allgemein bekannten Tatsachen, die ihm in der Eingabe der Eisenbahndeputation vorgeführt wurden, können ihn kaum davon überzeugt haben, daß die Stellung, die er wenige Wochen vorher in einer amtlichen feierlichen Botschaft in so schroffer Weise verkündet hatte, sich nicht aufrechterhalten ließe.

Eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Eisenbahnen trat, ungeachtet der Erhöhung ihrer Gütertarife (die Personentarife waren schon früher erhöht worden) nicht ein. Die Einnahmen haben sich zunächst nur wenig gehoben. Trotz der gewaltigen, mit der Munitions-

[1] Vgl. das Nähere in meinem Aufsatz in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Jahrg. 1915, Nr. 10, S. 101 ff.

lieferung an unsere Feinde verbundenen Vermehrung der Transporte, machte sich erst in den letzten Monaten des Jahres 1915 eine langsame Steigerung bemerkbar. Dazu kam eine stark verminderte Bautätigkeit. Im Jahre 1915 hat sich das Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten nur um 933 engl. Meilen (= rund 1500 km) vergrößert, das ist die kleinste Zahl seit dem Jahre 1864. Andererseits ist die Meilenzahl der im Jahre 1915 in Konkurs verfallenen Eisenbahnen (20 143 engl. Meilen = 32 430 km) mit einem Anlagekapital von 1070 Mill. Doll. (= 4 Milliarden Mk.) die größte seit dem Unglücksjahr 1893. Der Rückgang in der Bautätigkeit hat naturgemäß eine Verminderung des Baus der Personen- und Güterwagen und der Lokomotiven zur Folge gehabt, was die wirtschaftlichen Verhältnisse der Wagenbauanstalten vielleicht deswegen weniger berührt hat, weil viele von ihnen auf die Herstellung von Munition umgestellt waren. — Diese bedenklichen Erscheinungen wurden von den Eisenbahnen nicht dem europäischen Krieg zur Last geschrieben, denn durch diesen waren die amerikanischen Eisenbahnen bis dahin überhaupt nicht unmittelbar betroffen. Der Niedergang, meinten die Eisenbahnen, sei vielmehr die Folge der falschen Eisenbahnpolitik. Die Ausgaben der Eisenbahnen seien ununterbrochen gestiegen nicht nur infolge der fortschreitenden Erhöhung der Löhne und der Steuern, sondern auch infolge der strengeren Aufsicht des Bundes und der Einzelstaaten, die ein Herabgehen der Einnahmen zur Folge gehabt hätten. „Gemahlen zwischen diesen beiden Mühlsteinen," so bemerkte eine amerikanische Fachzeitschrift, „ist das für Zinsen und Dividenden verfügbare Einkommen ununterbrochen zurückgegangen." Die ganze Lage war während des Jahres 1915 eine so unerquickliche, daß Präsident Wilson sich veranlaßt sah, in einer Botschaft vom 7. Dezember 1915 wiederum auf die Eisenbahnfrage zurückzukommen: „Die Beförderungsfrage," so bemerkt er darin, „ist in unserem Vaterlande eine außerordentlich ernste. Von Zeit zu Zeit wird neuerdings mit Recht die Befürchtung ausgesprochen, daß die Eisenbahnen nicht länger imstande sind, mit ihrem jetzigen Betriebsnetz und ihren Betriebsmitteln eine erfolgreiche Tätigkeit fortzuführen." Wie den Eisenbahnen zu helfen sei, weiß der Präsident nicht. Er schlägt daher vor, wieder einmal einen Ausschuß einzusetzen zur gründlichen Untersuchung der ganzen Eisenbahnfrage. Dieser solle dann auch feststellen, „ob unsere Gesetze in ihrer jetzigen Fassung und Handhabung für die Lösung dieser Frage so dienlich sind, wie sie es sein müßten." Der Senat stimmte

diesem Vorschlag schon bald bei. Größere Schwierigkeiten machte das Repräsentantenhaus. Erst im August 1916 hatten sich beide Häuser des Kongresses über die Zusammensetzung des Ausschusses (fünf Mitglieder des Senats und fünf Mitglieder des Repräsentantenhauses) und über das Programm verständigt. Der Ausschuß sollte seine Arbeiten sofort beginnen und so fördern, daß Anfang 1917 dem Kongreß sein Bericht vorgelegt werden könne. Über die Tätigkeit dieses Ausschusses ist mir nichts bekannt geworden, einen Bericht scheint er jedenfalls nicht erstattet zu haben, wohl auch aus dem Grunde, weil schon bald die politischen Ereignisse eine so ernste Wendung nahmen, daß vorerst niemand mehr an der Eisenbahnfrage ernstlich Interesse nahm. In der Fachpresse, in Vereinen und Versammlungen wurde viel über die Aufgaben dieses Ausschusses gesprochen. Die Eisenbahnangelegenheiten aber nahmen eine ganz andere Wendung, als man damals erwartete.

Zunächst war es die Arbeiterfrage, die die Eisenbahnen und die Regierung schon seit Ende des Jahres 1915 lebhaft beschäftigte[1]. Die in vier sogenannte Brüderschaften (brotherhoods) geteilten gewerkschaftlichen Vertretungen der Eisenbahner haben seit dieser Zeit eine lebhafte Bewegung für die gesetzliche Einführung des Achtstundentages auch für das Zugpersonal entfesselt. Es handelte sich hierbei nicht sowohl um eine Verkürzung der Arbeitszeit, als um eine Erhöhung der Löhne. Die Arbeiter verlangten für eine Arbeit von acht Stunden denselben Lohn, den sie für eine zehnstündige Arbeitszeit erhielten. Überstunden sollten besonders bezahlt werden. Für die Eisenbahnen bedeutete das eine jährliche Mehrausgabe von 100 Mill. Doll. Es wurde zunächst in den ersten Monaten 1916 über die Forderungen zwischen beiden Parteien hin und her verhandelt, ohne daß man zu einem Ergebnis gelangte. Die Verhandlungen, die zuletzt in New York vom 1. bis 15. Juni 1916 unter den Vertretungen der beiden Parteien stattfanden, wurden abgebrochen. Jetzt schlugen die Eisenbahnen die Anrufung eines Schiedsgerichtes unter Führung des Bundesverkehrsamts vor. Dieser Vorschlag wurde von den Gewerkschaften abgelehnt und nunmehr

[1] Eine eingehende, gründliche Darstellung dieser Episode im amerikanischen Eisenbahnleben findet sich in dem Aufsatz von Röhling: Der gesetzliche Achtstunden-Arbeitstag des Zugpersonals der Vereinigten Staaten von Amerika. Archiv für Eisenbahnwesen, 1917, S. 460 ff. Für die Einzelheiten verweise ich auf diesen Aufsatz. Vgl. auch Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1916, Nr. 86, S. 974 ff.

für den Streik und zwar den Generalstreik des gesamten Zugpersonals aller Eisenbahnen gestimmt. Das erregte natürlich gewaltige Unruhe im ganzen Lande, zumal damals mit Mexiko ernste Zerwürfnisse bestanden, die leicht zu einem Krieg hätten führen können. Bis zum August wurde aufs neue verhandelt, und die Eisenbahnen waren jetzt bereit, die Streitfrage dem ordentlichen, gesetzlich vorgesehenen Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Auch dieser Vorschlag wurde von den Gewerkschaften abgelehnt, und nunmehr erklärt, daß, wenn bis zum 4. September die Forderungen des Eisenbahnpersonals nicht voll bewilligt würden, an diesem Tage der Generalstreik beginnen solle. Da trat Präsident Wilson auf den Plan. Am 13. August lud er die Vertreter beider Parteien zu einer gemeinsamen Verhandlung auf den 25. August nach Washington eim. Der Präsident schlug eine vergleichsweise Erledigung vor. Er wollte, wie er sagte, nicht als Schiedsrichter vermitteln, „sondern als der erste Sprecher der Nation, als wahrer Freund sowohl der Eisenbahnen als ihrer Bediensteten, als Vertreter der 100 Mill. Einwohner der Vereinigten Staaten, Männer, Frauen und Kinder, die, wenn der Ausstand verwirklicht würde, schließlich die Zeche bezahlen müßten." Neue Vorschläge der Eisenbahnen scheiterten an dem hartnäckigen Widerstand der Bediensteten. Es wurden die letzten Anordnungen für den Beginn des Generalstreiks getroffen. Wilson hatte von Anfang an mehr auf Seiten der Arbeiter gestanden, er hielt die Forderung des Achtstundentages für nicht unberechtigt. Anderseits erschien es ihm angemessen, daß den Eisenbahnen zur Ausgleichung ihrer finanziellen Einbußen entgegengekommen werde. Solche Vorschläge konnten nicht ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften verwirklicht werden, und der Präsident wandte sich in einer Botschaft am 29. August an den Kongreß und bat um dessen Mitwirkung. Die Botschaft wurde von ihm selbst vor beiden Häusern des Kongresses verlesen[1]. Er schilderte darin den bisherigen Verlauf der Sache und in beweglichen Worten die Folgen eines Streiks. „Der Gesamt-Güterverkehr der Vereinigten Staaten wird stillstehen. Die Städte werden von der Nahrungszufuhr abgeschnitten, der ganze Handel der Nation wird gelähmt werden, die werktätige Bevölkerung wird arbeitslos gemacht, viele Tausende werden in ähnliche Lage

[1] Eine Übersetzung der Botschaft findet sich bei Röhling, a. a. O. S. 487 ff.

kommen, es kann geradezu Hungersnot entstehen, und eine wahrhaft tragische Not wird zu den übrigen Mißständen der Zeit hinzutreten, wenn es nicht gelingt, eine Grundlage für die Einigung der Parteien zu finden." Da jedes schiedsrichterliche Verfahren abgelehnt war und es an einer gesetzlichen Handhabe zur Erzwingung eines solchen fehlte, so schlägt der Präsident vor, den Achtstundentag und die Erhöhung der Löhne bei Überstunden zu bewilligen, dann aber einen dreigliedrigen Ausschuß mit der Prüfung der Wirkung dieser Maßnahmen und einer Untersuchung der Lohnfrage zu beauftragen. Als Entgelt soll das Bundesverkehrsamt ausdrücklich ermächtigt werden, eine Erhöhung der Gütertarife zur Deckung der mit der Einführung des Achtstundentags verbundenen Mehrausgaben der Bahnen zu erwägen, soweit diese nicht durch Verwaltungsreformen und Ersparnisse ausgeglichen werden. Weiterhin sollen die über das schiedsrichterliche Verfahren bestehenden Gesetze dahin ergänzt werden, daß im Falle des Versagens des Schlichtungsausschusses eine gründliche öffentliche Untersuchung der Streitigkeiten stattzufinden hat, bevor ein Ausstand oder eine Aussperrung gestattet ist. — Der Kongreß hat den Wünschen des Präsidenten entsprochen und in wenigen Tagen das Gesetz durchberaten und angenommen, das am 3./5. September 1916 verkündigt worden ist. Das Gesetz führte die Bezeichnung Adamson Law[1]. Hiernach ist der Achtstundentag in vollem Umfang bewilligt, ebenso der Präsident zur Einsetzung der dreigliedrigen Untersuchungskommission ermächtigt. Die vom Präsident vorgeschlagenen Gegenleistungen für die Eisenbahn und die Reform des schiedsrichterlichen Verfahrens werden mit Stillschweigen übergangen.

Mit Hilfe des Herrn Wilson haben also die Arbeitnehmer einen vollen Sieg über die Eisenbahnen davongetragen, sie haben ihren Willen durchgesetzt.

Der Präsident, der den Eisenbahnen seit seinem Amtsantritt ein so freundliches Gesicht zeigte, ihnen, wo er konnte, geholfen hat, hat nunmehr seinen vorpräsidentiellen, feindlichen Standpunkt ihnen gegenüber wieder eingenommen, er hat einmal wieder seine Überzeugung gewechselt. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Er stand wenige Monate vor seiner damals noch stark angefochtenen Neuwahl. Das Eintreten für die Eisenbahnarbeiter sicherte ihm mit ziemlicher Gewißheit 1,8 Mill. Stimmen, die ihm natürlich mehr

[1] Eine Übersetzung des Gesetzes findet sich bei Röhling, a. a. O. S. 492/97.

wert waren, als die paar Tausend Stimmen, die die Eisenbahnen und ihr Anhang für ihn hätten aufbringen können.

Mit dem Adamson-Gesetz war aber der Streit der Eisenbahnen und ihrer Bediensteten tatsächlich noch nicht zu Ende. Es kam zunächst zwischen den Gewerkschaften und den Vertretern der Eisenbahnen zu Verhandlungen über die Ausführung des Gesetzes, die zu einem Ziel nicht führten. Die Eisenbahnen brachen die Verhandlungen ab, sie erklärten das ganze Gesetz für verfassungswidrig und erhoben dahin gerichtete Klage bei verschiedenen Kreisgerichten. Um aber die Streitfrage möglichst bald vor den Obersten Gerichtshof zu bringen, verständigten sie sich dahin, den Prozeß nur vor einem Gericht durchzuführen, worauf dann, die Entscheidung möge ausfallen, wie sie wolle, Berufung an den höchsten Gerichtshof einzulegen sei. Am 22. November 1916 wurde durch ein Kreisgericht das Gesetz für verfassungswidrig erklärt und alsbald Berufung eingelegt. Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes lag aber bis zum 1. Januar 1917, an dem das Gesetz in Kraft treten sollte, nicht vor. Es kam zu erneuten erregten Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den Eisenbahnen. Als diese nicht zum Ziel führten, sagten die Gewerkschaften aufs neue auf den 17. März 1917 den Generalstreik an. Der Präsident Wilson griff wiederum ein und erreichte es, daß der Ausbruch des Generalstreiks auf 48 Stunden hinausgeschoben wurde. Nunmehr aber erklärten sich die Eisenbahnen angesichts der nationalen Krisis (die Kriegserklärung der Vereinigten Staaten an das Deutsche Reich stand unmittelbar bevor) bereit, den Arbeitern alle von ihnen verlangten Zugeständnisse zu machen. Am 18. März 1917 erklärte der Oberste Gerichtshof mit fünf gegen vier Stimmen das Adamson-Gesetz für rechtsgültig, damit war die Sache endgültig erledigt[1].

V

Der im Frühjahr 1917 erfolgte Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg machte sofort seinen vollen Einfluß auch auf die Eisenbahnen geltend. Sie wurden durch die Beförderung von Truppen, von Kriegsmaterial, durch Beförderung der Rohstoffe an die Munitionsfabriken voll in Anspruch genommen und sie konnten diesem Ansprüchen nicht genügen. Verstopfungen der Bahnhöfe, Wagenmangel

---

[1] Vgl. hierüber Robbins, The trainmen's Eight hour day. Political science quarterly, Bd. 31, S. 541 ff.; Bd. 32, S. 412, und hiernach Röhling, Archiv für Eisenbahnwesen, 1920, S. 707 ff.

häuften sich in erschreckendem Maße. Die Anschaffung neuer Betriebsmittel wurde dadurch erschwert, daß immer mehr Wagenbauanstalten in Munitionsfabriken umgewandelt werden mußten. Der Verkehr seufzte unter diesen Mißständen, die finanzielle Lage der Eisenbahnen wurde geradezu trostlos, denn ihre Ausgaben steigerten sich ungemessen, die Einnahmen erhöhten sich nicht entfernt in demselben Maße. Da überraschte der Präsident Wilson die Welt durch eine feierliche Kundgebung (proclamation) vom 26. Dezember 1917, in der er verkündigte, daß er am 28. Dezember 1917 von allen Eisenbahnen der Vereinigten Staaten, ihren Anlagen und ihrem Zubehör Besitz ergreifen und sie in seine Verwaltung übernehmen werde. Zum Generaldirektor der Eisenbahnen ernannte er seinen Finanzsekretär und Schwiegersohn William G. Mc. Adoo.

Seine Ermächtigung zu dieser einschneidenden Maßregel folgte aus der sogenannten Federal control and possession Act, vom 29. August 1916. Dieses Gesetz lautet: In Kriegszeiten ist der Präsident mit Zustimmung des Kriegssekretärs ermächtigt, Besitz zu ergreifen und in Verwaltung zu nehmen alle Beförderungsanstalten oder Teile davon und sie zur Beförderung von Truppen, Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen und für andere mit dem Krieg zusammenhängende Gegenstände, soweit dies nötig und wünschenswert ist zu verwenden. Aller sonstiger Verkehr ist, soweit erforderlich, aufzuheben."

Diese Kundgebung wurde von den Eisenbahnen mit Jubel begrüßt. Sie erblickten darin einen Ausweg aus ihrer trostlosen Lage. Die Kurse der Eisenbahnwerte gingen sprungweis in die Höhe, und alle die Glücklichen, die von der Kundgebung vorher gewußt und sich rechtzeitig mit Eisenbahnpapieren zu den niedrigen Kursen eingedeckt hatten, machten glänzende Geschäfte. Daß Herr Wilson seinen Schwiegersohn, einen verwegenen Spekulanten, der mit dem Bankhaus Morgan & Cie. in naher geschäftlicher Beziehung stand, nicht in das Geheimnis gezogen, ist unwahrscheinlich.

Mc. Adoo trat sein Amt sofort an. Aber erst durch Gesetz vom 21. März 1918 wurden die Bedingungen, insbesondere die finanziellen Bedingungen für die Übernahme der Eisenbahnen in Bundesverwaltung festgestellt[1]. Dieses Gesetz ist ein Notgesetz (emergency

[1] Federal Control Act (as amended). An Act to provide for the operation of transportation systems while under federal control, for the just compensation of their owners and for other purposes.

act), das lediglich durch den Krieg veranlaßt ist, und soll der zukünftigen Entwicklung der Eisenbahnen in keiner Weise vorgreifen (§ 16). Es enthält eine Reihe ungemein ins einzelne gehende, breitere Bestimmungen, von denen die wichtigsten hier in Frage kommenden sind: Während der Dauer der Staatsverwaltung erhalten die Eisenbahnen eine jährliche Entschädigung in Höhe des Durchschnittseinkommens der drei Rechnungsjahre (1. Juli bis 30. Juni) 1914/15 bis 1916/17, also der drei letzten Friedensjahre. (§ 1.) Dem Generaldirektor wird ein Betriebs- und Dispositionsfonds von 500 Millionen Dollar zur Verwendung für die Zwecke seiner Verwaltung überwiesen. (§ 6.) Die Bundesverwaltung dauert während des Kriegs und eine angemessene Zeit nach Ratifikation des Friedensvertrags, jedoch höchstens noch 21 Monate lang. Für die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau des Eisenbahnnetzes erhält der Präsident unbeschränkte Vollmachten, die er an Vertreter übertragen kann. Insbesondere kann er auch Tarife und Gebühren nach seinem Ermessen feststellen, ohne an die Zustimmung des Bundsverkehrsamtes gebunden zu sein.

Auf Grundlage dieses Gesetzes hat der Staatsbetrieb der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten vom 28. Dezember 1917 bis zum 29. Februar 1920, also zwei Jahre und zwei Monate gedauert. Generaldirektor blieb im Jahre 1918 Mc. Adoo, ihm folgte am 1. Januar 1919 ein Eisenbahnfachmann Walter Hines.

Mc. Adoo hat nur sein Amt mit der rücksichtslosen Unbefangenheit eines Dilettanten verwaltet, jedoch, wie selbst die Eisenbahnen anerkennen, für die Verbesserung und Gesundung des Betriebs, besonders für die Zwecke der Kriegsverwaltung, Ersprießliches geleistet. Für das gesamte riesige Netz der Eisenbahnen wurde eine einheitliche Organisation eingeführt, bei der die einzelnen Eisenbahnstrecken ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen zusammengelegt wurden. An der Spitze stand der Generaldirektor, unter ihm drei, später sieben Bezirksverwaltungen, die unterste Instanz bildeten die Staatsbahndirektoren. Bei der Besetzung der Beamtenstellen wurde mit größter Willkür verfahren, die Direktoren der bestehenden Gesellschaften entweder abgesetzt (worauf sie von ihrer Direktion entschädigt werden mußten) oder an andere Stellen, oft in Landesteile versetzt, die ihnen ganz fremd waren. Eine Reihe höherer Stellen wurde mit anderem Personal, darunter vielen Nicht-Fachmännern besetzt, die hohe Gehälter, 40—50000 Dollar, erhielten. Die Transporte wurden soweit tunlich über die kürzeste

Linie, wiederum ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der einzelnen Strecken, geleitet. Viele Bahnhöfe wurden zusammengelegt, eine Reihe von Dienststellen aufgehoben, dann z. B. die Fahrkartenbureaus, die Auskunftsstellen vermindert, oft ganz abgeschafft. Auf die Verfrachter wirkte der Generaldirektor dahin ein, daß die Wagen bis zur vollen Tragfähigkeit ausgenutzt, die Be- und Entladung beschleunigt wurde, so daß die Wagen nicht mehr als Lagerraum für die Güter benutzt werden konnten, wobei sie oft tagelang auf der Station stehen blieben. Außerdem wurden die Tarife um reichlich 25 % erhöht und die Löhne der Arbeiter um etwa 300 Millionen Dollars jährlich gesteigert und Betriebsmittel in großen Mengen beschafft, ohne Rücksicht auf die gewaltig gesteigerten Preise. Dabei reiste der Generaldirektor ununterbrochen im Lande hin und her, hielt Reden an das Volk und machte für sich und seine Verwaltung stark Propaganda[1].

Die Eisenbahnen ließen solche Gewaltmaßregeln — in der Presse hieß es, Mc. Adoo behandle die geltenden Gesetze wie scraps of paper (Fetzen Papier) — über sich ergehen, in der stillen Hoffnung, daß ihnen der ihnen erwachsene Schaden auch vergütet werden würde. Einstweilen waren sie ja durch die vom Staat verbürgten Einnahmen gesichert. Über die Stimmung des Publikums ist wenig in die Öffentlichkeit gedrungen. Im ganzen hatte Mc. Adoo für eine gute Presse gesorgt. An Geldmitteln dafür fehlte es nicht.

Gleichwohl scheint ihm mit der Zeit der Boden unter den Füßen zu heiß geworden zu sein. Während er sich auf einer Dienstreise befand, reichte er plötzlich ohne äußere Veranlassung am 14. November 1918 ein Entlassungsgesuch zum 31. Dezember 1918 an seinen Schwiegervater ein. Er begründete es mit Amtsmüdigkeit im allgemeinen, sowie damit, daß er als Staatssekretär des Finanzamtes, als welcher er ein Jahresgehalt von 12000 Dollars bezog, sowie als Generaldirektor der Bundesbahnen, welches Amt ihm überhaupt kein Einkommen brachte, einen großen Teil seines Privatvermögens aufgezehrt habe, das er nunmehr seiner Familie wegen neu auffüllen müsse. Diese Begründung fand wenig Glauben. Indes mit der

[1] Eine vortreffliche Zusammenstellung über den Staatsbetrieb der Eisenbahn der Vereinigten Staaten, auf Grund amtlicher Quellen, findet sich in den Nummern 76, 77, 78 des Jahrgangs 1918 der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen von Dr. Sarter. Ein näheres Eingehen hierauf habe ich unterlassen, da diese Vorgänge nur vorübergehender Natur sind und ausschließlich geschichtliche Bedeutung haben.

Tatsache mußte gerechnet werden. Und da machte es erneutes Aufsehen, als ein Brief Mc. Adoos vom 11. Dezember 1918 an die Vorsitzenden der Ausschüsse beider Häuser des Kongresses für den zwischenstaatlichen Verkehr veröffentlicht wurde, in dem er im Einvernehmen mit dem Präsidenten Wilson Vorschläge über die zukünftige Gestaltung des Eisenbahnwesens der Vereinigten Staaten machte. Er erklärte darin, es gebe nur zwei Möglichkeiten, entweder müßten die Eisenbahnen sobald als möglich ihren Eigentümern zurückgegeben oder die Staatsverwaltung müsse auf weitere fünf Jahre bis zum 1. Januar 1924 ausgedehnt werden. Also entweder eine Verkürzung oder eine erhebliche Verlängerung der im Gesetz vom 21. März 1918 vorgesehenen Frist von 21 Monaten, nach Austausch der Ratifikation des Friedensvertrags. Bei Erlaß jenes Gesetzes ist man offenbar von der Annahme ausgegangen, daß die Vereinigten Staaten gleichzeitig mit den übrigen Ententemächten den Frieden von Versailles ratifizieren würden, was bekanntlich bis heute nicht geschehen ist. Der Brief Mc. Adoos gab zu leidenschaftlicher Erörterung den Anlaß. Eine sofortige Rückgabe der Eisenbahnen an ihre Eigentümer und damit Wiederherstellung des Zustandes vor dem 28. Dezember 1917 hielten die Eisenbahnen für unmöglich. Es werde zu einem wirtschaftlichen Chaos, dem finanziellen Ruin der Eisenbahnen führen. Eine Verlängerung des Staatsbetriebes um fünf Jahre bedeute aber nichts anderes, als die Vorbereitung zur Verstaatlichung (nationalisation) der Eisenbahnen, und auf dieses Ziel schien auch Präsident Wilson hinauszugehen.

Die Frage der Einführung des reinen Staatsbahnsystems in den Vereinigten Staaten steht seit Jahren auf der Tagesordnung. Der Gedanke hat unter den Vertretern der Volkswirtschaft und in den Kreisen der Arbeiterschaft zahlreiche Anhänger. Andererseits stehen nicht nur die Eisenbahnen und ihre finanziellen Freunde, sondern auch große Kreise der Bevölkerung dem Gedanken feindlich gegenüber. Die Behauptung, daß durch die Kundgebung vom 26. Dezember 1917 der Präsident Wilson diese Reform gleichsam mit einem Federstrich durchgeführt habe, zu deren Verwirklichung die meisten Staaten jahrelanger Vorarbeiten bedurft haben, ist natürlich ein barer Unsinn. Mit diesem Gewaltstreich war nur die Verwaltung der Bahnen bis auf weiteres in die Hände des Staates übernommen worden. Die Fragen, wer denn Eigentümer der Bahnen werden solle, ob der Bund oder die Einzelstaaten, welche Bedingungen für die Übernahme gewährt, welcher Preis gezahlt werden solle,

waren nicht einmal angeschnitten worden. Gegen Übernahme der Verwaltung konnten die Eisenbahnen sich nach dem Gesetz vom 29. August 1916 nicht wehren, unter den damaligen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen war ihnen eine derartige Maßregel sogar recht erwünscht, da damit viele Verlegenheiten und Unbequemlichkeiten vorerst beseitigt waren. Jetzt aber nahm die Frage ein sehr ernstes Gesicht an, und nunmehr wurde mit allem Nachdruck gegen Wilsons Pläne angekämpft. Der Kampf wurde dadurch erleichtert, daß Wilson nach seiner Rückkehr aus Versailles jeden Kredit im Lande verloren hatte, sein Ansehen auf den tiefsten Nullpunkt gesunken war. Dazu kam, daß im Jahre 1919 ein neues Repräsentantenhaus mit einer republikanischen, Wilson feindlichen Mehrheit zusammentreten mußte, es also nur darauf ankam, den noch tagenden Kongreß von bedenklichen gesetzlichen Maßnahmen abzuhalten. Anderseits waren die Eisenbahnen klug genug, gewisse, von der Öffentlichkeit geforderte Reformen in der Eisenbahngesetzgebung zuzugestehen.

Den Eisenbahnen ist es gelungen, den neuen Angriff auf ihre Selbständigkeit zurück zu schlagen. Für Verlängerung des Staatsbetriebes war eine Änderung des Gesetzes vom 21. März 1918 erforderlich. Der Entwurf eines Gesetzes hierüber ist, soweit die Nachrichten gehen, überhaupt nicht vorgelegt. Dagegen war im Januar 1919 ein Gesetzentwurf eingegangen, nach dem dem Generaldirektor ein neuer Kredit von 750 Millionen Dollar zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes bewilligt werden sollte. Über diesen Entwurf hat der Kongreß gar nicht beraten. Am 19. Mai 1919 trat der neue Kongreß zusammen. Am 20. Mai verkündigte der Präsident eine neue Botschaft: „Am Ende des Jahres 1919 werden die Eisenbahnen ihren Eigentümern zurückgegeben werden.“

VI

Über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen während des Jahres 1919 durch den neuen Generaldirektor Walter Hines ist nichts besonderes zu bemerken. Dagegen wurde während des ganzen Jahrs über die Reform des Eisenbahnwesens in der Tages- und Fachpresse und in beiden Häusern des Kongresses sehr gründlich verhandelt. Bei der Reform handelte es sich einmal um den Erlaß gewisser Übergangsbestimmungen für die Überleitung der Staats- in die Privatverwaltung, ferner um die alten Probleme, die Tariffrage, die Finanzfrage und die Arbeiterfrage. Es ergab sich, daß es nicht

möglich war, bis zum 1. Januar 1920, dem von Wilson festgesetzten Termin, das erforderliche Gesetz unter Dach zu bringen. Der Termin wurde daher bis zum 1. März 1920 hinausgeschoben, und am 28. Februar 1920, also im letzten Augenblick, hat sich der Kongreß über das neue Gesetz verständigt, wodurch nunmehr bestimmt wurde, „daß der Bundesbetrieb der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten am 1. März 1920 eine Minute nach Mitternacht aufhört, und daß gleichzeitig alle dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch die Gesetze vom 29. August 1916 und 21. März 1918 verliehenen Vollmachten erlöschen[1].

Das neue Gesetz: „An act to provide for the termination of federal control of railroads and systems of transportation, to provide for the settlements of disputes between carriers and their employees; to further amend an Act entitled: An Act to regulate commerce, approved February 4. 1887 as amended and for other purposes," hat den kurzen Titel: „Transportation Act 1920", d. h. Beförderungsgesetz von 1920. Es bildet, wie früher bemerkt, die Grundlage des nunmehr geltenden öffentlichen Eisenbahnrechts.

Durch die wissenschaftlichen Betrachtungen über die in dem Gesetz entschiedenen Fragen sind neue Gesichtspunkte nicht zutage gefördert. Das Thema war durch die auf viele Jahre sich ausdehnenden Untersuchungen der Vertreter der Volkswirtschaft und der Eisenbahnen nach allen Richtungen erschöpft. Dies ergibt sich aus den langen, ausgedehnten Reden in beiden Häusern des Kongresses, soweit ich solche habe einsehen können. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der bedeutenderen Gesetzentwürfe, die im Kongreß eingebracht und in dem Plenum und den Ausschüssen durchberaten sind, sind in der unten aufgeführten Schrift[2] in Tabellenform übersichtlich zusammengestellt. Es sind dies 1. ein Entwurf des Senators Cummins, der vom Ausschuß des Senats für den zwischenstaatlichen Verkehr

---

[1] Eine ausgezeichnete Zusammenstellung des Ganges der Eisenbahngesetzgebung des Jahres 1919 und der wissenschaftlichen Erörterungen hierüber enthält Band VIII, Nr. 4 der Proceedings of the Academy of political science, Januar 1920, herausg. von Thurman William von Metre. Vgl. auch meinen Aufsatz: Die Rückkehr zum Privatbahnsystem in den Vereinigten Staaten und das neue Eisenbahngesetz. Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1920, Nr. 33, 34.

[2] S. 75a und 75b.

angenommen ist; 2. die Esch-Pomerence-Bill, die vom Bundesverkehrsamt verfaßt und im wesentlichen von dem Repräsentantenhaus angenommen ist; 3. die von dem Abgeordneten J. D. Cuyler, Präsidenten der Eisenbahnbetriebsbeamten eingebrachte Bill; 4. der Entwurf Frelinghuyson, der in einer Konferenz der Nationalen Transportgesellschaft unter Anregung der Handelskammer der Vereinigten Staaten beraten ist; 5. der Entwurf Warfield von der Nationalen Vereinigung der Besitzer von Eisenbahnwertpapieren; 6. der Entwurf Lenroot, ausgearbeitet von dem Präsidenten Amster der Citizens National Railroad League; 7. die Sims-Bill, ausgearbeitet von dem Präsidenten Plumb der Eisenbahngewerkschaften.

Von den Entwürfen sprechen sich die sechs zuerst genannten übereinstimmend für die Rückkehr zum Privatbahnsystem unter verschiedenen Formen und unter mehr oder weniger strenger Staatsaufsicht aus. Nur der letzte, allgemein Plumb-Bill genannt, ist für den Übergang der Eisenbahnen in das Eigentum des Bundes.

Von den Ausschüssen des Kongresses sind schließlich vom Senat die Cummins-Bill, vom Repräsentantenhaus die Esch-Bill zur Grundlage der Beratungen gemacht, wobei die beiden Ausschüsse in steter Fühlung blieben. Das Gesetz stellt ein in dem Vereinigungsausschuß beider Häuser, dem Conference Commitee vereinbartes und dann in beiden Häusern angenommenes Kompromiß dar. Der Präsident Wilson hat sich offenbar, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sein Spiel zu Ende war, um die Beratungen des Kongresses nicht mehr gekümmert und das Gesetz schlankweg vollzogen.

Während es sich bei den vier übrigen Entwürfen um mehr oder weniger grundsätzlich gleichartige Vorschläge handelte, steht die Plumb-Bill auf einem radikal anderen Standpunkt. Sie hat das größte Aufsehen erregt und die öffentlichen Erörterungen im Kongreß und in der gesamten Presse haben sich wohl am lebhaftesten mit ihr beschäftigt. Ihre Grundzüge sind: Bildung eines großen, einheitlichen Staatsbahnsystems unter Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs, verwaltet durch 15 Direktoren, von denen 5 durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten und je 5 durch die Verwaltungsbeamten und die festangestellten Arbeiter gewählt werden. Der Preis für die Bahnen wird festgestellt durch ein besonderes Amt, bestehend aus den Mitgliedern des Bundesverkehrsamts und drei weiteren von den Eisenbahndirektionen gewählten Mitgliedern. An Stelle der Aktien und Obligationen der jetzigen Bahnen werden Bundeseisenbahnschuld-

scheine ausgegeben, ebenso zur Bestreitung der Kosten weiterer Eisenbahnbauten, die Tarife werden auf Antrag der Bundeseisenbahndirektion vom Bundesverkehrsamt, das in seiner jetzigen Verfassung bestehen bleibt, festgestellt. Alle Einnahmen fließen dem Bund zu, der daraus die Ausgaben zu bestreiten hat und für Fehlbeträge aufkommt. Ein etwaiger Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben fällt nach Deckung aller Betriebskosten und der Zinsen des Anlagekapitals zur Hälfte an die Bundeskasse, zur anderen Hälfte an die Eisenbahnbediensteten. Die Besoldung und Löhne stellt die Bundeseisenbahndirektion fest. Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direktion und den Bediensteten wird ein besonderes Amt errichtet, zu dem die Direktion und die Bediensteten je fünf Mitglieder wählen.

Hier haben wir also ein ganz radikales Sozialisierungsprojekt. Daß es außerhalb der Arbeiterkreise wenig Anklang fand, ist bei dem Volkscharakter der Vereinigten Staaten begreiflich. Zu seiner Verwirklichung scheint mir wenig Aussicht. Der Kongreß verhielt sich durchaus ablehnend.

Das Gesetz vom 28. Februar 1920, wie es jetzt vorliegt, besteht aus fünf selbständigen Abschnitten (Titeln). Äußerlich werden die Paragraphen (sections) nicht fortlaufend gezählt, sondern jeder Abschnitt ist für sich in Paragraphen eingeteilt, und beginnt mit einer Hundertzahl. Der erste Abschnitt (zwei Paragraphen) enthält die üblichen Begriffsbestimmungen, der zweite Abschnitt (§§ 200 bis 211) behandelt die aus Anlaß der Beendigung des Bundesbetriebs erforderlichen Bestimmungen. Abschnitt III (§§ 300—315) ist ein vollständiges Gesetz über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten. Der vierte Abschnitt (§§ 400—441) bildet eine neue Novelle zum Bundesverkehrsgesetz und der letzte, fünfte Abschnitt (§§ 500—502) enthält verschiedene Übergangsbestimmungen, besonders auch über Beziehungen der Eisenbahnen zu den Wasserstraßen.

Der zweite Abschnitt enthält die für die Eisenbahnen besonders wichtigen Bestimmungen über die Auseinandersetzung mit dem Bunde nach Beendigung des Bundesbetriebs. Wir haben gesehen, daß während des Bundesbetriebs die Transporte lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der Beförderungsstrecken geleitet sind, während der Bund den einzelnen Eisenbahnen eine Reineinnahme mit dem Durchschnitt der drei Vorkriegsjahre gewährleistet hat. Hieraus sind Forderungen

und Ansprüche des Bundes gegenüber den Eisenbahnen und der Eisenbahnen gegenüber dem Bund entstanden. Die Rechnungen hierüber sollen innerhalb sechs Monaten nach dem 1. März 1920 fertig gestellt sein. Kommt hiernach den Eisenbahnen ein Saldo zu, so hat der Bund diesen sofort auszuzahlen. Haben die Eisenbahnen eine Schuld an den Bund, so brauchen sie diese erst innerhalb zehn Jahren nach dem 1. März 1920 zurückzuzahlen. Die Gewährleistung des Bundes für die Einnahmen nach dem Durchschnitt der drei letzten Friedensjahre dauert sechs Monate nach dem 1. März 1920 fort, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind. Während dieser sechs Monate bleibt das Recht des Präsidenten zur Überwachung des Betriebs und der Finanzlage der Eisenbahnen bestehen. — Alle während des Bundesbetriebs vorgenommenen Erhöhungen der Tarife und Gebühren bleiben bis auf weiteres in Geltung, ihre Herabsetzung kann vor dem 1. September 1920 weder von der Bundesregierung, noch vom Bundesverkehrsamt, noch von einer Einzelregierung verlangt werden.

Die Eisenbahnen waren, wie wir gesehen haben, Ende des Jahres 1917 in einer äußerst mißlichen Finanzlage, die Beschaffung von Mitteln für Bau, Betrieb und Unterhaltung war für sie mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Während des Bundesbetriebs hat der Bund die für diese Zwecke erforderlichen Mittel beschafft, deren sofortige Rückzahlung den Eisenbahnen nicht möglich sein würde. Es werden ihnen daher innerhalb zwei Jahren nach Beendigung des Bundesbetriebs Darlehen von der Bundesregierung gewährt, die mit 6 % zu verzinsen sind. Anträge auf Bewilligung eines solchen Darlehns sind an das Bundesverkehrsamt zu richten, das prüft, ob sie für die von den Eisenbahnen angegebenen Zwecke notwendig sind und welche Sicherheit die Eisenbahnen zur Rückzahlung dieser Darlehen, die innerhalb fünf Jahren erfolgen muß, stellen können. Das Bundesverkehrsamt kann sich bei seinen Untersuchungen der Hülfe des Federal Reserve Board bedienen. Dem Bundesschatzsekretär wird ein Dispositionsfonds von 300 Mill. Doll. überwiesen, aus dem diese Darlehen gewährt werden können.

Alle während des Bundesbetriebes entstandenen, noch schwebenden Rechtsstreitigkeiten sind in dem Stande, in dem sie sich befinden, zur Erledigung zu bringen.

Diese Bestimmungen, deren wesentlicher Inhalt hier nur wiedergegeben ist, sind den Eisenbahnen durchweg günstig und erleichtern ihnen die Rückkehr in die alten Verhältnisse, vor allem werden sie

der finanziellen Sorgen enthoben und sie können mit Ruhe an die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Kriege herangehen.

Der dritte Abschnitt ist ein neues Gesetz über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Eisenbahnen einerseits und ihren Arbeitern und Unterbeamten andererseits[1]. Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist, daß die Eisenbahnen und ihr Personal verpflichtet sind, in allen Streitigkeiten, die Verkehrsstörungen zur Folge haben können, zunächst eine Beilegung durch neu errichtete Schlichtungsämter zu versuchen. Es sind dies zwei, zunächst Arbeiterschlichtungsämter (Railway boards of labor adjustment), deren eine ganze Anzahl durch Vereinbarungen zwischen den Frachtführern und ihren Angestellten gebildet werden können. Über und neben diesen steht als höhere Instanz ein Eisenbahnarbeitsamt (Railroad labor board). Dieses ist eine ständige Zentralbehörde von neun Mitgliedern, deren je drei von den Frachtführern, den Angestellten und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt werden. Die Mitglieder beziehen ein Gehalt von 10 000 Doll., der Sekretär ein solches von 5000 Doll. Das Amt hat seinen Sitz in Chicago, kann aber auch an anderen Orten der Vereinigten Staaten tagen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeiten dieser beiden Ämter, ihr Verhältnis zueinander und das Verfahren sind ziemlich unklar, ebenso ist es kaum möglich, sich ein Bild davon zu machen, wie sich der Gesetzgeber das Fortbestehen der früheren, auf demselben Gebiet sich bewegenden Gesetze neben den neuen gedacht hat. Es rührt dies meist wohl daher, daß eine Reihe der neuen Bestimmungen durch Kompromisse zwischen den verschiedenen, dem Kongreß vorliegenden, Anträgen entstanden sind, bei denen auf die frühere Gesetzgebung nicht Rücksicht genommen ist. In dem unten angezogenen Aufsatz werden Beispiele davon angeführt, auf die ich hier verweise. Nur eine Bestimmung möchte ich herausheben. Senator Cummins hatte in seinem Entwurf eine Bestimmung folgenden Inhalts vorgeschlagen: Bildung eines Ausschusses für Löhne und Arbeitsbedingungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Eisenbahn und ihrem Personal, Berufung an das (von Cummins) vorgeschlagene

---

[1] Vgl. hierzu Röhling, Die Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten zwischen den Eisenbahnen und ihrem Personal nach dem Transportgesetz vom 28. Februar 1920. Archiv für Eisenbahnwesen, 1920, S. 775 ff. Dem Aufsatz ist eine Übersetzung des Abschnittes III des Gesetzes beigefügt.

Bundesbeförderungsamt[1] (transportation board) im Falle der Nichtannahme des Schiedsspruchs. Die Entscheidung dieses Bundesamtes ist endgültig, Ausstände und Aussperrungen sind verboten. Cummins hatte sich dabei an die von Wilson in der Botschaft vom 29. August 1916 vertretene Auffassung angeschlossen. In einer Rede im Senat legte er dieser Bestimmung ganz besonderen Wert bei, er wollte obligatorische Schiedsrichter. „Ich spreche nicht nur im eigenen Namen," so sagte er, „sondern im Namen der großen Mehrheit des Senatsausschusses, wenn ich feierlich erkläre, daß es unsere aufrichtige volle Überzeugung ist, daß die Zivilisation von Amerika, ich hätte beinahe gesagt die Zivilisation der ganzen Welt, nicht aufrecht zu erhalten ist, nicht weiterbestehen kann, wenn es der organisierten Gesellschaft nicht glückt, Mittel zu finden zur Erhaltung von Frieden und Ordnung in der Industrie." Trotz einer so warmen Befürwortung hat der Kongreß sich nicht entschließen können, die Entscheidung seines Bundesarbeitsamts für unanfechtbar zu erklären. Es heißt vielmehr in § 313 des Gesetzes, daß im Falle der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Bundesarbeitsamtes dieses aus eigenem Antrieb nach Anhören der Parteien bestimmen kann, ob seiner Meinung nach eine Zuwiderhandlung vorliegt, und daß es diese Entscheidung nach seinem Ermessen veröffentlichen kann. Der englische Text lautet: (The Labor Board may) „determine, whether in its opinion such violation has occurred and make public its decision in such manner as it may determine." Mit anderen Worten, man hofft auf eine moralische Wirkung solcher Schiedssprüche. Es muß sich zeigen, ob eine solche Erwartung nicht, wie so viele, zuschanden wird.

Eine wichtige Bestimmung enthält auch der § 312, wonach die während des Bundesbetriebs von den Frachtführern an ihre Arbeiter und Unterbeamten gezahlten Löhne und Gehälter bis zum 1. September 1920 nicht herabgesetzt werden dürfen. Dies entspricht der oben erwähnten zugunsten der Eisenbahnen getroffenen Bestimmung über Beibehaltung der während des Bundesbetriebs erhöhten Preise und Gebühren.

---

[1] Vgl. darüber unten S. 162.

VII

Der Abschnitt IV, vielleicht der wichtigste des ganzen Gesetzes, ist eine umfassende Novelle zu dem Bundesverkehrsgesetz vom 4. Februar 1887. Er enthält 41, zum Teil recht umfangreiche Paragraphen, durch die Bestimmungen des Urgesetzes und seiner Novellen geändert und neue Zusätze beigefügt werden[1].

Ich beschränke mich hier darauf, die wichtigsten Bestimmungen dieser Novelle, soweit durch sie die entsprechenden bisherigen Bestimmungen ergänzt oder abgeändert werden, zu erläutern. Die Grundlage des Gesetzes vom 4. Februar 1887 ist auch durch diese Novelle nicht geändert, ebenso sind die früher von mir besprochenen besonders wichtigen Bestimmungen unverändert bestehen geblieben. Gleichwohl wäre es vorzuziehen gewesen, wenn der Gesetzgeber sich entschlossen hätte, das ganze Gesetz umzuarbeiten und damit ein einheitliches, klares, leichter verständliches Gesetz zu schaffen.

1. Die vielleicht wichtigste neue Bestimmung ist die Umgestaltung des § 5 des Gesetzes, der kurz Antipooling Clause genannt wird. Das Verbot erfolgte seinerzeit, weil man besorgte, daß durch die Pools die Monopolstellung der Eisenbahnen neu gekräftigt werde. Ich kann hier auf die Gründe für und gegen solche Befürchtungen, auf die Umgehung der Bestimmung, auf die eigenartige Rechtsprechung der Bundesgerichte nicht näher eingehen, so anziehend eine Darstellung dieser eigenartigen Vorgänge sein würde. Durch den neuen § 5 (erster Absatz) ist nun zwar das Verbot aufrecht erhalten, es wird aber dann sofort wieder aufgehoben, denn das Bundesverkehrsamt kann, wenn es sich davon überzeugt, daß durch solche Vereinigungen der Verkehr verbessert wird, daß sie geeignet sind, die Betriebskosten zu vermindern, und daß der Wett-

[1] Das Bundesverkehrsamt hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, das Bundesverkehrsgesetz in seiner jetzigen Fassung unter Beifügung aller auf den zwischenstaatlichen Verkehr bezüglichen anderen Bundesgesetze neu zu veröffentlichen. Der Titel dieses Bandes, der einschließlich eines vortrefflichen alphabetischen Inhaltsverzeichnisses 282 Seiten stark ist, lautet: The Interstate Commerce Act, including text of related sections of (different Acts). Published by the Interstate Commerce Commission. Revised to April 1, 1920. Washington. Governement printing office 1920: Eine deutsche Übersetzung des Bundesverkehrsgesetzes wird im Archiv für Eisenbahnwesen Januar/Februar 1921 veröffentlicht werden.

bewerb dadurch nicht eingeschränkt wird, auf Antrag solche Vereinigungen zulassen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch der Erwerb und die Erweiterung des Kontrollrechtes einer Eisenbahn gegenüber einer anderen gestattet werden.

Ist schon hierdurch das Verbot der pools so gut wie beseitigt — denn solche Fälle der Unschädlichkeit werden sich stets begründen lassen —, so soll nach den weiteren Bestimmungen das ganze Eisenbahnamt des amerikanischen Festlandes so umgebildet werden, daß es aus einer Reihe organisch gestalteter und in sich geschlossener, einheitlich verwalteter Netze besteht, die, wenn man sie vielleicht auch nicht als pools bezeichnen kann, doch die größte Ähnlichkeit mit diesen haben. Das Bundesverkehrsamt soll nämlich nach § 5 (4) des Gesetzes „einen Plan für die Teilung des gesamten Eisenbahnnetzes des Festlandes der Vereinigten Staaten in eine beschränkte Anzahl organisch gebildeter, in sich zusammengeschlossener Gruppen aufstellen. Dabei ist der Wettbewerb (zwischen diesen Gruppen?) und die Verkehrsleitung, soweit angängig, beizubehalten. Die Gruppen sind so zusammenzulegen, daß die Beförderungskosten wie zwischen Wettbewerbslinien und mit Rücksicht auf den tatsächlichen Wert der einzelnen Strecken, auf denen die Beförderung erfolgt, tunlichst dieselben sind, so daß diese Gruppen einheitliche Tarife einführen und bei tüchtiger Verwaltung im wesentlichen dieselben Erträge für die einzelnen Strecken herauswirtschaften können". Die Entwürfe solcher Umbildungspläne sind den Gouverneuren der beteiligten Staaten einzureichen, öffentlich aufzulegen und nach Prüfung der Bedenken endgültig festzustellen. — Es ist ferner den Eisenbahnen unbenommen, sich selbst über Bildung solcher Gruppen zu verständigen, die der Prüfung und Genehmigung des Bundesverkehrsamts unterliegen. Die Aktien und Obligationen der beteiligten Bahnen sind nach dem Nennwert in die Gemeinschaft einzubringen.

Dies ist der wesentliche Inhalt des jetzigen § 5. Senator Cummins wollte ihn anders gestalten. Sein Antrag schrieb zunächst die Anzahl (20 bis höchstens 35) der zu bildenden Gruppen vor und bestimmte ferner eine Frist von sieben Jahren, innerhalb derer die Eisenbahnen sich über die Gruppenbildung zu verständigen hätten, widrigenfalls diese zwangsweise durch die oberste Bundesbehörde durchgeführt werde. — Von solchen Beschränkungen sieht das Gesetz ab, es wird auch keine Zeit bestimmt, innerhalb der eine so gewaltige Neuerung abgeschlossen sein soll.

Die Tendenz des neuen § 5 ist zweifellos eine gesunde. Die

Zersplitterung des Eisenbahnnetzes, das Durcheinander der verschiedenen Eigentümern gehörigen Linien ist einer der größten Mängel, ein nahezu unüberwindliches Hindernis für die Aufstellung gesunder Tarife und zweckmäßiger Beförderungsverhältnisse. Die Erfolge des Staatsbetriebes während des Krieges sind hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß sich der Generaldirektor über alle diese Hindernisse hinwegsetzte und damit eine einheitliche Betriebsführung möglich machte. Aber dem Bundesverkehrsamt wird eine ganz außerordentlich schwierige, ich möchte beinahe sagen unlösliche Aufgabe mit der Aufstellung eines solchen Umbildungsplanes übertragen. Die einzelnen Bahnen müssen auseinandergerissen und wieder mit anderen zusammengelegt werden, wobei gewaltige Interessengegensätze und die schwierigsten Finanzfragen auszugleichen sind. Wie man sich „die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs" dabei denkt, ist mir ganz unklar. Ebenso wird es kaum möglich sein, die Wünsche von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gleichmäßig zu berücksichtigen und so zu befriedigen, daß alle Teile einigermaßen einverstanden sind. Wenn überall der gute Wille herrscht und dem Amt hilfreich zur Seite gestanden wird, so kann man vielleicht über die Schwierigkeiten, wenigstens über die größten Schwierigkeiten hinwegkommen. Aber ist darauf zu rechnen? Unter solchen Umständen war es vielleicht ganz verständig, von einer Frist für die Durchführung der Neuerung abzusehen, freilich auf die Gefahr hin, daß sie schließlich ad calendas Graecas verschoben wird, und daß dieser **Kernpunkt** der Reform unausgeführt bleibt. Cummins hat auch auf diese Reform (the charter of the new system, wie er sich ausdrückt) den größten Wert gelegt.

2. Die zweite wichtige und grundsätzliche Frage, mit der die Novelle vom 28. Februar 1920 sich beschäftigt, ist die **Tariffrage**. Wir haben oben gesehen [1], wie schon die beiden früheren Novellen dem Bundesverkehrsamt die Befugnis gegeben haben, unter Umständen die Höhe der Tarife auf Grund von Beschwerden selbst festzustellen. Diese Befugnis ist nun wesentlich erweitert worden. Man kann wohl sagen, daß die Tarifhoheit, sowohl was die Form als was die Höhe der Tarife im zwischenstaatlichen Verkehr betrifft, von den Einzelstaaten auf den Bund übergegangen und daß diesem sogar ein gewisser Einfluß auf die Gestaltung **binnenstaatlicher** Tarife eingeräumt ist. Es handelt sich hier um Änderungen der

[1] Vgl. S. 127, 128.

§§ 4, 13, 15 und 16 und den neuen § 15a. Auf Beschwerde von Privatpersonen, Körperschaften oder öffentlichen Anstalten und Behörden kann jetzt das Bundesamt Tarife, Gebühren, Güterklassifikation, alles, was mit den Eisenbahnpreisen zusammenhängt, selbständig festsetzen. Sind die Bahnen hiermit nicht einverstanden, so hat das Amt eine Untersuchung anzustellen und kann bestimmen, daß die Tarife einstweilen nicht in Kraft treten. Die Untersuchung muß in 120 Tagen abgeschlossen sein, welche Frist um 20 Tage verlängert werden kann. Nach ihrem Ablauf treten die vom Bundesamt festgesetzten Tarife unbedingt in Geltung. Die vielumstrittene Long and short haul clause[1] des § 4, von der schon nach den Novellen von 1910 Ausnahmen gestattet werden konnten, ist dahin geändert, daß bei Herabsetzung der Frist für die längere Strecke der Frachtsatz so zu bemessen ist, daß der Eisenbahn aus dem Beförderungsgeschäft Gewinn zufließt. Ferner wird bestimmt, daß, wenn bei Wettbewerbslinien die Frachtsätze für die längere (Umweg-)Strecke nach der Fracht für kürzere Strecke reguliert wird, diese Ermäßigungen auf die zwischenliegenden Stationen der Umwegstrecke keine Anwendung findet.

Auch über die schwierige Frage des Widerstreits zwischen den zwischenstaatlichen und dem binnenstaatlichen Tarifen ist Entscheidung getroffen. Es liegt die Möglichkeit vor, und es ist tatsächlich wiederholt vorgekommen, daß Tarife für den zwischenstaatlichen Verkehr in der Weise von konkurrierenden Eisenbahnen unterboten werden, daß sie für die Binnenverkehre billigere Tarife erheben, die bei Umkartierung an der Grenze zusammengeschlossen werden und zusammengerechnet billiger sind, als die direkten zwischenstaatlichen Tarife. Da das Bundesamt nur für den zwischenstaatlichen Verkehr zuständig ist, so konnte es derartige Wettbewerbstarife nicht verhindern. Durch die Novelle von 1920 ist nun bestimmt, daß Beschwerden über solche Tarife beim Bundesverkehrsamt erhoben werden können. Erweisen sich diese als begründet, so stellt das Bundesamt auch die binnenstaatlichen, in Frage kommenden Tarife fest, die bindend sind und auch von den Regierungen und Aufsichtsbehörden des Einzelstaates anerkannt werden müssen. Zuwiderhandlungen gegen diese, wie gegen alle Übertretungen der Bestimmungen werden mit hohen Geldbußen oder auch Gefängnis bestraft. Ob diese Bestimmung verfassungsmäßig ist — nach der Verfassung erstreckt sich die Zuständigkeit des Bundes, wie wir ge-

[1] Vgl. S. 126, 130, 131.

sehen haben, nur auf den zwischenstaatlichen Verkehr —, darüber kann man meines Erachtens mindestens zweifelhaft sein. Ich habe nicht feststellen können, ob diese Frage in dem Kongreß überhaupt aufgeworfen ist und aus welchen Gründen man sich über dieses Bedenken hinweggesetzt hat. Vielleicht sehen wir hier den ersten Schritt zu einer einheitlichen Ordnung der Eisenbahntarife für den gesamten, auch binnenstaatlichen Verkehr.

Nach dem Bundesverkehrsgesetz sollen die Tarife „just and reasonable“, gerecht und billig sein. Das ist ein allgemeiner, unbestimmter Begriff, mit dessen näherer Festsetzung man sich seit Jahrzehnten in der Literatur und der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten abquält. Die gemeine Meinung geht in den Vereinigten Staaten dahin, daß die Tarife so bemessen sein müssen, daß die Reinerträge der Eisenbahnen im richtigen Verhältnis zu dem Werte der Eisenbahnen stehen. Um das beurteilen zu können, ist zunächst der wirkliche Wert des Eisenbahnbesitzes festzustellen, und wir haben oben gesehen, daß das Bundesverkehrsamt durch die als § 19a in das Gesetz aufgenommene Novelle vom 1. März 1913 mit einer Untersuchung dieses Werts beauftragt worden ist. Diese Untersuchung schwebt noch. In der neuen Novelle ist ausdrücklich bestimmt, daß dieser Auftrag des Amts aufrechterhalten bleibt. Aber die Novelle von 1920 hat den allgemeinen Grundsatz über die richtige Bemessung der Tarife dahin formuliert, daß solche Tarife als just and reasonable gelten, „bei denen die Eisenbahnen unter ehrlichem, sachgemäßem und wirtschaftlichem Betrieb und bei vernünftigen Ausgaben für die Unterhaltung des Oberbaues, der baulichen Anlagen und der Betriebsmittel ein jährliches Reineinkommen haben, durch das das Anlagekapital angemessen verzinst wird“. Weiterhin ist aber im § 15a bestimmt, daß ein angemessener Reinertrag ein solcher von 5½ % und zwar zunächst für zwei Jahre, vom 1. März 1920 ab gerechnet, ist. Übersteigt der Reinertrag diesen Betrag um ½ %, so ist der Mehrertrag zur Verbesserung des Bahnkörpers und der Betriebsmittel zu verwenden. Wenn von mehreren zu einer Gruppe vereinigten Eisenbahnen die eine mehr, die andere weniger als 5½ % verdienen, so sind die Einnahmen so zu verteilen, daß auf jede Bahn 5½ % kommen. Werden nun mehr als 6 % verdient, so ist aus der einen Hälfte dieses Mehrertrages ein Reservefonds der Eisenbahn zu bilden, die andere Hälfte an das Bundesverkehrsamt abzuliefern, das daraus einen, dem Bunde gehörigen, allgemeinen Reservefonds bildet (eine General Railroad contingent fund). Dieser wird

verwendet zu Beihilfen aller Art (Barzuschüssen, Darlehen, Abgabe von Betriebsmitteln u. dgl.) an minder ertragreiche Bahnen. Der Reservefonds hat die Bedeutung eines Dispositionsfonds. Übersteigt der Reservefonds der Eisenbahnen 5 % ihres Anlagekapitals, so können die Eisenbahnen über weitere Überschüsse nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen verfügen.

Das ist ein starker Eingriff in die finanzielle Selbständigkeit der Eisenbahnen, den sich diese vermutlich in der Annahme gefallen lassen, daß für absehbare Zeit ein höherer Reinertrag als 6 % nicht erwartet werden kann. Denn es handelt sich nicht etwa um Zahlung einer Dividende auf das Aktienkapital, von der mit keinem Wort gesprochen wird, sondern um ein „fair return of the aggregate value of the property“, d. h. um angemessene Erträge aus dem gesamten Anlagekapital, das, wie bei unseren Privatbahnen, auch in Amerika aus Aktien und Obligationen (bonds) zusammengesetzt ist, deren letztere einen Zinsfuß von 3, 4, 4½ % usw. haben, was bei Bemessung der Durchschnittserträge des ganzen Anlagekapitals stark ins Gewicht fällt. Die Bestimmung ist auch zunächst nur für zwei Jahre erlassen.

3. Einen weit bedeutsameren Eingriff in die finanzielle Selbständigkeit bildet der neue § 20a, dessen Zweck es ist, der sogenannten Verwässerung des Anlagekapitals, d. h. der künstlichen Erhöhung der Anlagekapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder Obligationen ohne sachlichen Grund, wirksam entgegenzutreten. Um diesen vielbeklagten Mißbrauch zu verhüten, ist es 120 Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Frachtführer verboten, ohne vorherige Genehmigung des Bundesverkehrsamts neue Aktien oder Obligationen auszugeben, oder sonstige dauernden Verpflichtungen einzugehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Wechsel mit einer Umlaufszeit bis zu zwei Jahren. In dem Antrag an das Bundesamt ist der Zweck der Neuausgaben anzugeben und zu begründen, und das Bundesamt hat die Angaben des Frachtführers auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hiernach die für den angegebenen Zweck notwendigen Beträge festzustellen, auch deren sachgemäße Verwendung zu überwachen. Dieser neue § 20a ist so allgemein gehalten, daß er sich auf das ganze zukünftige Finanzgebaren der Eisenbahn der Vereinigten Staaten erstreckt, das somit unter eine scharfe Bundeskontrolle genommen wird. Ob er sich auch auf die im § 210 des Gesetzes vom 28. Februar 1920 behandelten Darlehen bezieht[1],

[1] Siehe S. 151 ff.

ist nicht ausgesprochen. Da diese Darlehen nur für eine Übergangszeit gewährt werden und ihre Höhe und Notwendigkeit, sowie ihre Verwendung besonders vom Bundesverkehrsamt geprüft werden sollen, so liegt eine unbedingte Notwendigkeit, sie unter den § 20 a zu stellen, wohl nicht vor. Werte, die ohne Genehmigung des Bundesamts ausgegeben werden, sind nichtig, Frachtführer, die solche ausgeben, verfallen in eine Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Doll. oder eine Gefängnisstrafe von einem bis drei Jahren oder in beide Strafen.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung steht die weitere, daß nach dem 31. Dezember 1921 kein Direktor oder anderer Angestellter einer Eisenbahn bei mehr als einem Unternehmen tätig sein, auch keinerlei Vergütung dafür annehmen darf, daß er Kreditgeschäfte des Unternehmens vermittelt. Auch gegen Übertretung dieser Bestimmung sind hohe Strafen vorgesehen.

Die drei hier eingehend betrachteten grundsätzlichen Bestimmungen sind von größter Tragweite und kennzeichnen die ganze Tendenz der neuen Novelle. Eine große Anzahl anderer Verbesserungen, besonders auch über die Verschärfung und Ausdehnung der Kontrolle über die Tarife und die Rechnungsführung, die Erhöhung der Strafen, Änderungen des Verfahrens usw. würde hier zu weit führen, zumal sie ungemein kasuistisch gehalten und ohne grundsätzliche Bedeutung sind. Der Geschäftskreis des Bundesverkehrsamts ist durch die ihm neu übertragenen Befugnisse so erweitert, daß die Zahl seiner Mitglieder nunmehr auf elf erhöht worden ist. Auch ist das Amt ermächtigt, Abteilungen von je drei Mitgliedern zu bilden, die an beliebigen Orten tätig sein und selbständig Entscheidungen treffen können. Senator Cummins hatte beantragt, die neuen Befugnisse einer neu zu errichtenden Bundesbehörde, einem Railway transportation Board zu übertragen, das neben dem Bundesverkehrsamt bestehen solle. Der Kongreß hat — wie mir scheint mit Recht — vorgezogen, es bei der einen bewährten Behörde zu belassen, deren Mitgliederzahl dann natürlich erhöht werden mußte.

VIII

Vergegenwärtigen wir uns den Gang der Entwicklung der Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten in den letzten zehn Jahren, so sehen wir, daß der Gedanke, die Eisenbahnen für den Bund zu erwerben und das Privatbahnsystem durch das Staatsbahnsystem zu ersetzen, vorerst wenigstens ganz zurückgestellt ist. Dieser Gedanke

ist schon lange vor der hier betrachteten Periode von vielen Seiten, besonders auch von Lehrern der Staatswirtschaft als ein wirksames Heilmittel der vielen Gebrechen der Eisenbahnwirtschaft empfohlen worden. Er ist während des letzten Jahrzehntes von der Arbeiterschaft aus allgemein sozialen Gründen aufgegriffen und aus den Reden des Präsidenten Wilson vor seiner Präsidentschaft, aus seinem Verhalten nach Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg kann man wohl schließen, daß auch er die Verstaatlichung als Ziel seiner Eisenbahnpolitik ins Auge gefaßt hat. Die Sozialisierungspläne der Arbeiter, deren Niederschlag wir in der Plumb-Bill kennen gelernt haben, haben viel Staub aufgewirbelt, aber weder in der öffentlichen Meinung noch im Kongreß durchdringen können. Die hinterhältige und zweideutige Politik Wilsons, der, je nachdem es in seinem Interesse liegt, einmal als Gegner, dann wieder als Freund der mächtigen Privatbahnen spricht und handelt, hat kläglichen Schiffbruch gelitten. Der letzte, durch seinen Schwiegersohn Mc. Adoo zu Ende des Jahres 1918 unternommene Vorstoß ist vom Kongreß mit Verachtung zurückgewiesen, man hat über die Verlängerung des Staatsbahnbetriebs auf fünf Jahre nicht einmal gesprochen. Dieser charakterlose Heuchler hat auch auf diesem Gebiet jeden Kredit eingebüßt.

Ich habe seit Jahren die Ansicht vertreten, daß das Haupthindernis für die Einführung des Staatsbahnsystems in den Vereinigten Staaten die Beamtenfrage ist. Solange die civil service reform nicht durchgeführt und die Besetzung aller Beamtenstellen durch Fachmänner unabhängig von ihrer politischen Stellung sichergestellt ist, scheint mir eine wirksame Staatsbahnpolitik ausgeschlossen. Das hat sich auch bei dem zweijährigen Versuch eines Staatsbetriebs gezeigt. Diese Frage ist bei den neuen Erörterungen kaum gestreift worden.

Das Privatbahnsystem ist also grundsätzlich bestehen geblieben, aber — und das ist vom wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Standpunkt aus ein unleugbarer Fortschritt — der Einfluß des Staates, vorerst des Bundes auf die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung der Privatbahnen ist wesentlich gestärkt worden. Die Tarife, die Rechnungsführung der Privatbahnen sind unter scharfe Aufsicht genommen, und es sind zum erstenmal Maßregeln durch Gesetz festgestellt worden, die der planlosen Finanzwirtschaft ernstlich zu Leibe gehen. Alle diese Bestimmungen beziehen sich aber nur auf den zwischenstaatlichen Verkehr; die Rechte der Einzelstaaten

gegenüber den Eisenbahnen sind durch die neuen Gesetze nur in einer einzelnen Tariffrage berührt worden. Das einheitliche Bundesrecht kann also immer noch durch das vielgestaltete Recht der Einzelstaaten durchkreuzt werden. Auf dieses Bedenken ist aber vielleicht kein allzu großer Wert zu legen, weil fast alle größeren Eisenbahnen das Gebiet mehrerer Staaten durchschneiden, also dem zwischenstaatlichen Verkehr dienen. Die eine Tarifbestimmung weist aber, wie ich oben schon bemerkt habe, darauf hin, daß die Tendenz dahin geht, auch den binnenstaatlichen Verkehr der Bundesaufsicht zu unterwerfen.

Die neuen Tarifbestimmungen sind so, daß die Eisenbahnen, schon um den unerquicklichen, ununterbrochenen Verhandlungen darüber zu entgehen und um des lieben Friedens willen sich ihnen unterworfen haben, zumal ihnen erhebliche Erhöhungen der Tarife gestattet sind. Die bitterste Pille für sie, für die sie wohl besonders Herrn Wilson zu danken haben, ist der Eingriff in ihre Finanzhoheit, eine Pille, die dadurch versüßt ist, daß ihnen ihre finanziellen Sorgen wenigstens vorerst durch den Bund abgenommen sind. Überdies werden wohl noch manche Jahre dahingehen, bis die Untersuchung des Bundesamts über den wirklichen Wert des Eisenbahnbesitzes beendigt und dieser festgestellt ist.

Die schwierigste, jetzt zu lösende Frage bleibt die Umgruppierung des ganzen riesigen Eisenbahnnetzes des festländischen Amerikas. Hierauf habe ich oben schon hingewiesen. Wenn es dem Bundesverkehrsamt gelingt, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, die Senator Cummins, der unermüdliche Vorkämpfer der Eisenbahnreform, wie oben gesagt, als den Mittelpunkt, das Herz der Reform bezeichnet hat, so würde es seinen bisherigen Verdiensten ein neues Ruhmesblatt hinzufügen. Aber gerade hier, so besorge ich, werden die auf ihre Macht eifersüchtigen Eisenbahnkönige den Hebel ansetzen, um die neuen Bestimmungen möglichst unschädlich zu machen. Diese gewaltigen Finanzmächte werden es sich schwerlich auf die Dauer gefallen lassen, daß sie nach dem ersten Rezept Wilsons auseinandergerissen werden. Und ihre Mittel und Wege, Zustände wieder herbeizuführen, die auch für sie erträglich sind, sind noch lange nicht erschöpft.

Die Brüsseler internationale Finanzkonferenz von 1920

Von Walther Lotz

o. Professor an der Universität München

(Fortsetzung)

Vorbemerkung

Ein großer und wichtiger Teil der Brüsseler Beratungen vom September und Oktober 1920 spielte sich derart ab, daß nacheinander die Delegierten der verschiedenen Länder über den finanziellen Zustand, die Währungsverhältnisse und die Lage des auswärtigen Handels Bericht erstatteten [1]. Das Ergebnis dieser in französischer und englischer Sprache zugänglich gemachten Berichte über die einzelnen Länder ist dann zusammengefaßt worden in einem unter Mitarbeit verschiedener Sachverständiger vom Generalsekretariat des Völkerbundes verfaßten Gesamtbericht [2].

Man unterschied in dieser Gesamtübersicht vier Gruppen von Ländern:

a) die europäischen Kriegführenden, soweit sich nicht ihr Gebiet von Grund aus verändert hat,

b) die europäischen Kriegführenden mit radikaler Veränderung des Gebiets und die neuentstandenen europäischen Staaten,

c) die neutral gebliebenen europäischen Länder,

d) die außereuropäischen Länder.

Für Gruppe a) (europäische am Krieg beteiligte Länder ohne grundsätzliche Änderung des bisherigen wirtschaftlichen Charakters)

[1] Inzwischen sind im Buchhandel sämtliche Veröffentlichungen der 1920er Brüsseler internationalen Finanzkonferenz zugänglich gemacht und für 100 Frcs. von der Firma Bromant & Co., Imprimeurs-Éditeurs, Brüssel, 3 Rue de la Chapelle, zu beziehen. Die Bände I—III — enthaltend den Bericht, das Stenogramm der Debatten und die Berichte der Delegierten — sind bereits erschienen, der IV. und V. Band, welcher die Denkschriften und Statistiken samt Nachträgen enthält, soll nachfolgen.

[2] Vgl. Bd. III der oben zitierten Veröffentlichungen, S. V ff.

ergibt sich, daß das Defizit im Budget vorherrscht, aus dem sich nur England und einigermaßen Belgien bereits herausarbeiten. Die Ausgaben sind gestiegen durch die Aufwendungen für den Dienst der Kriegsschulden und die mit dem Krieg zusammenhängenden Pensionslasten, durch Demobilisierungskosten, durch finanzielle Opfer bei wohlfeiler Abgabe von aus dem Auslande eingekauften Lebensmitteln usw. an das Volk, in bestimmten Ländern durch Erwerbslosenunterstützung seit dem Waffenstillstand, durch Erhöhung der Personalausgaben der Verwaltungen einmal infolge der herrschenden Teuerung, dann aber auch infolge Vermehrung der Beamten. Die Staatsbetriebe, insbesondere Post und Eisenbahnen, pflegen mit Verlust zu arbeiten, man ist allenthalben zu Tariferhöhungen geschritten, um dem entgegenzuwirken. Ob man damit Erfolg erzielt, ist noch nicht abzusehen; außer den erhöhten Personalausgaben ist insbesondere bei den Eisenbahnen eine Ursache der schlechten Finanzlage, daß im Kriege das Material abgenutzt wurde und die Erneuerung ungeheuere Kosten verursacht. Auffallend ist, daß auch seit dem Waffenstillstand und Frieden die Rüstungsausgaben überaus groß sind. Bei Deutschland erklärt sich dies daraus, daß der Friedensvertrag zwang, an Stelle einer auf allgemeiner Dienstpflicht beruhenden Wehrverfassung eine Söldnerarmee zu schaffen, die bei geringer Kopfzahl doch weit kostspieliger ist[1].

Eine korrekte Übersicht über die Frage, wieweit die bisher kriegführenden Staaten mit Defizit wirtschaften, ist jedoch nicht zu geben, da unter Umständen die wiederkehrenden Ausgaben durch wiederkehrende Einnahmen nach den Voranschlägen gedeckt sind und es abzuwarten ist, ob die Veranschlagungen sich zutreffend erweisen. Wo das Defizit nur im außerordentlichen Budget begegnet, das ordentliche aber glatt abschließt, ist die Lage nicht verzweifelt. Es kommt dann darauf an, welche Ausgaben ins außerordentliche Budget aufgenommen sind, und ob eine Deckung nicht wiederkehrender Ausgaben in einer Weise möglich wird, daß nicht der Notenumlauf gesteigert wird, zum Beispiel durch fundierte Schulden oder durch schwebende Schulden mit fester Verzinsung und mehrjähriger Verfallzeit.

---

[1] Der Hinweis auf die auch bei den Siegerstaaten noch immer riesigen Rüstungsausgaben und auf die Wirkungen der durch den Frieden erzwungenen veränderten Wehrverfassung für Deutschland fehlt in dem zusammenfassenden Gesamtbericht des Völkerbundes.

Die Verschuldung der am Kriege beteiligten Staaten Europas ist nach einer Berechnung des Generalsekretariats des Völkerbundes — umgerechnet in amerikanische Dollars zur Friedensparität — von insgesamt 17 Milliarden Dollars 1913 auf ungefähr 155 Milliarden Dollars gestiegen, wobei hervorgehoben wird, daß überall, wo sich die heimische Währung gegenüber dem Dollar stark entwertet hat, insbesondere die auswärtige Schuld eine viel größere Belastung darstellt, als aus diesen Ziffern hervorgeht. Die am Kriege beteiligten Ententestaaten schulden 11 Milliarden Dollars an die Vereinigten Staaten und $1^{3}/_{4}$ Milliarden Pfd. Sterling an Großbritannien.

Wie groß sich schließlich die Verpflichtungen in Goldwährung an andere Länder bei Deutschland und anderen Mitteleuropastaaten belaufen würden, war bei der Unsicherheit der Höhe der von Deutschland usw. an die Entente zu zahlenden Summen nicht zu schätzen.

Für die Deckung der Kosten ist überwiegend der Weg der Aufnahme kurzfristiger Schulden gewählt worden.

Außer den Regierungen haben auch die Privatleute der am Krieg beteiligten europäischen Staaten Schulden im Auslande in fremder Währung kontrahiert.

Ein starker Verkauf des früheren reichen Bestandes an fremden Wertpapieren und sonstigen Auslandsforderungen ist seitens der europäischen am Krieg beteiligten Länder erfolgt. Dabei sind die Einbußen noch nicht inbegriffen, die Deutschland durch Wegnahme seiner geschäftlichen Forderungen an Bürger der Ententestaaten infolge des Friedensvertrages erleidet[1].

Typisch ist für die am Krieg beteiligten europäischen Staaten eine enorme Verminderung ihres Goldvorrats und eine verbreitete Inflation infolge Zettelwirtschaft. Zuerst scheint es England zu gelingen, seinen Zettelumlauf einzuschränken. Den höchsten Zettelumlauf wiesen Ende 1919 Deutschland mit 62 Milliarden Mark und Frankreich mit 37 Milliarden Franken auf, doch scheint Frankreich des Übels schneller Herr zu werden als Deutschland. Daß Deutschland besonders darunter leidet, daß seine Einnahmequellen

[1] Ein Hinweis auf diese Einbußen Deutschlands und auf die durch Entschädigungspflicht Deutschlands gegenüber seinen Staatsangehörigen herbeigeführte enorme Schuldvermehrung ist in dem Gesamtbericht des Generalsekretariats des Völkerbundes nicht enthalten.

der Entente infolge des Friedensvertrags haften und sich daher die Inanspruchnahme eines gegen Kündigung gesicherten langfristigen Kredits zur Konsolidierung der schwebenden Schuld und zur Verminderung des Zettelumlaufs äußerst dornenvoll erweist, erwähnt wie andere Deutschlands Lage erschwerende Umstände der Gesamtbericht des Völkerbundes nicht.

Die reicheren Länder Europas wiesen auch früher passive Handelsbilanzen auf. Dafür hatten sie aus Schiffahrt, auswärtigen Guthaben und Wertpapieren, Fremdenverkehr Mittel zur Abgleichung der Zahlungsverpflichtungen. An sich war durch die Blockade im Krieg es den Mitteleuropastaaten mehr als den Ententeländern erschwert, ihre Wareneinfuhr zu steigern. Nach dem Waffenstillstand ist überall, sofern die Handelsstatistik nicht trügen sollte, infolge Warenknappheit starke Mehreinfuhr zu bemerken. Scheinbar günstigere Ziffern Deutschlands für einige Monate 1920 erklären sich aus Ungenauigkeiten der Wertberechnung in der Handelsstatistik. Für Länder wie Deutschland, denen durch den Friedensvertrag der Ausgleich aus Schiffahrt und Auslandszinsen weggenommen wurde, ergeben sich die größten Schwierigkeiten.

In vielen der am Krieg beteiligten Staaten Europas hat man durch die Regierung die unerwünschte Einfuhr zu beschränken, die Ausfuhr zu kontrollieren versucht, jedoch ohne der passiven Handelsbilanz wirklich Herr zu werden.

Gegenüber dem amerikanischen Dollar weisen die Valuten der am Krieg beteiligten europäischen Länder ein Disagio auf, am wenigsten in England.

* * *

Für Gruppe b, zu der Deutschösterreich, Ungarn, die slawischen Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, die slawischen Balkanländer und die russischen Randstaaten einschließlich Polens sowie Armenien gehören, ist gemeinsam die Tatsache des Defizits der Budgets. Die Neuorganisation der Staatseinnahmen ist noch nicht abgeschlossen, zum Teil herrschen noch Kriegszustände und dem entsprechend große Rüstungsausgaben. Soweit es sich um agrarische Überschußgebiete handelt, ist eine wirtschaftliche und finanzielle Wiedergesundung von günstigen Ernten in der Zukunft vielleicht zu erwarten. Am vorteilhaftesten ist die Lage der auch industriell stark entwickelten Tschecho-Slowakei, am trostlosesten die Deutschösterreichs und Ungarns.

In dieser Gruppe herrscht nicht nur Zettelwirtschaft schlimmster Art, sondern auch vielfach eine uneinheitliche Zettelwirtschaft, da aus dem Krieg Zettel auswärtigen Ursprungs zurückgeblieben sind. Eine sehr radikale Politik zur Bekämpfung dieser Schwierigkeiten hat der wirtschaftlich günstigst situierte unter diesen Staaten, die Tschechoslowakei, unternommen. Hier ist auch die Finanzlage leidlich.

Die passive Handelsbilanz ist auch für diese Gruppe typisch.

* * *

In Gruppe c, die im Kriege neutral gebliebenen europäischen Staaten umfassend, hat sich die Last der Staatsausgaben ebenfalls gesteigert teils durch Rüstungsausgaben im Krieg, teils durch Maßnahmen, welche mit der auch hier fühlbaren Teuerung zusammenhängen: Steigerung des Personalaufwandes und Opfer für wohlfeilere Volksversorgung. Für Holland wird berichtet, daß eine Zwangsanleihe sich nötig machte, im übrigen habe man dort an auswärtigen Kapitalanlagen, die früher sehr beliebt waren, durch die Kriegsereignisse und die Kriegsnachwirkungen große Verluste erlitten. Die Steuern mußten auch in den neutralen Ländern gewaltig gesteigert werden.

Auswärtige Schulden spielen bei diesen Ländern keine nennenswerte Rolle, wohl aber Forderungen an das übrige Europa.

Der Goldvorrat der Neutralen hat sich vergrößert. Eine Preissteigerung ist auch in diesen Ländern bemerkbar, wenn er auch anderen Ursachen wie bei ben Kriegsteilnehmern zuzuschreiben ist.

Der auswärtige Handel erlebte trotz der Lieferungen an kriegführende Länder bei den Neutralen im Kriege Schwierigkeiten infolge der Blockade. Seitdem tritt angesichts der Warenknappheit eine beträchtliche Mehreinfuhr an Waren auf.

Die Valuta pflegt hier weit günstiger als in den am Krieg beteiligten Ländern zu stehen, gerade dieser Umstand aber lähmt die Ausfuhr nach den am Krieg beteiligten Ländern mit entwerteter Papiervaluta, so daß auch diese Länder trotz der im Krieg gemachten Gewinne Grund zu Klagen haben.

* * *

Am günstigsten stehen in Gruppe d die außereuropäischen Länder da. Außer Japan, bei dem die Einnahme an Schiffahrt einen unsichtbaren Ausfuhrposten darstellt, pflegen sie einen Ausfuhr-

Überschuß aufzuweisen. Sie haben reichlich Gold an sich gezogen, eine Preissteigerung aus anderen Ursachen als in Europa macht sich auch hier fühlbar. Die neue Welt ist nicht mehr überwiegend Schuldner Europas, sondern Gläubiger geworden. Am stärksten ist die Wandlung bei den Vereinigten Staaten. Aber auch südamerikanische Staaten haben ihre Position verändert. Charakteristisch ist, daß Argentinien berichtet, man habe die auswärtige Schuld nicht nur durch Tilgung verringert, sondern in hohem Maße argentinische Werte zurückgekauft. Das einstige Schuldnerland Argentinien hat 200 Millionen Goldpiaster zur Finanzierung der Ausfuhr an England und Frankreich dargeliehen, wovon bereits einiges zurückbezahlt ist.

Die außereuropäischen Länder haben günstigere Valutaverhältnisse wie die am Krieg beteiligten europäischen Länder. Außer den Vereinigten Staaten sind vor allem die Japaner in günstigster Lage; übrigens ist auch vielfach in außereuropäischen Ländern die Steuerlast gestiegen.

Die in Brüssel im September und Oktober 1920 vorgelegten Berichte über die finanzielle, valutarische und kommerzielle Lage der verschiedenen Länder liefern ein überaus wertvolles Material, dessen Herbeischaffung vielleicht den dauernden Nutzen der Konferenz bilden wird. Man wollte aber nicht nur feststellen, sondern auch diskutieren und zu praktischen Ergebnissen gelangen. Hierbei waren Erörterungen über Abänderungen der Friedensverträge von vornherein ausgeschlossen. Ebenso war den Delegierten nicht Vollmacht gegeben, ihre Regierungen durch Beschlüsse zu binden. Vielmehr konnten nur Empfehlungen von Maßregeln dem Völkerbund und den an der Konferenz beteiligten Regierungen ausgesprochen werden, die als persönliche Meinung der in Brüssel anwesenden Fachleute soviel Gewicht haben, als ihnen sachlich zukommt.

In der Vollversammlung wurde nur einzelnes Prinzipielle erörtert, die Hauptarbeit wurde in Kommissionen geleistet; die Kommissionen legten Berichte und Resolutionen vor, die Vorschläge wurden durchweg einstimmig angenommen. Um die Einstimmigkeit zu erreichen, mußten sich die Vorschläge auf ziemlich allgemeine Dinge beschränken. Trotzdem sind sie nicht bedeutungslos, wenn wirklich einmal überall guter Wille sich geltend machen sollte.

I. Das finanzielle Reformprogramm

In der Vollversammlung hatte am 26. September vormittags der englische Vizepräsident Brand, einer der Unterzeichner des Haager Memorandums, Grundgedanken zur finanziellen Sanierung der beteiligten Länder entwickelt, die in folgendem gipfelten: Eine finanzielle Besserung sei nicht möglich ohne Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Krieg habe eine riesige Kapitalzerstörung bedeutet. Wirtschaftliche Hauptbedürfnisse seien: Kapital und Stabilität der Wechselkurse. Zuerst müßten die Staatsbudgets ins Gleichgewicht gebracht werden. Hierfür erforderlich sei Abstandnahme von weiteren Schuldaufnahmen der Staaten und Einschränkung der Staatsausgaben, eine ergiebige, aber erträgliche Besteuerung. Man müsse davon Abstand nehmen, aus Staatsmitteln Zuschüsse zur wohlfeilen Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln usw. zu leisten, durch Tariferhöhungen das Defizit in staatlichen Unternehmungen beseitigen, die Rüstungsausgaben einschränken, vor allem nicht fortfahren, die schwebende Schuld bei Notenbanken zu diskontieren, und schleunigst die Inflation abbauen. Auf planmäßige Schuldentilgung müsse hingearbeitet werden. Ausgaben für unproduktive Erwerbslosenfürsorge müßten verschwinden, die Ausdehnung der Staatstätigkeit müsse aufhören. Einige politische Schwierigkeiten dieses Programmes seien zuzugeben. Die Herabsetzung der Rüstungsausgaben setze internationales Zusammenwirken voraus. Einige der Forderungen Brands würden auf Widerstand der Sozialisten stoßen.

Eine Konsolidierung der schwebenden Schulden sei Bedürfnis. Bedenklich seien gewaltsame Methoden der Finanzpolitik wie große reelle Vermögensabgaben, Zwangsanleihen usw., die die Kapitalbildung erschwerten.

Bei ihm wie bei vielen Rednern aus angelsächsischen Ländern — übrigens auch ähnlich in der Denkschrift des Schweden Cassel, die eine besondere Betrachtung verdienen würde — begegnet im übrigen die Anschauung, daß eine Politik hoher Diskontsätze eine Bedingung der Gesundung Europas sei. Außerdem sei wirklicher dauernder Friede und Zusammenarbeiten der bisher Verfeindeten unumgänglich nötig, wobei Brand auf die versöhnliche Politik Englands gegenüber den besiegten Buren Südafrikas und deren Erfolge hinwies.

In der Vollversammlung wandte sich hieran anschließend der belgische Minister Delacroix gegen die Idee einer großen reellen

Vermögensabgabe, unter Hervorhebung der Vorzüge der Erbschaftssteuer. Bei seiner Behauptung, daß eine reelle Vermögensabgabe nirgends verwirklicht sei, schien ihm das deutsche Reichsnotopfer nicht bekannt zu sein, da er bloß auf den Wehrbeitrag als eine nur nominelle Vermögenssteuer exemplifizierte.

Den Brandschen Ideen schloß sich der Engländer Lord Chalmers an. Einer Nation, die sich auf Zettelwirtschaft zur Deckung der laufenden Ausgaben verlasse, sei nicht zu helfen. Alle Nationen müßten hart arbeiten, bescheiden leben und sparen.

Interessant war in der Vollversammlung noch eine Rede des französischen Delegierten Avenol, der berichtete, daß in Frankreich eineinhalb Millionen Hektar verwüstetes Gebiet wieder in Kultur gebracht und daß im Eisenbahnnetz die Kriegsschäden im wesentlichen beseitigt seien. Die dringende Nachfrage nach ausländischem Getreide in Frankreich habe wesentlich nachgelassen. Man habe Kredit in Frankreich zu beschaffen vermocht durch Unterbringung verzinslicher Schatzbons bei den kleinen Sparern und ohne Steigerung des Zettelumlaufs. Überhaupt ist ja die Inanspruchnahme der Bank von Frankreich durch den Staat im allgemeinen mit Zurückhaltung erfolgt. Daß die deutschen Delegierten aus diesen für Frankreich erfreulichen Feststellungen mit Rücksicht auf Frankreichs fortwährende Wiedergutmachungsansprüche in den Brüsseler Diskussionen Folgerungen zogen, war durch bereits erwähnte Umstände ausgeschlossen. Doch dürften diese Äußerungen später für unsere Unterhändler nicht ohne Wert sein.

Am 7. Oktober erstattete an Stelle des erkrankten Herrn Brand Lord Chalmers der Vollversammlung im Namen der Finanzreformkommission Bericht. Drei Viertel der vertretenen Völker und elf Zwölftel der europäischen Staaten seien in der Lage, für das laufende Jahr mit einem Defizit zu rechnen. Durchschnittlich machten die Rüstungsausgaben noch 20 % aller Ausgaben aus. Überall gewahre man soziale Forderungen. Bei der herrschenden Inflation drohten weitere Mehrausgaben. Man empfahl in den Resolutionen: Die öffentliche Meinung müsse überall darüber aufgeklärt werden, daß eine wirksame soziale Reformpolitik, welche die Welt fordere, ohne Gesundung der Staatsfinanzen nicht erreichbar sei. Dringendstes Bedürfnis sei eine Einschränkung der Ausgaben; sonst drohe neue Zunahme des Zettelumlaufs und der Warenverteuerung sowie Verschlechterung und Unsicherheit der Wechselkurse. Deckung der ordentlichen Ausgaben einschließlich des Schulddienstes durch wieder-

kehrende Einnahmen, Einschränkung der Rüstungsausgaben, Verzicht auf alle unproduktiven Staatsausgaben und Einschränkung auch der produktiven Staatsausgaben sei eine unabweisliche Forderung.

Die Regierungen müßten aufhören, durch Zuschüsse ihren Völkern den Bezug von Brot und Kohlen zu verbilligen und an Erwerbslose Unterstützung, welche demoralisiere, zu gewähren. Die Tarife der Post und der Eisenbahnen müßten so erhöht werden, daß das Defizit schwinde. Genüge all dies nicht, so müsse die Besteuerung soweit gesteigert werden, daß ein Gleichgewicht im Budget erzielt wird. Individuell habe jedes Land zu entscheiden, ob es hiefür indirekte oder direkte Steuern, eventuell auch zur Schuldabbürdung eine reelle Vermögenssteuer für richtig erachte.

Der Kredit dürfe nur für außerordentliche Ausgaben beansprucht werden, z. B. für Wiederherstellung verwüsteter Gebiete. In der Wahl der Kreditbeschaffungstechnik müsse darauf gesehen werden, nur wirkliche Ersparnisse heranzuziehen. Im übrigen sei in der Kredittechnik die dringendste Aufgabe, schwebende Schulden in fundierte zu verwandeln. Dies komme auch für die auswärtige Verschuldung in Betracht.

Praktisch besonders wertvoll war schließlich noch eine Anregung, welche den Regierungen empfohlen hat, daß das Sekretariat des Völkerbundes zu einer permanenten Sammelstelle von Material für Finanzstatistik und finanzielle Gesetzgebung entwickelt werde und der Öffentlichkeit dieses Material in weitestem Maße zugänglich machen solle.

Erwähnt sei noch, daß über den Gedanken einer reellen Vermögenssteuer, den Delacroix zurückgewiesen hatte, in der Vollversammlung sich eine Diskussion entwickelt hatte, bei der verschiedene Nationen zu Wort kamen und insbesondere der Vertreter der Schweiz, von Haller, warnte, diese Probleme nur vom kapitalistischen Standpunkt aus zu betrachten.

II. Kredit- und Währungsreformprogramm

Ehe die Kommissionsberatungen über Kredit- und Währungsfragen begannen, entwickelte der Niederländer Dr. Vissering in der Vollversammlung am 29. September vormittags einen Plan, der anregende Gedanken eines kenntnisreichen Fachmanns enthielt, allerdings aber zu praktischen Konsequenzen nicht geführt hat. Vor dem Kriege habe man in Gold gerechnet, wenn auch eine Menge Ersatz-

mittel für Gold im Umlaufe verwendet wurden. Das Gold habe jedenfalls die Aufgabe gehabt, den Spitzenausgleich im internationalen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Im Kriege sei die Goldeinlösung der Forderungen weggefallen, die Goldausfuhr von den verschiedensten Ländern verboten worden. Eine Preissteigerung habe allenthalben eingesetzt. Verursacht sei sie 1. durch dringliche Nachfrage der Kriegsverwaltungen nach Kriegsmaterial; 2. durch Warenknappheit und Verminderung der Produktion, Wegnahme vieler Arbeitskräfte durch den Kriegsdienst, Störungen des internationalen Austausches; 3. durch eine Vermehrung der Zahlungsmittel, die über den Bedarf auch bei steigenden Warenpreisen hinausging und zwar in Gestalt von Banknoten, Staatsnoten und Gemeindenotgeld. An sich sei zwar der Bedarf an Zahlungsmitteln gestiegen durch Zahlungen an die Krieger und deren Angehörige, stärkere Ausbildung prompter Regulierung statt Kreditgewährung, Aufspeichern von Zahlungsmitteln. Aber infolge der übermäßigen Vermehrung der Zahlungsmittel sei die Kaufkraft des Gelds gesunken, wenn auch im Inlande nicht so stark als gegenüber dem Ausland. Lohn- und Gehaltserhöhungen seien eingetreten, aber der Erfolg sei enttäuschend, sofern die Inflation nicht beseitigt werde. Außer den Wirkungen der Geldverfassung sei der Wegfall der Getreideausfuhr aus Rußland und Rumänien eine Ursache der Preissteigerung. Streiks, kürzere Arbeitszeit, verminderte Produktion machten es begreiflich, daß die Staatseingriffe zur künstlichen Niederhaltung der Preise das Übel nicht an der Wurzel faßten. Notwendig sei ebenso eine Vermehrung der Produktion wie eine Reform der Geldverfassungen. In letzterer Hinsicht komme es ebenso auf eine Verminderung des Zettelumlaufs (Deflation) wie auf eine Befestigung der Wechselkurse (Stabilisation) an. Die Deflation erreiche man nicht mit den alten Mitteln der Diskontpolitik, denn die Erhöhung des Diskontsatzes nütze nicht schon im Sinne einer Verminderung des Zettelumlaufs. Wirksam könne nur sein, die staatlichen und gemeindlichen Schulden zu tilgen, und eine Rationierung des Kredits unter Leitung der Zentralnotenbanken. Was die Stabilisation der Wechselkurse anlange, so sei eine Devalvation ein ungeeignetes Mittel und wegen der aus dem Friedensvertrag folgenden Goldverpflichtungen unwirksam. Hierin betont Vissering einen Gesichtspunkt, der in dem schon erwähnten Gutachten von Cassel vielleicht nicht genügend gewürdigt worden war. Die frühere Goldbasis müsse wieder gewonnen werden. Das Reformprogramm Visserings fordert 1. eine unabhängige Notenbank in jedem Lande, welche dem Kreditbegehr des

Staats Widerstand leisten könne; 2. ein System der Parallelwährung nach dem Muster Chinas. Für internationale Beziehungen kämen in Gold einlösliche Zahlungsversprechungen der neuen Zentralbank in Betracht, daneben im Inlande das bisherige entwertete Papiergeld als Kurantgeld von wechselndem Kurse und ohne festen Umrechnungskurs gegenüber den auf Gold lautenden Zahlungsversprechungen. Es sei unmöglich, einen festen Kurs in Gold diesen Zetteln beizulegen. Merkwürdigerweise wird dabei von Vissering auf die Amsterdamer und Hamburger Bank hingewiesen, obwohl diese Banken keinerlei eigenes Kreditgeschäft trieben, die von Vissering projektierte Bank aber eine Rationierung des Kredites durchführen soll. Es ist ferner nicht ersichtlich, wie bei diesem System die Wirkungen der Geldentwertung von den Arbeitern und kleinen Leuten, die sich nicht des international gesicherten Zahlungsmittels, sondern des entwerteten und im Kurse schwankenden Kurantgeldes bedienen müßten, abgewendet werden könnten. Er stellt fest, daß die Goldverteilung seit dem Kriege sich zugunsten der Neutralen, der Vereinigten Staaten und Japans geändert habe. Den Vereinigten Staaten seien im Krieg große Goldmengen zugeströmt, so daß sie mehr als 4 Milliarden Dollar Gold, etwa vier Neuntel des Goldvorrates der Welt, besäßen. Nur Britisch-Indien, Japan, Argentinien, Chile hätten noch besseren Valutastand als die Vereinigten Staaten. Der Welt fehle es an der Möglichkeit, nach Amerika für Bezüge von Waren zu remittieren. Es bestehe die ernste Gefahr, daß für Amerikas europäische Kunden das Dasein eine Hölle werde und sich bei ihnen der Bolschewismus ausbreite.

An der Diskussion über das Projekt Vissering in der Vollversammlung nahmen verschiedene Delegierte teil, unter anderem auch der deutsche Vertreter Urbig. Die in Kreisen der Hochfinanz in England verbreiteten Anschauungen entwickelte Lord Cullen. Er betonte, daß neben Banknoten auch die Verfügung durch Scheck über Bankguthaben zur Inflation beitragen könne. Die Preissteigerung dürfe überhaupt nicht zu sehr der Zettelinflation zur Last geschrieben werden, denn auch in Gold gemessen seien die Preise am Weltmarkt hoch. Wie Brand sprach er sich gegen Ausdehnung der Staatstätigkeit aus, insbesondere die Zettelausgabe müsse überall der direkten Einwirkung des Staates entzogen werden. Als Hauptmittel zum Preisabbau und zur Herbeiführung der „Deflation" empfahl er, wie dies auch der Schwede Cassel in seinem Gutachten getan hatte, Erhöhung der Diskontsätze. Dies werde die Spekulation eindämmen.

Daß die angelsächsischen Delegierten in erster Linie für hohe Diskontsätze eintraten, dürfte sich übrigens zunächst daraus erklären, daß man bereits in England und Amerika die ersten Anzeichen des in der Welt eintretenden Preisfalles erkannte, und daß anscheinend in England der kaufmännische Wechsel in den Bankportefeuilles eine größere Rolle spielt als im heutigen Deutschland. Hier ist es wichtiger, den im Kontokorrent belasteten Zins als den Diskontsatz heranzuziehen, denn seitdem sich die prompte Regulierung so stark entwickelt hat, ist der Bestand der Notenbanken an Handelswechseln des Inlandes unerheblich geworden und in erster Linie kommt dann der Diskontsatz fast nur gegenüber staatlichen Schatzscheinen zur Anwendung. Bei dringender Finanznot wird aber das Reich als Kreditnehmer nicht durch hohen Diskont abgeschreckt — um so weniger, da ihm der Diskontgewinn durch Beteiligung am Reichsbankerträgnis wieder zufließt. Die Industriellen aber bezahlen trotz des niedrigen Diskontsatzes gegenwärtig in Deutschland dem Vernehmen nach einschließlich Provisionen an Kontokorrentzinsen für Bankvorschüsse vielfach 9 %. Daß dagegen in Ländern mit beträchtlichem Trattenumlauf ein hoher Diskontsatz zu rechtzeitiger Einschränkung der Haussespekulation beitragen kann, ist einleuchtend und schwebt bei der Forderung höherer Diskontraten offenbar vor. Man redete also eigentlich in dieser Sache aneinander vorbei. Künstliche Regulierung des Wechselkurses und ein Hinarbeiten auf internationale Zahlungsmittel erschienen Lord Cullen verwerflich. Im ganzen sind Visserings Pläne nicht besonderer Zustimmung begegnet, so hohe Achtung auch dem Fachmann wegen seiner unleugbar feinen, aber komplizierten Ideen entgegengebracht werden mußte. In dem Bericht über die Verhandlungen der Kommission, welche sich mit Kreditfragen und Währung beschäftigte, führte Vissering als Vorsitzender dieser Kommission aus, daß zum Umlaufe an Zahlungsmitteln außer gesetzlichen Zahlungsmitteln auch alle mobilisierten Bankguthaben zu rechnen seien. Die Inflation bestehe darin, daß im Krieg zusätzliche Kaufkraft ohne Vermehrung der Sachgüter eingetreten sei. Die Kommission empfahl gegenüber der Inflation eine Reihe Abhilfsmittel, den Beschlüssen wurden wie den Vorschlägen der übrigen Kommissionen von der Vollversammlung einstimmig zugestimmt. Da die Vermehrung des Zettelumlaufs und der mobilisierten Bankguthaben sich dadurch vollziehe, daß die Regierungen Schatzscheine bei der Zentralnotenbank zur Deckung ihres Bedarfes diskontieren, so sei zunächst Gesundung der Finanzen, indem die Regierungen ihre Ausgaben nach den Einnahmen regeln,

die Vorbedingung der Gesundung der Valuta. Die Zentralnotenbanken müßten politischen Beeinflussungen entzogen werden. Die Staaten und Gemeinden müßten aufhören, schwebende Schulden zu machen und die bisherigen Schulden konsolidieren oder zurückzahlen; letzteres könne natürlich erst allmählich erfolgen. Solange nicht eine wünschenswerte Diskonterhöhung durchzusetzen sei — und für die Diskonthöhe gebe es in der Tat nicht eine allgemein gültige Regel —, müsse die Kreditgewährung jedenfalls auf wirklich wirtschaftliche Zwecke beschränkt werden. Die Produktion müsse gesteigert werden. Um dies zu erreichen, müsse dem internationalen Warenaustausch die größte Freiheit gewährt werden. Im Bericht kommt nicht zum Ausdruck, daß für verschiedene Länder die Möglichkeit, am freien Austausch im Welthandel gleichberechtigt teilzunehmen, durch Bestimmungen beeinträchtigt wird, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht allein liegt. So hatte China in seinem Bericht geklagt, daß durch die europäischen Mächte seine Zollpolitik in veralteter Weise festgelegt sei. So hätte Deutschland, wenn es in der Sache zu Wort gekommen wäre, klagen können, daß durch den Versailler Frieden ihm zwar die Verpflichtung zur Gewährung von Meistbegünstigung auferlegt ist, aber ohne Zusicherung der Gegenseitigkeit.

Nach einer Mahnung, die öffentliche Meinung über die Notwendigkeit der Vermeidung überflüssiger Ausgaben aufzuklären, empfahl die Kommission Rückkehr zur Goldwährung, jedoch mit dem Zusatz, daß es vergeblich sei, eine Relation zwischen Gold und den augenblicklich entwerteten Währungen zu fixieren. Nächste Aufgabe sei vielmehr, allmählich und mit größter Vorsicht auf eine Deflation hinzuwirken, sonst drohe eine Umwertung der Werte, die Handel und Kredit aufs äußerste bedrohe. Von Versuchen einer Stabilisierung des Goldwertes verspreche man sich wenig, ebenso wenig von einer internationalen Münzeinheit oder einer internationalen Rechnungseinheit. Gegenüber solchen Plänen hatte bereits der Schwede Cassel in seinem Gutachten darauf hingewiesen, daß sehr wohl Valutadifferenzen bei Münzgemeinschaft nach den Erfahrungen des lateinischen und des skandinavischen Münzbundes möglich sind. Die Kommission billigt es ferner nicht, ausländische Inhaber von Banknoten oder Bankguthaben anders als inländische zu behandeln. Mündlich wurde hinzugefügt, daß dieser Grundsatz nicht verhindern solle, daß Depots in ausländischen Münzen respektiert werden. Überall sei eine Zentralisierung des Notenbankwesens anzustreben. Die künstliche Reglementierung des Devisenverkehrs, welche noch immer

vielfach festgestellt wurde, sei abzulehnen, da sie den Zweck der Befestigung der Wechselkurse verfehle und die natürlichen Korrektive hindere, wirksam zu werden. Eine Kommission solle geschaffen werden, um statistische Daten zu sammeln und das Studium der Valutafragen zu fördern.

III. Handelsreformprogramm

In der Vollversammlung vom 30. September vormittags entwickelte der belgische Minister de Wouters d'Oplinter eine Reihe interessanter Gedanken. Seit dem Kriege seien in Südamerika neue Industrien entstanden, bisherige Industrien erstarkt. Die Vereinigten Staaten von Amerika hätten neue Märkte erobert. Ihre Warenausfuhr sei von 2 auf 4,8 Milliarden Dollars von 1914 bis 1919/20 gestiegen, ihre Einfuhr von 2300 auf 1200 Millionen Dollars gesunken. Auch die Ausfuhr Japans und Chinas sei gestiegen. Rußland fehle auf dem Weltmarkt. Europa habe Mangel an Rohstoffen und Lebensmitteln. Seit Ende des Krieges sei der Verbrauch, aber nicht entsprechend die Produktion Europas gestiegen; die europäischen Handelsbilanzen wiesen seit dem Frieden Mehreinfuhr auf. Es herrsche Unzufriedenheit der Arbeiter. Die europäische Valutanot erschwere die Versorgung und führe zu Ausfuhr mit vermindertem Gewinn. Abgesehen von Amerika begegnen überall staatliche Eingriffe in den auswärtigen Handel. In der Übergangszeit seit Friedensschluß werde noch immer eine Differenzierung der Preise im inländischen und ausländischen Verkehr aufrechterhalten. Die Tonnage der Seeschiffahrt sei bereits wieder dank Englands und der Vereinigten Staaten Schiffsbauten größer als 1914. Die Neutralen hätten große Fortschritte gemacht. Aufgabe der am Krieg beteiligten Länder sei es, in Produktion und Handel den Vorsprung einzuholen, den andere Länder gewonnen hätten. Hierzu müßten die Nationen zusammenwirken. In der Diskussion in der Vollversammlung sprachen sich, hieran anknüpfend, ein Vertreter Englands und Italiens für den Freihandel aus, während ein Vertreter Indiens, der den Aufschwung dieses Landes im Kriege nicht genügend fand, für industriellen Schutzzoll eintrat. Ein Spanier trat für Beseitigung der staatlichen Handelsreglementierung, jedoch unter Einschränkungen im Falle der Nahrungsmittelversorgung, ein. Gegenüber denen, die auf Japans Aufschwung hinwiesen, betonte der japanische Delegierte Kengo Mori, daß der belgische Minister Japans Lage

zu optimistisch beurteilt habe. Die Zeit billiger Lebenshaltung und billiger Arbeit sei in Japan verschwunden, der Aufschwung sei vielleicht bloß vorübergehend.

Namens der Kommission, die unter seinem Vorsitz diese Fragen zu studieren hatte, schlug der belgische Minister de Wouters d'Oplinter der Vollversammlung eine Reihe von Beschlüssen vor, die auch einstimmige Annahme fanden. Man erwarte vom Völkerbund, daß er auf dauernden Frieden und Sicherheit der Länder im Innern hinarbeite. Es sei zu wünschen, daß die im Kriege eingeführten Handelsbeschränkungen und die Praxis, verschiedene Preise für Inland und Ausland zu fordern, schwinden. Man würde es ferner mit großer Freude begrüßen, wenn der Völkerbund Wege fände, um den Ländern, welche der Rohstoffe zu ihrer Wiedererholung bedürfen, zeitweilige kaufmännische Kredite zu deren Erlangung zu verschaffen. Endlich wird auf die Wichtigkeit der Wiederinstandsetzung des Verkehrswesens der Welt und insbesondere der vom Krieg berührten Gebiete hingewiesen.

IV. Internationale Kreditbeschaffung

Von der öffentlichen Meinung war die Brüsseler Konferenz vielfach in der Erwartung begrüßt worden, es werde den kreditbedürftigen Ländern eine Unterstützung durch eine große Aktion zuteil werden. Im Laufe der Debatten war auch wiederholt betont worden, daß eine Umwandlung der schwebenden in fundierte Schulden eine Vorbedingung der Zettelverminderung sei. Der Aufnahme größerer fester Anleihen aber stehen in Ländern, die im Krieg ihre Schuld sehr gesteigert haben, Schwierigkeiten entgegen. So richteten sich die Hoffnungen auf diese Zusammenkunft von Finanzleuten und vielfach wurde den Kredithoffnungen in den Berichten der Delegierten über die finanzielle und wirtschaftliche Lage einzelner Länder Ausdruck gegeben.

Der belgische Minister Delacroix hatte in einer Denkschrift[1] den Kongreßteilnehmern ein Projekt zur Prüfung unterbreitet, welches darauf ausging, eine internationale Bank zu empfehlen, welche verzinsliche Goldbons gegen Sicherstellung den kreditbedürftigen Staaten als Darlehen aushändigen solle. Diese internationale Bank solle über die kreditnehmenden Staaten eine Finanzkontrolle ausüben. Die verzinslichen Bons dürfen nach der Idee des Projekts nur

[1] International financial Conference Paper No. XII, S. 3 ff.

zum Kauf von Waren aus dem Auslande, nicht zum Goldankauf verwendet werden und werden von den Kaufleuten der Exportländer bei Privatbanken durch Begebung verwertet. Die Rohstoffversorgung der wegen schlechter Valuta nicht am Weltmarkt einkaufsfähigen Länder werde so ermöglicht werden, allerdings um den Preis der Unterwerfung unter eine Finanzkontrolle. Gegenüber diesem Projekte war ein Bedenken, daß die Staaten als Käufer auftreten müßten. Im übrigen hing die Möglichkeit der Durchführung von der Bereitwilligkeit ab, welche zur Geldbeschaffung in Ländern mit Kapitalreichtum entgegentreten würde. Die Aufmerksamkeit der Anhänger dieses wie anderer ebenfalls der Konferenz unterbreiteter Projekte der internationalen Kreditbeschaffung war vor allem auf die Vereinigten Staaten gerichtet. Schon vor dem Zusammentreten der Brüsseler Konferenz hatten offizielle Persönlichkeiten in England und den Vereinigten Staaten sich sehr zurückhaltend in der Frage der Kreditgewährung an kapitalbedürftige Staaten geäußert. Auf der Brüsseler Konferenz wirkte eine Rede, die der amerikanische Delegierte Boyden in der Vollversammlung am 28. September nachmittags hielt, wie ein kalter Wasserstrahl. Er führte aus, daß die Brüsseler Konferenz viel zur Belehrung der öffentlichen Meinung nützen könne, wenn sich die Einsicht verbreite, daß bei 20 Schilling Einkommen 20½ Schilling Ausgaben Unheil, 19½ Schilling Ausgaben Glück bedeute. Im übrigen werde man enttäuscht sein, wenn man ein radikales Heilmittel für finanzielle und wirtschaftliche Nöte von der Konferenz erwarte. Amerika habe für sein Kapital daheim reichliche und lohnende Anlagegelegenheit und wenig Neigung, riskante Kapitalanlagen außer Landes zu wählen. Wenn Neigung zur Kreditgewährung an Europa entstehen solle, müsse Amerika erst überzeugt sein, daß der Geist der Feindseligkeiten unter den europäischen Staaten schwinde; es sei ein den Amerikaner befremdender Kontrast, innerhalb des riesigen Gebietes in Nordamerika freien, durch keine Zölle gehinderten Verkehr und dagegen in Europa gegenseitige Absperrung der einzelnen Länder durch Zollgrenzen innerhalb des Kontinents zu gewahren.

Stellen wir uns einmal einen Augenblick vor, die Europäer hätten hierauf mit Gründung eines Bundesstaates „Vereinigte Staaten von Europa“ mit einheitlichem Zollgebiet antworten können. Der Amerikaner mußte wissen, daß diese Möglichkeit bei den jetzigen Zuständen, den Mängeln des Völkerbundes, endlich den eigenartigen Interessen Englands als einer über Europa hinaus in der ganzen

Welt verankerten Macht nicht verwirklicht wird, so wünschenswert und gesund vielleicht der Gedanke erscheinen mag, wenn man ernstlich an eine Wiedererhebung Europas aus seiner durch den Krieg geschädigten Position denkt. Wie die Dinge lagen, bedeutete die Rede des Amerikaners eine Kreditverweigerung durch den zur Wiederaufrichtung der Welt befähigten Teil, ein désinteressement gegenüber den Weltnöten, eine Politik der zugeknöpften Taschen.

Angesichts dessen haben die Verhandlungen und Beschlüsse über internationale Kredite einen sehr akademischen Charakter gehabt, da zur Kreditbeschaffung immer eine sehr wesentliche Voraussetzung das Vorhandensein eines zum Darleihen geneigten Kapitalisten ist.

Man ging jedoch unverdrossen und mit Gründlichkeit an die Behandlung der Frage. In der Vollversammlung am 1. Oktober vormittags entwickelte der Franzose Cellier eine Reihe von Gesichtspunkten, die allerdings ein sehr bescheidenes Programm enthielten. Kredit sei nötig zur Konsolidierung der im Kriege entstandenen schwebenden Staatsschulden, zur Beseitigung der Kriegsverwüstungen, zum Ausbau der neuen Staaten. Es fehle der Ausgleich der Zahlungsbilanzen durch Goldversendung. Das Projekt Delacroix habe den Nachteil, die Autonomie der Schuldnerländer sehr einzuschränken. Wichtig sei der Grundgedanke, die Einfuhr durch Kredit zu finanzieren. Gegenwärtig sei das eigentümliche Phänomen, daß die Gläubigerländer hohen, die Schuldnerländer niedrigen Diskont hätten. Dieser Umstand hindere das Einströmen kurzfristig anzulegender Kapitalien in die Schuldnerländer. Für den langfristigen Kredit sei größere Publizität, ferner eine gleichmäßige Gesetzgebung über Wertpapiere ein Bedürfnis. Vielleicht gelinge es dem Völkerbund, sich der auswärtigen Gläubiger gegenüber insolventen Staaten anzunehmen.

In der Diskussion kam der Belgier Delacroix auf sein Projekt zurück. Der Rat, weniger zu konsumieren und mehr zu produzieren, genüge nicht. Man müsse kaufen können, wenn man die Produktion und die Warenausfuhr steigern wolle. Die kleinen Mittel zur Wechselkursstabilisierung reichten nicht aus. Ein internationales Geldsystem sei nicht anzustreben. Kredite müßten beschafft werden. Er empfehle hiefür die kurzfristigen verzinslichen Staatsbons seines Projektes.

Es war zu erwarten, daß die Bedenken gegenüber dem Projekt Delacroix bei der Konferenz überwogen. In der weiteren Verhandlung trat der Niederländer Ter Meulen mit einer Variante des Projekts Delacroix hervor, die schließlich Beifall fand. Er entwickelte am

2. Oktober vormittags in der Vollversammlung folgende Grundgedanken:

Die Verkäufer in den Rohstoff exportierenden Ländern seien an Aufrechterhaltung und Ausdehnung ihres Exports lebhaft interessiert. Sie seien nicht mißtrauisch gegenüber der Solvenz der Geschäftsleute in den einfuhrbedürftigen Ländern, sondern zweifelten, ob sie in gesunder Währung bezahlt werden könnten. Es komme darauf an, Kreditgewährung an vertrauenswürdige Privatleute zu finanzieren. Kredit an Regierungen komme nur in Betracht, soweit die Handelsgegenstände in dem Einfuhrlande monopolisiert oder nationalisiert seien. Nötig sei, daß in den einfuhrbedürftigen Ländern ein Reservoir von Sicherheiten geschaffen werde, aus welchem Kredite an Händler und fremde Exporteure entnommen werden könnten. Der Völkerbund solle eine Zentralkommission einsetzen, die den Kreditbedarf der kapitalbedürftigen Länder ermitteln und die dafür von diesen Ländern zu leistenden Garantien prüfen und überwachen solle. Die Zentralkommission solle Höchstsummen in Goldwert für die Importkredite festsetzen. Die Regierungen der einfuhrbedürftigen Länder sollten verzinsliche fünf- bis zehnjährige Schuldverschreibungen zur Verfügung stellen. Für diese Bons, die in der Währung des Ausfuhrlandes zahlbar gestellt werden, haften bestimmte Einnahmen des Schuldnerlandes. Diese Einnahmen können von dem Schuldnerland selbst verwaltet werden. Bei Gefährdung der verpfändeten Sicherheiten müsse die Zentralkommission eingreifen. Die Zentralkommission muß eine Einfuhrerlaubnis gewähren, ehe mit den verzinslichen Bons die internationale Warenbewegung finanziert wird. Besonders bei Zusicherung der Wiederausfuhr der aus eingeführten Rohstoffen hergestellten Fabrikate sei dies ungefährlich. Nachdem sich der Einfuhrhändler mit dem Händler des Ausfuhrstaates über die Geschäftsbedingungen geeinigt hat, verlangt der Einfuhrhändler Bons von seiner Regierung. Wenn das Einfuhrgut in ausländischer Währung bezahlt ist, wandert der Bon wieder an den Einfuhrhändler und an dessen Regierung zurück. Dieselben Bons können wiederholt für verschiedene Geschäftstransaktionen verwendet werden. Die Verfallszeit der Bons hat mit den Abwicklungsfristen der einzelnen Einfuhrgeschäfte nichts zu tun. Wird die Einfuhr vom Einfuhrhändler dem Händler des Ausfuhrlandes nicht prompt bezahlt, so hat die schuldnerische Regierung die von ihr ausgegebenen Bons einzulösen. Es bleibt jedem Kaufmann frei, wenn es ihm vorteilhafter dünkt, auch ohne Bons Geschäfte abzuschließen.

In der Diskussion verhielt sich der Vertreter Englands ziemlich skeptisch. Der Vertreter Indiens beschäftigte sich mit dem Projekt Delacroix und bezeichnete dessen Maschinerie als zu verwickelt, während der Vertreter Rumäniens trotz der dadurch bedingten Einbuße an staatlicher Selbständigkeit es sympathischer begrüßte. Der Schweizer Heer verwies auf bisherige Versuche der Exportfinanzierung in England, den Vereinigten Staaten und Frankreich, die man zunächst studieren müsse. Wichtig sei vor allem festzustellen, welche Pfänder für die Finanzierung noch verfügbar seien. Der Argentiner Blancas erörterte die Schwierigkeiten, welche darin beständen, daß England und die Vereinigten Staaten nicht geneigt seien, für den Handel anderer Länder Geld herzugeben, ferner daß die Goldausfuhr keineswegs in allen europäischen Staaten freigegeben sei. Nachdem sich noch der Franzose Avenol geäußert hatte, daß er dem Projekt Ter Meulen vor demjenigen von Delacroix den Vorzug gebe, wurde eine Kommission mit Behandlung der Frage betraut. Für diese berichtete der Franzose Cellier. Die Kommission schloß sich zunächst den übrigen Kommissionen darin an, daß dauernder Frieden zwischen den Völkern herrschen, Ordnung in der Finanzwirtschaft herbeigeführt, Gesundung der Valuta und Freigabe der Handelsbeziehungen der Nationen angestrebt werden müsse. Es gebe aber Fälle, in denen baldige Hilfe durch Einfuhrkredite dringendes Bedürfnis schon vor Beendigung dieser Reformen sei. Die Mittel für solche Kredite müßten aus nationalen Ersparnissen und nicht aus Zettelvermehrung gewonnen werden. Im Anschluß daran wird das Projekt Ter Meulen empfohlen.

* * *

Es bleibt abzuwarten, ob dem Völkerbund die Verwirklichung dieser Gedanken gelingen wird, ferner ob der Geist der gegenseitigen Freundschaft und Verständigung in Europa und auf der Erde einmal ernsthafte Fortschritte macht. Die Erfahrungen, welche Deutschland seit der internationalen Konferenz vom September und Oktober 1920 zu machen Gelegenheit hatte, sind nicht ermutigend in dieser Richtung.

Was ist eigentlich das Ergebnis jener Konferenz bisher gewesen? Erstens eine Fülle von Information über Zustände in verschiedenen Ländern, zweitens der Gesamteindruck, daß sich eine weltgeschichtliche Wandlung im Anschluß an den Weltkrieg vollzogen hat: eine Verschiebung der Stellung Europas gegenüber der übrigen Welt. Die Europäer, Sieger und Besiegte wie Neutrale, laufen Gefahr, aus

der einst beherrschenden Stellung, welche alte Kultur, Kapitalreichtum, überlieferte Geschicklichkeit und Handelsverbindungen ihnen gegenüber der neuen Welt und Asien boten, verdrängt zu werden. Im Aufsteigen sind Amerika und Japan. Ob Englands Interessen mit denen Gesamteuropas noch zusammenfallen, ist nicht sicher. Immerhin droht auch Englands einst überragender Weltstellung der Wettbewerb der Amerikaner mehr wie je. Es erscheint zweifelhaft, ob es eine für England lohnende Entwicklung ist, wenn seine Kunden auf dem europäischen Kontinent an Kauffähigkeit einbüßen und alle Staatskunst darauf verwendet wird, Unfrieden zwischen Deutschland und Frankreich durch Begünstigung der französischen finanziellen und politischen Aspirationen zu säen. Es wird für die Zukunft Europas ausschlaggebend sein, ob in England, das am wenigsten geschädigt von allen europäischen Kriegführenden aus dem Weltkriege hervorgegangen ist, die Einsicht sich durchringt, daß es Europa nicht zurücksinken lassen kann, ohne selbst Schaden zu leiden. Amerika hat einmal die Entscheidung der Zukunft der Welt in Händen gehabt. Präsident Wilson zeigte sich der Aufgabe nicht gewachsen. Immer mehr wird England jetzt in die Rolle des Herrn über Europa versetzt. Es fragt sich, ob es die Gelegenheit wahrzunehmen versteht, eine Politik durchzusetzen, welche die Wunden des Krieges heilt und die Gefahren gewaltsamer sozialer Umwälzungen beschwört. Sonst droht ein Niedergang in Europa, der nicht England unberührt lassen kann.

Die Grundlagen für eine finanzielle und wirtschaftliche Rettungsaktion hat die Brüsseler Konferenz vom Herbst 1920 nicht geschaffen, wohl aber Vorarbeiten, die verwertet werden können, wenn zu solcher Aktion einmal Bereitwilligkeit da ist. In einem aber war sie erfolgreich. Es war eine Zusammenkunft, bei welcher zivilisierte Menschen ohne Unterschied der Nation sich einander zivilisiert begegneten. Es ist vielleicht beschämend, daß es Zeiten gibt, in welchen eine solche Tatsache als ein besonderes Ereignis gerühmt werden mußte.

Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues

Ein Vortrag[1]

Von Gestaldio

Inhaltsverzeichnis:

Die Sozialisierung ist ein Schlagwort in dem wirtschaftlichen und politischen Kampfe, der gegenwärtig in Deutschland geführt wird. Dieser Kampf geht, wenn man das Ziel hüllenlos ins Auge faßt, darum, ob die, die zur Zeit weniger Geld und Macht haben, an die Stelle derjenigen treten sollen, die hierüber in größerem Maße verfügen. Die weltgeschichtliche Bedeutung des Kampfes liegt darin, daß die Angegriffenen die Träger der Kultur sind, nicht jeder Einzelne, aber die Gesamtheit. Der Kampf wird vorläufig nicht mit körperlichen Waffen, sondern auf einem Rechtsboden ausgefochten, der Weimarer Verfassung, einem Rechtsboden, der allerdings nicht fest ist, sondern einen schwankenden Untergrund hat, nämlich den Willen der Massen. Immerhin wird der Kampf zunächst im parlamentarischen Rahmen geführt mit dem Bestreben, Anhänger für Systeme, Grundsätze, Schlagworte zu gewinnen.

Ein solches System und zugleich Schlagwort ist die Sozialisierung. Sie hat ihre Quelle, wie schon der Name sagt, im Sozialismus, in der Lehre von Marx und dem Erfurter Programm, wonach ein Privateigentum an den Produktionsmitteln nicht bestehen soll. Naturgemäß trat daher der Sozialisierungsgedanke unmittelbar nach der Staatsumwälzung mit starker Gewalt hervor, indessen fand von den damals Maßgebenden niemand einen Weg zur Durchführung des Gedankens. Es gewann auch eine unbestimmtere Auffassung Raum, die unter Sozialisierung schon die Durchdringung des Wirtschaftslebens mit sozialen und gemeinwirtschaftlichen Ideen verstehen wollte.

[1] Vortrag, gehalten im staatswissenschaftlichen Kreise am 28. Januar 1921.

Mangels fester Entschließungen der Reichsregierung griff man zur Selbsthilfe. Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk machte im Januar 1919 die sogenannte Neunerkommission wilde Sozialisierungsversuche, indem sie die Verwaltung einzelner Zechen und des Kohlensyndikats an sich riß. Um einer weiteren Zuspitzung der Lage entgegenzuwirken, erließ damals die Regierung einen Aufruf, in dem sie die Sozialisierung dafür geeigneter Betriebe, insbesondere des Bergbaues, in Aussicht stellte. Sie setzte zugleich die sogenannte Sozialisierungskommission ein. Der Gedanke der Sozialisierung hat sodann in dem Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 und in der Reichsverfassung gesetzliche Anerkennung gefunden mit der Maßgabe, daß die Sozialisierung oder Vergesellschaftung sich auf dafür geeignete oder reife Unternehmungen beschränken sollte. Die Sozialisierung „marschierte", wie im März 1919 an den Straßenecken Berlins zu lesen war. Die Ergebnisse der Sozialisierungskommission, die sich an erster Stelle der Sozialisierung im Kohlenbergbau zugewandt hatte, fanden indessen nicht den Beifall der Regierung. Ihr Gutachten wurde nicht veröffentlicht, und sie legte verschnupft ihren Auftrag in die Hände der Regierung zurück. Es wurde vielmehr das Kohlenwirtschaftsgesetz erlassen, das auf wesentlich anderen Grundlagen beruht.

Inzwischen schlief aber der Plan der Sozialisierung nicht ein, und zwar auch nicht in gewissen Kreisen der Reichsregierung. Im Reichswirtschaftsministerium wurden Richtlinien aufgestellt, wonach die Kohlenpreise um einen bestimmten Betrag erhöht, die Einnahmen daraus den Bergwerksbetreibern zwecks Finanzierung von Erweiterungs- und Neuanlagen überlassen, dem Reiche aber in Höhe des eingebrachten Kapitals ein Miteigentumsrecht an den betreffenden Werken eingeräumt werden sollte. Diese Sozialisierung „von hinten herum", wie man sie genannt hat, wurde überholt durch die Vorgänge nach dem Kapp-Putsch. Eine der Hauptforderungen, die die Gewerkschaften damals aufstellten, war die Sozialisierung des Kohlen- und Kalibergbaues. Die Regierung konnte sich nach Lage der Dinge dieser Forderung nicht entziehen und sagte ihre Erfüllung in dem Bielefelder Abkommen vom März 1920 zu. Die Sozialisierungskommission wurde in etwas veränderter Zusammensetzung wieder einberufen und hat inzwischen ihr Gutachten erstattet. Die Sozialisierung trat damit aus dem ungefährlichen Bezirk akademischer Erörterungen heraus. Das Reichskabinett hat vor einiger Zeit einstimmig die Vorlage eines Gesetzes zur Sozialisierung des Kohlen-

bergbaues beschlossen. Die Gutachten der Sozialisierungskommission sind dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt worden, der seinerseits eine Kommission eingesetzt hat, die zunächst als Siebenerkommission, dann als erweiterte Kommission sich noch jetzt mit der Frage beschäftigt, ohne bisher zu einem bestimmten Ergebnis gekommen zu sein.

Wenn bei allen diesen Vorgängen in erster Linie der Kohlenbergbau als Objekt der Sozialisierung erscheint, so hängt dies einerseits damit zusammen, daß der Kohlenbergbau, insbesondere der Steinkohlenbergbau, sich schon lange eng in Syndikaten zusammengeschlossen und einen monopolähnlichen Charakter angenommen hat, anderseits damit, daß die Kohle die Grundlage unseres ganzen Wirtschaftslebens ist, und daher wer die Kohle hat, auch das Wirtschaftsleben beherrscht. Es kommt aber ferner dazu, daß die kapitalistische Wirtschaft gerade in den Bergbauberechtigungen eine besonders angreifbare Fläche bietet. Nach dem deutschrechtlichen Grundsatz der Bergbaufreiheit sind zwar die Bergwerkschätze an sich der Allgemeinheit dienstbar — insofern spricht auch die Weimarer Verfassung nichts Neues aus —, indessen wird ihre nutzbringende Ausbeutung dem Privatunternehmer überlassen, der durch Schürfen, Finden, Mutung und Verleihung ein Recht auf den Abbau erwirbt. Da dieses Recht vielfach einen erheblich höheren Wert hat als die auf seinen Erwerb verwandten Kosten, so ergibt sich auch bei Berücksichtigung des Risikos oft ein Mißverhältnis zwischen der Leistung des Unternehmers und der Gegenleistung des Staates. Das Mißverhältnis wächst, wenn infolge systematischer geologischer Forschungen das Erdinnere bekannter wird und damit sich das Risiko des Schürfers mindert. Man darf allerdings den hierin liegenden Kapitalprofit auch nicht überschätzen, denn von dem Werte eines westfälischen Steinkohlenbergwerks stellt die Bergbauberechtigung als solche durchschnittlich nur etwa ein Siebentel dar, die anderen sechs Siebentel liegen in den Kosten der Schachtanlage usw., bilden also herangebrachtes Kapital. Immerhin ist die Möglichkeit eines verhältnismäßig hohen Kapitalprofits nicht abzustreiten, und dieser kann sich bei systematischer Abbohrung neuer Bergbaugebiete durch eine Bohrgesellschaft ins übermäßige steigern. Auch sind ohne völlig ausreichenden Grund diejenigen Bergwerksunternehmer bevorzugt, die ohne eigenes Zutun infolge ihrer günstigeren Kohlenablagerung, infolge der „Intelligenz ihrer Flöze“, sich eines Mehrgewinnes, der sogenannten Differentialrente, erfreuen. Gegen die Auswüchse, die sich aus diesen Verhältnissen ergeben, richtet sich bereits die vor-

revolutionäre Berggesetzgebung der einzelnen Staaten. So ist in Preußen seit 1905/07 die Bergbaufreiheit hinsichtlich der Steinkohlen und Salze, d. h. das Recht, durch Mutung weiteres Bergwerkseigentum zu erwerben, überhaupt bis auf weiteres aufgehoben. Darüber hinaus haben die geschilderten Verhältnisse schon damals die Forderung einer Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ausgelöst, die nicht nur von links, sondern auch von rechts und von wissenschaftlicher Seite erhoben wurde. Wagner und Schmoller waren Befürworter einer solchen Verstaatlichung, und ein etwa 20 Jahre alter Artikel der „Deutschen Tageszeitung“, der mit scharfen Ausfällen gegen die „Schlotbarone“ die gleiche Forderung stellte, bildet jetzt für die Anhänger der Sozialisierung ein hochwillkommenes und gründlich ausgenutztes Kampfmittel.

Ich komme nunmehr auf das Kohlen-Wirtschaftsgesetz zurück, durch das in Ausführung der Gedanken des Sozialisierungsgesetzes die Sozialisierung des Kohlenbergbaues eingeleitet worden ist und das vorläufig die Rechtsgrundlage der Kohlenwirtschaft bildet.

Das Gesetz will den Grundgedanken der Gemeinwirtschaft auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues dadurch verwirklichen, daß es diese unter das Zeichen der Selbstverwaltung stellt, einer Selbstverwaltung, an der alle beteiligten Kreise, auch die Händler und Verbraucher, insbesondere auch die Bergarbeiter und Angestellten teilnehmen. Die Organisation ruht auf drei Trägern, den Syndikaten, die zum Teil schon bestanden hatten und nunmehr Zwangscharakter erhielten, dem Reichskohlenverband, einer die Syndikate zusammenfassenden Aktiengesellschaft und dem Reichskohlenrate, einem öffentlich rechtlichen Organ, bestehend aus 60 Personen, Vertretern der Bergwerksunternehmer, des Handels und der Verbraucher, der Bergarbeiter und Angestellten, sowie aus Sachverständigen. Der Reichskohlenrat hat die Kohlenwirtschaft zu leiten, insbesondere ihr die allgemeinen Richtlinien zu geben. Die oberste Aufsicht, insbesondere ein Vetorecht in Preisfragen, steht dem Reiche zu und wird durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt.

Ohne Frage war dies eine Lösung, mit der die Kohlenindustrie nach Lage der Dinge recht zufrieden sein konnte. Die Selbstverwaltung war immer auch das Schlagwort der Unternehmerschaft gewesen. Gemeinwirtschaftliche Momente liegen nur in der Beteiligung der Bergarbeiter, Angestellten und Verbraucher an gewissen

Entschließungen innerhalb der Kohlenwirtschaft und in einer staatlichen Kontrolle. Es ist auch nicht zu leugnen, daß diese Momente während der allerdings nur sehr kurzen Zeit des Bestehens der Neuorganisation praktisch nicht sehr in die Erscheinung getreten sind und jedenfalls eine starke Betätigung der Privatinteressen der Unternehmer nicht verhindert haben. Der Reichskohlenverband, der eigentlich als eine Spitzenorganisation der Kohlenwirtschaft mit allgemein wirtschaftlichen Zielen gedacht war, entwickelte sich zu einer reinen Zentralgeschäftsstelle der Syndikate, die sich im wesentlichen darauf beschränkte, die Preisforderungen der Syndikate zum Ausdruck zu bringen. Der Reichskohlenrat suchte anfänglich seine Aufgabe lediglich in der Aufstellung allgemeiner Richtlinien und hielt sich deshalb der Frage der einzelnen Preiserhöhungen fern. Das Vetorecht des Reichswirtschaftsministers gegen solche erwies sich als ein Recht, das schwer zu handhaben war. Einerseits gelang es dem Reichswirtschaftsminister nicht, die von den Zechen aufgemachten Selbstkostenberechnungen vollständig zu durchleuchten. Bei Lohnerhöhungen war es ja nicht schwer, festzustellen, wann und in welcher Höhe diese eingetreten waren. Schwierigkeiten aber ergaben sich wegen der Kosten der Materialien, und schließlich traten auch grundsätzliche Streitfragen hervor, zum Beispiel darüber, ob auch die Kosten von Erweiterungs- und Neuanlagen zu den Selbstkosten zu rechnen wären Namentlich dadurch wurde das Vetorecht des Reichswirtschaftsministers gelähmt, daß er sich immer nicht nur den Unternehmern, sondern auch den Arbeitnehmern gegenüber befand, da diesen regelmäßig die geforderten Lohnerhöhungen unter der Bedingung der Preiserhöhung zugestanden waren. Die Vertreter der Verbraucher fielen wenig ins Gewicht, zumal sie meist den weiterverarbeitenden Industrien angehörten, die mit der Abwälzung der erhöhten Preise auf die Selbstverbraucher rechnen konnten. Das Ergebnis war, daß das Reichswirtschaftsministerium in der ersten Zeit die geforderten Preiserhöhungen jedesmal nach längeren, zum Teil unerquicklichen Erörterungen zugestand. In neuerer Zeit ist darin bekanntlich eine Änderung eingetreten.

Die öffentliche Meinung wurde einerseits durch die recht beträchtlichen Preiserhöhungen, andererseits dadurch erregt, daß die Zechen verhältnismäßig hohe Dividenden zahlen konnten, die allerdings nicht hoch waren, wenn man ihren Papiermarkwert zu dem Goldmarkwert der Bergwerksanlagen in Beziehung setzt. Dazu kamen die Börsenhaussen in Bergwerkspapieren, worauf allerdings nicht

der Ertrag der Bergwerke, sondern andere Umstände den Haupteinfluß ausübten.

Trotz der vorhandenen unleugbaren Mängel erscheint es aber nicht gerechtfertigt, über die Organe des Kohlenwirtschaftsgesetzes ohne weiteres den Stab zu brechen, wie es die Sozialisierungskommission getan hat. Als diese ihr Gutachten erstattete, hatten die Organe erst etwa ein halbes Jahr Zeit gehabt, in Aktion zu treten .. Hat die Organisation sich auch bisher nicht voll bewährt, so ist ihr doch die Entwicklungs- und Fortbildungsfähigkeit nicht abzusprechen. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung ist inzwischen bereits insofern getan, als der Reichskohlenrat bereits daran gegangen ist, die souveräne Machtvollkommenheit auf dem Gebiete der Brennstoffwirtschaft, die ihm das Gesetz beilegt, in die Tat umzusetzen. Er hat im Mai 1920 den sogenannten großen Ausschuß gebildet, der in der Kohlenpreispolitik und bei allen sonstigen wirtschaftlichen Aufgaben des Kohlenverbandes ein maßgebendes Wort mitzureden hat. Es ist ferner die Anlegung eines Brennstoffwirtschaftsarchivs in Angriff genommen worden, das dem Verlangen nach Durchsichtigmachung der Selbstkostenrechnungen Genüge leisten soll und bis zu einem gewissen Grade Genüge leisten wird. Eine rein organisatorische Frage ist es ferner, ob es sich empfiehlt, den Reichskohlenverband, der allerdings zur Zeit, im wesentlichen das Syndikat der Syndikate ist, vollständig in den öffentlich- rechtlichen Reichskohlenrat aufgehen zu lassen.

Die Frage einer Fortbildung der bestehenden Kohlenorganisation mit dem Ziele der Verstärkung der gemeinwirtschaftlichen Ideen hat die Sozialisierungskommission überhaupt nicht erörtert, vielmehr dahingehende Vorschläge des Reichswirtschaftsministeriums als ungenügend bezeichnet und die vorhin erwähnten wichtigen Neuerungen mit Stillschweigen übergangen. Sie will etwas völlig Neues schaffen.

Es drängt sich zunächst der Zweifel auf, ob die Sozialisierungskommission ihrer Zusammensetzung nach überhaupt berufen erscheint, in der vorliegenden Frage, von der die Lebensfähigkeit der deutschen Wirtschaft abhängt, ein Gutachten mit autoritativer Wirkung abzugeben. Diese Frage wird von der Bergwerksindustrie mit Entschiedenheit und mit Recht verneint. Unter den 23 Mitgliedern der Kommission befinden sich allein 9 sozialistische Theoretiker, und nur 4 Mitglieder entstammen den Kreisen, die bisher die Führung des deutschen Wirtschaftslebens hatten. Die Bergbauunternehmer sind überhaupt nicht vertreten, allerdings sind solche gelegentlich als

Bergbau-Sachverständige gehört worden, doch erstreckte sich diese Vernehmung sowie auf die von Angehörigen des Reichskohlenrats immer nur auf einzelne Punkte, und jedenfalls blieben die einzelnen Bergbaukundigen von einer bestimmenden Mitwirkung bei Aufstellung des Gutachtens ausgeschlossen. Wenn man aber eine gesunde Weiterentwicklung eines Wirtschaftszweiges anbahnen will, so darf man nicht diejenigen ausschalten, die bisher in diesem Wirtschaftszweig mit größtem Erfolge tätig gewesen sind. Die Sozialisierungskommission war daher, wie auch ein Mitglied derselben ausdrücklich erklärt hat, kein Organ, von dem durchführbare Vorschläge zu erwarten waren. Eine Doktorarbeit, auch wenn sie das Prädikat „gut" verdient, ist noch kein praktisch durchführbarer Vorschlag. Es war daher auch völlig berechtigt, daß das Reichswirtschaftsministerium die ihm aufgetragene Gesetzesvorlage nicht auf Grund der Vorschläge der Sozialisierungskommission ausgearbeitet, sondern diese zunächst dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt hat, neben dem jetzt überhaupt die Sozialisierungskommission keine Daseinsberechtigung mehr haben dürfte.

Was nun den Bericht der Sozialisierungskommission anlangt, so hat sie sich zunächst dahin geeinigt, daß eine weitgehende Ausschaltung kapitalistischer Gewinne im Kohlenbergbau geboten sei. Man wird diesen Gedanken unbedenklich mit der Maßgabe zustimmen können, daß die Ausschaltung weit, aber nicht zu weit gehen darf, eine Einschränkung, die sich wohl auch mit der Zusatzerklärung eines Mitglieds der Kommission deckt, wonach er nur unberechtigte kapitalistische Gewinne treffen wolle. Die überwiegende Mehrzahl der Kommission ist ferner darüber einer Meinung, daß eine Überführung des Bergbaues auf eine ausschließlich gemeinwirtschaftliche Grundlage unter Ausschaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ein Erfordernis bildet. Das kann nur durch Enteignung geschehen, und es bestand auch Einstimmigkeit darüber, daß den Bergwerksunternehmern Entschädigung gewährt werden müsse, da eine allgemeine Sozialisierung zur Zeit nicht in Betracht käme und eine einseitige entschädigungslose Enteignung einzelner Wirtschaftsgruppen nicht zu billigen sei. Die Scheidung der Geister in der Kommission tritt erst ein bei Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die Aktion ohne schwere Gefährdung der Produktion durchgeführt werden könne.

In dieser Hinsicht stehen sich zwei Vorschläge gegenüber, die ungefähr gleichviele Anhänger haben. Der Vorschlag I (Vorschlag Lederer genannt) deckt sich im wesentlichen mit dem Mehrheits-

vorschlag der ersten Tagung der Sozialisierungskommission. Er will **sofortige Vollsozialisierung** des gesamten Stein- und Braunkohlenbergbaues mit allen Nebenbetrieben, der durch sofortige Enteignung auf die **Reichskohlengemeinschaft**, eine Person des öffentlichen Rechts, übergehen soll. Der Vorschlag II (Vorschlag **Rathenau**) sieht demgegenüber eine allmähliche in längstens dreißig Jahren durchzuführende Enteignung des Kohlenbergbaues vor und zwar durch Tilgung des Gegenwertes aus den Überschüssen der Werke. Der Vorschlag I wird im allgemeinen damit begründet, daß er den Ideen des Sozialismus zum Ziele verhelfen solle. Er soll den ersten Schritt zur vollständigen Neugestaltung des Wirtschaftskörpers bilden, der durch Enteignung auf den gemeinwirtschaftlichen Gedanken eingestellt werden soll, „so daß alle Triebkräfte der initiativen Persönlichkeit im gemeinwirtschaftlichen Rahmen gefördert werden und die innere Anteilnahme und lebendige Mitwirkung aller in den Betrieben Tätigen als neuer entscheidender psychologischer Antrieb und sozialer Wert erzielt wird."

Ähnlichen Gedanken begegnet man aber auch bei den Vertretern des Vorschlags II. Sie wollen „an Stelle der reinen Wirtschaftsgesinnung die reine Gemeinschaftsgesinnung treten lassen und hegen die Zuversicht eines allmählichen Ersatzes der Triebkräfte des Erfolges durch die Triebkräfte des Gemeinsinns in einer Periode sozialer Arbeit".

Im einzelnen sind die Vorschläge folgenderweise ausgestaltet. Nach Vorschlag I soll, wie schon erwähnt, Eigentümerin aller bisherigen privaten und staatlichen Kohlenbergwerke mit allen ihren Nebenanlagen die **deutsche Kohlengemeinschaft** werden, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten selbständig auf Grund kaufmännischer Buchführung verwaltet, indessen Überschüsse an das Reich abzuführen hat und von der Reichsregierung auch insofern abhängig ist, als die Festsetzung der Kohlenpreise der Genehmigung der Regierung bedarf. Das oberste Organ der Kohlengemeinschaft soll der Reichskohlenrat sein, ein **Kohlenparlament**, das aus 100 Vertretern aller beteiligten Gruppen und Sachverständigen besteht und sich in Perioden von 4 Jahren durch Wahlen erneuert. Unter der Oberaufsicht des Reichskohlenrats soll die **Exekutive** das **Reichskohlendirektorium** ausüben, das aus 5 vom Reichskohlenrat auf 5 Jahre ernannten, aber auch schon früher abberufbaren Mitgliedern besteht und auf feste Bezüge gestellt ist. Das Reichskohlendirektorium soll seine Geschäfte auf Grund eines

Wirtschaftsplanes führen, der alljährlich dem Reichskohlenrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Unter dem Reichskohlendirektorium stehen 20 Bergbaubezirke mit je einem Generaldirektor, der ebenso wie die Direktoren durch Privatdienstvertrag auf Zeit angestellt wird. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse sollen zwischen dem Reichskohlendirektorium und den Gewerkschaften vereinbart werden. Neben den festen Bezügen der Generaldirektoren und Direktoren sowohl als auch der Arbeiter und Angestellten soll aber — und nun kommt der kapitalistische Pferdefuß zum Vorschein — ein Anreiz zu Mehrleistung geschaffen werden, der bei den Direktoren in Sondervergütungen nach Maßgabe der Betriebsergebnisse, bei den Arbeitern und Angestellten in Prämien entsprechend den Leistungen bestehen soll. Also auch Vorschlag I vertraut noch nicht völlig auf den Gemeinsinn.

Der Vorschlag II sieht zunächst von der Entziehung des Privateigentums an den Bergwerken ab. Im übrigen legt auch er die oberste Leitung in die Hand eines Reichskohlenrats, der hier die Stellung eines Zentralsyndikats einnimmt. Entscheidender Grundsatz ist, daß an diesen die gesamte Kohlenerzeugung zu Selbstkosten abzuliefern ist, zu den Selbstkosten, die die Bilanz ergibt, daß also der Unternehmergewiun verschwindet. Diese Selbstkosten bilden die Gestehungskosten des Reichskohlenrats. Zu ihnen treten die entsprechend der jeweiligen Kohlenpolitik zu bemessenden Verkaufszuschläge, und diese bilden nach Abzug der Vertriebskosten den vom Reichskohlenrat vereinnahmten Gewinn. Aus diesem Gewinn sollen zunächst gedeckt werden: der Schuldendienst der einzelnen Unternehmer, die diesen selbst an Stelle des bisherigen Unternehmergewinns zu gewährende Kapitalverzinsung, deren Höhe sich nach der bisherigen Rentabilität des einzelnen Betriebes richten soll und die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der vom Reichskohlenrat vorgenommenen oder genehmigten Neuanlagen. Ferner sind aus dem Gewinn zu zahlen laufende Prämien für Mehrerzeugung und Erzeugungsverbilligung an Betriebe und Belegschaften. Durch diese Prämien sollen, da das Geschäftsergebnis des einzelnen Unternehmens nur in der Zinsabfindung besteht und sowohl die Höhe des Absatzes als auch die Höhe der Gestehungskosten den im Betriebe Tätigen an sich gleichgültig sein wird, ähnlich wie bei dem Vorschlage I, ein Anreiz zur Verbesserung, Steigerung und Verbilligung des Betriebes ausgeübt werden. Endlich sollen dem Gewinn entnommen werden: Tilgungsquoten zum allmählichen Erwerb der Bergwerke durch die Kohlengemeinschaft, der sich planmäßig inner-

halb dreißig Jahren vollziehen soll, im Einzelfall aber nach Ermessen des Reichskohlenrats auch schon früher herbeigeführt werden kann. Während also zunächst auf die Erfolgswirtschaft nicht verzichtet werden soll, diese vielmehr in dem Gutachten mit sehr beredten Worten als unentbehrlich bezeichnet wird, soll trotzdem nach dreißig Jahren Vollsozialisierung eintreten. Dieser offenbare Widerspruch wird dadurch zu verschleiern versucht, daß die Hoffnung auf allmähliche Ersetzung der Triebkraft des Erfolges durch die Triebkraft des Gemeinsinns ausgesprochen wird. Die Anwendung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist auf diesen Fall wird nicht jedem ohne weiteres einleuchten.

Bei Prüfung dieser Vorschläge vom Standpunkt der Allgemeinheit kann selbstverständlich nicht den Ausschlag geben, daß sie mehr oder weniger sozialistischen Grundsätzen entsprechen. Übrigens sind auch in dieser Hinsicht gewisse Bedenken nicht zu unterdrücken. Marx geht anscheinend von der Vorstellung aus, daß die Sozialisierung sich im Wege der Evolution vollziehen, daß die immer stärker werdende syndikatliche Konzentration schließlich gewissermaßen automatisch den Übergang der Produktionsmittel an die Allgemeinheit bewirken würde. Von der Sozialisierungsreife der Betriebe erwartet er einen Übergang ohne Störung des wirtschaftlichen Erfolges. Ein Zustand dieser Art besteht zur Zeit nicht. Auch ist zweifelhaft, ob die Sondersozialisierung einer einzelnen Gewerbegruppe im Sinne von Marx gelegen hat und liegen konnte. Der Gemeinsinn, der Träger der sozialistischen Wirtschaft sein soll, kann sich, wenn überhaupt, doch nur unter der Voraussetzung entwickeln, daß das durch die Triebkraft des Gemeinsinns geleistete, einem auch hinsichtlich der Güterverteilung durch und durch sozialistisch gestalteten Gemeinwesens zufließe. Wenn aber nur ein Sondergebiet sozialisiert wird, und daher die „Expropriation der Expropriateure" nicht ohne Entschädigung vor sich gehen kann, da es doch ein Nonsens wäre, die Bergwerksaktien zu konfiszieren, alle anderen Aktien aber weiter bestehen und Dividende ziehen zu lassen, so wird nicht nur für die Allgemeinheit, sondern auch für die Ablösungsrente der Bergwerkskapitalisten gearbeitet werden, und das bedeutet vom sozialistischen Standpunkt aus eine starke Belastung des Gemeinsinns. Doch dies nur nebenbei.

Im allgemeinen besteht Einverständnis bis in gemäßigte Sozialistenkreise hinein darüber, daß die Annahme der Vorschläge davon abhängt, ob dadurch eine Steigerung der Produktion

und eine **Verbilligung der Kohlenpreise herbeigeführt werden würde.** Diese Voraussetzung bedarf bei unserer traurigen Wirtschaftslage keiner besonderen Rechtfertigung, und wenn ein Mitglied der Sozialisierungskommission erklärt hat, daß gerade die Unsicherheit der Lage besonders zu Experimenten anreize, da solche bei gesunden Zuständen doch nicht gemacht werden würden, so ist das ein Gedankengang, dem ich nicht folgen kann.

Der Kern der Vorschläge liegt darin, daß das kapitalistische Wirtschaftssystem durch das sozialistische ersetzt werden soll. Gegen eine solche die Grundfesten erschütternde Umwälzung läßt sich zunächst geltend machen, daß das kapitalistische System, insbesondere die seit 1865 bestehende Bergbaufreiheit den Steinkohlenbergbau aus bescheidenen Anfängen zur höchsten Blüte geführt hat. Es liegt ferner ein Verdienst des kapitalistischen Systems darin, daß die andauernde Verwendung von Kapitalerträgen zu Zurückstellungen, zu Stärkungen und Erweiterungen des Betriebes den Kohlenbergbau in den Stand gesetzt hat, die schweren Zeiten des Krieges und die noch schwereren nach dem Kriege durchzuhalten.

Einen Grund zur Beseitigung des kapitalistischen Systems findet die Sozialisierungskommission darin, daß die Kohlenindustrie infolge ihrer Zusammenfassung zu Syndikaten und Konventionen auf einem Gebiet, das die Grundlage unseres Wirtschaftslebens bildet, eine **monopolistische** Stellung einnehme, infolgedessen selbstherrlich die Preise zu bestimmen und entsprechende Gewinne zu ziehen in der Lage sei. Ein wirkliches Monopol hat aber niemals bestanden, es bestand Wettbewerb zwischen den verschiedenen Steinkohlenbecken mit der Braunkohlenindustrie, mit der englischen Steinkohle und der böhmischen Braunkohle. Der Staat war vermöge seines eigenen Felderbesitzes und besonders auch infolge seiner Frachttarifhoheit in der Lage, übermäßigen Herrschaftsgelüsten entgegenzuwirken. Immerhin bestand, das ist zuzugeben, vor dem Kriege die Gefahr einer wirtschaftlichen Übermacht der Steinkohlenindustrie; sie hat in erster Linie den Gedanken einer Antikartellgesetzgebung hervorgerufen. Indessen besteht diese Gefahr jetzt nicht mehr. Sie ist beseitigt durch das Kohlenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch das Vetorecht der Reichsregierung gegen Preiserhöhungen.

Nun wird allerdings behauptet, daß die Kohlenindustrie es verstanden habe, ihre einseitigen Gewinninteressen auch dem Reichswirtschaftsministerium gegenüber zur Geltung zu bringen, was namentlich an der Undurchsichtigkeit der von den Zechen aufgemachten Selbst-

kostenberechnungen gelegen habe. Daß die Durchsichtigkeit zur Zeit keine vollkommene ist, daß sie aber, wenn auch mit Schwierigkeiten, zu erreichen ist, und daher kein Grund vorliegt, das Kind gleich mit dem Bade auszuschütten, habe ich bereits vorhin ausgeführt.

In diesem Zusammenhange möchte ich aber noch auf die Frage eingehen: Ist denn die Rentabilität des Kohlenbergbaus wirklich eine ungewöhnlich hohe?. Die Sozialisierungskommission hat dies stillschweigend vorausgesetzt, da sie eine weitgehende Ausschaltung des Kapitalistengewinnes eintreten lassen will. Eine Berechnung der tatsächlich erzielten Gewinne hat sie aber nicht aufgemacht. Das ist auch schwierig, da in eine solche Berechnung nicht alle Zechen einbezogen werden können. Bei den Familienzechen, bei den gemischten Werken, bei den gewerkschaftlichen Gruben und auch bei den Staatswerken fehlt eine zum Vergleich geeignete rechnerische Unterlage. Dagegen ist von dem Bergbauverein in Essen auf Grund der Reichsstatistik eine vergleichende Übersicht aufgestellt worden über die Jahresmehrgewinne in Prozenten des Unternehmungskapitals bei den reinen Steinkohlenbergbauaktiengesellschaften, die übrigens in Westfalen drei Viertel des gesamten Bergbaukapitals ausmachen, einerseits und den gesamten Aktiengesellschaften andererseits. Dabei ergibt sich der wenig erhebliche Unterschied von 9,60 Jahresdurchschnitt beim Steinkohlenbergbau gegenüber 8,16 beim Gesamtgewerbe. Dabei ist noch das größere Risiko des Bergbaues und die jahrelange Ertragslosigkeit vom ersten Spatenstich bis zur Ausschüttung der ersten Dividende zu berücksichtigen. Allerdings bestehen infolge der starken Verschiedenheiten der Steinkohlenvorkommen auch starke Unterschiede in der Rentabilität. Die gut situierten Werke erfreuen sich der sogenannten Differenzialrente, und einzelne Aktiengesellschaften sind daher in der Lage, recht hohe Dividenden zu verteilen, die das Schlagwort von den Riesengewinnen des Bergbaues geschaffen haben. Aber diese Dividenden sind nicht vom Unternehmungskapital, sondern vom Nominalkapital berechnet, und gleich hohe und noch höhere Dividenden gibt es auch in anderen Gewerben.

Von besonderem Interesse ist aber auch das Zahlenverhältnis der Ausbeute zum Arbeitslohn. Das Verhältnis war im Jahre 1910 etwa 14 zu 86 und stellt sich im Jahre 1919 auf etwa 3 zu 97. Die Verteilung der Ausbeute an die Arbeiter würde also für den einzelnen Arbeiter einen minimalen Vorteil bedeuten und an Bedeutung auch hinter der kleinsten Lohnsteigerung zurücktreten.

Von Interesse ist endlich auch das Zahlenverhältnis der Ausbeute zu dem Gesamtwerte der Gewinnung. Dies stellte sich 1910 auf 9 %, 1919 auf 2 % und 1920 auf 1 %. Für den Kohlenverbraucher, zumal wenn noch erhebliche Frachtkosten hinzukommen, spielt also der Gewinn des Unternehmers so gut wie gar keine Rolle. Ähnlich liegen die Verhältnisse nach einer neuerdings veröffentlichten Berechnung auch beim Braunkohlenbergbau.

Diese Zahlentatsachen werden auch von Kennern nicht ernsthaft bestritten. Dagegen behauptet man jetzt, daß die Sache insofern einen Haken habe, als die Gewinne der Zechen nur zum Teil als Dividenden ausgeschüttet würden, dagegen zum großen Teil in hohen Abschreibungen, Schaffung echter und stiller Reserven und ähnlichen Rechnungsoperationen der „undurchsichtigen" Grubenrechnungen aufgingen. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Jedoch sind auch hier durch die Natur der Sache Grenzen gezogen und vor allem ist zu beachten, daß gerade diese Verwendung des Gewinnes dem Bergbau und damit dem Allgemeinwohle zugute kommt. Gerade diese von jeher geübte Bilanzpolitik hat den Bergbau instand gesetzt, den schweren Zeiten bis jetzt standzuhalten. Die größten und stärksten Bergwerksanlagen, die wir haben, sind Einzelunternehmungen von Stinnes und Thyssen, wo eine Dividende überhaupt nicht verteilt wird, sondern der ganze Gewinn immer wieder in das Unternehmen hineinfließt.

Sind damit der Kritik des bisherigen Wirtschaftssystems die richtigen Grenzen gezogen, so stehen andererseits seine Vorzüge außer Zweifel. Es ist auffällig, daß gerade diese Vorzüge in der Begründung des zweiten Vorschlages der Sozialisierungskommission in das hellste Licht gesetzt werden. Es wird dort gesagt, daß eine der schlimmsten Gefahren, die der geplanten Organisation drohe, die Ausschaltung freier Initiative und individueller Verantwortungsbereitschaft wäre. Es heißt weiter: „Die hoch gesteigerte und lange eingebürgerte Schätzung des Erfolges hingegen, die sich in der Unternehmerwirtschaft entwickelt hat und die Bezeichnung einer Erfolgswirtschaft rechtfertigt, schafft einerseits die scharfe Auslese, andererseits die fast unerschütterliche Vertrauensstellung des erfolgreichen Führers, gewährt daher der Wirtschaft Anspruch und Aussicht auf die stärksten Kräfte und diesen Kräften wiederum Entfaltung ihrer Initiative, Freiheit von persönlichen Abhängigkeiten und unsachlichen Rücksichtnahmen und somit einen be-

ruflichen Anreiz, der stärker wirkt, als gesteigerte materielle Entlohnung." Lauter kann das Lob der Erfolgswirtschaft kaum gesungen werden.

Es gibt aber auch ein tatsächliches Gegenbeispiel, nämlich den Staatsbergbau. Wenn auch die vernichtenden Urteile, die vielfach über den Staatsbergbau gefällt werden, über das Ziel hinausschießen, so besteht doch die Tatsache, daß der wirtschaftliche Erfolg des Staatsbergbaues in den letzten Jahrzehnten erheblich niedriger gewesen ist als der des Privatbergbaues, selbst dann, wenn der Staatsbergbau wie in dem Falle der Hibernia in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben wird. Diese Erkenntnis ist es auch hauptsächlich gewesen, die die früheren Verstaatlichungspläne zum Scheitern gebracht hat. Auch die Sozialisierungskommission bricht in scharfen Worten über den Staatsbergbau den Stab und lehnt eine Verstaatlichung des Bergbaues grundsätzlich ab. Sie behauptet, daß ihre Vorschläge eine Verstaatlichung nicht bedeuteten und nicht die anerkannten Nachteile einer solchen zur Folge haben würden.

Es ist zu prüfen, ob das zutrifft. Die Schattenseiten des Staatsbetriebes liegen anerkannter Maßen 1. in der geringeren Aktivität der Staatsbeamten; 2. in der Schwerfälligkeit der Rechnungs- und Etatsvorschriften, die den Entschluß zu kostspieligen Neuanlagen oft nicht rechtzeitig zur Ausführung kommen läßt; 3. in der Belastung der Beamten mit der Erstattung von Berichten und sonstiger Kleinarbeit und ganz besonders 4. in der parlamentarischen Kontrolle, die ein selbständiges Handeln lähmt. Wird es in dieser Hinsicht bei den neuen Organisationen anders sein? Die Frage ist zu verneinen.

Zunächst ist in der neuen Organisation kein Platz für Unternehmer wie Stinnes und Thyssen sowie für Generaldirektoren, die es gewohnt sind, mit ihrem Aufsichtsrat oft in wenigen Stunden weittragende Entschlüsse zu fassen. Den Anreiz für diese Leute bildete nicht allein der materielle Gewinn, sondern ganz besonders das durch den wirtschaftlichen Erfolg geschaffene Selbstbewußtsein nach innen und Ansehen nach außen, die wirtschaftliche Macht. Dieser Anreiz schwindet mit dem Fortfall des Unternehmergewinns. Die Anhänger des Vorschlages 2 glauben, die jetzigen Führer des Bergbaus vorläufig gar nicht entbehren zu können und wollen sie dadurch erhalten, daß sie den Betrieben Prämien für Mehrerzeugung und Erzeugungsverbilligung in Aussicht stellen. Zwei Unterzeichner des Vorschlages haben sogar ihre Zustimmung zu diesem davon ab-

hängig gemacht, daß feste Regeln der Prämiengewährung aufgestellt werden, daß diese Regeln so gefaßt werden, daß der Unternehmer bei jeder Verbesserung, die er erzielt, auch wenn diese noch so gering ist, auch bei den alltäglichen Verbesserungen mit Sicherheit auf eine entsprechende Prämie rechnen kann, und daß die Entscheidungen über die Prämiengewährung nicht durch Mehrheitsbeschlüsse irgend eines mehr oder weniger geeigneten Gremiums stattfinden. Dem ist durchaus zuzustimmen. Aber wenn sich solche Regeln finden ließen, dann wäre es Aufgabe der Sozialisierungskommission gewesen, sie aufzustellen. Das ist aber nicht geschehen. Die unüberwindliche Schwierigkeit liegt nämlich darin, daß Betriebsänderungen nur in den seltensten Fällen einen alsbald sichtbaren Einfluß auf die Menge der Erzeugung und auf die Selbstkostenergebnisse zeigen. Meist können sie, wie zum Beispiel die Änderung der Abbaumethoden, die Umstellung der Wetterführung durch Niederbringung eines Schachtes, die Verwendung anderer oder vermehrter Maschinen, erst nach Ablauf vieler Jahre eine merkbare Wirkung ausüben, und sind dann vielleicht durch eine ungünstige Änderung der natürlichen Verhältnisse wieder aufgezehrt. Daraus werden sich Enttäuschungen ergeben, und es liegt die Befürchtung nahe, daß in Vorahnung solcher Betriebsverbesserungen überhaupt unterbleiben, und die Werke in einen Zustand der Stagnation geraten. Die Durchführbarkeit des Prämiensystems bleibt also noch nachzuweisen, und selbst wenn eine einigermaßen befriedigende Durchführung gelänge, so würde doch die wohlwollende Beurteilung durch die obere Instanz keinen Ersatz für den handgreiflichen Erfolg bieten. Die Generaldirektoren würden, soweit sie sich der neuen Organisation zur Verfügung stellen sollten, sich allmählich auf den Gesichtskreis des bisherigen Staatsbeamten einstellen. Das innige persönliche Verhältnis zwischen Werksleiter und Werk, das oft über die schwersten Wechselfälle hinweggeholfen hat, würde aufhören. Mit der scharfen Führerauslese wäre es vorbei.

Den Betriebsleiter wird künftig der Gedanke beherrschen: Finde ich auch die Billigung des Reichskohlenrats? Er wird sich schwer hüten, Maßnahmen auf längere Sicht aus sich heraus zu treffen. Schon deshalb, um nicht von seinen eigenen Leuten wegen des Prämienausfalls verantwortlich gemacht zu werden. Er wird an den Generaldirektor berichten, dieser an das Reichskohlendirektorium, dieses, da es ebenfalls sehr vorsichtig sein muß, um nicht vom Reichskohlenrat an die Luft gesetzt zu werden, an den Reichskohlenrat und der Reichskohlenrat, der nur zum Teil aus Sachkundigen besteht,

aber als oberste Selbstverwaltungsstelle von niemandem verantwortlich gemacht werden kann, wird die Frage so oder so entscheiden. Die Verantwortung wird in einem Kollegium von Leuten, die die Verantwortung gar nicht tragen können, in unheilvoller Weise verwässert werden.

Man darf auch nicht etwa glauben, daß die Karre unter gut bezahlten Direktoren schon weiter laufen werde, weil der Kohlenbergbau den Gipfel technischer Vervollkommnung bereits erreicht habe, also gewissermaßen in einen Beharrungszustand eingetreten sei. Das ist durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil bereiten sich grundlegende Veränderungen in der Verwendung der fossilen Brennstoffe vor. Wir werden in den nächsten Jahrzehnten vielleicht dazu kommen, die Steinkohlen nicht als solche zu verfeuern, weil das eigentlich Raubwirtschaft ist, sondern sie zunächst in ihre Bestandteile zu zerlegen, in Koks, Gas, Öl usw., um dadurch eine viel höhere Ausnutzung der in der Kohle enthaltenen Kräfte zu erzielen. Das ist ein Problem, von dessen Lösung vielleicht die wirtschaftliche Zukunft abhängt. Die besten Kräfte arbeiten zur Zeit daran, angereizt durch die Chancen des wirtschaftlichen Erfolges. Also auch in technischer Hinsicht ist der Steinkohlenbergbau nicht reif zur Sozialisierung.

Weiter ist folgendes zu sagen: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft nach beiden Vorschlägen zeigt ein sehr hohes Maß von Zentralisation. In Berlin, an schon an sich unbeliebter Stelle, befinden sich die beiden Zentralinstanzen, der Reichskohlenrat und das Reichskohlendirektorium, von denen aus der ganze deutsche Kohlenbergbau, der tausend Unternehmungen mit 750 000 Arbeitern umfaßt und in sich die größten Verschiedenheiten zeigt, einheitlich geleitet werden soll. Dadurch ist zwar die Einheitlichkeit der Produktionspolitik gewahrt, aber jede Zentralisation trägt in sich die Gefahr des Schematismus und unproduktiver Arbeit. Um diese Arbeit zu bewältigen, würde nicht nur bei dem Reichskohlendirektorium wie auch bei den Bezirksgeneraldirektionen ungeheure Beamtenkörper nötig werden, sondern es würde auch der Betriebsleiter durch Berichte, Sitzungen, Verhandlungen über Gebühr in Anspruch genommen und seiner Hauptaufgabe entzogen werden. Auch der Etat kehrt als der Wirtschaftsplan, der vom Reichskohlendirektorium aufzustellen und dem Reichskohlenrat zur Genehmigung vorzulegen ist, wieder. Die Zeiten, wo die größten Entschlüsse aus der Sachkunde und Initiative des Generaldirektors heraus auf Grund seines Vertrauens-

verhältnisses zu seinem Aufsichtsrat in wenigen Stunden gefaßt wurden, würden also vorüber sein. Es besteht, wie bei allen zu großen Organisationen, die dringende Gefahr der Bürokratisierung. Das alte „Direktionsprinzip" der Bergordnungen und des Landrechts würde seine Wiederauferstehung feiern.

Vor allem aber erweckt Grauen die parlamentarische Kontrolle. Denn selbstverständlich würde der Reichskohlenrat nichts anderes sein als ein Kohlenparlament, das in Kohlensachen als drittes Parlament neben den Reichswirtschaftsrat und den Reichstag treten würde, denn auch der Reichstag wird, da ja doch die Einnahmen des Reiches aus dem Kohlenbergbau durch den Reichshaushaltsplan laufen werden, sich keineswegs den Mund verbieten lassen. Zu welchen Monstrositäten die parlamentarische Kontrolle gegenüber dem Bergbau führen kann, dafür ein Beispiel aus neuester Zeit. Schon seit mehreren Monaten tagt eine von der preußischen Landesversammlung eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission, um die Verhältnisse des Steinkohlenbergbaues der staatlichen Bergwerksdirektion Recklinghausen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dieser parlamentarische Untersuchungsausschuß, der aus sechs Herren besteht, von denen nur einer einmal dem Bergbau näher gestanden hat, hat auch Grubenbefahrungen vorgenommen und sich mit Fragen beschäftigt, wie die, ob Füllörter in der nötigen Dimensionierung angelegt sind, ob Querschläge vor Jahren richtig aufgefahren sind, ob die richtigen Dimensionen, die richtigen Neigungsverhältnisse angewandt worden sind usw. Das gibt ein Bild, was die Kohlenwirtschaft von einer parlamentarischen Kontrolle in dreifacher Gestalt zu erwarten hat.

Alles in allem werden die Schattenseiten des Staatsbetriebes im vollen Maße eintreten und die Angriffe, die die Sozialisierungskommission gegen diesen richtet, richten sich auch gegen ihre eigenen Vorschläge.

Eine Verbesserung auf seiten der Betriebsleitung erhoffen wohl auch die Anhänger der Sozialisierung nicht. Aber sie meinen, daß die Funktion der Betriebsleitung hinter der der Arbeiterschaft zurücktrete und von dieser zu erwarten sei, daß sie intensiver arbeiten werde, wenn sie wisse, daß sie nicht mehr für das Kapital, sondern für die Allgemeinheit arbeitet. Selbstlose Arbeitsfreudigkeit und Frieden würden dann einkehren. Man kann aber mit voller Bestimmtheit sagen, daß die Hoffnung trügen wird.

Selbst der Vorschlag Lederer vermag eines nicht zu beseitigen,

das System der Lohnarbeit. Wer den Lohn zahlt, ob eine Aktiengesellschaft oder der Staat oder ein gemeinwirtschaftliches Gebilde, ist dem Arbeiter ziemlich gleichgültig. Er ist, wie die Erfahrung zeigt — man denke an die Eisenbahnarbeiter und die Berliner Elektrizitätsarbeiter —, keineswegs bescheidener in seinen Lohnanforderungen, wenn ihm als Arbeitgeber der Staat oder ein Kommunalverband oder etwas ähnliches gegenübersteht. Im Gegenteil, er fühlt sich solchen Einrichtungen gegenüber noch mehr als der Versorgungsberechtigte. Auch bei sogenannten werbenden Verwaltungen rührt es ihn nicht, ob sie mit Plus oder Minus abschneiden.

Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß nach Erlaß eines Sozialisierungsgesetzes das Bewußtsein des politischen Sieges der Sozialdemokratie in weiten Kreisen der Arbeiterschaft eine gewisse Befriedigung und Bereitwilligkeit hervorgerufen würde, freilich nur bei Annahme des Vorschlags Lederer, nicht des Vorschlags Rathenau, der als Halbheit ohne moralische Wirkungen sein würde. Der Zustand der Befriedigung würde aber kaum lange vorhalten. Der Sinn des Arbeiters ist viel zu praktisch gerichtet, als daß ihn die Durchführung einer Idee auf die Dauer zufrieden stellen könnte, wenn sich seine materielle Lage dadurch nicht verbessert, sondern verschlechtert. Bei erneuten Kämpfen würde aber ein starker Damm nicht mehr vorhanden sein, nämlich die Autorität der Unternehmer, die trotz allem immer noch besteht, aber unwiederbringlich dahin wäre, wenn die Unternehmerschaft das mißlungene Experiment mitgemacht hätte. Vor allem aber ist zu beachten, daß selbst der Vorschlag Lederer gar nicht das ist, was der radikale Teil der Arbeiter eigentlich will. Nicht die Überführung des Privateigentums an den Bergwerken an eine kunstvolle Organisation, sondern unmittelbare Überführung der Bergwerke an die Belegschaften, eine Art Produktivgenossenschaft der Arbeiter schwebt ihnen vor, ein Gedanke, der in der wildesten Zeit mehrfach durch gewaltsame Besetzung der Bergwerke betätigt worden ist und übrigens auch in einem Sozialisierungsvorschlag der „Freien Arbeiterunion" in Gelsenkirchen klipp und klar zum Ausdruck kommt. Danach soll der Berwerkseigentümer ohne Entschädigung enteignet und sollen die Bergwerke in den Gemeinbesitz der Belegschaften übergeführt werden. Jede Zeche soll für sich wirtschaften. Überschüsse sollen für Neuanlagen, Lohnerhöhungen und Preisermäßigungen verwendet werden, und werden Zubußen nötig, so soll diese das Reich zahlen. Die ganze Kohlenwirt-

schaft soll unter einer mit diktatorischer Gewalt ausgerüsteten Neunerkommission stehen, an deren Sitzungen die Regierung mit beratender Stimme teilnehmen kann. Solche Gedanken werden von der Sozialisierungskommission mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Das hieße „an Stelle eines Unternehmers einige hundert oder tausend Unternehmer in der Gestalt der bisherigen Arbeiter setzen, deren Interessenlage die der privaten Kapitalisten, deren Eignung zur Geschäftsführung aber geringer wäre." Diese Stellung der Sozialisierungskommission ändert aber nichts daran, daß gerade diese Vorstellungen weite, und zwar die politisch aktivsten Kreise der Arbeiterschaft beherrschen.

Nach alledem ist von der Sozialisierung nicht eine Vervollkommnung der Betriebe und Erhöhung der Kohlenmengen, sondern das Gegenteil zu erwarten. Was den Preis betrifft, so werden ungehemmte Lohnforderungen nicht zur Senkung, sondern zur Erhöhung führen. Bei der Preisfrage dürfen außerdem auch die außerordentlichen finanziellen Belastungen der Kohlengemeinschaft nicht außer acht gelassen werden. Als Aktivum hätte sie nur den Fortfall des fast gar nicht ins Gewicht fallenden Unternehmergewinnes zu buchen. Dagegen würden als Passiven eintreten die Aufwendungen für die Entschädigung der Bergwerkseigentümer, mag diese nun nach dem Vorschlag I eine einmalige sein oder nach dem Vorschlag II aus Kapitalzinsen und Tilgungsquoten bestehen. Daß diese Last keine geringe sein wird, ergibt sich daraus, daß der Gesamtwert des Kohlenbergwerksbesitzes oberflächlich auf 40 Milliarden Papiermark geschätzt wird. Es sind ferner zu berücksichtigen die Aufwendungen an Neuinvestitionen, deren Höhe daraus berechnet werden kann, daß eine Tiefbauschachtanlage im Ruhrkohlenbezirk mit einer Million Tonnen Förderung zurzeit 300 bis 400 Millionen Mark kostet.

Hiernach erscheint es gerechtfertigt, wenn von verschiedenen Stellen, auch von solchen, die die beliebte Wendung gebrauchen, daß es sich überhaupt nicht mehr darum handele, ob, sondern nur darum, wie sozialisiert werden solle, erklärt worden ist, daß keiner der beiden Vorschläge der Sozialisierungskommission durchführbar erscheint. Hieraus erklärt sich ferner das überraschende Ergebnis der vom Reichswirtschaftsrat zur Nachprüfung der Sozialisierungsvorschläge eingesetzten Siebenerkommission in Essen. Aus den Beratungen dieser Kommission ging nämlich ein Vorschlag Stinnes-Silberberg hervor, der die Lösung der ganzen Frage in einer systematischen

Durchorganisation der deutschen Wirtschaft nach dem System des Vertikalismus zu finden glaubt. Die Kohlenindustrie soll aufhören, wirtschaftlich eine Existenz für sich zu führen, die abnehmenden Industrien sollen gewissermaßen Bergbautreibende werden. Als Entgelt dafür, daß sie in die Lage versetzt werden, sich mit den für sie geeigneten Kohlesorten günstig zu versorgen, soll ihre vereinigte Kapitalkraft dem Kohlenbergbau die Niederbringung neuer Schächte ermöglichen, deren Kosten für ihn selbst unerschwinglich wären. Die Kapitalbeschaffung soll durch Ausgabe von Kleinaktien zu 100 Mk. gefördert und hierdurch zugleich der soziale Zweck einer Beteiligung der Arbeiter am Aktienbesitz erreicht werden. Man wird diesem Gedanken die Großzügigkeit nicht absprechen können. Ob er zu einseitig vom Gedanken des Großunternehmers aus gedacht ist, ob von den „wirtschaftlichen Herzogtümern", wie man die geplanten großen Konzerne sarkastisch genannt hat, wirklich das Heil für die deutsche Wirtschaft zu erwarten ist, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls fällt auf, daß dieser Vorschlag, abgesehen von der Schaffung einer Kleinaktie, einer auch schon früher erwogenen Änderung des Aktienrechts, soziale, geschweige denn sozialistische Elemente überhaupt nicht enthält. Noch mehr muß überraschen, daß dieser Vorschlag grundsätzlich den Beifall nicht nur des christlich sozialen, sondern auch eines sozialistischen Arbeitervertreters in der Kommission, des Redakteurs der Bergarbeiterzeitung, gefunden hat, der dann später allerdings unter dem Druck der Partei wieder etwas abgerückt ist. Das andere sozialistische Mitglied der Kommission hat sich freilich nicht überzeugen lassen, sondern einen Gegenvorschlag aufgestellt, der auf Vollsozialisierung geht und sich von dem Antrag Lederer im wesentlichen nur durch eine stärkere Dezentralisation im Aufbau unterscheidet.

Steht also außer Zweifel, daß die Sozialisierung weder zu einer Steigerung der Förderung, noch zu einer Senkung der Preise, sondern zum Gegenteil führen wird, was übrigens in den Verhandlungen der Sozialisierungskommission die Vertreter jedes der beiden Vorschläge von dem anderen Vorschlage behauptet haben, so bleibt allerdings noch die Frage offen, ob etwa die Ablehnung oder die Vertagung der Sozialisierung eine gegenteilige Wirkung in noch viel stärkerem Maße auslösen würde. Von vielen wird das angenommen. Von anderer Seite wird behauptet, daß weite Kreise auch der sozialistischen Arbeiter die Sozialisierung bereits als ziemlich wertloses Schlagwort erkannt hätten, und daß selbst vielen sozialistischen

Führern die Wirkung einer Sozialisierung nicht mehr im rosigen Lichte erschiene, daß es ihnen aber schwer werde, das durch lange Jahre in die Köpfe der Arbeiter eingehämmerte Schlagwort wieder herauszubringen. Dafür sprechen zwei ganz kürzlich erschienene Broschüren des Vorwärts-Redakteurs Erwin Barth und des Mitgliedes des Reichswirtschaftsrates Max Cohen, worin sich Stellen finden, durch die ich ganz gut einzelne Punkte meiner Ausführungen hätte ersetzen können, ohne den Sinn zu ändern. Vielleicht ist auch das Verhalten des Redakteurs der Bergarbeiterzeitung gegenüber dem Vorschlag Stinnes-Silberberg aus diesem Gesichtspunkte heraus zu deuten. Freilich bleibt abzuwarten, wie weit die späte Erkenntnis nach links greifen wird. Niemand kann sich rühmen, die Psyche des Bergarbeiters genau zu kennen. Jedenfalls ist ernsthaft damit zu rechnen, daß das Scheitern der Sozialisierung schwere Erschütterungen unseres Wirtschafts- und vielleicht auch unseres politischen Lebens herbeiführen kann. Ob es sich empfiehlt, diese als unabwendbar hinzunehmen, um späteren noch schwereren Erschütterungen zu entgehen, ist eine Frage der Politik, auf die ich nicht eingehen will. Auch will ich die mehrfach aufgeworfene Frage dahingestellt sein lassen, ob die Sozialisierung unseren Feinden den Eingriff in unsere Kohlenschätze erleichtern würde oder nicht.

Dagegen will ich zum Schluß noch kurz über den gegenwärtigen Stand der Sache berichten. Während von seiten der Reichsregierung erklärt worden ist, daß der Gesetzentwurf über Sozialisierung des Kohlenbergbaues noch im Laufe dieses Monats vorgelegt werden würde und angeblich jemand im Reichswirtschaftsministerium bereits einen fertigen Gesetzentwurf in der Brusttasche haben soll, werden die Verhandlungen der vom Reichswirtschaftrat eingesetzten Verständigungskommission in einem wenig beschleunigten Tempo mit größeren Unterbrechungen weitergeführt, in einem Tempo, das offenbar ausdrücken soll, daß es sich um eine Frage handelt, die der sorgfältigsten Überlegung bedarf. Über ihre Verhandlungen breitet die Kommission einen ziemlich dichten Schleier. In den Zeitungen war vor einiger Zeit zu lesen, daß man daran denke, ein Obereigentum des Staates an den Kohlen anzuerkennen und dem einzelnen Bergbaurecht den Charakter eines „Lehens" zu geben. Das ist etwas unklar, denn man will doch wohl nicht die libri feudorum zur Grundlage des Bergbaurechts machen. Bestimmter ist ein Vorschlag Krämer-Imbusch, der jetzt im Vordergrunde zu stehen scheint, der neben anderen sozialen Gedanken, die schon älteren

Datums sind, wie Beteiligung der Arbeiter am Ertrage der Bergwerke, Beteiligung des Staates an Übergewinnen usw. auch darauf abzielt, daß an Stelle des Eigentums an den Bergwerken ein Pachtverhältnis zum Staate treten soll. Dieser Vorschlag, bei dem ja die Erfolgswirtschaft gewahrt bleibt, ist für die Unternehmer vielleicht nicht unannehmbar, wenn eine so lange Dauer der Pacht gesichert ist, daß ein Betrieb auf lange Sicht stattfinden kann. Allerdings würde dann der Kohlenbergbau auf den Realkredit verzichten müssen.

Leider werden die Ergebnisse der Verständigungskommission, die ihren Namen nicht mehr ganz mit Recht führt, nicht eine wirkliche Verständigung bedeuten, denn die sozialistischen Mitglieder der Kommission sind nach und nach unter Parteidruck sämtlich, bis auf einen, der als Horchposten zurückgeblieben ist, aus der Kommission ausgeschieden. Wenn also auch die Kommission in Übereinstimmung mit der christlichsozialen Arbeiterschaft eine weitgehende soziale Sozialisierung vorschlagen wird, so wird das doch denen, die eine sozialistische Sozialisierung verlangen, nicht genügen und ein scharfer politischer Kampf wird nicht zu vermeiden sein.

Die baltischen Randstaaten und ihre handelspolitische Bedeutung

Von H. F. Crohn-Wolfgang/Berlin

Die mit dem Sammelnamen „Randstaaten" bezeichneten Republiken Litauen, Lettland und Estland bilden den südwestlichen Küstenstrich des ehemaligen Rußland mit den vier wichtigen Ostseehäfen Libau, Windau, Riga und Reval. Im Jahre 1918 gliederten sich die drei Republiken von dem ehemaligen russischen Staatskörper ab. Der Boden für diese Separation war bereits durch die deutschen Okkupationsbehörden vorbereitet worden. Durch eine Verfügung des Chefs des Generalstabes vom 24. Juni 1918 wurden die okkupierten baltischen Lande in zwei Verwaltungsdistrikte geteilt, nämlich in den Bezirk der baltischen Lande, umfassend Kurland, Livland und Estland, und in den Bezirk Litauen. Hierdurch war zum ersten Male eine Trennung in Verwaltungsbezirke nach völkischen Gesichtspunkten vorgenommen. Beim Zusammenbruch der deutschen Kriegsmacht konstituierten sich dann diese Teile des Zarenreiches als selbständige Staaten. Bisher sind sie zwar tatsächlich von sämtlichen Mächten, aber noch nicht de jure anerkannt worden. Die rechtliche Anerkennung seitens der Entente ist eines ihrer wichtigsten politischen Ziele. Auch Deutschland hat in dem kürzlich mit Lettland geschlossenen Friedensvertrag diesen Staat noch nicht de jure anerkannt, aus der richtigen Erwägung heraus, daß dies zunächst seitens der Entente geschehen müsse.

Die Grenzen der drei Länder sind heute noch unbestimmt. So halten zum Beispiel die Polen große Gebietsteile besetzt, die Litauen für sich beansprucht. Wilna, die „Stadt der hundert Kapellen" und natürliche Hauptstadt des Landes, hat in den jüngsten Kriegsereignissen mehrfach den Besitzer gewechselt und ist gegenwärtig von polnischen Freischärlern besetzt. Auf die endgültige Festsetzung der Grenzen der Randstaaten ist erst zu rechnen, sobald im Osten der Frieden endgültig hergestellt ist.

Litauen, die südlichste von ihnen, ist der Bodenfläche und Bevölkerungszahl nach die wichtigste der drei Republiken. Seine Einwohnerzahl beläuft sich zwischen 4—5 Millionen. Es ist gegenüber Lettland und Estland insofern benachteiligt, als es vom Meere abgeschnitten ist und keinen eigenen Hafen besitzt. Im Westen geht das Land bis wenige Kilometer an die Küste, im Südwesten wird es durch das dem Friedensvertrag von Versailles seine staatliche Sonderexistenz verdankende Memelgebiet vom Meer abgetrennt. Memel wäre der natürliche Seehafen des litauischen Staates. Die Bevölkerung Litauens ist überwiegend bäuerisch, das städtische Element tritt numerisch zurück. Ungefähr 13 % der Gesamtbevölkerung sind Juden. Die litauische Sprache wurde in den Zeiten des russischen Kaiserreichs unterdrückt, die oberen Stände sprachen Französisch und die unteren Klassen Russisch. Unter den besseren Ständen soll es auch heute noch eine Reihe von Leuten geben, die ihre eigentliche Muttersprache nur schlecht beherrschen. Ein Teil der akademisch Gebildeten hat in Deutschland studiert und beherrscht daher auch unsere Sprache.

Der landwirtschaftliche Großbesitz und, mit Ausnahme der staatlichen Forsten auch der Waldbesitz, liegt in den Händen polnischer Edelleute. Die industrielle Entwicklung des Landes ist gering.

„Die demokratische Republik“ Litauen hat im Mai 1920 durch ihre konstituierende Versammlung eine demokratische Verfassung erhalten. Auf Grund der Verfassung fanden Parlamentswahlen statt, in denen die christliche Bauernpartei die absolute Mehrheit erhielt. Sie bildet zusammen mit der zweitstärksten Partei, nämlich der auf sozialdemokratischem Boden stehenden Arbeiterpartei, einen Regierungsblock. Im allgemeinen können die innerpolitischen Verhältnisse heute als gefestigt gelten; die Regierung besitzt unbestrittene Autorität im Lande.

In ihren äußeren Beziehungen muß die Regierung zwischen der Entente und Deutschland lavieren. Ein außenpolitisches Problem, das für die Wirtschaft und den Handel besondere Bedeutung besitzt, bildet die Memeler Frage.

Durch den Friedensvertrag wurde das Memelgebiet von Deutschland abgetrennt, ohne daß Bestimmungen über seine künftige Staatszugehörigkeit getroffen wurden. Seine staatsrechtliche Stellung nach innen und außen ist heute noch ungeklärt; de facto regiert wird es von dem Gouverneur der französischen Besatzungstruppen; dieser hat sich einen von den Einwohnern gewählten Staatsrat zur Seite

gestellt, welcher jedoch nur beratende Befugnis besitzt. Ob und zu welcher Zeit Memel eine feste staatliche Ordnung gegeben und seine internationale Stellung festgestellt wird, ist noch nicht abzusehen, da wahrscheinlich innerhalb der Entente selbst Gegensätze in dieser Frage bestehen und ausgeglichen werden müssen. Indessen ist die außenpolitische Stellung Memels, soweit es sich dabei um sein Verhältnis zu Litauen handelt, für dieses Land, das auf den Zutritt zum Meere und den Hafen von Memel angewiesen ist, von größter Bedeutung; es haben daher seit geraumer Zeit Verhandlungen stattgefunden, um eine Verschmelzung oder wenigstens eine innige Wirtschaftsunion zwischen beiden Ländern herbeizuführen. Eine solche Verbindung böte beiden Teilen große Vorteile. Während Litauen durch Memel einen für die Verschiffung seiner Landesprodukte besonders geeigneten Hafen erhielte, würde die Memeler Holzindustrie, die auf das litauische Holz angewiesen ist, eine gesicherte Rohstoffbasis gewinnen. Grundlage für die Verhandlungen bildete der Vorschlag, die Zollgrenzen zwischen den beiden Staaten fallen zu lassen und eine gemeinsame Zollgrenze gegenüber dem Ausland herzustellen. Die Litauer verlangten hierbei, daß ihnen bei der Verwaltung und Erhebung der Zölle und der Festsetzung von Tarifen ein vorherrschender Einfluß eingeräumt würde, während die Memeler Gleichstellung forderten. Angeblich nun sind die Verhandlungen gescheitert, weil man sich über diese Fragen nicht hat einigen können. Nach einer viel verbreiteten Ansicht aber ist das Scheitern auf den Einfluß der Franzosen zurückzuführen, die in ihrer augenblicklichen Machtstellung gute Geschäfte machen, und denen an einer Änderung der gegenwärtigen Lage wenig gelegen sei. Das Zustandekommen einer Union zwischen Litauen und Memel wäre von großer Bedeutung für Deutschland. Hierauf wird noch später einzugehen sein.

Lettland mit einer Bevölkerung von rund 2 Mill. Einwohnern wird im Süden von Litauen, im Osten von Sowjet-Rußland und im Norden von Estland begrenzt. Es besitzt eine vorzügliche Küste mit den wichtigen Ostseehäfen Riga, Libau und Windau. Die Mehrzahl der Bevölkerung besteht aus Kleinbauern. Anders als in Litauen lag der Großgrundbesitz in Lettland in der Hand deutschstämmiger Aristokraten, der sogenannten „Baltischen Barone". Diese Klasse ist zwar deutscher Herkunft, hat aber vor dem Kriege sich durchaus großrussisch betätigt und war eine Hauptstütze der russischen imperialistischen Partei. Nach dem Zusammenbruch der deutschen Okkupation und des Bermontunternehmens mußten die

Barone aus dem Lande fliehen; sie halten sich jetzt größtenteils in Deutschland auf.

Vor dem Kriege war die Industrie in Lettland stärker als im übrigen Baltikum entwickelt. Riga, Mitau und Libau waren industrielle Zentren, mit einer beachtenswerten Fabrikation von Textilwaren, Maschinen, Kleineisenzeug und Eisenwaren; ferner gab es Dampfsägewerke, Papier- und Ölmühlen, Brauereien und Raffinerien Während des Krieges wurden die Werke zumeist zerstört und die wenigen, die bestehen blieben, wurden ihrer Maschinen und ihres sonstigen Produktionsapparates beraubt. Das nichtsdestoweniger noch beträchtliche Industriearbeiterelement übt eine radikalisierende Wirkung aus, so daß bolschewistische Tendenzen in Lettland stärker entwickelt sind als in Litauen. Auch während des Krieges haben sich innerhalb der russischen Armee die Letten als ein bolschewistischer Nährboden erwiesen, bezeichnend ist es, daß die Mörder des Zaren Letten waren. Die Regierung unter Führung des Ministerpräsidenten Ulmanis hat zwar, gestützt auf eine gutdisziplinierte stehende Armee von 30 000 Mann, das Heft in Händen; auch ist ihre Lage vom parlamentarischen Standpunkte aus gefestigt, da sie in der Konstituante über 133 Stimmen der bürgerlichen Parteien verfügt, denen nur 69 Sozialdemokraten als Opposition gegenüberstehen; doch sind infolge der erwähnten bolschewistischen Stömungen die tatsächlichen Machtverhältnisse undurchsichtig und die Lage nicht in gleicher Weise gefestigt wie in Litauen. Innerpolitisch bewegt sich die Regierung des Herrn Ulmanis in agrarsozialistischen Bahnen, in der Außenpolitik zeigt sie eine starke Hinneigung zu Polen.

Estland ist an Bodenfläche und — mit 1,2 Mill. Einwohnern — auch der Bevölkerungszahl nach der geringste der Randstaaten. Seine Grenzen verlaufen im Süden gegen Lettland, im Westen gegen Sowjet-Rußland. Es besitzt neben dem wichtigen Hafen von Reval die Universität Dorpat, lange Jahre hindurch der geistige Mittelpunkt des Deutschtums im Norden Rußlands. Die Bevölkerung gleicht ihrer Struktur nach der Lettlands, auch sind die inneren Verhältnisse im allgemeinen die gleichen. Außenpolitisch inkliniert die estnische Republik nach England, es hat soeben als erster der Randstaaten einen Handelsvertrag mit der britischen Regierung abgeschlossen.

Der vorwiegend agrarische Charakter des Baltikum bedingt für die drei Staaten Gleichheit ihrer volkswirtschaftlichen Grundlagen.

Soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Ernährung von Mensch und Vieh in Betracht kommen, war der Länderkomplex früher selbsternährend, erzeugte aber mit Ausnahme einiger heute zu Lettland gehörenden Teile keinen nennenswerten Überschuß zur Ausfuhr. Für die Befriedigung der übrigen Lebensbedürfnisse, d. h. die Versorgung mit Genußmitteln, Bekleidung und Industrieerzeugnissen war und ist man fast ausschließlich auf die Einfuhr angewiesen. Unter den Einwirkungen des Krieges nun ist die landwirtschaftliche Produktion so stark zurückgegangen, daß man heute im Baltikum mit Ernährungsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Während Litauen seinen eigenen Getreidebedarf deckt und einige landwirtschaftliche Nebenprodukte, Gänse, Geflügel, Eier und Butter, exportieren kann, muß Lettland und Estland Brotgetreide und Fettstoffe einführen. Die Grundlage des Reichtums der Provinzen und ihre eigentlichen Exportprodukte waren Holz, Flachs und Leinsaat, die auch heute in der Wirtschaft der Staaten die entscheidende Rolle spielen.

Allgemein hofft man allerdings durch die Aufteilung des Großgrundbesitzes und durch den Übergang von der extensiven zur intensiven Wirtschaftsform die landwirtschaftliche Produktion zu heben, abgesehen davon, daß die Agrarreform auch aus sozialen und politischen Erwägungen heraus die brennendste Frage darstellt, die die neuen Republiken im Innern zu lösen haben.

Am wenigsten radikal wird — der gemäßigten politischen Richtung des Volkes entsprechend — hierbei in Litauen vorgegangen werden. Im Auftrage der Regierung hat kürzlich daselbst ein deutscher Gelehrter eingehende Untersuchungen über die Agrarverhältnisse angestellt und auf Grund seiner Studien einen Siedelungsplan ausgearbeitet. Danach soll der Großgrundbesitz durch Enteignung in das Eigentum des Staates übergeführt und auf jedem der so gewonnenen Staatsgüter etwa 30 Siedlungen für Bauern nach dänischem Muster, d. h. mit intensiver Milchwirtschaft eingerichtet werden, die jede ungefähr 70—100 Deßjatinen groß sein würden. Für die Durchführung dieser Reform, durch die die litauische Bodenproduktion um ein Mehrfaches gesteigert werden würde, soll eine neue Zentralbehörde, die Landeskulturbehörde, geschaffen werden, welche auch für eine systematische Drainage und für den Ausbau des Wegenetzes zu sorgen hätte. Diese Vorschläge haben bei der Regierung Anklang gefunden und sie sind zur Grundlage für die Arbeiten einer parlamentarischen Kommission gemacht

worden, die unter Vorsitz des Außenministers zur weiteren Vorbereitung der Agrarreform gebildet worden ist.

In Lettland und Estland sind bereits Gesetze erlassen worden, durch die die Großgrundbesitzer enteignet werden, zum Teil mit derart geringen Entschädigungen, daß die Enteignung einer Konfiskation gleichkommt. So wurde zum Beispiel in Estland eine vollkommen eingerichtete Spiritusbrennerei mit 42000 Estmark bewertet. Eine Sägemühle mit Turbinenbetrieb wurde mit 10000 Estmark veranschlagt. Die Verstaatlichung des Großforstbesitzes wie auch der Übergang des landwirtschaftlichen Besitzes in die Hände der Kleinbauern wird die Bedingungen, unter denen sich bisher der Holzhandel vollzog, verändern. Hierauf wird in folgendem noch näher einzugehen sein.

Stellt die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Rohstoffe das Rückgrat der Volkswirtschaft dar, so war vor dem Kriege auch die Transitlage der baltischen Provinzen von wirtschaftlicher Bedeutung. Riga, Libau, Windau und Reval hatten als Hinterland fast das gesamte europäische Rußland für die Speisung ihres Schiffsverkehrs; beinahe ein Drittel des gesamten europäisch-russischen Außenhandels nahm seinen Weg über diese Häfen, über deren Warenverkehr folgende Zahlen Auskunft geben.

Es betrug die Einfuhr:

nach	in Millionen Rubel				Proz. der ges. russ. Einfuhr			
	1908	1909	1910	1911	1908	1909	1910	1911
Riga	109	103	144	145	15,6	14,0	16,1	15,2
Reval	75	57	58	87	10,7	7,8	6,5	9,1
Pernau	1,3	1,3	2	1	0,2	0,2	—	—
Windau . . .	15	26	14	24	2,2	3,6	1,6	2,5
Libau	26	22	24	32	3.7	3,0	2,7	3,3

Es betrug die Ausfuhr:

aus	in Millionen Rubel				Proz. der ges. russ. Ausfuhr			
	1908	1909	1910	1911	1908	1909	1910	1911
Riga	129	171	191	189	15,8	14,5	15,6	14,1
Reval	15	22	23	22	1,9	1,9	1,9	1,7
Pernau	5	6	6	6	0,6	0,5	0.5	0,5
Windau . . .	32	50	69	82	3,9	4,3	5,7	6,1
Libau	23	49	52	61	2,9	4,2	4,3	4,5

Die Haupteinfuhrartikel Rigas waren Maschinen, in der Ausfuhr stand Flachs an erster Stelle; dann folgten Getreide und Holz. Von der gesamten russischen Flachsausfuhr entfielen im Jahre 1906 auf Riga 60 %.

Mit dem Ausscheiden Rußlands vom Weltmarktverkehr haben die Randstaaten den Transitverkehr verloren, wodurch ihre wirtschaftliche Lage eine erhebliche Schwächung gegenüber den Friedenszeiten erleidet.

Daß sich trotz der günstigen Lage der Ostseehäfen als Hauptumschlagsplätze von Holz und Flachs daselbst die Industrie in nicht stärkerem Maße entwickelte, lag daran, daß das Land ohne Kohlenvorkommen ist und daher der gesamte Kohlenbedarf vom Auslande eingeführt werden mußte. Diese Abhängigkeit macht sich jetzt stärker fühlbar als vor dem Kriege; England, das der Hauptlieferant war, hat nämlich seine Kohlensausfuhr rationiert, und da es vorläufig nicht einmal die Anforderungen seiner Bundesgenossen befriedigen kann, müssen die Randstaaten leer ausgehen; daher dann auch daselbst akutester Brennstoffmangel herrscht. In Estland hat man inzwischen einen Brennstoff zu verwerten begonnen, von dem große Vorkommen vorhanden sein sollen. Es ist dies der sogenannte Brennschiefer, ein ölhaltiger Stein, über dessen Eigenschaften und endgültige Verwendungsmöglichkeiten man noch kein Urteil fällen kann, da gegenwärtig erst planmäßige Untersuchungen angestellt werden, an denen sich auch deutsche Firmen beteiligen. Die estnischen Staatsbahnen verwenden den Brennschiefer bereits für den Betrieb der Lokomotiven, er soll aber in der bisherigen Form ein sehr mangelhafter Kohlenersatz sein und die Maschinen ruinieren. Auch wird berichtet, daß Vorkommen, die unterhalb des Merresspiegels liegen, nicht abbauwürdig sind, da der Stein dann so viel Flüssigkeit ansaugt, daß er nicht mehr gebrauchsfähig ist. Immerhin ist die Möglichkeit vorhanden, daß bei gründlicher wissenschaftlicher Ausbildung der Gewinnungs- und Aufbereitungsmethoden hier ein Brennstoff hergestellt werden kann, der einen, wenn auch nicht vollwertigen, Ersatz für Kohle bietet.

Mit ihrer staatlichen Selbständigkeit ergab sich für die Republiken die Notwendigkeit, ein nationales Währungssystem zu wählen, wobei sie entweder eine neue Währung schaffen oder eine bestehende ausländische Währung bei sich legalisieren konnten; die Wahl ist gewiß schwierig für junge Staaten, die an akutestem Geldmangel leiden,

denen Golddeckung nicht zur Verfügung steht, und die bei unentwickelter innerer Wirtschaft alle industriellen Erzeugnisse aus dem Auslande einführen müssen. Anfangs dieses Jahres unternahm es eine englische Bankgruppe, den drei Republiken, die zu einer Münzunion vereinigt werden sollten, eine eigene Währung zu geben. Jeder der drei Staaten sollte nach dem Muster der Bank of England eine Notenbank errichten mit je einer Abteilung für Notenemissionen und einer Abteilung für allgemeine Bankgeschäfte. Diesen Emissionsbanken sollte die Aufgabe zufallen, unter englischer Garantie die neue Währung auf Goldbasis zu schaffen. Dieser Plan ist jedoch gescheitert. In Litauen, wo neben dem fast verschwundenen Zarenrubel die deutsche Mark und der von unserer Militärverwaltung herausgegebene Oberostrubel als Zahlungsmittel im Umlauf sind, hält man sich vorläufig noch nicht ökonomisch stark genug für eine eigene Währung, und man beabsichtigt daher, die deutsche Markwährung bis auf weiteres beizubehalten. Hierbei kann die Regierung, will sie stabile Verhältnisse schaffen, der Mitwirkung Deutschlands natürlich nicht entraten. Interessant ist immerhin, daß der Vertreter der selben englischen Bankgruppe, der zur Durchführung des oben erwähnten Finanzplanes nach dem Baltikum entsandt war, während noch die Verhandlungen im Gange waren, von uns 20 Millionen Oberostmark kaufen wollte, um damit in Litauen den Flachs zu bezahlen, für welchen er sich inzwischen ein Monopol verschafft hatte.

Im Gegensatz zu Litauen hat Lettland eine eigene Währung eingeführt, und zwar den lettischen Rubel; hierfür ist im Inlande ein Zwangskurs festgesetzt, der einem Wert von 2 deutschen Mark für den Lettenrubel entspricht. Schon während der kurzen Zeit ihres Bestehens hat sich die Lebensfähigkeit dieser Währung als fraglich erwiesen; der Lettenrubel wird heute in Deutschland nur mit 25 Pfennigen bewertet.

In Estland waren während der deutschen Okkupationszeit der Ostrubel und die Reichsmark in Umlauf. Mit der Gründung des selbständigen Staates am 2. Februar 1919 emittierte die Regierung sogenannte Tresorscheine, die mit 5 % verzinsbar waren, und deren Kurs zwangsweise gleich dem einer deutschen Reichsmark festgesetzt wurde. Für diese Scheine haftete das Gesamtvermögen des estnischen Staates. Bis zum Januar 1920 war die Einfuhr in Estland nicht beschränkt. Dieses hatte einen starken Abfluß der im Lande vorhanden gewesenen fremden Devisen zur Folge, und da die eigene Ausfuhr unbedeutend war, sank das estnische Geld schnell. Darauf

wurden Verordnungen zu seiner künstlichen Hebung erlassen; alle im Privatbesitz befindlichen fremden Devisen wurden zwangsweise zum offiziellen Börsenkurs eingezogen; ferner wurde den Exporteuren die Verpflichtung auferlegt, 25 % des Wertes der Exportware in ausländischer Valuta gegen Vergütung in Ostmark zum Börsenkurs zu hinterlegen. Ähnliche Zwangsmaßnahmen sind auch in anderen Ländern versucht worden und haben sich als unzulänglich erwiesen; die Ostmark sank in folgendem Tempo:

Im Januar	1920	betrug	der	Wert	von	1	Reichsmark	= 1,5	Estmark,
Ende März	1920	"	"	"	"	1	"	= 2,5	"
Ende April	1920	"	"	"	"	1	"	= 4,5	"
Mitte August	1920	"	"	"	"	1	"	= 8,0	"

Spielte im wirtschaftlichen Leben Rußlands das deutsche Element eine ausschlaggebende Rolle, so machte sich vielleicht in keinem Teil des großen Reiches der deutsche Einfluß in gleicher Weise geltend wie im Baltikum. Durch den Handelsvertrag mit Rußland war Deutschland in die Lage gesetzt, unter besonders günstigen Bedingungen die russischen Rohstoffe zu beziehen und sie bei sich weiter zu verarbeiten. Die Holzindustrie in Westpreußen und Posen verdankte ihr Dasein dem billigen Rohstoff aus Russisch-Polen. Die ostpreußische Säge- und Zellstoffindustrie bezog ihr Holz fast ausschließlich aus Litauen, oder es wurde, soweit es nicht von hier stammte, aus dem angrenzenden Rußland durch Litauen durchgeführt. Ein günstiges Flußnetz ermöglichte es, die Stämme fast vom Platze, wo sie gefällt wurden, bis an das Werk, in dem sie verarbeitet werden sollten, heranzuflößen. Litauen hat also als Ursprungs- und Transitland des für die größte bodenständige ostpreußische Industrie notwendigen Rohstoffes eine besondere Bedeutung für Ostpreußen gehabt. Der durch Jahrzehnte entwickelte Warenaustausch und die nachbarliche Lage der beiden Provinzen hat zwischen beiden ein dichtes Netz persönlicher Beziehungen geschaffen, welches dem Geschäftsverkehr seinen Stempel aufgedrückt und ihm einen eigenartigen Charakter gegeben hat. Die Geschäfte werden abgeschlossen und abgewickelt nach kaufmännischen Regeln und Gebräuchen, die im Westen unbekannt sind oder dort als unzulänglich gelten würden. Besonders entwickelt waren diese Lokalgebräuche im Holzhandel. Der deutsche Käufer erwarb das Holz in großen Posten „auf dem Stamm", d. h. er kaufte ganze Waldungen von den Großgrundbesitzern; er bezahlte einen Teil der Kaufsumme, etwa ein Drittel bis die Hälfte, in bar,

häufig ohne jede andere Sicherheit für seine Anzahlung zu verlangen als eine Quittung; denn meist kannte er den Verkäufer, dessen Charakter, Geschäftsgebahren, persönliche Verhältnisse durch jahrelange Verbindung und hatte wahrscheinlich auch schon dessen Vater gekannt. An dem Zustandekommen und der reibungslosen Abwicklung dieser sich über Jahre hinaus erstreckenden Geschäfte war eine Anzahl von Unterhändlern, Vertretern, Kommissionären, Agenten und Verwaltern interessiert. Diese zahlreichen Unterorgane bildeten zugleich einen Ring, durch den Uneingeweihte vom Holzhandel ausgeschlossen wurden. Aus den geographischen und persönlichen Verhältnissen also fügte es sich, daß Ostpreußen in der Ausnutzung der litauischen Wälder monopolartig dastand.

Zwischen dem lettischen Gebiet und Ostpreußen waren die Beziehungen weniger enge. Dort lag das lokale Ausfuhrgeschäft in den Händen einiger in Riga ansässigen Großhandelsfirmen deutscher Nationalität. Das Holz wurde mit Dampfern über See geschickt; Empfangsorte waren aber neben Königsberg auch Stettin, Bremen, Emden und Rotterdam, von wo aus es nach dem westfälischen und rheinischen Industriebezirk versandt wurde. Auch England war ein guter Abnehmer für lettisches Holz, das dorthin durch Rigenser und reichsdeutsche Großhändler verkauft wurde. Die englischen Käufe beschränkten sich auf Schnittmaterial, auf Bretter und Sleepers.

Was die Flachsproduktion der baltischen Provinzen anbelangt, so war der Aufkauf der Ernte nicht nur fast ein Monopol deutscher Händler, sondern das Produkt selbst ging auch zum größeren Teil nach Deutschland; nur geringere Mengen gelangten durch Vermittlung deutscher Firmen nach England[1].

---

[1] Was hier von der Ausfuhr und der Richtung, die sie nahm, gesagt worden ist, bezieht sich auf die im Baltikum selbst gewonnenen Rohstoffe, also auf die autochthone Ausfuhr. Ganz anders verhält es sich mit der Gesamtausfuhr, soweit sie ihren Weg über die baltischen Häfen nahm. So wurde der größte Teil des gesamten über Riga verschifften Holzes und Flachses nach England deklariert, doch stammte natürlich nur ein Bruchteil der Rigaer Warenausfuhr aus dem Baltikum, der überwiegende Teil kam vielmehr, wie schon oben ausgeführt worden ist, aus dem übrigen europäischen Rußland. Da die drei Republiken unter dem Zarenreich keine ihren heutigen Grenzen entsprechende gesonderte Verwaltungseinheiten waren, sondern Teile russischer Provinzen mit durchaus abweichender Grenzführung bildeten, so ist es nicht möglich, ziffernmäßig festzustellen, wieviel von der Ausfuhr über die baltischen Häfen auf autochthone baltische Produktion entfällt. Wir sind bei der Beurteilung dieser

Endlich sei hier daran erinnert, daß auch in kultureller Hinsicht enge Bande zwischen Deutschland und den baltischen Provinzen bestanden. Die Aristokratie, große Teile des Beamtentums und der akademisch Gebildeten waren entweder deutschstämmig oder hatten Familienbeziehungen in Deutschland, die meisten von ihnen hatten auf deutschen Hochschulen studiert, Reval, eine früher rein deutsche Universität, war auch nach ihrer erzwungenen Russifizierung stets ein Mittelpunkt des Deutschtums für das ganze nördliche Rußland. Hinzu kam, daß die Industrie fast ausschließlich in deutschem Besitz sich befand und für technische Methoden und wissenschaftliche Entwicklung sich vollkommen an das Mutterland anlehnte. Deutsche Angestellte, Werkmeister und Vorarbeiter stützten in den weniger bemittelten Schichten das deutsche Element. Daß diese engen, durch kulturelle, völkische und wirtschaftliche Bedingungen geschaffenen wechselseitigen Beziehungen zwischen Deutschland und den baltischen Provinzen durch den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden Staaten schwer erschüttert werden mußten, ist verständlich. Daß diese Bande aber eine solch starke Lockerung erfahren haben, wie es tatsächlich geschehen ist, daran haben erst die späteren Entwicklungen Schuld.

Bevor ich näher auf den Außenhandel eingehe, ist es daher zum Verständnis der Zusammenhänge erforderlich, eine Übersicht über die heutigen politischen und handelspolitischen Beziehungen der Randstaaten zu Deutschland zu geben.

Es ist verständlich, daß die auswärtigen Beziehungen der neuen Staaten sich erst allmählich klären können. Schon dadurch, daß sie noch nicht de jure anerkannt sind, bleibt ihr Verhältnis zu den Großmächten noch ungewiß. Nach welcher Seite sie sich zu wenden haben, wo ihr eigenes Interesse liegt, das kann erst die Zukunft erweisen. Die Unsicherheit ihrer Stellung bedingt vorläufig noch ein Tasten und Fühlen nach allen Seiten, das unvereinbar ist mit einem entscheidenden Schritt nach einer Richtung.

Das Verhältnis Deutschlands zu den Randstaaten war zunächst kein glückliches. Unmittelbar vor ihrer Verselbständigung waren sie Verwaltungsgebiet der deutschen Militärbehörden gewesen. Die mit einer Okkupation notwendigerweise verbundenen Härten der Verwaltung wirkten noch nach und hielten die Abneigung gegen Deutschland in

---

Frage lediglich auf die Erfahrungen und Urteile der deutschen Kaufleute angewiesen, die allerdings bei ihrer eingehenden Kenntnis der Verhältnisse vollen Anspruch darauf haben, als zuverlässig angesehen zu werden.

weiten Schichten der Bevölkerung aufrecht. Noch heute sind die letzten Spuren davon nicht verwischt. Erschwerend hierbei fiel ins Gewicht, daß die deutschen Militärbehörden unverhohlen auf die Seite der Großgrundbesitzer getreten waren, einer Klasse, für die das Volk nur Gefühle des Hasses besitzt. Es folgte im Jahre 1919 das Bermondt-Unternehmen, an dem die deutsche Regierung zwar keinen Anteil hatte, das aber, da sich deutsche Truppen in ganzen Verbänden daran beteiligten, von der Bevölkerung als eine deutsche Aktion angesehen wurde, welche Auffassung auch heute noch die allgemein gültige ist. Daß die rücksichtslose Kriegführung der Bermondt-Truppen, ihre vielfachen Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung, der deutschen Sache großen Abbruch tun mußten, liegt auf der Hand.

Mit Litauen nun haben sich unsere politischen Beziehungen seit Anfang dieses Jahres erheblich gebessert. Ursache hierfür ist einerseits die Tatsache, daß sachliche Gründe für ernstliche Differenzen zwischen den beiden Ländern nicht bestehen, andererseits die im Volke immer stärker sich verbreitende Überzeugung, daß beide Länder wirtschaftlich in wechselseitiger Abhängigkeit voneinander stehen. Entfremdend wirkt auch jetzt noch die Memeler Frage, deren endgültige Lösung, in welcher Weise sie auch immer ausfallen möge, für eine weitere Annäherung der beiden Nationen nur erwünscht sein kann.

Für die Beziehungen zwischen Lettland und Deutschland ergaben sich aus dem Bermondt-Unternehmen ernste Folgen. Die lettische Regierung verlangte Ersatz für die von den Bermondt-Truppen angerichteten Schäden, eine Forderung, die selbstverständlich abgelehnt wurde. Infolgedessen erklärte Lettland Ende 1919 die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland für gelöst. Der dadurch geschaffene Kriegszustand blieb latent, denn zu Kriegshandlungen ist es nicht gekommen; auch sind während der ganzen Kriegszeit die gegenseitigen Handelsbeziehungen nicht unterbrochen worden. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit brach sich die Erkenntnis Bahn, daß dieser Zustand den Interessen des kleineren Landes abträglich sei. Verhandlungen wurden angeknüpft und am 15. Juli ein Friedensvertrag zwischen Deutschland und Lettland geschlossen, der inzwischen von beiden Staaten ratifiziert worden ist. Der Vertrag ist ein Rahmenabkommen, das zunächst die Wiederherstellung der amtlichen Beziehungen bezweckt. Gleichzeitig werden durch ihn einige wirtschaftliche Fragen grundsätzlich geregelt, während die Klärung und Beschlußfassung über die sich hieraus ergebenden Einzelfragen der Arbeit von Unterkommissionen vorbehalten ist. Diese Unterkommissionen

sind bisher noch nicht zusammengetreten. Mit dem Beginn der Verhandlungen in absehbarer Zeit kann aber gerechnet werden. Durch diese Vorgänge ist die Spannung zwischen beiden Nationen wesentlich herabgemindert worden, und es bereitet sich in der öffentlichen Meinung in Lettland ein gewisser Umschwung zugunsten Deutschlands vor. So wurde ein deutscher Kaufmann kürzlich von dem Stadtoberhaupt von Riga mit den Worten empfangen: „Die erste Schwalbe." Diese Entwicklung ist allerdings weniger politischer Natur, denn die außenpolitische Freundschaft zu Polen hat keine Minderung erfahren, als vielmehr eine Folge wirtschaftlicher Berechnung; man hat nämlich eingesehen, daß ohne ein besseres Verhältnis zu Deutschland der lettische Außenhandel nicht wieder aufblühen kann.

Den Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Randstaaten eine verläßliche Grundlage durch den Abschluß von Wirtschaftsabkommen zu geben, ist mehrfach versucht worden.

Mit Litauen begannen Verhandlungen bereits im September des Jahres 1919. Die Litauer verlangten die Einräumung eines Anleihekredites in Höhe von ungefähr 30 Millionen Mark, ferner Lieferung von Kohlen und von einer Reihe deutscher Industrieerzeugnisse für den Bedarf der Staatsbahnen und der Landwirtschaft, in denen großer Mangel herrscht. Als Gegenleistung wollte Litauen bestimmte Mengen von Holz, Flachs und Leinsamen liefern. Die Verhandlungen blieben ergebnislos, da die Litauer zu dem Schlusse gelangten, daß unser Anleiheangebot ihren Bedürfnissen nicht Genüge leiste und daß bei dem engen materiellen Zusammenhang dieser beiden Fragen ein Wirtschaftsabkommen nicht getätigt werden könne. Trotz des Scheiterns der Verhandlungen trat keine Unterbrechung im Handelsverkehr zwischen beiden Staaten ein, bis im Februar dieses Jahres die litauische Regierung plötzlich die Holzausfuhr sperrte mit der Begründung, daß sie infolge Mangels an Kohle sämtliches geschlagene Holz für den Betrieb der Eisenbahnen im Lande behalten müsse. Hierdurch wurde die ostpreußische Industrie, die große Mengen geschlagener Hölzer in Litauen zum Abflößen bereit hatte, nicht nur plötzlich von ihrem Rohstoff abgeschnitten, sondern es waren auch Kapitalien im Werte von etwa 100 Millionen Mark bedroht, denn das Holz war teilweise bereits vor dem Kriege gekauft und große Baranzahlungen darauf geleistet worden. Nach langwierigen Verhandlungen kam im Juni dieses Jahres ein Vertrag zustande, in welchem die Litauer sich verpflichteten, 200000 fm Holz zur Ausfuhr frei-

zugeben, wogegen ihnen seitens der ostpreußischen Interessenten eine bestimmte Menge Kohlen beschafft wurde. In diesem Vertrage kamen fernerhin beide Regierungen überein, bis zum Abschluß eines Wirtschaftsabkommens den gegenseitigen Handelsverkehr keinen vexatorischen Maßnahmen zu unterwerfen. Daß die Verhandlungen über ein neues Wirtsschaftsabkommen bisher noch nicht begonnen haben, liegt zum Teil an den militärisch-politischen Ereignissen im Osten; es ist begreiflich, daß bei dem steten Wechsel der Gesamtlage eine Stabilisierung der Verhältnisse abgewartet werden muß.

Was Lettland anlangt, so wird durch den erwähnten Rahmenvertrag vom 15. Juli 1920 der Boden vorbereitet für Vereinbarungen zur Sicherung des gegenseitigen Handelsverkehrs.

Durch § 4 des Vertrages wird grundsätzlich Meistbegünstigung gewährleistet in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes des Eigentums der gegenseitigen Staatsangehörigen sowie für den gegenseitigen Handelsverkehr, für industrielle Unternehmungen und für die Schiffahrt.

Über den im § 7 des Vertrages Lettland zugesicherten Warenkredit sind im einzelnen Vereinbarungen noch nicht getroffen worden. Dieser Warenkredit wird dem Zweck dienen, den gegenseitigen Handelsverkehr unter gebührender Berücksichtigung der Interessen beider Teile zu entwickeln; alle Einzelheiten werden von einer Unterkommission festgesetzt werden.

Endlich wird nach § 9 des Vertrages die Regelung der sonstigen Wirtschafts-, Finanz- und Verkehrsfragen ebenfalls in besonderen Kommissionen erfolgen, woraus ersichtlich ist, daß noch zahlreiche Einzelfragen zu lösen und zahlreiche sich widerstreitende Interessen zu versöhnen sind.

Mit Estland sind bisher ähnliche Verhandlungen noch nicht in die Wege geleitet worden.

Der Außenhandel ist in den drei Republiken durch staatliche Bindungen beschränkt. In Litauen unterliegt wie in Deutschland die Aus- und Einfuhr behördlichen Bewilligungen. In Lettland besteht ein allgemeines Einfuhrverbot, das für lebenswichtige Waren allerdings nicht scharf gehandhabt wird, während die Einfuhr von Modewaren, Luxusgegenständen und Spielwaren nicht gestattet wird. Die Ausfuhr von Waren ist genehmigungspflichtig. Das gleiche ist bei Estland der Fall. Über diese staatlichen Bindungen durch Aus- und Einfuhrverbote hinaus zeigen sich bereits Bestrebungen zu noch stärkerer

Zusammenfassung des Außenhandels in der Hand der Behörden sowie Ansätze zu weitergehendem Staatssozialismus. So ist jetzt in Lettland ein Gesetz in Vorbereitung, das die Schaffung einer Import- und Exportzentrale bezweckt. Die Zentrale soll aus fünf Vertretern der Ministerien und vier Vertretern der Kaufmannschaft, Industrie, Banken und Genossenschaften gebildet werden; sie wird mit diktatorischen Machtbefugnissen die Kontrolle über den gesamten Außenhandel führen, und ohne ihre Genehmigung werden keine Auslandsabschlüsse getätigt werden können; sie wird ferner die Valutapolitik bestimmen. Der Gesetzentwurf sieht drei Arten von Einfuhrwaren vor: nämlich 1. notwendige Waren, die ohne Genehmigung eingeführt werden dürfen, 2. notwendige Waren, die der Genehmigung zur Einfuhr bedürfen, und 3. verbotene Waren.

Weiter auf dem Wege zum Staatssozialismus führt ein Antrag, dem kürzlich die Stadt Libau grundsätzlich zugestimmt hat; danach soll unter der Firma „Staatshandelsamt" und unter behördlicher Aufsicht ein Engros-, Export- und Importgeschäft gegründet werden, an dem öffentliches und Privatkapital in gleicher Höhe beteiligt ist.

Besonders einschneidend macht sich die behördliche Überwachung auf dem Gebiete des Holzhandels geltend. Hier vereinigen sich die nach Verstaatlichung des Waldbesitzes strebenden Tendenzen mit der ökonomischen Notwendigkeit, das die Grundlage ihrer staatlichen Existenz bildende Landeserzeugnis in wirtschaftlicher Weise zu verwalten und zu verwerten und die Ausfuhrmengen streng zu regeln. Am planmäßigsten ist hierbei bisher Litauen vorgegangen. Es findet dort augenblicklich eine Überprüfung aller die Holzwirtschaft regelnden Bestimmungen statt; die erteilten Schlagerlaubnisse gelten vorläufig als zurückgezogen und bedürfen erneuter Bestätigung, auch wurden in Einzelfällen bereits früher getätigte Waldankäufe für ungültig erklärt.

Während in der Regelung der Holzwirtschaft und -ausfuhr die Randstaaten noch autonom handeln können, werden ihnen die Bedingungen, unter denen sich der Flachsexport vollzieht, vorgeschrieben durch Verpflichtungen, die sie fremden Staaten gegenüber übernommen haben.

In Litauen ist einem englischen Konsortium im vorigen Jahre der Verkauf der gesamten Flachsernte kommissionsweise übertragen worden, womit sich die Regierung des Rechtes begeben hat, Beschränkungen der Ausfuhr zu verfügen. Es darf gleich hier

bemerkt werden, daß Litauen bei diesem Geschäft wenig günstige Erfahrungen gemacht hat. Die englischen Kommissionäre haben mit dem Flachs spekuliert, große Menge davon zunächst auf Lager genommen und schließlich zu einem viel niedrigeren Preis verkauft als die Regierung hätte erzielen können, wenn sie frei gewesen wäre.

Lettland stand auf dem Punkte, die gleichen Erfahrungen zu machen, hatte aber noch Bewegungsfreiheit und verhandelt gegenwärtig über den Verkauf eines Teiles der Flachsernte mit den Vereinigten Staaten. Die Regierung hat also die Ausfuhrregelung noch in der Hand.

In Estland ist Flachs und Leinsamen in Verbindung mit den Bestrebungen zur Hebung der Valuta monopolisiert und der Ernteertrag auf längere Zeit an ein englisch-amerikanisches Syndikat verkauft worden, welches unbeschränkte Ausfuhrberechtigung besitzt.

Bei den Bestrebungen, den Außenhandel im Sinne einer staatlichen Gesamtwirtschaft zu regeln, verdient besondere Erwähnung ein Moment, welches während des Krieges in unsere auswärtigen Handelsbeziehungen eingedrungen ist, sich seither im wesentlichen aber nur im Osten behauptet hat und in unserem Handelsverkehr mit den Randstaaten in Zukunft sich in immer stärkerer Weise durchsetzen wird. Vor dem Kriege, bei völliger Freiheit des Handels von staatlichen Bindungen, war Gold das allgemein anerkannte Tauschmittel und die Fähigkeit, in Gold zu zahlen, die einzige Voraussetzung für die Beschaffung von Waren auf dem Weltmarkte. Die durch den Krieg und die Blockade geschaffenen Verhältnisse setzten, soweit Deutschland in Betracht kommt, diese Grundlage des Außenhandels außer Spiel. Weder konnten wir von Übersee für Gold Waren erhalten, noch waren wir imstande, die neutralen Nachbarstaaten im alten Ausmaß mit unseren Erzeugnissen, insbesondere mit Kohle und Kali zu versorgen, welche sie seit Jahren von uns bezogen hatten, und deren Ausbleiben ihre Wirtschaft vor eine Krisis führte. Der gegenseitige Mangel nun führte zu einem bis dahin unbekannten Warenaustauschverkehr, nämlich zu staatlichen Austauschgeschäften von Konsumgütern gegen Konsumgüter. Zum Beispiel: für eine bestimmte Menge von Lebensmitteln erhielt der Nachbarstaat von uns eine bestimmte Menge von Kohlen. Da diesem Verkehr der Grundsatz innewohnte, die Schwächung, die der Volkswirtschaft durch Abgabe schwer entbehrlicher Erzeugnisse zugefügt werde, durch gleichzeitige Zuführung anderer notwendiger Erzeugnisse zu kompensieren, so wurden diese Transaktionen euphemistisch Kompensationsgeschäfte genannt. Mit

der Wiederherstellung des Weltwarenverkehrs, dem Auftreten Amerikas als Kohlenlieferant, der Steigerung der Produktion von Düngemitteln und ähnlichen Ursachen sind im Westen die Voraussetzungen für den Kompensationsverkehr geschwunden. Anders im Osten. Hier geht man mehr und mehr dazu über, für bestimmte Mengen von Waren, die man aus dem Lande herausläßt, eine gleichwertige Menge anderer Waren zu fordern. Ursache hierfür ist einerseits die durch den Tiefstand ihrer Valuta geminderte eigene Kaufkraft auf dem Weltmarkt, die diese Staaten auf Deutschland als Lieferanten für Industrieerzeugnisse verweist, andererseits die Erwägung, daß Deutschland auf die Rohstoffe der angrenzenden Ostländer angewiesen sei. Da nun Deutschland wiederum seine Fertigfabrikate nicht wahllos herausgibt, sondern die Zufuhr derselben versagen kann, so hat sich als notwendige Gegenwirkung von seiten der uns mit Rohstoffen versorgenden Oststaaten die Tendenz gebildet, uns nur Rohstoffe zu liefern, wenn wir ihnen die ihnen unentbehrlichen Fabrikate liefern. Der Grundsatz: „Ware gegen Ware" wird also in unserem Verkehr mit den Randstaaten in Zukunft besonders zu beachten sein.

Länderweise betrachtet gibt über den gegenwärtigen Außenhandel Litauens die nachstehende Statistik Auskunft:

Die Ausfuhr und Einfuhr Litauens im 1. Halbjahr 1920

Ausfuhr:	Mark
1. Leinsaat	24 324 411,00
2. Saaten	5 850 560,00
3. Felle und Leder (Mai und Juni)	1 187 079,00
4. Tierische Produkte	9 835 320,00
Borsten	4 4[illegible]1 800,00
Pferdehaare	835 796,00
5. Holz	60 784,00
6. Lumpen	12 456 235,00
7. Mineralische Produkte	420 830,00
8. Unbearbeitete Hölzer	10 814 365,30
9. Bearbeitete Hölzer	29 581 808,40
10. Nahrungsmittel	3 421 000,75
Getreide	681 960,00
Mehl	16 930,00
Fleisch und Fette	37 202,00
11. Eisen	270 600,00
12. Diverses	2 043 435,00
13. Flachs	160 000 000,00
	260 066 428,45

Einfuhr:	Mark
1. Chemische Produkte	7 060 828,98
Kosmetika	773 326,60
Farben	1 173 481,30
2. Getränke	644 811,14
3. Tabakfabrikate	7 490 319,40
4. Tierische Produkte	13 118 277,82
5. Manufakturwaren	23 239 539,91
Zwirn	1 754 696,99
Strickwaren	21 584 842,92
6. Nahrungsmittel	46 552 300,05
Salz	7 907 844,50
Zucker	25 937 555,40
Heringe	8 248 267,38
Hefe	339 739,09
7. Metallfabrikate	11 226 266,00
8. Mineralprodukte	3 867 117,00
Glas	2 378 168,47
Zement	33 573,40
9. Galanteriewaren	3 369 404,57
10. Drogen	313 893,45
11. Musikinstrumente	17 477,00
12. Maschinen	4 175 894,16
13. Tiere	1 239 600,00
14. Petroleum	2 042 770,22
15. Schmieröle	2 215 742,56
16. Presseerzeugnisse	4 477 911,17
und Papiererzeugnisse	4 263 368,07
17. Holzstoffabrikate	789 089,17
18. Diverses	3 880 903,57
19. Spielzeug	163 062,33
	135 722 147,18

Was Flachs anlangt, so ist bereits von dem Monopol gesprochen worden, welches die gesamte Erzeugung in englische Hand gibt. Nach Deutschland gingen von der Ernte des vorigen Jahres, die nach sachverständiger Schätzung 6000 tons betragen hat, nur wenig mehr als ein Zehntel.

Daß im Verhältnis zur Gesamtausfuhr die Ziffer für Holz so niedrig ist, deutet bereits darauf hin, daß Stockungen im Absatz stattgefunden haben. Ausfuhrerschwerend wirkte zunächst die bereits erwähnte Einführung einer planmäßigen Holzbewirtschaftung. Hinzu kam die zeitweilige Ausfuhrsperre infolge Kohlenmangels, die sich nicht nur gegen Deutschland richtete, sondern theoretisch jedenfalls gegen das gesamte Ausland, so daß besonders auch Memel für längere

Zeit kein Holz erhielt. Memel gegenüber wirkten allerdings politische Berechnungen mit. Es ist bereits eingangs darauf hingewiesen worden, daß die Memeler Holzindustrie, die einzige Finanzquelle dieses Landes, für ihren Rohstoffbedarf auf Litauen angewiesen ist. Die litauische Regierung glaubte also, daß die Abschneidung der Holzzufuhr und die dadurch verursachte Gefährdung seiner Holzindustrie die Vereinigung des Memelgebiets mit Großlitauen zur Folge haben würde. Inzwischen hat unter dem erwähnten Deutsch-Litauischen Vertrage vom 21. Juni die Ausfuhr nach Deutschland wieder eingesetzt, und auch Memel soll bereits wieder Holz erhalten haben. Es darf aber nicht verkannt werden, daß, besonders mit Hinsicht auf die englischen Monopolbestrebungen, diese Lieferungen durchaus nicht als für die Dauer gesichert angesehen werden können. Über die Leistungsfähigkeit Litauens in der Holzausfuhr bestehen keine statistischen Angaben aus den Vorkriegsjahren. Sachverständige schätzen die Mengen, die früher aus Litauen bezogen worden sind, auf rund 1½ Millionen Raummeter, und sie glauben, daß unter heutigen Verhältnissen das Land imstande sei, jährlich bis zu einer halben Million Raummeter auszuführen.

Was Leinsamen anlangt, so hat Deutschland im vorigen Jahre einen befriedigenden Anteil an der Gesamtausfuhr erhalten, und zwar ungefähr 4000 tons.

In der Einfuhr stehen Nahrungs- und Genußmittel an erster Stelle; sie nehmen über 70 % des Gesamtbetrages in Anspruch. Für Manufakturwaren, chemische Produkte, Metall- und Eisenfabrikate ist Deutschland wahrscheinlich der Hauptlieferant. Die früher russischen Provinzen sind seit Jahrzehnten an die deutschen Verkäufer und ihre Fabrikate gewöhnt, und diese alten Beziehungen setzen sich auch heute noch durch. In den Läden in Kowno sah man noch im Sommer fast nur deutsche Waren, soweit es sich um Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens handelte. Genußwaren, wie Tabak und Konserven, waren meist englisches Fabrikat, während Zucker und andere Kolonialwaren aus Amerika und Schweden geliefert wurden. Maschinen, landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge haben die Litauer bisher fast ausschließlich aus Deutschland bezogen. In letzter Zeit machen nun die Engländer große Anstrengungen, Deutschland in diesen Waren und in Textilwaren aus dem Markte zu drängen, eine Gefahr, die bei der heutigen geringen Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie nur durch erhöhten Unternehmungsgeist der deutschen Kaufleute abgewendet werden kann. Das ökonomische Vordringen

Englands ist durchaus konzentrisch beabsichtigt. Die Eroberung des Absatzmarktes, das heißt die Einfuhr, soll gefördert werden dadurch, daß man sich gleichzeitig der Verfügungsgewalt über die Rohstoffe des Landes durch von der Regierung konzessionierte Monopole versichert. Eine Unterstützung von unberechenbarem Wert leiht man dieser Aktion dadurch, daß man der in schwerer Geldnot befindlichen Regierung finanzielle Hilfe anbietet unter der Voraussetzung, daß sie die englischen Handelspläne unterstützt. Wie weit diese Pläne gehen, erhellt daraus, daß die Engländer gegenwärtig versuchen, sich ein Monopol auf sämtliche Regierungslieferungen zu verschaffen.

Über den Außenhandel Lettlands sind kürzlich folgende statistische Zahlen veröffentlicht worden:

Außenhandel der Republik Lettland vom 1. Januar bis 1. Mai 1920

	Ausfuhr nach	Einfuhr von
England	244,7	40,0
Frankreich	68,0	25,0
Schweden	14,0	35,4
Dänemark	8,0	53,8
Holland	5,6	2,2
Norwegen	9,0	51,7
Deutschland	—	50,0
Finnland	1,5	8,1
Estland	1,9	7,5
Sonstige Länder	3,7	3,8
Zusammen	357,4	277,5

Hiernach wären zwei Drittel der Rohstoffausfuhr nach England gegangen. Weiter hinter England mit ein Viertel der Summe steht Frankreich; es folgt mit einem geringen Anteil Schweden. Der unerhebliche Rest verläuft in verschiedene kleine Kanäle. Deutschland ist diesen Zahlen zufolge leer ausgegangen. Die Statistik dürfte jedoch in diesem Punkte nicht zutreffend sein, vielmehr ist wahrscheinlich ein Teil der Waren, die mit englischen oder französischen Dampfern nach Deutschland verfrachtet worden sind, in der Statistik jenen Ländern zugeschrieben worden. Der Anteil der einzelnen Waren zu der Gesamtausfuhr geht aus den veröffentlichten Zahlen nicht hervor.

Von Flachs wurden 156 000 Pud ausgeführt; England hat sich zwar einen großen Teil der letzten Ernte, aber noch kein endgültiges Monopol verschaffen können. In Lettland soll man mit den erzielten Preisen unzufrieden sein und wegen des Verkaufs der nächstjährigen

Ernte mit den Vereinigten Staaten in Unterhandlungen stehen, von denen man bessere Preise zu erhalten hofft.

Das Holz geht außer nach Großbritanien gegenwärtig nach Frankreich, Holland und Belgien. Die lettische Regierung schätzt die künftige Ausfuhrleistung des Landes auf jährlich 100 000 stand.[1] Diese Schätzung wäre mehr als optimistisch, wenn es zutrifft, daß während der ersten fünf Monate dieses Jahres nur 15 000 stand. exportiert worden sind. Wie erwähnt, ging das lettische Holz früher über Riga nach Mittel- und Westdeutschland und nach England. Während des letzten Jahres haben die Rigenser Holzhändler ihre Beziehungen zu England enger geknüpft. Das Ergebnis war die Gründung einiger Gesellschaften mit englischem Kapital und unter englischem Namen, die Waldobjekte aufzukaufen und das gewonnene Holz nach England zu exportieren beabsichtigen. Es ist noch nicht bekannt, in welchem Maße diese Unternehmen erfolgreich gewesen sind, jedenfalls haben neuerdings die Rigenser Holzhändler wieder Annäherungsversuche gemacht, um ihre alten Beziehungen in Deutschland wieder aufzunehmen, vermutlich von der Erkenntnis geleitet, daß Deutschland trotz vorübergehender Entfremdung für einen Teil des lettischen Holzes das natürliche Absatzgebiet ist. Wahrscheinlich wird in der Zukunft das im Lande hergestellte Schnittmaterial, welches bei seinem höheren Wert die Fracht nach England tragen kann, nach dorthin gehen, während das weniger wertvolle unbearbeitete Lang-, Papier- und Grubenholz die hohe Seefracht nach westeuropäischen Märkten auf die Dauer nicht wird tragen können und sein Absatzgebiet wieder in Deutschland wird suchen müssen.

Über die Einfuhr nach Lettland lauten die Berichte dahin, daß besonders in letzter Zeit Deutschland wieder erheblich an Boden gewonnen hat. Statistische Zahlen stehen hierüber nicht zur Verfügung.

Estland hat bisher keine Außenhandelsstatistik veröffentlicht. Flachs und Leinsamen der letztjährigen Ernte gingen infolge des Monopols nach England und den Vereinigten Staaten. Der Monopolinhaber, nämlich das amerikanisch-englische Konsortium, bezahlte die Ware teilweise in bar in englischer und amerikanischer Währung, teilweise lieferte er im Tauschverkehr Düngemittel und Saatgut, welche an die Bauern verteilt wurden.

[1] 1 standard = 4,67 cbm.

Die Holzausfuhr aus Estland war nur gering und richtete sich hauptsächlich nach England. Neuerdings haben sich Verbindungen angeknüpft, die darauf hinzielen, auch Deutschland wieder zu beliefern.

Als Ausfuhrartikel nach Deutschland kommen auch Kartoffeln und Spiritus in Frage. Hierfür schweben Verhandlungen zwischen estnischen und deutschen Stellen. Die estnische Einfuhr ist bei mangelnder Kreditfähigkeit des Landes gering und beschränkt sich neben den bereits erwähnten landwirtschaftlichen Konsumartikeln auf die wichtigsten Genußmittel wie Zucker und Salz usw. Die Gegenstände des täglichen Bedarfs, Textilwaren, Werkzeuge usw., werden hauptsächlich von Stockholm geliefert, das frachtlich für Reval am günstigsten von allen Ausfuhrhäfen Europas liegt. Der Handelsverkehr spielt sich hierbei so ab, daß die Stockholmer Exporteure ein Schiff mit einer Kollektion von Waren befrachten; diese Waren werden in kleinen Mengen vom Schiff aus im Revaler Hafen oder auf der Rheede an die estnischen Käufer abgesetzt. Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, daß als eine Folge der geringen Wirtschaftskraft Estlands der Einfuhrhandel hier wieder zu seinen primitivsten Formen zurückgekehrt ist.

Die prominente Rolle, die das Deutschtum in den baltischen Staaten wie überhaupt im zaristischen Rußland spielte, war nicht dem Zufall oder äußeren Einflüssen zuzuschreiben, sondern der Tatsache, daß das russische Reich die Nutzbarmachung seiner Rohstoffquellen und die Entwicklung seiner Wirtschaft vorwiegend der Pionierarbeit und organisatorischen Tätigkeit der Deutschen verdankte. Diese seine vorherrschende Stellung hat Deutschland, wie im vorgehenden gezeigt worden ist, in den Randstaaten verloren. Die Vorgänge während der militärischen Besetzung, der Verlust des Krieges, die eigene Machtlosigkeit in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, die politischen Konstellationen, unter denen die Randstaaten ins Leben getreten sind und unter denen sie sich zu behaupten haben, haben Deutschland nicht nur von seinem ersten Platze verdrängt, sondern das deutsche Element fast aufgerieben, der Auflösung nahegebracht. Diese Sachlage haben sich die anderen Nationen zunutze gemacht; sie haben — wie gezeigt worden ist — keine Zeit verloren, um in die Bresche zu springen, keine Mühe und Kosten gescheut, um den Platz auszufüllen, den der Deutsche verlassen mußte. Es zeugt dies von einer richtigen Einschätzung der ökonomischen Bedeutung, die den Randstaaten zugeschrieben werden muß.



Diese Bedeutung liegt zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet. Solange die russischen Rohstoffe brach liegen, bilden die Waldbestände Litauens und Lettlands eine für die europäischen Industriestaaten unentbehrliche Versorgungsquelle für Holz; das gleiche gilt von Flachs, der mit Ausnahme von Rußland nirgendwo in Europa als im Baltikum in größerem Ausmaß erzeugt wird. Wenn einmal Rußland sich dem europäischen Wirtschaftsgetriebe wieder eingefügt und begonnen hat, seine Rohstoffe auszuführen, dann wird die heutige wirtschaftliche Bedeutung der Randstaaten gegenüber den unvergleichlichen Rohstoffquellen Rußlands zurücksinken. Nicht zum mindesten liegt die Bedeutung der Randstaaten aber auch in ihrer geographischen Lage; sie bilden das natürliche Vorgelände Rußlands von der See aus; von ihnen ausgehend wird man die wirtschaftliche Durchdringung Rußlands einzuleiten haben. Es soll daher nunmehr zusammengefaßt die Situation dargestellt werden, die sich aus dem Erscheinen der anderen Staaten auf dem früher deutschen Arbeitsgebiet ergeben hat.

Zunächst muß das Neuauftreten des Memellandes in Betracht gezogen werden. Durch die Abtrennung dieses Gebietes ist die Memeler Industrie in eine scharfe Konkurrenzstellung gegenüber der ostpreußischen Industrie geraten; während früher die beiderseitigen Interessen gleich waren, ist heute jeder Vorteil, den der eine bei der Rohstoffbeschaffung genießt, der Schaden des anderen. Memel kann sich infolge seiner günstigen Lage als der natürliche Hafen Litauens auf Kosten der ostpreußischen Industrie bedeutende Vorteile bei der Holzbeschaffung sichern. Kommt ein Verband zwischen den beiden Staaten zustande, so wird die Lage Ostpreußens noch schwieriger, wobei zu berücksichtigen ist, daß ohnedies das Holz, wenn es von Litauen nach Ostpreußen geflößt wird, durch Memeler Gebiet gehen muß. In Memel herrschen augenblicklich die Franzosen, die das Besatzungskontingent stellen, und sie versuchen ihre Stellung dazu auszunutzen, sich auch in Litauen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Sie haben, abgehen von Vermittlergeschäften, bisher allerdings wenig Fortschritte gemacht, und man gewinnt nicht den Eindruck, daß ihre Bemühungen organisiert sind und mit Kapitalkraft und kaufmännischem Unternehmungsgeist durchgeführt werden. In Lettland indessen scheinen die Franzosen mit Kapital vorgehen und sich am Wiederaufbau der Industrie beteiligen zu wollen; dem Vernehmen nach verhandeln sie wegen Übernahme bestehender industrieller Unternehmungen.

Holland und Schweden spielen im Außenhandel der Randstaaten auch bereits eine Rolle. Holländische Finanzgruppen unterhandeln in Litauen über große Waldankäufe, und Rotterdam liefert bedeutende Mengen von Nahrungs- und Genußmitteln nach dem Baltikum. Schweden ist durch einige sehr rührige große Handelsgesellschaften in den Randstaaten vertreten und hat sich, wie die Statistik zeigt, bereits einen bemerkenswerten Anteil an der Einfuhr gesichert.

Wichtiger aber sind die Fortschritte, die die Vereinigten Staaten von Amerika gemacht haben. Diese Fortschritte treten besonders in den beiden nördlichen Republiken in Erscheinung. In Lettland soll das Eisenbahnwesen mit amerikanischer Hilfe reorganisiert werden. Einige Aufträge an Lokomotiven, rollendem und Oberbaumaterial sind bereits nach Amerika vergeben worden. Ferner steht die lettische Regierung dem Vernehmen nach mit einer amerikanischen Gesellschaft in Verhandlungen wegen Lieferung von 850 Lokomotiven, 7500 Eisenbahnwagen und einer entsprechenden Menge von Schienen. Die Kaufsumme wäre mit 7 % jährlich zu verzinsen und im Laufe von 20 Jahren, mit 1926 beginnend, abzutragen. Als Sicherheit soll die gesamte Staatseisenbahn dienen, die allerdings unter der Verwaltung der lettischen Regierung bleiben soll. Es ergibt sich ohne weiteres, welch großen Einfluß Amerika auf das ganze Wirtschaftsleben des Landes gewinnen würde, falls dies Abkommen zustande kommt. Was den Rohstoffbezug anbelangt, so geht ein Teil der Flachsernte bereits jetzt nach Amerika, und Lettland verspricht sich von dieser Geschäftsverbindung das Günstigste für die Zukunft.

Estland, das ärmer ist an Rohstoffen und geringere Konsumtionskraft besitzt, bietet weniger kommerzielle Angriffspunkte als Lettland. Aber auch hier sind die Beziehungen zu Amerika bereits enge. Ein Teil des von der Regierung monopolisierten Flachses und Leinsamens geht nach den Vereinigten Staaten, und in Reval wird gegenwärtig wegen einer Anleihe mit amerikanischen Finanzkreisen verhandelt. Auch soll die estnische Regierung mit der amerikanischen Gesellschaft „Amstea", einer Zweiggesellschaft der „United States Steel Products Corporation", in Unterhandlungen stehen wegen Lieferung von amerikanischer Kohle und wegen des Ausbaues des Hafens von Reval. Dieses deutet darauf hin, daß Reval die Verteilungsstelle werden soll, von wo aus Rußland mit amerikanischen Fabrikaten versorgt werden wird.

Die größten Erfolge aber hat England in der wirtschaftlichen Durchdringung der Randstaaten aufzuweisen. In Litauen hat eine englische Gruppe die letztjährige Flachsernte monopolisiert und verkauft dieselbe nach eigenem Ermessen als Agent der litauischen Regierung. Was die Ausnutzung der Wälder anbelangt, so sind die Dinge noch im Stadium der Entwicklung; augenblicklich führt England Verhandlungen, um sich über die Hälfte der für den Export frei werdenden Holzmengen zu sichern. Nach anderen Mitteilungen beabsichtigt Großbritannien sogar, der litauischen Regierung einen Holzvertrag aufzuzwingen, durch den, ähnlich wie beim Flachs, ein englisches Ausfuhrmonopol geschaffen werden würde. Ihre Bestrebungen, die Rohstoffe des Landes unter ihren Machtbereich zu zwingen, suchen die Engländer mit Geschick durch Anleiheangebote an die in steter Finanznot befindliche litauische Regierung zu fördern. Sie haben sich erneut erboten, Geldmittel zur Verfügung zu stellen, um eine eigene litauische Währung zu stützen. Auch bei der Versorgung des Landes mit Industrieerzeugnissen machen die Engländer stetig Fortschritte und verdrängen bereits die alten deutschen Lieferanten erfolgreich vom Markte.

In Lettland ist ihre Stellung derart, daß der größte Teil der Ausfuhr von Holz, Flachs und Leinsamen auf sie entfällt. Im Holzgeschäft haben sie ihre Position durch Gründung von englischen Gesellschaften wesentlich verstärkt und voraussichtlich dauerhaft gestaltet. In Estland schließlich ist der englische Einfluß in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht beinahe unbestritten. So ist der Handelsvertrag mit Großbritannien überhaupt der erste Vertrag, den Estland mit einem fremden Staate geschlossen hat. Abgesehen von der Kontrolle über die Rohstoffe versuchen die Engländer jetzt, auch die wenigen im Lande bestehenden industriellen Unternehmungen in ihre Hand zu bringen. Die früher deutsche Aktiengesellschaft für mechanische Holzbearbeitung A. M. Luther und die Papierfabrik Johannson in Reval sind englische Unternehmungen geworden. Ferner schweben Unterhandlungen, um die Gewinnung und Ausnutzung des Brennschiefers in ein englisches Monopol zu verwandeln.

Gegenüber diesem Vordringen anderer Staaten und besonders Englands ist die Stellung Deutschlands schwierig und prekär. Gelänge es, Deutschland gänzlich vom baltischen Markte zu verdrängen und ihm dessen Rohstoffe auf die Dauer zu entziehen, so wäre dies nicht nur ein vernichtender Schlag gegen die ostpreußische Holzindustrie,

sondern würde eine erhebliche Störung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens bedeuten. Ich glaube nun allerdings, daß für eine allzu pessimistische Auffassung der Lage trotz der großen Fortschritte anderer Staaten, keine Notwendigkeit besteht.

In den vorhergehenden Ausführungen sind bereits die Ansatzpunkte angedeutet worden, die für eine erfolgreiche Wiederanknüpfung der Handelsbeziehungen zum Baltikum und für ein erneutes Vordringen Deutschlands zweifellos vorhanden sind.

Als wichtigsten Faktor betrachte ich hierbei das dichte Netz der persönlichen Beziehungen zwischen den deutschen und baltischen Verkäufern und Käufern, Beziehungen, die Jahrzehnte hindurch bestanden haben und wohl gelockert, unschwer aber auch wieder angeknüpft werden können. Kein Ausländer besitzt eine ähnlich intime Kenntnis von Land und Leuten, den besonderen kaufmännischen Usancen, unter denen im Baltikum Geschäfte abgeschlossen und abgewickelt werden können, den allgemeinen und lokalen Verhältnissen, wie der seit langem mit ihnen vertraute ostpreußische Kaufmann. Günstig ist für Deutschland auch die lange Gewöhnung der Konsumenten an deutsche Fabrikate, wobei darauf hingewiesen werden mag, daß die Engländer und Amerikaner es stets abgelehnt haben, bei ihrer Fabrikation auf die Sonderwünsche fremdländischer Kunden Rücksicht zu nehmen und sich ihnen anzupassen.

Die geographische Lage wird auch dazu beitragen, unsere Handelsbeziehungen zum Baltikum wiederherzustellen; sie verweist die Randstaaten für den Absatz eines Teiles ihrer Rohstoffe nach Deutschland.

Ferner ist die Tatsache, daß Litauen die Markwährung beibehalten hat, von uns zu begrüßen. Es ist erwähnt worden, daß selbst die Engländer trotz des Hochstandes ihrer Währung für ihre Holz- und Flachsankäufe in Litauen sich Oberostrubel zu beschaffen für zweckmäßig hielten. Es muß daher unsere Aufgabe sein, den Litauern die Beibehaltung unserer Währung in jeder Weise zu erleichtern.

Was das litauische Holz anbelangt, so ist noch nicht ersichtlich, wie weit die Bemühungen der anderen hierfür wettbewerbenden Staaten erfolgreich sein werden; politische Einflüsse und die Überlegenheit der fremden Währung mögen hier gegen uns in die Wagschale fallen. Immerhin wird Deutschland der natürliche Abnehmer für das litauische Holz bleiben, soweit es im westlichen Teile des Landes geschlagen wird; denn es kann fast vom Schlagplatz aus

bis an die ostpreußischen Fabriken herangeflößt werden, und gegenüber diesem natürlichen und billigen Transportwege werden Staaten, die das Holz in Dampfern verfrachten müssen, sich auf die Dauer nicht durchsetzen können.

Bezüglich des Flachses hat auch der litauische Außenminister kürzlich darauf hingewiesen, daß gewisse Qualitäten davon nur in Deutschland verarbeitet werden können und daher hierher gehen müssen, gleichgültig, ob die Ware frei ist oder durch Monopol gebunden. Zieht man ferner in Betracht, daß der mit England im vorigen Jahre geschlossene Monopolvertrag in Litauen große Unzufriedenheit ausgelöst hat, so sind auch hier die künftigen Aussichten für Deutschland nicht ungünstig.

Daß Lebensmittel, soweit Litauen überhaupt auszuführen in der Lage ist, bereits heute nach Deutschland gehen, ist gesagt worden. Als Gesamtbild also ergibt sich die Tatsache, daß Litauen im eigenen Interesse sich wirtschaftlich nicht dauernd von Deutschland abschließen kann. Diese Tatsache ist von dortigen Regierungsstellen mehrfach öffentlich anerkannt worden. In einem kürzlich in der Presse erschienenen Interview erklärte der Außenminister, daß, während sein Land bemüht sein müsse, seine politischen Beziehungen zu den Ententestaaten so eng wie möglich zu gestalten, es in wirtschaftlicher Hinsicht doch nach Deutschland gravitiere. Das Vertrauen, das man allgemein wieder zu uns hegt, kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß die litauische Regierung zum Studium und zur Begutachtung des wichtigsten inneren Problems, nämlich der Agrarfrage, einen deutschen Fachmann berufen hat.

Wenden wir uns zu Lettland, so sehen wir, daß die Holzausfuhr sich gegenwärtig zwar fast ausschließlich nach England und den westlichen Ententestaaten richtet, aus neueren Berichten geht aber hervor, daß es den Letten erwünscht wäre, wenn Deutschland wieder in größerem Ausmaß an der Ausfuhr teilhaben würde. Es wird behauptet, daß es Deutschland nicht schwer fallen würde, den verlorenen Boden wiederzugewinnen, falls Geldmittel zur Verfügung gestellt würden, um das zu liefernde Holz der lettischen Regierung zu bevorschussen.

Als ein für Deutschlands Aussichten günstiger Faktor ist ferner einzusetzen, daß die lettische Industrie vor dem Kriege überwiegend und auch heute noch zum großen Teil in den Händen von Deutschen liegt. Dadurch ist uns eine Aufgabe vorgezeichnet, der wir uns nicht entziehen dürfen, nämlich beim Wiederaufbau der lettischen

Industrie in führender Rolle mitzuwirken und dadurch unseren Einfluß erneut zu befestigen. Unentbehrlich hierfür ist, daß unsere Finanzkreise adäquate Geldmittel zur Verfügung stellen; auch muß sich der Wiederaufbau unter einem einheitlichen Plane vollziehen. Hinsichtlich Estlands schließlich ist schon gesagt worden, daß Deutschland gegenwärtig zwar nur geringen Anteil an der Ein- und Ausfuhr hat, daß aber Strömungen vorhanden sind, die auf eine Stärkung der gegenseitigen Handelsbeziehungen abzielen.

Schließlich ist Deutschland Gelegenheit gegeben, noch an einem anderen Punkte den Hebel anzusetzen.

Gemeinsam ist nämlich den drei Randstaaten das Bestreben, in Zukunft ihre Rohstoffe in stärkerem Maße als dies bisher geschehen im eigenen Lande zu verarbeiten; man möchte nicht mehr die Rohmaterialien ausschließlich unverarbeitet ins Ausland abgeben, sondern für ihre industrielle Verwertung eine eigene bodenständige Industrie schaffen. Diese Pläne beschränken sich nicht nur auf Holz. Litauen beabsichtigt auch, den Flachs im Lande vorbereiten zu lassen, und falls diese Versuche erfolgreich wären, würden Lettland und Estland bald folgen. Das Ausland zeigt diesen Plänen gegenüber Verständnis, die englischen und amerikanischen Monopolangebote bewegen sich auf der Grundlage der Verarbeitung des Holzes im Lande; man erbietet sich, Kapital zur Schaffung einer ausgedehnten Industrie zur Verfügung zu stellen. Es ist klar, daß die wirtschaftlichen Interessen des Auslandes in dieser Frage in anderer Richtung laufen als die Deutschlands. So kann es England und den anderen westlichen Staaten, die hohe Seefrachten zu zahlen haben, nur willkommen sein, wenn sie das baltische Holz am Erzeugungsort so weit verarbeiten können, daß es als Halb- oder Fertigfabrikat zur Verschiffung kommt. Zum Teil ist dies Vorbedingung dafür, daß es überhaupt im nationalen Sinne verwertet werden kann. Die einzige Möglichkeit, wie England zum Beispiel das anfallende Papierholz in Litauen für sich verwerten kann, ist durch Verarbeitung in Zellstoff an Ort und Stelle; muß es unverarbeitet exportiert werden, so kann es nur nach Deutschland oder Memel gehen, da es bei seinem geringen Wert die Seefracht nicht verträgt. Im Gegensatz hierzu muß Deutschland, das parallel mit der Grenze große fertigverarbeitende Industrien aufgebaut hat, daran liegen, den unverarbeiteten Rohstoff wenigstens in solchen Mengen zu erhalten, daß seine Fabriken daran keinen Mangel leiden. Nichtsdestoweniger wäre es ein schwerer Fehler, wenn wir der angedeuteten Entwicklung

gegenüber blind sein oder uns gar ihr entgegenzustellen versuchen wollten; vielmehr muß das deutsche Kapital unter Mitwirkung der mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Händlerkreise sich an der Industrialisierung des Baltikums in großzügiger Weise beteiligen. Kein anderes Land ist imstande, hieran so erfolgreich mitzuwirken, wie Deutschland es könnte auf Grund seiner langjährigen Beziehungen, der Kenntnis von Ort, Menschen, Arbeitsbedingungen und auf Grund des Vertrauens, das der Deutsche als Kaufmann und Industrieller jahrzehntelang in diesen Gegenden bei der Bevölkerung genossen hat.

Trotz des Vordringens der ökonomisch stärkeren Ententestaaten also wird Deutschland den ihm gebührenden Platz im Baltikum zu behaupten imstande sein, wenn es die Vorbedingung hierfür erfüllt, das ist: den Augenblick nicht verfehlt und planmäßig auf sein Ziel hinarbeitet.

Die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung W. Sombarts

Zur Begriffsbestimmung des Kapitalismus

Von Georg von Below

o. Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. B.

Im Jahrgang 1920, S. 1021 ff. veröffentlicht W. Sombart unter dem Titel „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" eine Erwiderung auf die Kritik, die ich in meinem im letzten Sommer erschienenen gleichnamigen Buch (Tübingen, J. C. B. Mohr) an der in den beiden Auflagen seines „Modernen Kapitalismus" gegebenen Darstellung geübt habe. Ich bedauere lebhaft sagen zu müssen, daß diese Erwiderung vollkommen unergiebig ist: man vermag ihr nicht einen einzigen fruchtbaren Gedanken zu entnehmen. Sombart selbst erkennt an, daß ich ihn sehr glimpflich behandelt habe, und ich darf hinzufügen, daß ich von allen seinen Gegnern ihm wohl mit der größten Anerkennung, weil mit der größten Sachlichkeit, begegnet bin, was auch von dritter, und zwar von Sombart freundlich gegenüberstehender Seite ausdrücklich hervorgehoben worden ist[1]. Wiederholt ist mir sogar mein zu nachsichtiges Urteil über Sombarts Arbeiten vorgeworfen worden. Zu meiner Rechtfertigung möchte ich geltend machen, daß Sombart doch unzweifelhaft die Gabe besitzt, Probleme zu sehen, über welche Gabe ja nicht jedermann verfügt, und die eben deshalb doch mit Anerkennung genannt zu werden verdient. Daß anderseits ihm die Gabe, Probleme zu lösen, keines-

[1] Siehe meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte", S. 496 (Max Weber). Über Kritiken, die Sombarts „Kapitalismus" gefunden hat, siehe ebenda S. 432 f., 442 und 499.

wegs in gleichem Grade eigen ist, darüber habe ich auch keinen Zweifel gelassen. Es fehlen ihm dafür die rechte Disziplin der Methode und die nötige Unabhängigkeit von Ideen, die ihm durch den Kopf ziehen und die zu kontrollieren er sich nicht die Mühe macht. Indem ich diese Mängel rein sachlich an konkreten Beispielen aufwies, bin ich gegenüber seinen schärfsten Kritikern wie Brentano, Dopsch usw. an sachlicher Deutlichkeit doch nicht zurückgeblieben. Der Unterschied zwischen ihnen und mir ist nur der, daß ich im Hinblick auf den erwähnten Vorzug seiner Arbeiten ein günstigeres Gesamturteil fällen zu müssen glaubte, während sie mehr die Mängel betonten. Als Erwiderung auf meine, wie bemerkt, von dritter Seite ausdrücklich anerkannte Sachlichkeit hätte ich von Sombart eine sachliche, das Wesen meiner Darstellung energisch anfassende Kritik erwartet. Statt dessen beschenkt er mich mit einer Erwiderung, die zwar allerlei Lob und Tadel in buntem Gemisch enthält, aber nichts weniger als sachlich ist und unsere Erkenntnis nicht im allermindesten fördert. Wenn ich ihr trotzdem hier einige Ausführungen widme, so geschieht es, weil Sombarts Darlegungen, falls sie unwiderlegt blieben, geeignet sind, eine Verwirrung in den heute zur Erörterung stehenden Streitfragen hervorzubringen, und weil sich im Anschluß an die Auseinandersetzung mit ihm einige nützliche Beobachtungen machen lassen.

Sombart wirft mir vor, daß ich sein Buch nur dürftig oder überhaupt kaum gelesen habe. Man kennt diesen Vorwurf, wie er so oft von gekränkten Autoren gegen ihre Kritiker erhoben wird. Er ist aber gerade im Munde Sombarts unvorsichtig. Sombart sagt von meinen „Problemen", welche ältere und neu abgefaßte Aufsätze enthalten: „ein Teil (der alten Aufsätze) ist ohne jeden Zusatz wieder abgedruckt". Tatsächlich ist kein einziger ohne Zusatz abgedruckt. Ein einziger (Nr. 3), der kurz vorher in den Jahrbüchern für Nationalökonomie erschienen war, hat wenig Zusätze erhalten. Die anderen älteren Aufsätze bieten sämtlich wesentliche Erweiterungen, teils neue Stützen für die Beweisführung, teils Darlegungen, die eine Erweiterung des Themas bedeuten. Diese Feststellung gibt schon einen kleinen Begriff von Sombarts Erwiderung. Von den „neuen Beiträgen" erklärt er, „gerade sie seien recht schwach". Vollkommen neu sind Nr. 2 („Die Haupttatsachen der älteren Deutschen Agrargeschichte") und Nr. 9 („Die älteste deutsche Steuer"). Ich wäre Sombart dankbar, wenn er diese Aufsätze recht gründlich unter die kritische Lupe genommen

hätte. Tatsächlich hat er zur Begründung seines Urteils „recht schwach“ nicht einmal eine halbe Silbe vorgebracht. Unter uns gesagt: er wäre überhaupt nicht imstande gewesen, auch nur den Versuch einer kleinen Bekrittelung dieser Aufsätze zu machen, da ihm, wie man aus seinen Büchern entnehmen kann, die dafür nötige Kenntnis der Verfassungsgeschichte fehlt. Aber mit dem Urteil „recht schwach“ war er schnell fertig. Er bringt ferner gegen mich vor, daß ich „anregende, neue Ideen meines Wissens — wenigstens auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte — keine einzige produziert habe. Man müßte denn die These, daß die Hofrechtstheorie *nicht* richtig sei, dahin rechnen“. Sombart macht dies im Zusammenhang damit geltend, daß er — um mein Buch zu diskretieren — dem Publikum und besonders mir klar zu machen sucht, ich könnte nicht auf eine zweite Auflage rechnen. Er hatte keine Veranlassung davon zu sprechen; denn ich hatte selbst von einer neuen Auflage kein Wort gesagt. Wenn ich von einer „gewissen“ Parallele zwischen Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ und meinem Buch gesprochen hatte, so liegt eine solche im Thema ja tatsächlich vor; es braucht aber noch keine Parallele der Auflagen damit gemeint zu sein. Ich bin viel zu „klug“ (um an das von Sombart gebrauchte Wort anzuknüpfen), als daß ich je hätte daran denken können, daß mein dicker Wälzer auch nur entfernt die Verbreitung der Bücherschen „Entstehung“ finden würde. Doch das ist ja etwas Nebensächliches. Aber nun höre man, wie Sombart das Wesen eines Buchs mit „anregenden, neuen Ideen“ bestimmt. Der Verfasser muß „den Menschen seine Theorien ins Gesicht blasen; das regt sie an. Und es kommt gar nicht so sehr darauf an, daß diese Theorien ‚richtig‘ sind. Ich zweifle nicht, daß die Feststellungen v. Belows alle viel ‚richtiger‘ sind als die Bücherschen. Aber mit der bloßen ‚Richtigkeit‘ lockt man keinen Hund vom Ofen. *Neu* müssen die Ideen sein oder wenigstens als solche erscheinen (!)“. Sombart macht hiermit Bücher implizite den Vorwurf, daß sein Buch der Scheinweisheit neuer Ideen seine große Verbreitung verdanke: auf die Richtigkeit kommt es nicht an; sondern nur auf die Neuheit, auch um den Preis des bloßen Scheins der Neuheit. In Wahrheit charakterisiert Sombart sich hiermit wohl selbst: man kennt ja seine Neigung, den Mangel an Richtigkeit der Auffassung durch möglichst herausfordernde Neuheit zu ersetzen. Ein Freund von mir definierte die moderne Art, geistreich zu sein, als die Kunst, Halbwahrheiten zu sagen: etwas von den Tatsachen muß fest-

gehalten werden, weil die Sache sonst zu unwahrscheinlich klingt; aber man darf doch nicht die reine Wahrheit schildern, weil das Publikum sonst nicht überrascht wird; der entscheidende Erfolg ist eben davon abhängig, daß man dem Publikum mit einer kecken Herausforderung ins Gesicht springt. Niemand wird bestreiten, daß dieser Art Sombarts Schriften einen Teil ihrer Verbreitung verdanken. Ob darin eine echte Empfehlung liegt, darüber brauchen wir wohl nicht zu sprechen. Wir wollen nur zu Sombarts Gunsten geltend machen, daß sich der Inhalt seiner Schriften mit jenem Marktschreiertum doch nicht erschöpft. Aber ein gewisses Marktschreiertum liegt hier tatsächlich vor, und dieses macht den Ingrimm verständlich, mit dem Brentano und andere sich über Sombarts Art geäußert haben. Der Fall seiner Kurtisanentheorie und des eigentümlichen Wegs, wie er sie zu begründen versuchte, ist ja nur einer von mehreren[1]. Da nun die Resultate meiner Arbeiten nicht „neu" in seinem Sinn, wenn auch sachlich richtig sind, so schätzt er sie gering. Aber es wäre bedauerlich, wenn die Schätzung der wissenschaftlichen Arbeit lediglich nach der Norm Sombarts erfolgte. Und fragen wir doch nach der tatsächlichen Gestaltung der Dinge. Es gibt heute eine umfangreiche Literatur über den Ursprung des Kapitalismus und der größeren Vermögensbildungen. Wir rechnen es Sombart als Verdienst an, daß er die Frage nach dem Ursprung gestellt hat. Indessen, wenn die hierher gehörigen Untersuchungen die Wissenschaft wahrhaft bereichert haben, so ist es doch wohl deshalb geschehen, weil diese umfangreiche Literatur die Antwort, die Sombart auf jene Frage gegeben hatte, abgelehnt und sich in der Richtung bewegt hat, in der meine Kritik seiner Darstellung sich hielt. Seine Antwort war „neu"; die meinige erwies sich als „richtig". Und kann das Richtige denn nicht auch neu sein? Neu war mein Resultat mindestens im Verhältnis zu der vorher von Sombart gegebenen Antwort. Neu war es auch im Verhältnis zu der älteren, vor Sombarts Buch liegenden Literatur, wiewohl ich hier Vorarbeiten und Anknüpfungspunkte fand. Die umfassende Beantwortung fehlte noch in ihr. Sombart ist selbst daran interessiert, die Neuheit meiner Antwort zu betonen. Denn da seine positive Antwort sich als falsch erwiesen hat, so be-

[1] Vgl. hierzu zum Beispiel Jahrbücher für Nationalökonomie 105, S. 706 ff. und die daselbst erwähnte Kritik von Bernatzik; meine „Probleme" S. 423 und 497; Ed. Meyer, Kleine Schriften, S. 86 Anm.

mißt sich sein Verdienst nach dem Maß der indirekten Anregung, die er der wissenschaftlichen Forschung durch seine Fragestellung gegeben hat. Als äußerstes Zugeständnis will Sombart in bezug auf die fragliche Neuheit meiner Ansichten gelten lassen, daß ich erwiesen habe, die hofrechtliche Theorie vom Ursprung des Handwerks sei „nicht richtig". Ich habe indessen hier ebenso wie bei der Frage nach dem Ursprung des Kapitalismus meiner ablehnenden Kritik die positive Antwort beigefügt. Ich habe stets betont, daß nur die Kritik recht fruchtbar sei, die auf einer positiven Anschauung des Sachverhalts ruhe[1]. Und ich kann mich hier wiederum darauf berufen, daß eine umfangreiche Literatur über den Ursprung des Handwerks sich auf den Standpunkt meiner positiven, im Verhältnis zur hofrechtlichen neuen Auffassung gestellt hat. Meiner Abhandlung über „Großhändler und Kleinhändler", die jetzt erweitert in meinen „Problemen" veröffentlicht ist, spendet Sombart in der ersten Auflage seines „Kapitalismus" I, S. 177 hohes Lob mit der besonderen Hervorhebung, daß sie einen neuen Nachweis bringe. Will er sich jetzt darauf zurückziehen, daß diese Abhandlung in früheren Jahren erschienen sei? Aber er sagt ausdrücklich: „anregende, neue Ideen hat von Below keine einzige produziert." Doch will ich zu diesem Thema nicht ausführlich werden. Ich fordere Sombart auf, wenigstens von einer einzigen der in meinen „Problemen" veröffentlichten Abhandlungen nachzuweisen, daß sie in ihren Resultaten und in ihrer ganzen Haltung nichts Neues biete.

Gehen wir etwas näher auf die Art ein, wie Sombart sich zu verteidigen sucht. Nach ihm habe ich die erste Auflage seines „Kapitalismus" „bei der wissenschaftlichen Welt in Mißkredit zu bringen versucht". Daß tatsächlich meine Kritik vollkommen gerecht war, hat Max Weber konstatiert[2]. Sombart fährt fort: „Es war seinem Bemühen auch gelungen, zumal in gewissen Historikerkreisen, den Eindruck zu erwecken, als enthalte mein Werk nicht viel mehr als eben diese eine falsche ‚Theorie' von der Kapitalbildung aus Grundrentenakkumulation". Erstens habe ich in bestimmter Weise erklärt, daß ich nicht über das ganze Werk urteilen wolle, sondern

---

[1] Siehe meinen „Deutschen Staat des Mittelalters" I, S. 69. Vgl. Eucken, Deutsche Rundschau 113, S. 449.

[2] S. vorhin S. 237 Anm. 1.

nur eine Frage herausgreife (auf die übrigens Sombart selbst den größten Wert legt). Vgl. Historische Zeitschrift 91, S. 433 und 483; meine „Probleme“ S. 500. Zweitens sind meiner Kritik nicht bloß Historiker, sondern ungefähr in demselben Maße auch Nationalökonomen, zum Beispiel Brentano, Sieveking, beigetreten. Drittens ist nicht anzunehmen, daß mir so viele Forscher zugestimmt hätten, wenn wirklich meine Kritik so wenig sachlich wäre, wie Sombart behauptet; am Narrenseil lassen sie sich gewiß nicht führen. Weiter bestreitet Sombart mein Urteil, daß seine alte Theorie vom Ursprung der Vermögensbildung in der zweiten Auflage seines „Kapitalismus“ in anderer Umhüllung wiederkehre. Es verhält sich aber tatsächlich so; man kann nur darüber streiten, ob Sombart seine alte Theorie in der zweiten Auflage mehr oder weniger aufrecht hält. Er ignoriert meinen Aufsatz „Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte“, in diesem „Jahrbuch“ Bd. 43, S. 811 ff., in dem ich die Verwandtschaft zwischen seiner alten und seiner neuen Theorie eingehend dargelegt habe. Hier wie dort führt er den städtischen Reichtum in letzter Linie einseitig auf bedeutende Grundrenten zurück und unterschätzt hier wie dort die Wichtigkeit des freien Marktes und seine Einwirkung auf die Steigerung der Grundrente. In seiner jetzt vorliegenden Erwiderung betont er selbst wieder, daß er in der zweiten Auflage keine neue Städtetheorie vorgetragen, sondern vielmehr die der ersten wiederholt habe. Nun also, damit gibt er ja die Verwandtschaft zwischen seiner alten und seiner neuen Theorie zu. Doch wir wollen den Leser nicht mit dem Hinundher seiner Polemik aufhalten. Setzen wir uns einfach mit der Auffassung auseinander, von der er erklärt, daß sie die übereinstimmende Grundlage der Darstellung in der ersten wie zweiten Auflage bilde (S. 1026): „Die Städte leben von dem Überschuß, den die Landwirtschaft liefert, und sie können um so größer, respektiv zahlreicher sein, je größer dieser Überschuß ist; Städte aber können gebildet werden nur von solchen Personen, die kraft irgendeines Rechtstitels imstande sind, über Überschüsse der Landwirtschaft zu verfügen und sie in die Stadt zu ziehen“. Natürlich wird niemand bestreiten, daß die Städte im großen und ganzen vom Überschuß der Landwirtschaft leben. Aber ein grundlegender Irrtum Sombarts ist es von vornherein (um von anderen abzusehen), daß er Städte gebildet werden läßt „nur von solchen Personen, die kraft irgendeines Rechtstitels imstande sind“ usw. Damit will er seine alte Theorie retten,

daß bei den Grundherren[1] der Stadt das entscheidende Gewicht liegt. Die Förderung des Städtewesens ist jedoch keineswegs an ein entsprechendes Herrschaftsverhältnis gebunden. Bei Schuchhardt, „Alteuropa in seiner Kultur- und Stilentwicklung" (1919), S. 322 f. liest man: „Die Bronzearbeiten der unermüdlichen Werkstätten von Capua hat ein wohlorganisierter Handel in den ersten anderthalb Jahrhunderten n. Chr. über den Brenner weit nach dem Norden und über Aquileja an die Donau und diese hinunter vertrieben, bis der Markomannenkrieg diese Verbindungsfäden zerriß und nun ein neues Fabrikationszentrum am Niederrhein, wahrscheinlich Gressenich, sich auftat, um unsere Gegenden zu versorgen." Wir nehmen an, daß diese gewerblichen Produkte von ihren nordischen Beziehern mehr oder weniger mit ländlichen Produkten bezahlt wurden. Der, der die letzteren den Fabrikationsstätten zuführt oder sonst irgendwie vermittelt, ist aber keineswegs der, der „kraft irgendeines Rechtstitels imstande ist" usw. Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir eine Gattung Kupfer-, Messing- und Bronzeschalen, welche etwa zwischen 1150 und 1250 in Köln und Aachen angefertigt wurden, im ganzen nördlichen Europa verbreitet (Hansische Geschichtsblätter 1910, S. 622 f.). Wiederum ist es hier, wie man sieht, der freie **Markt**, der den Absatz städtischer und ländlicher Produkte vermittelt, nicht aber eine Person, die „kraft irgendeines Rechtstitels" usw. Als Abnehmer der Schalen haben wir uns die mannigfachsten Kreise zu denken, zum Beispiel ländliche, geistliche wie weltliche, Grundherren, die jedoch eben durchaus nicht in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu Köln oder Aachen standen, ferner auch Bürger aus verschiedenen Städten. Hiermit machen wir einen neuen wichtigen Gesichtspunkt geltend, den, daß die einzelne Stadt sich nicht isoliert auf dem Hintergrund eines bestimmten einzelnen ländlichen Bezirks entwickelt, daß vielmehr die Städte eines Landes bei ihrem Aufkommen von fremden Städten Anregungen und Förderungen erfahren. Sombarts Theorie setzt eine isolierte Entwicklung der Städte eines Landes und dann wieder der einzelnen Stadt in diesem voraus.

Ich hatte bemerkt, daß Sombart die mittelalterliche Stadt als „Hauptstadt", „Residenz-" und „Garnisonort" entstanden sein läßt

[1] Ich gehe hier nicht näher darauf ein, daß bei Sombart nicht der rechte Unterschied zwischen den Grundherrn und dem Inhaber der öffentlichen Gewalt gemacht wird. Vgl. dazu meine „Probleme", S. 471.

(indem die Bürgerschaft eben sich von dem in ihrer Mitte „residierenden" Stadtherrn und seinem Anhange nährt). Da diese Theorie einen ungünstigen Eindruck gemacht hat, so bestreitet er jetzt, sie aufgestellt zu haben. Er behauptet, daß eine „Hauptstadt" von ihm „überhaupt nicht genannt" worden sei: Er hat in Wahrheit wiederholt und ganz deutlich von „Hauptstadt" (S. 144—146) gesprochen. Das Wort „Residenz" will er in einem „völlig andern Sinn gebraucht" haben. Der Begriff ist doch vollkommen eindeutig: Stadt als Lieblingsaufenthalt des Fürsten, im Gegensatz zur Hauptstadt, dem Sitz der Zentralbehörden. Der Sinn, in dem er das Wort Residenz gebraucht haben will, sei folgender gewesen: „Die Städte, um die es sich hier handelt, sind die Sitze der Bischöfe und Erzbischöfe, der Grafen, Duces, Markgrafen, Herzöge und Könige". Hierzu bemerkt Sombart: „Ich weiß nicht, ob von Below die Existenz dieses Städtetyps im Mittelalter leugnet." Natürlich leugne ich ihn. Einen solchen einheitlichen Typus hat es nicht gegeben. Welches war denn zum Beispiel die „Residenz" Kaiser Konrads II. oder Konrads III. oder gar dieses oder jenes Grafen und Markgrafen? Auf meine Bemerkung, daß man von einer „Residenz" im Mittelalter deshalb im allgemeinen nicht sprechen könne, weil die Fürsten die Verwaltung führen, indem sie von Ort zu Ort, von Burg zu Burg ziehen, erwidert Sombart: diese Tatsache sei „für die Frage der Städtebildung völlig gleichgültig: wenn die Fürsten zwischen zwei Orten wechselten, waren sie eben pro tanto in zwei Städten Städtebildner, wenn zwischen zehn, in zehn". Es ist erstaunlich, daß ein Nationalökonom eine solche Behauptung aufstellen kann. Der Aufenthalt eines Fürsten an einem Ort kann nur dann allenfalls städtebildend wirken, wenn er an diesem Ort dauernd weilt, insbesondere der Apparat des Hofes hier dauernd aufgestellt bleibt. Wechselt er den Ort, so ist es mit der Wirkung vorbei, und vollends, wenn er zwischen zehn Orten wechselt. Im übrigen ist ja die städtebildende Wirkung des bloßen residierenden fürstlichen Hofs gering (die „Residenzen" sind regelmäßig nur Städtchen geworden), und man stelle sich gar vor, daß diese Wirkung auf zehn Orte verteilt werden müsse — da bliebe von ihr gar nichts mehr übrig! Eine starke städtebildende Kraft üben dagegen die Hauptstädte, die Sitze der Zentralbehörden des Landes. Aber diese, die Sombart im Mittelalter und zwar im sehr frühen wirksam werden läßt, finden sich wesentlich erst seit dem 16. Jahrhundert. Vorher war die Ausbildung von Zentralbehörden sehr dürftig, und sie wanderten mit

dem Fürsten durchs Land. Ganz irrig ist es auch, wenn Sombart London und Paris im Mittelalter als Residenzen aufkommen läßt.

Sombart teilt uns mit, er habe gehofft, daß seine Ausführungen über die Entstehung der mittelalterlichen Stadt „von den Historikern dankbar begrüßt werden würden, weil sie geeignet sind, die Diskussion über das mittelalterliche Städteproblem mit neuem Leben zu erfüllen. Sie sind, wie ich das gewöhnt bin, unbeachtet geblieben: nur von Below hat sich ihrer bemächtigt," um sie lächerlich zu machen. Die Zeit wird lehren, daß wir es hier nicht mit den Erleuchtungen eines verkannten Genies zu tun haben, sondern mit ganz unhaltbaren Ansichten, wie man sie vielleicht von einem weltfremden Philologen erwarten könnte, aber am wenigsten von einem Nationalökonomen erwarten sollte.

Bd. I, S. 649 der 2. Auflage seines „Kapitalismus" rühmt Sombart von sich, daß seine These von der Akkumulation städtischer Grundrente „die hervorragendsten Wirtschaftshistoriker sich teilweise wenigstens zu eigen gemacht haben; ein besonders wertvolles Zeugnis ist das G. von Belows". Er zitiert dabei mein „älteres deutsches Städtewesen" S. 116, woselbst ich in der Tat davon gesprochen habe, daß die Einwohner der großen Städte, die über großen Grundbesitz verfügten, zu großem Reichtum gelangen konnten, indem sie an den zahlreichen Ankömmlingen willige Käufer von Hausplätzen fanden. Allein erstens ist es eine Selbsttäuschung, wenn Sombart die Sache so darstellt, als ob ich mir seine These „zu eigen gemacht" hätte: mein Satz war gedruckt, ehe Sombart seine These veröffentlicht hatte. Zweitens spreche ich mich dort deutlich darüber aus, daß diese vorteilhafte Grundstücksverwertung im Zusammenhang mit der allgemeinen städtischen Entwicklung und allmählich erfolgte. Daß ich diese Grundstücksverwertung nur in diesem Zusammenhang, d. h. als Handel und Gewerbe die Grundstücke in der Stadt erst recht verwendbar machten, gelten lasse, konnte ja Sombart aus meinen noch vor der 2. Auflage meines „älteren deutschen Städtewesens" liegenden Ausführungen in der Historischen Zeitschrift Bd. 91, S. 463 ff. (jetzt „Probleme" S. 476 ff.) entnehmen und hat es auch an anderer Stelle entnommen. Während ich die vorteilhafte Verwertung der städtischen Grundstücke nur nach dem Maß der Entwicklung von Handel und Gewerbe eintreten lasse, macht Sombart die akkumulierten Grundvermögen zum Prius der städtischen Entwicklung. Aber über diesen ihm bekannten Unterschied der Auffassung sieht Sombart hinweg und zitiert mich als den, der sich seine Ansicht

angeeignet hat (obwohl mein betreffender Satz älter als seine These ist)! Im übrigen werden die Leser sich darüber erheitern, daß er mich in der 2. Auflage seines „Kapitalismus“ als hervorragendsten Wirtschaftshistoriker preist, dann aber, nachdem ich die These seiner 2. Auflage abgelehnt habe, mir zwar noch großes „Buchwissen“ zuschreibt, aber feststellen zu müssen glaubt, daß ich kein „Sachwissen“ besitze, daß mir „die allerprimitivsten Kenntnisse“ fehlen usw. Und doch „hervorragendster Wirtschaftshistoriker“? Er wirft mir auch „Mangel an grundsätzlichem Denken“ vor, während er nicht bloß in der 1., sondern auch noch in der 2. Auflage seines „Kapitalismus“ (S. 55) meine Begabung für begriffliche Formulierung und grundsätzliches Denken in den höchsten Tönen rühmt, mich in dieser Hinsicht als „prominenten Kollegen“, als „einen der ganz wenigen“, „mit dem wir uns deshalb auch jederzeit gern und leicht auseinandersetzen“, preist und von meinen „goldenen Worten“ spricht. Ich gehöre indessen zu den Unbestechlichen und lasse mich, wie vorher nicht durch dies Lob, so jetzt nicht durch jenen Tadel beeinflussen und urteile über Sombart überall der Sache entsprechend. Fragen möchte ich ihn nur noch, von welchem andern „hervorragendsten Wirtschaftshistoriker“ außer mir er noch behaupten will, daß er sich seine These angeeignet hat? Er sprach von einer Mehrheit.

Vielleicht will Sombart den jähen Wechsel seines Urteils über mich damit begründen, daß er mich nach Ausweis der „Zusätze“ in meinen „Problemen“ (wie er die neuen Bestandteile nennt) als einen plötzlich herabgekommenen Autor (mein geistiger Verfall müßte sich in kurzer Zeit vollzogen haben) beurteilen zu müssen glaubt. Um hier eine Prüfung anzustellen, gehe ich auf seine Ausführungen zu meinen „Zusätzen“ näher ein.

Über seine Grundrenten- und Städtetheorie habe ich schon das nötige gesagt, nämlich, daß er je nach Bedarf alles und nichts gesagt haben will. Wir können ihn doch aber, so beweglich er sich zeigt, auf einiges festlegen, in dem insbesondere, was er S. 1028 sagt. Hier lesen wir: es „besteht der Zusammenhang, daß sowohl für die Gründung der Städte als für die Entstehung des bürgerlichen Reichtums der vorhandene feudale Reichtum eine große Bedeutung gehabt hat. Will das etwa von Below leugnen?“ Dieser Satz ist so schwammig wie möglich. Versteht man unter „Gründung“ der Stadt den konstitutiven Gründungsakt, so kommt es auf „feudalen Reichtum“ gar nicht an, sondern nur darauf, daß der betreffende Stadtherr gerade das bestimmte Areal für den Aufbau der

Stadt zur Verfügung stellte. Der Stadtherr konnte durch eine solche Gründung sich „reich machen“, zum Teil dadurch, daß er die einzelnen Grundstücke für die Ansiedler gegen Zins hingab. Dieser Zins aber war meistens nur gering. Und daß der Stadtherr darin nicht das Wesen der Sache sah, geht auch daraus hervor, daß er die Grundstücke mehrfach zinsfrei hingab. Mehr schätzte er offenbar den indirekten Nutzen, den die Stadtgründung brachte, nämlich durch die Einnahmen aus Steuern, Zöllen usw. Schon diese Betrachtung macht die Ansicht Sombarts, daß „für die Gründung der Städte der vorhandene feudale Reichtum eine große Bedeutung gehabt hat“, hinfällig. Um seine Ansicht zu verstehen, muß man sich gegenwärtig halten, daß er von der Vorstellung beherrscht ist: der Fürst sitzt mit riesigem hauptstädtischem oder Residenzapparat ständig an einem bestimmten Ort und gibt damit den Leuten, die sich daselbst allmählich ansiedeln, zu verdienen. Das Unglück ist nur, daß — von anderm abgesehen — der Fürst keineswegs an einem Ort festsitzt, sondern im Lande umherzieht. Denken wir ferner an die Städte, die nicht durch konstitutiven Gründungsakt, sondern allmählich entstanden sind, so käme man durch eine Zergliederung der betreffenden Vorstellungen Sombarts zu einer ähnlichen Ablehnung. Bei Köln zum Beispiel wäre die Vielheit der von Anfang an vorhandenen Grundbesitzer zu würdigen. Was sodann die Behauptung betrifft, daß „für die Entstehung des bürgerlichen Reichtums der vorhandene feudale Reichtum eine große Bedeutung gehabt hat“, so ist es das Unglück Sombarts, daß er auch hier wieder den städtischen Reichtum in einseitige und ganz überwiegende Abhängigkeit von dem Konsum des Apparats des Stadtherrn der einen betreffenden Stadt bringt. Die Städte haben sehr viel davon profitiert, daß es Grundherren überhaupt gab, während keine Stadt von dem oder den paar Grundherren, die in ihr einen Fronhof hatten, leben, geschweige denn reich werden konnte. Die Grundherren saßen ja keineswegs vorzugsweise in den Städten, sondern weithin über das platte Land verstreut und hielten sich bei dem Bezug von städtischen Waren keineswegs an eine bestimmte Stadt[1]. Sombart fährt fort (S. 1028): „Daß sich der bürgerliche Reichtum durch die Vermittlung des ‚freien Markts‘ gebildet hat, schließt doch jene Mitwirkung des feudalen Reichtums bei seiner Entstehung nicht aus. Um das eingehender zu begründen, würde es aber wirklich

[1] Die Beherrschung des umliegenden Landes durch eine Stadt ist nie vollständig und am wenigsten zur Zeit der Entstehung der Städte vorhanden.

der nationalökonomischen „Theorie" bedürfen, und ich zweifle, ob von Below Lust hat, mir auf dieses Gebiet zu folgen". Nein, ich verspüre keine Lust. Denn jene vorhin analysierten Sätze zeigen schon, daß wir es wieder mit einer „Theorie" zu tun bekommen würden, wie sie bereits mehrfach der Schrecken der Nationalökonomen und Historiker in gleichem Maße gewesen ist. Schon die Vorstellung, die Sombart von „feudalem Reichtum" hat, läßt Ungünstiges erwarten (s. meine „Probleme" S. 471 f.).

Zum Problem der „Wirtschaftsstufen" tadelt Sombart an meiner Darstellung, daß „das von Belowsche Denken nicht imstande ist, bis zu den letzten Prinzipien eines Problems durchzudringen"; ich kenne „nur Einzelerscheinungen, keine Prinzipien". Er vermißt bei mir eine Mitteilung darüber, „nach welchen Prinzipien" ich „die Einteilung des Wirtschaftslebens in Perioden vorzunehmen für richtig halte" (S. 1029). Ich stehe nach Sombart (S. 1030) noch auf veraltetem Standpunkt. Das Verhältnis ist indessen hier gerade umgekehrt. Nachdem Eduard Meyer und ich vom Standpunkt der Historiker dargelegt hatten, daß die früher übliche Art der chronologischen Periodisierung der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, wie sie zuletzt namentlich von K. Bücher in dessen Stufentheorien unternommen worden war, etwas Unmögliches darstellt[1], wies Max Weber[2] in weiterer Ausführung des Gedankens in umfassender begrifflicher Erörterung nach, daß die Wirtschaftsstufen bei rechtem Gebrauch nur Idealtypen bedeuten können, die dazu dienen, die Verhältnisse dieses oder jenes Volks zu diesem oder jenem Zeitpunkt zu messen und damit zu veranschaulichen. Dem Zweck, diese Auffassung historisch und begrifflich eingehend zu vertreten, dient nun eben auch mein Aufsatz über die Wirtschaftsstufen und die Stufentheorien („Probleme" S. 143 ff.). Ich zeige, wie irrig es ist, für alle Völker gleichmäßig eine Entwicklung nach einem festen Stufenschema anzunehmen oder etwa (wie Bücher es getan hatte) die Entwicklung vom grauen Altertum bis zur Gegenwart in einheitlicher Linie nach den drei Stufen Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft zu konstruieren. Der Idealtypus Stadtwirtschaft zum Beispiel hat schon bei den verschiedenen Völkern eine sehr verschiedene Ausprägung. Viele Völker sind auch keineswegs im Laufe der Geschichte zu denselben Stufen gelangt wie andere. Wichtig ist ferner, sich gegenwärtig zu halten, daß die verschiedenen Seiten der

[1] Siehe meine „Probleme", S. 171 ff.

[2] Ebenda S. 191.

wirtschaftlichen Kultur sich nicht notwendig bedingen. Endlich ist es natürlich auch meine Aufgabe festzustellen, in welchem Sinn man überhaupt von Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft sprechen kann. Eine allgemeine Erörterung über das Wesen der Wirtschaftsstufen kann sich schwerlich auf anderen Wegen bewegen als eben denen, die ich gegangen bin. Sombart aber ist von meinem Aufsatz nicht befriedigt. Warum? Weil er, obwohl er die Berechtigung der an Büchers Stufentheorie geübten Kritik zugeben will, doch noch zu sehr der alten Neigung huldigt, vor allem „die Einteilung des Wirtschaftslebens in Perioden vorzunehmen", möglichst chronologisch anzugeben, daß die Entwicklung der Völker nach den und den Stufen sich vollzieht. Max Webers Abhandlung hat er noch nicht recht auf sich wirken lassen, und Eduard Meyers und meine Polemik gegen Bücher hat er zwar begrüßt, insofern darin Bücher bekämpft wurde, aber die rechten Folgerungen aus ihr nicht gezogen. Nach seiner Meinung hätte ich einen gesetzmäßigen Kanon über die Entwicklung der Völker aufstellen sollen. Wenn er mir vorwirft, daß ich „nur Einzelerscheinungen kenne", so ist das nach obigem zu verstehen. Ich suche die Bedingungen und Kräfte der Entwicklung der Völker zu ermitteln, vermeide es aber absichtlich, ein festes Gesetz über den Verlauf der Geschichte aufzustellen. Dem Zweck der Synthese (um dies jetzt beständig gebrauchte Wort anzuwenden) wird mit meinem Verfahren viel mehr gedient als mit der luftigen Konstruktion von historischen Gesetzen, wie sie so oft geübt worden ist, und wie sie im Grunde auch noch Sombart am Herzen liegt. Hervorheben möchte ich noch besonders, daß ich nicht bloß Wesen und Anwendbarkeit der Begriffe Haus-, Stadt-, Volks-, Weltwirtschaft zu ermitteln gesucht habe, sondern auch der anderen, mit deren Hilfe man Wirtschaftsstufen gebildet hat, so der Begriffe Natural-, Geld-, Eigenwirtschaft. Leider geht Sombart auf diese Auseinandersetzungen nicht ein, obwohl eine Erörterung solcher Art doch recht nützlich wäre (vgl. zum Beispiel seine Auffassung der „Eigenwirtschaft", „Kapitalismus" I, 2. Aufl., S. 40 ff.).

Erheiternd wirkt Sombarts Mahnung, wie man die Büchersche Stufentheorie „vertiefen" solle (S. 1030). Man habe „nicht genug beachtet, daß im Mittelalter Lokalwirtschaft und Weltwirtschaft nebeneinander hergehen. Der Handel trägt ein durchaus weltwirtschaftliches Gepräge (da er in den lokalwirtschaftlichen Beziehungen keine Stelle hat) ... Dann tritt ein Wandel mit dem aufkommenden

Kapitalismus ein, der unter dem Einfluß der merkantilistischen Politik die Industrien zu **nationalisieren** die Tendenz hat". Hier muß ich wirklich annehmen, daß Sombart meine Aufsätze (Nr. 4 und 8) nur mit dem flüchtigsten Auge gelesen hat. Die Verhältnisse, die er ganz schief darstellt, sind von mir ja eingehend gewürdigt und von anderen auf meine Anregung hin noch nach besonderen Seiten hin geschildert worden. Vgl. zum Beispiel Alfred Schultze und H. Bächtold mit ihren in meinen „Problemen" S. 238 und 244 erwähnten Untersuchungen. Von dem Gegensatz von „Lokalwirtschaft und Weltwirtschaft" während des Mittelalters zu sprechen ist allerdings schief. Aber es bestand im frühen Mittelalter bis zum Moment des Aufkommens eines lebhafteren Städtewesens in der Tat eine verhältnismäßige Handelsfreiheit. Mit dem Einsetzen einer eigenen städtischen Politik wird diese eingeschränkt zugunsten der Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung. Wenn diese Einschränkung nicht vollständig gelingt, so wird sie immerhin in bemerkenswertem Umfang erreicht. Man sucht den Handel wie das Gewerbe tatsächlich in „lokalwirtschaftliche Beziehungen" zu bannen. Solche Bemühungen charakterisieren die mittelalterliche Stadtwirtschaft. Es ist unbegreiflich, wie Sombart diese von mir aufs eingehendste geschilderten Dinge hier unerwähnt lassen kann und wie er auch nicht durch unsere Kriegswirtschaft an die mittelalterliche Stadtwirtschaft erinnert worden ist[1]. Der Gegensatz zu dieser Lokalwirtschaft ist nun aber nicht einfach die „Weltwirtschaft". Denn die Händler, die etwa nach Deutschland die Gewürze brachten, konnten keine Weltwege machen: der süddeutsche Händler holte sie aus Venedig, über das hinaus er nicht zu gehen vermochte. Die Hansischen Kaufleute haben ein für ihre Zeit großes Gebiet, aber nichts weniger als die „Welt" befahren. — Nachdem also zunächst eine verhältnismäßige Handelsfreiheit bestanden hatte, die dann (etwa seit dem 12. Jahrhundert) erheblich durch die aufkommenden Städte mit ihren lokalen Interessen eingeschränkt worden war, beginnt seit dem Ausgang des Mittelalters die staatliche (in Deutschland die territoriale) Politik die Handels- und gewerblichen Verhältnisse zu regulieren. Es wird aber einstweilen die mittelalterliche Stadtwirtschaft keineswegs beseitigt, sondern überwiegend noch festgehalten, nur mit dem Unterschied, daß die Stadtwirtschaft jetzt nicht mehr unter städtischer, sondern unter landesherrlicher Leitung steht. Eine „Nationalisierung"

[1] Vgl. die von mir in meiner Schrift „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" (Tübingen 1917) gezogene Parallele.

des Wirtschaftslebens erfolgt allmählich, zunächst nicht in Italien und Deutschland, sondern im Ausland (England, Frankreich). In Deutschland wird im 18. Jahrhundert in Preußen das Wirtschaftsleben so stark territorialisiert, daß man diese Territorialisierung mit der Nationalisierung des französischen Wirtschaftslebens in Vergleich stellen kann. Daß die merkantilistische Politik in weitem Umfang die Übertragung der Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters auf ein größeres Gebiet bedeutet, kommt in der von Sombart auf S. 1030 gegebenen Skizze gar nicht zur Geltung. Und schief ist es wieder, wenn er den „Kapitalismus" „unter dem Einfluß der merkantilistischen Politik die Industrien nationalisieren" läßt. Das Verhältnis ist umgekehrt: die Nationalisierung bzw. Territorialisierung geht nicht vom Kapitalismus aus, sondern von der staatlichen Politik, die dabei den Kapitalismus in ihren Dienst stellt. Was Begleiterscheinung ist, das macht Sombart zum führenden Moment[1]. Endlich ist es irrig, wenn Sombart (S. 1030) sagt: „Bekanntlich hat sich diese Tendenz zur Nationalisierung unserer Industrie bis in unsere Zeit fortgesetzt." Abgesehen davon, daß hier zwischen staatlicher und nationaler Wirtschaftspolitik zu unterscheiden ist, so vollzieht sich die Entwicklung vor allem nicht in einheitlicher Linie: nachdem die Abschließung Fortschritte gemacht hat (im Merkantilismus), macht sie dann wieder Rückschritte, um schließlich wieder stärker erstrebt zu werden (im Neumerkantilismus). Wie kann Sombart aber (S. 1030) den Fortschritt der Nationalisierung der Industrie an den Beispielen der Florentiner Wollindustrie des 15. und der englischen des 18. Jahrhunderts demonstrieren wollen! Bei der Wirtschaftspolitik der einzelnen Stadt Florenz kam eine „Nationalisierung" ja gar nicht in Frage. Sombart hätte Nation und Nation oder Land und Land vergleichen sollen.

Sombart beschwert sich weiter darüber, daß ich ihn zu sehr von Bücher abhängig sein lasse[2], daß „die Wirtschaftsstufe im Bücher-Belowschen Sinne" nicht die gesamten Wirtschaftsverhältnisse einer Zeit zur Anschauung bringe, und empfiehlt anderseits seinen Begriff des „Wirtschaftssystems", von dem ich böser Weise „keine Kenntnis genommen" haben soll. Er hat nicht bemerkt, daß ich die Büchersche Stufentheorie dadurch gerettet habe, daß ich sie in ihrer Bedeutung beträchtlich reduzierte. Meine Auffassung ist die: die Büchersche

[1] Vgl. O. Hintzes Urteil in meinen „Problemen", S. 589.

[2] Die Abhängigkeit ist von ganz unparteiischer Seite auch betont worden. Siehe meine „Probleme", S. 449.

Unterscheidung zwischen dem längeren oder kürzeren Weg, den die Waren machen, liefert eine gute Anschauung; man darf jedoch nicht glauben, daß mit ihr die gesamten wirtschaftlichen Erscheinungen einer Zeit ausgedrückt sind[1]. Und Sombart bemerkt ferner nicht, daß ich seine Formeln deshalb ablehne, weil er wiederum mit ihnen, ähnlich wie Bücher, zu viel sagen will; weil sie überdies auch an sich weniger brauchbar sind als die Büchersche Formel. Doch wir wollen medias in res gehen und einfach praktisch prüfen, ob Sombart oder ich haltbarere Begriffe geprägt habe. Wenn er mir vorwirft, daß ich nicht seine Unterscheidung zwischen „Geist, Form, Sache" angewandt habe, so bin ich tatsächlich mit ihm ganz einig darin, daß man solche Unterscheidungen machen kann. Aber mit einer solchen Unterscheidung im allgemeinen ist noch nichts getan; es kommt auf die praktische Bewährung im konkreten Fall an.

Was Sombart gegen meinen „Begriff des Kapitalismus" einwendet, erledigt sich zum Teil von selbst, wie er denn auch selbst schon einiges, was er zunächst beanstandet, nachher mit Leichtigkeit aufklärt[2]. Wenn Sombart sagt, daß ich im wesentlichen Passows Begriffsbestimmung annehme, so bekenne ich mich in der Tat dazu. Aber ich stehe ja damit nicht allein, während Sombarts Begriffsbestimmung wohl ziemlich allgemein angefochten wird[3]. Meiner

[1] Es ist aber unrichtig, wenn Sombart (S. 1032) behauptet: „Stadtwirtschaft gibt es in den heutigen Wirtschaftsformen genau so wie im Mittelalter." Es gibt nur Reste der mittelalterlichen Stadtwirtschaft und stadtwirtschaftspolitischen Neigungen, zum Beispiel wenn Mannheim zu verhindern sucht, daß der Neckar kanalisiert wird, damit Heilbronn den Mannheimern nicht Konkurrenz machen kann. „Genau so wie im Mittelalter" gibt es heute Stadtwirtschaft schon deshalb nicht, weil heute der Staat in ganz anderer Weise als im Mittelalter die Verkehrsmittel beherrscht. Es ist erstaunlich, daß solche Unterschiede dem Nationalökonomen Sombart nicht gegenwärtig sind.

[2] Zu viel Wesens macht Sombart S. 1025, wo er es tadelt, daß ich „Ursprung des Kapitalismus" statt „Ursprung des Kapitals" gesagt habe. Denn erstens handelt es sich ja hier um das Kapital, das den Kapitalismus möglich machen soll. Zweitens betrachtet und behandelt Sombart selbst den Ursprung des Kapitals überall unter dem Gesichtspunkt des Ursprungs des Kapitalismus.

[3] Vgl. neuerdings zum Beispiel Diehl, Bemerkungen über Begriff und Wesen des Kapitalismus, in diesem Jahrbuch Bd. 44, S. 209 ff.; Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 3. Aufl., S. 2 ff.; meine „Probleme" S. 399 ff. — S. 1035 läßt Sombart mich sagen: „Mit dem Geiste des Unternehmens ist durchaus alles das gegeben" usw. Ich habe tätsächlich gesagt: „Mit der Größe des Unternehmens." — Liefmann, a. a. O. S. 15 bemerkt: „Die Ausdehnung der kapitalistischen Erwerbswirtschaft, der Unternehmung, auf das Gebiet der Produktion erfolgt mit der Zunahme des Großbetriebs. In

Definition, daß Kapitalismus die Organisation der Wirtschaft in Großbetrieben bedeute, hält Sombart als Hauptargument entgegen, daß damit nicht die spezifischen Züge einer bestimmt gestalteten Wirtschaftsweise, die wir als kapitalistische bezeichnen, zum Ausdruck gebracht werden. Es genügt ihm nicht, in der Größe des Betriebs das wesentliche zu sehen; das ist ihm bloß ein „recht kümmerliches Begrifflein" (S. 1034). Er verlangt offenbar eine Definition, die sich auf möglichst hohem Kothurn bewegt. Wenn er mich aber dabei auf Marx verweist und erklärt, daß ich aus dessen Schriften mehr hätte lernen können[1], so steht ja der von mir in meinen „Problemen" mehrfach (S. 229 und 402) geltend gemachte Gesichtspunkt, daß der große Unterschied in der Quantität eine qualitative Wirkung übt, in vollkommener Übereinstimmung mit dem von Marx gerade bei der Erklärung des Kapitalismus verwerteten Satz Hegels, daß bloß quantitative Veränderungen auf einem gewissen Punkt in qualitative umschlagen. Sehen wir aber zu, ob die spezifisch kapitalistischen Züge mit meiner Begriffsbestimmung gegeben sind. Sombart (S. 1036) erklärt zu meiner Bemerkung, daß mit dem Großbetrieb die Trennung der Erwerbswirtschaft von der Konsumtionswirtschaft gegeben ist: „Falsch: die Oikenwirtschaften waren eminente Großbetriebe und dabei reine Eigenwirtschaften". Hier beobachtet man von neuem Sombarts Mangel an grundsätzlichem Denken. „Die Oikenwirtschaften" sind erstens überhaupt an sich noch keineswegs Großbetriebe.

---

größeren Betrieben, wo mehrere Arbeiter beschäftigt und in Geld entlohnt werden, geht ein immer größerer Teil der Kosten durch die Geldform hindurch, besteht ein immer geringerer Teil derselben in der eigenen Arbeitsmühe des Wirtschafters. Beschränkt sich diese auf die Leitung, so sieht der Wirtschaftsinhaber oft von ihrer Veranschlagung als Kosten ab, veranschlagt sie wohl auch mit den Kosten seiner höchsten Angestellten und macht eine reine Geldrechnung." Dies ist im Grunde dieselbe Auffassung wie die, die ich vertrete. Allerdings sieht Liefmann die durchgeführte Geldrechnung als das Wesen des Kapitalismus an, während ich sie als eine Folge desselben betrachte. Indessen dürften gerade jene Sätze Liefmanns beweisen, daß die zunehmende Größe des Betriebs die Steigerung in der Durchführung der Geldrechnung zur Folge hat.

[1] Ich habe in meiner Schrift „Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen", S. 156 ff., die Geschichtsauffassung von Marx und Engels analysiert und auf die geschichtlichen Quellen, die dieser im kommunistischen Manifest ausgesprochenen Auffassung zugrunde liegen, hingewiesen. Vgl. dazu H. Oncken, Histor. Zeitschrift 123, S. 252; Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 15, S. 559. Es ist mir nicht erinnerlich, daß Sombart sich jemals mit diesen meinen Erörterungen auseinandergesetzt hat, was ihm doch nahe gelegen hätte.

Denn zunächst gehören ja die bäuerlichen Wirtschaften zu ihnen. Nach der alten Theorie von der Hauswirtschaft ist die bäuerliche Wirtschaft sogar die klassische Oikenwirtschaft; denn für die grundherrliche Oikenwirtschaft läßt sich die Theorie von der Autarkie des Hauses schon schwerer durchführen. Aber setzen wir auch den Fall, Sombart habe nur an die grundherrliche Oikenherrschaft, also etwa an die Grundherrschaft des älteren Mittelalters, gedacht, so ist diese gar nicht ein „eminenter Großbetrieb". Das Wesen der Grundherrschaft liegt im Streubesitz und ebenso in diffusen Betrieben. Nun gab es zwar in der Zeit der Villikationsverfassung größere Betriebe für die Bewirtschaftung einer umfangreicheren Hofländerei (über deren tatsächliche Ausdehnung übrigens in der wissenschaftlichen Literatur gestritten wird). „Eminente Großbetriebe" aber können diese jedenfalls nicht genannt werden. Einen kapitalistischen Zug hat gewiß die moderne ostdeutsche große Gutsherrschaft. Gerade jedoch ihr Gegensatz zur alten Grundherrschaft, an die Sombart bei seiner „Oikenwirtschaft" gedacht haben wird, beweist die Richtigkeit meiner Definition. Die große Gutsherrschaft ist nicht Oikenwirtschaft; einen kapitalistischen Zug hat sie, weil sie auf einem so großen Betrieb ruht, daß eine Oikenwirtschaft bei ihr keinen Sinn hätte. Wenn ein wirtschaftlicher Betrieb wirklich groß ist, so wird die Neigung zum Absatz auf dem Markt immer vorhanden sein, wie umgekehrt die wirklich großen Betriebe wesentlich aus der Möglichkeit, die Erzeugnisse auf dem Markt abzusetzen, hervorgehen. Die neueren Untersuchungen über die Entstehung der Gutsherrschaften [1] betonen ja diesen Umstand. Kann man sich ferner Plantagenwirtschaft ohne Absatz der Erzeugnisse auf dem Markt vorstellen? Sombart will doch nicht etwa Plantagenwirtschaften als Oikenwirtschaften deuten? Nebenbei nur sei hier bemerkt, daß die alten Vorstellungen über die strenge Geschlossenheit der „Oikenwirtschaft", wie sie sich teilweise auch noch bei Sombart erhalten haben, hinfällig sind; ich habe ja darüber in meinen „Problemen" ausführlich gesprochen.

Sombarts unglückliches Argument mit den Oikenwirtschaften soll den Zweck haben, zu beweisen, daß die Kennzeichen des Kapitalismus, die ich als solche namhaft mache, mit dem Großbetrieb „nicht gegeben sind". In der gleichen Tendenz beruft er sich darauf (S. 1036), daß die „restlose geldliche Durchdringung" kein Kennzeichen des Kapitalismus sei, wenn man sein Wesen im Großbetrieb sehe. Denn

[1] Vgl. meine „Probleme", S. 77 Anm. 2.

„es gibt ebensogut natural- wie geldwirtschaftliche Großbetriebe“. Sombart wird doch nicht leugnen wollen, daß mit der Vergrößerung des Betriebs eine höchst greifbare Tendenz sich einstellt, die geldliche Durchdringung des Betriebs ins Werk zu setzen. Natürlich gibt es Unterschiede: die Tendenz kann mehr oder weniger verwirklicht sein. Aber von einem „ebensogut“ ist gar keine Rede. Ich bitte Sombart, Großbetriebe von gleichem Umfang zu nennen, für die es zutrifft, daß sie „ebensogut“ naturalwirtschaftlich wie geldwirtschaftlich betrieben werden. Vermutlich hat er die Dinge wieder nicht durchdacht. Es mögen ihm wohl Verhältnisse vorschweben wie die, daß etwa dem Herrscher eines Landes eine Unmenge von Naturallieferungen zukommen. Aber wenn die Gesamtablieferung ein großes Resultat bringt, so ist darum der Betrieb, in dem die Naturalien erzeugt werden, noch kein „Großbetrieb“. Und auch die Verwendung der abgelieferten Naturalien braucht noch keineswegs im Großbetrieb zu erfolgen. Oder will Sombart vielleicht behaupten, daß die Verwendung der im mittelalterlichen Deutschland an die königlichen Pfalzen abgelieferten Naturalien im „Großbetrieb“ erfolgte?

Was Sombart sonst noch gegen die von mir benannten Kennzeichen des Kapitalismus geltend macht, ist von derselben Qualität: er macht sich das Vergnügen, die Dinge auf die Spitze zu treiben. Es kann sich ja nicht um absolute, messerscharfe Grenzen handeln. Das entscheidende ist, daß die betreffende Tendenz sich ganz greifbar bemerkbar macht. Alle Kennzeichen des Kapitalismus, die ich genannt habe, treten mit dem Großbetrieb auf und steigern sich mit dessen Zunahme. Sombart findet das nötige darüber bereits in meinen „Problemen“ (und zwar nicht bloß in dem Kapitel über die Entstehung des Kapitalismus).

Sombart glaubt aber weiter zum Angriff übergehen zu müssen und wirft mir vor, daß ich die wichtigsten tatsächlichen Merkmale des Kapitalismus übersehen habe. „Also keine verkehrswirtschaftliche Verknüpfung! Keine Warenproduktion!“ — so ruft er aus (S. 1036). Die vorstehenden Bemerkungen zeigen schon, daß ich diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen habe: mit dem Großbetrieb ist an sich die Produktion für den Markt gegeben; für die reine Oikenwirtschaft hat ein Großbetrieb keinen Zweck. „Kein freies Lohnarbeiterverhältnis!“ Dies sehe ich in der Tat nicht als ein entscheidendes Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise an. Es wird ja kein Unbefangener bestreiten, daß die Plantagenwirtschaft kapitalistisch betrieben werden kann und zwar auch die Plantagenwirtschaft mit

unfreien Arbeitskräften. Man vergegenwärtige sich zum Beispiel einen römischen Plantagenbesitzer aus der Zeit um die Wende unserer Zeitrechnung oder einen amerikanischen Pflanzer mit viel Kapital, der Sklaven aufkauft, weil zurzeit ihr Preis und die Absatzverhältnisse für seine Waren die Verwertung sehr lohnend machen — ist das nicht ein kapitalistisches Bild? Wenn dies Bild nicht mit der Orthodoxie des marxischen Entwicklungsschemas vereinbar ist, so ist Marx der schuldige Teil, aber nicht wir.

Bitter beklagt sich Sombart (S. 1036) ferner darüber, daß ich nicht einen „besonderen Geist" als Merkmal des Kapitalismus ansehe. Er zitiert aber nur ein Sätzchen hierüber aus meiner Darstellung und verschweigt dem Leser, daß ich von dem „Geist" sehr ausführlich gesprochen habe, allerdings in dem Sinn, daß ich die Gleichsetzung von Kapitalismus und unbegrenztem Gewinnstreben als unrichtig und unfruchtbar für die wissenschaftliche Erkenntnis abgelehnt habe. Doch ich muß hier auch wieder feststellen, daß Sombart die Dinge nicht durchdacht hat. Wenn er in hohen Tönen von objektivem und subjektivem Geist und den „Seelen der einzelnen Wirtschaftssubjekte" und von meinem mangelnden Verständnis für solche Dinge spricht, so muß ich leider den Spieß umkehren. Seine Formel lautet (S. 1037): „Der Kapitalismus ist einerseits das Werk einzelner starker Persönlichkeiten und anderseits dasjenige Wirtschaftssystem, in dem a l l e s wirtschaftliche Verhalten durch das (unpersönliche) Verwertungsstreben des Kapitalismus bestimmt wird". Zu I sei bemerkt: jeder Fortschritt ist individuell. Immer sind es einzelne, die Neues als erste erkennen und durchführen; andere folgen dann nach, je nach der Art, wie sie auf die von jenen gegebene Anregung reagieren. Das gilt nicht bloß vom Kapitalismus. Von ihm es als etwas besonderes hervorzuheben (wie es Sombart tut), daß die kapitalistische Produktionsweise nicht kollektiv, nicht vegetativ, sondern individuell entstanden sei, dazu liegt kein Anlaß vor. Alle Arten von gewerblicher Arbeitsweise entstehen individuell. Auch das Zunfthandwerk ist so entstanden: einzelne Handwerker kommen zuerst auf den Gedanken, der Gesamtheit der betreffenden Gewerbetreibenden durch die Aufrichtung einer Zunft eine Schranke zu ziehen. Wenn Sombart emphatisch ausruft: „Die Entstehungsgeschichte des Kapitalismus ist eine Geschichte von Persönlichkeiten", so ist zu erwidern, daß alle Geschichte eine Geschichte von Persönlichkeiten ist. Und ist etwa bloß „die Entstehungsgeschichte" des Kapitalismus eine Geschichte von Per-

sönlichkeiten? Im reichsten Maße sehen wir weiterhin, wie die Persönlichkeiten in ihm Förderung finden und anderseits mit ihm kämpfen. Zu II: Mit der Behauptung, daß „alles wirtschaftliche Verhalten durch das (unpersönliche) ‚Verwertungsstreben des Kapitals‘ bestimmt wird“ (dies soll oberstes Kennzeichen des Kapitalismus sein!), fällt Sombart in das Extrem, das er vorher verurteilt und abgelehnt hat, indem er jetzt eine kollektive, vegetative Erklärung für die kapitalistische Unternehmung gibt. „Alles“ wirtschaftliche Verhalten erklärt sich keineswegs aus einem „unpersönlichen Verwertungsstreben des Kapitals“, sondern es kommt immer darauf an, ob und wie der Mensch auf einen gegebenen Anreiz reagiert. Nur eine Lockung liegt in dem Kapital. Daß eine solche vorhanden ist, das habe ich selbst betont, indem ich hervorhob, wie mit der Steigerung des Großbetriebs sich gewisse Tendenzen geltend machen. Aber diese bewirken und bestimmen noch durchaus nicht „alles“ wirtschaftliche Verhalten. Es kann zum Beispiel von zwei Besitzern von gleichviel Kapital der eine sich auf die kaufmännische Leitung des Betriebs beschränken, während der andere noch die gewerbliche Leitung oder einen Teil von ihr beibehält. Es kann der eine den Betrieb steigern, der andere mit dem einmal erreichten Umfang sich begnügen. Die Lockung zur Beschränkung auf die kaufmännische Leitung des Betriebs und ebenso die zu seiner Steigerung wird sich bei allen Besitzern bemerkbar machen; aber der eine reagiert darauf mehr als der andere; hier ist nichts „unpersönlich“, kollektiv, vegetativ, sondern wiederum alles individuell. Sombart steht mit seinem Glauben an die unpersönliche Wirkung des Kapitals auch noch zu sehr unter dem Bann der marxistischen kollektivistischen Theorie. Sombart meint den Umstand, daß „das wundersame Geistesgebilde der kapitalistischen Unternehmung“ einerseits die höchste Steigerung der individuellen Betätigung und anderseits den völligen Ausschluß der individuellen Reaktion erkennen lasse, mit dem interessanten Terminus einer „Antinomie“ belegen zu dürfen. Sprechen wir doch schlicht deutsch: Sombart bemerkt gar nicht den grellen Widerspruch, in den er gefallen ist[1].

---

[1] Sombart (S. 1037) beklagt sich, daß ich davon gesprochen („Probleme“, S. 426), er lasse das Kapital unpersönlich wirken. Wie man sieht, ist diese Auffassung tatsächlich bei ihm vorhanden, was auch andere schon festgestellt haben. Seine Darstellung ist einfach widerspruchsvoll. Im übrigen habe ich in meinen „Problemen“, S. 499 Anm. 1 konstatiert, daß Sombart sich im Laufe der Zeit (insbesondere im Verhältnis zur 1. Auflage seines „Kapitalismus“)

Daß aber Sombart an meiner Darstellung die Ignorierung des kapitalistischen „Geistes" tadeln zu müssen glaubt, ist um so sonderbarer, als ich ja durch eingehende Kritik seiner Ansicht von dem Gegensatz zwischen dem mittelalterlichen „Traditionalismus" und dem modernen unbegrenzten Erwerbsstreben, seiner Ansicht, daß der mittelalterliche Mensch nichts „unternommen" habe, ihm die Grundlagen für seine Konstruktion des „kapitalistischen Geistes" völlig entzogen habe. Er mußte sich doch jetzt sagen, daß es leeres Stroh ist, was er gedroschen hatte. Statt dessen tut er so, als ob niemand etwas an seinen Darlegungen ausgesetzt habe (ich hatte überdies bei meiner Kritik wertvolle Bundesgenossen), als ob sie überall auf den festesten Fundamenten ständen. Wenn eine Erwiderung von seiner Seite einen Zweck haben sollte, so hätte er vor allem sich mit diesem Teil meiner Kritik ausführlich auseinandersetzen müssen. Um so mehr, als er Behauptungen aufgestellt hatte, die im Mund eines Nationalökonomen ungeheuerlich sind, zum Beispiel die, daß die Gier nach Gold und Geld im Mittelalter n e b e n dem Wirtschaftsleben hergehe („Kapitalismus" I, 2. Aufl., S. 328).

Vollkommen meint Sombart mich schließlich vernichten zu können, indem er geltend macht, daß „jedes der von Below angeführten Merkmale auch auf eine sozialistische Wirtschaftsorganisation paßt. Was soll aber eine Begriffsbestimmung, die dieses Haupterfordernis nicht erfüllt: eine Wirtschaftsweise gegen eine andere von ihr grundsätzlich verschiedene abzugrenzen? Oder gibt es gar keinen Unterschied zwischen Sozialismus und Kapitalismus" (S. 1036)? Ich antworte: liegt hier wirklich das „Haupterfordernis" der Begriffsbestimmung des Kapitalismus? Sozialismus und Kapitalismus sind ja nicht die Gegensätze, die sich so ausschließen, wie Sombart meint. Wenn Sombart darüber höhnt, daß ich gesagt habe: „auch sozialistisch kann die große Unternehmung sein", so bringt mich sein Hohn nicht aus der Fassung. Er hätte die Sätze, die ich an der betreffenden Stelle (S. 403) auf jenen folgen lasse, nicht verschweigen sollen. Ich mache nämlich daselbst geltend, daß die sozialistische Leitung die Arbeitsteilung, die den einzelnen Arbeiter zur dauernden Herstellung einer

---

mehr vom Positivismus abgewandt hat. Es sei bei diesem Anlaß noch darauf hingewiesen, daß der von Sombart so umfassend verwertete Begriff des „wirtschaftlichen Traditionalismus" höchst relativ ist. Vgl. meine „Probleme" S. 432 f. und S. 465 f. M a x W e b e r, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, S. 6. Gegen Sombart siehe ferner ebenda S. 57 und 182.

Spezialität bestimmt, nicht beseitigen würde; daß die Sozialisierung einer Fabrik die Zahl der Arbeiter, die zu Leitern von Unternehmungen im vollen Sinn aufsteigen, nicht vermehren würde, daß sie vielmehr, so weit sie in gewerblicher Arbeit selbst arbeiten, immer unselbständige Arbeiter bleiben würden; daß nur gewissermaßen eine andere Seite ihrer Persönlichkeit an der Leitung der Fabrik Anteil erhalten würde. Mit dem einen Teil ihrer Persönlichkeiten stellen die Arbeiter, die an einem sozialisierten, d. h. genossenschaftlichen Großbetrieb beteiligt sind, den Unternehmer dar; mit dem anderen Teil ihrer Persönlichkeit sind sie Arbeiter. Wenn die beiden Seiten der Persönlichkeit der Arbeiter scharf auseinander gehalten werden, könnte der Versuch einer sozialistischen Fabrik glücken. In der Praxis wird es natürlich nie möglich sein, die beiden Seiten in der Persönlichkeit der Arbeiter scharf auseinander zu halten: die Arbeiter, so weit sie Genossenschaftler sind, werden natürlich die Gefühle, die sie haben, so weit sie die von der Fabrik beschäftigten Arbeiter sind, stets auf sich wirken lassen. Das Aufeinanderwirken der beiden Seiten in der Persönlichkeit der Arbeiter wird die Verwirklichung des Zwecks der Fabrik, möglichst erfolgreiche Arbeit zu liefern, stets mehr oder weniger hindern. Eine andere Leitung der Fabrik als die sozialistische wird stets die Erreichung dieses Zwecks leichter machen. Beobachten wir denn aber nur bei der kapitalistischen Produktionsweise, daß sie durch die Sozialisierung in ihrer Arbeit gehemmt wird? Jede Produktionsweise wird unter sozialistischer Leitung nicht gefördert, sondern gehemmt. Wenn der russische Mir bei ganz einfachen Verhältnissen und großem Vorrat an Land bestehen konnte, so hat er sich in den neueren Zeiten als Schädling der landwirtschaftlichen Arbeit erwiesen, und es gilt von ihm wie von der Sozialisierung eines großen Landgutbetriebs, daß sie die Arbeit hemmen. Es besteht nur der Unterschied, daß die Hemmung bei dem großen Landgutbetrieb noch stärker sein wird, weil dessen Leitung mehr Einsicht, mehr Geschick, mehr technische Bildung voraussetzt. Beim Mir, der den einzelnen Gemeindemitgliedern ein bescheidenes Stück Land zur Bewirtschaftung zuteilt, kommt es auf die persönlichen Qualitäten des Inhabers nicht sonderlich an. Dagegen ist die Persönlichkeit des Leiters eines großen Landgutbetriebs von größter Wichtigkeit, die durch eine sozialistische Gefahr bewirkte Gefahr aber, daß durch Mehrheitsbeschluß eine ungeeignete Persönlichkeit oder ungeeignete Persönlichkeiten mit der Leitung beauftragt werden, hier sehr beträchtlich.

Wenn indessen auch der sozialistisch geleitete Großbetrieb schlechter arbeitet als der individuell geleitete, so bleibt es doch dabei, daß im Wesen hier wie da die gleichen Merkmale der kapitalistischen Produktionsweise hervortreten. Oder meint Sombart, daß in einer sozialistischen Nadelfabrik die Arbeiter aufhören, je nur einen Teil der Nadel herzustellen, und daß die restlose geldliche Durchdringung bei einem sozialistisch geleiteten Großbetrieb weniger notwendig ist als bei einem individualistisch geleiteten?

Zu meiner Bemerkung, daß ein Kennzeichen der kapitalistischen Produktionsweise die dauernde Unselbständigkeit der Arbeiter ist, macht Sombart (S. 1035) den Einwand: „in einem genossenschaftlichen Großbetrieb sind alle Arbeiter selbständig". Er hält hier nicht die beiden Seiten in der Persönlichkeit der Arbeiter auseinander! Mit der einen Seite nur sind sie selbständig, mit der anderen aber dauernd (d. h. so lange sie arbeiten) unselbständig. Die Sozialisierung des Großbetriebs beseitigt diese ihre Unselbständigkeit nicht, zum mindesten an sich nicht.

Der Gegensatz von Sozialismus ist nicht Kapitalismus, sondern, wie dies kürzlich erst Diehl in diesem Jahrbuch nachdrücklich hervorgehoben hat[1], Individualismus. Der mittlere und kleine Betrieb ist in demselben Maß innerhalb der individualistischen Wirtschaftsweise verwendet worden wie der große, d. h. die kapitalistische Wirtschaftsweise. Der kapitalistische ist also erstens nicht der einzige individualistische Betrieb. Historisch ist er allerdings als individualistischer aufgekommen. Aber er ist zweitens, nachdem er einmal ausgebildet worden war, nicht bloß innerhalb der individualistischen Wirtschaftsweise angewendet worden: die genossenschaftlichen Großbetriebe beweisen das ja. Das, was ich hiermit bemerke, wird genügen, um Sombarts Ansicht abzulehnen. Wollte man das Thema weiter behandeln, so müßte man unterscheiden, ob der Individua-

[1] Diehl, a. a. O. S. 207 f. In Übereinstimmung mit mir („Probleme", S. 406) lehnt Diehl auch Brentanos Gleichsetzung von Kapitalismus und Geldwirtschaft ab. Gegen Brentanos Meinung, daß der Kapitalismus der unmittelbare Gegensatz des Feudalismus, in Gegensatz zu diesem aufgekommen sei, siehe auch meine Bemerkungen in meinen „Problemen", S. 413, und im Weltwirtsch. Archiv 1917, S. 251 ff. Brentano sieht über Jahrhunderte und breite Entwicklungsschichten hinweg, die eine beträchtliche Geldwirtschaft, aber keinen Kapitalismus aufweisen. — Ich möchte noch mehr als Diehl betonen, daß Kapitalismus und Sozialismus keine sich ausschließende begriffliche Gegensätze sind. Wenn sie praktisch zusammenstoßen, so stört, wie ich schon bemerkte, der Sozialismus als rechtliche Ordnung jede Betriebsform in der Praxis.

lismus bzw. der Sozialismus im einzelnen Fall den Schwerpunkt auf Eigentum und Besitz oder auf die Betriebsart richtet. Danach würden sich die Begriffe noch mehr spalten. Hinzugefügt sei nur, daß der Sozialismus in bezug auf die Betriebsformen recht dürftig ist.

Sombart glaubt mir unendlich überlegen zu sein, indem er als erster die Wirtschaftsgeschichte „in einheitlicher Betrachtung zusammenfaßt", „die jeweils besondere organische Einheitsbildung in den Vordergrund rückt", „die dem Wirtschaftsleben jeweils charakteristischen Züge zur Einheit zusammenfaßt", „die zahlreichen begrifflichen Merkmale einheitlich zusammenfaßt" (mit diesen Formeln rühmt er immer von neuem seine Tätigkeit). Diese Wendungen zeigen, daß er sich von dem von ihm in seiner ersten Auflage beobachteten Verfahren, um des vorausgesetzten Postulats der „Einheitlichkeit der Erklärung" willen eine Anzahl von Tatsachen unter den Tisch fallen zu lassen (siehe meine „Probleme" S. 438), noch nicht losgemacht hat. Die Bewältigung des Stoffs ist nicht an die „Einheitlichkeit" der Erklärung und Zusammenfassung gebunden. Nicht die Verwendung einer bestimmten Kategorie eines Wirtschaftssystems bringt uns vorwärts, sondern wir verwenden eine Menge von Idealtypen zur Messung der Verhältnisse und suchen die verschiedenen Entwicklungen, die nebeneinander hergehen und nicht in unbedingter Abhängigkeit voneinander stehen, zu beobachten. Von immer neuen Seiten und mit dem Versuch immer neuer Kategorien suchen wir den Dingen nahezukommen. Höchst charakteristisch für Sombarts allgemeines Verfahren ist die oben besprochene Mahnung zur „Vertiefung", die er mir erteilt. Ich hatte geschildert, wie bunt und dramatisch bewegt die Entwicklung in den verschiedenen Teilen des Mittelalters und in den Jahrhunderten der Neuzeit ist, und hatte diese starke Bewegung durch geeignete Kategorien anschaulich zu machen gesucht. Er empfiehlt mir die Formel des Gegensatzes von „Lokal- und Weltwirtschaft", die an sich plump und simpel ist und die Mannigfaltigkeit der Dinge gar nicht erfaßt. Zweifel kann man nur darüber hegen, ob mein Präzeptor meine Schilderung gar nicht gelesen oder gar nicht verstanden hat.

Wenn Sombart von mir sagt: „was er vorbringt, ist von einer indiskutabeln Armseligkeit", so werden die Leser der Meinung sein, daß ihm eine Personenverwechslung untergelaufen ist. Mit diesem Urteil dürfte seine Erwiderung treffend gekennzeichnet sein.

Besprechungen

Schmoller, Gustav: Zwanzig Jahre deutscher Politik. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 206 S.

In erfreulich schöner und gediegener Ausstattung liegt hier, von der verständnisvollen Lebensgefährtin nach Andeutungen des Nachlasses ausgewählt, eine Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen des unvergeßlichen Meisters aus den Jahren 1897 bis 1917 vor, die innerlich dadurch verbunden sind, daß sie Stellung zu den großen Fragen der Tagespolitik nehmen. Es war nicht Schmollers Art, sich an dem aufreibenden und verwirrenden Parteigetriebe zu betätigen, aber sein politisches Interesse war, wie es sich für einen Gelehrten seines Faches und Schlages von selbst versteht, stets stark und lebendig, und gerade in diesen letzten zwanzig Jahren hat er sich auch in der Tagespresse gelegentlich gern einmal von der hohen Warte aus, auf die seine wissenschaftlichen Erkenntnisse ihn gestellt hatten, über die weltbewegenden Ereignisse und Probleme des öffentlichen Lebens geäußert. So enthält diese Sammlung, wie die Herausgeberin ganz zutreffend sagt, ein Gesamtbild seiner Ansichten über Staat und Gesellschaft, das seine großen grundlegenden Arbeiten vielfach ergänzt und zwar eben nach der Seite der praktisch-politischen Anwendung und Stellungnahme hin.

Nach drei großen Gesichtspunkten gliedert sich das Ganze dieser politischen Ansichten und Bestrebungen: nationale Macht- und Ausdehnungsfragen, Probleme der Verfassung und Verwaltung, Sozialpolitik. Die großen Zeitfragen des Imperialismus, der Demokratie, des Sozialismus geben dem an universale Geschichtsbetrachtung gewöhnten Patrioten und Staatsphilosophen den Anlaß zu Erörterungen und Zielsetzungen, die unter Vermeidung radikaler Lösungen nur das praktisch und psychologisch Notwendige und Mögliche ins Auge fassen und zwischen Scylla und Charybdis hindurch die schmale Fahrtrinne suchen, die das Staatsschiff vor dem Untergang bewahren soll.

Ein Imperialist im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist Schmoller nicht gewesen. Von Weltmacht und Weltpolitik hörte er in bezug auf Deutschland nicht gern reden, weil diese Worte im Ausland leicht mißverstanden oder mißdeutet wurden, als strebe Deutschland nach einer Art von Weltherrschaft. Er hatte ein deutliches Gefühl davon, daß die Ausdehnungspolitik unter den neuen Weltverhältnissen für Deutschland mehr Schicksal als freie Wahl, und daß sie voll von Gefahren war. In dem Wachstum der Bevölkerung, deren gewaltsame Hemmung den nationalen Verfall mit sich bringen würde, sah er den Hauptmotor unserer Ausdehnungsbewegung, die aber seiner Meinung nach nicht eigentlich auf die Begründung eines überseeischen Weltreiches, sondern auf die Sicherung unserer Rohstoff- und Absatzmärkte und auf die Versorgung der überschüssigen Bevölkerung in Ackerbaukolonien — er dachte trotz der Monroedoktrin namentlich an Südbrasilien! — gerichtet sein sollte. Er nahm an, daß es im nächsten Jahrhundert wohl 100

bis 150 Millionen Deutsche geben könne, die in mehr oder minder festem Zusammenhang mit dem Mutterland blieben, daß es möglich sein werde, auch ohne Erweiterung unserer europäischen Grenzen durch eine von Heer und Flotte gehütete Steigerung unseres wirtschaftlichen Lebens ein gewisses Gleichgewicht gegenüber den wachsenden Riesenreichen England, Rußland, Amerika aufrechtzuerhalten und mindestens mit Frankreich auf gleicher Machtstufe zu bleiben. Ihm schwebte ein Gleichgewichtssystem koordinierter Mächte wie im alten Europa vor; er war weit entfernt, für Deutschland einen Vorrang in der Welt oder auch nur auf dem europäischen Kontinent zu erstreben; auch die Flottenrüstung dachte er sich nicht als gegen England gerichtet; er glaubte offenbar, daß Deutschland die notwendigen Ziele seiner überseeischen Ausdehnung ganz wohl im Einverständnis mit England erreichen könne. Die Hauptgefahr für den Frieden sah er in der russischen Ausdehnungspolitik mit ihrer Feindseligkeit gegen Österreich und ihrer Belebung der französischen Revanchebestrebungen. Die feste Verbindung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn stand dabei für ihn außer Frage. Die Erhaltung der habsburgischen Großmacht erschien ihm als eine Notwendigkeit, selbst auf die Gefahr eines russischen Krieges hin.

Über den Ursprung und die Aussichten des Weltkrieges hat sich Schmoller nicht näher ausgesprochen; gelegentliche Äußerungen lassen aber erkennen, daß er bis zuletzt an der Hoffnung eines ehrenvollen Verständigungsfriedens festgehalten hat. Er glaubte, daß doch endlich einmal die Vernunft überall werde zum Durchbruch kommen müssen. Von besonderem Interesse war für ihn das Problem einer Zollannäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, der er im Anschluß an die Arbeiten des Vereins für Sozialpolitik eifrig das Wort redete; er dachte dabei an das System der drei Tarife und war auch geneigt, das gleiche System in Mitteleuropa weiter auszudehnen; allerdings gegen die Ausdehnung auf die Balkanstaaten oder gar auf die Türkei hatte er starke Bedenken; und gegenüber den Hoffnungen auf die Zukunft des Handels nach dem nahen Osten überhaupt hob er doch immer die überwiegende Bedeutung guter Handelsbeziehungen mit dem Westen, namentlich mit England, hervor. An eine politische oder gar kulturelle Verschmelzung der mitteleuropäischen Nationen aber, wie sie in Naumanns Mitteleuropa in Aussicht genommen wurde, hat Schmoller nicht gedacht. Hier schied ihn von Naumann, wie auch auf dem Gebiet der inneren Politik, die historisch-realistische Denkweise und die tiefgewurzelte Abneigung gegen den phantastisch-doktrinären Zug, den er in den Plänen und Entwürfen des neudemokratischen Propheten fand.

Die Demokratie stand auch für Schmoller im Mittelpunkt der Verfassungs- und Verwaltungsprobleme der Gegenwart. Daß eine unwiderstehliche demokratische Strömung durch die moderne Welt gehe, war ihm längst klar geworden. Aber er war zugleich auch überzeugt, daß das Führerproblem der eigentliche Kern in der Frage einer Demokratisierung der Verfassung sei, und er hatte nicht das Vertrauen, daß aus unseren deutschen Parteien bei einer parlamentarischen Regierungs-

weise Führer von der nötigen Qualität und Autorität hervorgehen könnten, um ohne Schaden für das Ganze die großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, vor die wir gestellt waren, in die Hand zu nehmen. Eine sachkundige, unparteiische Beamtenregierung von zuverlässiger Ehrlichkeit, unter der Kontrolle der Parlamente und der Öffentlichkeit und ergänzt durch eine weitgehende lokale Selbstverwaltung schien ihm für unsere Verhältnisse, wie sie einmal historisch geworden sind, unentbehrlich; und als die natürliche, gleichfalls unentbehrliche Spitze einer solchen über den Parteien stehenden Regierung erschien ihm die historisch gegebene Form der Monarchie, die sich wohl den demokratischen und sozialen Zeitforderungen anpassen, aber nicht in ihrem Fundamente erschüttert werden sollte. Dabei hat er freilich den heiklen Punkt unerörtert gelassen, wie die ideelle Verschmelzung der Person des Monarchen und des leitenden Ministers, die bei dem ersten Kaiser und seinem Kanzler in vorbildlicher, aber leider einzigartiger Weise vorhanden war, dauernd gesichert werden könne, oder welche Bürgschaft für eine kräftige, einheitliche Leitung gegeben sei, wenn einmal die Person des Monarchen den hohen Ansprüchen, die an den führenden Mann des Reiches gestellt werden müssen, nicht genügt. Seine Kritik des englischen Parlamentarismus und ihrer Nachahmung bei uns läßt vielleicht die neueste Entwicklung nicht ganz zu ihrem Recht kommen und steht noch zu sehr auf den Grundlagen der Gneist'schen Anschauungen; außerdem ist es ja merkwürdigerweise mehr das französische als das englische Beispiel, was den Verfechtern des Parlamentarismus bei uns vorschwebte, trotz aller Mängel, die gerade bei diesem Vorbild unverkennbar sind. Aber den modernen Zug zur Diktatur in diesen beiden parlamentarisch regierten Ländern hat Schmoller schon ganz richtig wahrgenommen, und er bestärkt ihn natürlich in der Abneigung gegen die Nachahmung eines Systems, das gegenüber den modernen Aufgaben in den Ländern, wo es eingewurzelt ist, zu versagen beginnt.

Von diesen modernen Aufgaben der Staatskunst hat Schmoller vorzugsweise die eine behandelt, die ihm als Fachmann am nächsten stand: die sozialpolitische. Wie er sie auffaßte, darüber kann in diesen Blättern kurz hinweggegangen werden; er hat sich ja gerade darüber hier oft genug geäußert. Nicht Sozialisierung, sondern soziale Gerechtigkeit war sein Ziel. Was ihm zuletzt besonders am Herzen lag, das war außer der längst von ihm geforderten Arbeitervertretung in den Betrieben und einer Verbesserung in der Rechtsstellung der Gewerkschaften namentlich eine Zentralisierung des Arbeitsnachweises als Vorbedingung vernünftiger Erwägungen über die Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung. Über den Geist, die Bestrebungen und Leistungen des Vereins für Sozialpolitik enthält die Sammlung einige hervorragende Kundgebungen.

Das politische System, das in Schmoller einen seiner maßvollsten und gescheitesten Vertreter hatte, ist durch den Ausgang des Weltkrieges über den Haufen geworfen worden. Ein gütiges Geschick hat es ihm erspart, den Zusammenbruch alles dessen, was ihm teuer war, erleben

zu müssen. Aber waren die Bestrebungen, von denen dieser Band Zeugnis ablegt, an sich verkehrt? Das werden auch die radikalen Vertreter der neuen Richtung nicht behaupten wollen. Eine elementare Weltkatastrophe, die zu vermeiden überhaupt wohl nicht in menschlicher Macht stand, hat uns in andere Bahnen gezwungen; radikale Lösungen sind angenommen worden oder werden angestrebt für Probleme, die etwas von der Natur des gordischen Knotens haben. Da ist es kein Wunder, daß „Historismus“ und „Relativismus“ in Verruf gekommen sind, daß man nach absoluten Wahrheiten lechzt, die feste Grundsätze für ein nur an der Gegenwart und etwa an Zukunfsvorstellungen orientiertes Handeln liefern sollen. Aber Theorie und Praxis sind zweierlei. Mag in der Praxis ein Übermaß von historischem Ballast als Hemmnis empfunden werden und vor allem ein fester Kurs vonnöten sein, so wird doch die Theorie von Staat und Gesellschaft trotz der scheinbar so schroff abgebrochenen Kontinuität die historische Grundlage niemals entbehren können; und wenn sie in der nächsten Zukunft sich bei uns weniger damit beschäftigen wird, so verdankt sie die Möglichkeit dazu der ausgiebigen, von Schmoller und seiner Schule bereits geleisteten Arbeit. Die Relativität der Maßstäbe aber könnte sie nur verlieren, wenn sie einer geistigen Diktatur oder Reaktion verfiele, die das Ende freier Wissenschaft bedeuten würde. Vielleicht wird man in diesem Punkte noch weiter gehen müssen als Schmoller getan hat. Sein optimistischer Fortschrittsglaube, sein Vertrauen, daß zuletzt doch die „Vernunft“ und „das Gute“ siegen werde, wurzeln immer noch in der Anerkennung absoluter Werte, wie sie dem Liberalismus unentbehrlich schien; ich meine, sie haben sich als Illusionen erwiesen — aber freilich waren es Illusionen, ohne die Schmoller schwerlich imstande gewesen wäre, die großen wissenschaftlichen Leistungen hervorzubringen, die wir an ihm bewundern.

Berlin O. Hintze

Kjellén, Rudolf: Grundriß zu einem System der Politik. Leipzig 1920, S. Hirzel. 105 S. 6,50 Mk., geb. 12 Mk.

Der bekannte Verfasser der vielgelesenen Bücher über die „Großmächte“, über den „Staat als Lebensform“, einer politischen Monographie über Schweden usw., legt hier methodologische Erörterungen vor, die teils dazu dienen sollen, die bei seinen früheren Schriften befolgten Grundsätze zu erläutern, teils aber auch dazu, sie weiterzubilden, umzuändern und das ihm vorschwebende Ideal einer politischen Wissenschaft nach allen Richtungen hin systematisch zu fundieren. In einem allgemeinen Teil handelt er über den Gegenstand und die Aufgabe der „Politik“ als Wissenschaft und über ihre Abgrenzung gegenüber verwandten und benachbarten Disziplinen wie Geographie, Geschichte, Soziologie, Staatsrecht, Philosophie; in einem speziellen Teil entwirft er einen vollständigen Schematismus für ein System der Politik, der sich an seine früheren Kategorien anschließt, innerhalb dieser aber noch zahlreiche Unterabteilungen aufstellt.

In bezug auf den Gegenstand oder die Aufgabe einer wissenschaftlichen Politik ist die Hauptthese des Verfassers, daß es sich darum handelt, den Staat wie er ist, rein empirisch zu erforschen und zu beschreiben; und den Staat selbst faßt er — trotz des mißverständlichen Wortes: Lebensform — nicht als eine bloße Organisationsform, d. h. als ein System von Beziehungen auf, sondern als eine reale, konkrete Gesamtheit von Land und Volk, die als eine „Macht" organisiert ist. Von diesem Standpunkt aus grenzt er den Bereich der Politik von der Philosophie, der Geschichte, dem Staatsrecht, der Soziologie und Nationalökonomie, der Geographie und Statistik ab. In der Hauptsache teile ich diesen realistisch-empirischen Standpunkt; ich fühle aber das Bedürfnis, einige erläuternde oder einschränkende Bemerkungen hinzuzufügen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß wir das Wort „Staat" in einem doppelten Sinne brauchen: einmal so, wie der Verfasser es meint, wenn er von „Lebensform" spricht — er würde richtiger: „Lebewesen" sagen —, d. h. als eine überindividuelle Persönlichkeit, zu der Land und Volk wie der Leib zur Seele gehören; dann aber auch (und dies geschieht namentlich oft in der juristischen Betrachtung) als eine obrigkeitliche, sei es herrschaftlich, sei es genossenschaftlich charakterisierte Organisations*form*; in diesem letzteren Falle müßten wir einen anderen Träger oder ein Substrat hinzudenken, etwa das Land oder das Volk oder die Gesellschaft. In dem Ausdruck „Lebensform" tritt, wie mir scheint, eine Unklarheit darüber zutage, wenn auch über die eigentliche Meinung des Verfassers kein Zweifel sein kann; die Unterscheidung dieses Doppelsinnes, in dem das Wort „Staat" gebraucht wird, ist jedenfalls zur Klärung der Terminologie wünschenswert.

Sodann finde ich, daß in den methodologischen Erörterungen des Verfassers ein wichtiger Unterschied, der in seinen Werken selbst klar hervortritt, nicht genügend betont wird. Das ist der Unterschied zwischen der konkreten Beschreibung einzelner Staaten und einer allgemeinen Theorie des Staates. Das erste nenne ich im Anschluß an einen bei uns früher ganz gewöhnlichen Sprachgebrauch „Staatenkunde", das zweite „Politik" im eigentlichen (aristotelischen) Sinne oder auch „Allgemeine Staatslehre". „Staatenkunde" in diesem Sinne ist Kjelléns Buch über die großen Mächte oder auch seine Monographie über Schweden; „allgemeine Staatslehre" oder „Politik" ist sein Buch über den Staat als Lebensform. Seine methodologischen Erörterungen schließen sich namentlich an dieses letztere Werk an; aber der Unterschied zwischen den beiden Disziplinen tritt nicht klar genug hervor. Und doch bedürfen sie meiner Ansicht nach einer wesentlich verschiedenen Methode, wenn auch ihr Ziel: die wissenschaftliche Erkenntnis des wirklichen Staates, das gleiche ist. Die spezielle Staatenkunde, mag sie nun mehrere oder gar alle Staaten zusammenfassen oder mag sie sich mit der Betrachtung eines einzelnen Staates begnügen, ist eine rein deskriptive Disziplin. Sie kann und soll sich auf die wissenschaftliche Beschreibung der verschiedenen konkreten Staaten beschränken; der

Gegenstand dieser Beschreibung ist freilich nicht bloß das Zuständliche, sondern das volle Leben des Staates: die Bedürfnisse und Kräfte, die in ihm wirksam sind, die Richtungen und Tendenzen, in denen sie sich geltend machen usw.; aber alles das wird eben nur beschrieben, wie es sich dem Auge des wissenschaftlichen Beobachters darstellt, und gerade in einer solchen lebensvollen, wenn auch gedrängten Beschreibung hat Kjellén eine ans Künstlerische streifende Meisterschaft bewiesen. Etwas anders liegt aber die methodische Frage bei der allgemeinen Staatslehre oder Politik, die nicht einen konkreten, sondern einen abstrakten Gegenstand hat, den Staat an sich, einen Allgemeinbegriff, der freilich aus der vergleichenden Betrachtung vieler oder aller konkreten Staaten abgezogen, aber doch keineswegs mit dem irgendeines einzelnen Staates identisch ist. Hier kommt man meiner Meinung nach mit einer bloßen Beschreibung nicht aus. Hier gilt es auch zu erklären und Werturteile zu erörtern, und damit kommt diese Disziplin doch in einen viel engeren Zusammenhang mit Philosophie, Soziologie und Geschichte, als Kjellén es zugeben möchte. Politik verhält sich zur Staatenkunde etwa wie Geologie zur Erdkunde: dem Geographen, der nur die Morphologie der Erdoberfläche zum Gegenstand seines Studiums macht, kann eine geologische Karte genügen; der Geologe muß tiefer in das Erdinnere und in die Erdgeschichte eindringen, er muß kausal zu erklären suchen, was auf der Oberfläche nur beschrieben werden kann. Mir schwebt ein System der allgemeinen Staats- und Gesellschaftslehre vor, das ähnlich wie Schmollers Grundriß der Volkswirtschaftslehre historisch, psychologisch und ethisch fundiert ist. Das wird vielleicht zurzeit wegen der im Schwange gehenden Abneigung gegen den „Historismus" wenig Anklang finden, und ich bin weit entfernt, die Vorzüge zu bestreiten, die das frische und resolute Hineingreifen in die Wirklichkeit der Tagespolitik für den praktischen Menschenverstand haben mag; aber die Gefahr liegt nahe, daß ein solches System tiefere wissenschaftliche Bedürfnisse nicht befriedigen und dazu auch noch schnell veralten wird. Schon die Begriffsbestimmung des Staates, über die Kjellén sehr kurz hinweggeht, erfordert doch wohl tiefer greifende erkenntnistheoretische Erörterungen. Er ist geneigt, den Staat als einen Organismus und als eine Persönlichkeit aufzufassen, als ein überindividuelles Lebewesen. Aber wie das zu denken ist, wieweit es sich hier um Analogien oder Realitäten handelt, das bedürfte doch wohl einer näheren Untersuchung; die Einwendungen Jellineks gegen die Bezeichnung des Staates als Organismus sind doch nicht so kurzerhand abzuweisen. Bei den Werturteilen habe ich keine absoluten Maßstäbe im Auge. Aber die praktische Politik ist voll von Werturteilen, alles Parteiwesen ist mit Weltanschauung durchsetzt. Das Verhältnis der Politik zur Ethik, der Kampf oder der Modus vivendi zwischen Interessen und Moral, die Polarität von Macht und Recht haben Anspruch auf einen Platz in der allgemeinen Staatslehre. Was die Werturteile selbst angeht, so wird es von dem Temperament und der prinzipiellen Einstellung des Autors abhängen, ob er mit bewußter Einseitigkeit einen bestimmten nationalen oder

Parteistandpunkt vertreten will, wie es etwa Treitschke getan hat, oder ob er sich, wie es meiner Neigung entspräche, darauf beschränkt, die Relativität in allen solchen Urteilen und Parteistandpunkten aufzuweisen. Das erstere ist zwar wirksamer, verläßt aber eigentlich den Boden der Wissenschaft. Auch die pragmatische Belehrung für den Staatsmann, die eine solche allgemeine Staatslehre etwa hervorbringt, darf man nicht überschätzen. Sie vermag wohl nützliche Einsichten zu vermitteln, aber keine für die Praxis unmittelbar tauglichen Kunstregeln. Sie ist und bleibt Theorie und ist im Grunde für den Praktiker nur von propädeutischem Wert — was freilich auch wieder nicht zu unterschätzen ist.

Die Andeutungen, die ich vor 23 Jahren in diesem Jahrbuch anläßlich einer Besprechung von Roschers „Politik" über Plan und Methode einer solchen Wissenschaft gemacht habe und auf die ich hier zurückkomme, weil auch Kjellén sich damit beschäftigt, sollten nur vorläufig die Unerläßlichkeit philosophischer und historischer Fundierung betonen; in den Vorlesungen, die ich seit 1898 ungefähr alle drei Jahre über Politik oder allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre gehalten habe (abgesondert von allgemeiner Verfassungsgeschichte und Geschichte des Staatensystems) bin ich zu einer ähnlichen Systematik gelangt wie der schwedische Gelehrte.

Das System Kjelléns umfaßt fünf Hauptkapitel, und in diesen in der Regel je drei Unterabschnitte, die alle als Spezialdisziplinen mit griechischen Namen bezeichnet sind. Von den fünf Hauptdisziplinen behandelt die „Geopolitik" den Staat als ein Stück der Erdoberfläche, in der Hauptsache nach dem Vorgang von Ratzel; die „Ökopolitik" den Staat als „Haushalt" oder, wie ich es treffender ausdrücken möchte, als Wirtschaftskörper; die „Demopolitik" als Volksverband; die „Soziopolitik" als Gesellschaft; die „Kratopolitik" als Herrschaftsorganisation. Die Unterabteilung beruht in der Hauptsache auf der Unterscheidung von Form und Gehalt oder von Bau und Leben des jedesmal behandelten Organismus und zieht außerdem sein Verhältnis zur Umgebung in Betracht — ein Einteilungsprinzip, das sich allerdings nicht ganz scharf und ausnahmslos hat durchführen lassen. So enthält zum Beispiel die Geopolitik die drei Spezialdisziplinen Topopolitik, Morphopolitik, Physipolitik. Die erste hat es mit der Lage eines Reiches, mit seiner nachbarlichen Umgebung, dem dadurch bewirkten politisch-militärischen Druck u. dgl. zu tun; die zweite mit der Gestalt und den Grenzen des Staatsgebiets; die dritte mit seiner natürlichen Beschaffenheit, seiner Fruchtbarkeit, seinem Reichtum an Kohlen und Mineralien, kurz mit allem, was die wirtschaftlichen Lebensbedingungen eines Staates und Volkes ausmacht. Es würde zu weit führen, wenn wir auch die Einteilung der übrigen Kapitel hier besprechen wollten. Die etwa 20 griechischen Namen, mit deren Bildung sich der Verfasser viel Mühe gegeben hat, werden auf manchen Leser einen verwirrenden Eindruck hervorbringen. Daß sie allgemeinen Eingang finden werden, halte ich für sehr unwahrscheinlich; ja ich möchte annehmen, daß dem Verfasser selbst, wenn er erst an die

Ausarbeitung seines vollständigen Systems geht, diese Bindung bis ins einzelne hinein hier und da unbequem werden könnte. Die Einteilung eignet sich vielleicht für eine Kartothek zur Stoffsammlung, obwohl sie auch dazu etwas zu kompliziert sein dürfte; aber in einem lebendigen Buche, wie sie der Verfasser zu schreiben pflegt, dürfte sich doch mancher Zusammenhang, der durch allzuscharfe Spaltung zerrissen wird, von selbst zugunsten der Wirkung des Vorgetragenen wiederherstellen. So glaube ich zum Beispiel nicht, daß sich die Einteilung der „Kratopolitik" in „Nomopolitik", „Praxipolitik" und „Archopolitik" in dem vom Verfasser gemeinten Sinne würde durchführen lassen, ohne die lebendige Anschaulichkeit der hier darzustellenden Staatstypen zu beeinträchtigen. Die Frage des Verhältnisses von Staat und Individuum, also die Frage der „Grundrechte" und der Grenzen der Wirksamkeit des Staates, die der „Archopolitik" vorbehalten bleibt, kann von der Darstellung der Verfassungstypen nicht gut getrennt werden; und so berechtigt an sich die vom Verfasser beabsichtigte Sonderung der Organisationsformen vom staatlichen Leben selbst sein mag, so dürfte sie doch nicht so weit getrieben werden, daß zum Beispiel die Frage der Regierungsbildung und der Grad der Parlamentarisierung von der Darstellung der Verfassungstypen selbst abgetrennt und dem Abschnitt zugewiesen wird, der es mit der materiellen Gesetzgebungsarbeit, dem Parteiwesen und der Verwaltung zu tun hat. Auch ich glaube, daß der bisherige Begriff der „Verwaltung" zu eng ist, um neben der „Verfassung" die Gesamtheit des staatlichen Regiments zu bezeichnen; aber ich würde vorziehen, die materielle Staatstätigkeit auf den verschiedenen Gebieten: der Erziehung, des Heerwesens, des Staatshaushalts, der Rechtspflege, der Polizei, der Wirtschafts- und Sozialpolitik usw. einem besonderen Abschnitt zuzuweisen und dem Parteiwesen ebenso wie der Verwaltungsorganisation einen Platz zwischen diesem Abschnitt und dem vorhergehenden über die Staatsverfassung einzuräumen. Aber über solche Dinge kann man verschiedener Meinung sein; es kommt in der Hauptsache darauf an, was für ein Inhalt in den Fächern steckt. Was die Haupteinteilung anbetrifft, so bin ich, wie schon erwähnt, in meinen Vorlesungen zu einer ähnlichen Systematik gelangt wie der Verfasser. Abgesehen von der begrifflichen, psychologisch-ethischen und rechtsphilosophischen Grundlegung, die ich bei ihm vermisse, unterscheide ich folgende Hauptteile: I. Staatenbildung und Staatensystem (hier werden auch die von Kjellén der „Geopolitik" zugewiesenen Probleme erörtert, ebenfalls im Anschluß an Ratzel); II. Volk und Bevölkerung (im wesentlichen entsprechend seiner „Demopolitik"); III. Gemeinschaft und Gesellschaft (entsprechend seiner „Soziopolitik"). IV. Staat und Kirche, mit einer Einleitung über religiöse Kulturgemeinschaften (dieses wichtige Kapitel vermisse ich bei Kjellén ganz). V. Die Formen der staatlichen Verfassung und Verwaltung. VI. Die Hauptgebiete der Staatstätigkeit (V und VI entsprechen der „Kratopolitik" bei Kjellén). Die „Ökopolitik", der Staat als Wirtschaftskörper, bildet in meinem System keine besondere Hauptabteilung. Sie steckt teils (auswärtige Handels-

und Wirtschaftsfragen) in dem I. Abschnitt als ein wesentliches Moment in dem Verkehr und den Beziehungen der Staaten untereinander, teils (innere Wirtschaftsorganisation) in dem III. Abschnitt (Gesellschaft), teils (eigentliche Wirtschaftspolitik) in dem Abschnitt VI (als eines der Hauptgebiete staatlicher Tätigkeit). Ich sehe auch keinen Grund, von dieser Einteilung abzuweichen; sie hat sich für meine Zwecke als geeignet erwiesen. Der Hauptunterschied meiner Behandlungsweise von der seinigen besteht darin, daß ich weit mehr als er auf die geschichtliche Entwicklung eingehe, in der ich sowohl die kausale Erklärung der gegenwärtigen Verhältnisse als auch eine Andeutung für die Tendenzen ihrer weiteren Fortbildung zu finden bemüht bin. Ich möchte zum Schluß nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß neuerdings auch Wundt in seiner umfassenden „Völkerpsychologie", in den beiden Bänden über die „Gesellschaft" eine ähnliche universalhistorisch-entwickelnde Methode zur Anwendung gebracht hat.

Berlin. O. Hintze

Kjellén, Rudolf: Die Großmächte und die Weltkrise. Leipzig und Berlin 1921, B. G. Teubner. 9 Mk. + 100 %.

Das bekannte Buch des schwedischen Professors über „Die Großmächte der Gegenwart" von 1914, das gleich nach seinem Erscheinen in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt worden ist und seitdem in Deutschland nicht weniger als 19 Auflagen erlebt hat, liegt jetzt in einer Neubearbeitung vor, die den Umsturz der Staatenverhältnisse durch den Weltkrieg und seine Ergebnisse überhaupt mit in Betracht zieht.

Zur Zeit läßt sich natürlich nichts anderes tun, als die frühere Beschreibung des Zustandes, wie er vor dem Welkriege war, in der Hauptsache zu wiederholen und einen Überblick über die Krisis selbst und die durch die hervorgebrachten Veränderungen hinzuzufügen. Das hat der Verfasser mit richtigem Augenmaß für das Wesentliche und in meist glücklicher Formulierung verwickelter Zusammenhänge und Tatbestände geleistet, ohne den Umfang des Buches allzusehr anschwellen zu lassen, das von 208 auf 245 Seiten gewachsen ist; etwa ein Drittel davon ist ganz neu. Den Hauptteil bildet also die Darstellung der acht alten Großmächte, wie sie vor dem Kriege waren, nach den durchgehenden Kategorien: Aufstieg, Reich, Volk, Haushalt, Gesellschaft, Regiment, Auswärtige Politik, die überall zugrunde liegen, aber nach den individuellen Verhältnissen hier und da eine leichte Abwandlung erfahren. Der Text ist straffer zusammengefaßt, die Zeichnung hier und dort schärfer; wesentlicher Abänderungen hat es nicht bedurft; nur in dem japanischen Kapitel ist eine solche zu finden, da, wo es sich um das Verhältnis zwischen Japan und China handelt; die in der ersten Fassung geäußerten Zweifel, ob Japan oder nicht vielmehr China in Zukunft als die Vormacht des asiatischen Ostens hervortreten werde, hat der Verfasser jetzt zugunsten Japans fallen gelassen. Die statistischen Angaben sind revidiert, erklärt und auf ihre Quellen zurück-

geführt worden; störend macht sich dabei nur der Umstand geltend, daß die in Kronen gegebenen Zahlen nicht in Markwährung übertragen worden sind. Die reichlichen Literaturangaben, die sich mit Recht auch auf hervorragende Zeitschriftenartikel erstrecken, sind besonders nützlich.

Der zweite Teil des Buches („Die Weltkrise und das neue System") behandelt im 9. Abschnitt den Weltkrieg nach den Gesichtspunkten: Aufstellung, Aufmarsch, Ausbreitung, Abwicklung, Frieden; im 10. die Großmächte nach dem Kriege, mit Schlußbetrachtungen über das Wesen der Großmacht (im wesentlichen das Schlußkapitel der ersten Fassung) und über den Völkerbund; auch dies alles mit reichlichen Literaturangaben. Der Verfasser nimmt in diesem Teil, ebenso wie in dem ersten, einen rein wissenschaftlichen Standpunkt ein, keinem zu Liebe und keinem zu Leide. Er hat den Mut, diesen Standpunkt auch da festzuhalten, wo er ihn in Konflikt mit Strömungen der öffentlichen Meinung bringt, die auch in den neutralen Ländern weit verbreitet sind. Das Problem der „Schuld am Kriege" erscheint ihm mehr ursächlich als sittlich bedingt, die Verantwortung mehr gemeinschaftlich als persönlich, das Ganze weniger Schuld als Schicksal. Die Verdrehung der 14 Punkte Wilsons zu dem Inhalt des Versailler Friedens trotz der feierlichen Zusage vom 6. November stellt er auf eine Linie mit dem Bruch der belgischen Neutralität durch Deutschland. Bei der Beurteilung des Friedens hat offenbar das Buch von Keynes maßgebend eingewirkt.

In der Schilderung der „Großmächte nach dem Kriege" werden zunächst die „gefallenen" zusammengefaßt: Österreich-Ungarn in seiner Auflösung, Deutschland in seinem Zusammenbruch, Rußland in seinem Chaos. Es folgt „die orientalische Großmacht": Japan, mit seinem Umsichgreifen in Ostasien und auf dem Stillen Ozean; dann „die angelsächsischen Großmächte" England und Amerika, deren sich anbahnende zunächst gemeinschaftliche Weltherrschaft auf vorwiegend atlantischer Basis als das Hauptergebnis des Weltkrieges neben dem Zusammenbruch der drei Kaisermächte erscheint; im vierten Kapitel werden die beiden romanischen Großmächte vergleichend behandelt, wobei vielleicht die Aussichten Italiens ein wenig zu günstig dargestellt werden und die große Stellung, die Frankreich durch seinen Militarismus als beherrschende Macht des europäischen Kontinents einnimmt, nicht wirksam genug hervorgehoben wird. Die Vermehrung der kleinen und mittleren Mächte (im Gegensatz zu der bekannten Prophezeiung Lord Salisburys) wird mit Genugtuung festgestellt. Über den Völkerbund äußert sich der Verfasser mit der durch seine gegenwärtige Gestalt gebotenen zweifelnden Zurückhaltung; die Idee eines solchen aber erscheint ihm als ein Ziel, das nicht mehr aus den Augen gelassen werden darf.

O. Hintze

Bosse, Ewald: Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hanseperiode bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Handelsbeziehungen. (Probleme der Weltwirtschaft, herausg. von Bernhard Harms. 22, I—II.) Jena 1916, Gustav Fischer. IX + 458, V + 783 S.

Die Wirtschaftsgeschichte Norwegens ist nie vorher in einer Gesamtdarstellung zur Behandlung gekommen, und man kann also die Absicht des Verfassers obigen sehr umfangreichen Buches, eines norwegischen an der Universität Kiel angestellten Professors, nur rühmen. Leider muß aber sogleich gesagt werden, daß die Darstellung von tiefgehenden Mängeln an wissenschaftlicher Befähigung in fast jeder Richtung zeugt. Hunderte von Beispielen ließen sich dafür erbringen, aber auch wenige werden genügen.

Die Vollständigkeit der zugrunde liegenden Forschungen ist nicht leicht zu beurteilen, da Quellenübersichten vollständig und Quellenbelege sehr oft fehlen, besonders, wenn es sich um ungedruckte Urkunden handelt. Das Literaturverzeichnis gibt wenig Aufschluß, weil grundlegende Werke, wie die von Rubin und teilweise von Holm, fehlen, abgesehen davon, daß die Büchertitel teilweise fast ins Unbegreifliche entstellt worden sind. Von einer vollständigen Verwertung auch nur des gedruckten Materials kann aber keine Rede sein.

Wenn man dazu übergeht zu untersuchen, wie das Material bearbeitet worden ist, fällt nichts so sehr ins Auge, als der Grad, in welchem die Bearbeitung einfach unterlassen worden ist. Hunderte von Seiten sind nichts anderes als Abdruck von amtlicher, schon längst veröffentlichter Statistik, mit etwa so viel Text, wie in amtlichen Berichten zu finden ist. Nichts ist durch Bearbeitung der Zahlen getan worden, um sie dem Leser begreiflich oder einmal untereinander vergleichbar zu machen. Es wird daher notwendig, das Buch zuerst auf seinen Wert als einfache Materialiensammlung zu prüfen.

Jedem, der nur einen Blick auf das Buch wirft, wird dabei dessen Planlosigkeit auffallen. Der Verfasser selbst ist in seinem Buche so wenig zu Hause, daß er einmal (II, 139) glaubt, eine Darstellung gehe voraus, die erst 300 Seiten später kommt, und in anderen Fällen Dinge als bekannt voraussetzt, die viel später behandelt werden. Einige Tabellen sind ganz planlos numeriert, die meisten aber gar nicht, gewisse Kapitel untergeteilt, andere ganz gleichartige nicht usw.

Die Unvollständigkeit ist nicht viel geringer. Ein paar Beispiele mögen genügen. Im Diagramm „Tab. 2b" (bei I, 95) fehlt zumal jede Art von Skala. In einer großen Tabelle über die Zollsätze 1589—1648 (bei I, 134) ist weder angegeben, ob es sich um Ein- oder Ausfuhrzölle handelt, noch, von welchen Arten von den vielen verschiedenen „Talern" in jedem Falle die Rede ist.

Am bedenklichsten erscheint jedoch die Ungenauigkeit der Angaben. Fehlern in einem umfangreichen Werke ganz zu entgehen, ist

selbstverständlich schwierig, aber hier fallen sie jedem auch nur mäßig aufmerksamen Leser fast unaufhörlich auf, was selbstverständlich nicht verhindert, durch die Darstellung arg getäuscht zu werden, wenn es sich um Dinge handelt, die ihm nicht geläufig sind. Karl IX. von Schweden wird Karl XIV. genannt (I, 129), Eduard VI. von England zweimal auf einer Seite (I, 187) Eduard IV., der wirkliche Eduard IV. aber auch so (I, 189), Friedrich III. von Dänemark heißt Friedrich I. (I, 191), Christian V., Christian IV. (I, 258) usw. Einmal (I, 178) spricht der Verfasser von einer Verordnung Christians IV. vom Jahre 1508, obwohl überhaupt kein König namens Christian damals in Dänemark oder Norwegen regierte, und was gemeint ist, weiß niemand zu sagen, denn auf die Jahreszahl kann man sich ebensowenig wie auf den Regentennamen verlassen. Eine vielgenannte Denkschrift von Gyldenlöve und Bjelke wird abwechselnd 1670 (I, 154), 1672 (I, 367) und 1770 (I, 300) datiert; ein Ergebnis vom Jahre 1547 wird 1546 fortgesetzt (I, 174), Verhandlungen, die nach 1854 abgebrochen worden sind, werden im Jahre 1850 wieder aufgenommen (II, 720) usw. In der Tabelle im zweiten Bande S. 772 sind mehrere Reduktionen tausendmal zu hoch gegriffen (die Tonne Getreide z. B. 1158 hl, anstatt 1,158). Man kann nicht ohne Besorgnis daran denken, daß die Angaben eines solchen Buches von Forschern benutzt werden können, denen die skandinavischen Verhältnisse unbekannt sind.

Ein Buch soll aber fast nie seiner Fehler wegen verurteilt werden, wenn nur Verdienste genug dabei sind. Gehen wir also jetzt dazu über, die Bearbeitung der Tatsachen zu betrachten. Nichts ist dabei auffälliger, als daß der Verfasser fast keine Probleme untersucht, daß die Tatsachen eigentlich gar keine Aufgabe in der Darstellung erfüllen. Wieviel das Buch in dieser Hinsicht zu wünschen übrig läßt, mag an einem Beispiele erläutert werden, das dem Verfasser zum Vorteil gereichen sollte, da es sich um Verhältnisse handelt, mit denen er sich offenbar am gründlichsten beschäftigt hat, dem Zollwesen in der ersten Periode, vor 1660 (10. Kap.). Über die die Zollpolitik beherrschenden Grundsätze werden nur die leisesten Andeutungen gemacht (I, 135, 145), die Zollsätze nie ins Verhältnis zu den Warenwerten gesetzt, wenn nicht Wertzölle vorliegen; ob nur Ausländer oder auch Untertanen Zoll zahlen, wird nicht mitgeteilt, auch nicht, ob der Handel zwischen Dänemark und Norwegen zollfrei war oder nicht, ja, nur zufällig und erst im folgenden Zeitabschnitt erfährt man (I, 389), daß die Zollgrenzen zwischen den verschiedenen Provinzen Norwegens bis zum Jahre 1651 bestanden. Es kann ruhig behauptet werden, daß kein Leser durch eine solche Darstellung sich ein Bild von den norwegischen Zollverhältnissen bilden kann.

Besonders auffällig in einem Werke, das in einer „Probleme der Weltwirtschaft“ genannten Serie veröffentlicht wird und „mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Handelsbeziehungen“ ausgearbeitet sein sollte, ist das fast vollständige Fehlen jeden Versuches, die norwegische Entwicklung in Verbindung mit der allgemein europäischen zu setzen. Die Ausfuhr Norwegens an Fisch, Holz und Kupfer sowie die Ge-

treideeinfuhr hat eine wichtige Rolle im nordeuropäischen Handel gespielt, und Arbeiten auf diesem Gebiete fehlen bekanntlich nicht, für ältere Zeiten die große hanseatische Literatur und für die Neuzeit das auch in Deutschland bekannte, wertvolle Buch von dem dänischen Historiker Arup, Studier i engelsk og tysk handels historie (Kopenhagen 1907). Von dieser Literatur wird überhaupt nichts zitiert, und der Verfasser knüpft in keiner Weise daran an. Wenn zufälligerweise die allgemeine Wirtschaftsgeschichte gestreift wird, kommen aber wunderliche Dinge zum Vorschein. Der Verfasser steht noch auf dem Standpunkte, der Inhalt der „merkantilen" (sic) Theorie sei, „daß der Reichtum der Nationen in ihrem Vorrat an klingender Münze bestände" (I, 389), und gibt zweimal (I, 200, 390) „Colberts berühmten Zolltarif von 1664", anstatt des 1667 er Tarifs, als Bahnbrecher des Schutzsystems an. Das Wort „Forprang" wird in seiner dänisch-norwegischen Form im deutschen Texte gebraucht, obwohl das genau entsprechende Wort „Vorkauf" jedem Wirtschaftshistoriker geläufig ist. Für das schwedisch-norwegische „tegskifte" („daß zwei Nachbarbesitze ihre Felder in kleine Bodenparzellen ... geteilt hatten, so daß jeder Besitzer seine Ländereien in eine größere oder geringere Anzahl kleiner Parzellen zersplittert sah, die in dem ebenfalls zerstückelten Grundbesitz des Nachbarn verstreut lagen", II, 317) kennt der Verfasser — es klingt fast unglaublich — den deutschen Namen nicht, sondern fabriziert die wörtliche „Übersetzung" „Teigetausch"! Wenn er von dem bekannten Humanisten Jakob Ziegler gelegentlich spricht, nennt er ihn „Professor Jakob Ziegler Matthesos" (I, 60) — wahrscheinlich aus Unkenntnis des sonst nicht ganz unbekannten griechisch-lateinischen Ausdrucks matheseos professor.

Zuletzt sei genannt, daß in den Fällen, wo der Verfasser wirtschaftstheoretische Fragen streift, was besonders im 24. Kapitel vorkommt, dieselben in ganz ungenügender Weise behandelt werden. Da das leider bei Wirtschaftshistorikern nicht selten vorkommt, will ich mich aber dabei nicht aufhalten, zumal das Buch schon hinreichend charakterisiert worden ist.

Als Obiges schon geschrieben war, hat mich der norwegische Historiker Herr Dr. Jac. S. Worm-Müller in liebenswürdiger Weise eine ausführliche, demnächst in der norwegischen Historisk Tidsskrift erscheinende Besprechung des Bosse'schen Buches in Korrektur einsehen lassen, woraus u. a. zu entnehmen ist, daß große Teile des Bosse'schen Textes genannten und ungenannten Vorgängern fast wörtlich nachgeschrieben sind. Nur ein paar Beispiele mögen herausgegriffen werden. Vom Abschnitt über die Staatsfinanzen des selbständigen Norwegens (II, 10 ff.) wird gesagt, daß nur die erste Zeile original sei, die sei aber unrichtig. Die auch von mir bemerkte Ungleichmäßigkeit der statistischen Angaben über die Bank von Norwegen vor und nach 1846 finde dadurch ihre Erklärung, daß der Verfasser aus dem da nicht zitierten Werke von Tvethe, Norges Statistik, die Angaben abgeschrieben habe, dieses Werk aber mit 1846 schließe. Von der Wiedergabe der norwegischen Bankerottverordnung vom Jahre 1813 (II, 50—52) sagt der

Rezensent, sie strotze von Fehlern, und fährt fort: „Anfangs konnte ich mir alle diese Fehler nicht erklären. Der Verfasser hätte ja bei Tvethe eine bessere Wiedergabe finden können. Er zitiert übrigens den ersten Paragraphen der Verordnung, der indessen nicht viel besagt. Es zeigt sich aber, daß dies ‚Bluff‘ ist. Er kann die Verordnung überhaupt nicht gelesen haben. Der Abschnitt S. 50—52 ist nämlich aus dem Schulbuche (!) von B. E. Bendixen, Et omrids af Norges handelshistorie (S. 44, Zeile 13 von unten, bis S. 46) einfach abgeschrieben worden, und da finden sich sämtliche Fehler. Es erübrigt sich, diese Arbeitsmethode zu charakterisieren".

Hoffentlich wird die Dürftigkeit der Mittel, die jetzt leider den wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verfügung stehen, wenigstens davon abhalten, Bücher in dieser Gestalt zukünftig in die Öffentlichkeit zu bringen.

Stockholm Eli F. Heckscher

Steinmetz, S. R.: De Nationaliteiten in Europa. Eene sociographische en politische Studie. I. Bd. Amsterdam 1920, S. L. van Looy.

In holländischer Sprache ist soeben ein Werk über die Nationalitätenfragen Europas erschienen. Wenn es auch der Verbreitung nicht dienlich sein wird, daß der Verfasser, der in deutscher, englischer und französischer Sprache manches veröffentlicht hat, diesmal seine Muttersprache wählte, so kann man doch verstehen, daß er in den gerade jetzt vom Völkerkampf so umstrittenen Nationalitätenfragen seine unparteiische Haltung auch durch die Neutralität der Sprache dokumentieren wollte. Und es hat in der Tat einen besonderen Reiz, daß ein holländischer Gelehrter für holländische Leser jetzt eine solche Rundschau hält.

Steinmetz behandelt die Nationalitätenfragen Europas in ihrem vollen Umfang. Er untersucht Wesen und Entwicklung der „Nationalität" im allgemeinen, die Ursachen nationalen Zusammenhanges, die Bedingungen der Erhebung und Befreiung einer Nationalität. — Hieran knüpft er eine groß angelegte Übersicht über die Entstehung und Entwicklung der Nationalitätenfragen in ganz Europa. Für Spanien, Italien, für die Völker des ehemaligen Österreich-Ungarn, für den Balkan, die Ukraine, Russisch-Polen, Litauen, die baltischen Lande und Finnland schildert er, wie die späteren „Nationalitäten" einst selbständige Völker oder Stämme waren, wie sie dann in einem stammfremden Staat untertauchten, wie das nationale Gefühl und Bewußtsein sich wieder belebte und ein Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit heranwuchs, bis dann die europäischen Nationalitätenfragen durch den Weltkrieg und die Friedensverhandlungen so nachdrücklich in den Vordergrund geschoben wurden.

Wenn der zweite Band, der die preußische Polenfrage, die Nationalitätenfragen in Schleswig-Holstein und Elsaß-Lothringen, die vlämische und die irische Frage behandeln soll, vorliegen wird, werden

wir also das bisher fehlende, wissenschaftlich und politisch so notwendige umfassende Werk über die Nationalitätenfragen Europas besitzen.

Die Bedeutung des vorliegenden Bandes beruht darauf, daß der Verfasser das Material und die Methoden der drei Wissenschaften beherrscht, ohne die man heute über die Nationalitätenfragen nicht mehr ernsthaft sprechen kann: Ethnologie, Soziologie und Psychologie. Seine ethnographischen Vorarbeiten zur Erforschung des sozialen Lebens, seine früheren Schriften über die Methode der Soziologie, seine Untersuchungen über „Rassen und Volkscharakter" wirken jetzt wie methodologische Vorstudien zu dem neuen Werk. Der psychologischen Vertiefung kommt zustatten, daß Steinmetz nicht nur ein gelehrter, sondern auch ein erfahrener, weitgereister Mann ist; insbesondere gibt seine Kenntnis primitiver Völkerschaften seinem Urteil über die entwickelten und verwickelten europäischen Nationalitätenverhältnisse ein eigentümliches Gewicht.

Zu diesen Vorzügen kommt die Klarheit, mit der stets Erscheinung und Bewertung einander gegenübergestellt werden, und die Schärfe, welche die (auch in wissenschaftlichen Schriften oft durcheinander geworfenen) Begriffe: Rasse, Volksstamm, Volk, Nation, Nationalität usw. faßt und scheidet.

So ist die große Analyse, die Steinmetz bietet, mit Sicherheit durchgeführt: Manche „massenpsychologischen Kräfte" enthüllt er als politische Phrasen und Schlagworte, die nur insoweit praktische Bedeutung gewinnen, als sie zum Deckmantel positiver Interessen dienen. — Seine Zergliederung der Vorstellungen vom Pangermanismus und Panslawismus ist nicht nur wissenschaftlich, sondern auch für das politische Verständnis wertvoll. — Meisterhaft ist die Art, wie er die Polen zeichnet, wie er die Schwäche ihres Staatsgefühls und die Kraft ihres Nationalgefühls erklärt. — Zwischendurch fällt dann wohl ein überraschendes Schlaglicht, zum Beispiel die mit leichten Strichen glänzend angedeutete Parallele zwischen preußischer und englischer Nationalitätenpolitik, über die der zweite Band gewiß Ausführlicheres bringen wird.

Hoffentlich wird das Werk in Übersetzungen nicht nur den Deutschen, sondern auch den Engländern, Amerikanern und Franzosen bekannt werden. Denn mit guten Gründen berichtigt Steinmetz die einseitigen Darstellungen der Nationalitätenfragen, die während des Krieges und der Friedensverhandlungen überall in der Welt entstanden sind. Insbesondere gilt das gegenüber Leon Dominians in Amerika verbreitetem Werk: The frontiers of languages and nationality in Europe (1917), gegenüber den in den Annales des Nationalités veröffentlichten Aufsätzen von J. Gabrys und dem 1919 erschienenen New Eastern Europe von Butler.

Berlin Ludwig Bernhard

Gras, Norman S. B.: The evolution of the English corn market. Cambridge 1915.

Gras, Norman S. B.: The early English customs system. Cambridge 1918.

Die Reihe der Harvard Economic Studies, die sich von Anfang an auf einer bemerkenswerten Höhe gehalten haben, hat durch diese beiden Beiträge aus der Feder des Wirtschaftshistorikers der Universität Minneapolis eine wertvolle Bereicherung erfahren. Sie beleuchten ein spezielles und ein allgemeines Thema unter dem gleichen Gesichtspunkt: wohl vertraut mit Thünen und Bücher, steht für Gras im Vordergrund der Einfluß, den die Herausbildung verkehrswirtschaftlicher Marktverhältnisse auf die volkswirtschaftliche Organisation ausübt.

In der Darstellung des englischen Getreidehandels betont Gras sehr mit Recht den stärkeren verkehrswirtschaftlichen Einschlag, den in England bereits die Grundherrschaft aufwies. Sie läßt zunächst Mittelpunkte des Getreidehandels von örtlicher Bedeutung entstehen, die gleichen Schrittes mit ihrem Verfall zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. Da wird die singuläre Entwicklung der englischen Hauptstadt entscheidend: seit dem 16. Jahrhundert hat sie politisch und wirtschaftlich so die Vorhand, daß Londons Getreidebedarf schlechthin ausschlaggebend für die Fortbildung des Getreidehandels wird. Gras vermag nachzuweisen, daß England auch in der Zeit der Einhegungen Ausfuhrland blieb und trotzdem den immer steigenden Bedarf Londons zu decken vermochte. Als er bedroht erscheint, wird die Ausfuhr so lange erschwert, bis London sich zu einem internationalen, stets reich versorgten Getreidehandelsplatz entwickelt hat. Gras läßt die äußere Handelspolitik dieser Zeit in durchaus neuem Lichte erscheinen. Das Festhalten an freier Ausfuhr bei normalen Preisen war nur scheinbar liberal, denn diese Normalpreise waren so niedrig angesetzt, daß sie tatsächlich fast immer ausfuhrhemmend wirkten. Erst als London selbst wieder an der Ausfuhr interessiert ist, tritt der Umschwung zur Prämienpolitik des 17. Jahrhunderts ein. Gras glaubt hiernach sagen zu können, daß allgemein auf die Epoche der Stadtwirtschaft nicht die Volks-, sondern die Metropolitanwirtschaft gefolgt sei. So weit möchten wir nicht gehen, weil es sich doch um singuläre, rein englische Entwicklungsstadien handelt, die auch erst auf breiterer Grundlage als der eines einzelnen Handelszweiges untersucht werden müßten.

Für das Zollwesen sieht Gras den Ausgangspunkt in den frühmittelalterlichen Oktrois der Städte. Nach ihrem Vorbild werden Abgaben auch beim Überschreiten der Landesgrenzen eingeführt, dort zunächst als halbnationale Einrichtung, da sie zwar vom Staat ausgehen, aber dann privater Feudalbesitz werden. Erst seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts ist das Zollwesen nach allen Seiten hin rein staatlich geworden. In diese Zeit, und nicht etwa erst in den Beginn der Neuzeit, führt Gras sehr richtig die Anfänge einer wirklich volkswirtschaftlichen Organisation Englands zurück. Aus zwei Bewegungen ist sie hervorgegangen. Von unten her wirken wirtschaftliche

Tendenzen, denn die englischen Städte sind nicht wie die festländischen überwiegend nur Verkehrsmittelpunkte der von ihnen beherschten Umgebung, sondern stehen im engsten Austausch untereinander und mit dem Ausland. Von oben her wirkt dann politisch der früh gefestigte Staat zusammenfassend, und damit sind im 13. Jahrhundert die Grundlagen für ein einheitlich nationales Zollsystem gegeben.

Gras hat seinen Ausführungen eine Fülle unveröffentlichten Materials aus englischen Archiven beigegeben, dessen Durcharbeitung noch manch weiteren Aufschluß geben wird. An seinen Darlegungen wird dadurch kaum etwas geändert werden, sie bilden eine bedeutsame und dankenswerte Förderung der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte.

Halle a. S. Georg Brodnitz

Amonn, Prof. Alfred: Die Hauptprobleme der Sozialisierung. Leipzig 1920, Quelle & Meyer (Aus Wissenschaft und Bildung).

Jahn, Georg: Verstaatlichung und Vergesellschaftung. Berlin 1920, L. Simion (Volkswirtschaftliche Zeitfragen).

Neurath, Otto: Die Sozialisierung Sachsens. Chemnitz 1919, Verlag des Arbeiter- und Soldatenrats.

Diese drei von akademischen Dozenten für allgemeine Aufklärung bestimmten Schriften zeigen die leider nicht immer beachtete Tatsache, daß Sozialisierung als Forderung erhoben, unter Umständen als Ideal vertreten wird entweder vom sozialistischen Standpunkt aus oder vom sozialreformatorischen. So bekannte — um an eine typische Motivierung anzuknüpfen — Hilferding (in „Die Sozialisierung und die Machtverhältnisse der Klassen") in seinem Referat auf dem ersten Betriebsrätekongreß am 5. Oktober 1920, daß Sozialisierung nur die Organisation der Volkswirtschaft sei für die, welche mit diesem Kampf das Endziel des Sozialismus zu erringen strebten, bei dem der Kapitalist als solcher ausgeschaltet wird. „Die Frage, um die es sich für uns handelt, die von der Arbeiterklasse zu beantworten ist, ist nicht die Frage nach einer organisierten Wirtschaft überhaupt, sondern ist die Frage, ob diese Wirtschaft kapitalistisch-hierarchisch organisiert sein soll oder demokratisch-sozialistisch . . . Sozialismus kann nicht bedeuten ein Zusammenarbeiten mit den Kapitalisten in irgendwelchen gemeinsamen Organisationsformen, sondern es kann nur bedeuten die Ausschaltung des Kapitalisten aus der Produktion, die Ausschaltung des Kapitalisten als Besitzenden. Wir haben es dann auch vollständig in der Hand, wirkliche . . . Leitung der Volkswirtschaft im Interesse der Bedarfsdeckung zu treiben." Die kapitalistische Herrschaftsstellung auch in den einzelnen Betrieben muß vernichtet werden, sonst kann nicht erreicht werden das, was für Hilferding und Gleichgesinnte „die Hauptsache ist, daß die Arbeiter das Bewußtsein haben, daß es jetzt ihr Betrieb ist, daß sie infolgedessen sich in ganz anderer Weise um diesen Betrieb kümmern, daß ihre Produktionskontrolle in ganz anderer Weise wirksam werden kann". In dem „Kampf" für die Sozialisierung müßten

insbesondere die Gewerkschaften „außerordentlich hohe Aufgaben" erfüllen. „Die Gegenwartsforderungen der Arbeiterklasse sind heute nicht mehr das, was sie in erster Linie in Anspruch nehmen kann" — vielmehr muß Sozialisierung als Mittel im Kampf um das Endziel: den Sozialismus betrachtet werden, wie beispielsweise beim englischen Gildensozialismus (der unmittelbar die Gewerkschaft — bisher reformistisch, einseitig auf den Tageskampf eingestellt, aber nun umgewandelt! — als Trägerin der Sozialisierung auffaßt: der Produktionszweig soll von der Gewerkschaft geführt und verwaltet werden, aber diese Gewerkschaft müßte sich umstellen, dadurch, daß sie neben den Handarbeitern die geistigen aufnehme und aus einem Berufsverband zur Industrieorganisation werde, in der auch der Konsument und „das allgemeine Interesse", also der sozialistisch-demokratische Staat, die Gebietsorganisation neben der Berufsorganisation vertreten sei).

Sozialisierung zur Wahrung der sozialistischen Klasseninteressen des Proletariats braucht ihren *politischen* Motiven nach nicht eingehender gewürdigt zu werden in einer Schrift, die sozial*wissenschaftlich* sein will, wie die Amonnsche; immerhin könnten auch sozialökonomische Belehrungen an Lebendigkeit durch deren Schilderung gewinnen — mehr als durch die seitenlang abgedruckten Zitate aus Kautsky; konkreter auch noch als durch die meistens lehrreiche Wiedergabe Bauerscher Gedankengänge würde der Leser, der sich aus diesem Bändchen der Sammlung „Wissenschaft und Bildung" beides holen will, durch Hinweis auf die geschilderten Strebungen mit der Atmosphäre vertraut werden, in der das Schlagwort in dem engeren Sinne des Strebens nach der Verwirklichung des Sozialismus verstanden wird. Daß aber eine weitere, allgemeinere Bedeutung und Tendenz sich mit dem Begriff auch verbindet, wird bei Amonn zwar eingangs erwähnt, kommt aber in seiner Darstellung zu kurz — was gerade dem populärwissenschaftlichen Ziel des Buches ebensowenig vorteilhaft ist wie seine Schreibweise. Anderseits ist verdienstlich das Streben begrifflicher Klärung dieser engeren Sozialisierungsforderung und eingehender Analyse ihrer Teilprobleme. Aber die wichtigste Frage, ob bei der Entziehung der Produktionsmittel aus der privaten Verfügungsgewalt und der Verwaltung der Produktionsmittel durch gesellschaftliche Organe die volkswirtschaftliche Kapitalbildung beeinflußt und ob eine Steigerung der Produktivität zu erwarten (oder auch nur wahrscheinlich) ist, wird nicht genügend untersucht — womit dann auch die Kritik der Wege und des Zieles der *sozialistischen* Sozialisierung lückenhaft bleibt. Da Verfasser einige Worte des Vizepräsidenten der österreichischen Sozialisierungskommission [1] über jene, sozial*reformato*-

[1] „daß Besitz und Betrieb mehr als bisher der Allgemeinheit dienstbar gemacht, also — im *weitesten* Sinne — sozialisirt werden" (Ignaz *Seipel*). Daß Sozialisierung auch so möglich ist, also ohne daß die Produktionsmittel in kollektives Eigentum überführt werden, ist jetzt wohl allgemeiner anerkannt. Hier sei auf die Denkschrift hingewiesen, die Prof. *Lederer* als Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung in der österreichischen Staatskommission für Sozialisierung (der auch Prof. Amonn angehörte) im Juni 1919 erstattete, und die er in

rische Ziele und Wege empfehlende, aber von Amonn und anderen zu wenig beachtete Sozialisierung zitiert, wobei das eine Mittel der Produktivitätssteigerung erwähnt wird, da anderseits die materielle Besserstellung der Massen und die Verwirklichung eines höheren Maßes von Gerechtigkeit als Zwecke, um derenwillen die Sozialisierung nicht Selbstzweck sein könne, in dem lesenswerten Abschnitt über Voraussetzungen und Bedingungen genannt werden, wäre in der Schrift eben nicht nur auf die Probleme einzugehen gewesen: wie vollzieht sich wirtschaftlich zweckmäßigerweise die Entziehung der Produktionsmittel aus der privaten Verfügungsgewalt, wie geschieht zweckmäßigerweise deren Verwaltung durch gesellschaftliche Organe (wobei die Gewerkschaften — also im Gegensatz zum Gildensozialismus — nicht als geeignet gelten), und nach welchen konkreten Grundsätzen wird „im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit" zweckmäßig der Produktionsertrag verteilt? — bevor die Vorfrage nicht entschieden, aber als Problem erörtert wurde: dienen diese empfohlenen, das heißt von der sozialistischen Politik und Theorie (von letzterer nicht ausnahmslos) empfohlenen Wirtschaftsmaßnahmen den erstrebten ökonomischen und sozialethischen Zielen? Können die letzteren bei einseitiger Verfolgung eines, wie einmal gelegentlich hervorgehoben, wesentlich negativen wirtschaftspolitischen Zweckbegriffes gleichwohl erreicht werden? Gewiß kann, wie es am Schluß heißt, noch nicht beurteilt werden, mit welcher Stärke der im engeren Sinne sozialistische Gedanke das Wirtschaftsleben beeinflussen wird — Verfasser meint, daß zu einer großen Sozialisierungsaktion weder die allgemeinen notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen noch die politischen Bedingungen gegeben sind —, daß neben den sozialistischen Gedanken und Maßnahmen auch die sozialreformatorischen Weiterbildungen mehr als „jedenfalls einen gewissen Einfluß ausüben", ist doch jetzt schon zu spüren — die Bedeutung des deutschen Betriebsrätegesetzes geht doch zum Beispiel über die sozialpolitische (einseitig S. 70 beachtete) Wirkung oder Aufgabe hinaus (was auch S. 64 f. nicht genug verdeutlichen). Beachtenswert bleibt die Skepsis gegenüber den Aussichten vorzeitigen Eingreifens in den Entwicklungsprozeß, lehrreich sind viele scharfe Begriffsanalysen (infolge deren Amonn zum Beispiel hervorhebt, daß Betriebsräte nicht notwendig mit der Sozialisierung zusammenhängen) oder der deutliche, in der für weite Kreise bestimmten Darstellung mit Recht wiederholte Hinweis, daß niemals ein Wirtschaftsprinzip allein und ausschließlich Geltung haben, sondern immer nur vorherrschen werde, während daneben, wenn auch in beschränktem Umfang, noch andere Prinzipien sich erhalten oder einfügen.

---

seinem Tübingen 1920 erschienenen kenntnisreichen, aber in seinen volkswirtschaftspolitischen Folgerungen und Forderungen durch die bisherige Entwicklung zum Teil widerlegten Buch wieder abdruckte: „Deutschlands Wiederaufbau und weltwirtschaftliche Neueinstellung durch Sozialisierung", worunter nur der engere Begriff auch hier verstanden ist. „Nicht als Plan zur Rettung aus ökonomischem Zerfall, sondern als Auswirkung der Machtposition, welche der Arbeiterschaft in Staat und Wirtschaft durch den Zusammenbruch kampflos überlassen wurde, flatterte der Gedanke auf," sagt Lederer mit Recht — aber die Tendenz konnte sich wandeln und tat es!



Daß infolge sozialreformatorischer Einstellung auch der Betriebsrätegedanken bei Jahn eine ganz andere Wertung erfährt, ist bei dessen genetischer Betrachtung leicht zu erklären. Der Verfasser, außerordentlicher Professor an der Braunschweiger Technischen Hochschule, versteht unter Vergesellschaftung den Oberbegriff, unter Verstaatlichung den Spezialfall. Gegen Staatssozialismus hat er wichtige Bedenken, für deren Begründung er auf Einzeluntersuchungen verweist, die erweisen, daß Staat und Gemeinde im ganzen einen geringeren Nutzeffekt der Arbeit erzielen als der Privatbetrieb. Allerdings müßte näher untersucht werden, ob dies ein dem Korporationsunternehmen als solchem eignender Nachteil ist. Ein bei dieser Erörterung zu berücksichtigendes Moment hebt Amonn (S. 58) hervor, daß bisher in der Rangordnung der Zwecke die politischen einseitig bevorzugt wurden, doch sieht er den Staat im allgemeinen nicht für ein zur Verwaltung der enteigneten Produktionsmittel spezifisch geeignetes Organ an, was in einigen Fällen gleichwohl möglich ist; die Gemeinde ist wohl geeigneter. In der Wertung der Genossenschaften sind sozialistische und sozialreformatorische Betrachtung teilweise einig. Nach Amonn können sie im allgemeinen nicht als Organe der Gesellschaft betrachtet werden! Jahn — wieder eine Folge der sozialreformatorischen Auffassung der Sozialisierung — sieht sie als geeignete Träger der Vergesellschaftung an; von den Produktivgenossenschaften erwartet er ebensowenig eine im Gesellschaftsinteresse liegende Weiterbildung der Volkswirtschaft wie von den an die Kartellform anknüpfenden neuen Zwangsorganisationen.

Wie Jahn geht auch Neurath von einem weiteren Begriff der Sozialisierung aus, da diese nach ihm bedeutet: eine Wirtschaft der planmäßigen Verwaltung durch die Gesellschaft und für die Gesellschaft zuführen. Das „gesellschaftstechnische“ Problem ist für ihn um so leichter zu lösen, die Verwaltungswirtschaft um so einfacher ein- und durchzuführen, als der Sozialismus nur vollendet, was der Militarismus gelehrt habe und die prächtigen Vorzüge der vollkommenen Verwaltungswirtschaft die besser unterrichtete Menschheit schon zu ihrer Einführung veranlassen werden — und zwar in der Form sofortiger Vollsozialisierung: die Gegengründe, die etwa Amonn (z. B. S. 30) gegen solche und für eine sukzessive Teilsozialisierung anführt, oder Bedenken, ob etwa in heutiger Zeit alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen für den „Ordnungsfanatiker à outrance“ Privatdozent Dr. Neurath nicht, wie Schippel (in dem letzten zum Druck gegebenen Vortrag der Gehe-Stiftung) diesen „sonderbaren sozialistischen Revolutionsheiligen“ nennt. Ein vorsichtiger Theoretiker wie Amonn meint: „Das Problem der Organisierung der gesellschaftlichen Verwaltung der Produktionsmittel ist ein Problem von solchem Umfang, daß es praktisch mit einem Schlage gar nicht gelöst werden kann.“ Neurath jedoch kann den für seine Verwaltungswirtschaft nicht gerade kleinen Verwaltungsapparat sofort schaffen, und dann: „Sachsen in der Welt voran“ (S. 68)! Der Gesellschaftstechniker konstruiert den Wirtschaftsplan, schafft schnell die Universalstatistik, das Zentralwirtschaftsamt mit der Naturalrechnungszentrale, der Rationalisierungszentrale, den Aufklärungs- und

Berichterstattungszentralen und beinahe so viel Ämtern, wie die Zahl der „zunächst“-notwendigen 21 Gesetze beträgt, mit deren Erlaß dem Ziel vorgearbeitet wird, unsere Lebensordnung wie eine Maschine umzukonstruieren: „Wir müssen die Rationalisierungszentrale bekommen, die der Produktion Vernunft — ratio — beibringt“ — „sehr einfach: sechs oder acht tüchtige Menschen brauchen sich nur zusammenzusetzen und in acht Wochen funktioniert es in Dresden“ (S. 64) — dies und mancherlei anderes, z. B. „daß wir in Sachsen heute leichter als seit langem und wahrscheinlich leichter als in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sozialisieren können“ und dann „am besten, wenn Sie die vorhandenen Organisationen im sozialistischen Sinne verwalten und wenn Sie die vorhandenen Menschen im sozialistischen Geiste verwenden“, wurde im Volkshaus zu Chemnitz im Frühjahr 1919 Fabriksdelegierten und anderen geladenen Gästen mit rethorischen Aufwand und Hinweisen auf das gelobte Land wie einst von Moses (S. 55) auseinandergesetzt. Was bei der Neuordnung durch solche moderne Gesellschaftstechniker alsbald oder auch (S. 35) „im Handumdrehen“ zu machen ist, kann in der Neurathschen Schrift „Die Sozialisierung Sachsens“ [1] von den bisher schlecht Informierten zu ihrer und der Welt Nutzen studiert werden. „Es handelt sich gar nicht um Fragen der Leidenschaft“, sagt S. 11 der von Brentano nach seinem Eigenbericht mit dem Ehrennamen eines „ägyptischen Romantikers“ Ausgezeichnete (S. 77), aber er, der erkannt hat, daß „der Zug zur Naturalwirtschaft bereits in der Zeit liegt“, predigt: „Sie müssen einsehen, wie diese fürchterlichen Dinge entstanden sind, damit Sie den richtigen Haß gegen das Geld und gegen die Geldordnung bekommen“ (S. 81). Da die Diskussionsreden auch abgedruckt sind, gibt die Wiedergabe mancher Stimmung (zum Beispiel der Hoffnung, daß Herr Neurath als Wirtschaftspraktiker seinen Rat der russischen Sowjetregierung zugute kommen läßt“ [S. 99]) einen Einblick in die jetzt massenpsychologisch, aber keineswegs individuell bereits veraltete Unklarheit, die Sozialisierung und Rationalisierung, Normung, Typisierung und andere Mittel durcheinanderwirft, die man nach Schippel [2] „ruhig dem Kapitalismus überlassen kann, wenn Soziali-

---

[1] Die Titelbeischrift „Direktor des Deutschen Wirtschaftsmuseums in Leipzig“ stammt hoffentlich nicht vom damaligen Privatdozent Dr. Neurath. — Das was damals in Leipzig zu sehen war, könnte bestenfalls als Anfänge oder Fragmente einer Kriegswirtschaftsschau bezeichnet werden und gab den Nachweis organisatorischen Unvermögens. — (Beim neugeleiteten, in glücklichem d. h. versprechenden Ausbau begriffenen Reichs-Wirtschaftsmuseum dortselbst ist das anders.) — Die Konstruktionen Neuraths sind in zahlreichen Broschüren, Abhandlungen und Schriften in Variationen ohne neue Melodien vorgetragen; die schematisch und in Tafeln der Zukunft vorgehaltene ausgeklügelte Organisation der sozialistischen Verwaltungswirtschaft wird sogar von wissenschaftlichen Zeitschriften als wissenschaftliche Leistung angesehen — eine Würdigung müßte außer dem reklamehaft vom Jenaer Diederichsschen Verlag propagierten Heft auch die bei Callwey-München erschienene Formulierung sowie „Können wir heute sozialisieren?“ (Klinkhardt, 1919) und andere Expektorationen beachten, ohne daß die dabei nötige Zeitaufwendung ein „wirtschaftliches“ Ergebnis hätte.

[2] Der Titel „Die Sozialisierungsbewegung in Sachsen“ (Februar 1920) läßt eine Darstellung auch der Sozialisierungsmaßnahmen in diesem dichtest

sierung weiter nichts kann und will", und in jene Demagogie, die mit wissenschaftlichem Aufputz und Selbstdekoration „das Ende des Geldes und des Reingewinns" voraussagt, Sozialismus mit Naturalwirtschaft identifizierte und sich einerseits vermaß, „der Revolution einen sozialen Inhalt" zu geben (S. 94), anderseits über die Vergesellschaftung der Produktionsmittel wirklich klare Stellungnahme vermissen läßt — vielleicht weil das Unternehmertum bei der Neugestaltung nicht von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die soziale Funktion der privaten Unternehmungen und die psychologischen Wirkungen der sozialistischen Neuordnung werden auch in diesem (typischen) Propagandastück keiner Würdigung für wert erachtet, während die Jahnsche Schrift von einer zwar die Bureaukratie in alle nur (und zwar nur von ihr) gewünschte Macht einsetzenden Sozialisierung den für unsere Volkswirtschaft gerade jetzt so notwendigen Anreiz zur Anspannung aller Kräfte und Fähigkeiten nicht erwarten zu können glaubt.

Dresden Gehrig

Tyszka, C. v.: Grundzüge der Finanzwissenschaft. Jena 1920, G. Fischer. 347 S.

Von dem Verfasser eines wissenschaftlichen Lehrbuches werden wir verlangen müssen, daß er das gesamte Gebiet der behandelten Wissenschaft in jeder Richtung beherrscht und außerdem über eine starke didaktische Begabung verfügt, die ihn befähigt, seinen Stoff nach Form und Inhalt, dem Zwecke des Lehrbuches entsprechend, zu meistern. Ist der Verfasser überdies auch ein Forscher auf seinem Gebiete, der aus Eigenem zu geben weiß, so wird seine Arbeit Wissenschaft und Lehre gleichermaßen reich befruchten. Aber die Lehrbuchliteratur ist nicht reich an solchen Werken und, um es gleich zu sagen, das vorliegende Buch gehört nicht zu jenen unseres Faches, welche diesen Mangel mindern. Unser Autor hat es sich nicht allzu schwer gemacht. Seine Quellen sind vornehmlich solche zweiter und dritter Hand, neben Wagners unerschöpflichem Werk namentlich Conrad Eheberg, Heckel und vor allem Lotz. An vielen anderen hingegen ist er vorübergegangen. Vom Geiste Steins und Schäffles zum Beispiel, um nur diese beiden zu nennen, spürt man nicht viel. Auch Vertrautheit mit der älteren deutschen Literatur und den finanzwissenschaftlichen Leistungen des Auslandes verrät das Buch kaum. Nicht als ob in sogenannten „Grundzügen" davon des langen und breiten die Rede sein soll, aber eine Darstellung, die nicht an der Oberfläche haften bleibt, findet in einer solchen, dem Kundigen leicht erkenntlichen Literaturbeherrschung ihr sicheres Fundament.

bevölkerten deutschen Industriestaat vermuten, die aber leider nur teilweise angedeutet werden. Hauptinhalt ist eine Abrechnung mit Neurath, dessen vollkommen mechanistische Betrachtungsweise ebenso (mit Recht) abgewiesen wird wie seine „klassenfarblose, klassenindifferente Auffassung . . . ganz im Gegensatz zum organischen Wachstums- und Entwicklungsprinzip des Marxismus, der die tiefgehendsten sozialen Auseinandersetzungen einfach wie Fragen einer ganz objektiven Gesellschaftstechnik erscheinen."

Der Verfasser ist ein Schüler Fr. J. Neumanns. Die Einleitung seines Buches (§ 1) liest sich wie ein mit reichlichen Worten umkleidetes Neumannsches Kollegdiktat. Die Entlehnung streift die Grenze des Zulässigen. Doch das ist nicht allein einzuwenden. Vom Begriff der Finanzwissenschaft sagt v. Tyszka: „So definieren wir (!): Die Finanzwissenschaft ist die Lehre von den besten Einrichtungen der Wirtschaft des Staates und der übrigen öffentlichen Körperschaften." Das ist eine ballhornisierte Definition Neumanns. Dieser definiert nämlich die Finanzwissenschaft als die Lehre von der besten Einrichtung der Wirtschaft des Staates und der Gemeinden im weitesten Sinne des letzteren Wortes. Nun besagt, was v. Tyszka offenbar entgangen ist, der von ihm gewählte Plural (Einrichtungen) in diesem Falle etwas ganz anderes als der Singular. Und hier ist noch etwas zu bemerken. Der Verfasser geht grundsätzlichen Erörterungen fast immer aus dem Wege. So schon bei dieser Definition. Sie wird dahingestellt und kein Wort weiter über sie oder über andere Auffassungen verloren. Ist es denn überhaupt richtig, daß die Finanzwissenschaft die Lehre von den besten Einrichtungen der Wirtschaft des Staates usw. ist? Warum nur die Lehre von den besten Einrichtungen? Gibt es überhaupt schlechthin beste Einrichtungen? Klingt das nicht wie das Suchen einer überwundenen Schule nach einer absolut besten Staatsverfassung, einem besten landwirtschaftlichen Betriebssystem usw.? Werden hier nicht Sein und Sollen, Politik und Wissenschaft verwechselt? Aber auch abgesehen davon, ist es nicht überhaupt mißverständlich, von einer Lehre von den Einrichtungen der Wirtschaft des Staates usw. zu sprechen? Hat die Finanzwissenschaft es mit allen Einrichtungen der Wirtschaft des Staates oder nur mit bestimmten, besonderen zu tun? Über alles das geht der Verfasser, wie gesagt, glatt hinweg. Ähnliche Beispiele lassen sich mehr geben. „Was ist Einkommen?" sagt er. Die Antwort lautet: „Es ist ein Begriff, der der Definition bedarf, und wir verstehen heute darunter die Gesamtheit der regelmäßig und dauernd fließenden Einnahmen." Bedarf es da wohl noch einer Kritik?

Ebensowenig eindringlich wird die Lehre von den Steuerprinzipien behandelt. Haben Wagner, Schäffle, Neumann, Sax, Nasse usw. oder Wicksel, Seligman, Suret, Mazzola, Conigliani, Masè-Dari ganz vergeblich mit diesen Problemen gerungen, daß über diese Dinge nichts Besseres zu sagen ist als Allgemeinheiten mit Wendungen wie: es muß mit Recht gefordert werden usw.? Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und nach dem Opferprinzip wird für ein und dasselbe ausgegeben, obwohl bei der Besprechung der Erbschaftssteuer wie anderwärts deutlich wird, daß es nicht dasselbe sein kann.

Ein anderes Beispiel. Die ganz unverhältnismäßig kurz erwähnten Beiträge werden definiert „als Entgelte für Leistungen öffentlicher Institute oder Behörden zur Deckung eines entstandenen Aufwandes, wobei aber spezielle Amtshandlungen nicht vorliegen". Als Beispiel werden Beiträge für die Benutzung von Spitälern genannt. Unter

Gebühr versteht der Verfasser „öffentlich-rechtliche Abgaben, die als spezielles Entgelt für eine besondere Amtstätigkeit öffentlicher Behörden erhoben werden“. Diese Definitionen entsprechen keineswegs der herrschenden Lehre. Dennoch verzichtet der Verfasser auf eine Begründung seiner Formulierung, so daß es dem Leser überlassen bleibt, zu ergründen, ob es sich um eine neue, schärfere Begriffsgestaltung oder nur um Unklarheiten handelt. So ist es denn begreiflich, daß der lernbegierige Leser nichts davon erfährt, daß es in unserer Wissenschaft auch Probleme gibt, daß hier schon viel Arbeit geleistet worden ist, aber auch noch unendlich viel zu tun bleibt. Es ist freilich in den 74 Paragraphen des Buches kaum ein Gebiet zu finden, zu dessen Vertiefung der Verfasser selbst beiträgt.

Selbst die Stoffeinteilung kann nicht als glücklich bezeichnet werden. Gewiß gebührt der Steuerlehre der breiteste Raum, aber daß diese $12^1/_2$ Bogen in Anspruch nimmt, während auf die ganze Lehre vom öffentlichen Haushalt und dem öffentlichen Kredit nur ein Bogen entfällt, ist doch unverhältnismäßig. Die ganze Lehre von den Ausgaben wird gar in einem einzigen Paragraphen von rund zwei Seiten erledigt.

Auch ein paar irrige Angaben sind mir aufgefallen: das Salzmonopol in Österreich ist nicht Produktions- und Handelsmonopol; der Kleinverschleiß ist im Gegensatz zum österreichischen Tabakmonopol frei! Unklar und zum Teil direkt unrichtig sind u. a. die Vermögenszuwachssteuer, die Körperschaftssteuer, das Reichsnotopfer und die Nachlaßsteuer dargestellt, so daß das Buch auch nicht einmal ein Führer durch die Reichsfinanzreform sein kann.

Innsbruck W. Gerloff

Kumpmann, Dr. **Karl:** Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, mit besonderer Rücksicht auf Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr.

Die vorliegende Schrift ist eine umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage der 1913 im selben Verlage erschienenen Schrift: „Die Reichsarbeitslosenversicherung“ — zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt.

Die Materie wird in drei Abteilungen behandelt:

I. Das Problem der Arbeitslosigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Frage: Was ist Arbeitslosigkeit?
II. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihre Folgen.
III. Die Arbeitslosenversicherung.

Ein vierter Abschnitt behandelt „das Recht auf Existenz“.

„Ein Mann, der gern arbeiten möchte und keine Arbeit findet, ist vielleicht der traurigste Anblick, den uns die Ungerechtigkeit des Glücks unter der Sonne sehen läßt.“ — In diesen Worten Carlyles erschöpft sich wohl die ganze Bedeutung des Problems der Arbeits-

losigkeit und ihrer Bekämpfung. Bei der Lösung des Problems beginnt die erste Schwierigkeit mit der, wie Kumpmann mit Recht bemerkt, an sich so einfachen Frage: „Was ist Arbeitslosigkeit?", die aber gar nicht so einfach zu beantworten ist. Gerade diese Frage wird vom Verfasser in eingehendster Weise erörtert. Er zerlegt die subjektive und objektive Arbeitslosigkeit nach ihren Ursachen und stellt ein fein gegliedertes Schema auf, das wohl als erschöpfend bezeichnet werden kann. Die restlose Beantwortung der Frage: „Was ist Arbeitslosigkeit?" ist für den Aufbau der Organisation und insbesondere für die Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von fundamentaler Bedeutung. Die Unkenntnis selbst in den gebildetsten Teilen der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft über die Frage der Arbeitslosigkeit ist geradezu erstaunlich. Für die meisten ist Arbeitslosigkeit identisch mit Faulheit und die Arbeitslosenfürsorge eine der verderblichsten Staatseinrichtungen. Es wäre eine verdienstliche Tat der Tagespresse — ohne Unterschied der Parteirichtung —, wenn sie die lehrreichen Ausführungen des Verfassers zur Grundlage für eine Belehrung ihrer Leser über die so wichtige Frage nehmen würde.

Verfasser erörtert dann eingehend die Bedeutung und die Aufgaben der Arbeitslosenstatistik, die unmittelbare und mittelbare Zählung. Ich stimme dem Verfasser vollständig bei, wenn er sagt: „Man könnte die Arbeitslosigkeit geradezu als eine notwendige, wirtschaftlich nicht vollständig zu entbehrende Erscheinung bezeichnen; das Kontingent der Arbeitslosen ist gewissermaßen der Puffer, der eine Ausnutzung der guten Konjunktur gestattet." Aber gerade hieraus ergibt sich die zwingende Verpflichtung für die Allgemeinheit, den Staat und die Arbeitgeber, das Problem zu lösen, sich der Arbeitslosen anzunehmen. „Wer die Bedeutung der Arbeitslosigkeit im heutigen wirtschaftlichen Leben, ihren Umfang und das Elend, das sie erzeugt, erkannt hat, der hat die Pflicht, nach Mitteln zu ihrer Bekämpfung zu suchen." Mit diesen Worten leitet der Verfasser die zweite Abteilung: „Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen" ein. Das beste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die Arbeit. Erkennt man diesen Satz als richtig an, so ergibt sich von selbst die Folgerung, die auch der Verfasser zieht: Notwendigkeit einer umfassenden Organisation des Arbeitsmarktes und engste Verbindung der Organisation der Arbeitslosenfürsorge (Versicherung) mit der Organisation des Arbeitsmarktes. Beide Forderungen habe ich, wie dies auch der Verfasser feststellt, seit langen Jahren unausgesetzt erhoben, und erst in neuester Zeit hat sich die Reichsregierung entschlossen, beiden Forderungen gerecht zu werden, ohne freilich bis heute auch nur eine der Forderungen erfüllt zu haben. Zwei Gesetzentwürfe sind ausgearbeitet, ein Entwurf betreffend die Organisation des Arbeitsnachweises und ein Entwurf, betr. die Organisation der Arbeitslosenversicherung. Während der erste Entwurf für die Organisation des Arbeitsnachweises allen Forderungen der führenden Sozialpolitiker Rechnung trägt, hat sich der zweite Entwurf hinsichtlich der Organisation der Arbeitslosenversicherung über die Forderung von Theorie

und Praxis hinweggesetzt und Krankenkassenverbände als Träger der Versicherung vorgesehen. Man scheint sich indes von der Unhaltbarkeit dieses Vorschlages überzeugt zu haben und ist zur Zeit mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes beschäftigt, der hoffentlich den Anschluß an die Organisation des Arbeitsnachweises bringen wird. Kumpmann zitiert den von mir im Jahre 1902 auf dem Verbandstage des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise ausgesprochenen Satz: Voraussetzung für die Arbeitslosenversicherung ist die vollkommen durchgeführte Organisation des Arbeitsmarktes und stellt fest, daß jetzt dies die Meinung aller Kenner ist. Neben der Organisation des Arbeitsmarktes erörtert Verfasser die wichtige Frage der Arbeitsbeschaffung, der Verschiebung der Arbeit, das heißt der planmäßigen zeitlichen Verteilung der vorhandenen Arbeiten, des Einstellungszwanges, wie er als außerordentliche Kriegsmaßnahme eingeführt worden ist. Im dritten Abschnitt gibt Verfasser einen Überblick über die bisherigen Versuche auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge und ihre Ergebnisse, um schließlich zur Beantwortung der Frage zu kommen: wie ist die Arbeitslosenversicherung am zweckmäßigsten zu gestalten? In der Organisationsfrage stellt sich Kumpmann, wie bereits erwähnt, ganz auf den von mir vertretenen Standpunkt: engste Verbindung mit dem Arbeitsnachweis. Aus diesem Grunde verwirft er den inzwischen wohl schon zurückgezogenen Regierungsentwurf und schließt mit dem Satze: Es wäre höchst bedauerlich, wenn ein so lange und sehnlich erstrebtes Gesetz in eine Form gebracht würde, die seinen Wert und sogar seine Lebensfähigkeit in Frage stellt.

In seinem Vorwort sagt Kumpmann: Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, einen knappen, systematischen, möglichst erschöpfenden Überblick über den Stand der gesamten Fragen in Theorie und Praxis zu geben. Diesen Zweck hat der Verfasser vollkommen erreicht, und seine Schrift kann Allen aufs wärmste empfohlen werden, welche sich über diese wichtigen sozialpolitischen Fragen informieren wollen.

Berlin, Januar 1921 Geh. Reg.-Rat Dr. R. Freund

Dietzel, Heinrich: Englische und preußische Steuerveranlagung. Ein Vergleich des englischen mit dem preußischen System der Einkommenbesteuerung (Quellenprinzip contra Empfängerprinzip). Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 157, Zweiter Teil. München und Leipzig 1919.

Dietzels Schrift ist vor dem Zustandekommen der deutschen Reichseinkommensteuer geschrieben und will einen Beitrag zu ergiebigerer Ausgestaltung der preußischen Landeseinkommensteuer liefern. Die Gesichtspunkte bleiben bedeutsam, auch seitdem die Einkommenbesteuerung den Ländern entrissen und dem Reiche vorbehalten ist. Dietzel vergleicht die sogenannte analytische britische und seitdem in Frankreich nachgeahmte Methode mit der synthetischen deutschen, die das Gesamteinkommen beim Empfänger veranlagt und besteuert. Er erwartet, daß bei Nachahmung des englischen Prinzips, zur Veranlagung und Er-

hebung der Einkommensteuer die auszahlende Stelle heranzuziehen, in Preußen viel bessere Ergebnisse erzielt worden wären, insbesondere, wenn eine ergiebige Erbschaftsbesteuerung, wie in England, als Kontrolle der Einkommensbesteuerung mitwirken würde.

Durchaus beizustimmen ist Dietzel, daß die seit Bocke in Deutschland oft wiederholte Wendung, die britische Einkommensteuer sei ein Ertragssteuersystem mit einkommensteuerartigen Momenten, ungenau ist (S. 15—17).

Er verficht energisch für Deutschland die Nachahmung der Praxis, die Einkommensteuer an der Quelle zu veranlagen und zu erheben. Einen finanziellen Mehrertrag erwartet er von solcher Praxis insbesondere bei der Besteuerung des Kapitaleinkommens. Sein Bemühen ist, die Bedenken gegen eine Nachahmung des englischen Verfahrens für Deutschland zurückzuweisen. Überzeugend geschieht dies, soweit er dartut, daß eine nach oben steigende Bemessung der Steuersätze auch mit dem englischen System erreicht werden kann, 1. indem gegenüber dem Normalsatz jenen Steuerzahlern, die ihr Gesamteinkommen freiwillig offenlegen, bei kleinerem Gesamteinkommen eine Ermäßigung der Sätze, bei einem niedrigen Gesamteinkommen völlige Befreiung, bei großer Kinderzahl Steuerherabsetzung und endlich den nicht auf Rente, sondern auf wirtschaftlicher Tätigkeit beruhenden Einkommen eine niedrigere Belastung zugestanden wird; 2. in der Supertax für die höchsten Einkommen eine wirksame Progression — allerdings hier mit Verlassen des Prinzips, nicht das Gesamteinkommen zu erfragen — durchgeführt wird; 3. im übrigen die stärkere Belastung der Leistungsfähigsten ergänzend in der Nachlaß- und Erbanfallbesteuerung verwirklicht ist.

Vielleicht würde Dietzels Argumentation noch überzeugender wirken, wenn er für die britische Veranlagungspraxis nicht bloß deutsche Quellen, sondern auch das von Piper in neueren Auflagen bearbeitete Werk von St. Dowell über die Einkommensteuer und die Berichte der Commissioners of His Majesty's Inland Revenue mitbenutzt hätte. Aus dem britischen Material wird anschaulich, daß die Veranlagung der Arbeitnehmer in Schedula D bis zum Kriege doch nur eine relativ kleine Oberschicht und Mittelschicht der privaten Angestellten an der Quelle umfaßte, während die eigentliche Arbeiterklasse kaum mit erfaßt wurde. Erfahrungen für das heute bei der Reichseinkommensteuer aktuelle Problem des Abzugs der Einkommensteuer der Arbeiter bei der Lohnauszahlung sind aus dem bis zum Kriege vorliegenden englischen Material anscheinend nicht zu gewinnen.

Von den bei der preußischen Einkommensteuer und den sonstigen bisherigen Landeseinkommensteuern in Deutschland gegen einen Steuerabzug an der Quelle geltend gemachten Argumenten interessieren Dietzel eingehender nur die Gegenargumente der größeren Weitläufigkeit des Verfahrens mit der schwierigen Staffelung bei Besteuerung an der Quelle, während er das Bedenken nur recht kurz erwähnt, daß gemeindliche Zuschläge zur Staatseinkommensteuer kaum durchführbar seien, wenn insbesondere Kapitalrenten bei der auszahlenden Stelle

versteuert werden müssen. Ihm erscheint dies Argument unerheblicher, weil er nach britischem Vorbild auch für Preußen eine Trennung des kommunalen vom staatlichen veranlagten Steuersystem für wünschenswert erachtet (S. 30). Seitdem hat ja die Reichseinkommensteuer Deutschlands sich als von kommunalen Zuschlägen, ja auch von einzelstaatlichen Zuschlägen freie Hauptsteuer entwickelt. Dietzels weitere Voraussetzung, die Ergänzung durch ausgiebige Erbschaftsbesteuerung, hat das Reich gleichfalls inzwischen verwirklicht. Dietzels Gesichtspunkte der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer an der Quelle sind aber bei der Reichseinkommensteuer nur eklektisch angenommen worden, und zwar im Steuerabzug der Gehalte und Löhne. Für das Einkommen aus Kapitalvermögen ist die Veranlagung und Erhebung an der Quelle nicht in der Reichseinkommensteuer durchgeführt. Die besondere, an der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragssteuer des Reiches sieht Dietzel als unvollkommen an (S. 13).

Ich halte es für durchaus nicht unmöglich, daß man im Laufe der Durchführung der Reichseinkommensteuer noch einmal auf das Prinzip, allgemein das Einkommen an der auszahlenden Stelle zu veranlagen und zu erheben, zurückkommt, und ich bin mit Dietzel der Meinung, daß sowohl eine Berücksichtigung der persönlichen besonderen Verhältnisse, wie auch eine Steuerstaffelung damit verträglich wäre und eine größere Bequemlichkeit und Wohlfeilheit der Besteuerung mit solcher Praxis erreichbar, ein Steuermehrertrag erzielbar wäre. Allerdings muß aber zugestanden werden, daß in einem Lande mit überwiegendem Eigentümerbetrieb der Landwirtschaft, wie Deutschland, die Schwierigkeit korrekter Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens nie durch die Besteuerung an der Quelle restlos gelöst wird. Ich würde noch heute eine Besteuerung des Einkommens der selbstwirtschaftenden landwirtschaftlichen Eigentümer nach einem festen Prozentsatz des landwirtschaftlichen Vermögens wahlweise neben einer eingehend das landwirtschaftliche Einkommen kontrollierenden Besteuerung für zweckmäßig erachten.

Zuzugeben ist Dietzel, daß die Umständlichkeiten, welche sich in Besteuerung des Einkommens an der Quelle bei starkem Bezuge von Einkommen aus dem Auslande ergeben haben, sich — leider — bei der Einbuße an ausländischen Kapitalanlagen für Deutschland sehr verringert haben (S. 53). Im ganzen hat man den Eindruck, daß der deutsche Gesetzgeber bei der Reichseinkommensteuer vielleicht gut getan hätte, Dietzels Gesichtspunkte zu berücksichtigen, obwohl diese nicht für eine Reichseinkommensteuer, sondern für die damalige preußische Einkommensteuer entwickelt waren. Der Versuch, die Besteuerung an der Quelle nur in einem einzelnen Falle, bei Lohn- und Gehaltszahlungen, durchzuführen, im übrigen aber die synthetische Methode der Einkommensteuer beizubehalten, bringt anscheinend mehr Schwierigkeiten, als eine konsequente volle Durchführung eines der beiden Prinzipien geboten hätte. So wird wohl Dietzels Schrift auch für die Zukunft noch praktische Bedeutung behalten.

München W. Lotz



von Herzfeld, Marianne: Zur Orienthandelspolitik Österreichs unter Maria Theresia in der Zeit von 1740—1771. Wien 1919, Hölder.

Der Haupt-Handels- und -Verkehrsweg des ehemaligen Kaiserreichs Österreich war die Donau. Sie war die natürliche Verkehrsader zwischen dem Westen und dem Orient. Die geographische Lage Österreichs und die langen Grenzen mit der Türkei wiesen auf die Handelsverbindungen mit dem Osten. Wurden sie auch durch viele und schwere Kriege unterbrochen, sie setzten sich doch immer wieder durch. Dem kam entgegen ein großes Einfuhrbedürfnis der Türkei besonders nach Fertigfabrikaten einerseits und der große Bedarf Österreichs nach Rohstoffen und Nahrungsmitteln anderseits. Hindernd traten den tatsächlichen Verhältnissen entgegen die merkantilistischen Theorien der Zeit, die auf Erreichung einer aktiven Handelsbilanz abzielten und die schwere Konkurrenz mit den industriell leistungsfähigeren Weststaaten. Der Merkantilismus erkannte in der Kapitalmacht die Kraft des Staates; er suchte Geld ins Land zu bringen und glaubte die Mittel und Wege dazu in der Aktivität der Handelsbilanz zu finden, in der kräftigsten Einflußnahme des Staates auf die Produktion und in der staatlichen Regelung des Handelsverkehres mit dem Auslande. Das Zeitalter Maria Theresias und Friedrichs des Großen hatte große Erfindungen gebracht, die zu einem mächtigen Aufschwung der Industrie führten. Der großen Kaiserin Maria Theresia ist es gelungen, den am Ende der Regierung Karls VI. daniederliegenden Orienthandel wieder zu beleben, wenn auch eine aktive Bilanz nicht erzielt wurde. Die Konkurrenz der Weststaaten, Frankreich an der Spitze, war zu mächtig. Neben Frankreich kamen England, Holland und die seegewaltigen italienischen Küstenstädte Genua und Venedig, zum Teil auch Livorno in Betracht. Die Waren, die aus der Monarchie ihren Weg nach Osten nahmen, waren hauptsächlich: Textil-, Glas- und steirische Eisenwaren, Wiener Stickereien, Galanteriewaren und Juwelen, Papier und Porzellan; auch der verbotene Papier- und Waffenhandel wurde betrieben. Kupfer, Quecksilber und Holz gingen in die Türkei, wenn auch der Quecksilberhandel durch die Entdeckung der Quecksilbervorräte Bosniens stark zurückging. Zu einer wirklichen Befruchtung des Orienthandels fehlte es, von den Verkehrsmitteln abgesehen, noch an vielem: an einem intensiven Konsulatsdienst, an kapitalskräftigen Gesellschaften, an der nötigen Sicherheit. Eingeführt wurden aus der Türkei vorzüglich: Garne, Schafwolle, Olivenöl, Kaffee, Wein, Rosinen, Mandeln, Datteln, Fische, Honig und Zucker. Die türkische Wareneinfuhr war durch einen äußerst niedrigen Zollsatz von 5 % sehr begünstigt. Entschieden wurden in dem für die Monarchie ungemein wichtigen Orienthandel in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias entschiedene Fortschritte erzielt. Zu Hilfe kam die tiefgreifende Änderung im politischen Verhältnis zur Türkei nach 1771 und der Aufschwung der Industrie. Die Türkei war ja für Österreich eigentlich das wichtigste Absatzgebiet für seine Fertigprodukte, denn die

industriell hochstehenden Weststaaten kamen nur als Einfuhrländer in Rechnung.

Die ungemein interessante Arbeit, die sich auf ein reiches Quellen- und Aktenmaterial stützt, ist auf Anregung des bekannten Wirtschaftshistorikers Alfons Dopsch entstanden. Die versprochene Fortsetzung bis unter die Regierungszeit Josefs II. wäre nur zu begrüßen, um so mehr als die österreichische Geschichte der Handelspolitik an gediegener Literatur nicht allzu reich ist.

Innsbruck Dr. Franz Schweinitzhaupt

Kaskel, Prof. Dr. jur. **Walter:** Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung. Berlin 1920, Julius Springer. 323 S. 32 Mk., geb. 39,60 Mk.

Sieht man von den staatsrechtlichen Umwälzungen ab, so hat die Revolution wohl auf keinem Gebiete so einschneidende Veränderungen zur Folge gehabt wie auf dem des Arbeitsrechts. Zwar die Quader der deutschen Sozialversicherung sind kaum erschüttert worden, und auch vom Arbeiterschutz ist es nur ein einziges Gebiet, das der Arbeitszeitregelung, auf dem ein tiefergehender Eingriff erfolgt ist. Um so zahlreicher und wichtiger sind die Veränderungen auf den Gebieten von Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsverfassung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Ist doch der ganze Begriff der „Arbeitsverfassung" erst neuerdings geschaffen worden.

Sieht man näher zu, so ist allerdings die Revolution durchaus nicht die einzige Ursache der umstürzenden Neuerungen des Sozialrechts. Bereits der Krieg hatte neben vorübergehender Außerkraftsetzung von Schutzrechten den Grund zu erheblichen Erweiterungen der Arbeiterrechte gelegt, die im Hilfsdienstgesetz als Ausgleich für gewisse Beschränkungen der persönlichen Freiheit eingeführt, doch von vornherein den Keim zu jene Beschränkungen überdauernden Einrichtungen in sich trugen. Dem Krieg folgte die Waffenstreckung, die eine überstürzte Demobilmachung zur Folge hatte, und der das Vernichtungswerk des Waffenstillstands fortführende Friedensvertrag, durch dessen Gebiets-, Kolonial- und Schiffsabtretungen sowie die sonstigen die Wirtschaft einschnürenden und die Finanzen zerrüttenden Bestimmungen eine gewaltige Arbeitslosigkeit zum Dauerzustand erhoben und ein in seinen Wirkungen vorläufig noch nicht absehbarer Druck auf die Lebenshaltung des Volkes ausgeübt wurde. So wurden für die Demobilmachung getroffene Maßnahmen zu solchen, die nun schon zwei Jahre lang bestehen und vorerst wenigstens ohne schwere Erschütterungen kaum beseitigt werden können.

Was Revolution, Demobilmachung und Friedensvertrag an Änderungen des Arbeitsrechts hervorriefen, fand seinen Niederschlag naturgemäß in lauter einzelnen, meist sehr eilig zustande gekommenen Verordnungen und Gesetzen, die zum Teil wiederholt neuen Lagen angepaßt, wieder aufgehoben, geändert oder ergänzt werden mußten.

Kaskel hat es unternommen, dieses neue Arbeitsrecht systematisch zusammenfassend darzustellen, und wer selbst an einzelnen Teilen dieser Gesetzgebungsarbeit beteiligt gewesen, ist fast erstaunt, daß der Inhalt dieser Gesetze — deren Zahl, soweit sie vom Verfasser berücksichtigt sind (bis April 1920), ungerechnet die zahlreichen Abänderungsgesetze, 42 beträgt — sich zu einem so klaren und abgerundeten Bilde zusammenfügen ließ, wie der Verfasser es bietet. So ist ein Buch entstanden, das nicht nur ein zielsicherer Führer durch die Wirrnisse der arbeitsrechtlichen Verordnungen ist, sondern auch, sein Programm wahrmachend, aus der Fülle der Einzelvorschriften die rechtlichen Gedanken herausgearbeitet und sie zu einem System vereinigt hat. Damit ist eine wichtige Vorarbeit für das künftige Arbeitsgesetzbuch geleistet, das in der Rechtsentwicklung der kommenden Zeit dieselbe Rolle zu spielen berufen ist wie in früheren Perioden Handelsgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch. Nur wird — und es ist ein Verdienst Kaskels, dies scharf hervorgehoben zu haben — neben das Gesetz als fast ebenbürtige Rechtsquelle die Tarifautonomie treten, die heute schon von ganz außerordentlicher Bedeutung ist. Zur Rechtsschaffung innerhalb der Berufsgemeinschaften durch die Berufsverbände kommt die vom Verfasser nicht ausdrücklich als Rechtsquelle benannte Spruchtätigkeit der Schlichtungsstellen sowie die Autonomie innerhalb des Betriebs (Arbeitsordnung, Betriebsratsvereinbarung). Es ist ein guter Teil des neuen Arbeitsrechts, der diesen Rechtsquellen den Weg bereitet.

Kaskel teilt den Stoff des neuen Arbeitsrechts, nachdem er die Rechtsquellen vorweg behandelt hat, in fünf Stoffgebiete: Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsleistung, Arbeitsverfassung, Arbeitsstreitigkeiten. Als weitere fügt er hinzu die Neuregelung des gesamten Arbeitsrechts einzelner Berufsstände (insbesondere Landarbeitsordnung) und das internationale Arbeitsrecht, ein Gebiet, von dem zu hoffen ist, daß es die innerliche Bedeutung gewinnen wird, die seiner äußeren Aufmachung im Friedensvertrag und dem durch ihn begründeten internationalen Verband der Arbeit entspricht.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Besprechung sein, in einer Zeitschrift, die eine solche für Gesetzgebung, nicht aber für Rechtswissenschaft ist, auf den Inhalt des Buchs im einzelnen einzugehen oder sich mit des Verfassers Ausführungen zu den vielen neu aufgetauchten Rechtsfragen auseinanderzusetzen. Es genügt der Hinweis, daß der Verfasser die Probleme gestellt hat und seine Lösungen zumeist durchaus befriedigen.

Das Arbeitsrecht ist ein Rechtsgebiet, dessen Grenzen sich mit den bisher üblichen Einteilungen des Rechtsstoffs vielfach überschneiden; es umfaßt privates und öffentliches, materielles und Verfahrens-, Zivil- und Strafrecht. Es ist erwachsen aus den sozialen Kämpfen der Gegenwart und zugleich der Boden, auf dem sich ein gut Teil dieser Kämpfe abspielt. Es ist daher im Gegensatz zu den starreren Formen älterer Rechtsgebiete noch flüssig und biegsam und bereitet darum der geplanten Kodifikation besondere Schwierigkeiten. Kaskel, der selbst

Mitglied des beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Arbeitsrechtsausschusses ist, hat sich durch seine vortreffliche Einführung in das neue Arbeitsrecht erhebliche Verdienste auch um die Arbeiten jenes Ausschusses erworben.

Charlottenburg Joh. Feig

Leipziger Schöffenspruchsammlung, herausg., eingeleitet und bearbeitet von Dr. jur. Guido Kisch, Privatdozent an der Universität Leipzig (Sächsische Forschungsinstitute in Leipzig, Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte: Quellen zur Geschichte der Rezeption, Erster Band). Leipzig 1919, S. Hirzel. 126* und 655 S. 8°.

Ein großzügiges Unternehmen ist es, das mit dem vorliegenden Buche zum ersten Male in die Öffentlichkeit tritt: das der Leipziger Juristenfakultät angegliederte Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte. Dieses hat sich die Erforschung und Darstellung des Vorganges der sogenannten Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland als Gesamterscheinung und in ihren einzelnen Wirkungen mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses des sächsischen Rechtes auf die Rechtsentwicklung zur Aufgabe gemacht. Ein vortrefflicher Gedanke! Denn die Rezeption ist noch immer ein Problem, und an die Untersuchung der Entwicklung mancher Teile des Rechtes seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hat man sich überhaupt nur selten und dann im allgemeinen mit wenig Erfolg gewagt. Drei Arten von Veröffentlichungen sind zu jenem Zwecke in Aussicht genommen: Quellen zur Geschichte der Rezeption, Untersuchungen zur Geschichte der Rezeption, Beiträge zur Geschichte der Rezeption. Den ersten Band der ersten Reihe bildet das umfangreiche Werk, das hier zu besprechen ist.

Es ist mit größtem Fleiß und feinstem Verständnis für die Ziele einer Edition gearbeitet, und es ist Guido Kisch gelungen, eine nach jeder Richtung hin mustergültige Quellenausgabe zustandezubringen. Wir haben allen Anlaß, Kisch für sein treues Mühen, sein sorgsames Überlegen, wie er die Quelle vorführen, was er selbst sagen und was er nicht sagen sollte, dankbar zu sein. Eine derartige Edition in den Händen zu haben, ist eine Freude; sie erleichtert das Studium der Quelle soweit wie möglich, und nie verläßt einen das Gefühl, in dem Herausgeber einen unbedingt sicheren Führer vor sich zu haben. Wir können nur wünschen, daß man sich in Zukunft an dieses Vorbild halten möge. Wie jämmerliche Leistungen sind doch viele Ausgaben von Rechtsquellen! Wie man solche zu edieren hat, zeigt Kisch schlechthin meisterhaft.

Die Quelle wird von dem Herausgeber in einer Einleitung untersucht (S. 1*—111*), wobei er von der Erwägung ausgeht, daß für ihn nur die Würdigung der Quelle als solcher in Frage kommt, nicht die Betrachtung des Inhaltes derselben — diesen zu behandeln, die Quelle also wissenschaftlich zu verwerten, ist in der Tat lediglich Aufgabe der Sonderuntersuchung in monographischer Darstellung, und eine mehr oder minder flüchtige Skizzierung des Inhaltes, wie sie in zahl-

reichen Editionen zu finden ist, kann leicht mehr schaden als nützen. Es gereicht mir zur Genugtuung, daß der Herausgeber in diesem Punkte mit Schärfe die wiederholt von mir geäußerte Auffassung vertritt (S. 110* Anm. 1). Um so eingehenderer quellengeschichtlicher Prüfung unterwirft der Herausgeber den Gegenstand seiner Edition, und wie er es tut, das ist schon allgemein methodologisch von großem Werte. Die Fragen, die auftauchen, sind sämtlich von ihm erkannt, und mit Umsicht und Scharfsinn sucht er die Antworten zu finden. In allen wesentlichen Punkten hat er, wie mir scheint, das Richtige getroffen.

Es handelt sich um eine Sammlung von 825 Sprüchen aus dem 14. und dem 15. Jahrhundert, größtenteils der Schöffen zu Leipzig, neben denen Magdeburger Sprüche einen nicht kleinen Raum einnehmen, während weitere, von Halle, Dohna und den Leipziger Doctores ausgegangen, nur spärlich vertreten sind. Die in der sächsischen Landesbibliothek zu Dresden befindliche, längst bekannte, aber noch fast gar nicht benutzte und bisher nirgends beschriebene, geschweige denn wissenschaftlich untersuchte Sammlung hat privaten, keinen amtlichen Charakter und ist etwa 1523 und 1524 in Leipzig für ein Mitglied des dortigen Schöffenstuhles hergestellt worden. Es ist klar, daß der Herausgeber der Frage nähertreten mußte, woher der Kompilator die Sprüche genommen hat; er gelangt in tiefgründiger Erörterung zu dem Ergebnis, daß diese mehreren verschiedenen Quellen entstammen, vorwiegend älteren, und zwar amtlichen Leipziger Sammlungen, also Schöffenstuhlbüchern (dazu die sehr beachtenswerten Ausführungen von Planitz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 40 Germanistische Abteilung S. 321 ff.).

Die Sprüche — sämtlich in mitteldeutscher Sprache — sind vollständig (ohne Kürzungen), in dem Wortlaute der Handschrift, in der Reihenfolge, die sie in dieser haben, abgedruckt. Das ist das einzig richtige Verfahren. Denn eine Edition soll die Quelle, wie sie sich selbst darstellt, vorführen. Die Anordnung nach der Entstehungszeit oder der Spruchbehörde oder dem Bestimmungsorte wäre auch schon um deswillen gar nicht möglich gewesen, weil diese mangels entspechender Angaben der Sprüche nicht immer zu ermitteln sind. Die Anordnung nach Rechtsgegenständen aber würde den gelegentlich in der Handschrift zutagetretenden Versuch systematischer Gliederung des Stoffes nicht erkennen lassen, was um so bedauerlicher wäre, als alle Systematisierungsversuche der älteren Rechtsquellen besonders interessant sind; zudem hat der Praktiker, für den die Sammlung angefertigt worden war, ein systematisches Register über das ganze Werk zusammengestellt, das in der vorliegenden Ausgabe mitgeteilt wird. Übrigens ist es an der Zeit, die Systematisierungsversuche der älteren Quellen schlechthin genauer Prüfung zu unterwerfen; die Ergebnisse dürften sehr bedeutsam sein.

Die den einzelnen Sprüchen in der Handschrift vorgesetzten, den Inhalt jener andeutenden Überschriften sind gleichfalls abgedruckt. Manche Sprüche waren bereits selbständig oder innerhalb anderer

Schöffenspruchsammlungen veröffentlicht; sie sind leider grundsätzlich in der Ausgabe ausgeschlossen und nur durch Mitteilung ihrer Überschriften gekennzeichnet worden. Mit Rücksicht auf diese Überschriften ist es zu billigen, daß der Herausgeber von der Beifügung eigener Regesten Abstand genommen hat. Dagegen gibt er in Vorbemerkungen, die den einzelnen Sprüchen voraufgehen, an: die Ausgangs- und Bestimmungsorte der Sprüche, wenn sie nicht unmittelbar aus dem Wortlaute zu entnehmen waren und doch mit Sicherheit festgestellt oder wenigstens vermutet werden konnten; andere handschriftliche Überlieferungen der Sprüche; die früheren Drucke einzelner Sprüche; die Ermittlung der Entstehungszeit einzelner Sprüche; Hinweisungen auf denselben Rechtsfall betreffende Schöffensprüche, die in der Leipziger Schöffenspruchsammlung selbst oder in anderen noch unveröffentlichten Spruchsammlungen enthalten sind; Hinweisungen auf identische Sprüche in der Leipziger Schöffenspruchsammlung; Hinweisungen auf Werke der rechtsgeschichtlichen oder geschichtlichen Literatur, in denen einzelne Sprüche erläutert sind.

Durch diese Vorbemerkungen wird die wissenschaftliche Verwertung der Sprüche wesentlich erleichtert. Das geschieht ferner durch eine Reihe von Tabellen und Übersichten, vor allem aber durch die von dem Herausgeber ausgearbeiteten Register: Wort- und Sachregister, Personenregister, Ortsregister, wobei zu beachten ist, daß auch das Ortsregister wertvolle sachliche Angaben enthält. Die Sachregister, die Editionen beigegeben sind, haben gemeinhin fast keinen Wert. Ich habe mich gelegentlich grundsätzlich gegen die Beifügung von solchen ausgesprochen (Historische Zeitschrift, Bd. 115, Neue Folge Bd. 19, S. 397), weil sie mehr oder minder subjektives Gepräge haben, nicht vollständig sind und so dem sorgsamen Forscher keinen Dienst zu leisten vermögen. Kisch hat mich durch sein Wort- und Sachregister eines anderen belehrt. Wenn ein Register mit solcher Vollständigkeit, solcher Sorgfalt und solchem Verständnis hergestellt ist, dann ist es wohlgeeignet, einem Benutzer der Edition, der seine Nachforschungen auf gewisse Punkte beschränkt, das Studium der ganzen Quelle zu ersparen, und demjenigen, welcher gezwungen ist, diese von Anfang bis zu Ende zu lesen, eine Kontrolle seiner Arbeit zu ermöglichen. Welche Schwierigkeit und Mühe die Schaffung eines so gearteten Registers macht, und welche Sachkunde sie erfordert, kann nur ermessen, wer über größere Erfahrung im Studium umfangreicher Quellenwerke verfügt.

So ist zu hoffen, daß die Quelle, so vortrefflich ediert, die Berücksichtigung finden wird, die ihr gebührt. Sie ist sehr wertvoll. Sind auch schon seit geraumer Zeit zahlreiche Schöffensprüche aus dem magdeburgischen Rechtskreise veröffentlicht, so sind wir doch noch weit entfernt davon, aus ihnen die vielen Lücken, welche die sonstigen Arten der Quellen lassen, ergänzen zu können. Gerade die Tätigkeit des Leipziger Schöffenstuhles, von der wir besonders wenig wußten, war hochbedeutsam; denn auf ihr — neben derjenigen des Magdeburger — beruht das sogenannte gemeine Sachsenrecht, das in der Rezeptionsgeschichte eine hervorragend wichtige Rolle spielt, und gerade in Leipzig,

der Universitätsstadt, konnte das römische Recht frühzeitig Einfluß gewinnen, konnten sich doch leicht Beziehungen zwischen den Doctores und dem Schöffenstuhle entwickeln. Die Sprüche der Leipziger Schöffen wurden amtlich gebucht. Allein die betreffenden Bücher sind erst von 1487 an erhalten (S. 111*). So bietet unsere Quelle einen Ersatz für das Verlorene.

Inhaltlich beziehen sich die Sprüche überwiegend auf das Privat- (zumal das Familien- und Erbrecht), das Straf- und das Prozeßrecht. Aber leer geht auch die Erkenntnis der städtischen Verfassungsgeschichte nicht aus. Die Sprüche zeigen, daß in den verschiedensten Städten, für die sie ergangen sind, Rat und Schöffengericht nebeneinander bestanden (Döbeln: Nr. 760, 755; Kahla: Nr. 495, 181; Mittweida: Nr. 348, 291; Naumburg: Nr. 552; Plauen: Nr. 825, 517, 22; Rochlitz: Nr. 258, 260, 259, 280, 289, 377, 381, 382, 226), wenn wohl auch nicht überall die Ratmannen und die Schöffen verschiedene Personen waren (Plauen: Nr. 825), daß der Rat keineswegs auf die Verwaltung beschränkt, vielmehr auch in Justizsachen zuständig war (Hof: Nr. 586; Jena: Nr. 495; Mittweida: Nr. 348; Rochlitz: Nr. 258, 260, 259, 280, 289, 377, 381, 382; Torgau: Nr. 14), jedoch nicht für die Auflassung (Leßznick: Nr. 670). Interessant ist, daß die Anfragen um Rechtsbelehrung an den Leipziger Schöffenstuhl in einer und derselben Stadt bald seitens des Rates, bald seitens der Schöffen ergingen (Döbeln: Nr. 760, 755; dazu Chemnitz: Nr. 483), und daß der Bürgermeister allein nicht zu der Bezeugung eines vor dem Rate stattgehabten Vorganges zuständig war, diese vielmehr nur durch den ganzen Rat erfolgen konnte (Kahla: Nr. 182, 181).

Breslau Paul Rehme

Preisausschreiben
der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln

Ein Preis von 5000 Mk. wird ausgeschrieben für die beste Lösung der Aufgabe:

„Versuche zur Stabilisierung zerrütteter Währungen in den letzten 50 Jahren".

Erläuterungen:

1. Das Thema verlangt nicht die Erörterung sämtlicher Versuche; die gründliche Erörterung einzelner besonders erfolgreicher Versuche ist willkommener als eine lückenlose Darstellung aller bekannten Versuche.

2. Unter Stabilisierung soll nicht nur verstanden sein eine Zurückführung des Geldwertes auf den ursprünglichen Stand, sondern auch jede Stabilisierung des Agios.

3. In die Reihe der Stabilisierungen sind auch diejenigen Versuche zu rechnen, bei denen neben der schwankenden Währung noch eine feste Landeswährung im Verkehr geduldet wurde; hierher zählen insbesondere diejenigen Fälle, in denen Geschäftsabschlüsse in Goldwährung bei gleichzeitiger offener Notierung eines Goldagios Gebrauch wurden. Bei Darstellung dieses Falles wird besonderer Wert auf den Nachweis gelegt, in welchem Umfange der Verkehr sich dieser Möglichkeit bediente, so daß zwei Preisnotierungen in Gebrauch kamen.

Die Preisarbeiten sind bis 30. September 1921 an den Dekan der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln einzusenden. Der Name des Verfassers ist gleichzeitig in verschlossenem Umschlag zu übersenden. Arbeit und Umschlag müssen das gleiche Kennwort tragen.

Die Beteiligung[1] an dieser Ausschreibung steht jedermann frei. Erfolgt keine Lösung von überragender Bedeutung, so behält sich die Fakultät eine Teilung des Preises, bei mehrfacher Lösung die ehrenvolle Erwähnung weiterer guter Arbeiten vor.

Der Dekan

Preisausschreiben

Die an der Universität Tübingen verwaltete Röbingersche Stiftung hat folgende Preisaufgabe gestellt:

„Die sozialpolitische Bedeutung der Betriebsräte".

Gewünscht wird eine Darstellung der allgemeinen sozialpolitischen Bedeutung der neuen Organisation und ihrer Verwirklichung im geltenden Recht mit Kritik und Reformvorschlägen. Der Preis beträgt 3000 Mk. Die Arbeit ist bis zum 1. Mai 1925 an das Universitätsamt Tübingen abzuliefern.

Tübingen, den 12. März 1821 Prof. Dr. Fuchs

[1] Die näheren Bedingungen können von der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln, Claudiusstraße 1, bezogen werden.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang März 1921 —

1. Allgemeine Politik

Bergsträßer, Ludwig: Geschichte der politischen Parteien. Mannheim, Berlin u. Leipzig 1921, J. Bensheimer. XIV u. 148 S. (Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin, herausg. von Eduard Heilfron u. Otto Jöhlinger, Nr. 4.)

Eckert, Christian: Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Friedens von Versailles. Bonn 1921, A. Markus & E. Webers Verlag. 35 S.

Hartung, Fritz: Deutsche Geschichte von 1870—1914. Bonn u. Leipzig 1920, Kurt Schröder. V u. 302 S.

Kühn, Joachim: Der Nationalismus im Leben der dritten Republik. Mit einem Geleitwort des Botschafters Freiherrn von Schoen. Berlin 1920, Gebr. Paetel (Dr. Georg Paetel). IX u. 373 S.

Schmitt-Dorotić, Carl: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf. München u. Leipzig 1920, Duncker & Humblot. XV u. 211 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Stuttgart und Berlin 1921, Deutsche Verlagsanstalt. 193 S. (Politische Bücherei.)

Herrnritt, Rudolf Hermann: Grundlehren des Verwaltungsrechtes. Mit vorzugsweiser Berücksichtigung der in Österreich (Nachfolgestaaten) geltenden Rechtsordnung und Praxis dargestellt. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr. XXXV u. 555 S.

Juckenack, A.: Zur Reform der Lebensmittelgesetzgebung. Vortrag, gehalten am 28. September 1920 auf der 18. Jahresversammlung des Vereins deutscher Nahrungsmittel-Chemiker in Eisenach. Berlin und Leipzig 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 28 S. (Wege der Volkswohlfahrt, Kleine Schriften zur Volkswohlfahrtspflege, herausg. im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, 6. Heft).

Redlich, J.: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Leipzig 1920, Der Neue Geist Verlag. I. Band, 1. Teil. XII u. 816 S.; 2. Teil 258 S.

Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 nebst Landtagswahlgesetz; Textausgabe nebst Sachregister. Berlin und Leipzig 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 54 S. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben).

Weides, Heinrich: Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 nebst Wahlordnung vom 5. Februar 1920 mit kurzen Erläuterungen für die Praxis. Liliput-Ausgabe. Nieder-Ramstadt bei Darmstadt 1921, Carl Malcomes, Franz Siemenroth. 193 S.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Dietzgen, Eugen: Materialismus oder Idealismus? Ein Lösungsversuch gemäß Josef Dietzgens Erkenntnislehre. Stuttgart 1921, J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. 60 S.

Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Bd. II: Hinduismus und Buddhismus. Bd. III: Das antike Judentum. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI, 378 und VIII, 442 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

van der Borght, R.: Volkswirtschaftspolitik. 3. Aufl. Berlin u. Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 157 S. (Samml. Göschen, Nr. 177.)

Dalumi, Mario: Dottrina del Denaro per molti di coloro che possiedono la Ricchezza per tutti quelli che la desiderano. Lecco 1920, Officina Grafica Fratelli Grassi. 206 S.

von Degenfeld-Schonburg, Graf Ferdinand: Die Motive des volkswirtschaftlichen Handels und der deutsche Marxismus. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr. XII u. 232 S.

Hesse, A.: Nationalökonomie. Elfte, erweiterte und ergänzte Auflage. Jena 1920, Gustav Fischer. VIII u. 137 S. (Leitfaden zum Studium der politischen Ökonomie, von J. Konrad. I. Teil: Nationalökonomie.)

— Volkswirtschaftspolitik. Siebente, erweiterte und ergänzte Auflage. Jena 1920, G. Fischer. VIII u. 155 S. (Leitfaden zum Studium der politischen Ökonomie, von J. Conrad. II. Teil: Volkswirtschaftspolitik.)

Jahn, Georg: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Leipzig u. Berlin 1921, B. G. Teubner. 123 S. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 593.)

von Kleinwächter, Friedrich: Lehrbuch der Nationalökonomie. Dritte, umgearbeitete Auflage. Leipzig 1921, C. L. Hirschfeld. XVIII u. 560 S.

Liefmann, Robert: Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. Vierte, erweiterte und verbesserte Auflage (15. bis 17. Tausend). Stuttgart 1920, E. H. Moritz. XI u. 310 S.

Nickel, Carl Eugen: Grundriß zu einer Übersicht-Einführungsvorlesung über die gesamte Wirtschafts- und Finanzwissenschaft, zugleich Wiederholungs-, Lern- und Vorprüfungsbuch zur Vorbereitung für das Doktorexamen u. ä. Nach dem allgemeinen Stande der Wissenschaft und den neuesten Tatsachen in Stichworten und Tabellen. Mit einer Anleitung zum Selbststudium. Fraustadt i. Schl. 1921, Buchvertrieb von Nickel. XI S., 40 Bl.

Wiedenfeld, Kurt: Das Persönliche im modernen Unternehmertum. 2. Aufl. München und Leipzig 1920, Duncker & Humblot. 146 S.

Wygodzinski, W.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Vierte, durchgesehene Auflage. Leipzig 1920, Quelle & Meyer. 149 S. (Wissenschaft und Bildung, 113. Bd.)

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Hähnsen, Fritz: Geschichte der Kieler Handwerksämter. Kiel 1920, Lipsius & Tischer. XV u. 467 S.

Hamburg in seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung. Herausg. von der Deutschen Auslands-Arbeitsgemeinschaft Hamburg. Hamburg 1921, L. Friederichsen & Co. IV u. 170 S., 24 Abb., 1 Bl. 1 Kte.

Klein, Julius: The Mesta. A study in spanish economic history, 1273—1836. Cambridge 1920, Harvard University Press. XVIII u. 444 S., 4 Taf., 1 Karte. (Harvard Economic Studies, vol. XXI.)

Kötzschke, Rudolf: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Zweite, umgearbeitete Auflage. Leipzig und Berlin 1920, B. G. Teubner. VI u. 194 S. (Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von Aloys Meister. Reihe II, Abt. 1.)

Lauinger, Artur: Das Wirtschaftsjahr 1920. Rückblicke und Ausblicke. Frankfurt a. M. 1921, Verlag der Frankfurter Sozietätsdruckerei G. m. b. H. 40 S. (Flugschriften der Frankfurter Zeitung.)

Sieveking, Heinrich: Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Dritte, verb. Aufl. Leipzig und Berlin 1920, B. G. Teubner. IV u. 110 S (Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von Aloys Meister. Reihe II, Abt. 2.)

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1909 bis 1913. Leipzig 1920. XII u. 845 S.

Wood, George Arthur: William Shirley, Governor of Massachusetts, 1741—1756. A History. Vol. 1. New York 1920, Longmans, Green & Co. 433 S. (Studies in History, Economics and Public Law. Columbia University. Vol. XCII. Whole Number 209.)

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

von Arnim, Hans: Die Familienfideikommisse in Preußen, ihre Rechtsstellung, politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung sowie die Wirkungen ihrer Auflösung. Berlin 1921, Paul Parey. 63 S.

Wygodzinski, Willy: Agrarwesen und Agrarpolitik. Zweite, durchgearbeitete Auflage. Berlin und Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 114 u. 132 S. (Sammlung Göschen, Nr. 592 u. 593.)

7. Bergbau und Industrie

Göbel, Otto: Selbstverwaltung in Technik und Wirtschaft. Berlin 1920, Julius Springer. IV u. 105 S.

Prion, W.: Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1921, J. Springer. IV u. 73 S.

Stutz: Die Durchführung des Abkommens von Spa. — **Köngeter, Eugen:** Kohlenverteilung und Kohlen-Wirtschaftsstellen. Referate, gehalten auf der Sitzung des großen Ausschusses des Reichskohlenrats am 29. Juli 1920. Berlin 1920, Verlag Deutsche Kohlenzeitung G. m. b. H. (Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E. V., herausg. von Karl Borchardt, Heft 3.) 11 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1919. Brünn 1920, Selbstverlag. VII u. 135 S.

8. Handel und Handelspolitik

Cross, Ira B.: Collective Bargaining and Trade Agreements in the Brewery, Metal, Teaming and Building Trades of San Francisco, California. (University of California, Publ. in Economics. Vol. 4, Nr. 4 p. 233—364 [20. Mai 1918].)

Hermberg, Paul: Der Kampf um den Weltmarkt. Handelsstatistisches Material. Herausg. vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Jena 1920, G. Fischer. XII u. 135 S.

Rühl, Alfred: Die Nord- und Ostseehäfen im deutschen Außenhandel. Untersuchungen über das Hinterland der an der deutschen Ein- und Ausfuhr beteiligten Häfen. Berlin 1920, E. S. Mittler & Sohn. 95 S. 15 Karten. (Veröffentl. des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. Herausg. von Albrecht Penck. N. F. B. Historisch-volkswirtschaftliche Reihe, Heft 3.)

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Bonbright, James C.: Railroad capitalisation. A study of the principles of regulation of railroad securities. New York 1920, Columbia University. 206 S. (Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XCV, Nr. 1, whole Nr 215.)



Frölich, J.: Die Reichseisenbahnen. Produktive Notstandsarbeiten und die Organisierung des wirtschaftlichen Wiederaufbaues. Berlin 1920, Julius Springer. 23 S.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Behnsen, Henry und **Genzmer, Werner:** Valuta-Elend und Friedensvertrag. Zweite, neubearbeitete Aufl. Leipzig 1920, F. Meiner. 96 S.

Diehl, Karl: Über Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. Zweite, verm. Aufl. Jena 1920, G. Fischer. VII u. 204 S.

Elster, Karl: Die deutsche Not im Lichte der Währungstheorie. Gesammelte Aufsätze. Jena 1920, G. Fischer. V u. 124 S.

Engel, Walter: Geldgestaltung und Einkommengestaltung, zugleich ein Beitrag zur Theorie der Gewerkschaften. Leipzig 1920, C. L. Hirschfeld. VII u. 111 S.

Kerschagl, Richard: Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft. Universalismus und Individualismus in der Entwicklung der Geldtheorie. Wien 1921, Manz'sche Verlagsbuchhandlung. 60 S.

Stöhr, Karl F.: Der Baukredit. München, Berlin und Leipzig 1920, J. Schweitzer Verlag. VIII u. 164 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

12. Sozialismus

Adler, Max: Engels als Denker; zum 100. Geburtstag Friedrich Engels. Berlin 1921, Verlagsgenossenschaft „Freiheit" e. G m. b. H. 79 S.

Amonn, Alfred: Die Hauptprobleme der Sozialisierung. Leipzig 1920, Quelle & Meyer. 111 S. (Wissenschaft und Bildung, Bd. 159.)

Braunthal, A.: Karl Marx als Geschichtsphilosoph. Berlin 1920, Paul Cassierer. 194 S.

Köngeter, Eugen: Zur Sozialisierung des Bergbaues. Bericht des Geschäftsführers des Reichskohlenrats. Berlin 1920, Verlag Deutsche Kohlenzeitung G. m. b. H. (Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E. V., herausg. von Karl Borchardt, Heft 4.) 24 S.

Schippel, Max: Die Sozialisierungsbewegung in Sachsen. Leipzig und Berlin 1920, B. G. Teubner. 36 S. (Vorträge der Gehe-Stiftung, X [1920], 4.)

Werner, Georg: Der Weg zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Vorschläge und Gedanken zu ihrer praktischen Durchführung. Berlin 1920, Industriebeamten-Verlag G. m. b. H. 46 S. (Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Heft 6.)

Wilhelm, Carl: Jüdische Planwirtschaft in Palästina. Ein gesellschaftstechnisches Gutachten. Berlin 1921, Weltverlag. 28 S., 4 Taf.

13. Sozialpolitik

Hookstadt, Carl: Comparison of workmen's compensation laws of the United States and Canada up to January 1st, 1920. Washington 1920. 140 S., 7 Taf. (U. S. Department of Labor, Bureau of Labour Statistics. Bulletin, Nr. 275.)

Hyan, Hans: Berliner Gefängnisse. Berlin 1920, Puttkammer & Mühlbrecht. 143 S.

Kumpmann, Karl: Die Aufgaben des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz. 20 S. (Schriften des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz.)

Prince, Samuel Henry: Catastrophe and Social Change. Based upon a sociological study of the Halifax disaster. New York 1920, 151 S. (Studies in History, Economics and Public Law. Columbia University. Vol. XCIV, Nr. 1. Whole Number 212.)

Schneider: Der sterbende Stand der Rentner. Eine Betrachtung und ein Aufruf zur Notlage der Kapitalrentner. München 1920, C. H. Beck. 44 S.

Soziales Museum, Frankfurt a. M. Sechzehnter und siebzehnter Jahresbericht 1918 und 1919; herausg. vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1920. Selbstverlag des Sozialen Museums E. V. 48 S.

Südekum, Albert: Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung. Berlin 1921, J. Springer. 28 S.

von Wiese, Leopold: Einführung in die Sozialpolitik. Zweite, neubearb., verm. Aufl. Leipzig 1921, G. A. Gloeckner. VI u. 296 S. (Handelshochschulbibliothek. Herausg. Max Apt, Bd. 9.)

14. Genossenschaftswesen

Neudörfer, Otto: Grundlagen des Genossenschaftswesens. Eine systematische Darstellung der Geschichte, Gesetzgebung, Theorie und Organisation der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Wien und Leipzig 1921, Carl Gerolds Sohn. IX u. 128 S.

15. Kolonialpolitik

16. Finanzen

Estcourt, Rowland: The Conflict of Tax Laws, 1918. (Univ. of California, Publ. in Economics. Vol. 4, Nr. 3, p. 115—231,)

Haig, Robert Murray, assisted by **George E. Holmes:** The taxation of Excess Profits in Great Britain. A study of the British Excess Profits Duty in relation to the problem of Excess Profits Taxation in the United States. VIII u. 244 S. („The American Economic Review", Vol. X, Nr. 4, Supplement, Dezember 1920.)

Köppe, H.: Finanzwissenschaft. Achte, erw. u. erg. Aufl. Jena 1921, Gustav Fischer. VIII u. 515 S. (Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, von J. Conrad. Dritter Teil: Finanzwissenschaft.)

Solmsen, Georg: Das deutsche Finanzwesen nach Beendigung des Weltkrieges. Sonderdruck aus dem Protokoll der Verhandlungen des V. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Berlin am 25., 26. und 27. Oktober 1920. Berlin 1921, Hans Robert Engelmann. VIII u. 83 S.

Terhalle, Fritz: Steuerlast und Steuerkraft. Grundsätzliche und kritische Bemerkungen zu Tagesfragen unserer Finanzwirtschaft. Jena 1921, Gustav Fischer. 64 S.

Wolf, Julius: Valuta und Finanznot in Deutschland. Ein Ausblick. Stuttgart 1920, Ferd. Enke. 75 S. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausg. von Georg Schanz u. Julius Wolf, Heft 69.)

17. Versicherungswesen

Berliner, Ludwig: Die Vorschriften des Friedensvertrages von Versailles über Versicherungsverträge nebst den dazu erlassenen und damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen für das Deutsche Reich und die abgetretenen Gebiete. Leipzig u. Erlangen 1921, A. Deichertsche

Verlagsbuchhandlung. IX u. 230 S. (Die Privatversicherung in Recht und Wirtschaft. Schriftenfolge des Reichsverbandes der Privatversicherung, Bd. 1.)

Heymann, Hans: Die Sachlebensversicherung und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben. I. Hauslebensversicherung, II. Schiffslebensversicherung, III. Maschinenlebensversicherung. Vortrag. Hamburg 1921, P. Hartung Verlag. 48 S.

Seelmann: Das Verhältnis der Krankenversicherung zur Unfallversicherung in der R.V.O. Für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt. Zweite, verb. Aufl. Altenburg, S.-A., 1920, Stephan Geibel. 142 S. (Seelmanns Sammlung von Einzeldarstellungen des Versicherungsrechts, Heft 2.)

18. Statistik

Le Bureau Municipal de Statistique de la ville d'Amsterdam, 10. Octobre 1894—1919. Imprimerie Municipale d'Amsterdam. 60 S. 1. Supplement, Septembre 1920: Dépenses de familles ouvrières avant, durant et après la guerre. 8 S. Selbstverlag des Instituts.

Schöne, Walter: Die Leipziger Studentenwohnungen. Bearbeitet nach einer Erhebung des Akademischen Senats der Universität Leipzig im Jahre 1914. Leipzig 1921, Emmanuel Reinicke. IV u. 112 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt. IX. Jahrg. Köln 1920, Druck von M. du Mont Schauberg. XII u. 137 S.

Sveriges Officiella Statistik; Socialstatistik.

De ideella föreningarna i Sverige och deras economiska förhållanden år 1917, av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1920, P. A. Norstedt & Söner. VIII u. 45 S.

Arbetstiden inom industri och hantverk m. m. i Sverige vid år 1917, av Arbetstidskommittén. Stockholm 1920, Ivar Hæggströms Boktryckeri A/S. 157 u. 146 S.

Kooperativ verksamhet i Sverige åren 1914—1916, av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1920, P. A. Norstedt & Söner. VII u. 169 S.

Olycksfall i arbete år 1916, av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1920, K. L. Beckmans Boktryckeri. VI u. 67 S.

Kollektivavtal i Sverige år 1919, av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1920, P. A. Norstedt & Söner. VI u. 48 S.

Arbetsinställelser i Sverige år 1919, av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1921, P. A. Norstedt & Söner. VIII u. 65 S.

K. Socialstyrelsen. Statens förlikningsmäns för medling i arbetstvister verksamhet år 1919. Stockholm 1921, P. A. Norstedt & Söner. 88 S.

Inhaltsverzeichnis
für den vierundvierzigsten Jahrgang, 1920

(r = besprochen; E = in einem Aufsatz behandelt; A = siehe Schriftstellerverzeichnis)

Allgemeiner Teil

Amtliche Veröffentlichungen, Sammelwerke und Ähnliches

Schriftstellerverzeichnis

Weltwirtschaft" (Harms). H. Tillmann r.

Bückling, G.: Der Einzelne und der Staat bei Stirner und Marx. E 1071–1115.

Diehl, Karl: Bemerkungen über Begriff und Wesen des Kapitalismus. E 203–214.

Dietrich, Rudolf: Unser Handel mit unseren Feinden. R. Claus r.

Dopsch, Alfons: Wirtschaftliche und soziale Grundfragen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. Hermann Aubin r.

Dresel, Ernst Gerhard: Soziale Fürsorge. Klumker r.

Dronke, Ernst: Das Reichsheimstättengesetz. E 681–708.

Engländer, Oskar: Gleichförmigkeit von Preis und Nutzen I. E 399–450, II. (Schluß). E 709–739.

Eßlen, Joseph Bergfried: Erwiderung 304.

Fuchs, Friedrich: Telegraphische Nachrichtenbureaus. Otto Jöhlinger r.

Guradze, Hans: Die Bevölkerungsentwicklung nach dem Kriege. „Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen", Heft 161. (Georg Schanz u. Julius Wolf.) Karl Seutemann r.

Häberle, Alfred: Die deutsche Teppichfabrikation. 143. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien (Brentano-Lotz). Cl. Heiß r.

Heimendahl, Herbart: Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen. E 1117–1175.

Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung im Zeitalter Bismarcks. E 369–397.

Hirsch, Paul: Kommunalpolitische Probleme. P Mombert r.

Humboldt-Dachroeden, Wilhelm, Freiherr v.: Die deutsche Diamantenpolitik. Jöhlinger r.

Hurwicz, Elias: Die Seelen der Völker, ihre Eigenarten und Bedeutung im Völkerleben. Carl Brinkmann r.

Jöhlinger, Otto: Probleme der Tagespresse. E 215–240.
— Die Praxis des Getreidegeschäfts. Hellauer r.

Junge, Reinhard: Die Geldpolitik der ungarischen Bolschewisten. E 101–151.

Kaulla, Rudolf: Über das Verhältnis der Weltwirtschaftslehre zur Rechtswissenschaft und zur Politik. Friedrich Lenz r.

Kelsen, Hans: Sozialismus und Staat. Heinrich Herrfahrdt r.

Keynes, M. J.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. Übersetzt von Bonn und Brinkmann. M. J. Bonn r.

Kiesel, Karl: Petershüttly. Ein Friedensziel in den Vogesen. Robert Sieger r.

Kuczinski, R.: Ein Reichsfinanzprogramm für 1920. H. Köppe r.

Kumpmann, Karl: Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Reichsarbeitslosenversicherung. E 451–514.

Liefmann, Robert: Zur Abwehr. 299–304.

Lotz, Walther: Die Brüsseler internationale Finanzkonferenz von 1920. (I.) E 1197–1215.

Lüders, Marie-Elisabeth: Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege. E 241–267 und 569–593.

Lüdicke, Reinhard: Die Preußischen Kultusminister und ihre Beamten im ersten Jahrhundert des Ministeriums 1817–1917. G. v. Below r.

Majerczik, Wilhelm: Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. P. Mombert r.

Marbe, Karl: Die Gleichförmigkeit in der Welt. Untersuchungen zur Philosophie u. positiven Wissenschaft. Bd. 2. Hans Lorenz Stoltenberg r.

Mautner, Wilhelm: Bolschewismus und Marxismus. E 29–79.

Moede, Walther: Die Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens. Walter Baade r.

Mombert, Paul: Die Tatsachen der Klassenbildung. E 1041–1070.
— Die Gefahr einer Übervölkerung für Deutschland. Karl Seutemann r.

Müller, Herrmann: Karl Marx und die Gewerkschaften. Sozialwissenschaftliche Bibliothek, 5. Bd. v. Zwiedineck-Südenhorst r.

Muhs, Karl: Begriff und Funktion des Kapitals. v. Bortkiewicz r.

Prion, W.: Inflation und Geldentwertung. Gustav Cassel r.

Sachverzeichnis

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

45. Jahrgang
Zweites Heft

Herausgegeben
von
Hermann Schumacher und Arthur Spiethoff



München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1921

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufsätze

2. Besprechungen

Die Vorbildung der Volkswirte und der Juristen

Leitsätze und Vorschläge

entworfen auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik

Von Geh. Reg.-Rat Ernst Zitelmann
o. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis:

I. Der Studiengegenstand

Sachlich ist der Gegenstand des Studiums, das der künftige Jurist (der Justizjurist wie der Verwaltungsjurist) und der künftige praktische Volkswirt zweckmäßigerweise treiben müssen, bis zu einem gewissen Maß derselbe.

1. Denn der Jurist bedarf, was heute von allen Seiten anerkannt wird, auch einer volkswirtschaftlichen Bildung, und zwar muß von ihm verlangt werden, daß er eine Übersicht über das gesamte Gebiet der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre und ein Verständnis für die Eigenart und die Erfordernisse volkswirtschaftlicher Arbeit besitze; tiefergehende Kenntnis auf den einzelnen Gebieten der Volkswirtschaftslehre sind von ihm nicht zu erfordern.

2. Ebenso bedarf auch der Volkswirt unbedingt einer gewissen juristischen Bildung. Und zwar in dreierlei Richtung.

Einmal muß er eine Übersichtskenntnis der gesamten rechtlichen Einrichtungen und der Hauptgrundsätze des Rechts im Zusammenhange besitzen.

Sodann ist es für ihn von hohem Nutzen, sich die logisch-praktische Denkschulung anzueignen, die gerade das Rechtsstudium in vorzüglicher Weise zu geben imstande ist. Auf diese Denkschulung ist höchstes Gewicht zu legen; es genügt nicht, wenn der Studierende der Volkswirtschaft nur einige juristische Vorlesungen hört, die ihm den Rechtsstoff, soweit er gerade für den Volkswirt unmittelbar praktische Bedeutung hat, übermitteln. Das würde Abrichtung, nicht denkschulender Unterricht sein.

Endlich bedarf der Volkswirt je nach dem Sondergebiet, auf dem er tätig sein will, auch einer eingehenden und vertieften Kenntnis gewisser einzelner Rechtsteile, so zum Beispiel auf dem Gebiete des Industrierechts und des Gesellschaftsrechts.

Anderseits braucht der künftige praktische Volkswirt durchaus nicht das volle Rechtsstudium durchzumachen, wie es für die künftigen Juristen erfordert ist; es sei zum Beispiel nur auf das Prozeßrecht hingewiesen, dessen nähere Kenntnis für ihn entbehrlich ist.

II. Der gemeinsame Studienunterbau

Es wäre aber in hohem Maße wertvoll, wenn diese teilweise sachliche Gleichheit des Studiengegenstands auch in einer teilweisen äußeren Gleichheit der Einrichtung für den Studiengang ihren Ausdruck fände, derart, daß die künftigen Juristen und die künftigen Volkswirte zunächst unterschiedslos gemeinsam vorgebildet würden und daß eine Besonderung der Vorbildung je nach dem künftigen Beruf erst später einträte.

Dies würde den großen Vorteil haben, daß der auf die Universität Kommende die Wahl, ob er den Beruf eines Justizjuristen oder Verwaltungsjuristen oder den eines Volkswirts ergreifen will, nicht schon sofort bei Beginn seines Studiums, also zu einer Zeit treffen muß, wo er noch gar nicht wissen kann, für welchen dieser Berufe er am besten geeignet ist.

Es würde den weiteren Vorteil haben, daß im späteren Berufsleben die Volkswirte und die Juristen ein größeres Verständnis für die eigentümlichen Aufgaben und Leistungen, die jeder einzelne dieser Berufe stellt und fordert, besitzen würden.

III. Das zweimalige Universitätsstudium

Dieses Ziel ist erreichbar und nur erreichbar durch die Zerlegung des Universitätsstudiums sowohl der Juristen wie der Volkswirte in zwei auch äußerlich getrennte und selbständige Teile, in ein zwar das ganze Wissenschaftsgebiet umfassendes, aber doch mehr elementares Anfangsstudium und ein zweites vertieftes Studium der Fortgeschrittenen. Dieses zweimalige Studium des ganzen Gebiets ist sachlich zweckmäßig, denn bei jeder systematischen Wissenschaft ist das volle Verständnis für einen einzelnen Teil immer in gewissem Maß

[1] Zitelmann, „Die Neugestaltung des Rechtsstudiums", Berlin 1921, und früher „Die Vorbildung der Juristen", Leipzig 1909.

abhängig von der Kenntnis der anderen Teile. Im volkswirtschaftlichen Studium wird diese Zweiteilung auch tatsächlich schon heute insofern geübt, als gewöhnlich zuerst die großen Übersichtsvorlesungen über theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre gehört und dann erst eingehendere Einzelstudien betrieben werden; für das juristische Studium ist eine — übrigens unschwierig durchzuführende — organisatorische Änderung erforderlich; diese Änderung ist aber, auch wenn man die Vorbildung der Juristen rein für sich ins Auge faßt, durchaus zweckmäßig und wird von den verschiedensten Seiten in immer steigendem Maße gefordert [1].

Der gemeinsame Studienunterbau für die Juristen und die praktischen Volkswirte würde nun dadurch hergestellt werden, daß in der ersten Studienzeit noch keine Trennung nach Berufen eintritt, sondern daß hier das Elementarstudium der Rechte und ebenso das der Volkswirtschaft von ihnen allen einheitlich betrieben und dann durch eine einheitliche Prüfung für sie alle abgeschlossen wird; erst in der zweiten Studienzeit würde dann eine Besonderung der Vorbildung je nach dem künftigen Beruf eintreten.

Im Einzelnen also:

1. Das erste Studium würde zugleich Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre betreffen.

Von der Volkswirtschaftslehre würden die beiden Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie zu hören sein, vielleicht auch bereits die über Finanzwissenschaft, und zugleich mindestens eine Übung (Proseminar).

In der Rechtswissenschaft würde die Lehre dieselben Gegenstände umfassen, die heute zur Referendarprüfung studiert werden müssen, nur würden die geschichtlichen Fächer eingeschränkt und von Zivilprozeß, Strafprozeß, Kirchenrecht, Völkerrecht und Verwaltungsrecht nur die Grundzüge und Umrisse gelehrt werden.

Für ein solches Studium würden vier statt der heute geforderten sechs Semester genügen.

Dieses erste Studium würde mit einer staatlichen Prüfung (Referendarexamen) abschließen, die für die künftigen Juristen wie Volkswirte die gleiche wäre. Sie würde die Rechtslehre wie die Volkswirtschaftslehre gleichermaßen betreffen. In der Rechtslehre würde sie nicht wie die vielbesprochene sogenannte Zwischenprüfung bloß einige Fächer, sondern das ganze Gebiet umfassen, nur mit Anforderungen, die, dem Studium entsprechend, gegenüber der heutigen Referendarprüfung erleichtert wären; in der Volkswirtschaftslehre

würde ebenfalls das ganze Gebiet, aber mit Beschränkung auf die Grundlagen geprüft werden. Diese frühzeitige Prüfung würde voraussichtlich auch den Vorteil haben, daß die Studierenden zu einer besseren Ausnützung der Studienzeit veranlaßt würden, als sie heute vielfach statt hat.

2. In der zweiten Studienzeit würde der Studierende seine Studien je nach dem Beruf, den er ergreifen will, besondern; dadurch würde auch der Verschiedenheit der Anforderungen Rechnung getragen werden können, die an den künftigen Justizjuristen und den künftigen Verwaltungsjuristen gestellt werden müssen. Natürlich würde das nicht ausschließen, daß gewisse Vorlesungen, zum Beispiel die über Verwaltungsrecht und kaufmännische Betriebslehre (Privatwirtschaftslehre), von ihnen allen besucht werden müßten. Der künftige Justizjurist würde bei seinem vertieften Studium insbesondere das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Prozeßrechte bevorzugen, der künftige Verwaltungsjurist mehr die staats- und verwaltungsrechtlichen Fächer treiben und sich auch in der Wirtschaftswissenschaft weiterbilden. Der künftige praktische Volkswirt würde jetzt vertiefte volkswirtschaftliche Studien treiben, zugleich aber auch die Gelegenheit haben, sich auf den Sondergebieten des Rechts, mit denen er es in seinem späteren Beruf zu tun haben wird, die nötigen Kenntnisse anzueignen, zum Beispiel auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und des Industrierechts.

IV. Zwischenpraxis

1. Die Teilung des Rechtsstudiums in ein Elementarstudium mit Abschlußprüfung und ein zweites vertieftes Universitätsstudium würde es auch möglich machen, für die Juristen endlich die Einrichtung zu treffen, von der allein eine Behebung der Mängel der heutigen juristischen Vorbildung zu erwarten ist. Der junge Jurist würde nach Beendigung des ersten juristischen Studiums in die Vorbereitungspraxis eintreten und erst, nachdem er hier praktische Erfahrungen gesammelt hat, auf die Universität rzuückkehren. Heute muß sich der Student auf der Universität theoretisch ganz eingehend mit Gegenständen beschäftigen, deren wirkliches Verständnis eine Anschauung der Praxis voraussetzt — es braucht nur auf Zivilprozeß- und Strafprozeßrecht und auf gewisse Teile des Verwaltungsrechts hingewiesen zu werden. Daraus entspringt eine Unlust am Studium und mangelnder Erfolg. Durch einen der gesamten Universitätszeit voraufgehenden praktischen Vorbereitungsdienst (so-

genannte Vorpraxis) würde dem Übel nicht abgeholfen werden, denn man lernt in der — naturgemäß immer bloß Einzelheiten bietenden — Praxis nur, wenn man bereits durch eine gewisse theoretische Bildung weiß, worauf es ankommt.

Für den Juristen ist also vorzuschlagen: Elementarstudium auf der Universität, Abschlußprüfung, praktischer Vorbereitungsdienst, zweites vertieftes Studium auf der Universität mit verschiedener Studieneinrichtung für den Justizjuristen und den Verwaltungsjuristen, und schließlich (vielleicht nach nochmaligem kurzem praktischem Vorbereitungsdienst) die Gerichtsassessor- oder Regierungsassessor-Prüfung.

2. Auch für den künftigen praktischen Volkswirt würde die Zwischenschiebung einer praktischen Beschäftigung zwischen die beiden Universitätsstudienzeiten sehr hohen Wert haben. Denn auch für ihn ist richtig, daß erst derjenige, der bereits praktische Anschauung und Erfahrung besitzt, den theoretischen Unterricht in vollem Maße ausnützen kann. Wie weit freilich die tatsächlichen Verhältnisse einen derartigen informatorischen Vorbereitungsdienst des künftigen Volkswirts in den verschiedenen Zweigen volkswirtschaftlicher Tätigkeit überhaupt und insbesondere schon vor Abschluß des gesamten Universitätsstudiums ermöglichen, darüber soll hier nicht geurteilt werden. Wenn ein solcher Vorbereitungsdienst überhaupt eingerichtet werden sollte, wäre übrigens zu erwägen, ob es nicht angängig wäre, dem Volkswirt auch wenigstens einen Einblick in den Betrieb bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu gewähren, ebenso wie es nützlich wäre, dem Justizjuristen Gelegenheit zu bieten, den Dienst bei Verwaltungsbehörden kennen zu lernen.

Soweit sich die Einrichtung eines informatorischen Vorbereitungsdienstes für die Volkswirte nicht durchführen läßt, würde der Volkswirt das zweite Studium sofort nach bestandener Referendarprüfung an das erste anfügen und dann die Schlußprüfung ablegen; die Zweiteilung des Studiums mit dazwischengeschobener erster Prüfung würde auch in diesem Falle sachlich ihren hohen Wert haben, und sie würde notwendig sein, weil sie allein es ermöglicht, den gemeinsamen Studienunterbau für Juristen und Volkswirte zu schaffen.

V. Vorbildungsdauer und Abschlußprüfung

Die Gesamtdauer der theoretischen und praktischen Vorbildung sollte für die Justizjuristen die heute in Preußen geltende sechsjährige Dauer nicht übersteigen; ebenso wäre es mit der der Verwaltungsjuristen zu halten. Die Verteilung der nach dem Anfangsstudium

— wenn dies als zweijährig angenommen wird — verbleibenden vier Jahre auf den praktischen Vorbereitungsdienst und das zweite Universitätsstudium läßt sich in verschiedener Weise denken; dabei wäre zu beachten, daß das zweite Studium unter keinen Umständen zu kurz sein dürfte: die notwendige innere Sammlung und die Versenkung in wissenschaftliches Arbeiten werden durch die Aussicht, schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder abbrechen zu müssen, gehindert, mindestens stark beeinträchtigt, und es liegt dann die Gefahr vor, daß die zweite Studienzeit nicht richtig benutzt wird. Am besten würden für das zweite Studium vier Semester bestimmt werden. Die gleiche sechsjährige Dauer sollte, falls auch für die praktischen Volkswirte ein praktischer Vorbereitungsdienst erfordert wird, für ihre Gesamtvorbildung vorgeschrieben sein. Das würde auch verhüten, daß die Vorbildung der Volkswirte der der Juristen gegenüber in der öffentlichen Meinung als minderwertig erschiene.

Wenn soeben an die Vorbereitung der Volkswirte bestimmte „Anforderungen" gestellt sind, so hat das selbstverständlich nur Sinn, sofern von der Erfüllung dieser Voraussetzungen irgendeine Folge, eine Zulassung abhängig gemacht ist. Das kann nicht die Zulassung zur Ausübung des Berufs als Volkswirt sein, denn es handelt sich hier um keine scharf umrissene und einheitlich organisierte Berufstätigkeit, sondern um die Zulassung zu einer Prüfung, in der der praktische Volkswirt den erfolgreichen Abschluß seiner gesamten Vorbildung erweisen kann, um dadurch leichter eine Anstellung zu finden. Heute wird bekanntlich die Doktorprüfung an einer Universität (Prüfung zum Dr. phil. oder Dr. rer. pol.) als Abschlußprüfung benutzt, und das ist, da es für Volkswirte nicht, wie zum Beispiel für Chemiker und Ingenieure, eine eigene Berufsprüfung gibt, wohl erklärlich, ja geradezu notwendig. Aber das höchste Vorrecht der Universitäten, das der Promotion zum Doktor, wird dabei doch entgegen seinem eigentlichen Sinne verwendet. Die Doktorprüfung hat als Vorbedingung für den Erwerb einer gelehrten Würde einen anderen Zweck zu verfolgen, ihre Anforderungen müssen nach der gelehrten Seite hin erheblich größer, nach der praktischen hin geringer sein, als die einer wahren Berufsprüfung zu sein hätten. Die heute notwendig gewordene Verwendung der Doktorprüfung als Ersatz für die fehlende Berufsprüfung bringt für die Fakultäten und schließlich auch für die Studierenden Nachteile mit sich, die näher schildern zu wollen hier zu weit führen dürfte.

Es wäre vielmehr notwendig, eine neue eigene volkswirtschaftliche Schlußprüfung zu schaffen. Über ihre nähere Gestaltung — sie läßt sich in verschiedener Weise denken — sollen hier keine Vorschläge gemacht werden. Nur auf eines sei hingewiesen, was besonders wichtig ist. Jedenfalls müßten bei der Ausgestaltung der Prüfung Garantien dafür geschaffen werden einmal, daß bei der Prüfung überall im wesentlichen der gleiche Maßstab — über den man sich vorher einigen müßte — angewendet würde, sodann, daß jeder Einfluß politischer Parteien völlig ausgeschaltet bliebe.

Wenn sich übrigens neuerdings auch bei den Juristen das Bestreben mehrt, statt der Referendar- und Assessorprüfung lieber den Dr. jur. zu erwerben, und zwar auch bei solchen, die keinerlei besonders tiefgreifende wissenschaftliche Studien oder Neigungen aufzuweisen haben, so zeigt das nur, daß bei diesem ganzen Hinstreben zum Doktor eine Titeleitelkeit mit im Spiele ist. Die Universitäten haben nicht den mindesten Grund, einer solchen Vorschub zu leisten.

Die Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland nach der Revolution

Von Dr. Heinrich Göppert
Wirkl. Geh. Rat, Professor an der Universität Bonn

Die Zeit wird kommen, in der wir uns erstaunt fragen werden, wie es möglich war, daß die Frage der „Sozialisierung" für ein Land in unserer verzweifelten Lage eine dauernde Gefahr innerpolitischer Krisen bilden konnte. Die Erklärung ist nur darin zu finden, daß Deutschland seit dem 9. November 1918 sich zunächst seiner Lage nicht bewußt war und sich seither gegen die allmählich aufdämmernde Erkenntnis sträubt. Wie lange dieser Traumzustand noch dauern wird, ist heute nicht vorauszusehen. Möglicherweise werden wir sehr bald und sehr unsanft geweckt. Wenn wir dann auf die letzten 2½ Jahre zurückblicken, so werden wir kaum ein anderes Ergebnis feststellen können als eine Vermehrung unserer Erkenntnis nach der negativen Seite, ein sehr zweifelhafter Erfolg, wenn man bedenkt, wie wenig die Völker geneigt sind, aus der Geschichte zu lernen.

Ich spreche hier von Sozialisierung nur in dem Sinne von bewußten organisatorischen Maßnahmen zur Umwandlung der Wirtschaft nach sozialistischen oder verwandten Gedanken. Heute freilich wird das Wort wahllos überall da angewandt, wo es sich um Maßnahmen handelt, die nicht ausschließlich privatwirtschaftlichen, rein individualistischen Vorstellungen entsprechen. Es ist zur Münze ohne Prägung, fast zur Spielmarke geworden, die alles mögliche bedeuten

kann. Es teilt dieses Schicksal mit dem zweiten, heute modernen Schlagwort „demokratisch“.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, die Irrungen und Wirrungen seit dem 9. November 1918 in allen Einzelheiten darzustellen und zu besprechen. Die Erfahrung hat es uns gezeigt, daß es nichts Unfruchtbareres gibt, als den Streit um die bessere Wirtschaftsordnung. Wie alles Menschliche, ist jede bestehende Wirtschaftsordnung unzulänglich und bietet der frei schweifenden Phantasie oder der philosophischen Betrachtung breite Angriffsflächen. Aber auch hier gilt der Satz: „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen.“ Ein ernsthafter Streit mit gleichen Waffen ist erst möglich, wenn sich das „Wie“, die konkreten Verwirklichungspläne greifbar darstellen. Die Stellung des Sozialismus war gerade deshalb so leicht zu verteidigen, weil er sich dieser Erörterung grundsätzlich entzog. Jetzt hat sich seine Wolkenburg auf die Erde gesenkt. Wir haben es nunmehr bei ihm mit der Gegenwart zu tun und sollten neue wirtschaftliche Wolkenburgen sich selbst überlassen, bis auch ihre Zeit kommen sollte. Deshalb beschäftigen sich diese Zeilen nur mit gesetzlichen Maßnahmen und Plänen, die nicht nur die Bedeutung von bloßen Literaturerzeugnissen haben.

I

Mit Sozialisierungsmaßnahmen in dem bezeichneten Sinne dürfen nicht zusammengeworfen werden Maßnahmen, die lediglich den Niederschlag einer sozialen Auffassung der privaten Berechtigung darstellen. Soziale und sozialistische Tendenz können freilich ein weites Stück Hand in Hand gehen. Die soziale Auffassung aber will nur Reform. Sie empfängt Richtung und Maß von den jeweiligen Anschauungen der Kulturepoche und den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten auf der anderen Seite. Die sozialistische Auffassung aber kann in einer Reform höchstens den Stoß erblicken, durch den die private Berechtigung dem Abgrund näher gebracht wird, um sie möglichst rasch ganz versinken zu lassen.

Schon lange vor dem Kriege war die Herrschaft des Individualismus nur eine Scheinherrschaft. Eine ganze Anzahl von Maßnahmen, die neuerdings als Sozialisierung bezeichnet werden oder sich sogar selbst diesen Titel beilegen, finden ihre Parallelerscheinungen in der vorrevolutionären Zeit oder verwirklichen lediglich ältere Gedanken, leider oft genug post festum, d. h. unter nicht mehr zu-

treffenden Voraussetzungen. Der Unterschied besteht oft nur in der größeren Unbekümmertheit, mit der jetzt vorgegangen wird. Früher überlegte man vielleicht zu viel, jetzt entschieden zu wenig. Wer auf dem parlamentarischen Leidensweg, den die Gesetze früher zu durchlaufen hatten, eigene Arbeiten begleitet hat, muß mit Neid auf die Schlankheit sehen, mit der heute der Apparat arbeitet. Der wirkliche Überschuß aber über das bewußt oder unbewußt schon Vorhandene ist höchst dürftig. Das tritt nicht so stark in Erscheinung, weil man früher es nicht als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtete, einer bestimmten Wirtschaftsauffassung zu dienen, sondern praktische Bedürfnisse zu verwirklichen. Man sah daher von der heute beliebten Etikettierung ab. Diese wurde höchstens von gegnerischer Seite dazu benützt, um verdächtige Richtungen zu diskreditieren.

1. Das gilt namentlich von der als Staats- und Kommunalsozialismus bezeichneten Richtung. Ihr lag nichts ferner, als eine bestimmte Wirtschaftsordnung anzubahnen. Gerade sie beruhte auf der eminent praktischen Erwägung, daß gewisse Unternehmungen nur in der Hand des Staates oder einer Gebietskörperschaft der Allgemeinheit den höchsten Nutzen bringen können. Damit war ihr das Gebiet gewiesen und gleichzeitig die Grenze, und zwar eine ziemlich enge Grenze gezogen. Trotz des veränderten Charakters des Staates ist eigentümlicherweise der Staatssozialismus den Sozialisten nicht sympathischer geworden, sondern bei ihnen geradezu in Mißkredit geraten. Nach außen trägt die Hauptschuld, daß der Staat sich durch die Kriegswirtschaft, die ihm Aufgaben zuwies, denen er nicht gewachsen war, diskreditiert hatte. Der tiefere Grund liegt aber nach meiner Empfindung in der Erkenntnis, daß die Betätigung des Staates im Wirtschaftsleben nicht nur die Durchdringung der staatlichen Verwaltungsorganisation mit kaufmännischem Geist verlangt, wozu sich die heutige, vom Druck aller Vorurteile befreite Zeit doch eigentlich imstande fühlen sollte, sondern vor allem ein Beamtentum zur unerläßlichen Voraussetzung hat, das in höchster Staatsgesinnung zu rein sachlicher Arbeit erzogen ist. Der neuen Zeit, falls sie mit dem höchsten Gut unseres staatlichen Lebens, der Tradition aufzuräumen bestrebt bleibt, fehlt der Boden, auf dem sich ein solches Beamtentum erhalten und weiterbilden kann. Die mehrfach gerade von sozialistischer Seite betonte Abneigung gegen den Staatsbetrieb enthält im Grunde eine recht herbe Selbstkritik. Jedenfalls hat eine eigentliche Sozialisierungsbewegung hier nicht angesetzt. Es ist ganz abwegig, die Verwirklichung des alten

Bismarckschen Gedankens, das Eisenbahnwesen auf das Reich zu übernehmen, als Sozialisierung zu bezeichnen. Ebensowenig kann man die kurz vor der Revolution gelungene Verwirklichung des Bismarckschen Branntweinmonopolgedankens eine Sozialisierung nennen. Diese Maßnahme trägt ausgesprochenen finanzpolitischen Charakter. Auch daran kann das unerfreuliche Ergebnis nichts ändern.

Der vor dem Kriege gerade in Deutschland in einem so glänzenden Aufschwung befindliche Kommunalsozialismus hat zunächst das Schicksal des Staatssozialismus nicht geteilt. Der Ruf nach weitgehender Kommunalisierung hatte einen starken sozialistischen Einschlag [1]. Ob dieser Einschlag sich auch in der Praxis zeigen wird, ist noch nicht abzusehen. Wenn hier und da Versäumnisse der Vergangenheit, oft zur Unzeit nachgeholt wurden, so besagt das ebensowenig, wie gelegentliche tastende Versuche. Es hat aber den Anschein, als ob die übermäßige Beschränkung der bisher den Gemeinden offenen Einnahmequellen die Gemeinden veranlaßte, durch den Betrieb gewinnbringender Geschäfte, also durch eine Art von Nebenerwerb, zu dem mancher heute genötigt ist, der früher nicht daran dachte, sich neue Einnahmen zu erschließen. Ich verweise auf die neuerdings so zahlreich entstehenden Stadtbanken [2]. Mit Sozialisierung hat das gewiß nichts zu tun. Im übrigen muß schon ein Blick auf Frankreich die Befürchtung wecken, daß der alte Kommunalsozialismus nach der Politisierung unserer Gemeindebeamten und Gemeindekollegien nicht mehr die Atmosphäre finden wird, die er

[1] Entwurf zu einem Rahmengesetz über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben, ausgearbeitet von der Sozialisierungskommission, 18. März 1919. R. v. Deckers Verlag. Aus der Begründung: „Schon in ihrem Arbeitsplan hat die Sozialisierungskommission zum Ausdruck gebracht, daß sie unter Sozialisierung nicht Verstaatlichung, überhaupt nicht eine unbestimmte Form versteht, in welche der privatkapitalistische Betrieb überführt werden muß. Die Methode der Sozialisierung wird sich nach der Eigenart des Gewerbezweigs und nach der Eigenart des Gewerbezweigs und nach der Marktlage richten müssen, in welche er eingestellt ist. Die bisherige rasche Entwicklung der kommunalen Betriebe zeigt bereits, daß ein großes Bedürfnis nach Sozialisierung auf kommunaler Basis gegeben ist."

Vgl. jetzt den schon wieder mehr auf ausgesprochen praktischen Erwägungen beruhenden, im Reichsministerium des Innern ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben und die Bemerkung der Sozialisierungskommission dazu. Vorschlag der Sozialisierungskommission vom 24. September 1920 für ein Kommunalisierungsgesetz. Verlag Engelmann, Berlin.

[2] Hierzu Frisch, Stadtbanken, Bank-Archiv 1921, S. 151.

braucht. Vielleicht wird man bald mehr von Entkommunalisierung hören. Möglich ist, daß das in Arbeit befindliche Kommunalisierungsgesetz schon post festum kommt.

2. Die neue Reichsverfassung erkennt die Grundlagen unserer bisherigen Wirtschaftsordnung, die Vertragsfreiheit, die Freiheit von Handel und Verkehr und das Eigentum ausdrücklich, wenn auch naturgemäß nicht vorbehaltlos, an (Art. 151—153). Die schönen Worte des Art. 153 Abs. 3: „Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste" enthalten keinen Vorbehalt, sondern entsprechen lediglich der uns selbstverständlichen sozialen Auffassung der privaten Berechtigung. Freilich muß man nicht auf den „Eigentumsbegriff" der Pandektenlehrbücher, sondern auf das Eigentum des wirklichen Rechtslebens namentlich unter der Einwirkung der Verhältnisse des öffentlichen Rechtes sehen. Gewiß ist das Eigentum das „umfassendste Herrschaftsrecht, das man haben kann", aber keineswegs begrifflich ein schrankenloses Recht. Über der privaten Berechtigung steht das Obereigentum der Allgemeinheit. Schon ein altes deutsches Rechtssprichwort sagt: „Geht der Dornbusch dem Reiter bis an die Sporen, hat der Untertan sein Recht verloren." Eine stärkere Betonung dieses Obereigentums bedeutet keineswegs eine Unterhöhlung oder Sozialisierung des Eigentumsbegriffs.

Es war bezeichnend, mit welcher Selbstverständlichkeit sich das Obereigentum bei Beginn des Krieges meldete, die allgemeine Wehrpflicht der privaten Berechtigung nicht geschaffen wurde, sondern sich manifestierte. Es konnte ja gar nicht anders sein. Nachdem dieser Gedanke einmal so lange in seiner ausgesprochensten Form geherrscht hat, kann er nicht einfach wieder unter die Schwelle des Bewußtseins zurückkehren. Immerhin handelt es sich gegenüber den Vorkriegszeiten nur um einen Gradunterschied. Mit Sozialismus hat das nicht das mindeste zu tun, sondern mit weit älteren Vorstellungen, die nur in der Epoche des Liberalismus zeitweilig zurückgetreten waren.

Darum ist es z. B. durchaus abwegig, die Maßnahmen, die von Württemberg und Bayern in ihren Torfwirtschaftsgesetzen getroffen sind [1], als Sozialisierung der Torfmoore zu bezeichnen. Beide Gesetze,

[1] Bayern, Gesetz vom 25. Februar 1920 über die Torfwirtschaft, Ges.-Bl. S. 42; Württemberg, Torfwirtschaftsgesetz vom 28. November 1919, Regierungsbl. S. 353. Der Inhalt beider Gesetze wird im Text nur summarisch, ohne Berücksichtigung der Verschiedenheiten angegeben.

von denen namentlich das württembergische im Gegensatz zu vielen Reichsgesetzen durchaus auf der Höhe der früher gewohnten Gesetzestechnik steht, sind Kinder der Brennstoffnot. Ihr Zweck ist, die Ausnutzung der Torfmoore für die Brennstoffversorgung des Landes zu sichern, und zwar in erster Linie durch die Eigentümer selbst. Nur wenn der Eigentümer versagt, kann der Staat die Torfgewinnung selbst übernehmen oder durch Dritte übernehmen lassen. Beide Gesetze sind reine Zweckmäßigkeitsmaßnahmen. Sie beruhen keineswegs auf einer auch nur grundsätzlichen Verneinung der Berechtigung des Privateigentums. Sie geben nur die Möglichkeit, für den Fall einer nicht erwünschten Benutzung des Privateigentums es aus den ungeeigneten Händen in geeignetere zu legen. Ganz das Nämliche findet sich im preußischen Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908. Hier wird im § 29 für gemeinnützige Quellen bestimmt, daß im Falle einer den Bedürfnissen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entsprechenden Benutzung einem Dritten, der für Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung Gewähr bietet, das Enteignungsrecht für das Quellengrundstück verliehen werden kann. Der Unterschied gegenüber den Torfwirtschaftsgesetzen besteht nur im Datum. Aber schon das Allgemeine Landrecht bestimmt: „Soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat die Benutzung befehlen und die Unterlassung durch Strafgesetze ahnden" (§ 34, I. 8). Und ferner: „Ein jeder Landmann ist die Kultur seines Grundstücks auch zur Unterstützung der gemeinen Notdurft wirtschaftlich zu betreiben schuldig." Er kann dazu durch Zwangsmittel genötigt und bei beharrlicher Vernachlässigung angehalten werden, sein Grundstück einem Anderen zu überlassen. Auch kann er, falls eine dringende Notdurft des Staates es erfordert, zum Verkauf des Überschusses seiner Erzeugung angehalten werden (§ 8 ff., II. 7).

3. Walter Rathenau wirft in seiner geistreichen Studie „Vom Aktienwesen" die Frage auf, was wohl geschehen würde, wenn die Generalversammlung der Deutschen Bank den privatrechtlich ja in ihrem Belieben stehenden Beschluß faßte, die Bank zu liquidieren. Er weist darauf hin, daß das Großunternehmen heute nicht mehr lediglich ein Gebilde privatrechtlicher Interessen, sondern ein nationalwirtschaftlicher, der Gesamtheit angehöriger Faktor sei, der nur kraft seiner Herkunft nach die privatrechtlichen Züge des Erwerbsunternehmens trage.

Der Gedanke ist recht alt. Er klingt schon im Allgemeinen

Landrecht an und das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 bestimmte, daß die erteilte Konzession verwirkt und die Bahn mit Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werde, wenn trotz Aufforderung eine der Konzessionsbedingungen nicht erfüllt werde. Es handelt sich also nicht um eine bloße Rücknahme der Konzession oder den Gebrauch eines gesetzlichen Vorbehalts, wie er sich bei Rechten, die kraft Verleihung entstehen oder einer Anerkennung durch Staatsakt bedürfen, vielfach findet, sondern gleichzeitig um die Erhaltung des Unternehmens als Faktor der Gesamtwirtschaft. Auf demselben Gedanken beruhen die Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger und der Veräußerungsbefugnis des Unternehmers für einzelne Unternehmensbestandteile, wie sie sich auch sonst im Eisenbahnrecht findet[1]. Daß die von R. aufgeworfene Frage von der früheren Gesetzgebung nicht grundsätzlich in Angriff genommen wurde, erklärt sich damit, daß in einem kräftig pulsierenden Wirtschaftsleben Lebensfähiges durch seine eigene Lebensfähigkeit vor willkürlicher Vernichtung geschützt ist. Die tatsächlichen Verhältnisse machten es nicht notwendig, die Eingliederung des Unternehmens in die Gesamtwirtschaft auch rechtlich zu vollziehen. In dem R.schen Falle würde dem Liquidationsbeschluß der Deutschen Bank auf dem Fuße ein Kaufangebot für das ganze Unternehmen gefolgt sein. Ein Unternehmen, bei dem dieses Kaufangebot sich nicht einstellte, durfte man damals als lebensunfähig zugrunde gehen lassen. Das Gesetz der natürlichen Erhaltung schien allerdings einmal unterbrochen zu sein, als infolge der Struktur des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikates die Stillegung kleinerer, an sich lebensfähiger Zechen einen bedenklichen Umfang anzunehmen drohte. Damals zögerte die preußische Staatsregierung auch nicht, da sich § 65 des Allgemeinen Berggesetzes als unbrauchbar erwies, einen Gesetzentwurf einzubringen, der im Falle der Stillegung von Zechen die Überführung in betriebsbereite Hände rasch und wirksam ermöglichen sollte. Der Entwurf kam nicht zur Verabschiedung, weil die vermeintliche Gefahr von selbst verschwand.

Die heutige Gesetzgebung hätte dagegen eher Anlaß gehabt, das Problem grundsätzlich anzufassen. Sie hat sich aber nur auf Gelegenheitsmaßnahmen beschränkt. Die als Übergangsmaßnahme

[1] Vgl. Reichsgesetz vom 3. Mai 1886, R.G.Bl. S. 131, Pr. Gesetz über die Bahneinheit vom 8. Juli 1902.

erlassene Verordnung des Reichsarbeitsamts zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 gibt dem Bezirkswohnungskommissar das Recht, Ziegeleien die Wiederaufnahme des Betriebes aufzugeben und, wenn der Anordnung nicht gefolgt wird, die Übertragung an einen Dritten anzuordnen. Das Betriebsrätegesetz legt der Einstellung des Betriebes kein Hindernis in den Weg. Es versagt das Recht des Einspruchs gegen die Kündigung bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stillegung des Betriebes erforderlich werden. Eine Einschränkung der freien Disposition des Unternehmers wäre auch wohl nicht angängig gewesen, ohne gleichzeitige Beschränkung der in der Hand der Arbeiterschaft liegenden Stillegungsmöglichkeiten. Eine solche Beschränkung wurde dann allerdings durch die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 wenn auch in recht bescheidenen Grenzen vorgesehen, aber naturgemäß auf Seiten der Unternehmer nur der Fall der Aussperrung einbezogen. Die Unternehmen, um die es sich hier handelt, pflegen ja ohnedies, wenn sie nicht überhaupt in den Händen von Gebietskörperschaften liegen, zum Betriebe verpflichtet zu sein. Als aber im Sommer 1920 die Produktionskrise zu zahlreichen Stillegungen führte, stellte im wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Unterausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates ein Antrag Wissell die Frage der Betriebspflicht für bestehende Unternehmungen zur grundsätzlichen Erörterung. Das Ergebnis war mehr als dürftig. Eine auf Grund der Demobilmachungsbestimmungen erlassene Verordnung[1] sieht lediglich die Möglichkeit vor, vom Abbruch bedrohte Betriebsanlagen für den Landesfiskus oder eine andere Person zu enteignen und die in stillzulegenden Betrieben vorhandenen Rohstoffe und Halbfabrikate anderen Betrieben zuzuführen. Es zeigt sich auch hier nur der Rechtsgedanke, daß Gegenstände, von denen der Eigentümer nicht den bestimmungsgemäßen Gebrauch macht, zum Nutzen der Allgemeinheit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch in Anspruch genommen werden können. Man ist keinen Schritt über das Allgemeine Landrecht hinausgekommen[2]. Ob man hierbei gegenüber den bevorstehenden Zeiten

[1] Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen, vom 8. November 1920.

[2] Vgl. auch § 33 I. 8 Allg. Landrecht: „Soweit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Förderung des gemeinen Wohles erheblichen Einfluß hat, soweit ist der Staat deren Zerstörung und Vernichtung zu untersagen berechtigt."

wird stehen bleiben können, ist zweifelhaft. Vielleicht setzt sich doch der Gedanke durch, daß, wer ein Unternehmen ins Leben ruft, damit auch eine Verantwortlichkeit übernimmt, der er sich nicht durch beliebige Stillegung entziehen kann. Einstweilen steht jedenfalls die wirtschaftliche Unternehmung im gedruckten Recht nicht anders da wie vor dem Kriege. Wie stark sich freilich durch das Betriebsrätegesetz ihre innere Struktur geändert hat oder sich wenigstens ändern wird, wenn es den kommenden Zeiten gelingen sollte, das Gesetz mit lebendigem Geist zu erfüllen, das darzulegen, ist nicht Aufgabe dieser Zeilen, um so weniger, als auch dieses Gesetz wohl einen großen Erfolg der sozialdemokratischen Partei darstellt, aber sich doch auf dem Gebiet der sozialen Reform hält.

4. Eine besondere Gruppe bilden Maßnahmen, die einzelne Industrien unter eine vom Staat mehr oder minder stark beeinflußte Leitung stellen. Auch hier spricht man von Sozialisierung, bezeichnenderweise aber nur insoweit, als die Maßnahmen nach dem 9. November 1918 datieren. Von den eigentlichen Kriegsmaßnahmen sehe ich hier ab und nenne auch nur beispielsweise die für die Übergangswirtschaft vorgesehene Regelung der Textilwirtschaft auf Grund der Verordnung vom 27. Juni 1918, die also schon wegen des Datums nicht zu den Sozialisierungsmaßnahmen gerechnet wird. Die Organisation legt das Schwergewicht der Tätigkeit (Regelung der Einfuhr und Ausfuhr, Verteilung der Rohstoffe an die Fabriken, Erzeugungsbeschränkungen und Erzeugungsvorschriften usw.) in Organe, deren Mitglieder aus dem Kreise der Beteiligten (Industrie, Handwerk, Groß- und Kleinhandel, Arbeiter und Angestellte) entnommen und nach deren Vorschlägen zusammengesetzt werden. So entstanden die Reichswirtschaftsstellen für die einzelnen Branchen der Industrie. Man sprach damals wohl unkorrekt von Selbstverwaltungskörpern [1]. In Wahrheit sollten Hoheitsrechte, die der Staat unter dem Drucke der Not im Interesse der Allgemeinwirtschaft für sich in Anspruch nahm, in erster Linie nicht durch staatliche Organe, sondern durch Korporationen wahrgenommen werden, die ähnlich wie die Handelskammern aus Vertretern der beteiligten Kreise gebildet wurden und nicht etwa die beteiligten Unternehmungen zusammenfaßten. Es handelte sich nicht um „Selbstverwaltungsangelegenheiten", sondern um „Auf-

[1] Ich muß mich als mitschuldig bekennen. Vgl. meine Ausführungen im Ausschuß des Reichstags für Handel und Gewerbe bei Vorlegung der Entwürfe für Übergangsmaßnahmen, Drucksachen, II. Session 1914/18, Nr. 1609, S. 8.

tragsangelegenheiten". Leider ist das Wort „Selbstverwaltung" seitdem in der Sprache unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung zu einem ebenso unklaren Schlagwort ohne feste Prägung geworden wie das Wort „gemeinwirtschaftlich" und so mit diesem über das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 in die Reichsverfassung gelangt (Artikel 156).

Selbstverwaltung in diesem Sinne konnte nicht Selbständigkeit bedeuten. Den Reichswirtschaftsstellen durften die staatlichen Hoheitsrechte nur anvertraut werden unter der Aufsicht einer Reichsstelle, die sie zu überwachen, anzuleiten und zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen hatte. Dafür wurde die Reichsstelle für Textilwirtschaft geschaffen, eine Stelle mit rein behördlichen Funktionen und deshalb auch als Behörde, als öffentlich-rechtliches Organ des Reichskanzlers konstruiert. Dieser Reichsstelle war namentlich auch die Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucherschaft zugedacht. Dieser eine Vertretung in den Reichswirtschaftsstellen selbst einzuräumen, ging damals noch gegen das natürliche Gefühl, das sich gegen ein gewaltsames Zusammenbringen so entgegengesetzter Interessen sträubte Heute scheint das demokratische Prinzip diese unnatürliche Verbindung zu verlangen[1].

Die dem Textilgewerbe übergeordnete Organisation verfolgte öffentliche Zwecke und trug darum auch durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter. Für den Fall, daß bei der Tätigkeit der Reichswirtschaftsstellen geschäftliche Maßnahmen erforderlich werden würden, sollten sie befugt sein, sich selbständige Geschäftsabteilungen anzugliedern. Ich habe diese Organisation wenigstens in den Grundrissen angedeutet, um den Vergleich mit der „gemeinwirtschaftlichen Regelung" des Kohlenbergbaues zu ermöglichen.

Gedacht war die Organisation für die Übergangswirtschaft mit der Aufgabe, „sich möglichst bald selbst überflüssig zu machen". Das Bewußtsein von der unzerstörbaren Kontinuität der wirtschaftlichen Entwicklung war damals noch zu lebendig, als daß die Absicht, nicht gewordene, sondern frei ausgedachte Organisationen für die Dauer zu schaffen, hätte aufkommen können. Es handelte sich nur um eine Notbrücke in eine unbekannte Zukunft, der es überlassen bleiben sollte, die ihren Bedürfnissen entsprechenden Formen selbst auszubilden. Darin und nicht in dem Datum liegt der Grund, aus

[1] Vgl. Hermann Schumacher, Gegenwartsfragen des Sozialismus. Diese Zeitschrift Bd. 54, S. 12.



dem von einer Maßnahme zur Sozialisierung des Textilgewerbes nicht gesprochen werden kann. Derselbe Grund trifft zu für die gegenwärtige Regelung der Eisenwirtschaft, der Teerwirtschaft und der Schwefelsäurewirtschaft[1]. Äußerlich kommt dies schon darin zum Ausdrucke, daß die Verordnungen erlassen sind auf Grund des § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919. Die drei Verordnungen bezwecken weiter nichts, als der Reichsregierung durch geeignete Organe die Möglichkeit zu geben, gegenüber der unzureichenden Erzeugung und der Willkür der Preisbildung für die Deckung des lebenswichtigen Inlandsbedarfs zu erträglichen Preisen zu sorgen so lange wie dies das Allgemeininteresse verlangt. Sie organisieren zu diesem Zweck nicht das Gewerbe selbst, sondern unterstellen es einer Organisation, die das Instrument der Reichsregierung bildet, aber den berechtigten Wunsch der Beteiligten, zunächst das erste Wort zu haben, mehr oder weniger weitgehend Rechnung trägt. Sie wollen nicht die Wirtschaft umgestalten, sondern einem Notstande abhelfen, den die unkontrollierte Wirtschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen wirklich oder vermeintlich nicht zu überwinden vermag. Näher auf diese Bildungen einzugehen erübrigt sich. Sie sind mit der Änderung der Verhältnisse sichtlich im Absterben begriffen.

II

Wenden wir uns jetzt dem zu, was man als Sozialisierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne bezeichnen darf, oder was sich selbst so bezeichnet, so können wir drei Perioden unterscheiden.

Die erste dauert von der Ausrufung der sozialistischen Republik und der Erklärung der Volksbeauftragten, daß es deren Aufgabe sei, das Erfurter Programm zu verwirklichen, bis zum März 1919. Man kann sie als die Periode der Ratlosigkeit, mit demselben Recht aber auch als die Periode der Besonnenheit und Mäßigung bezeichnen. Dann setzte unter dem Einflusse des Unterstaatssekretärs im Reichswirtschaftsministerium v. Möllendorff und seines Ministers Wissell eine Periode der Aktivität ein, die aber bereits im Sommer 1919, nachdem die beiden ihre Posten verlassen hatten, abklang. Ihre

[1] Verordnungen über die Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920, über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. Juli 1920, über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920.

Ergebnisse sind allerdings höchst dürftig. Eine neue starke Anregung brachten die Vorgänge nach dem Kapp-Putsch. In der durch sie eingeleiteten Periode, in der die Frage der Sozialisierung ganz zum Gegenstand des politischen Machtkampfes geworden ist, befinden wir uns augenblicklich.

Pläne und Gedanken lassen vier Richtungen erkennen, wobei ich von den Versuchen absehe, lediglich etwas zu tun, was wie Sozialisierung aussieht, aber niemandem wehe tut.

Die erste Richtung, die namentlich in der Sozialisierungskommission Vertretung gefunden hat, stellt sich, wie es in deren Bericht heißt, entschlossen auf den Boden des sozialistischen Prinzips, Ausschaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und Ausnutzung durch die „Gesellschaft". Ob dieser Boden alsbald oder erst nach Einschaltung eines Zwischenstadiums erreicht werden soll, ist ein häuslicher Streit. Die Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung und das Verlangen der Arbeiterschaft nach Verwirklichung der sozialistischen Gedanken sind für diese Richtung entscheidend.

Die zweite Richtung, die sich planwirtschaftlich nennt — planwirtschaftlich im Gegensatze zu dem vermeintlich anarchischen, Kräfte und Stoff vergeudenden Getriebe der freien Wirtschaft —, will das Privateigentum an den Produktionsmitteln nicht antasten, aber vermittelst einer das Wirtschaftsleben durchziehenden Organisation eine planmäßige Leitung ermöglichen. Die Träger des Wirtschaftslebens, Unternehmerschaft, Arbeiterschaft, Handel und Verbrauch, sollen nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Fachgruppen zu Verbänden zusammengeschlossen werden, um im Wege der „Selbstverwaltung", nicht der Autonomie, unter oberster Aufsicht und Leitung des Staates die wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen. So soll eine Wirtschaft höherer Ordnung geschaffen werden. Was aber dem Marxismus Erfolg und gleichzeitig Rechtfertigung der Vergesellschaftung ist, nämlich die Möglichkeit einer zweckmäßigen Leitung der Wirtschaft, das ist der planwirtschaftlichen Richtung das unmittelbare Ziel, das sie mit dem privaten Unternehmer sicherer zu erreichen glaubt als unter seiner Ausschaltung.

Die planwirtschaftliche Richtung tritt noch von einer ausgesprochen theoretischen Auffassung aus an die Wirtschaft heran. Sie wählt ihren Standpunkt nicht nach den Dingen, sondern will die Dinge ihrem Standpunkte anpassen, aber sie nähert sich doch schon dem Versuch, sich nicht von einem Dogma beherrschen zu lassen.

Sie sieht die Frage auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Stimmung oder des Machtwillens der Arbeiterschaft, sondern der Förderung der Wirtschaft.

Daß es nicht darauf ankommen darf, dogmatische Glaubenssätze oder vorgefaßte Theorien zu verwirklichen, daß es sich auch nicht um eine Arbeiterfrage handelt, sondern daß die Frage lediglich ist: Welcher Weg ist nach Lage der Verhältnisse gegeben, um unsere Wirtschaft wieder erstarken zu lassen?, das ist der Standpunkt einer dritten Richtung, die ich, weil sie von vornherein nach keiner Richtung festgelegt ist, die rein wirtschaftspolitische nennen will. Ihren Ausdruck findet sie in dem Gutachten des ersten Verständigungsausschusses des Reichswirtschaftsrates, das den geistigen Stempel von Dr. Silverberg, Hugo Stinnes und Vögler trägt. Mit Sozialisierung in dem eingangs erörterten Sinne hat diese Richtung an sich nichts mehr zu schaffen. In ihrer durch die Verhältnisse gegebenen Anknüpfung an die eigentlichen Sozialisierungsbestrebungen bezeichnet sie aber den Weg, auf dem die Gedanken wieder in die Welt der Tatsachen einmünden können. Freilich klingt dieses Gutachten noch an planwirtschaftliche Ideen an. In ihm enthüllen die großen Führer des Wirtschaftslebens die Tendenzen, nach denen sie selbst ihre Unternehmungen entwickeln und zu immer größeren Gebilden ausbauen. Die Planwirtschaft aber würde ganz gegen ihre eigentliche Absicht doch kraft des Schwergewichtes der Dinge dem Machtstreben dieser großen Führer eben infolge der „Selbstverwaltung" gleichfalls den Boden bereitet haben. Es sind zwei ganz heterogene Tendenzen, die sich merkwürdigerweise im Ergebnis berühren.

Neben diesen drei Hauptrichtungen, der entschieden sozialistischen, der planwirtschaftlichen und der allein nach Zweckmäßigkeitsrücksichten orientierten rein wirtschaftspolitischen, besteht deutlich erkennbar noch eine vierte Richtung. Das ist die höchst primitive Auffassung der radikalen Arbeiterschaft, die ganz naturgemäß der syndikalistisch-produktivgenossenschaftlichen Richtung zuneigt. Denn was nützt es dem Arbeiter, wenn in dem sozialisierten Betriebe, sei es auch nur als Verrechnungsmodus, doch die Lohnarbeit bestehen bleibt, wenn ihm statt des Arbeitgebers „Kapital" ein Arbeitgeber in Gestalt irgendeiner „gemeinwirtschaftlichen" Organisation gegenübertritt, in deren Betriebe er schließlich nicht mehr Rechte hat, als die neue Gesetzgebung überall einräumt, mögen auch eine Anzahl Genossen in der Zentrale sitzen, wo sie doch nur die Arbeiterinteressen verraten? Was nützt

es dem Arbeiter, wenn der Mehrwert nicht mehr in der Hand des Kapitalisten neues Kapital heckt, sondern sich in dem komplizierten Räderwerk einer gemeinwirtschaftlichen Organisation verflüchtigt? Was nützt es ihm, wenn ihm statt der verheißenen Erlösung von der Arbeitsqual der Satz entgegengehalten wird, daß die Religion des Sozialismus die Arbeit sei? Er will der Herr sein und ihm soll der Betrieb gehören. Dieser Richtung muß man sich bewußt sein, wenn man der Hoffnung richtig einschätzen will, daß eine Sozialisierung, die, wie der Vorschlag der Sozialisierungskommission, diesen weitgespannten Idealen nicht entspricht, die freudige Mitarbeit der Arbeiterschaft dauernd sichern würde.

In der Arena der Öffentlichkeit ringen zurzeit die entschieden sozialistische und die rein wirtschaftspolitische Richtung. Die planwirtschaftliche scheint, trotzdem sie in Reden und Artikeln noch lebt, wenigstens zurzeit erledigt zu sein. Die syndikalistisch-produktivgenossenschaftliche aber wartet ihre Zeit ab, um die in jedem Falle zu erwartende Enttäuschung der Arbeiterschaft kräftig auszunutzen.

1. Daß der Sozialismus sich am 9. November 1918 vor Probleme gestellt sah, auf die er nach seiner Vergangenheit gar nicht vorbereitet sein konnte, ist oft genug dargelegt worden. Es mußte aber wenigstens Bereitschaft zum Handeln gezeigt werden. Wir müssen noch heute den sechs Volksbeauftragten für die Art danken, in der sie ihre Handlungsbereitschaft betätigten. Sie traten einstweilen auf der Stelle und setzten nur eine Sozialisierungskommission ein, die sich in erster Linie mit der Frage einer Sozialisierung des Kohlenbergbaues beschäftigen sollte. In den Verordnungen vom 18. Januar und 8. Februar 1919, die die Bestellung von Reichsbevollmächtigten für den Bergbau zur Vorbereitung der Sozialisierung und Bildung von Arbeitskammern vorsahen, bezeichneten sie als Sozialisierung eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und Festlegung der Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen. Den radikalen Vorschlag der Sozialisierungskommission, der ihnen am 8. Februar bekannt gewesen sein muß, ließen sie unbeachtet unter den Tisch fallen trotz der bei der Einberufung der Kommission feierlich abgegebenen Erklärung, daß die Vorschläge, die deren Beratungen ergäben, rasch in die Tat umgesetzt werden sollten[1].

[1] Siehe Verhandlungen der Sozialisierungskommission über den Kohlenbergbau im Jahre 1918/19. Berlin, bei Engelmann, S. VII.

In seinen Erläuterungen zum Erfurter Programm spottet Kautsky über die klugen Köpfe, die glauben, eine neue Wirtschaftsordnung aussinnen und diese demnächst fein säuberlich ausführen zu können. Solche klugen Köpfe haben sich nun freilich seit dem 9. November 1918 massenhaft eingestellt. Mit großer Entschiedenheit übernahm auch die Sozialisierungskommission diese Rolle. Der vorläufige Bericht über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues, den sie unter dem 15. Februar 1919 erstattete[1], blieb aber fast 1½ Jahre lang ein bloßes Literaturerzeugnis. Als im Mai 1920 die Sozialisierungskommission aus Anlaß der nach dem Kapp-Putsch zwischen Regierung und Gewerkschaften getroffene Vereinbarung wieder einberufen worden war, legte ein Teil der Kommission den ersten Plan wieder vor. Bedeutung hat er also erst für die dritte Periode erlangt; auf ihn wird dann zurückzukommen sein.

2. Es waren die schweren Erschütterungen, die der März 1919 brachte, die zum Handeln drängten und dadurch den einzigen Persönlichkeiten der Reichsregierung, die in der allgemeinen Ideenlosigkeit Ideen zu haben glaubten, von Möllendorff und Wissell, für einige Zeit freie Bahn verschafften. Der über Rußland importierte Rätegedanke stand damals noch im Vordergrund. In der Ausgestaltung, die der Gedanke namentlich durch die Mehrheitssozialisten Cohen und Kaliski erhalten hatte, sollte das Rätesystem einmal in einem von dem Reichswirtschaftsrat gekrönten Aufbau von Kammern der Arbeit verwirklicht werden. Gleichzeitig sollten aber die einzelnen Gewerbe, jedes zunächst in der Gemeinde, zu Produktionsgemeinschaften unter der Leitung von Produktionsräten, bestehend aus Vertretern aller in den Gewerben tätigen Kategorien (auch der Unternehmer), vereinigt, die Produktionsgemeinschaften der Gemeinden wieder zu Produktionsgemeinschaften der Kreise zusammengefaßt werden usw., bis schließlich für jedes Gewerbe die Reichsproduktionsgemeinschaft dastehen würde. Durch diese ungeheueren Türme von Babel sollte das erreicht werden, was Kaliski in

---

[1] Wieder abgedruckt als Anhang des Berichts über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaus vom 31. Juli 1920, Berlin, Verlag Engelmann, nach dem hier zitiert wird. In demselben Verlag sind jetzt erschienen Verhandlungen der S.-K. über den Kohlenbergbau im Jahre 1918/19, der allerdings nur Sachverständigenvernehmungen, nicht die Beratungsprotokolle enthält, aber sehr interessantes Material. Ferner Verhandlungen der S.-K. über den Kohlenbergbau im Jahre 1920, 2 Bde. auch mit den Beratungsprotokollen.

dem auf dem zweiten Rätekongreß erstatteten Referat „Sozialisierung" nannte, nämlich Entwicklung und Steigerung der Produktivität bis zur höchsten Leistung. Dem ersten Teil dieses Räteprogramms ist in Art. 165 der Verfassung Unterkunft gewährt worden. Die Regierung besaß aber nicht die genügende Schwindelfreiheit, um dem ausschweifenden, den Stempel der gewalttätigsten Theorie tragenden Gedanken über den Produktionsaufbau zu folgen. Hier traten nun Wissell und Möllendorff mit ihren von Kaliski auf dem Rätekongreß ziemlich scharf abgefertigten Gedanken auf den Plan.

Die gesetzliche Grundlage bildete das Sozialisierungsgesetz vom 3. März 1919, das jedoch nur ein recht allgemein gehaltenes Programm enthielt. Es ist im wesentlichen in die Reichsverfassung aufgenommen worden, wo es mit anderen, ähnlich allgemeinen Bestimmungen unter der Überschrift „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" das Reichsgesetzblatt zu füllen hilft (Art. 153). Zur Erledigung der in dem Sozialisierungsgesetz enthaltenen Zusage sind drei Gesetze ergangen: das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919, das Kaliwirtschafsgesetz vom 24. April 1919 und das Gesetz zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919. Letzteres gehört auf ein besonderes Blatt und wird nachher kurz besprochen werden. Das Kaliwirtschaftsgesetz ist mehr zufällig dadurch zustande gekommen, daß die Industrie an das Reichskabinett mit dem Antrage auf weitere Preiserhöhung herantrat und dieses auf Anregung von Erzberger dem Antrage nur gleichzeitig mit einer „Sozialisierung" glaubte entsprechen zu können. Kohlenwirtschaftsgesetz und Kaliwirtschaftsgesetz beschränken sich nur auf wenige grundsätzliche Bemerkungen, das Schwergewicht der Regelung liegt in den Ausführungsbestimmungen [1]. Diese sind zwar erst nach dem Ausscheiden von Wissell und Möllendorff publiziert worden, jedoch unter ihrer Leitung fertiggestellt und sind demnach als Verkörperung ihrer planwirtschaftlichen Ideen anzusehen.

Diese Ideen tragen den typischen Charakter der nachrevolutionären Zeit. In solchen Zeiten scheint das Gewesene erledigt. Man glaubt auf einem bloßen Trümmerfeld zu stehen. Der Intellekt hat freie Bahn, um unbehindert durch Gewesenes und Vorhandenes den Aufbau der neuen Wirtschaft konstruieren zu können. So sagt auch die vom Reichswirtschaftsministerium dem Reichskabinett vorgelegte

[1] Kohle: Verordnung vom 18. Juli 1919; Kali: Verordnung vom 21. August 1919.

Denkschrift[1]: „Wir stehen vor der Tatsache, daß unsere ganze Wirtschaft zusammengebrochen ist. Jede Aussicht fehlt, zu den Zuständen der Zeit vor 1914 zurückzukehren. Es handelt sich nicht nur um eine Wiederbelebung, sondern um einen völligen Wiederaufbau der Wirtschaft." „Der überlieferte Sozialismus ist dazu nicht fähig." „Er krankt an ideeller Armut[2]." „Man muß sich mit beiden Füßen fest auf den Boden der Gemeinwirtschaft stellen. Darunter ist zu verstehen die zugunsten der Volksgemeinschaft planmäßig betriebene und gesellschaftlich kontrollierte Volkswirtschaft." Es handelt sich „um die Durchdringung des Wirtschaftskörpers mit Verantwortung gegenüber einem der Volkswohlfahrt dienenden Wirtschaftsplan. Diesem Zweck soll, abgesehen von besonderen Fällen, das für die Kohlen- und Kaliwirtschaft bereits benutzte Mittel der gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltung unter Reichsaufsicht dienen."

Diese Sätze sind auch deshalb von Interesse, weil sie den Sinn klarzustellen suchen, in dem das Wort „Gemeinwirtschaft" gebraucht wird. In diesem Sinne ist er auch im Artikel 153 der Reichsverfassung, der ja nur Möllendorffsche Gedanken widergibt, zu verstehen. Immerhin ist es nicht leicht, ein bestimmtes Bild zu gewinnen[3]. Man muß die Taten sprechen lassen. Nun zeigt sich aber das Überraschende, daß die sogenannte gemeinwirtschaftliche Regelung des Kohlenbergbaues nichts weiter ist als ein schematischer Ausbau des in dieser Industrie ja zu großer Höhe entwickelten Kartellgedankens. Aus den vorhandenen Kartellen werden Zwangskartelle gemacht, die noch nicht kartellierten Teile in Zwangskartelle gefaßt. Dabei kommen freilich neben das rheinisch-westfälische Riesengebilde Zwergbildungen, die über etwa eine halbe Million Tonnen Jahresförderung verfügen, zu stehen. Die gesamten Einzelkartelle werden in dem Reichskohlenverband, das ist das schon lange erstrebte allgemeine deutsche Kohlensyndikat, zusammengefaßt und, wie es selbstverständlich ist, diese Kartellorganisation in die Allgemeinwirtschaft eingegliedert. Denn das war stets klar, daß die Zusammenfassung des gesamten deutschen

[1] Abgedruckt: Kritisches zur Planwirtschaft, herausgegeben vom Hansabund. Berlin, Carl Schmalfeldt.

[2] Gemeint ist augenscheinlich nicht: eine nur gedachte Armut, sondern eine Armut an Gedanken.

[3] Einen fast erschütternd wirkenden Einblick in die damals im Reichswirtschaftsministerium herrschenden rechtlichen und wirtschaftlichen Vorstellungen gibt das Buch des juristischen Mitarbeiters v. Möllendorffs, Reier, Das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919, Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Kohlenbergbaues in einen Verband den Staat mit Naturnotwendigkeit zwingen würde, sich einen maßgebenden Einfluß zu sichern. Jetzt erfolgte nun freilich die Eingliederung in ganz neuzeitlichen Formen. Die an der Kohlenwirtschaft beteiligte „Gesellschaft" wird dargestellt durch ein Kohlenparlament, den Reichskohlenrat, der aus Vertretern aller an der Kohlenwirtschaft interessierten Kreise, auch der Verbraucher besteht. Er soll die Kohlenwirtschaft nach „gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten" leiten, wozu selbstverständlich ein so großes Gremium völlig außerstande ist. Seine Hauptbedeutung liegt wohl in der Beratung der obersten Instanz, des Reichswirtschaftsministers mit seinen weitgehenden Befugnissen, zu denen namentlich das Recht gehört, die vom Reichskohlenverbande festgesetzten Kohlenpreise herabzusetzen. Man hat also zu unterscheiden: die Organisation, welche hier anders wie bei der Textilwirtschaft aus den Unternehmungen selbst gebildet ist und ihre Krönung im Reichskohlenverband findet, der im Wege der „Selbstverwaltung" sehr weitgehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Preisfestsetzung ausübt, und die Vertretung der Allgemeinheit, Reichskohlenrat und Reichswirtschaftsminister[1].

Auf die Einzelheiten des wohldurchdachten Aufbaues kann ich hier nicht eingehen. Sie verraten die rege Mitarbeit der erfahrenen Syndikatsmänner. Denn merkwürdig, obwohl das Kohlenwirtschaftsgesetz in der Nationalversammlung von industrieller Seite auf das heftigste bekämpft worden war, in der Kommission, die die Ausführungsbestimmungen beriet, herrschte trotz durchaus paritätischer Zusammensetzung die schönste Einigkeit. Man hatte eben hinter den großen Worten vom Regierungstische wirklich etwas vermutet. Jetzt zeigte sich, daß es gar nicht so schlimm gemeint war. Angenehmer mag noch die Kaliindustrie überrascht gewesen sein, als ihr nun auch nach demselben Schema eine „gemeinwirtschaftliche Regelung" beschert wurde. Sie brachte ihr, abgesehen von einigen neuzeitlichen Verzierungen, nur die feste Organisation, die sie schon lange erstrebt hatte. In den Preisen war die Kaliindustrie ja bereits seit dem Kaligesetz nicht mehr frei.

Die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft ist zunächst, wie die Kartelle es waren, nichts weiter als eine Organisation zwecks Anpassung der Förderung an den Bedarf, Regelung des Absatzes unter Vermeidung unnötiger Konkurenz, Regelung der Einfuhr und

[1] Eine andere Auffassung des Aufbaues siehe bei R. Isay, Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft. Mannheim, J. Bensheimer, S. 1 ff.

Ausfuhr und Regelung der Preise, bis auf die Preise alles Dinge, an die man jetzt am wenigsten zu denken braucht. Auch die Preise lagen schon vorher fest in der Hand des Staates. Bezeichnend ist, daß nicht einmal der Reichskohlenkommissar mit seinem großen Stabe überflüssig geworden ist. Kartelle und Kohlenkommissar sind Gegenpole. Die Kartelle sind Kinder der Not, mit der die Überfüllung des Marktes auf der Industrie lastet. Der Kohlenkommissar ist ein Kind der Not, mit der die Leere des Marktes die Verbraucher bedroht. Die Kartellorganisation kann den Kohlenkommissar nicht überflüssig machen, sondern nur von ihm zur Erleichterung seiner Arbeit benutzt werden.

Vor dem Kriege, als noch der deutsche Kohlenbergbau seine Aufgaben spielend löste, sich nur vor Überproduktion und zwecklosem gegenseitigen Wettbewerb zu schützen brauchte und eine zielbewußte Zusammenarbeit der Reviere auf dem Auslandsmarkt wünschenswert war, wäre ein solches Gebäude, abgesehen von der höchst unzweckmäßigen Art der Eingliederung der „Selbstverwaltungsorganisation" in die Gesamtwirtschaft, vielleicht ein großer Wurf gewesen. Man hat mit Vorkriegsgedanken für die Industrie gebaut, wie sie vor dem Kriege war; eine riesige, recht kostbare Maschine, kostbar auch durch die Vergeudung wertvoller Zeit in endlosen Sitzungen, die im wesentlichen leer läuft.

In dem umfangreichen Bau suchen wir vergebens, wo sich die „planmäßig betriebene, gesellschaftlich kontrollierte Volkswirtschaft" offenbaren soll. Der Wirtschaftsplan für die Kohle ist klar genug. Er lautet: Kohle graben und wieder Kohle graben. Nicht der mindeste Ansatz findet sich für eine Förderung oder auch nur Anregung der Produktion. Die Organisation erfaßt ja nur die Kohle, die auf der Förderschale aus dem Schachte steigt. Die Erzeugung als solche bleibt ganz unberührt. Man hat früher von der Kartellierung befürchtet, daß sie die lebendigen Kräfte des Fortschritts lähmen könnte, weil sie den kartellierten Betrieben die Rentabilität garantiere. Tatsächlich kamen diese Kräfte nie zur Ruhe. Am Tage nach dem Kartellabschluß begann bereits die Arbeit, um die Position für die Erneuerungsverhandlungen zu stärken. Eher wäre diese Gefahr von der heutigen Organisation zu befürchten, weil sie auf die Dauer berechnet ist und mit Zwang arbeitet. Das ist der einzige Einfluß, den die „gemeinwirtschaftliche Regelung" auf die Produktion üben könnte.

Das Fehlen bestimmter Vorstellungen oder einer gestaltenden

Kraft zeigt sich auch darin, daß die doch im eigentlichen Sinne öffentlichen Zwecken dienende Organisation in ihrem wichtigsten Teil mit den Mitteln des Privatrechts aufgebaut ist. Sowohl die den Unterbau bildenden Syndikate wie selbst der Reichskohlenverband sind Gesellschaften des privaten Rechtes. Es sind also Formen benutzt, die ihrem Wesen nach dem freiwilligen Zusammenschluß für bestimmte wirtschaftliche Zwecke dienen. Um den Zwangscharakter der Organisation zu sichern, mußten deshalb auf die privatrechtliche Unterlage einige öffentlich-rechtliche Flicken gesetzt werden. Wir haben so Gebilde von eigentümlichem unklaren Mischcharakter vor uns. Am eigenartigsten wirkt dies bei dem Reichskohlenverband, dessen Tätigkeit eine rein behördliche, überwachende, anordnende, schlichtende ist. An dieser verfehltesten Stelle der Konstruktion haben daher auch die Änderungsversuche eingesetzt[1]. Den Einzelsyndikaten liegt allerdings die Verkaufstätigkeit ob. Aber dadurch, daß sie ausschließlich als Absatzgemeinschaften organisiert sind, würden sie sich auch kaum dazu eignen, öffentliche Funktionen zu übernehmen. Das Schwergewicht der privatrechtlichen Konstruktion ist ein Erdenrest, an dem die Organisation zu peinlich zu tragen hat, um sich in die gemeinwirtschaftlichen Höhen erheben zu können.

Die Baumeister der neuen Wirtschaft haben nichts weiter gewußt, als Bausteine zu verwenden, die die freie Wirtschaft für ganz andere Zwecke geschaffen hatte. Sie haben einen Fassadenbau geschaffen, hinter dem die Kräfte der Wirtschaft sich wieder gänzlich selbst überlassen sind.

Vielleicht noch gedankenärmer ist die gemeinwirtschaftliche Regelung des Kalibergbaues. Im Kalibergbau besteht bekanntlich ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit der erschlossenen Lager und der Aufnahmefähigkeit des Marktes, das durch eine höchst unglückliche Syndikatspolitik verschuldet und durch eine höchst unglückliche gesetzliche Regelung (Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1911) noch gesteigert worden war. Die bisherige Organisation der Industrie, die auf einem Zusammenwirken von Reich und Syndikat beruhte, suchte fußend auf dem Kalimonopol Deutschlands den drohenden Verlust des investierten Kapitals zu vermeiden. Jetzt war dieses Monopol namentlich durch

[1] Es bestand die Absicht, dem Reichskohlenrat die Funktionen des Reichskohlenverbandes zu übertragen, was nur bedeutet hätte, ein ungeeignetes Instrument durch ein unbrauchbares zu ersetzen. Jetzt ist durch den großen Ausschuß des Reichskohlenrats eine Verbindung mit dem Verband hergestellt.



den Verlust der elsässer Kalilager gebrochen. Es war klar, daß der deutsche Kalibergbau auf die Dauer nicht in den alten Bahnen würde beharren können, und es wäre eine dankbare Aufgabe für eine weitschauende Wirtschaftspolitik gewesen, die neuen Wege zu weisen. Statt dessen begnügte man sich mit einem Ausbau der alten Organisation ohne nennenswerten neuen Zusatz und schmiedete so die einer ganz neuen Lage gegenüberstehende Industrie auf das alte System fest.

Bezeichnend ist übrigens, daß in der Börsenhausse des Winters 1919/20 Kaliwerte eine rechte Rolle spielten, und daß jetzt die Kaliindustrie, als befänden wir uns noch mitten in dem „anarchischen Getriebe" der freien Wirtschaft, nach der Verteilung großer Ausbeuten vor einer schweren Absatzkrise zu stehen scheint. Von „Planwirtschaft" ist unter dieser „planwirtschaftlichen" Regelung wenig genug zu spüren.

Was die Planwirtschaftler, als sie ans Werk gingen, boten, war eine Schale ohne Kern. Es war kein Wunder, daß sich von sozialistischer Seite bald eine starke Opposition meldete, die Planwirtschaft als Verewigung des Kapitalismus bezeichnet wurde. Es war auch kein Wunder, daß, als die weiteren Pläne bekannt wurden, die Eisenindustrie sah, welch ungeheuer komplizierter Aufbau mit Ober- und Untergruppen, mit Vorständen und Beiräten, mit endlosen Hemmungen ihr zugedacht war, als man sah, was geschehen sollte, um die Wirtschaft, die bisher „wie ein Krustentier nur durch eine äußere Schale zusammengehalten wurde, jetzt durch ein neues planwirtschaftliches Knochengerüst in die Kategorie der Wirbeltiere zu heben", da war das Ministerium Wissell nicht mehr zu halten. In der Tat glichen die bekannt gewordenen Pläne mehr dem Projekt einer trostlosen Hemmung der Wirtschaft und einer unproduktiven Arbeitslosenfürsorge für Verbandsangestellte als einem Wiederaufbauprogramm.

Wer nur einen gewissen Überblick über unser so ungeheuer vielgestaltiges Wirtschaftsleben hat, konnte ja von vornherein nicht zweifeln, daß eine sozusagen aus freier Hand geschaffene planwirtschaftliche Organisation nur drei Schicksale haben könnte: lediglich die Oberfläche des Wirtschaftslebens zu erfassen oder in der verzweifelten Kompliziertheit der Pläne sich rettungslos zu verstricken und eine Maschinerie zu schaffen, die ihre gesamte Kraft in inneren Reibungen verbraucht, oder schließlich das Wirtschaftsleben gewaltsam in eine Schablone zu pressen, in der nur noch ein be-

schränkter Teil existieren könnte, zahllose lebendige Kräfte aber ersticken müßten.

Die Nachfolger von Wissell und v. Möllendorff scheinen die Fehler der Konstruktion wohl empfunden zu haben. Ihre zum Teil recht einschneidenden Änderungsversuche glitten aber an der Außenseite ab.

Damit ist die Planwirtschaft vorderhand für uns erledigt. Das Gesetz, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, vom 31. Dezember 1919, gehört nicht zu den planwirtschaftlichen Maßnahmen. Es ist im Reichsschatzministerium ausgearbeitet und lief im Entwurf auf ein einfaches Reichsmonopol hinaus, wie es schon vor dem Kriege ein Lieblingsprojekt Bethmann-Hollwegs gewesen war. Er hoffte in der Elektrizität für das Reich zu finden, was die Eisenbahnen für Preußen waren. Das Reichsmonopol sollte das nach dem zeitigen Stande der Technik sich ergebende Ideal der Krafterzeugung und Verteilung verwirklichen helfen und so nicht nur Einnahmen bringen, sondern ein Wirtschaftsinstrument von besonderer Bedeutung werden. Der Entwurf des Sozialisierungsgesetzes hätte ebensogut von Bethmann-Hollweg gezeichnet werden können. Freilich würde ein früherer Schatzsekretär wohl schwerlich einfach eine halbe Milliarde für den Erwerb von Elektrizitätswerken durch das Reich zur Verfügung gestellt haben, wie das jetzt der Reichsfinanzminister Erzberger tun wollte. Das ist aber noch kein Sozialismus. In der Begründung wurden die schon vor dem Kriege bis zum Überdruß wiederholten Vorteile der Elektrizitätswirtschaft in einer Hand in den Vordergrund geschoben, aber doch die Hoffnung durchblicken gelassen, in absehbarer Zeit zu einer immer reichlicher fließenden Einnahmequelle zu gelangen. Als das Gesetz den Reichstag verließ, sah es ganz anders aus. Schon den Bethmannschen Plänen trat eine Richtung entgegen, die damals in mehreren großen Bundesstaaten, u. a. auch in Preußen, in stiller, bei dem Fehlen gesetzlicher Handhaben mit großen Schwierigkeiten verbundener Arbeit verfolgt wurde, nämlich unter Ausschaltung aller fiskalischen Rücksichten, an Stelle der bisherigen Zersplitterung zweckmäßig abgegrenzte große Elektrizitätsversorgungsgebiete zu schaffen und hier die Elektrizitätsversorgung nicht privater Ausbeutung zu überlassen, sondern, wie es in einem Erlaß der beteiligten Minister vom 13. Juli 1912 (Handelsministerialblatt S. 405) hieß: die Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie von größeren öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Vereinigungen, die nach gemeinwirtschaftlichen

Gesichtspunkten geleitet werden, in die Hand nehmen zu lassen. Diese Tendenz nimmt nun das Gesetz auf, freilich mit dem Unterschiede, daß dem Reich jetzt eine führende Rolle zugedacht ist, gegen die man sich früher, nicht nur in Preußen, aus bestimmten Gründen sehr entschieden gesträubt hatte. Übrigens sieht auch dieses Gesetz die Möglichkeit vor, daß das Reich seine Befugnisse den Bundesstaaten übertragen kann, was voraussichtlich zu einer Mainlinie für die Elektrizität führen würde, sollte das Gesetz jemals zur Ausführung kommen. Natürlich soll nach einem bestimmten groß angelegten Plan verfahren werden, dessen Aufstellung nicht der praktischen Erfahrung, sondern einem bis zum 1. April 1921 vorzulegenden Gesetz übertragen ist. Wie dieser Plan aussehen wird, ist abzuwarten. Das Gesetz ist seit einem Jahre in Kraft, soweit mir bekannt, hat es bisher nur dazu geführt, daß man durch geeignete Transaktionen möglichst viel bestehende Unternehmungen seiner Sphäre entzogen hat und daß infolge der geradezu unerhörten Bestimmungen über die im Falle der Enteignung zu gewährende Entschädigung der Ausbaü von Werken gelitten hat.

Es ist überflüssig darüber zu streiten, ob das Gesetz die Bezeichnung als Sozialisierungsgesetz verdient. Daß in dem natürlich vorgesehenen Beirat auch Arbeiter sitzen, ist nicht sozialistisch, sondern entweder zweckmäßig oder unzweckmäßig. Es verkörpert alte Gedanken, die man staats- und kommunalsozialistisch nennen mag, die aber durchaus auf praktischen Erwägungen beruhen. Eine Genugtuung darüber, daß diese Gedanken nun doch wenigstens den Weg in das Reichsgesetzblatt gefunden haben, wird kaum aufkommen, denn der Boden, auf dem sie hätten fruchtbringend aufgehen können, wird immer gründlicher sterilisiert. Wir scheinen der Zeit entgegenzugehen, in der das Privatkapital auch da, wo es bereits im Begriff war, die Führung abzugeben und sich mit einer Mitarbeit zu begnügen, doch notgedrungen wieder die frühere Rolle wird übernehmen müssen, und wir wollen nur hoffen, daß es wenigstens das deutsche Kapital bleibt.

3. Damit kommen wir aus der Periode der Aktivität, auf deren Ergebnisse niemand stolz sein wird, durch eine Periode kleiner im Keime stecken gebliebener Versuche und gerade in den führenden sozialistischen Kreisen recht geringer Neigung zu neuen Taten, weiter durch die schweren Erschütterungen des März 1920 hindurch zu der dritten Periode des Kampfes um die Lösung oder Beseitigung des Problems.

a) Unter dem 31. Juli 1920 erstattete die wieder einberufene und durch Zuziehung einer Anzahl nicht auf sozialistischem Boden stehender Persönlichkeiten ergänzte Sozialisierungskommission (S.-K.)[1] das verlangte Gutachten über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues. Das unter dem 15. Februar 1919 von der damaligen Mehrheit erstattete Votum wurde jetzt von der Hälfte der Mitglieder der verstärkten Kommission aufgenommen. Es interessiert hier in erster Linie und wird in Kürze am besten mit den eigenen Worten des Berichts wiedergegeben: „Es soll der gesamte deutsche Kohlenbergbau einschließlich der von den Ländern betriebenen Werke zugunsten der deutschen Kohlengemeinschaft (eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, als Träger der gesamten Kohlenwirtschaft) gegen Entschädigung enteignet werden. Der Geschäftsbereich der Kohlengemeinschaft wird den Abbau der Kohlen und deren Weiterverarbeitung, einschließlich der Verkokung, also auch die Gewinnung der Ausgangsprodukte für die chemische Industrie, umfassen. Die Oberleitung der Kohlengemeinschaft liegt beim Reichskohlenrat, der aus Vertretern der Betriebsleitungen, der Angestellten und Arbeiter, der Verbraucher und der (nicht unmittelbar beteiligten) Allgemeinheit zusammengesetzt ist. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des vom Reichskohlenrat bestellten Direktoriums. Diesem ist möglichst freie Initiative zu lassen. Durch die Ausschaltung privater Besitzinteressen wird weitestgehende Freiheit für die Durchsetzung gemeinwirtschaftlicher Grundsätze erzielt. Die Bestimmung der Kohlenpreise unterliegt der Tarifhoheit des Reiches, in dessen Budget auch die Überschüsse der Kohlenwirtschaft nach Abschreibungen und Rückstellungen eingesetzt werden. (Im übrigen hat die Kohlengemeinschaft eine selbständige Finanzwirtschaft.) Außer der Produktion wird der Kohlenhandel von der gemeinwirtschaftlichen Regelung erfaßt. Für den Außenhandel werden, wenn nötig, selbständige Stellen geschaffen."

Die Entschädigung der enteigneten Bergwerkseigentümer soll in vierprozentigen Obligationen der Kohlengemeinschaft erfolgen. Das bedeutet im Grunde nichts anderes, als daß das Kapital von den bisherigen Eigentümern gegen Gewährung eines festen Zinssatzes zur Verfügung zu stellen ist[2].

---

[1] Merkwürdigerweise wurde auch diesmal wieder kein Bergbautreibender der Kommission zugeteilt. Innerhalb der Kommission wurde die „Sachkunde" nur durch den Gewerkschaftssekretär Hué und den Steiger Werner repräsentiert.

[2] Gegenüber der unerhörten Nonchalance, mit der die Entschädigungsfrage in dem Elektrizitätsgesetz behandelt wird, berührt die Sorgfalt, mit der die S.-K. diese Frage behandelt (S. 42), besonders wohltuend.

Die Ähnlichkeit mit der Struktur der Reichsbank ist nicht zu verkennen. Hier wie dort soll ein autonomes Unternehmen geschaffen werden, autonom gegenüber jedem finanziellen Interesse sowohl derjenigen, die das Kapital stellen, wie des Reiches. Auch den Anteilseignern der Reichsbank steht ein maßgebender Einfluß, durch den sie auf die Geschäftsführung einwirken können, nicht zu. Freilich sind ihnen gewisse Befugnisse eingeräumt, durch die sie ihr Gewinninteresse wohl zum Ausdruck, doch nicht zur Geltung bringen können. Die Leitung der Reichsbank liegt in der Hand des Reichskanzlers, jedoch lediglich in seiner Eigenschaft als berufenster Vertreter des Allgemeininteresses, nicht des fiskalischen Interesses des Reiches als Gewinnbeteiligten. Auch bei der Kohlengemeinschaft soll der Reichsregierung kraft der „Tarifhoheit" des Reiches die wichtige Befugnis der Genehmigung der Kohlenpreise zustehen. Die Art, wie bei der Kohlengemeinschaft im übrigen die Allgemeinheit als oberste Leiterin durch den Reichskohlenrat repräsentiert wird, entspricht den neuzeitlichen demokratischen Vorstellungen. Genug, daß in dem einen wie in dem anderen Falle eben die Leitung in der Hand der Stelle liegt oder liegen soll, die der Zeit als die geeignetste Inkarnation der Allgemeinheit und des Allgemeininteresses erscheint.

Es ist eine besondere Feinheit des Bankgesetzes, wie es verstanden hat, unter der Spitzmarke der Ausübung der „Rechte" der Anteilseigner an der Verwaltung der Reichsbank (§§ 30 ff.) einen festen Kontakt des Reichsbankdirektoriums mit dem Wirtschaftsleben herzustellen, wenngleich dieses System auf die Dauer infolge des Eintritts weiterer Kreise in ihre Sphäre eine gewisse, übrigens leicht zu korrigierende Einseitigkeit zeigte [1]. Dieser Weg war hier verschlossen und die Sozialisierungskommission hat auch nach keinem anderen gesucht. Nach primitivstem demokratischem Rezept, ohne die Spur eines schöpferischen Gedankens will sie den Reichskohlenrat als hundertköpfiges Gremium in seiner weit überwiegenden Mehrheit einfach aus Wahlen der beteiligten Kreise hervorgehen lassen und erhofft von diesem ganz heterogen zusammengesetzten, ungefügen Gebilde, daß es den unerhört verantwortungsvollen Aufgaben der Oberleitung der Kohlenwirtschaft, der Ernennung und der Überwachung der Geschäftsführung des Kohlendirektoriums gewachsen sein werde [2],

[1] Diese Korrektur hat das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1919, betr. Änderung des Bankgesetzes, leider versäumt.

[2] Das Nähere siehe in §§ 7, 15 des S. 14 des Berichts aufgestellten Gesetzentwurfs.

anscheinend, ohne sich bewußt zu sein, wie in der Masse das Verantwortungsgefühl schwindet, wie leicht dann an Stelle verantwortungsbewußter Mitarbeit bloße Besserwisserei und Interessenwirtschaft tritt; ein typisches Beispiel für jene sozialistisch-bureaukratische Auffassung, die von der bloßen Form einer Organisation einen sozialistischen Inhalt erwartet.

Der Vorschlag der Sozialisierungkommission will nicht im Sinne der Reform des heutigen Zustandes, sondern als erster Schritt zur Beseitigung des privatkapitalistischen Systems verstanden werden. Er stellt sich entschlossen auf den Boden des sozialistischen Prinzips. Schon die Zeit der Entstehung des Bankgesetzes, in der der wirtwirtschaftliche Individulismus in seiner Maienblüte stand, die Namen der dabei als Protagonisten tätigen Männer lassen uns bei der Reichsbank die Bezeichnung als Sozialisierung des Notenbankwesens nicht recht auf die Lippen kommen, lassen uns in ihr nicht eine sozialistische Früherscheinung erblicken. Der Unterschied liegt eben darin, daß sie das Ergebnis rein praktischer Erwägungen ist, die die Regelung des Geldumlaufes nur in der Hand einer über jedes privatwirtschaftliche Interesse hinausgehobenen Stelle sehen wollte. Da man nicht eine automatisch wie ein Barometer funktionierende Stelle schaffen konnte, schuf man eine autonome Stelle, die das Wetter auch selbst machen kann, aber nur, um für die Allgemeinheit zu sorgen, nicht, um gleichviel wessen Beutel zu füllen. Die Kohlengemeinschaft aber ist nicht das Ergebnis eines praktischen Bedürfnisses, sondern sie will die Sozialisierung um ihrer selbst willen. Die Frage lautet: kapitalistische oder sozialistische Wirtschaft? und ist, gestellt, auch schon beantwortet.

Die Frage, warum unsere lebenswichtigste Industrie gerade das erste Opfer sein soll, beantwortet der Bericht (S. 31): wegen der monopolartigen Stellung der gegenwärtigen Industrie kraft ihrer starken Syndikate und ihrer Sicherung gegen neue Konkurrenz; weil hier ein Herrschaftsverhältnis besteht, das mit dem Wesen des modernen Staates, nicht nur des sozialistischen unvereinbar ist[1].

Dieses Herrschaftsverhältnis besteht, wenn es jemals bestanden hat, nicht mehr. Gerade gegenüber dem einzigen wirklich mächtigen Kohlensyndikat, dem rheinisch-westfälischen, hat der Staat eine höchst

[1] Auf die von der S.-K. nicht verwerteten, mehr gefühlsmäßigen Gründe, daß die Ausbeutung von Naturschätzen, die der Allgemeinheit gehören, nicht Einzelnen überlassen werden darf, sowie die vermeintliche hohe Rentabilität des Bergbaues gehe ich hier nicht ein.



aktive Politik betrieben, die gegen Ende des Krieges mit dem Erwerb der Hibernia ans Ziel gelangte. Im Saarrevier war der preußische Bergfiskus nahezu der Alleinherrscher, in Oberschlesien der mächtigste Bergbautreibende. Nunmehr repräsentierte auch im Ruhrrevier der preußische Bergfiskus die größte Förderung. Im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau gab es von diesem Augenblicke an entweder ein Syndikat mit dem Fiskus oder kein Syndikat. Nachdem nun auch durch die Verordnung vom 12. Juli 1915[2] die Möglichkeit geboten war, falls ein Syndikat freiwillig nicht zustande kommen sollte, es durch ein Zwangsgebilde zu ersetzen, lag die Herrschaft ohne weiteres beim Staate. Der vermeintlich so mächtige rheinisch-westfälische Kohlenbergbau war eben bereits durch Vermittlung des preußischen Bergfiskus als dienendes Glied in die Allgemeinwirtschaft eingegliedert. Die herbe Kritik, die der preußische Bergfiskus wegen seiner angeblich so unwirtschaftlichen Geschäftsführung gefunden hat, ist übertrieben. Man darf nicht vergessen, daß sie ursprünglich von Stellen ausging, in deren Interesse es lag, eine weitere Ausdehnung des staatlichen Bergbaues zu hindern, den bestehenden womöglich selbst zu übernehmen. Es mag ganz gut sein, daß der Bergfiskus nicht mehr besitzt. Es liegt aber durchaus im Interesse der ganzen Wirtschaft, daß er besitzt, was er besitzt. Es sind veraltete Vorstellungen, die immer noch ihr Wesen treiben, wie auch die gemeinwirtschaftliche Regelung sich den Kohlenbergbau noch so vorstellt, wie er früher war.

Noch eins hat sich geändert. Vor dem Kriege war der Kohlenbergbau das vollreife imponierende Ergebnis der Bergbaufreiheit, das schon deutlich hypertrophische Züge aufwies, dessen weiterer Entwicklung man mit einer gewissen Sorge entgegensah und deshalb durch die Novelle zum Allgemeinen Berggesetz vom 18. Juni 1907 Zügel angelegt hatte. Heute ächzt und stöhnt er unter der ihm zur Last fallenden Aufgabe, vermag nur einen Teil des Bedarfs zu decken und sieht mit Sorge der Zukunft, wenn die Niederbringung neuer Schächte notwendig werden wird, entgegen. Unter dem Direktionsprinzip war der Bergbau verkümmert, und man hatte damals in der Bergbaufreiheit die einzige Möglichkeit der Entwicklung gesehen. Heute aber, in einem Moment, in dem man wieder alle schaffenden Kräfte auf den Plan rufen möchte, will man sich wieder

[2] Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau.

zurückwenden zu einem System, das doch eine verzweifelte Ähnlichkeit mit dem merkantilistischen Direktionsprinzip hat. Daß nicht der Staatsbeamte, sondern der Angestellte eines anderen ungefügen Organismus tätig werden soll, macht in der Sache keinen Unterschied.

Dabei hat sich aber die Zeit einen kleinen Scherz gestattet. Preußen besitzt gewisse vor dem Kriege wegen ihrer Minderwertigkeit nicht beachtete, noch im Bergfreien liegende Kohlenlager, deren Abbau jetzt wünschenswert geworden ist, aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes (§ 2 Abs. 3) ohne den Erlaß eines besonderen Gesetzes nicht möglich ist. Deshalb erging nach dem Vorschlag der preußischen Regierung, in der die Sozialdemokratie unbedingt führte, das Gesetz zur Aufschließung von Steinkohlen vom 11. Dezember 1920, aber durchaus nicht in dem Sinne, daß irgendein gemeinwirtschaftliches Gebilde den Abbau übernehmen sollte, sondern mit dem ausgesprochenen Zweck, das Erfolgsstreben des privaten Unternehmers wieder einzuschalten.

Während stets von der Steigerung der Produktivität durch die sozialistische Wirtschaftsordnung zu hören war, ist in dieser Hinsicht der Bericht merkwürdig kleinlaut. Das, was Schumacher die Entdeckung des privaten Unternehmers nennt[1], durchklingt den ganzen Bericht. Nicht auf neu sich entfaltende Kräfte wird gerechnet, sondern es zeigt sich das ängstliche Bemühen, aus dem alten Wirtschaftsleben möglichst viel von den alten Kräften durch Gewährung selbständiger Betätigung, hoher Besoldung und Tantiemen in die neue Welt mit hinüber zu retten.

Ob das gelingen wird, ob ein so mächtiger Kapital- und Arbeitskörper aufgebaut werden kann, ohne daß der durch die inneren Reibungen bedingte Kräfteverlust ihn aktionsunfähig macht, ob das demokratische Prinzip der Auslese der tüchtigsten Leiter nicht versagen wird, weil eben wohl das Prinzip besteht, aber die Mittel, es ohne Verletzung demokratischer Grundsätze zu verwirklichen, noch der Entdeckung harren, ob jedenfalls ein hundertköpfiges ganz heterogen zusammengesetztes Gremium wie der Reichskohlenrat diese Auslese wird vornehmen können, ob die Tüchtigsten sich überhaupt zur Verfügung stellen und die Möglichkeit der Betätigung finden können, das und noch andere massenhaft auftretende Fragen sind Fragen des Wirklichkeitssinnes und des Augenmaßes, über die sich daher nicht streiten läßt. Leider lassen sich eben die Faktoren des

[1] Diese Zeitschrift Bd. 54, S. 14.

Wirtschaftslebens nicht zahlenmäßig nach Zug- und Druckfestigkeit und Pferdekräften berechnen. Darum lassen sich auch die Fehler einer Konstruktion nicht mathematisch nachweisen, darum lassen sich aber auch die Formen des Wirtschaftslebens nicht konstruieren, sondern müssen werden. Nach meiner Empfindung bewiesen die sechs Volksbeauftragten, als sie diesen Plan unter den Tisch fallen ließen und ihr Ziel recht bescheiden steckten, mehr Wirklichkeitssinn und Augenmaß, mehr Bewußtsein unserer fürchterlichen Lage als die sozialistischen Gelehrten, Publizisten und Gewerkschaftssekretäre, die diesen Vorschlag unterschrieben. Bewundernswert ist jedenfalls die Kühnheit, die in unserer Lage mit einem so armseligen Projekt an unsere lebenswichtigste Industrie heranzutreten wagt.

Daneben steht jetzt ein Vorschlag der weniger radikalen Gruppe der erweiterten Sozialisierungskommission. Er will nicht gleich bis zur völligen Beseitigung des privaten Unternehmers gehen, sondern ein Zwischenstadium einschalten, in dem diese Potenz einstweilen noch erhalten bleiben soll, allerdings in merkwürdig verkümmerter und verrenkter Gestalt. Ihm soll einstweilen die Leitung des Betriebes in dem Umfange verbleiben wie in anderen Betrieben. Die Förderung aber soll er an den Reichskohlenrat abliefern, und zwar gegen Vergütung der reinen Selbstkosten nach für jede Zeche besonders vorzunehmender Berechnung. Sein Interesse an der Steigerung und Förderung und an der Selbstkostenverbilligung soll durch ein sehr feines Prämiensystem erhalten werden. Es soll — ich erlaube mir nicht etwa einen Scherz, sondern zitiere wörtlich (S. 18) — „der Versuch gemacht werden, zwar den Unternehmer als verantwortlichen Aufseher und Beteiligten der Wirtschaft zu erhalten, ihm aber die Monopolrechte und Aussichten auf Differentialrenten, die Bestimmung des Preises und des Gewinnes, die Leitung der gewerblichen Politik zu entziehen, seine Wirtschaft durchsichtig und kontrollierbar zu machen und seinen Besitz im Verlauf einer gesetzlich festgelegten Zeit zugunsten der Gemeinschaft zu enteignen". Alle die bisherigen Funktionen des Unternehmers außer seiner Aufsehertätigkeit sollen auf den Reichskohlenrat, jenes offenbar mit übernatürlichen Fähigkeiten ausgestattete Gebilde, übergehen, das diese Funktion durch ein von ihm zu wählendes Direktorium ausübt. Das klingt harmlos. Wer aber in der Kriegswirtschaft beobachtet hat, wie die Organisationen wuchsen und notgedrungen weiterwuchsen, der wird sich eines leisen Schauers bei dem Gedanken daran nicht erwehren können, welche Organisation die Tätigkeit dieses Direktoriums fortzeugend gebären würde.

Ich will mir nicht das billige Vergnügen machen, den Plan im einzelnen zu kritisieren. Freunde hat er kaum gefunden. Er macht einen merkwürdig unwirklichen, blutleeren Eindruck, der zunimmt, je mehr man ihn durchdenkt. Walter Rathenau, auf den der Vorschlag zurückzuführen ist[1], hat in der sechsten Sitzung des Unterausschusses des Reichswirtschaftsrates vom 12. November 1920 (Protokolle S. 131) sich mit einer fast entschuldigend klingenden Bemerkung auf die von der Regierung eng gestellte Aufgabe bezogen. Ich kann mich dem Eindruck nicht entziehen, daß mancher der Männer, deren Namen man mit Befremden unter diesem Vorschlage sieht, von der Auffassung ausgegangen ist, daß die grundsätzliche Frage durch die von der früheren Reichsregierung den Gewerkschaften erteilte Zusage entschieden sei und der Weg, den das Gutachten vom 15. Februar 1919 gewiesen habe, wenigstens zunächst einmal eingeschlagen werden müsse. Werde aber der Vorschlag vom 15. Februar 1919 ausgeführt, und scheitere er, so würde es schwer genug halten, eine Brücke zur Vergangenheit zurückzuschlagen. Wahrscheinlich bliebe nur der Ausweg einer Verpachtung der Zechen. Aber wer würde dann der Pächter sein und wie die Pachtbedingungen aussehen? Darum sei es richtiger, vorerst nicht ein zerstörtes Gebiet zwischen dem, was gewesen, und dem, was werden solle, zu legen, sondern zwar Ernst zu zeigen, aber doch die Möglichkeit zu geben, daß, wenn die Flut vorüber, die Geister sich geklärt haben und man sieht, auf welchen Weg man treten wollte, der ganze Spuk der gemeinwirtschaftlichen Regelung wieder verfliegen und die Entwicklung da wieder anknüpfen könne, wo sie unter dem Druck der Politik verlassen werden mußte. Diesen Standpunkt zu kritisieren, ist hier nicht der Ort. Verdienstlicher wäre vielleicht eine eingehende begründete Darlegung der eigenen Ansichten gewesen.

Besondere Aktualität hat der Vorschlag der radikalen Hälfte der Sozialisierungskommission dadurch erlangt, daß ihn die alte Sozialdemokratie im Widerspruch zu der Haltung der Volksbeauftragten aufgenommen hat. Sie ist durch ihn, wenigstens ihren Anhängern gegenüber, aus der peinlichen Lage des Propheten befreit worden, der seine Prophezeiungen selbst auszuführen hat und doch nicht weiß, was er tun soll. Die in der ganzen Frage stark mitsprechende, wenn nicht überhaupt entscheidende parteitaktische Lage kann hier nicht in ihrem verhängnisvollen Einfluß gewürdigt werden.

---

[1] Verhandlungen der S.-K. 1920, Bd. 1, S. 212 ff.

b) Das, was die nichtsozialistischen Mitglieder der Sozialisierungskommission nicht getan haben, wurde aber nachgeholt. Zum ersten Male äußerte der soeben geschaffene vorläufige Reichswirtschaftsrat seine günstige Wirkung. Die Regierung hielt es für angezeigt, sein Gutachten zu erfordern, bevor sie sich über die Erfüllung der von ihrer Vorgängerin gegebenen Zusage schlüssig machte. Nun hatte endlich der sach- und fachkundige Interessent die Gelegenheit, den Vertretern des Sozialisierungsgedankens gegenüberzutreten, von ihnen Rede und Antwort zu fordern und seine eigenen Darlegungen nicht nur, wie bisher, in die Welt hinauszuschicken, sondern Beachtung oder Widerlegung zu verlangen. Diese Verhandlungen haben sich wie eine Isolierschicht zwischen die durch den parteitaktischen Lärm der Sozialdemokratie erregte und verschüchterte öffentliche Meinung und die Regierung gelegt und eine Atmosphäre der Besonnenheit geschaffen, die sich hoffentlich auch in der mittlerweile eingetretenen neuen politischen Konstellation erhält. Erfreulicherweise sind in dem eingesetzten Unterausschuß die Verhandlungen von vornherein mit dem Ziele einer Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt worden. Zu einem Abschluß sind sie im Augenblick noch nicht gelangt. Zunächst hat eine von dem Unterausschuß eingesetzte Verständigungskommission, bestehend aus drei Arbeitgebern, Dr. Silverberg, Hugo Stinnes und Vögler, drei Arbeitnehmervertretern und einem unparteiischen Vorsitzenden, ein Gutachten, nach dem Verhandlungsort das Essener Gutachten genannt, erstattet[1]. Nur ein Mitglied, der Steiger Werner, der dann auch einen eigenen, im wesentlichen dem Gutachten der Sozialisierungskommission entsprechenden Sozialisierungsplan aufgestellt hat, ist diesem Gutachten grundsätzlich nicht beigetreten.

Die in dem Essener Gutachten niedergelegten Gedanken sind in vielfacher Hinsicht von höchstem allgemeinen Interesse. Hier soll nur in Kürze das für uns Wesentlichste angedeutet werden. Das Wesentlichste ist aber der Standpunkt, von dem das Gutachten ausgeht, und der in folgenden Worten festgelegt wird:

„Die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues ist besonders für das besiegte Deutschland keine Frage des Bergbaues allein, sondern eine Frage der Gesamtwirtschaft. Die Frage ist abzustellen auf die Regelung der Wirtschaft. Unter Sozialisierung in diesem

---

[1] 5. Sitzung des Unterausschusses zur Sozialisierungsfrage am 10. Nov. 1920. Sten. Berichte S. 98 ff.

Sinne kann nur verstanden werden: die Sicherstellung, daß alle Produktionsmittel im höchsten gesamtwirtschaftlichen Interesse der Volksgesamtheit so vollständig und so rationell wie möglich ausgenützt werden unter gleichberechtigter vollwertiger Mitbeteiligung und dementsprechender Mitverantwortung aller an der Produktion Beteiligten."

Hier erscheint also der Kohlenbergbau nicht mehr als das isolierte Objekt sozialistischer Experimente, sondern als Bestandteil der Gesamtwirtschaft. Den Ausgangspunkt bildet nicht ein Dogma. Das wirtschaftliche Bedürfnis entscheidet.

Die Lösung des so umschriebenen Problems ist freilich nur angedeutet. Es handelt sich um Zusammenfassung der gesamten deutschen Wirtschaft in eine Anzahl starker Konzerne. Auf der Basis eines hinreichenden Zechenbesitzes sollen sich alle Stufen einer Produktion aufbauen, jede Stufe soll ihr Endprodukt an die folgende zur weiteren Verfeinerung abgeben, in innigster Zusammenarbeit und größter Kostenersparnis, bis schließlich der höchste Grad der Verfeinerung erreicht ist; die gemeinschaftlichen Zechen aber sollen allen Stufen die billigste Versorgung mit dem für sie geeignetsten Brennstoff sichern. Andererseits soll die vereinigte Kapitalkraft der verbrauchenden Industrien dem Kohlenbergbau die im Hinblick auf die Zukunft so dringend nötige Niederbringung neuer Schächte mit ihren zu so gigantischen Summen angewachsenen Kosten ermöglichen. Also Errichtung gewaltiger Säulen auf hinreichender und von ihnen selbst stetig durch Erweiterung der Produktionsanlagen zu erhaltender und zu verbreiternder Kohlenbasis. Durchorganisierung der gesamten Industrie nach dem Prinzip der Hüttenzechen, wobei der Kohlenbergbau aufhört, eine selbständige Existenz zu führen, sondern in die Hand der verbrauchenden Industrien übergeht, die Abnehmer selbst die Bergbautreibenden werden. Als die Vollbringer dieses Werkes sind die im Wirtschaftsleben selbst tätigen Kräfte gedacht. Diese sollen die Zusammenschlüsse zwischen den geeigneten Betrieben in den geeignetsten Formen tätigen. Als Aufgabe des Staates scheint es nur betrachtet zu werden, die Neigung zu solchen Zusammenschlüssen durch Gewährung von Vorteilen zu fördern[1] und die

[1] Insbesondere soll diesen großen Konzernen eine Art Hüttenzechen-Privileg gewährt werden. Was sie über die Menge, die zur Deckung des allgemeinen Kohlenbedarfs im bisherigen Umfange erforderlich ist, hinaus fördere, soll ihnen für ihre eigenen Betriebe überlassen bleiben, also der Steigerung ihrer Produktion zugute kommen.



Wege zu ebnen, namentlich auch die Kohlenbasis durch zweckmäßige Zusammenlegung der Felder tragfähiger zu gestalten. Eine wesentliche Unterstützung wird auch in der Zulassung kleiner Aktien erblickt; denn es handelt sich darum, die ergiebigsten Kapitalquellen anzuschlagen, um die mit einer solchen Umgestaltung der deutschen Wirtschaft verbundenen gewaltigen Kapitaltransaktionen tunlichst zu erleichtern. Im übrigen erblickt das Gutachten in der Zulassung der Kleinaktie das geeignete Mittel, um die Beteiligung der Arbeiterschaft am Unternehmen und auch am Ertrage zu ermöglichen und die Grundlage für ihre Vertretung in den Gesellschaftsorganen zu schaffen, weiter aber auch für die Beteiligung der Allgemeinheit. Eine Beteiligung der Allgemeinheit, d. h. des durch das Reich repräsentierten Volksganzen an den Erträgnissen des Kohlenbergbaues will das Gutachten aber durch eine zweckmäßige Besteuerung verwirklichen lassen.

Dieses hier nur angedeutete Gutachten hat bei der Besprechung im Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats keine einmütige Zustimmung gefunden. Nicht nur von den Ausschußmitgliedern, deren Gedanken aus den Netzen der sozialistischen Lehre den Weg ins Freie nicht zu finden vermögen, sondern auch von anderer Seite wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorschläge eine Lösung des Problems nicht bedeuten. Es war namentlich Walther Rathenau, der hier von der höchsten Warte aus gesprochen hat[1]. Er bezweifelte einmal, ob diese industriellen Herzogtümer, wie er die projektierten großen Konzerne nannte, imstande sein würden, das gesamte gewaltige deutsche Gewerbe aufzunehmen. Was geschähe aber mit denen, die draußen in der Kälte bleiben müßten[2]? Er wies weiter darauf hin, daß die Richtung von unten nach oben, die den Konstruktionsgedanken beherrsche, zu einer Einseitigkeit der ganzen Konstruktion führe, die den in anderer Richtung laufenden Entwicklungstendenzen nicht genügen könne.

Auch ich glaube nicht, daß die Vorschläge des Gutachtens der Verwirklichung entgegengehen. Sie geben die Gedanken der führenden Männer des Kohlenbergbaues wieder. Es ist die Stärke der Führer unseres Wirtschaftslebens, daß ihre Gedanken sich instinktiv nur in der Richtung der machtvollen Entwicklung ihrer Unternehmen bewegen. Diese Stärke bedingt Einseitigkeit. Diese Einseitigkeit

---

[1] Sten. Berichte S. 131.

[2] Hierbei wäre auch an Landwirtschaft und Handwerk zu denken.

prägt sich auch in dem Essener Gutachten aus. Es sieht die Welt nur von dem Standpunkt des Kohlenreviers aus und übersieht dabei die große Mannigfaltigkeit unserer wirtschaftlichen Bedürfnisse, die sich nicht unter das Diktat der Interessen der Kohle stellen lassen.

Und ferner, so unanfechtbar meines Erachtens der grundsätzliche Standpunkt auch ist, in die Verwirklichungsvorschläge spielen doch planwirtschaftliche Gedanken hinein, nämlich die Vorstellung, daß es möglich wäre, die Wirtschaft nach bestimmten Gedanken aufzubauen, das, was im Augenblick von einem gewissen Standpunkt aus als erforderlich erscheint, dauernd zur Maxime des Wirtschaftslebens zu machen.

Die Verhandlungen im Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats haben zur Einsetzung einer erweiterten Verständigungskommission geführt, deren Gutachten noch aussteht. Indessen scheint es sich in folgender Richtung bewegen zu sollen[1]: Rückkehr zu dem Gedanken, daß Luft, Wasser, Kohle, Erze usw. Gemeingut des Volkes sind, daß dieses seine wertvollsten Güter nur als Lehen vergeben kann. Also Enteignung der in der Erde ruhenden Kohle, nicht der Gewinnungsanlagen, ohne Entschädigung zugunsten der Volksgesamtheit. Da das Reich nicht in der Lage ist, die Gewinnungsanlagen zu erwerben, muß die Kohlenförderung in den bisherigen Händen verbleiben, die aber in Anerkennung, daß der Naturschatz ihnen nur zum Lehen gegeben ist, die Bergrente mit der Volksgemeinschaft nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Maßstabe zu teilen haben. Beteiligung der Arbeiter nicht am Besitz oder Gewinn der Zechen, sondern am Ertrage der Förderung, etwa in dem Sinne: jede zehnte Schaufel Kohle, die auf den Förderwagen fliegt, ist dein und deiner Kameraden Eigentum. Ein Reichskohlenrat, zu dessen Aufgaben nicht nur die Überwachung der gesamten Kohlenwirtschaft und der Preisbildung gehören, sondern der sich auch der Sorge dafür zu widmen hat, den deutschen Kohlenbergbau den Forderungen des Konsums und der Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes anzupassen.

Ich möchte aus naheliegenden Gründen im gegenwärtigen Zeitpunkt davon absehen, diesen Vorschlag, dessen endgültige Fassung mir noch nicht bekannt ist, näher zu erörtern. Er knüpft bewußt an das alte Bergregal an und bedeutet eine Rückkehr zu den alten,

[1] „Was wird aus der Sozialisierungsfrage?" von Direktor Hans Crämer, Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 2. Jahrgang, S. 113.

jetzt nur zweckmäßiger und kräftiger auszubauenden Bergwerksabgaben, die Beteiligung der Bergarbeiter aber läuft auf das Prinzip des Gedingelohnes hinaus, in dessen zweckmäßiger Ausgestaltung überhaupt die Lösung der Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft zu suchen sein dürfte.

Das Essener Gutachten scheint hiernach erledigt zu sein. Immerhin bleibt diesem Gutachten das Verdienst, auf den Weg zurückgewiesen zu haben, auf den wir wieder kommen müssen, nämlich den Weg der zielbewußten, nur dem Allgemeinwohl dienenden Wirtschaftspolitik, ohne Rücksicht auf private Interessen, aber auch unbeeinflußt durch Lehrmeinungen und momentane Strömungen, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, aber auch in klarer Erkenntnis von der Beschränktheit der menschlichen Fähigkeiten. Der Blick der Gegenwart ist immer trübe. Es ist dem Menschen nicht gegeben, die wirtschaftliche Zukunft mit Seherblick zu überschauen und danach für die Gesamtheit in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit gültige Gesetze zu formen. Wie unsere Wetterlage, so steht auch unsere Wirtschaftslage unter dem Einfluß des Weltmeers und, was in dessen geheimnisvollen Breiten vorgeht und vorgehen wird, kann keine wirtschaftliche Wetterwarte voraussagen. Die Gesetzgebung aber mus sich dessen wieder bewußt werden, daß sie auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens nur die Dienerin, in beschränktem Umfange vielleicht auch die Erzieherin, niemals aber die Herrin der Entwicklung sein kann. Sie hat wohl die Macht, dem Wirtschaftsleben gewisse Formen vorzuschreiben, aber sie hat nicht die Macht, es zu zwingen, sich dieser Formen wirklich zu bedienen, vor allem nicht, in ihnen zu gedeihen. Der Gesetzgeber muß, wenn er nicht ins Leere greifen oder unendlichen Schaden stiften will, sich damit begnügen, die Richtung, in der sich die Entwicklung bewegt, zu erkennen und hier entweder fördernd oder auch, doch nur mit größter Umsicht, hemmend einzugreifen. Stets aber sollte er sich des Wortes Bismarcks [1] bewußt bleiben:

„Schwere Massen, zu denen große Nationen in ihrem Leben und ihrer Entwicklung gehören, können sich nur mit Vorsicht bewegen, da die Bahnen, in denen sie einer unbekannten Zukunft entgegenlaufen, nicht geglättete Eisenschienen haben."

[1] „Gedanken und Erinnerungen", Bd. II, S. 59.

Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft[1]

Von Geh. Reg.-Rat Dr. Ulrich Wilcken
o. ö. Professor der alten Geschichte an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis:

Alexander der Große

Nur selten ist der kontinuierliche Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung durch den Willen einer einzelnen Persönlichkeit unterbrochen und in ein neues Bett geleitet worden. Dies gilt von Alexander dem Großen. Denn wenn auch die wirtschaftliche Lage der griechischen Welt im 4. Jahrhundert v. Chr. zu einer Expansion hindrängte, so ist doch die Lösung, die Alexander dem Problem gegeben hat, nur aus seinem persönlichen Wollen und Können heraus

[1] Die folgende Skizze geht in ihrem Kern auf einen der Vorträge über Alexander den Großen zurück, die ich im Frühling 1918 innerhalb der von Sr. Exzellenz dem Herrn General von Scholtz eingerichteten Hochschulkurse für unsere feldgrauen Akademiker an der mazedonischen Front in Uesküb gehalten habe. Ich lege sie auf Anregung Hermann Schumachers vor, der mich schon damals in Uesküb dazu aufforderte. Daß es erst jetzt geschieht, liegt nicht nur an vielen anderweitigen Verpflichtungen, sondern auch daran, daß ich lange Bedenken trug, in einer nationalökonomischen Fachzeitschrift wie dieser das Wort zu ergreifen, da ich selbst doch nicht nationalökonomisch ausgebildet bin. Aber Schumachers wiederholte Versicherung, daß ein solcher Überblick den Nationalökonomen erwünscht sein werde, dazu meine Hoffnung, daß vielleicht der eine oder andere Leser dadurch zur Mitarbeit auf diesem Gebiet angeregt werden

zu erklären. Wenn irgendwo, tritt uns hier die ungeheure Bedeutung der Persönlichkeit für die Weltgeschichte, trotz aller modernen Versuche, sie abzuleugnen, handgreiflich entgegen[1].

Der natürliche Abfluß der überschüssigen Kräfte Griechenlands, der in der vorhergehenden Kolonisationsperiode seit der Mitte des 8. Jahrhunderts zur Gründung zahlreicher Kolonien an den Küsten des Mittelmeeres sowie am Pontos geführt hatte[2], war im 6. Jahrhundert ins Stocken geraten. Im Osten verhinderte das mächtig aufblühende persische Weltreich eine weitere Ausdehnung, im Westen die aufstrebende Handelsmacht Karthagos, die sich mit den Etruskern in gemeinsamer Konkurrenz gegen den griechischen Kaufmann zu einem Zweibund zusammengeschlossen hatte. Die Wirkungen dieser Einkreisung blieben nicht aus. Da die Expansion unterbunden war, in Italien sogar manches griechische Gebiet an die Barbaren wieder verloren ging, so suchten die unbefriedigten Volksteile — etwa seit dem Ende des 5. Jahrhunderts — in immer steigender Zahl Solddienst, namentlich im Auslande bei dem Perser. Zu diesen Landsknechten, die, wenn sie in die Heimat zurückkehrten, ein Abenteurerleben fortsetzten, kamen die vielen Tausende von Verbannten, die durch die immer häufiger werdenden Revolutionen dieser unglückseligen Kleinstaaterei ihrer Güter beraubt, mit ihren Familien auf die Straße gesetzt waren und zum vagabundierenden

---

könnte, haben mich schließlich zur Aufgabe meiner Bedenken bewogen. Aus dem Ursprung dieser Arbeit erklärt sich, daß ich hier nicht ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen Entwicklung der hellenistischen Periode (von Alexander bis Augustus) zu zeichnen versuche, sondern mich im wesentlichen auf die durch Alexanders Lebenswerk beeinflußte Begründung der hellenistischen Wirtschaft zur Zeit ihrer Blüte, im 3. Jahrhundert v. Chr., beschränke. Ihr Niedergang unter den schwachen Königen der späteren Zeit und unter dem Einfluß des Vordringens der Römerherrschaft nach dem Osten soll nur gelegentlich gestreift werden. Wenn die ptolemäische Wirtschaft in meiner Darstellung besonders stark hervortritt, so ist das nicht in der Sache, sondern nur in der Einseitigkeit der Tradition begründet. Die auf ganz anderen Voraussetzungen beruhende seleuzidische Wirtschaft, die für ein Gesamtbild wohl noch wichtiger wäre, ist uns auch nicht annähernd so gut bekannt, weil uns hierfür so detaillierte Nachrichten, wie sie die griechischen Papyri für das Ptolemäerreich bringen, fehlen.

[1] Richtig urteilte J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus I², 2, S. 296.

[2] Damals sind zu den schon vor langem besetzten Gebieten (Zypern, Pamphylien und der Westküste Kleinasiens) namentlich die Küsten des Schwarzen Meeres, Siziliens, Unteritaliens, sowie Kyrene und Naukratis (in Ägypten) hinzugekommen, auch Massalia und Punkte in Spanien.

Proletariat wurden[1]. Schon im Jahre 380 hatte der Athener Isokrates, dessen große Bedeutung als Publizist erst neuerdings erkannt worden ist[2], auf diesen Krebsschaden hingewiesen[3] und hatte nicht nur aus nationalen Motiven, sondern auch aus diesen wirtschaftlichen und sozialen Gründen einen Feldzug des geeinten Griechenlands gegen Persien gefordert[4]. Als dann die auf Athen gesetzten Hoffnungen verflogen, und er erkannte, daß nur eine starke Monarchie helfen könne, wendete er sich, nachdem er vergeblich die Rettung von Jason von Pherai und dann von Dionysios von Syrakus erhofft hatte, im Jahre 346 in dem uns noch erhaltenen, historisch ungemein interessanten Sendschreiben „Philippos“ an den König von Mazedonien und suchte ihn zur Einigung Griechenlands und zur Führung dieses Nationalkrieges zu bestimmen. Hier riet er ihm (Philipp. § 120 ff.), womöglich das ganze persische Großkönigtum zu beseitigen (*ὅλην τὴν βασιλείαν ἀνελεῖν*)[5], wenn dies nicht angehe, doch wenigstens so viel Land wie möglich von ihm abzutrennen und im besonderen Kleinasien von Cilizien bis Sinope zu besetzen, hier Städte zu gründen und in ihnen diejenigen anzusiedeln, „die jetzt aus Mangel an Lebensunterhalt umherirren (*πλανωμένους*, vgl. § 96) und ausplündern, wem sie begegnen“, denn er erkannte klar die Gefahr, die dieses Proletariat für Hellas bedeutete, wenn man ihm nicht eine Existenz verschaffte. Diese Proletarierkolonien sollten nicht nur Hellas vor der inneren Gefahr retten, sondern auch wie ein Schutzwall vor Persien liegen (§ 122). Wenn Philipp aber auch diesen zweiten Plan nicht ausführen könne, so solle er wenigstens die Griechenstädte Kleinasiens befreien, die seit dem Antalkidasfrieden (386) dem Großkönig ausgeliefert waren (§ 123). Der Wert dieser

---

[1] Vgl. Jul. Beloch, Griechische Geschichte II[1], 364 ff.

[2] Vgl. Beloch, Griechische Geschichte II[1], 528 ff. Ed. Meyer, Geschichte des Altertums V. P. Wendland, Beiträge zur athen. Politik und Publizistik des 4. Jahrhunderts (Nachrichten d. k. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen 1910, S. 123 ff.).

[3] Panegyrikos § 168: *τοὺς δ' ἐπὶ ξένης μετὰ παίδων καὶ γυναικῶν ἀλᾶσθαι, πολλοὺς δὲ δι' ἔνδειαν τῶν καθ' ἡμέραν ἐπικουρεῖν ἀναγκαζομένους ὑπὲρ τῶν ἐχθρῶν τοῖς φίλοις μαχομένους ἀποθνήσκειν.*

[4] Panegyrikos § 168, 174, 182. Vgl. Wendland a. a. O. S. 127.

[5] Daß Isokrates diese letzte Konsequenz und sogar in erster Linie ins Auge faßte, wird öfters übersehen. So bezeichnet Ed. Meyer, Kleine Schriften, S. 296, als höchstes Ziel des Isokrates die Eroberung Kleinasiens, was vielmehr der zweitgrößte seiner drei Vorschläge war.

Nachrichten über die trostlose innere Lage von Hellas, die sich nur bei Isokrates finden, kann kaum überschätzt werden. Hier werden uns die entsetzlichen wirtschaftlichen und sozialen Zustände Griechenlands enthüllt, die die Gewinnung neuen Koloniallandes gebieterisch forderten.

Bekanntlich hat Philipp, dieser Meister der Staatskunst, die Grundgedanken dieses von Isokrates ihm suggerierten panhellenischen Programms, freilich nur im Interesse seines mazedonischen Balkanstaates, sich zu eigen gemacht und hat nach dem Siege von Chaironeia auf dem Kongreß zu Korinth (338/37) Griechenland geeint und als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* des von ihm geschaffenen Korinthischen Bundes die Führung des panhellenischen Rachefeldzuges übernommen[1] und hat im Frühling 336 die ersten Truppen nach Kleinasien hinübergeschickt. Da Philipp eine ausschließlich mazedonische Politik trieb, ist zu erwarten, daß, wenn er nicht 336 — erst 45 jährig — ermordet wäre, er, abgesehen von der notwendigen Befreiung der kleinasiatischen Griechen, eine wesentliche Abrundung seines Balkanstaates auf kleinasiatischem Boden erstrebt und sicher auch erreicht hätte. Wahrscheinlich würde er es auch verstanden haben, die notwendige Öffnung des Ventils für jene unruhigen griechischen Massen im Sinne des zweiten Vorschlages des Isokrates in einer auch für sein Reich nützlichen Art damit zu verbinden[2]. Dagegen hat eine Eroberung des ganzen Perserreiches, wie Isokrates es an erster Stelle vorgeschlagen hatte, außerhalb des Rahmens seiner Politik gelegen.

Ganz anders sein Sohn Alexander, der zwar auch als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* des Korinthischen Bundes den Kampf gegen Persien aufnahm, aber schon nach dem Siege von Issos (333) zeigte, daß er nach dem Besitz des ganzen Perserreiches strebte. Als Darius ihm damals die Herrschaft westlich vom Euphrat anbot — ein Anerbieten, das Philipp, wenn er überhaupt je so weit gegangen wäre, zweifellos angenommen hätte[3] —, lehnte er es ab mit der Erklärung, sich schon jetzt als Herr des ganzen Reiches zu betrachten.

[1] Vgl. meine Beiträge zur Geschichte des korinthischen Bundes (Sitzungsbericht. Bayr. Akad. 1917, 10. Abh.).

[2] Die neuen Kolonien wären gewiß ebenso wie die befreiten Griechenstädte Kleinasiens dem von ihm beherrschten Korinthischen Bunde eingefügt worden.

[3] Das besagen auch unsere Quellen, die den Parmenion für die Annahme eintreten lassen.

Aber auch der Nachfolger des Großkönigs zu werden, hat ihm schließlich nicht genügt, sondern mehr und mehr wuchs in ihm der gigantische Gedanke, die ganze Oikumene zu beherrschen[1]. So hat er denn über die Grenzen des Achämenidenreiches hinaus das ganze Industal erobert und wäre auch in das Gangesland gezogen, um hier, nach seinen geographischen Vorstellungen, den Ozean zu erreichen und damit die Eroberung der Osthälfte der Erde abzuschließen, wenn ihm nicht seine Truppen am Hyphasis den Gehorsam verweigert hätten. Auch die kurz vor seinem Tode vorbereitete arabische Expedition (s. unten) würde ihn über die Grenzen des Perserreiches hinausgeführt haben. Auch fanden sich nach seinem Tode Aufzeichnungen (ὑπομνήματα), in denen er sich mit dem Plan der Eroberung auch der westlichen Erdhälfte bis zu den Säulen des Herakles beschäftigt hatte[2]. Sein früher Tod (323) verhinderte die arabische Expedition wie alle weiteren Pläne, und so hinterließ er ein Reich, das nach Osten hin die Induslandschaft, nach Süden hin Ägypten einschloß.

Wenn auch die Reichseinheit bald im Streit der Marschälle verloren ging, und auf dem Boden des Alexanderreichs sich nach langen Kämpfen einzelne Territorialreiche bildeten, das Ptolemäerreich in Ägypten, das Seleuzidenreich in Asien, neben denen das mazedonische Stammland stand, so blieb doch die Tatsache bestehen, daß der ganze Orient bis nach Indien hinein, dazu Ägypten bis zum ersten Katarrakt, dem griechischen Volk geöffnet war. Freilich sind vom Seleuzidenreich früher oder später manche Teile abgebröckelt, nicht nur unter griechischen Herren, wie Baktrien und Pergamon, sondern manche sind auch an die Orientalen zurückgefallen, wie

---

[1] Dies wird zwar von manchen Forschern bestritten, aber die überlieferten Tatsachen sprechen für die obige Auffassung. Diese vertritt zum Beispiel Ed. Meyer, Kleine Schriften, S. 283 ff., Jul. Kärst, Geschichte des Hellenismus I. Vgl. meine Bonner Kaiserrede „Über Werden und Vergehen der Universalreiche" (Bonn 1915, Cohen), S. 15 ff.

[2] Die Authentizität dieser ὑπομνήματα, die durch die vorzügliche Quelle (Hieronymus von Kardia) gewährleistet wird, erkennt auch der neueste Bearbeiter des umstrittenen Problems, E. Kornemann, an (Klio XVI, 218), aber seine Deutung, daß es sich nur um die Gewinnung des Karthagischen Reiches handle, scheitert, von anderem abgesehen, schon an den Worten Ἰβηρίας καὶ τῆς ὁμόρου χώρας παραθαλαττίου μέχρι Σικελίας: also nicht „Spanien und Sizilien", (Kornemann, S. 220), sondern „Spanien und die angrenzende Küste bis Sizilien", d. h. auch die gallische und die italischen Küsten, womit der Kreis des Mittelmeers geschlossen ist.

Indien und Parthien, aber das bedeutete, wie für die Kultur, so auch für die Wirtschaft keinen Abbruch der Beziehungen, die nun einmal geschaffen waren. Es hat doch mehrere Jahrhunderte gedauert, bis der Orient, der durch Alexander und die Berührung mit dem Hellenismus aus langer Lethargie erweckt und zu neuen Kräften erstarkt war, sich gegen den Hellenismus gewendet[1] und allmählich das Verlorene zurückerobert hat. Haben doch sogar die Araber, gerade auch auf wirtschaftlichem Gebiet, noch manches vorgefunden und sich adaptiert, was der Hellenismus in den Orient gebracht hatte[2]: Daß diese orientalische Reaktion so erfolgreich gewesen, und die griechische Sprache schließlich überall den einheimischen Dialekten hat weichen müssen, liegt vor allem daran, daß die Hellenisierung des Orients doch räumlich nur sehr lückenhaft und meist auf die griechischen Städte und Militäransiedlungen beschränkt war, so daß sie von einer dünnen Oberschicht aus nicht intensiv wirken konnte. Im griechischen Interesse wäre vielleicht weniger mehr gewesen, und ein intensiv hellenisiertes Kleinasien, wie es etwa dem Isokrates in seinem zweiten Vorschlag vorschwebte, wäre für die griechische Nation vielleicht von dauerhafterer Wirkung gewesen als die ungeheuere, aber dünne Ausbreitung durch Alexander. Aber für die Entstehung einer Weltwirtschaft ist es doch entscheidend gewesen, daß nun der ganze Orient bis nach Indien hinein samt Ägypten der griechischen Wirtschaft erschlossen worden war. Was das für einen Umschwung für das Wirtschaftsleben der alten Welt bedeutete, wird erst klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß vorher die griechischen Ansiedlungen sich nirgends tiefer in das Binnenland erstreckt hatten, sondern sich im wesentlichen auf die Küsten beschränkt hatten, die syrische Küste aber überhaupt keine griechische Kolonie gehabt hatte, und Ägypten nur die Faktorei in Naukratis. So ist es keine Übertreibung, wenn man die Erschließung des Orients durch Alexander neuerdings des öfteren mit der Entdeckung Amerikas in Parallele gestellt hat[3]. Die Wirkungen waren in der Tat sehr ähnliche, wie unten noch gezeigt werden soll.

---

[1] Regierungsprinzip erst bei den Sassaniden.

[2] Vgl. C. H. Becker, Der Islam I (1910), S. 15: „Ohne Alexander den Großen keine islamische Zivilisation!" Derselbe, Klio IX, 206 ff.: Grundlinien der wirtschaftlichen Entwicklung Ägyptens in den ersten Jahrhunderten des Islam.

[3] Ich weiß nicht, ob Jul. Beloch der Erste war; jedenfalls hat er im

Nicht nur für die Beurteilung von Alexanders Persönlichkeit, sondern auch für das Verständnis der wirschaftlichen Entwicklung ist es von Interesse, zu erkennen, ob die wirtschaftlichen Wirkungen der Eroberung des Orients rein spontan erfolgt sind, oder ob sie schon von Alexander beabsichtigt und gefördert worden sind. Für unsere Quellen, die auch für die Alexandergeschichte wie überhaupt für die alte Geschichte die wirtschaftlichen Probleme völlig vernachlässigen, existieren solche Fragen natürlich nicht. Gibt es doch nicht den leisesten Ansatz zu einer Würdigung von Alexander als Volkswirt. Es liegen aber, glaube ich, genug Tatsachen vor, die zeigen, daß er nicht bloß der große Eroberer, sondern auch ein großer Staatsmann gewesen ist, der mit klarem Blick die Notwendigkeit erkannt hat, innerhalb seines Weltreiches die Entstehung einer dieses umspannenden Weltwirtschaft zu fördern, und es auch verstanden hat, richtige Mittel und Wege hierfür zu finden.

Zu diesen gehören erstens seine zahlreichen Städtegründungen[1] auf orientalischem Boden, die eine Periode großartigster Kolonisation einleiteten. Durch sie wurde für jene überschüssigen Kräfte Griechenlands das lange gesuchte Ventil geöffnet; vor allem dienten sie in dem werdenden Weltreich wie als Kulturzentren, von denen die Hellenisierung ausging, so auch als Stützpunkte für den eindringenden griechischen Handel und Gewerbe. Wenn auch die meisten Kolonien Alexanders in erster Reihe zur militärischen Sicherung der eroberten Länder angelegt waren, sind doch einige von ihnen an derartig für den Handel günstigen Punkten errichtet worden, und haben sich daher auch durch die Jahrhunderte, ja bis auf den heutigen Tag so glänzend als Handelszentren bewährt, daß man kaum glauben kann, Alexander habe sich bei der Auswahl dieser Plätze nicht auch von wirtschaftlichen Rücksichten leiten lassen. Das gilt besonders von Alexandrien in Ägypten, dessen Lage „gewissermaßen im Knotenpunkt der ganzen Erde“[2] und im Schnittpunkt für den Verkehr von Süd-Nord und Ost-West, für den Welthandel so einzigartig ist, daß hier die militärischen Rücksichten ganz zurück-

---

III. Bande seiner Griechischen Geschichte die beste Würdigung des großen Umschwunges gegeben. Nur Alexanders Persönlichkeit hat er als Kollektivist nicht verstehen können.

[1] Die beste Übersicht gibt immer noch J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus III [2] (1877) 2, 187 ff. Vgl. auch III [2] 1, 31 ff.

[2] Κεῖται γὰρ ἐν συνδέσμῳ τινὶ τῆς ὅλης γῆς κτλ: Dio Chrys. 32, 36 Arn.

treten[1]. Dazu kommt noch, daß Alexander mit genialem Scharfblick den einzigen guten Hafenplatz an der ägyptischen Küste auserkoren hat, denn da die Strömung des Mittelmeeres den von den Nilarmen ausgeführten Nilschlamm von West nach Ost trägt, sind die sämtlichen Häfen der ägyptischen wie auch der südlichen syrischen Küste verschlammt, nur nicht der von Alexandrien, weil dieser westlich vom westlichsten Nilarm liegt[2]. Dazu wird der Hafen durch die vorgelagerte Insel Pharos gegliedert, während im Rücken der mareotische See einen Binnenhafen bietet. Ins Land hinein aber stellt der Nil, mit dem es durch einen Kanal leicht zu verbinden war, eine Handelsstraße ersten Ranges dar[3]. Daß Alexander diese Stadt von vornherein als ἐμπόριον gedacht und eingerichtet hat, wird durch Ps.-Aristoteles, Oekonomika II 2, 33 ausdrücklich bezeugt; hat er doch hiernach dem Kleomenes befohlen, das Emporium des benachbarten Kanopos nach Alexandrien zu verlegen. — Ferner gibt es in Asien Alexanderstädte, die zwar wichtige militärische Posten darstellten, aber dank ihrer Lage an alten Handelsstraßen bis auf den heutigen Tag als Handelsplätze sich erhalten haben, wie Herat, Kandahar und Chodschent (am Syr Darja). Unter anderm ist auch bei der Gründung von Alexandrien an der Tigrismündung sicher mit handelspolitischen Zwecken zu rechnen, wie Alexander zuletzt überhaupt an die Besiedlung der ganzen Küsten und Inseln des persischen Golfes gedacht hat, um hier ein zweites „Phönizien" erstehen zu lassen (Arrian, Anab. VII 19, 5).

Neben dieser inneren Kolonisation mußte es für die Entwicklung des Handels und Gewerbes im Orient von großer Bedeutung werden, daß Alexander dies ungeheuere, den Griechen bis dahin unbekannte Gebiet durch den Gelehrtenstab, den er, wie Bonaparte auf seine ägyptische Expedition, nach Asien mitnahm, nach allen Richtungen hin, topographisch[4], ethnographisch, zoologisch, botanisch, auch geologisch durchforschen und beschreiben ließ. Wohl sind die Aufzeichnungen

---

[1] Mit Recht sagt Droysen, Hell. III² 2, 206, daß für die militärische Behauptung des Landes eine Anlage bei Memphis viel besser gewesen wäre.

[2] Vgl. Georg Ebers, Cicerone durch das alte und neue Ägypten, 1886, S. 3.

[3] Vgl. Strabo XVII, p. 798 C.

[4] Die von seinen Truppen zurückgelegten Strecken ließ er durch die „Bematisten" genannten Feldmesser vermessen und aufzeichnen. Darauf fußt nachher Eratosthenes' Geographie. Vgl. Ed. Schwartz, Pauly-Wissowa, s. v. Bematisten.

dieser Forscher, die später im Reichsarchiv zu Babylon aufbewahrt und Interessenten zugänglich gemacht waren (Strabo II, p. 69 C.), in erster Reihe aus wissenschaftlichen Zwecken hervorgegangen und für die Wissenschaft verwertet worden — wie wir es für einen Zweig, die Botanik, durch die ausgezeichneten Untersuchungen des leider im Kriege gefallenen Hugo Bretzl erfahren haben[1] —, aber daß diese fachmännische Erschließung des Orients, die u. a. auch die Kenntnis der Bodenschätze und Rohprodukte förderte[2], für Handel und Produktion, im besonderen auch für Alexanders Maßregeln auf diesem Gebiet, von größter Bedeutung sein konnte und gewiß auch sein sollte, steht wohl außer Zweifel.

Nicht überliefert, aber mit Sicherheit zu erschließen ist, daß Alexander die alte persische Reichspost, die Schöpfung des Darius[3], die uns Herodot 8, 98 beschreibt, übernommen und wahrscheinlich neu ausgebaut hat, denn wir wissen jetzt, daß seine Nachfolger diese Einrichtung gehabt haben, und daß Augustus sie von ihnen auf das römische Weltreich übertragen hat[4]. Freilich war diese Reichspost nicht für den privaten Verkehr, sondern für die staatlichen Interessen eingerichtet, aber daß die Pflege der für die Post nötigen großen Reichsstraßen auch dem allgemeinen Verkehr zugute kam, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Die wunderbare Mischung der wissenschaftlichen Interessen des Aristotelesschülers und der realen Machtbestrebungen des Welteroberers, der bis an die Grenzen der Oikumene vordringen wollte, hat Alexander nun auch zur Aufdeckung neuer Handelswege geführt und hat ihn zu einem der größten Entdecker aller Zeiten gemacht[5]. Zwar die Expedition, die er schon 332 von Ägypten aus nach dem Sudan an den oberen Nil geschickt hat, hatte einen ausgesprochen wissenschaftlichen Zweck, nämlich die Aufklärung des

---

[1] Botanische Forschungen des Alexanderzuges 1902. Ein selten schönes Buch, in dem er zeigt, wie die Pflanzengeographie des Theophrast auf die von Alexander veranlaßten Aufzeichnungen zurückgeht.

[2] So hat Gorgos der Metalleut (Bergbautechniker) die Salzbergwerke und Gold- und Silbergruben Indiens auf Alexanders Befehl untersucht. Vgl. Strabo XV, p. 700 C.

[3] Wahrscheinlich ging diese auf babylonische Einrichtungen zurück.

[4] Vgl. Rostowzew, Angariae, in Klio VI, 249 ff.; Preisigke, Die ptolemäische Staatspost, in Klio VII, 241 ff. Vgl. auch Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde, S. 372 ff.

[5] Vgl. meine oben S. 49 Anm. 1 zitierte Bonner Kaiserrede, S. 15 ff.

alten Problems der Nilschwelle[1], und doch scheint es, daß die hierbei im Sudan angeknüpften Beziehungen auch handelspolitisch nicht ohne Wirkung geblieben sind. Sollen doch nach Arrian, Anab. VII, 15, 4 im Jahre 323 unter anderen auch Äthiopen Gesandte zu Alexander nach Babylon geschickt haben, was dem Herrn Ägyptens gegenüber nach jener Expedition durchaus begreiflich wäre. Auch die kurz vor Alexanders Tode erfolgte Entsendung des Herakleides an das Kaspische Meer sollte außer militärischen Zwecken ein geographisches Problem lösen, nämlich ob das Meer geschlossen oder ein Busen des Ozeans sei (Arrian, Anab. VII, 16). Daß hierbei auch Handelsinteressen mitspielten, ist sehr wahrscheinlich. Siehe unten S. 59 zu Patrokles.

Dagegen die Entdeckungsfahrt des Nearchos, der im Auftrage Alexanders den Seeweg vom Indus nach den Mündungen des Euphrat und Tigris[2] gefunden hat, ist ein Unternehmen, bei dem die Rücksicht auf die Förderung des Welthandels von vornherein alle anderen überragt hat[3]. Hier kam es offenbar vor allem darauf an, das entfernte indische Kolonialland, wenn möglich, durch einen Seeweg mit dem westlichen Kernland in direkte Verbindung zu setzen. Bezeichnend für das oben erwähnte Streben Alexanders, die neuen Gebiete möglichst allseitig aufzuschließen, ist der Auftrag, den er dem Nearchos mitgab, bei seiner Küstenfahrt Land und Leute kennen zu lernen und dabei auf Ankerplätze und die Trinkwasserverhältnisse und die Einrichtungen der Menschen und die Fruchtbarkeit der einzelnen Strecken zu achten (Arrian, Anab. VII, 20, 10)[4]. Man sieht deutlich, daß Alexander im Sinne hatte, zwischen den Endpunkten des Seewegs eventuell Häfen und wenn möglich Kolonien anzulegen.

Als Alexander nach Babylon zurückgekehrt war, plante er eine Fortsetzung dieser Entdeckung, indem er daranging, durch Umschiffung

---

[1] Diese Expedition ist uns erst erschlossen worden durch die ausgezeichnete Arbeit von Jos. Partsch, Des Aristoteles Buch „Über das Steigen des Nil" (Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. 1909, S. 553 ff.).

[2] Ihre Mündungen waren damals noch getrennt.

[3] Die Auffindung dieses Seeweges war eine neue Entdeckung, denn Skylax von Karyanda, den einst der große Darius vom Indus aus entsendet hatte, war nur etwa bis an die Straße von Hormuz gekommen, dann aber um Arabien herum nach Suez gefahren (Herodot IV, 44).

[4] Dem entsprechend hat Nearchos seine Aufzeichnungen im Schiffsjournal gemacht, auf grund deren er dann seinen παράπλους geschrieben hat, von dem wir uns noch nach Arrians Ἰνδική eine Vorstellung machen können.

Arabiens den Seeweg vom persischen Golf nach Ägypten zu finden. Nachdem Archias die Bahrein-Insel Tylos aufs genaueste untersucht und beschrieben hatte[1], und dann Hieron von Soloi die Umschiffung Arabiens vergeblich versucht hatte (Arrian VII, 20, 7 ff.), rüstete Alexander von Babylon aus eine große militärische Expediton aus, die er selbst führen wollte, die zwar sicherlich nicht eine Eroberung ganz Arabiens, wie manche annehmen, aber auch nicht mehr bloß die Umschiffung, sondern, wie die Vorbereitungen zeigen, gewiß auch die Besetzung geeigneter Küstenplätze Arabiens und vorgelagerter Inseln bezweckte[2]. Die Hauptsache war aber doch, daß damit die Seeverbindung von Babylonien, wie sie nach Osten mit Indien gefunden war, so nach Westen hin mit Ägypten und namentlich mit Alexandrien gesichert sein sollte. Der plötzliche Tod des Königs im Juni 323 verhinderte die Ausführung der Expedition.

Die neuerdings von E. Kornemann (Klio XVI, 209 ff.) vertretene Ansicht, daß Alexander erst im Jahre 324 zu der Politik der Meerbeherrschung übergegangen sei, und dies einen „völligen Bruch mit der Vergangenheit" bedeute, so daß nun „mit einem Schlage alles anders" geworden sei (S. 223), halte ich nicht für richtig. Abgesehen davon, daß man diese Politik doch mindestens von Indien an, von der Entsendung des Nearchos (325) datieren müßte, war es doch ganz selbstverständlich, daß der König nicht vorher während der Eroberung des Kontinents, sondern erst nach ihrem Abschluß solche Seeexpeditionen unternehmen konnte. Daß seit 324 nicht ein „neuer" Alexander (S. 227) vor uns steht, dafür spricht die Tatsache, daß er, ehe er in den Kontinent einbrach, die Herrschaft über das östliche Mittelmeer — durch Eroberung der Küsten — planmäßig gewonnen und durch die Gründung von Alexandrien abgeschlossen hatte[3]. So war es nur eine Weiterführung derselben Politik, wenn er jetzt vom persischen Meerbusen aus den Anschluß an Alexandrien herstellen wollte. Es war nur natürlich, daß mit der fortschreitenden Realisierung seiner Eroberungspläne auch die Seeherrschaftspläne wuchsen.

Die vorgeführten Tatsachen lassen darüber wohl keinen Zweifel, daß Alexander bemüht war, im größten Stil das wirtschaftliche

---

[1] Vgl. dazu Hugo Bretzl, a. a. O.

[2] So richtig E. Kornemann, Klio XVI, 224.

[3] Im Vordergrund stand zwar der militärische Zweck, die überlegene persische Flotte zu paralysieren, aber gerade die Gründung Alexandriens zeigt, daß er das so Gewonnene dann auch wirtschaftlich ausnutzen wollte.

Leben in seinem Weltreich zu fördern und zu organisieren. Manche Maßregeln lokaler Natur vervollständigen das Bild, so die großartigen Kanalisationsarbeiten im Euphrat- und Tigrisgebiet, die Arbeiten am Palakottas, die Schiffbarmachung des Tigris bis Opis, alles Leistungen, durch die Alexander die guten alten Traditionen der Hammurapizeit wieder aufleben ließ, dann die schon erwähnten Pläne einer Besiedlung der Küsten des persischen Golfes, durch die er über jene hinausgriff, ferner der (nicht zur Ausführung gekommene) Plan, den Isthmus zwischen Teos und Klazomenai (an der ionischen Küste) zu durchstechen oder die Arbeiten zur Trockenlegung des Kopaissees.

Doch deutlicher noch als in solchen lokalen Maßregeln tritt uns Alexanders Fürsorge für die Hebung des Handels und Verkehrs in der Förderung der Geldwirtschaft und im besonderen in der Schaffung einer einheitlichen Münzprägung entgegen. Der große Darius hatte zuerst eine Münzprägung in das Perserreich eingeführt, in dem bis dahin reine Naturalwirtschaft bestanden hatte. Neben die Naturalabgaben traten nun die festen Tributsätze in Geld, die für die einzelnen Satrapien berechnet wurden. Aber im allgemeinen dominierte auch jetzt noch durchaus die Naturalwirtschaft, denn anstatt die eingegangenen Gelder wieder in Zirkulation zu setzen, thesaurierten die Perserkönige sie in ihren Residenzen, und zwar in der primitiven Form, daß sie sie zu Gold- und Silberklumpen zusammenschmelzen ließen, von denen im Bedarfsfall — wie zur Löhnung griechischer Söldner — das Nötige abgeschlagen und zu Münzen ausgeprägt wurde[1]. So fand Alexander riesige tote Schätze an Edelmetallen vor, als er die Residenzen von Susa, Persepolis und Ekbatana eroberte[2]. Es bedeutete einen ungeheuren Umschwung, daß er nun prinzipiell mit diesem Thesaurierungssystem brach und nach und nach große Mengen dieser Edelmetalle ausprägen ließ. „Als Alexander die Schatzhäuser Asiens gewonnen hatte, da brach," so sagt Athenae. VI, 321 e, „der weithin herrschende Reichtum an, von dem Pindar gesungen hat[3]." Durch diese gewaltige Vermehrung der Zirkulationsmittel, auf deren Wirkung ich später noch zurückkomme, wurde nun auch im Orient die Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft ge-

---

[1] Vgl. Herodot III 96.

[2] Zu den überlieferten Summen vgl. Droysen, Geschichte d. Hellenismus I², S. 293 f.

[3] Zitiert von J. G. Droysen, Kleine Schriften II, 279.

hoben, während sie in Griechenland schon seit dem 7. Jahrhundert eingedrungen war, was zu den großen wirtschaftlichen und sozialen Krisen der nächsten Jahrhunderte geführt hatte. Alexander brach auch mit der persischen Münzpolitik. Die Goldprägung (Dareiken) war zwar königliches Vorrecht gewesen, aber Silbermünzen hatten auch Satrapen, Dynasten und Städte geprägt, und zwar nach den verschiedensten Währungen. Alexander nahm nun auch die Silberprägung als königliches Recht in Anspruch und beseitigte die Buntheit der Prägungen. Es ist eine große Tat, daß er für sein Weltreich ein einheitliches Münzsystem schuf. Handelspolitisch ist dabei von Interesse, daß er, zur Silberwährung der Griechen übergehend[1], wie die Goldmünzen, in deren Prägung er dem Muster seines Vaters folgte, so auch die neuen Silbermünzen auf den attischen Fuß prägte, „wohl um das bisherige münzpolitische Übergewicht Athens zu brechen“[2]. Tatsächlich ist das Alexandergeld das herrschende Kurant im Welthandel geworden.

Die Nachfolger Alexanders

Die von Alexander inaugurierte Wirtschaftspolitik ist dann nach Auflösung des Weltreiches von seinen Nachfolgern in den einzelnen sich nun bildenden Teilstaaten weitergeführt worden. In der Übergangszeit hat namentlich Antigonos Monophthalmos, der gewaltigste unter den nächsten Diadochen, durch Wiederherstellung alter und Gründung neuer Handelsplätze viel geleistet, namentlich in Kleinasien, wo Smyrna von ihm wiederhergestellt, Teos mit Lebedos vereinigt, Antigoneia (später Alexandreia genannt) in der Troas gegründet wurde. Auch Lysimachos, der Herr von Thrazien, dann auch von Kleinasien, hat sich, namentlich durch die Neubesiedlung von Ephesos, große Verdienste erworben. So kam die kleinasiatische Küste, wo später Pergamon den Mittelpunkt eines eigenen Reiches bildete, zu einer außerordentlichen Blüte[3].

---

[1] So Droysen, Geschichte des Hellenismus I² 1, S. 154. Zustimmend Beloch, Griechische Geschichte II¹, 354; III, 42 f., 314. Otto, Alexander der Große (Marburger akademische Reden, Nr. 34, 1916), S. 25 f. Abweichend Th. Reinach, L'histoire par les monnaies, S. 62, der Alexanders System bimetallistisch deutet. Vgl. Kärst, Hell. I², 496, A. 1.

[2] So Beloch, Griechische Geschichte III, 42.

[3] Ebenda III, 283 ff.

Aber niemand hat doch übertroffen oder auch nur erreicht, was die Seleuziden, die allmählich den größten Teil des Alexanderreiches in ihrer Herrschaft wieder vereinigten, für die Hellenisierung des Orients und im besonderen für die Entwicklung des griechischen Handels und Gewerbes daselbst geleistet haben. Wie in Kleinasien, so haben sie namentlich im nördlichen Syrien eine Fülle von Städten geschaffen, so daß hier geradezu ein „Neu-Mazedonien“[1] entstand. Durch diese zahlreichen griechischen Städte bekam das Seleuzidenreich eine völlig andere Struktur als das ptolemäische Reich (siehe unten). Die Bedeutung der Städte wuchs um so mehr, als hier die durch Schenkungen oder Verkauf aus dem Königsland (*χώρα βασιλική*) ausgeschiedenen Gebiete mitsamt ihren *βασιλικοὶ λαοί* dem benachbarten Stadtterritorium zugeschlagen wurden, wodurch sich das Reich in jenen hellenistischen Gebieten mehr und mehr in Stadtkreise mit ausgedehnteren Landgebieten auflöste[2].

Von überragender Bedeutung als Handelszentren wurden sowohl Seleukeia am Tigris, die frühere Residenz Seleukos' I., „die Nachfolgerin des alten Babylon, die Vorläuferin Bagdads“[3], wo die Handelsstraßen vom Iran wie von Westen zusammenliefen, als auch seine spätere Residenz, Antiocheia am Orontes, die er neben Antigoneia, der einstigen Residenz des Antigonos, sich erbaute. Wohl war diese mit dem Meere durch den Strom verbunden, an dessen Mündung die prächtige Hafenstadt „Seleukeia in Pieria“ lag, aber an das östliche Handelsstraßennetz mußte sie erst durch neue Straßenbauten angeschlossen werden. So wurde denn von Antiochien eine Straße an den nächsten Punkt des Euphrat geführt, wo zum ersten mal eine feste Brücke über den Strom angelegt wurde (Zeugma), so daß Antiochien an die alte Karawanenstraße, die durch das nördliche Mesopotamien führte, angeschlossen war, während andrerseits vom Zeugma abwärts die Wasserstraße nach Babylonien führte[4]. So konnte der ganze innere asiatische Landhandel wie auch der

---

[1] Vgl. Mommsen, Römische Geschichte V, 450. Zur seleuzidischen Kolonisation vgl. Appian, Syriak. 57.

[2] Vgl. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats 1910 (1. Beiheft zum Archiv für Papyrusforschung), S. 248 ff. E. Meyer, Kleine Schriften, S. 254.

[3] Mommsen, Römische Geschichte V, 346. Vgl. auch Droysen, Hellenismus III 1, 72.

[4] Eine Straße von Apamea (gegenüber von Zeugma) nach Nikephorion verkürzte diesen Weg.

Seehandel über den persischen Golf nach Antiochien geleitet werden. Dabei ist zu beachten, daß Indien doch nur äußerlich den Endpunkt dieser Handelslinien darstellte, denn Indien hatte seinerseits schon seine Handelsbeziehungen nach dem fernen Osten hin bis nach China. Erzählt doch Nearchos, daß er in Indien serische, d. h. chinesische Seide gesehen habe. So war denn indirekt schon eine Verbindung zwischen der hellenistischen und der ostasiatischen Welt angebahnt, aus der sich dann später eine Einwirkung hellenistischer Kultur auf die chinesische entwickeln sollte.

So sind hier im Osten durch das Aufblühen des Welthandels Großstädte entstanden, die die früheren Großstädte Athen, Syrakus und Karthago weit hinter sich ließen. Während diese in der vorhergehenden Periode nicht weit über 100 000 Einwohner gegangen waren, haben Seleukeia am Tigris, Antiochien und Alexandrien in Ägypten schon nach wenigen Generationen mehrere Hunderttausend Einwohner gehabt[1], unter ihnen übrigens auch viele Orientalen.

Eine direkte Anlehnung an Alexanders Pläne bedeutete die Entsendung des Patrokles zur Erforschung des Kaspischen Meeres (siehe oben S. 54), und wenn auch sein wissenschaftliches Ergebnis, daß das Meer ein offener Busen des Ozeans sei, verkehrt war, so hat doch diese Unternehmung der Seuleuziden für die Überleitung der indischen Waren zum Schwarzen Meer (über den Wasserweg zur Kyrosmündung hin) wichtige wirtschaftliche Folgen gehabt[2]. Daß dagegen die Seleuziden, wiewohl sie die Herren des Persischen und Indischen Meeres waren, Alexanders Plan der Umschiffung Arabiens nicht ausführten, erklärt sich aus ihrer Rivalität mit den Ptolemäern, die über den Endpunkt dieses Seeweges verfügten und den größten Nutzen von seiner Erschließung gehabt hätten. So beschränkten sie sich darauf, die gegenüberliegende Küste Arabiens am Persischen Golf zu beherrschen, im besondern die Gerrhäer zu nötigen, einen Teil ihrer aus dem südlichen Arabien bezogenen Waren nach Babylonien zu bringen. Doch konnten sie sie nicht daran hindern, ihre Waren andrerseits auch auf den alten Karawanenstraßen quer durch Arabien nach Petra im Nabatäerland (südlich vom Toten Meer) zu schaffen, von wo sie nach Alexandrien oder in die südsyrischen Hafenstädte (Gaza usw.) gingen. Ebendorthin, nach Petra, führten

[1] Vgl. Beloch, Griechische Geschichte III, 306.

[2] Vgl. Droysen, Hellenismus III 1, 72 f. Herrmann, Pauly-Wiss. X, 2279 ff.

aber auch die alten Karawanenstraßen, die von Südarabien, vom Sabäerlande aus an der Westküste Arabiens entlangliefen. Aus diesen wirtschaftlichen Tatsachen erklärt sich, daß für die Ptolemäer und Seleuziden der Besitz dieser wichtigen südsyrischen Hafenplätze — und überhaupt Syriens — ein Hauptkampfobjekt gewesen ist, ebenso wie schon Jahrhunderte früher Ägypter und Babylonier um die Vorherrschaft in diesen Gebieten miteinander gestritten haben.

Noch großartiger und noch erfolgreicher als die Handelspolitik der Seleuziden ist die der Ptolemäer gewesen, im besondern zur Zeit der ersten drei Könige. Wie schon bemerkt, war die Struktur ihres Reiches eine wesentlich andere als die des Seleuzidenreiches. Während dieses ein Konglomerat der verschiedensten Völker von kleinasiatischer[1], semitischer und indogermanischer Herkunft war, voll von zentrifugalen Kräften und ohne starke Zentralisation, an seinen Grenzen ungeheuren Umfanges den Angriffen der Nachbarn leicht ausgesetzt[2], war der Kern des ptolemäischen Reiches das von Wüsten und Meeren umgebene und daher schwer angreifbare, abgesehen von den mazedonischen und griechischen Herren, im wesentlichen von einer einzigen Nation bewohnte Ägypten[3]. Hier konnte eine straffe Zentralisation der Regierung ganz anders als in dem buntscheckigen Seleuzidenreich durchgeführt werden. Über Ägypten hinaus hatte schon Ptolemaios I. im Westen die Cyrenaica, im Norden das an Schiffsbauholz und Kupfer reiche Cypern, im Osten Coelesyrien mit seinen wichtigen Débouchés der Handelsstraßen (siehe oben) hinzuerobert, und dazu das Protektorat über die griechische Inselwelt der Cycladen (das *κοινὸν τῶν νησιωτῶν*) gewonnen, und unter den nächsten beiden großen Herrschern ist, abgesehen von den ephemeren bis an die baktrische Grenze reichenden Eroberungen Euergetes I., die Reichsgrenze in Syrien weiter nach Norden vorgeschoben, durch Euergetes I. sogar Seleukeia, der Hafen von Antiocheia, besetzt, und wichtige Teile der kleinasiatischen Küste im Süden und Westen bis

[1] Nach Kretschmers Forschungen bilden die „Kleinasiaten" (im prägnanten Sinne) eine eigene Sprachfamilie, die neben die Semiten, Indogermanen usw. tritt. Vgl. seine Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache, 1896.

[2] Vgl. Droysen, Hellenismus III 1, 62 ff.

[3] Bedeutend wurde die jüdische Diaspora. Vgl. zu dieser Emil Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. 4. Aufl. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus (Abh. Sächs. Ges. XXVII, Nr. 23).

hinauf zum Schwarzen Meere und an die thrakische Küste hinzugewonnen worden [1].

Das Ziel dieser auswärtigen Eroberungen ist verschieden aufgefaßt worden. Abzulehnen ist die jüngst von Kornemann im Anschluß an Weinreich vertretene Auffassung (Klio XVI, 229), daß die Ptolemäer das Ziel gehabt hätten, „bis an die Grenzen der Oikumene", wenn auch im Rahmen des Alexanderreiches, ihre Herrschaft auszudehnen. Welteroberungspläne, wie sie hie und da vielleicht die Seleuziden beschäftigt haben, haben den Ptolemäern völlig fern gelegen. Andrerseits scheint mir Rostowzew [2] ihre Politik zu eng zu fassen, wenn er jene Eroberungen nur daraus erklärt, daß sie zur Gewinnung der zum Flottenbau nötigen Materialien erforderlich gewesen seien, damit die Flotte den Besitz Ägyptens und der Meeresstraßen für den ägyptischen Handel sichere. Auch ich meine, daß die Handelspolitik die Grundlage ihrer auswärtigen Politik gewesen ist, aber ihr letztes politisches Ziel wird m. E. durch diese Formulierung doch zu niedrig eingeschätzt. Die weitschauende und zähe Politik, die die Ptolemäer im 3. Jahrhundert im Kampf nicht nur mit Asien, sondern auch mit Mazedonien geführt haben, im besonderen ihr Ausspielen Griechenlands gegen Mazedonien [3], weist doch auf ein größeres Ziel hin. So möchte ich trotz Rostowzews Widerspruch gegen meine in den Grundzügen der Papyruskunde S. 4 dargelegte Auffassung daran festhalten, daß Ägypten für die Ptolemäer nur die Hauptquelle ihrer Einnahmen war, aus der sie möglichst große Schätze herauswirtschafteten, „um durch diese, mit starker Armee und Flotte, eine möglichst große Rolle in der internationalen Mittelmeerpolitik spielen zu können". Gewiß nicht Welteroberung (Kornemann), aber auch nicht bloß ägyptische Politik (Rostowzew), sondern Weltmachtpolitik [4] mit Hilfe

---

[1] Genaueres bei Beloch, Griechische Geschichte III 2, 248ff. und Marieluise Fritze, Die ersten Ptolemäer und Griechenland. Diss. Hal. 1917.

[2] *Foundations of social and economic life in Egypt* (*Journ. of Egyptian Archaeology* VI 3, 1920), S. 172. Die Kenntnis dieser bedeutenden Arbeit des ausgezeichneten russischen Forschers verdanke ich der großen Liebenswürdigkeit von H. J. Bell (vom British Museum).

[3] Vgl. hierzu jetzt W. Kolbe, Hermes LI, 530 ff., auch M. Fritze, a. a. O.

[4] Mir scheint, daß Rostowzew a. a. O. es mißverstanden hat, daß ich gelegentlich von „Weltmachtpolitik" der Ptolemäer gesprochen habe. Ich scheide dies streng von der Welteroberungspolitik, die ich in den Grundzügen S. 2 den Ptolemäern ausdrücklich abgesprochen habe, und verstehe darunter die Politik von

der ägyptischen Schätze ist ihr Ziel gewesen[1]. In diesem Zusammenhang ist auch die interessante Tatsache zu würdigen, daß Philadelphos mit Rom, als es nach der Vertreibung des Pyrrhos in die Reihe der bedeutenden Mittelmeerstaaten eingerückt war, Freundschaft geschlossen hat (s. unten). Auch für die Beurteilung ihrer inneren Politik gegenüber den Ägyptern ist diese Auffassung wichtig.

Der wirtschaftliche Mittelpunkt dieser Weltmacht sollte Alexandrien werden, das, nach antiker Auffassung außerhalb Ägyptens gelegen, wie prädestiniert dazu war, Ägypten mit der Mittelmeerwelt zu verbinden. Und sie haben ihr Ziel glänzend erreicht: Alexandrien ist tatsächlich lange Zeit sogar die erste Handelsstadt der Welt überhaupt gewesen. Diese Konzentration der ganzen Handelspolitik im Interesse von Alexandrien wird mit ein Grund sein, daß die Ptolemäer, abgesehen von Ptolemais in Oberägypten keine einzige weitere Griechenstadt in Ägypten gegründet haben, während sie in ihren auswärtigen Besitzungen manche Städte neu besiedelt haben. Das freie Meer, das die ptolemäische Flotte beherrschte, verband Alexandrien nach West und Nord und Ost mit den Inseln und Küsten des Mittelmeeres. Nach Süden hin war es durch den Kanal mit der gewaltigen Handelsstraße des Nil verbunden (s. oben). Philadelphos hat aber auch eine Verbindung mit dem Roten Meer hergestellt, indem er nicht nur die alte Karawanenstraße von Koptos (in Oberägypten)[2] nach Berenike am Roten Meer wieder ausbaute, sondern auch den alten von Necho[3] begonnenen und von Darius vollendeten Kanal, der von Bubastos durch die Bitterseen nach der Nordspitze des Roten Meeres führte, also dieses indirekt mit dem Mittelmeer resp. mit Alexandrien verband, wieder herstellte[4]. So hatte Alexandrien für den gesamten Welthandel eine zentrale Position erhalten, wie sie der Piräus im 5. und 4. Jahrhundert gehabt hatte.

Großstaaten, „die über ihre nationale Basis hinaus nach wirtschaftlicher, kultureller und politischer Geltung in der Welt streben". Vgl. meine Bonner Kaiserrede, a. a. O. S. 29 (im Anschluß an Kjellén).

[1] Vgl. auch Ed. Meyer, Ägyptische Geschichte (Oncken), S. 399: „Ägypten kommt für die Ptolemäer nur insofern in Betracht, als es die wichtigste ihrer Besitzungen ist."

[2] Zur Bedeutung von Koptos als internationalem Handelsplatz vgl. meine Chrestomathie der Papyruskunde, Nr. 326.

[3] Über die Saiten als Vorläufer der Lagiden vgl. Ed. Meyer, Geschichte Ägyptens (Oncken), S. 399, vgl. S. 366 ff.

[4] Im Zusammenhang mit dem Problem des Merkantilismus (s. unten) denkt man hierbei an den Bau des Canal du midi durch Colbert.

Diese günstige Lage ist erst dadurch zur vollen Geltung gekommen, daß die Ptolemäer es verstanden haben, nicht nur den Mittelmeerhandel, sondern auch den afrikanischen, arabischen und indischen Handel nach Ägypten und so im besonderen nach Alexandrien zu ziehen[1]. Es war Ptolemaios II. Philadelphos (285—246), der zuerst nicht nur die Südgrenze gegen die nubischen Stämme schützte und sie wohl etwas vorrückte, sondern auch — wohl nach dem Vorbild Alexanders (S. 53) — Expeditionen zur Erforschung des oberen Niltals ausschickte, die zum Teil bis nach Meroë gekommen sind, und deren Führer über ihre Reisen in Schriften berichtet haben, von denen noch Plinius (hist. nat. VI, 183) Kunde hat. Im 2. Jahrhundert, unter Philometor, ist die Grenze zeitweise noch viel weiter nach Süden vorgeschoben gewesen[2]. So sind wieder, wie einst im alten Pharaonenreich, auch unter den Ptolemäern aus Nubien und dem Sudan die innerafrikanischen Produkte und Rohstoffe, Ebenholz, Elfenbein, Tierfelle usw., namentlich aber auch Gold (s. unten S. 84) nach Ägypten eingeführt worden.

Wichtiger noch waren die Bestrebungen der Lagiden, an der ostafrikanischen Küste Stützpunkte zu gewinnen. Das Rote Meer wurde durch Kriegsschiffe von den nabatäischen und arabischen Piraten gesäubert, und eine Kriegsflotte hier stationiert. An der ägyptischen Küste wurden von Arsinoë an (bei Suez) bis nach Berenike Trogodytike (auf der Höhe von Assuân) neue Häfen angelegt. Darüber hinaus aber wurden weit nach Süden hin, namentlich im Gebiet von Massawa bis an die Straße von Bab el-Mandeb, ja vereinzelt noch bis zum Kap Guardafui und zur Somaliküste Stationen angelegt, die zwar in erster Reihe als Stützpunkte für die Elefantenjagden, die das militärische Interesse erforderte, wahrscheinlich aber auch daneben als Anlegeplätze für die Handelsschiffe dienten. Als dann etwa seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts die Elefanten als Kriegswaffe zurücktraten, haben sich diese Stationen immer mehr als Emporien für

[1] Zum Südosthandel vgl. meine Grundzüge S. 262 ff. und die dort angegebene Literatur, darunter namentlich Rostowzew, Archiv für Papyrusforschung IV, 298 ff. Die von ihm besprochene Arbeit von Mich. Chwostow, Forschungen zur Geschichte der Handelsbeziehungen zur Zeit der hellenistischen Monarchien und des römischen Kaiserreiches, I. Geschichte des Osthandels im griechisch-römischen Ägypten, Kasan 1907, ist mir leider, da russisch geschrieben, verschlossen.

[2] Vgl. Dittenberger, Orient. gr. insr. sel. I, 111, wo Städtegründungen (Philometoris und Kleopatra) in der Triakontaschoinos erwähnt werden.

den Handel entwickelt. Auch hiermit waren altpharaonische Traditionen wieder lebendig geworden, denn dieses Trogodytenland, wie die Griechen diese ostafrikanische Küste nannten[1], entspricht dem Lande Punt (Pwnt), mit dem Ägypten schon im 3. Jahrtausend in Verkehr gestanden hat. Diese Emporien dienten nicht nur dem Handel mit der trogodytischen Küste, sondern auch dem Verkehr mit dem gegenüberliegenden Südarabien.

Aber auch mit Indien hat sich von hier aus ein Handel angebahnt, und allmählich ist es den Ptolemäern gelungen, einen Teil des indischen Handels auf dem Wasserwege direkt nach Ägypten zu leiten und damit den Seleuziden zu entziehen. Daß dies schon ein Ziel des Philadelphos gewesen ist, läßt seine Entsendung des Dionysios nach Indien vermuten, der dort, wie der von den Seleuziden entsandte Megasthenes, bei den indischen Rajahs verweilt hat (Plinius, h. n. VI, § 58). Andrerseits nennt Açoka in seinen Inschriften neben den anderen hellenistischen Königen auch den Ptolemaios. Längere Zeit hat zwar noch kein direkter Verkehr der ägyptischen Händler mit Indien bestanden[2], sondern sie kamen mit den indischen Händlern an der Südspitze Arabiens bei Aden und auf Sokotra zusammen und tauschten hier ihre Waren aus[3]. Erst etwa 100 v. Chr.[4] wagte ein kühner Kapitän Hippalos mit Benutzung der Monsunwinde sich direkt über den Ozean nach der Westküste Indiens treiben zu lassen, und erst von da an entwickelte sich ein zunächst noch mäßiger direkter Verkehr zwischen Ägypten und Indien, der dann durch Augustus' zielbewußte Handelspolitik einen neuen gewaltigen Aufschwung genommen hat (Strabo II, p. 118, XVII, p. 798), wiewohl die Besitzungen an der ostafrikanischen Küste an das neu entstehende Reich von Axum verloren gingen.

---

[1] Die Form Troglodyten, die Schiller bei uns populär gemacht hat, ist falsch.

[2] Zu dem Inder Σόφων, der schon im 3./2. Jahrhundert v. Chr. Ägypten bereist, vgl. Archiv f. Pap. III, 320.

[3] Periplus Maris Erythraei § 26. Dieser für die ägyptische und indische Warenkunde (s. unten S. 104) ungemein interessante Bericht eines ägyptischen Seefahrers aus der Zeit der Flavier sei der Aufmerksamkeit der Nationalökonomen besonders empfohlen. Ausgabe von B. Fabricius, 1883 (Veit & Co.). Dazu jetzt Kornemann, Janus I, 55 ff.

[4] 78 v. Chr. findet sich zuerst der Zusatz ἐπὶ τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης im Titel des Strategen der Thebais. Vgl. W. Otto, Pauly-Wissowa VIII, 1660, der den Hippalos um 100 ansetzt.

Der Merkantilismus der Ptolemäer

Im Hinblick auf diese weltumspannenden Handelsbeziehungen der Lagiden hat J. G. Droysen einmal den Gedanken hingeworfen: „in den auswärtigen Beziehungen der Lagiden erkennt man noch da und dort den bedeutenden Einfluß eines Merkantilsystems von großartigstem Umfang“ [1]. Heute, wo wir namentlich durch die griechischen Papyrusurkunden [2] einen tieferen Einblick in die Wirtschaftspolitik der Ptolemäer gewonnen haben, wirkt dieser Ausspruch wie ein prophetisches Wort, denn in der Tat lassen sich heute noch ganz andere Argumente, als man damals ahnen konnte, für eine solche Charakteristik vorbringen. Ich habe schon in meinen Grundzügen S. 265 den Droysenschen Gedanken etwas weiter ausgeführt und habe dort den Merkantilismus Friedrichs des Großen zu dem der Lagiden in Parallele gestellt [3]. Und doch war ich, als ich kürzlich in Sombarts Werk über den Kapitalismus seine Darstellung des modernen Merkantilismus kennen lernte, überrascht, wie schlagende Parallelen sich hier zu der Wirtschaftspolitik der Lagiden finden lassen. Auch die grundlegende Untersuchung von Schmoller über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen [4] sowie die tüchtige Arbeit von Zielenziger [5], auf die beide mich Schumacher aufmerksam machte, haben mich in diesem Eindruck bestärkt. Ich muß mir zur Zeit versagen, auf die Frage einzugehen, ob auch andere Großstaaten jener Zeit eine merkantilistische Politik verfolgt haben. A priori ist nach Analogie der modernen Geschichte eine weitere Ausdehnung gewiß wahrscheinlich, und Max Weber hat denn auch in seiner ausgezeichneten „Agrargeschichte“ S. 128 (Handwörterbuch

---

[1] Hellenismus III 1, 56.

[2] Der Orientierung über die historischen Probleme dienen die von mir herausgegebenen „Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde“ (Teubner, 1912). Neben diesen zwei Bänden, deren zweiter eine Auswahl von 500 Texten bietet, stehen die beiden Parallelbände desselben Titels von Ludwig Mitteis, die die juristischen Probleme behandeln. Ich zitiere kurz „Grundzüge“ und „Chrestomathie“.

[3] Zustimmend E. Kornemann, Klio XVI, 229 A. 5.

[4] Jahrbuch für Gesetzgebung usw. VIII (1884), S. 1 ff. Vgl. auch seine „Umrisse und Untersuchungen“.

[5] Dr. Kurt Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus, 1914 (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausg. von Karl Diehl, 2. Heft).

der Staatswissenschaften I³) allgemein von den „hellenistischen Monarchen" gesagt, daß sie „Merkantilisten" gewesen seien, „wie die Territorialherrn des 17./18. Jahrhunderts bei uns". Um aber einigermaßen festen Grund unter den Füßen zu haben, beschränke ich mich im Folgenden auf das Lagidenreich, das einzige, über dessen Wirtschaft wir detaillierte Angaben besitzen[1].

Der Wert des Durchdenkens solcher historischen Parallelen — nach der positiven wie nach der negativen Seite hin — liegt meines Erachtens in erster Reihe darin, daß es zu neuen Fragestellungen und zur Einreihung von isolierten Erscheinungen in einen größeren Zusammenhang und damit zum tieferen Verständnis führt[2]. Im besonderen ist von der Vergleichung der antiken Wirtschaft mit der modernen, um so mehr für jene zu erhoffen, als der lückenhaften und noch wenig bearbeiteten Tradition über das Altertum die ungeheuer reiche und in einer großen Literatur tief durchforschte Tradition über die moderne Entwicklung gegenübersteht. So glaube ich, daß auch in der ptolemäischen Wirtschaft uns durch die Parallelisierung mit der merkantilistischen Entwicklung manches verständlicher wird, und darin sehe ich den Hauptwert eines solchen Experiments. Wie weit die Parallele faktisch durchzuführen ist, ob die Übereinstimmungen oder die Unterschiede überwiegen — Fragen, über die die Ansichten wahrscheinlich auseinander gehen werden —, tritt dem gegenüber fast zurück. Ausdrücklich möchte ich hier bekennen, daß nach meiner Ansicht es sich hier nur um eine Analogie der allgemeinen Tendenzen der Entwicklung handeln kann, und daß bestenfalls relative, nicht absolute Übereinstimmungen in Frage kommen, da die tiefsten Grundlagen des antiken wirtschaftlichen Lebens doch wesentlich andere waren als die der Neuzeit[3].

---

[1] Für das Seleuzidenreich ist wichtig Ps. Aristoteles, Oeconomica B 1 ff.

[2] Dagegen ist es ein Wahn zu glauben, daß man durch historische Parallelen etwas beweisen könne. Das wäre nur möglich, wenn das Leben der Völker durch Gesetze im Sinne von Naturgesetzen bestimmt würde. Alexander der Große, von dem wir ausgingen, ist selbst die beste Widerlegung einer solchen Prämisse, denn die Wendung, die er der Geschichte Mazedoniens gegeben hat, lag absolut nicht in der Linie der natürlichen Entwicklung seines Landes, sondern war zum größten Teil in seiner Persönlichkeit begründet. Auf welche Irrwege der Glaube an die Beweiskraft der historischen Parallelen führen kann, zeigt recht drastisch das Buch von O. Spengler über den Untergang des Abendlandes.

[3] Wenn mich Bücher auch von seiner Auffassung von dem Überwiegen der „Hauswirtschaft" im Altertum nicht überzeugt hat (vgl. meine Griechischen Ostraka aus Ägypten und Nubien I, 664 A. 1), und ich meine, daß gerade auch

Betrachten wir zunächst die äußeren Erscheinungen, die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die merkantilistische Strömung vorbereitet haben, so wären unter den von Zielenziger S. 59 ff. hierfür namhaft gemachten die folgenden zu nennen, für die sich in der hellenistischen Zeit Analogien finden lassen: die großen wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, die die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Indien in der europäischen Staatenwelt hervorgerufen hat; die Aufteilung der neuen Länder und die durch die Rivalität der kolonisierenden Staaten gestärkte Expansionskraft des Handels; der erwachende Kapitalismus und die Entstehung des Proletariats; der Zufluß des vielen Edelmetalles aus der neuen Welt, wodurch der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft erleichtert wird; das Erstarken der fürstlichen Macht und die Schaffung von nationalen Einheitsstaaten. Dem können wir gegenüberstellen: die großen wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, die die Erschließung des Orients durch Alexander herbeigeführt hat (s. unten); die Kämpfe der Nachfolger um die Aufteilung seines Weltreiches und die im Wettkampf der Staaten gesteigerte Entwicklung des Handels; die Anhäufung großer Vermögen in einzelnen Händen, der ein Proletariat gegenübertritt; die Inkurssetzung der großen Goldschätze der Perserkönige durch Alexander und seine Nachfolger und den dadurch nun auch im Orient geförderten Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft (s. unten); endlich die Entstehung großer — abgesehen von Mazedonien — freilich nicht nationaler Territorialstaaten unter absolutistischen Regierungen.

Aus diesen allgemeinen historischen Voraussetzungen heraus hat sich der moderne Merkantilismus des 17./18. Jahrhunderts in den neuen Monarchien im besonderen dadurch entwickelt, daß diese auf Söldnerheer und Berufsbeamtentum begründet waren, für die vor allem Geld nötig war. Das Geldbeschaffen wurde „das Zentralproblem der fürstlichen Staatskunst“[1]. Zu diesem Zweck wurden die Maximen der städtischen Wirtschaftspolitik auf die Wirtschaft der Territorialstaaten übertragen[2]. Die Mittel, die im Einzelnen

---

die hier behandelte hellenistische Wirtschaft, deren Berücksichtigung er prinzipiell für sich abgelehnt hat (Festgaben für Schäffle, S. 196), gegen jene Auffassung spricht, so stimme ich ihm doch darin zu, daß wir uns vor einer zu modernen Auffassung der antiken Wirtschaft hüten sollen.

[1] Sombart, Der moderne Kapitalismus I² (1916), S. 366.

[2] Ebenda S. 363.

zum Zweck der Geldbeschaffung angewandt wurden, sind sehr verschiedenartige gewesen[1].

Suchen wir zunächst die Ähnlichkeiten hervor, so haben wir es auch im Lagidenreich mit einer Monarchie zu tun, die auf Flotte und Landheer sowie auf einem besoldeten Berufsbeamtentum begründet war und (neben anderem) hierzu viel Geld nötig hatte[2]. Daß das Geldbeschaffen das „Zentralproblem" der ptolemäischen Staatskunst gewesen ist, ist nicht zu verkennen. Also die politischen Voraussetzungen für die Entstehung eines Merkantilismus waren vorhanden. Die Herübernahme von städtischen Wirtschaftsmaximen hat jedoch bei den Lagiden nicht entfernt die Rolle spielen können, wie in den modernen Staaten, da jene die Grundlagen vielfach vielmehr von den Pharaonen übernommen haben, die keine Städte in diesem Sinne kannten; aber einzelne wirtschaftliche Einrichtungen lassen sich allerdings nachweisen, die auf griechische städtische Wirtschaft zurückgehen, nur darf der große Unterschied nicht übersehen werden, daß sie von auswärts, von Hellas, herübergeholt wurden, da für Ägypten selbst ja, wie wir S. 62 sahen, gerade das Zurücktreten des städtischen Lebens charakteristisch war, und vor Alexander es überhaupt keine πόλις außer Naukratis gegeben hatte. Immerhin lassen sich, wie gesagt, einige Entlehnungen aus Hellas erkennen, so das Bankwesen (s. unten), die griechische Staatspacht (z. B. bei der Steuererhebung)[3] und die Monopole, die freilich zum Teil auch schon auf pharaonischem Boden erwachsen waren (s. unten). Von den verschiedenen Mitteln zur Geldbeschaffung, die Sombart a. a. O. für die erworbenen Staaten aufführt, lassen sich mehrere auch für die Lagiden nachweisen, so die Förderung der Edelmetallgewinnung (s. unten), die Einführung der die Naturalabgaben weit überragenden Geldsteuern (s. unten), das Unternehmertum des Staates, das uns am schärfsten in den königlichen Monopolen nebst Schutzzöllen entgegentritt, und die Bevorzugung der Ausfuhr vor der Einfuhr im Sinne der Handelsbilanz (s. unten).

Auch unter den von Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, S. 70/71 (12/3. Aufl. 1919, S. 137) aufgezählten merkantilistischen

---

[1] Sombart, Der moderne Kapitalismus I² S. 367 ff.

[2] Vgl. Friedr. Örtel, Die Liturgie 1917, S. 46 ff. Über die daneben laufende Naturalverpflegung s. unten.

[3] Nur stehen die Steuerpächter, die in Griechenland freie Geschäftsmänner waren, hier im absolutistischen Territorialstaat unter schärfster staatlicher Kontrolle. Vgl. meine Grundzüge, S. 182 f.

Maßregeln zum Zweck einer nach außen abgeschlossenen Staatswirtschaft, die durch einen lebhaften Verkehr im Innern alle natürlichen Hilfsmittel des Landes und alle individuellen Kräfte des Volkes in den Dienst des Ganzen stellen sollte, sind nicht wenige, für die man auch in der Lagidenwirtschaft mehr oder weniger zutreffende Parallelen finden kann, während andere auf gewisse Grundunterschiede hinweisen. Unter den ersteren nenne ich: die Einführung eines einheitlichen Grenzzollsystems [dagegen keine Aufhebung der Binnenzölle, vgl. meine Grundzüge S. 172], die Sicherung der Versorgung des Landes mit notwendigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln durch Regalisierung der Naturschätze [ob auch Ausfuhr-Erschwerungen eingeführt waren, lasse ich dahingestellt], die Anlegung von Kunststraßen, Kanälen, Seehäfen [s. oben S. 62], die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Maß- und Gewichtswesens [vgl. die normative Geltung der geeichten königlichen Maße: meine Grundzüge S. LXX] und die Pflege der Technik, der Kunst und Wissenschaft in eigenen Staatsanstalten [vgl. das alexandrinische Museum, das von Ptolemaios I. gegründet worden ist]. Wenn dagegen Bücher von der „Beförderung der großen Industrie" spricht, so lassen sich die von ihm namhaft gemachten Mittel zwar zum Teil auch für die Lagiden nachweisen, wie die Anpflanzung neuer Gewerbezweige [vgl. etwa die Parfümindustrie] und die zollpolizeiliche Fernhaltung fremder Konkurrenz [vgl. unten die Ausführungen über die königlichen Monopole], aber diese Mittel dienen hier, soweit wir bis jetzt sehen können, nicht der privaten, sondern der königlichen Industrie, wie es auch eine „Regelung des kommerziellen Nachrichtendienstes" nur für die königliche Wirtschaft gegeben hat [die Reichspost, abgesehen vom König, im besonderen für den Wirtschaftsminister (διοικητής), siehe oben S. 53 Anm. 4].

Hiermit kommen wir auf Einwirkungen eines allgemeinen tiefgreifenden Unterschiedes. Der moderne Merkantilismus ist entstanden in den sich damals bildenden Nationalstaaten. Er geht, nach Friedrich List[1], von dem Begriff der Nation aus und berücksichtigt überall die Nationalinteressen. Der nationale Gedanke war auch nach Schmoller[2] der leitende Gedanke. Zielenziger (S. 74) möchte sogar den Patriotismus als erste Frucht des entstehenden Merkantilismus auf geistigem Gebiet betrachten. Dem

[1] Vgl. Zielenziger, S. 26.

[2] a. a. O. S. 42 ff., 49. Vgl. auch Zielenziger, S. 37.

gegenüber ist zu betonen, daß der Begriff der Nation dem Lagidenreich ebenso fremd war wie dem Seleuzidenreich, im Gegensatz zu Mazedonien. Weder das Lagidenreich noch das Seleuzidenreich waren Nationalstaaten, sondern künstliche Gebilde, in denen orientalische Völker mit Mazedoniern und Griechen zusammenwohnten, ohne jemals zu einer einheitlichen Nation zusammenzuschmelzen, so daß von einem Nationalgefühl hier nur in bezug auf die einzelnen Bestandteile gesprochen werden kann. Die beiden Reiche waren im Grunde nichts anderes als die Herrschaftsgebiete zweier mazedonischer Dynastien auf orientalischem Boden.

Hieraus erklärt sich, daß die Wirtschaftspolitik der Ptolemäer nicht den Interessen der „Nation", die es gar nicht gab, sondern — zum mindesten in erster Reihe, wenn nicht ausschließlich — den Interessen des Königtums gedient zu haben scheint, eine Auffassung, die wir auch für die Pharaonen anzunehmen haben. So konnten wir oben wohl ein Unternehmertum des Staates konstatieren, das uns namentlich in den Monopolen entgegentritt, aber einen privaten Unternehmerstand zu finden, dem etwa Monopolrechte oder sonstige Handelsprivilegien vom König übertragen wären, ist bisher noch nicht gelungen. Die königlichen Monopole beherrschen vielmehr derartig das ganze Wirtschaftsleben, daß ich schon in meinen Grundzügen S. 266 diesen Merkantilismus als einen fiskalischen charakterisiert habe; ich fügte hinzu: „Wie daneben [neben den königlichen Monopolen] der Privathandel hat bestehen und blühen können, entzieht sich einstweilen noch unserer Kenntnis."

Soeben hat sich Rostowzew in dem oben (S. 61 Anm. 2) zitierten Aufsatz eingehend über dieses schwierige Problem geäußert, wobei er sich schon auf den noch unedierten Papyrus Tebtynis III 703[1] stützen konnte. Ohne übrigens das Problem des Merkantilismus zu streifen, führt er dort aus (S. 168 ff.), daß wie die Landwirtschaft, so auch Industrie und Handel, soweit sie sich nicht in direkter königlicher Verwaltung (*management*) befanden, unter strikte Kontrolle gestellt waren, unter Beseitigung der früheren Privilegien der Priesterschaft und der Feudalherrn, daß ferner die wichtigsten Industriezweige in verschiedenem Maße vom König monopolisiert

[1] Dieser Text, der nach Rostowzews Mitteilungen von grundlegender Bedeutung zu sein scheint, enthält Instruktionen des Finanzministers (διοικητής) an einen hohen Finanzbeamten eines Gaues, aus der Zeit (wahrscheinlich) Ptolemaios III. Energetes. Rostowzew vergleicht dies Aktenstück seinem Geist nach den Instruktionen Thutmosis' III. an seinen Vezir Rechmere (S. 163).



waren, während die weniger wichtigen zwar unabhängiger waren, aber nicht frei im Erwerb der Rohstoffe, da diese praktisch alle dem Staat gehörten, daß überhaupt der größere Teil des ägyptischen Handels nicht von freien Kaufleuten ausgeübt wurde, sondern von staatlichen *agents*, die zu fixierten Preisen verkauften, so daß er überhaupt keine Spur eines unabhängigen Handels in Ägypten findet. Größere Unabhängigkeit und Initiative schreibt er vermutungsweise nur den alexandrinischen Großhändlern zu (*ἔμποροι* und *ἐγδοχεῖς*), die sich mit dem Export und Import befaßten, da die Organisation des auswärtigen Handels mehr eine internationale als eine innere Angelegenheit gewesen sei. Selbst für die griechischen Bürger von Alexandrien, Naukratis und Ptolemais, deren politische Freiheit und Autonomie nur ein Schatten gewesen sei, sieht er keinen Grund zu der Annahme, daß sie bezüglich der ökonomischen Freiheit eine Ausnahmestellung gehabt hätten. Zum Schluß schildert er die für die Bevölkerung traurigen Ergebnisse dieser systematischen Verstaatlichung (*nationalization*) des ganzen ökonomischen Lebens, die namentlich in den bekannten *ἀναχωρήσεις*, der Flucht zu den Tempeln (*strikes*), ihren drastischen Ausdruck fanden.

Eine Nachprüfung dieser bedeutsamen Darlegungen, die in manchen Punkten über das uns schon bekannte hinausgehen, wird erst möglich sein, wenn uns Tebtynis 703 mit Rostowzews Kommentar vorliegt. Vielleicht wird sich dann auch klarer erkennen lassen, ob die von Rostowzew geschilderte Kontrollierung des privaten Handels und Gewerbes und ihre Abhängigkeit vom Staat nicht mit der „Reglementierung" und „Privilegierung" des modernen Merkantilismus in Parallele gestellt werden könnte. Ist doch nach Sombart (Kapitalismus I², 365) auch damals „alle wirtschaftliche Tätigkeit" eine „privilegierte" und „reglementierte". Was wir aber auch dann noch immer vermissen würden, ist der Nachweis eines bedeutenderen privaten Handels- und Gewerbestandes, der auch größere und lukrativere Privilegien vom König erhalten hätte. Hat es einen solchen gegeben? Und wo ist er zu suchen? Ein Beispiel größerer ökonomischer Freiheit glaubt Rostowzew annehmen zu dürfen, und zwar für die Export- und Import-Großhändler Alexandriens (*ἔμποροι* und *ἐγδοχεῖς*)[1]. Er führt dies auf die internationale Bedeutung ihres Geschäfts zurück. Sobald wir aber

---

[1] Vgl. zu diesen Mar. San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen I, 1913, S. 129 ff. Er faßt die *ἐγδοχεῖς* als Spediteure.

den Merkantilismus heranziehen, erklärt es sich ganz von selbst aus dem Wesen dieses heraus; gehört doch die Förderung des auswärtigen Handels zu seinen ersten Aufgaben. Es würde daher vortrefflich zu unserer merkantilistischen Hypothese passen, wenn Rostowzews Vermutung sich wirklich klar erweisen ließe, und wir mit einer Privilegierung der alexandrinischen Exporteure und Importeure sicher rechnen dürften. Auf eine bevorzugte Lage dieser Handelszweige darf man vielleicht die Tatsache beziehen, daß schon im 2. Jahrhundert vor Chr. auch römische Kaufleute und Reeder sich an diesen Export- und Importgeschäften in Alexandrien beteiligt haben[1]. Vgl. die delische Weihinschrift der *Ῥωμαίων οἱ εὐεργετηθέντες ναύκληροι καὶ ἔμποροι ἐν τῆι γενομένῃ καταλήψει Ἀλεξανδρείας ὑπὸ βασιλέως Πτολεμαίου θεοῦ Εὐεργέτου* vom Jahre 127 vor Chr.[2].

Aber auch über den Einzelfall der *ἔμποροι* hinaus möchte ich glauben, daß die Griechen Ägyptens doch eine größere wirtschaftliche Freiheit gehabt haben, als Rostowzew annimmt. Gewiß befanden sich die Fellachen, denen der Lagide als ihr Pharao gegenüberstand, mit ihrer Kopfsteuer und ihrer Verpflichtung zu Fronarbeiten und ihrer Gebundenheit an die Scholle in einer totalen Abhängigkeit vom König. Aber die Bürger von Alexandrien, Naukratis und Ptolemais standen doch politisch völlig anders dem König gegenüber[3], und ich kann mir nicht denken, daß sie nicht auch wirtschaftlich im Vergleich zu den Ägyptern eine bevorzugte Stellung gegenüber dem Staat gehabt hätten. Vielleicht in etwas geringerem Grade möchte ich dies sogar von den nicht städtisch, sondern in *πολιτεύματα* organisierten Hellenen der Gaue annehmen[4]. Wenn diese Hellenen, im besonderen die Vollbürger der drei Städte, nicht in der Lage gewesen wären, wenn auch streng „reglementiert", doch privatim Handel und Gewerbe in einer Weise zu betreiben, die ihnen ermög-

[1] Andrerseits würde eine solche Zulassung fremder Konkurrenz für eine laxere Auffassung einer merkantilistischen Politik sprechen (vgl. Schmoller, a. a. O. S. 47), wenn wir darin nicht eine Wirkung der römischen Machtstellung sehen dürften.

[2] Vgl. Dittenberger, Orientis Graeci inscriptiones selectae I, Nr. 135. Vgl. auch Nr. 133, und dazu Pârvan, Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreich, Breslau 1909, S. 17.

[3] Zur Orientierung verweise ich außer meinen Grundzügen S. 12 ff. auch auf die wichtigen im Pap. Halensis I erhaltenen Reste alexandrinischen Rechtes in den Dikaiomata, herausgegeben von der Graeca Halensis 1913.

[4] Vgl. meine Grundzüge, S. 18.

lichte, Wohlhabenheit oder Reichtum zu gewinnen, wie wäre es dann zu erklären, daß aus dem freien Griechenland so viele Tausende hinübergezogen sind übers Meer, um sich im Lagidenreich niederzulassen? Gewiß, wir kennen nicht die Bedingungen, unter denen sie gearbeitet haben, und es ist, wie ich schon a. a. O. sagte, schwer, sich vorzustellen, wie sie neben dieser weitgreifenden Verstaatlichung haben aufkommen können, aber jenes Postulat der eximierten Stellung scheint mir doch notwendig zu sein. Jedenfalls möchte ich zwischen der ökonomischen Lage der Hellenen und der Fellachen einen sehr viel stärkeren Strich ziehen, als es Rostowzew a. a. O. getan hat[1].

Sollten wir einmal genauere Nachrichten über die wirtschaftliche Lage der Hellenen in Ägypten erhalten, so, glaube ich, würde das Gesamtbild der Lagidenwirtschaft doch heller und freundlicher werden als das grau in grau gemalte Bild Rostowzews, das im wesentlichen die traurige Lage der Fellachen wiedergibt. Zum mindesten möchte ich dies für die Zeit der drei ersten Ptolemäer annehmen, von deren Tüchtigkeit und guten Absichten auch Rostowzew überzeugt ist (S. 173). Wenn er trotz allem annimmt, daß stoische und kynische Ideen auf die Lagiden nicht geringeren Einfluß gehabt haben als auf Antigonos Gonatas, so berührt er sich mit Gedanken, die schon vor langen Jahren Eduard Schwartz dargelegt hat[2]. Ausgehend davon, daß die Idee des *βασιλεὺς εὐεργέτης* griechisch, im besonderen kynisch ist, führt dieser aus, daß nach dem Zusammenbruch der Weltmonarchie Alexanders doch für die Folgezeit geblieben sei die Idee des aufgeklärten Absolutismus, die in Ägypten ihre glänzendste Verwirklichung gefunden habe. Für die Ptolemäer des 3. Jahrhunderts sei die Sorge für die Untertanen, das „Wohltun“ offizielle Regierungsmaxime gewesen (S. 256). Er verweist dafür unter anderem auf gewisse Regierungserlasse, an die auch Rostowzew denkt[3]. Ähnlich hat v. Wilamowitz gesagt, daß diese Könige die Lehre der griechischen Philosophie in sich aufgenommen hätten,

[1] Die wirtschaftliche Privilegierung der Hellenen tritt uns zum Teil im Steuerwesen entgegen. So waren die Hellenen als Vertreter der Herrenklasse natürlich frei von der schimpflichen Kopfsteuer. Zur Befreiung gewisser hellenischer Kreise von der Salzsteuer vgl. P. Hal. I, 260 ff. Die Fronarbeiten werden von ihnen mit Geld abgelöst.

[2] Rhein. Museum 40, 254 ff.

[3] Par. 63 III, 94 ff. fasse ich in meinen „Urkunden der Ptolemäerzeit“ freilich anders auf.

daß Wohltun Königspflicht sei, und daß die beiden ersten Ptolemäer danach auch gehandelt hätten[1]. Auch Mommsen[2] sieht in der „auf das gleiche Wohlergehen aller Untertanen ohne Unterschied des Ranges und des Vermögens gerichteten Verwaltung" die Eigenart des Lagidenregiments und stellt die Monarchie dieser Herrscher, die „nicht durchaus ohne Grund" den Namen des Wohltäters (εὐεργέτης) trugen, mit der friederizianischen zusammen, im besonderen weil ihr „System einen in eigener Person nicht bloß heerführenden, sondern in täglicher Arbeit verwaltenden König, eine entwickelte und streng disziplinierte Beamtenhierarchie, rücksichtslose Gerechtigkeit gegen Hohe und Niedere" forderte. Diese hohen Einschätzungen des ptolemäischen „Systems" werden nicht durch den Hinweis darauf widerlegt, „daß auch hier zwischen Theorie und Ausübung der öffentlichen Gewalt oft eine tiefe Kluft bestand"[3]. Hier kommt es für die Auffassung ihres Absolutismus eben auf die Theorie, auf die Idee an, und diese scheinen mir die genannten Gelehrten im wesentlichen richtig erfaßt zu haben. Diese Idee ist sogar noch in der Zeit des Niederganges, im 2. Jahrhundert lebendig, denn auf Philometor beziehen sich die von Ed. Schwartz herangezogenen Akten, wie z. B. die folgenden Worte in einem Schreiben des Finanzministers vom Jahre 156 (Pap. Paris. 61 = UPZ 113, 5 f.): *Τοῦ βασιλέως καὶ τῆς βασιλίσσης πρὸ πολλοῦ ἡγουμένων πάντας τοὺς ὑπὸ τὴν βασιλείαν δικαιοδοτεῖσθαι*, womit der Wunsch des Königs, Gerechtigkeit gegen alle Untertanen im gesamten Königreich zu üben (siehe Mommsen) als höchste Norm hingestellt wird. Freilich in der Praxis hat es oft anders ausgesehen, namentlich in der späteren Zeit unter schwächlichen und degenerierten Königen, aber selbst da vielleicht weniger durch ein prinzipielles Aufgeben jener Regierungsmaxime von seiten der Könige, als durch die Korruption der ausführenden Beamtenschaft. Auf Grund der Herrenstellung, die den Hellenen unter den ersten Ptolemäern gegeben war, haben diese in der Praxis, wie ich nach obigem glauben möchte, auch des wirtschaftlichen Lebens gewiß mehr von dem „Wohltun" der Könige an sich verspürt als die Eingeborenen, aber die Lagiden haben es sehr geschickt

---

[1] Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart), S. 163. Vgl. auch seine früheren Ausführungen in den Philologischen Untersuchungen IV (Antigonos von Karystos), S. 217 ff.

[2] Römische Geschichte V, 559.

[3] Rob. v. Pöhlmann, Griechische Geschichte und Quellenkunde, 5. Aufl. (1914), S. 325 ff.

verstanden, die Ägypter auf religiösem Gebiet zu entschädigen für den im Staatsinteresse nach ihrer Anschauung notwendigen materiellen Druck, an den diese im übrigen schon aus der Pharaonenzeit her gewöhnt waren, und so sind sie auch in den ägyptischen Priesterdekreten als „Wohltäter" in überschwenglicher Weise gefeiert worden[1]. Jene Idee vom wohltuenden Königtum führt uns aber wieder zurück zu unserer Parallele mit dem modernen Merkantilismus, denn auch für den aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts, der den Merkantilismus vollendet hat, ist das eudaimonistische Moment charakteristisch, ja es bildet geradezu, wie man gesagt hat, „den ethischen Gehalt des Merkantilismus"[2].

Ich habe bisher nur von der Stellung der Lagiden zu Handel und Gewerbe gesprochen. Will man aber ein vollständiges Bild von ihrem Merkantilismus bekommen, so darf ihre Fürsorge für die Hebung der Landwirtschaft nicht fehlen, denn nichts wäre verkehrter als sich ihren Merkantilismus als einen einseitigen „Colbertismus" vorzustellen[3]. Muß man doch die Agrikultur sogar als die Grundlage ihrer gesamten Wirtschaft bezeichnen. Ägypten ist nun einmal durch die Natur, die ihm alljährlich den Segen der Nilüberschwemmung gewährt, zum Agrarstaat prädestiniert. Das Besondere der ptolemäischen Wirtschaft ist nur, daß sie mit dieser agrarischen Grundlage eine starke Industrie und einen lebhaften Handel verknüpfte. So geht denn die Hauptsorge dieser Könige auf die vollständige Bestellung und Beerntung des Fruchtlandes, ja auch auf die Gewinnung neuen Fruchtlandes. Durch Kanalisation und künstliche Bewässerung haben sie der Wüste und dem Ödland nach und nach manches Stück Land abgerungen. Durch großartige Meliorationsarbeiten haben sie in der mittelägyptischen Landschaft el-Faijûm, wie uns die Papyri gelehrt haben[4], durch teilweise Trockenlegung des Mörissees weite Flächen neuen Saatlandes geschaffen, so daß hier eine große Zahl neuer Dörfer auf dem neuen Boden entstand, in denen sie ihre Soldaten als κληροῦχοι an-

---

[1] Vgl. zum Beispiel die Dekrete von Kanopus und Rosette bei Dittenberger, Orientis Graeci inscriptiones selectae I, 56 und 90.

[2] Zielenziger, S. 56.

[3] Vgl. meine Grundzüge, S. 265 f., wo ich aber darin irrte, daß ich den Begriff „Merkantilismus" zu eng nur auf die Pflege von Handel und Industrie bezog.

[4] Vgl. Grenfell-Hunt in ihrer Einleitung zu den „Fayûm towns and their papyri", 1900.

siedeln konnten. So haben die Lagiden durch innere Kolonisation den Reichtum des Landes gehoben, ähnlich wie auch ein moderner Merkantilist wie Friedrich der Große durch Melioration der Oder- und Warthebrüche viele Dutzende von Dörfern geschaffen hat, in denen Tausende von Kolonisten angesiedelt wurden.

Das Verhältnis des Königs zur Landwirtschaft entsprach ganz dem zu Handel und Gewerbe: sie arbeitete in der Hauptsache für ihn. Wie wir erst vor einigen Jahren gelernt haben[1], hatte der König das alleinige Obereigentum an Grund und Boden im Lande. Daneben finden sich nur Ansätze von privatem Besitz (*κτῆμα*), namentlich an Haus-, Wein- und Gartenland. Das königliche Land zerfiel in *γῆ βασιλική* und *γῆ ἐν ἀφέσει*. Das erstere, die königliche Domäne (wohl durchweg gutes Saatland) bewirtschaftete der König direkt durch Verpachtung an die Königsbauern (*βασιλικοὶ γεωργοί*), die ähnlich wie die Monopolarbeiter (siehe unten) der schärfsten Kontrolle unterlagen, dafür aber auch, um dem König besser dienen zu können, einige Vorrechte genossen (Grundzüge S. 274 ff.)[2]. Der andere Teil, die *γῆ ἐν ἀφέσει* (darunter auch Ödland), hieß danach, daß der König es anderen zur Bewirtschaftung „überließ, konzedierte". Dahin gehörte zum Beispiel das Tempelland (*ἱερὰ γῆ*), das Lehnsland der Soldaten (*γῆ κληρουχική*) und die großen Güter, die den Magnaten geschenkt wurden (*γῆ ἐν δωρεᾷ*)[3]. Da dem König aber auch ihnen gegenüber das Obereigentum zustand, so konnte er für das ganze Land bestimmen, wie viele Morgen mit den verschiedenen Kornarten zu bebauen waren,

---

[1] Zur Orientierung vgl. meine Grundzüge, S. 270 ff. Grundlegend ist Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (I. Supplementband des Papyrus-Archivs), 1910. Vgl. jetzt seine neuen Ausführungen im Journ. Egyp. Arch., a. a. O. S. 165 ff.

[2] Unsere bisherigen Vorstellungen werden jetzt modifiziert durch demotische Urkunden, die in der Stellung der *βασ. γεωργοί* eine Entwicklung vom 3. zum 2. Jahrhundert zeigen. Vgl. J. Partsch in Sethe-Partsch, Demotische Urkunden (Abhandl. Sächs. Ak. XXXII), S. 610 ff.

[3] Auf die vielen schwierigen Probleme, die sich hieran anschließen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. für das Kleruchenland jetzt die Ausführungen von Matth. Gelzer zu Pap. Freiburg. 7 (dazu Archiv für Pap. VI, 410 f.). Soeben kommt hinzu J. Partsch, a. a. O. S. 621 ff., der S. 629 ff. auch Neues über das Tempelland bringt. Die „geschenkten" Güter scheinen wieder an den König zurückgefallen zu sein, so das des Apollonios (S. 90) nach seinem Tode oder seinem Amtsende. Vgl. Edgar, Annal. du Serv. XX, S. 195 zu Nr. 61.

wie viele mit den für seine Industriemonopole nötigen Pflanzen wie den Ölpflanzen, Flachs usw.

War so die Beherrschung der Landwirtschaft durch den König eine vollständige, so läßt sich doch hier vielleicht noch etwas deutlicher als bei Handel und Industrie die bevorzugte Stellung der Hellenen gegenüber den Ägyptern erkennen, wie ich zur Stütze meiner obigen Auffassung (S. 72) betonen möchte. Einmal scheinen die Bürger der drei Griechenstädte innerhalb ihrer Stadt und des dazu gehörigen Landgebietes (wie in der *χώρα τῶν Ἀλεξανδρέων*) grundsteuerfreies Eigentumsrecht am Grund und Boden — wie in Griechenland — besessen zu haben[1]. Andrerseits verstand es sich unter den ersten Ptolemäern von selbst, daß nur an Griechen jene großen Güter geschenkt und *κλῆροι* zugewiesen wurden. Sehr interessant ist auch, daß *γῆ ἐν ἀφέσει* auch an die griechischen Gymnasien verteilt wurde, um die griechische Jugenderziehung zu finanzieren (Rostowzew a. a. O. S. 165).

Das Ziel der königlichen Bodenwirtschaft war, nicht nur die Versorgung des Landes mit den nötigen Lebensmitteln sicher zu stellen, zu welchem Zweck die Überschüsse der guten Jahre für die Jahre mangelhafter Nilschwelle in den königlichen Magazinen (*θησαυροί*) aufgespeichert wurden, sondern auch womöglich darüber hinaus die Produktion so zu steigern, daß der König mit dem Ausland Kornhandel[2] treiben oder auch gelegentlich im Interesse seiner auswärtigen Politik Kornschenkungen machen konnte. Auch der Kornhandel wird ebenso wie die industriellen Unternehmungen in der Hauptsache in der Hand des Königs konzentriert gewesen sein. Die folgende Charakteristik der Getreidewirtschaft Friedrichs des Großen, auf die ich bei Schmoller (Umrisse und Untersuchungen S. 165) stieß, dürfte im großen und ganzen auch für die ptolemäische Wirtschaft passen: „Der große Getreidehandel, den der Staat trieb, war mit keinem Verbot privaten Handels direkt verbunden. Aber es gab damals kaum einen nennenswerten Privathandel [!], während für den Staat sein großer Domänenbesitz, dessen Pächte teilweise noch in Getreide abgeführt wurden, einerseits, die Armeebedürfnisse andrerseits Anlaß zu einer großen Getreidemagazinierung boten."

Nach allem diesem glaube ich, daß es nicht ganz unberechtigt und auch nicht unnützlich ist, die Wirtschaftspolitik der Lagiden mit

[1] Dikaiomata, S. 142.

[2] Vorwiegend wohl mit dem Getreide seiner Domänen. S. unten S. 82.

dem modernen Merkantilismus in Parallele zu setzen. Natürlich soll man für jene Zeit ebensowenig, wie die moderne Forschung es für die Neuzeit tut[1], von einem festen Merkantilsystem reden, sondern wie Bücher[2] unter Ablehnung des toten Dogmas in dem Merkantilismus „die lebendige Praxis aller bedeutenden Staatsmänner von Karl V. bis auf Friedrich den Großen" sieht, so handelt es sich auch bei den Lagiden nur um eine Praxis, die sich aus den oben geschilderten historischen Voraussetzungen heraus entwickelt hat. Seine besondere Färbung hat ihr Merkantilismus dadurch bekommen, daß die alte pharaonische Wirtschaft durch griechische Ideen, im besondern auch durch Herübernahme von Wirtschaftsformen der griechischen πόλις, umgebildet und zum Teil hellenisiert worden ist.

Ich habe oben bei der Vergleichung der antiken und modernen Erscheinungen die antiken meist nur kurz ohne Begründung feststellen können. Im folgenden möchte ich anhangsweise doch wenigstens einzelne der dort behaupteten Tatsachen etwas eingehender darstellen.

a) Geld- und Naturalwirtschaft im Lagidenreich

Seitdem ich dies Thema in meinen Griechischen Ostraka I, 665 ff. (1899) behandelt habe[3], ist viel neues Material hinzugekommen, das aber unter diesem Gesichtspunkt noch nicht systematisch verarbeitet worden ist. Soweit ich es nachgeprüft habe, bestätigt es den Grundgedanken meiner damaligen Ausführungen. Unter den neuesten Funden ragt die umfangreiche Korrespondenz des Zenon hervor, eines Untergebenen des Finanzministers, aus der Zeit des Philadelphos und Euergetes I.[4] Aus dieser auch wirtschaftsgeschichtlich außerordentlich wichtigen Aktensammlung, die bei uns in Deutschland jetzt eben erst bekannt geworden ist, sollen hier und in den folgenden Abschnitten einige Proben vorgelegt werden.

Ägypten war — im Gegensatz zu Babylonien — von jeher das Musterland der Naturalwirtschaft gewesen. Die erste Bresche in dies

---

[1] Zielenziger, S. 42 ff.

[2] Entstehung der Volkswirtschaft, S. 70 (12./3. Aufl., S. 137).

[3] Vgl. dazu Max Weber, Art. Agrargeschichte, S. 126 f. (1909).

[4] Der Florentiner Anteil des Fundes ist herausgegeben von Vitelli in den Pubblicazioni della Società Italiana (PSJ) IV—VI, 1917—1920. Mit der Publikation des Cairener Anteils hat begonnen C. C. Edgar in den Annales du Service des Antiquités de l'Égypte XVIII und XIX. Vgl. meine Berichte im Archiv für Papyrusforschung VI, 384 ff. und 447 ff. Soeben erscheint Fortsetzung in XX.

System hatte die Münzprägung und das Tributsystem des großen Darius gelegt (siehe oben S. 56), der außer 120000 Artaben Weizen, die für die Unterhaltung der persischen Besatzung in Memphis bestimmt waren, jährlich 700 Talente Silbers aus Ägypten (einschließlich Kyrene und Barka) herauszog, dazu noch den Fischereiertrag des Mörissees, der gleichfalls in Silber mit 240 Talenten zu zahlen war (Herodot III, 91. 149). Diese staatlichen Geldforderungen mußten zu einer Steigerung des Geldverkehrs in Ägypten führen, der vorher wohl nur in der Hand der griechischen Kaufleute daselbst gelegen hatte. Die gewaltige Steigerung der Geldzirkulation durch Alexander den Großen und seine nächsten Nachfolger (siehe S. 56) muß dann auch auf Ägypten ihre Wirkung ausgeübt haben. Kleomenes von Naukratis, den Alexander an die Spitze der Finanzen Ägyptens gestellt hatte, scheint bereits zielbewußt auf die Einführung der Geldwirtschaft hingearbeitet zu haben. Hat er doch in den wenigen Jahren seiner Tätigkeit einen Schatz von 8000 Talenten zusammengebracht[1]. Wenn wir dazu noch hören, daß er durch Ausfuhrverbote resp. durch Exportzölle den privaten Getreidehandel lahmlegte, um den ganzen Getreideexport in seiner Hand zu konzentrieren, und durch raffinierte Spekulationen dem ägyptischen Getreide die höchsten Preise auf den ausländischen Märkten zu sichern wußte[2], so ist es vielleicht nicht unerlaubt, ihn als den Bahnbrecher des merkantilistischen Zeitalters zu bezeichnen, und zwar erscheint sein Merkantilismus als eben so „fiskalisch" wie der der Lagiden (siehe S. 70). Wenn übrigens Demosthenes a. a. O. erzählt, wie die athenischen Exporteure, die mit Kleomenes unter einer Decke steckten, es verstanden, auf brieflichem Wege die Preisschwankungen rechtzeitig bekannt zu geben, um das Getreide immer an die Punkte der höchsten Preise zu leiten[3], so zeigt dies, daß die Beschränkung der antiken Post auf die staatlichen Interessen (siehe oben S. 53) die Entstehung von Handel und Handelsspekulationen nicht verhindert hat, sondern da, wo das Bedürfnis vorlag, vielmehr zur Schaffung eines Ersatzes durch private postalische

[1] Vgl. Griechische Ostraka I, S. 4 ff.

[2] Vgl. Demosth. LXVI c. Dionysodor. c. 7 ff. Ps. Aristot. Oeconom. II, 33, auch Diodor 18, 14, 1. Zur Beurteilung des Kleomenes vgl. namentlich Riezler, Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, 1907, S. 33 f. und 53, auch Beloch, Griech. Gesch. III, 334.

[3] Vgl. Riezler, a. a. O.

Einrichtungen geführt hat[1], die freilich mit den neuzeitlichen nicht zu vergleichen sind[2]. Jener Schatz von 8000 Talenten, der dem glücklichen Lagiden nach Antritt seiner Satrapie (323) zufiel, wurde die Grundlage des Reichtums der Ptolemäer. Daß Ptolemaios I. zielbewußt darauf ausging, die Geldwirtschaft in seinem Lande zu fördern, zeigt deutlich die Tatsache, daß er Ägypten eine eigene Landesmünze schuf[3]. Handelspolitische Rücksichten führten ihn dazu, nicht wie Alexander und nach ihm die anderen Diadochen nach dem attischen Fuß, sondern anfangs nach dem rhodischen und dann — wohl ebenso mit Rücksicht auf Karthago wie auf die phönikischen Städte — nach dem phönikischen Fuß zu prägen. Es war eine bimetallistische Währung, indem das goldene Achtdrachmenstück einer silbernen Mine (= 100 Drachmen) gleichgesetzt wurde (also Gold : Silber wie 12½ : 1)[4]. Es spricht für die wachsende Bedeutung der ptolemäischen Finanzmacht, daß auswärtige Staaten wie Rhodos, Syrakus (unter Agathokles) und Massalia sich dieser ptolemäischen Währung anschlossen[5].

So drang seit Alexander die Geldwirtschaft mehr und mehr in Ägypten ein und drängte die früher herrschende Naturalwirtschaft zurück, natürlich ohne sie zu beseitigen. Es war vielmehr ein Nebeneinander der beiden Wirtschaftsformen, bei dem aber ein allmähliches Vorrücken der Geldwirtschaft zu erkennen ist, und die Maßregeln der Lagiden, im besondern die Ordnung ihres Staatshaushaltes zeigen, daß sie das Vorrücken gewollt haben. Natürlich sind auch in Ägypten — wie in Griechenland — lokale Unterschiede gewesen, insofern die Städte mit Industrie und Handel, namentlich

[1] Vgl. auch die Bemerkung von E. von Stern, Warenaustausch, Wirtschaftsfragen und Versorgungsprobleme im klassischen Altertum (Flugschriften des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft, Nr. 14), 1917, S. 43/44.

[2] Vgl. J. Hasebroek, Hermes 55, 134 über die Beschränkung des Verkehrs durch die Unsicherheit der Meere und das Ruhen des Schiffsverkehrs im Winter. Letzteres galt freilich nach Alexander nicht mehr durchaus. Vgl. Beloch, Griech. Gesch. III (1), S. 307.

[3] Nach Svoronos IV, S. 3/4 hatte auch schon Kleomenes geprägt.

[4] Vgl. Beloch, Griech. Gesch. III, S. 314. Die Münzen der Ptolemäer sind wohl am besten behandelt von Svoronos. Ich empfehle hier besonders den deutsch geschriebenen IV. Band: Die Münzen der Ptolemäer (*τὰ νομίσματα τοῦ κράτους τῶν Πτολεμαίων*), Athen 1908. [Vgl. jetzt A. Segrè, Circolazione Tolemaica e Pretolemaica in Egitto 1920.]

[5] Die beiden letztgenannten in der Silberprägung. Vgl. Beloch, a. a. O. S. 315.

Alexandrien, aber auch die Metropolen der Gaue, mehr zur Geldwirtschaft, das flache Land mehr zur Naturalwirtschaft neigten. Möglich ist auch, daß im fernen Oberägypten die Geldwirtschaft etwas langsamer eindrang, wiewohl es auch hier — abgesehen von Ptolemais — einen erstklassigen Handelsplatz in Koptos gab (siehe oben S. 62). Andrerseits waren unter den auswärtigen Besitzungen viele, in denen schon seit langem die Geldwirtschaft überwog, wie vor allem in den Griechenstädten an den Küsten Kleinasiens und auf den Inseln, andere, die unter dem Einfluß von Alexanders Wirtschaft auch mehr und mehr die Geldwirtschaft entwickelten[1].

Dies gemischte System tritt uns in der Finanzverwaltung deutlich entgegen[2]. Der Chef derselben, der allmächtige *διοικητής*, die erste Person im Staate nach dem König[3], sowie auch die weiteren höheren Beamten des Ressorts hatten sowohl das Geldwesen wie das Naturalwesen unter sich, während eine Spezialisierung für das eine oder andere sich erst allmählich bei unteren Chargen eingestellt zu haben scheint[4]. Zu dem Königsschatz (*τὸ βασιλικόν*) gehörten sowohl die nur mit Geld operierenden „Königlichen Banken" (*βασιλικαὶ τράπεζαι*, zugleich die Staatskassen), die, abgesehen von der Zentralbank in Alexandrien, in den Metropolen der Gaue errichtet waren, unter denen wiederum die Filialen in den Dörfern standen, als auch die königlichen Magazine (*θησαυροί*) für die Naturalien.

Ebenso tritt uns das gemischte System in den Ausgaben und Einnahmen des Staatshaushalts entgegen, doch dominiert hier, und zwar in wachsendem Maße, das Geldwesen. Das zeigt vor allem die Ordnung der Steuerwirtschaft[5]. Die Urkunden haben ergeben[6], daß, abgesehen von den Grundsteuern[7],

[1] Der einzige Papyrus, der uns über die Besteuerung der nördlichen Besitzungen einige Mitteilungen macht (Tebtynis 8 = Wilcken, Chrestomatie Nr. 2 vom Jahre 206 v. Chr.), erwähnt für Lesbos, Thrakien und Karien Abgaben in Geld und Getreide, für Lykien Einkünfte in Geld (*ἀργυρικαὶ πρόσοδοι*), im besonderen das Torgeld und die Purpursteuer in Geld.

[2] Vgl. hierüber meine Grundzüge, S. 146 ff.

[3] Vgl. Archiv f. Pap. VI, 396.

[4] So im 2. Jahrhundert der *οἰκονόμος τῶν ἀργυρικῶν* neben dem *οἰκονόμος τῶν σιτικῶν*.

[5] Vgl. meine Grundzüge, S. 169 ff.

[6] Vgl. meine Griechischen Ostraka I, 199 ff.

[7] Es waren nicht, wie im Seleuzidenreich Quotensteuern, sondern Quantensteuern: es war pro Morgen entsprechend der Ertragsfähigkeit des Bodens ein fester Satz berechnet, was nur bei genauer Katastrierung möglich war.

alle übrigen Steuern, mit ganz geringen Ausnahmen, in Geld zahlbar waren. Aber selbst die Grundsteuern wurden nicht alle in natura geliefert: nur für Grundstücke, die Weizen, Gerste sowie die zum Ölmonopol nötigen Früchte trugen, wurden Naturalien erhoben, während für Grundstücke, die Wein, Palmen, Oliven oder Obst trugen [1], Geld gezahlt wurde. Daraus folgt, daß nur solche Naturalien erhoben wurden, die auch in natura vom Staate wieder verbraucht wurden. Dabei ist, abgesehen von königlichen Betrieben wie dem Ölmonopol, vor allem an die aus der älteren Zeit übernommene Naturalverpflegung aller im königlichen Dienst Stehenden zu denken, im besondern des Heeres und der Beamtenschaft, die aber außerdem auch Sold resp. Gehalt in Geld erhielten. Diesem Zweck diente auch das schon oben S. 76 erwähnte naturalwirtschaftliche System der Lehen (κλῆροι), von deren Erträgen die κληροῦχοι mit ihren Familien leben sollten. Dagegen das Getreide für den auswärtigen Handel des Königs, der auf Geldgewinnung abzielte, wird zum mindesten in erster Reihe von den sehr umfangreichen königlichen Domänen geliefert worden sein, die aber gewiß auch für die Aufgaben der Versorgungspolitik mit herangezogen wurden. Wenn andrerseits die Hauptmasse der Einnahmen in Geld erhoben wurde, so entspricht das dem merkantilistischen Streben des Königs, einen möglichst großen Geldschatz zu bilden. Außerdem erforderten dies die Geldausgaben des Staates, die die Naturalausgaben weit überstiegen. Dahin gehörten außer dem schon genannten Sold für das Heer und den Gehältern für die Beamten die Ausgaben für die Flotte, ferner für die glänzende Hofhaltung, für die prächtigen Feste, für den Kultus (Tempelbauten usw.). Dazu kommen die gewaltigen Ausgaben für die großen Kulturschöpfungen der ersten Ptolemäer, wie die Gründung des Museums, dessen Gelehrte außer der Naturalverpflegung (σιτούμενοι), feste Gehälter in Geld von zum Teil bedeutender Höhe bezogen (συντάξεις), und die Schöpfung der großen Bibliotheken im Museum und im Serapeum von Alexandrien, die riesige Summen verschlungen haben müssen [2]. Bekannt ist auch die Freigebigkeit der ersten Ptolemäer gegenüber den Dichtern und Künstlern, die sie an ihren Hof zogen, worüber Theokrit (XVII) voll des Lobes ist.

---

[1] Gemüseland wurde bald in natura, bald in Geld besteuert.

[2] Auch die oben S. 75 erwähnten Meliorationsarbeiten gehören hierher, da der Tagelohn für die Erdarbeiten in Geld gezahlt wurde.

So hat das gesamte Budget einen vorwiegend geldwirtschaftlichen Charakter, und es läßt sich noch erkennen, daß durch Umwandlung von Naturallieferungen in Geldzahlungen — was die Römer *adaeratio* nannten — dieser geldwirtschaftliche Charakter im Laufe der Zeit noch stärker hervortrat. So haben uns Texte aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. gezeigt, daß die Naturalverpflegung der Soldaten durch teilweise *adaeratio* mehr und mehr in Geldzahlung umgewandelt worden ist. So sollten nach einem Londoner Papyrus des 2. Jahrhunderts (Lond. 23 = UPZ 14) die *ἐπίγονοι* in Memphis eigentlich im Monat 150 Kupferdrachmen bar und 3 Artaben Weizen bekommen. Aber von diesen 3 Artaben bekamen sie damals in natura nur noch eine, während die beiden andern zu je 100 Kupferdrachmen gerechnet ihnen als *σιτώνιον* (Getreideankaufsgeld) in Geld gezahlt wurden, so daß sie 350 Drachmen und 1 Artabe erhielten, also drei Viertel des Soldes in Geld. Dieselbe Entwicklung finden wir auch in der Thebais um 130 v. Chr.[1]. Andrerseits wird in einem Straßburger Papyrus des 3. Jahrhunderts v. Chr. nur *ὀψώνιον* gezahlt, nicht auch *σιτώνιον* zum Ankauf von Getreide. Da war also noch keine adaeratio eingetreten[2]. Das sind wichtige Zeugnisse für das Vorschreiten der Geldwirtschaft in der Zeit vom 3. zum 2. Jahrhundert.

Außer den Steuern zielten auch die königlichen Monopole (siehe unten) in erster Reihe auf Gewinnung von Geld hin, denn abgesehen von der Sicherung der Versorgungsbedürfnisse war ihr Hauptzweck, durch Verkauf der hergestellten Waren den königlichen Schatz zu füllen. — Endlich läßt sich für die Lagiden auch der für den Merkantilismus charakteristische Zug nachweisen, daß sie sich um die Edelmetallgewinnung bemüht haben. Während das Silber von auswärts bezogen werden mußte[3], besaß der König in der Thebais auf dem Ostufer in dem Gebirge zwischen dem Nil und dem Roten Meer Goldbergwerke. Im Wâdi Foakhir sind noch Reste von 1320 Arbeiterhütten neben einem Tempel des Ptolemaios III. vorhanden, so daß die Bearbeitung dieses Bergwerks im 3. Jahr-

[1] Vgl. meine Griech. Ostraka I, 670.

[2] Preisigke, Pap. Strassb. II, Nr. 103, vgl. S. 50 A. 2.

[3] Kupfer gab es nicht nur auf der Sinaihalbinsel, sondern, wie die Papyri gelehrt haben, auch im Faijûm, wo sie *χαλκωρύχια* erwähnen. Vor allem wegen seines Kupfers war Cypern besetzt worden.

hundert nicht zweifelhaft ist[1]. Eine Erwähnung der *χρυσία* der Thebais glaube ich in einem Text der Zenon-Correspondenz zu finden (PSJ VI 601, 10). Leider ist der Text arg verstümmelt, aber er zeigt doch, daß das Finanzressort sich mit diesen Goldbergwerken der Thebais beschäftigte. Die Ptolemäer haben aber auch die Goldbergwerke im unteren Nubien, im Wâdi ʿAlâki, ausgebeutet. Auf diese geht, wie allgemein angenommen wird, der erschütternde Bericht des Agatharchidas (2. Jahrhundert v. Chr.)[2] über die Leiden der Verbrecher und Kriegsgefangenen, die, mit Grubenlichtern an der Stirn, in den Goldbergwerken arbeiteten[3]. Die Gewinnung dieser nubischen Goldbergwerke — wie auch der Smaragdgruben bei Talmis[4] — ist sehr wahrscheinlich ein Hauptanreiz für die Eroberung des unteren Nubiens durch die merkantilistischen Lagiden gewesen, zumal das Niltal selbst dort ganz unfruchtbar ist[5]. Vielleicht hat der Golddurst auch mit eine Rolle gespielt bei der Pflege der Handelsbeziehungen zu Arabien, zur ostafrikanischen Küste und Indien.

Weiterer Aufklärung durch die Numismatiker bedarf noch ein soeben von Edgar herausgegebener Brief der Zenon-Correspondenz vom 28. Jahr des Philadelphos[6], in dem ein Beamter der königlichen Münze von Alexandrien an den *διοικητής* Apollonios berichtet. Es handelt sich um Umprägung von guten ausländischen und veralteten inländischen Goldmünzen, die von den Besitzern, zum Teil von außerhalb Ägyptens, zu diesem Zweck auf die Münze gebracht sind. Er bittet um die Beseitigung gewisser Schwierigkeiten, denn, sagt er, „ich meine, daß es nützlich ist, daß auch aus dem Auslande soviel Gold wie möglich

[1] Vgl. Kurt Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten, 1910 (Leipz. Hist. Abh. XXI). Siehe auch A. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, S. 613 ff.

[2] Geographi gr. Minor. ed. Müller I, S. 123 ff. (c. 23 ff.). Auszug des Photios. Eine andere Bearbeitung bietet Diodor III, S. 12 ff.

[3] Vgl. Fitzler, a. a. O. S. 54 f.

[4] Olympiodor, Fragm. hist. Graec. IV, S. 66. Vgl. Heliodor, Aethiop. VIII, 1.

[5] Vgl. auch Roeder, Klio XII, S. 73.

[6] Annales du Service etc. XVIII, S. 167 ff., Nr. 5. Vgl. Archiv für Pap. VI, S. 449 f. Wichtige Korrekturen Grenfells jetzt in Ann. XX, S. 187, 1. Danach in Z. 16: *φιάλας τοῦδέ* (scil. *τοῦ προστάγματος*) *με ο[ὐκ ἐ]ῶντος*. Danach stellt sich im Gegensatz zur ersten Edition als Pointe des Schreibens heraus, daß der Münzbeamte nach dem Erlaß goldene Schalen nicht annehmen durfte, während er ihre Zulassung zu empfehlen scheint.

eingeführt wird, und die Münzen des Königs durchweg schön und neu seien, ohne daß ihm irgend welche Unkosten entstehen". Man könnte versucht sein, in dem ersten Satz eine Andeutung des allgemeinen merkantilistischen Grundsatzes zu sehen, aber natürlich dürfen diese Worte hier nur in Beziehung zu der vorliegenden, noch sehr dunklen Münzoperation[1] verstanden werden.

Wie die Goldgewinnung scheint auch die Goldverarbeitung dem König vorbehalten gewesen zu sein, nicht nur in der Münzprägung, sondern auch in der Goldschmiedekunst. Wenigstens für die Kaiserzeit ist die Monopolisierung des Goldschmiedegewerbes bezeugt (Wilcken, Chrestomatie Nr. 318).

Für den merkantilistischen Grundzug der ptolemäischen Finanzpolitik spricht vielleicht am deutlichsten die Tatsache, daß die Lagiden ihre Goldschätze nicht, wie einst die Perserkönige, als totes Kapital liegen ließen, sondern es verstanden, durch Bankgeschäfte aus Geld Geld zu machen[2]. Wir wußten schon aus den Autoren, daß die Ptolemäer Darlehen gegeben haben[3]. So hatte Ptolemaios I. einmal den Priestern von Memphis für die Bestattung des Apis 50 Talente geliehen (Diod. I, 84, 8). Größere Perspektiven eröffnete die Nachricht des Appian (Sikel. 1), daß im ersten punischen Kriege die Karthager den Philadelphos um eine Anleihe von 2000 Talenten gebeten haben, was er jedoch unter Hinweis auf seine Freundschaft mit Rom ablehnen mußte, um seine Neutralität zu wahren. Ließ diese Nachricht schon erkennen, daß die Ptolemäer dafür bekannt waren, daß sie Gelder ausliehen[4], so haben uns inzwischen die Urkunden tiefere Einblicke in ihre Geldgeschäfte gewährt. Es bedeutet einen wesentlichen Zug in der Hellenisierung des ägyptischen Geschäftslebens, daß die Lagiden das Bankwesen aus den griechischen πόλεις in das Niltal eingeführt haben[5]. Wie weit sich die Bankgeschäfte im 4. Jahrhundert in Hellas entwickelt

[1] Formell erinnert sie an den Umtausch des ξενικὸν ἀργύριον in Dittenberger, Syll. I³, 87, aber die Verhältnisse liegen hier anders.

[2] Griech. Ostraka I, 419 f.

[3] G. Lumbroso, Recherches sur l'économie pol. de l'Eg. sous les Lagides (1870), S. 316. Dies Werk ist heute natürlich in vielem überholt, hat aber große Verdienste gehabt um den Aufschwung der Papyrusforschung.

[4] Rostowzew, Jour. Eg. Arch. VI, 170 nennt sie geradezu *the world's bankers*.

[5] Falls es nicht schon Kleomenes getan hatte (S. 79). Vorher wird es nur in Naukratis heimisch gewesen sein, vielleicht auch bei den Hellenomemphiten.

hatten, hat soeben Joh. Hasebroek in einer lehrreichen Studie im Hermes 55, 113 ff. dargelegt. Als Passivgeschäfte der Banken gab es nach ihm damals das Sortengeschäft (Geldwechseln), das Girogeschäft (Annahme unverzinslicher Depots zum Zwecke der Auszahlung an Dritte) und das Depositengeschäft (Annahme verzinslicher Depots, mit denen die Bank arbeitete)[1], ferner als Aktivgeschäfte die Darlehnsgeschäfte (mit Benutzung der verzinslichen Depots), wobei er die Lombardgeschäfte und die Darlehen gegen Hypotheken unterscheidet. Zu rühmen an Hasebroeks Arbeit ist im besonderen, daß er sich vor einer Überschätzung der Entwicklung der Bankgeschäfte hütet — wie er zum Beispiel in Übereinstimmung mit Riezler und im Gegensatz zu Beloch und Billeter eine Entwicklung des interlokalen Giroverkehrs für jene Zeit beanstandet, wegen der damaligen mangelhaften und unsicheren Verkehrsverhältnisse usw. (S. 133 ff.) — und die Rückständigkeit des griechischen Bankwesens jener Zeit gegenüber dem späteren römischen Bankwesen betont, ganz zu schweigen von dem mittelalterlichen Bankwesen, in dem der Wechsel auftritt. Diese Arbeit bildet eine Ergänzung nach oben hin zu dem grundlegenden Werk von Friedrich Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten (1910), in dem dieser das Bankwesen Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit an der Hand der Papyrusurkunden eingehend dargestellt hat[2].

Umstritten und bisher noch nicht befriedigend erklärt ist die schon S. 81 erwähnte bekannte Tatsache, daß die Lagiden ihre Regierungskassen in Stadt und Land, die die sämtlichen Geldeinnahmen des Staates annahmen und die sämtlichen Geldausgaben auszahlten, als *βασιλικαὶ τράπεζαι* bezeichnet haben. Meist wird angenommen, so auch von mir bisher, daß sie reine Staatskassen waren, wobei jener Titel freilich unerklärt bleibt; andere sehen in ihnen private Banken, die den Dienst der Staatskassen versahen[3], wogegen aber die Tatsache spricht, daß ihre Vorsteher, die *βασιλικοὶ τραπεζῖται*, zu den königlichen Beamten gehörten. Ich möchte jetzt vielmehr annehmen, daß sie wirklich königliche Banken waren, die aber zu gleicher Zeit als Staatskassen funktionierten, denn das Wort *τράπεζα* bedeutete damals für

[1] Seine Scheidung zwischen unverzinslichen und verzinslichen Depots ist besonders wertvoll. Vgl. S. 141.

[2] Vgl. dazu Jos. Partsch, Gött. Gel. Abh., 1910, S. 725 ff.

[3] So Beloch, Griech. Gesch. III, 313, 2. Vgl. auch W. Schubart, Einführung in die Papyruskunde, S. 426 f., 433.

den Griechen ganz eindeutig die „Bank", und so hätten die Ptolemäer ihre Kassen nicht die „Königlichen Banken" nennen können, wenn diese nicht auch als solche funktioniert hätten. So ist es nicht unwahrscheinlich, daß zum Beispiel jene Anleihen an das Ausland (siehe oben S. 85) durch die βασιλικαὶ τράπεζαι effektuiert worden sind[1]. — Nun gab es aber außer diesen βασιλικαὶ τράπεζαι noch andere Banken in Ägypten, die lediglich τράπεζαι hießen, nicht βασιλικαὶ τράπεζαι[2], und nichts anders als Banken waren. Von diesen haben wir durch den Revenue-Papyrus (aus Philadelphos' Zeit)[3] die überraschende Nachricht bekommen, daß sie vom König an Pächter vergeben waren, und da außer diesen Pachtbanken selbständige Privatbanken in der Ptolemäerzeit nicht nachweisbar sind, und nach jenem Text (c. 74) auch jedem andern als den Pächtern die Ausübung des Bankgeschäftes verboten war, so war demnach das ganze Bankgeschäft von den Königen monopolisiert. Leider ist der grundlegende Text im Revenue-Papyrus völlig zerfetzt, und sind auch sonst die Nachrichten über das Bankwesen dieser Zeit sehr spärlich, so daß vieles unklar bleibt. So kann man nur vermuten, daß die Verpachtung der Banken vielleicht nur eine Verpachtung der Konzession zur Ausübung der Bankgeschäfte bedeutete. Auch über die Beteiligung des Königs am Gewinn sind wir völlig ohne Nachricht. Daß diese Pachtbanken auch zu staatlichen Finanzoperationen herangezogen wären, ist bisher nicht erweislich. Wahrscheinlich dienten sie nur — oder mindestens in erster Reihe — den Interessen des privaten Geldverkehrs, während die βασιλικαὶ τράπεζαι — abgesehen von den Aufgaben der Staatskasse — die königlichen Bankgeschäfte vollzogen. Die privaten Geldleute konnten also nur als königliche Pächter innerhalb des Monopols Bankgeschäfte betreiben und standen daher unter einer scharfen Kontrolle des Königs, die uns wieder an die merkantilistische „Reglementierung" erinnert, wie man in der Vergebung der Konzession eine „Privilegierung" sehen kann. So war ihnen für das Sortengeschäft vom König vor-

---

[1] Ein Bankgeschäft (Darlehen) ist für die „königliche Bank" bezeugt, wenn der Πύθων in PSJ V, 512, 16, wie wahrscheinlich, der bekannte Vorsteher der königlichen Bank in Krokodilopolis ist (vgl. Dikaiomata, S. 221). Auch sind Depots (θέματα) für sie bezeugt, so durch Zenon Cair. 59, 11, auch für die thebanische Bank (UPZ II).

[2] Beloch, a. a. O. wirft irrtümlich beide zusammen. Vgl. dagegen den Text in der nächsten Anmerkung.

[3] Rev.-P. 73—78 = Wilcken, Chrestomathie, n. 181.

geschrieben, wie viel Agio (ἀλλαγή) sie beim Wechseln nehmen durften (Rev.-P. 76). Ihre Tätigkeit war aber nicht etwa, wie beim Bankmonopol von Byzanz[1], auf das Sortengeschäft beschränkt[2], sondern ein Fetzen des Revenue-Papyrus (c. 78) spricht auch von dem Ausleihen auf Zins (δεδανεικέναι αὐτοὺς ἐπὶ τ[όκωι]). Ob die Bankgeschäfte in dem vollen Umfang, zu dem sie sich in Griechenland im 4. Jahrhundert entwickelt hatten (siehe oben), im ptolemäischen Ägypten ausgeübt sind, läßt sich bei dem Mangel an Material zurzeit nicht beantworten. Wir haben den Eindruck, daß die Bankgeschäfte durch die Fesseln des Monopols in ihrer Entwicklung behindert worden sind, zumal es sich hier, anders als bei den griechischen Monopolen (siehe unten)[3], um ein dauerndes Monopol handelte, das zudem nur im Interesse des Fiskus eingerichtet war. Wenn in den griechischen Kleinstaaten des 4. Jahrhunderts die Unsicherheit des Verkehrs und die ständigen Störungen des wirtschaftlichen Lebens durch die politischen Umstürze (χρεῶν ἀποκοπαί!) die Entwicklung des Bankwesens zurückgehalten hatten[4], so könnte man erwarten, daß die Sicherheit und Ordnung, die das mächtige Ptolemäerreich bot, zu einem großen Aufschwung des Bankverkehrs geführt hätte. Da das nicht der Fall zu sein scheint, so wird das Monopol hemmend gewirkt haben. Dafür spricht auch die Tatsache, daß in der Kaiserzeit, wo das Monopol aufgehoben und die Bankfreiheit gegeben wurde, das Bankwesen einen großen Aufschwung genommen hat[5], wozu vielleicht auch, wie ich nach Hasebroeks Darlegungen hinzufügen möchte, der Einfluß des höher entwickelten römischen Bankverkehrs beigetragen hat.

Das Überragen der Geldwirtschaft im königlichen Haushalt tritt uns endlich in einer Angabe über die jährlichen Gesamteinnahmen des Philadelphos entgegen. Nach Hieronymus zum Daniel XI 5 p. 1122 hat dieser König jährlich allein aus Ägypten 14800 Silbertalente neben nur 1½ Millionen Artaben Getreide eingenommen[6]. Vorausgesetzt, daß diese Zahlen auch nur einiger-

---

[1] Ps. Aristot. Oecon. B II 3 p. 1346b. Bezieht sich nach v. Stern, Hermes 51, 427 auf das 4. Jahrhundert.

[2] Dies scheint Hasebroek, S. 163/4 anzunehmen.

[3] Über die griechischen Bankmonopole vgl. die Literatur bei Hasebroek, S. 163.

[4] Vgl. Hasebroek, a. a. O. und Riezler, S. 64.

[5] Vgl. Preisigke, a. a. O.

[6] Vgl. dazu meine Griech. Ostraka I, 412.

maßen das Richtige treffen, was zu kontrollieren wir freilich nicht in der Lage sind, so würde sich, so unsicher außerdem auch die Berechnung des Geldwertes der $1^1/_2$ Millionen Artaben ist[1], ergeben, daß der Wert der Naturalien nur einen winzigen Teil der Geldeinnahmen ausgemacht hat.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier die Frage der Geld- und Naturalwirtschaft ebenso wie für den königlichen Haushalt auch für den der Tempel und der Privaten darstellen wollte. Ich muß auf meine Zusammenstellungen in den Griechischen Ostraka I, 673 ff. verweisen[2], wiewohl aus den neuen Publikationen natürlich manches nachzutragen wäre, und beschränke mich auf einige kurze Andeutungen.

Auf den zum Teil gewaltigen Gütern der Tempel werden sich wahrscheinlich vielfach Reste der alten naturalwirtschaftlichen „Oikenwirtschaft" erhalten haben (Grundzüge a. a. O.), aber doch nur Reste, denn allein schon die Finanzwirtschaft des Staates mit ihren starken Anforderungen an Geldsteuern nötigte auch die Priesterschaften zur Erzielung von Kapitalien. So ist es sehr wahrscheinlich, daß die Beteiligung der Tempel an Handel und Industrie über die Bedarfsdeckung der eigenen Wirtschaft hinausging und auf Gewinnerzielung hinauslief. So wird in einem königlichen Schreiben vom Jahre 140/39 unter den Einnahmen der Priester auch auf die „aus Handel und Gewerbe" hingewiesen (*ἀπὸ ἐμποριῶν καὶ ἐργασιῶν*)[3]. Auch zeigen Texte aus dem 2. Jahrhundert v. Chr., daß es etwas Gewöhnliches war, daß die Priesterschaften Gelddeposita (*θέματα*) auf den „Königlichen Banken" hatten.

Für den privaten Haushalt können wir kaum irgendwo, selbst nicht in den Dörfern, reine Naturalwirtschaft nachweisen[4]. Geld brauchte man nicht nur zum Steuerzahlen, sondern auch zum Ankauf der täglichen Lebensmittel. Das zeigen uns die Wirtschafts-

[1] In den Griech. Ostraka I, 667/8 hatte ich die Artabe zu $1^1/_2$—2 Silberdrachmen angesetzt und danach 375 resp. 500 Silbertalente gewonnen. In der Zenon-Correspondenz begegnet jetzt mehrfach der Weizenpreis von 1 Silberdrachme für das 3. Jahrhundert (Archiv für Pap. VI, 391), was nur 250 Talente ergeben würde.

[2] Vgl. auch meine Grundzüge, S. 258 f.

[3] Pap. Tebtynis 6, 25 = Wilcken, Chrestomathie, Nr. 332.

[4] Unter den Formen der Naturalwirtschaft ist von besonderem Interesse der von Preisigke a. a. O. nachgewiesene Korn-Giroverkehr, der dem Geld-Giroverkehr parallel steht, in der Hauptsache freilich nur für die Kornproduzenten in Betracht kommt.

bücher, wie der Papyrus Sakkakini aus der Thebais (3. Jahrhundert v. Chr.), wo Tag für Tag Posten wie Brot, Zukost, Pökelwaren, Salz, Gewürze, Gemüse, Kohle, Holz, gelegentlich auch Fleisch notiert werden, die alle für Geld gekauft wurden[1]. Auch die Tagelöhne daselbst wurden in Geld gezahlt. Selbst der Bettler (πτωχός) bekommt nach einem andern Haushaltsbuch regelmäßig Geld, nicht ein Stück Brot[2]. Von „Oikenwirtschaft" ist hier also keine Spur, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß auf dem flachen Lande sich hier und da die Eigenwirtschaft stärker gehalten haben wird. Das mag auch von den großen Gütern anzunehmen sein, die der König seinen Günstlingen ἐν δωρεᾶι gab (oben S. 76)[3]. Aber die große Masse der Bevölkerung mußte sicher ihre Wirtschaft auf Gewinnung von Geld einrichten[4].

Zum Schluß möchte ich den in den Griech. Ostraka a. a. O. gegebenen Belegen für das Vordringen der Geldwirtschaft ein interessantes Zeugnis aus der Zenon-Correspondenz hinzufügen. Nach PSJ IV 356 hatte Zenon, der damals das große Gut des Finanzministers Apollonios (s. Anm. 3) verwaltete, dem Nikanor den Auftrag gegeben, er solle Heu aufkaufen „gegen Saatkorn", also im Tauschhandel[5]. Darauf schreibt ihm nun Nikanor: „Niemand will hier verkaufen gegen Getreide, sondern (nur) gegen Silbergeld[6]." Also der Versuch, das Heu durch Austausch mit Saat zu bekommen, scheitert an dem Willen der Geld verlangenden Verkäufer. So führen uns diese Worte in den Streit der beiden Wirtschaftsformen hinein und zeigen uns in diesem Falle den Sieg der modernen Geldwirtschaft über die alte Naturalwirtschaft. Und dies ist geschrieben schon im Jahre 253/2 v. Chr.!

---

[1] Es ist bisher nicht bemerkt worden, daß die in Wesselys Studien zur Paläographie und Papyruskunde, Heft IV, S. 56/7 herausgegebenen Rechnungsfragmente zu diesem selben Papyrus Sakkakini gehören, wie aus den Eigennamen hervorgeht.

[2] Vgl. Griech. Ostraka I, 676.

[3] So hat Philadelphos nach der Zenon-Correspondenz seinem Finanzminister Apollonios im Faijûm ein Gut von 10 000 Aruren geschenkt, ein anderes im Memphites. Siehe oben S. 76 Anm. 3.

[4] Griech. Ostraka I, 674 ff.

[5] πρὸς σπόρ[ον], wie ich im Arch. f. Pap. VI, 390 ergänzte. Die Ergänzung des Editors πρὸς σπορ[ὰν] ist nicht zulässig, da man Heu nicht „zur Aussaat" verwenden kann.

[6] Οὐθεὶς οὐν ἐν τοῖς τόποις πωλεῖ πρὸς σῖτον; ἀλλὰ πρὸς ἀργύριον.

b) Die Monopole

Die Nachrichten der Papyri über die Monopole sind um so kostbarer, als sie die einzigen sind, die uns in die Organisation der Monopole des Altertums einen tieferen Einblick gewähren. Die Urkunden sind teils königliche Verordnungen betreffs der Monopole, teils Akten, die die Handhabung dieser Verordnungen in der Praxis illustrieren. Unter den ersteren ragen die *Revenue-Laws of Ptolemy Philadelphus*[1] hervor, von denen mehrere Abschnitte sich mit Monopolen beschäftigen. Hinzu kamen einzelne Verordnungen in der großen Friedenskundgebung Euergetes II. und der beiden Kleopatren vom Jahre 118 v. Chr.[2] Zu der zweiten Gruppe gehören Urkunden verschiedensten Charakters, von denen ich einige instruktive Beispiele in meiner Chrestomathie Nr. 300—310 zusammengestellt habe[3]. Grundlegend für jede weitere Forschung ist der ausgezeichnete Kommentar von Grenfell zum Revenue-Papyrus. Die neuere Literatur bis 1912 findet man in meiner zusammenfassenden Behandlung der Frage in den Grundzügen S. 239 ff. Hinzugekommen sind inzwischen die fördernde Darstellung von Theodor Reil[4], sowie jetzt die Ausführungen von Rostowzew (Journ. Eg. Arch. VI 167 f., 176 f.).

Zu der Zeit, wo die Pharaonen ein Obereigentum am Grund und Boden in Ägypten hatten, hat die Verwertung der Bodenschätze wahrscheinlich ihnen allein zugestanden, so daß sie also ein Bergwerks-, Salz-, Natron-, Alaunmonopol usw. gehabt haben werden, und zwar als ein dauerndes Recht. Ob auch andere als derartige Betriebe damals monopolisiert waren, ist meines Wissens noch nicht festgestellt worden. Die Ptolemäer haben mit dem Obereigentum am Boden nicht nur diese „natürlichen" Monopole übernommen, sondern haben mit der Monopolisierung im Verfolg ihrer merkantilistischen Handelspolitik weit über diesen Kreis hinausgegriffen. Hierin, sowie in der Organisation der Monopole, im besonderen in der Vergebung der Betriebe an Pächter[5], hat offenbar das Vorbild

[1] Edidit Grenfell 1896.

[2] Pap. Tebtynis I, nr. 5, edid. Grenfell und Hunt.

[3] Vgl. jetzt auch Pap. Hamburg. 24. Wichtiges neues Material brachte die Zenon-Correspondenz und wird bringen, nach Rostowzews Andeutungen, der große Pap. Tebtynis 703.

[4] Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten. Diss. Lips. 1913, S. 3 ff. Diese vortreffliche Arbeit wird den Nationalökonomen den besten Überblick über dies Gebiet geben.

[5] Auch diese Monopolpächter stehen wie die Steuerpächter (S. 68, Anm. 3) unter ständiger schärfster Kontrolle des Staates.

der griechischen Stadtwirtschaft gewirkt. Aber wie wir auch auf anderen Gebieten beobachten können, daß griechische Einrichtungen, die damals nach Ägypten verpflanzt wurden, sich in der Luft des Absolutismus veränderten[1], so gilt dies auch von den Monopolen. Während nach Aristoteles, Politik I 4, 6 p. 1259 a 20 ff., sich „einige“ griechische Städte in Zeiten der wirtschaftlichen Not (*ὅταν ἀπορῶσι τῶν χρημάτων*), also nur vorübergehend, und im Interesse der Gesamtheit zum Monopol entschlossen haben (*μονοπωλίαν γὰρ τῶν ὠνίων ποιοῦσιν*), finden wir bei den Ptolemäern das Monopol als eine durch die Jahrhunderte dauernde Einrichtung, die ausschließlich im Interesse des *βασιλικόν* arbeitet, und zwar gibt es hier nicht nur „Verkaufsmonopole“ wie bei den Griechen — nichts anderes bedeutet ja das Wort *μονοπωλία*[2] —, sondern auch „Produktionsmonopole“. Diese Umwandlung ist wohl das Ergebnis der Mischung des griechischen Systems mit dem vorgefundenen absolutistischen System der Pharaonen unter dem Einfluß merkantilistischer Tendenzen[3].

Unser Wissen von den Monopolen der Lagiden ist außerordentlich lückenhaft und ungleichmäßig. Die gesetzlichen Bestimmungen kennen wir genauer, wenn auch mit großen Lücken, nur für das Ölmonopol, während von denen über das Weberei- und Bankmonopol (S. 88) nur Fetzen übrig sind. Über andere Monopole liegen nur einzelne Angaben von sehr verschiedenem Werte vor. So läßt sich heute von vielen Betrieben noch gar nicht sagen, ob sie vom König monopolisiert waren, oder ob der König sich nur neben den Privaten, etwa in Manufakturen oder sonstwie, an ihnen beteiligt hat[4]. Es hat offenbar sehr verschiedene Abstufungen gegeben, und es ist zurzeit noch in vielen Fällen strittig, welche im Einzelfall vorliegt.

---

[1] Vgl. Wilcken, Hellenen und Barbaren. Neue Jahrbücher f. das klass. Altertum, 1906, I, 468 ff.

[2] Das Neutrum *μονοπώλιον*, das schon für Hypereides bezeugt ist (durch Pollux 7, 11), und das die Römer übernommen haben, findet sich jetzt in PSJ VI, 691, wo leider der Zusammenhang unverständlich ist:]*εφ' ὧι γραφήσεται εἰς μονοπώλια τάξομαι*[— —

[3] Hiermit gehe ich über meine Andeutungen in den Grundzügen S. 240 hinaus.

[4] Vgl. die alphabetische Liste der Betriebe in den Grundzügen S. 249 ff. Ich sehe im folgenden von denjenigen Betrieben ab, deren Monopolisierung bisher nur für die Kaiserzeit bezeugt ist, wie die Goldschmiedearbeiten und die Ziegeleien, wiewohl diese Monopole wahrscheinlich aus der Ptolemäerzeit übernommen sind.

Sicher erwiesen ist Monopolbetrieb, abgesehen von jenen „natürlichen" Monopolen, für gewisse Öle, für die Weberei (Leinen und Wolle, auch Werg)[1] und die Banken; mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist er für die Walkerei, für Papyrus (als Schreibmaterial), Bier, Aromata (Salbenfabrikation), Silphion (im Nebenlande Cyrenaica), vielleicht auch Glas. Mindestens Manufakturbetrieb ist wahrscheinlich für die Färberei und die Gerberei. Beteiligt war der König auch bei der Imkerei und dem Fährbetrieb auf dem Nil[2]. Dem König gehörte auch die Jagd wie die Fischerei: jene wurde verpachtet, diese gegen eine 25prozentige Abgabe konzessioniert[3]. Eine genaue Grenze zwischen den Monopolen und den Manufakturen usw. läßt sich zurzeit noch nicht überall ziehen. Erst weiteres Material kann Sicherheit bringen, ob nicht manche Betriebe der ersten Gruppe in die zweite gehören und umgekehrt.

Immer deutlicher ist erkannt worden, daß wir die detaillierten Bestimmungen über das Ölmonopol nicht verallgemeinern dürfen, daß vielmehr die Organisation der Monopole — wie auch der Manufakturen usw. — eine sehr verschiedene gewesen ist. Wohl scheinen die Monopole in der Regel sowohl Produktions- wie Verkaufsmonopole gewesen zu sein, aber sie waren nicht alle „vollständige" Monopole, das heißt bei manchen war eine gewisse beschränkte Konkurrenz in der Produktion, zum Teil sogar im Verkauf[4], gestatte. So hatten die Tempel gewisse Produktionskonzessionen beim Öl- und Webereimonopol, wahrscheinlich auch beim Papyrusmonopol (Grundzüge S. 255), vermutlich weil sie für diese Betriebe schon seit vorgriechischer Zeit besonders gute technische Vorrichtungen hatten, ja vielleicht einst ihrerseits faktisch eine monopolartige Stellung gehabt hatten[5]. Dagegen sind zum Beispiel die „natürlichen" Monopole gewiß sämtlich „vollständige" gewesen. Viel tiefer noch gehen die Unterschiede in der Organisation der Arbeit. So wurden die Öle nur in königlichen Werkstätten (ἐργαστήρια) hergestellt, während die Webstühle, die für den König arbeiteten,

[1] Ein Schneidergewerbe gab es bekanntlich nicht. So gehörte zu diesem Monopol auch die Verarbeitung der Stoffe zu Kleidern, Kissen usw. Vgl. Rev.-Pap. c. 94 ff. PSJ IV, 341, 6 usw.

[2] Vgl. dazu jetzt P. M. Meyer zu Ostrakon Deissmann, nr. 8.

[3] Vgl. Rostowzew, a. a. O. S. 177, der auf neue Aufschlüsse aus Teb. 703 hinweist.

[4] Zum Verkauf vgl. unten S. 94 Anm. 2 über das Webereimonopol.

[5] Rostowzew, Gött. Gel. Anz., 1909, S. 603 ff.

in den Privathäusern und den Tempeln standen[1]. Dem entsprechend zeigt das Ölmonopol eine viel strengere königliche Kontrolle als das Webereimonopol[2]. Die freiere Behandlung des letzteren dürfte damit zusammenhängen, daß die Weberei bei den Griechen von jeher im Hause — wenn auch nicht nur für das Haus (S. 108) — betrieben wurde und auch eine feinere technische Ausbildung verlangte[3] als das Arbeiten an den Ölpressen, das auch von ungelernten Arbeitern in einer mehr fabrikmäßigen Massenproduktion geleistet werden konnte. So werden auch sonst die Unterschiede in der Organisation durch die Unterschiede der Arbeitsmethoden bedingt gewesen sein. Endlich ist es noch eine offene Frage, ob nicht die für

---

[1] Zum Webereimonopol vgl. außer den Grundzügen, S. 245 ff. und Reil, S. 5 ff. und 107 ff. jetzt Rostowzew, S. 176, der wieder auf neue Aufschlüsse aus Teb. 703 hinweist. Leider ist mir nicht zugänglich das von ihm zitierte Werk von M. Chwostoff, Sketches on the organization of industry and trade in Greek and Roman Egypt. I. The textile industry in Greek and Roman Egypt. Kazan 1914.

[2] Bei der freieren Organisation des Webereimonopols entsteht die Frage, ob die Weber verpflichtet waren, alles, was sie arbeiteten, an den König abzuliefern, oder ob sie außer diesen Monopollieferungen auch zum eigenen Verkauf produzieren durften. Rostowzew a. a. O. S. 176 ist geneigt, die erstere Alternative für die richtige zu halten. Nach meiner Neuausgabe der Serapeums-Rechnungen (UPZ) würde ich eher die zweite Annahme für die richtige halten, da hier jedenfalls ein λινυφάντης vielfach Kleider verkauft. Man müßte denn annehmen, daß alle diese Verkäufe per nefas geschahen. Leider scheint Tebtynis 703 die Frage nicht zu entscheiden. Die größere Freiheit des Webereimonopols tritt auch darin hervor, daß es Privatleuten jedenfalls unbenommen war, für sich selbst zu weben: man braucht nur an Gorgo und Praxinoa in Theokrits Adoniazusen zu denken (15, 20 und 37). Daß auf den großen Gütern Weberei betrieben wurde, mit deren Fabrikaten zum Teil auf eigene Rechnung Handel getrieben wurde, zeigt jetzt die Zenon-Correspondenz. So wird nach PSJ VI, 593 bei Zenon (vielleicht als Verwalter des Dioiketen Apollonios, siehe die nächste Anm.) eine Bestellung auf 3 στρώματα und 3 ψιλοτάπιδες gemacht, deren Kaufpreis ihm gezahlt werden soll. Daß er nicht an die fixierten Monopolpreise gebunden war, zeigt PSJ VI, 572. Vgl. auch VI, 599. Dies alles zeigt, daß das Webereimonopol weit entfernt von einem vollständigen Monopol war.

[3] Die Wollweber τεχνῖται, die dem Zenon in ihrer sehr interessanten Eingabe PSJ IV, 341 ihre Dienste anbieten, erklären sich auch bereit, ihre Kunst zu lehren (διδάσκειν). Das Angebot erklärt sich daraus, daß Zenon, wie wir jetzt aus P. Cairo-Zenon 36 (vgl. Annal. du Serv. XX, S. 19) wissen, damals das 10 000-Aruren-Gut des Apollonios verwaltete. Dies zur Ergänzung von Arch. f. Pap. VI, 389. — Zur Lehrzeit der Weber vgl. Reil, S. 111/2.

das 3. Jahrhundert bezeugten Organisationen sich im Laufe der Ptolemäerzeit allmählich geändert haben[1].

Es dürfte für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein, einen Einblick in die Organisation eines einzelnen Monopols zu gewinnen. Ich wähle dazu das Ölmonopol, das einzige, über das uns im Revenue-Papyrus (259/8 v. Chr.) genauere Nachrichten erhalten sind[2].

1. Gewinnung der Rohstoffe. Monopolisiert waren die Öle aus Sesam, Kroton (Rizinus), Knekos (Saflor), Kürbis und Leinsamen (Lampenöl), von denen die ersten beiden wirtschaftlich die wichtigsten waren. Olivenöl scheint damals in Ägypten nicht bereitet zu sein, jedenfalls war es nicht monopolisiert. Der Anbau dieser Ölpflanzen stand unter strenger Kontrolle des Königs. Nach Feststellung des notwendigen Ölkonsums für Alexandrien, das natürlich auch hiermit wie überhaupt mit Lebensmitteln[3] vom Lande zu versorgen war, sowie für die Gaue des Landes, wurde berechnet und verfügt, wieviele Aruren[4] in jedem Gau mit Ölpflanzen zu bestellen waren, wobei auch die königlichen Domänen nicht ausgeschlossen waren[5]. Die königlichen Lokal- und Finanzbeamten hafteten unter Androhung hoher Geldstrafen an den König und Schadenersatzes an den Monopolpächter für den vollen Umfang der vorgeschriebenen Aussaat[6]. Ebenso erfolgte die Abschätzung des Ernteertrages und dann die Ernte selbst unter Kontrolle der königlichen Beamten und des Monopolpächters[7]. Die Preise für die Ölpflanzen, die nur an den König verkauft werden durften, wurden alljährlich vom König festgesetzt.

---

[1] Vgl. meine Bemerkung über das Biermonopol im Arch. f. Pap. VI, 451.

[2] Rev.-Pap. 38 ff. = Wilcken, Chrestomathie, Nr. 299. Vgl. Grundzüge, S. 240 ff. Reil, a. a. O. 1 u. 136 ff.

[3] Vgl. meine Grundzüge, S. 364.

[4] 1 Arure = 2756 qm.

[5] Eine tabellarische Übersicht über die Anbauflächen der einzelnen Gaue bietet Rev.-Pap. 60, 18—72.

[6] Nach Rev.-Pap. 41, 14 ff. und 43, 3 ff. erhielt der Landmann ein Aussaatdarlehen vom König in Geld, das er nach der Ernte in natura zurückzuzahlen hatte. In einer jüngeren Urkunde (P. Hamb. 24 vom Jahre 222) soll es in Geld zurückgezahlt werden. Ich halte wenigstens dieses *κάτεργον* des Hamb. (anders als der Editor) für jenes Aussaatdarlehen. Also liegt hier adaeratio vor. Wahrscheinlich war auch das Darlehen selbst ursprünglich in natura gegeben.

[7] Ebenso scheint der Flachsbau für das Leinenmonopol kontrolliert gewesen zu sein. Vgl. Rev.-Pap. 87.

2. **Die Ölfabrikation.** Die Ölpflanzen wurden verarbeitet in königlichen Werkstätten (ἐργαστήρια, ἐλαιουργῖα), die vom Oikonomos (dem Finanzbeamten) mit allem nötigen Inventar (Pressen, Mörsern usw.) auszustatten und während der Arbeitsperiode — es handelt sich nur um die Monate nach der Ernte — immer mit den nötigen Rohstoffen zu versorgen waren. Für die Zeit, wo während dieser Periode nicht gearbeitet wurde — also in der Nacht[1] und an Feiertagen —, mußten der Oikonomos und der Monopolpächter die Mörser und Pressen usw. unter Siegel halten, offenbar damit die Arbeiter nicht zu ihrem eigenen Nutzen „Pfuscharbeit" machten, wie man das heute nennt. Daß man aber auch befürchtete, daß die Beamten dabei mit den Arbeitern unter einer Decke stecken könnten, zeigt die Tatsache, daß in demselben Paragraphen dem Oikonomos und dem Monopolpächter für das Unterlassen der Versieglung und für das Abschließen von Vereinbarungen (συντάξεις) mit den Arbeitern hohe Strafen angedroht werden (c. 47). Die Ölarbeiter (ἐλαιουργοί) waren nicht Sklaven, sondern Freie, wie ja überhaupt in Industrie und Landwirtschaft die Sklaverei in Ägypten, außerhalb der Griechenstädte, keine Rolle gespielt hat[2]. Aber wenn sie auch Freie waren, unterlag ihre Freiheit doch im Interesse des Monopols gewissen Beschränkungen. Gehörten sie doch auch zu denen, „die in die Einnahmen des Königs hinein verflochten waren"[3], wie einmal die Monopolarbeiter (ὑποτελεῖς) und die Königsbauern so hübsch zusammengefaßt werden (Tebt. I 5, 210). Wohl hatten diese gewisse Privilegien, zum Beispiel bezüglich der Einquartierungspflicht (Tebt. I 5, 168 ff.) und der Pfändung (ebendort 231 ff.)[4], aber diesen standen Beschränkungen gegenüber. Die Ölarbeiter im be-

---

[1] So nach Witkowski, Gött. Gel. Anz., 1897, S. 473. Versiegelt waren die Gerätschaften gewiß auch in den Monaten, wo die Arbeit ruhte (vgl. 51, 2 ff.). Aber an obiger Stelle wird bei dem τὸν ἀργὸν τοῦ χρόνου (46, 12) in erster Reihe an die Ruhepausen der Arbeitsperiode gedacht sein.

[2] Vgl. meine Griech. Ostraka I, 681 ff.: „Sklaverei und freie Arbeit."

[3] τῶν ἐπιπεπλεγμένων ταῖς προσόδοις.

[4] Daß nicht die ordentlichen Gerichte für sie kompetent waren, sondern das Sondergericht des Finanzministers, haben wir bisher auch als ein Privileg betrachtet. Ob dies wirklich ein Vorteil für sie war, kann uns jetzt nach den Proben exorbitanter Strafen, die die Zenon-Correspondenz erwähnt, zweifelhaft sein. So verfügt in Cair. Zenon 33 der Dioiket gegen einen Bierbrauer (Monopolarbeiter), daß er gehängt werde. Nach PSJ IV, 442 wird gegenüber dem Dioiketen gegen einen ungetreuen Teppichweber verlangt, daß ihm beide Hände abgehauen werden sollen.

sonderen waren in ihrer Freizügigkeit beschränkt, denn der Revenue-Papyrus bestimmt, daß die Ölarbeiter aus dem Gau, für den sie angesetzt waren (κατασταχθέντας), nicht in einen anderen Gau übertreten durften, offenbar weil sie dem Monopolpächter des Gaues gewissermaßen als lebendes Inventar mit überwiesen waren. Der Ausdruck κατασταχθέντας deutet darauf hin, daß diese Arbeiten in den königlichen Ölmühlen nicht immer freiwillig waren, sondern sich den dem König schuldigen Frondiensten näherten[1]. Im übrigen waren diese Ölarbeiter Akkordarbeiter, deren Lohn (κάτεργον) bemessen wurde nach dem Maß des verarbeiteten Rohstoffes (46, 18). Außerdem erhielten sie aber, ebenso wie der Monopolpächter, auch noch einen Anteil am ἐπιγένημα, worin wohl mit Grenfell (S. 139) der aus dem Verkauf des Öles nach Abzug der Produktionskosten erzielte Reingewinn (*profit*) zu sehen ist (vgl. 45, 9: ἀπὸ τῆς πράσεως). Die Höhe des Anteiles, berechnet pro Ölmetretes (= 32,6 l nach Viedebantt, Abh. Sächs. Ges. 1917, 133), wurde in jeder Pachtperiode vom König wechselnd festgesetzt. So wurde er zum Beispiel im Jahre 259/8 für die Arbeiter um 2 Obolen herabgesetzt (45, 5). Diese Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist wirtschaftsgeschichtlich jedenfalls von hohem Interesse[2]. Für die Arbeitsleistung war pro Tag ein Minimum festgesetzt: der Monopolpächter, unter dessen Aufsicht sie arbeiteten[3], sollte sie zwingen, täglich pro Mörser mindestens 1 Artabe Sesam resp. 4 Artaben Kroton oder 1 Artabe Knekos zu verarbeiten (46, 13 ff.)[4]. Auch dies wechselte: im Jahre vorher waren 1⅓ Artaben Sesam verlangt gewesen, wobei wir bemerken, daß dieser Herabsetzung des Arbeitsminimums für 259/8 jene Herabsetzung des Gewinnanteiles gegenübersteht.

---

[1] Rostowzew, a. a. O. S. 176, spricht geradezu von *compulsory labour* in den Ölmühlen, während für die Weber keine Zwangsarbeit bestand. Daß den letzteren nicht erlaubt war *to go away from their homes*, ist wohl eine Neuigkeit des Tebtynis 703.

[2] Die Idee stammt wohl aus Griechenland, wo ja Gewinnbeteiligung von Sklaven in gewissen Fällen vorkam.

[3] Da der Pächter das Monopol eines ganzen Gaues gepachtet hatte, muß er für diese und andere Aufgaben seine Vertreter gehabt haben, wenn der Revenue-Papyrus sie auch nicht nennt.

[4] Wenn ich Pap. Cairo-Zenon 33 richtig gedeutet habe (Archiv f. Pap. VI, 451), so lehrt er Ähnliches für das Biermonopol, denn danach hat ein Bierbrauer (ζυτοποιός), der eine Brauerei vom König pachten wollte, das Angebot gemacht, er wolle täglich 12 Artaben Gerste zu Bier verarbeiten.

3. Der Ölverkauf. Zwecks des Ölverkaufs setzte der Vertreter des Oikonomos und des *ἀντιγραφεύς* zusammen mit den Monopolpächtern in Abmachungen (*συντάξεις*) mit den Kleinhändlern in Stadt und Dorf fest, wieviel Öl ein jeder von ihnen zum Verkauf zu übernehmen habe (*πόσον δεῖ — πωλεῖν*). Darauf hatten diese *ἐλαιοκάπηλοι*, wie sie nun hießen, vertragsmäßig (in *συγγραφαί*) sich hierauf zu verpflichten (Rev., P. 47, 10 ff.). Über diese *ἐλαιοκάπηλοι* aber wurde in jedem Ort ein *ἐλαιοπώλης* gestellt, dem in einer Auktion, durch Zuschlag an das Höchstgebot, der Betrieb des Verkaufes innerhalb des Ortes verpachtet war (Rev. 48, 13—49, 4)[1]. Dieser scheint die für seinen Ort vom Oikonomos zu liefernden Ölquanten nach Anweisung des Oikonomos an die ihm unterstellten *ἐλαιοκάπηλοι* verteilt zu haben[2] und hatte für die Einhaltung der vom König festgesetzten Verkaufspreise zu sorgen (Rev. P. 49, 1—4), wie auch gegen Ölschmuggel vorzugehen (Wilck., Chrestom. Nr. 303 und Teb. 39). Nicht unwahrscheinlich ist, daß der König, abgesehen von seinem Monopolertrag, auch noch eine Ölkonsumentensteuer erhoben hat[3], wie er auch das Salz nicht nur durch den Verkauf des Monopolsalzes (*τιμή*), sondern auch durch eine Konsumentensteuer (*ἁλική*), die pro Kopf in gleicher Höhe berechnet war, für sein *βασιλικόν* fruktifiziert hat[4].

[1] Zu dieser neuen Deutung des Rev.-Pap. vgl. J. Partsch (Sethe-Partsch, Demotische Urkunden usw., Abh. Sächs. Akad. XXXII, S. 606 f.), der mit Recht meine Deutung in Chrest. S. 349 beanstandet hat. Ich stimme ihm zu, nur daß ich als Pächter den *ἐλαιοπώλης* aus Rev.-Pap. 49, 1 (vgl. Chrest. Nr. 299) einfüge, der in Teb. 38 = Wilcken, Chrest. Nr. 303 dem *ἐξειληφὼς τὴν διάθεσι[ν* (also Pächter des Verkaufes) *καὶ τὸ τ]έλος τοῦ ἐλαίου τῆς αὐτῆς (κώμης)* gleichgesetzt wird (Z. 3 u. 10). Also ist ihm der Verkauf des Öles verpachtet. Dann ist aber auch der „Ölhändler" Panesis in den Cairener demotischen Papyri (bei Partsch, S. 607) kein Großhändler (Partsch), sondern eben dieser *ἐλαιοπώλης* (das Demotische gibt dies ebenso wie *ἐλαιοκάπηλος* mit sꜣ — n — nḥ = „Ölhändler" wieder, so verschieden beide sind), und so schwindet der scharfe Gegensatz, in den Partsch diese demotischen Texte zum Rev.-Pap. gestellt hat. Ich kann das hier nicht weiter verfolgen, bemerke nur, daß die 5-Tage-Perioden in diesen demotischen Monatsquittungen nicht erwähnt zu werden brauchten.

[2] Dies ergibt sich aus den demotischen Papyri und ist mit Rev.-Pap. 48, 7 nicht unvereinbar. Die *ἐλαιοπῶλαι* sind die Organe, deren sich der Oikonomos bedient. So hat der *ἐλαιοπώλης* Panesis nach Cair. 31 225 das Öl an den *ἐλαιοκάπηλος* geliefert „gemäß dem, was geschrieben hat — der Oikonomos".

[3] Vgl. meine Grundzüge, S. 242 f. Zustimmend Reil, S. 4. Vgl. den Anm. 1 zitierten Text, wo der *ἐλαιοπώλης* zugleich dieses *τέλος τοῦ ἐλαίου* gepachtet hat.

[4] Über die Salzsteuer wird demnächst Lewald auf Grund eines Frank-

4. Schutz des Monopols. **Jegliche private Konkurrenz** war bei höchsten Strafen verboten. **Niemand durfte Ölpressen oder** Mörser in seinem **Hause haben. Wer einst bei Einführung des** Monopols solche **Vorrichtungen besaß, hatte sie deklarieren müssen,** worauf sie in die **königlichen Werkstätten übergeführt waren (49, 10 ff.)**[1]. Wer trotz des **Verbotes Monopolöle herstellte, verfiel dem königlichen** Gericht und **mußte außerdem dem Monopolpächter 3000 Silber**drachmen **zahlen, während Öl und Rohstoffe konfisziert wurden.** Ebenso **wurden diejenigen bestraft, die Monopolöle von einem an**deren als **vom Monopolpächter (resp. seinen** *κάπηλοι*) **kauften (49).** Hatte der **Monopolpächter den Verdacht, daß jemand eine Ölpresse** oder geschmuggeltes **Öl in seinem Hause habe, so durfte er in Gegen**wart des **Finanzvertreters eine Haussuchung** (*ζήτησις*) **vornehmen.** Dies rigorose **Vorgehen erinnert an die „Kaffeeriecher" Friedrichs** des Großen, **die überall nachspürten, ob jemand ungesetzlich Kaffee brenne, welches Recht nur den königlichen Verkaufsstellen zustand. Doch war im Interesse des Publikums von den Lagiden bestimmt, daß, wenn der Monopolpächter bei der Haussuchung nichts fand, der fälschlich Verdächtigte, offenbar zur Wahrung seiner Reputation und zur Vermeidung der üblen Nachrede, das Recht hatte, ihn in einem Tempel schwören zu lassen, daß er nur wegen dieses Verdachtes im Interesse des Monopols die Haussuchung bei ihm gemacht habe (56, 11 ff.)**[2].

Wie weit die Kontrolle der Regierung ging, zeigt vielleicht am drastischsten die Bestimmung, daß die Köche (*μάγειροι*), **die freilich nur in größeren Wirtschaften vorhanden waren, den Talg** (*στέαρ*) **„in Gegenwart des Monopolpächters"**[3] **täglich zu verbrauchen hatten und ihn nicht einschmelzen und aufbewahren durften. Auch der Verkauf und Kauf von Talg war unter Androhung eines an den** Monopolpächter **zu zahlenden Bußgeldes verboten. Das bedeutet**

---

furter Papyrus neue Aufschlüsse bringen. Wenn ich auf Anregung von Lewalds Mitteilungen Wilcken, Chrest. 199 mit Recht auf die *ἁλικ(ὴ)* bezogen habe, so zählten die Sklaven für die Salzsteuer nur als 1/2 *σῶμα*, während kleine Kinder frei waren. [Vgl. jetzt Lewald, Sitzungsb. Heidelb. Akad. 1920, 14. Abh.]

[1] Dieser Abschnitt ist so formuliert, als wenn er sich auf die Gegenwart bezöge. Wahrscheinlich ist der Wortlaut aus dem Urgesetz stehen geblieben.

[2] Ebenso bestimmt das auf die Ptolemäerzeit zurückgehende Zollpachtgesetz Wilcken, Chrest. Nr. 273 (2./3. Jahrhundert), daß der Zöllner, der umsonst einen Händler sein Schiff hat ausladen lassen, diesem einen Eid zu schwören hat, *ἵνα εἰς τὸ μέλλον ἀσυκοφάντητοι ὦσιν.*

[3] Vgl. S. 97 Anm. 3.

also den Schutz des Monopols durch das Verbot von Surrogaten von tierischen Fetten.

Ein Privileg genossen nur die Tempel[1], insofern sie ihren vorher zu deklarierenden Jahresbedarf an Sesamöl mit ihren eigenen Pressen selbst herstellen durften, freilich nur während zweier Monate[2] und unter Kontrolle des Monopolpächters und des Finanzvertreters; dagegen die sonstigen Monopolöle mußten sie vom Monopolpächter zum fixierten Preise kaufen. Das selbst produzierte Sesamöl zu verkaufen, war ihnen aufs strengste verboten. Als Verkaufsmonopol war das Ölmonopol also ein „vollständiges"[3].

Wie gegen die Konkurrenz im Innern mußte das Monopol auch gegen die der ausländischen Öle geschützt werden[4]. Leider sind diese Bestimmungen sehr unvollständig erhalten und sind daher umstritten. Während Grenfell (S. 146 und 150) der Ansicht ist, daß die Einfuhr ausländischen Öles zur See nach Alexandrien zollfrei gewesen sei, deutet Witkowski (GGA 1897, 473) den Nachtrag in col. 52 dahin, daß in Alexandrien nur dasjenige ausländische Öl[5] zollfrei war, für das bereits in Pelusium der Zoll gezahlt worden war und die Quittung der pelusischen Zollbehörde vorgelegt wurde, wonach also sowohl in Alexandrien wie in Pelusium das von außen eingeführte ausländische Öl einem Schutzzoll unterlag. Ich ziehe die letztere Deutung vor, doch schließen sich manche schwierige Fragen daran an, die zu kompliziert sind, um hier behandelt zu werden. Während das in Alexandrien und Pelusium über See importierte Öl dort offenbar verkauft und verbraucht werden durfte, war dagegen der Verkauf von dort ins Land hinein verboten. Dem Zuwiderhandelnden wurden die Waren konfisziert, und er mußte 100 Drachmen pro Metretes Strafe zahlen (52, 7 ff.). Doch durfte man zum eigenen Gebrauch ausländisches Öl von den

---

[1] Über die Gründe oben S. 93.

[2] Außer dieser Zeit waren ihre Gerätschaften versiegelt.

[3] Beim Webereimonopol hatten die Tempel das Privileg, die ganz feinen Byssosstoffe herzustellen. Der Verkauf war ihnen aber auch hier versagt. Vgl. meine Grundzüge, S. 245 f.

[4] Natürlich kommen nur die im Monopol hergestellten Ölsorten in Betracht.

[5] Der Text unterscheidet ξενικόν und Σύρον ἔλαιον, mit Recht, denn Syrien (bis Tripolis hinauf) gehörte damals zum Lagidenreich, nicht zum Ausland (ξένη). Wenn trotzdem auch die syrische Konkurrenz ferngehalten wird, so zeigt dies, daß das Reich kein einheitliches Freihandelsgebiet war. Vgl. das S. 69 über die Binnenzölle Gesagte. Anders Smyly, Petr. P. III, S. 206, P. M. Meyer, P. Hamb. I, S. 102, Reil, S. 5.

beiden Hafenstädten aus in seinen Gau mitnehmen, nur mußte man es in Alexandrien respektive Pelusium deklarieren und 12 Drachmen pro Metretes Zoll zahlen, und dieser Zoll wurde dem betreffenden Gau, dessen Monopol durch diesen Import geschädigt wurde, gutgeschrieben (52, 13 ff.). Da der Monopolpreis damals 48 Drachmen betrug, so war dies ein Schutzzoll von 25 % dieses Preises. Der König aber hatte — nach Witkowski — vorher bereits von demselben Öl einen Einfuhrzoll von uns unbekannter Höhe erhoben.

Es würde zu weit führen, auch über die weiteren Abschnitte dieser Monopolverordnungen des Philadelphos zu berichten. Ich habe versucht, die für die Organisation des Ölmonopols wichtigsten Züge herauszuheben. Schon diese kleine Skizze dürfte zeigen, daß hier ein Dokument vorliegt, das das Interesse der nationalökonomischen Forscher verdient.

c) Die Handelsbilanz[1]

Aus dem Anfang der Kaiserzeit haben wir das Zeugnis des sachkundigen Strabo (XVII p. 793 C), daß die Ausfuhr in Alexandrien stärker gewesen ist als die Einfuhr. Er teilt uns anschaulich zwei Beobachtungen mit, die er wahrscheinlich selbst gemacht hat. Erstens war die Einfuhr am Binnenhafen (am Mareotischen See) viel größer als am Meereshafen. Hierbei ist zu bedenken, daß am Binnenhafen, der von der χώρα aus benutzt wurde, außer den für die Versorgung Alexandriens bestimmten Waren und den für die alexandrinische Industrie bestimmten Rohstoffen auch alle die Waren aus Ägypten anlangten, die von Alexandrien aus über See exportiert werden sollten. Darauf stellt Strabo den Hafen von Alexandrien und den damaligen Haupthafen Italiens, Dikaiarchia (= Puteoli-Puzzuoli) an der kampanischen Küste, miteinander in Parallele und schließt aus der Beobachtung der Befrachtung der ein- und auslaufenden Schiffe, die in Alexandrien schwerbeladen auslaufen und leichtbeladen zurückkehren, während man in Dikaiarchia das Gegenteil beobachten könne, daß die Ausfuhr in Alexandrien größer war als die Einfuhr.

Wenn auch für den Verkehr mit Dikaiarchia für Strabos Zeit schon mit den für Rom bestimmten Getreidezufuhren zu rechnen ist, spricht doch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß sein Schlußergebnis, die Überlegenheit der Ausfuhr über die Einfuhr, auch schon für die

[1] Vgl. meine Grundzüge, S. 266 f.

Ptolemäerzeit gilt. Ein direkter Beweis wird sich zwar schwer erbringen lassen, da ziffernmäßige Angaben oder sachkundige Abschätzungen, wie die Strabos, für diese Zeit nicht vorliegen. Aber die wirtschaftliche Autarkie des Landes spricht an sich schon für jene Annahme. Ist Ägypten doch, abgesehen von Kupfer und Holz[1], an allem, was zum materiellen und bis zu einer gewissen Kulturhöhe auch kulturellen Leben der Bevölkerung nötig war, so außerordentlich reich, daß ein Bedürfnis zur Einfuhr ausländischer Rohstoffe und Fertigfabrikate sich überhaupt erst beim Vordringen höherer Luxusbedürfnisse und beim Übergang zu einer höher entwickelten Industrie einstellen konnte[2].

Eine andere Frage ist, ob wir den Lagiden zutrauen dürfen, daß sie bewußt und planmäßig die Ausfuhr im Sinne des merkantilistischen Prinzips der Handelsbilanz gefördert haben, wonach die Einfuhr möglichst auf Rohstoffe zu beschränken ist, die im Inlande zu verarbeiten und als Fertigfabrikate wieder zu exportieren sind, so daß das ganze Schwergewicht auf der Ausfuhr liegt. Die prinzipiellen Bedenken, die Bücher seinerzeit gegen eine Handelsbilanz des Athens des 5./4. Jahrhunderts erhoben hat[3], kommen gegenüber den Lagiden jedenfalls nicht in Betracht. Denn wenn er dort die friedlichen Zustände vermißte, die zu einer regelmäßigen Ausfuhr von Industrieprodukten erforderlich seien, so hat in Ägypten zum mindesten durch das erste Jahrhundert der mazedonischen Herrschaft hindurch ein absoluter Friede bestanden. Wenn Theokrit unter Philadelphos rühmt, daß das Volk in Frieden seiner Arbeit nachgehen könne, da kein auswärtiger Feind ins Land eindringe[4], so hat dieser glückliche Zustand bis ins 2. Jahrhundert v. Chr. hinein bestanden[5]. Und wenn Bücher weiter vermißt, daß in den Friedensverträgen keine Bedingungen stehen, die auf die künftige Sicherung auswärtiger Absatzgebiete für die Industrie hinausliefen, so sind mir

---

[1] Bezeichnend ist, daß die ältesten Handelsbeziehungen Ägyptens zu Phönikien (im frühen 3. Jahrtausend) uns in der Einfuhr von Zedernholz vom Libanon entgegentreten. Vgl. J. H. Breasted, Geschichte Ägyptens (deutsch von Ranke), 1910, S. 109. Ed. Meyer, Geschichte des Altertums I[3], S. 175.

[2] So auch schon in den Höhepunkten der Pharaonenzeit.

[3] Festgaben für A. Schäffle (1901), S. 235.

[4] Idyll XVII, 97: λαοὶ δ' ἔργα περιστέλλουσιν ἕκηλοι.

[5] Auch die nationalen Unruhen begannen erst in den letzten Jahren des 3. Jahrhunderts.

zwar für die Ptolemäerzeit solche Friedensparagraphen nicht erinnerlich, aber das Ergebnis der verschiedenen Friedensschlüsse und Abmachungen, die auswärtigen Besitzungen an den Küsten des östlichen Mittelmeerbeckens (s. oben S. 60), zeigen deutlich, daß die Lagiden sich um die Sicherung auswärtiger Rohstoff- und Absatzgebiete mit großem Erfolg bemüht haben. Die Frage nun, ob sie mit Bewußtsein die Ausfuhr im Sinne der Handelsbilanz gefördert haben, ist schließlich ein psychologisches Problem, das sich einem strikten Beweis entzieht. Aber wenn es erlaubt ist, aus dem, was wir über die tatsächliche Ein- und Ausfuhr erfahren, Rückschlüsse auf die Absichten der Herrscher zu ziehen, so scheint jene Frage allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit zu bejahen zu sein.

Was zunächst das Getreide betrifft, so wurde dies, wie schon oben S. 75 berührt wurde, dank der Düngung des Bodens durch die alljährlichen Nilüberschwemmungen, in der Regel weit über die Bedürfnisse der Versorgung des Landes produziert, so daß hierfür überhaupt nur Ausfuhr in Betracht kam. Nur wenn einmal die Nilschwelle versagte und auch die Magazine nicht ausreichten, wurde Getreide von auswärts eingeführt, wie das Dekret von Kanopos erzählt, daß Euergetes I. einmal in solchem Falle in seinen auswärtigen Besitzungen in Syrien, Phönizien und Cypern usw. Getreide zu Teuerungspreisen aufgekauft und in Ägypten eingeführt habe, was als „unsterbliche Wohltat" von den Priestern gefeiert wird[1].

Viel komplizierter ist die Frage der Ein- und Ausfuhr bei den industriellen Produkten. Mir scheint es in diesem Zusammenhang ratsam, den Südosthandel und den Mittelmeerhandel getrennt zu betrachten, da sie ihrem Wesen und Zweck nach recht verschieden gewesen sein müssen. Wenn ich recht sehe, konnte dem Ziel des Merkantilismus, möglichst viel Geld ins Land zu bringen, direkt überhaupt nur der Mittelmeerhandel dienen, denn nur in diesem nördlichen und westlichen Gebiet wurden die Waren gegen Geld verkauft, entsprechend der geldwirtschaftlichen Entwicklung dieses Kulturkreises, dagegen an der afrikanischen und arabischen Küste, wo reine Naturalwirtschaft herrschte, fand lediglich Tauschhandel statt. Ob man in Indien neben diesem vielleicht auch schon für die Ptole-

[1] Dittenberger, Oriens Graec. I, 56, 17 ff. Ob das aus Syrien ausgeführte Getreide, von dem PSJ IV, 324 u. 325 handelt, für Ägypten bestimmt war, ist wohl nicht so sicher, wie ich im Archiv VI, 386 annahm. Ebenso ist zweifelhaft, ob 327 von Getreide handelt.

mäerzeit zum Teil Geldzahlungen annehmen darf, lasse ich dahingestellt[1], in der Hauptsache war es gewiß auch dort Tauschhandel. Der Südosthandel nützte also den Interessen des Merkantilismus nur indirekt, insofern er, abgesehen von einigen in Ägypten verbleibenden Waren, für den Mittelmeerhandel Transitwaren und Rohstoffe, die zunächst im Lande zu verarbeiten waren, brachte. Bei diesem Südosthandel kann man auch nicht von einer Bevorzugung der Ausfuhr vor der Einfuhr sprechen, vielmehr lag hier der Hauptzweck in der Einfuhr, und ausgeführt wurde nur, soweit es zum Eintauschen der Einfuhr nötig war, wobei es kaufmännisch sogar das Ziel sein mußte, für möglichst wenig möglichst viel einzutauschen, also die Einfuhr, wenn möglich, größer resp. wertvoller zu machen als die Ausfuhr.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es von Interesse, die wertvollen Warenverzeichnisse für Ein- und Ausfuhr im Südosthandel zu betrachten, die uns jener ägyptische Seefahrer im Periplus Maris Erythraei (S. 64 Anm. 3) hinterlassen hat. Zwar gelten diese für die flavische Zeit, aber nur die Lebhaftigkeit des Handels und die Quantität der Handelsobjekte hat sich seit Augustus gesteigert; die in Betracht kommenden Waren werden im allgemeinen dieselben in der Ptolemäerzeit wie in der Kaiserzeit gewesen sein. — Was zunächst die Einfuhr nach Ägypten betrifft, so wird verhältnismäßig wenig davon in Ägypten zurückbehalten und verbraucht worden sein, so ein Teil von dem Weihrauch und Myrrhen, die der ägyptische Kult erforderte[2], ferner vielleicht ein Teil der Sklaven (§ 8 und 13), wohl auch der weiße Marmor (*λύγδος* § 24), den Ägypten entbehrt.

Bedeutender wird der Teil der Einfuhr gewesen sein, der im Transithandel über Alexandrien direkt der Mittelmeerwelt zugeführt wurde. Dahin werden zum Beispiel gehören ein Teil der Spezereien (Weihrauch usw.), namentlich wohl solche, die schon zu Salbe verarbeitet eingeführt waren[3], ferner Sklaven, namentlich aber

---

[1] Für seine Zeit hebt der Periplus Mar. Ery. § 49 den hohen Kurs der Denare gegenüber der einheimischen Münze hervor. Vgl. dagegen die Erwähnung der Denare für die afrikanische Küste in § 6 und 8.

[2] Myrrhen wurden im besonderen für die Balsamierung gebraucht. Vgl. jetzt PSJ IV, 328 und die richtige Deutung dieses Textes durch W. Spiegelberg, Orientalistische Literaturzeitung, Nov. u. Dez. 1920.

[3] So nennt der oben S. 99 Anm. 2 erwähnte Zolltarif *μύρον* (Salbe) aus Minaea (Südarabien) und der Trogodytike. Vgl. auch PSJ IV, 628.

indische Waren wie Perlen und Edelsteine, indische Stoffe (auch Baumwolle, *κάρπασος*), vielleicht (?) auch schon serische (chinesische) Seide (s. S. 59), ferner Indigo, Pfeffer usw.[1]. Für die Bedeutung dieses Transithandels spricht, daß Strabo XVII, p. 798, wo er den Aufschwung des indischen und trogodytischen Handels charakterisiert, nur von diesem Transithandel spricht[2].

Und doch war vielleicht nicht minder wichtig der Teil der Einfuhr, der als Rohstoff ins Land kam, um von der ägyptischen, vor allem der alexandrinischen Industrie verarbeitet, als Fertigfabrikat in die Mittelmeerwelt ausgeführt zu werden. Von dieser Art nennt der Periplus Elfenbein und Schildkrot, die zu künstlerischen Gegenständen verarbeitet werden[3], vor allem aber die verschiedenartigsten Spezereien aus Arabien, Ostafrika und Indien, die zu wohlriechenden Ölen und Salben, namentlich in Alexandrien, verarbeitet, einen der wichtigsten und gewinnbringendsten Posten im Außenhandel ausmachten. Ein reiches Material über diese *ἀρώματα* und ihre Verarbeitung hat Reil S. 144 ff. zusammengestellt. Hinzufügen möchte ich den Hinweis auf einen neuen Text der Zenon-Correspondenz, PSJ IV, 628, der den arabischen Import schon für die Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. sicher bezeugt. Er nennt Weihrauch von Minaia, Myrrhen, trockene Narde (also nicht Öl, sondern wohl Salbe), Salbe von Zimt (*κινναμώμον*), Kassiarinde.

Betrachten wir andrerseits die Ausfuhrartikel nach dem Südosten, die der Periplus nennt, so finden wir da außer Getreide,

---

[1] Manches von diesen Waren wird natürlich auch in Ägypten, namentlich in der Weltstadt Alexandrien hängen geblieben sein.

[2] *Νῦν δὲ καὶ στόλοι μεγάλοι στέλλονται μέχρι τῆς Ἰνδικῆς καὶ τῶν ἄκρων τῶν Αἰθιοπικῶν, ἐξ ὧν ὁ πολυτιμότατος κομίζεται φόρτος εἰς τὴν Αἴγυπτον κἀντεῦθεν πάλιν εἰς τοὺς ἄλλους ἐκπέμπεται τόπους — καὶ γὰρ δὴ καὶ μονοπωλίας ἔχει· μόνη γὰρ ἡ Ἀλεξάνδρεια τῶν τοιούτων ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ καὶ ὑποδοχεῖόν ἐστι καὶ χορηγεῖ τοῖς ἐκτός.* Gegen die Ansicht von Kornemann, Janus I, p. 70, daß die *Ἰνδική* hier, wie auch in II, p. 118, nicht Indien, sondern den Indischen Ozean bezeichne, spricht schon das *ἐξ ὧν*. Es sind also doch Indienfahrer gemeint. Auch besagt Strabo XV, p. 686 nicht, daß wenige Alexandriner nach Indien fuhren (Anm. 4), sondern daß wenige Indienfahrer bis zur Gangesmündung herumfuhren.

[3] Schildkrot zu Kästchen und Täfelchen und Tischchen (?) zerschnitten, § 30. Hierin gehört auch das Ebenholz aus Nubien (Athena. V, 201 a). Daraus Schnitzwerk: Theokr. XV, 123.

Wein[1] und Öl, bei denen meist hinzugefügt wird, daß sie in nicht bedeutender Menge ausgeführt wurden, vor allem Metalle und Metallarbeiten (Waffen und Schmucksachen), ferner Glaswaren und „murrinische" Gefäße, die in Diospolis (in der Thebais) gearbeitet waren (§ 6)[2], und die verschiedensten Textilwaren (Kleider, Decken, Gürtel usw.). Unter letzteren sind von besonderem Interesse die *ἱμάτια βαρβαρικά*, die in Ägypten nach dem Geschmack dieser Wilden, speziell für den Tauschhandel mit dem Südosten hergestellt wurden (§ 6 und 7)[3]. Auch die „Arsinoïtischen" Stolen (§ 6) und Mäntel (§ 8) aus dem Faijûm sind von Interesse, insofern sie uns bestätigen[4], daß nicht nur in Alexandrien, sondern auch im Lande für den Export gearbeitet wurde (vgl. auch die Murrinen aus Diospolis).

Total anders war, wie oben bemerkt, der Zweck des Handels mit dem Mittelmeergebiet, und ein völlig anderes Bild würden wir erhalten, wenn wir für dieses einen warenstatistischen Überblick besäßen, wie durch den Periplus für den Südosten. Was den Umfang betrifft, so erstreckte sich der alexandrinische Handel nach Norden bis an die Ufer des Schwarzen Meeres, nach Westen hin gewann er Karthago, Sizilien, Italien, Massalia — ja, man darf wohl annehmen, daß schließlich kein bedeutenderer Hafenplatz am Mittelmeer nicht in irgendwelchen Handelsbeziehungen zu Alexandrien gestanden hat[5].

Die Einfuhr vom Norden wird zunächst diejenigen Rohstoffe für die Industrie gebracht haben, die trotz der sonstigen Autarkie des Landes nicht in genügender Quantität oder auch Qualität vorhanden waren. Das gilt namentlich vom Holz[6] und Kupfer, auch vom Purpur für die Färberei, vom Marmor für die Künstler. Solche notwendigen Ergänzungen wurden von den Nebenländern des Reiches geliefert, wie Holz und Kupfer von Zypern, Purpur wohl von der syrischen und kleinasiatischen Küste, wie denn bei der

---

[1] Darunter auch laodikenischer und italischer Wein (§ 6 und 49), von denen ersterer gewiß schon für die Ptolemäerzeit in Betracht kam. Über seine Beliebtheit bei den Alexandrinern Strabo XVI, p. 752.

[2] Vgl. hierzu Reil, S. 48.

[3] Dahin gehört auch der *ἱματισμὸς Ἀραβικὸς χειριδωτός* in § 24 u. 28.

[4] Weitere Nachrichten darüber bei Reil, S. 115.

[5] Eine umfassende Untersuchung des Mittelmeerhandels ist ein dringendes Bedürfnis unserer Forschung.

[6] Über die Verarbeitung des Holzes vgl. Reil, S. 72 ff.

Besetzung der auswärtigen Gebiete solche industriellen Rücksichten gewiß mitgespielt haben.

Während für die Leinenindustrie genügend Flachs unter königlicher Kontrolle angebaut wurde, und auch für die Wollweberei die Schafzucht Ägyptens wohl genügend Rohmaterial bot, reichte doch die ägyptische Wolle nicht aus für das Luxusbedürfnis nach ganz weicher Wolle, wie sie die dadurch berühmten milesischen Schafe trugen[1]. Soeben haben wir durch einen Text der Zenon-Correspondenz (P. Cair. 24 vom Jahre 256/5) erfahren, daß der Finanzminister Apollonios in Memphis (wohl auf seinem Gut) von seinen Sklavinnen (παιδίσκαι) milesische Wolle verarbeiten ließ, die ihnen Zenon aus dem Faijûm schickte. Noch interessanter ist aber, daß, wie der Herausgeber C. C. Edgar hinzufügt, an den Export der Wolle aus Milet nicht gedacht zu werden brauche, da aus einem noch unedierten Brief des Apollonios hervorgehe, daß er im Faijûm — ich vermute, auf seinem großen Benefizialgut — sich milesische Schafe gehalten habe! Damit findet eine Vermutung, die Bücher einst vorsichtig geäußert hat, eine überraschende Bestätigung. In seiner Polemik gegen die Vorstellungen von Ed. Meyer und J. Beloch von einer milesischen Wollgroßindustrie führte er aus, daß die auswärts bezeugten milesischen Gewänder auswärts von milesischer Wolle gearbeitet sein könnten, und schloß die Vermutung daran, daß vielleicht nicht einmal die Wolle, sondern vielmehr die lebendigen Schafe aus Milet exportiert worden seien[2]. Ein Zeugnis, das ihm damals fehlte, bietet jetzt der Cairener Papyrus. Man wird Bücher zugeben, daß Ausfuhr von Wolle — und nun gar von Schafherden — und hochentwickelte Wollindustrie nebeneinander nicht gut denkbar sind (S. 246) — freilich nur, wenn die Ausfuhr eine regelmäßige und so bedeutende ist, daß der eigenen Industrie damit der Boden entzogen wird. Das ist aber weder für die Wolle noch für die Schafherden Milets erwiesen. Bedenkt man, daß Apollonios wohl der reichste Mann Ägyptens war[3] und dazu als Finanzminister Ägyptens mit Milet in engen Beziehungen stand, so wird man Bedenken tragen, diesen Fall zu verallgemeinern und aus ihm eine allgemeine

---

[1] „Weicher als Schlaf" nennt Theokrit XV, 125/6 die Purpurdecken vom Lager des Adonis, und fügt bedeutungsvoll hinzu, daß Milet und Samos (siehe unten S. 108) dies Urteil fällen würden. Dort verstand man sich offenbar auf solche weichen Stoffe.

[2] Festgaben für Schäffle (S. 243 f., 246).

[3] Vgl. Archiv f. Pap. VI, 395.

und ständige Ausfuhr von milesischen Schafen zu erschließen. Hätte es eine solche gegeben, so würde wohl der Aristotelesschüler Klytos, der ein geborener Milesier war, es nicht dem Polykrates von Samos als τρυφή (Luxus) angerechnet haben, daß er sich Schafe von Milet kommen ließ [1]. Er betrachtet dies als einen eben solchen Luxus, wie daß er Schweine aus Sizilien bezog. So zeigt auch der Papyrus nur, daß Apollonios zu denjenigen gehörte, die sich diesen Tyrannenluxus leisten konnten, und ich möchte es für sehr wahrscheinlich halten, daß auch in den königlichen Herden sich milesische Schafe befunden haben, denn der Finanzminister wird nicht seinen König übertrumpft haben, aber einen allgemein verbreiteten Export der milesischen Schafe möchte ich aus diesem einen Beispiel nicht ableiten. Bücher hat mit Recht Einwendungen gegen die Formulierung von Ed. Meyer (Kleine Schriften S. 105) erhoben, aber an einer auch für den Export arbeitenden Textilindustrie von Milet werden wir doch festhalten dürfen. Die von Bücher für Milet betonte textile Hausindustrie beweist, wie ihm gegenüber schon K. Riezler betont hat [2], nichts für die Hauswirtschaft: „im Haus allerdings, aber nicht in erster Linie für das Haus." Daß Hausindustrie und eventuell sogar großer Export sich nicht ausschließen [3], lehrt deutlich das ptolemäische Textilmonopol: auch hier ist, wie oben S. 94 gezeigt wurde, die Textilindustrie nur im Hause betrieben worden, in Privathäusern oder Tempelannexen, nicht in königlichen Fabriken, und doch hat ein großartiger Export von Textilwaren aus Ägypten stattgefunden.

Zu den oben genannten notwendigen Rohstoffen, die durch die nördliche Einfuhr ins Land kamen, wird man dies und jenes wohl noch hinzufügen können, aber sehr bedeutend ist dieser Import bei der Autarkie des Landes offenbar nicht gewesen. Größer dürfte die Einfuhr von Luxusartikeln gewesen sein. Namentlich für die Weltstadt Alexandrien, die gewiß an allem Besten, was es in der Welt gab, teilhaben wollte, wird diese Einfuhr eine bedeutende gewesen sein. Aber auch im Lande finden wir z. B. eine nicht unbedeutende Einfuhr von ausländischen Weinen, wiewohl Ägypten

---

[1] Athenae. XII, p. 540 d.

[2] Finanzen und Monopole, S. 98.

[3] Daß das Hauswerk die Arbeit für den Verkauf nicht ausschließt, erkennt auch Bücher S. 249 an. Er denkt dabei an die Bauernweiber in den Balkanländern.

selbst reichlich Weine produzierte[1]. Es ist wieder die Zenon-Correspondenz, die uns für das 3. Jahrhundert einen lebhaften Weinhandel mit Rhodos, Knidos, Chios, Lesbos und anderen Orten (auch mit Leukas im Westen) bezeugt, der uns andererseits durch die zahllosen Krugscherben von Gefäßen, deren Stempelung auf diese und andere Orte hinweisen, veranschaulicht wird (vgl. Arch. f. Pap. VI, 400 f.). Diese knidischen und sonstigen Gefäße wurden, zumal sie auf bestimmte Maße geeicht waren, hier sehr gern auch im einheimischen Handel zur Verpackung von allen möglichen Waren weiter verwendet (vgl. PSJ VI, 428 und V, 535), setzen doch aber, wo sie uns in dieser Art begegnen, immer voraus, daß sie vorher einmal gefüllt vom Ausland aus eingeführt waren und zwar meist wohl mit Wein, der denn oft auch außerdem mehrfach direkt bezeugt wird, oder auch mit Öl. Diese griechischen und auch syrischen Weine[2] zeichneten sich offenbar durch Süßigkeit und sonstige Qualität vor den einheimischen Weinen aus und können somit zu den Luxuswaren gezählt werden. Gelegentlich wird auch lesbischer oder chiischer Wein „so süß wie möglich" als Medizin verordnet, und von einem Mann wie Zenon nahm man an, daß er solchen auf Lager habe, während er im ἐμπόριον nicht vorrätig war (PSJ IV, 413). Zu den Luxuswaren gehörten auch die zum guten Teil importierten feinen Öle, die nicht unter das Monopol fielen, wie vor allem die Olivenöle, so auch das „eretrische" Öl, in dem interessanten Verzeichnis feiner Öle in Petr. II, 34 (b)[3].

Man könnte vielleicht in der Zulassung dieses Importes von Luxuswaren ein Argument gegen die Annahme einer merkantilistischen Handelspolitik sehen. Aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dieser ganze Luxusimport einem vielleicht recht bedeutenden Einfuhrzoll unterlag, so daß auch hierdurch viel Geld in die Königliche Kasse floß[4].

---

[1] Die Weingewinnung stand unter strenger königlicher Kontrolle, aber nicht weil sie etwa vom König monopolisiert gewesen wäre, wie manche annehmen, sondern weil ein Sechstel des Ertrages als ἀπόμοιρα an die Göttin Arsinoë Philadelphos zu liefern war. Vgl. meine Grundzüge, S. 253.

[2] Vgl. oben S. 106 Anm. 1 über den laodikenischen Wein.

[3] Honig aus Chalybon (bei Damaskus), das sonst durch seinen Wein berühmt ist, erwähnt PSJ IV, 428, 88.

[4] Strabo XVII, p. 798 spricht im Anschluß an den Südosthandel nur von dem für diesen zu zahlenden Einfuhrzoll. Aber gewiß gilt das auch von der nördlichen Einfuhr.

Diese nördliche Einfuhr tritt jedoch weit zurück hinter der Ausfuhr nach dem Mittelmeer. Diese floß in Alexandrien im wesentlichen aus drei verschiedenen Quellen zusammen: 1. aus den von Südosten kommenden Transitwaren, 2. aus den Fertigfabrikaten, die aus den vom Auslande eingeführten Rohstoffen hergestellt waren, und 3. aus den aus den einheimischen Rohstoffen gearbeiteten Fertigfabrikaten der ägyptischen und namentlich alexandrinischen Industrie. Über die beiden ersten Gruppen ist schon oben gehandelt worden (S. 104 f.). Die dritte Gruppe aber, für die der ägyptische Boden die reichsten Quellen bot, ist die bedeutendste von allen. Zu ihr gehören diejenigen Waren, auf denen der Weltruf Ägyptens als Industrieland in erster Reihe beruhte, so, um nur die wichtigsten zu nennen, der Papyrus, der in steigendem Maße der gesamten übrigen Kulturwelt als Schreibmaterial diente, und der zugleich ein Weltmonopol darstellte, da kein anderes Land ihn fabrizieren konnte, ferner die berühmten alexandrinischen Glaswaren und die ägyptischen Textilwaren[1]. Es ist bezeichnend, daß Cicero pro Rabirio Postumo § 40 gerade diese drei Waren als Frachten für Puteoli namhaft macht (*chartis et linteis et vitro*), womit wir zugleich ein wertvolles Zeugnis für den Ausgang der Ptolemäerzeit haben.

Nimmt man nun zu diesen industriellen Ausfuhren auch noch die Getreideausfuhr hinzu, so ist die Annahme wohl kaum abzuweisen, daß der Export der Lagiden den Import weit überragt hat.

Die Rückwirkungen auf das Mutterland und den Westen

Nach diesem Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der auf orientalischem Boden erwachsenen hellenistischen Großmächte kehre ich zu unserem Ausgangspunkt, zu dem Lebenswerk Alexanders, zurück, um zum Schluß wenigstens mit einigen Strichen zu skizzieren, welche Wirkungen die Erschließung des Orients auf die Wirtschaft des Mutterlandes und des Westens gehabt hat[2].

So lange die neuen Handelszentren im Osten noch nicht die Führung an sich gerissen hatten, mußte die Eröffnung so gewaltiger neuer Absatz- und Rohstoffgebiete sowie die Inkurssetzung der großen

---

[1] Alle drei vom König monopolisiert!

[2] Vgl. zum folgenden J. Beloch, Griech. Geschichte III (1), 279 ff. Ed. Meyer, Kleine Schriften, S. 137 ff. O. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte (Aus Natur und Geisteswelt, Teubner, 258. Bändchen), 1909, S. 79 ff.

Edelmetallschätze der Perserkönige durch Alexander einen wirtschaftlichen Aufschwung im Mutterlande herbeiführen. So hat sich auch Athen, wiewohl es durch die Niederlage bei Amorgos (322) die Seeherrschaft verloren hatte, unter der Verwaltung des Demetrios von Phaleron (317—307) materiell in blühendem Zustand befunden. Daß die griechische Wirtschaft sich in einem Aufschwung befand, zeigt die Tatsache, daß selbst das Einströmen der Perserschätze nicht zu einer dauernden Erhöhung der Preise und Löhne geführt hat, was auf ein starkes Bedürfnis des wachsenden Verkehrs nach Umlaufsmitteln hinweist[1]. Als dann aber jene hellenistischen Residenzen — Alexandrien, Antiochien, Seleukeia am Tigris — sich zu den führenden Handelszentren entwickelten, da vollzog sich von selbst eine völlige Neuorientierung, indem der Schwerpunkt des griechischen Handels sich von Hellas, im besonderen vom Piräus, nach dem Orient verschob. Athen, das vorher nicht nur in der Idee, sondern auch geographisch den Mittelpunkt der griechischen Handelswelt gebildet hatte, lag nun außerhalb des Zentrums[2]. Es kam mehr und mehr dahin, daß die wirtschaftliche Bedeutung der griechischen Städte abhängig wurde von ihrer Lage und ihrem Verhältnis zu jenen Handelsplätzen der Neuen Welt, ähnlich wie nach der Entdeckung Amerikas die der Neuen Welt zugekehrten Staaten, von Portugal bis nach England, die ehemals führenden Handelsmächte allmählich zurückdrängten, und statt Genua und Venedig nunmehr Lissabon, Antwerpen und London hervortraten. So ist denn, während Athen mehr zurücktrat, Korinth zum wichtigsten Handelsplatz von Hellas geworden, weil es bei seiner einzig günstigen Lage zwischen den beiden Meerbusen als Transitplatz zwischen dem Orient und Italien eine neue Bedeutung erhielt. Lokale Gründe führten zum Aufblühen der beiden neuen Gründungen Kassanders in Mazedonien, Kassandrea (des alten Potidäa) und Thessalonike (des heutigen Saloniki), durch die Mazedonien, das seit langem zum Meere gedrängt hatte, endlich seine eigenen Seehäfen erhielt. Auf das Aufblühen der Griechenstädte an der kleinasiatischen Küste durch die Befreiung durch Alexander und die Fürsorge der Diadochen wurde schon oben S. 57 hingewiesen. Den größten Aufschwung aber nahm Rhodos, das dank seiner unvergleichlichen Lage nunmehr zum Mittler zwischen der Alten und der Neuen Welt prädestiniert war. Lag es doch genau

[1] Vgl. Beloch, a. a. O. S. 318 ff.

[2] Ebenda S. 286.

in dem Schnittpunkt, in dem die Handelsrouten von Antiochien nach dem Westen und von Alexandrien nach dem Norden sich kreuzten. Zur vollen Geltung kam dies erst dadurch, daß damals, um dem gesteigerten Handelsverkehr gerecht zu werden, der Schiffsbau technisch große Fortschritte machte, und die Griechen endlich die ängstlichen Küstenfahrten aufgebend das Meer zu durchqueren wagten. So fuhr man bei günstigem Winde jetzt in 4 Tagen direkt von Alexandrien nach Rhodos und von dort in 10 Tagen nach der Krim[1]. Auch wer von Alexandrien nach Athen oder Korinth fahren wollte, fuhr über Rhodos, trotz der Ein- und Ausfuhrzölle, die hier erhoben wurden. Die größten Einnahmen hatten die Rhodier nach den Worten des Diodor (XX, 81,4) von dem Handel mit Ägypten[2], wie denn „überhaupt die Stadt sich nährte von diesem Königreich". In dieser Kaufmannsrepublik mit ihrer aristokratisch gefärbten Demokratie, in der das Proletariat nichts zu sagen hatte, sondern die ansehnlichen Kaufmannsfamilien regierten, und in der neben den Handelsinteressen auch Philosophie und Beredsamkeit und Kunst ihre Pflegestätte fanden[3], findet das Hellenentum dieser Zeit seine kräftigste und gesündeste Vertretung. Verklärt durch den Ruhm des siegreichen Widerstands gegen die Belagerung des Demetrios Poliorketes (305/4) war Rhodos, gestützt auf eine eigene Kriegsmarine, neben den Lagiden ein Kämpfer für die Freiheit des Meeres gegen die Piraten und wurde allmählich ein Beschützer der kleineren Nachbarn. Es versetzt uns in die Zeiten der Hanse, wenn wir bei Polybios IV, 47 ff. lesen, daß Rhodos, als die Byzantier einen Sundzoll einführten (im J. 220), ihnen den Krieg erklärten und an der Spitze der mitinteressierten Handelsstaaten die Aufhebung des Zolles erzwangen. Als einige Jahre vorher ein furchtbares Erdbeben die Stadt heimsuchte, das den Koloß zu Fall brachte, trat die Weltstellung dieser Handelszentrale in den gewaltigen Schenkungen zu Tage, die aus der ganzen Welt, von Ptolemaios, Seleukos, Antigonos Doson und den Griechenstädten, aber auch von Hieron von Syrakus zusammenflossen (Polyb. V, 88—90). So hat denn auch Rhodos die Führung des Nesiotenbundes (S. 60) aufgenommen, als sie den

---

[1] Agatharchidas, c. 66. Vgl. Beloch, a. a. O. S. 306 f.

[2] Abgesehen von dem oben S. 109 erwähnten Weinhandel war es vor allem Transithandel.

[3] Vgl. die Charakteristik von v. Wilamowitz in Staat und Gesellschaft, S. 182 f.

Lagiden entglitt[1]. Für den Umfang ihres Handels ist wichtig die Angabe des Polybios 31, 7, 12, daß sie vor Errichtung des Freihafens von Delos jährlich 1 Mill. Drachmen an Zoll einnahmen. Vorausgesetzt, daß sie den beliebten 2 proz. Wertzoll erhoben, ergibt das einen Umsatz von 50 Mill. rhodischen Drachmen.

Inzwischen war der Wohlstand von Hellas mehr und mehr zurückgegangen. Es war eine verhängnisvolle Wirkung der neuen Großstaaten-Konstellation, daß Griechenland der Schauplatz der Machtkämpfe zwischen Ägypten und Mazedonien wurde. Aber nicht nur diese Kriege haben Hellas geschädigt und der Bevölkerung große Verluste beigebracht, auch nicht nur die vom Partikularismus, diesem Grundübel des griechischen Volkes, geschürten und durch den wachsenden Gegensatz von Reich und Arm gesteigerten inneren Kämpfe mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Revolutionen (s. Sparta), sondern vor allem die starke Auswanderung in die Neue Welt. Je mehr diese ihre magnetische Anziehungskraft auf die Griechen, und nicht die schlechtesten Elemente unter ihnen, ausübte, die dort als Söldner in die Heere der gut zahlenden Diadochen eintraten oder als Handelsleute oder Industrielle sich in den neuen Kolonien jenseits des Wassers niederließen, desto mehr machte sich dieser Abfluß der Bevölkerung in dem wirtschaftlichen Leben des Mutterlandes geltend. Während vor Alexander, wie wir sahen (S. 46), die Übervölkerung eine schwere Sorge gewesen war, trat jetzt nach diesem großen Aderlaß allmählich ein Stocken in der Volksvermehrung ein. Seit dem Beginn des 2. Jahrh. v. Chr.[2] erfolgte dann sogar eine fühlbare Abnahme, die bis in die Kaiserzeit hinein fortbestanden hat, wiewohl die Auswanderung nachgelassen hatte. Darin tritt uns die unheilvolle Wirkung der Verschiebung der allgemeinen Weltlage zu ungunsten Griechenlands deutlich entgegen. Ein Symptom des materiellen und sittlichen Niedergangs führt uns die berühmte Schilderung des Polybios (37, 9) von dem Ein- oder Zweikindersystem vor Augen. Er konstatiert, daß zu seiner Zeit in ganz Griechenland Kinderlosigkeit und Menschenmangel herrsche, weshalb die Städte verödeten und die Erträgnisse zurückgingen, und dies wiewohl weder lange Kriege noch Seuchen geherrscht hätten. Den Grund dafür sieht er darin, daß die Menschen aus Habgier und Geldgier

[1] Rund um 200 v. Chr. Vgl. Werner König, Der Bund der Nesioten. Diss. Halle 1910, S. 40 ff.

[2] Vgl. J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, 1886, S. 498 ff. Zu den Gründen vgl. S. 504 ff.

und Leichtsinn nicht heiraten wollen, und wenn sie heiraten, die Kinder, die ihnen geboren werden, nicht aufziehen, höchstens eines oder zwei, damit sie sie im (ungeteilten) Reichtum zurücklassen. Zu optimistisch hofft er von der Gesetzgebung eine Besserung, ähnlich wie es Augustus später in seinen Ehegesetzen versucht hat.

Während Griechenland durch die Erschließung des Orients von seiner führenden Stellung im wirtschaftlichen Leben verdrängt wurde, haben die westlichen Handelsstaaten sehr schnell sich die veränderte Weltlage zunutze zu machen und nach den neuen Handelsstaaten des Ostens sich zu orientieren gewußt. Indem so die ganze Alte Welt immer mehr zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammenwuchs, reifte Alexanders Saat, und es entstand eine Weltwirtschaft, die die ganze Oikumene umschloß. Gefördert wurde dies namentlich durch die Lagiden, deren weitschauende merkantilistische Handelspolitik sie schon früh dazu führte, mit den großen Handelsstaaten des Westens, mit Syrakus, Karthago und Rom — vielleicht auch mit Massalia (S. 80) — Beziehungen anzuknüpfen. Wie stark die Vorgänge im Osten auf Sizilien wirkten, zeigt vielleicht am besten die Nachricht, daß, als die Diadochen Alexanders den Königstitel annahmen, auch Agathokles von Syrakus nach ihrem Muster dasselbe tat, wenn er auch das Diadem verschmähte und den Kranz trug[1]. Bald darauf gab ihm Ptolemaios I. seine Tochter Theoxena zur Gemahlin. Wichtiger ist, daß Agathokles sich in der Münzprägung (wenigstens des Silbergeldes) an die ptolemäische Währung anschloß (S. 80). Das Vorbild der hellenistischen Königreiche läßt sich auch in der Bodenverwaltung Hieros II. erkennen. Als die oben erwähnten *Revenue Laws of Ptolemy Philalephus* bekannt wurden, fiel es Rostowzew und mir sogleich auf, wie sehr sie der aus Ciceros Verrinen uns bekannten *lex Hieronica*, dem Pachtgesetz für die *decuma*, das die Römer übernommen haben, ähnelten. Die Grundgedanken des Gesetzes wie auch zum Teil die Formulierung sind in der Tat so merkwürdig übereinstimmend, daß der Gedanke kaum abzulehnen ist, daß hier ein hellenistisches Vorbild mitgewirkt hat[2]. Karthago, dessen alte Handelsbeziehungen zu Ägypten durch die zahlreichen Funde ägyptischer Arbeiten in karthagischen Gräbern erwiesen werden, pflegte nunmehr den Handel mit dem neuen Hafen von Alexandrien, wo-

---

[1] Diod. XX, 54, 1.

[2] Vgl. hierzu jetzt Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, S. 233 ff.

durch der rein ägyptische Import zu gunsten des hellenistischen allmählich zurückgedrängt wurde [1]. Daß mindestens seit Philadelphos „Freundschaft" zwischen Karthago und dem Lagidenreich bestand, zeigt die oben S. 85 erwähnte Erzählung Appians von dem Anleihegesuch der Karthager [2].

Von welthistorischer Bedeutung wurde es, daß Rom nach der Besiegung des Pyrrhos und der Gewinnung der großen griechischen Handelsstädte Unteritaliens, nunmehr an der Spitze des geeinten Italiens (abgesehen vom Poland) stehend, in den Kreis der großen Handelsmächte des Mittelmeergebietes eintrat. Es war wie eine offizielle Anerkennung dieses Faktums, daß sogleich danach Philadelphos „Freundschaft" mit der neuen Handelsmacht am Tiber schloß. Wie klar in Rom selbst der Umschwung empfunden wurde, zeigt vielleicht am besten die Tatsache, daß man wenige Jahre danach (268) von dem ungefügen Kupfergeld zur Silberprägung überging, damit Rom mit den anderen Mittelmeerstaaten in Verkehr treten könne. Nach dem Muster der Alexanderdrachme wurde der Denar geprägt, zunächst mit einem kleinen Übergewicht, um ihm einen günstigen Kurs zu sichern [3]. Man kann die Präzision nur bewundern, mit der die römische Regierung aus der neuen Situation die notwendige Konsequenz gezogen hat. So wird denn nun der Kreis geschlossen. Einen lehrreichen Beitrag zu den Beziehungen der verschiedenen Handelsstaaten zueinander hat der Rumäne Pârvan in seiner Breslauer Dissertation über „die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche" (1909) geliefert, in der er, auch zurückgreifend auf die hellenistischen Jahrhunderte, die Ausbreitung und im besonderen die Niederlassungen der Kaufleute der verschiedenen Nationalitäten untersucht und zeigt, in welchen zeitlichen und örtlichen Grenzen die westlichen Kaufleute sich im Osten und die östlichen im Westen betätigt haben.

Mit dem Abschluß der Eroberung Italiens war der alte Bauernstaat Rom, dessen Interessen an den Grenzen Italiens aufhörten, zu Ende gegangen, und es begann nun, symptomatisch eingeleitet durch jene Silberprägung, eine neue Zeit, in der die Interessen der

---

[1] Vgl. U. Kahrstedt, Geschichte der Karthager, 1913, S. 30.

[2] Die Hypothese von Kornemann (Klio XVI, 230 ff.), daß Ptolemaios I. die Eroberung von Karthago („als Erbe der Pläne Alexanders", s. oben S. 49 Anm. 2) geplant habe, scheint mir unbegründet. Die Expedition des Ophelas hat doch nichts mit der Politik des Ptolemaios zu tun.

[3] Vgl. Beloch, a. a. O. S. 317.

hauptstädtischen Kapitalisten mehr und mehr in die Politik bestimmend eingriffen. So wurde der Kampf mit Karthago aufgenommen und nach seiner Niederringung im Hannibalischen Kriege ist der Senat dann, halb wider seinen Willen, durch die Macht der Verhältnisse zur Weltpolitik gedrängt worden[1], die schließlich zur Welteroberung geführt hat. Damit wurde auch Griechenland und der Orient den Erpressungen der römischen Kapitalisten ausgeliefert, bis dann Cäsar und das Kaisertum wenigstens manche der Sünden der Republik wieder gut gemacht haben. Wo immer uns die Brutalität Roms am nacktesten entgegentritt, sind es in der Regel die Interessen der kapitalistischen Kreise, die den Sieg davongetragen haben, so bei der Bestrafung von Rhodos, dessen Handelsblüte durch die Wegnahme der festländischen Besitzungen, vor allem aber durch die Errichtung des Freihafens auf Delos geknickt wurde[2], so auch bei der schamlosen Zerstörung Korinths[3]. Es ist kein Zufall, daß gerade gegen diese beiden Handelsplätze, die oben als die durch die neue Lage begünstigsten hervorgehoben wurden, der Neid und Haß der römischen Kaufleute sich gerichtet hat.

Mit der Errichtung der römischen Weltherrschaft sind die auf Alexander und seine Nachfolger zurückgehenden wirtschaftlichen Einrichtungen nicht außer Kraft gesetzt worden, sondern sie sind meist mit hinübergegangen in die römische Provinzialverwaltung. Aber auch über diese lokalen Nachwirkungen hinaus haben die neuen Gedanken, die durch Alexander in die Welt gekommen waren, wie sie auf die Entwicklung des römischen Kaisertums von großem Einfluß gewesen sind, so auch im Wirtschaftsleben noch ein langes Nachleben gehabt.

---

[1] Diese Auffassung hat schon Mommsen in seiner Römischen Geschichte begründet. Vgl. auch seine „Reden und Aufsätze", S. 318 f. (von 1871).

[2] Vgl. Polyb. 31, 7, 12.

[3] Vgl. Mommsen, Römische Geschichte II, S. 50.

Die Koalitionspolitik im Zeitalter 1871—1914

Studien über die politische Aufstellung zum Weltkrieg

Von Rudolf Kjellén-Upsala

Aus dem Schwedischen übersetzt von Dr. A. v. Normann

(Fortsetzung.)

Inhaltsverzeichnis:

Viertes Kapitel

Der Stromwechsel 1898—1902[1]

Auf einen verhältnismäßig engen Raum beschränkt, aber zugleich auch unberührt von den Grenzstreitigkeiten auf dem Festlande, erhielt die englische Großmacht frühzeitig einen anderen Typus als die kontinentalen, und ein natürliches außenpolitisches System.

---

[1] Literatur: Die ersten näheren Mitteilungen — nach Chamberlains und Bülows Reden — über die Verhandlungen über ein deutsch-englisches Bündnis erfolgten im „Berliner Tageblatt" vom 8. Februar 1909 durch Th. Wolff; vgl. „Pall Mall Gazette" vom 29. November 1911. Neues Material veröffent-

Dieser Typus war, im Gegensatz zu dem geopolitischen, der vorwiegend ökopolitische[1]; das System war jenes des europäischen Gleichgewichtes, das die Konkurrenz auf dem Weltmeer verhinderte und die Wege nach den anderen Weltteilen für den englischen Unternehmungsgeist nach Möglichkeit freihielt. Der Gegensatz dieses Systems war die „kontinentale Koalition" mit eigenen Absichten außerhalb Europas; sie mußte eine Spitze gegen England annehmen und war deshalb in derselben Weise der cauchemar für die englischen Staatsmänner wie das russisch-französische Bündnis für Bismarck.

Zu diesen in der eigensten Struktur der englischen Großmacht begründeten Voraussetzungen kommen um 1870 direkte Gegensätze zu Rußland und Frankreich. Die Reibung mit Rußland erstreckte sich über den gesamten Ländergürtel von der Türkei bis nach Indien; die Reibung mit Frankreich entstand automatisch als Folge von Frankreichs Vormachtstellung auf dem Festlande in den 60er Jahren und verschärfte sich nach der Vollendung des Suezkanals, der England ernste Besorgnisse um seine Verbindung nach Indien verursachte.

Daher konnte Bismarck sein Deutsches Reich unter wohlwollender Haltung Englands und mit dessen moralischer Unterstützung aufbauen: Deutschland, noch ohne allen Ehrgeiz außerhalb Europas, war für England eine Garantie für das Fortbestehen der Spannung auf dem Festlande. Dies Verhältnis zu England dürfte

---

lichte der japanische Gesandte Hayashi, Secret memoirs, 1915 (nach dem ersten Bande aus politischen Gründen abgebrochen); ferner der Chef des Pressebureaus im deutschen Auswärtigen Amt Hammann, Der neue Kurs und Zur Vorgeschichte des Weltkrieges, 1918; der deutsche Legationsrat v. Eckardstein, Diplomatische Enthüllungen zum Ursprung des Weltkrieges, 1918, Lebenserinnerungen und Denkwürdigkeiten, I und II, 1919, vgl. endlich auch die Briefe Wilhelms II. an den Zaren 1894—1914, herausgegeben 1920. Siehe ferner Rieß, Deutschland und Japan, Preußische Jahrbücher Mai 1917, und Roloff, Die Verhandlungen über ein deutsch-englisches Bündnis 1898—1901, ebenda September 1919. Eine offizielle Verteidigung der deutschen Politik gibt Bülow selbst in Deutsche Politik 1914 (2. Aufl. 1916); beachte die scharfe Kritik von Joh. Haller in Süddeutsche Monatshefte, Januar 1917, S. 403—428, und Paul Harms, Vom Ursprung des Krieges, Sonderabdruck aus den „Leipziger Neuesten Nachrichten", Januar bis Februar 1919, so auch Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern, 1920. Die englischen Archive werden immer noch verschlossen gehalten; eine kurze Darstellung der englischen Anschauungen gibt Edward Cook im Anfang seiner Schrift „How England strove for peace" (A Record of Anglo-German negociations 1898—1914), erschienen 1914.

[1] Martin Spahn, Die Großmächte, 1918, S. 111 f., 122—129.

schon 1875 und 1878 den Gedanken an ein wirkliches Bündnis wachgerufen haben[1]. Es wurde noch intimer durch das Bündnis (1879) zwischen Deutschland und dem traditionellen Gegner Rußlands, Österreich-Ungarn, und das Bündnis beider Staaten (1882) mit dem traditionellen Freunde Englands, Italien: Italien erscheint geradezu wie eine Brücke vom Dreibund zu England. In dieser Lage und mit Unterstützung Bismarcks fand England die Kraft des Entschlusses zu seiner ägyptischen Aktion von 1882, durch welche die Reibung mit Frankreich akut wurde.

Derart waren die Voraussetzungen der von Lémonon so genannten „amitié anglo-triplicienne“[2], dem Gegenstück der „inimitié anglo-française et anglo-russe“. Lémonon rechnet diese Periode bis zum Jahre 1901. Bis zum Ende des Jahrhunderts galten auch die unversöhnlichen Gegensätze Englands mit Rußland und mit Frankreich als ebenso feste Punkte in der Diplomatie wie der deutsch-französische und der österreichisch-russische Gegensatz.

Seit Mitte der 80er Jahre ziehen indes auch am deutsch-englischen Horizont Wolken auf, und zwar damals, als Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eintrat und gleichzeitig England die Augen über die deutsche Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt aufgingen[3]. Die Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich läßt jetzt ferner einen Augenblick lang für die englischen Staatsmänner das Gespenst der kontinentalen Koalition auftauchen. Jedoch diese Gefahr verschwindet im selben Maße, wie die große Politik sich wieder auf Europa konzentriert. Die Krise von 1887 bringt Deutschland wieder in das Fahrwasser Englands, und in dem Mittelmeer- und Orientabkommen dieses Jahres nimmt England positiv zur Seite der deutschen Verbündeten Stellung. Noch am 26. Januar 1889

---

[1] Über Lothar Buchers Mission nach England 1875 siehe den Brief des Grafen Münster vom 14. April 1898 bei Eckardstein I, S. 296, 308, vgl. S. 323. Über die Verhandlungen zwischen Bismarck und Beaconsfield auf dem Berliner Kongreß 1878 siehe zuletzt Rachfahl, a. a. O. S. 32 f.; Rachfahl meint, daß der Ministerwechsel in England (1880) damals das Zustandekommen des Bündnisses hinderte. — Indessen ist es doch fraglich, ob Bismarck in der Tat ernstlich gewillt war, sich mit einem Staat zu engagieren, auf dessen außenpolitische Orientierung die Schwankungen im heimischen Parteileben einen so erheblichen Einfluß ausübten. Daß die aufgegebenen Bündnispläne von 1887 auf Mißverständnis beruhen, ist oben nachgewiesen (vgl. auch weiter unten im Text).

[2] Vgl. bei Albin den „flirt anglo-triplicien“ 1891, a. a. O. S. 312.

[3] Fünf Blaubücher über „depression of trade“: C. 4621, 4715 (I u. II), 4797 und 4893.

spricht Bismarck im Reichstag von England als „dem alten und traditionellen Bundesgenossen, mit dem wir keine streitigen Interessen haben". Bei allen Verwicklungen hat er in dieser Beziehung keine Sorge; das Verhältnis zu England ist in seinem System niemals ein Hauptfaktor gewesen, und er hat es, soweit wir wissen, nicht einmal als Problem in sein politisches Testament aufgenommen.

Der Abgang Bismarcks ließ das Verhältnis noch intimer als jemals werden, gleichzeitig aber verschob sich damit der Schwerpunkt nach England. Der „neue Kurs" bedeutet eine planmäßige Rückkehr Deutschlands auf den europäischen Schauplatz, die durch den Tausch Helgoland-Zanzibar im Juli 1890 gekennzeichnet wird. Als die Rückenfreiheit gegenüber Rußland sodann fortfiel und Rußland Frankreichs Hand ergriff, minderte sich Deutschlands Bewegungsfreiheit im Verhältnis zu England entschieden[1]. England seinerseits fand jetzt das Gleichgewicht in Europa in bester Ordnung und hatte daher geringeren Anlaß als vordem, sich nach irgendeiner Seite fest zu engagieren. Der Empfang des von Kronstadt heimkehrenden französischen Geschwaders in Portsmouth im Jahre 1891 (siehe Heft 1, S. 60 u. f.) ist eine weit hinaus deutende Mahnung; aber die Interessen Englands liegen noch immer entschieden auf Seiten des Dreibundes, und so nimmt es bei dessen Erneuerung im selben Jahre immer noch eine sympathische Haltung ein.

Der Amtsantritt des dritten Reichskanzlers im Jahre 1894 eröffnet indessen eine neue Periode, mit neuen Wolken am Himmel. Die Lage von zehn Jahren vorher kehrt wieder; Deutschlands koloniale Interessen erwachen von neuem, womit sich die Möglichkeit eröffnet, sowohl mit Frankreich (in Afrika 1894) als auch mit Rußland (in Ostasien 1895) zusammenzugehen; die kontinentale Allianz taucht wieder am Horizont auf. Damit weicht die Ruhe von Downing Street, und eine Periode starker Aktivität beginnt.

Bis dahin hatte England, im Gefühl seiner Unverwundbarkeit, in seiner „splendid isolation" verharrt. Diesmal erschien die Gefahr so groß, daß man zu großen Konzessionen bereit war. Das erste Angebot richtete sich an Deutschland, im August 1895, und ging auf eine Teilung der Türkei. Das zweite wurde Rußland im November 1896 gemacht und stellte nichts Geringeres dar als eine

---

[1] Es dürfte also ebenso übertrieben sein, mit Hammann (I, 56) die Neuorientierung gegenüber England eine „Legende" zu nennen wie sie mit Hashagen (S. 80) als ein „Vasallenverhältnis" zu bezeichnen.

radikale Frontänderung in der orientalischen Frage: Konstantinopel für Rußland gegen eigene Sicherung in Ägypten[1]. Man sieht, daß der „Orientdreibund" (siehe Heft I, S. 41) nicht länger feststeht. Diese Sondierungen führen zu einem negativen Ergebnis: Deutschland ist gerade dabei, ein großes Spiel mit der Türkei als Freund zu unternehmen, Rußland sitzt mit seinen stärksten Karten in Ostasien fest; keine der beiden Mächte ist geneigt, auf den ersten Wink Englands ihre außenpolitische Orientierung radikal zu ändern. Währenddessen nehmen Englands Besorgnisse in mancherlei Hinsicht zu. Im fernsten Osten bedroht Rußland Englands Markt in China, im fernen Süden hat es den Anschein, als ob sich Deutsche und Buren die Hände reichen wollten, um die Entwicklung der Kapkolonie abzuschnüren, dazu droht Frankreich, die englische Herrschaft in Ägypten von Süden her zu unterminieren; der Burenkrieg und Faschoda werfen ihre Schatten voraus. Gleichzeitig muß man im Gegensatz zu Deutschland, eine ständige „depression of trade", auf Grund von dessen überlegenen Methoden feststellen[2]. Im Jahre 1897 erobert außerdem die deutsche Seeschiffahrt den Schnelligkeitsrekord über den Atlantik und eine deutsche Kriegsflotte von ansehnlichem Umfange wird geplant.

Da stieg der Haß in den Herzen der Briten auf, derselbe Haß, der sie 100 Jahre früher gegen Frankreich durchglüht hatte: der gesunde Haß eines starken Lebewesens gegen jedermann, der sein Leben und Wachsen bedroht; hier gewürzt mit etwas von dem Hochmut eines habsburgischen Kaisers gegenüber dem Zaunkönig Gustav Adolf[3]. Dieser britische Haß gegen Deutschland erhielt

---

[1] H. Oncken in „Deutschland und der Weltkrieg", S. 538; vgl. Mitteleuropa, S. 66 und 67 Anm., ferner Hammann II, S. 71. Über die dramatische Begegnung in Cowes am 8. August 1895 zwischen Wilhelm II. und Salisbury siehe Eckardstein I, S. 210 ff.; freilich muß diese Quelle hier wie auch sonst mit Vorsicht benutzt werden.

[2] Blaubuch C. 8449 (Trade of the British Empire and foreign competition), vervollständigt 1899 durch C. 9078 (Opinions of H. M. diplomatic and consular officers on british trade).

[3] „Der letzte und stärkste Beweggrund der Feindschaft — — war der verletzte Herrenstolz", Haller, a. a. O. S. 427. Bismarck hat auch in dieser Beziehung klar gesehen. Im Reichstag am 10. Mai 1885 sprach er von der mit Verachtung gemischten Verwunderung des englischen Volkes darüber, daß seine „Landratte von Vetter" zur See gehen wolle. 1893 äußert er zu Sybel, „es hält uns noch nicht für ebenbürtig", und 1888 zu M. Busch, „wir sind ihnen eine untergeordnete Rasse, bestimmt, ihnen zu dienen" (Tagebuchblätter III, 229). Belege von der anderen Seite geben zum Beispiel die Karikatur in der „Review of Reviews"

seine klassische Begründung und Formulierung in dem berühmten Artikel der „Saturday Review" vom 11. September 1897 mit dem Kampfruf „Carthago est delenda". Von der anderen Seite prüfte Bismarck die Situation mit dem unverdunkelten Röntgenlicht seiner letzten Blicke und kam, wie bekannt, zu demselben Ergebnis: der Handelsneid ist das ganze Übel, es gibt dagegen kein anderes Mittel, als der deutschen Industrie Daumschrauben anzulegen.

Wir stehen hier an einem entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte Englands und der Welt. Es ist jedoch überaus bezeichnend für den Realismus der englischen Staatskunst, daß sie zuerst versuchte, „den Stier bei den Hörnern zu packen", nämlich die deutsche Konkurrenz durch ein wirkliches Bündnis zu neutralisieren. Der Ansatz von 1895 wird daher wiederholt — nachdem der Ansatz von 1896 gezeigt hatte, daß die andere Linie, der Weg zu Rußland, noch nicht gangbar war —, und diesmal mit einer Hartnäckigkeit, die im Verein mit dem Zusammenhang der Lage selbst jeden Zweifel an der Ernstlichkeit der Absicht ausschließt[1]. Erst nachdem diese Aktion endgültig gescheitert war, erfolgte der Stromwechsel.

*

Die englische Annäherung an Deutschland nimmt nahezu vier volle Jahre (1898—1901) ein, und sie umfaßte, wie sich jetzt zeigt, drei verschiedene Bündnisvorschläge, deren jedem ein Spezialabkommen vorausging oder nachfolgte.

1896 (Deutschland als flügelschlagendes Adlerjunges vor einer Gruppe Löwen, die die Namen South Africa, Australia, Canada und Great Britain tragen) sowie die Diagnose von Charles Dilke (Greater Britain, 1890, II, 582): Deutschland wie Frankreich „seem likely to be pygmies when standing by the side of the British, the Americans or the Russians of the future." Vgl. Begbie S. 256. In seinem Roman „Rodney Stone" 1896 lenkt Conan Doyle die Aufmerksamkeit auf den Haß gegen die Franzosen, von dem zur Zeit Napoleons alle Gesellschaftsklassen in England durchdrungen waren, und findet den Grund dafür in der Furcht. Die belgischen Beobachter haben den Grund jetzt ebenso klar erkannt: „jalousie" und „cráinte", so Lalaing in London am 7. Februar und Greindl in Berlin am 18. Februar 1905 (Belg. Akten Nr. 1 und 2).

[1] Wenn Oncken (Mitteleuropa, S. 73 f., vgl. Harms, S. 7) die englische Annäherung bezeichnet als eine von diesen „Sondierungen, die eine Macht bei einer anderen vornimmt, bevor sie ihren Entschluß, in das Lager einer dritten überzugehen, endgültig faßt", so fehlt ihm die Kenntnis der späteren Veröffentlichungen, welche das Problem in helleres Licht rücken. Bülows eigenes Wort (Deutsche Politik, S. 38), daß Chamberlain „ohne Rückendeckung durch den Premierminister" gekommen sei, ist schon von Friedjung (S. 322 f.) als formalistisches Advokatenstückchen nachgewiesen worden; vgl. Haller, S. 408.

Der erste Versuch scheint wesentlich dem Monat März 1898 anzugehören[1]. Er kam darin zum Ausdruck, daß sich Chamberlain und Salisbury direkt an den deutschen Botschafter Hatzfeldt wandten; dahinter liegt eine freiwillig abgegebene Zusicherung der englischen Regierung, von dem neuerworbenen Wei-hai-wei aus Deutschlands Eisenbahnpläne in Schantung nicht stören zu wollen. Der schwache Punkt war der, daß auf englischer Seite nur die Rechte engagiert war, so daß keine Sicherheit dafür bestand, daß das Bündnis einen parlamentarischen Systemwechsel überstehen würde[2]. Jedoch zeigte sich die Verbesserung der Atmosphäre nicht bloß in den offiziellen Reden der englischen Staatsmänner innerhalb und außerhalb des Parlamentes, sondern vor allem in der positiven Entente vom Oktober 1898, die für England und Deutschland getrennte Interessensphären in der portugiesischen Kolonialerbschaft in Afrika absteckte. Ohne Zweifel konnte hier eine Plattform für eine allgemeine Entente entstehen, in derselben Weise, wie dies später bei Marokko für England und Frankreich und bei Persien für England und Rußland der Fall war.

Daraus wurde diesmal nichts; England selbst versperrte diese Aussicht, indem es ein Jahr später einen geheimen Garantievertrag („Windsorvertrag") mit Portugal schloß. Der „Angolavertrag" mit Deutschland wurde so nur zu einem arglistigen und gelungenen Manöver, um die Hände Deutschlands im Burenkriege zu binden[3]. Aber wenn auch die Transaktion vor der Nachwelt ein eigenartiges

---

[1] Hammann I, S. 193 Anm.; Ende Februar bis Anfang April, Eckardstein I, S. 292 f.; „ungefähr zur Zeit von Wei-hai-weis Übergang in englische Hände", Hammann II, S. 70, womit sich der Zeitpunkt weiter in den Sommer verschieben würde. Siehe jetzt die Briefe Kaiser Wilhelms vom 30. Mai und 18. August 1898 (Nr. XV und XVI): drei Angebote, um Ostern, nach Ostern und im Mai, dann noch weitere; schon jetzt soll von den Vereinigten Staaten und Japan als Teilnehmern die Rede gewesen sein. Die belgischen Rundschreiben legen der Sache kein besonderes Gewicht bei, siehe I Nr. 6 (13. Juni 1898).

[2] Balfours Andeutungen stießen im Unterhause auf heftige Opposition, und die „Saturday Review" raste. — Daß die englische Linke eher gegen Deutschland reagierte als die Rechte, ist natürlich, denn Deutschland drohte noch nicht die macht- und geopolitischen Kreise der letzteren zu stören, wohl aber die ökopolitischen Kreise der ersteren.

[3] „Eine leere Attrappe", Hammann II, S. 73, ein „Schattenspiel", Friedjung, S. 241, eines von den „gelungensten Kunststücken der englischen Diplomatie", ders. S. 240. Nur Eckardstein II, S. 205 ff., 210, findet alles ganz in der Ordnung.

Licht auf den „ehrlichen Gedankenaustausch" fallen läßt, den Chamberlain in Wakefield (8. Dezember 1898) öffentlich angekündigt hatte, so war sie doch damals kein Hindernis für ein Fortschreiten auf dem Wege London-Berlin. Der November 1899 brachte ein neues Sonderabkommen, den Samoavertrag, und diesmal kam das generelle Angebot hinterher: in Leicester (29. November 1899) fand Chamberlain abermals die Gelegenheit zu einem diplomatischen Schritt, indem er den Nutzen eines Bündnisses mit Deutschland und die Bereitschaft dazu proklamierte.

Dieser zweite Versuch unterscheidet sich von dem ersten in zwei wesentlichen Punkten: jetzt sucht man die geographische Plattform in Marokko[1], und jetzt denkt man fest an die Vereinigten Staaten als „Dritten im Bunde". Diesmal war bei der Opposition in England geringere Abneigung zu spüren. Indessen verhielt sich Amerika ganz zurückhaltend, und der bekannte Zwischenfall in Südafrika beim Jahreswechsel (das Aufbringen deutscher Schiffe auf grundlosen Verdacht hin) veranlaßte den Reichskanzler Bülow zu einer ziemlich scharfen Abweisung von der Tribüne des Reichstags aus (19. Januar 1900).

Und jetzt benutzt der andere Hauptspieler die Gelegenheit, um im trüben Wasser zu fischen. Im Februar 1900 überreichte der russische Vertreter in Berlin eine Note mit Vorschlägen zu einer gemeinsamen diplomatischen Aktion gegen England; Frankreich war mit von der Partie — sofern nicht die Initiative überhaupt von dort ausging[2] —, es hing also völlig von Deutschland ab, England jetzt „in den Staub niederzuzwingen", wie sich Kaiser Wilhelm äußerte, als er in dem bekannten Interview des „Daily Telegraph" von 1908 die Angelegenheit das erste Mal vor aller Welt bekannt gab. Es ist die welthistorische Alternative, das Kontinent gegen England, welche feste Form anzunehmen droht. Aber in Deutschland fürchtete man nicht ohne Grund, in dem Vorschlag eine Falle des Nachbarn, der Deutschland, nachdem der Bruch mit England

[1] Mitgeteilt von Kiderlen-Waechter im deutschen Reichstag am 17. November 1911; jedoch kam es nicht zu förmlichen Verhandlungen. Nach der „Pall Mall Gazette" vom 29. November 1911 soll Bülow hier die Initiative ergriffen haben; siehe weiter Lémonon, S. 170—173, Hammann II, S. 86, Friedjung, S. 313 f.

[2] Der Aktion Rußlands ging Delcassés Besuch in Petersburg voraus (Belg. Rundschr. I, S. 5 ff.). Siehe hierüber ferner Hammann II, S. 89 ff. und Friedjung, S. 315 f.

erst einmal unheilbar geworden wäre[1], hätte im Stich lassen können, und so ging die drohende Wolke an England vorüber.

So kam während des Jahres die dritte spezielle Entente zwischen England und Deutschland zustande, diesmal über die chinesischen Angelegenheiten. Wir übergehen die bekannten traurigen Folgen dieses sogenannten Jangtseabkommens vom Oktober 1900; sie hinderten die englische Regierung nicht, den Bündnisplan zum dritten Male hervorzuholen, im Januar 1901, und diesmal mit der Energie desjenigen, der endlich einen klaren Bescheid haben will. Bei seinem Besuch in London anläßlich des Begräbnisses der alten Königin erhielt Kaiser Wilhelm selbst den Eindruck, daß es nicht länger rätlich sei zu lavieren (Roloff), und bei den wieder aufgenommenen Verhandlungen sagte Chamberlain gerade heraus, daß der Weg Englands zu Frankreich und Rußland führen müsse, falls das Geschäft mit Deutschland auch diesmal nicht zustandekomme. Die Verhandlungen dürften die Zeit von Mitte März bis Ende Mai eingenommen haben[2]. Von deutscher Seite wurde jetzt auch ein richtiger Gegenvorschlag vorgebracht, die sogenannte „Fünfergruppe", d. h. der ganze Dreibund und außerdem Japan[3]. Der Bündnisgedanke war so zu größerem Ausmaße als jemals gesteigert. Aber gerade an dieser Ausdehnung sollte er endgültig scheitern. Die Konjunktur der „orientalischen Tripelallianz" war vorbei; England wollte sich nicht länger mit Österreich-Ungarns Angelegenheiten im nahen Orient belasten, es wollte sich vielmehr den Weg zu Rußland frei halten. Der Verlauf der Dinge in Südafrika hatte ferner Englands Stellung erheblich stärker werden lassen, als sie es zu Beginn der Periode im Jahre 1898 war. Von Juni an scheint man den Gedanken eines Bündnisses mit Deutschland zu den Akten gelegt zu haben. Noch im August stand das Angebot zu einem Sonderabkommen über Marokko offen, als ein Rest des Gedankens einer

[1] Belg. Rundschreiben vom 8. Dezember 1900 (I, Nr. 28); dieser Gedanke liegt Bülows Rede vom 10. Dezember 1900 zugrunde (Friedjung, S. 316).

[2] Eckardstein II, S. 272, siehe ferner S. 285 ff., 300, 357 f., sowie die Urkunden S. 302—356. Eine Hauptquelle ist hier Hayashi, der bezeugt, daß Deutschland die Initiative ergriff, um Japan einzuladen; vgl. unten S. 127 Anm. 2 und Jagow, Ursachen und Ausbruch des Weltkrieges (1919), S. 34 f. sowie Bülows Rede vom 3. März 1902.

[3] Ein hierher gehöriges Aktenstück, vermutlich als eine Instruktion (des Baron Holstein) für den diensttuenden deutschen Gesandten (Eckardstein) anzusehen, soll im „Daily Telegraph" vom 13. Mai 1912 veröffentlicht sein; siehe jetzt Hammann II, S. 130 f.

generellen Entente, und zu Weihnachten bot Lord Lansdowne immer noch die Hand zu einer Einigung über verschiedene Fragen, während er konstatierte, daß jetzt die Volksstimmung einer politischen Verbindung im großen entschiedene Hindernisse in den Weg legte — Chamberlain hatte schon im Oktober die herabsetzende Äußerung über die deutsche Armee im Jahre 1870 getan, auf die ein Sturm der Entrüstung in der deutschen Presse und die bekannte Antwort des Kanzlers im Reichstag vom 8. Januar 1902 folgten.

Mit diesem schneidenden Mißklang fand also der Versuch sein Ende, durch die Kunst der Diplomatie die schlimme Saat der Feindschaft auszujäten, der Feindschaft zwischen den beiden großen Kulturmächten von germanischem Stamm oder Kern, die bis dahin in allen großen Krisen der Menschheit Seite an Seite gestanden hatten[1]. Während dieser verhängnisvollen Monate machte Rußland noch einen zweiten Ansatz zur Durchführung des Kontinentalprogramms, im Oktober 1901, aber ohne Energie und ohne Ergebnis. Deutschland blieb seinem Programm der Neutralität während der ganzen Zeit, in der England in der Klemme saß, treu. Und so verschwanden beide Möglichkeiten unter dem Horizont.

Aber jetzt war auch Englands Entschluß gefaßt. Als man den Draht nach Berlin fallen ließ, hielt man den Draht nach Tokio, auf den man zuerst von Berlin hingewiesen war, fest. Seit dem Juli 1901 verhandelte man auf dieser Linie; die Frage Hayashis nach dem dritten Mann wurde (im Herbst) von Lansdowne dahin beantwortet, daß man erst zu zweien im reinen sein wolle[2]. Auch Japan stand am Scheidewege: Itos „Privatmission" nach Petersburg im November bezeichnet Japans politische Alternative (direkte Versöhnung mit Rußland durch Abtausch zwischen Korea und der Mandschurei). Als diese zweite Alternative sich als aussichtslos erwies, waren auch auf seiten Japans die Bedenken überwunden. Die englisch-deutsche Annäherung zeitigte als Ergebnis das englisch-japanische Bündnis vom 30. Januar 1902. Zwei Tage vorher wurde es dem deutschen Botschafter in Tokio zur Kenntnisnahme mitgeteilt; von irgend-

---

[1] Marcks, Deutschland und England in den großen europäischen Krisen, 1900 (Männer und Zeiten).

[2] Nach Rieß (a. a. O. S. 222), Haller (S. 409) und Eckardstein (II, S. 379) beruhte die Hinausmanövrierung Deutschlands auf dem direkten Eingreifen des Königs Eduard; der Däne Sindbaek, Forspillet til Verdenskrigen, 1917 (S. 97) gibt, was weniger wahrscheinlich ist, an, daß der König im Gegenteil der Gegner eines Bündnisses allein mit Japan war.

einem Angebot an Deutschland zum Beitritt war nicht mehr die Rede.

Das englisch-japanische Bündnis beschränkt sich seinem Text nach auf China und Korea und verpflichtet, nach dem Vorbild des Dreibundes, zur Waffenhilfe bei einem Angriffe seitens mehr als einer Macht. Zunächst stellt es also nur einen lokalen Block gegen Rußland dar; und diese Bedeutung des Bündnisses wurde durch Rußlands Gegenzug unterstrichen, nämlich die — freilich platonische — „Ausdehnung des Zweibundes" auf Ostasien im März 1902[1]. Mittelbar erstreckt sich aber die Bedeutung des Bündnisses von 1902 auf die gesamte Weltpolitik, und zwar infolge der diplomatischen Schwächung Rußlands, das Deutschlands Rückenschutz gegen England darstellte. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß das Bündnis gerade aus einem deutsch-englischen und einem russisch-japanischen Bündnisversuch hervorging. Es umschließt das europäische Staatensystem in einem weiteren Zirkel. Es ist die erste weite Masche des Netzes, das auf diplomatischem Wege Deutschland einschnüren sollte[2]. Damit tritt es als Zeichen des vollzogenen Stromwechsels hervor: „auf diesen ersten japanischen folgt ein zweiter französischer und ein dritter russischer Vertrag" (Hashagen).

Für Deutschland bedeutete das, daß die Gelegenheit zu einem politischen Zusammengehen mit England verspielt und vorbei war. Bei der großen Wahl von 1901 hatte sich Bülow von England, so wie Caprivi 1891 von Rußland, getrennt[3]. Wir kennen den Grund aus den eigenen Memoiren des vierten Reichskanzlers: auf der einen Seite die Placierung an dem „längeren Arm des Hebels", mit der daraus folgenden Abhängigkeit von dem Bundesgenossen (eine „Junior-Partnerschaft", Rohrbach) — also völlig dasselbe Argument gegenüber dem Westen wie gegenüber dem Osten (Heft 1, S. 12) —, auf der

[1] Staatsarchiv, Band 69, Nr. 13066.

[2] In diesem Zusammenhang wirkt es seltsam, daß Eckardstein selbst noch 1919 mit Befriedigung vermerkt, wie er in England als „eigentlicher Urheber unseres Bündnisses mit Japan" gefeiert wurde, siehe II, S. 414, 398.

[3] Im Licht der späteren Entwicklung ist auch das Urteil sehr gegen Bülow ausgefallen. So ist Eckardstein selbst in seinen Memoiren als Ankläger aufgetreten, „fortiter in modo, leniter in re", ebenso mit größerer Schärfe Joh. Haller und Harms; in derselben Richtung deutet, mit ausführlicher Kritik, Friedjung (S. 319—323) und auch Hammann, der indessen die eigentliche Schuld der „grauen Exzellenz", dem Baron Holstein im Auswärtigen Amt, beimessen will. Diesen ernsten Bemerkungen steht Bülows Selbstverteidigung in Deutsche Politik, S. 29—39, und Onckens tiefschürfende Erörterung, Mitteleuropa, S. 71—75, gegenüber.

anderen Seite das Risiko, sich an einen parlamentarisch regierten Staat und im Gegensatz zu starken nationalen Stimmungen zu binden. Natürlich sind diese Gründe an und für sich ganz zutreffend. Bülow hat ohne Zweifel recht, wenn er hinter der Bündnisbereitschaft Englands die Berechnung sieht, der deutschen Entwicklung einen Hemmschuh anzulegen[1]. Doch hinter diesen mehr technischen Erwägungen steht die allgemeine Überzeugung, daß Deutschland überhaupt nicht zu wählen brauche, daß es für sich allein stark genug sei. Diese Überzeugung mag in den Tagen von Port Arthur und Faschoda nahegelegen haben, als Bismarcks „cauchemar" völlig verschwunden schien: man wundert sich kaum, daß der deutsche Staatsmann damals Chamberlains offenen Warnungen, daß England auch nach der anderen Seite gehen könne, als Bluff ansah. Und doch liegt es klar auf der Hand, wo der Fehler der deutschen Staatskunst lag: in dem Mangel an Augenmaß für Proportionen und Konjunkturen, vor allem in einer Unterschätzung der Geschicklichkeit der englischen Staatskunst und der konstitutiven Schwäche der eigenen Stellung. Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Bündnis Deutschland zu Englands „Landsoldat" gemacht hätte; aber war Deutschland, genau zugesehen, das nicht schon bei Sedan gewesen — in gewisser Hinsicht dem letzten Schlage im spanischen Erbfolgekriege, d. h. dem jahrhundertelangen Kampf um die Hegemonie zwischen England und Frankreich (Harms) —, und war Deutschland denn etwas anderes später bei Tannenberg gegenüber Rußland? Dies war das geringere Risiko: Deutschland handelte um die Jahrhundertwende so, als wenn ihm die Wahl zwischen diesem oder gar keinem Risiko offengestanden hätte, während es tatsächlich nur zwischen dem geringeren Risiko zu wählen hatte und dem größeren, bei dem der Bestand des Deutschen Reiches selbst auf dem Spiele war.

Dieses größere Risiko entstand mit dem Zeitpunkt, als Deutschland aus seiner Beschränkung auf Europa heraus und in den Wettbewerb auf dem Erdball (Kolonialwelt, Weltmarkt, Weltmeer) eintrat. Für den kleineren Schauplatz hatte es in dem Dreibund Rückendeckung gesucht; auf dem größeren traute es sich zu, in „splendid isolation" verbleiben zu können, — im selben Augenblicke, in dem England dies System über Bord warf und sich auf

[1] Deutsche Politik, S. 31: „Die vorbehaltlose und sichere Freundschaft Englands wäre damals nur zu erkaufen gewesen durch Aufopferung eben der weltpolitischen Pläne, um derentwillen wir die britische Freundschaft gesucht hätten."

die Suche nach Bündnissen begab. Wir sehen hier auch in der Einschätzung des Gegensatzes zu England eine psychopolitische Schwäche. Als der Kaiser im Jahre 1898 Deutschlands „Zukunft auf dem Wasser" proklamierte und seinen Flottenplan im Jahre 1900 auf dem „Risikogedanken" aufbaute, haben er und seine Ratgeber nicht vollständig erkannt, wie unannehmbar diese Maximen für England sein mußten. Sie gingen davon aus, daß das Meer für mehr als einen Herrn Raum biete; aber die englische Weltherrschaft ist ihrem ganzen Aufbau nach an die Alleinherrschaft zur See gebunden, da ja das Meer das einzige zusammenhaltende Bindemittel für diese Herrschaft ist. Nicht nur um seiner Fortentwicklung, sondern auch schon um seiner Selbsterhaltung willen mußte England also das Dogma aufrechterhalten, daß die Herrschaft zur See unteilbar sei. Natürlich ist dies Dogma falsch; ebensogut hätte zu seiner Zeit der Großkönig Darius die Unteilbarkeit des Festlandes proklamieren können; das Meer steht von Natur, noch weit mehr als das Land, im allgemeinen Eigentum. Man muß sich aber das eine vor Augen halten, daß dieser Satz, so sehr er für die übrige Welt eine Wahrheit ist, dies für England nicht sein kann, denn er enthält das Todesurteil über die englische Weltherrschaft. Das Dogma von der Unteilbarkeit des Meeres ist eine bloße Umschreibung für Englands Glauben an sich selbst. Es ist für England das, was Ibsen für den Menschen die Lebenslüge nennt[1].

Die deutschen Schlagworte konnten daher bei dem Kampfe zwar Deutschland ein gutes Gewissen geben, aber England sein gutes Gewissen nicht nehmen. Deutschlands wiederholte Versicherungen, daß es nur eine friedliche Entwicklung auf dem Weltmarkte beabsichtige, konnten seine Sache in den Augen Englands nur schlimmer machen. England konnte nicht zusehen, daß auf seinem eigensten Gebiet ein jüngerer Rivale heranwuchs, ebensowenig wie es „auf dem Wasser" irgendeine andere „Zukunft" als die englische zugeben konnte. Daher war das Risiko so groß, auf das englische Angebot zum Zusammengehen nein zu sagen. Die deutschen Staatsmänner glaubten nach ihrem Nein zum status quo zurückkehren zu können; in der Tat hatten sie lediglich die Wahl zwischen einem Ja und einer Verschlechterung des status quo. Englands Versuch im guten war abgewiesen, — so blieb nun ein Versuch im bösen übrig.

[1] Siehe „Deutschlands Irrtum" in Kjellén, Studien zur Weltkrise, 1917, S. 99 ff. — Vgl. für das ganze Problem Haller, S. 409 ff.

Zur Verschlimmerung der Stellung trug auch die tatsächliche Entwicklung der deutschen Politik während der Krise viel bei. Wir haben die Schlagworte von 1898 und 1900 erwähnt sowie die neue rein machtpolitische Reibung, die hier zu der alten wirtschaftspolitischen hinzukommt. Bevor das Jahr 1898 zu Ende ging, hatte der Kaiser (am 8. November in Damaskus) noch ein programmatisches Wort gesprochen, das den englischen Ohren unbequem klang, nämlich die Verbürgung für die Mohammedaner der ganzen Welt, also auch für die englischen Untertanen in Ägypten und Indien. Als im Dezember 1899 die Konzession der Bagdadbahn als eine praktische Bestätigung nachfolgte, erhielt die deutsch-englische Rivalität auch noch eine rein geopolitische Basis. Der große von England ausgehende Versuch einer Versöhnung hatte also nur dazu geführt, die alten Gegensätze zu vertiefen und neue zu schaffen. Zu Neujahr 1902 zieht die „National Review" in England das Fazit des Ganzen, indem sie das Signal — als Echo des Trompetenstoßes der „Saturday Review" von 1897 — ausgibt: „Deutschland ist der Feind."

*

Einen Anlaß zur Selbstbesinnung hätte Deutschland auch durch einen Blick auf die Grundlage seiner eigenen Stellung, den Dreibund, finden können. Wir wissen, daß Italiens Anschluß die Wirkung einer Konjunktur, nämlich des Konfliktes mit Frankreich, war, und daß darauf eine Hypothek, nämlich die sympathische Haltung Englands, lastete. Sobald jene Konjunktur vorübergeht und diese Hypothek unsicher wird, hängen die Verbindungen mit Italien in der Luft. Und so wird das Kapitel vom Stromwechsel zugleich ein Kapitel von der heimlichen Abkehr Italiens, welche auf die offene Abkehr Englands folgte.

Die Aussöhnung Italiens mit Frankreich, angebahnt 1896, als die französische Kontrolle über Tunis anerkannt wurde (Heft 1, S. 64), vollzog sich mit dem neuen Handelsvertrag von 1898. Jetzt wurden offene Verhandlungen mit Frankreich eröffnet, deren Ergebnis zwei Ententeverträge waren, der eine, im Dezember 1900, speziell über den Abtausch zwischen Marokko und Tripolis, der zweite generell über gegenseitige Neutralität (selbst falls einer der Partner durch offene Provokation zum Kriege gezwungen werde), im November 1902[1].

[1] Große Unklarheit hat über den Inhalt und die Form dieser Annäherung, die von dem französischen Botschafter Barrère in Rom schon zu Neujahr 1902 angedeutet wurde (vgl. Bülows Rede vom 8. Januar 1902), geherrscht; die Tatsache

Man zieht die Parallele zu **Bismarcks Rückversicherung von 1887**: in derselben Weise besaß jetzt Italien seine Rückversicherung in Frankreich, und der Dreibund hatte auf dieser Seite seine reale Bedeutung verloren.

Man weiß, daß Deutschland offiziell von dieser „Extratour" keine Notiz nahm, deren Charakter ihm ja auch nicht vollständig bekannt sein konnte. Andererseits fand Bülow damals (am 8. Januar 1902) Anlaß, das große Bündnis als ein nützliches, aber „nicht länger absolut notwendiges" Bindemittel zu bezeichnen. Dies war eine Warnung, die den italienischen Staatsmännern nicht entging. Sie hatten, während die Verhandlungen mit Frankreich noch fortgingen, auch mit Österreich ein gutes Geschäft gemacht, nämlich die Erneuerung des Albanischen Vertrages von 1897 (siehe Heft 1 S. 64) in festerer Form mittels Notenaustausches um die Jahreswende 1900/1901[1]. Sie mußten sich jetzt sagen, daß sie derartige Vorteile nur der Zugehörigkeit Italiens zum Dreibund zu verdanken hatten; außerhalb des Dreibundes hätte man auf ein solches Entgegenkommen nicht rechnen können. Dieser Gedankengang war entscheidend bei der Frage der Erneuerung des Dreibundes, die nun wieder bevorstand, weil der Vertrag von 1891 sich seinem Ende näherte. Italien befand sich in einem wahren Regen von Versuchungen: England bot einen Platz in seinem Bündnis mit Japan an, Frankreich hetzte in jeder Weise, auch russische Intrigen kamen dazu. Man weiß, daß Italien auch versuchte, neue Vorteile von seinen

---

dürfte also schon dem Jahre 1901 angehören, aber in der veröffentlichten (Rec. Martens III, 8, 144) Erneuerung von 1912 wird ausdrücklich das Jahr 1902 genannt, siehe jetzt auch Poincarés Zeugnis in dem Brief Iswolskis vom 21. November 1912 (Deutschland schuldig? S. 151). Von französischen Verfassern (Bourgeois in The Cambridge modern history XII, S. 132; Debidour I, S. 280, II, S. 255; vgl. Tardieu, S. 103) wurde früher behauptet, daß hier zwei Verträge, einer von 1900 neben dem von 1902, vorgelegen hätten, und auch Holland Rose hat diese Angabe (S. 601). Aber erst durch die Veröffentlichung des Briefwechsels Delcassé-Barrère-Prinetti in dem französischen Gelbbuch vom Dezember 1919 ist das Verhältnis zwischen beiden aufgeklärt. Die Form des Abkommens ist die des Briefwechsels, ersichtlich aus italienischen Rücksichten auf den Dreibund gewählt. Siehe Oscar Müller, Der italienische Rückversicherungsvertrag, in Deutsche Politik, 16. Januar 1920.

[1] Siehe Österreich-Ungarns zweites Rotbuch und Pribram, Nr. 19. Österreich-Ungarn machte hier eine Konzession, insofern sein anerkanntes Protektorat über die katholischen Christen im Lande ihm fortan keine Vorzugsstellung mehr gewähren sollte, Friedjung, S. 365 ff. — Über Italiens Sonderpolitik in der Kretafrage 1897 siehe zuletzt Pribram, S. 241 f.



Bundesgenossen herauszuschlagen[1], und noch lange danach ist es (nach der Rede Delcassés vom 5. Juli 1902 und trotz Bülows Antwort vom 19. März 1903) ein Dogma gewesen, daß das Bundesverhältnis damals eine wesentliche Schwächung erlitten hätte. Wenn wir jetzt den vierten Dreibundvertrag vom 28. Juni 1902 (bei Pribram Nr. 22) lesen, finden wir indessen, daß der Wortlaut unverändert mit dem von 1891 übereinstimmt; der einzige Sondervorteil für Italien ist in einer neben dem Vertrage stehenden österreichischen Note vom 30. Juni enthalten, welche Österreich-Ungarns Zustimmung zu dem Tripolis-Programm (entsprechend der im Art. IX. des Vertrages selbst enthaltenen Zustimmung Deutschlands) zusagt.

Dadurch, daß sie die Forderung „Alles oder Nichts" stellten, hatten also die Verbündeten den Dreibund über die Wirbel des Stromwechsels hinweggerettet, zumindest für weitere 6 Jahre[2], ohne Zweifel zur Enttäuschung der Feinde Deutschlands. Wie früher, so folgte auch diesmal Rumänien im Schlepptau, durch ein Abkommen, das mit Österreich-Ungarn schon unter dem 17. April geschlossen wurde, und dem Deutschland am 25. Juli, Italien am 12. Dezember beitrat (Pribram, Nr. 20). Aber freilich war das Bündnis fortan innerlich auf seiten Italiens untergraben. Die Beteiligung Italiens läßt sich nach 1902 als eine leere Form bezeichnen, falls man sie nicht geradezu eine Spionage im deutsch-österreichischen Lager in Diensten der Feinde nennen will. Italien nähert sich seinen Bundesgenossen nur mit seinen Lippen; sein Herz ist auf der andern Seite.

Während dieser Zeit beginnen sich auch innerhalb Österreich-Ungarns bedenkliche Symptome zu zeigen[3]. Die innerpolitische Er-

[1] Über englische Intrigen siehe Belg. Rundschr. 1, 97, über französische I, 103, über russische I, 72 f. Italiens ursprüngliche Forderungen siehe bei Pribram, S. 248 f., vgl. Hammann II, S. 164, sowie Bülows Rede vom 19. März 1903 (Reden I, S. 439).

[2] Während der Verhandlungen hatte Italien zu wiederholten Malen die Zeitdauer auf 3 Jahre, in Übereinstimmung mit dem Handelsvertrag, zu begrenzen versucht, siehe Pribram, S. 254, 256. Über den vorgängigen Versuch der Verbündeten, eine fortlaufende automatische Periodizität schon aus dem bestehenden Vertrage herzuleiten, siehe ebendort S. 245 f., 248.

[3] „Ni en Autriche, ni en Italie, la triple alliance n'a donc plus la solidité qu'elle présentait autrefois", Belg. Zirkular vom 24. Januar 1902 (I, Nr. 47). Über die Intrigen in Prag siehe Schiemann, Deutschland und

munterung der slavischen Elemente durch die Krone wird von diesen in separatistischem Sinne ausgemünzt. Der Herd dieser Bewegung ist Böhmen: der Dreibund wird für ein „abgespieltes Luxusklavier" erklärt (Kramař in der „Revue de Paris", Februar 1899), und man träumt von der Erweiterung des französisch-russischen Bündnisses zu einem „franko-slawischen"; das Sokolfest in Prag im Oktober 1901 wurde eine förmliche Verbrüderungsfeier für Russen, Franzosen und Tschechen. Auch auf die ungarische Unabhängigkeitspartei (Ugron) dehnten französische und russische Ränkeschmiede, obwohl hier mit geringerem Erfolg, ihr Spiel aus. Auf der anderen Seite trugen freilich die Bravaden der „deutsch-radikalen" Separationsgruppe (Schönerers „Hoch und Heil den Hohenzollern" im Reichsrate 1902) nicht dazu bei, die Atmosphäre zu verbessern. Der nach allen Richtungen entbrannte und immer bösartiger werdende Nationalitätenkampf war an und für sich dazu angetan, die Stellung Österreich-Ungarns und damit seinen politischen Wert als Bundesgenosse zu schwächen. Der frische Geist der Zeit Andrassys wurde von einer auffallenden „Müdigkeit und Entsagung" abgelöst, von der schon die Balkanabkommen von 1897 mit Italien und Rußland Zeugnis ablegen — es ist bezeichnend, daß Rußland auf dem Wege nach Ostasien Österreich-Ungarn ebenso gut abspeisen kann[1] wie England auf dem Wege nach Südafrika Deutschland.

In den achtziger Jahren hatte Bismarck nahezu das ganze Staatensystem in festerer oder loserer Form gegen das isolierte Frankreich vereinigt. Caprivi nach seiner Wahl von 1891 mußte Rußland an Seiten Frankreichs sehen, aber der Dreibund war immer noch stark, und England segelte im selben Fahrwasser. Bülow nach der Wahl von 1901 behielt nur noch den Dreibund übrig, jedoch Österreich-Ungarn war innerlich geschwächt und auf Italien war kein Verlaß, England aber befand sich auf dem Wege in das andere Lager. Im vollen Glanz der eigenen Kraft und unter äußerlich guten Aus-

---

die große Politik 1901; in Wien: Belg. Zirkular vom 19. Januar 1901 (I, Nr. 34); über die Stellung der Deutschen in der Monarchie: Marcks, Das deutsch-österreichische Bündnis, Männer und Zeiten, S. 300, und Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich (1918), S. 191 f.

[1] Siehe die Aktenstücke über das Abkommen vom Mai 1897 mit Rußland bei Pribram, Nr. 18. Als Preis für seine Passivität verlangt Österreich-Ungarn wieder das Recht zur freien Annexion von Bosnien und der Herzegowina sowie die Autonomie für Albanien, aber Murawiew gibt keinen klaren Bescheid, S. 82.

sichten sieht Deutschland seine diplomatische Stellung in unerhörtem Maße verschlechtert. Das Rezept der „zwei Eisen im Feuer“ droht zu einem Platz zwischen zwei Stühlen zu werden.

Jedoch noch ist nichts entschieden. Und um die Lage ins richtige Licht zu setzen, muß man hinzufügen, daß auch der Zweibund — trotz der Erweiterung auf Asien (oben S. 127) — sich während dieser Periode merklich lockert. Die Annäherung zwischen Frankreich und Deutschland findet freilich durch den Wechsel im Außenministerium Hanotaux-Delcassé im Sommer 1898 offiziell ein Ende, aber sie empfängt im Volksempfinden durch Faschoda neue Nahrung und lebt in einer einflußreichen Literatur fort[1]. Noch wichtiger ist das starke Anwachsen der Sozialdemokratie und deren offene Aufgabe der Revanche (Jaurès 1902). Die Zeit selber scheint jene alte Strömung zu hemmen; die Partner, der eine in Afrika, der andere in Asien beschäftigt, wenden sich den Rücken zu und können sich in heiklen Lagen keine Unterstützung gewähren. Ohne Zweifel ist dies für die Aktien des Zweibundes eine Zeit der Baisse, was am deutlichsten darin hervortritt, daß der französische Anleihemarkt von 1896 bis 1901 für Rußland gesperrt war, während er für Deutschlands Eisenbahnplan in der Levante 1899 offenstand.

Hier leuchtet ein guter Stern über der Zeit. Europas offene Wunde, die Wunde in den Vogesen, war anscheinend abermals dabei zu vernarben. Die große Völkerversöhnung war wiederum in Sicht. Vielleicht wäre sie auch Wirklichkeit geworden — wenn nicht England jetzt aus seiner Zurückgezogenheit herausgetreten wäre, um die diplomatische Initiative in der Geschichte der Welt zu ergreifen.

Fünftes Kapitel

Dreiverband — Triple entente[2]

Der Dreiverband ist eine Erweiterung des Zweibundes von 1891, gleichwie der Dreibund eine Erweiterung des Zweibundes von 1879

---

[1] Darcy, La conquête d'Afrique, 1899; Hanotaux, Faschoda, 1902 (Revue pol. et parl.); Millet, Notre politique extérieure, 1905. Über Deutschlands Angebot an Frankreich, bevor es sein Geschäft mit England über die portugiesische Kolonie abschloß, siehe zuletzt Friedjung, S. 214, 218 f. Die belgischen Rundschreiben enthalten Zeugnisse dafür, daß zum Beispiel die Friedensaktion des Zaren von 1898 in Frankreich Verstimmung erweckte (10. September und 12. September 1898, I, Nr. 7 und 8).

[2] Literatur: Die Urkundensammlungen siehe die einzelnen Fälle; Belgische Aktenstücke 1908—1914, im Auszug zusammengefaßt bei Sauerbeck,

ist, aber diese Erweiterung vollzog sich in anscheinend loserer Form und genetisch in zwei Tempi: während Italien im Jahre 1882 mit einem Schritte zu beiden Vertragsparteien kam, brauchte England hierzu zwei Schritte, einen ersten, um 1904 zu Frankreich, einen zweiten, um 1907 zu Rußland zu kommen. Aber diese Schritte gehören als zwei organische Bestandteile desselben politischen Prozesses zusammen [1].

Wer, in den politischen Überlieferungen des 19. Jahrhunderts aufgewachsen, die Zeit der Jahrhundertwende miterlebte, wird sich erinnern, wie fremd und unnatürlich die ersten Ansätze zum Dreiverband, so wie man sie bequem in Schiemanns Wochenübersichten verfolgen konnte, sich anließen. Glich die Weltpolitik denn nicht einem Schaukelbrett, bei dem England und Rußland als Gegner figurierten, und saß nicht Frankreich neben Rußland auf dem einen Ende? Diese Tradition war es, die für die Haltung der deutschen Staatsmänner gegenüber den englischen Bündnisangeboten (zuletzt von 1901) entscheidend war. Und doch hatte Bismarcks tiefe Stimme es schon ehedem für einen „Wahnwitz" erklärt, sich auf eine derartige Unveränderlichkeit eines Faktums zu verlassen, und Chamberlain hatte damals geradeheraus eine solche

---

Die Großmachtspolitik der letzten 10 Friedensjahre (1918); Zur europäischen Politik (Belgische Zirkulare) II, 1905—1907; Telegrammwechsel zwischen Zar Nikolaus und Kaiser Wilhelm, herausgegeben von Burzew (1917), aufgenommen (nebst dem Interview Iswolskis im „Temps" vom 15. September 1917) bei René Puaux, Les études de la guerre, cahier 6 und 7 (1918 — mir nur aus zweiter Hand zugänglich); Briefe Wilhelms II. Lebenserinnerungen von Bülow (Deutsche Politik), Iswolski (1920) und Witte (Auszug in der „Voss. Ztg" Januar 1921). Schiemanns Übersichten (Deutschland und die große Politik) für die einzelnen Jahre. Darcy, La France et l'Angleterre, cent années de rivalité coloniale (1904); René Pinon, La France et l'Angleterre (1911); Morel, Morocco in diplomacy (1912); Maura, La question du Maroc au point de vue espagnol (1911); Russel, The policy of Entente 1904—1914 (erschienen 1915); Spender, Die Grundlagen der britischen Politik (1913, in Zeitschrift für Politik); Trubetzkoj, Rußland als Großmacht (1913).

[1] Politisch betrachtet fällt also die Epoche auf das Jahr 1907, nach welchem auch Hashagen seine „Umrisse" einteilt, ebenso Holl. Rose in seiner Auflage von 1913 („The new Grouping of the Great Powers 1900—1907"). Historisch besteht Anlaß, die Epoche auf das Jahr 1904 zu setzen, sei es, daß man mit dem Franzosen Debidour in diesem Jahre „den Abschluß der Bismarckschen Ära" sieht, oder mit Friedjung „den Abschluß der Periode des Friedens" — in Wirklichkeit dasselbe, insofern die spätere Bismarckische Ära eben eine Ära des Friedens war.

Veränderung in Aussicht gestellt (oben S. 128). Jetzt wissen wir, daß die englische Rechte schon 1896 diese Tradition innerlich aufgegeben hatte, und daß man die neue Möglichkeit schon während der Verhandlungen mit Deutschland im Jahre 1901 ins Auge faßte. Es findet sich bereits aus dem Oktober 1900 ein offenes publizistisches Zeugnis dafür, daß auch die Liberalen hierbei sekundierten: der Aufsatz: „Why not a treaty with Russia?“ in der „Fortnightly Rewiew“. Bei dem Zarenbesuch in Frankreich im September 1901 dürfte von einem neuen Kurs an Seiten Englands die Rede gewesen sein (Lémonon). Kaum war das Bündnis mit Japan geschlossen, als der englische Deutschenhaß, wie ein durch die diplomatischen Verhandlungen bislang aufgestautes Meer, von neuem in hohen Wogen ging, und auf diese stürmischen Erregungen folgten unmittelbar Pläne zur Verbindung mit Deutschlands Feinden. „Mag Deutschland alle Gefahren seiner kläglichen Lage zwischen dem revanchehungrigen Frankreich und dem unversöhnlich panslawistischen Rußland kennen lernen“, hatte die „National Review“ in ihrem Neujahrsartikel (siehe oben S. 130) mit klassischer Klarlegung des Zweckes und der Mittel ausgerufen; und im März 1902 erhebt dieses rechtsimperialistische Organ dieselbe Fahne wie die „Fortnightly Review“: Bündnis mit Rußland.

Erst im Juli 1902 finden wir in einem Organ der Rechten, dem „Spectator“, ein Bündnis mit Frankreich empfohlen. Dies Bündnis stand mit den konservativen Traditionen in zu großem Widerspruch. Aber tatsächlich lag es näher bei der Hand als das russische. Der politische Abstand zwischen London und Paris war doch weit geringer als der zwischen London und Petersburg, nachdem die Faschoda-Frage durch das Teilungsabkommen vom 21. März 1899 ihre Erledigung gefunden hatte. Wenn das Ziel die Verbindung mit beiden Staaten war, so ging der Weg über Paris nach Petersburg und nicht umgekehrt. Auch die konservative Regierung mußte sich das sagen. Wenn der Beschluß einmal gefaßt war, so war damit auch die Tagesordnung klar.

Das bedeutet freilich nicht, daß es auf dem Wege nach Paris keine Steine des Anstoßes gab. Dergleichen gab es aus älterer wie aus neuerer Zeit: die „französische Küste“ auf Neufundland schon seit 1713, das Kondominat über die Neuen Hebriden seit 1887, die Interessensphären in Siam auch nach der Teilung von 1896, der trotz des Vergleiches von 1896 fortdauernde Zollstreit auf Madagaskar, verschiedene Nachwirkungen des 1898 beigelegten Streites über West-

afrika, vor allem aber die großen Fragen Ägypten und Marokko. Man sieht, daß die Reibung sich auf den ganzen Erdball erstreckt, aber zugleich, daß sie auf geopolitischem Gebiete liegt: ökopolitisch und kratopolitisch hielt England Frankreich nicht mehr für einen gefährlichen Rivalen. Dieses Problem steht in völligem Gegensatz zu dem deutsch-englischen Problem. Daher war ein Vergleich mit Frankreich für eine Macht, die so erhebliche geographische Tauschobjekte zur Verfügung hatte wie England, im Grunde genommen leichter zustandezubringen.

Die Schwierigkeit lag vor allem auf dem psychopolitischen Gebiet. Es zeigte sich während des Burenkrieges, daß in Frankreich eine starke Strömung England mit größerer Abneigung gegenüberstand als selbst Deutschland. In der Tat hatte Frankreich um die Jahrhundertwende eine ebenso ausgeprägte Zweifrontstellung inne wie Deutschland — England und Deutschland, Ägypten und Elsaß, Sudan und Sedan — und gegenwärtig besaß die Front gegen England die größere Aktualität. Für die englische Politik bedeutete es damals einen glücklichen Umstand, daß Delcassé seit 1898 im Quai d'Orsay residierte, der von seiner Journalistenzeit in den außenpolitischen Spalten der „Petite République" her stark in anglophiler Richtung orientiert war. Er war es, der 1899 den Faschodakonflikt nach dem Teilungsprinzip gelöst hatte. Die englandfeindliche Volksstimmung, die bei dem Besuch der Burengenerale im Jahre 1902 aufflammte, scheint ihn dazu getrieben zu haben, noch gegen Ende 1902 (Vertrag mit Spanien) eine Lösung der Marokkofrage zusammen mit Deutschland gegen England zu versuchen und im Anfang 1903 die Beteiligung weiteren französischen Kapitals an der deutschen Bagdadbahn zuzulassen [1]. Aber damit rissen die Drähte

[1] Soweit hat Friedjung (S. 405) darin recht, daß Delcassés englandfreundliche Bahn nicht gradlinig ist. Wir erinnern hier auch an die Demarche gegen England im Jahre 1900 (siehe oben S. 124 Anm. 2). Eine andere, bekannte Version läßt ihn während des Burenkrieges den deutschen Beeinflussungsversuchen mit der Erklärung widerstehen, Frankreich habe von jeher „nur einen Feind". — Der Versuch von 1902 ist die dritte Phase der Marokkofrage, nach dem Versuch England-Italien von 1895 und England-Deutschland von 1899—1901. Der Vertrag mit Spanien vom 10. November 1902 wurde in „Libre Parole" im Mai 1911 veröffentlicht (Schultheß, Geschichtskalender, S. 591) und gewährt Spanien den Löwenanteil mit der Hauptstadt Fez selber, wobei vorausgesetzt wird, daß Spanien an Deutschland einen Hafen verpachten solle (Casablanca oder Rabat, Art. 7; siehe Reventlow, S. 228 und Hammann II, S. 119). Die Veröffentlichung verursachte große Aufregung in Frankreich, und

zwischen Paris und Berlin. Der Ausgang des Marokkofrage scheint die französische öffentliche Meinung überzeugt zu haben, daß der Weg zu dem damals heiß ersehnten Ziel nur über England führe. Das Programm von Delafosse in der Deputiertenkammer am 10. März 1903, daß Marokko zwischen Frankreich, England und Spanien geteilt werden müsse, bezeichnet das Ende dieses unklaren Kurses.

Währenddessen hatte die britische Regierung ihren letzten Widerstand gegen die deutschfeindlichen Strömungen fallen lassen, die nun in wilden Wogen durch die Presse gingen. Die Haltung der öffentlichen Meinung bei dem gemeinsamen deutsch-englischen Vorgehen gegen Venezuela um die Jahreswende 1902—1903 wurde entscheidend. Es war das letzte Mal, daß sich beide Flaggen Seite an Seite sahen. Als die Besiegelung des Bruches kann man die englische Weigerung im April 1903 betrachten, an der Finanzierung der Bagdadbahn teilzunehmen. So lagen auch die Drähte zwischen London und Berlin zerrissen am Boden. Jetzt war es nur noch eine Frage der Stimmung, wann es zur Anknüpfung direkter Beziehungen zwischen Paris und London kommen würde[1]. König Eduard übernahm die Sondierung auf eigene Faust; froh und gemütlich kam er im Mai 1903 nach Paris und konnte feststellen, daß der Weg frei war — von Demonstrationen war nichts mehr zu sehen, Faschoda war vergessen, das Spiel konnte beginnen.

Die ganze Entwicklungsgeschichte ergibt hier unwidersprechlich, daß England bei dieser welthistorisch bedeutsamen Wendung die Initiative hatte[1]. Die Lage ist für Frankreich die gleiche wie 1898

„Figaro" rückte am 10. November mit einer neuen Version heraus (Schultheß, S. 604). Der Vertrag kam seinerzeit durch einen Ministerwechsel in Spanien im Dezember 1902 zu Fall; England hatte Wind von der Sache bekommen, und gegen den englischen Protest wagte das neue Ministerium (Silvela) nicht zu ratifizieren.

[1] Eine erste Annäherung zwischen Chamberlain und dem französischen Gesandten glaubt Eckardstein am 8. Februar 1902 beobachtet zu haben, a. a. O. II, S. 376 f.

[2] Nur Debidour scheint dies nicht eingesehen zu haben. Oncken in Deutschland und der Weltkrieg, S. 555 f., führt Zeugnisse von verschiedenen Seiten an, unter denen das des Belgiers Greindl besonders bedeutsam ist; dessen Amtsgenosse Leghait bezeugt die Geschicklichkeit der englischen Diplomatie, welche „très discrètement" Delcassé die Ehre gab, siehe Brief vom 4. Februar 1905, Belg. Akten Nr. 21, vgl. Nr. 40, 63, 67. Friedjung (S. 406) hebt hervor, in welcher guten Konjunktur sich Frankreich, als gesucht, nicht suchend, befand.

für Deutschland: Die Gelegenheit für die große „Option" ist gekommen. Klüger als Deutschland — im Gefühl seiner Schwäche, die überdies durch den Kurssturz des verbündeten Rußland nach den Anfangsereignissen des japanischen Krieges noch vermehrt wurde — ließ Frankreich die „Politik der zwei Eisen" fahren. Außerstande, auf die Dauer das Gleichgewicht zwischen beiden Fronten zu halten, gab es auf der englischen Front nach. So fand in Frankreich der Gedanke eines Zusammengehens Widerhall; jedoch der Anstoß ging von England aus.

Am 8. April 1904 war man im reinen mit „the most important event of modern diplomacy" (Holl. Rose), der englisch-französischen Entente. Mit diesem Namen bezeichnet man einen ganzen Komplex völkerrechtlicher Abmachungen, die in drei Hauptteile zerfallen: I. Konvention über Neufundland und Senegambien, II. Deklaration über Ägypten und Marokko, III. Deklaration über Siam, Madagaskar und die Neuen Hebriden[1]. Die drei Abmachungen beruhen auf dem Kompensationsprinzip, so daß jede von ihnen durch beiderseitigen Gewinn und beiderseitiges Nachgeben gewissermaßen „glatt aufgeht". Die entschieden wichtigste Angelegenheit betraf der zweite Teil, in dem zwischen den Ansprüchen und Gerechtsamen in den beiden Ecken Nordafrikas an den schmalen Durchfahrten ein Ausgleich geschaffen wird. Indessen besteht hier doch eine Ungleichheit: in der Meerenge von Gibraltar hat England Spanien und eine neutralisierte Küste als Gegenland für Gibraltar vorgezogen[2]. Der Anschluß Spaniens wird also vorausgesetzt, und er geschah im Oktober des Jahres in ganz genereller Form unter Vorbehalt der Integrität und Souveränität Marokkos, die von Frankreich in dem Hauptvertrage (II, Art. 2) garantiert waren.

Dies war alles, was damals zur allgemeinen Kenntnis kam.

---

[1] Hieran schließt sich ein Edikt des Khediven als Anhang zu Teil II, ferner ein sowohl Teil I als auch Teil II betreffender Notenwechsel an, neben denen auch die offiziösen Kommentare der Außenminister (Lansdowne an den Botschafter in Paris am 8. April und Delcassé an alle französischen Gesandten am 12. April) in den Recueil Martens II, Bd. 32, S. 3—57 aufgenommen sind. Staatsarchiv, Bd. 71, hat das Ganze ohne das Edikt des Khediven und Delcassés Runderlaß (überdies nur die französischen Texte). Die Karten siehe im Geographenkalender 1905/06.

[2] Siehe II, Art. 7 und 8. Der erstere bestimmt als Endpunkte des neutralen Gebietes Melilla und das rechte Ufer des Sebu, die Endpunkte selbst nicht eingerechnet (wie deutlich aus dem englischen Text hervorgeht).



Erst gegen Ende 1911 erfuhr man, daß beide Verträge von geheimen Artikeln gefolgt waren[1]. Diese letzteren zeigen, daß man ungeachtet der offiziellen Phraseologie ein allgemeines und positives Vorgehen gegen Marokko plante, und zwar nach dem spanischen Vertrage binnen 15 Jahren. Hier wird auch in der Zusicherung Spaniens, sich für seinen Anteil auf kein militärisches oder administratives Zusammengehen mit einer dritten Macht einzulassen, die Spitze gegen Deutschland bemerkbar; dazu wird für Englands Stellung durch eine Sonderbehandlung Tangers noch weitere Sicherung geschaffen. Der Hauptanlaß für die Geheimhaltung dürfte indessen darin zu sehen sein, daß man hier Spanien die ganze neutralisierte Küstenstrecke zusprach: dies war eine Verkleinerung des französischen Anteils, welche die noch nicht vollständig zuverlässige öffentliche Meinung in Frankreich allzusehr hätte herausfordern können.

Aber auch ohne die Kenntnis dieser Tatsache machte die Opposition in der französischen Deputiertenkammer rund 100 Stimmen gegen rund 440 Stimmen mobil, als man im Oktober 1904 zu der Ratifizierung des Vertrages schritt. Der Widerstand kam vor allem aus den Kreisen der alten Regierung, die sich mit dem Rückzug in Ägypten nicht abfinden konnten[2], außerdem von Seiten der Realpolitiker, wo man das Geschäft als an und für sich bedenklich ansah[3], schließlich von den Sozialisten, die erkannten, daß der neue Kurs

---

[1] Die fünf geheimen Artikel des Hauptvertrags erblickten im „Temps" vom 11. November 1911 das Tageslicht (Staatsarchiv Bd. 81, S. 246), jene des spanischen Vertrages im „Matin" vom 8. November 1911 (Recueil Martens III, Bd. 5, S. 666 ff., wo auch ein ergänzender Vertrag vom 1. September 1905).

[2] Siehe besonders Freycinet, La question d'Egypte (1905); jedoch hatte er schon in den achtziger Jahren an eine Verbindung sowohl mit Rußland als auch mit England gedacht (siehe Heft 1, S. 60). Noch 1911 bezeichnet Pinon (S. 145) den Verlust Ägyptens als „die größte Katastrophe in der französischen Politik nach dem Elsaß".

[3] Millet, welcher der Richtung Hanotaux' angehört, charakterisiert die gesamte französische Politik um 1900 als steril, das Marokkoprogramm als eine unvernünftig teuere „Liquidationspolitik" und Delcassé selbst als einen „habile illusioniste" mit einem „parfume de Tarascon". Daß Delcassé selber in seinem Kommentar zu dem Vertrag am 12. April Frankreichs Opfer als klein und den Gewinst als groß hinstellt, ist natürlich und beweist nichts. Eigentümlicher ist die Zustimmung von Hashagen I, S. 112; vgl. Friedjung, S. 406. Ägypten war ein Sperling in der Hand, Marokko eine Taube auf dem Dache, dazu für Frankreich belastet mit der spanischen Hypothek. Wenn man dies bedenkt, so muß man die englische Staatskunst bewundern, die zu dem allgemeinen politischen Gewinn noch ein besonderes gutes Geschäft in der lokalen Frage zu legen vermochte.

eine Gefährdung ihres Friedensprogramms enthielt. Auch in Frankreich fehlte es nicht an Stimmen, welche vor der Stellung als Englands Landsoldat bei dessen Streit mit Deutschland warnten [1]. Die Stimmung war somit derjenigen auf der anderen Seite des Kanals, wo man nunmehr kaum irgendeinen Mißton vernahm, sehr unähnlich.

Daß die Mehrheit in Frankreich gleichwohl so groß war, beruhte offenbar auf den befriedigenden Aussichten Frankreichs in Marokko. Es ist deutlich, daß diese lokale Frage noch die Hauptrolle in der französischen Politik spielte. Es ist, ganz prinzipiell betrachtet, auffällig, daß die gesamte Abmachung ein Fall einer Spezialentente ist: die Ausdehnung über so viele Gebiete macht sie zwar dem Umfange nach planetarisch, aber nicht dem Inhalt nach generell. Das einzige Anzeichen einer allgemeinen politischen Verständigung begegnet im Teil II, Art. 9, in dem gegenseitig „diplomatische Unterstützung" zugesagt wird, aber auch dies lediglich für die betreffenden speziellen Angelegenheiten (Ägypten-Marokko). Die ganze Transaktion ist also äußerlich „a good business arrangement" [2]. Dies ist auch die allgemeine Auffassung in England (und Frankreich). Man kann dort nicht verstehen, daß Deutschland die Politik des Jahres 1904 als einen „macchiavellistischen Schachzug" gegen sich auffassen konnte; es ist ja ein reines Kolonialabkommen! Und so kommt es zu der Anklage: wenn dieses Abkommen auch in der europäischen Politik seine Wirksamkeit ausübte, so ist das Deutschlands eigene Schuld, indem es durch seine ungerufene Einmischung es für England zu einer Ehrensache machte, Frankreich gemäß Teil II, Art. 9 den Rücken zu stärken [3].

Wir wissen jetzt und sehen, daß das Jahr 1904 eine zusammenhängende geschichtliche Periode einleitet, die zehn Jahre später in

[1] Siehe z. B. Flourer, La France conquise, 1906; er sieht in dem Vertrag eine Erniedrigung Frankreichs und macht dafür Clemenceau besonders verantwortlich.

[2] Haldane, Before the war, S. 38.

[3] Dieser Gedankengang kommt klar zum Ausdruck bei Spender — dem Leiter der liberalen „Westminster Gazette" —, a. a. O. S. 122 f., 150. Im selben Sinne Tardieu, S. 77 und passim; die Entente, ein „traité de liquidation et d'équilibre", ihrem Wesen nach negativ, erhielt erst durch Deutschlands Einmischung „une valeur positive", S. 81, so daß „le problème marocain passait du terrain africain sur le terrain européen", S. 139; erst in Algeciras ging die Entente über „de l'état statique à l'état dynamique" — — „scellée d'abord pour liquider le passé, elle était devenue un principe d'action", S. 234. Siehe auch Holl. Rose, S. 606.

die allgemeine Katastrophe ausgeht. Dieser Umstand erheischt für die vorangeschickten Erörterungen ganz besondere Aufmerksamkeit; es handelt sich hier um nichts Geringeres als die Quelle der Sturmflut selber. Um hier zu einem festen Standpunkt zu gelangen, können wir nicht bei dem Vertrage selber stehen bleiben. Nur soviel sei bemerkt, daß eben die Tatsache, daß man mit einem Schlage alle Streitfragen aus der Welt zu schaffen beabsichtigte, indirekt ein Indiz für eine „entente durable et féconde", wie Delcassé in seinem offiziellen Kommentar am 12. April sag, an die Hand gibt. Wir behalten dabei im Auge, daß dies gerade jetzt, auf Englands Initiative, geschah, nachdem England mit einer solchen Annäherung Deutschland geradezu gedroht hatte, um es dadurch seinen Bündnisplänen gefügig zu machen. Schon dieser Zusammenhang genügt, um zu dem Zweifel Anlaß zu geben, inwieweit die englische Anklage gegen Deutschland die ganze Wahrheit enthält. Aber wir können das noch weiter aufklären. Der Schwerpunkt des englischen Gedankenganges liegt auf der Einmischung Deutschlands: es bleibt folgeweise zu prüfen, ob diese Einmischung unprovoziert war.

Von deutscher Seite begründete man die Aktion bekanntlich damit, daß das französisch-englische Abkommen Deutschland nicht in gehöriger Weise notifiziert worden sei, obwohl Deutschland zu den Schutzmächten Marokkos von 1880 gehöre und noch 1901 sich als Interessent gemeldet habe. Hinter diesem formellen Standpunkt standen sachliche Gründe: eine starke Strömung im damaligen Deutschland spekulierte auf Kolonialerwerb in Marokko[1]. Ohne Zweifel war es daher eine wirkliche Herausforderung von seiten Frankreichs, Deutschland bei der „Liquidation" zu übergehen (Bülow, S. 101). Man wundert sich nur, weshalb Deutschland nahezu ein Jahr zögerte, seine Unzufriedenheit zu äußern; die Antwort, man habe erst die Entwicklung der Angelegenheit abwarten wollen, erscheint nicht überzeugend. In diesem Punkte hat wiederum der Weltkrieg der Geschichte den Dienst geleistet, durch Enthüllungen Licht in die geheimen Gänge der Diplomatie zu werfen, und der Zeuge ist hier kein geringerer als Kaiser Wilhelm in seinem jetzt veröffentlichten Telegramm- und Briefwechsel mit dem Zaren.

---

[1] Hier begegnen nicht nur Alldeutsche (von Pfeil, Warum brauchen wir Marokko; Claß, Marokko verloren), sondern auch wissenschaftliche Autoritäten wie der Historiker Schiemann und der Geograph Th. Fischer.



Wir lernen hier eine „Kohlenfrage" von Ende 1904 kennen, bei der England aktiv und geradezu provozierend gegen Deutschland auftritt. Während England selber Japan mit den nötigen Kohlen versah, stempelte es Deutschlands gleichen, der russischen Ostseeflotte erwiesenen Dienst zum Neutralitätsbruch[1]. Diese Haltung mußte Deutschland Rußland noch näher bringen. Am 27. Oktober legt der Kaiser dem Zaren einen Bündnisvorschlag vor, in dem Frankreich als dritter Mann vorausgesetzt wird; einen solchen Bund „anzugreifen würde sich die englisch-japanische Gruppe zweimal überlegen". Der Zar antwortet am 29. Oktober entgegenkommend: „eine solche Kombination würde Frieden und Ruhe in der Welt bedeuten". Am Tage darauf (Briefe Nr. 37 und 38) schickt der Kaiser einen Entwurf des Vertrages, den er mit Bülow zusammen ausgearbeitet hatte, rät aber zu einem Aufschub mit gleichzeitigem Druck auf Frankreich, bis die Doggerbankaffäre erledigt sei, damit Frankreich nicht für England optieren möchte. Ein späterer Brief (17. November, Nr. 39) entwickelt den Gedankengang weiter: der Druck auf Frankreich werde, so ist die Rechnung, dahin wirken, daß die französischen Staatsmänner „alles tun werden, um England davon abzuhalten, in den Krieg einzutreten". Zur weiteren Gewißheit wird von Rußland am 7. Dezember (Nr. 41) die förmliche Verpflichtung verlangt und am 12. Dezember eingegangen, Deutschland bei allen sich aus den Kohlenlieferungen ergebenden Weiterungen Beistand zu leisten, und auf diese Verpflichtung ging auch ein Punkt in dem Bündnisvorschlage[2].

Dies ist, wie man sieht, eine rein defensive Politik, im Gegensatz zu der offensiven Politik Englands. Hiermit fällt ein bedenkliches Licht auf die damalige englische Preßhetze, die schon zielbewußt das Thema „Deutsche Angriffspläne" variiert[3]. Schon Bülow

[1] Admiral Togo kämpfte zur See mit Cardiff-Kohle, siehe das Telegramm des Kaisers vom 27. Oktober 1904 bei Puaux, a. a. O. Das ging soweit, daß England deutsche Kohlendampfer am Verlassen englischer Häfen hinderte, siehe den Kaiserbrief vom 11. Dezember 1904, Nr. 41.

[2] Über die große Begegnung vom 31. Oktober, bei welcher Tirpitz anwesend war und abriet, während Holstein zum Abschluß drängte, siehe des ersteren Erinnerungen, S. 143 ff.

[3] Das Signal dieser Ankündigung, die während des Weltkrieges in die ganze Welt hinausposaunt wurde, gibt die Propagandaschrift „German ambitions" 1903, die sich auf alldeutsche Äußerungen und auf Treitschke stützt. Vgl. die scharfsichtigen Zeugen in Belgische Akten Nr. 30, 35 sowie Belgische Zirkulare Nr. 41 (II, 36, 40, 17).

(S. 42) erwähnt ein französisches Zeugnis aus London, daß man dort Deutschland vor die Wahl zu stellen gedachte, „entweder mit ihren Schiffsbauten aufzuhören oder die englische Flotte auslaufen zu sehen". Die bekannten Herausforderungen Deutschlands in der „Army and Navy Gazette" im Herbst 1904 und in der Rede von Arthur Lee am 3. Februar 1905 bewegen sich ja durchaus in der gleichen Tonart; man hatte jedoch bislang nichts davon erfahren, daß England auch eine offizielle Aktion in derselben Richtung auf einen Präventivkrieg unternommen habe. Was indessen jetzt an den Tag gekommen ist, berechtigt zu dem Schluß, daß England es war, das zuerst den Handschuh hinwarf. Deutschlands Vorgehen gegen Frankreich erhält damit einen völlig anderen Charakter: den Charakter des Abwehr-, nicht des Angriffsstoßes.

Anscheinend, infolge einer russischen Indiskretion, hat die geheime Diplomatie des Kaisers die beabsichtigte Wirkung gehabt, daß sich England zurückhielt[1]; die Kohlenfrage verschwindet jedenfalls von der Tagesordnung. Da machte sich der Kaiser an die Fortsetzung, den Druck auf Frankreich; in der Tat ein Versuch, die Haltbarkeit der neuen „Krimkombination" (wie er in tendenziöser Absicht die westliche Entente dem Zaren gegenüber bezeichnet) zu erproben, Frankreich die Wertlosigkeit der neuen Stütze praktisch zu zeigen und es so zur Umkehr zur Kontinentalkoalition zu veranlassen[2]. England, auf Frankreich gestützt, macht also den ersten Zug, in der Kohlenfrage im Herbst 1904; Deutschland, auf Rußland gestützt, macht den zweiten gegen Frankreich in der Marokkofrage im Frühling 1905.

Durch den Artikel 9 des Vertrages II war England jetzt verpflichtet, Frankreich „diplomatische" Unterstützung zu gewähren. Hat es sich damit genug sein lassen? Bekannt sind die Erklärungen

---

[1] „La France connait déjà nos conditions" soll Graf Lamsdorff geäußert haben, nach dem unzufriedenen Brief des Kaisers vom 2. Januar 1905; der Kaiser hatte volle Übereinstimmung mit dem Zaren gewünscht, bevor man zum Druck auf Frankreich überging, was Lamsdorff zu dem Verdacht veranlaßte, daß der Kaiser vor allen Dingen den Zweibund sprengen wolle.

[2] „Eine Bismarcksche Operation von Männern, denen sowohl Bismarcks Genie als auch sein Prestige fehlte", André Tardieu, S. 196, vgl. S. 233, 239 f. — Hinterher machte sich in französischen Militärkreisen ein gewisser Spott über Deutschland bemerkbar, weil es nicht im Geiste Bismarcks die Gelegenheit benutzt und zugeschlagen habe; so Serrigny, L'évolution de l'Empire allemand (1913), angeführt in Görres' Historischem Jahrbuch 1918/19, S. 214. Vgl. hier Haller, a. a. O. S. 416 f.

Delcassés im „Gaulois" im Juli und im „Matin" im Oktober 1905 über das englische Versprechen militärischer Hilfe: Die Flotte und 100000 Mann gegen Kiel [1]. Durch die Aktenfunde in Brüssel wissen wir jetzt, daß der britische Militärattaché dem belgischen Generalstabschef mitgeteilt hatte, daß England 100000 Mann in Calais und Antwerpen zu landen gedächte, falls Deutschland Belgien angreifen sollte. Betrifft dies, wie Hammann glaubt, dieselbe Angelegenheit? Jedenfalls zeigte England die Zähne: der Besuch des Königs in Frankreich im April, der Geschwaderbesuch im Juli — nachdem Frankreich den deutschen Forderungen schon nachgegeben hatte — sind dafür bezeichnend, daß England an der Sache keineswegs bloß das Interesse eines Sekundanten hatte. Es gibt auch ein Zeugnis des neuen englischen Außenministers, Edward Grey, er werde seine Verpflichtung gegenüber Frankreich einhalten „jusqu'au bout, même en cas d'une guerre franco-allemande et quoi qu'il pût lui en coûter". Aber Frankreich drängte ja gar nicht auf die Einlösung der Verpflichtung [2]. Natürlich sind wir von voller historischer Klarheit über die Krise von 1904 noch weit entfernt, aber was bis jetzt bekannt ist, deutet am ehesten dahin, daß England hier wie bei der Kohlenfrage, das zweite Mal binnen weniger als Jahresfrist, es darauf anlegte, mit Deutschland Händel zu bekommen. Nicht Deutschlands Aktion, sondern die unproportionierte Gegenaktion Englands wird somit das Moment, durch welches die Marokkofrage auf einen kritischen Boden gebracht wird. Für England scheint Marokko und das Frankreich gegebene Treuversprechen lediglich eine Nebensache zu sein, ein Mittel zur Abrechnung mit Deutschland.

Für Frankreich hingegen ist Marokko noch offenbar die Hauptsache und die Revanche eine Frage zweiter Ordnung. Dies kommt in der versöhnlichen Haltung der neuen Regierung gegenüber Deutschland, nach dem Rücktritt Delcassés, zum Ausdruck; man bot ein Separatabkommen, sogar über andere Streitpunkte (Bagdadbahn), an. Dies war ein psychologischer Augenblick. Da beging Deutschland den Fehler, auf Algeciras zu dringen. Diese Konferenz, die als eine „golden bridge" für Frankreich (Holl. Rose) beabsichtigt war, erschien in diesem Zusammenhang als eine Demütigung Frankreichs, so daß die Unterströmung der Revanche sich wieder empor-

[1] Der belgische Gesandte in London glaubt nicht daran, siehe Zirkular vom 25. Oktober 1905, II, Nr. 16.

[2] Siehe Grootven vom 14. Januar 1906 in Belgische Akten Nr. 15.

zuarbeiten begann. Damit erhielt auch die überlegene englische Diplomatie die erwünschte Gelegenheit, die Beziehungen zu Frankreich zu befestigen und neue Beziehungen zu Rußland anzuknüpfen.

Deutschlands nächstliegendes Motiv für diese verhängnisvolle Politik war die Rücksicht auf die muhammedanische Welt (Bülow, S. 104 f.), also — nicht anders als bei der großen Wahl in den Jahren 1898—1901 — wieder die Rücksicht auf das Unwichtigere statt auf das Wichtigere. Aber der eigentliche Grund war, daß sich Deutschland — jetzt ebenso wie damals — stark fühlte, und zwar durch Rußlands Schwächung im Osten, ebenso wie seinerzeit durch Englands Schwächung im Süden. Und außerdem verließ es sich auf Rußland. Man glaubte, Rußland durch den „Björkövertrag" vom 24. Juli 1905, das Ergebnis der Kaiserbegegnung in den finnischen Schären und den Schlußpunkt der im Oktober eröffneten Verhandlungen, gebunden zu haben: eine regelrechte Defensivallianz, darauf berechnet, nach dem Friedensschluß zwischen Rußland und Japan in Kraft zu treten und „den Frieden in Europa zu sichern"[1]. Es berührt eigenartig, wenn man in dem Brief des Kaisers vom 27. Juli (Nr. 48) von den Hoffnungen liest, die man auf diesen „Eckstein in der europäischen Politik", dieses „neue Blatt der Weltgeschichte", setzte. Es ist die Kontinentalkombination, die hier in der Phantasie ihr Spiel treibt; der Schlußartikel des Vertrages macht dem russischen Kaiser auch zur Pflicht, über Frankreichs Anschluß zu unterhandeln. Aber auch nachdem sich diese Voraussetzung sehr bald als trügerisch erwiesen hatte, bestand die östliche Orientierung gleichwohl fort, und um so deutlicher, als Österreich-Ungarn im Otober 1903 (Mürzsteg) seinen modus vivendi mit Rußland auf der Grundlage des gemeinsamen Mandates in Mazedonien erneuerte und ein Jahr darauf mit diesem seinem traditionellen Gegner einen förmlichen Neutralitätsvertrag abschloß[2]. Hier erscheinen also die

[1] Er wurde mit seinen vier kurzen Punkten vollständig zuerst in der bolschewistischen „Iswestija" vom 29. Dezember 1917 veröffentlicht. Seine Grundlage ist der Entwurf vom Spätherbst, siehe die Briefe des Kaisers Nr. 38 und 40. Die letzten Aufklärungen finden sich in Wittes Erinnerungen. Schon aus dem Kaiserbrief vom 26. September 1905 (Nr. 51) erfahren wir, daß er ein eifriger Anhänger des Kontinentalprogramms war; aber als er bei seiner Rückkehr nach Rußland den Vertrag bei Lamsdorff zu sehen bekam, bestand er auf seiner Ablehnung, da er auf Frankreichs Mitwirkung nicht rechnen konnte.

[2] Siehe die Erklärung vom 15. Oktober 1904 bei Pribram, Nr. 23. Sie bildet Rußlands zweite Rückendeckung im Kriege mit Japan.



Umrisse von Bismarcks erster Schöpfung, der Dreikaiserentente, noch einmal am Horizont. Die dem Staatensystem als solche immanenten Kräfte werden für uns erkennbar: das Gewicht Englands, auf die Wage Europas gelegt, ruft eine Krise hervor, aus der sowohl das Kontinental- als auch das Dreikaiserprogramm wieder auftauchen, bis schließlich das System in einem Zentrum und zwei kooperierenden Flügeln Halt gewinnt.

Die Krise dauerte nicht lange. Am 28. November (Nr. 52) mußte der Kaiser das Bündnis gegen russische Einwendungen, daß es mit dem französischen unvereinbar sei, verteidigen. Formell war die Abmachung wenig verbindlich, da die Gegenzeichnung der Außenminister fehlte. Graf Lamsdorff nahm eine entschieden abweisende Haltung ein, aber auch Bülow machte Schwierigkeiten (wegen der Begrenzung auf Europa). Das Ende war, daß die russische Regierung bei der nächsten Kaiserbegegnung (Swinemünde, August 1907) erklärte, sie könne dem Björkövertrag für die Zukunft keine Gültigkeit beilegen; und „dem Erzeugnis einer seltsamen unwirklichen Phantasiewelt, in der man glaubt, mit höfischen Geheimtraktaten die Geschicke der Völker lenken zu können, war nur ein Dasein in einem verschwiegenen Archivfach beschieden" (Hammann).

So mißglückte der Versuch Deutschlands, wieder die Führung in Europa zu übernehmen. Die Führung bleibt bei England, und die englische Tätigkeit umfaßt bereits alle Ecken des Weltteiles. In Skandinavien wird seine Hand bei der Auflösung der schwedisch-norwegischen Union im Juni 1905 im Hintergrund bemerkbar: die Union unter der Vormundschaft des deutschfreundlichen Schweden lag solange im englischen Interesse, als Rußland der Feind war, wurde aber ein Hindernis, sobald Deutschland der Feind wurde[1]. Auch auf der Balkanhalbinsel mischt sich England im Widerstreit mit allen Traditionen ein, setzt die Verwandlung des russisch-österreichischen Mandates in Mazedonien in ein internationales durch und steht in vorderster Reihe gegen den Sultan. Gleichzeitig verstärkt es seine Positionen in Asien durch die (vorzeitige) Erneuerung seines Bündnisses mit Japan am 12. August 1905 und die Ausdehnung der darin enthaltenen Garantien (auf 10 Jahre) auf Indien. Auf

[1] Arnheim (Das Ausland im Weltkrieg, 1920, S. 398) hält die Auflösung der Union für einen der „ersten großen Erfolge" der Einkreisungspolitik König Eduards. Beachte in diesem Zusammenhang die englische Flottendemonstration in der Ostsee im August 1905, aus Anlaß des Gerüchtes, daß Deutschland dort ein „mare clausum" wünsche.

diese Weise im Rücken gegen alle gefährlichen Eventualitäten geschützt, tritt es als Deutschlands Nebenbuhler bei dessen Werbung um Rußland — dem zweiten und größeren traditionellen Gegner — auf den Plan, indem es alle die überlegenen Mittel, welche der politische Reichtum gewährt, als Mitgift benutzt.

Realpolitisch hatte Deutschland hier keinerlei Aussichten: es hatte nicht mehr zu bieten, als den Verzicht auf die Türkei, aber die Türkei bedeutete ja für die Zukunft gerade Deutschlands größte Karte! England hatte in diesem Punkt schon Neigungen zum Entgegenkommen gezeigt, und diese Neigungen wuchsen in demselben Maße, wie die deutsche Bagdadbahn England und Rußland zu gemeinsamer Reaktion zusammenführte. England war jetzt also bereit, Konstantinopel preiszugeben, um Indien zu sichern und Rußland für sein System zu gewinnen[1]. Indien-Türkei war hier die unsichtbare Plattform der Entente, zu vergleichen mit Ägypten-Marokko bei dem Vertrage von 1904. Als sichtbare geopolitische Basis dienten die aktuellen Reibungszonen Persien, Afghanistan und Tibet. Und die Differenz ist hier, ebenso wie 1904, ausschließlich geopolitischer Art; noch weniger als mit Frankreich stand England mit Rußland in irgendwelchem ökonomischen oder marinepolitischen Wettbewerb. Das hier gestellte Problem war mit dem von 1904 durchaus gleichartig. Und auch die Lösung war die gleiche, allerdings machte der Umfang der Aufgabe den Weg noch ziemlich lang.

Es wurde schon hervorgehoben (oben S. 136), daß die Verbindung mit Frankreich von vornherein im Zusammenhang mit einer Verbindung mit Rußland gedacht war[2]. Die Stellung nach dem Jahre 1904 — Bündnis mit Rußlands Feind Japan und Entente mit Rußlands Verbündetem Frankreich — war unvollständig: zwei Pfosten ohne Querbalken. Hier war eine zielbewußte Fortsetzung notwendig. Noch deutlicher als seinerzeit in Paris ergreift England auch in Petersburg die Initiative. Schon im September 1905 laufen Gerüchte über eine Annäherung um; wir wissen jetzt, daß das Angebot zu dem Bündnis ungefähr in der Form, in der es später zustande kam, damals schon fertig war und Witte auf seiner Heimreise von der Friedenskonferenz in Portsmouth vorgelegt

---

[1] Vielleicht das erste offene Zeichen dieser Frontveränderung ist die Äußerung von Lord Ellenborough im Oberhause am 5. Mai 1903: „Ich würde lieber Rußland in Konstantinopel sehen als ein europäisches Arsenal im Persischen Golf.“ Vgl. Friedjung, S. 340.

[2] Beachte auch Eckardsteins Denkschrift vom Mai 1903, II, S. 422.

wurde[1]. Aber die Zeit war noch nicht gekommen, die Wunden, die Englands Bundesgenosse Rußland zugefügt hatte, bluteten noch zu stark; indes die Saat war ausgesät und keimte im Boden. Währenddessen bereitete sich England auf Algeciras dadurch vor, daß es seine Position im Westen verstärkte: „conversations d'ordre militaire“ um die Jahreswende mit Frankreich — Sir Edward Greys neue, mehr „unverbindliche“ Methode —, daneben „conventions anglo-belges“ zu Neujahr 1906[2]. Algeciras wurde zu einer Generalprobe für das Großmachtsystem in der Form, in der es sich später im Verlauf des Weltkrieges zeigte; die Beziehungen Italiens zu dem anderen Lager wurden offenbar, Rußland zeigte sich auch mehr dorthin gezogen, Österreich-Ungarn stand mit Deutschland allein. Die Sinai-Frage zeitigt wieder ein diplomatisches Zusammengehen zwischen England und Rußland, und in Mazedonien rückt Rußland mehr und mehr von Österreich-Ungarn ab. Ein Milliardendarlehen der Westmächte (April) fügt zu allen früheren noch goldene Fesseln hinzu[3]. Und so beginnt das Jahr 1907, das Jahr der Vollendung — Reventlows „Entente-Jahr“.

Die Reise König Eduards in das Mittelmeer bildet „ein Nachspiel zu der diplomatischen Heerschau“ Englands in Algeciras (Hashagen) und eine Rekognoszierung schwacher Punkte in der gegnerischen Stellung. Österreich-Ungarn stand zwar fest, aber man

[1] Das Belgische Zirkular IV Nr. 6 vom 18. März 1912 erwähnt ein Interview mit einem hohen Diplomaten, wahrscheinlich Witte selbst, der äußert, daß Witte in Paris mit einer Einladung nach London und einem schriftlichen Entwurf für eine „entente anglo-russe relative à l'Afganistan, au Tibet, à la Perse et au golf persique“ empfangen wurde. Der Plan dürfte vom König Eduard selbst unter Beratung durch den russischen Botschafter Benckendorff skizziert sein; siehe auch Oncken in: Deutschland und der Weltkrieg, S. 561. — Gegen Ende 1905 erwartete man in Deutschland einen englischen Angriff, siehe Belg. Zirkular II, Nr. 26, vgl. Nr. 29.

[2] Siehe über diese noch nicht völlig aufgeklärten Manipulationen Oncken, a. a. O. S. 565 ff. Beachte die Übereinstimmung in dem Briefe des „blessé d'Anvers“ von 1915, der auf die Waffenbrüderschaft von 1906 anspielt, und Englands neue Heeresorganisation im Juli 1906 mit ihrer „expeditionary force“ — in beiden Fällen genau 160 000 Mann. Greindl äußert sich scharf über diese einseitigen Abmachungen, siehe 5. April 1906, Akten Nr. 17, vgl. Nr. 29 und 113. Die Zirkulare schweigen hier, siehe II, S. 13.

[3] Wittes Erinnerungen enthalten verschiedenes über diese Anleihe, bei der Deutschland seine Mitwirkung, wie 1887 zu Bismarcks Zeit (siehe Heft 1, S. 50 Anm. 1) ablehnte. Die Anleihe wird auch in dem Belg. Zirkular II, Nr. 37 erwähnt.

wird einen Zusammenhang mit Englands welthistorischem Spiel auch in der österreich-ungarischen Unionsfrage sehen dürfen, die 1906 akut wird und zu einer bedeutenden Schwächung der Monarchie führt. Auch Italien stand dem äußeren Anschein nach fest, insofern nämlich der kritische Juni 1906 ohne Aufkündigung des Dreibundes vorbeiging, der sich damit automatisch auf weitere sechs Jahre verlängerte; aber so wie die Sachen standen, war das geradezu ein Vorteil für die Entente. Ein positives Ergebnis hingegen brachte die Reise nach Spanien, durch das Mittelmeerabkommen vom 16. Mai 1907, den ersten Beitrag des Jahres zu dem System der Koalitionen, zugleich dem ersten Abkommen von dem eigentümlichen King Edward-Typ, den man als „Status-quo-Entente" bezeichnen könnte: völkerrechtliche Bestätigung eines Teiles des geltenden Völkerrechtes. Das Abkommen, in der Form von vier inhaltlich gleichlautenden „Deklarationen"[1], bezweckt, die schon bestehende „bonne entente" zwischen England, Frankreich und Spanien zu befestigen; die geographische Plattform ist das Mittelmeer und „la partie de l'Atlantique qui baigne les côtes de l'Europe et de l'Afrique"; die Methode der Sicherung bestand in der Verpflichtung der Vertragsteile, im kritischen Falle „entrer en communication" und „se concerter".

Hiermit war Spanien endgültig aus seinem alten Zusammenhang mit dem Dreibund ausgeschieden und in das englische System eingespannt[2]. Kein Monat verging, bis hierzu eine französisch-japanische Entente vom 10. Juni kam, ein einzelnes „arrangement" auf der geographischen Basis China, in welchem die Garantien zu der Pflicht „to support each other" erweitert wurde: ein Ausgleich zwischen dem ökonomischen Interesse Japans (Zugang zu Indochina und dem französischen Anleihemarkt) und dem politischen Interesse Frankreichs (Befreiung von Weiterungen für

[1] Eine von Madrid nach London, eine von Madrid nach Paris, eine von London nach Madrid und eine von Paris nach Madrid; siehe die Urkundensammlung von Albin, wo sich auch ein kommentierendes Rundschreiben von Pichon vom 6. Juni findet. In dieser Note werden als unter die Garantie fallend besonders die spanischen Inseln im Mittelmeer und die freie Verbindung Frankreichs mit Nordafrika erwähnt.

[2] Über die Unruhe innerhalb und außerhalb Deutschlands siehe Greindls Bericht vom 22. Juni in Belgische Akten Nr. 35 (beachte den Ausruf Mühlbergs). Spanien wurde nun eine der Stützen Englands auf der Konferenz im Haag, Zirkular II, S. 33, vgl. S. 39 —, nachdem es sich schon 1904 endgültig im Sinne der Westmächte orientiert hatte, Tardieu, S. 122.

die Rußland im Kriege gewährte Unterstützung). Englands Vermittlung bei der Behebung dieser französischen Sorgen vermehrte Frankreichs Abhängigkeit in Europa, so daß die belgischen Beobachter die ganze Regelung als „une habile manœuvre anglaise“ bezeichnen konnten[1].

Nach der Darstellung einer japanischen Zeitung[2] ist der Zusammenhang so, daß die französisch-japanische Verbindung die englisch-japanische zum Vater und die englisch-französische zur Mutter habe; jetzt faßt man eine englisch-französisch-russisch-japanische Quadrupelallianz ins Auge. Der nächste Schritt dazu ist die russisch-japanische Entente vom 30. Juli, ebenfalls eine Einzelabmachung („convention“), im ganzen eine Kopie der französisch-japanischen Entente. Das bedeutet, daß von 1905 her kein Stachel mehr bei den Partnern zurückgeblieben ist. Damit ist Japan vollständig „an die Entente gekettet“[3]. Es ist die letzte Masche des Netzes auf der östlichen Seite.

Die japanische Zeitung denkt sich, von ihrem Standpunkte aus, das Netz über China geworfen. Für den englischen Horizont war das Objekt natürlich Deutschland. Man sieht, wie systematisch das Netz um die beiden, ursprünglich freistehenden starken Drähte Paris—Petersburg (1891) und London—Tokio (1902) gesponnen wird; zunächst London—Paris 1904, darauf Paris—Tokio 1907 und Petersburg—Tokio 1907. Eine einzige Verbindung fehlt: London—Petersburg. Auch sie wird jetzt fertig. Am 31. August 1907 wird die englisch-russische Entente unterschrieben, als die letzte Masche in einem diplomatischen Kunstgewebe sondergleichen.

Ihre Form läßt sofort das große Muster von 1904 erkennen. Auch hier sehen wir drei verschiedene Verträge: I. „Arrangement“ über Persien; II. „Convention“ über Afghanistan; III. „Arrangement“ über Tibet[4]. Den Abmachungen liegt wieder das Kompensationsprinzip

---

[1] Leghait in Belgische Akten Nr. 33, vgl. Zirkular II, Nr. 73, 75, 86; „une partie intégrante d'un système d'arrangements“, Tardieu, S. 272.

[2] Zitiert bei Aubert, Américains et japonais (1908), S. 409 Anm. Über diesen Zusammenhang siehe auch Tardieu, S. 263 ff.

[3] Herre, Weltpolitik und Weltkatastrophe (1916), S. 86. Daß es Rußland möglich war, auf die Revanche für 1905 zu verzichten, beruhte auf einem Frieden, der Rußland weder einen Fußbreit eigenen Bodens noch eine Kopeke kostete, Tardieu, S. 266.

[4] Hieran schließen sich zwei Anhänge oder Zusätze: eine gemeinsame Urkunde über Englands Verpflichtung, nach drei Jahren das Tjumbital zu räumen (A) und eine gleichlautende Doppelnote (Nicolson-Iswolski, 29. August) betreffend

zugrunde, jedoch diesmal nicht jeden Akt für sich betrachtet, sondern so, daß Rußland Desinteressement im zweiten Vertrage durch das Desinteressement Englands im dritten aufgewogen und der gerechte Ausgleich im übrigen durch eine Interessenabgrenzung im ersten hergestellt wird [1]. Bekanntlich fiel der russische Anteil weit größer als der englische aus: doppelt so groß der Fläche, zehnfach der Einwohnerzahl, sechsfach dem Werte nach [2]. Die Kritik in England (Curzon) richtete ihren Angriff natürlich gerade auf diesen Punkt. Aber dabei werden sehr wesentliche Umstände übersehen. Der Gesamtvertrag selbst enthält — völlig abgesehen davon, daß die Verträge II und III einen deutlichen Passivsaldo für Rußland ergeben — bei genauerem Zusehen einen bedeutsamen Aktivposten auf Englands Konto, nämlich im Art. 4 des ersten Vertrages, welcher England die Zolleinnahme nicht nur aus seiner eigenen Interessensphäre, dem Vorland des Persischen Golfes, sondern auch aus Farsistan, d. h. dessen eigentlichem Küstenland (mit Schiras), zuweist. Das bedeutet in Wirklichkeit eine Ausdehnung der englischen Interessensphäre über die persische Küste des gesamten Golfes. Rußland hat das auch während den Verhandlungen ausdrücklich anerkannt, und die Aufnahme in den Vertrag unterblieb lediglich aus äußeren Rücksichten [3]. Auf diese Weise,

---

die Einstellung wissenschaftlicher Forschungsreisen nach Tibet während derselben Zeit (B); dazu eine kommentierende Note Grey-Nicolson vom 29. August. — Seltsamerweise ist der ganze Komplex in keiner Urkundensammlung vollständig veröffentlicht; im Staatsarchiv scheint er ganz zu fehlen, Albin (S. 416 ff.) hat im französischen Text Teil I bis III und Greys Note, Recueil Martens-Triepel hat (I, 8 ff.) ebenfalls nur Teil I bis III in französischer Sprache und den Anhang B, Geographen-Kalender hat den englischen Text und Annex A. Irgendwelche Geheimartikel sind hier bis jetzt nicht bekannt und dürften auch nicht bestanden haben, andernfalls hätte die russische bolschewistische Regierung nicht unterlassen, sie zu veröffentlichen.

[1] Unter dem Gesichtspunkt der Kompensation zerfallen die betroffenen Länder in vier Kategorien: 1. Tibet, gegenseitiges Desinteressement; 2. Afghanistan und Südpersien, englische Interessensphäre; 3. Nordpersien, russische Interessensphäre; 4. Mittelpersien, gemeinsame Interessensphäre (nicht neutrale, beachte I, 3).

[2] Nach Statesman's Yearbook hatte der russische Anteil 0,78 Mill. qkm, 6,9 Mill. Einwohner und 3 Mill. Pfund Zolleinnahmen, während der englische auf 0,35 qkm, 0,69 Mill. Einwohner und 1/2 Mill. Pfund Zolleinnahmen geschätzt wurde. Hierbei ist indes zu beachten, daß auf Englands Anteil auch noch die Einnahmen aus Fischerei, Post und Telegraphen kommen (I, 4). Die mittlere Zone wird a. a. O. auf 0,48 Mill. qkm und 1,9 Mill. Einwohner berechnet.

[3] Man wollte lediglich die Landstriche aufnehmen, die unmittelbar an die

teils offen, teils verdeckt, hat England mithin Rußland vom Indischen Ozean völlig abgeschnitten und seine Linie Kairo—Kalkutta gesichert. Schon lokal ist dieser Gewinn also beträchtlich größer, als es auf den ersten Blick nach dem Vertrage scheinen könnte. Aber das Schwergewicht der Beurteilung liegt hier, ebensowenig wie 1904, innerhalb der Grenzen des Vertragswortlautes. Auch hier ist das Verborgene wichtiger als das Offenbare. Und damit erhöht sich die Einsicht in das reine Spezialabkommen.

Die generelle Entente kommt hier schon äußerlich in mehr Momenten zum Ausdruck als 1904: so in I. 3, betreffend gegenseitige vorgängige Verständigung über Konzessionen in der neutralen Zone, so in I. 5, betreffend „friendly exchange of ideas" vor der Besitzergreifung der Interessensphären, ferner II. 4, betreffend Übereinkommen über Handelsagenten in Afghanistan, III. Anhang A, betreffend neuen „friendly exchange of ideas" über die Verlängerung der englischen Besetzung Tibets. Zwar liegt das alles innerhalb eines wohlbegrenzten geographischen Rahmens, genau ebenso wie beim Art. II. 9 von 1904; und wenn wir auf die Etikette des Ganzen sehen, so wird da als Ziel der Verbindung die Beseitigung aller Mißverständnisse „auf dem asiatischen Kontinent" angegeben. Die Wortführer der Entente sind also auch hier formell im Recht gewesen, wenn sie von einem „œuvre de sagesse coloniale plus que de précaution européenne" sprachen und Deutschland die Schuld daran gaben, daß die Entwicklung einen ihren eigenen Absichten entgegengesetzten Gang nahm [1].

Aber wir haben jetzt genug hinter die Kulissen gesehen, um dieses Gaukelspiel mit der Wahrheit zu verlassen. Wir begreifen und wissen, daß hinter der im Vertrage geregelten offenen Verständigung in Asien eine Verständigung in Europa versteckt lag, d. h. zunächst bezüglich des Balkanschauplatzes; ohne eine solche

---

„territorialen Besitzungen" der Partner angrenzten: so Greys Note, vgl. Trubetzkoj, S. 89. Die Angelegenheit berührte übrigens auch die Türkei und Deutschland der Bagdadbahn wegen, Tardieu, S. 287.

[1] Erst hinterher, „par suite de la persistance de la mauvaise humeur allemande, on en vint à Londres et à Petersbourg à songer que l'accord colonial pouvait devenir le principe d'une collaboration européenne", Tardieu, S. 295. Beachte die Korrespondenz zu Spenders Gedankengang über die Entente von 1904 (oben S. 141). Vgl. damit Greindls Ausführungen vom 8. Juni 1906 (Zirkular II, Nr. 44, S. 122): England habe von dem gelähmten Rußland selber nichts zu fürchten und nichts zu hoffen, also müsse die Isolierung Deutschlands das eigentliche Ziel Englands sein.

war Rußland, wenngleich durch Krieg und Revolution zerfleischt, nicht von Deutschlands Seite fortzulocken. Englands ganz übermäßig großer Hauptgewinn liegt eben darin, daß es Rußland endgültig von dem deutschen System getrennt und in das eigene eingefügt hatte, womit die diplomatische Isolierung Deutschlands vollendet war.

Dies ist der Triumph der britischen Diplomatie, daß sie zum zweiten Male eine generelle Entente erreicht hatte, ohne daß dies zum buchstäblichen Ausdruck kam. Die Methode, einzelne Steine des Anstoßes zu beseitigen, erwies sich in der Tat als fruchtbar. Ganz vollständig wirkte sie freilich nicht; ebenso wie man 1904 von Syrien schwieg, so ging man 1907 der Dardanellenfrage aus dem Wege. Aber das Entscheidende ist hier wie stets der Geist der Abmachungen: der Wille zur Verständigung. Die Ententeverträge von 1904 und 1907 gehören zu jener Spezies der politischen Therapie, welche darauf ausgeht, alle kleinen schädlichen Einflüsse zu beseitigen und sich im übrigen auf die eigenen gesunden Kräfte des Organismus zu verlassen.

Lange getrennte Ströme hatten sich so vereinigt. Und damit bricht das Dunkel über Europa herein. Bevor England Partei ergriffen hatte, fischte Frankreich in den Quellen des Nil und Rußland im Gelben Meere, und Europa hatte Ruhe. England führte Frankreich 1904 zu dem einen Schreckgespenst Europas, Marokko, und gleich sehen wir Gewitterwolken von dieser Seite her aufsteigen. Im Jahre 1907 hat es Rußland zu dem zweiten, dem Balkan, geführt, und damit verfinstert sich auch dieser Horizont. So ist Unruhe über den ganzen Erdteil gekommen, in schneidendem Mißklang mit Lansdownes schönen Hoffnungen auf „international goodwill and preservation of the general peace", als Ergebnis der ersten Entente (Note vom 8. April 1904). Die Unruhe tritt mit dem Augenblicke ein, in dem England die Führung übernimmt; ein entscheidender Beweis dafür, wo die Quelle der Unruhe zu suchen ist.

Die Parteien selber bewegen sich freilich noch immer in der Einbildung — oder tragen die Maske zur Schau —, daß die Ententen, soweit sie über die Bedeutung rein lokaler Angelegenheiten hinausgehen, lediglich dem Gleichgewicht dienen; so ist die dahin führende Politik für Tardieu 1909 nur „une lutte pour l'équilibre", und die daraus sich ergebende Politik 1907—1911 für Hanotaux 1912 nur „une politique d'équilibre". Zugunsten dieser Äußerungen läßt sich sagen, daß das Gleichgewicht in der Tat durch

Rußlands Krieg und Revolution nach 1905 ernstlich gefährdet war. Es stand bloß zu befürchten, daß das Übergewicht auf der einen Seite sich in ein solches auf der andern verwandeln würde, falls man Englands Gewicht auf die Wagschale legte. Im Grunde war dieses Ergebnis nur eine Frage der Zeit, davon abhängig, in welchem Tempo sich die Wiederherstellung Rußlands, die 1907 schon im vollsten Gange war, vollzog.

Entscheidend ist, daß sich „bisherige Reibungsflächen" in „gegenseitige Rückendeckungen" (Reventlow, S. 291) verwandelten. Deutschlands Feinde, die bisher alle nach zwei oder gar drei Seiten Front zu machen hatten, haben sämtlich fortan nur eine Front: gegen Deutschland. Die Konstellation findet ihre Parallele 150 Jahre vordem, als Kaunitz, der „Kutscher Europas", die Erbfeinde Österreich und Frankreich, zu denen sich in der Folge noch Rußland gesellte, gegen das aufstrebende Preußen aussöhnte. Das Ergebnis war damals der Siebenjährige Krieg. Englands König Eduard VII. zog sich jetzt dieselbe Livree an — und das Ergebnis war der Weltkrieg.

Sechstes Kapitel

Entspannung und neue Spannung[1]. 1908—1914

Von dem Abschluß des Dreiverbandes im Jahre 1907 an war das Koalitionssystem des Weltkrieges in Wirklichkeit fertig. Was die sieben übrigen Jahre noch ausfüllte, waren nur noch Arbeiten,

[1] Literatur: I. Quellen: Die Sammlungen von Staatsverträgen, insbesondere Staatsarchiv Bd. 86, S. 112—252 (Balkanereignisse 1912/1913); Belgische Aktenstücke; Zur europäischen Politik (Zirkulare) III, 1908—1911 und IV, 1912—1914; Bogičewič, Kriegsursachen, 1919 (serbische Dokumente); Deutschland schuldig? Weißbuch 1919, S. 93—159 (Akten aus der bosnischen und Balkankrise 1908—1913); Niemeyer-Strupp, Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges I (1916), S. 155—209 (Akten aus den englisch-deutschen Verhandlungen 1912—1914); Müller-Meiningen, Diplomatie und Weltkrieg I (1917), S. 269—400 (Der Dreiverband und seine Geschichte).

II. Memoiren: Bülow; Hammann; Bethmann Hollweg, Betrachtungen zum Weltkriege I, 1919 (vornehme Darstellung, wichtiger durch wohlabgewogene Urteile als durch tatsächliche Enthüllungen); Jagow, Ursachen und Ausbruch des Weltkrieges, 1919 (recht wenig bietend); Helfferich, Die Vorgeschichte des Weltkrieges, 1919 (wichtig besonders für die deutsch-englischen Verhandlungen); Tirpitz, Erinnerungen, 1919 (eine bedeutsame Quelle für Tatsachen wie für Anschauungen); John Fisher, Memories, 1919; Haldane, Before the war, 1920 (Hauptquelle für die englischen Gedanken bei den Ver-

um die Entente auszubauen, und Versuche, sie auf diplomatischem Wege zu sprengen. Wir müssen uns hier auf eine ganz summarische Übersicht beschränken und werden nur die neuen, in den letzten Zeiten erst bekannt gewordenen Tatsachen besonders hervorheben.

Der erste Schritt zum Dreiverband, 1904, hatte die erste Gefahr für den Weltfrieden heraufgeführt, die Marokkokrise von 1905; der zweite Schritt von 1907 führte zu der zweiten Gefahr, der bosnischen Krise 1908/1909. Beide Male ging die Aktion dem Anschein nach von den Zentralmächten aus, von Deutschland in jenem, von Österreich-Ungarn in diesem Falle, und beide Male geschah es nach einer vorangegangenen Provokation (Kohlenfrage — jungtürkische Revolution). Beide Male verschlimmerte sich die Krisis durch das Eingreifen Englands: im Jahre 1905 französischer als die Franzosen, im Jahre 1909 russischer als die Russen, erscheint die englische Regierung beide Male zu Konsequenzen bereit, die aus dem Ententevertrag keineswegs entspringen.

Zug und Gegenzug in dem neuen Balkandrama folgten schnell aufeinander. Ährenthals „Sandschakbahn" zu Neujahr 1908, Rußlands Aufkündigung der Balkanentente von 1897 im März, die Begegnung in Reval am 9. Juni mit der mehr oder minder förmlichen Ausdehnung der englisch-russischen Entente auf Mazedonien und die gesamte türkische Welt[1], Österreich-Ungarns diplomatische Vorbereitungen in Italien und Rußland im September, die Annexion selbst im Oktober, im Anschluß daran die akute Krisis bis zum März 1909, wo Deutschland seine effektive Demarche in Petersburg vornahm. Es findet sich eine ganze Reihe von Beweisen für Englands Kriegsbereitschaft im damaligen Augenblick, und es scheint außer

---

handlungen); Lichnowsky, Meine Londoner Mission 1912—1914, erschienen 1919 (enthält eine Reihe tatsächlicher Aufklärungen); R. Poincaré, Les origines de la Guerre, 1921.

III. Bearbeitungen: Oncken in: Deutschland und der Weltkrieg, S. 572—621; Hashagen II, 1916; Molden, Graf Ährenthal; Pribram, Der Konflikt Conrad-Ährenthal, Österreichische Rundschau 1920, S. 93—117; Rohrbach, Rußlands Schuldanteil, Deutsche Politik 30. Juli 1920, vgl. ebd. 5. November 1920; Hanotaux, La politique de l'équilibre, 1912; Fernand Roches, Manuel des origines de la guerre, 1919; Cook (oben S. 322 Anm); Russel (oben S. 135 Anm.); Begbie, The vindication of Great Britain, 1916; Loreburn, How the war came, 1919.

[1] Über das „Curzonsche Memorandum" s. Müller-Meiningen, S. 356. Vgl. Hammann, Um den Kaiser (1920), S. 47, und Belgische Zirkulare III, Nr. 16 bis 18. Unzweifelhaft hat man hier auf die Möglichkeit spekuliert, auch Österreich-Ungarn von Deutschland zu trennen.

Zweifel gestellt, daß die „Legende“ von dem deutschen Faustschlag auf den Tisch nur ein Erzeugnis englischer Propagandakunst zur Anfachung des Panslawismus ist[1].

Hier berühren wir das erste politische Ergebnis unserer Untersuchung. Das Aufflammen des Panslawismus nach einer Ruhezeit von einem halben Menschenalter, als Folge der bosnischen Krise, ist eine deutliche Parallelerscheinung zu der Renaissance des Revanchismus als Folge der Marokkokrise von 1905. Die Krisen gehen vorüber, aber die bösen Geister, die sie aufweckten, wollen sich nicht wieder zur Ruhe legen. Indessen gab es in Europa noch einen ähnlichen Geist des Unfriedens, den Irredentismus, den Totengräber des Dreibundes; und als ein weiteres bedeutsames Ergebnis der bosnischen Krise haben wir zu verzeichnen, daß auch er sich jetzt zu rühren beginnt. Die Annexion Bosniens führte ja zu dem Gedanken an den Kompensationsparagraphen im Dreibundsvertrag von 1887. Wir wissen jetzt, daß Italien während der damaligen Verhandlungen ausdrücklich auf dessen Anwendung auf das Okkupationsgebiet und jedenfalls auf das Trentino als Kompensationsobjekt Verzicht geleistet hatte (oben S. 151); gleichwohl tauchten jetzt dahingehende Gerüchte auf (oben S. 151 Anm. 2), und die italienische Regierung konnte sich von Intrigen nicht fernhalten („Donau-Adria-Bahn“ gegen „Sandschakbahn“), welche Italien auch mit Rußland in nähere Verbindung brachten. Schon im Dezember 1908 wird die Annäherung

[1] Siehe die Note von Pourtalès vom 1. April 1909 bei Müller-Meiningen, S. 354 f., über den Ärger des englischen Botschafters (Nicolson) über Rußlands Nachgeben („die internationale Ehre sei aber doch noch mehr wert als der Friede“). In einer zweiten Note vom 5. April (daselbst S. 353) wird gesagt, daß Grey auf Befragen erklärt habe, er habe den Eindruck, „daß die öffentliche Meinung in England genügend vorbereitet gewesen sei, um der Regierung ein Eingreifen Englands an Seiten Rußlands im Kriege zu ermöglichen“. Vgl. belgische Note von Paris vom selben Tage (Zirkular III, Nr. 58): „il résulte de renseignements puisés à la meilleure source que tant à Paris qu'à Londres des engagements étaient pris pour soutenir la Russie, si la guerre avait éclaté; tout était réglé pour se mettre rapidement en campagne.“ Im Anfang der Krise scheint England eine gewisse Zurückhaltung gezeigt zu haben, siehe die serbische Note vom 16. Oktober 1908 bei Bogičević Nr. 14 („Deutschland schuldig? S. 110 f., vgl. S. 117). — Daß Rußland den Draht nach Berlin nicht für abgerissen hielt, geht aus einem „Vortrag beim Zaren“ vom 17. Mai 1909 hervor, der 1917 unter den Geheimakten veröffentlicht ist und ausdrücklich bezweckt, die „Legende“ von dem Schlag auf den Tisch zu widerlegen. Debidour (II, S. 123) vergleicht die Geste Pourtalès' in Petersburg 1909 mit jener Radolins in Paris 1905.

als „eine vollzogene Tatsache" bezeichnet[1]; sie wurde später durch die Monarchenbegegnung in Racconigi und die italienisch-russische Entente vom 24. Oktober 1909 besiegelt, einen Ausgleich zwischen den Dardanellen und Nordafrika, in welchem die belgischen Beobachter sofort einen neuen Sieg der gegen Deutschland gerichteten Einkreisungspolitik sahen[2].

Italien ist also jetzt auch auf dem Balkanschauplatz zum feindlichen Lager zu rechnen. Und das Spiel dort unten ist mit der bosnischen Aktion keineswegs beendet. In unmittelbarem Zusammenhang damit entsteht, als ein Hauptschachzug von russischer Seite, der Gedanke an einen Balkanbund (Iswolski am 25. Dezember 1908), anfänglich auf der Basis der türkisch-bulgarischen Freundschaft und also einseitig gegen Österreich-Ungarn gerichtet, jedoch, nachdem die Türkei im Herbst 1909 einen Frontwechsel vorgenommen hatte und in das Fahrwasser des Dreibundes zurückgekehrt war, mit einer zweiten Spitze gegen die Türkei. Falls wir uns auf die Echtheit eines Aktenstückes bei Bogičević (Beilage Nr. 1) verlassen dürfen, so wäre der Plan schon im Dezember 1909 bis zu einem streng geheimen Offensivbündnis zwischen Rußland und Bulgarien gediehen gewesen, dessen Artikel 5 die unglückverheißende Einleitung hat: „daß die Verwirklichung der hohen Ideale der slawischen Völker ... nur nach einem günstigen Ausgang des Kampfes Rußlands mit Deutschland und Österreich-Ungarn möglich ist." Man sieht, daß der neue Bündnisgedanke jetzt in den Dienst des Panslawismus tritt. Nicht ohne Zusammenhang mit Racconigi hat die russische Orientpolitik eine veränderte Richtung eingeschlagen: über Konstantinopel nach Wien statt umgekehrt (Hashagen) —, natürlich um sich von dem zerschmetterten Wien wieder nach Konstantinopel zu wenden.

*

Während dieser ganzen Entwicklung halten Deutschland und Österreich-Ungarn, von Italien in Bosnien wie in Marokko verraten,

---

[1] Tittoni am 4. Dezember in der Deputiertenkammer, Schultheß, S. 363 ff.; Iswolski in der Duma am 25. Dezember, ebenda S. 404. Über das Mißtrauen der Verbündeten gegen Italien siehe Belgische Akten Nr. 59 (17. April 1909).

[2] Belg. Zirkular III Nr. 79 und S. 28. Daß Racconigi wirklich zu einer schriftlichen Abmachung führte, wird durch die russischen Enthüllungen bewiesen, siehe Bethmann Hollweg, S. 76, vgl. S. 151, und „Deutschland schuldig?" S. 189. -- Racconigi ging ein mißglückter italienischer Versuch, die Balkanhalbinsel in drei Interessensphären einzuteilen, voraus, siehe Pribram, S. 271.

einander die Treue als „brillante Sekundanten". Der immer stärkere politische Druck hat sie jetzt zu einem Block zusammengeschweißt, den sogar Englands Diplomatie nicht länger hoffen kann von innen heraus zu sprengen[1]. Der Ausgang der Krise zeigte noch einmal die Stärke und Einigkeit beider Länder gegenüber aller Welt. Aber zugleich deutete das Nachspiel auf eine schlimme Zukunft. Man konnte nicht umhin sich zu sagen, daß der Ausgang den Charakter eines Pyrrhussieges hatte, solange die Gruppierung des Staatensystems in der Lage von 1907 beharrte.

Bülow selber hat später (Deutsche Politik, S. 130 f., vgl. S. 83) mit klassischer Klarheit die Situation gezeichnet: „Zwischen französisch-englischer Entente und Zweibund mußten wir einen schmalen Weg gehen, der schmäler wurde, als die französisch-englische Entente sich zur Triple-Entente weitete, und nur mit angestrengtester Vorsicht gangbar blieb, als England uns durch ein Netzwerk diplomatischer Kombinationen zu isolieren versuchte." Dem Beobachter drängt sich jetzt die Frage auf: Tat nun Deutschland nichts (nach Björkö), um die drohende Gefahr abzuwehren? Saß es mit gekreuzten Armen zu Seiten des treuen Bundesgenossen und erwartete sein Geschick?

Zwei Wege waren möglich, jener der militärischen Gewalt und jener der diplomatischen Abwehr. Daß der Gedanke an den ersten aufkam, dürfte sich aus der alldeutschen Presse unschwer nachweisen lassen; aber in der verantwortlichen deutschen Politik war jegliches unprovozierte Betreten dieses Weges während der ganzen Zeit in den Bann getan. Dasselbe ist am Ballplatz der Fall gewesen; wir wissen jetzt, daß der Generalstabschef Conrad 1907 und 1908 sowie später gegen Ende von 1911 in amtlichen Schriften den Präventivkrieg gegen Italien empfohlen hat, daß aber Ährenthal ebenso bestimmt den Gedanken abwies[2]. Hier hätte es ja außerdem nicht die Durchbrechung des äußeren Ringes gegolten, sondern die Abrechnung mit dem verdächtigen Genossen im eigenen Lager. Als Drohung gegen den Weltfrieden ließ sich also Conrads aktives Programm in keiner Beziehung mit dem entsprechenden englischen vergleichen, jenem des Chefs der Admiralität John Fisher, das auf nichts Geringeres abzielte, als im tiefsten Frieden die deutsche Flotte in Kiel

[1] Siehe indes Belgisches Zirkular III, S. 28 f., für Anfang 1910.

[2] Siehe Pribram, Geheimverträge, S. 268 f. und 281, sowie Der Konflikt Conrad-Ährenthal, a. a. O.

aufzusuchen und zu zerstören; der Admiral selbst ist schamlos genug gewesen, in seinen Erinnerungen mitzuteilen, wie er im März 1908 den König Eduard in dieser Richtung zu beeinflussen suchte [1]. Der Plan blieb seinerzeit Deutschland nicht unbekannt [2] und war freilich wenig geeignet, das deutsche Vertrauen in die Lage zu stärken, selbst wenn Downing Street natürlich von solchen Methoden Abstand nahm.

So blieb für Deutschland nur übrig, den Kampf in der gleichen diplomatischen Arena aufzunehmen, in der er von England begonnen war. Und Deutschland hat nicht unterlassen, sich in dieser Weise zur Wehr zu setzen. Wenn England das Subjekt in dem Kapitel der Ententen ist, so ist Deutschland das Subjekt in dem Kapitel der Détenten, welches die Jahre 1909—1914 ausfüllt, bekanntlich aber mit geringerem Geschick und Erfolg.

Der unmittelbaren Entspannungsaktion geht eine besser geglückte Aktion voraus, unternommen zu dem Zweck, wenigstens eine Seite, den Norden, freizuhalten. Schon der bekannte sogenannte Optantenvertrag zwischen Deutschland und Dänemark im Januar 1907 milderte die in dieser Richtung bestehende Spannung; nunmehr wissen wir, daß er das Ergebnis einer Politik war, die auf nichts Geringeres hinauslief, als Dänemark aus der englischen in die deutsche Interessensphäre hinüberzuziehen, und die bei der damaligen dänischen Regierung (Ministerium Christensen) Widerhall fand. Dänemark, loyaler gegenüber den Pflichten der wirklichen Neutralität als das damalige Belgien, scheint indessen das Terrain auch auf der anderen Seite sondiert zu haben (bei König Eduards Besuch im März 1908), und nach dem Ministerwechsel im Herbst ließ man die Aktion fallen [3].

Damals nämlich hatte man ein Resultat erreicht, das Däne-

---

[1] Memories, S. 4, vgl. S. 187; er gebraucht sogar den Ausdruck „to copenhagen — à la Nelson".

[2] Siehe den Brief vom 7. Oktober 1907 in Memories, S. 182 (vgl. 33): Kaiser Wilhelm traue den englischen Friedensversicherungen nicht, solange „Fisher remains". Fisher war der Oberstkommandierende der britischen Flotte von 1904 bis 1910.

[3] Dieser „tyskerkurs" in Dänemark wurde erst im September 1919 während der Arbeit in der sogenannten militärischen Abwicklungskommission bekannt. Das wichtigste unter den (jetzt veröffentlichten) Aktenstücken ist eine Vollmacht des Ministerpräsidenten Christensen für den Kapitän Lütkens vom 29. Juni 1906, in der vor dem Abschluß einer Militärkonvention gewarnt wird, „wofern nicht das Land wesentliche Vorteile zum Ausgleich erhalte" (Schleswig?). — Über die damaligen verschiedenen Strömungen in Dänemark geben die Artikel im „Tilskueren" 1907 Auskunft, wo Östrup (Mai) die

mark die gewünschten Garantien bot und zugleich einen Sieg der deutschen Diplomatie darstellte: das Ostseeabkommen vom 23. April 1908, in Verbindung mit dem Nordseeabkommen vom selben Tage. Diese Abkommen lassen sich in die Reihe der Status-quo-Ententen von 1907 einfügen, wenngleich sie zu andersartigem Zweck und auf recht eigentümlichen Wegen, die erst in letzter Zeit genauer aufgeklärt sind, zustandekamen. Es ergibt sich, daß das erste Abkommen sich aus einer russischen Aktion (Iswolski im Juni 1907) entwickelte, die bestimmt war, Rußland von der bekannten Ålandsservitut von 1856 freizumachen; es scheint der deutschen Diplomatie im Verein mit der schwedischen gelungen zu sein, diese Aktion in eine allgemeine Garantie für die „possessions continentales ou insulaires“ sämtlicher Küstenstaaten im Ostseegebiet zu verwandeln, woran dann das zweite Abkommen sich als die Ergänzung für das Nordseegebiet anschloß [1]. Das politisch Bedeutsame bei diesen Akten ist aber eher in der Auswahl der Kontrahenten zu suchen: England fehlt bei dem ersten, — ein wichtiges Kulturmeer ohne Beteiligung des Herrn der See garantiert —; Frankreich nimmt, auf Englands Verlangen hin, an dem letzteren teil. Dies zweite Abkommen trug in gewisser Weise dazu bei, das Band der „entente cordiale“ fester zu ziehen [2]; aber diese Wirkung

Orientierung nach Süden und Wieth-Knudsen (Juni) die Orientierung nach Westen befürwortet. Zu beachten ist derselbe Gegensatz in Schweden, der schon 1901 hervortritt: auf der einen Seite Kjellén in „Göteborgs Aftonblad“ am 1. und 3. Dezember (bezeichnet Deutschland als Schwedens „natürlichen Bundesgenossen“, ebenso wie später in dem Buch „Nationale Sammlung“ 1906), auf der anderen Seite Svensén, „Schweden und seine Nachbarn“.

[1] Der Umschwung kommt in dem russisch-deutschen Geheimabkommen vom 29. Oktober 1907 zum Ausdruck, in dem Deutschland sich mit einer „abrogation éventuelle“ der Ålandsservitut einverstanden erklärte, aber darauf verwies, die Verhandlungen mit Schweden und Dänemark fortzusetzen. Der Vertrag wurde erst im Februar 1918, auf Veranlassung Rußlands und in verstümmelter Form, veröffentlicht. Die russischen Enthüllungen enthalten auch eine deutsche Note vom 8. November 1907, die von dem Besuch des schwedischen Kronprinzen in Berlin aus Anlaß der Frage spricht. Weitere Verhandlungen im schwedischen Reichstag am 22. und 25. Februar 1908. Die einzige Erinnerung daran, daß das Ostseeabkommen von Rußland ausging, enthält das unklare und umstrittene „Memorandum“.

[2] Siehe Lémonon, S. 359 ff. — Fisher dagegen stand auf seiten Rußlands: Åland solle von Rußland sowohl gegen Schweden als auch gegen Deutschland befestigt werden, nachdem Deutschland „got Sweden in her pocket“, Brief an König Eduard vom 14. März 1908, Memories, S. 4.

wurde von dem ersten Abkommen in den Schatten gestellt, welches für Deutschland den Ausblick nach Skandinavien offen und frei erhielt und somit seine vollständige Isolierung verhinderte.

Auch im Süden klärte sich ja der Himmel auf, als die Jungtürken unter dem Zwang objektiver politischer Faktoren im Herbst 1909 an die Seite der Zentralmächte zurücklenkten. In der Tat war die bosnische Krise auch für das Zusammenhalten der Tripelentente eine starke Versuchung gewesen[1] und hatte Deutschland eine erste Aussicht auf die wirkliche Détente gegeben.

In Frankreich schienen die Aktien der Entente durch den Ministerwechsel im Oktober 1906, als der Revanchemann Clémenceau ans Ruder kam, hoch im Kurse zu stehen; Greindl charakterisierte diesen Wechsel als „pour tout le monde une diminution de sécurité" und „le couronnement de l'influence anglaise"[2]. Der Besuch König Eduards im Dezember 1907 zeigte indessen, daß die Stimmung noch nicht reif war; es machte sich ganz deutlich die Besorgnis bemerkbar, daß man sich im fremden Interesse zu weit führen lassen sollte[3]. Ebenso zeigte sich schon bei Ausbruch der bosnischen Krise eine gewisse Zurückhaltung auf französischer Seite. Man war damals mit der Marokkofrage (Casablanca) beschäftigt, und Deutschland bewies jetzt ein wohlberechnetes Entgegenkommen. Auf das Schiedsgerichtsabkommen vom November 1908 folgte ein Vertrag Deutschland-Frankreich vom 9. Februar 1909 zu dem Zwecke „d'éviter toute cause de malentendus entre eux

---

[1] Siehe zum Beispiel Greindl, Belgisches Zirkular III, Nr. 66 (Note vom 16. Mai 1909). Iswolski dagegen wollte glauben, daß Österreich-Ungarn „eine noch engere Entente zwischen Rußland, Frankreich und England" hervorgerufen habe („Deutschland schuldig?" S. 106, vgl. S. 113), und die Entwicklung gab ihm recht.

[2] Belgisches Zirkular II, Nr. 51 (Bericht vom 25. Oktober 1906) und 59. Siehe auch Leghait vom 4. Februar 1907, Belgische Akten Nr. 21.

[3] Jaurès äußerte am 6. Dezember 1906 die Besorgnis, „d'être entraîné par l'entente cordiale avec l'Angleterre à servir de complice inconscient à ses convoitises au détriment des intérêts de la France", Belgisches Zirkular II, Nr. 57, vgl. Nr. 59 und Belgische Akten Nr. 21. Keine einzige der großen Pariser Zeitungen wagte es, im Gefühl der Gefährlichkeit des Spieles, über dies neue Resultat der englischen Freundschaft zu jubeln, schreibt der belgische Gesandte aus Paris am 10. Februar, Belgische Akten Nr. 24 (Zirkular Nr. 61). — Zu beachten ist, daß der Ring London—Petersburg damals noch nicht geschlossen war. Andere (innerpolitische) Gründe für Frankreichs Zurückhaltung siehe bei Holl. Rose, S. 616.

à l'avenir". Das Mittel war ökonomische Gleichstellung und Zusammenarbeit, wofür Deutschland Frankreichs „intérêts politiques particuliers" in Marokko anerkannte. Hiermit war die Reibungsfläche im Westen gerade zu einer Zeit neutralisiert, als die Reibung im Osten ihre größte Stärke erreicht hatte. Diese Annäherung im Westen war vielleicht für die Zentralmächte die Hauptursache ihres bosnischen Sieges. Sie leitete einen Versuch zu praktischem Zusammengehen mit Frankreich ein, der bis weit in das nächste Jahr fortdauerte[1], und der unbestreitbar zeigt, daß Frankreich noch im Jahre 1910 nicht alle seine Karten auf die Revanche gesetzt hatte.

Einige Personenwechsel trugen zur selben Zeit dazu bei, den Himmel zu klären: Clémenceaus und Bülows Abgang im Juli 1909, vor allem aber der Tod König Eduards im Mai 1910. Sein politischer Nachruf war schon bei seinen Lebzeiten von Greindl in die klassischen Worte gefaßt: „Le Roi d'Angleterre affirme que la conservation de la paix a toujours été le but de ses efforts; c'est ce qu'il n'a pas cessé de dire depuis le début de la campagne diplomatique qu'il a menée à bonne fin, dans le but d'isoler l'Allemagne; mais on ne peut pas s'empêcher de remarquer que la paix du monde n'a jamais été plus compromise que depuis que le Roi d'Angleterre se mêle de la consolider[2]." Auch ohne seine Bedeutung in einer so tiefgehenden Politik wie der englischen zu übertreiben, versteht man, wie sehr die Lage erleichtert wurde, als England dieses geschickte Werkzeug verlor.

Es zeigte sich jetzt auch sogar gegenüber Rußland ein für Deutschland gangbarer Weg. Dort hatte Iswolski seine Laufbahn als Außenminister beendet, nachdem er die Bindung an Japan fester geknüpft hatte (Vertrag vom 4. Juli 1910). Vier Monate später erfolgte auf russische Initiative die sogenannte Entrevue von Potsdam (4./5. November 1910), deren Tragweite nach offizieller Erklärung (Bethmann Hollweg im Reichstag

[1] Sowohl in Marokko als auch in Franz.-Kongo, siehe Debidour II S. 142 ff. und Tardieu, Le mystère d'Agadir, 1912. Noch im Mai 1910 ist das Verhältnis zwischen den Erbfeinden befriedigend, Belgisches Zirkular III, Nr. 90. Die belgischen Beobachter widmeten der Sache recht geringe Aufmerksamkeit, bezeugen aber Frankreichs mäßigende Haltung während der bosnischen Krise, Zirkular III, Nr. 35 und 51, vgl. 58 (S. 13).

[2] Note vom 13. Februar 1909, siehe Belgische Akten Nr. 54. Vgl. damit den Versuch von Holl. Rose, die englische Legende vom „Friedenskönig" zu verteidigen, S. 618 f.

10. Dezember 1910) war, „daß sich beide Regierungen in keinerlei Kombinationen einlassen, die eine aggressive Spitze gegen den andern Teil haben könnten". Es läßt sich hier sogar das Formular für eine allgemeine Entente erkennen. Eine praktische Auswirkung war, noch vor Schluß des Jahres, eine Umgruppierung der russischen Armee zur Erleichterung des Druckes auf die deutsche Grenze[1]; im „Eisenbahnvertrag" vom 19. August 1911 führte die Entrevue auch zu einem positiven schriftlichen Ergebnis, einem Vergleich zwischen dem deutschen Bagdadbahnprojekt und der russischen Interessensphäre von 1907 in Persien[2].

Zum zweiten Male, auf dem anderen Flügel, hatte damit die deutsche Versicherungspolitik einen Erfolg von bedeutender Tragweite erzielt[3]. Eine stete Reibung war jedenfalls wieder durch Deutschlands Nachgeben beseitigt, nämlich durch seinen politischen Rückzug aus Persien, wie seinerzeit aus Marokko, also aus mohammedanischen Ländern. Ebensowenig blieb die weltgeschichtliche Wirkung aus.

Mit dem Jahre 1910 hatte die Abspannung im Westen ihr Ende gefunden, und im Mai wurde die Marokko-Frage noch einmal akut. Die dritte große Krise, der dritte drohende Anlaß zum Weltkriege, ließ ihre Gewitterwolken am Himmel aufsteigen. Wir wissen jetzt, daß in der französische Politik auch eine versöhnliche Linie vorhanden war, und daß ihr Vertreter sogar der Ministerpräsident Caillaux selber war; der deutsche Botschafter schreibt am 7. Juli 1911 — also nach Agadir —, daß dieser „aufrichtig eine Verständigung mit uns wünscht, so daß alle in den letzten Jahren entstandenen Zwistigkeiten beigelegt werden könnten", also ein Geschäft à la entente

---

[1] Daraufhin große Beunruhigung in Frankreich, Interpellation in der Deputiertenkammer am 12. Januar 1911, beruhigende Erklärungen in „La France militaire" am 25. Januar, 2., 7. und 15. Februar 1911, siehe Albin, France et Allemagne, S. 348 Anm.

[2] Siehe Recueil Martens, Letzte Reihe, V, Nr. 107, und Schultheß, Geschichtskalender 1911, S. 498 ff. Die Hauptzüge gibt schon Bethmanns Rede vom 10. Dezember, siehe Schultheß, S. 433. Den wichtigsten Inhalt hat die Präambel, wo festgelegt wird, daß Rußland in Persien „possède des intérêts spéciaux, et que, d'autre part, l'Allemagne n'y poursuit que des buts commerciaux".

[3] Allein der scharfblickende Greindl warnte von Anfang an vor Überschätzung dieses Vorfalls, siehe Noten vom 7. November 1910 und 3. März 1911, Belgische Akten Nr. 62 und 63 („à Paris et à Londres on persiste à lui attribuer une portée qu'elle n'a pas"). Entgegengesetzte Auffassung bei seinem Kollegen in Wien, siehe Zirkular III, Nr. 97.

cordiale von 1904[1]. Dieses Mal ist indessen Englands Bereitschaft deutlicher als jemals; Lloyd Georges Kriegsrede vom 21. Juli läßt alle Masken fallen. Der Kriegsausbruch hing an einem Haar. Gerade als die Krise ihren Höhepunkt erreicht hatte, erfolgte plötzlich die Verständigung zwischen Deutschland und Rußland. Die Gleichheit mit der bosnischen Krise fällt hier in die Augen. War dies Rußlands Antwort auf Frankreichs Gleichgültigkeit im Jahre 1909? In beiden Fällen war es Deutschlands Diplomatie im entscheidenden Augenblick geglückt, auf dem einen Flügel eine Entspannung herbeizuführen. Dasselbe war ja übrigens im ersten „Konflikt der Allianzen" (Tardieu) 1905 der Fall gewesen. Erst im Jahre 1914 hielt die Tripelentente unverbrüchlich in der Krisis zusammen, und damit kam die Katastrophe.

Die verantwortlichen Träger dieser deutschen Politik der Versöhnlichkeit waren vornehmlich der fünfte Reichskanzler Bethmann Hollweg und sein Außenminister Kiderlen-Wächter. Der erstere teilte im Reichstage am 19. August 1915 (ebenso in seinen „Betrachtungen" S. 45) mit, daß er schon im August 1909, unmittelbar nach seinem Amtsantritt, ernstliche Verhandlungen zwecks einer Aussöhnung mit England eröffnet habe, und Lémonon erwähnt für dasselbe Jahr eine „tentative de rapprochement anglo-allemande", die von englischen Staatsmännern ausdrücklich als „détente" bezeichnet wurde. Bethmann hatte seine Absicht klar dahin formuliert: „der russisch-französischen Allianz die Giftzähne durch Verständigung mit England auszubrechen" (S. 127). Dies war ganz offenbar der richtige Weg. Man fühlte sich nicht länger

[1] Auf französischer Seite dürfte man insbesondere an die Kolonien in Ozeanien als Tauschobjekt gedacht haben. Siehe die Aktenstücke in der „Voss. Zeitung", September 1919. Während des Caillaux-Prozesses soll man ihn angeklagt haben, er habe auch das Elsaß als deutsch anerkennen wollen, wobei man die deutlichen Worte des angeführten Berichtes „in den letzten Jahren" unterschlug. — Der Notenwechsel Kiderlen-Jules Cambon gleichzeitig mit dem Vertrage vom 4. November 1911 spricht die Absicht aus „non seulement à écarter toute cause de conflit entre nos deux pays, mais encore à aider à leurs bons rapports", d. h. den Wert der Entente vom Speziellen ins Generelle zu steigern. Schwerlich ist eine Absicht jemals gründlicher zuschanden geworden. Man vergleiche das Zeugnis von Paul Cambon in der Note des serbischen Gesandten Gruič aus London vom 8. September 1911; die Abmachung solle lediglich „einen Aufschub des Krieges um drei bis vier Jahre", also bis „1914 oder 1915", bringen. Siehe „Deutschland schuldig?" S. 119 f., Bogičewič, S. 141 f.

stark genug dazu, „beide Eisen" im Feuer zu halten[1]. London war für die Entente das Kraftzentrum und das Hauptkontor: eine Entspannung auf den Flügeln gewährte, solange noch neuer Strom von diesem Zentrum ausging, nur für den Augenblick Erleichterung; dort mußte also der Versuch gemacht werden, den Ring zu sprengen, falls er sich überhaupt sprengen ließ. Und es war dafür die höchste Zeit: die letzte Marokkokrise hatte den äußersten Ernst der Lage eindringlich gezeigt, und der im September 1911 ausgebrochene Krieg zwischen Italien und der Türkei eröffnete neue gefährliche Möglichkeiten.

So lagen die Voraussetzungen für den letzten großen Versuch, den Weltfrieden durch Überbrückung der Kluft zwischen Dreibund und Dreiverband zu erhalten: die Verhandlungen zwischen England und Deutschland in den ersten drei Monaten des Jahres 1912. Die Verhältnisse hatten sich gegen das erste Mal (1898—1901) erheblich verschoben: damals hatte England die Initiative ergriffen, noch in keiner Beziehung gebunden und über den Weg unschlüssig; jetzt unternahm Deutschland den ersten Schritt[2], während England sich schon weit auf dem anderen Wege befand. Ebenso wie beim Jahrhundertwechsel auf deutscher Seite, so wäre diesmal auf seiten Englands ein starker und unparteischer Friedenswille erforderlich gewesen, um den vorteilhaften status quo aufzugeben. Der Ausgang zeigte, das dies in beiden Fällen zu viel verlangt war.

---

[1] Siehe Meineckes klaren Gedankengang in „Probleme des Weltkriegs" (1919) S. 53 ff.: es handelte sich vor allem darum, aus „der Zwickmühle der russisch-englischen Doppelgegnerschaft" herauszukommen. Es ist bekannt, daß die Haltung der Regierung starkem Widerstand in den Kreisen der Konservativen begegnete, wo man sie beschuldigte, ihr fehle „das Organ gerade für England" (Tirpitz über Kiderlen, Erinnerungen, S. 181). Diesen Widerstand deutete Haldane als Indiz für das Bestehen einer Kriegspartei („the Tirpitz school") gegenüber der friedensfreundlichen Regierung, Before the war, zum Beispiel S. 67, 138, vgl. Begbie, S. 140, 143. Die Darstellung bei Tirpitz geht darauf aus, die Unbegründetheit dieser Annahme nachzuweisen, siehe besonders S. 196 Anm. Es erscheint ja auch deutlich, daß niemand den Frieden dringender gebrauchte als er, der für die wachsende Flotte verantwortlich war (über seine These, daß die Flotte ein Instrument des Friedens war, siehe S. 170, 180). Auch die Rechte wollte also auf friedlichem Wege aus der Zweifrontenstellung heraus, aber durch Annäherung an Rußland und unter Aufrechterhaltung der Frontstellung gegen England.

[2] Deutschlands Initiative ist deutlich nach Bethmann, S. 48 f., vgl. Tirpitz, S. 186 und Begbie, S. 133, 137; Haldane, S. 55 Anm. widerspricht dem im Grunde genommen nicht.

Die Linien der Verhandlungen liegen deutlich: eine allgemeine Entente und zwei besondere, betreffend die Flottenrüstungen und die kolonialen Ansprüche — die tieferliegende Frage der Handelskonkurrenz kommt während der ganzen Zeit nicht zum Vorschein und bot ja freilich auch keine Plattform für eine Verständigung [1]. Von deutscher Seite lautete das Programm: erst das allgemeine Abkommen („politisches Einverständnis", Bethmann S. 48), dann die speziellen („Detailabkommen"). Diese letzteren sah man nicht als eigentlichen Zweck, sondern nur als Mittel zur allgemeinen Versöhnung an, die für Deutschland die Hauptsache war. Aber es wurde bald offenbar, daß die Frage für England gerade umgekehrt lag. England war bereit zu einem Abkommen über die Kolonien, wo es geben, und über die Rüstungen, wo es nehmen konnte, aber es war nicht zu irgendeiner Abmachung bereit, welche irgendwie das Vertrauensverhältnis zu seinen Bundesbrüdern erschüttern konnte. Mit anerkennenswerter Offenheit äußert es sich von vornherein über diesen Punkt: so Grey schon am 27. November 1911, so Asquith nach der Rückkehr Haldanes, so besonders in den Verhandlungen, über die der deutsche Botschafter am 17. März 1912 berichtet (England könne nicht „seine bisherigen Freundschaften aufs Spiel setzen; ein direktes Neutralitätsabkommen würde unbedingt die französische Empfindlichkeit reizen"; man könne nicht „das Risiko laufen, eines Tages die französische Freundschaft verscherzt zu haben und zwischen zwei Stühlen zu sitzen" [2]). Das klingt wie eine Ant-

[1] Daß diese Frage dem Ganzen zugrunde lag, ist zum Beispiel die Meinung von Beyens am 28. Juni 1912, siehe Belgische Akten Nr. 92. Gegen die, welche die Flottenpolitik für den ganzen Konflikt verantwortlich machen, bemerkt Tirpitz selber mit Recht (S. 169), daß die Deutschenhetze in England schon in den neunziger Jahren, als es noch keine deutsche Flotte gab, ebenso groß war. Man darf jedoch nicht vergessen, daß der kräftige Aufschwung des englischen Handelsabsatzes im neuen Jahrhundert die Gefahr für England in der Tat zu verringern schien.

[2] Siehe Niemeyer-Strupp, S. 186 f. Über Asquiths nachdrückliches Hervorheben, man solle nicht „modifier la situation spéciale dans laquelle ... la Grande-Bretagne ... se trouvait vis-à-vis d'autres puissances", siehe Lalaing am 16. Februar 1912 in Belgische Akten Nr. 90. Während des Besuchs in Berlin hielt Haldane auch Jules Cambon (ebenso London die Regierung in Paris, „Deutschland schuldig?" S. 139) über die Verhandlungen auf dem laufenden und versicherte ausdrücklich, London und Paris könnten sich treffen „only on the basis of complete loyalty to our Entente with France", Haldane S. 63; vgl. das Interview in „Chicago Daily News" vom 7. März 1915, Begbie, S. 138 f. Über das Mißtrauen Englands gegenüber den deutschen Absichten siehe Cook, a. a. O. S. 20 ff.

wort auf Bülows Reichstagsrede vom 12. Dezember 1898: Deutschland wolle gerne mit England zusammengehen, aber „ohne Schädigung und unter Wahrung anderweitiger wertvoller Beziehungen".

Bei dieser Unvereinbarkeit schon des beiderseitigen Ausgangspunktes scheiterten mithin die Hoffnungen, welche die Welt auf die berühmte „Mission Haldanes" nach Berlin und die anschließenden Verhandlungen über eine Neutralitätsformel in London setzte. Wir glauben von einer eingehenden Analyse dieser Vorgänge, die jetzt durch die Enthüllungen des Weltkrieges im wesentlichen bekannt geworden sind, absehen zu können[1]. Es genügt, zu bemerken, daß England jeder bindenden Verpflichtung zur Neutralität ausweichen und nicht mehr zusagen wollte, als daß es sich eines „unprovozierten Angriffes" oder der Teilnahme an Kombinationen „of purposes for aggression" enthalten werde. Da die deutsche Regierung in erster Linie nicht eiuen Angriff Englands, sondern einen Angriff seitens dessen Bundesgenossen befürchtete, so schien eine derartige Zusicherung für Deutschland wertlos und der wesentliche Zweck der Verhandlungen verfehlt, womit die Angelegenheit in der Hauptsache zu Fall kam.

Englands Abneigung gegen eine Neutralitätsverpflichtung in jedweder Form läßt sich nur unter einem Gesichtspunkt mit aufrichtigem Friedenswillen vereinigen, falls es nämlich aufrichtig an Deutschlands Angriffsabsichten glaubte, aber die Angriffsabsichten seiner eigenen Verbündeten nicht sehen wollte. Es führt zu nichts, die objektiven Ursachen für eine solche Mentalität zu erörtern; aber es ist von größtem Gewicht, zu bemerken, daß gerade in denselben Tagen, in denen England den deutschen Neutralitätsvorschlag abwies, sein russischer Bundesgenosse einen neuen ernsten Schritt unternahm, der in Wirklichkeit eine unverhüllte Offensive gegen die Zentralmächte einleitete, und daß England um diesen

---

[1] Eine Rede von Haldane selbst am 5. Juli 1915 hatte in der englischen und deutschen Presse eine „Kriegskonversation" zur Folge, die bis zum 12. Oktober dauerte und bei Niemeyer-Strupp, S. 155—209 gesammelt ist; sie ist benutzt von Hashagen in seiner Darstellung S. 76—84 und Begbie, S. 133—149. Aber dazu kommt jetzt die Memoirenliteratur von 1919 und 1920, vor allem Haldane, S. 55—66, 145—149; Bethmann Hollweg, S. 48—57; Tirpitz, S. 185—195; Helfferich, S. 87—91. Die beiden Letztgenannten ziehen Haldanes ehrliche Absichten stark in Zweifel (Tirpitz, S. 194, Helfferich, S. 164 ff), nicht hingegen Bethmann Hollweg (S. 59 f.).

Schritt wußte[1]. Wir meinen das serbisch-bulgarische Abkommen vom 13. März 1912.

Der Gedanke des Balkanbundes hatte nach den ersten Ansätzen (siehe oben S. 158) in den beiden Jahren 1910 und 1911, infolge Rußlands Annäherung an Deutschland, keine Fortschritte gemacht. Wir kennen nicht genau die Ursachen dafür, daß Rußland im Jahre 1912 wieder in das Geleise des Panslawismus geriet. Sicher ist, daß es bei dem Bündnis zwischen Bulgarien und Serbien Gevatter stand. Das tritt allerdings nicht bei dem Hauptvertrag in Erscheinung, der ein reines Defensivabkommen (bis einschließlich 1920) gegen jede Störung des status quo auf dem Balkan darstellt. Ebensowenig geht es unmittelbar aus der nachfolgenden Militärkonvention hervor, welche Rumänien und die Türkei als Bulgariens und Österreich-Ungarn als ausschließlich Serbiens Feind nennt. Aber ein Geheimvertrag zeigt dies deutlich. Hier fällt jede Hülle: der Vertrag ist durchaus auf eine Offensive gegen die Türkei eingestellt, die jedoch erst nach Verständigung mit Rußland erfolgen soll (Art. 1); bei der Beuteteilung und Auslegung des Vertrages ist der Zar Schiedsrichter (Art. 2 und 4); daher wird der Vertrag ihm zur Bestätigung mitgeteilt (Art. 3) und darf nicht ohne seine Genehmigung veröffentlicht werden (Art. 5).

Wir sehen somit hier, unter russischen Auspizien, ein Bündnis von anderem Typus als die früheren, nämlich ein offenes Offensivbündnis mit bestimmten naheliegenden Zielen. Der Hauptvertrag (Art. 7) faßt die Aufnahme neuer Mitglieder in die Koalition ins Auge. Damit ist die Brücke zu dem griechisch-bulgarischen Abkommen vom 16. Mai 1912 geschaffen: ein nur für den Augenblick geschlossenes und auf die türkische Front beschränktes Bündnis mit besser gewahrtem Anschein des Defensivzweckes und nicht im

[1] Aus dem Telegramm Sasonow-Iswolski vom 30. März 1912 geht hervor, daß England von dem serbisch-bulgarischen Bündnis Kenntnis erhalten hatte; vgl. Oncken, S. 595 (Anm. 71) und 601 f. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß das russische Vertrauen bei dem unschuldigen Hauptvertrag halt gemacht hatte, und daß England also von den Geheimartikeln nichts wußte; das Gegenteil läßt sich zumindest nicht beweisen. Vgl. Bethmann, S. 79 und Sasonow-Benckendorff vom 31. Oktober 1912 (Deutschland schuldig?" S. 146 und 142). — Es verdient Beachtung, daß der englische Generalstab gerade damals (1912/13) die geheimen Karten ausarbeitete, welche das Ergebnis der Terrainuntersuchungen in Belgien aus den letzten Jahren waren; siehe Oncken, S. 582.

Schatten Rußlands[1]. Ein griechisch-serbisches Abkommen, das ohne Zweifel bestand, aber, so weit bekannt, nicht veröffentlicht ist, vervollständigt den Komplex, den man als Balkanbund 1912 zusammenfaßt. Er ist in welthistorischer Betrachtung ganz deutlich als Rußlands Gegenzug gegen Österreich-Ungarns bosnischen Zug von 1908 anzusehen. Ebenso offensichtlich ist seine offensive Spitze, und wenn er sich auch in erster Linie gegen die Türkei richtet, so ist diese ja tatsächlich das Piedestal der Zentralmächte in der Levante; die Koalitionen bezwecken, diese Grundmauer zu zertrümmern, die Zukunftsaussichten nach Südosten zu versperren und den Südosten statt dessen in eine dritte gefährliche Front zu verwandeln. Daß die spätere Fortsetzung in Form direkter Drohungen folgen würde, merkt man aus dem ersten Vertrage mit seiner auch gegen Österreich-Ungarn gerichteten Spitze[2].

Auf dem gefährlichsten Schauplatze hatte Rußland hiermit die Initiative ergriffen. Und es zögerte nicht, seine Position noch weiter zu verstärken. Am 8. Juli 1912 befestigte es seine Rückendeckung durch ein weiteres Abkommen mit Japan — eine umgekehrte Parallele zu der Entente mit Österreich-Ungarn von 1897, als Rußlands Weg gegen Japan ging —, und eine Woche später ergänzte es seine 20 Jahre alte Militärkonvention mit Frankreich durch eine Marinekonvention[3].

Aber auch auf dem westlichen Flügel tritt während des Jahres 1912 eine Konzentration der Entente ein. Während England sich weigert, die ausgestreckte Hand Deutschlands zu ergreifen, macht es sich daran, seine Verbindung mit der anderen der beiden Mächte, deren Aggressivität Deutschland fürchtete, auszubauen. Im September ordnet eine englisch-französische Marinekonvention die Flottenverteilung so, daß England die Verantwortung für die Nordsee und Frankreich die für das Mittelmeer übernimmt. Beim Ausbruch des Balkankrieges

[1] Beide Verträge wurden nach dem Ende des Balkankrieges im „Matin" am 24. bis 26. November 1913 veröffentlicht und sind jetzt in Recueil Martens, Letzte Reihe, VIII, Nr. 1 und 2, zu finden. — Angesichts diesen Tatsachen getraut sich Holl. Rose (S. 629) es für „palpably false" zu erklären, daß der Balkanbund eine Spitze gegen die Mittelmächte hatte.

[2] Bogičewič (ehemals serbischer Gesandter in Berlin) baut seine ganze Darstellung auf diesem Leitmotiv, daß der Balkanbund eine russische Verschwörung gegen Österreich war, auf, siehe zum Beispiel S. 49.

[3] Die russisch-japanische Entente von 1912 ist nicht veröffentlicht, aber ihr Bestehen ist von der bolschewistischen Regierung bestätigt, vgl. „Deutschland schuldig?", S. 140. Ebendort, S. 145, findet sich die russisch-französische Marinekonvention.

zwar wahrt England die Fühlung mit Deutschland und steht scheinbar bei der Friedensvermittlung auf derselben Seite, aber insgeheim schließt es sich jetzt durch die englisch-französische Entente vom 22./23. November 1912 enger als jemals an Frankreich an. Dies ist die wirkliche Generalentente zwischen den beiden Mächten, das offene Bekenntnis dessen, was in der Abmachung von 1904 noch latent ist. Die Form ist die gleichlautender Noten (Edward Grey — Paul Cambon), die Verbindung die typische einer Status-quo-Entente: Zusammentreten und gemeinsame Beratungen gegenüber jeder Drohung von dritter Seite —, also deutlich nur eine generelle Entente und kein Bündnis. Die Abneigung der englischen Regierung, Frankreichs Bedingung für ein Bündnis, die Wehrpflicht, anzunehmen sowie der Wunsch beider Teile, das englische Parlament von der Sache fernzuhalten, standen einem klaren und offenen Bündnis im Wege. Im Gegenteil heißt es geradezu, daß die Parteien sich vorbehalten „la liberté ... de décider dans l'avenir s'ils se prêteraient l'un à l'autre le concours de leurs forces armées". Dieses war Greys „unverbindliche" Taktik, welche es ihm gestattete, gegenüber dem Parlament ständig die Existenz irgendeiner Bindung für Englands Handlungsfreiheit abzuleugnen. Andererseits enthält die Abmachung allerhand über militärische Vorbereitungen, also außer dem Stoff zu einem politischen Bündnis auch Stoff zu einer Militärkonvention. Als die Gelegenheit kam, hatte Cambon nichts weiter nötig, als an diesen Schriftwechsel zu erinnern[1], und der Funken für die Waffenbrüderschaft sprang ganz von selber hervor.

Das Jahr 1912 hat also die Konsequenzen der Ententejahre 1904—1907 gezogen, so daß die diplomatische und militärische Aufstellung zum Weltkriege auf der Seite der Entente mit diesem Jahre als abgeschlossen gelten kann. Während alledem sollte das Jahr zu den anderen trügerischen Illusionen für die Zentralmächte noch eine weitere, die größte, fügen, nämlich den fünften Dreibund vom 5. Dezember 1912, anderthalb Jahre im voraus erneuert, laufend bis 1926, sofern die Aufkündigung nicht 1919 erfolge. Italiens Bruch mit der Türkei hatte hier eine aus gewissen Gesichtspunkten günstige Atmosphäre geschaffen, vor allem dadurch, daß er Reibungen mit Frankreich hervorbrachte, die gewisse Stimmungen aus der Zeit

[1] Englisches Weißbuch Nr. 105, datiert vom 30. Juli 1914. Erst jetzt wurde die Angelegenheit von Grey im Parlament bekanntgegeben, am 3. August 1914.

der Geburt des Bündnisses, 30 Jahre zuvor, wiederkehren ließen[1]. Dazu kam die Interessengemeinschaft mit Österreich-Ungarn gegenüber den immer mehr hervortretenden Ansprüchen der Serben im Adriagebiet. Indessen kam das Geschäft erst, nachdem Italien seine Beute in Tripolis heimgebracht und durch ein neues Abkommen mit Frankreich vom 28. Oktober 1912 gesichert hatte[2], zustande und ferner mit Zusätzen über den neuen status quo in Nordafrika sowie negativer Bestätigung der früheren Abmachungen über Albanien und Nowibazar. Hierauf folgte wie immer Rumäniens erneuter Anschluß an Österreich-Ungarn am 5. Februar 1913 (Deutschland am 26. Februar, Italien am 5. März), ferner zu seiner Zeit auch eine neue Militärkonvention (1. November 1913: Zusammenwirken der Flotten im Mittelmeer, aber Fernbleiben der italienischen Armee vom Rhein[3]). So zufriedenstellend diese Geschäfte damals für den Leiter des Dreibundes erscheinen konnten, so vermochten sie doch das Fehlschlagen des englischen Versöhnungsversuches nicht aufzuwiegen; und aus den Verhandlungen über das neue Bündnis war abermals der Kompensationsgedanke wie eine böse Zukunftswarnung aufgestiegen[4].

Der Zusammenbruch der Türkei im ersten Balkankriege bedeutete einen schweren Kurssturz für die Aktien Deutschlands, der sich nur durch ein neues Anziehen der Rüstungsschraube (Juni 1913) notdürftig wettmachen ließ. Der Zwist zwischen den Siegern und der zweite Balkankrieg erweckten in der Großmachtgesellschaft große Unruhe, während welcher die Bündnisse und Ententen einen Augenblick auseinanderzufallen drohten; durch die Sprengung des Balkanbundes schien die Gefahr auf der dritten Front jetzt beseitigt zu sein; aber schnell schlug die Entwicklung ihren bestimmten Lauf wieder ein, und die verstärkte Bindung des siegreichen Serbien an Rußland machte die Druckentlastung im Süden ephemer und illusorisch.

In dieser Zeit macht sich Frankreich daran, die dreijährige Wehr-

---

[1] Auch zwischen England und Rußland entstand jetzt eine zufällige Verstimmung durch Englands (letzte) Weigerung, die Dardanellenfrage aufzurollen. Helfferich, S. 93 f., vgl. Belgisches Zirkular IV, Nr. 59.

[2] Recueil Martens VIII, Nr. 16. Neuer ähnlicher Garantievertrag mit Spanien vom 4. Mai 1913, ebenda Nr. 17.

[3] Pribram, Nr. 26 und S. 308 ff., vgl. S. 299 f.

[4] Siehe den Notenwechsel November 1911 bis Juni 1912 in dem zweiten österreichischen Rotbuch 1915, vgl. Hashagen, S. 74. Diesmal erhebt Österreich-Ungarn Ansprüche auf Grund von Italiens Zugriff auf den Dodekanes.

pflicht einzuführen (August 1913). Äußerlich angesehen, war das die Antwort auf Deutschlands vermehrte Rüstungen, aber Schiemann hat das mit einer bestimmten Forderung von seiten Rußlands und zugleich mit einer französischen Staatsanleihe zur Verbesserung des russischen Aufmarsches nach Westen in Verbindung gebracht[1]. Und jetzt werden die Kassandrarufe der belgischen Beobachter lauter als jemals. Schon von 1912 an sind ihre Berichte voller Bemerkungen über das chauvinistische Fieber in Frankreich, dessen Ausbruch durch den Ministerwechsel Caillaux—Poincaré bezeichnet und die größte Gefahr für den Frieden Europas genannt wird[2]: es ist der letzte Damm, der jetzt bricht, und die Revanche ist jenseits des Rheins wieder der Wille des Volkes. In dem Dreijahr-Gesetz finden sie jetzt die Bestätigung ihrer Besorgnisse, insofern Frankreich nicht imstande sei, diese Last längere Zeit hierdurch zu tragen; es habe nur die Wahl zwischen einer demütigenden Wiederaufhebung des Gesetzes oder „la guerre à brève échéance" (12. Juni 1913) — „avant deux ans d'ici", heißt es dann am 8. Mai 1914, „il faudra y renoncer ou faire la guerre"[3].

Während dieser ganzen Entwicklung war der Draht der Unterhandlungen zwischen Berlin und London nicht abgerissen. Als man 1912 die große Frage einer generellen Détente fallen ließ, hatte England sich fortdauernd zu „territorial arrangement" bereiterklärt, und diese Bereitwilligkeit konnte dadurch nur verstärkt werden, daß Deutschland in der Rüstungsfrage freiwillig und ohne Kompensationen nachgab, indem es 1912 das Tempo der Flottenbauten verlangsamte und im Februar 1912 den Standard 10 : 16 England gegenüber annahm. Die Verhandlungen waren hiernach auf den dritten ursprünglichen Punkt, den geographischen (mit den beiden Friktionszonen Afrika

---

[1] Deutschland und die große Politik 1913, S. 157 f.; 1914, S. 169 f., vgl. Bethmann, S. 38 über Poincarés Reise nach Petersburg im August 1912.

[2] Belgische Akten Nr. 105, 110, 112. Beachte insbesondere Nr. 110, Paris vom 16. Januar 1914: „ce sont, en effet, MM. Poincaré, Delcassé, Millerand et leurs amis qui ont inventé et poursuivi la politique nationaliste, cocardière et chauvine dont nous avons constaté la renaissance. Or, cette politique constitue un danger pour l'Europe et un danger pour la Belgique. On peut même y voir le plus grand péril qui menace aujourd'hui la paix de l'Europe."

[3] Ebenda Nr. 107, 115; vgl. Zirkular IV, 21, 28, 35, 36. Daß die dreijährige Dienstpflicht in Frankreich den Krieg auf kurze Sicht bedeutete, siehe auch bei Bülow, S. 109, Rohrbach in Das größere Deutschland (8. August 1914) und ganz besonders Frobenius, Des Deutschen Reiches Schicksalsstunde (1914).

und Levante), beschränkt. Die Einzelheiten dieser Verhandlungen — die jetzt zumindest in ihren Hauptzügen vor allem durch Lichnowskys und Helfferichs Veröffentlichungen bekannt sind — sind zweifellos von nicht geringem Interesse, können aber hier unsere Aufmerksamkeit nicht auf sich ziehen. Wenn der „Kolonialvertrag" im August 1913 und der „Bagdadvertrag" im Juni 1914, unter deutlichem Entgegenkommen von englischer Seite[1], auch bis auf die Paragraphierung fertiggestellt waren, so ist das doch ohne jede Bedeutung für die politische Aufstellung, nachdem wir wissen, daß das Fortbestehen der allgemeinen Spannung die Voraussetzung für Englands Nachgeben in den einzelnen Punkten war. Dies ist, trotz aller äußerlichen Gleichheit, der entscheidende Gegensatz zu der Ententepolitik von 1904—1907, als die Entspannung das Programm beider Teile war.

Es ist jetzt bekannt, daß England den großen Konflikt geradezu verschärfte, während es sich damit abgab, die kleineren Konflikte beizulegen. Ebenso wie auf die Versöhnungsgeste von 1912 die Novemberentente mit Frankreich folgte, so folgte jetzt hier auf das koloniale Entgegenkommen die Marinekonvention mit Rußland, deren Abschluß am 21. April 1914 zugesagt wurde[2]. Was das bedeutete, geht deutlich aus dem Brief von Sasonow an Iswolski vom 2. April 1914 hervor, in dem der russische Minister des Auswärtigen auf „eine weitere Festigung und Ausgestaltung der sogenannten Tripelentente und möglichst ihre Umgestaltung in einen

[1] Bethmann, S. 62, Jagow, S. 61 f. Ähnliche Zeugnisse für 1912 Bethmann, S. 52, vgl. Tirpitz, S. 188 und Haldane, S. 145. Über die vorangehenden Angebote und Verhandlungen 1907 und 1909 siehe Haldane, S. 48 ff. und Helfferich, S. 135. — Lichnowsky, der schon bei dem ersten Versöhnungsversuch von 1901 eine gewisse Rolle (im Auswärtigen Amt) spielte (Hammann II, S. 125, Eckardstein II, S. 420), vertritt ebenso wie Eckardstein die ausgeprägteste Anglophilie; für ihn war nicht einmal das Bündnis von 1879 ein fester Punkt.

[2] Auch hier gründet sich die Darstellung auf die russischen Enthüllungen, zuerst wiedergegeben in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung", 18. bis 29. Dez. 1918, später in „Deutschland schuldig?", S. 197—202; vgl. Bethmann, S. 66 f., der zeigt, daß die Sache schon damals zur Kenntnis der deutschen Regierung kam, und Jagow, S. 88. Grey war gewillt, jetzt auch die russische Entente zu verallgemeinern, wie es 1912 bezüglich der französischen geschah, „Deutschland schuldig?", S. 198 f. Über den Inhalt der Konvention siehe den Entwurf vom 26. Mai (Müller-Meiningen, S. 382 f.; vgl. Hashagen, S. 130) mit dem bekannten Plan der Landung in Pommern, von dem schon für das Jahr 1905 in Fishers Memories, S. 34, die Rede ist.

neuen Dreibund, als eine Aufgabe der Gegenwart", drängte. Und das gleiche zeigt die Note Benckendorf-Sasonow gleich nach dem Abschluß: man habe „die bisher allzu theoretischen und friedlichen Grundgedanken der Entente durch etwas Greifbares ersetzt" [1].

Gegenüber dem öffentlichen Bestreiten der englischen Regierung [2] läßt sich die Behauptung nicht aufrechterhalten, daß die Konvention auch in bindender Form schon vor dem Kriege zustande kam. Aber darauf ist auch kein Gewicht zu legen. Das politisch Bedeutsame ist schon die erklärte Bereitschaft zum Abschluß und die darin liegende Ermunterung für die aggressiven Elemente an der Newa, und zwar gerade in dem Augenblick, als Rußlands Kriegsminister sich eben für „fertig" erklärt hatte [3]. Der Zusammenhang in dieser Politik Englands läßt sich nicht verheimlichen. Bei allen äußeren Freundschaftsbezeugungen will England seine tatsächliche Kampfstellung gegen Deutschland nicht aufgeben, weil Frankreich, reif für die Revanche, und Rußland, reif für den Panslawismus, dies als Verrat auffassen würden. Solche Zweifel an der Bundestreue dürfen bei den Freunden nicht aufkommen. Daher kann man sich wohl eine Gefälligkeit gegenüber Deutschland gestatten, aber nur, wenn sie durch neue und größere Gefälligkeiten gegenüber den befreundeten Mächten wettgemacht wird. Und so mußte die „Annäherung an Deutschland" ihr Ziel verfehlen, nämlich „die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens zwischen den beiden großen Ländern und damit die Schaffung der wichtigsten Voraussetzung für die Entspannung der

---

[1] Siehe vorige Seite Anm. 2.

[2] Grey im Parlament am 11. Juni und 28. Oktober 1914. Unter ersterwähntem Datum erwähnt Benckendorff (Telegramm an Sasonow), daß Grey zu ihm seine Unzufriedenheit über „ungelegene" Fragen geäußert und ihm die Antwort gezeigt habe, mit der er das Faktum habe „verschleiern" wollen, Bethmann, S. 67, Jagow, S. 86—88.

[3] Suchomlinow in den Petersburger „Birsewija Wjedomosti" vom 12. März 1914: „Die Zeit der Drohungen ist vorüber, Rußland fürchtet keine fremden Drohungen mehr ... Das Hauptziel der Landesverteidigung ist erreicht ... das Vaterland auf jede Gefahr gefaßt", siehe „Deutschland schuldig?" S. 182. Unter solchen Umständen erhält das japanische Zeugnis in dem belgischen Zirkular IV, Nr. 88 vom 15. April 1914 größere Bedeutung, als sie das übliche Gerede in einer Offiziersmesse verdient: es wurde laut von dem Kriege mit Deutschland und Österreich-Ungarn als nahe bevorstehend gesprochen, von der vollen Bereitschaft des Heeres und von der Gunst des Augenblicks für Rußland wie für Frankreich.

internationalen Lage“ [1], die in Deutschlands Absicht lag. Das Verhältnis wird durch eine derartige Annäherung in Wirklichkeit nur verschlechtert; denn ein Feuer läßt sich nicht mit der einen Hand löschen, wenn man mit der anderen Hand Öl hineingießt.

So wurde das Problem des Weltfriedens und der europäischen Versöhnung unlöslich. Es gab jetzt einzig und allein einen Ausweg: England mußte seine Beziehungen zu der Entente vermindern und sich Deutschland nähern. Wäre das europäische Gleichgewicht wirklich das Ziel Englands gewesen, so hätte es auch wohl diesen Weg betreten. Im Jahre 1904 war vielleicht das Gewicht Englands vonnöten, um das Mindergewicht auf der Wagschale Rußlands auszugleichen, aber im Jahre 1914 wog Rußland wieder schwer genug — zumal wenn man auf der andern Wagschale Italiens vermindertes Gewicht in Rechnung zieht —: jetzt bedeutete Englands Beteiligung auf dieser Seite ein absolutes und unbedingtes Übergewicht. Falls man in England die bestehenden Ententeverbindungen als die Hauptsache ansah, so bedeutet das eo ipso, daß das Gleichgewicht und der Friede der Welt für England Nebensache war. Nur das eine wird man hinzufügen dürfen, daß England hier seine Selbsterhaltung und sein Gedeihen mit seinen Ententeverbindungen identifizierte, und daß es aus diesem Gedanken heraus ebenso in seinem guten Recht erscheint wie Deutschland auf seiner Seite.

Solcherweise, unter einem unlöslichen Gegensatz zwischen Interessen jenseit von Recht und Unrecht, von Kräften beherrscht, die unermeßlich stärker waren als der gute oder böse Wille einzelner Personen, mühsam während einer stets zunehmenden Spannung zusammengehalten und schließlich in der Widerstandsfähigkeit gegen diese Spannung erlahmt — trieb das europäische Staatensystem unter Leitung Englands to the bitter end.

Schlußwort

Auf die Maskerade der Diplomatie folgte die Demaskierung des Weltkrieges. England wurde durch seine „unverbindlichen“ Ententen von 1904 (1912) und 1907 automatisch — der Schutz von Belgiens Neutralität diente als letzte Maske — in den Weltkrieg hineingeführt, und am 6. September 1914 entsprang aus ihnen ein regelrechter neuer

---

[1] Helfferich, S. 159. Gerade H. hat auf die Parallele zwischen 1912 und 1914 hingewiesen: Englands Methode, gleichzeitig seine Ententefreunde und Deutschland zu ermuntern, S. 156, 158 f., 101.

Dreibund. Bald zeigte sich, daß auch das englisch-japanische Bündnis eine Front gegen Europa besaß. Der alte Dreibund hingegen zerbrach, nachdem man ein halbes Jahr lang auf der Basis der Kompensationsklausel von 1887 einen schriftlichen Prozeß geführt hatte, durch die Aufkündigung Italiens vom 3. Mai 1915. Die Ententen erwiesen sich also hier stärker als selbst die geschriebenen Bündnisverpflichtungen. Die Kriegserklärung Rumäniens vom 27. August 1916 lockerte noch eine weitere alte Wurzel des Dreibundes, während der vorhergehende Anschluß der Türkei und Bulgariens 1914 und 1915 ihn in seiner natürlichen Richtung nach Südosten erweitert hatte.

Unser Gegenstand ist indessen nicht die schließliche Aufstellung im Weltkriege[1]. Es ist die langsame Veränderung der Atmosphäre vor dem Ausbruch des Sturmes, die uns hier beschäftigte. Durch Zeugnisse aus allen Quellen haben wir unsere eingangs aufgestellte These bestätigt gefunden, daß der Ausbruch nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel kam. Damit rückt aber auch zugleich die Frage der Schuld am Weltkriege in ein anderes Licht: es handelt sich nicht mehr um den Punkt, an dem der Ausbruch erfolgte, sondern es handelt sich um den Punkt, an dem der Himmel sich bewölkte.

Hören wir da schließlich noch drei unmittelbare Zeugnisse über diese Frage, die alle drei von Männern von höchstem Einfluß stammen: einem Deutschen, einem Neutralen und einem Feind. Das erste Zeugnis stammt von dem Reichskanzler Bülow, aus seiner Reichstagsrede vom 14. November 1906, und lautet so: „Eine Politik, die darauf ausginge, Deutschland einzukreisen, einen Kreis von Mächten um Deutschland zu bilden, um es zu isolieren und lahmzulegen, wäre eine für den europäischen Frieden bedenkliche Politik. Eine solche Ringbildung ist nicht möglich ohne Ausübung eines gewissen Druckes. Druck erzeugt Gegendruck, aus Druck und Gegendruck können schließlich Explosionen hervorgehen.“ Das zweite Zeugnis ist das des belgischen Gesandten in Paris, Leghait, in seiner Note vom 10. Februar 1907: „On ne saurait se dissimuler que cette tactique (Englands Annäherung an Frankreich), qui a pour but apparent d'éviter la guerre, risque d'amener un grand

[1] Siehe darüber insbesondere Wegener, Die geographischen Ursachen des Weltkrieges (1920), S. 141 f. (nach dem Material des Deutschen Auswärtigen Amtes) sowie die Aktenstücke bei Niemeyer-Strupp II.

mécontentement à Berlin et de provoquer le désir de tout tenter pour sortir de l'étreinte dans laquelle la politique anglaise réserve l'Allemagne". Das dritte und letzte Zeugnis stammt von dem englischen Minister Lloyd George und ist einer amtlichen Erklärung während des Höhepunktes der letzten Marokkokrise am 21. Juli 1911 entnommen: „Wenn uns eine Situation aufgezwungen würde, in der der Friede nur durch Aufgeben der großen und wohltätigen Stellung erhalten werden könnte, die England . . . sich erworben hat, und nur dadurch, daß Großbritannien in Fragen, die sein Lebensinteresse berühren, in einer Weise behandelt würde, als ob es im Rate der Nationen gar nicht mehr mitzählte, dann — ich betone es — würde ein Friede um jeden Preis eine Erniedrigung sein, die ein großes Land wie das unsrige nicht ertragen könnte."

Es bedarf offenbar nicht weiterer Zeugen für jemand, der die Geschichte der Jahrzehnte vor 1914 kennt. Auch wenn sich nachweisen ließe, daß Deutschland im Jahre 1914 den ersten Schlag führte, so befand es sich in einer Zwangslage, in der, nach Lloyd Georges Autorität, ein Frieden um jeden Preis eine Erniedrigung gewesen wäre. Die Gegner hatten ihm keine andere annehmbare und ehrenvolle Wahl gelassen. Es handelte sich um starken Druck und offene Provokation, die eine Explosion hervorrufen mußten.

Der Krieg war kaum erst beendet, als die diplomatische Maskerade von neuem begann. Die Sieger taten in Versailles die weiße Maske der Unschuld vor ihr Antlitz, während sie Deutschland die schwarze Maske der Schuld aufzwangen. Der Gerichtshof der Weltgeschichte arbeitet langsam und gerecht; vor ihm ist das Verfahren jetzt anhängig und noch keineswegs abgeschlossen; aber soviel sehen wir schon jetzt, daß es die Richter von Versailles sind, die dort auf der Anklagebank sitzen.

Zu Methode und Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte

Von Edgar Salin-Heidelberg

I. Friedrich Lists Lehre von den Wirtschaftsstufen und die Bedeutung der Typik[1]

So oft der geistige Weltgrund erschüttert ist und sich um neue Mitte die neuen und die alten Stoffe schließen, wird auch dem geschichtlichen Weltbild der Boden entzogen, das ehedem Gesicherte wird wieder fraglich, Gestalt und Bedeutung verlieren Kontur und Wahrheit und sinken ins Stoffliche zurück, dem sie der schöpferische Geist vor Zeiten abgerungen hatte. Je gewaltiger die Wende und je mächtiger Person und Werk der Vergangenheit, um so viel größer ist die Wandlung des Bildes, während die bloße Materie und der abstrakte Gedanke dem geringsten geschichtlichen Wechsel unterliegen. Daher ändert in keiner Dogmengeschichte und so auch nicht in der politischen Ökonomie ein Wandel des Geistes und ein neuer Menschenwille den Inhalt vergangener Theoreme, so sehr auch ihre Bedeutung und der ihnen zugeschriebene Wert verringert oder gesteigert werden mag — und wer nichts Anderes war als Theoretiker in dem leeren, schau-armen Sinne der Jahrhundertwende, wird daher nur Gewichtswandel an sich erfahren. Jeder aber, der mehr als abgezogene Gedanken gab, der ein gesamtes Menschen-, Staats- und Wirtschaftsbild erblickte, von ihm her Nahrung und Antrieb erhielt und zu ihm hin seine Gedanken, Forderungen und Gesetze formte — jeder von diesen steht erneut in seiner Ganzheit als Mahnung und Frage vor uns auf, und es wird klar, daß das von ihm entworfene theoretische Bild nur einen ganz verdünnten und vereinfachten Abklatsch bieten konnte und daher hier von vollem Neubau her die rechte Würdigung und Einreihung gefunden werden muß. Von den sogenannten Klassikern

[1] Probevorlesung vor der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg (24. Juli 1920).

erfährt bei solcher Neubetrachtung der Neubegründer unserer Wissenschaft, Adam Smith, die größte Erweiterung und Bereicherung, während Ricardo, ihr schärffster Theoretiker und der erste Nur-Theoretiker, Gewicht und Gesicht am wenigsten verändert. In Deutschland ist es Friedrich List, der, alle die Jahre vielumkämpft und vielbestritten, nach der reichen Würdigung durch die historische Schule, zuletzt von Schumpeter, dem Dogmenhistoriker der nächstvergangenen Generation, als wissenschaftlicher Leistung nahezu bar erklärt, nun wieder neu in unser Gesichtsfeld rückt.

Es ist, als ob jede Zeit ein andersfarbiges Glas vor ihren Augen trägt, das nur bestimmte Strahlen durchläßt, die anderen abhält, bis dann in seltenen Tagen das freie Auge den ganzen Farbenreichtum staunend erblickt. Nicht in solcher Fülle läßt sich in der hier gezogenen zeitlichen Grenze das Bild von Friedrich List entwerfen. Wir müssen darauf verzichten, von dem Menschen List zu sprechen, der — als einer der vielen unzeitigen Deutschen des 19. Jahrhunderts, Arndt und Görres vergleichbar und dem großen Kanzler, in der Zeit, da ihn das kommende Unheil umwittert — warnend und prophetisch seine Stimme erhob, der als einer der Wenigen im nationalen Willen und Rausch die welthafte Einstellung bewahrte und gerade als Europäer und Weltler die deutsche Nation, als Deutscher die Weltordnung sah und forderte. (Et la patrie et l'humanité heißt das gern übersehene Motto seines Hauptwerkes.) Wir schweigen hier auch von der Gesamtheit seiner theoretischen Leistungen, obwohl selbst auf diesem Gebiet der Gedanke der Arbeitsvereinigung, der in Smiths Arbeitsteilung zu wenig berücksichtigt war, als fruchtbar und Lists Eigentum dargestellt und anerkannt zu werden verdient. Wir berücksichtigen nicht seine wirtschaftspolitische Stellung, obwohl auch hier hinter der genialen Erörterung von Zeitfragen, die man ihm nur noch zugesteht, die bleibenden Einsichten hervorgeholt werden müssen. Wenn wir einzig seine Lehre von den Wirtschaftsstufen hier herausgreifen, so geschieht dies, weil sie, einst wenig beachtet als anscheinende Hilfskonstruktion und nebensächlicheres Beweismittel, heute, da gesellschaftliche Fragestellungen in den Vordergrund rücken, eigene Wichtigkeit und Bedeutung erlangt, und weil sich an ihr die Bedeutung aller Typik vortrefflich erörtern läßt.

Fünf verschiedene „Entwicklungsgrade der Nationen" sind es, die List „in Beziehung auf die nationalökonomische Ausbildung" scheidet: Wilder Zustand, Hirtenstand, Agrikulturstand, Agrikultur-

manufakturstand, Agrikulturmanufakturhandelsstand. Die Übergänge der Nation vom wilden Zustand in den Hirtenstand werden, so sagt er, am besten durch freien Handel mit zivilisierteren Nationen bewirkt, ebenso vom Hirtenstand in den Agrikulturstand, während der weitere Fortgang eines gewissen staatlichen Schutzes bedarf.

Es ist nicht schwer, in dieser Darstellung die pragmatische Absicht zu erkennen und herauszuschälen. Indem gesagt wird, daß in bestimmten Fällen der freie Handel, in anderen ein staatlicher Eingriff „am besten" den Übergang herbeiführt, bringt List ja selbst ganz unverhüllt zum Ausdruck, daß es ihm nicht um reine Darstellung zu tun ist. Aber einen Vorwurf wird ihm daraus doch nur machen dürfen, wer das pragmatische Element, das in den meisten Typenlehren, zumindest bei ihrer Aufstellung, enthalten ist, verkennt oder leugnet. Es ist auch nicht schwierig, so wie Bücher es tut, den unhistorischen Charakter dieser Typik aufzuzeigen. Aber es heißt vom Apfelbaum Birnen verlangen, wenn Bücher List und Hildebrand vorwirft, sie setzten voraus, daß zu allen Zeiten, bloß vom Urzustand abgesehen, eine auf der Grundlage des Gütertausches ruhende Volkswirtschaft bestanden, und es komme ihnen nicht in den Sinn, daß es einmal einen Gesellschaftszustand ohne Verkehr gegeben habe. Dies kommt List allerdings nicht zum Bewußtsein. Aber seine geschichtliche Darstellung bedarf dieser Einsicht gar nicht; denn sie beginnt mit dem Aufblühen der italienischen Städte, das heißt: List gewinnt und verifiziert seine Typen zu einer ihnen durchaus entsprechenden Geschichtsepoche. Aber selbst wenn List die verlangte Erkenntnis besessen hätte, so hat es doch als in höchstem Maße fraglich zu gelten, ob hieraus eine Änderung seiner Typik für ihn gefolgt wäre. Wir versuchen dieses zu ermitteln, indem wir uns die Frage vorlegen, welche Gründe überhaupt zur Aufstellung von Gesellschafts- und Wirtschaftstypenreihen führen und inwieweit die Listsche Typik originale Bedeutung beansprucht.

Es ist von alters her für jeden, der Geschichts- oder Kulturzusammenhänge überblickte, verlockend und notwendig gewesen, bestimmte Typen zu formen, um in ihnen die zugleich besondere und allgemeine Art einer Zeit zu fassen und zu verdeutlichen[1], um

[1] Eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der bisherigen Typenreihen bei Plenge, „Stammformen der heutigen Wirtschaftstheorie". Historisch bedarf sie der Vervollständigung im oben ausgeführten Sinn. Sachlich ist zu

dann weiter in einer **Typenreihe**, der **Typik**, ihre Aufeinanderfolge festzulegen und aus dem „Zufälligen" das Regelmäßige herauszuschälen. In Hellas, als zuerst die Philosophie sich wissenschaftliche Ziele setzte, ist auch zuerst von Demokritos eine Typik des Kulturverlaufes festgehalten worden. Von ihm aus führt eine ununterbrochene Linie über Platon und Aristoteles zu Dikaiarchos. Später ist sie in den Trümmern der Überlieferung, wie so vieles, für uns nicht mehr recht sichtbar, bis in Varro auch diese griechische Lehre ihre Renaissance erlebt. Das Christentum bedurfte ihrer nicht; denn zu seiner Geschichtsauffassung gehört die Einmaligkeit als untrennbarer Bestandteil hinzu, und alle Eigenbewegung des Stoffes mußte ihm unsichtbar oder zumindest unwichtig bleiben. Erst in der historischen Zeit, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts anhebt, wird aufs neue, teils in bewußter Anknüpfung an die Alten, teils aus eigener Findung in gleicher Not, wieder hinter dem Einmaligen das Typische, hinter dem tathaften Werk der stoffhafte Lebensrhythmus zu deuten gesucht. In dieser neuen Reihe, die mit Smith anhebt und die bei Bücher, Sombart und Plenge ihren vorläufigen Abschluß fand, hat auch die Listsche Theorie ihren Platz. Von allen neueren Typenlehren hebt sich jedoch Lists Typenreihe bezeichnend ab: alle anderen, sowohl Marx wie Hildebrand wie Schönberg wie Schmoller, sowohl Bücher wie Sombart wie Plenge sehen den Rahmen, die Form oder das Ziel der Wirtschaft — List allein sieht die Wirtschaft selbst, die Art, die Natur der Wirtschaft.

Danach ist offensichtlich, daß die Büchersche Stufenscheidung von Haus-, Stadt- und Volkswirtschaft die Typik Lists weder verbessert oder auch nur trifft: denn Bücher, ganz abgesehen jetzt von der historisch auch nur bedingten Richtigkeit seiner Theorie, sieht

---

sagen, daß es sich um **Formen** handelt von zwar historisch relativer Bedeutung, doch theoretisch absoluter Gültigkeit; ein Übergewicht einer **einzigen** Wirtschaftstheorie, die hier nur ihren Stamm findet, kann daher nicht bestehen. — Eine eingehende Übersicht über die Stufenlehre nach List mit erschöpfenden Literaturangaben neuerdings bei **Below**, „Probleme der Wirtschaftsgeschichte", Abschnitt IV: „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker usw." Bei Below findet, im Gegensatz zu Plenge, **Bücher** und seine Theorie die gebührende Erwähnung; denn wie man auch über Büchers Abhängigkeit von Schönberg denken mag: nur bei Bücher ist Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft das Gerüst einer eigenen Typenlehre, und in ihrer Geschichte kann daher Büchers Theorie nicht übergangen werden.

und faßt eine völlig andere Tatsachenschicht. Für Bücher ist wesentlich die Beziehung zwischen Konsum und Produktion, List aber untersucht, welche Arten der Urproduktion überhaupt vorhanden sind und in welcher Aufeinanderfolge sie sich entwickeln. Seine Typik besagt also willentlich nichts über die Wirtschafts**organisation**, und sie ist daher nur von sich aus oder vom Stoffe her, also durch Nachweis einer inneren Unhaltbarkeit oder äußeren Unfruchtbarkeit, aber nicht am Maße einer fremden Typik zu bestreiten oder zu widerlegen. An ihrer eigenen Aussage gemessen, erregt aber die Listsche Typik nicht dadurch Bedenken, daß sie nichts von vor-volkswirtschaftlichen Zeiten sagt, sondern viel stärker dadurch, daß sie die **Nation** als von Anbeginn vorhanden annimmt. Der eigentliche Inhalt und die historische Bedeutung des Nationsbegriffes geht aber verloren, wenn man ihn zu einer Allgemeinheit, die Horde und Stamm mitumfaßt, erweitert und verblaßt.

Dieser Einwand ist nicht um deswillen für uns wesentlich, weil er zu einer Einschränkung oder Präzisierung der Listschen Theorie führen muß, sondern vor allem darum, weil er die Grenzen der Typik überhaupt aufzeigt. Alle Typik greift aus der ungefügen und ungeformten Geschichts- und Lebensfülle unter ihrem bestimmten Standpunkt und ihrer bestimmten Absicht **eine** Reihe von Fakten heraus. Solcher Reihen aber gibt es so viele, als das Leben Gestaltungen aufweist. Es gibt politische Reihen: Häuptlingstum, Aristokratie, Demokratie u. ä. m. Es gibt gesellschaftliche Reihen: Sippe, Stamm, Volk u. ä. m. Es gibt wirtschaftliche Reihen: Hirtenstand, Agrikulturstand usw. u. ä. m. Die Auffindung, Erläuterung und Darstellung dieser Reihen ist die Aufgabe, die unter anderen sich die Gesellschaftslehre zu stellen hat, auf ihrem Boden ist das neue und geschärfte Werkzeug zu schmieden, mit dem sich dann wieder der Geschichte nahen läßt, in der begründeten Hoffnung, nun ihr Bild in vollerer Plastik zu gestalten. Aber innerhalb der Typik selbst besteht gerade deshalb die Pflicht der Selbstbeschränkung: wer eine Typenreihe aufstellt, muß sich klar sein, daß er nur Vorarbeit, sei es für sich, sei es für andere, leistet — eine Vorarbeit, die um so wertvoller ist, je exakter sie geleistet wird und je weniger die Stoffe und Farben anderer Zonen hereingezogen werden. Bei solchem Vorgehen wäre, um bei unserem Beispiel zu bleiben, die eine Seite der Listschen Reihe nicht als These zu setzen, sondern gerade von der anderen Seite, der wirtschaftlichen Reihe

her als Problem zu sehen. Es wäre erst zu fragen: ob sich Nationen in jedem der fünf Wirtschaftszustände finden? und eine Verneinung dieser Frage hätte zur Folge, daß nun das Verhältnis von Nation und Wirtschaftszustand, die Beziehung zueinander, die Abhängigkeit voneinander oder von einem Dritten als ernsthaftes Problem auftaucht. Nur wenige wird es geben, die heute auf diesem Wege noch Kausalitäten zu finden hoffen: Die Wirtschaft, ungeistig wie sie ist, hat keine Schöpferkraft, so sehr dies auch der Marxismus und andere Geschichtsmaterialismen zu verdrehen und zu verdunkeln wußten. Was am Ende des Weges steht, als Frucht für jeden, der sie zu pflücken reif ist, ist gerade das entgegengesetzte Ergebnis: die Einsicht in viele Funktionalzusammenhänge, deren keiner sich ganz in Kausalität auflösen läßt, und die Ehrfurcht vor dem nur im schöpferischen Kerne Begreifbaren, als das sich das lebendige Genos, die runde Art von der Typosreihe, der stofflichen Geraden abhebt.

So ist die Form der Listschen Typenlehre nicht haltbar, auch dann nicht und gerade dann nicht, wenn man sie nur auf ihre eigene Aussage hin prüft. Aber es ist, indem die Nation sich als außerhalb dieser Typik befindlich erweist, noch nicht die Richtigkeit und die Bedeutung der Reihe als solcher angetastet. Tatsächlich liegt es so, daß neben allen neueren Typen die Listsche Reihe, nur auf ein anderes Subjekt bezogen, ihre vorzugsweise Geltung beansprucht. Nicht die Nation durchläuft die Stadien vom Hirten- zum Agrikulturmanufakturhandelsstadium, sondern die Wirtschaft selbst ist es, die diese Etappen zurücklegt und sich in ihnen vom Keim zur Fülle entfaltet. Jedes Gebilde trägt wie jedes Wesen vom Keime her ein solches Ziel der Entfaltung in sich — die Wirtschaft nicht mehr, aber auch nicht weniger als alle anderen Betätigungen und Zusammenfassungen der Menschen, und der Gang vom Urzustand zum entwickelten Wirtschaftszustand ist, in mannigfaltigen Formen verborgen, daher einer der Rhythmen, die die gesamte Geschichte durchziehen, — Folge und Voraussetzung verschiedenster politischer Aktionen und Formen, wie er denn selbst in seiner Ebene die ihr angemessene Überbrückung von Raum und Zeit bedeutet und ermöglicht. In jener Einschränkung und dieser Erhöhung besteht darum die Listsche Typik als die naturale Reihe der Wirtschaft zu vollem Recht, und sie bildet infolgedessen in dieser Form ein wertvolles und bleibendes Hilfsmittel für jeden, der mit wirtschaftshistorischer Fragestellung an die Geschichte herantritt.

Jeder Versuch der Verifizierung zeigt aber zugleich die Grenze des Geltungsbereiches dieser wie jeder Typik. Wo und wann wir auch die Geschichte betrachten — stets finden wir Völker, die weder die letzte Stufe erreicht haben, noch auch nur Ansätze der Entwicklung auf sie hin aufweisen —, ja, Völker, Staaten, Kulturen, die ihr Leben ganz zu Ende lebten, wie die griechische oder die römische Antike, sind niemals zu der Stufe gelangt, die List Agrikultur-Manufaktur-Handels-Stand nennt, und unter der er, um den wichtigsten Unterschied herauszugreifen, Aufbau einer Industrie im modernen Sinne mitversteht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von zweierlei Rücksichtnahme. Einmal: Keine Typik kann allgemeine Geltung beanspruchen außer als Tendenz und außer in der allgemeinsten Form. Wie wir vom menschlichen Leben beispielsweise nur den Gang von Kind zu Jüngling, zu Mann und Greis als typisch ansetzen dürfen, während bereits die Zahl der Jahre der einzelnen Stufen je nach den Völkern und Zonen wechselt und gar als Zeit der menschlichen Blüte in verschiedenen Kulturen eine verschiedene Lebensstufe gilt, so wechselt in der Wirtschaft die Dauer, die Art und die Geltung der naturalen Stufen. Es ist infolgedessen zunächst notwendig, Manufaktur im allgemeinsten Sinne: Gewerbe, — Handel im allgemeinsten Sinne der Warenvermittlung zu verstehen. Dann, aber auch nur dann ist die Typik überhaupt anwendbar und als Tendenz auffindbar bei allen Kulturvölkern.

Es ist eine wertvolle Bestätigung der Richtigkeit dieser Begrenzung, daß mit der Listschen Typik in dieser Form sich die älteste, die Demokritisch-Platonische Typik in ihrem wirtschaftlichen Teile deckt. Platon[1], im dritten Buch der Gesetze, geht von der politischen Fragestellung aus, welches die Verfassung der Staaten und wer ihr erster Gesetzgeber war. In die politische Betrachtung und politische Dynamik aber ist die wirtschaftliche Dynamik, die wohl den eigentlichen Fund des demokritischen Geschichtsmaterialismus dargestellt hatte, als Vorbedingung und Begleiterscheinung mit eingeschlossen. Die erste Stufe bilden hier Berghirten, in der zweiten treten Ackerbauern hinzu, die die Hänge der Gebirge besiedeln, in

[1] Über die Bedeutung der Lehre im Rahmen des Platonischen Werkes habe ich in anderem Zusammenhang gehandelt. (Vgl. Salin, Platon und die griechische Utopie, S. 85 ff.) In diesem Zusammenhang ist nur ihr sachlicher Inhalt herangezogen, der in der Geschichte der Wissenschaft allein Wirkungskraft besaß.

der dritten ziehen die Geschlechter in die Ebene und ans Meer, und es entstehen die Städte, die Bauern und Hirten mit Schiffern und Handwerkern vereinen. Die Ähnlichkeiten mit der Listschen Typik fallen so ins Auge, daß ihre besondere Namhaftmachung sich erübrigt. Auch die Unterschiede sind auffallend und bezeichnend, weil sie, wie Lists „Nation" den Menschen des 19. Jahrhunderts, so ihrerseits den Griechen der Berge und Akropolen kundtun. Es ist klar, wenn diese zeitlichen Formen abgelöst sind, so bleibt eine Reihe, die von Lists naturaler Typik sich nur unwesentlich unterscheidet. Aber es ist doch sehr ernsthaft zu fragen, wie weit eine solche Ablösung der Form überhaupt zu Recht besteht, was eine entformte, ganz allgemeine Typik überhaupt noch leisten kann, — oder das gleiche auf das hier wesentliche Ziel hin gefragt: was hilft eine solche Typik zur Erkenntnis des tatsächlichen Geschehens und zur Erfassung und Deutung der Geschichte?

Die Antwort lautet: Pragmatisch nichts. Methodisch vieles. — Pragmatisch nichts, das will heute vor allem sagen, daß es ein modischer Irrtum ist zu glauben, es könne irgendeine Art der Typik einem sagen, an welchem historischen Punkt man steht, oder gar, was einem im Augenblick zu tun aufgegeben ist. Die Geschichte, anders als der Mensch, beginnt in jedem Augenblicke neu, und wo man steht, ob innerhalb der „Zeit", der Forderungen des Tages und wie diese Schlagworte alle heißen, d. h. am Ende eines Kreislaufs, oder abseits von ihnen, am Beginn eines neuen, das ist Sache der inneren, nicht der äußeren Stellung. Dieser Freiheit in der Notwendigkeit entzieht sich kein Gebiet, auch das der Wirtschaft nicht: denn mit Ausnahme der allerprimitivsten Lebensunterlage ist auch alle Wirtschaft von bestimmten geistigen Punkten und bestimmter menschlicher Haltung her geformt und allzeit formbar. Und war selbst in den Zeiten des Übergangs zum Hochkapitalismus die Listsche Typik, da historisch nicht ausgeformt, pragmatisch deutbar und verwendbar, so ist heute auch die leiseste Möglichkeit hierzu verschwunden. Wir befinden uns in der letzten Stufe der Typik. Die Alten konnten annehmen, daß nun ein Untergang und Neubeginn erfolge. Und noch bis ins 18. Jahrhundert hinein war der Glauben erlaubt, daß an einem anderen Ende der Welt dieser Kreislauf neu beginne. Der heutige Weltzustand aber ist von allem, was je war, wie in allem so auch hier insofern völlig verschieden, als kein unberührter Raum noch Stamm der Kultur vorhanden ist, und daß, was nicht in dieser Welt geschieht, gar nicht ge-

schehen kann. Die Typik als Kreislauf ist zu Ende und ihre pragmatische Deutung und Bedeutung ist bis in die letzten Schlupfwinkel zu tilgen.

Was übrig bleibt, ist die Bedeutung der Typik als methodischen Hilfsmittels, als geschichtlicher Fragestellung. Alle Typik, rationaler Herkunft wie sie ist, und in der Verallgemeinerung vereinfachend wie sie, ihrer Definition nach, sein muß, ist niemals imstande, ein Wesenhaftes, das zugleich ein Organisches und ein Besonderes ist und sich in beider Hinsicht ihr entzieht, zu fassen oder gar zu erklären. Aber wer das Besondere sucht, sei es eines Menschen, sei es eines Volkes, wird, wenn er nicht auf die zwar unentbehrliche, aber durch Untätigkeit wahrlich nicht zu beschwörende Eingebung warten will, die Besonderheit der Formen untersuchen müssen. Hierbei gibt es zwei Stufen. Die höhere: Die Erfassung des lebendigen Kerns, aus dem das Besondere organisch in dieser Form und zu dieser Stunde dieses eine Mal erwächst, ist abhängig von der vorherigen Erfassung des Wesens selbst. Aber die tiefere: die Besonderheit der Form zu beobachten und zu beschreiben, hierzu kann die Typik einen brauchbaren Hintergrund bieten. Wenn wir also vorher feststellen, daß in der Geschichte die Listsche Typik sich nicht ohne weiteres und nicht allgemein verifizieren läßt, so ist nun zu sagen, daß gerade in dieser Grenze ihre Leistung liegt. Denn erst von ihrem allgemeinen Hintergrund aus hebt sich nun das Besondere als Besonderes ab. Es tritt etwa, um es an dem erwähnten Beispiel zu verdeutlichen, gerade das Fehlen einer Großindustrie als Kennzeichen der griechischen Antike hervor, und man wird, entgegengesetzt dem Vorgehen namhafter Historiker der Antike und des Mittelalters, die in Ermanglung von Blick und Technik hilflos allerlei moderne Vorgänge in die Antike hineindeuten, nun auf diesem Wege gerade das Eigenste auch der Wirtschaft einer Zeit suchen, finden und festhalten können. Der Gewinn ist groß. Denn je mehr solcher Eigenheiten der Wirtschaftshistoriker findet, um so größer ist die Zahl der Punkte, die er der universalen Wissenschaft für den Ansatz und die Darstellung des organischen Werdens bietet. Das aber heißt: es wird für die Arbeit der höheren Stufe nicht nur der Boden bereitet, sondern auch in Umrissen die Form vorgezeichnet, die ausgefüllt werden muß. Damit würde in dem Gang von der Listschen naturalen Typik zur formalen Besonderheit der Weg beschritten, der schließlich auch über diese hinaus zum einen Organismus führt, und wie die Typologie in der Wirtschaftshistorie,

so würde die Wirtschaftshistorie wieder im einheitlichen Wissen, im einheitlichen Geschehen und letzlich im einen, zeitlich-ewigen Menschen verankert.

II. Von den Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte[1]

Es ist seit je an Tagen der persönlichen oder geschichtlichen Überschau für manchen, der um Aufnahme in den alten Kreis der Universitäten bat oder der in ihm stehend die Summe des Erreichten zu ziehen hatte, Bedürfnis, ja Verpflichtung gewesen, den Weg abzustecken, der eigenem und fremdem Forschen gemäß und Richtschnur sei. Es ist die Art der Alten und entspricht ihrer Aufgabe und Leistung, den Nachdruck zu legen auf die Weitergabe ihres Wissens und ihrer Erkenntnisse, auf jene Tradition im edelsten Sinne des Wortes, die die menschlich-geistige Brücke von einer Zeit zur andern schlägt. Das Vorrecht der Jungen aber ist es, in unbebautes Land den Blick zu führen und bei aller ehrfürchtigen Anerkennung der früheren Leistung den neuen Richtungspunkt zu weisen, nach dem die Wissenschaft, lebendig nur so lange, als sie von neuer Lebenskraft gespeist wird, in der nächsten Zukunft ihren Weg zu nehmen hat.

Seit mehr denn einem Jahrhundert war nie die Zeit und die Stellung der Wissenschaft in ihr so problematisch wie in diesen Jahren. Sie alle kennen die drohenden Folgen, die die Not unseres Landes für den Bestand der Universitäten hat, und Sie fühlen die schwere Mißgunst heutiger Mächte, denen die Universitäten in ihrer gegenwärtigen Form wenig erwünscht oder verhaßt sind. Aber wären dies die einzigen Gefahren, so könnten wir ruhig an unsere Arbeit gehen, im Vertrauen darauf, daß die Ewigkeit des Geistes

---

[1] Öffentliche Probevorlesung zur Erlangung der venia legendi bei der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg (23. Oktober 1920). — Weniger vielseitige Zustimmung als der nicht minder lebhafte Widerspruch veranlassen mich, diese Vorlesung mit der ersten, unter Zufügung einiger Anmerkungen, erscheinen zu lassen, da mir die Grundfrage: ob Wirtschaftsgeschichte als Spezialwissenschaft fruchtbar ist, der Erörterung wert erscheint. Der besondere Anlaß rechtfertigt das Programmatische des Inhalts, in Zukunft scheint es mir, persönlich und allgemein angemessener, die Dinge zu machen als darüber zu reden; denn so sehr auch, nach Useners Wort, „die wissenschaftliche Arbeit der Selbstbesinnung bedarf, will sie nicht ziellos in der Unendlichkeit des Einzelnen umhertreiben", so bleibt doch alle Selbstbesinnung menschlich wie wissenschaftlich unfruchtbar, wenn sie nicht in neue Tat sich umsetzt.

allen noch so großen Nöten und Eingriffen des Tages überlegen ist. Die tiefere Gefahr droht von innen: nicht der Organisation, der Universität, sondern der Wissenschaft selbst. Das Schlagwort von der „Krisis der Wissenschaft", übertreibend wie jedes Schlagwort, aber mit dem richtigen Kern, der meist selbst noch der Phrase innewohnt, deutet auf einen Zustand, in dem ein großer Teil der Jugend den Glauben an die Wissenschaft verloren hat[1] und — wie wir uns ehrlich eingestehen müssen, ohne hier die Gründe und Recht und Unrecht breit abwägen zu können — auf die Tatsache, daß kaum ein heutiges Werk der Wissenschaft in unserem engeren Gebiet vorhanden ist, auf das wir, Schweigen gebietend, weisen könnten. Wo sind die Ranke und Mommsen, wo auch nur die Schmoller und Wagner, die wir der Jugend zu zeigen haben . . .? Es ist schon so, daß nach Max Webers Tod wir in der älteren Generation niemanden wüßten, der durch Gestalt oder Werk diesen Jungen das mächtige erzieherische Vorbild geben und sein könnte, nach dem sie verlangen. Es liegt gewiß keine persönliche Verschuldung in diesem Versagen; aber da es nicht auf eine Wissenschaft beschränkt ist, geht es auch nicht an, den zufälligen Ausfall einer Generation hier zu erblicken. Wir glauben die tiefste Ursache darin zu sehen, daß der Lebensstrom, der von Goethe ausgehend die ganze geistige deutsche Welt gehoben und zu gewaltigem Werk getragen hatte, langsam versiegt ist, daß das Weltbild, das er verpflichtend geschaffen hatte, langsam an Kraft verlor, und daß daher die unmittelbare Wirkung seines Geistes und seines Auges nicht mehr wie in der Frühzeit bewahrende und adelnde Macht besaß. In den Köpfen derer, die von dem geistigen Untergrund und Urgrund aller Wissenschaften nichts wissen, hat dieses Nachlassen der geistigen Bindung im Verein mit ursprünglicher, physischer Kraft zu einem naturalistischen Bildersturm geführt, dem vieles geistige Erbgut erlegen ist. Wir verkennen nicht den historischen Sinn dieser Bewegung, und wir wissen wohl zu würdigen, was sie gleichzeitig an mühseliger Heranschaffung von Material, an liebevoller Durchdringung auch der entlegensten Stätten und Details und an puristischer Beseitigung von Vorurteilen und Irrtümern geleistet hat.

---

[1] Geprägt ist das Wort, wenn ich recht sehe, in zwei scharfen und wirksamen Aufsätzen Erich von Kahlers im „Neuen Merkur", Jahrgang 1919, zum Schlagwort geworden im Anschluß an eine ernste Diskussion, die die Studenten-Zeitschrift „Die Hochschule" eröffnet hat.

Aber nachdem uns in Deutschland wieder und tiefer das geistige Auge geöffnet ist, vermag uns nichts mehr darüber zu täuschen, daß wir in Wirklichkeit vor einem Trümmerfeld oder günstigsten Falles vor einer Baustätte stehen, und daß das Werk von früheren Geschlechtern: das Geschehen im Bilde zu fassen und zu deuten, von neuer Mitte neu zu leisten ist.

Es ändert sich aber mit jeder solchen Wandlung des Geistes zugleich der Stoff und die Form der Wissenschaft. Eine dankbare Aufgabe, die von der allzu spezialistischen Vergangenheit nur für die Historiographie geleistet wurde, wird in der Aufzeigung dieser Zusammenhänge und Wandlungen bestehen, die beispielsweise der deutsche Geist mit dem Menschen, der ihn schuf und trug, all seine Ausstrahlung genommen hat. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, das Allgemeine herauszuheben, um für den Fragenkreis der Wirtschaftsgeschichte, die uns heute beschäftigen soll, die notwendige Unterlage zu schaffen. Die Änderung von Stoff und Form ist, wie wir uns dann zuerst klar machen müssen, nicht eine Änderung der Substanz, der Materie an sich und aus sich heraus, sondern beides ist die notwendige Wirkung der Änderung des geistigen Auges. Die Kunstgeschichte hat neuerdings erkannt, wie wichtig es ist, das Auge und das entsprechende Kunstwollen einer Zeit zu fassen. Es heißt noch immer die Entwicklung allzu material und zu wenig vom schöpferischen Genius aus erblicken, wenn man hier von einem „Wollen" spricht. Beseitigt man aber diesen unnötigen Rationalismus, so bleibt hier der wesentliche und in großer Weite gültige Sinn, daß jede große Zeit mit sonderem Auge auswählend sieht und sehend formt. Und wie hier etwa im Stofflichen eine Bevorzugung des Porträts mit dem Stilleben, der Landschaft mit dem Interieur wechselt, wie im Formalen die Plastik das Relief, die Farbe das Zeichnerische ablöst, ähnlich wenn auch nicht in gleicher Schroffheit wandeln sich Stoff und Form der Geschichte. Gerade darum können die großen Historiker in der geschichtlichen Darstellung zugleich den sinnbildlichen Ausdruck ihrer eigenen Zeit geben, nicht nur wenn sie wie Thukydides oder Tacitus die Geschichte *ihrer* Zeit schreiben, sondern auch wenn sie wie Ranke oder Burckhardt nur vergangene Geschichte schildern. Ja, es liegt hierdurch so, daß Historiker, die von den ewigen Schicksalskräften wenig wissen, doch, in leidenschaftlichem Temperament, Willen und Sehnen ihrer Zeit besitzen und bestimmen wie etwa Treitschke, historisch wichtiger sind durch ihre subjektive Färbung als eine objektiv, über ihre Zeit

hinaus gültige Leistung. Die Wirtschaftsgeschichte, mehr noch als die Geschichte selbst, weist in entsprechender Weise schon rein durch ihr Bestehen auf eine dem 19. Jahrhundert eigentümliche Geistesrichtung. Hier ist zum ersten Male der Wirtschaft so viel Bedeutung zuerkannt worden, daß sie zur Grundlage eines eigenen Zweiges der Geschichte, ja der Wissenschaft werden konnte. Ein sinnbildlicher Vorgang vollzog sich in der wirtschaftlichen Erforschung des Altertums. Am Beginn steht hier das klassische Werk eines Philologen: Böckhs Staatshaushaltung der Athener. Dieses Werk ist lange nach Böckhs Tode mit einigen Änderungen abermals neu aufgelegt worden — trotz aller Erweiterung unserer Kenntnisse und trotz allen angeblichen Fortschrittes fand sich kein Philologe mehr von ähnlich umfassendem Blick und sicherem Wissen in diesen Fragen der Wirtschaft, und es wagte sich daher keiner an die Aufgabe der Neugestaltung. Es ist nicht die Wirtschaftsgeschichte allein, die den Schaden dieser Veränderung trägt. Die Philologie, sofern sie noch eine Wissenschaft des Altertums und nicht nur der klassischen Literatur darstellen will, ist auch durch diesen Vorgang verarmt; denn wie will man überhaupt etwas Wesentliches von der antiken Polis aussagen, wenn man nicht ihr Leben in seiner Gesamtheit sich verdeutlicht hat? Dazu aber reicht es nicht, wenn man Bescheid weiß über einzelne Institutionen, sondern es ist notwendig, sich jederzeit das Bild des Ganzen, das Ineinandergreifen der einzelnen Teile vor Augen rufen zu können, — so wie es Böckh selbst in einer ungehört verhallten Mahnung seiner Vorerinnerungen zur ersten Ausgabe ausspricht, daß „wer Einzelnes einigermaßen erschöpfen will, das Ganze kennen muß". Ich will es mir nicht versagen, seine Worte im Zusammenhang zu zitieren; denn die eine Aufgabe, die eine Wendung, die heute nottut, läßt sich kaum besser formulieren, und vielleicht ist, nach einem Jahrhundert, die Zeit gekommen, da die für sein Werk gemeinten, doch weithin gültigen Worte dieses Altmeisters der Philologie Gehör und Folge erlangen: „Ein Entwurf des Ganzen, mit wissenschaftlichem Geiste und umfassenden Ansichten gearbeitet und nach festen Begriffen geordnet, nicht wie die bisherigen ein roher und unzusammenhängender Wust, nicht von einem Zusammenträger, sondern einem Forscher und Kenner, ist um so mehr ein Bedürfnis des gegenwärtigen Zeitalters, je mehr sich die Masse der Altertumsgelehrten, der jüngeren vorzüglich, in einer an sich keineswegs verächtlichen, aber meist auf das Geringfügigste gerichteten Sprachforschung und kaum mehr Wort-, sondern Silben-

und Buchstabenkritik selbstgenügsam gefällt, bei welcher die echten Philologen früherer Jahrhunderte ihre Beruhigung nicht gefunden hatten und wodurch diejenigen, die ihrem Namen zufolge des Eratosthenes Nachfolger, im Besitz der ausgebreitetsten Kunde sein sollten, in der Form untergehend zu vornehmem Grammatisten einschrumpfen, und unsere Wissenschaft dem Leben und dem jetzigen Standpunkte der Gelehrsamkeit immer mehr entfremden."

Es ist die Sorge um das Wesen und den Bestand der Philologie, die hier aus Böckh spricht. Sein Urteil ohne weiteres auf die Wirtschaftsgeschichte zu übertragen geht um deswillen nicht an, da ja die Wirtschaftsgeschichte noch von anderem Boden begann und dauernd gespeist wird, — ja jene losgelöste Spezialgeschichte, die wir als ein Kennzeichen des 19. Jahrhunderts erklärten, erwuchs vorwiegend auf jenem anderen, auf historischem und ökonomischem Boden. Vielleicht hat überhaupt die Philologie darum leichten Herzens auf diesen Zweig verzichten zu können gemeint, da sie ihn in guten Händen bewahrt und gepflegt glaubte. In der Tat: Mustert man die Leistungen der Wirtschaftsgeschichte, so finden wir die klangvollsten Namen der Historie und der Nationalökonomie: von Historikern des Altertums E. Meyer, Poehlmann, Beloch, des Mittelalters und der Neuzeit Schulte und vor allem Below und seine Schule, von Nationalökonomen Schmoller und Bücher, Gothein und Knapp, Max Weber und Sombart, um nur die Bedeutendsten des letzten Jahrzehnts herauszugreifen. Aber fragt man sich, wo hier die Forderung der bildhaften Darstellung eines Ganzen erfüllt ist, so ist bereits die Antwort wieder schwierig. Die Historiker haben, so weit sie ihre Forschungen in den größeren allgemeingeschichtlichen Rahmen hineinstellen, wenigstens äußerlich diesem Anspruch genügt. Die Ökonomen haben bei allem Vorzug der begrifflichen Schärfe sich selten über jene nicht nur der Philologie gefährliche Detailforschung erhoben, die freilich die notwendige Grundlage und Stütze jeder Arbeit bedeutet, aber doch von dem Ziel aller Geschichtsschreibung noch weit entfernt ist. Nimmt man Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und seine Geschichte der Stadt Köln, fügt man die in monographischem Rahmen umfassenden Werke von Geering, Simonsfeld und, mit einiger Vorsicht, Ehrenberg hinzu, so sind wahrscheinlich die paar wirtschaftsgeschichtlichen Werke genannt, die allein über die Einzelforschung hinaus zur wissenschaftlichen Gesamtdarstellung gelangt sind. Alles Übrige ist — teils aus den eingangs erwähnten allgemein geistigen Gründen,

teils aus daraus folgender, ausschließlicher Betrachtung einer Entwicklung statt des Wesens —, in Begriff, Detail oder Problem stecken geblieben.

Kein Werk der Zukunft wird an diesen Ergebnissen vorübergehen können. Durch die Herausarbeitung genauer Begriffe ist das Werkzeug für neue Forschung geschärft, durch die Erörterung und Lösung einzelner Probleme ist der bisher oft schwankende und hypothetische Grund gefestigt und mancher trügerische durch einen echten und gut behauenen Baustein ersetzt. Aber die heutige Aufgabe ist wieder, fortzuschreiten über diese Nichts-als-Forschung und hinzugelangen zu dem einheitlichen Bild, das die Geschichte in Verewigung und Rechtfertigung ihrer Arbeit sonst aufgerichtet hat und auch heute wieder wird bauen können und müssen. Voll Schrecken wird uns bewußt, daß auch hier die Aufgaben, die vor einem Jahrhundert schon gesehen wurden, noch nicht erfüllt sind. Die Darstellung des deutschen Städtewesens, die schon Fichte fordert, harrt noch immer ihres Meisters, und auch von den italienischen Städten jener Zeit sind wir nicht besser unterrichtet[1]. Benötigt ist freilich hier wie stets der überwirtschaftliche Sinn; denn wer die Religion, die Politik und die gesamte Kultur jener Zeit nicht erfaßt hat, wird auch von der Wirtschaft und gewiß von dem Stadtgesamt nichts Gültiges zu sagen wissen. Darin aber liegt für die Wirtschaftsgeschichte die allgemeinere Notwendigkeit der Aufgabe ihres spezialwissenschaftlichen Charakters.

Hier liegt der zweite Einwand, der gegen eine große Zahl und gerade auch die besten der wirtschaftsgeschichtlichen Schriften der letzten Vergangenheit erhoben werden muß, soll nicht in einer gefährlichen Bahn weitergeschritten werden. Die Böckhsche Forderung, auf das Ganze zu sehen, da nur in ihm und aus ihm auch das Einzelne richtig gefaßt wird, setzt ein menschliches Maß, das heute wieder aufgerichtet werden muß, damit nicht das Bewußtsein dieser absoluten Größe ganz verschwindet. Aber wenn ihm durch Jahrzehnte selten Genüge geschah, so liegt hierin ein Versagen der Menschen, oder, tiefer gesehen, ein Ermatten des geistigen Auges, aber der Sinn der Wissenschaft selbst ist dadurch nicht unmittelbar

[1] Mancher Hörer Lujo Brentanos wird sich mit mir in dem Bedauern einen, daß die Studien dieser Zeit, die sein Kolleg auszeichneten, wie seine ganze Wirtschaftsgeschichte ungedruckt geblieben sind. — Über die besonderen Aufgaben der handelsgeschichtlichen Forschung vgl. Bächtold in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat., Bd. 45, S. 799 ff.

bedroht. Bedenklicher ist die Tatsache, daß die ganze Richtung, die die wirtschaftsgeschichtliche Forschung genommen hat, in eine Sackgasse zu führen scheint. Es ist schwierig, schon heute ihren allgemeinen Charakter zu benennen; es geschieht aber am treffendsten, wenn man den Namen, der heute einen kleinen Zweig bezeichnet, erheblich weiter ausdehnt: diese spezialistische Wirtschaftsgeschichte ist in geringerem oder größerem Maße materialistisch gewesen, — am handgreiflichsten dort, wo sie marxistisch auch alles Geistige nur als Überbau ökonomischer Vorgänge und Zustände aufgefaßt wissen wollte, weniger auffällig, aber vielleicht gefährlicher dort, wo sie aus der Notwendigkeit des Spezialistentumes heraus ihren Stoff als Selbstwert setzte und nicht nur seine Form, sondern auch seine Entwicklung aus sich heraus erklärte, ohne die Folgen und die Voraussetzungen stets zu überdenken. Es ist das Gegenbild jener Entwicklung der Philologie, das wir hier in der Entgeistigung der Wirklichkeit, der Wirtschaft und der Wirtschaftsgeschichte aufdecken —, eine Parallelerscheinung des Spezialistentums, bei der es schwer ist zu entscheiden, wo hier die Ursache, wo die Folge liegt. Diejenigen Wirtschaftstheoretiker, die von der Geschichte her kamen, sind der Gefahr um deswillen weniger ausgesetzt, weil ihnen durch Below die Bedeutung des politischen Faktors eingehämmert war und so zumindest dies eine außerwirtschaftliche Moment in ihren Betrachtungen immer wiederkehrt. Von den Ökonomen hat außer Max Weber und vielleicht Sombart niemand das Problem auch nur in seiner ganzen Schärfe erkannt, und selbst Max Weber hat, nachdem er zunächst für den Puritanismus in übertreibender Stärke den Primat des Geistes nachgewiesen hatte, in der Darstellung der Wirtschaftsethik der anderen Religionen der materialistischen Zeit seinen Tribut gezahlt. Sonst aber ist auch nur die Frage kaum gestellt. Wir haben eine Unzahl deutscher Wirtschaftsgeschichten, darunter die als Forschung klassischer Arbeiten von Meitzen und Inama-Sternegg, — aber was sie darstellen, ist die Wirtschaftsgeschichte des juristisch-politischen Körpers Deutschland, nicht das spezifisch Deutsche, nicht der deutsche Anteil an der Geschichte der Wirtschaft. Alle deutsche Geschichte aber und so auch jeder ihrer Zweige lebt nur und hat Gültigkeit, soweit sie Geschichte des Deutschen, der deutschen Menschen ist. Und dieses gilt für alle Nationen, nicht um eines billigen Nationalismus willen, sondern weil nur hierin die Geschichte zugleich den nationalen und zeitlichen wie den übernationalen und ewigen Gehalt eines Wesens zu fassen vermag.

Überall wo ein „unsympathisches„ Element entgegentritt, ist es dem Historiker wie dem Laien ganz geläufig, die Nations- oder Rassenzugehörigkeit oder -bedingtheit festzustellen: die „Amerikanisierung" oder die „Verjudung" der Wirtschaft beispielsweise ist heute bereits ein so geläufiges Schlagwort nicht nur der Gassen, sondern schon der Paläste, daß man bereits genötigt ist, vor Übertreibungen zu warnen. Aber wenigstens ist hier doch schon der Zusammenhang bestimmter Wirtschaftszustände mit einer bestimmten geistigen Haltung gesehen, und es besteht kein Grund, nicht hier zu lernen. Es ist also, um es mit einem Kennwort zu sagen, in der Wirtschaftsgeschichte die Frage nach dem artmäßigen, spezifischen Charakter aufzuwerfen und lebendig zu erhalten[1]. Sie führt mit Notwendigkeit dazu, zu scheiden zwischen den Teilen eigener Dynamik der Wirtschaft, dem Gebiete wissenschaftlicher Typik, und den Teilen spezifischer Geformtheit, dem Gebiet wissenschaftlicher Organik, und sie hilft dadurch — schon durch den Blickpunkt, den sie gibt — die Wirtschaftsgeschichte wieder im Geistig-Menschlichen zu verankern.

Keine Frage kann freilich an sich Frucht tragen. Wer nicht zum Historiker geboren, wem nicht die Fähigkeit der überblickenden Schau, des kombinierenden Verstandes und der überprüfenden Sachlichkeit zu eigen ist, dem hilft keine Frage, und gerade die Größten werden ihrer nie von außen bedürfen, sondern sie selber stellen. Für die Gesamtheit aber und alle, deren Aufgabe es ist, jenen Großen das Material heranzutragen, ist es von größter Wichtigkeit, wenn auch nur ernsthaft wieder ins Bewußtsein rückt, daß es überhaupt ein Spezifisches, ein Besonderes, Einmaliges, einem Volke oder einer Zeit Zugeordnetes auch in der Wirtschaft gibt; denn auf diese Weise wird nicht nur die materialistische Position zumindest erschüttert, sondern es wird auch ein Fehler, der heute vor allem die Wirtschaftsgeschichte der Antike wenig rühmlich kennzeichnet, mit der Wurzel beseitigt. Dort ist der Glaube weit verbreitet, man könne sich die Antike „gar nicht modern genug" vorstellen, und man hat daher einen Kapitalismus, einen Sozialismus, Fabriken und Banken schon in die griechische Antike hineingedeutet. Es soll nun nicht ein Fehler durch einen anderen abgelöst und hier behauptet werden, man könne sich die antike Wirtschaft gar nicht verschieden

[1] An seinem Spezialproblem, dem modernen Kapitalismus, hat dies Max Weber mit aller Schärfe getan; vgl. S. 5, Anm. 1 seiner Religionssoziologie.



genug denken. So sehr viel richtiger diese Auffassung auch wäre, so würde auch sie leicht verhängnisvolle Folgen zeitigen, — die Oiken-Theorie Büchers, die unausgesprochen solche Voraussetzungen hat, zeigt in ihrer unhistorischen Übersteigerung die Gefahren ganz genugsam. Wohl aber soll gesagt sein, daß der Historiker, gerade wenn ihm der Theoretiker und der Soziologe feste Begriffe bieten, die Aufgabe hat, seinen Blick auf das Einmalige und Eigene zu richten, Analogien nicht vorauszusetzen, Zeitliches nicht als ewig, Einmaliges nicht als immer vorhandenes zu betrachten. Solcher Blick setzt allerdings ein Höchstmaß von Wissen und eine Fähigkeit des Abstandnehmens voraus, wie sie nicht mehr allgemein sind. Das beste Auge kann nicht die bildhafte Fülle sehen, wenn die Distanz zum Gegenstand zu klein ist, und das schönste Bild bleibt essayistische Literatur, wenn nicht in harter Zucht jeder Gedanke, ja jedes Wort an der Sprache der besonderen wissenschaftlichen Quelle und des allgemeinen Wissens Stütze und Rückhalt findet. So sehr es aber auch im ganzen heute not tut, die Forderung der Exaktheit immer wieder zu erheben, da allzuoft auch schon in der Wissenschaft die Jugend sich mit klingenden Worten begnügen will, — so sehr muß hier, wo von dem gültigen Maß gesprochen wird, doch auch betont werden, daß keine anscheinende Exaktheit zur historischen Wahrheit führt, wenn das Auge blind ist. Wir wählen ein Beispiel, um zugleich den Irrweg, die richtige Weise und ein Ergebnis hier aufzuzeigen.

Als Böckh das athenische Finanzwesen beschrieb, hat er auch die Figur eines Wechslers, des Pasion, ans Licht gehoben, über dessen große und oft wenig einwandfreie Geschäfte wir durch Gerichtsreden des Isokrates und Ps.-Demosthenes gut unterrichtet sind. Dieser Wechsler Pasion ist im Laufe des Jahrhunderts zum „Bankier in Athen" avanciert, und vom attischen Bankwesen spricht man heute allgemein in der in- und ausländischen Literatur[1]. Es wäre ja denkbar, daß Böckh infolge der „Rückständigkeit" unserer damaligen Wirtschaft diese sehr modernen Vorgänge nicht hätte erkennen können. Aber er weiß von der Kapitalleihe des Pasion, er

---

[1] Ich verweise statt Einzelangaben auf den letzten zusammenfassenden Artikel von J. Hasebroek, „Zum Griechischen Bankwesen der klassischen Zeit". Hermes 55, S. 213 ff. Hier weitere Literatur. Der sehr fleißige Aufsatz veranschaulicht gut die Möglichkeiten und die Grenzen augen- und distanzloser Exaktheit.

spricht einmal von seiner Wechselbank[1] und hat also wohl nicht ohne Bewußtsein und Absicht dennoch von einem attischen Bankwesen geschwiegen. Schon das muß stutzig machen, — vielleicht dazu noch einige andere Erwägungen, die wir später anstellen werden. Wir befragen aber, um die Gangbarkeit der reinen Induktion bei richtiger Fragestellung zu erhärten, zunächst die Urkunden selbst um ihren Sinn.

Sombart hat gelegentlich in sehr beherzigenswerter Weise darauf hingewiesen, daß noch die meisten Banken des 16. und 17. Jahrhunderts („Girobanken") mit dem, was wir heute unter einer Bank verstehen, nichts zu tun haben[2]. Nachdem der Begriff „Bank" heute einen ganz bestimmten Inhalt hat, nämlich ein Unternehmen — nach der häufigsten Definition — zur Kreditvermittlung oder, wie wir lieber sagen wollen: ein Unternehmen zum Zweck des Geldkapitalhandels bezeichnet, danach sollte es doch auch für den Wirtschaftshistoriker selbstverständlich sein, von Banken in Athen nur zu sprechen, wenn dort der gleiche Geschäftsinhalt vorliegt[3]. Wie steht es aber damit? Daß Pasion und seinesgleichen nicht nur Geldwechselgeschäfte betrieben, darauf hat schon Böckh aufmerksam gemacht. Wenn er jedoch anführt, daß bei ihnen „wie heutzutage bei Gerichten, Gelder und Schuldbriefe niedergelegt, Verträge vor ihnen geschlossen und aufgehoben wurden", so haben wir zu untersuchen, welche von diesen Geschäften dauernd und gewerbsmäßig von ihnen betrieben wurden, da nur so der Charakter des Unternehmens des Pasion und der anderen „Banken" sich erschließen kann.

Wenn wir zunächst die Unterlagen betrachten, aus denen auf das Bestehen einer „Girobank" des Pasion geschlossen wird, so findet sich in einer Rede des Ps.-Demosthenes[4] aus dem Jahre 369[5] eine Stelle, aus der hervorgeht, daß Geld gewohnheits-

[1] Böckh, Staatshaushaltung der Athener. 2. Aufl. I, S. 177.

[2] Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2. Aufl. I, S. 424 f.; II, S. 540 f.

[3] Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß es auch in unserer ökonomischen Wissenschaft mit der Anwendung strenger Begriffe nicht immer besser steht. Der Artikel „Banken im Altertum", Handw. d. Staatsw. II, S. 353 ff. ist beschämend unscharf, ein starker Rückschritt nach Bruno Hildebrands exakter Formulierung (Jahrb. f. N. u. St. II, S. 6 f.).

[4] G. Kalippos.

[5] Also lange nach der klassischen Zeit! Dies gilt von sämtlichen bisher bekannten Belegen, und schon der Titel der zitierten Arbeit von Hasebroek ist daher falsch, es sei denn, daß er seine für die 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts unbewiesenen Behauptungen auf der gleichen Grundlage beliebig rückwärts verlegbar glaubt.

mäßig bei den Wechslern hinterlegt wurde und Zahlungen aus diesem Geld an Dritte geschahen. Das Wesen der Girozahlung aber besteht darin, daß Zahlungsverbindlichkeiten zwischen Bankkunden durch Zu- und Abschreibung in den Bankbüchern erfüllt werden. Hiervon ist an dieser Stelle so wenig wie in irgendeiner Urkunde der klassischen Zeit Griechenlands die Rede. Nun gehört gewiß auch die Auszahlung an Nichtkunden zur Funktion einer Girobank, aber es ist unzulässig, aus diesen sekundären Geschäften auf das Bestehen des Hauptgeschäftes zu schließen. Während bei den römischen Argentarii tatsächlich Umschreibungen stattfanden, ist es gerade das Kennzeichen des griechischen Trapezites dieser Zeit, daß er unter Buchung bar auszahlt. Wenn man sich klar ist, daß auch die Girobank keine „Bank" im heutigen Sinne, sondern eine Verwaltungsinstitution zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ist, so erhält gerade hierfür dieser Trapezites seine besondere Bedeutung; denn er zeigt die Herkunft des Girowesens, aber er ist weder Girobank noch gar Kapitalhandelsbank. Wir werden diese seine erste Funktion am besten als Geldverwahrung bezeichnen — es ist eine typisch unbankmäßige, typisch unkapitalistische Rolle, die er hier übernimmt: er lagert Geld [1] (ohne Verwandlung in Kapital!), das der Geldbesitzer (nicht Kapitalist!) wegen äußerer Unsicherheit oder wegen der Größe seines Vermögens oder wegen Abwesenheit durch Reisen nicht bei sich behalten will, und zahlt nach mündlicher Anweisung des Geldbesitzers dem dabeistehenden oder durch Zeugen legitimierten Empfangsberechtigten das Geld aus [2]. Er ist daher in dieser Funktion so wenig „Bankier" wie etwa der Mann, bei dem der Simplizius des Grimmelshausen seine Beute deponiert, und den er nicht unrichtig als Kaufmann bezeichnet.

Der Trapezit hat jedoch neben dieser Funktion, die wir also Geldverwahrung nennen, auch tatsächlich bankmäßige Geschäfte

---

[1] Ps.-Demosth. g. Energ. u. Mnes. ed. Dindorf, XLVII, wobei Hasebroek rätselt, „ob der Kläger im Giro- oder Darlehnsverkehr mit der Bank steht", findet so seine sehr einfache Erklärung. Auch Theophrast Char. 23, 2 f. hat der Prahler kein „Girokonto", sondern ein geringfügiges Depositum.

[2] Demosth. f. Phorm. XXXVI, 945/46 wird gedeutet, daß Pasion alle Deposita zinstragend anlegt. Auch dann wäre festzuhalten, daß er auf eigenes Risiko das Geld des Deponenten in Kapital verwandelt. Der Wortlaut macht es indessen wahrscheinlich, daß die elf Talente ein Teil der nicht genannten größeren Depositasumme sind, ἀπὸ τῶν παρακαθηκῶν. Ebenso ist das τυγχάνει χρώμενος Isokrates Trapez. 367 zu verstehen.

betrieben. Was wir als Geschäftsinhalt der Bank bezeichneten, der Geldkapitalhandel hat zu den Obliegenheiten des Pasion gehört. Er nahm Einlagen gegen hohe Verzinsung an und lieh dies Kapital vorwiegend auf Hypotheken, aber auch auf Waren aus: Er gab, wie wir heute sagen würden, Hypothekar- und Lombardkredit. Wäre dies der einzige oder auch nur vorwiegende Inhalt seines Unternehmens, so könnte kein Zweifel herrschen, daß wir in Pasion einen griechischen „Bankier" im echten Sinn des Worts zu erblicken hätten. Aber man nimmt das zu Beweisende als Voraussetzung, wenn man sein Unternehmen auf diese bankmäßigen Geschäfte hin als Bank bezeichnet und alles übrige — mit einem Ausdruck, der die Unkenntnis der Banktheorie und ihres feststehenden, anderen Gebrauchs des Wortes verrät — „indifferent" nennt. Indifferent aber sind diese anderen Geschäfte nur deshalb, weil sie allerdings nichts mit einer „Bank" zu tun haben — für Pasion jedoch und den Charakter seines Unternehmens sind sie von ausschlaggebender Wichtigkeit. Zweimal hat Pasion seine Trapeza, seine Wechslerbank, verpachtet, beide Male aber nicht sie allein, sondern zusammen mit einer Schildmanufaktur, deren großer Wert daraus erhellt, daß bei der Erbteilung sein Sohn Apollodor die Manufaktur der Wechslerbank vorzieht[1]. Damit noch nicht genug, findet sich noch eine vierte Tätigkeit der Trapeza: sie fungiert als Leihinstitut, das Decken, Teppiche, Tafelgeschirr und dergleichen mehr im Bedarfsfall ausgibt.

An anderer Stelle[2] habe ich darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, ehe man die Geschichte einer Institution oder eines Genos und d. h. immer: ihren Gehalt- und Formwandel darzustellen unternimmt, erst jede Erscheinung in ihrem einmaligen Wesen und im Zusammenhang der wechselnden Zeit zu fassen und zu deuten. Dem folgen wir hier und fragen uns, was dieser Trapezites also ist, der Bank- und Handwerks- und Trödelgeschäfte in einer Person versieht? Daß er nicht „Bankier" ist, ist wohl trotz der hier gebotenen Kürze[3] ersichtlich gewesen. Wechsler — das ist er schon

[1] Demosth. f. Phorm. XXXVI, 947, 21. — Der Wert der Schildmanufaktur ist daher von Hasebroek, a. a. O. S. 172 mit 2 Tal. 40 Min. erheblich unterschätzt. — Über die hier beginnende Spezialisierung in anderem Zusammenhang mehr.

[2] Salin, a. a. O. Vorwort.

[3] Ich werde andernorts ausführlicher und unter Zuziehung neuer Belege die Geschichte des attischen Wechslerwesens jener Zeit darstellen. Hier wählte ich absichtlich die altbekannten Belege, um zu zeigen, daß selbst sie bei vorsichtiger Interpretation allen gewünschten Aufschluß geben.

nicht mehr; denn nach den vorliegenden Zeugnissen hat das einfache Geldwechseln bei Pasion keine oder nur eine geringe Rolle gespielt. Es gibt aber Analogien für die Stellung, die er in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts in Athen einnahm: Im ausgehenden Mittelalter hat, wo es wie in England und Frankreich noch keinen ausgebildeten nationalen Kaufmannsstand gab, der „Lombarde" noch in den letzten Jahren in manchen Dörfern des Ostens der „Jude" eine ähnliche Aufgabe erfüllt. Die Art der Geschäftszweige und der Inhalt der Geschäfte ist freilich stets nach den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen verschieden, die Stelle von Gewerbe und Hypothek nimmt für den italienischen Geldverleiher meist der Handel ein. Aber gemeinsam ist allen drei Gestalten gerade die Tatsache, daß das Bankgeschäft nicht verselbständigt ist, sondern eines unter einer großen Zahl gleichwertiger, je nach der Sicherheit oder Verdienstmöglichkeit ergriffener Geschäfte darstellt.

Will man einen Namen für die Funktionen des Pasion, so wird man am besten tun, den griechischen Trapezites zu wählen. Das ist Pasion gewesen, ein ganz besonderer, griechischer Typ, dessen Wesen man durch jede moderne Benennung verfälscht. Und diesen Namen Trapezites wird man dadurch mit Inhalt füllen, daß man die ihm eigentümliche Betätigung aufweist und seine menschlich-politische Stellung mit möglichster Genauigkeit umreißt. Dabei ergibt sich als wesentlich die Landfremdheit: Pasion ist ein freigelassener Sklave, der erst spät das Bürgerrecht in Athen erhält und dem man, als einem ehemals Fremden, Bestimmungen nachsieht, die dem Echtbürtigen verpflichtend gelten. So darf er bestimmen, daß seine Witwe seinen Geschäftsführer heiratet, obwohl er Freigelassener und nicht eingebürgert ist, nur damit die Wohlfahrt des Geschäftes gesichert sei[1].

Es sind ungefähr fünf Jahrzehnte (410—360), für die dieser Typ des Trapezites Wichtigkeit besitzt. Es muß anderer Gelegenheit vorbehalten bleiben, seine Geschichte nach rückwärts auszubauen und hier mit der törichten Vorstellung der Tempelbanken aufzuräumen, wie ihn nach vorwärts zu verfolgen, wo allmählich eine Spezialisation stattfindet[2]. Ein letztes aber bleibt uns noch zu zeigen, um von

[1] Demosth. a. a. O. 954.

[2] Sehr viel schärfer, als es gewöhnlich geschieht, sind die Belege nach Jahren oder zumindest Jahrzehnten zu trennen. Wenn auch die griechische Wirtschaft stärker stationär war als die heutige, so ist doch der Unterschied der Jahrhunderte und nach 400 der Jahrzehnte sehr erheblich. Aus Plautus läßt sich daher wenig für die demosthenische und aus Demosthenes nichts für die „klassische" Zeit erschließen.

diesem Beispiel die Nutzanwendung für die allgemeineren Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte zu finden, von denen wir unseren Ausgang nahmen. Was wir bisher aufzeigten, ergab sich rein induktiv, und es muß jedem auf diesem Wege sich ergeben, wenn er unvoreingenommen an die Dinge herangeht und die Fähigkeit besitzt genügend Abstand zu nehmen, um die Person als Ganzes zu sehen und zu beschreiben. Es gibt aber für den Wissenden den Weg der Deduktion, und seine, zumindest zusätzliche, Notwendigkeit erschließt sich auch dem induktiven Forscher, wenn er nur die geforderte Frage nach dem „Spezifischen" stellt, wenn er sich fragt, was an diesen Verhältnissen das Besondere, Griechische ist. Wer das Wesen der Polis erfaßt hat — und hierin gerade liegt die unüberbrückbare Distanz zwischen Böckh und den Bankhistorikern, — für den wird aus dem Wesen der Polis der klassischen Zeit bereits erhellen, daß hier eine Bank, Geldkapitalisten oder gar ein interlokaler Bankverkehr zu den Undenkbarkeiten gehört, und er wird mit größter Vorsicht alle derartigen Behauptungen prüfen.

Hier lauert zwar eine neue und vielleicht nicht kleinere Gefahr. Die Deduktion verführt leicht und oft zu vorschneller Konstruktion, und sie ist daher gerade für den jüngeren Forscher nur dann erlaubt, wenn er gewiß ist, Selbstzucht genug zu besitzen, um jedes innere Bild an den Tatsachen zu überprüfen, bereit, auch liebgewordene Meinungen ihrer Aussage zu opfern. Aber es gibt keinen großen Lebensweg ohne Gefahren, und auch die Wissenschaft erklimmt nur dort die Gipfel höchster Leistung, wo das letzte Wagnis unternommen wird. Mommsen, der wie wenige die Bahn des Historikers bewußt durchmessen hat und sich und anderen Rechenschaft ablegte über seinen Weg, sagt von dem Historiker, „daß er nicht gebildet wird, sondern geboren, nicht erzogen wird, sondern sich erzieht". Dies gilt für alle, auch für den Wirtschaftshistoriker. Wir aber meinen, daß in einer Zeit, wo die Richtung verloren scheint, es doch eine Hilfe bedeutet, wenn auch nur das höchste Ziel wieder sichtbar gemacht wird und in der Stellung einiger wesentlicher Fragen der nächste Weg sich wieder erhellt. Alles weitere ist nicht Sache von Aufgabe und Programm, sondern gehört zur Ausführung, über deren Wert nicht mehr das Wollen, sondern Sehen, Forschen und Gestalten, im Werk vereint und erfüllt, entscheiden.

Das Ernährungsproblem in der Geschichte[1]

Von Rudolf Häpke

Privatdozent an der Berliner Universität

In modernen Arbeiten über verfassungs- oder wirtschaftsgeschichtliche Fragen versäumt der Verfasser selten, seiner Darstellung einen literargeschichtlichen Abriß voranzuschicken, aus dem wir erfahren, wie sich das Problem von einer Generation zur anderen in der Hand der Forscher gestaltet hat. Aus dieser Geschichte der Theorien pflegt Material für ihre Beurteilung gewonnen zu werden; Wert oder Unwert treten klarer zutage, wenn man die Entstehung, die Gegensätze und die leider nur allzu oft durch gedankenlosen Autoritätsglauben beeinflußte Ausgestaltung der Lehrmeinungen verfolgt. Dabei wird gern auf Zeitströmungen hingewiesen, die der Wissenschaft Richtung gegeben haben. Wenn aus der Welt der harten Wirklichkeit Wünsche und Strebungen zur Wissenschaft hinüberranken, kann sie wertvolle Anregungen gewinnen und den Kreis ihrer Probleme erweitern. Gewiß wird dabei nicht stets die gefährliche Nähe der Tagesmeinungen vermieden und Publizistik für reine Wissenschaft ausgegeben; im ganzen aber möchte man in ihrem Interesse die mannigfaltige Belehrung der unmittelbaren Gegenwart

[1] Vortrag, gehalten in der Historischen Gesellschaft Berlin. Die Bearbeitung für den Druck behandelt die methodisch interessantere ältere Entwicklung verhältnismäßig ausführlich; auf das Ernährungsproblem der jüngsten Vergangenheit gedenke ich in anderem Zusammenhange zurückzukommen.

nicht missen. Insbesondere der Wirtschaftsgeschichte kann es nicht schaden, wenn sie ohne Nebenabsichten die Wucht der realen Tatsachen auf sich wirken läßt und ihnen künstliche, unhistorische Konstruktionen opfert. Es läßt sich unschwer nachweisen, wie die großen wirtschafts- und sozialpolitischen Probleme, die seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts die Kulturstaaten und insbesondere Deutschland überschatten, befruchtend auf das wirtschaftsgeschichtliche Verständnis der Vergangenheit gewirkt haben. So hat Bismarcks neue Wirtschaftspolitik seit 1879 die umfangreiche Literatur über den Merkantilismus alter und neuer Zeit hinter sich hergezogen [1]; so regte auch die in ihren politischen Konsequenzen so bedrohlich sich gestaltende Arbeiterfrage im neuen Reich Untersuchungen an, wie die Vergangenheit soziale Probleme gelöst habe. Es ist gewiß kein Zufall, daß in den 80er Jahren sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Anfgaben von den verschiedensten Seiten mit erheblichem Aufwand an Arbeit und Quellenmaterial, insbesondere statistischer Art, in Angriff genommen wurden [2].

Eine ähnliche Rolle darf die Wirtschaft des Weltkrieges, besonders auch die Ernährungsfrage in der Gegenwart beanspruchen. Kaum ist die ärgste Not vorüber, haben sich weite Kreise bereits wieder entwöhnt, darüber nachzudenken, welche ungeheure Aufgabe es ist, ein Volk, das sich nicht mehr völlig selbst ernähren kann, Tag aus Tag ein mit des Leibes Notdurft und Nahrung zu versehen, wenn die politische Lage, Unterbrechung des Handels oder Zerstörung der Erzeugung den Millionenstädten die Zufuhr sperrt. Der tiefer Schürfende wird dagegen nach wie vor die mannigfaltigen wissenschaftlichen Fragen, die uns die Zeit ärgster Entbehrungen aufdrängte, behandeln, und der Historiker insbesondere wird das Problem

[1] Diesen Gedanken von Belows habe ich, insbesondere für die Handelsgeschichte, näher ausgeführt in der Festschrift für D. Schäfer, Jena 1915, S. 826.

[2] Seit 1879 läßt Inama-Sternegg seine Deutsche Wirtschaftsgeschichte erscheinen. 1886 treten gleich drei groß angelegte Werke ans Tageslicht: Lamprechts Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, der in dem Widmungsbrief von „dem lebhaften Erwachen wirtschaftsgeschichtlicher Forschung" spricht, aber freilich „weder wirtschaftliche noch juristische noch auch soziale und politische Fragen speziell in den Vordergrund drängen", sondern die materielle Kultur in ihrer Gesamtheit (vgl. auch den Untertitel) erfassen will, ferner Büchers Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert und J. Belochs Bevölkerung der griechisch-römischen Welt, der im Vorwort ausspricht: „Die Wirtschaftsgeschichte ist als Wissenschaft erst im Entstehen." — Vgl. v. Below, Deutsche Geschichtsschreibung, Leipzig 1916, S. 85; ders., Deutscher Staat des Mittelalters, 1914, S. 75.

der Volksernährung in den großen Rahmen der allgemeinen Geschichte hineinstellen wollen. Die Frage besitzt für ihn eine doppelte Gestalt. In der Vor- und Frühzeit der Völker wird er sie auf ihrer Nahrungssuche begleiten und die natürlichen Bedingungen ihrer Versorgung abwägen; später tritt das politische Moment in den Vordergrund, das Ernährungskrisen auch dann heraufführt, wenn Produktion und Handel an sich genügend Nahrungsmittel beschaffen könnten. Wer nun wissen möchte, was die Volksernährung, ihre Sicherung und ihre Schwierigkeiten für Staat, Stadt und Gemeinde, für das soziale, politische und wirtschaftliche Geschehen bedeutete, wird keine reiche Spezialliteratur auf seinem Wege finden. Es ist erstaunlich und nur wieder zeitgeschichtlich aus der Sicherstellung des west- und mitteleuropäischen Nahrungsmittelbedarfs seit etwa 1850 zu erklären, wie wenig die reiche wirtschaftswissenschaftliche Betätigung des letzten Menschenalters auf die Ernährungsfrage eingestellt war. Ohne den Wert einzelner tüchtiger Leistungen in der vorhandenen Literatur herabsetzen zu wollen, müssen wir doch feststellen, daß sowohl die Nationalökonomie wie die Geschichte im allgemeinen das Problem im historisch-politischen Sinne nur noch sehr verblaßt und schemenhaft sahen oder ihm überhaupt keine Beachtung mehr schenkten[1]. Die Nationalökonomie, mehr als andere Wissenschaften bedacht, ihre Ergebnisse enzyklopädisch zusammenfassen, räumt in ihrem 1911 in dritter Auflage erschienenen Wörterbuch der Volkswirtschaft unserem Problem, soweit ich wenigstens sehe, nicht nur keine eigene Stätte ein, sondern die Beiträge über verwandte Gegenstände, wie Getreidehandel, Bäcker- und Fleischergewerbe, lassen erkennen, daß den Autoren nichts ferner lag als der Gedanke an die Zustände auf dem Nahrungsmittelmarkt, die uns seither vertraut geworden sind. Aber auch unsere vorbildlichen historischen Bibliographien sind rasch mit der Ernährungsfrage fertig; das wenige, was Dahlmann-Waitz bringt, ist nicht einmal vollständig[2].

---

[1] Im Vordergrund steht bei Nationalökonomen vielmehr die Frage nach Beschaffenheit, Herkunft und Kosten der Lebensmittel für die Ernährung der Großstadtbevölkerung, nicht aber das politische Moment. So Karl Grabenstedt, Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel? Jena 1904; August Creuzbauer, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln, das. 1903; Grotjahn, Über Wandlungen in der Volksernährung, Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen, 20. Bd., 1902, Heft 2.

[2] In der 12. Auflage (1912) werden außer Curschmann, worüber unten, in Nr. 6914—18 einige von v. Below angeregte Freiburger Dissertationen über

Sieht somit derjenige, der vom Standpunkt der Ernährungspolitik in die Vergangenheit einzudringen versucht, verhältnismäßig viel Neuland vor sich, so reizen die ernährungstechnischen Erfahrungen dazu, die methodische Erkenntnis zu steigern. Es wird jedesmal die Frage gestellt werden müssen, ob die Vorstellungen, die wir von Umfang und Art älterer Organisationen uns bilden — mag es sich um Stamm oder Staat, Städte oder Fronhöfe handeln —, mit den Ernährungsmöglichkeiten sich in Einklang befinden. Dieser Gesichtspunkt freilich ist nicht neu. Die Kriegsgeschichte zum Beispiel berücksichtigt mit Vorliebe die mutmaßlichen Mittel der Heeresverpflegung, um dadurch der Streiterzahl beizukommen, und ähnlich fragt die historische Bevölkerungslehre nach Getreideerzeugung und -verbrauch, um die Menge der Bevölkerung zu bestimmen [1]. Aber diese Methode ist keineswegs Gemeingut, und wenn die meßbaren Größen aus der Ernährungswirtschaft, insbesondere die Berechnungen von Erzeugung und Verbrauch, auch recht unvollkommen sind und bleiben werden, so werden wir doch mit ihrer Hilfe Grenzbestimmungen und Schätzungen gewinnen können, die eine gewisse Kontrolle der bisherigen Annahmen ermöglichen. Das aber wäre bei dem äußerst schwankenden Boden, auf dem manche wirtschaftsgeschichtliche Anschauung beruht, bereits ein nicht zu verachtender Fortschritt.

Das Altertum

Was das Ernährungsproblem zum Alb von Regierungen und Regierten, von hoch und nieder machen kann, ist nicht nur seine Verwandtschaft mit den großen Geißeln der Menschheit, mit Hungersnot und Massensterben, sondern auch seine nahe Beziehung zu politischen und sozialen Krisen. Wo diese auftauchen, ist auch die

---

die Lebensmittelpolitik südwestdeutscher Städte im Mittelalter aufgeführt. In Nr. 6913 wird G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893, genannt, der seinerseits auf einer älteren Studie G. Schmollers fußt. Diese aber, die 1871 in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 27, erschien und die einen erheblichen Einfluß ausgeübt hat, wird nicht genannt. So allgemein wie von Schmoller ist meines Wissens „die historische Entwicklung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland" nicht wieder behandelt worden. — Treffliche bibliographische Nachweisungen bei G. v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Tübingen 1917.

[1] Vgl. H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Bd. 1 ff., Berlin seit 1900, häufig, desgl. Beloch a. a. O., allgemein S. 29 ff., Ed. Meyer unten S. 208, Fleischmann u. Meitzen unten S. 210.

Lebensmittelfrage da. Häufig läßt sich schwer entscheiden, welches das Primäre gewesen, welches das andere im Gefolge geführt, ob die Nahrungsnot die politische Erschütterung oder umgekehrt. Aber eine enge Verbindung besteht, und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn dort, von woher schriftliche Kunde aus der menschlichen Frühzeit zu uns zu dringen pflegt, Aufruhr und Lebensmittelkrise gleichzeitig an das Licht der Geschichte treten. Adolf Erman[1] hat wiederholt auf einen merkwürdigen Papyrus aus dem mittleren Reiche (um 2000 vor Christus) hingewiesen, in dem ein Weiser Klage erhebt über eine Empörung, um seinen König, vielleicht den letzten des alten Reichs, über die unhaltbaren Zustände im Lande aufzuklären. Der Aufruhr beginnt — mit Vernichtung der bestehenden Lebensmittelwirtschaft. Ägypten erfreute sich einer durchgebildeten Naturalwirtschaft, etwa nach der Art, wie eine aus Magazinen gespeiste Armee sich verpflegt. Alle Portionen und Rationen werden nach gehöriger Buchung verabfolgt; des Geldes bedarf man nicht[2]. Diese Gemeinwirtschaft ist das erste Ziel der Zerstörungswut:

> „Es sind ja die Beamten erschlagen, ihre Akten sind fortgenommen;
> Wie wehe ist mir vor Traurigkeit in solcher Zeit!"

oder

> „Es sind ja die Akten der Kornschreiber zerstört" . . .

Jeder holt sich Korn, wie er will. Dann wenden die Empörer sich gegen die höheren Stände überhaupt:

> „Es dreht sich das Land, wie eine Töpferscheibe tut."

Die hohen Räte hungern; die Bürger arbeiten zwangsweise an den Mühlsteinen, und die Großen fronden im Speicher. Die vornehmen Frauen ziehen durchs Land, und die Hausfrauen sagen: „Hätten wir doch etwas zu essen!" Die Armen sind reich geworden; wer den Reichen um Treber bat, hat jetzt starkes Bier; wer kein Brot hatte, hat jetzt eine Scheune. Überall Anarchie im Lande: der Bauer muß den Schild zur Pflugarbeit mitnehmen, oder er läßt das Ackern überhaupt sein:

> „Der Nil flutet, und doch ackert man nicht."

Kein Wunder, daß Hungersnot einsetzt, daß das Korn und das Vieh verdirbt und die Menschen zum Fressen der Schweine greifen

---

[1] Internationale Monatsschrift, Oktober 1911, S. 19 ff. und Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften XLII, 1919. „Die Mahnworte eines ägyptischen Propheten."

[2] Vgl. Ed. Meyer, Kleine Schriften, Halle a. S. 1910, S. 160 ff.

müssen. — Die Menschheit verzweifelt an sich selbst: die Geburten nehmen ab, und aus der allgemeinen Not steigt der Stoßseufzer zu Gott empor:

„Ach, hätte es doch ein Ende mit den Menschen!"

Wenn ich glaubte, diese uralte Katastrophe sozialer Art in ihren auf die Ernährung bezüglichen Teilen näher schildern zu sollen, so darf ich mich bei den übrigen Mittelmeervölkern um so kürzer fassen. Die Tatsachen liegen im hellen Licht der Geschichte, und die Altertumswissenschaft hat sie mit gewohnter Gründlichkeit von allen Seiten beleuchtet. Das Problem ballt sich im klassischen Altertum an zwei Punkten zusammen: Wie ist Athen, wie Rom zu ernähren? Schon zu Solons Zeit reicht das einheimische Getreide höchstens in besonders guten Jahren zur Not hin; im übrigen ist Athen auf die Zufuhr von auswärts, insbesondere vom Schwarzen Meer her, angewiesen, die es im Piräus konzentriert: von 800 000 Scheffeln[1] (= rund 400 000 hl = 30 800 t), die Athen zu des Demosthenes Zeit jährlich braucht, kommt etwa die Hälfte aus dem Pontus. Diese Menge würde 62 Eisenbahnzüge zu 50 Loren à 10 t beanspruchen oder 30 800 moderne vierräderige Wagen zu 10 dz Tragfähigkeit. Sie kann nur durch den Seetransport bewältigt werden, ein Moment, das sich bei Roms Getreideversorgung in verstärktem Maße wiederholt. Hier handelt es sich 46 vor Christus um die Speisung von 320 000 Menschen, die aus den öffentlichen Kornspenden ihren Unterhalt empfangen wollen, ihre Frauen und Kinder ungerechnet[2]. Sizilien, auch Sardinien, dann Afrika und Ägypten müssen die erforderlichen Mengen sicherstellen; es gelingt, aber ihre billige Zufuhr wirkt wie die Staffeltarife im zaristischen Rußland: die Großstadt des russischen Westens aß sibirisches oder ukrainisches Getreide, während der Ackerbau ihrer Umgebung dahinsiechte. Wir müssen es denn auch Cato aufs Wort glauben, daß gute, ja auch nur leidliche Weidewirtschaft mehr eintrüge als gute Ackerwirtschaft. Was wir über das Verpflegungswesen des kaiserlichen Roms erfahren[3], weist zahlreiche Züge auf, die eine heutige Staats- und

---

[1] Ed. Meyer, a. a. O. S. 107, 132. Vgl. die methodisch hochinteressanten Berechnungen desselben, Forschungen zur alten Geschichte II, Halle 1899, S. 189 ff.

[2] Robert von Pöhlmann, Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, München 1912, Bd. II, S. 440.

[3] Vgl. im allgemeinen dens., Die Übervölkerung der antiken Großstädte, Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft, Leipzig 1884, und im besonderen Gustav Krakauer, Das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit, Leipzig 1874.

Stadtverwaltung kaum anders und vermutlich auch nicht viel besser machen würde: Ein ausgedehntes Ämterwesen, Regelung der Aufbringung des Getreides in den Provinzen, der Transport über See bis in die 291 städtischen Proviantspeicher, die Rom noch im 4. Jahrhundert zählt, genaue Kontrolle beim Brotempfang, bei dem der Versorgungsberechtigte eine Kontrollmarke vorweist und seinen Namen auf einer Tafel bei seiner zuständigen Ausgabestelle findet, — überhaupt ein ewiger Kampf der öffentlichen Gewalt gegen die von allen Seiten versuchten Unterschleife. Man hatte praktischerweise die Brotausgabe in der Nähe der einzelnen Bäckereien belassen, sparte dadurch den Transport der fertigen Brote und verhütete durch die Dezentralisation größere Ansammlungen, die leicht zu Aufruhr und Empörung führen konnten. Ohnehin lebt die Verwaltung dauernd in Furcht, die Ernährungswirtschaft werde zusammenbrechen, etwa weil widrige Winde die Flotte nicht einlaufen lassen. Dann geschieht es wohl nach Ammianus Marcellinus, daß der Stadtpräfekt seine kleinen Söhne dem wütenden Volke preisgibt, um es zu besänftigen; gelegentlich freilich kommt der Pöbel auch an den Unrechten, wenn der Stadtpräfekt Leontius durch energischen Zugriff einen Hauptschreier verhaften und strafen läßt, worauf die eben noch tosende Menge schleunigst das Weite sucht.

Gelöst wird in Rom das Problem der Volksernährung erst durch die Auflösung der antiken Welt überhaupt. Es tritt eine Rückentwicklung ein: Rom verödet, und die Bevölkerung wandert ab aus Furcht vor Nahrungsmangel; andererseits schreitet man in einzelnen italienischen Landschaften des Festlandes und seit dem 6. Jahrhundert auch wieder in Sizilien erneut zum Getreidebau. Was an Fürsorgetätigkeit übriggeblieben ist, nimmt dem schwach gewordenen Staat die Kirche aus der Hand: ihre Diakone, nicht weltliche Beamte liegen der Armenpflege ob, und die Großen der römischen Kirche sehen sich jetzt von Scharen von Bettlern umgeben wie früher die Senatoren von ihren Klienten. Nur in der neuen Riesenstadt Konstantinopel lebt das Problem der Ernährung einer hauptstädtischen Bevölkerung im antiken Sinne weiter; das Abendland sieht sich vor andere Fragen gestellt.

Die germanische Zeit

Wenden wir uns nunmehr zur Ernährungsfrage in der germanischen Welt, so zeigt sie uns ein ganz anderes Aussehen als jenseits der Alpen im Mittelmeergebiet: hatte hier der ganze zivili-

sierte Erdkreis schließlich nur noch die Aufgabe gehabt, eine Kaiserstadt zu ernähren, so wollten dort etwa 40 bis 50 Stämme von nicht allzu geringer Kopfzahl auf einem Gebiet von 4—500 000 qkm Unterhalt finden. Gewiß war es nicht nur Urwald, Ödland und Sumpf, wie man übertreibend wohl annahm, bis bessere Einsicht es widerlegte[1], aber doch ein Areal, das durch zur Nahrungssuche ungeeignetes Gelände stark eingeengt war. Einfache Überlegungen, beruhend auf Möglichkeiten und Technik der Volksernährung[2], hätten diejenigen Autoren zum Besinnen bringen müssen, die Germanien mit Wanderhirten bevölkerten. Ihnen hätte der Nachweis obgelegen, wie die nomadisierende Lebensart die Germanen und — vor allem — ihre Herden auch nur über einen Winter hinübergebracht hätte. Wie steht es vollends mit der Auffassung, die gleichzeitig an den gewaltigen Bevölkerungsziffern der Überlieferung und ihrer Fleischnahrung festhält? Ich habe die 430 000 Usipeter und Tenkterer im Auge, die nach einem geistvollen Historiker drei Jahre umherziehen können, weil Vieh ihnen eine „unerschöpfliche Nahrungsquelle" bietet[3].

---

[1] Vgl. jetzt Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Wien 1918, I, S. 54 ff.

[2] Robert Gradmann, Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum, Jena 1909, S. 3, argumentiert ganz in unserem Sinne. Nach ihm könnte die Gesamtfläche des Deutschen Reiches kaum 300 000 nomadisierende Einwohner ernähren. Von dieser Summe zieht er wegen der für den Weidebetrieb ausfallenden Wälder und Öländereien die Hälfte ab, so daß nur 150 000 Männer, Weiber und Kinder und somit 30 000 Waffenfähige in ganz Germanien übrigblieben. Davon kann gewiß keine Rede sein. Wer hätte dann die Feldschlachten gegen die Römer schlagen sollen, an denen stets nur einige Stämme beteiligt waren?

[3] So O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Berlin 1897, Bd. I², S. 198, der sich zwar über die Ernährungsschwierigkeiten dieser 430 000 Wanderer Gedanken macht, sie aber nicht richtig einschätzt. Rechnen wir auf den Kopf eines nach Seeck auf Fleischnahrung angewiesenen Germanen nur 1 kg wöchentlich = 52 kg im Jahre (bekanntlich der Verbrauch in Deutschland vor dem Kriege), was bei dem Fehlen pflanzlicher Nahrungsmittel gewiß noch zu wenig wäre, so wären dafür rund 100 kg = 1 dz Lebendgewicht erforderlich (Schlachtgewicht bei magerem „Barbarenvieh" nur etwa 50—60 % vom Lebendgewicht). 1 Stück Rindvieh wird damals im Durchschnitt aber nicht mehr als 2 dz (knapp) gewogen haben. Der jährliche Verbrauch der 430 000 Leute hätte 430 000 dz oder 215 000 Stück Vieh betragen! Unser absichtlich einen Mindestsatz darstellender Ansatz des Fleischverbrauchs wird von Meitzen nun aber noch rund um das Vierfache (200 kg) übertroffen! Vgl. „sein Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen" I, Berlin 1895, S. 146 und W. Fleischmanns Kritik in seinem Buche Caesar, Tacitus, Karl d. Gr. und die Deutsche Landwirtschaft, Berlin 1911, S. 42. Dann wären die Folgerungen

Eine einfache Berechnung ergibt, daß die Behauptung keinesfalls aufrechtzuhalten ist.

Die jetzt hoffentlich für immer überwundene Vorstellung vom Nomadentum der Germanen war vor nicht langer Zeit mit einer sozialgeschichtlichen Theorie verbunden, die im freien Germanen einen Grundherrn mit junkerlichen Gepflogenheiten sah. Seither ist diese Anschauung wohl ziemlich allgemein zurückgewiesen; es mag aber nicht überflüssig erscheinen, darauf hinzuweisen, daß unsere Überlieferung, wiederum vom Versorgungsstandpunkt betrachtet, sich auch dazu äußert, und zwar im ablehnenden Sinne. Gewiß werden wir in den germanischen Fürsten keine Bauernherzöge mit Landbesitz im Ausmaß einer Bauerhufe sehen; aber wir erfahren ausdrücklich, daß sie von den Angehörigen ihrer civitas Mann für Mann Gaben von Vieh und Feldfrüchten erhalten, die zwar als freiwillige Ehrengeschenke gelten, aber doch auch den Bedürfnissen ihres Haushalts zugute kommen [1]. Nüchtern verstanden, kann die Stelle uns nur warnen, Hab und Gut eines princeps nach dem Maßstabe späterer reicher Grundherren zu messen. Ohne beträchtliche Zuschüsse kommt er nicht aus und kann weder sein Gefolge unterhalten noch den Aufwand der Gastlichkeit bestreiten.

Aber dürfen wir noch ohne weiteres Ausführungen des Tacitus als wirtschaftsgeschichtliche Tatsachen werten, nachdem Eduard Norden die verschiedenen Quellen aufgedeckt hat, die aus griechischer völkerkundlicher Literatur und römischen Feldzugsberichten erst zusammenströmen mußten, ehe ein so kompliziertes Gebilde wie die Germania entstand? Wir erfahren von Norden, daß cap. 4 — frigora atque inediam caelo solove adsueverunt — „bis auf zahlreiche Worte hinein der anthropologischen Gedankenwelt des Poseidonios ent-

---

aus Seecks Hypothese geradezu grotesk. Denn dann hätte jeder der 430 000 Leute zwei gute Rinder im Jahr verzehrt, die zwei Stämme somit 860 000 Stück. Auch eine Minderung dieser Anzahl durch Berücksichtigung der weniger verbrauchenden Kinder kann die Behauptung Seecks nicht retten. Wieviel Fleisch hätten dann wohl die sämtlichen Germanen verzehrt, denen nach Seeck, ebenda S. 197 „Pflanzenkost noch nicht zum Bedürfnis geworden war"? — Fleischmann weiß übrigens als Kenner der Landwirtschaft sehr wohl, was Sicherstellung der Ernährung eines ganzen Volkes bedeutet (a. a. O. S. 8), wie ebenso der von ihm hier bekämpfte Meitzen es nie unterläßt, nach dem Nahrungs- und Futtermittelverbrauch zu fragen.

[1] Tac., Germ. (ed. Gudeman 1916) c. 15: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.

stammt; und zwar ist die Darstellung, die dieser von den beiden längst in Sehweite gelangten Nordvölkern der Skythen und Kelten gegeben hatte, auf das zwischen diesen beiden wohnende dritte, die Germanen, übertragen worden"[1]. Der Gedanke liegt nahe, daß Gewöhnung an Nahrungsmangel zum eisernen Bestand der antiken Ethnographie gehöre, zumal wenn auch Iberer und Kaledonier mit derselben Eigenschaft ausgestattet werden[2]. Wir hätten also eine Vorstellung vor uns, die noch nichts Sicheres über germanische Lebensmittelverhältnisse aussagte. Vielleicht kann hier Sachkritik helfen, festen Boden zurückzugewinnen. Denn bei dem Wirtschaftszustand dieser Völker ist die inedia das Gegebene, während eine lückenlose Versorgung das ganze Jahr hindurch vielmehr etwas durchaus Ungewöhnliches wäre. Mag also Stil und Fragestellung der Germania in dieser Beziehung voll von gelehrten Reminiszenzen sein, die Angaben selbst haben innere Wahrscheinlichkeit für sich. Überhaupt will mir scheinen, als ob in der Germania ein erfahrener Verwaltungsmann über die Dinge des praktischen Lebens spricht, und in der Tat lehnt Tacitus sich nach Ed. Norden eng an Plinius an, der als Offizier und Beamter in Germanien seine nüchternen Beobachtungen machte. Tacitus und seine gleich vorgebildeten Leser haben den Unterschied der germanischen Wirtschaft gegen die gewohnten römischen Einrichtungen gewiß aus jeder Zeile ohne weiteres herausgelesen.

Sicherlich stimmt es mit der Wirklichkeit überein, daß die Germanen von Obst- und Wiesenkultur absahen, wie sie in Italien betrieben wurde, um sich mit der eigentlichen Ackerbestellung zu begnügen: Sola terrae seges imperatur (cap. 26). Aber zu zäher Ackerarbeit sind die Germanen noch nicht erzogen (nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem ... [cap. 14]). Aus der Vorgeschichte und der germanischen Philologie unter Auswertung dessen, was Pflanzenkunde und ähnliche Wissenszweige zu bieten haben, wissen wir zwar, daß der Anbau von Zerealien in Germanien durchaus nicht unbedeutend war, und daß so ziemlich dieselben Pflanzen auf dem Acker zu finden waren wie heutzutage: Roggen die wichtigste Winterfrucht, Hafer das bevorzugte Sommergetreide[3]. Aber der Ackerbau kann sehr wohl

---

[1] Ed. Norden, Die Germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania, Leipzig-Berlin 1920, S. 115.

[2] Ebenda S. 155 Anm. 1.

[3] Gradmann, a. a. O. S. 16 u. 25. Vgl. neuerdings Georg Wilke,

allgemein bekannt und betrieben werden, ohne doch in der Landwirtschaft eines primitiven Volkes an erster Stelle zu stehen: das uralte indogermanische Volk der Litauer, so ziemlich unter denselben klimatischen Verhältnissen auf gleich fruchtbarem Boden inmitten gewaltiger Wälder wie die Germanen hausend, betreibt die Ackerkultur bis auf den heutigen Tag zwar regelmäßig, aber ohne große Mühewaltung, die für die Pferdezucht aufgespart wird[1]. Ganz ähnlich die Germanen, die den größten Wert auf die möglichst zahlreichen Rinder und auf kriegstüchtige Pferde legen. Hoch und nieder verbringt die Kinderspiele unter dem weidenden Vieh; mit Pferd oder Vieh zahlen sie Strafe; von ihres Fürsten Freigebigkeit erwarten sie das Streitroß; Vieh fordern sie von dem selbständig wirtschaftenden Hörigen als Zins; mit einem aufgezäumten Roß und mit Rindern geht der Germane auf den Brautkauf, und Vieh gehört, wie oben schon bemerkt, zu den Lieferungen für den Haushalt des Stammeshaupts[2]. Die Beschreibung des unansehnlichen Viehs (Terra — — pecorum fecunda; ne armentis quidem suus honor et gloria frontis [cap. 5]) wird jetzt von Norden mit der skythischen Ethnographie des Herodot zusammengestellt[3]; richtig ist sie darum durchaus. „Numero gaudent," setzt Tacitus hinzu; auf Menge, nicht auf Qualität legen diese einfachen Landwirte Wert, weil ihnen züchterische Erfahrungen und Kenntnisse fehlen, die in Italien[4] dem Rindvieh „stattliches Aussehen und den stolzen Stirnschmuck" gaben. Alles, was wir aus mittelalterlichen, ja auch noch späteren Abbildungen ersehen, und was die Philologie ihrerseits sonst beibringt, zeigt, daß wir es in Deutschland mit bescheidenen, hochbeinigen und mageren Viehrassen zu tun haben, die von unseren heutigen hochgezüchteten

---

Archäologische Erläuterungen zur Germania des Tacitus, Leipzig 1921, der in neolithischer Zeit Hirse, Gerste, Weizen, in der älteren Bronzezeit Hafer, in der ältesten Eisenzeit (um 800 v. Chr.) Roggen feststellt.

[1] Man übersehe vor allem nicht das psychologische Moment; es ist bequemer und auch — lustiger, sich um hübsche Fohlen zu kümmern, als Pflugarbeit zu verrichten.

[2] Die bekannten Stellen in c. 5, 12, 14, 18, 20, 25. Neben dem Viehzins ist übrigens auch der Getreidezins bekannt.

[3] a. a. O. S. 53.

[4] a. a. O. S. 53 Anm. 1. — Vgl. ebenda S. 284 die Erzählung des Plinius — Tacitus' Ann. IV, 72: Den Friesen, die Ochsenhäute zinsen sollen, wird 28 v. Chr. die Haut des Ur als Maßstab der abzuliefernden Häute vorgeschrieben. Ein unmögliches Verlangen, da die Germanen „nur mäßig großes Hornvieh in den Ställen haben". Ein Aufstand ist die Folge.

Tieren weit entfernt sind. Also auch hier braucht von seiten landwirtschaftlicher Technik kein Einspruch gegen die Germania erhoben zu werden. Zusammenfassend wird man sagen können: ein primitives Ackerbau treibendes Volk widmet sich gleichzeitig mit Vorliebe der Viehzucht; es nährt sich von dem, was der Boden und seine Herden gemeinsam bieten. Üppige Kost ist es nicht: viel Haferbrei[1] und Milch[2] sind besonders hervorzuheben.

Das Mittelalter

Die Stürme der Völkerwanderung sind vorbei. Wer auf deutschem Boden siedelt, hat sich nun doch zu Landarbeit im Schweiße seines Angesichts bequemt, die den Germanen so schwer wurde. Aus dem germanischen Krieger wurde der deutsche Bauer. Nun haben wir zwar von Waitz, D. Schäfer, v. Below und Dopsch gelernt, von einer schematischen Auffassung des wirtschaftenden Mittelalters abzusehen und vielmehr der Fülle der verschiedenen Erscheinungen ihr Recht zu geben; aber es bleibt uns unbenommen, einen Einzelfall herauszuheben und einen kleineren zehntpflichtigen Bauern nach dem Ertrage seiner 30 Morgen Pflugland großen Hufe zu fragen und ihm den eigenen Verbrauch nachzurechnen. Von seinen 30 Morgen hat er im Zeitalter der Dreifelderwirtschaft alljährlich 20 unter dem Pfluge, während 10 brach liegen. Da er wenig düngt, spät erst den undränierten Acker betreten kann, auch wohl nicht ganz rationell bei der Einsaat verfahren wird und dazu mehr oder minder im Laufe der Zeit ausgebaute Landsorten nehmen muß, so wird eine Ernte von 2 dz je Morgen, somit 40 vom ganzen Pflugland, ein Durchschnittsjahr sein[3]. Wir wollen der Einfachheit halber davon absehen, daß von diesem Ertrage je die Hälfte auf Winterkorn und Sommerkorn entfällt, daß somit nur 20 dz auf Brotgetreide im heutigen engeren Sinne, auf Roggen und Weizen, entfallen. Den

---

[1] Norden, a. a. O. S. 77, Anm. 4 nach Plinius n. h. XVIII, 149.

[2] Die Milchergiebigkeit einer auf ewigen Weidegang angewiesenen litauischen Kuh beträgt nicht viel mehr als 2—3 l täglich, um Weihnachten stehen die Tiere meistens trocken. Um so glaublicher die Angabe, die Germanen hätten auf die große Anzahl der Tiere Wert gelegt. Erst auf diese Weise erhalten sie die nötige tierische Nahrung gewährleistet.

[3] Meitzen, a. a. O. S. 158 ähnlich: „Das spätere Mittelalter rechnete von seinem Ackerlande nur noch 3—6 Korn, das frühere mag vom Boden noch 4—7 Korn erlangt haben.“ Es versteht sich, daß auch unser Ansatz einen gewissen Spielraum nicht ausschließt.

stark angebauten, bescheidenen Hafer und allenfalls auch Gerste können wir für das Mittelalter unbedenklich zum Brotkorn rechnen. Von den 40 dz sind aber 10 für die Aussaat des nächsten Jahres zurückzustellen; 4 gehen als Zehnter ab. Die Familie behält somit noch 26 dz. Rechnen wir mit einem 7köpfigen Bauernhaushalt, von dem jedes Mitglied 2 dz (nach dem Jahreskonsum von 1911[1]) und weitere $1^1/_2$ dz (als Ersatz der fehlenden Kartoffeln) verzehrt, so würde die Familie 24,5 dz benötigen. Es blieben also gerade $1^1/_2$ dz Hafer für das Pferd, womit es knapp bis zum Weidegang des nächsten Jahres erhalten werden kann. Hat also der Besitzer von 30 Morgen, bekanntlich eine häufig vorkommende Hufengröße, seinen Zehnten richtig abgeliefert, so wird die übrige Erntemenge gerade hinreichen, um seinen Eigenbedarf sicherzustellen[2].

Die abzugebenden 10% des Bruttoertrages waren zu entbehren; sonst hätte sich die Institution des Zehnten bei aller Verschiedenheit im einzelnen auch nicht so allgemein durch die Jahrhunderte erhalten[3]. Zum Aufspeichern oder zum Verkaufen bleibt dem Besitzer von 30 Morgen nicht viel; das muß er den Inhabern größerer oder mehrerer Hufen überlassen. Schon für die zweite Generation reichen die 30 Morgen nicht aus, falls nicht die Söhne ohne Teilung

---

[1] Meitzen, ebenda, rechnet ebenfalls 2,25 dz je Kopf, ohne unsere Zubuße für Kartoffeln zu berücksichtigen.

[2] Eine litauische Gutsarbeiterfamilie erhielt vor dem Kriege 15—17,5 dz Brotgetreide und 3,5 dz „Kleinkorn", zusammen 18,5—21 dz. Außerdem 3—4 Morgen Kartoffelland! Unser Ansatz ist somit noch mäßig. — Mit unserem Ergebnis stimmt überein, wenn G. F. Knapp, Bauernbefreiung und Ursprung der Landarbeiter, Leipzig 1887, 1, S. 9 die Hufe schlechthin bzw. ihre Größe mit einer „notdürftigen Bauernwirtschaft" identifiziert. — Daß nicht nur die Hufen, sondern auch die Morgen differieren, darf hier außer Betracht bleiben.

[3] Es liegt nicht im Plane dieser Arbeit, die schwierigen mit dem Zehnten zusammenhängenden Fragen anzuschneiden. Vgl. Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche, Berliner Dissertation 1904, für Zehntrecht und Organisation, sowie Lamprecht, Wirtschaftsleben I 1, S. 609, besonders über die Mängel der Abgabe und ihrer Erhebung, namentlich wenn gleich die 10. Garbe auf dem Felde abgeführt wurde. Für unsere Zwecke eignet sich der Zehnte besser als irgendwelche anderen Getreidezinse, weil er den 10prozentigen Abzug vom Bruttoertrag der Ernte darstellt, also immerhin eine allgemein zu errechnende Größe. Nicht ohne Interesse ist die Nachricht aus Oberschlesien, wonach der Pole den Zehnten als Garbenzehnten, der Deutsche dagegen als Malterzehnten entrichtete, d. h. „Schüttgetreide in einem festgesetzten Maße in Dreikorn oder in Vierkorn (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer)", wenn er nicht Geldablösung vorzog. Wutke in: Aus Oberschlesiens Vergangenheit, Gleiwitz 1921, S. 14.

als Ganerben auf der Hufe sitzen bleiben, wobei die jüngeren meistens auf eigene Familie verzichten. Wer weniger Land hat, verfällt den Schwierigkeiten des Zwergbesitzes oder muß auswandern. So ist das scheinbar so stabile mittelalterliche Agrarwesen in dauerndem Flusse begriffen. Durch Rodung in den heimischen Wäldern, später durch Besiedlung des Ostens wird neues Pflugland gewonnen. Man überschätze nicht die Möglichkeiten, die der altdeutsche Boden noch bot. Schon Markgraf Gero rodet in Gernrode auf stark kieshaltigem Untergrund, der bei heißen und regenarmen Sommern die Ernte mit Vernichtung bedroht. Dem stärkeren Landbedürfnis auf neuerschlossenem Areal trägt das Hufenmaß bekanntlich Rechnung. Wächst es bis etwa 200 Morgen, so ist viel Ödland, Heide, Sumpf darunter, und der Bauer will ja auch noch Sohn und Schwiegersohn um sich her siedeln sehen. So besteht wieder Landhunger wie bei den Germanen und bei allen agrarischen Völkern bis zur Gegenwart; stets können sie pflugfähiges Land, und sei es nur als Reserve, in Fülle brauchen.

Wenden wir uns nunmehr den Empfängern der Kornzinse abgabepflichtiger Bauern, den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, zu, so hat man sie sich bekanntlich nach K. Büchers Vorgang als gutgestellte Selbstversorger gedacht, deren Unterhalt durch Hunderte von Zinshöfen sichergestellt sei. In Wahrheit bot auch bei erheblichem Besitz[1] die Praxis manche Schwierigkeiten; wir erfahren von Meiern, die statt Weizen lieber Hafer bauen, um die Pferdezucht zu pflegen, oder auch Erbsen zur Schweinemast, um die Schweine subdola perversitate zu verkaufen[2]. In beiden

[1] Daß der Grundbesitz sehr beträchtlich war, bedarf keines ausführlichen Beweises. Neuerdings Al. Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte, Berlin 1921, S. 8 Anm. 1: Die geringste Gabe für den Eintritt in ein Kloster wie Corvey eine unbesetzte oder besetzte Hufe. Ferner Cl. Lauffköter, Zeitschr. d. Harz-Vereins für Gesch. (1920), Heft 1, S. 9: Kloster Michaelstein besitzt gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts mindestens 500 Hufen. — Nicht der oft betonte Reichtum der Grundherrschaften an Land, sondern dessen Nutzung, zunächst zur Lebensmittelversorgung, sollte schärfer als bisher ins Auge gefaßt werden. Dann wird man auch den „Landhunger" der weltlichen und geistlichen Großen besser verstehen. Es ist nicht nur Wunsch nach Mehrung der Macht oder Habsucht, der sie vorwärts treibt, sondern wirkliches Bedürfnis, um Angehörige und Schutzbefohlene auskömmlich zu versorgen. Wo freilich ist hier die Grenze zu ziehen?

[2] Brauchbare Einzelheiten über die Zisterzienser Abtei Zwettl bei Albert Horawitz, S.-Abdr. aus der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Hannover 1872, S. 16.

Fällen kommt das Kloster um sein Brotgetreide. Vor allem aber der Streubesitz! Zwar nimmt man an bedeutenden Entfernungen der Tafelgüter von der zu versorgenden Abtei, wie ein Blick in die Urbare lehrt, minder Anstoß, als wir Heutigen denken würden; die starke Ausnutzung auch kleiner Wasserzüge vermindert die Transportschwierigkeit. Immerhin aber sind die Höfe ja nur teilweise zu Kornzinsen verpflichtet. So besitzt, um nur ein Beispiel anzuführen, das Kloster St. Pantaleon in Köln seit Otto I. die Hälfte der Insel Urk; selbstverständlich verlangt man von den Hintersassen auf diesem Weideland kein Getreide, sondern 4 kanne butthiri, aliquando amplius, aliquando minus[1]. Für die Versorgung mit Getreide, Fleisch, Fett, Fischen und Honig besteht das System, daß 12 Fronhöfe, angefangen mit Hengelo in Overyssel (in der Luftlinie ca. 150 km von Köln entfernt!) je einen Monat[2] lang das Kloster als Tafelgüter zu versorgen haben. Die Armen und das Hospital des Klosters werden von ihnen gleich mitbeliefert. Das servitium der Fronhöfe beschaffte denn auch den Lebensunterhalt für etwa 70 Mönche, wenn anders St. Pantaleon je so viele Insassen zählte; aber es war eine durch Fehde und Unglücksfälle aller Art leicht gefährdete Einrichtung, wie die weitere Geschichte des Klosters zeigt. Kein Wunder, daß man schwer eintreibbare Naturalzinse gern durch Geld ablöste, mit dem sich auf dem Kölner Markt bequemer und sicherer Lebensmittel beschaffen ließen.

Kann man sich in diesem Falle noch das Kloster als Selbstversorger denken, so wird diese bisher wohl allgemein angenommene Anschauung bedenklich, wenn wir von Massen von Hintersassen hören, die unmittelbar beim Kloster siedeln. Erhielten auch sie ihren Lebensunterhalt in natura aus dem Klosterspeicher, oder verpflegten sie sich selbst, sei es durch eigenen Anbau oder durch Kauf auf dem Markte? Ein Kloster wie Centula (St. Riquier)[3] in Nordfrankreich

[1] Benno Hilliger, Die Urbare von St. Pantaleon in Köln, Bonn 1902, S. 131 § 98. Eine Analyse dieser trefflichen Edition in meinen Seminarübungen ergab eine Fülle lebensvoller Einzelheiten. Die Arbeit soll erweitert werden.

[2] Das Verzeichnis der Königl. Tafelgüter von 1064/65, ed. W. Levison und Al. Schulte im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, 1919, Bd. 41, S. 573 rechnet — begreiflicherweise — nicht mit Monden, sondern mit Tagen: Istae curiae tantum de Saxonia dant regi tot servitia, quot sunt dies in anno et XL plus.

[3] Vgl. Albert Werninghoff in der Zeumer-Festschrift, Weimar 1909, S. 37.

zählte im Jahre 831 Wohnungen für 2500 Laien, 4 Mühlen und 13 Backöfen. 300 Arme, 40 Witwen, 60 Geistliche wurden dort täglich gespeist. Waren diese ca. 3000 Menschen wirklich eine Versorgungsgemeinschaft, zu beliefern aus den Klostergütern? Sie hätten nach obigem Verpflegungssatz von 3,5 dz Brotgetreide im Jahre 10500 dz verbraucht, und über 1000 Flußbarken oder moderne vierrädrige Wagen hätten das Getreide heranfahren müssen. Rund 2500 Hufen hätten einen dem Zehnten entsprechenden Getreidezins von 4 dz zu liefern gehabt. Wie wollte man wohl den regelmäßigen Eingang dieser Mengen auf Tag und Stunde sicherstellen? Statt dieser gewaltsamen Konstruktionen sollte man von vornherein annehmen, daß vielmehr beides, Versorgung aus dem Klostergut einerseits, eigene Landwirtschaft und Kauf auf dem Markt anderseits nebeneinander hergeht, jenes für die Klostergemeinschaft im engeren Sinne, die Witwen, Armen und sonstige für das Kloster tätige Personen, dieses aber für die Masse der Laien. Nicht um ausschließliche Fronhofswirtschaft und nicht um Belieferung von Tausenden von Versorgungsberechtigten ohne Zuhilfenahme von Tausch und Geld handelt es sich; ein solch mammutartiges Internat sind die Abteien nie gewesen. Die Klosterwirtschaft von Centula wird wie diejenige St. Pantaleons oder anderer geistlicher Grundherrschaften ihre Aufgabe voll erfüllt haben, wenn sie ihre immerhin noch manchmal nach Hunderten zählenden Insassen und Schutzbefohlenen ausreichend beköstigte. Die Masse der Laien aber sorgte selbst für sich. Ihre Siedlung, mag sie sich politisch und rechtlich noch so sehr an die Abtei anlehnen, ist im ökonomischen Sinne bereits in der Blütezeit der Fronhofswirtschaft ein Städtchen. Wieviel leichter ist von dieser Anschauung aus der Weg zu der späteren umfassenden Entwicklung des Städtewesens zu finden?

Wer annehmen würde, daß sich das dünn besiedelte Europa des früheren Mittelalters leicht ernähren konnte, täuscht sich sehr. Vielmehr offenbart sich die nach den mäßigen Leistungen des Ackerbaus vorauszusetzende Schwierigkeit, die Bevölkerung dauernd mit genügender Notdurft des Leibes und Lebens auszustatten, insbesondere darin, daß Hungersnöte eine ganz gewöhnliche Erscheinung sind, mögen sie lokal oder allgemein, leichterer oder schwererer Art sein. Sie sind aus jenem älteren Ernährungswesen vielleicht am besten bekannt[1]; um so kürzer kann ich mich fassen. Meistens treten sie

[1] Hierfür liegt außer den trefflichen Ausführungen von K. Lamprecht,

mehrere Jahre hintereinander auf; im zweiten steht man vor dem Nichts, wenn das Saatgetreide verzehrt ist. Man hilft sich mit dem auch sonst viel genossenen Haferbrot, auch wohl mit Baumrinden, Gras, bis die mortalitas die fames ablöst, und streifende Menschen das Land durchziehen, die aus Verzweiflung Haus und Hof verlassen haben.

Ist das Unheil da, so versucht man sich in Hilfsmaßnahmen; von eigentlicher zielbewußter Notstandspolitik wird man aber nur in seltenen Fällen sprechen können. Es taucht der unglückliche Gedanke der Höchstpreise auf, deren die Not spottet, wenn die anordnende Gewalt nicht gleichzeitig imstande ist, selbst Ware auf den Markt zu werfen, die ihn beeinflussen kann. Die Gesetzgebung Karls des Großen handelt demgemäß: Indem sie Höchstpreise festsetzt, gibt sie von den eigenen Gütern das Getreide um ein Viertel bis zur Hälfte billiger ab[1]. Auch verlangt der Kaiser streng von den Wohlhäbigen, daß sie alle Abhängigen, sive liberum sive servum, bis zur Ernte mit durchnehmen, und von seinen Lehnsleuten fordert er insbesondere, daß sie keinen Unfreien Hungers sterben lassen. Ja, in einem italienischen Capitulare erklärt er alle unter dem Drucke der Hungersnot — strictus necessitate famis — geschlossenen Verkäufe für nichtig.

Unendlich häufiger aber, als weltliche Herren es taten[2], hat die Kirche eingegriffen: Die Pflicht der Wohltätigkeit legte ihr auf, reichlich zu geben, gelegentlich bis zur Erschöpfung. Es kommt vor, daß eines Tages das Kloster selbst nicht mehr genug hat, weil es zu viel spendete; dann wird wohl der unvorsichtige Abt abgesetzt, und eine jüngere energische Kraft an seiner Statt oder auch ein „Wirtschaftsausschuß", aus drei Mönchen bestehend, sorgt für Behebung des eigenen Notstands. Andere geistliche Würdenträger sind praktischer; Bischof Reginard von Lüttich läßt 1031 eine Brücke erbauen,

---

Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1, Leipzig 1886, S. 591, die Arbeit von Fritz Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipzig 1900, vor, die für die folgenden Einzelheiten zu vergleichen ist.

[1] Liegt hier wirklich Einsicht in die Bewegung der Preise vor? Wahrscheinlicher, daß dieser billige Verkauf nur ein Ausfluß der Barmherzigkeit war, wie ja auch Erzeugnisse von Klöstern billiger verkauft werden sollten als die freier Handwerker.

[2] Interessant sind noch die Maßnahmen in Flandern: Verbot des Bierbrauens, stärkerer Anbau von Hülsenfrüchten, Erschwerung der Weineinfuhr, um dadurch die Getreidezufuhr über See lohnender zu gestalten — also schon ziemlich verwickelte Gedankengänge im Jahre 1125!

um diejenigen, die nicht betteln wollen, zu unterstützen; Otto von Bamberg gibt jedem Bedürftigen eine Sichel zur neuen Erntearbeit und ein Zehrgeld mit. Ein Abt von St. Trond (1006) sondert unter den Almosen heischenden Scharen die Leute des Hl. Trudo aus, die allein von ihm verpflegt werden: es ist offenbar die Sorge um seine Vorräte, die ihn zu dieser mit dem Evangelium schwer in Einklang zu bringenden Maßregel treibt. Hier liegt aber in der Tat die Möglichkeit, aus dem Elend herauszukommen: man mußte Schätze sammeln auf Erden, weniger in Geld oder Geldeswert als in trockenem Roggen und gutem Mehl. Nur Magazinierung[1] konnte den nötigen Rückhalt geben. Es ist nun wohl glaublich, daß die kirchliche Fürsorge nicht durchweg zu solcher Vorsicht neigte; tut es einmal ein Abt, so heißt er der zweite Joseph. Erst wenn Bedürfnisse der Kriegführung hinzukamen, wie beim Deutschen Orden, wird auf Einsammeln von Vorräten gehalten, die in Notzeiten Hungernden zugute kommen.

Der Fortschritt, sich größere Vorräte anzulegen, wird im großen und ganzen von den Städten herbeigeführt sein. Hier deckt sich der Bürger zunächst selbst ein durch eigene Schweine- oder Rindviehhaltung, auch durch eigene Garten- oder gar Ackerwirtschaft. Im Herbst kauft er von seinem Bauern, mit dem er vielleicht schon in zweiter oder dritter Generation in beiderseitig befriedigender Geschäftsverbindung steht. Ist er reich, so erhält er die Abgaben seines Zinsgutes wie jeder andere Eigentümer von Gult und Renten; auch dann wandert der Vorrat auf die Kornböden oder in den gut ausgebauten Keller: der ältere Wohnbau liefert hierfür mannigfache, sinnfällige Belege. Der minder Gutgestellte kauft gleich jenem auf dem Wochenmarkt, den der Rat mit allen aus langer Verwaltungspraxis erwachsenen Maßnahmen zugunsten des Konsumenten hegt und pflegt; er findet vor allem auch im städtischen Kornhaus das, was er braucht, wenn Fehde oder Mißwachs den Markt schlecht beschicken lassen. Wenn irgendwo die Idee der Stadtwirtschaft, die bisweilen in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur übertrieben dargestellt wird, sich auswirkt, so ist es auf dem Gebiete der Lebensmittelbeschaffung; hier fühlt sich die Stadt völlig als beherrschender Mittelpunkt ihrer Umgebung[2]. Die Gewerbe, die mit Lebensmitteln hantieren, wie Fleischer, Bäcker, Müller, hält der Rat unter Auf-

---

[1] So schon richtig Lamprecht, a. a. O. S. 594 ff.

[2] Vgl. v. Below, Stadtwirtschaft, und ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 83, insbesondere über die Ausfuhrverbote.

sicht; erst im Zeichen des sinkenden Stadtstaates im späteren Mittelalter und beim Übergang zur Neuzeit werden solche Korporationen übermütig und lassen es auf Konflikte mit der Obrigkeit ankommen. Im allgemeinen aber, so möchte man annehmen, gelingt es den Gemeinden, für ihre 5—20000 Einwohner auch genügende Vorräte zu beschaffen. Ein mit blühenden Städten übersätes Europa, wie wir es seit dem 12. und 13. Jahrhundert vorfinden, läßt sich ohne eine erfolgreiche Lebensmittelpolitik gar nicht denken. Selbstverständlich muß man stets die Bevölkerungsziffer der älteren Städte im Auge behalten. Während man für Deutschland auf die angeführten kleinen Zahlen jetzt ganz allgemein gelangt ist, werden für außerdeutsche Städte (Venedig, Paris, London) immer noch viel zu hohe Ziffern genannt. Auch hier wäre eine Nachprüfung an Hand der Versorgungsmöglichkeiten am Platze.

Genügende Vorräte zu beschaffen, ist den Städten neben dem Bezug aus reicher Umgegend durch den Fernhandel ermöglicht. Er hat wohl nie völlig geruht, hat auch gerade in Notzeiten starke Anregungen erhalten durch das dringende Kaufbedürfnis der betroffenen Gegenden. Die Schwierigkeiten, schwergewichtige Waren wie Korn oder Mehl weithin zu versenden, sind wie bei Eindeckung der Grundherrschaften aus ihrem Streubesitz, so besonders in Notstandszeiten allgemein überwunden. Besonders wichtig wird der Kornhandel im Seeverkehr, im Mittelmeer sowohl wie im Bereich von Nord- und Ostsee. Hier liegen sichere Anzeichen vor, daß seit etwa 1250 die Umsegelung Jütlands, die Umlandsfahrt, in Aufnahme kommt und die Kornverschiffung aus den Ostseegebieten nach Westeuropa ohne Umladung ermöglicht. Schon 1272/73 haben wir eine ausgezeichnete Schilderung von einer Hungersnot in Friesland mit Angabe aller wirklich stichhaltigen Gründe, wie sie ein moderner Volkswirt kaum besser machen könnte. Deutlich läßt ihr Verfasser Menko aus dem Prämonstratenserkloster Wittewierum bei Groningen erkennen, daß die Friesen ostersches Getreide einführten oder wenigstens einführen wollten, wenn sie nur Bargeld zum Ankauf gehabt hätten[1]. Ist die regelmäßige Kornverschiffung aus dem Ostseebecken aus solchen sporadischen Anläufen entstanden, so hat sie, wie hier nicht näher auszuführen, das Rückgrat der gesamten überseeischen Getreidebewegung bis ins 19. Jahrhundert gebildet. Empfänger waren die Nieder-

[1] M. G. S. S. XXIII, S. 560 Z. 2 ff. Vgl. auch Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1913, S. 181.

länder, weniger die Engländer, seit dem 16. Jahrhundert insbesondere auch Spanier und Portugiesen, in Notzeiten sogar die kornreichen Franzosen. Man staunt über die Abhängigkeit, in der die gewaltige und reiche Monarchie Karls V. und Philipps II. hinsichtlich der Volksernährung steht: Trester, Rübsen, ja Malztreber — wie im Evangelium — essen 1557 selbst wohlhabende Leute in Holland, als Mißwachs im Lande herrscht und die Ostseefahrer eine Beute der französischen Kaper zu werden drohen [1].

Die Ernährungsfrage und die Politik

Dies führt uns hinüber zur Ernährungsfrage und zu ihrem Verhältnis zur Politik. Soweit Ernährung und Handel sich berühren, ist ein Zusammenhang mit der Außenpolitik ohne weiteres deutlich. Die Ausfuhrverbote von Lebensmitteln, die zu allen Zeiten und überall vorkommen, sind ebenso häufig von Rücksichten auf die Ernährung der eigenen Bevölkerung wie vom Wunsch nach Schädigung des Gegners bestimmt. Den Feind im ruhigen Genuß der Zufuhr lassen, liegt den Staatsleitern fern; es müssen schon ganz besondere Umstände sein, die einen kriegführenden Staat znr Aufrechterhaltung seiner Handelsverbindungen trotz kriegerischer Zusammenstöße bewegen. So haben im 16. Jahrhundert die aufständischen Holländer die Verfrachtung von Korn nach der Pyrenäenhalbinsel in alter Weise fortgesetzt und sind von den spanischen Behörden zunächst auch unbehelligt geblieben. Viel häufiger wirkt die Lebensmittelsperre als politisches Kampfmittel. Auch der gewinnbringendste Handel wird dann durch die Wucht politischen Hasses zu Boden gedrückt. Es bedarf dafür keiner besonderen Belege. Interessanter ist es zu verfolgen, welche Rolle die Versorgungsfrage in den Entschließungen der politischen Gewalten spielte. Sie kann dies in bedeutenderem Umfange tun, seitdem nicht nur die autonome Stadt, sondern auch Groß- und Territorialstaat sich um die Lebensmittelvorräte ihrer Eingesessenen kümmern. In Südeuropa macht wohl die Verwaltung des sizilischen Reiches Schule, die unter den Renaissancefürsten gelehrige, oft geldgierige Nachahmer findet, die sich ein Lebensmittelmonopol schaffen. In Deutschland scheinen Territorien wie Kurtrier unter Balduin (1307—1354) [2] und Karl IV. in seinem böhmischen

---

[1] Siehe meine Niederländischen Akten und Urkunden I, München u. Leipzig 1913, S. 592 Anm. 5.

[2] Lamprecht a. a. O. S. 596.

Königreiche mit der Errichtung staatlicher Kornspeicher vorangegangen zu sein (1362)[1]. Als seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die europäische Staatenwelt ihre moderne Ausprägung erhält, wird auch das Lebensmittelproblem in die Kombinationen der großen Politik eingeführt, und die Maßnahmen während der Weltkriege Karls V. muten schon ganz modern an. Als 1542 die französisch-klevisch-dänische Koalition dem Kaiser gegenübersteht, werden beiderseitige Sperrmaßnahmen getroffen, indem zwei Jahre lang der Sund der holländischen Kornfahrt verschlossen wird, während die Kaiserlichen ihrerseits jeden Verkehr über dänische Häfen unterbinden wollen. Kein Getreide soll den Niederlanden aus Frankreich, den Rhein hinab und aus dem Osten zugehen, und es entsteht in der Tat eine Notlage, die noch durch die gleichzeitige Hungersnot in Spanien und Portugal verschärft wird[2]. Am besten verstehen sich die dänischen Staatsmänner darauf, durch Drohungen mit der Sundsperre politischen Druck auszuüben; das endliche Ergebnis — Friede mit des Kaisers Macht — hat ihnen recht gegeben (1544). Was sich mir hier für Nord- und Ostseegebiet darstellte, hat, offenbar unter dem Eindruck der jüngsten Zeitgeschichte, Fueter für die Mittelmeerländer in der Zeit von 1492—1559 untersucht. Wir erfahren von ihm, wie beim Kampf um Italien ganz allgemein die kornreichen Länder ihre günstige Stellung durch Erteilung und Verweigerung von Ausfuhrlizenzen politisch zu nutzen verstehen und die Freigabe ihres Getreideüberflusses von politisch-militärischen Gegenleistungen abhängig machen[3].

Lebensmittelversorgung der Neuzeit

Bis in das 19. Jahrhundert hinein erfolgt keine grundstürzende Änderung der Lebensmittelwirtschaft. Einige bedeutsame Ver-

[1] Die Urkunde bei Pelzel, Kaiser Karl IV, Prag 1781, II, S. 289, auf die W. Aßmann, Geschichte des Mittelalters III[3], Braunschweig 1902, S. 171 hinweist, verdient nähere Beachtung.

[2] Vgl. Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, Lübeck 1914, S. 211 ff. — Niederl. Akten, Nr. 391, 414, 421, 422.

[3] Eduard Fueter, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492 bis 1559, München und Berlin 1919, S. 35 ff. Mit Recht betont Fueter, daß „die Wirtschaftsgeschichte bisher die internationale staatliche Getreidepolitik zugunsten der Handelspolitik ungebührlich vernachlässigt hat“. Es lag das vornehmlich daran, daß Naudé (Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis 18. Jahrh., Acta Borussica, Bd. 1) hier den Ausblick mehr verbaute als förderte; über ihn fällt Fueter denn auch ein hartes Urteil.

schiebungen kommen jedoch vor, so wenn auf dem platten Lande in Deutschland der Fleischgenuß seltener wird. Dafür wird die Ernährung durch den Kartoffelanbau auf eine viel breitere Basis gestellt; die Kartoffel wird vielfach, namentlich für die unteren Schichten der Bevölkerung, wichtiger als der Genuß des Brotes. Für den Staat wird insbesondere die Ernährung der Kriegsvölker eine Lebensfrage; ihre Befriedigung in Krieg und Frieden beschäftigt ihn beständig, und es ist bekannt, welche Rolle die Heeresversorgung bei der Ausbildung der Verwaltungsorganisation des modernen Staats gespielt hat. Seither besteht der Dualismus, der in der deutschen Wirtschaft des Weltkrieges so stark hervortrat: die Armee und die Bürger sind mit Lebensmitteln zu bedenken. Die einfachste Lösung, die Soldaten von ihren Quartierwirten mit durchfüttern zu lassen, erweist sich auf die Dauer als untunlich; der Staat legt für das stehende Heer Magazine an, und wenn sonst die Verproviantierung der Festungen bei Mißernte besonders schwer auf dem Lande lastet, können die preußischen Magazine als Notstandsreserven auch für die Zivilbevölkerung dienen. Später macht sich die Armee von der Magazinverpflegung unabhängig; es ist die große Neuerung des napoleonischen Zeitalters. Hungersnöte und Brotkrawalle sind im übrigen nicht vom europäischen Boden verbannt; es gehen Notjahre den Revolutionen 1789—1848 vorher. In den Kriegen von 1792 bis 1815 wird durch Sperre und Gegensperre versucht, dem Gegner Lebens- und Genußmittel abzujagen. Aber zu einer überwältigenden Ernährungskrise führen diese Bestrebungen nicht, da die verhältnismäßig geringe Bevölkerung noch vorwiegend aus dem eigenen Lande ernährt wird. Insbesondere scheinen die Schwierigkeiten in den ersten Jahren der französischen Revolution mehr auf die allgemeine Zersetzung, auf Währungselend und die Anforderungen der Armeen zurückzugehen als auf eigentlichen Mangel. Der Bauer, so wird versichert, produziert, angereizt durch den Fortfall aller grundherrlichen, auch staatlichen und kirchlichen Lasten, mit Eifer, will aber die Lebensmittel nicht gegen wertlose Assignaten hergeben. Brotkarte, „Gleichheitsbrot“ und das „Maximum“ schaffen trotz aller drakonischen Strafen keine Besserung. Immerhin sind die zu versorgenden Städte klein; Paris zählt nicht mehr als 600 000 Einwohner[1].

[1] Ausführliche Angaben über die Notlage bei Ad. Schmidt, Pariser Zustände während der Revolutionszeit, 3 Teile, Jena 1874, der aber ein sachverständiges Urteil über Robespierres Zwangswirtschaft vermissen läßt.

So kommt die Frage der Massenernährung erst im 19. Jahrhundert recht in Fluß. Seine erste Hälfte sieht noch verschiedentlich Erscheinungen, die als Überbleibsel jener älteren Entwicklung anzusehen sind. So bringt der Kartoffelmißwuchs der vierziger Jahre seit dem Auftreten der Kartoffelkrankheit 1843 schwere Krisen mit sich, in deren Gefolge der Hungertyphus und ähnliche Volkskrankheiten sich zeigen. Seither aber schien aus drei Ursachen Westeuropa vor eigentlicher Hungersnot geschützt zu sein: die staunenswerte Entwicklung der Landwirtschaft, ihr Übergang zum intensiven Anbau, die Verbesserung des Transportwesens und endlich die Erschließung des großen Seeverkehrs tragen nicht nur zur Sicherstellung der Ernährung, sondern zu einer erheblichen Verbesserung bei. Insbesondere erreicht der Fleischgenuß mit 52 kg pro Kopf im Jahre in den letzten Zeiten vor dem Kriege in Deutschland eine vorher gänzlich unbekannte Höhe. So groß die Aufgaben sind, die gewaltig gestiegene Bevölkerungsmenge zu ernähren, so scheinen sie durch die drei angeführten Faktoren spielend gelöst zu werden. Nur noch in Rußland (1891) kennt man Hungersnöte während für Mittel- und Westeuropa die verschiedensten Zufuhrgebiete, Südrußland, Ostindien, Argentinien, Kanada, die Vereinigten Staaten jederzeit in die Lücke springen, wenn irgendwo Knappheit herrscht. Auch die Tarifkämpfe, wie sie in England durchgefochten werden in den Zeiten der Anti-Corn-Law-League seit 1837 und wiederum unter dem Schlagwort „free food“ in der Opposition gegen die Unionisten, wenden sich gegen die Brotverteuerung; daß der Nahrungsstoff selbst einmal ausgehen könnte, kommt seltener zu Bewußtsein.

In der Minderzahl bleiben daher die Pessimisten; bekanntlich beurteilt Malthus, dessen Schrift zuerst 1798 erschien, den Spielraum der Nahrungsmittelbeschaffung im Vergleich zur rasch steigenden Menschenzahl ungünstig; aber die angedeutete Produktionssteigerung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlaubte, Befürchtungen seiner Anhänger hinsichtlich der Lebensmittelversorgung zurückzustellen. 1897 lebt dann auf dem 8. evangelisch-sozialen Kongreß die Frage in etwas veränderter Gestalt wieder auf, als Oldenberg über „Deutschland als Industriestaat“ referiert[1], auf die Bevölkerungszunahme bei gleichzeitiger Vernachlässigung der minder rentablen Landwirt-

[1] Verhandlungen des 8. evang.-soz. Kongresses mit stenographischen Protokollen, Göttingen 1897, auch gesondert daselbst erschienen.

schaft hinweist und internationale Mißernten mit Schließung der Grenzen vorhersagt, wie Rußland sie 1891 tatsächlich hatte vornehmen müssen. Wesentlich volkswirtschaftliche Gründe bestimmten seine Ausführungen; die politische Gefährdung Deutschlands wird zwar gestreift, aber ausdrücklich zur Seite geschoben[1]. Aber würden die von Oldenberg für den Kriegsfall geforderten „öffentlichen Vorräte" beschafft werden? Da ist es sicherlich von Bedeutung gewesen, daß der Krieg von 1870/71 zwar hinsichtlich der Verpflegung von Massenheeren, ja auch einer zur Festung umgewandelten Großstadt die wichtigsten Aufgaben gestellt hatte, daß aber die Zivilbevölkerung der kriegführenden Länder nicht mit Fragen der Zufuhr behelligt worden war. Es fehlte somit an handgreiflichen Anregungen, um das Ernährungsproblem in seiner vollen Wucht zu durchdenken und behördlich zu behandeln. Man überläßt dies auf dem Kontinent an England, und etwa 1902 sind Bismarcks Forderungen nach einem sich selbst versorgenden Deutschland im Kriegsfalle verblaßt[2].

Wenn daher über eine mit dem Kriegsausbruch zusammenhängende Frage Übereinstimmung herrscht, so ist es die, daß nichts getan war, um Vorräte zu beschaffen[3]. Die bureaukratische Unterlassung fand gewisse Stützen bei Theoretikern, während warnende Stimmen ungehört verhallten. Die Einsicht der maßgebenden Stellen,

---

[1] „Man braucht dabei nicht zu denken an den Kriegsfall und an die gewaltsame Abschneidung der Zufuhr, also die Gefahr, die neuerdings in England ernstlich erwogen wird. Gegen solche Überrumpelungen kann man sich durch öffentliche Vorräte schützen, wie Preußen sie im vorigen Jahrhundert hatte. Nein, sondern das dauernde Versiegen der Nahrungsquelle ist in Gefahr, und diese Gefahr muß zur Wirklichkeit werden." A. a. O. S. 90. In der Diskussion greift nur Ad. Wagner (S. 121) den politischen Gedanken auf, indem er mehr Schiffe, mehr maritime Macht fordert.

[2] Vgl. L. Zeitlin, Fürst Bismarcks sozialwirtschaftliche und steuerpolitische Anschauungen, Leipzig 1902, S. 125. Er meint, mit kürzerer Kriegsdauer oder Verproviantierung aus Übersee durch die Flotte rechnen zu können; denn eine Absperrung auf allen Fronten läge „doch wohl außerhalb des Bereichs jeder Wahrscheinlichkeit". Auf Caprivis Einsicht (1891) macht Hammann, Der mißverstandene Bismarck, Berlin 1921, S. 27 aufmerksam.

[3] Vgl. Groener, Preußische Jahrbücher Bd. 179, 1920, S. 341 und Helfferichs Buch über den Weltkrieg II, Berlin 1919, S. 36 sowie die einschlägigen amtlichen Erklärungen in der Tagespresse. Siehe auch H. Schumacher, Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege, Berlin 1915.

auf Weltwirtschaft, Frieden und kurze Kriegsdauer eingestellt, reichte nicht aus, um sich die ungeheure Absperrung vorzustellen. Aber auch als die Blockade begonnen hatte, verstanden die Politiker die Warnungen der Gegenwart und Vergangenheit nicht. Die Staaten, die zu spät und mit kurzfristigen und schwächlichen Mitteln an die Versorgung ihrer Völker herangingen, wußten nicht, daß sie damit auf eine tiefere Stufe zurückfielen, welche die viel anspruchsloseren politischen Gebilde der Vergangenheit glücklich überwunden hatten. Alle Opferwilligkeit der Bevölkerung, die organisatorischen Leistungen auf dem Gebiete des Verteilungswesens und die Zuschüsse Rumäniens haben es nur dahin bringen können, daß der Zusammenbruch Mitteleuropas nicht unmittelbar durch die Hungersnot herbeigeführt wurde. Wie sehr sie zur Auflockerung und Auflösung der blockierten Mächte beigetragen hat, ist in jedermanns Erinnerung. Von der jüngsten Geschichte ist das Ernährungsproblem nicht zu trennen.

Der Streit um die Staatliche Theorie des Geldes

Von Melchior Palyi
Privatdozent an der Münchener Universität

Inhaltsverzeichnis:

I

Die Neuauflage von Georg Friedrich Knapps „Staatlicher Theorie des Geldes“[1] bringt der früheren (1905) gegenüber kaum wesentliche Neuerungen. Zwar sind etwelche statistische Zahlen in den bisherigen Text, ferner besondere Nachträge (S. 395—434) über die Zollzahlung in Österreich 1854—1900, sowie über die Währungslage der Donaumonarchie 1901—1914 und Deutschlands von 1905—1914 eingefügt worden; ohne jedoch an der methodischen Eigenart des Werkes und an seinen Ergebnissen nennenswert geändert oder auch nur das empirische Beweismaterial wesentlich vermehrt oder vertieft zu haben. Zwar ist jetzt auch ein besonderer Abschnitt dem „sogenannten Geldwert“ gewidmet und zum Schluß die reichlich fließende Literatur über die „Staatliche Theorie“ (bis 1917) in einem sauberen Verzeichnis registriert: von einer Auseinandersetzung Knapps mit seinen Anhängern, geschweige denn mit seinen Gegnern, kann jedoch kaum die Rede sein. Man muß geradezu den Eindruck gewinnen, als ob es Knapp entweder gar nicht ernstlich um eine solche Auseinandersetzung zu tun wäre, oder daß er die Mühe von vornherein für vergeblich hält[2]. Wie dem auch sei, er

---

[1] 2. Auflage, München und Leipzig 1918, Verlag Duncker & Humblot. XVI u. 457 S. gr. 8⁰.

[2] Bezeichnend für diese Stimmung ist vielleicht die Äußerung, die einem Knapp-Schüler entschlüpfte: „Auf abweichende Ansichten in der vorhandenen Literatur ist nicht eingegangen, da dieselben größtenteils auf anderer Auffassung vom Wesen des Geldes beruhen“ (Kurt Blaum, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798, Straßburg 1908. Heft 24 der „Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg“).

schließt sich einer polemischen Sitte der wesentlich durch sein Buch entfesselten „nominalistischen" Literatur an und hält sich an Professor Diehl als den „besten Vertreter" der „Metallisten", „der mit Ruhe und mit Feinheit seinen Widerspruch verkündet" (S. 447), ohne auf Näheres einzugehen und ohne die kritischen Argumente von Bortkiewicz, Lotz, Voigt, Ad. Wagner, Helfferich, Menadier, Mises usw. auch nur zu erwähnen.

Unter solchen Umständen fragt es sich, ob ein neuerliches Eingehen auf die Knappsche Lösung des Geldproblems, über die nackte Anzeige der Neuauflage hinaus, sachlich gerechtfertigt ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Es hieße die Bedeutung eines Buches, das der wissenschaftlichen Forschung überaus starke Anregungen gegeben hat und einer wirtschaftspolitischen Richtung nahezu zur Heiligen Schrift geworden ist, vollständig zu verkennen, wenn man die Diskussion darüber für abgeschlossen hielte. Um die „Goldentthronung" ist es zwar in Deutschland seit Kriegsausgang wesentlich stiller geworden, nachdem die Unmöglichkeit aller schönen Autarkie-Träume selbst den naivsten Augen klar werden mußte, sowie die Notwendigkeit, sich dem „Weltmarkt" und seinen Anforderungen an die nationale Währung anpassen zu müssen. Aber in anderer Form, als „Gespenst der Devalvation" ist die Frage wieder aktuell geworden, die Frage, um die sich die Staatliche Theorie dreht. Es scheint mir also an der Zeit zu sein, einmal über den Stand der Diskussion pro und contra Knapp „sine ira ac studio" zu referieren, was keineswegs den Verzicht auf Kritik zu bedeuten braucht. Nicht nur, weil das rapide Wachstum der Literatur die Übersicht über den Stand der Polemik sehr erschwert, sondern vor allem in der Hoffnung, dadurch zur Klärung von Streitfragen etwas beitragen zu können. Was die herangezogene Literatur anbelangt, so verweise ich auf die Bibliographie bei Knapp und auf die ergänzende Zusammenstellung hier unter dem Text[1], die,

---

[1] Vgl. Fr. Bendixen, Nominalismus und Metallismus („Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik", 113. Bd., 1919, S. 217 ff.); L. v. Bortkiewicz, Die Frage der Reform unserer Währung und die Knappsche Geldtheorie (Brauns „Annalen", VI, 1918, S. 57 ff.); S. Budge, Vom theoretischen Nominalismus (Conrads „Jahrbücher", 113. Bd., 1919, S. 481 ff.); K. Diehl, Über Fragen des Geldwesens und der Valuta, Jena 1918, S. 111, 120, 121); J. B. Eßlen, Die beabsichtigte Entthronung des Goldes (in diesem „Jahrbuch" 1917); W. Genzmer, Kritische Betrachtungen zur nominalistischen Geldtheorie (Freiburger Dissertation, 1917); J. Grunzel, Der Geldwert, Stuttgart 1919;

wie schon die Liste Knapps, alles unerwähnt läßt, was, wie es vielfach geschieht, zwar den Stempel Knappschen Einflusses tragen oder auch offenbar gegen ihn polemisieren mag, jedoch seinen Namen nicht nennt (zum Beispiel: Richard Hildebrand, Über das Wesen des Geldes, Jena 1914). Es liegt aber keineswegs in dem Plane eines solchen Referats, über die wesentlichen Argumente hinaus auf Einzelheiten einzugehen; das wäre sachlich so wenig gerechtfertigt wie räumlich zulässig.

Wie jede Geldtheorie, so hat auch die Staatliche auf vier Fragen Rede und Antwort zu stehen. Erstens muß sie die monetären Einrichtungen in bezug auf die Koexistenz verschiedener Geldarten, also die sogenannten Münzsysteme (Kurantgeld und Scheidegeld) in eine Beleuchtung zu rücken vermögen, in der alle scheinbar gegensätzlichen Erfahrungen auf diesem Gebiete einheitlich erklärt werden können. Die Gegensätzlichkeit der Erfahrungen, die der Theorie zunächst ein Problem aufgibt, besteht in dem jahrhundertelang erprobten Wirken oder Wirksamwerden des — eher zufällig als berechtigterweise — nach Gresham benannten Gesetzes, sobald „gutes" Geld neben „schlechtem" in Umlauf gesetzt wird, während es doch unter bestimmten Bedingungen erfahrungsgemäß möglich

Alb. Hahn, Von der Kriegs- zur Friedenswährung, Tübingen 1918 (S. 2); Ders., Der Gegenstand des Geld- und Kapitalmarktes in der modernen Wirtschaft (Jaffés Archiv, 46. Bd. 1918); Hilferding, Das Finanzkapital, Wien 1912; Fr. Klausing, Die Zahlung durch Wechsel und Scheck, Marburg 1919, (S. 34*, 35*); Em. Mihályi, Die wirtschaftliche Natur der Banknote (Diss.), Fribourg 1915; L. v. Mises, in diesem „Jahrbuch" 1909, S. 985, und ebenda 1910, S. 1877; Ders., Zur Klassifikation der Geldtheorien (Jaffés „Archiv", 44. Bd., 1917—18, S. 198 ff.); Br. Moll, Die modernen Geldtheorien und die Politik der Reichsbank, Stuttgart 1917; Ders., Geldseite und Warenseite („Die Bank", 1920, S. 74—79); H. Neustätter, Schwedische Währung während des Weltkriegs, München 1920; M. Palyi, Das Grundproblem der staatlichen Geldtheorie („Europäische Staats- u. Wirtschafts-Zeitung" III. 1918, S. 559—560, 573—575); v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[12], Tübingen 1918, S. 275, 283; A. Schmidt, Nationale Währungspolitik, Dresden 1917; Ders., Neuere Urteile über die staatliche Theorie des Geldes (in diesem „Jahrbuch", 41. Bd., 1917); G. v. Schmoller, in seinem „Jahrbuch" 1912, S. 877; J. Schumpeter, Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige (Jaffés „Archiv" 44. Bd., 1917, passim); Stephinger, Wert und Geld, Tübingen 1918, passim; Paul Stiaßny, Zum österr. Staatsbankrott (Diss.), Bern 1910, S. 14; A. Voigt in Pohles „Zeitschrift" N. F. XI, S. 225 ff.; Weiß, Die moderne Tendenz in der Lehre vom Geld („Zeitschrift für Volksw." usw., 1910, S. 502); Martin Wolf, Das Geld („Handbuch des ges. Handelsrechts", IV. Bd., I. Abt., Leipzig 1917, S. 563 ff.)

ist, „unterwertiges“ Geld (token money) neben höher- und „vollwertigem“ dauernd im Verkehr zu halten. Für dieses Problem wollen wir der Kürze halber die Bezeichnung Währungsfrage reservieren. Zweitens ist das Wertverhältnis verschiedener Währungen zueinander, wie es sich in dem „intervalutarischen Kurs“ ausdrückt, problematisch: in dem Sinne, daß jede Geldlehre am Devisenkurs die Probe aufs Exempel ihrer theoretischen Grundanschauung liefern muß, die Probe, die erweisen soll, ob und wieweit die Theorie jenen Kursschwankungen gerecht zu werden, den Zusammenhang zwischen Währungsverfassung und Wechselkursen zu erklären vermag. Drittens und vielleicht am schwersten wird die Theorie belastet durch die Probe des „Geldwertproblems“, womit die Frage nach dem Einfluß der monetären Einrichtungen eines Landes auf die binnenländischen Güterpreise und die Einkommensverteilung gemeint ist. So eng diese Frage mit den vorhingenannten in der wechselseitigen Verkettung aller Erscheinungen auch zusammenhängen mag, theoretisch kann sie, wie bekannt, als ein durchaus selbständiges Problem isoliert werden, und jede Geldtheorie muß zu ihr irgendwie, ausdrücklich oder stillschweigend, Stellung nehmen. Dasselbe gilt schließlich von dem Problem, für das die Amerikaner die Formel von der Geldfunktion als standard of deferred payments, „Wertmesser in aufgeschobenen Zahlungen“, besitzen. Es handelt sich da, kurz gesagt, um den Einfluß der Währungseinrichtung auf Geldschuldner und Geldgläubiger, eine Frage, die namentlich bei Währungsänderungen brennend wird. — Anders formuliert lauten die vier Fragen: Bestimmungsgründe des Austauschverhältnisses erstens zwischen inländischen Geldarten, zweitens zwischen inländischem und ausländischem Geld, ferner zwischen Geld einer- und sonstigen Gütern anderseits, schließlich zwischen zeitlich getrennten Geldsummen. (Das letzte bloß nach der formalen Seite des Problems, abgesehen also vom Zinsproblem.) Auf diese vier Fragen hin soll der „Chartalismus“, an der Hand der Argumente der Gegner, näher angesehen werden. Es mag dabei vielleicht auffallen, daß auf das heute vielfach verbreitete Schema, das recht bequem ein statisches und ein dynamisches Geldproblem unterscheidet, verzichtet wird. Lexis scheint diese Unterscheidung gelegentlich aufgebracht zu haben, Altmann machte es gar zum Einteilungsprinzip der Geschichte der deutschen Geldlehre im 19. Jahrhundert, und es gibt seither Autoren, die aus dieser aphoristischen Unterscheidung in allem Ernst ein sachliches Einteilungsprinzip ableiten

zu können glauben[1]. Aber rein sprachlich schon empfiehlt sich eine solche Einteilung nicht, angesichts der Verwechslungsgefahr: die nationalökonomische Theorie arbeitet ja, seit J. B. Clarks großangelegten Versuchen nach dieser Richtung, mit einer statisch-dynamischen Doppelkonstruktion der Verkehrswirtschaft, deren methodische Bedeutung noch keineswegs ganz klargestellt ist, die aber von Theoretikern jedenfalls nicht ignoriert werden dürfte, namentlich da die Antwort auf die prinzipielle Frage der Verwertbarkeit gewisser theoretischer Konstruktionen für die Wirtschaftspolitik sozusagen an ihr hängt[2]. Die Trennung von Statik und Dynamik in den Schriften der Amerikaner und Schumpeters bedeutet die Trennung „zweier Welten", während die gleichnamige Unterscheidung in der deutschen Geldliteratur lediglich meint, die Frage nach dem „Wesen" des Geldes in der heutigen Wirtschaftsordnung, ob also Nominalismus oder Metallismus usw., sei zu unterscheiden von der Frage, wie dieses selbige Geld in derselben Wirtschaftsordnung „wirkt". Besser spricht man auch von dem Gegensatz zwischen „qualitativem" und „quantitativem" Geldproblem. Das begriffliche Problem soll also von dem, wenn man will, „historischen" getrennt werden. Altmanns so wertvolle Arbeit über die deutsche Geldlehre und noch mehr die geldtheoretischen Versuche von Kiichiro Soda beweisen aber, wie leicht man dann der Gefahr erliegt, die hier noch reichlich zu besprechende Stellungnahme Knapps zum Geldwertproblem, das dieser einfach als für seine Konstruktion exoterisch behandelt, ohne Kritik zu akzeptieren; dann kann man auch in jedem Hirngespinst eines Adam Müller, in jedem Einfall Georg Simmels eine „Geldtheorie" erblicken, wenn man sie rein „statisch" ansieht, sie der Prüfung durch die obengestellten entscheidenden Fragen entzieht. Welche von den vier Fragen sollen übrigens zur „Dynamik" gehören, warum die eine oder die andere bevorzugen? Oder auch alle vier? Knapp selbst ist sofern verantwortlich für diese Einteilung der geldtheoretischen Problematik, als er methodisch in höchst eigenartiger Weise verfährt, die namentlich durch Bortkiewicz und

[1] Lexis in Jaffés „Archiv", 23. Bd. 1906, S. 557 f.; S. P. Altmann in der Festgabe für Schmoller, 1908.

[2] Vgl. J. B. Clark, Essentials of economic theory, New York 1907; Jos. Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912; Böhm-Bawerk in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft" usw., 22. Bd. 1913, S. 1 ff., 640 ff.; Amonn, Die Probleme der wirtschaftlichen Dynamik, in Jaffés „Archiv" 38, 1914.

Voigt[1] beleuchtet wurde. Anstatt erst die monetären Erfahrungen an Hand der aufgezählten Fragen — deren Zahl der Soziologe freilich noch vermehren kann — zu analysieren, setzt er seine bekannte nominalistische Auffassung vom Wesen des Geldes an die Spitze, um sie an der Hand des empirischen Materials zu prüfen. Ob man dieses Verfahren mit Voigt als „deduktiv" bezeichnen kann, das mag dahingestellt bleiben. Wichtig ist, daß dieses scheinbar deduktive Verfahren das Mißverständnis hervorgerufen hat, als ob es sich hier um eine neue Problemstellung handelte, die den Autor der Kritik durch die ökonomische Fragestellung entheben würde. Davon kann jedoch keine Rede sein. Knapp selbst ist dieser Kritik in keiner Weise ausgewichen und könnte ihr logischerweise auch nicht ausweichen. Denn wenn die „Seele des Geldes" tatsächlich in der bloßen Marke, die zur Begleichung von Geldschulden berechtigt, besteht, so muß sich diese Geldseele in allen sozialen Funktionen des Geldes als die einzig wahre erweisen. Und in der Tat ist der Nominalismus (oder Chartalismus) Knapps, trotz der anders gerichteten Darstellung, das Ergebnis, zu dem er durch Analyse der Erscheinungen gelangt und an der es seinerseits geprüft sein will.

II

Trotz aller Detailforschung besitzen wir noch immer keine abschließende Darstellung des Leidensweges, der die zivilisierten Völker durch die unzähligen Währungsexperimente hindurchgeführt hat, um sie vor dem Weltkrieg im wesentlichen bei der „reinen" oder bei der „hinkenden" Goldwährung anlangen zu lassen. Es war ein Weg dornenvoller Versuche mit teils gewollten, teils unbeabsichtigten Münzverschlechterungen, mit Doppel- und Parallelwährung, die einander ablösten und in der neuesten Zeit zur Abwechslung periodisch in regelrechte „Papierwirtschaft" mündeten. Die zusammenfassenden Darstellungen[2] dieser Entwicklung von Del Mar, Shaw und

[1] v. Bortkiewicz, Die geldtheoretischen und währungspolitischen Konsequenzen des Nominalismus (in diesem „Jahrbuch", 30. Bd. 1906); Andreas Voigt, Die staatliche Theorie des Geldes (in der „Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft", 62. Bd., 1906).

[2] Vgl. W. W. Carlile, The evolution of modern money, London 1901; W. A. Shaw, The history of currency, London s. a.; ferner J. L. Laughlin, The principles of money, London 1903; K. Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903; Del Mar, History of monetary Systems, 1895; David Kinley, Money. A study of theory of the medium of exchange,

Carlile entbehren vor allem, von mannigfachen anderen Mängeln ganz abgesehen, der theoretischen Vertiefung und einer darauf fußenden begrifflichen Systematik, die allen Ansprüchen genügen könnte, während die besten neueren Werke über Geldwesen sich in der historischen Darstellung schon ihrer Anlage nach auf das Allernotwendigste beschränken mußten. Das theoretische Ergebnis aber, das sich der Währungspolitiker als Ergebnis jener Entwicklung herauskristallisierte, läßt sich leicht herausarbeiten, dank der Arbeit der Forscher, die sich seit den Zeiten des Oresmius und des Kopernikus um diese Probleme bemühten. Fest steht zunächst das sogenannte „Greshamsche Gesetz": Wo sich mehrere Geldstoffe in gleicher „valutarischer" Stellung befinden, d. h. in gleicher Weise zur Begleichung von Schuldverbindlichkeiten verwendet werden können, dort wird der Schuldner in aller Regel das Bestreben haben, diejenige Geldart zu diesem Zweck zu verwenden, die auf dem „Markt" verhältnismäßig billiger erhältlich ist, während die nur verhältnismäßig teuerer erhältlichen Zahlungsmittel rationellerweise zurückbehalten werden, d. h. sie werden thesauriert oder industriell oder zu Zahlungen ins Ausland verwendet. Jedes weitere Wort hierüber ist überflüssig; es handelt sich um Dinge, die jedem Gebildeten geläufig sind. Ein Entrinnen von diesem „Gesetz" gibt es solange nicht, solange es einen Menschen gibt, der sich in seinem wirtschaftlichen Verhalten nach dem rationellen Selbstinteresse orientiert, nach dem größtmöglichen (Geld-)Gewinn strebt. Das steht fest, wie es aber auch feststeht, daß der Geldumlauf nahezu aller Gemeinwesen der Welt in der historischen Gegenwart aus mehr als einer Geldart zu bestehen pflegt, zum Teil aus Geldarten, deren „Nennwert" sich mit dem „Marktwert" des Stoffes, aus dem sie hergestellt sind, keineswegs deckt, ohne daß sie deshalb notwendig ein Disagio erhalten und das „gute" Geld verdrängen müßten.

Die herkömmliche wissenschaftliche Geldlehre stand diesem scheinbaren Widerspruch alles weniger als ratlos gegenüber[1]. Danach

New York 1911; L. v. Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, München 1912; Scott, Money and Banking, New York 1912; Adolf Wagner, Sozialökonomische Theorie des Geldes und des Geldwesens, Leipzig 1909.

[1] Vgl. insbesondere auch Lexis, Art. „Doppelwährung", „Papiergeld", „Scheidemünze" usw. im Handwörterbuch, 3. Aufl.; W. Lotz, Art. „Geld" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, und Carl Menger, Art. „Geld" im Handwörterbuch IV[3], 1911.

stellt sich die Sache folgendermaßen dar: Der Staat hat ein Zahlungsmittel zum Kurantgeld erhoben, und es ist erwünscht, daß die übrigen Zahlungsmittel, die der Staat als solche anerkennt, im Verkehr ohne Rücksicht auf ihre stoffliche Beschaffenheit als völlig „gleichwertig" mit jenem, d. h. zu einem festen Kurs angenommen werden. Das ist leicht zu erreichen, der Staat braucht bloß dafür zu sorgen, daß alle Geldarten stets in jenem Kurantgeld, beispielsweise bei Goldwährung in vollwichtigen Goldmünzen, eingelöst werden. Es kommt also auf die Einlösung an. Diese kann ex definitione gegeben sein, wenn das Währungsgeld auf dem Markte geringer bewertet wird als sonstige Zahlungsmittel; sie muß wenigstens als Möglichkeit gesichert werden, kann aber auch obligatorisch gelten, kann ferner eine direkte oder indirekte sein. Obligatorisch nennen wir die Einlösung, wenn der Staat den Besitzer der fraglichen Geldart zwingt, diese in das Kurantgeld einzulösen, sofern sie überhaupt als Geld verwendet werden soll, wie es zum Beispiel in modernen Goldwährungsländern dank den Vorschriften über Passiergewicht der über eine Höchstgrenze abgenutzten Goldmünze ergeht, die sich die Demonetisierung gefallen lassen muß. Sonst hört sie eben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Derselbe Zweck kann aber auch erreicht werden (freilich mit sehr beträchtlich höheren Kosten), indem der unterwichtig gewordenen Münze die valutarische Stellung zwar gesichert bleibt, jedoch dafür gesorgt wird, daß der Besitzer im Austausch stets vollwichtige Stücke erhalten kann, ohne der Gefahr nennenswerter Kostenbelastung ausgesetzt zu sein. Soll diesem festen Verhältnis der Nennwerte auf dem Markt (im „paratypischen" Zahlungsverkehr Knapps) ein fester Kurs entsprechen, so läßt sich die Einlösung für die Dauer am besten sicherstellen, indem die Menge der Stücke aus den fraglichen Geldarten möglichst eingeschränkt wird, eingeschränkt zum Beispiel durch Einstellung der freien Ausprägung und überhaupt durch Regelung der zu emittierenden Menge. Solche Beschränkung der Menge ist praktisch unerläßlich, um in dem eigentlichen Währungsgeld die anderen „unterwertigen" Zahlungsmittel stets einlösen zu können; für unsere theoretische Betrachtung genügt es aber zu wissen, daß es nach der herkömmlichen Auffassung auf die Notwendigkeit der Fürsorge für Einlösung ankommt, bzw. auf die Überzeugung der Besitzer jener Geldarten, erwünschtenfalls ihre Stücke zu dem festen Umrechnungsverhältnis loswerden zu können. Die Einlösung kann, wie gesagt, direkt oder indirekt erfolgen. Der sicherste Weg ist der direkter

Einlösung: der Staat bestimmt, bei welchen Kassen man Scheidemünzen in jedem Betrage (Österreich-Ungarn seit 1868) oder von einem Mindestbetrage an (Silberscheidemünzen in Deutschland und in der lateinischen Münzunion) in Währungsgeld einlösen kann; oder das Kurantgeld, dessen Nennwert höher ist als es dem Marktwert des betreffenden Geldstoffes entsprechen würde (token money im weitesten Sinne des Wortes), wird auf Verlangen zu festem Preis in Währungsgeld umgewechselt, wie es vor dem Kriege mit der Banknote der meisten Goldwährungsländer oder mit dem silbernen Kurantgeld in Doppelwährungsländern der Fall war. Unter den Begriff indirekter Einlösung fallen alle die Maßnahmen, durch die der Staat dafür sorgt, daß das „unterwertige" Geld jeder Zeit in „vollwertiges" umgetauscht werden kann, ohne selbst die Einlösung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das kann durch binnenstaatliche Maßregeln erreicht werden: die Verleihung des gesetzlichen Zahlungsmittelcharakters hat die Wirkung, das „unterwertige" Geld als mit dem „vollwertigen" gleichberechtigt verwenden zu können, freilich nicht länger als im Ausmaß der ungestörten Verwendbarkeit an Stelle des Vollwertigen und allenfalls bis zur Reichweite des staatlichen Zwanges zur Annahme. Oder durch zwischenstaatliche (exodromische) Handlungen, durch die gesorgt wird, daß das heimische token money zu einem und demselben Kurs stets eingetauscht werden kann gegen die Zahlungsmittel eines anderen Landes, die als vollwertig angesehen werden, worüber noch ausführlich später[1].

---

[1] Die im Text entwickelten Begriffe der „obligatorischen„ und „indirekten" Einlösung sind in der Literatur nicht gebräuchlich, obwohl sie begrifflich zugespitzt den Standpunkt zum Ausdruck bringen, den die in den vorgehenden Anmerkungen genannten Autoren, insbesondere Laughlin und Mises, vertreten. Laughlins „indirect redemption" (a. a. O. S. 522 f.) umfaßt unseren Begriff der indirekten Einlösung, aber auch Fälle der direkten. — Von dem Einfluß irrationeller Faktoren, wie die „Beliebtheit" einzelner Münzarten, wurde im Text bewußt abgesehen, so gewichtig sie gelegentlich auch werden können. So sollen gewisse Münzen in den Verkehr in Ostindien nicht eindringen können, weil das aufgeprägte Symbol religiös verpönt sei. Ein anderer Fall: Ende August 1901 nahm die Österreichisch-Ungarische Bank die Barzahlungen auf; bis Ende September 1906 wurden 1¼ Milliarden Kronen „in Landesgoldmünze dem Verkehr zugeführt, wovon nur ¼ Milliarde sich im Publikum erhielt. Der Rest ... kehrte ... in die „Bankkassen zurück." R. Zuckerkandl („Handwörterbuch der Staatswissenschaften" II, 3, 1909, S. 442, 444 f.) führt diese Erscheinung zu gutem Teil auf „alte Gewöhnung" an die Banknoten zurück. Oder:

Nach dieser Auffassung wird jede einheitliche Währung dadurch charakterisiert, daß in ihr sich eine Geldart, die (nach Knappscher Terminologie) in „valutarischer Stellung“ befindliche, als das einzig definitive Geld auszeichnet, während alle anderen Geldarten in jener direkt oder indirekt einlösbar sind. Strittig kann dabei freilich der Begriff der „indirekten Einlösung“ sein. Es liegt nahe, hier eine Hypothese zu wittern oder von bloßer Analogie zu sprechen usw. Fest steht jedoch, daß keine Geldart anderen gegenüber ein Agio erhält, solange man für diese Arten jenes Geld faktisch zu einem festen Kurs erhalten kann. Das läßt sich freilich zum Teil auch anders als mit „Einlösung“ formulieren. Gelegentlich spricht man von dem Erfordernis eines „Seltenheitswertes“, der z. B. unseren Scheidemünzen in der Vorkriegszeit die paritätische Stellung zum Gelde gesichert haben soll. Das mag richtig sein, was bedeutet aber die Verleihung eines „Seltenheitswertes“ wenn nicht soviel: auf diesem Wege wird die faktische Umtauschbarkeit der Scheidemünze in Gold herbeigeführt und gesichert?[1] Andere weisen, wie es schon Adam Smith und Fichte getan haben, auf die Bedeutung der Annahme bei staatlichen Kassen hin, und wiederum andere sprechen von der Macht des modernen Staates, durch Machtspruch Dingen, die an sich wertlos sein mögen, Wert verleihen zu können. Namentlich die Bimetallisten taten das vielfach, indem sie entweder den einzelnen Staat (Cernuschi) oder wenigstens eine genügend große Staaten-

---

die Tatsache, daß vor der 1695er Umprägung die stark entwertete englische Silbermünze nicht nur zum Nennwert umlief (was aus dem Greshamschen Gesetz folgt und nicht einfach, wie der Knapp-Schüler Alfr. Schmidt es glaubt, aus der Chartalität), sondern auch dem Silber gegenüber weniger entwertet war, als es ihrem Gewichtsverlust entsprochen hätte, — das erklärt sich einmal aus der „indirekten Einlösbarkeit“, die die Münzen durch ihre relative Seltenheit und die schwache Hoffnung auf spätere Einlösung erlangten (vgl. M. Bouniatian, Handelskrisen in England, München 1907, S. 28—29), dann aber wahrscheinlich auch aus der „Beliebtheit“ der Münzen im Kleinverkehr. Vgl. A. Schmidt, Geschichte des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert. Straßburg 1914, S. 23 ff.

[1] Mithin braucht derjenige, der von „Seltenheitswert“ spricht, noch keineswegs Quantitätstheoretiker zu sein. So ist es auch kein Selbstwiderspruch, wenn zum Beispiel Spiethoff in einem gegen die Quantitätstheorie gerichteten Aufsatz den Wert des Währungsgeldes neben dem Stoffwert auf „künstlich herbeigeführte Seltenheit“ zurückführt (in der Festgabe für Ad. Wagner, Leipzig 1905, S. 258). Die Quantitätstheorie bezieht sich auf ein ganz anderes Problem als das vorliegende: nicht auf das Austauschverhältnis der Geldarten untereinander, sondern auf das Verhältnis von Geld und Güterpreisen.

gruppe (Wolowsky) für stark genug hielten, das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber trotz aller Marktlagen regeln zu können. Andere Bimetallisten (Pierson, Walker, Schäffle) nahmen eine vorsichtigere Stellung ein, hielten aber fest daran, daß der Staat immerhin bis zu einem gewissen Grade die Macht besitze, den Silberpreis festsetzen zu können. Die bimetallistische Bewegung ist zwar kläglich zusammengebrochen[1], aber auch sonst wird von vielen namhaften Schriftstellern (Otto Heyn, neuerdings Helfferich usw.) die Macht des Staates, Wert in gewissem Maße verleihen zu können, verkündet. Ihnen allen gegenüber konnte der „Einlösungstheoretiker" gelassen auf seinem Standpunkte verharren: unbeschadet der Frage nach den „Grenzen der Wirksamkeit des Staates" kann jede solche Wirksamkeit in Geldfragen letzten Endes doch nur die faktische Umtauschbarkeit, die „indirekte Einlösung" bedeuten! In der uns interessierenden Frage ist man also im Grunde einer Meinung (von quantitätstheoretischen und bimetallistischen Übertreibungen abgesehen), man bediente sich bloß verschiedener Ausdrucksweisen. Man divergierte freilich stark in den daran anknüpfenden wirtschaftspolitischen Forderungen, was uns hier jedoch nicht interessiert.

Höchst eigenartig ist nun die Stellung Knapps zu dieser Frage. Er beginnt mit Definitionen und einer breit dargestellten Klassifikation der Geldarten. Der Grundgedanke ist: Es gibt Währungen, die von jeder Metallbasis losgelöst sind; die herkömmliche metallgläubige Geldlehre könne sie nur als Anomalien abtun; deshalb sei es nötig, den Geldbegriff so zu erweitern, daß er auch diese Fälle umfaßt. Das wird erreicht, wenn man Werteinheit und Zahlungsmittel zu der Quelle zurückführt, der sie entspringen: dem Staat. Mag auch der Name, auf den als Einheit das Geld lautet, ursprünglich eine Menge Metall gewesen sein: diese Einheit ist seither jedenfalls eine rein nominelle, von der stofflichen Beschaffenheit unabhängige geworden, seitdem der Staat durch Währungsänderungen bewiesen hat, daß die nominelle Geltung der Schulden unverändert bleibt, aus welchem Stoff immer das Zahlungsmittel besteht. Die bloße Möglichkeit, das Mittel zur Begleichung der Geldschulden beliebig

[1] Seitdem die große bimetallistische Welle von 1897 an der Weigerung der indischen Regierung, ihre Münze für das Silber zu öffnen, brach. Vgl. Art. „Währungsfrage" im Handwörterbuch VIII³, 1911, S. 537 (Lexis), und im Wörterbuch der Volkswirtschaft II³, 1911 (Lotz).

ändern zu können, beweist (S. 15) die Nominalität sowohl der Geldschulden als auch der Werteinheit, auf die sie lauten. Die Werteinheit ist also ein bloßer Name, durch „freien Akt der Staatsgewalt" festgesetzt, und sie ist stets historisch, das heißt durch den („rekurrenten") Anschluß an die jeweils vorangehende Werteinheit als Bruchteil oder Vielfaches derselben zu definieren: der Staat bestimmt, wie viele neue Werteinheiten an Stelle einer alten in Zahlung zu geben und zu nehmen sind. Die Nominalität der Werteinheit ist unumgängliche, jedoch noch nicht ausreichende Voraussetzung für die Bildung des Geldbegriffes. Dieser wird erst konstituiert, wenn das materielle Zahlungsmittel selbst „chartalen" Charakter erlangt: wenn es aufhört, wegen seiner stofflichen Beschaffenheit z. B. als eine bestimmte Gewichtsmenge eines Metalls von bestimmter Feinheit („pensatorisch") zu gelten und nur noch „proklamatorisch", das heißt kraft staatlicher Begültigung zur Lösung von Schuldverbindlichkeiten gilt. Das setzt die („morphische") Stückelung des Zahlungsmittels in „Münze" voraus, die nicht mehr gewogen, sondern gezählt wird, keine Stoffmenge, sondern nur noch eine „charta" (= Marke, Urkunde) darstellt, die zur Begleichung von Geldschulden berechtigt. Geld ist also ein mit staatlichem Stempel versehenes Zahlungsmittel, das auf eine rein nominelle Werteinheit lautet.

Aus der Macht des Staates, das Zahlungsmittel wählen zu können, folgt die Nominalität der Geldschulden, daraus die Nominalität der Werteinheit, die wiederum Voraussetzung für die Chartalität des Geldes ist. So hängt alles an dem Gedanken: das Geld ist nichts als ein staatlich beglaubigtes Mittel zur Schuldbezahlung. Welches Mittel diese Stellung erlangt, darüber entscheidet der Staat souverän, durch seine Rechtsordnung und durch sein faktisches Verhalten. Maßgebend ist das Verhalten der großen staatlichen und halbstaatlichen Kassen: was sie in Zahlung geben, das werden sie auch in Zahlung nehmen müssen, und derselbe Gegenstand wird sich mit Hilfe der Gerichte auch unter Privaten als das gesetzliche Zahlungsmittel durchsetzen. Chartal sind zwar alle Geldarten, die proklamatorisch gelten; vor allem aber gilt die Chartalität für „diejenige Geldart, die der Staat bei den Zahlungen, die er leistet, als endgültig wählt und im Zweifelsfalle aufdrängt", für das valutarische Geld. Dieses ist also Kurantgeld, das heißt mit Zwangskurs ausgestattet und uneinlösbar (definitiv); für die Währung, das heißt für die Werteinheit ist diese Geldart bzw. die nominelle Einheit, auf die sie lautet, allein maßgebend. Daneben gibt es auch andere

Geldarten, die entweder einlösbar sind (provisorisches Geld), mithin auf die valutarische lauten oder nur bis zu einem „kritischen" Betrage Zwangskurs haben (Scheidemünze) bzw. überhaupt abgelehnt werden können (fakultatives Geld), oder, wenn auch uneinlösbares Kurantgeld, so doch faktisch nicht aufgedrängt werden[1]. Akzessorisch nennt Knapp alle diese Geldarten, weil sie für die Charakterisierung der betreffenden Währung nur von sekundärer Bedeutung sind. Ob akzessorisch oder valutarisch: die „Geltung" der Stücke, das heißt ihre Verwendbarkeit als Solutionsmittel, ist, wie gesagt, nur aus der Chartalität zu verstehen und hat mit der Entstehungsart, der stofflichen Beschaffenheit usw. an sich nichts zu tun. Die (akzessorischen) Reichssilbermünzen „gelten" unabhängig davon, ob sie den vorgeschriebenen Feingehalt besitzen oder durch Abnützung unterwichtig geworden sind (Staatliche Theorie, S. 65). Wohl zu unterscheiden von dieser rechtlichen Geltung ist das machtmäßige Austauschverhältnis zwischen den Geldarten eines Landes, vom auswärtigen Verkehr zunächst abgesehen. Die eine Geldart kann im Inlande der anderen gegenüber sehr wohl ein („positives" oder „negatives") Agio erlangen. Von solchem Schicksal kann aber nur das akzessorische (niemals dagegen das valutarische) Geld betroffen werden. Denn alle Preise sind eben Geldpreise, das heißt sie lauten (im Inlande) auf die Einheit des valutarischen Geldes, mithin kann diese Einheit selbst keinen Preis haben. Das Agio drückt nun das Verhältnis zwischen dem Marktpreis des Geldstoffs und der nominellen Geltung der akzessorischen Stücke zahlenmäßig aus. Ist der Stoffwert niedriger oder gleich dem „Nennwert", beide in valutarischen Einheiten gerechnet, so bleibt das Geldstück im Verkehr; wenn dagegen ein positives Agio entsteht, das die „platische" Verwendung der Münze günstiger erscheinen läßt als die monetäre, dann kann natürlich der Besitzer des Stückes nicht gehindert werden, seinem Interesse entsprechend zu handeln (Staatliche Theorie, S. 145 ff.), die Verwertung als Metallbarren der als staatliches Zahlungsmittel vorzuziehen. „Geld mit positivem Agio . . . verschwindet aus dem Verkehr", heißt es (S. 344) bezüglich der deutschen

---

[1] Der Terminus „Kurantgeld" wird von Knapp im Gegensatz zum üblichen Sprachgebrauch, meines Erachtens jedoch durchaus sinngemäß, auf jede mit Zwangskurs versehene Geldart, nicht nur auf metallische Münzen angewandt. — Das fakultative Geld ist freilich nicht von Knapp „entdeckt", von ihm aber zuerst, verdienstlicherweise, mit besonderem Namen belegt worden. — Über den Begriff des Währungsgeldes weiter unten.

Goldkronen im Jahre 1874, die dem Silbertaler gegenüber ein Agio erhielten und folglich, obwohl (akzessorisches) Kurantgeld, ins Ausland abflossen.

Also scheint sich die neue Theorie mit der herkömmlichen Auffassung selbst in der gangbaren Ausdrucksweise, die das Verdrängen des guten Geldes durch das schlechte wie einen rein mechanischen Vorgang darzustellen liebt, zu decken. Sie stimmen auch ferner überein, wenn Knapp die Einlösbarkeit als den Grund bezeichnet, weshalb akzessorische Geldarten nicht als Ware behandelt werden, keinen vom Nennwert abweichenden Preis erlangen[1]. Und neben der direkten Einlösung läßt auch er die Annahme bei staatlichen Kassen[2] sowie die Regelung der Menge[3] als weiteren Grund für das Nicht-Hervortreten eines Agios gelten. Auch das tut der Übereinstimmung keinen Abbruch, daß er die Einlösung für „nur zweckmäßig, aber nicht wesentlich" hält (S. 162—163): denn „wesentlich" soll ja nur sein, was die rechtliche Geltung konstituiert, während uns eben die „Zweckmäßigkeitsfrage" interessiert, wie man dem Wirksamwerden des Greshamschen Gesetzes vorzubeugen vermag. Dasselbe meint Knapp, wenn er betont (S. 164ff.), daß durch die Einlösung jeder Stauung des akzessorischen Geldes bei staatlichen Kassen, was einen Währungswechsel verursachen könnte, vorgebeugt wird; ebenso wird (S. 193) das Verdrängen vollwichtiger Stücke durch unterwichtige durch die Einrichtung des Passiergewichtes verhindert. Das Greshamsche Gesetz selbst rechnet er aber trotz alledem zu den „unzähligen Halbwahrheiten, die überall auftreten, wo die begrifflichen Unterscheidungen mit Fahrlässigkeit behandelt werden" (S. 150).

---

[1] Staatliche Theorie, S. 146 f., 178, 432. Unter Einlösbarkeit des akzessorischen Geldes versteht Knapp nicht immer die Möglichkeit, dasselbe gegen das valutarische umtauschen zu können, sondern gelegentlich umgekehrt die Umtauschbarkeit der valutarischen Geldart gegen die akzessorische. „Deshalb sind [1905] unsere Taler trotz ihrer akzessorischen Stellung nicht Waren — man braucht sie nicht zu kaufen, man bekommt sie im freiwilligen Austausch" (S. 146 f.). Wenn sie zur Ware wird, meint er, dann wird es auch dem Staate nicht möglich sein, sie gegen das valutarische Geld jederzeit umzutauschen. Die Enge dieser Definition der „Einlösung" zwingt ihn, Mengenbeschränkung usw. als Erklärung mit heranzuziehen. — Übrigens deutet er einmal auch auf die Steuerfundation (S. 43—44) als Ersatz für den Stoffwert hin.

[2] Die Aufdrängbarkeit bei staatlichen Kassen nennt er selbst: „indirekte Einlösung" (S. 94).

[3] Durch Kontingentierung (bei Scheidemünzen, S. 167 f., 181) oder durch Beschränkung der freien Ausprägbarkeit.

Das Gesetz gäbe sich nämlich den Anschein, wie für das akzessorische, so auch für das valutarische Geld zu gelten. Im inneren Verkehr sei das aber unmöglich, weil das Preismaß nicht selbst einen Preis haben kann (S. 153). Während es also vom „Verhalten der Individuen" abhängt, welche akzessorische Geldart sich im Geldverkehr halten kann und welche nicht, hängt es lediglich vom Willen, vom Verhalten des Staates ab, ob die eine oder andere Geldart die valutarische Stellung einnimmt, die eine an die Stelle des anderen, z. B. Papier an die Stelle von Gold tritt. „Das geschieht also nicht von selbst, durch das Verhalten der Einwohner . . ., sondern es geschieht durch einen Entschluß des Staates, den ihm die Not abzwingt. Solange der Staat nicht seinen Entschluß ändert, das bisher valutarische ‚gute' Geld in dieser Stellung zu lassen, solange verdrängt das ‚schlechte' Geld niemals das ‚gute' aus dieser Stellung". Das akzessorische Geld soll also den Marktgesetzen, die für jede Ware gelten, der Bewertung, unterworfen sein, das valutarische dagegen nicht, und dementsprechend richte sich die Verwaltung des akzessorischen Geldes nach den Marktverhältnissen, während die valutarische Geldpolitik souverän ist. Hängt es aber, muß man fragen, letztlich nicht auch vom Verhalten des Staates ab, wenn seine Kassen, aufhören, eine akzessorische Geldart zu verwenden? Bedarf es dazu nicht ebenso eines „regiminalen Entschlusses", wie zur Änderung der Währung, eines Entschlusses, der dem Staat freilich durch das von „privatwirtschaftlichen" Erwägungen geleitete Verhalten des Publikums und womöglich auch infolge finanzieller Notlage auferlegt sein kann? Wodurch unterscheidet sich von diesem Vorgang der Währungswechsel: der „Verkehr" zieht es vor, das bisherige Währungsgeld verschwinden zu lassen und versetzt den Staat, der aus fiskalischen oder anderen Gründen neben der bisherigen eine neue Geldart als uneinlösbar zu behandeln begann, in die Zwangslage, in Ermangelung des alten nur noch mit dem neuen Geld „definitiv" zahlen zu können, womit ja der Währungswechsel vollzogen ist. Weshalb soll in dem einen Falle der Verkehr, im anderen der Staat die letzte Instanz sein, auf deren Entscheidung es ankommt? Offenbar handelt es sich im ersten Falle um eine „unjuristische" Einstellung, die im zweiten vermieden werden mußte, sollte nicht die Staatliche Theorie selbst aufgegeben werden. Denn der ganze Sinn der Theorie liegt ja in der Betonung der „regiminalen Macht", die dem Zahlungsmittel die Geltung verleiht; wo sollte diese Macht zum Ausdruck kommen, wenn nicht in der Be-

stimmung dessen, was als Währungsgeld „gilt“? Wenn irgendwo, so hier, war es nötig, die staatliche Autorität wirksam werden zu lassen, da sich sonst der ganze Chartalismus auf die bloß formale Sanktion, auf die Rolle des „Nachtwächterstaates“ in Geldfragen reduziert sehen würde. Die volle Bedeutung des fraglichen Gegensatzes zwischen valutarischem und akzessorischem Geld tritt aber erst in Erscheinung, wenn man ihn bis in die letzten Konsequenzen verfolgt.

Knapp läßt es nicht unversucht, den Gegensatz zu überbrücken. Er meint[1]: es gäbe zwei landläufige Irrtümer über die Natur des akzessorischen Geldes. Die einen glauben die Geltung desselben auf die (direkte) Einlösung, die anderen auf die beschränkte Menge zurückführen zu können. Beides sei falsch. Die akzessorischen Geldarten in Deutschland vor dem Kriege waren zwar einlösbar und die Herstellung der Reichssilbermünzen war beschränkt; die Geltung derselben wäre jedoch keine andere gewesen ohne Einlösung und ohne Mengenbeschränkung, solange die zuständigen staatlichen Kassen die Stücke zu dem von ihnen festgesetzten Kurs in Zahlung nehmen. Welcher Weg zur Sicherung der Geltung der zweckmäßigere, namentlich der billigere ist: das berühre das Wesen der Sache nicht. Wesentlich ist, daß alle Stücke, mögen sie sonst nur Scheidemünze oder was immer sein, von den regiminalen Kassen in jedem Betrage angenommen werden[2]; solange das restlos geschieht, so lange ist die Geltung gesichert. — Dies als Abschluß des Paragraphen über „Agio bei akzessorischem Geld“, in welchem jener Gegensatz (dem Währungsgeld gegenüber) dargelegt wurde.

Damit könnte der Schein erweckt werden, als ob der Gegensatz nur ein „äußerlicher“, belangloser wäre. Hier wie dort käme es auf das Verhalten der Geldverwaltung an; diese regiert über das akzessorische Geld wie über das valutarische. Man beachte aber: beim valutarischen Geld kommt es auf die Zahlungen an, die der Staat leistet, beim akzessorischen dagegen lediglich auf die Zahlungen an den Staat. Was drängt er letztlich auf?, das ist die Frage dort; was nimmt er außerdem noch in Zahlung? fragt es sich hier. Beides ist zwar regiminales Verhalten, aber das zweite wird von

---

[1] Staatliche Theorie, S. 162 ff.

[2] S. 165; 158. Unterläßt der Staat gelegentlich die Annahme des akzessorischen Geldes bei seinen Kassen, so nennt Knapp dies eine „Zerstreutheit“ des Gesetzgebers, weil es der Demonetisierung der betreffenden Geldart gleichkommt S. 89).

Knapp selbst als „indirekte Einlösung" bezeichnet, die über die Frage der rechtmäßigen „Geltung" hinausgreift und die privatwirtschaftlichen Erwägungen des Publikums beeinflußt. Was der Staat aufdrängt, das muß man nehmen; was er bloß annimmt, ohne es (in jedem Betrage) aufzudrängen, das kann man nehmen, weil die staatliche Akzeptation eine Verwertungsmöglichkeit bietet, wie die Verwertbarkeit des Geldstoffes als Ware eine andere ist. Der Staat entscheidet darüber, was er aufdrängt; der Verkehr bestimmt, was der Staat außerdem empfängt. Nach wie vor muß es also im Sinne Knapps heißen: das akzessorische Geld gilt nur, soweit es der Verkehr nicht vorzieht, dasselbe je nach der wirtschaftlichen Bewertung anderweitig zu verwenden, während das valutarische Geld seiner Natur nach keiner Bewertung unterworfen ist[1] und schlechthin kraft staatlicher Autorität gilt.

---

[1] Der Knapp-Schüler Wolter (Das staatliche Geldwesen Englands zurzeit der Bankrestriktion, Straßburg 1917, S. 64/65) glaubt seinen Meister dahin „ergänzen" zu müssen, daß auch valutarisches Geld Agio erlangen könnte. Er übersieht, daß die Staatliche Theorie damit nicht ergänzt, sondern umgeworfen wäre. Das Agio setzt ja Bewertung voraus, und was bewertet wird, das kann man nicht mehr als bloß nominelle Größe ansehen. Würde man das valutarische Geld bewerten können, dann wäre es ja auch dem Greshamschen Gesetz unterworfen. Übrigens sind bei Wolter auch die historischen Unterlagen des betreffenden Falles nicht einwandfrei geklärt. Es handelt sich um die Zeit 1797 bis 1805, wo in England nach Wolter (S. 54 ff.) Goldwährung herrschte; zugleich wurden die Goldguineen mit hohem Agio gehandelt und verschwanden immer mehr aus dem Verkehr. Das wäre also ein Fall von valutarischem Geld mit positivem Agio. Er unterläßt jedoch die naheliegende Fragestellung, in welchem Geld jenes Agio berechnet wurde; da die seit 1797 uneinlöslichen Banknoten mit gesetzlichem Annahmezwang de jure erst seit 1811 ausgestattet wurden (S. 25 ff.), so wären sie nach ihm vorerst nur in akzessorischer Stellung gewesen. Sie sind aber de facto, was Wolter selbst an anderer Stelle erwähnt (S. 60), schon bald Kurantgeld geworden und haben wohl auch die valutarische Stellung erlangt. Daran kann nur zweifeln, wer in der Entscheidung darüber, was valutarisch war, lediglich an die für Staatskassen erlassenen Vorschriften denkt. Das staatliche Kassenwesen war aber damals so zentralisiert (nach Wolter selbst, S. 59), daß „der einzelne Bürger, da Staatskassen nicht in genügender Zahl über das ganze Land verbreitet waren, mit ihnen zu wenig in Berührung" kam. Also hatte das seit der Restriktion akzessorisch gewordene Gold ein Agio gegenüber dem valutarischen Papier. Wolter ließ sich irreführen durch den Umstand, daß das Agio für Goldbarren (wegen Einschmelzungsverbot) höher war als für gemünztes Gold. — Vgl. Art. „Banken in Großbritannien" im Handwörterbuch II³ (1909), S. 370 (von Nasse und Lexis), und Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre II. Paris 1904.

Der Kern des Gegensatzes zwischen dieser und der herkömmlichen „metallistischen" Auffassung ist leicht ersichtlich. Für den Metallisten ist das jeweils als „Weltgeld" fungierende Edelmetall der letzte Maßstab, an dem der Wert auch des Währungsgeldes direkt oder indirekt nach Maßgabe der „Einlöslichkeit" gemessen wird. Umgekehrt der Chartalist: für ihn steht die nominelle Währungseinheit fest, auf die alle Preise, also auch die der Metalle lauten. Sein letzter Maßstab ist der Name der valutarischen Geldeinheit (Mark, Frank), der vom Staate festgesetzt ist und geändert werden kann, während die Einheit des Metallisten nicht bloß ein behördlich proklamierter Name, sondern ein mit Wertvorstellungen behafteter Gegenstand ist. Gibt es nun einen Maßstab, zu entscheiden, welche von den beiden Lehren die richtige ist? Logisch sind beide zweifellos zulässig. Man könnte sich auf einen „relativistischen" Standpunkt stellen und es für gleichgültig erklären, ob man den realen Stoff oder die nominelle Einheit als den festen Pol ansieht, um den sich alles andere bewegt. Die Frage ist in der Tat eine rein formale und beide Standpunkte sind „gleichberechtigte Bezugssysteme", wenn alle Tatsachen vom einen wie vom anderen aus verständlich erscheinen. Drei Gruppen von Tatsachen sind hier hervorzuheben, die dem Nominalisten Schwierigkeiten bereiten, während sie dem Metallisten ohne weiteres verständlich sind. Einmal der Umstand, daß das valutarische Geld im auswärtigen Verkehr doch zweifellos Gegenstand der Bewertung bildet und daß diese Bewertung auf das Inland, insbesondere auch auf die staatlichen Maßnahmen der Geldverwaltung zurückwirkt. Darüber jedoch später; zunächst handelt es sich lediglich um den inländischen Verkehr, vom auswärtigen also abgesehen. Ebenso ist die zweite Problemgruppe: das Verhältnis zwischen Währungsgeld und Güterpreisen, erst später aufzurollen. Dann gibt die Doppelwährung Nüsse zu knacken. Beim Währungswechsel läßt sich der Vorgang, daß das (gute) valutarische Geld vom (schlechten) akzessorischen verdrängt wird, auch so beschreiben, als ob lediglich das akzessorische bewertet würde. Was der Metallist „Überwertigkeit" des valutarischen Geldes nennt, das ist für Knapp „Unterwertigkeit" des akzessorischen. Wenn beispielshalber silbernes Kurantgeld in vorerst akzessorischer Stellung umläuft, dann kann infolge von Änderungen auf dem Silbermarkt (Preisfall) sehr leicht der Fall eintreten, daß die außermonetäre Verwendung des Silbers im Vergleich zum monetären nicht mehr lohnend ist. Die Silberstücke erhalten ein negatives Agio, sagt

Knapp, und wenn sie beliebig ausgeprägt werden können, dann wird sich jeder Silberproduzent beeilen, sein Metall der Münze anzubieten. Die Folge davon ist „Stauung des akzessorischen Geldes bei den staatlichen Kassen", die es in Zahlung nehmen müssen, bis sie sich in Ermangelung anderer Zahlungsmittel gezwungen sehen, dasselbe auch aufzudrängen. Damit rückt das bisher akzessorische Geld in die valutarische Stellung; zugleich wird das bisherige Währungsgeld zum akzessorischen. Mit dem „negativen Agio" und der daraus resultierenden „Stauung" des akzessorischen Geldes läßt sich der Vorgang tadellos nominalistisch beschreiben. Wie aber, wenn auf den Edelmetallmärkten keine Änderungen eintreten, wenn die gesetzliche Wertrelation zwischen Gold und Silber von der marktmäßigen nicht oder nicht nennenswert abweicht? Keine der beiden Geldarten „staut" sich dann, keine verdrängt die andere. Welches ist dann das „Währungsgeld", auf das alle Preise lauten? Nach Knapp ist (S. 113) die Doppelwährung an sich ein „Zustand des gesamten Geldsystems, während es unbestimmt bleibt, welche Geldart valutarisch ist"; dasjenige Geld, das im Zweifelsfalle tatsächlich aufgedrängt wird, ist das Währungsgeld; die valutarische Funktion kann ja jeweils nur der einen oder der anderen Geldart, niemals aber mehreren zugleich zukommen, denn selbstverständlich müsse sich der Staat entscheiden, welche von den gesetzlich zulässigen Arten dem Publikum faktisch aufgedrängt wird (S. 107—108). Als Beispiel wird der frühere französische Bimetallismus verwendet. Hier war aber, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, folgendes eingetreten: Gold und Silber (natürlich geprägt), Kurantgeld, beide frei ausprägbar, im Prinzip weder Silber in Gold noch umgekehrt einlösbar: das gesetzlich festgesetzte Wertverhältnis wich von dem Verhältnis auf den Metallmärkten zeitweilig so wenig ab, daß beide Metalle im Verkehr bleiben konnten; die regiminalen Kassen brauchten sich zwischen beiden keineswegs zu entscheiden, ließen sich vielmehr entweder von dem jeweiligen Kassenbestand sei es für Gold, sei es für Silber bestimmen, oder sie überließen die Wahl des Metalls dem Publikum, dem Zahlungsempfänger. In diesem, namentlich im letzten Fall, waren offenbar beide Metalle valutarisch. Knapp meint: keines von beiden! „Die Werteinheit ist doch immer der Frank, und es ist für den inneren Verkehr Frankreichs ganz gleichgültig, welche Geldart gerade valutarisch sei" (S. 108). Den „inneren Verkehr" lassen wir vorerst beiseite; uns interessiert hier nur die Frage, wer in dem geschilderten Fall über die Wahl des

valutarischen Geldes entscheidet: der „Staat“ oder der „Verkehr“? Offenbar der Verkehr, und also liegt hier ein Fall vor, der vom Standpunkte der Staatlichen Theorie als Ausnahme zu werten ist, während er dem Metallisten ein Beispiel für die Regel bietet[1].

Als „letztes Ziel“ erstrebt aber die Staatliche Theorie die Schaffung eines Geldbegriffs, der allen Erscheinungen gleicherweise gerecht wird. Da darf es keine Ausnahmen geben, die man als Anomalien abtun müßte. Knapp bekennt es offen, daß es die Enge des herkömmlichen Geldbegriffs war, dem alle Währungen außer der offenen Metallwährung („Barverfassung“) als Ausnahmen galten, was ihn zur Schöpfung seiner Lehre veranlaßte. An Stelle der herkömmlichen Art, Typen, die nicht in das metallistische Schema paßten, publizistisch abzutun, sollte die neue Theorie treten, deren Begriffssystematik von vornherein alle denkbaren Erscheinungsformen des Geldes umfassen will. Dann dürfte es aber nicht passieren, daß man auf eine „Ausnahme“ (im Rahmen der Staatlichen Theorie) stößt, wie es in dem Fall der Doppelwährung eintraf, wo es sich zeigt, daß die Entscheidung darüber, was valutarisch sein soll, auch unmittelbar vom „Verkehr“ abhängen kann. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich nicht noch andere Fälle finden, die den Rahmen des chartalistischen Systems sprengen[2]. Entscheidend ist, daß dieses

---

[1] Nach Knapp (S. 306) wäre der Fall „noch genauer zu untersuchen“, während er an anderer Stelle (S. 107) einfach behauptet, 1803 bis etwa 1860 sei das Silbergeld vom französischen Staat valutarisch behandelt worden. Es darf nicht eingewendet werden: die Staatliche Theorie könnte den obigen Doppelwährungsfall schon „unterbringen“, sie brauche nur darauf hinzuweisen, daß die regiminale Macht in diesem Fall auf die Entscheidung aus eigenem Willensentschluß verzichtet hätte. (Vgl. Staatliche Theorie, S. 185: „Der französische Bimetallismus, wie er dort aufgefaßt wird, erhebt es sogar zum Grundsatze, daß die Zwangslage entscheidend sein soll, und nicht die freie Entschließung des Staates.“) Der Jurist wird wohl von einer „Delegation“ der dem Staat zustehenden Entscheidung an den „Verkehr“ sprechen dürfen. Für das Knappsche System ist solche Argumentation nicht zulässig, weil sie sonst auch für das akzessorische Geld zu verwenden wäre. Auch die Entscheidung des Verkehrs darüber, welches akzessorische Geld zur Zahlung verwendet wird und welches nicht, wäre dann vom Staate an den „Verkehr“ „delegiert“; damit fiele aber der (von Knapp statuierte) fundamentale Unterschied zwischen den beiden Geldarten von vornherein weg. Entweder wären sie dann beide, oder keine von beiden dem Greshamschen Gesetz unterworfen.

[2] In der ausgezeichneten kleinen Schrift von Hanna Neustätter, Schwedische Währung während des Weltkriegs (München 1920, S. 56—57, 62), wird der Versuch gemacht, einen noch viel schwerer wiegenden Fall aufzuzeigen,

System mit dem monistischen Postulat **Knapps steht und fällt**: dem Postulat eines einzigen, einheitlichen **Geldbegriffs. Dementsprechend** dürfte es auch zwischen akzessorischem **und valutarischem Geld** allenfalls einen Grad-, **niemals aber einen Wesensunterschied** geben. Soweit das **eine in geringerem Maße, in kleinerem Umfange** gilt wie das **andere, soweit liegt in der Tat nur ein Gradunterschied** vor. Vorausgesetzt **die Wesensgleichheit: daß beide ihre Geltung** derselben Quelle **verdanken. Das trifft aber nicht mehr zu**, wenn das eine dem **Greshamschen Gesetz unterliegt, das andere** nicht; wenn also **das eine die Geltung letztlich rein privaten, wenn** auch durch öffen**tliche Maßnahmen beeinflußbaren Werturteilen** der Wirtschafts**subjekte verdankt, während das andere einfach kraft regiminalen Willensaktes und ohne Rücksicht auf Verkehrs**urteile gilt. **Vergeblich betont Knapp, daß alle Geldarten „chartalen" Charakters seien, wenn faktisch ein solcher Dualismus vorliegt: die eine Geldart ihre Geltung vom Staate und nur vom Staate hat, während die Chartalität der anderen eine abgeleitete ist, dem an privatem Vorteil orientierten Verhalten einzelner Individuen ent-**

der der Knappschen Systematik — angeblich — spottet. Vorausgeschickt sei, daß nach Knapp jedes valutarische Geld „definitiv" sein muß; selbstverständlich: denn das einlösbare Geld lautet doch auf ein anderes, eben auf das valutarische. Nun meint Frau Neustätter, in Schweden sei im Kriege zeitweilig (vom 9. Febr. 1916 bis 4. Februar 1917) das definitive Geld nicht valutarisch und das valutarische nicht definitiv gewesen. Die aufdrängbaren, in Zahlungen des Staates verwendeten Reichsbanknoten „sind nicht definitiv, und das definitive Goldgeld wird nicht bei Zahlungen vom Staat angewendet" (S. 57). Diese Kritik beruht jedoch auf einem Mißverständnis des Knappschen Währungsbegriffs. In der Staatlichen Theorie wird immer wieder (zum Beispiel S. X und öfters) betont, daß es für die valutarische Eigenschaft nicht darauf ankommt, womit der Staat im allgemeinen zahlt, sondern darauf, was er im Zweifelsfalle letztlich aufdrängt. Solange der Staat Gold als aufdrängbar behandelt, solange herrscht Goldwährung, mögen die von den Staatskassen in der Regel verwendeten Zettel auch niemals vom Publikum zur Einlösung präsentiert oder zurückgewiesen werden. Gold ist und bleibt in valutarischer Stellung (S. 274), wenn auch die Staatskassen mit anderem Geld zahlen, sofern nur eine „Währungskasse" da ist, stets bereit, alles akzessorische Geld in Gold umzutauschen. (Die Noten der schwedischen Reichsbank wurden damals vom Publikum gern genommen, weil sie gegenüber Gold ein Agio besaßen. Dieses Golddisagio rührte bekanntlich von der enormen Aktivität der schwedischen Zahlungsbilanz her, die vom schuldnerischen Ausland, seit der Sperrung der Goldannahme bei der schwedischen Reichsbank bzw. Münze, durch Gold nicht beglichen werden konnte, wohl aber mittels Noten der Reichsbank.)

Goldkronen im Jahre 1874, die dem Silbertaler gegenüber ein Agio erhielten und folglich, obwohl (akzessorisches) Kurantgeld, ins Ausland abflossen.

Also scheint sich die neue Theorie mit der herkömmlichen Auffassung selbst in der gangbaren Ausdrucksweise, die das Verdrängen des guten Geldes durch das schlechte wie einen rein mechanischen Vorgang darzustellen liebt, zu decken. Sie stimmen auch ferner überein, wenn Knapp die Einlösbarkeit als den Grund bezeichnet, weshalb akzessorische Geldarten nicht als Ware behandelt werden, keinen vom Nennwert abweichenden Preis erlangen[1]. Und neben der direkten Einlösung läßt auch er die Annahme bei staatlichen Kassen[2] sowie die Regelung der Menge[3] als weiteren Grund für das Nicht-Hervortreten eines Agios gelten. Auch das tut der Übereinstimmung keinen Abbruch, daß er die Einlösung für „nur zweckmäßig, aber nicht wesentlich" hält (S. 162—163): denn „wesentlich" soll ja nur sein, was die rechtliche Geltung konstituiert, während uns eben die „Zweckmäßigkeitsfrage" interessiert, wie man dem Wirksamwerden des Greshamschen Gesetzes vorzubeugen vermag. Dasselbe meint Knapp, wenn er betont (S. 164 ff.), daß durch die Einlösung jeder Stauung des akzessorischen Geldes bei staatlichen Kassen, was einen Währungswechsel verursachen könnte, vorgebeugt wird; ebenso wird (S. 193) das Verdrängen vollwichtiger Stücke durch unterwichtige durch die Einrichtung des Passiergewichtes verhindert. Das Greshamsche Gesetz selbst rechnet er aber trotz alledem zu den „unzähligen Halbwahrheiten, die überall auftreten, wo die begrifflichen Unterscheidungen mit Fahrlässigkeit behandelt werden" (S. 150).

---

[1] Staatliche Theorie, S. 146 f., 178, 432. Unter Einlösbarkeit des akzessorischen Geldes versteht Knapp nicht immer die Möglichkeit, dasselbe gegen das valutarische umtauschen zu können, sondern gelegentlich umgekehrt die Umtauschbarkeit der valutarischen Geldart gegen die akzessorische. „Deshalb sind [1905] unsere Taler trotz ihrer akzessorischen Stellung nicht Waren — man braucht sie nicht zu kaufen, man bekommt sie im freiwilligen Austausch" (S. 146 f.). Wenn sie zur Ware wird, meint er, dann wird es auch dem Staate nicht möglich sein, sie gegen das valutarische Geld jederzeit umzutauschen. Die Enge dieser Definition der „Einlösung" zwingt ihn, Mengenbeschränkung usw. als Erklärung mit heranzuziehen. — Übrigens deutet er einmal auch auf die Steuerfundation (S. 43—44) als Ersatz für den Stoffwert hin.

[2] Die Aufdrängbarkeit bei staatlichen Kassen nennt er selbst: „indirekte Einlösung" (S. 94).

[3] Durch Kontingentierung (bei Scheidemünzen, S. 167 f., 181) oder durch Beschränkung der freien Ausprägbarkeit.

Das Gesetz gäbe sich nämlich den Anschein, wie für das akzessorische, so auch für das valutarische Geld zu gelten. Im inneren Verkehr sei das aber unmöglich, weil das Preismaß nicht selbst einen Preis haben kann (S. 153). Während es also vom „Verhalten der Individuen" abhängt, welche akzessorische Geldart sich im Geldverkehr halten kann und welche nicht, hängt es lediglich vom Willen, vom Verhalten des Staates ab, ob die eine oder andere Geldart die valutarische Stellung einnimmt, die eine an die Stelle des anderen, z. B. Papier an die Stelle von Gold tritt. „Das geschieht also nicht von selbst, durch das Verhalten der Einwohner . . ., sondern es geschieht durch einen Entschluß des Staates, den ihm die Not abzwingt. Solange der Staat nicht seinen Entschluß ändert, das bisher valutarische ‚gute' Geld in dieser Stellung zu lassen, solange verdrängt das ‚schlechte' Geld niemals das ‚gute' aus dieser Stellung". Das akzessorische Geld soll also den Marktgesetzen, die für jede Ware gelten, der Bewertung, unterworfen sein, das valutarische dagegen nicht, und dementsprechend richte sich die Verwaltung des akzessorischen Geldes nach den Marktverhältnissen, während die valutarische Geldpolitik souverän ist. Hängt es aber, muß man fragen, letztlich nicht auch vom Verhalten des Staates ab, wenn seine Kassen, aufhören, eine akzessorische Geldart zu verwenden? Bedarf es dazu nicht ebenso eines „regiminalen Entschlusses", wie zur Änderung der Währung, eines Entschlusses, der dem Staat freilich durch das von „privatwirtschaftlichen" Erwägungen geleitete Verhalten des Publikums und womöglich auch infolge finanzieller Notlage auferlegt sein kann? Wodurch unterscheidet sich von diesem Vorgang der Währungswechsel: der „Verkehr" zieht es vor, das bisherige Währungsgeld verschwinden zu lassen und versetzt den Staat, der aus fiskalischen oder anderen Gründen neben der bisherigen eine neue Geldart als uneinlösbar zu behandeln begann, in die Zwangslage, in Ermangelung des alten nur noch mit dem neuen Geld „definitiv" zahlen zu können, womit ja der Währungswechsel vollzogen ist. Weshalb soll in dem einen Falle der Verkehr, im anderen der Staat die letzte Instanz sein, auf deren Entscheidung es ankommt? Offenbar handelt es sich im ersten Falle um eine „unjuristische" Einstellung, die im zweiten vermieden werden mußte, sollte nicht die Staatliche Theorie selbst aufgegeben werden. Denn der ganze Sinn der Theorie liegt ja in der Betonung der „regiminalen Macht", die dem Zahlungsmittel die Geltung verleiht; wo sollte diese Macht zum Ausdruck kommen, wenn nicht in der Be-

stimmung dessen, was als Währungsgeld „gilt“? Wenn irgendwo, so hier, war es nötig, die staatliche Autorität wirksam werden zu lassen, da sich sonst der ganze Chartalismus auf die bloß formale Sanktion, auf die Rolle des „Nachtwächterstaates“ in Geldfragen reduziert sehen würde. Die volle Bedeutung des fraglichen Gegensatzes zwischen valutarischem und akzessorischem Geld tritt aber erst in Erscheinung, wenn man ihn bis in die letzten Konsequenzen verfolgt.

Knapp läßt es nicht unversucht, den Gegensatz zu überbrücken. Er meint[1]: es gäbe zwei landläufige Irrtümer über die Natur des akzessorischen Geldes. Die einen glauben die Geltung desselben auf die (direkte) Einlösung, die anderen auf die beschränkte Menge zurückführen zu können. Beides sei falsch. Die akzessorischen Geldarten in Deutschland vor dem Kriege waren zwar einlösbar und die Herstellung der Reichssilbermünzen war beschränkt; die Geltung derselben wäre jedoch keine andere gewesen ohne Einlösung und ohne Mengenbeschränkung, solange die zuständigen staatlichen Kassen die Stücke zu dem von ihnen festgesetzten Kurs in Zahlung nehmen. Welcher Weg zur Sicherung der Geltung der zweckmäßigere, namentlich der billigere ist: das berühre das Wesen der Sache nicht. Wesentlich ist, daß alle Stücke, mögen sie sonst nur Scheidemünze oder was immer sein, von den regiminalen Kassen in jedem Betrage angenommen werden[2]; solange das restlos geschieht, so lange ist die Geltung gesichert. — Dies als Abschluß des Paragraphen über „Agio bei akzessorischem Geld“, in welchem jener Gegensatz (dem Währungsgeld gegenüber) dargelegt wurde.

Damit könnte der Schein erweckt werden, als ob der Gegensatz nur ein „äußerlicher“, belangloser wäre. Hier wie dort käme es auf das Verhalten der Geldverwaltung an; diese regiert über das akzessorische Geld wie über das valutarische. Man beachte aber: beim valutarischen Geld kommt es auf die Zahlungen an, die der Staat leistet, beim akzessorischen dagegen lediglich auf die Zahlungen an den Staat. Was drängt er letztlich auf?, das ist die Frage dort; was nimmt er außerdem noch in Zahlung? fragt es sich hier. Beides ist zwar regiminales Verhalten, aber das zweite wird von

[1] Staatliche Theorie, S. 162 ff.

[2] S. 165; 158. Unterläßt der Staat gelegentlich die Annahme des akzessorischen Geldes bei seinen Kassen, so nennt Knapp dies eine „Zerstreutheit“ des Gesetzgebers, weil es der Demonetisierung der betreffenden Geldart gleichkommt S. 89).

Knapp selbst als „indirekte Einlösung" bezeichnet, die über die Frage der rechtmäßigen „Geltung" hinausgreift und die privatwirtschaftlichen Erwägungen des Publikums beeinflußt. Was der Staat aufdrängt, das muß man nehmen; was er bloß annimmt, ohne es (in jedem Betrage) aufzudrängen, das kann man nehmen, weil die staatliche Akzeptation eine Verwertungsmöglichkeit bietet, wie die Verwertbarkeit des Geldstoffes als Ware eine andere ist. Der Staat entscheidet darüber, was er aufdrängt; der Verkehr bestimmt, was der Staat außerdem empfängt. Nach wie vor muß es also im Sinne Knapps heißen: das akzessorische Geld gilt nur, soweit es der Verkehr nicht vorzieht, dasselbe je nach der wirtschaftlichen Bewertung anderweitig zu verwenden, während das valutarische Geld seiner Natur nach keiner Bewertung unterworfen ist[1] und schlechthin kraft staatlicher Autorität gilt.

[1] Der Knapp-Schüler Wolter (Das staatliche Geldwesen Englands zurzeit der Bankrestriktion, Straßburg 1917, S. 64/65) glaubt seinen Meister dahin „ergänzen" zu müssen, daß auch valutarisches Geld Agio erlangen könnte. Er übersieht, daß die Staatliche Theorie damit nicht ergänzt, sondern umgeworfen wäre. Das Agio setzt ja Bewertung voraus, und was bewertet wird, das kann man nicht mehr als bloß nominelle Größe ansehen. Würde man das valutarische Geld bewerten können, dann wäre es ja auch dem Greshamschen Gesetz unterworfen. Übrigens sind bei Wolter auch die historischen Unterlagen des betreffenden Falles nicht einwandfrei geklärt. Es handelt sich um die Zeit 1797 bis 1805, wo in England nach Wolter (S. 54 ff.) Goldwährung herrschte; zugleich wurden die Goldguineen mit hohem Agio gehandelt und verschwanden immer mehr aus dem Verkehr. Das wäre also ein Fall von valutarischem Geld mit positivem Agio. Er unterläßt jedoch die naheliegende Fragestellung, in welchem Geld jenes Agio berechnet wurde; da die seit 1797 uneinlöslichen Banknoten mit gesetzlichem Annahmezwang de jure erst seit 1811 ausgestattet wurden (S. 25 ff.), so wären sie nach ihm vorerst nur in akzessorischer Stellung gewesen. Sie sind aber de facto, was Wolter selbst an anderer Stelle erwähnt (S. 60), schon bald Kurantgeld geworden und haben wohl auch die valutarische Stellung erlangt. Daran kann nur zweifeln, wer in der Entscheidung darüber, was valutarisch war, lediglich an die für Staatskassen erlassenen Vorschriften denkt. Das staatliche Kassenwesen war aber damals so zentralisiert (nach Wolter selbst, S. 59), daß „der einzelne Bürger, da Staatskassen nicht in genügender Zahl über das ganze Land verbreitet waren, mit ihnen zu wenig in Berührung" kam. Also hatte das seit der Restriktion akzessorisch gewordene Gold ein Agio gegenüber dem valutarischen Papier. Wolter ließ sich irreführen durch den Umstand, daß das Agio für Goldbarren (wegen Einschmelzungsverbot) höher war als für gemünztes Gold. — Vgl. Art. „Banken in Großbritannien" im Handwörterbuch II³ (1909), S. 370 (von Nasse und Lexis), und Andréadès, Histoire de la Banque d'Angleterre II. Paris 1904.

Der Kern des Gegensatzes zwischen dieser und der herkömmlichen „metallistischen“ Auffassung ist leicht ersichtlich. Für den Metallisten ist das jeweils als „Weltgeld“ fungierende Edelmetall der letzte Maßstab, an dem der Wert auch des Währungsgeldes direkt oder indirekt nach Maßgabe der „Einlöslichkeit“ gemessen wird. Umgekehrt der Chartalist: für ihn steht die nominelle Währungseinheit fest, auf die alle Preise, also auch die der Metalle lauten. Sein letzter Maßstab ist der Name der valutarischen, Geldeinheit (Mark, Frank), der vom Staate festgesetzt ist und geändert werden kann, während die Einheit des Metallisten nicht bloß ein behördlich proklamierter Name, sondern ein mit Wertvorstellungen behafteter Gegenstand ist. Gibt es nun einen Maßstab, zu entscheiden, welche von den beiden Lehren die richtige ist? Logisch sind beide zweifellos zulässig. Man könnte sich auf einen „relativistischen“ Standpunkt stellen und es für gleichgültig erklären, ob man den realen Stoff oder die nominelle Einheit als den festen Pol ansieht, um den sich alles andere bewegt. Die Frage ist in der Tat eine rein formale und beide Standpunkte sind „gleichberechtigte Bezugssysteme“, wenn alle Tatsachen vom einen wie vom anderen aus verständlich erscheinen. Drei Gruppen von Tatsachen sind hier hervorzuheben, die dem Nominalisten Schwierigkeiten bereiten, während sie dem Metallisten ohne weiteres verständlich sind. Einmal der Umstand, daß das valutarische Geld im auswärtigen Verkehr doch zweifellos Gegenstand der Bewertung bildet und daß diese Bewertung auf das Inland, insbesondere auch auf die staatlichen Maßnahmen der Geldverwaltung zurückwirkt. Darüber jedoch später; zunächst handelt es sich lediglich um den inländischen Verkehr, vom auswärtigen also abgesehen. Ebenso ist die zweite Problemgruppe: das Verhältnis zwischen Währungsgeld und Güterpreisen, erst später aufzurollen. Dann gibt die Doppelwährung Nüsse zu knacken. Beim Währungswechsel läßt sich der Vorgang, daß das (gute) valutarische Geld vom (schlechten) akzessorischen verdrängt wird, auch so beschreiben, als ob lediglich das akzessorische bewertet würde. Was der Metallist „Überwertigkeit“ des valutarischen Geldes nennt, das ist für Knapp „Unterwertigkeit“ des akzessorischen. Wenn beispielshalber silbernes Kurantgeld in vorerst akzessorischer Stellung umläuft, dann kann infolge von Änderungen auf dem Silbermarkt (Preisfall) sehr leicht der Fall eintreten, daß die außermonetäre Verwendung des Silbers im Vergleich zum monetären nicht mehr lohnend ist. Die Silberstücke erhalten ein negatives Agio, sagt

Knapp, und wenn sie beliebig ausgeprägt werden können, dann wird sich jeder Silberproduzent beeilen, sein Metall der Münze anzubieten. Die Folge davon ist „Stauung des akzessorischen Geldes bei den staatlichen Kassen", die es in Zahlung nehmen müssen, bis sie sich in Ermangelung anderer Zahlungsmittel gezwungen sehen, dasselbe auch aufzudrängen. Damit rückt das bisher akzessorische Geld in die valutarische Stellung; zugleich wird das bisherige Währungsgeld zum akzessorischen. Mit dem „negativen Agio" und der daraus resultierenden „Stauung" des akzessorischen Geldes läßt sich der Vorgang tadellos nominalistisch beschreiben. Wie aber, wenn auf den Edelmetallmärkten keine Änderungen eintreten, wenn die gesetzliche Wertrelation zwischen Gold und Silber von der marktmäßigen nicht oder nicht nennenswert abweicht? Keine der beiden Geldarten „staut" sich dann, keine verdrängt die andere. Welches ist dann das „Währungsgeld", auf das alle Preise lauten? Nach Knapp ist (S. 113) die Doppelwährung an sich ein „Zustand des gesamten Geldsystems, während es unbestimmt bleibt, welche Geldart valutarisch ist"; dasjenige Geld, das im Zweifelsfalle tatsächlich aufgedrängt wird, ist das Währungsgeld; die valutarische Funktion kann ja jeweils nur der einen oder der anderen Geldart, niemals aber mehreren zugleich zukommen, denn selbstverständlich müsse sich der Staat entscheiden, welche von den gesetzlich zulässigen Arten dem Publikum faktisch aufgedrängt wird (S. 107—108). Als Beispiel wird der frühere französische Bimetallismus verwendet. Hier war aber, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, folgendes eingetreten: Gold und Silber (natürlich geprägt), Kurantgeld, beide frei ausprägbar, im Prinzip weder Silber in Gold noch umgekehrt einlösbar: das gesetzlich festgesetzte Wertverhältnis wich von dem Verhältnis auf den Metallmärkten zeitweilig so wenig ab, daß beide Metalle im Verkehr bleiben konnten; die regiminalen Kassen brauchten sich zwischen beiden keineswegs zu entscheiden, ließen sich vielmehr entweder von dem jeweiligen Kassenbestand sei es für Gold, sei es für Silber bestimmen, oder sie überließen die Wahl des Metalls dem Publikum, dem Zahlungsempfänger. In diesem, namentlich im letzten Fall, waren offenbar beide Metalle valutarisch. Knapp meint: keines von beiden! „Die Werteinheit ist doch immer der Frank, und es ist für den inneren Verkehr Frankreichs ganz gleichgültig, welche Geldart gerade valutarisch sei" (S. 108). Den „inneren Verkehr" lassen wir vorerst beiseite; uns interessiert hier nur die Frage, wer in dem geschilderten Fall über die Wahl des

valutarischen Geldes entscheidet: der „Staat" oder der „Verkehr"? Offenbar der Verkehr, und also liegt hier ein Fall vor, der vom Standpunkte der Staatlichen Theorie als Ausnahme zu werten ist, während er dem Metallisten ein Beispiel für die Regel bietet[1].

Als „letztes Ziel" erstrebt aber die Staatliche Theorie die Schaffung eines Geldbegriffs, der allen Erscheinungen gleicherweise gerecht wird. Da darf es keine Ausnahmen geben, die man als Anomalien abtun müßte. Knapp bekennt es offen, daß es die Enge des herkömmlichen Geldbegriffs war, dem alle Währungen außer der offenen Metallwährung („Barverfassung") als Ausnahmen galten, was ihn zur Schöpfung seiner Lehre veranlaßte. An Stelle der herkömmlichen Art, Typen, die nicht in das metallistische Schema paßten, publizistisch abzutun, sollte die neue Theorie treten, deren Begriffssystematik von vornherein alle denkbaren Erscheinungsformen des Geldes umfassen will. Dann dürfte es aber nicht passieren, daß man auf eine „Ausnahme" (im Rahmen der Staatlichen Theorie) stößt, wie es in dem Fall der Doppelwährung eintraf, wo es sich zeigt, daß die Entscheidung darüber, was valutarisch sein soll, auch unmittelbar vom „Verkehr" abhängen kann. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich nicht noch andere Fälle finden, die den Rahmen des chartalistischen Systems sprengen[2]. Entscheidend ist, daß dieses

---

[1] Nach Knapp (S. 306) wäre der Fall „noch genauer zu untersuchen", während er an anderer Stelle (S. 107) einfach behauptet, 1803 bis etwa 1860 sei das Silbergeld vom französischen Staat valutarisch behandelt worden. Es darf nicht eingewendet werden: die Staatliche Theorie könnte den obigen Doppelwährungsfall schon „unterbringen", sie brauche nur darauf hinzuweisen, daß die regiminale Macht in diesem Fall auf die Entscheidung aus eigenem Willensentschluß verzichtet hätte. (Vgl. Staatliche Theorie, S. 185: „Der französische Bimetallismus, wie er dort aufgefaßt wird, erhebt es sogar zum Grundsatze, daß die Zwangslage entscheidend sein soll, und nicht die freie Entschließung des Staates.") Der Jurist wird wohl von einer „Delegation" der dem Staat zustehenden Entscheidung an den „Verkehr" sprechen dürfen. Für das Knappsche System ist solche Argumentation nicht zulässig, weil sie sonst auch für das akzessorische Geld zu verwenden wäre. Auch die Entscheidung des Verkehrs darüber, welches akzessorische Geld zur Zahlung verwendet wird und welches nicht, wäre dann vom Staate an den „Verkehr" „delegiert"; damit fiele aber der (von Knapp statuierte) fundamentale Unterschied zwischen den beiden Geldarten von vornherein weg. Entweder wären sie dann beide, oder keine von beiden dem Greshamschen Gesetz unterworfen.

[2] In der ausgezeichneten kleinen Schrift von Hanna Neustätter, Schwedische Währung während des Weltkriegs (München 1920, S. 56—57, 62), wird der Versuch gemacht, einen noch viel schwerer wiegenden Fall aufzuzeigen,

System mit dem monistischen Postulat Knapps steht und fällt: dem Postulat eines einzigen, **einheitlichen Geldbegriffs.** Dementsprechend dürfte es auch zwischen **akzessorischem und valutarischem Geld** allenfalls einen Grad-, **niemals aber einen Wesensunterschied** geben. Soweit das eine in geringerem Maße, in kleinerem Umfange gilt wie das andere, soweit liegt in der Tat nur ein Gradunterschied vor. Vorausgesetzt die Wesensgleichheit: daß beide ihre Geltung derselben Quelle verdanken. Das trifft aber nicht mehr zu, wenn das eine dem Greshamschen Gesetz unterliegt, das andere nicht; wenn also das eine die Geltung letztlich rein privaten, wenn auch durch öffentliche Maßnahmen beeinflußbaren Werturteilen der Wirtschaftssubjekte verdankt, während das andere einfach kraft regiminalen Willensaktes und ohne Rücksicht auf Verkehrsurteile gilt. Vergeblich betont Knapp, daß alle Geldarten „chartalen" Charakters seien, wenn faktisch ein solcher Dualismus vorliegt: die eine Geldart ihre Geltung vom Staate und nur vom Staate hat, während die Chartalität der anderen eine abgeleitete ist, dem an privatem Vorteil orientierten Verhalten einzelner Individuen ent-

---

der der Knappschen Systematik — angeblich — spottet. Vorausgeschickt sei, daß nach Knapp jedes valutarische Geld „definitiv" sein muß; selbstverständlich: denn das einlösbare Geld lautet doch auf ein anderes, eben auf das valutarische. Nun meint Frau Neustätter, in Schweden sei im Kriege zeitweilig (vom 9. Febr. 1916 bis 4. Februar 1917) das definitive Geld nicht valutarisch und das valutarische nicht definitiv gewesen. Die aufdrängbaren, in Zahlungen des Staates verwendeten Reichsbanknoten „sind nicht definitiv, und das definitive Goldgeld wird nicht bei Zahlungen vom Staat angewendet" (S. 57). Diese Kritik beruht jedoch auf einem Mißverständnis des Knappschen Währungsbegriffs. In der Staatlichen Theorie wird immer wieder (zum Beispiel S. X und öfters) betont, daß es für die valutarische Eigenschaft nicht darauf ankommt, womit der Staat im allgemeinen zahlt, sondern darauf, was er im Zweifelsfalle letztlich aufdrängt. Solange der Staat Gold als aufdrängbar behandelt, solange herrscht Goldwährung, mögen die von den Staatskassen in der Regel verwendeten Zettel auch niemals vom Publikum zur Einlösung präsentiert oder zurückgewiesen werden. Gold ist und bleibt in valutarischer Stellung (S. 274), wenn auch die Staatskassen mit anderem Geld zahlen, sofern nur eine „Währungskasse" da ist, stets bereit, alles akzessorische Geld in Gold umzutauschen. (Die Noten der schwedischen Reichsbank wurden damals vom Publikum gern genommen, weil sie gegenüber Gold ein Agio besaßen. Dieses Golddisagio rührte bekanntlich von der enormen Aktivität der schwedischen Zahlungsbilanz her, die vom schuldnerischen Ausland, seit der Sperrung der Goldannahme bei der schwedischen Reichsbank bzw. Münze, durch Gold nicht beglichen werden konnte, wohl aber mittels Noten der Reichsbank.)

springt. So ist die Staatliche Theorie mit einem Dualismus behaftet, den es für den Metallisten[1] niemals geben kann.

III

Der Dualismus zwischen valutarischen und akzessorischem Geld ist aber nur für das Inland gültig. Da nämlich „die Gesetze nicht bis in die Fremde wirken"[2], so reicht nach Knapp[3] die Chartalität nur bis zu den Landesgrenzen; darüber hinaus ist unser Geld, welche Stellung es in der Heimat auch einnehmen mag, nichts als Ware, deren Preis von den für jede Ware maßgebenden Marktfaktoren abhängt. Auf dem sogenannten Devisenmarkt kommt dieser Preis, der „intervalutarische Kurs" zustande, dessen Höhe sich entweder „durch die Gesamtheit der Zahlungsverpflichtungen und durch die Stimmungen, welche jeder Preisbildung zugrunde liegen", also nach Maßgabe der gegebenen und voraussichtlichen Verwendbarkeit als Geld, oder je nach der „industriellen" Verwendbarkeit des Geldstoffes bestimmt. „Entweder findet platische oder es findet lytrische Verwendung statt, nicht aber beide zugleich. — Die für den Inhaber günstigere Beurteilung gibt den Ausschlag" (S. 241). Jedenfalls ist der intervalutarische Kurs eine „merkantile Erscheinung", wie im inländischen Verkehr das Agio des akzessorischen Geldes: über beide entscheidet nicht einfach regiminaler Machtwille, sondern die wirtschaftliche Macht der stärkeren Partei. Wohl kann aber der Staat als Partei auf dem Markte auftreten und großen Einfluß auf die Kursgestaltung gewinnen, eine Aufgabe, der er sich vielfach gerne unterzieht, um den an sich stets schwankenden Valutakurs zu befestigen. Ein „intervalutarisches Pari", also einen festen Kurs zu erreichen, ist das Ziel jeder nach außen gerichteten, „exodromischen" Geldverwaltung, wie ihr binnenländisches Gegenstück, die „hylodromische", dem Währungsmetall einen festen Kurs zu sichern strebt. Die Hylodromie besteht darin, daß der Staat das betreffende Metall in jeder Menge zu einem festen Preis zu kaufen („Hylolepsie") und zu verkaufen („Hylophantismus") bereit ist, wodurch

---

[1] „Metallist" ist in der Knappschen Terminologie (zum Beispiel S. VI: Vorwort) jeder (stets anonyme) Laie oder Fachmann, der in seinen Betrachtungen über das Geld nicht vom Staate ausgeht.

[2] Staatliche Theorie, S. 58.

[3] Für das im Text Folgende vgl. ebenda S. 203 ff. und Handwörterbuch der Staatswissenschaft IV[3], S. 614 ff.

der Metallpreis nach unten wie nach oben fest steht. Ähnlich erfolgt die Schaffung des festen Wechselkurses, indem auf dem maßgebenden Markt die Devisen, auf die es ankommt, zu einem festen Preis gekauft bzw. verkauft werden. Beide, Hylodromie und Exodromie, hängen eng miteinander zusammen. Zunächst sind beide nur möglich, wenn außerhalb des Willens der Geldverwaltung liegende Faktoren: nämlich entsprechend günstige Finanzlage des Staates und für die heimische Volkswirtschaft günstiger Stand der internationalen Zahlungsbedingungen als gegeben vorausgesetzt werden. Denn sonst ist es dem Staat einfach nicht möglich, Metallpreis und Devisenkurs zu regeln. Fehlen infolge Ungunst der Finanzen bzw. der wirtschaftlichen Lage die erforderlichen Mittel, dann muß der intervalutarische Kurs sich selbst überlassen bleiben. Dann gibt es aber auch kein „Pari" gegen das Ausland, da sich der feste Kurs nicht von selbst einstellen kann. Freilich, wenn in zwei Ländern ein und dasselbe Währungsmetall frei ausprägbar ist, dann sind den intervalutarischen Kursschwankungen nach oben wie nach unten Schranken gesetzt (oberer und unterer Goldpunkt). Ein intervalutarisches Pari ist aber dann streng genommen nicht oder doch nur annäherungsweise vorhanden, da ja der Kurs innerhalb der Grenzen, die durch die Kosten der Metallversendung usw. gezogen sind, schwankt. Außerdem ist zu beachten, daß auch die freie Ausprägbarkeit des Währungsmetalls keine Naturtatsache, sondern eine bewußte, geldpolitische Maßnahme ist: als wesentlicher Bestandteil der Hylodromie regelt sie zwar unmittelbar den inländischen Verkehr, dient aber mittelbar der Regelung der Valutakurse und ist in aller Regel gerade mit Rücksicht auf die exodromische Politik eingerichtet worden. So ist die Goldwährung in den meisten Ländern in Anpassung an die Währung des führenden Handelsstaates, Englands, eingeführt worden[1]. Selbst unter solchen (Vorkriegs-) Verhältnissen fällt das intervalutarische Pari mit der Münzparität nur zusammen, wenn die Kursschwankungen zwischen Inland und Ausland so gering sind, daß sie sich auf die Dauer sozusagen von selbst ausgleichen. In diesem Falle, also unter der Voraussetzung, daß dank der günstigen Zahlungsbilanz des Landes nur ganz geringe Schwankungen des Wechselkurses möglich sind, liegt „automatische" Regelung der Wechselkurse vor, wobei der Schein entstehen kann, als ob Münzpari und Pari des zwischenstaatlichen Verkehrs schlechthin identisch wären.

---

[1] Staatliche Theorie, S. 58, 262, 266 ff.

Der Unterschied wird jedoch in Ländern, die mit verschiedenen Währungsmetallen oder ohne Prägungsfreiheit oder gar mit Papierwährung einander gegenüberstehen, vollends klar: das Münzpari hat hier überhaupt nichts zu bedeuten für die Befestigung des Wechselkurses, die offenbar nur mittels Diskonto- und Devisenpolitik des einzelnen Staates oder durch „Pariverträge“ zwischen mehreren betrieben werden kann. Für die Schaffung eines festen Wechselkurses — was aus handelspolitischen Gründen erwünscht ist und erstrebt wird -- ist es also im Prinzip gleichgültig, welche Währungsverfassung im Inlande herrscht; Goldwährung (mit Prägungsfreiheit) mag dafür besonders geeignet sein: dasselbe Ziel, der feste Kurs läßt sich aber auch ohnedem durch andere Maßnahmen erreichen.

So betont die Staatliche Theorie selbst, der wir eben gefolgt sind, mit allem Nachdruck, daß unser Währungsgeld im valutarischen Ausland dieselbe Stellung einnimmt wie das akzessorische Geld im Inland: es ist nichts als Ware. Das spezifisch „Staatliche“, die Chartalität hat also für den zwischenstaatlichen Verkehr keinerlei prinzipielle, begriffliche Bedeutung. Hier sind lediglich „merkantile“ Erscheinungen, zu denen auch staatliches Eingreifen in das Marktgetriebe gehört, maßgebend, maßgebend auch dafür, ob die Aufrechterhaltung einer dem Ausland gegenüber gewählten Parität dauernd gesichert werden kann. — Dann frägt es sich aber, worin sich die Eigenart staatlicher Auffassung auf diesem Gebiet äußert. Oder deckt sich hier im Grunde die Lehre Knapps mit der herkömmlichen? Nach Knapps Meinung keineswegs: er weist vielmehr „aufs deutlichste“ darauf hin, daß „der Kurs nicht durch metallistische Auffassung des Geldes begriffen werden kann“ (S. 210), daß überhaupt der Metallist sein Lebenlang „über unser Geldwesen kein Urteil gewinnt“ (S. 285).

Die Kritik zunächst, die er gegen diejenigen erhebt, die den Wechselkurs durch Änderung der Geldmenge bestimmen lassen, richtet sich natürlich nicht gegen den „Metallisten“ schlechthin, sondern gegen die Quantitätstheoretiker. Diese sind nun konsequenterweise alles weniger als Metallisten, außer wo sie zugleich, wie Ricardo und seine Schüler, an der Produktionskostentheorie festhalten. Der jüngere Mill hat es eindringlich dargelegt, wie sich die beiden Theorien, die noch Ricardo ganz unvermittelt nebeneinander stellte, gegenseitig ergänzen können, indem er die Geldmenge durch die

Produktionskosten des Geldmetalls regeln ließ[1]. Wer aber reiner Quantitätstheoretiker ist, die Produktionskosten des Geldstoffes sowohl als auch das ganze Problem des „inneren" Geldwertes[2] aus dem Spiel läßt, der wird auch unversehens zum Nominalisten, wird das Geld als Marke oder dergleichen definieren, da ja sonst das mechanische Gleichgewicht zwischen Geldmenge und Güterpreisen gar nicht recht verständlich wäre. Als Beispiele braucht man gar nicht Locke oder Montesquieu oder von den neueren Simmels Philosophie des Geldes zu zitieren, denn selbst die Hauptvertreter der Quantitätstheorie hegten eine starke Neigung, gelegentlich diese Konsequenz zu ziehen[3]. Man frägt sich, wie es möglich ist, diesen Zusammenhang zwischen Quantitätstheorie und nominalistischer Geldlehre zu übersehen. Darüber später. Knapp hält die Quantitätstheorie für „völlig laienhaft" (S. 245) und lehnt sie ohne nähere Auseinandersetzung in einigen Fällen ab. Sieht man sich diese Fälle (S. 228—229, 372, 369) näher an, dann muß man die etwas überraschende Entdeckung machen, daß sich die Knappsche Erklärung der fraglichen Vorgänge von der quantitätstheoretischen nicht wesentlich unterscheidet. Es handelt sich um die Frage, weshalb es im Interesse der Wechselkurs-Stabilität nötig sei, daß man (vor dem Kriege) die Silberprägung sperrt. Knapp bekämpft die Annahme, daß die bloße Tatsache der Vermehrung der Geldmenge eines Landes dessen Wechselkurse ungünstig beeinflusse und stellt dem (anonymen) Quantitätstheoretiker die eigene „Geschäftstheorie" gegenüber, wonach nicht Veränderungen der Geldmenge an sich, sondern die dadurch hervorgerufenen zwischenstaatlichen Transaktionen die Kursschwankungen herbeiführen. Diese „Geschäftstheorie" unterscheidet sich aber im Grunde wenig von der Lehre der Currency-Schule, die jene

[1] J. St. Mill, Principles of political economy, book III, chapt. IX. § 2. Vgl. auch Senior, Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country and the mercantile theory of wealth (London 1828).

[2] Quantitätstheorie verträgt sich selbstverständlich auch dann mit „Metallismus", wenn man auf dem Boden der subjektivistischen Werttheorie steht. Dann wird der quantitätstheoretische Mechanismus „subjektiviert" (vgl. die „Theorie des Geldes" von Mises und die Schrift von Wieser, Der Geldwert und seine Veränderungen, in „Schriften des Vereins f. Sozialpolitik", Bd. 133), während es ja die Annahme einer Wertschätzung des Geldes ist, was Knapp schlechthin als „Metallismus" bekämpft.

[3] Vgl. zum Beispiel Irving Fisher, Die Kaufkraft des Geldes, Berlin 1916, S. 26.

Schwankungen bekanntlich durch Warenein- und -ausfuhr, die der Geldmengen- und damit der Preisniveauänderung folgen müßten, bestimmen ließ, während Knapp, ähnlich wie schon Goschen, die internationalen Kapitalwanderungen in den Vordergrund stellt. Der Unterschied besteht also darin, daß an Stelle des Warenpreisniveaus der Zinsfuß als Zwischenglied in den quantitätstheoretischen Mechanismus eintritt: bei Geldvermehrung sinkt der inländische Zinsfuß, was zum Kapitalabfluß und somit zur Verschlechterung der heimischen Valuta führt. Das ist auch „Quantitätstheorie", wie es beim weiteren Durchdenken der Wirkungen ohne weiteres einleuchtet, und wird längst in diesem Sinne verwertet[1]. Eine Ablehnung der alten Quantitätstheorie (und nicht bloß irgendeiner plumpen Formulierung derselben) liegt nur vor, wenn man entweder die Geldmenge schlechthin nach Maßgabe des Geldbedarfs regulieren läßt (Laughlin) oder wenigstens jeden notwendigen automatischen Zusammenhang zwischen Metallvorrat und Zinsfuß — von bewußten Maßnahmen der Notenbanken natürlich abgesehen — leugnet (Ansiaux). Beide können sich auf die Mißerfolge der quantitätstheoretischen Experimente in Indien, den Philippinen und den Strait-Settlements berufen, wo es sich zeigte, daß Wechselkurse trotz peinlichster Regelung der Geldmenge auf Wochen und Monate ungünstig blieben[2]. Die damit berührten Probleme würden hier jedoch zu weit führen; genug davon, daß diese Erfahrungen und ihre theoretische Verwertung Knapp unbekannt zu sein scheinen. Wie seine ganze Stellung zur Quantitätstheorie den Stempel des Unausgeglichenen auf der Stirn trägt.

Der „Metallist", selbst wenn er mit Quantitätstheorie nichts zu tun hat, muß sich von Knapp manche Unliebenswürdigkeit gefallen lassen. So z. B. sei (S. 261) die metallistische Auffassung gegenüber solchen Erscheinungen wie das synchartale Agio „völlig hülflos". Synchartal nennt Knapp Geldarten, die in mehreren Staaten zugleich als Zahlungsmittel fungieren: Taler im deutsch-österreichischen Münzverein von 1857, Gold- und Silberfranken in

---

[1] Das Hauptwerk über das quantitätstheoretische „Zinsproblem" noch immer: Knut Wicksell, Geldzins und Güterpreise, Jena 1898.

[2] Vgl. M. Bothe, Die indische Währungsreform von 1893—1898, Stuttgart 1904, S. 50 ff., 69, 70, 99 ff., 111 ff.; B. Nogaro in der Revue économique internationale, 5. Jahrg., III. Bd., 1908, S. 493 ff.; M. Ansiaux, Principes de la politique régulatrice des changes, Bruxelles 1910, S. 81 ff. und passim.

der lateinischen Münzunion usw. Diese Münzverträge bedeuten nur die „Akzeptation“ der betreffenden Geldart in das staatliche Geldwesen der beteiligten Länder, ohne über die Stellung derselben, darüber, ob sie als valutarisches oder als akzessorisches Geld gelten, etwas zu bestimmen[1]. Folglich kann die synchartale Geldart in akzessorische Stellung geraten, sobald sie nämlich von den Staatskassen faktisch nicht mehr aufgedrängt wird, und also auch ein Agio erlangen, entweder wegen des Preises ihrer Metallplatte oder „wegen der zulässigen Verwendung als Zahlungsmittel in dem verbündeten Staate“. Soweit Knapp. Nun sind die von ihm angeführten Beispiele (Agio der „Vereinstaler“ in Österreich nach 1859 und der in der lateinischen Münzunion synchartalen Goldmünzen in Italien vor dem Weltkrieg) rein „metallistisch“ erklärbar: durch das Disagio des betreffenden Währungsgeldes gegenüber dem Metall, aus dem das synchartale und eben wegen des höherwertigen Stoffes höher bewertete Geld hergestellt war[2]. Der Metallist stünde der Angelegenheit auch sonst nur dann hülflos gegenüber, wenn ihm das Moment der anderweitigen Verwendbarkeit als Zahlungsmittel für die Wertbestimmung des Metalls unbekannt wäre. Daß dem nicht so ist und daß der Einwand gegen den Metallisten somit hinfällig ist, weiß Knapp selbst. Denn er gibt an anderer Stelle (S. 210) zu, dem Metallisten „dämmere“ bereits die Erkenntnis, daß dem Gelde die gesetzliche Zahlungsmittelfunktion an sich schon einen „gewissen Wert“ verschaffe. Nur sei der Metallist geneigt, den intervalutarischen Wert einer Geldart je nach ihrem Metallwert, je nach der Größe des Metallvorrats bemessen zu wollen. Das sei falsch, denn es komme für den Wechselkurs gar nicht auf die stoffliche Beschaffenheit des Landesgeldes oder auf

---

[1] Folglich bewirkt die Tatsache der Synchartalität an sich noch keinen festen Kurs zwischen den beteiligten Ländern: eine solche Kursbefestigung wird nur erreicht, wenn die synchartale Geldart bei allen Beteiligten in valutarischer Stellung ist. Dem hält Hanna Neustätter (op. cit., S. 61 ff.) den Fall der skandinavischen Staaten im Kriege entgegen: die synchartale Goldmünze wird seit März 1916 in Schweden wie in Dänemark wieder „Währungsgeld“, seitdem auch die dänische Bank ihre Noten wieder einlöst; trotzdem bleibt das Disagio der dänischen Währung gegen die schwedische bestehen und schwankt auch weiter. H. Neustätter läßt es offen, wie sich dieser Fall im Knappschen System unterbringen läßt, wozu meines Erachtens manches andere, zum Beispiel die Goldausfuhrverbote, die während des Krieges in den nordischen Staaten bestanden haben, berücksichtigt werden müßten.

[2] Vgl. Albert E. Janssen, Les conventions monétaires, Paris 1911.

den Metallvorrat der Notenbank, sondern auf die jeweilige Stellung des Landes im internationalen Wirtschaftsverkehr an [1].

Dieser Gegensatz ist jedoch nur künstlich konstruiert. Wer wußte es noch nicht, daß die intervalutarischen Kurse letztlich durch die „Zahlungsbilanz", das Verhältnis der jeweils fälligen Schulden und Forderungen gegen das Ausland bestimmt werden? Jedenfalls ist das seit jeher die metallistische Meinung, die sich mit der Knappschen auch darin deckt, daß sie neben Schulden und Forderungen auch „Stimmungen" als kursbestimmend gelten läßt. Diese letzte Übereinstimmung ist besonders hervorzuheben, weil sie zeigt, daß Knapp im Grunde, soweit es sich um das Verständnis der intervalutarischen Kurse handelt, in nicht wesentlich anderen Bahnen als der herkömmliche Metallismus wandelt. Dieser stellt nämlich fest, daß die Valutakursschwankungen der Papierwährungsländer vielfach in keinem erkennbaren Zusammenhang mit Änderungen der Zahlungsbilanz desselben Landes stehen und findet hierfür eine einfache Erklärung: treten an einem ausländischen Devisenmarkt unsere Zahlungsmittel dauernd in einer Menge auf, die den Bedarf des Auslandes für Zahlungen an uns wesentlich übersteigt, dann kann das überschüssige Angebot nur bei der „Spekulation" untergebracht werden, die in ihrer Preisstellung, welche bei genügend großem Überschuß für den ganzen Kurs maßgebend ist, sich von „Stimmungen" bestimmen läßt; ebenso bei dauerndem Nachfrage-Überschuß. Der Kurs, der dem Gelde des Papierwährungslandes mit passiver Zahlungsbilanz bewilligt wird, ist nun offenbar um so günstiger für dieses Land, je größer die Hoffnung auf baldige Einlösung des Papiers in Gold, was von den allgemein wirtschaftlichen und politischen Chancen des Landes und zum Teil auch von dem Vertrauen an den „guten Willen" seiner Regierung (Devalvationsabsichten!) abhängt. Ganz dasselbe muß bei Knapp gemeint sein, wenn er jene Stimmungen als „Meinungen über den künftigen Verlauf der geschäftlichen Beziehungen" definiert (S. 208) und wenn er den „Geldwechsler", der nicht „spekuliert", angesichts der Ungewißheit über zukünftige

[1] So habe sich die österreichische Valuta vom Anfang 1893 bis November desselben Jahres beträchtlich verschlechtert, trotz gleichzeitiger leichter Besserung der Golddeckung. (Es kommt eben nicht darauf an, fügt Knapp selbst hinzu [Staatliche Theorie, S. 384], „ob der Schuldner zahlen kann, sondern ob er wirklich zahlt"). Vgl. auch Knapp, Die Währungsfrage vom Staate aus betrachtet, in diesem Jahrbuch 1907, abgedruckt in „Diehl und Mombert, Ausgewählte Lesestücke" I [2], S. 211.

Kursentwicklung zu einem „sehr schlechten Kaufmann" stempelt (S. 241/242). Freilich läßt es sich empirisch zumeist nicht beweisen, daß sich die Börsenstimmung bezüglich einer entwerteten Valuta an bestimmten Goldeinlösungs-Chancen „orientiert". Stets orientiert sie sich aber an Chancen, die zukünftige Verwertbarkeit des betreffenden Landesgeldes an Goldes Statt bedeuten. Die voraussichtliche Fähigkeit einer Volkswirtschaft, ihre Warenausfuhr steigern zu können, ist z. B. eine solche Zukunftschance, die von der Spekulation unter Umständen an der Hand rein politischer Momente beurteilt wird, wofür der Markkurs seit Kriegsausbruch reichlich Beispiele bietet [1]. Es ist also unwesentlich, ob man die Aussicht auf den „künftigen Verlauf der geschäftlichen Beziehungen" oder die auf künftige Einlösung in Gold als maßgebenden Stimmungsfaktor ansieht, und die Knappsche Formulierung besitzt nicht den Vorzug größerer Allgemeinheit. Jedenfalls läßt es sich nicht leugnen, daß die Einlösungs-Chance preisbestimmend wirkt; vielmehr ist das sowohl a priori einleuchtend, als auch in einzelnen Fällen nachweisbar. So in der neueren Währungsgeschichte Spaniens und Rußlands, die Knapp unberücksichtigt läßt. In Spanien z. B. sank das Goldagio „von 42 Proz. im November 1901 . . . auf 35,878 im Dezember und 34,3 Proz. im Januar 1902 in der Erwartung der bevorstehenden Reformen auf dem Gebiete des Geld-, Bank- und Finanzwesens", die die Noteneinlösung vorsahen [2]. Knapp geht nur auf einen solchen Fall näher ein. In Österreich waren in den siebziger Jahren Banknoten und das noch umlaufende Staatspapiergeld „valutarisch"; sie waren uneinlösbar und das Silber, auf das sie nominell lauteten, wurde mit Aufgeld gehandelt. Nun trat auf dem Weltmarkte die Silberentwertung ein; etwa im Juni

[1] „Über den Einfluß von „Stimmungsfaktoren" auf den Markkurs im Kriege vgl. Diehl, Fragen des Geldwesens und der Valuta, 1918, S. 44 ff.; dagegen Terhalle in Pohles Zeitschrift, 1918, S. 435 ff. Terhalles Argumentation (zum Teil im Anschluß an Cassel) für die These, nach der die Kursschwankungen der deutschen „Kriegsvaluta" nicht von irgendwelcher Zukunftsbewertung abhingen, übersieht, daß solche Stimmungsfaktoren („Vertrauen") nur relativ selten sichtbar werden, sichtbar auch für denjenigen, der außerhalb des Marktes steht (wie es zum Beispiel 1916 nach dem Friedensangebot der Zentralmächte oder im Spätsommer 1918 eklatant der Fall war), was jedoch ihrer realen Bedeutung keinen Abbruch tut.

[2] Hennicke, Die Entwicklung der spanischen Währung 1868—1906, Stuttgart 1907, S. 103. Über Rußland vgl. Ratner, Rubel- und Wechselkurse (Münchener Dissertation), 1898, S. 46 ff.

1878 verschwand in Wien das Silberagio, um bald einem Silberdisagio (gegenüber dem in Silber „einlösbaren" Papier!) Platz zu machen, was dann im Januar 1879 zur Sperrung der Silberprägung (seit 1892 auch für das quantitativ nicht sehr schwerwiegende ärarische Silber) führte. Für die Staatliche Theorie sind diese merkwürdigen Dinge, nach Knapp, leicht verständlich: das Silber befand sich nach wie vor in akzessorischer Stellung; als akzessorisches Geld konnte es einmal positives, später negatives Agio erhalten (S. 156 ff.). Wie einfach! Die Schwierigkeit liegt jedoch in folgendem: in dem Augenblick, in dem das Silber Disagio erhielt, stand ja nichts mehr im Wege, die „Barzahlung" in Silber, dieses Jahrzehnte hindurch (von kurzen Zwischenräumen abgesehen) vergeblich erstrebte Ziel aller österreichischen Finanzverwaltungen, zu verwirklichen; selbstverständlich war die Notenbank von nun an gerne bereit, jedem, der unklug genug war, dies zu verlangen, Staats- und Banknoten zum Nennwert in Silbergulden umzutauschen; wie ist da das Disagio des Silbers zu erklären? Daß der Silbergulden mit der Einstellung der freien Ausprägung aufhörte „bar" zu sein und „notal" wurde (S. 373 ff.), das hat nur terminologisches Interesse, und der Hinweis auf die dauernd akzessorische Stellung desselben ist irreführend, wenn ihn Knapp (S. 367) damit begründet, daß die Noten „rechtlich uneinlösbar" blieben. Denn im Sinne Knapps selbst kommt es nicht auf die „rechtliche", sondern auf die faktische Einlösbarkeit an; und im übrigen ist die akzessorische Stellung eine — vor 1879 unbeabsichtigte, seither vom Staate gewollte — Folge des Agios: solange das Agio positiv war, konnte der Staat nicht zur Einlösung schreiten, und er wollte es nicht mehr tun, nachdem das Agio negativ wurde. Also war die akzessorische Stellung des Silbers eine Folge seines Agios, indem der formelle Entschluß des Staates eben durch die Rücksicht auf das Agio bestimmt wurde, und nicht umgekehrt[1]. Die Antwort auf unsere Frage kann im Sinne Knapps nur dahin lauten[2], daß das österreichische Währungsgeld durch die Sperrung der Münze für das Silber von allen Einflüssen des Silbermarktes befreit wurde; von da ab war der Preis für Wechsel auf Wien (im Auslande) nur

[1] Wie sich das zur Knappschen Auffassung vom rein „chartalen", ausschließlich durch staatlichen Willensentschluß bedingten Charakter der valutarischen Stellung einer Geldart verhält, darauf kommen wir noch zurück.

[2] Vgl. die breit gewundenen Ausführungen in der Staatlichen Theorie, S. 363 ff.

noch von der Zahlungsbilanz Österreichs und allenfalls von „Stimmungen" über die zukünftige Entwicklung der Geschäfte abhängig. Dabei übersieht aber der Chartalist, daß nunmehr das Währungsgeld Österreichs faktisch in Silber einlösbar war und daß sein Wechselkurs hätte dementsprechend den Schwankungen des Londoner Silberpreises, wenn auch in würdiger Entfernung, folgen können[1], — wäre nicht noch ein „Stimmungsfaktor" im Spiele gewesen, der bei Knapp völlig unter den Tisch fällt. Maßgebend für den Wechselkurs war nämlich die Aussicht auf Einlösung der Noten in Gold geworden. Die Grundlage für solche Bewertung bot der rapide wirtschaftliche Aufstieg der Donaumonarchie seit der Herstellung des Dualismus, der den Anschluß Österreich-Ungarns an das internationale Währungsmetall: Gold nahelegte. Die Regierung selbst gab ihren diesbezüglichen Willen: Übergang zur Goldwährung ohne Devalvation verschiedentlich, so schon 1867 durch den Annäherungsversuch an die französische (damals Gold-)Währung und insbesondere durch Artikel XII des Zoll- und Handelsvertrags zwischen Österreich und Ungarn vom 24. Dezember 1867 kund, worin ausdrücklich die „baldigste Einführung der Goldwährung nach den Grundsätzen der Pariser Münzkonferenz (also ohne Devalvation!) für beide Reichshälften in Aussicht gestellt" wurde. Mochte das Publikum in solchen Kundgebungen, wie auch in der seit 1870 begonnenen Prägung von goldenen Acht- und Vierguldenstücken zunächst nur den „frommen Wunsch" nach dem Golde erblicken: der steigende Kredit der Monarchie im Auslande ließ im Zusammenhang mit solchen Kundgebungen keinen Zweifel mehr übrig, zumal die Notenbank in aller Stille zur Ansammlung eines Goldvorrates schritt und Silberverkäufe vornahm, als sie ferner — statutenwidrig! — seit 1876 die Annahme von Silber zur Münzprägung verweigerte und als dieses Verhalten im Anfang 1879 vollends auch, wie schon erwähnt, gesetzlich sanktioniert wurde. Jeder Einsichtige mußte von da ab mit der Möglichkeit baldigen Übergangs („al pari") zur Goldwährung rechnen, was die vollständige Loslösung des österreichischen Wechselkurses vom Silberpreis zwanglos erklärt[2]. So beweist dieses Hauptbeispiel Knapps,

[1] Ein Blick auf die bezüglichen Zusammenstellungen in den „Statistischen Tabellen zur Währungsfrage", Wien 1892, zeigt, daß ein solcher Zusammenhang zwischen Silberpreis und Guldenkurs nicht bestand.

[2] Vgl. R. Zuckerkandl, Art. „Österreichisch-Ungarische Bank" im Handwörterbuch II³ (1909), S. 428, 432; Laughlin, op. cit. S. 532 ff.; C. Menger, Beiträge zur Währungsfrage, Jena 1892.

das er im einzelnen recht lückenhaft — Lücken zu ungunsten des Metallisten! — darstellt[1], daß die metallistische Formulierung von der „Einlösungsaussicht" als stimmungsmäßiger Faktor der Kursbildung (neben der Zahlungsbilanz) das Problem präziser löst als die Knappsche, unbestimmte Wendung von der Aussicht auf den „künftigen Gang der Geschäfte".

Wesentlich ist, daß es den von Knapp konstruierten Gegensatz zwischen seiner „Geschäftstheorie" und einer „metallistischen" nicht gibt. Beide erklären den Wechselkurs aus der Zahlungsbilanz und beide lassen daneben auch Stimmungsfaktoren gelten. Ähnlich verhält es sich mit einer weiteren Polemik Knapps gegen den Metallisten: dieser wisse nichts von „exodromischer" Geldverwaltung, d. h. vom Eingreifen des Staates in die Kursgestaltung; er könne einen stabilen Wechselkurs zwischen zwei Ländern gar nicht anders als „automatisch" herbeigeführt denken, durch freie Ausprägbarkeit desselben Metalls in beiden Ländern (S. 284 ff.). Von diesem Gegensatz gilt wie von dem vorigen: er existiert in Wirklichkeit nicht. Die drei Arten exodromischer Verwaltung, die Knapp aufzählt, — Diskontopolitik, Devisenpolitik im Inlande und Devisenpolitik im Auslande —, sind dem Metallisten in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der „Valuta" sehr wohl geläufig, und er kann auch weitere Maßnahmen, die in das Kapitel „Exodromie" gehören, namhaft machen[2]. — Ferner ist es auch nicht richtig, daß das im inneren Verkehr schon seit geraumer Zeit andauernde Vordringen „notaler"

---

[1] Knapp spricht nur von dem Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung zur Einlösung der Noten in Silber und verschweigt sowohl die faktische Einlösungsbereitschaft der Bank als auch ihre Bemühungen, Silber (gegen Gold oder Noten) abzustoßen usw. So war es nicht schwer, auf die „Einlösungsaussicht" als Preisbestimmungsgrund zu verzichten.

[2] Staatliche Theorie, S. 255. — Den Versuch der Ergänzung der Knappschen Klassifikation exodromischer Maßnahmen unternimmt sein Schüler Joh. Scheffler (Das Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert vom Standpunkte des Staates, Straßburg 1908, S. 75 ff.): „ein ganz neuer und seitdem unseres Wissens in dieser Form nicht dagewesener (?) exodromischer Eingriff" sei die amerikanische Goldanleihe im Auslande 1895 gewesen. Ferner rechnet er (S. 120/21) auch die zinsfreien Vorschüsse des Schatzkontrolleurs Shaw im Frühjahr und Herbst 1906, welche die Förderung der Goldeinfuhr bezweckten, zu der exodromischen Politik. Und ein anderer Schüler Knapps, Fritz Rüte (Das Geldwesen Spaniens seit 1772, Straßburg 1912, S. 248) rechnet auch die Beschränkung der Zinszahlung in Gold auf Ausländer, die Einstellung der Silberprägung und die Erhebung der Zölle in Gold mit Recht zu den exodromischen Maßnahmen Spaniens (seit 1899).

Geldarten (Scheidemünze und Papier, ferner Schecks usw.) an Stelle des Bargeldes „metallistisch gar nicht zu erklären" sei (S. 266 ff.). Die Tatsache selbst ist dem Metallisten durchaus erklärlich, zumal in dem Falle, an den Knapp denkt: Entwicklung des binnenstaatlichen Zahlungswesens vor dem Kriege. Solange die Einlösbarkeit der „Geldsurrogate" in Gold aufrechterhalten bleibt, so lange liegt Goldwährung vor, und eine Meinungsverschiedenheit kann allenfalls darin bestehen, daß der Nominalist sich über jede neue notale Geldart, über jedes Zurücktreten des Währungsmetalls „freut" [1], während der Metallist praktische Bedenken hegen mag. Das wäre nur ein Unterschied im Werturteil, nicht aber in der „Erklärung". Und selbst der werturteilsmäßige Gegensatz wird nur zu leicht überschätzt, namentlich wenn man der Staatlichen Theorie Feindschaft gegen die Goldwährung oder dergleichen vorwirft [2]; nichts liegt ihr ferner, als zugunsten der einen oder anderen Währungsart Partei zu er-

[1] Zum Beispiel empfinde der Chartalist (S. 309) „ungetrübte Freude" darüber, daß 1864 die Silbermünzen unter fünf Franken aufhörten, in Frankreich frei ausprägbar zu sein und mithin „notal" wurden, während der Metallist „diese Entwicklung eigentlich bedauern" müßte: die Entwicklung zur planmäßigen Regelung der Menge der umlaufenden Scheidemünze! An solchen und ähnlichen Stellen der Staatlichen Theorie muß man die konsequente Anonymität des „Metallisten" doch peinlich empfinden.

[2] So ist es zum Beispiel nicht ersichtlich, was A. Voigt zu der Annahme berechtigt (in Büchers Zeitschrift 1906, S. 329 Anm.), das Disagio verschlechterter Münzen sei nach Knapp lediglich auf das „metallistische Vorurteil" zurückzuführen, oder womit Menadier den Vorwurf, Knapp habe den „Staat mit einer Machtfülle wirtschaftlichen Wirkens umkleidet, welche er zu keiner Zeit ausgeübt hat" (Zeitschrift für Numismatik, 1908, S. 205), begründen könnte. Knapp warnt den Staat ganz ausdrücklich davor, sich ohne Rücksicht auf die innere „Ordnung" des Geldwesens und auf die Wechselkurse durch beliebige Vermehrung der Notalgeldmenge fiskalischen Gewinn zukommen zu lassen (Staatliche Theorie, S. 176/77 und in diesem Jahrbuch 1907, S. 1537). Überhaupt läßt der Wortlaut der Staatlichen Theorie keinen Schluß auf ein ihr etwa zugrunde liegendes, praktisches Streben zu, und jede solche Vermutung, wie die von mir (in der „Europäischen" 1918, S. 573/74) ausgesprochene: man könne hinter den „theoretischen" Sympathien für Papiergeld „den warmherzigen Sozialpolitiker vermuten, dem es darauf ankommt, das Wirtschaftsleben . . . obrigkeitlich regeln zu können", — ist und bleibt Vermutung. Knapp selbst hat keinen Versuch unternommen, seine Lehre anders als allenfalls im Sinne geld- und münztechnischer Vorschläge zu verwerten; andere praktische, gar einkommenspolitische Verwertung, zu der die Lehre freilich einige Eignung besitzt, hat er stets, soviel ich sehe, strikte vermieden. Über gelegentliche „publizistische" Wendungen bei Knapp (zum Beispiel S. 270, 272) vgl. Lotz weiter unten und in diesem Jahrbuch 1906, S. 1250/51.

greifen. Solche Parteinahme vermeidet sie nicht bloß, sie würde ihrem Wesen zuwider laufen. Denn die Stellung dieser Theorie zur Praxis ist in den zwei Sätzen voll enthalten: 1. die Wahl der Zahlungsmittel im Inlande ist gleichgültig, sofern nur für ihre Einlösbarkeit in Währungsgeld gesorgt wird (S. 273/74); und 2. ist auch die Wahl des Währungsgeldes irrelevant, wenn man nur für die Aufrechterhaltung der einmal gewählten Parität zur Geldeinheit des „handelspolitisch" führenden Auslandes sorgt. Womit sich im Grunde auch der Metallist einverstanden erklären kann; und wenn ihm die Entscheidung über diese wie über jene „Wahl" nicht ganz so gleichgültig erscheint, so liegt das nicht an einer geheimen Ehrfurcht vor dem Metall, sondern an der Erfahrung, daß diese wie jene Entscheidung oft das Verhängnis oder doch der Anfang vom Ende stabiler Wechselkurse wurde.

Trotz all der Übereinstimmung[1] bleibt ein fühlbarer Rest von Gegensatz der „Schulen" übrig, der sich nicht mehr überbrücken läßt. Er äußert sich bereits darin, daß Knapp den praktischen Vorzug der

[1] Auch in der Frage nach den Bestimmungsgründen des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber besteht im Grunde kein Gegensatz. Auch die Staatliche Theorie (S. 219 ff.) ist ja der Meinung, daß auf dem Edelmetallmarkt sowohl industrielle Verwendung als auch geldmäßige Verwertbarkeit je nach dem Stand der Zahlungsbilanz der Länder, in denen das betreffende Metall valutarisch ist, preisbestimmend wirken. Nur stellt sie bewußt den zweiten Faktor in den Vordergrund, ohne jedoch überzeugen zu können, was an dem Fehlen eingehender, statistischer Vergleiche liegt, wie sie zum Beispiel für die Entscheidung der Frage: was jeweils früher eintrat, Silberpreissturz oder Valutaentwertung der Silberwährungsländer, erforderlich wären. Die von Raynaud (in den „Questions monétaires contemporaines", Paris 1905, S. 320 ff.) und anderen angestellten Untersuchungen dieser Art, auf die Knapp trotz aller Breite keinen Bezug nimmt, lassen sich durch seine illustrativen Einzelbeispiele nicht gut ersetzen. Seine Auffassung übrigens, daß der Silberpreis in der Periode 1871—93 im wesentlichen durch den Rupienkurs bestimmt wurde, und daß die Produktionsverhältnisse des weißen Metalls auf dessen Preis nur nebensächlichen Einfluß gehabt hätten, ist unrichtig und das Gegenteil bereits von Helfferich, Das Geld (1910), S. 454 ff. erwiesen. Indiens Zahlungsbilanz war in der fraglichen Periode zweifellos aktiv, was ein Steigen des Silberpreises hätte hervorrufen müssen, — wenn es nach Knapp ginge. Er übersieht auch, daß seit der Sperrung der indischen Münze China für Silber noch immer so gut wie unbeschränkt aufnahmefähig blieb, und daß gerade deshalb der chinesische Wechselkurs dem Silberpreis entsprechend zu schwanken pflegte und nicht umgekehrt, wie es die Staatliche Theorie fordern würde: der Silberpreis nach dem intervalutarischen Kurs des Shanghai-Thaels. Vgl. Christian Paultre, La question monétaire en Chine et au Japon (in „Questions monét. contemp." S. 730 ff.)

„Hylodromie“ für die Sicherung der Parität kaum erwähnt. Er verschweigt auch, was ihm die Kritik mit Recht vorhielt[1], daß Diskont- und Devisenpolitik ohne „Barverfassung“ des Goldes (d. h. fester Ankaufspreis für jede Menge des Metalls und Fürsorge für Vollwichtigkeit der Stücke) den Kursschwankungen immer nur nachhinken und gar durch fortwährende Änderungen des Diskontosatzes dem Wirtschaftsleben schwere Belastung zumuten würden. Es hilft dagegen nichts, anzunehmen, daß der Wechselkurs „in der Regel eine gewisse Trägheit“ habe (S. 209), weil „in ruhigen Zeiten“ die „Schuldverhältnisse von Land zu Land ... unabsehbar mannigfaltig und zahlreich“ wären und daher „die Gesamtwirkung derselben, die im Valutakurse zum Ausdrucke gelangt, nicht allzu plötzlichen Änderungen unterworfen“ sei (S. 246). Denn es ist nicht zu ersehen, weshalb die „Unabsehbarkeit“ internationaler Schuldverhältnisse beträchtliche Schwankungen der Wechselkurse, Schwankungen von Tag zu Tag, selbst bei gleichbleibendem Durchschnitt für längere Perioden, verhindern müßte. Nur bei striktem Festhalten an der Barverfassung des Goldes sind die Kurse innerhalb enger Grenzen gehalten, für deren Innehaltung durch die Goldarbitrage oder auch durch die bloße Verwertung von Goldguthaben, die unter Umständen auf den Waren- und insbesondere auf den Kreditmärkten entsprechende Wirkungen auszulösen vermag, sozusagen automatisch gesorgt wird. Bei jeder anderen Politik der Kursregelung liegt die Gefahr nahe, daß die administrativen Maßnahmen den Schwankungen auf dem Devisenmarkt „nachhinken“ werden und den Kurs nicht

[1] Insbesondere hat Lotz auf Lücken der Knappschen Wechselkurstheorie hingewiesen, indem er (op. cit., S. 1241 ff.) das Wirksamwerden des Mechanismus, der bei Barverfassung und mittels Diskontpolitik die Devisenkurse reguliert, anschaulich schilderte. Nur schießt die Kritik über das Ziel hinaus, wenn sie der Staatlichen Theorie zumutet, diese glaube 1. an die Möglichkeit der Goldauspowerung aus einem Lande mit Barverfassung und 2. an die Möglichkeit der Kursregulierung mittels bloßer Devisenpolitik (ohne Barzahlung), an beide ohne Rücksicht auf die Zahlungsbilanz des betreffenden Landes: während die fraglichen Thesen Knapps selbstredend ungünstigen (im ersten) bzw. günstigen (im zweiten Falle) Stand der Zahlungsbilanz voraussetzen. Auch kennt Knapp, entgegen der Lotzschen Meinung (S. 1245) sehr wohl die „automatische“ Kursreglung durch Hylodromie (siehe oben im Text) und erblickt darin alles weniger als „bloß die Kunst, den Edelmetallpreis im inländischen Gelde zu fixieren“. Sogar ist die Hylodromie nach ihm „für den inneren Verkehr gleichgültig“ (Staatliche Theorie, S. 277) und nur für den Kurs von Belang, der dann allerdings auch (S. 280) „ohne Hylodromie und ohne Barverfassung zu befestigen“ ist.

in so enge Grenzen wie die Goldpunkte zu bannen vermögen, wofür der seit Mitte der neunziger Jahre durch „Devisenpolitik" regulierte Rupienkurs ein gutes Beispiel bietet[1].

Wichtiger als solche Meinungsverschiedenheit im „einzelnen", ist die grundsätzliche Frage: was denn letztlich das „Wertmaß" ist, an dem die Wertschwankungen der Währungen im zwischenstaatlichen Verkehr zu messen sind? Die Antwort des Nominalisten kann nicht zweifelhaft sein: die Geldeinheit des valutarischen Inlandes ist stets der feste Maßstab, an dem sich alle Preise: die des Edelmetalls sowohl als auch die des ausländischen Geldes gemessen werden[2]; daran ändert auch nichts, daß dem einen wie dem anderen künstlich ein fester Preis verliehen werden kann. Der feste Goldpreis in Goldwährungsländern liegt nicht etwa am Golde, sondern an der „Hylodromie", also daran, daß dem Golde von Staats wegen ein fester Preis, ausgedrückt in dem seiner Natur nach festen Maßstab, in der valutarischen Geldeinheit, verliehen wurde. Daß sich dieser feste Goldpreis international durchsetzte, das liegt wiederum nicht an irgendwelchen Eigenschaften des Goldes, sondern einfach an der kommerziellen Überlegenheit der Goldwährungsländer. Und überhaupt verdankt das Gold nach Knapp seinen Siegeszug durch die zivilisierte Welt nicht seiner Beliebtheit oder seinem „Stoffwert", wie es der Metallist glaube, sondern eben derselben kommerziellen Überlegenheit eines Wirtschaftsgebietes über das andere. Nicht weil „Gold Gold ist", sondern weil „England England ist", deshalb schloß sich ein Staat nach dem anderen, die deutsche Münzreform von 1871 an der Spitze, der Währung an, die sich das den Weltmarkt beherrschende Land gewählt hat (S. 346ff., 370). Mögen die Männer, die jene Reform in Deutschland und anderwärts vollbracht haben, von welchen „metallistischen" Motiven immer geleitet gewesen sein, — von irrationeller Vorliebe für Gold oder einfach von dem Bestreben, das in England bewährte System nachzuahmen —, der „Sinn" ihres Handelns war, bewußt oder unbewußt, stets das Streben: eine „Parität" zu dem im Handelsverkehr maßgebenden Lande zu erlangen. Überhaupt hält Knapp daran fest, daß die

---

[1] Vgl. Keynes, Indian Currency and Finance, London 1913.

[2] Der intervalutarische Kurs ist der „Preis des auswärtigen valutarischen Geldes . . . ausgedrückt im eigenen valutarischen Gelde" (S. 243). Der Fall indirekter Kursnotierung (London!) wird nicht erwähnt, wohl in der — sehr berechtigten — Meinung, daß es sich um den „Sinn" der Notierung und nicht um ihre Technik handelt.

Währungspolitik nach außen nur den Sinn habe, die Wechselkurse gegen das wirtschaftlich überlegene Ausland zu stabilisieren, was man früher nur mittels Anpassung an dessen Währung, durch Verwendung des dort frei ausprägbaren Stoffes hier ebenso in valutarischer Stellung, erreichen zu können glaubte; erst die Erfahrungen in Österreich (vor dem Kriege) haben erwiesen, daß dasselbe Ziel sich auch auf anderem Wege, durch „exodromische" Maßnahmen erreichen läßt. Beide Methoden sind zulässig, da „wir die Geldsysteme aus exodromischen Gründen wählen, — und politisch ist es gleichgültig, ob dabei auch Vorurteile mitspielen" (S. 282).

Hier liegt nun in der Tat eine sehr ernste Meinungsverschiedenheit vor. Unter dem „Sinn" menschlicher Handlungen pflegt man nämlich den subjektiven, von den Handelnden selbst gemeinten Sinn zu verstehen, während Knapp das währungspolitische Verhalten offenbar in einem objektiven Sinne deutet. Er gibt zu, daß der Wille der Handelnden, die die deutsche Währungsreform von 1871 in Gang setzten, metallistisch motiviert war; der „Sinn" ihrer Tat soll aber doch ein rein exodromischer: Anpassung an das handelspolitisch führende England, gewesen sein. Nicht die Ziele, die sich die Regierenden gesteckt haben, sind dabei maßgebend, sondern was der Staat „nicht bewußt, aber aus seiner Handlungsweise erkennbar" „präsumiert" (S. 17). Es liegt also ein Gegensatz der Methoden vor, wenn Knapp unter dem Sinn währungspolitischer Einrichtungen nicht den soziologisch-empirisch allein zulässigen, subjektiv gemeinten versteht, sondern den „Sinn", der sich ergibt, wenn man jene Einrichtungen „sub specie aeterni" betrachtet, sie nach Maßgabe ihrer Bewährung im Sinne eines objektiven Maßstabes wertet. Man wird diese Betrachtungsart wohl am besten als eine geschichtsphilosophische bezeichnen und jedem das Recht gewähren, Maßstäbe bilden zu dürfen, an denen gemessen die historischen Erscheinungen einen von dem subjektiv gemeinten unabhängigen Sinn erlangen. Es mag jedem freistehen zu behaupten — um ein ganz drastisches Beispiel zu wählen —, der „Sinn" von Kriegserklärungen sei gewesen, den Frieden zu „sichern", oder der „Sinn" eines Friedens, der den Besiegten faktisch seiner Rechte beraubt: das Völkerrecht herzustellen. Unzulässig ist es aber, die beiden Betrachtungsweisen zu vermengen, den Doppelsinn, in dem vom „Sinn" geschichtlicher Ereignisse gesprochen wird, zum Vorteil einer Geschichtsphilosophie zu benutzen, indem der Schein erweckt wird, als ob man sich im Reiche der

empirischen Forschung bewegen würde, während man in Wirklichkeit irgendeine geschichtsphilosophische Konstruktion zu begründen strebt. Und man darf auch nicht vergessen, daß die Zahl solcher Konstruktionen in jedem Falle prinzipiell unbeschränkt groß ist: jede ist zulässig, denn keine läßt sich beweisen. Wie soll es bewiesen werden, daß das Währungssystem jeweils aus rein exodromischen Gründen gewählt wird, wenn man als Beweis nicht die zweifellos zuverlässigen Willenskundgebungen der Handelnden verwertet, sondern mit einer superindividuellen Rationalität operiert, als ob sich diese naturnotwendig durchsetzen müßte. So operiert Knapp, denn die Deutung des Übergangs zur Goldwährung im Sinne einer ametallistischen Exodromie kann er gar nicht anders als mit dem Hinweis begründen: faktisch sei nichts als Befestigung bestimmter Wechselkurse erreicht worden und dieses Ziel allein, im Gegensatz zu jedem „Vorurteil" für ein Metall, sei rationell verständlich. Als ob das, was im Sinne der Staatlichen Theorie „vernünftig" ist, auch notwendig „wirklich" sein müßte. Man wird unwillkürlich an den Hegelschen „Weltgeist" erinnert, der sich auch scheinbar irrationeller Mittel bedient (die „List der Vernunft"!), um die ihm immanente Logik zu verwirklichen; wesentlich verschieden davon ist die Harmonie von Rationalität und Wirklichkeit in dem Weltbild der klassischen Nationalökonomie, die jene Harmonie nicht „von selbst", sondern durch das vernünftige Verhalten der wirtschaftenden Individuen bestimmen ließ. — Vor allem aber muß betont werden, um die methodologische Seite der Frage vorerst beiseite zu lassen, daß in dem Fall, um den es sich handelt, die Knappsche Deutung nicht einmal als Beurteilung nach Maßgabe der „Rationalität" zutrifft. Wenigstens die von ihm behandelten Fälle lassen nur sehr bedingt, wenn überhaupt den Schluß zu: die betreffenden Wechsel in der Währungsverfassung hätten nicht den „Sinn", dem Lande das eine oder das andere Metall zu sichern, sondern nur den, die Devisenkurse zu stabilisieren. Zunächst ist es garnicht ersichtlich, weshalb die Schwachen sich der Währung des Starken anpassen müßten und nicht umgekehrt. Zu mindesten bedarf es der Begründung, weshalb nicht schon längst das an den Handel mit dem Kontinent so stark interessierte England sich bemühte, um stabile Kurse gegen das Kontinent zu erlangen, statt die Währungsreformen abzuwarten. Für Englands Übergang zur Goldwährung im 18. Jahrhundert gibt übrigens Knapp selbst zu, daß da exodromische Rücksichten nicht maßgebend gewesen sein konnten, da die gesamte übrige

Welt (bestenfalls!) Silberwährung hatte (S. 264)[1]. Seither wäre es für England doch entschieden leichter gewesen, von Goldwährung zum Silber zu gelangen und die Kurse auf dieser Basis zu befestigen, als für die Silberwährungsländer der umgekehrte Prozeß, wenn nicht rein „metallistische" Gründe schwerer gewogen hätten, als das gewiß sehr bedeutsame Interesse des britischen Außenhandels an festen Devisenkursen[2]. Jedenfalls bietet der Fall Englands für die exodromische Deutung währungspolitischer Vorgänge eine „Ausnahme" dar, während es nach Knapp methodisch keinen größeren Fehler gibt, als eine Theorie trotz Anomalien aufrechtzuerhalten[3]. Ferner wird für die ausführlich behandelten Währungsänderungen in Frankreich des 19. Jahrhunderts (S. 304 ff.) die Deutung nach ihrem exodromischen „Sinn" nicht einmal versucht. Nur Deutschlands und Österreichs Geldreform werden diesem gedanklichen Experiment unterworfen, die deutsche unter ausdrücklichem, die österreichische unter stillschweigendem Verzicht auf die Berücksichtigung der

[1] Speziell über die Gründe, die England nach der Bankrestriktion (1817) zur Rückkehr zur Goldwährung veranlaßten, schreibt der „Chartalist" Wolter (op. cit. S. 128): „Nicht etwa, weil man viel Gold in den Staatskassen gehabt hätte, kehrte man zur Goldwährung zurück, sondern weil man es als zweckmäßig erkannt hatte. Gold war für den Großverkehr, für den das valutarische Geld bestimmt ist, bequemer, handlicher und damit praktischer als Silber." Von exodromischen Gründen keine Spur zu finden!

[2] Knapp selbst (S. 282/83) gibt zu, daß die Anpassung der Schwachen an die Starken angesichts der damit verbundenen Kosten nicht ohne weiteres aus dem Handelsinteresse der ersteren zu erklären ist; entscheidend sei vielmehr das finanzielle Interesse, die Rücksicht auf Erlangung von fremden Anleihen. Diese Rücksicht auf auswärtige Gläubiger fiel jedoch in der Zeit vor Mitte des 19. Jahrhunderts kaum in die Wagschale; sie bedeutet für den Schuldner auch seither nur den Zwang, allenfalls Zinsen und Tilgungsquote in der Währung des Gläubigers zahlen und bei sich für finanzielle Deckung in derselben Währung sorgen, keineswegs aber notwendig: bei sich selbst die Goldwährung einführen zu müssen. — Um Englands Verhalten (im Sinne der Knappschen Deutung) verständlich zu machen, wäre vor allem darauf hinzuweisen, daß im internationalen Verkehr, zumal im Verkehr mit England, im vorigen Jahrhundert am meisten mit Pfund Sterling gerechnet wurde; mithin hatte zumeist der Engländer die „feste Valuta", und er war folglich durch Kursschwankungen verhältnismäßig wenig (aber keineswegs: gar nicht) tangiert.

[3] Eine „wirklich allgemeine Formulierung" läßt „nicht Ausnahmen, sondern nur besondere Fälle" zu (Staatliche Theorie, S. 20). „Wo in aller Welt erlaubt sich eine andere Wissenschaft, einen Vorgang, dessen Wirklichkeit offenkundig ist, als anomal zu bezeichnen, weil er einer herrschenden Theorie widerspricht?" (S. 131). Vgl. ebenda S. 40—41.

Ziele, die von den betreffenden Staatsmännern selbst als „Sinn" ihrer Tat gemeint waren. Was speziell Deutschland anbelangt, so kann für den Anfang der siebziger Jahre, bevor der Preissturz auf dem Silbermarkt eintrat, von einer solchen Handelsvorherrschaft Englands, die die Goldwährung unumgänglich hätte erscheinen lassen, gar keine Rede sein. England war damals das einzige Goldwährungsland, während die Länder der lateinischen Münzunion Doppelwährung besaßen, Holland und Skandinavien im Zeichen des Silbers standen, Österreich und Rußland danach strebten, ihr Papiergeld in Silber einlösen zu können. Die Doppelwährungsländer, insbesondere Frankreich, wurden freilich in den sechziger Jahren, als sich das historisch gewordene Wertverhältnis der beiden Edelmetalle angesichts der kalifornischen Goldausbeute zugunsten des Silbers verschob, mit Gold überschwemmt, und auch in den Vereinigten Staaten zielte der 1866, zunächst schüchtern, begonnene Abbau der Greenback-Wirtschaft auf Herstellung der Goldwährung [1]. In allen bimetallistischen Ländern hielt man jedoch an dem Grundsatz der Prägungsfreiheit für beide Metalle (die Beschränkung der Prägung für silberne Scheidemünzen tut diesem Grundsatz keinen Abbruch) fest und man dachte in diesen Staaten ganz gewiß noch nicht daran, den „von selbst" eingetretenen Zustand überwiegenden Goldumlaufs künstlich, etwa durch Demonetisierung des Silbers oder durch Schließung der Münze für dasselbe, zu verewigen. Knapp gibt, wie gesagt, zu, daß die Argumentation zugunsten der Währungsreform durchaus „metallistisch", an den technischen Vorzügen des gelben Metalls orientiert war und macht auch den damaligen Münzverwaltungen (S. 59, 65, 338, 341, 346) Befangenheit in metallistischen Vorurteilen nachdrücklich zum Vorwurf; trotzdem sieht er in einem „dunklen Drang", der zur Nachahmung des in dem „handelspolitisch" führenden Lande bewährten Systems trieb, die letzte Erklärung für die Wahl des Goldes (S. 350/51) und übersieht dabei, daß die monetären Einrichtungen Frankreichs damals

[1] Vgl. Max Prager, Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten, Berlin 1900, S. 18/19. — Die Einführung der Goldwährung in den Vereinigten Staaten 1834 ließ Knapp durch Scheffler (op. cit. S. 24/25) ebenfalls als „Anpassung" an England deuten. Völlig unerklärbar bleibt dann, wie sich die Amerikaner vorher (1792—1834) die Doppelwährung leisten konnten. Scheffler übersieht unter anderm auch, daß der nordamerikanische Umlauf sich damals infolge der gesetzlichen Unterbewertung des Silbers (1 : 15 seit 1792) von selbst mit Gold füllte.

durchaus zufriedenstellend funktionierten und die Doppelwährung ebenfalls nachahmungswert erscheinen ließen. Darin ist aber Knapp zweifellos beizupflichten, daß es für Österreich, nachdem sich Deutschland für das Gold entschieden hatte und der Silberpreissturz begann, sinnlos gewesen wäre, sinnlos zumal aus exodromischen Gründen, nicht dem deutschen Beispiel zu folgen. Nur wurden die ersten Schritte in Wien bereits 1870 unternommen, durch den Beginn der Ansammlung eines Goldschatzes, zu einer Zeit, wo sicher nur metallistische Gesichtspunkte maßgebend waren. Auch da steht also die exodromische Deutung nicht ohne weiteres fest und Knapps Hauptargument ist und bleibt doch der Hinweis auf die Möglichkeit der Kursbefestigung ohne „Barzahlung", sowie die selbstverständliche Voraussetzung, daß beide Währungstypen — mit und ohne Barverfassung — unter einem einzigen begrifflichen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden müssen. Dieser kann nur die „Exodromie" sein, da der Metallismus nur auf den Fall der Barverfassung anwendbar ist. So meint es wenigstens Knapp, und es scheinen ihm drei Fälle rein exodromisch orientierter Währungspolitik, für die jede metallistische Erklärung versagen soll, vorgeschwebt zu haben:

1. „Alle Metalle könnten so häufig werden wie Wasser oder so selten wie Helium"; trotzdem wird es Währungen geben; folglich ist eine Währung „theoretisch" auch ohne Barverfassung möglich; q. e. d. (S. 280/81). Bedarf es wirklich einer Diskussion über diesen „Fall"? Abgesehen davon, daß Knapp hier einen in aller geschichtlichen Zeit wirksam gewesenen Grund des „Metallismus" andeutet: das Wegfallen dieses Bewertungsfaktors und damit des Metallwertes selbst würde nur dann etwas gegen die metallistische Auffassung beweisen, wenn in dem konstruierten Fall an Stelle des Metalls ein an sich ganz wertloses Objekt, ein reines „Zeichengeld" treten würde, das weder direkt noch indirekt, weder in Gegenwart noch in Zukunft in einer „Ware" einlösbar sein dürfte. Solches Geldwesen ist denkbar für einen Zustand, in dem es keinen internationalen Verkehr gibt; Schurtz hat in seinem mit Recht berühmten „Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes" (Weimar 1898, S. 28 ff.) eine Reihe anschaulicher Beispiele aufgezählt, aus denen hervorgeht, daß vom Verkehr abgeschlossene Gemeinwesen sehr wohl mit Zeichengeld auskommen können, d. h. mit einem „Binnengeld" ohne stofflichen Wert: Zeichenfellgeld in Rußland, Ledergeld im frühmittelalterlichen England, Papiergeld im Mongolenreich des

Kublai Chan usw.[1]. Selbst die Schurtzsche Voraussetzung internationaler Verkehrslosigkeit genügt aber nicht; man muß ferner vor Augen halten, daß es sich in den angeführten Beispielen ausnahmslos um vorwiegend naturalwirtschaftliche Verhältnisse handelt, mit ganz geringer Ausbildung auch des inneren Geldverkehrs. Unter diesen Voraussetzungen — Autarkie und überwiegende Naturalwirtschaft — mag im Falle völliger Entwertung aller Edelmetalle, oder falls sie unerreichbar werden, ein reines Zeichengeld an ihre Stelle treten und den geldtheoretischen Nominalismus in die Tat umsetzen. Nur für eine Theorie des Zahlungsverkehrs zwischen den in die „Weltwirtschaft" verflochtenen Wirtschaftskörpern ist damit wenig gedient.

2. Die Barverfassung mit der daraus resultierenden automatischen Kursregelung ließe sich nach Knapp auch durch „Pariverträge" ersetzen[2]: Deutschland und England kommen dahin überein, daß „1 Pfund Sterling gleich 20 Mark als Pari festzuhalten" sei und bewirken die Kursbefestigung durch die jederzeitige Bereitschaft ihrer Notenbanken, Mark in Pfund Sterling (und umgekehrt) zum Parisatz umzutauschen. In diesem, historisch nicht belegten Fall wäre eine Kursbefestigung offenbar möglich ohne Bar —, ja auch ohne Metallverfassung. Nur würden dann die deutsche und die englische Währung aufhören — zwei Währungen zu sein und wären faktisch zu einer einzigen verschmolzen. Es wäre dies eine wirkliche Währungsgemeinschaft sonst selbständiger Staaten; verschlechtert sich die Zahlungsbilanz des einen, so sorgt der andere auf Kosten der Aktivität seiner eigenen Zahlungsbilanz für die Aufrechterhaltung der Parität. Es mag sehr erwünscht sein, wenn, wie es von deutscher Seite neuerdings vorgeschlagen wird[3], die Starken sich in dieser Weise engagieren würden, um das Risiko für die Stabilisierung der bedrohten Währungen auf sich zu laden, und niemand wird bestreiten können, daß dort, wo die Einsicht in die Gemeinsamkeit der Inter-

[1] Nach Luschin von Ebengreuth (Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, München und Berlin 1904, S. 135 ff.) wurden in Westrußland Marderschnauzen, mordki, und kleine Läppchen Grauwerk, lobki, als Scheidemünze verwendet; die Einlösung der Schnauzen im Fell sei unerwiesen. Dagegen war das chinesische Papiergeld („Babisci") „ausnahmsweise" in Silber einlösbar, und das Ledergeld des englischen Königs Johann ohne Land soll eine „Anweisung auf künftige Zahlung" gewesen sein. Über chinesisches Papiergeld vgl. jetzt Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen 1920, S. 286 ff. und die dort angeführte Literatur.

[2] Staatliche Theorie, S. 278 und im Handwörterbuch IV[3], 616.

[3] „Frankfurter Zeitung", Nr. 700 vom 21. September 1920.

essen eine solche Verbindung (wie es zeitweilig im Kriege zwischen England und den Vereinigten Staaten den Anschein hatte) ermöglicht, wo die eine Notenbank der anderen nötigenfalls mit „Valutakredit" freigiebig zur Verfügung steht, daß dort die Währungsgrenzen nur noch nominell bestehen und sich folglich die Versendung von Bargeld von Land zu Land erübrigen ließe, wie jetzt zwischen Landesteilen eines und desselben Staates. Solange es jedoch souveräne Staaten gibt, die ihr Finanz- und handelspolitisches Gebaren der Kontrolle eines anderen nicht unterwerfen, solange wird die Verwirklichung einer solchen Währungsgemeinschaft, die jeglichen Metalls (dann aber auch: jeder exodromischen Politik!) entbehren könnte, auf sich wohl warten lassen. Zuzugeben ist, daß in einem „Weltreich" von globalen Dimensionen oder in einem lückenlosen „Völkerbund" mit souveräner Macht über die Glieder die „Entthronung des Goldes" in der Tat diskutabel wäre. Wobei die Rücksicht auf innere Wirtschaftsprobleme (Zinsfuß und Konjunktur) selbst dann noch „metallistische" Entscheidung herbeiführen könnte.

3. Als einziges Beispiel nicht bloß gedanklich konstruierter Art bleibt die Kursregelung mittels Devisenpolitik übrig, wie sie z. B. in Österreich geübt wurde. In Österreich-Ungarn bestand, trotz Einführung der Goldwährung im Jahre 1892, für die Zentralnotenbank keine Verpflichtung zur Bareinlösung ihrer Noten. Nichtsdestoweniger gelang es seit 1897 der Bank, durch Ankauf zu jedem Preis und Verkauf fremder Zahlungsmittel zu festen Kursen, diese „Devisenkurse" zu stabilisieren. Mithin liegt hier tatsächlich ein Fall vor, den Knapp (S. 379/80, 420 ff.) für die prinzipielle Entbehrlichkeit der Barverfassung, auch im auswärtigen Verkehr, anführen kann. So scheint es wenigstens auf den ersten Blick. Man muß jedoch vorausschicken, daß die Monarchie im fraglichen Zeitraum (1897—1914) nicht unter Passivität ihrer Zahlungsbilanz zu leiden hatte bzw. daß jeder etwa auftretende Passivsaldo leicht mittels ausländischen (Gold-)Kredites beglichen werden konnte. Wechsel auf Wien und Budapest, oder die dafür erhältlichen Kronennoten waren folglich „an Goldes statt" verwendbar. Die Kursregelung „mittels Devisenpolitik" hatte aber eine noch sicherere Basis: die faktische Einlösbarkeit der Noten. Seit Ende August 1901 löste die Bank bekanntlich ihre Noten anstandslos in Gold ein[1]. Daß sie dazu

[1] Vgl. Zuckerkandl, op. cit. S. 442—445; L. v. Mises in diesem „Jahrbuch" 1909, S. 9085 ff., u. 1910, S. 1877 ff.; R. Hildebrand, Über das Wesen des Geldes, Jena 1914, S. 43/44; W. Federn, in diesem „Jahrbuch" 1911, S. 1392.

gesetzlich nicht verpflichtet war, das mag juristisch interessant sein, ist aber für die Frage der Kursbefestigung völlig gleichgültig. Die Krone erlangte jedesmal ein Disagio (zum Beispiel vorübergehend 1907), wenn die Noteneinlösung faktisch eingestellt wurde. Worauf es dem Notenbesitzer ankommt, ist die faktische Einlösbarkeit, die von Knapp (S. 416) sonderbarerweise bestritten wird, obwohl er auch die Versuche der Bank, Goldmünzen an Stelle der Noten dem Verkehr zeitweilig aufzudrängen, sehr wohl kennt. In diesem österreichischen Falle reduziert sich die Bedeutung der Devisenpolitik auf die eines markttechnischen Hilfsmittels zur Beschränkung der Valutaschwankungen innerhalb engerer Grenzen als die Spannung zwischen den Goldpunkten beträgt; und von anderen Fällen devisenpolitischer Kursregelung wird von Knapp nur noch der russische, ganz flüchtig, erwähnt. Freilich ist es generell sehr wohl möglich, das Wertverhältnis einer Währung dem Ausland gegenüber auch ohne Barverfassung des valutarischen Geldes zu regeln. Damit wäre nach Knapp erwiesen, daß die Werteinheit ein „Begriff" sei, „der nur innerhalb der Zahlgemeinschaft" lebt und mit einer „bestimmten Metallmenge" nichts zu tun hat (S. 285). Die Parität werde eben mit Hilfe staatlicher Maßnahmen aufrechterhalten und es sei dabei prinzipiell gleichgültig, ob die Währungspolitik sich auf Metall, Papier oder welchen Geldstoff immer richtet: ihr „Sinn" ist stets die „Exodromie", die Regelung des Wertverhältnisses zwischen heimischer und fremder Währungseinheit. Offenbar meint Knapp, daß die exodromische Orientiertheit der Währungspolitik theoretisch die Loslösung der Währung von der Metallbasis bedeute. Der Verwendung des Metalls Gold als bares Geld sei praktisch, aus exodromischen Gründen, beizupflichten; prinzipiell könnte es ebenso gut fehlen. Nicht wegen seiner technischen Eigenschaften, sondern aus exodromischen Rücksichten greife man zu dem einen oder anderen Stoff, dessen Entbehrlichkeit die rein devisenpolitisch betriebene Kursregelung beweise[1].

Die Knappsche Auffassung vom rein exodromischen „Sinn" der

[1] Die zweite exodromische Maßnahme Knapps, die Diskontpolitik bleibt in diesem Zusammenhang, wo es sich um den „Sinn" der Währungspolitik handelt, unerwähnt. Mit Recht, denn Veränderungen des Zinssatzes beeinflussen den Wechselkurs — im Gegensatz zur Devisenpolitik — nur indirekt, indem sie Anlaß zu Operationen auf dem Devisenmarkte geben, die im Ergebnis auf einen Ausgleich zwischen den Zahlungsbilanzen eines und desselben Landes zu verschiedenen Zeiten hinauslaufen (Zinsarbitrage).

Währungspolitik, der von jeder metallistischen Vorstellung frei sei, ist jedoch für die historische Gegenwart, die sie vor allem beleuchten will, entschieden abzulehnen. Jede solche Deutung der Währungen mit Barverfassung eines Metalls ist nichts als „graue Theorie", weil es ja reine Willkür ist, eine so handgreiflich „metallistische" Tatsache wie die Barverfassung des Goldes anders als metallistisch deuten zu wollen. Und was die Devisenpolitik (ohne Barverfassung) anbelangt, so setzt sie den Besitz von Devisen voraus; hat das Ausland Goldwährung, so kann man die fraglichen Devisen nur mit Gold (oder „Goldwert") erwerben und es bleibt für den „Sinn" der Währungspolitik ziemlich irrelevant, ob sie sich unmittelbar auf Gold oder mittelbar, durch Vermittlung der Golddevisen, auf Goldmünzen des valutarischen Auslandes bezieht. Der ganze Unterschied besteht darin, daß die Notenbank des Goldwährungslandes jederzeit Gold zu festem Preis hergibt, während bei „Goldkernwährung" (gold exchange standard) auf fremde Goldwährung lautende Wechsel zu festem Preis abgegeben werden. Der „Sinn" bleibt also nach wie vor metallistisch deutbar und diese Deutung würde nur versagen, wenn auch das der Kursregulierung letztlich zugrunde gelegte Ausland keine Metallwährung besitzt. Die „führende" Währung, an die sich in allen historisch bekannten Fällen die anderen letztlich anzupassen strebten, ist stets eine metallische gewesen, die eben deshalb den anderen gegenüber als von Haus aus stabil angesehen wurde. Damit fällt jeder Grund fort, die bisherige Währungsgeschichte „exodromisch" deuten zu müssen; und über Zukunftsmöglichkeiten ist das Nötige bereits (unter 1. und 2.) gesagt worden. Der Versuch Knapps, den „Sinn" der Währungspolitik in einem Streben zu finden, dessen Ziele mit der Erlangung und Sicherung des Besitzes an einer „Ware" nichts zu tun hätte, erweist sich als eine zwar naheliegende, aber deshalb noch in keiner Weise begründete, rationalistische Konstruktion; obendrein ruft sie auch schwere, logische Konflikte im Rahmen der staatlichen Theorie hervor. Der Widerstreit zwischen valutarischem und akzessorischem Geld, wovon bereits die Rede war, ließe sich vielleicht noch überwinden, wenn sich Knapp bequemen würde, die akzessorischen Geldarten zu „demonetisieren", sie zu einer Art Ware, die Geld werden kann oder Geld war, zu erklären. Dann wäre die Einheitlichkeit des Geldbegriffs wieder hergestellt, — freilich mit Opfern, die den Zwiespalt, den Dualismus immer noch wünschenswerter erscheinen lassen. — Wie dem auch sei: der Riß, den die Lehre vom exodromischen Sinn der Währungs-

politik in das logische Gebäude der Staatlichen Theorie trägt, ist womöglich noch ernster. Wenn die Wahl des Währungsgeldes in letzter Instanz durch exodromische Rücksichten bestimmt wird: was hat es dann noch für einen Sinn, „Staatliche" Theorie zu treiben, über die Landeswährung den vom Greshamschen Gesetz unabhängigen regiminalen Willen allein entscheiden zu lassen? Was hat es für einen Sinn, zu leugnen, daß der Satz: schlechtes Geld verdrängt das gute, auch für das Währungsgeld gilt, wenn es doch zugegeben wird, daß auf dem Valutenmarkt die Marktgesetze für alle Geldarten restlos gelten? Als ob die Märkte, die binnenländischen und die zwischenstaatlichen, auf denen das Wertverhältnis der Geldarten festgesetzt wird, unabhängig voneinander funktionierten! Der Chartalist könnte allenfalls erwidern: das exodromische Verhalten, die Anpassung an das Ausland ist nichts „naturnotwendiges", sondern ein bewußtes Handeln der Geldverwaltung, die auch anders handeln könnte. Zugegeben aber, Exodromie sei der „Sinn" ihres Handelns: dann bedeutet das zum mindesten eine sehr einschneidende Beschränkung der Handlungsfreiheit durch ökonomische oder sonstige Umstände, denen sich der staatliche Wille (rationellerweise) fügen muß und jene Freiheit in der Währungswahl äußert sich nur noch in der „Freiheit", sich dem Zwang wirtschaftlicher Verhältnisse durch mehr oder weniger rationelle Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung anpassen zu können; sie hat nur noch formal-juristische Bedeutung. Die Eigenart des valutarischen Geldes, nichts als „Geschöpf der Rechtsordnung", unabhängig von jedem „Verkehrsurteil" zu sein, — dieser Angelpunkt des Knappschen Systems —, ist damit zu einer rein formalen Eigenart, belanglos für das Verstehen der Währungspolitik, geworden.

(Fortsetzung folgt.)

Die mathematische Durcharbeitung des Proportionalwahlsystems

Von Dr. jur. Adolf Tecklenburg
Privatdozent an der Technischen Hochschule in Charlottenburg

Eine Freude für den Juristen sind die Arbeiten von v. Bortkiewicz[1] und anderer bei ihm Genannten über den mathematischen Bestandteil der Wahl, daß ist die Stimmentscheidung. Richtig werden unter den besprochenen „Systemen", genauer Verfahrensarten, bedeutungslose ausgeschieden und das Haresche Verfahren der größten Reste dem d'Hondtschen des größten Quotienten gegenübergestellt. Auch das Kriterium der Begünstigung der kleineren Parteien beim ersteren, der größeren beim andern ist zutreffend erkannt.

Nur die Aufgabe hat v. Bortkiewicz gleich den bei ihm erwähnten Mathematikern[2] nicht in vollem Umfange in der ihnen vorliegenden juristischen Literatur vorgefunden. Schuld daran ist die Abneigung der Juristen eines empirischen Zeitalters an der Einbeziehung mathematischer Erörterungen in die Rechtswissenschaft. So erwähnt die Schrift Cahns, von deren Titel „Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten" (1909) man umfassende Darstellung erwarten müßte, zwar das finnische Wahlgesetz vom 20. Juli 1906[3], erspart sich aber seine Darstellung. Griff doch das

[1] Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. 6, S. 592 ff.

[2] Dazu noch Grävell, Jahrbücher für Nationalökonomie, 114. Bd., S. 254.

[3] Cahn, S. 47, 231, 307.

neue Verfahren der Vergleichszahl im finnischen Gesetz zu einem guten Teil in das mathematische Gebiet über und dahin zu folgen war recht wenig nach dem Geschmack der Juristen, die bei den Römern so gut gelernt hatten, wie selbst das, was mathematisch ein Unsinn, auf dem Gebiete des Rechts noch bis auf unsere Tage als beachtenswert vorgetragen werden darf[1].

Die Wurzel des Verfahrens der Vergleichszahl führt in das Zeitalter des Rationalismus zurück, als die Mathematik den Vortritt hatte und der Jurisprudenz Aufgaben stellte — darunter als die bedeutsamste, auf dem neu entdeckten Gesetz der großen Zahl aufgebaut, die des Versicherungsrechts —. Damals auch legte für die Wahl de Borda[2] in einem primitiven Verfahren der graduierten Stimmgebung einen Grundstein. Wenn drei Kandidaten aufgestellt waren, so sollte der Wähler sich über das Verdienst jedes Kandidaten aussprechen, indem er sie in einer entsprechenden Reihenfolge nannte. Dem Letztgenannten wurde bei der Resultatsermittelung ein Stimmgewicht von 1, dem zweitletzten von 2, dem drittletzten, also erstgenannten, von 3 zugeteilt. Die Bedeutung der Erörterung de Bordas beruhte in seiner Kritik an der relativen Majorität und allein nach dieser Seite fand es sofortige Beachtung bei Condorcet[3] und wurde für den Weg, der zur Schaffung der absoluten Majorität führte, von Nutzen[4]. Die positive Seite des Vorschlags de Bordas hingegen fiel als Folge seiner praktischen Unbrauchbarkeit der Vergessenheit anheim[5].

Leben fand erst das Verfahren der graduierten Stimmung, als die Frankfurter Burnitz und Varrentrapp[6] an die Stelle

[1] Beispiel: Der fehlerhafte Übergang bei der Pflichtteilsbemessung von einem Fünftel des Erbteils für bis zu drei Kindern, auf ein Viertel bei vier und mehr Kindern, so daß bei drei Kindern für eines der Pflichtteil ein Fünfzehntel, bei vier aber ein Zwölftel beträgt!

[2] Histoire de l'Académie Royale des Sciences, 1784, S. 657.

[3] Tecklenburg, Entwicklung des Wahlrechts, 1911, S. 50.

[4] Das. S. 56.

[5] Immerhin lebte in de Bordas Verfahren der Gedanke der Eventualstimmung und aus diesem Grunde ist es begreiflich, daß dasselbe Verfahren noch zweimal „erfunden" wurde, von dem italienischen Gelehrten Giura, Revue du droit public, 1903, S. 385 ff. und von Dobranicki, Archiv des öffentlichen Rechts XXVII (1911), S. 43 ff.; vgl. dazu Tecklenburg, das. XXVIII, S. 104 ff.

[6] Methode bei jeder Art von Wahlen, sowohl der Mehrheit als den Minderheiten die ihrer Stärke entsprechende Vertretung zu sichern, Frankfurt a. M. 1863.

der arithmetischen Graduation die geometrische setzten; dem zuerst genannten Kandidaten des Stimmzettels wurde 1/1, dem zweitgenannten 1/2, dem dritten 1/3 usw. an Stimmgewicht zugeteilt. Daß hiermit ein Wesenselement des späteren d'Hondtschen Verfahrens, nämlich die Verwendung des fallenden Quotienten, entdeckt war, hat der Finnländer v. Wendt[1] treffend hervorgehoben. Die besondere Form, in welcher das d'Hondtsche Verfahren bei Burnitz und Varrentrapp erschien, gab den Anstoß zu der weiteren Ausbildung des Verfahrens d'Hondts zu demjenigen der Vergleichszahl.

D'Hondt hatte der graduierten Stimmgebung dadurch eine einfache Gestalt gegeben, daß er sie zu einem Listenverfahren gestaltete. Vor der Wahl müssen Wahlvorschlagslisten eingereicht werden; derselbe Kandidat darf nur auf einer einzigen Vorschlagsliste vorkommen, andernfalls wird er nach gewissen Regeln auf anderen Listen gestrichen; der Wähler kann gültig nur für eine Liste stimmen.

Burnitz und Varrentrapp hatten überhaupt keine Listen gekannt. Das finnische Wahlgesetz beruht zwar auf Vorschlagslisten, fordert sie aber nicht. Indessen hat diese bloße Zulassung von Vorschlagslisten noch nicht die Bedeutung, es aus dem Typus der Listenverfahren herauszuheben, da nach der Erfahrung auch ohne Zwang von der Einreichung von Listen so ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, daß die daneben zugelassene freie Benennung von Kandidaten, „Wilden", nur verschwindende Bedeutung hat. Die entscheidende Besonderheit des finnischen Verfahrens beruht vielmehr darauf, daß es bei der Resultatsermittelung nur bis zu einem gewissem Maße der Liste Wirksamkeit zuteilt, darüber hinaus aber zum Zwecke der Bestimmung, welche Personen die Sitze erhalten, den Stimmen der Wähler, abgesehen von ihrer Listenzugehörigkeit, Wirkung zu verleihen vermag. Wie diese doppelte Wirksamkeit der Stimmen sich abgrenzt, muß aus der nachher zu gebenden Darstellung des schwedischen Wahlverfahrens, welches lediglich eine Fortbildung des finnischen ist, ersehen werden. Zur Vorbereitung des Verständnisses bedarf es noch der näheren Erläuterung des Zweckes des Vergleichszahlverfahrens. Bei jedem Listenverfahren hat die Stimme eines Wählers doppelte Bedeutung; erstens ist sie Listenstimme und zweitens Kandi-

[1] Die Proportionalwahl zur finnischen Volksvertretung (Leipzig 1906), S. 9.

datenstimme[1]. Dadurch, daß der Wähler dem Kandidaten einer Liste seine Stimme gibt, wird der Liste sein Stimmgewicht ganz oder in einem Teilbetrag zugewendet, zugleich geschieht dasselbe aber auch für die von ihm genannten Kandidaten. Welcher Liste sollte jedoch das Stimmrecht zugerechnet werden, wenn derselbe Kandidatenname auf mehreren Listen vorkommt? Einzig diese Verlegenheit hat zu der in fast allen Wahlgesetzen sich findenden Bestimmung geführt, daß derselbe Kandidatenname nur auf einer einzigen Vorschlagsliste vorkommen dürfe, andernfalls ein Streichungsverfahren nach besonderen Regeln eintritt.

„Welche Reibungen und welches Unglück aus einem derartigen Verbote entstehen können, läßt sich ja denken, und die Erfahrungen sprechen davon in der einen oder andern Hinsicht leider allzu oft. Zwei Parteien setzen denselben hochverdienten Mann auf ihre Liste. Die Wahlkommission prüft diese Listen und hebt hervor, daß der Name von der einen Liste gestrichen werden muß. Von welcher? Ja, dies wird gewöhnlich dem eigenen Ermessen der Personen anheimgestellt. Aber viele der hervorragendsten Persönlichkeiten der Gesellschaft können oder wollen nicht zu einer Partei Stellung nehmen, und eine Liste, sie möge nun eine Parteibezeichnung tragen oder nicht, repräsentiert fast stets eine Partei. Diese Personen stehen über den Parteien, sind daher nach dem Wahlgesetz nicht wählbar. Manche haben wohl aus diesem Grunde niemals Sitz und Stimme in der Volksvertretung erlangt. Und wenn eine solche Persönlichkeit sich Gewalt antut, und sich gegen ihr besseres Wissen zu einer Partei bekennt, um in der Volksvertretung ihrem Lande von Nutzen sein zu können, wer garantiert dafür, daß die Partei, für die sie sich entschieden hat, wirklich so stark ist, daß ihre Wahl durch die Partei allein sichergestellt ist? Wieviel Umwege hat beispielsweise nicht die Bildung besonderer Personenparteien verursacht, um die hervorragenden Männer zu gewinnen, wenn alle außerhalb der Partei stehenden, welche wohl ihnen, aber nicht der Partei ihre Stimme geben möchten, durch das Wahlgesetz daran verhindert sind, es zu tun?

Eine solche Person darf nie durch ein technisch gut aufgebautes Wahlgesetz zwingend mit Parteistimmen allein in die Volksvertretung hineingebracht werden, denn in der Regel wollen ihr die Parteien

---

[1] „Le double Vote Simultané", so von Borély in seiner Schrift dieses Titels (Paris 1870) bezeichnet.

aus selbstischen Gründen nie den Platz zugestehen, den sie verdient. Eine solche Person muß in die Kammer auf Grund des Vertrauens eintreten, das sich von vielen Seiten an ihre Person knüpft[1]."

Wenn aus diesen Gründen v. Wendt die Beseitigung des Verbotes der gemeinsamen Kandidatur als den wichtigsten Fortschritt des finnischen Wahlgesetzes bezeichnet, so hat er Recht damit. Die neue Errungenschaft wurde in das schwedische Wahlgesetz vom 26. März 1909 uneingeschränkt übernommen, und wir können uns deshalb darauf beschränken, allein das schwedische Verfahren darzustellen, das auch in anderer Beziehung das finnische fortbildet.

Während das finnische Verfahren noch die Einreichung von Vorschlagslisten zuläßt, kommt das schwedische ganz ohne solche aus. Auch berücksichtigt es die Tatsache, daß die Überzahl der Wähler gemäß einem Parteivorschlag stimmen will, und erlaubt darum, daß die Stimmzettel eine Partei- oder „Gruppenbezeichnung" tragen dürfen. Da erfahrungsgemäß die freien, ohne Gruppenbezeichnung zusammengestellten Stimmzettel nur in unbedeutender Anzahl auftreten, so faßt es diese zu einer einzigen Gruppe, der „freien Gruppe" zusammen.

Bei der Resultatsermittlung werden zunächst die Listenstimmen für jede Parteigruppe und für die freie Gruppe festgestellt, worauf die Verteilung der Sitze an sämtliche Gruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren stattfindet.

Das alles ist höchst einfach. Bei der Zuweisung der Sitze an die Kandidaten hingegen mußte als Gegenstück zu der weiten Freiheit des Wählers eine eingehende Regelung getroffen werden. Allein auch dieser Vorgang ist leicht zu erfassen, da er nach einem einzigen und einheitlichen Gedanken durchgeführt ist. Die Zusammenfassung der Stimmzettel nach Gruppen hat grundsätzlich ihren Zweck damit erfüllt, daß die Grundlage für die Verteilung der Sitze unter die Gruppe abgegeben hat. Darum wird für die Zuweisung der Sitze an die Bewerber von ihrer listenmäßigen Zusammengehörigkeit abgesehen und jedem Bewerber eine „Vergleichszahl" zugeordnet. Mit diesen treten die einzelnen Be-

[1] v. Wendt, S. 36. — Ich selbst habe mich oft genug gegen das Verbot gemeinsamer Kandidaten ausgesprochen (zum Beispiel Annalen des Deutschen Reichs 1918, S. 651 ff.; Handbuch der Politik, III. Aufl., I, S. 364), weshalb ich ganz besonders hier, wo ich zu Nichtjuristen spreche, das Wort eines andern für eindringlicher halte.

werber untereinander, ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit, in Wettbewerb. Die Vergleichszahl beruht auf derselben Erwägung wie das d'Hondtsche Verfahren. Wenn nämlich Stimmzettel für ihren ersten Bewerber einen Sitz erlangt haben, so kann denselben nur dann für ihren zweiten ein Sitz zugewiesen werden, wenn sie eine gewisse, noch höhere Anzahl von Stimmen erreichen, als sie zur Ernennung des ersten erforderlich war. Dieser Gedanke kann aber auch in der Form gestaltet werden, daß man sagt, jeder Stimmzettel, der bereits den ersten Bewerber als gewählt aufweist, hat danach nur noch ein Stimmgewicht von einhalb für den zweitgenannten, ein Stimmzettel, der zwei Kandidaten gewählt aufweist, hat nur noch ein Stimmgewicht von einem Drittel für den drittgenannten usw. In der ersten Form verwendet das Gesetz die Vergleichszahl bei der „Rangordnungsregel", in der zweiten bei der „Reduktionsregel".

Die Rangordnungsregel wäre überflüssig, gälte es nicht, dem „Köpfen" der Listen zu steuern. In mustergültiger Weise hat das schwedische Gesetz solche mißbräuchliche Ausnutzung der Wahlfreiheit unmöglich gemacht. Da es sich um den Schutz der Parteigeschlossenheit handelt, mußte hierbei noch einmal auf die Gruppenzugehörigkeit zurückgegriffen werden. Die Rangordnungsregel besagt: Wenn ein Bewerber auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel einer Gruppe an erster Stelle steht, so ist er gewählt. Steht ein Bewerber auf zwei Drittel der Stimmzettel der Gruppe an zweiter Stelle und weisen diese an erster Stelle alle denselben andern Bewerber auf, so ist auch der zweitgenannte gewählt. Entsprechendes gilt für den dritten, vierten Bewerber usw., wenn drei Viertel, vier Fünftel usw. Stimmzettel in ihren Bewerbern von oben herab gleichlauten.

Werden nach der Rangordnungsregel nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt, dann erst greift die Reduktionsregel Platz. Jetzt konkurrieren die Wahlzettel ohne Beachtung ihrer Gruppenzugehörigkeit, und zwar diejenigen, von deren Bewerbern noch keiner einen Sitz erhalten hat, mit dem Stimmgewicht von eins, diejenigen, deren oberster Bewerber schon als Abgeordneter festgestellt ist, mit dem Stimmgewicht von einhalb, bei zwei zu Sitzen gelangten Bewerbern mit einem Drittel usw.

Bei der freien Gruppe ist für die Zuweisung der Sitze die Reduktionsregel allein maßgebend[1].

---

[1] Ein Beispiel siehe bei Tecklenburg, Annalen des Deutschen Reichs, 1918, S. 652 f. (vgl. auch Erich, Jahrbuch des öffentlichen Rechts II, S. 432 ff.).

Der innere Vorzug des schwedischen Verfahrens vor dem finnischen beruht in der einfachen Art, durch welche das erstere durch die Rangordnungsregel dem Köpfen der Listen vorbeugt. Durch die Erläuterung der rechnerischen Elemente wird der Mathematiker zum Eingang des Verfahrens der Vergleichszahl auch bei uns beizutragen vermögen. Doch soll nicht entfernt einer ungeprüften Übernahme in allen seinen Elementen hier das Wort geredet werden. Schon hat v. Bortkiewicz zum ersten Male eine nachher zu besprechende gewichtige Ausstellung an dem d'Hondtschen Verfahren gemacht.

Der Vorzug des d'Hondtschen Verfahrens für die parlamentarischen Wahlen beruht darauf, daß es ein Quorum in sich enthält. Auf jeden Gewählten muß mindestens eine Stimmenzahl in Höhe des größten Quotienten kommen. Beim Verfahren der größten Reste hingegen kann bei großer Anzahl Parteien schon mit einer geringfügigeren Stimmenzahl eine kleine Partei zu einem Vertreter gelangen. Bei der parlamentarischen Wahl ist es unerwünscht, daß es auch sehr kleinen — oft gar nicht politischen — Meinungsgruppen gelingen kann, einen Vertreter ins Parlament zu entsenden. Der klassische Beispielsfall ist die Wahl eines Vertreters der Freidenker (Libertins) bei den Wahlen zum Großen Rat von 1898 im Kanton Genf, wo damals das Haresche Verfahren galt, auf Grund eines größten Restes. Die darauf einsetzende Agitation gegen das Haresche Verfahren führte 1906 zur Einführung des d'Hondtschen, das ein Quorum in Höhe der Verteilungszahl in sich schließt, und als später sich auch dieses unzureichend erwies, zur Einführung eines festen Quorums von 7%. Im Kanton Neuenburg gilt ein solches von 15%. Der polnische Entwurf eines Wahlgesetzes von 1917[1] enthält ein bewegliches Quorum[2]. Einer vorgängigen Beurteilung der Bemessung eines solchen bei anderwärtiger Übernahme dürfte eine mathematische Untersuchung über die mögliche Wirkung vermittelst der Wahrscheinlichkeitsrechnung ersprießlich sein.

---

[1] Siehe Tecklenburg, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. XI, Heft 4.

[2] Was es hiernach mit einem Ausspruch E. Thoma's (Deutsche Revue, 1919, S. 167) auf sich hat: „Der überwiegende Teil der Verhältniswahlliteratur lehnt jedes Quorum ab", bedarf keiner Ausführung. Thoma selbst macht diese Meinung auf Grund mathematischer Untersuchungen zu der seinigen. Gegen solche allgemein zwingende „naturrechtliche" Geltung mathematischer Ergebnisse siehe den Schluß unserer Abhandlung.

Sobald man nun zur Festsetzung eines besonderen Quorums gelangt, fällt der hervorgehobene Vorzug des d'Hondtschen Verfahrens weg und damit wird ein unbefriedigendes Ergebnis, das es im Falle der Listenverbindung, wie v. Bortkiewicz nachweist, zeitigen kann, um so beachtenswerter. Es kann nämlich bei Listenverbindung der Fall eintreten, daß verbundenen Listen ein Vertreter weniger zufällt, als die Listen zusammen erhalten hätten, wenn sie unverbunden gewesen wären [1].

Ein derartiges Ergebnis könnte vermieden werden, wenn für die Verteilung der Sitze auf die Listen zum Beispiel ein Verfahren angewendet würde, wie es im Kanton Wallis für die Gemeindewahlen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1908 [2] besteht:

a) Das Wahlbureau stellt die Gesamtzahl der eingelegten gültigen Listen fest. Dieses Total bildet die Zahl der abgegebenen Stimmen.

b) Das Wahlbureau ermittelt alsdann die Gesamtzahl der für jede Partei oder Gruppe abgegebenen Stimmen. Jede mit derselben Bezeichnung versehene Liste stellt eine Stimme dar. So erhält man die Stimmenzahl einer jeden Liste.

. . . .

d) Das Wahlbureau teilt endlich die Zahl der abgegebenen Stimmen (Lit. a) durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Stellen abzüglich, eintretendenfalls, der für diejenigen Listen abgegebenen Stimmen, welche die erforderliche Stimmenzahl (Quorum) nicht erreicht haben. Der so ermittelte volle Wahlquotient (Wahlzahl) wird alsdann in die Stimmenzahl einer jeden Liste (Lit. b) geteilt. Das dermaßen erhaltene Resultat zeigt an, wie viele Stellen oder Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

Keine Liste hat Anspruch auf Vertretung, wenn dieselbe nicht 20 % (Quorum) der gültig erklärten Stimmen für den Gemeinde- und Bürgerrat und 10 % für den Generalrat erhalten hat.

Wird bei der obigen Ausrechnung die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so sind die zu besetzenden Stellen der Reihe nach auf die Listen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen, nach ihrer numerischen Stärke zu verteilen.

Ist die Zahl der den Listen zukommenden Vertreter größer als die der zu besetzenden Stellen, so entscheidet das Los, welche Liste auf ihren Anspruch zu verzichten hat [3].

Da das schwedische Verfahren sich gleichfalls auf Listen — nur nicht wie in Wallis auf vor der Wahl eingereichte — gründet, so

[1] v. Bortkiewicz, S. 607.

[2] Klöti, Schweizerische Verhältniswahlgesetze (Zürich 1909), S. 68.

[3] Letzterer Fall kann nur eintreten, wenn die Wahlzahl zufällig in allen Listenstimmsummen restlos aufgeht.

wäre das angegebene Verfahren auch unter seiner Beibehaltung im übrigen anwendbar und vor allem könnte für die Verteilung der Mandate an die einzelnen Kandidaten das Verfahren der Vergleichszahl beibehalten werden.

Aufgabe des Mathematikers ist es auch, die Einerwahl als den logischen Endpunkt des Wahlverfahrens von noch so vielen und schließlich von 5, 4, 3, 2 Vertretern in einer Wahlgemeinschaft zur Erkenntnis zu bringen. Freilich das Verfahren d'Hondts mit relativer Verteilungszahl wird hier völlig unbrauchbar; hier bleibt allein das Haresche mit absoluter Wahlzahl. Die praktische Verwendung erfordert hierbei unbedingt die Festsetzung eines Quorums. Letztere Erkenntnis wiederum ist zwar, dank der Entwicklungsgeschichte seit der französischen Revolution von 1789, Allgemeingut; allein das „Stichwahlverfahren" ist höchst unvollkommen und nicht mehr zu halten [1]. Daß an die Stelle dieser nachträglichen „Eventualstimmgebung" die „Eventualstimmgebung von vornherein" tritt, d. h. daß ebenso wie bei der Mehrerwahl auch bei der Einerwahl der Wähler in einem einzigen Stimmgang zugleich zu erkennen geben muß, wem er an zweiter und weiterer Stelle seine Stimme geben will für den Fall, daß sein erstgenannter Kandidat nicht zum Sieg gelangt, — das ist eine Forderung, die in mathematischer und logischer Konsequenz auch bei uns zur Geltung gebracht werden muß, wie man ihr in England seit einiger Zeit größte Aufmerksamkeit gewidmet hat [2]. Dort sprach sich eine Parlamentskommission nach Anhörung von Politikern aus all seinen Gebieten einstimmig für das dort sogenannte „alternative vote" in Einerwahlkreisen aus [3].

Doch auch diese anderen Aufgaben sollen, wie wir sagten, keine Begrenzung der Betätigung der Mathematiker darstellen. Warum sollte es auch nicht heute wieder einmal der Mathematik gelingen, ganz neue Anregungen zu geben, wie wir eine bereits v. Bortkiewicz verdanken. War doch der tiefste Denker über das Wahlrecht — Condorcet — kein Jurist und beruhte sein Ausgangspunkt für das Wahlrecht in mathematischen Untersuchungen. Laplace und Poisson würdigten die Majoritätswahl der Prüfung mit

[1] Tecklenburg, Die Stichwahl und ihr Ersatz. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.-G. 64 (1908) S. 151 ff.

[2] Report of the Royal Commission on Systems of Election, London 1910, S. 37 (siehe besonders auch das ausführlich dargestellte Wahlverfahren in West-Australien von 1907, S. 46 ff.).

[3] Report of the Royal Commission, S. 36 f.

keineswegs unfruchtbarem Erfolg[1]. Die französischen Mathematiker, de Comborouse und La Chesnais[2] stellen die Verteilung der Rekruten auf die Kantone (nach einem Beispielsfall in einem französischen Schulbuch!) und das Wahlverfahren in eine interessante Parallele. Beachtenswerte Betrachtungen auf statistischer Grundlage stellte Fabricius[3] an. Der Finnländer, Dr. v. Wendt, war jedenfalls kein Jurist, sondern offenbar Mathematiker.

Für eine Versinnbildlichung erscheinen auch exakte graphische Darstellungen brauchbar, wie ich solche nach früheren Anregungen für die Vergleichung der Majoritätswahl des Hareschen und d'Hondtschen Verfahrens verwandt habe[4] und sich ähnliche in einer Abhandlung von Nybolle finden, die durch das dänische Ministerium des Innern veranlaßt wurde[5].

Da es sich bei der Wahl um angewandte Mathematik handelt, ist es keine Anmaßung, sondern eine Selbstverständlichkeit, daß dem Mathematiker die Aufgabe von anderer Seite gestellt wird und auch diese das letzte Wort über die Brauchbarkeit der Vorschläge des Mathematikers spricht. Nicht eigentlich der Jurist, sondern vielmehr der Politiker und Staatsmann ist es bei parlamentarischer Wahl, dem diese Aufgabe zufällt. Allein er wird sich einem von mathematischer Seite ausgegangenen Vorschlag, der wie die bezeichneten nordischen Verfahren eine so stichhaltige Begründung in der Wahrung der Wahlfreiheit des Wählers findet, auf die Dauer nicht mit Erfolg widersetzen können.

Sodann muß noch hervorgehoben werden: nicht nur bei den verschiedenen Kategorien der Anwendungsfälle (Wahl von beschließenden, richterlichen, exekutiven Organen in Staat, Gemeinde, Handels- oder sonstigen Gesellschaften, Vereinen), sondern auch wieder in jedem besonderen Einzelanwendungsfall dieser Gruppen können Gründe vorliegen, die bald diese, bald jene Kombination von Verfahrenselementen zweckmäßig erscheinen lassen. Das besagt nichts gegen die

---

[1] Tecklenburg, Entwicklung des Wahlrechts, S. 152 f., 158.

[2] La Chesnais, La Représentation Proportionelle, S. 262 und Revue Politique et Parlamentaire, Bd. 50, S. 76 ff., dazu Tecklenburg, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 64, S. 155 ff.

[3] Natürliches Wahlrecht. Köln 1906.

[4] Tecklenburg, Zentralblatt für die juristische Praxis. Wien 1914, Bd. XXXII, Heft 10.

[5] Ordentlig Samling 1913—14, S. 2450 ff. Tillaeg B (154), Bilag 6. (Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Dr. Henrik Hansen in Kopenhagen.)

Fruchtbarkeit allgemeiner Erörterungen des Verfahrens, vielmehr nur so viel, daß die allgemeine Beurteilung eines Verfahrens als gut oder schlecht nicht möglich ist. Erst ein gegebener Anwendungsfall muß den Ausgangspunkt bieten, von welchem aus zu beurteilen ist, aus welchen Elementen das für ihn passende Wahlverfahren zusammenzusetzen ist. So kann zum Beispiel die Angemessenheit eines Wahlverfahrens für Parlamentswahl nicht allein damit begründet werden, daß das rechnerische Verfahren das möglichst exakte Verhältnis zwischen den abgegebenen Stimmen und den Gewählten herstellt, sondern es muß, unseren geltenden staatlichen Wahlgesetzen gegenüber auch die Frage geprüft werden, führt denn auch die Wirksamkeit des vom Wähler in seiner Stimmabgabe bekundeten Willens bis zur Bestimmung, welche einzelnen Persönlichkeiten Sitz im Parlament haben sollen?[1]

Schranken also haben wir zwar der mathematischen Beweisführung gesetzt, aber ist damit die Aufgabe der Mathematik bei der Gestaltung des Rechts als nebensächlich und klein hingestellt? Nicht im mindesten! Jede einzelne und spezielle Rechtsnorm muß als ein harmonisches Glied sich in das einheitliche Gebilde des Rechts eines Staates einfügen, wenn sie Leben, Bedeutung und ersprießliche Wirksamkeit gewinnen soll. Darum muß jeder einzelne, der bei der Staatswillensbildung mitwirken will, aus dem Vollen schöpfen und in Erkenntnis und im Einklang mit der Gesamtheit der Staatseinrichtungen und aller Lebensverhältnisse schaffen[1].

Zu allermeist tut aber heute eine Mitarbeit der Mathematik an der Rechtsbildung an ihrem Platze not. Ging die französische Revolution von allgemeinen Idealen und systematischer Erkenntnis aus, so ist unsere Revolution gerade umgekehrt ein Chaos der allerverschiedenartigsten Neuerungen im Kleinen, ohne Erkenntnis des Wesens und Zusammenhangs der Einrichtungen, ja in ihrer ausdrücklichen Ablehnung geschaffen. Da muß wieder der Macht des Gedankens zum Siege geholfen werden. Wie das durch die Mitarbeit der Mathematik bei der Rechtsbildung zu geschehen vermag, zeigt sich schon in dem einen Urteil v. Bortkiewiczs über das Wahlgesetz für die Nationalversammlung: „Es hätte nur im Gesetz

---

[1] Hieran scheitert die Beweisführung Grävells (S. 260 f.) gegen die Listenverbindung.

[2] Tecklenburg, „Die Staatswillensbildung", in der Zeitschrift für öffentliches Recht (Wien 1920), S. 251, 252.

unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß der Wähler nicht den mindesten Einfluß darauf hat, wer von den Kandidaten seiner Partei gewählt wird." So vermag der Mathematiker mitzuwirken, die (neuerdings schon wieder gehörte) Phrase vom „freiesten Wahlrecht der Welt" endlich der Vernichtung preiszugeben und an seinem Platze mitzuhelfen, daß das deutsche Volk wieder *seine Rechtseinrichtungen selbständig durchdenkt.*

Besprechungen

Bergsträsser: Geschichte der politischen Parteien. (Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin, Nr. 4.) Mannheim-Berlin-Leipzig 1921, J. Bensheimer. 148 S.

Das Büchlein handelt nur von den Parteien in Deutschland, was im Titel nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Es ist aus einem Grundriß zu Vorlesungen entstanden und hat die Spuren dieses Ursprungs auch nicht verwischen wollen, wie denn stellenweise bloße Stichworte an die Stelle einer ausgeführten Darstellung treten. Durch literarische Reize zieht es also nicht an; aber es ist ein nützliches Lehr- und Orientierungsmittel, das auch der Kundige gern einmal zur Hand nehmen wird. Der Verfasser kennt seinen Stoff wie wenige und weiß ihn übersichtlich zu gliedern und geschickt vorzutragen. Sein demokratischer Standpunkt verleugnet sich nirgends, aber seine Ausführungen bleiben sachlich und wissenschaftlich. Dem Zentrum und der Sozialdemokratie wird freilich ein reicheres Maß von Verständnis entgegengebracht als den Rechtsparteien oder einem Staatsmann wie Bismarck. Es hat doch auch wissenschaftlich seine Bedenken, das Dogma von der zwangsläufigen Entwicklungstendenz zur parlamentarischen Demokratie als Hintergrund für die Beurteilung der inneren Politik Bismarcks aufzustellen. Die maßgebende Bedeutung unserer ganz singulären politischen Weltstellung für die innere Entwicklung unseres öffentlichen Lebens wird nicht genügend gewürdigt; sie ist ja allerdings den Parteien großenteils bis zur Gegenwart noch nicht völlig zum Bewußtsein gekommen. Daß die historische Übersicht bis auf die letzte Gegenwart herabgeführt wird, ist nur zu billigen und kommt der Brauchbarkeit des Büchleins ebenso zustatten wie die reichlichen Literaturangaben, die zwar nicht vollständig sind, aber, soweit ich sehe, wohl kaum eine wichtigere Erscheinung unerwähnt lassen, auch hie und da ein kurzes, meist zutreffendes Werturteil hinzufügen. Besonders dankenswert ist die Zusammenstellung der wichtigsten Quellen zur Parteigeschichte im Anhang I, gesondert nach den Kategorien: Parteiprogramme und Wahlaufrufe — Parteitagsprotokolle — Rechenschaftsberichte der Parteien über die parlamentarische Tätigkeit — Parteihandbücher; ebenso der Nachweis über wahlstatistische Veröffentlichungen des Reiches und der wichtigsten Bundesstaaten. Der Vortrag des Textes ist knapp, klar, gemeinverständlich bis zur gelegentlichen Plattheit; eine trockene, nüchterne Verständigkeit durchwaltet das Ganze; nirgends Glanz und Schwung, aber Solidität und pädagogischer Takt. In der Streitfrage zwischen Meinecke und Brandenburg über die Ursprünge des Liberalismus nimmt der Verfasser eine ausweichende Stellung ein, indem er erklärt, der eine habe mehr die geistesgeschichtliche Entwicklung, der andere die praktisch-politische Betätigung der Parteien im Auge. Gegen Wahl polemisiert er mehrfach, weil dieser beide Standpunkte miteinander vermische. Besonders bekämpft er die

These Wahls, daß der deutsche Liberalismus im wesentlichen nur eine Kopie der Ideen von 1789 gewesen sei. Er selbst sucht den Ursprung der liberalen Theorie in der Aufklärung wie den der konservativen in der Romantik. Aber man wird wohl noch weiter zurückgehen müssen. Jellinek hat bekanntlich die Menschenrechte in Verbindung mit den puritanischen Freiheitslehren gebracht, und demokratische Theorien sind so alt wie das Naturrecht. Der Verfasser verwirft die scharfe Scheidung, die Brandenburg zwischen Demokratie und Liberalismus gemacht hat, und meint, die Demokratie sei erst im Laufe der Entwicklung hervorgetreten. Das trifft ja für die Geschichte der deutschen Parteibildung zu, aber nicht für die allgemeine Ideengeschichte, die doch schließlich aller Parteibildung zugrunde liegt. Außerdem kommt noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Die neue Staatenbildung seit dem Ausgang des Mittelalters hat einen Gegensatz zwischen Staat und Individuum, Regierenden und Regierten mit sich gebracht, der im Parteileben später eine Rolle spielt. Der polare Gegensatz von Autorität und Freiheit, von Tradition und Fortschritt, von herrschaftlicher und genossenschaftlicher Organisationsform verflicht sich damit in mannigfaltigster Weise. Die Tradition eines ausgeprägten Regierungssystems, wie Ludwigs XIV. oder Friedrichs des Großen, und die Opposition dagegen sind parteibildende Momente erster Ordnung. Die Ansichten der preußischen Konservativen sind nicht bloß an der Romantik orientiert, auch nicht bloß an Großgrundbesitzerinteressen, sondern daneben an den Traditionen der fridericianischen Monarchie. Das tritt bei einem Manne wie Marwitz sehr deutlich hervor. Bei aller Parteibildung sind überhaupt immer mindestens drei Hauptfaktoren beteiligt: die allgemeine und besondere Geistesrichtung einer Zeit und einer Gruppe, die wirtschaftlich-soziale Interessenlage eines Standes oder einer Klasse, und daneben die freilich bei den Parteien häufig nur negative Einstellung auf die politischen Notwendigkeiten der allgemeinen oder besonderen Lage des Staates, die bei uns leider in der Hauptsache der Regierung überlassen geblieben ist. Eine vergleichende verfassungsgeschichtliche Betrachtung könnte wohl ein breiteres und festeres Fundament auch für die deutsche Parteigeschichte schaffen, als es bisher vorhanden ist.

O. Hintze

Rosenzweig, Franz: Hegel und der Staat. Zwei Bände, 252 und 260 S. München und Berlin 1920, R. Oldenbourg (20 und 24, geb. 24 und 28 Mk.)

Heller, Hermann, Dr. jur., Privatdozent an der Universität Kiel: Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland. Ein Beitrag zur politischen Geistesgeschichte. Berlin und Leipzig 1921, B. G. Teubner. 210 S.

Zwei Werke über Hegels Staatsauffassung, ziemlich gleichzeitig erschienen, eins unabhängig vom andern, beide nur zufällig zusammen-

treffend mit der Epoche des 150. Geburtstages Hegels, aber beide veranlaßt durch das kurze, mehr andeutende als erschöpfende Hegel-Kapitel in Meineckes „Weltbürgertum und Nationalstaat", sehr verschieden in der Art der Behandlung des Gegenstandes, aber gerade deswegen einander ergänzend, freilich auch zum Teil erheblich voneinander abweichend — jedenfalls ein Beweis für das gesteigerte Bedürfnis staatsphilosophischer Selbstbesinnung bei Historikern und Juristen sowie für eine wieder zunehmende Schätzung des „preußischen Staatsphilosophen", die freilich, aus der Vorkriegszeit herüberwirkend, die Probe auf ihre Dauer in der gegenwärtigen Krisis noch zu bestehen haben wird.

Das zweibändige Werk von Rosenzweig, das Meinecke gewidmet und dessen Druck durch eine Unterstützung der Heidelberger Akademie ermöglicht worden ist, wurde schon 1909 begonnen und kann als eines der Grundwerke der Hegel-Forschung bezeichnet werden. Es ist eine am biographischen Faden fortschreitende ideengeschichtliche Analyse der Werke Hegels, auch der ungedruckten, die von ebenso sorgfältiger philologisch-historischer Akribie der Forschung zeugt wie von tief eindringendem, allen Windungen des Gedankens folgendem philosophischem Verständnis. Hegels Lehre vom Staat erscheint hier durchaus im Zusammenhang des sich abwandelnden Systems seiner Welt- und Geschichtsanschauung, und der Verfasser hat es sich besonders angelegen sein lassen, die Epochen dieser Abwandlung zu unterscheiden und die Genesis der schließlich in der „Rechtsphilophie" und in der „Geschichtsphilosophie" sich niederschlagenden Anschauungen vom Staat zu verfolgen und darzulegen. Wir erhalten dadurch erst eine solide Grundlage für das Verständnis Hegels und seiner Einstellung zu den wechselnden Zeitströmungen. Vier oder fünf Epochen heben sich danach in der fortschreitenden Gedankenarbeit des Philosophen ab; sie sind beeinflußt und markirt durch die großen Zeitereignisse: die französische Revolution, den Untergang des Reiches, die Herrschaft Napoleons, die Restauration; aber so empfänglich Hegel auch für die politischen Einwirkungen der Außenwelt war, der Fortschritt seines Systems und seiner Staatsanschauungen erscheint hier doch nicht bloß als eine Anpassung an den Zeitgeist, sondern als ein in sich zusammenhängender Lebens- und Gedankenprozeß, dessen Phasen als spontane Reaktionen einer festgeschlossenen Innerlichkeit auf die Reize der geschichtlichen Welt aufzufassen sind. So haben zunächst die Ideen von 1789 in Verbindung mit der Kantischen Philosophie dahin gewirkt, daß bei Hegel das Ideal der Politeia in schärferen Gegensatz zum Christentum trat und sich mit individualistischem Freiheitsgeist erfüllte, so daß bis 1799 etwa der Staat dem Philosophen im wesentlichen als der Garant der Menschenrechte nötig und wertvoll erschien. Mit der Übersiedlung nach Frankfurt tritt eine große Umwälzung ein, die teils durch den Einfluß des Freundes Hölderlin und seiner Schicksalsidee, teils durch die große Enttäuschung über die Politik der revolutionären französischen Regierung im Zeitpunkt des Rastatter Kongresses hervorgebracht war. Jetzt wird der Staat als Macht begriffen; er erscheint als das Schicksal des

Einzelnen; nach einer inneren Krisis findet der Philosoph den Entschluß zur „Vereinigung mit der Zeit"; die Geschichtsentwicklung als zwangsläufiger dialektischer Prozeß kommt ihm zum Bewußtsein. Der Staat verschlingt nicht nur die Moral, sonder auch das höhere geistige Leben in sich. Er trägt die Züge napoleonischer Politik mit fridericianischer Ständegliederung. Um 1805 erreicht diese Anschauung ihren Höhepunkt. Hegel glaubte damals ein neues Weltalter heraufziehen zu sehen, wo freie Völker eine neue Kultur und Religion, ähnlich wie im griechischen Altertum, aus sich heraus erzeugen würden. Es ist merkwürdig, daß später die Jung-Hegelianer an diese von dem Meister bald überwundene Phase wieder angeknüpft haben. Die „Phänomenologie des Geistes" (1806) markiert schon den Übergang zu einer neuen Epoche, die durch die Weltherrschaft Napoleons gekennzeichnet ist. Diese Herrschaft hat Hegel nicht als den „Willen zum Weltreich" aufgefaßt; ein „Weltreich" fand in seinem System überhaupt keinen Platz, nur die herrschende Stellung eines Volkes und seines Führers, die den Weltgeist repräsentieren; in Napoleon sah er bekanntlich 1806 in Jena die inkarnierte Weltseele. Aber das war nur der Fürst dieser Welt, der sich durch die Erfüllung seiner historischen Mission selbst überflüssig machen wird. Über dem Staat erhebt sich damals in aller Deutlichkeit das Reich des Geistes in Kunst, Religion, Wissenschaft. Auf diesem Gebiete, glaubte Hegel, sei die Führung an Deutschland übergegangen; protestantisches Christentum und idealistische Philosophie verschmolzen ihm jetzt zur Idee der absoluten Religion und Wissenschaft. Der Staat verlor an Bedeutung in seinem System. Die Abhängigkeit der Rheinbundstaaten (er wirkte ja damals jahrelang als bayrischer Beamter) empfand er nicht als Unfreiheit. Der Bewegung von 1813 stand er kalt und skeptisch gegenüber. Der Sturz Napoleons erschien ihm als tragische Selbstvernichtung des Genies, als Triumph der Mittelmäßigkeit. Aber der Traum von der neuen Weltepoche, wo das Reich des Geistes über den Staat sich erheben sollte, zerflatterte nun vollends. Übrig blieb nur die Geschichte. Wie das Christentum schon 1806, so erschien nun in der Epoche der Restauration auch der „germanische" Staatsgednnke als deren Vollendung. Die Gegenwart wurde nicht mehr als Anbruch einer neuen Weltepoche aufgefaßt, sondern als der Ausgang einer 1800 Jahre alten, aber im Glauben an den „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit" — dieses „Kommandowort zum Avancieren", das der „Weltgeist" unwiderruflich den Völkern gegeben habe. Auf dem Hintergrund dieser letzten Abwandlung der Gesamtauffassung, die nun wieder die Bedeutung das Staates steigen ließ, indem sie ihn in Verbindung mit dem „Geist" brachte, vollzog sich die merkwürdige Anpassung der Hegelschen Staatsphilosophie an das preußische System der Restaurationszeit, wie sie namentlich die „Rechtsphilosophie" von 1820 darstellte. Nach den Ausführungen des Verfassers handelt es sich dabei nicht um Konzessionen an den Brotgeberstaat, sondern um eine Art von prästabilierter Harmonie: Hegel und der früher von ihm verschmähte preußische Staat waren sich entgegengewachsen, einerseits durch die angedeutete Entwicklung des Philosophen,

anderseits durch den Befreiungskrieg und die Stein-Hardenbergschen Reformen.

Der Verfasser ist weit entfernt, den „harten und beschränkten" Staatsgedanken Hegels seinerseits empfehlen oder fortbilden zu wollen. Er erklärt in dem Vorwort, das eine tiefe politische Hoffnungslosigkeit atmet, daß die Aufzeigung der Genesis dieses Staatsgedankens, die den Inhalt seines Werkes bildet, zugleich dessen Zersetzung bedeute. Ob das von Anfang an seine Meinung gewesen sei, wird man bezweifeln dürfen; jedenfalls hat er diese Aufgabe seinen Lesern selbst überlassen. Ein neues, eben angekündigtes Buch von ihm, geschichts- und kulturphilosophischen Inhalts, scheint zionistisch orientiert zu sein.

Ein Werk minder großen Kalibers ist die Schrift von Heller. Sie ist vorwiegend systematisch angelegt und will eine These beweisen. Und diese These ist: daß die nationale Machtstaatsideologie, die gewöhnlich mit dem Namen Treitschkes verknüpft wird, ein Kind der idealistischen Philosophie und daß kein anderer als Hegel ihr Vater ist. Zu diesem Zweck wird zunächst das politische Denken Deutschlands um 1800 gemustert, um darin den Mangel dieses nationalen Machtstaatsgedankens nachzuweisen. Dann folgt, nach einigen Erörterungen über die Entwicklung der politischen Ansichten Hegels, die sich an Tiefe und Gründlichkeit mit denen von Rosenzweig nicht messen können, eine kräftig herausgearbeitete, klare und gut lesbare Darstellung des Machtgedankens im Hegelschen System, namentlich auf Grund der „Rechtsphilosophie" und der „Geschichtsphilosophie", und endlich ein Abschnitt, der die Traditionen des Hegelschen Machtstaatsgedankens vornehmlich bei Historikern und Juristen bis zur Gegenwart hin verfolgt. Wo Hellers Auffassung der Hegelschen Lehre von der Rosenzweigs abweicht, wird man ihm kaum beipflichten können, so in der Geringschätzung des Einflusses der Ideen von 1789 und in der Ansicht, daß die realpolitische, an der Polis geschulte Auffassung des nationalen Machtstaats schon in der ersten Epoche, bis 1798, im Keime vorhanden gewesen sei, wenn auch sein Hinweis auf die Wurzel der Machtideologie in dem Persönlichen Hegels, dem ja ein vehementer Machtwille eigen war, sehr beachtenswert ist. Auch die etwas krasse Behauptung (S. 79) daß Kunst, Religion, Wissenschaft bei Hegel dem Staate gegenüber nur einen relativen Wert besessen hätten, läßt sich mit dessen Lehre vom absoluten Geist schwerlich vereinigen. Vor allem aber scheint es mir nicht statthaft, Hegel in dem bei uns üblichen Sinne für eine nationalstaatliche Auffassung in Anspruch zu nehmen. Es würde zu weit führen, das näher zu begründen; Rosenzweig ist meiner Ansicht nach durchaus im Recht mit der Behauptung, daß Hegel niemals die Gleichung national = staatlich vollzogen habe. Das haben freilich auch die Kleindeutschen nicht in vollem Umfange getan; aber die Kluft, die in dieser Beziehung zwischen Haym und Hegel vorhanden ist, braucht nur angedeutet zu werden. Den Machtstaatsgedanken Hegels hat allerdings der Verfasser ganz richtig herausgearbeitet und viel wirksamer als Rosenzweig zur Darstellung gebracht. Hier liegt ein entschiedenes Verdienst des Buches. Aber es ist doch darauf hinzu-

weisen, daß dem politischen Denken Deutschlands um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts der Machtstaatsgedanke nicht ganz fremd war, wenn man nicht bloß die naturrechtlichen Theoretiker, sondern auch Historiker wie Heeren ins Auge faßt, von einem Manne wie Friedrich dem Großen ganz zu schweigen. In dem Zeitalter Napoleons war außerdem der Welt so nachdrücklich zu Gemüte geführt worden, daß der Staat Macht sei, daß es kaum berechtigt ist, diese Einsicht überall, wo sie sich zeigt, auf Hegel zurückzuführen. Bei Ranke zum Beispiel möchte ich es bezweifeln. Die Studien des Verfassers gehen hier nicht überall sehr tief. Sonst würde er nicht Heinrich Leo schlechtweg als Katholiken behandeln und Max Duncker eine „preußische Geschichte" zuschreiben. Immerhin ist zuzugeben, daß die Nachwirkung Hegels auch in dieser Richtung breit und stark gewesen ist; bei Konstantin Rößler ist sie über allem Zweifel erhaben, und dessen Ansichten waren mit denen Bismarcks innerlich verwandt. Erich Kaufmann und Johannes Plenge gehören sicherlich auch mit in diese Reihe; bei Kjellén dagegegen habe ich meine Bedenken.

Wie der Verfasser selbst sich zu Hegels Lehre stellt, hat er nicht unumwunden ausgesprochen. Am Ende seiner Vorrede erklärt er, zu der Überzeugung gelangt zu sein, daß vieles in Hegels Machtpolitik als doktrinäre Überspannung abzulehnen sei, daß aber auch sehr vieles davon zur öffentlichen Meinung Deutschlands werden müsse, wenn die deutsche Nation sich in eine bessere Zukunft retten wolle. Mir scheint, daß es heute für uns realpolitisch richtiger sein würde, an das Recht als an die Macht zu appellieren und bei aller nüchternen Einsicht in die Tatsache, daß der Staat seinem Wesen nach Macht ist, doch die idealistische Apotheose der Macht, wie sie Hegel unternommen hat, einer kritischen Revision zu unterziehen.

O. Hintze

Jaspers, Karl (a.-o. Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg): Max Weber. Rede bei der von der Heidelberger Studentenschaft veranstalteten Trauerfeier. Tübingen 1921, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 30 S.

Ohne Prunk und Pomp einer oratio funebris, in wohltuender Schlichtheit, wenn auch mit warmer Verehrung, sucht diese Gedächtnisrede in das Wesen der wissenschaftlichen Persönlichkeit Max Webers einzudringen, der mit Recht als eine der ganz großen Erscheinungen in unserem geistigen Leben gewürdigt wird. Nächst den Nachrufen von Ernst Tröltsch erscheinen mir diese Ausführungen als das Bedeutendste, was mir über den Dahingeschiedenen bekannt geworden ist. Es ist kein Zufall, daß es gerade Philosophen sind, die ihn am besten zu würdigen verstanden haben. Der gewaltige Aktionsradius seiner wissenschaftlichen Interessen und Arbeiten bestreicht eine Fläche, die weit über das Gebiet einer Einzelwissenschaft hinausreicht, und weist auf ein philosophisches Zentrum hin, von dem ja letzten Endes alle wirklich lebendige, die Geister erregende Wissenschaft ausstrahlt. Alle die viel=

fachen Fragmente, als die Max Webers wissenschaftliche Arbeiten sich darstellen, so weit sie auseinanderzuliegen scheinen, haben ihren Mittelpunkt und ihre Einheit in der Konzeption der Soziologie, wie sie vor seinem Geiste stand; Soziologie aber ist, wie J. zutreffend ausführt, eine Wissenschaft, die gerade durch ihren unfertigen Zustand in viel näherer Verbindung mit der philosophischen Zentralsonne gehalten wird als ältere, abgelöste, mehr oder minder erstarrte Disziplinen. Max Weber hat allerdings die Soziologie als eine Einzelwissenschaft begründen wollen; aber es bedurfte dazu einer universalen Spannweite des Geistes und der Studien, wie sie bei ihm in einem ganz seltenen Maße zutage getreten ist. Er war nicht bloß Gelehrter, sondern auch Politiker, der dem öffentlichen Leben der Gegenwart den Puls zu fühlen verstand, und doch wieder nicht, trotz aller politischen Leidenschaft, von jenem robusten Machtinstinkt beherrscht, der nun einmal zum Staatsmann gehört. Auch im geistigen Leben wollte er nicht als Prophet oder Schulhaupt führen; er verlangte auch von anderen den Gebrauch der Freiheit, die er für sich selbst in Anspruch nahm. Illusionsloses Erkennen dessen, was ist, erschien ihm als Aufgabe der Wissenschaft; praktisch wertete er aber die Dinge mit temperamentvoller Heftigkeit. Weder stoisch noch christlich orientiert, war er doch von tiefster ethischer Grundanlage und von fanatischem Gerechtigkeitsgefühl. Und so mag denn der Verfasser recht haben, daß er im Grunde als ein Philosoph aufgefaßt werden muß, nur nicht in der fachmäßigen Bedeutung des Wortes. — Die Größe der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, ließ eigentlich nur fragmentarische Lösungen zu. Ein vollständiges Verzeichnis seiner Arbeiten, von Frau Marianne W. zusammengestellt, ist dem Büchlein beigegeben.

O. Hintze

Schmitt-Dorotić, Carl: Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf. München und Leipzig 1921, Duncker & Humblot. 8°. XV und 211 S.

Gestützt auf umfassende Kenntnis der Geschichte und Literatur, gibt Schmitt-Dorotić eine gründliche rechtsdogmatische Untersuchung des Begriffs der Diktatur in der Staatslehre der verschiedenen Zeiten und Völker. In der Vorbemerkung bringt er eine vorläufige Orientierung über die Bedeutung des Ausdrucks „Diktatur“. Die bürgerliche politische Literatur versteht unter Diktatur „zunächst die persönliche Herrschaft eines Einzelnen“, „aber notwendig verbunden mit zwei anderen Vorstellungen, einmal, daß diese Herrschaft auf einer, gleichgültig wie, herbeigeführten oder unterstellten Zustimmung des Volkes, also auf demokratischer Grundlage, beruht, und zweitens der Diktator sich eines stark zentralisierten Regierungsapparates bedient.“ Diktatur ist also „Aufhebung der Demokratie auf demokratischer Grundlage“. Bei den Sozialisten bedeutet Diktatur die Herrschaft einer Klasse; die „Diktatur des Proletariats“ ist nicht als dauernde Staatsform

gedacht, sondern als Übergang zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, der Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Produktionsweise. In beiden Fällen erscheint also die Diktatur als „Ausnahmezustand". Juristisch ist das Problem der Diktatur das einer „konkreten Ausnahme", ähnlich wie das Begnadigungsrecht. Zur Erreichung eines bestimmten Zweckes wird alles, was als Mittel dazu geeignet ist, ausnahmsweise als rechtmäßig zugelassen. Von der Frage aus, durch welche Autorität diese Ausnahme vom staatlichen Normalzustand zugelassen wird, ergibt sich nun für den Verfasser die Unterscheidung von zwei Arten der Diktatur, der kommissarischen und der souveränen; die Herausarbeitung dieser Begriffe und ihre Verfolgung an Hand der verschiedenen geschichtlichen Tatsachen steht im Mittelpunkt der Untersuchung und ist das wichtigste positive Ergebnis der Arbeit.

Der römische Diktator erscheint staatsrechtlich als Kommissar, der vorübergehend zur Lösung einer besonderen Aufgabe berufen wird, zum Beispiel zur Führung eines Krieges oder zur Niederwerfung eines Aufruhrs. Seine Stellung ist dadurch charakterisiert, daß seine Maßnahmen nicht an die Zustimmung einer anderen Stelle gebunden sind und daß es gegen seine Anordnungen keine Rechtsmittel gibt. In den Diktaturen von Sulla und Caesar sieht Schmitt-Dorotić bereits die Entwicklung von der kommissarischen zur souveränen Diktatur angedeutet. Er verfolgt dann die Behandlung der Frage bei Machiavelli, in der Arcana-Literatur des 17. Jahrhunderts, bei den Monarchomachen, bei Hobbes und Locke und vor allem bei Bodin, der zuerst den Begriff des Kommissars scharf herausgearbeitet hat. Der commissaire hat im Gegensatz zum ordentlichen Beamten (officier) ein außerordentliches Amt; er ist nicht durch Gesetz, sondern durch ordonnance berufen und an einen besonderen Auftrag gebunden. Seinem Dienstverhältnis nach ist er also weniger selbständig als der Beamte; dem Inhalt nach aber kann seine Befugnis mit Rücksicht auf seine besondere Aufgabe außergewöhnlich weit gehen. Schmitt-Dorotić unterscheidet deshalb den bloßen Dienst- oder Geschäftskommissar von dem Aktionskommissar und bezeichnet den Diktator als absoluten Aktionskommissar.

Im folgenden Abschnitt wird die Praxis der päpstlichen, kaiserlichen und fürstlichen Kommissare bis zum 18. Jahrhundert behandelt, wobei ein besonderer Exkurs der Diktatur Wallensteins gewidmet wird. Dann folgt die französische Staatslehre des 18. Jahrhunderts, in der der Verfasser den Begriff der „souveränen Diktatur" sich vorbereiten sieht, dessen Inhalt darauf untersucht und an der Praxis der Volkskommissare während der französischen Revolution erläutert wird. Die kommissarische Diktatur suspendiert die bestehende Verfassung vorübergehend, um sie zu schützen. Die souveräne Diktatur will eine neue Verfassung herbeiführen und beseitigt zu diesem Zweck die bestehende. Sie ist aber trotzdem nicht ein bloß tatsächlicher Gewaltakt, sondern juristisch zu erfassen, sofern sie als Ausfluß des pouvoir constituant erscheint. Wenn das Volk durch Unordnung behindert wird, sich als

pouvoir constituant zu betätigen, kann eine souveräne Diktatur notwendig werden, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen. In diesem Sinne begründete der Nationalkonvent und vor allem die Mitglieder des comité de salut public ihre diktatorische Stellung, und denselben Gedankengang finden wir gegenwärtig bei Lenin wieder. — Schließlich wird dann die Entwicklung der Diktatur in den bestehenden rechtsstaatlichen Verfassungen untersucht, die sich in den beiden zunächst voneinander getrennten Rechtsinstituten des Belagerungszustandes und der Suspendierung der Verfassung ausdrückt.

Das Hauptergebnis der Arbeit, die Unterscheidung von kommissarischer und souveräner Diktatur, trifft zweifellos einen entscheidenden Punkt für die begriffliche Klärung, bildet aber in dieser Fassung doch keine ganz einwandfreie Einteilungsgrundlage. Der Diktator, der ohne Ermächtigung seitens der legitimen Staatsgewalt, also nicht kommissarisch, sondern eigenmächtig auftritt, braucht trotzdem nicht eine Betätigung des pouvoir constituant im Auge zu haben, sondern will in den meisten Fällen ebenso wie der kommissarische Diktator einen augenblicklichen Zweck erreichen und gegebenenfalls sich selbst für seine Lebenszeit eine seiner Persönlichkeit angemessene Sonderstellung schaffen, ohne daß damit notwendig zugleich auf eine dauernde Änderung der Verfassung hingezielt wird. Die Diktaturen von Sulla und Caesar oder das Verhalten der preußischen Regierung in den Konfliktsjahren sind Beispiele hierfür. Vielleicht wäre es also richtiger, der kommissarischen Diktatur zunächst allgemein die „eigenmächtige Diktatur" gegenüberzustellen und die „souveräne Diktatur" im Sinne von Schmitt-Dorotić nur als einen besonders prägnanten Fall der letzteren anzusehen.

Berlin Heinrich Herrfahrdt

Levy, Prof. Dr. **Hermann:** Soziologische Studien über das englische Volk. Jena 1920, Gustav Fischer.

Drei Einzelstudien hat Levy in diesem Buch zusammengefaßt. An die Spitze stellt er eine umfangreiche Untersuchung über das Wesen der englischen Mittelklasse. Sie unterscheidet sich nach ihm vom deutschen Typus des Mittelstandes durch drei Umstände. Einmal fehlt es in England an einer Mittelstandsbewegung mit traditionalistisch-ökonomischer Ideologie, die Lebensfähigkeit gegenüber dem Großbetrieb entscheidet sich im Einzelkampf ohne gemeinsame Abwehrbewegung. Es gibt weiter kein sozial geschlossenes Beamtentum, und es mangelt England schließlich an einer allein auf ihrer wissenschaftlich-künstlerischen Bedeutung beruhenden Mittelschicht. An diese Feststellung schließt sich eine soziologische Schilderung der englischen Mittelklasse in ihren heutigen Lebensverhältnissen und eine Kritik ihrer geistigen Struktur vornehmlich an der Hand der Schriften Matthew Arnolds. Levy macht aber auch den Versuch, die Eigenart des englischen Mittelstandes geschichtlich zu erklären: „Für den Wirtschaftshistoriker und Soziologen . . . ist der Ausgangspunkt des ‚Mittelklassen-Englands' im 17. Jahrhundert zu suchen", denn damals habe sich die „ideologische Umwandlung des alten

Wirtschaftsmenschen“ unter der Einwirkung des Puritanismus vollzogen. Gerade der Wirtschaftshistoriker wird aber anderer Meinung sein. Levy beruft sich auf Tucker, daß England im 16. Jahrhundert eine Dreiteilung der Klassen wie in Frankreich nicht gekannt habe. Der gleiche Unterschied ist aber schon Jahrhunderte früher festzustellen, wenn man Bracton und Beaumanoir vergleicht: die Bildung des Nationalstaates hat nicht die Klassengegensätze ermöglicht, aus denen auf dem Festland und zuletzt auch in Deutschland der Mittelstand hervorgegangen ist. Zu einer Zeit, als in England die Mittelschichten längst gebildet waren, schrieb F. K. von Moser: Es fehlt uns diejenige vermittelnde Macht, welche Montesquieu sogar für die Stütze einer guten Monarchie und für den Schutz ansieht, daß solche nicht in Verwesung oder gar Despotismus übergehe: le tiers état. Kein Wunder also, daß dem englischen Mittelstand eine andere Ideologie zu eigen ist. Sie ist aber keineswegs erst im 17. Jahrhundert erworben, der Puritanismus ist nicht von ursächlicher Bedeutung, sondern er ist nur der religiöse Ausdruck eines vorhandenen, von ihm allerdings vertieften Charakters. Wenn Levy sich zum Beweise dafür, daß der wirtschaftliche Aufschwung Englands und die Vorherrschaft der Mittelklassen seit dem 17. Jahrhundert im Zeichen des Dissents stehe, auf Rogers beruft, so kann man dem die Auffassung entgegenstellen, die Rogers selbst dann in Six centuries S. 293 vertreten hat: Geneva would have produced little fruit in the minds of the better off peasantry and the artizans unless it had found the soil already prepared by the teaching of Lollardy. Wyclif is infinitely more the father of English Protestantism than Cromwell and Cranmer, Parker and Grindal were. Damit wird das Problem bis ins 14. Jahrhundert zurückverlegt. Unsere Religionssoziologen sollten sich doch entschließen, ihre Auffassung unter diesen Gesichtspunkten einer geschichtlichen Revision zu unterziehen.

Der zweite Aufsatz beschäftigt sich mit den englischen Landbewohnern und der Frage, ob und wie bei der heutigen sozialen Schichtung eine Agrarreform großen Stiles durch innere Kolonisation möglich sei, da nur Kolonisten städtischer Herkunft für die Ansiedlung zur Verfügung stehen. Levy will darin kein Bedenken sehen. Der wirtschaftliche Sieg des Kleinbetriebs in der englischen Landwirtschaft steht ihm außer Zweifel, denn ihr Grundpfeiler werde durch die „kleineren“ Zweige der Erzeugung gebildet, durch Luxusartikel, für die besonders hinsichtlich des Vertriebes gerade der städtische Kolonist dem ländlichen sogar überlegen sei. Ist man Levy so weit gefolgt, dann gesteht er allerdings, daß die ganze Frage durch den Krieg ein wesentlich anderes Gesicht bekommen habe, denn jetzt würde die Agrarpolitik schlechterdings durch staatliche Notwendigkeiten geregelt werden. Uns erscheint der Gedanke, der Landwirtschaft eines ganzen Landes allein durch ihre „kleineren Zweige“ eine gesicherte Grundlage zu geben, unter allen Umständen als eine Unmöglichkeit. Aber nach der Stellungnahme, die Levy schließlich einnimmt, erübrigt es sich, mit ihm darüber zu rechten.

Zum Schluß bringt Levy eine Betrachtung über englische und

nicht-englische Ausländertypen, eine soziologische Variante über das Thema: Englische Expansion und deutsche Durchdringung. Sehr richtig schildert Levy, daß der Deutsche überall dienendes Glied fremder Volkswirtschaft wurde, während der Brite als Kolonisator die Welt anglisierte. Aber auch das ist ein historisches Problem, das sich aus der politischen Verteilung der Erde unschwer erklärt. Auch Engländer haben einst unsere Rolle gespielt, man lese Montchrétien..

Levys Buch beweist wieder, daß er vielerlei gesehen und gelesen hat. Da er über eine gewandte Feder und die Gabe schneller Zusammenfassung verfügt, weiß er wie in seinen anderen Schriften über England auch diesmal unterhaltend zu erzählen. Aber er haftet am Zuständlichen, der Blick für große Zusammenhänge und geschichtliche Verknüpfungen ist ihm versagt, deshalb ist Vorsicht geboten. Äußerlich stören viele dem Englischen entnommene, nns ungewohnte Fremdworte. Sonst aber weiß sich Levy dem Geist der Zeit anzupassen: wir lesen, daß in England„ die Stellung gegen den Beamtenstaat geradezu ein Bestandteil des verankerten Volksempfindens geworden war". Es scheint sich danach um eine geistige „Verankerung an sich" zu handeln.

Halle a. S. Georg Brodnitz

Wüstendörfer, Hans: Tatsachen und Normen des Seeschiffbaues. Ein Beitrag zum Industrierecht und zum Problem der dogmatischen Methode. Hamburg 1920, Paul Hartung.

Wenn das vorliegende Werk eine besondere Beachtung auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beanspruchen kann, so liegt das an der dogmatischen Methode, die der Verfasser anwendet. Es ist im wesentlichen die gleiche Methode, die Wüstendörfer bereits in seinen „Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrages" angewendet hat und die bereis diesem Werke die Beachtung der Volkswirtschaftler gesichert hat; nur daß diese Methode in dem vorliegenden Werk noch zielbewußter und gedanklich mehr vertieft auftritt. Diese Methode unterscheidet sich grundsätzlich von der im allgemeinen üblichen juristischen Arbeitsweise. Diese stellt in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen das Gesetz und glaubt ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie die Gesetzesparagraphen „entstehungsgeschichtlich, grammatisch, systemlogisch ausdeutet, frei von Raum, Zeit und Kausalität, und aus den so gewonnenen konstruktiven Oberbegriffen deduktiv zu scheinbar zwingenden Einzelforderungen herabsteigt" (S. 126). Dagegen nimmt die Methode des Verfassers einen ganz anderen Ausgangspunkt: Sie geht davon aus, daß das Recht nur aus der Kenntnis der von ihm geordneten Rechtsverhältnisse verstanden werden kann. Sie sieht in dem Rechtssatz eine von Zeit, Raum und Kulturverhältnissen abhängige, historische Erscheinung. Sie stellt daher die Rechtswirklichkeit in den Mittelpunkt der Betrachtung, stellt den Rechtssatz hinein in den Strom der allgemeinen Kulturentwicklung und sucht aus der Ermittelung der Wechselbeziehungen zwischen Rechtsnorm und allen übrigen Faktoren gesellschaftlichen Lebens entscheidende Gesichtspunkte für die Auslegung,

Ergänzung und Fortbildung der Gesetze zu gewinnen (S. 126). Das bedeutet also, daß bei dieser Methode die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Tatbestände eine entscheidende Bedeutung für die Rechtsforschung erlangen.

Der Volkswirtschaftler wird mit großem Interesse wahrnehmen, wie hier die Rechtswissenschaft auf dem Wege ist, zu ganz ähnlichen Erkenntnissen und Arbeitsmethoden zu kommen, wie sie sich in der Volkswirtschaftslehre schon seit langem durchgesetzt haben. Wie es seit Roscher Allgemeingut der nationalökonomischen Wissenschaft geworden ist, daß die Gesetze und Wahrheiten, die die Volkswirtschaftslehre ausspricht, keine absolut gültigen, für alle Zeiten und Gebiete anwendbare sind, sondern durch Zeit, Raum und Kulturverhältnisse bedingt sind, so enthalten — das ist der Grundgedanke dieser neuen dogmatischen Rechtsmethode — auch die Gesetzesparagraphen keine von Zeit, Raum und Kulturverhältnissen losgelöste und ohne Zusammenhang mit den von ihr geordneten Lebensverhältnissen verständliche Wahrheiten, sondern sind nur verständlich in ihrer soziologischen Bedingtheit, aus einem bestimmten gesellschaftlichen Tatbestand heraus. Und wie das wissenschaftliche Verfahren in der Volkswirtschaftslehre zunächst einmal in der wissenschaftlichen Beobachtung volkswirtschaftlicher Erscheinungen nach Raum und Zeit und in der wissenschaftlichen Festlegung dieser Beobachtung durch Beschreibung besteht, so sieht auch diese neue dogmatische Methode der Rechtswissenschaft ihre Aufgabe zunächst einmal darin, den gesellschaftlichen Tatbestand, die soziale Interessenlage, auf die die Rechtsnorm abgestellt ist, zu erforschen und zu beschreiben.

Es ist offenbar, wie sich hier die Arbeitsmethoden beider Wissenschaften berühren, und daß der von der Rechtswissenschaft gesammelte Tatsachenstoff nun auch wesentliche Bedeutung für die volkswirtschaftliche Forschung gewinnt. Die Rechtswissenschaft tritt damit in ein ähnliches Verhältnis zur Nationalökonomie wie bereits andere methodisch ähnlich durchgebildete Wissenschaften, etwa die Anthropologie und Psychologie, die Geographie und die Geschichte; ja, es ist zu erwarten, daß, wenn diese Methode allgemein Eingang in die Rechtswissenschaft finden sollte, wenn sie in der Tat — wie der Verfasser meines Erachtens mit Recht annimmt (S. 129) — die Privatrechtswissenschaft der Zukunft beherrschen sollte, auch der volkswirtschaftlichen Forschung damit eine Quelle von außerordentlicher Ergiebigkeit erschlossen wird, aus der ihr dauernd ein reicher Tatsachenstoff zur volkswirtschaftlichen Verarbeitung zufließen wird.

Liegt danach die Bedeutung des Buches für den Volkswirtschaftler an sich auf der Hand, so kommt noch ein Weiteres hinzu, was gerade der vorliegenden Arbeit ein weitgehendes Interesse sichert: Das ist, daß es sich beim Seeschiffbau um eine volkswirtschaftlich besonders wichtige und eigenartige Erscheinung handelt. Es ist vieles, was dem Seeschiffbau eine Sonderstellung gegenüber der sonstigen Industrie gibt. Handelt sich doch bei ihm um die höchste und großartigste Arbeitsvereinigung überhaupt; um die Herstellung des höchsten Erzeugnisses

der modernen Industrie; um ein auf breitester kapitalistischer Basis aufgebautes Großunternehmen, und schließlich auch um die Ausübung einer technischen Kunst, deren Pflege in der Hand einer besonderen Wissenschaft liegt und bedeutenden wissenschaftlichen Anstalten anvertraut ist, und die eine eigene reiche Fachliteratur hervorgerufen hat — alles Tatsachen, wert, daß die volkswirtschaftliche Wissenschaft diesem Industriezweig besondere Beachtung schenkt. Dazu kommt als Wichtigstes: der Zusammenhang zwischen Schiffbau und Reederei. Ohne eine hochentwickelte, leistungsfähige Schiffbauindustrie ist eine größere, leistungsfähige heimische Reederei nicht denkbar. Das macht zurzeit für uns Deutsche angesichts des fast völligen Verlustes unserer Handelsflotte alle Untersuchungen auf dem Gebiete des Schiffbaues besonders wertvoll. Wer Deutschland wiederum eine eigene Reederei wünscht, dem muß auch das Schicksal der deutschen Werften, des deutschen Seeschiffbaues am Herzen liegen. Dazu kommt, daß der Schiffbau eins der Hauptmittel ist, um durch Bau für fremde Rechnung Guthaben im Auslande zu erlangen und dadurch unsere Währung zu verbessern.

Was nun die volkswirtschaftlich bemerkenswerten Tatsachen selbst angeht, die uns der Verfasser in seinem Buche vorführt, so ist nicht zu viel gesagt, daß er uns einen ziemlich vollständigen Einblick gibt in das Geschäftsgebaren der Seeschiffswerften in ihrem Verhältnis zu den Reedereien, in die kaufmännische Tätigkeit des Werftunternehmers, in seine spekulativen Erwägungen und vor allem auch in die Umstände, die den Unternehmergewinn der Werften beeinflussen. Es würde über den Rahmen dieser Besprechung hinausgehen, wenn ich alles, was der Verfasser in dieser Hinsicht — über das ganze Werk zerstreut — mitzuteilen hat, zusammenstellen wollte. Einige kurze Hinweise mögen wenigstens auf das Wichtigste aufmerksam machen, was der Verfasser in dieser Hinsicht auch dem Volkswirtschaftler zu sagen hat.

Gleichsam als Einführung gibt uns der Verfasser zunächst im Abschnitt I (S. 7 ff.) eine bemerkenswerte kurze Darstellung über die Entwicklung des Unternehmertums im Werftbetriebe. Im folgenden (S. 11 ff.) lernen wir dann die verwickelte Technik des Abschlusses des Bauvertrages kennen. Bei dieser Gelegenheit bestätigt der Verfasser übrigens auch die noch wenig bekannte Tatsache, daß die deutschen Schiffswerften bisher trotz ihrer verhältnismäßig kleinen Zahl nicht kartellmäßig eng verbunden sind, und daher angesichts der wirtschaftlichen Überlegenheit der großen Linienreedereien meist nicht in der Lage sind, günstige Vertragsklauseln über die Begrenzung ihres Risikos durchzusetzen (S. 34). Im weiteren (vor allem S. 58/59) erfahren wir manche interessante Einzelheiten über die Vorgänge während des Baues selbst; zum Beispiel über das Rangverhältnis in der baulichen Förderung mehrerer, gleichzeitig in Arbeit befindlicher Neubauten, über die Versicherung des werdenden Schiffes usw. Besondere volkswirtschaftliche Beachtung verdienen auch die eingehenden Feststellungen des Verfassers über die Sicherung des Unternehmergewinnes und das Kreditverhältnis zwischen Werft und Reederei (S. 101 ff.). Gerade diese Fragen haben für das volkswirtschaftliche Gedeihen der

Werften eine weitgehende Bedeutung, weil das Unternehmerrisiko der Werften ein besonders großes ist. Es hängt das damit zusammen, daß bei der Größe des Objektes die Selbstkosten des Werftunternehmers eine außerordentliche Höhe erreichen, und außerdem eine besonders lange Baufrist in Frage kommt, und daher die Gefahr besteht, daß die Kapitalkraft der Werften übermäßig stark in Anspruch genommen wird. In diesem Zusammenhange, namentlich im Hinblick auf das große Unternehmerrisiko der Werften, hat auch besonderes Interesse, was der Verfasser über die Verbreitung und Technik des Regiebauvertrages mitzuteilen weiß, d. h. eines Bauvertrages, „der statt eines summenmäßig festen Baupreises die tatsächlichen Selbstkosten der Werft zuzüglich eines Gewinnzuschlages als Vergütung festsetzt" (S. 115 ff.).

Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, was der volkswirtschaftlich interessierte Leser von dem Buche zu erwarten hat. Da sich im übrigen die Feststellungen von Wüstendörfer durch Sachkunde und Zuverlässigkeit auszeichnen, so bedeutet seine Arbeit auch für die volkswirtschaftliche Literatur, zumal diese auf dem Gebiete des Seeschiffbaues nicht viel Nennenswertes aufzuweisen hat, eine in vieler Hinsicht wertvolle Bereicherung.

Hamburg Dr. Kurt Giese

Meißner: Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Cöthen (Anhalt) 1919, Otto Schulze. 363 S.

Stichel: Argentinien. Hamburg 1919, Friederichsen & Co. 171 S.

Schmidt, Ernst Wilhelm: Die agrarische Exportwirtschaft Argentiniens. Ihre Entwicklung und Bedeutung. Bd. 33 der „Probleme der Weltwirtschaft", hrsgb. v. Bernhard Harms. Jena 1920.

Die ersteren beiden Bücher sind bereits im Jahre 1919 erschienen. Gemeinsam ist den drei Arbeiten, daß sie sich im wesentlichen auf das in Deutschland zusammengebrachte Zahlenmaterial und auf die sonstigen hier gesammelten Unterlagen stützen, und daß die Verfasser die Verhältnisse nicht an Ort und Stelle kennen gelernt haben. Daher konnte es denn nicht ausbleiben, daß Ursache und Wirkungen bisweilen nicht klar genug erkannt und folgerichtig bewertet wurden. Auch eine etwa ein Jahr währende Studienreise durch Argentinien hat diese Mängel in dem Schmidtschen Buche nicht gänzlich beseitigen können. Im übrigen muß anerkannt werden, daß die Verfasser die Literatur und das statistische Material mit großem Eifer studiert und gewissenhaft verarbeitet haben.

Das trifft auch für das Meißnersche Buch, Argentiniens Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, zu. Weit wertvoller wäre die Arbeit geworden, wenn der Verfasser sich nicht auf die Statistik bis zum Jahre 1915 beschränkt hätte, da gerade die letzten

Kriegsjahre und die ersten Jahre nach dem Kriege eine sehr gründliche Wandlung in den Handelsbeziehungen beider Staaten, Argentiniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, hervorgebracht haben, da der Abschluß Mitteleuropas von der Weltmarktversorgung und die Nachfrage der alliierten Mächte nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen den Vereinigten Staaten den Weg für Einfuhr und Ausfuhr nach und von Argentinien frei machten, so daß der Handelsaustausch der Vereinigten Staaten mit Argentinien eine nie zuvor gekannte Höhe erreichte. Erst unter eingehender Berücksichtigung dieser Entwicklung wäre der Titel des Buches berechtigt gewesen, da das Meißnersche Buch in der vorliegenden Bearbeitung sich kaum mehr mit den Handelsbeziehungen der Vereinigten Staaten, als mit denen aller anderen Länder mit Argentinien beschäftigt. Auf einige kleine Irrtümer soll nur beiläufig hingedeutet werden: so sind bei der Bemessung der Weinbaufläche Morgen mit Hektaren verwechselt worden; so trifft es ferner nicht zu, daß die Zuckerfabrik in Ledesma sich noch in Zahlungsschwierigkeiten befindet, da sie aus einigen Jahren großer Ernten und hoher Verkaufspreise großen Nutzen gezogen hat, u. a. m.

Die Arbeit von Dr. B. Stichel, „Argentinien", dürfte im großen ganzen ihrem Zweck gerecht werden, den Auswanderern ein Wegweiser zu sein, obwohl einige kleine Irrtümer bei etwaigem Wiedererscheinen des Schriftchens (sie ist inzwischen bereits in zweiter Auflage gedruckt worden) vermieden werden sollten. Eigenartig ist beispielsweise die Angabe auf S. 12, daß die Wurmkrankheit (die durch Parasiten aus dem Trinkwasser aufgenommen wird) durch das Tragen von Schuhen vermieden werden könne. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit dem in Paraguay häufig vorkommenden Sandfloh vor. Die derzeitige Aufnahmefähigkeit Argentiniens für Einwanderer wird auf S. 14 von Dr. Stichel stark überschätzt. Schon während der ersten Monate seines Aufenthaltes im Lande hat Dr. Stichel als Einwanderungskommissar die Schwierigkeiten kennen gelernt, größere Mengen von Einwanderern werktätig unterzubringen. Ganz irrig sind die Angaben über das Heimstättengesetz, das zwar durch den Kongreß genehmigt, aber bisher nicht in die Praxis übergeführt worden ist. [In der zweiten Auflage soll dieser Irrtum richtiggestellt sein (?)] Die auf S. 41 erwähnten 350000 Hektar Fiskalland in der Provinz Buenos Aires und andere größere Fiskalländereien in der Provinz Entre Rios dürften im wesentlichen in niedrig gelegenen Ländereien im Parana-Delta bestehen, die größerer, sehr kostspieliger Meliorations- und Deicharbeiten bedürften, um für die Siedlung nutzbar gemacht zu werden. Die Berechnung der Kosten für den Beginn einer Landpachtung ist zu niedrig gehalten. Falls solche Kosten sich nicht in Einzelheiten vertiefen, sollten sie lieber unterbleiben, da sie geeignet sind, dem noch in der Heimat befindlichen Auswanderungslustigen ein falsches Bild zu machen. Die Schilderung des Abschnittes über die Viehzucht hat sich der Verfasser bequem gemacht. Bei etwas eingehenderer Vertiefung in die neuere Literatur wäre es wohl möglich gewesen, bei aller Kürze Angaben zu machen, die den Leser mehr in das Wesen der argentinischen Viehzucht

einführen. Eine Rentabilität von 10 bis 20 % ist auf den argentinischen Viehzuchtestanzien in der Zeit vor dem Kriege wohl selten erzielt worden. Die Literaturangabe wäre wohl vollständiger zu wünschen gewesen oder besser ganz unterblieben.

Schmidt weist mit Recht in seinem Buche über die agrarische Exportwirtschaft Argentiniens darauf hin, daß der Inlandbedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Verhältnis zur Größe und zum Wachstum der Bevölkerung noch immer gering ist, und daß er es voraussichtlich auch noch lange bleiben wird, zumal da die industriell beschäftigte Bevölkerung wenig zahlreich ist. Ob (nach Ansicht des Verfassers) mit steigenden Ausfuhrmengen zu rechnen ist, muß berechtigten Zweifeln begegnen, solange die Extensität der Betriebe anhält. Mit einer starken Entwicklung der Kolonisation in der Pampa Central ist ebensowenig zu rechnen, da die unsicheren und häufig unbefriedigenden Ernteergebnisse der letzten Jahre die Kolonisten teils zum Übergange zum gemischten Wirtschaftsbetriebe von Ackerbau und Viehzucht, teils zur Rückwanderung in das alte Ackerbaugebiet veranlaßt haben. Die Auffassung, daß das Ergebnis der Ernten nicht durch die landwirtschaftliche Tüchtigkeit der Unternehmer, sondern durch Zufälle, wie Dürre, Heuschrecken u. a. m., beeinflußt wird, trifft nur bis zu einem gewissen Grade zu, da die Ackerbauer durch bessere Vorsorge, insbesondere durch sorgsamere Bodenbearbeitung, den Gefahren recht erheblich vorbeugen könnten. Wenn auch das Buch keine neuen Gesichtspunkte zur Beurteilung des Landbaus in Argentinien und der Getreideversorgung Europas bringt, so dürfte es Lesern, die sich für die argentinische Landwirtschaft interessieren, sehr willkommen sein.

Berlin-Zehlendorf Pfannenschmidt

Weber, Marianne: Frauenfragen und Frauengedanken. Tübingen 1919, J. C. B. Mohr.

In dem vorliegenden Werk hat Frau Marianne Weber eine Reihe von Aufsätzen in lose gefügter Form gesammelt. Trotz der bedeutenden Zeitspanne von 15 Jahren, in deren Verlauf diese Arbeiten entstanden sind, tragen sie ein einheitliches Gepräge, und die eingreifenden Wandlungen, die sich in der Stellung der Frau im öffentlichen Leben vollzogen haben, haben der Bedeutung auch der vor dem Kriege entstandenen Aufsätze keinen Abbruch getan. Marianne Weber versucht die aufgeworfenen Fragen an ethischen Normen zu messen und nach Enthüllung ihres Wesenskerns durch praktische Vorschläge einer Lösung entgegenzubringen. Sie berührt dabei ziemlich den ganzen Umkreis der allgemeinen Fragen des Frauenlebens. Der Ausgangs- und Kernpunkt ihrer Ausführungen ist in den beiden Aufsätzen: „Die Frau und die objektive Kultur“ und „Die besonderen Kulturaufgaben der Frau“ zu suchen. In ihnen legt die Verfasserin dar, daß neben den spezifisch weiblichen Fähigkeiten und Anlagen in der Natur der Frau auch andere Kräfte bereit liegen, die sie zur Arbeit an der objektiven Welt, zum überpersönlichen Wirken hinleiten.

Erst durch Entwicklung auch dieser Kräfte wird die Frau zur vollausgereiften Persönlichkeit, zur Kulturträgerin. Diese Vollendung kann durch die volle Hingabe an einen Beruf um der Sache selbst willen gefördert werden. Marianne Weber fordert daher für jede Frau vor der Ehe ernste berufliche Ausbildung und Betätigung. Die Schwierigkeit für die Frauen, sich einem sachlichen Ziel voll hinzugeben, sieht sie in der Tatsache, daß die Frau infolge ihrer Geschlechtsbedingtheit in ihren sachlichen Leistungen doch immer hinter dem Manne zurückstehen wird. Will sie etwas Erstklassiges leisten, so muß die Frau die fast auf allen Gebieten vorhandenen besonderen Aufgaben herausfinden, bei denen sie die ihr eigenen, spezifisch weiblichen Wesenskräfte mit zur Geltung zu bringen vermag. Vermeidet Marianne Weber es auch, in ihren theoretischen Ausführungen praktische Einzelvorschläge zu machen, so untersucht sie in ihren beiden Aufsätzen: „Die Beteiligung der Frau an der Wissenschaft“ und „Der Typenwandel der studierenden Frau“ die Frage der Berufseignung der Frau doch im besonderen für das vielumstrittene Gebiet des Frauenstudiums. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß für viele Frauen das Universitätsstudium nicht der richtige Weg zur harmonischen Ausbildung aller Wesenskräfte ist, doch gilt es auch hier trotz Enttäuschungen an dem Ideal, das „die neue Frau“ über ihr Leben gestellt hat, und das darin gipfelt, „echter Mensch und echtes Weib zugleich zu sein“, unverzagt festzuhalten.

Hat die Forderung äußerer und innerer Selbständigkeit für die unverheiratete Frau schon breiten Boden gewonnen, so ist das für die Ehefrau noch nicht der Fall. Althergebrachter Überlieferung entsprechend steht die Frau, wie Marianne Weber in dem Aufsatz über „die historische Entwicklung des Eherechts“ darlegt, in der Ehe noch immer unter der Herrschaft des Mannes. Diese zwangsweise Unterordnung entspricht aber nicht mehr dem sittlichen Bewußtsein der modernen Frau. Ist es auch nicht möglich, die zum Zwecke der ökonomischen Verselbständigung der Frau in der Ehe gemachten Vorschläge, die Marianne Weber in ihren beiden Aufsätzen „Beruf und Ehe“ und „Die Bewertung der Frauenarbeit“ einer scharfen Kritik unterzieht, gutzuheißen, so gilt es doch zu versuchen, auf dem Wege der Ehegesetzgebung der Frau größere Selbständigkeit in der Ehe zu verschaffen. Zu diesem Zweck stellt Marianne Weber in ihren Aufsätzen „Eheideal und Eherecht“ und „Das Problem der Ehescheidung“ verschiedene Forderungen auf. Unter anderem macht sie den Vorschlag, der Frau einen Prozentsatz des männlichen Einkommens vorzubehalten. Das stößt auf Schwierigkeiten, da die Frau dieses Einkommen nicht zu kennen braucht. Durchführbarer wäre vielleicht der Weg, der Frau einen Prozentsatz des gemeinsam festgesetzten Haushaltgeldes zuzusprechen. Dem Manne ist dadurch die Freiheit der Einteilung und Bestimmung über das von ihm verdiente Geld gesichert und doch die Frau vor der entsittlichenden Nötigung, ewig bitten zu müssen, bewahrt. Alle gesetzlichen Regelungen geben jedoch nur die äußere Form für die Ehe an. Der sittliche Ge-

halt muß durch die Eheleute selbst geschaffen werden. In der alten Autoritätsehe, mit der sich Marianne Weber in dem Aufsatz: „Autorität und Autonomie in der Ehe" beschäftigt, blieb die Frau entweder dauernd ein untergeordnetes Wesen, über das der Mann in seiner Entwicklung rasch hinwegschritt, oder sie führte dadurch, daß sie sich gegen Neigung und Willen des Mannes das Recht auf Selbstverantwortung erkämpfte, die innere Zerrüttung der Ehe herbei. Das Eheideal, das Marianne Weber in den Aufsätzen: „Sexual-ethische Prinzipienfragen" und „Die Formkräfte des Geschlechtslebens" darstellt, kann nur dann erreicht werden, wenn die Gatten gleichberechtigt und in voller Selbstverantwortung nebeneinanderstehen. In ihnen muß der Wille zum gemeinsamen Bewähren in allen Lebenslagen, zum Tragen der vollen Verantwortung für den anderen Ehegatten und die der Verbindung entstammenden Kinder bestehen. Diese Gedanken sind es, die die Ehe zur ethisch wertvollsten Form geschlechtlicher Beziehungen machen. Dieses Ideal hochzuhalten und durch ihr Beispiel die Gesittung zu fördern, ist eine ihrer innersten Bestimmung entsprechende Aufgabe der Frau.

In loserem Zusammenhang mit spezifischen Frauenfragen stehen die beiden Aufsätze: „Der Krieg als ethisches Problem" und „Parlamentarische Arbeitsformen". In dem ersteren unternimmt Marianne Weber den Versuch der ethischen Rechtfertigung des Krieges. In dem zweiten schildert sie ihre Erlebnisse im badischen Parlament.

Abgesehen von den beiden letztgenannten hätten sich die Gedankengänge der vorliegenden Aufsätze ohne Schwierigkeit zu einer Einheit zusammenschließen lassen. Dadurch wären die oft ermüdenden Wiederholungen vermieden worden. Die Klarheit der Gedanken und ihrer Ausdrucksform, die ethische Höhe, von der aus die schwierigen Probleme betrachtet werden, werden jeden, der das Buch in die Hand nimmt, zu tiefem Interesse zwingen.

Steglitz Edith Schumacher, geb. Zitelmann

Knapp, Theodor: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bände. Tübingen 1919, Laupp. 210 und 234 S. 24 Mk.

Theodor Knapp hat sich schon durch seine im Jahre 1902 erschienenen „Gesammelten Beiträge zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes" neben seinem bekannteren Namensvetter G. F. Knapp eine feste Stellung in der deutschen Agrargeschichte erworben. Die vorliegende Publikation wird sie noch verstärken. Wer sich über südwestdeutsche Agrargeschichte unterrichten will, muß außer zu Theodor Ludwigs klassisch gewordenem Buch vom badischen Bauer zu den Schriften Th. Knapps greifen. Das vorliegende Werk bringt in seinem ersten, darstellenden Teil drei Aufsätze verschiedenen Umfanges, im zweiten, sogar noch etwas stärkeren Bande die dazu gehörenden Nachweise und Ergänzungen. Der kürzeste

Aufsatz, über „Marksteine und andere Grenzbezeichnungen", ist vorwiegend des lokalen Interesses sicher. Ein zweiter zeichnet an Hand der Akten zum erstenmal in aller Ausführlichkeit die Entwicklung der württembergischen Bauernentlastungsgesetzgebung, — ein Vorgang, der durch den Widerstand der neu zum Staate geschlagenen Standesherren sich in vielen oft recht wenig erfreulichen Wechselfällen über ein halbes Jahrhundert hingezogen hat.

Der wichtigste der neuen Beiträge ist aus einer kleinen Schrift älteren Datums hervorgegangen und schildert, wie sich auf dem Boden der Territorien, die das heutige Württemberg bilden, die Lage der bäuerlichen Klassen in der Zeit vom 16. bis 19. Jahrhundert gestaltet hat. Der Verfasser hat den reichen Stoff in der Weise gegliedert, daß er nacheinander in gesonderten Kapiteln das Verhältnis des Bauern zu den verschiedenen Gewalten behandelt, von denen er abhängig war oder doch wenigstens sein konnte: sein Verhältnis zum Kaiser, zum Landesherren, zum Dorf- und Gerichtsherren, zur Dorfgemeinde, zum Zehntherren, zum Grundherren und endlich zum Leibherren. Die Gruppierung des Stoffes mag vielleicht auf den ersten Augenblick befremden, sie ist aber auch meiner Überzeugung nach die einzige, die ein übersichtliches Bild der Agrarverfassung jenes Landes und jener Zeit zu geben vermag, die ja gerade durch die Vielfältigkeit der neben- oder auch gegeneinander wirkenden Gewaltenkreise charakterisiert war. Nur wäre meiner Meinung nach, wenn man diese Behandlung wählte, zum Abschluß des Ganzen ein Kapitel notwendig gewesen, das in kurzen Sätzen das Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung zusammenfaßte, vor allem die Bedeutung der einzelnen Rechtskreise in ihrem gegenseitigen Verhältnis darlegte. Jetzt ist man gezwungen, sich diese wichtigste Frage aus gelegentlichen Äußerungen selbst zu beantworten, und ich weiß nicht, ob jemand, der sich nicht schon vorher mit dem Wesen der südwestdeutschen Agrarverfassuug vertraut gemacht hat, sich leicht durch die Fülle der mitgeteilten Tatsachen zur Erkenntnis der dynamischen Seite des Problemes durchzuringen vermag.

Im heutigen Württemberg sind ja Gebiete recht verschiedener Entwicklung der Agrarverfassung vereinigt worden. In Alt-Württemberg war es dem Herzog fast restlos gelungen, die verschiedenen oben aufgezählten Rechtskreise in seiner Hand zu vereinigen. Er war in einer Person Landes-, Dorf- und Gerichtsherr, er war Leibherr seiner Untertanen, und wenn auch nicht alle Höfe grundherrlich von ihm direkt abhingen, so doch von Gemeinschaften, über die dem Landesherren ein Aufsichtsrecht zustand. Im neu-württembergischen Gebiete hingegen (österreichisch Schwaben, die Besitzungen der späteren Standesherren und der Reichsritterschaft) war jene Vereinigung öffentlicher und privater Herrschaftsrechte in der Mehrzahl der Fälle nicht eingetreten. Hier drückte die Abhängigkeit der Bauern von verschiedenen Herren der Agrarverfassung das charakteristische Gepräge auf. Auch läßt sich nicht einmal feststellen, daß bei diesem Nebeneinander regelmäßig ein bestimmter Rechtskreis die Führung an sich gerissen hätte.

In Alt-Württemberg hingegen sind die Rechte der Grundherrschaft im engeren Sinne von der Gerichtsherrschaft, die hier in der Hand des Landesherren lag, ganz zurückgedrängt worden. Der Grundherr war hier in starker Parallele zur Entwicklung in Nordwestdeutschland ein bloßer Rentenempfänger geworden.

Diese verschiedene Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse hat natürlich auch die Lage der Bauern entscheidend beeinflußt. Alt-Württemberg konnte im Besitz fast aller Rechte seine Bauern gerade deswegen günstiger stellen, frühzeitig eine völlige Auflösung des Fronhofsverbandes gestatten und den Übergang zu erblichem Besitzrecht erleichtern. In den übrigen Landesteilen hingegen hielt jeder Herr zäh an seinen Befugnissen fest, suchte sie, wenn angängig, noch zu erweitern. So haben sich auch in diesem Gebiet die ehrwürdigsten Rechtsaltertümer bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Theodor Knapp hat sie in seinen „Nachweisungen und Ergänzungen" mit sichtlicher Liebe zusammengetragen. Dieser zweite Band wird deswegen sowohl dem Rechtshistoriker wie auch dem Sprachforscher eine Fülle von Anregung vermitteln. Daß die Benutzung der beiden Bände durch ein mustergültiges Register wesentlich erleichtert wird, sei noch ganz besonders vermerkt.

Halle/Saale Gustav Aubin

Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Von Prof. Dr. Julius Hatschek in Göttingen. Leipzig 1919, Deichertsche Verlagsbuchhandlung. 526 S. 17,50 Mk. (Grundpreis).

Die Beziehungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Verwaltungsrecht waren früher engere. Die Behandlung des Verwaltungsrechtes nach der sogenannten staatswissenschaftlichen Methode, wie sie zuletzt das Georg Meyersche Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1. Aufl. 1883, 4. Aufl. herausg. von Dochow 1914) geboten hatte, legte den Schwerpunkt auf eine Darstellung des Inhalts der bestehenden Verwaltungsgesetze, gegliedert im wesentlichen nach den Ressorts und ergänzt durch einen kurzen Abschnitt über allgemeine Lehren, in denen die Organisation der Verwaltung, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Verwaltungszwang und, mit wenigen Sätzen, die Lehre von dem Verwaltungsakt behandelt wurden. Mit diesem Inhalt gaben solche Darstellungen namentlich auch eine schätzenswerte Ergänzung der Bücher und Vorlesungen über Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft ab. Ihre Zusammenfassung des jeweiligen Standes der stets im Fluß befindlichen Verwaltungsgesetzgebung mußte ferner auch dem Verwaltungspraktiker willkommen sein, wofern sie nicht durch Berücksichtigung zu vieler Gesetzgebungen zersplitternd wirkte.

Als vollwertige, wie andere Zweige durchgearbeitete Rechtsdisziplin konnte das Verwaltungsrecht auf Grund dieser Verarbeitungen aber nicht gelten. Es war nun nicht etwa nur der Ehrgeiz der Wissenschaftler, dieses Zurückbleiben wettzumachen, sondern dazu drängte

mit der Zeit die Praxis selbst, vor allem die der Verwaltungsgerichte. Seit ihrer Begründung in den 1870er Jahren kamen in steigendem Maß allgemeine Fragen aus dem Verwaltungsrecht zur richterlichen Entscheidung, wie die, unter welchen Umständen ein Verwaltungsakt zurückgenommen werden kann, welche Folgen die Fehlerhaftigkeit einer Verfügung hat, wann ein subjektives öffentliches Recht des Bürgers verletzt und ihm darum die Klage gegeben ist usw. Auf solche Fragen gaben jene älteren Werke keine Antwort. Um eine Grundlage für ihre Beantwortung zu bekommen, mußte die ganze bestehende Verwaltungsgesetzgebung nach rechtlichen Gesichtspunkten durchforscht und daraus ein System von allgemeinen Sätzen: ein allgemeiner Teil des Verwaltungsrechts geschaffen werden. Es ist die große Tat Otto Mayers gewesen, mit seinem 1895/96 erschienenen deutschen Verwaltungsrecht (2. Aufl. 1914/17) für Deutschland diesen allgemeinen Teil geschaffen und damit die den Anforderungen der Rechtswissenschaft voll genügende Behandlung des Verwaltungsrechts bei uns eingeleitet zu haben.

Dem Werk Otto Mayers, das wegen seiner abstrakten Darstellungsart hohe Anforderungen an den Leser stellte, ließ im Jahre 1911 Fleiner seine kürzeren und leichter geschriebenen Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts folgen, die mit ihrem Titel die rein juristische Behandlungsart und zugleich den Einführungscharakter des Buches betonen sollten. Der rasche Erfolg dieses Buches (4. Aufl. 1919) zeigte, wie groß die Nachfrage nach zusammenfassenden Darstellungen des Verwaltungsrechts war. Da auch Fleiner sich nicht auf ein einzelnes deutsches Rechtsgebiet beschränkte und dabei doch das Recht der inneren Verwaltung bis jetzt wenigstens vorwiegend Landesrecht war, so blieb in Beziehung auf die Bearbeitung der Landesrechte immer noch viel zu tun übrig. Ich hatte in einem gewissen Gegensatz zu Otto Mayer, der das Fehlen einer auf einem einzelnen Landesrecht aufgebauten Verwaltungsrechtswissenschaft nicht bedauerte, in einer Besprechung der zweiten Auflage seines Lehrbuches (im Verw.-Arch. 1919 S. 312) insbesondere eine Bearbeitung des preußischen Verwaltungsrechts, welche die jüngste Entwicklung der Theorie und ausgiebige Verwertung der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vereinigen würde, als die große Forderung der Praxis an die Wissenschaft bezeichnet. Ich freue mich, feststellen zu können, daß diese meine Auffassung auch von anderer Seite geteilt wurde, daß zu der Zeit, als ich jenen Wunsch aussprach, er durch das inzwischen erschienene Werk von Hatschek auch schon erfüllt wurde, und zwar, wie ich gleich hinzufügen möchte, in vollwertiger Weise erfüllt wurde.

Hatschek hat für sein Werk den Titel Institutionen von Fleiner übernommen. Es befolgt in der Tat auch die rein rechtliche Methode und ist ganz ausgesprochenermaßen Lehrbuch. Jedoch erhält es durch seine Beschränkung auf das preußische Recht von vornherein vermehrte Möglichkeit der Einwirkung auch auf die Verwaltungspraxis.

Was die äußere Anlage des Werkes betrifft, so verzichtet es auf Scheidung in einen allgemeinen und besonderen Teil und behandelt in

acht Abschnitten die folgenden Gegenstände: I. Die Grundlagen des Verwaltungsrechts, II. Die Organisationsgewalt, III. Die Polizeigewalt, IV. Die öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung, V. Die öffentliche Dienstgewalt, VI. Die Staatsaufsicht, VII. Verwaltungsgerichtsbarkeit und Beschlußverfahren, VIII. Die öffentlichen Sachen und die öffentlichen Anstalten. Wie schon hieraus ersichtlich, beschränkt sich Hatschek nicht wie Otto Mayer auf den allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts. Er widmet auch einen, allerdings recht kurzen Abschnitt der Organisation, die Otto Mayer wie Fleiner zu Unrecht ganz beiseite gelassen hatten, und er bringt namentlich im III. und VIII. Abschnitt erhebliche Teile des Rechts der einzelnen Verwaltungszweige. Im übrigen sei zu der Einteilung bemerkt, daß zu begrüßen ist der besondere Abschnitt über die Staatsaufsicht, der die Wichtigkeit dieser Institution hervortreten läßt, daß dagegen die Zusammenfassung von Rechtseinrichtungen, wie der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, Enteignung, Unterstützungswohnsitz und Fürsorgeerziehung unter dem etwas unklaren Titel öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung nicht glücklich erscheinen.

In der Grundauffassung unseres Verwaltungsrechts und seiner Entwicklungstendenzen weicht der Verfasser nicht wesentlich ab von Otto Mayer und Fleiner. Auch für ihn sind die Fortschritte in der Richtung auf den Rechtsstaat und der Ausbau der Selbstverwaltung die Haupterrungenschaften der letzten Jahrzehnte, die es zu erweitern gilt. Besondere Sorgfalt hat er daher der Darstellung des Polizeirechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmet. Die erstere namentlich mit ihrem wichtigen, sehr ausführlichen Abschnitt über die besonderen Formen der Polizei (Gewerbe-, Presse-, Vereinspolizei usw.) kann als wahres Muster instruktiver, eindringender Darstellung bezeichnet werden. Der Behandlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist besonders nachzurühmen die Sicherheit, mit der der Verfasser die Parallelen und die Unterschiede gegenüber dem Zivilprozeß hervorhebt.

Die Darstellung zeugt überhaupt von einem ganz hervorragenden pädagogischen Sinn. Sie knüpft überall an das positive Recht an — und der Vorteil, das Recht nur eines Staates, und zwar desjenigen mit dem bestausgebildeten Verwaltungsrecht, berücksichtigen zu müssen, springt dabei sehr in die Augen; sie bleibt aber niemals bei einer bloßen Wiedergabe des Gesetzes stehen, sondern schreitet stets zu wirklicher Verarbeitung desselben und Einreihung in das System fort. In ausgiebiger und höchst wirksamer Weise ist die Rechtsprechung zum öffentlichen Recht verwertet. Der Verfasser gibt grundsätzlich keine erdachten Beispiele, sondern belegt alles mit wohlausgewählten Fällen aus der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts, des Kompetenzgerichtshofes und des Reichsgerichts. Er gibt so dem Leser zugleich einen höchst lebensvollen Einblick in das Ineinandergreifen dieser verschiedenen Spruchbehörden, wie die komplizierten Zuständigkeitsbestimmungen es zur Folge haben.

Daß die Aufstellungen des Verfassers, der ja das erste preußische Verwaltungsrecht nach modernen Gesichtspunkten gibt, im einzelnen

manches Anfechtbare enthalten, ist geradezu selbstverständlich. Zu einigen beliebig herausgegriffenen Punkten seien folgende Bedenken erhoben: In der Lehre von Staat und Fiskus (S. 52 ff.) hält der Verfasser an seiner früher schon vertretenen Auffassung, der der Vorwurf eines für unsere Zeit nicht mehr begründeten Dualismus gemacht worden war, im ganzen fest, ohne von ihrer Richtigkeit überzeugen zu können. Er muß dabei wieder über den nun einmal nicht wegzuleugnenden Sprachgebrauch „Steuerfiskus" hinweggehen, der doch zur Genüge beweist, daß der Fiskus nicht immer Privatperson ist. — Im Abschnitt über die Quellen des Verwaltungsrechts (S. 66) findet sich der Satz, daß ein Ortsstatut ebensowenig wie eine Polizeiverordnung Rechtspflichten, die nicht schon im Gesetz begründet sind, für die Gewaltunterworfenen schaffen dürfe. Das ist aber doch weder für die einen noch für die anderen richtig. Der Zwang, der für beide besteht, sich innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Ermächtigung zu halten, schließt nicht aus, daß sie innerhalb dieses Rahmens Pflichten aufstellen, die im Gesetz nicht enthalten und also neue sind (man denke doch nur an die Kommunalsteuerordnungen, wie sie auch künftig gemäß § 30 Land.-Steuer-Ges. vom 30. März 1920 ergehen werden). — Die Darstellung über die Schranken der Wahlklage und Schlußklage gegen polizeiliche Verfügungen (S. 472) läßt eine klare Vorstellung dessen, was der Verfasser unter Rechtsverletzung versteht, vermissen. Die Begriffe Reflexrecht, indirekte Verletzung des Rechts usw. schwanken hier etwas, und der Verfasser wird der wirklichen Bedeutung des § 127 Abs. 3 des Land.-Verw.-Ges., dessen eigenartige Entstehungsgeschichte ich in meiner Arbeit über die subjektiven öffentlichen Rechte (S. 290) glaube aufgeklärt zu haben, nicht ganz gerecht. Zum Kapitel über die Kommunalverbände wäre jetzt nachzutragen die eingehende Untersuchung von Neuwiem über das Recht der kommunalen Zweckverbände (1919).

Wichtiger aber als solche Einzelausstellungen ist ein allgemeiner Punkt. Das Buch ist Mitte 1919 erschienen, muß also spätestens kurz nach der Revolution abgeschlossen worden sein. Wie weit hat der Verfasser den Neuerungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die ja mit der Revolution erst eingeleitet wurden, Rechnung tragen können? Die Änderungen im Laufe des Krieges sind wenigstens einigermaßen verwertet, so namentlich in den sehr nützlichen Ausführungen über die kriegssozialistischen Maßnahmen (S. 310 ff.). Dagegen die Neuerungen seit der Umwälzung nur zum kleinsten Teil (vgl. nur über das Gemeindewahlrecht die Anm. 1 S. 377 über die Verordnung vom 24. Januar 1919). Dies bewirkt, daß das Buch in der Tat in einigen Punkten bei seinem Erscheinen schon überholt war. Aber weit entfernt, daraus dem Verfasser etwa irgendwie einen Vorwurf zu machen, möchte ich vielmehr es besonders loben, daß er sich trotz dieses ihm selbst natürlich wohlbekannten Umstandes entschlossen hat, das Werk jetzt zu veröffentlichen. Denn wollte man warten, bis die große Neugestaltung des öffentlichen Rechts durchgeführt ist, so würde das Aufschub der Arbeit auf Jahre hinaus bedeuten, und doch ist gerade für diese Reform selbst ein Buch wie das vorliegende vom größten Wert.

Nichtsdestoweniger läßt das Werk den Wunsch nach einer baldigen Ergänzung hinsichtlich der bisherigen gesetzlichen Neuerungen wach werden, eine Ergänzung, die in Form von Nachträgen nicht allzu schwer erfolgen könnte. Sie sollte sich vor allem auch auf das neue Wirtschafts-, insbesondere das Ernährungsrecht beziehen, ein Gebiet, für das es an systematischen Verarbeitungen noch so ganz und gar fehlt. Die Unübersichtlichkeit auf diesem Gebiet, das längst für die Landratsämter eine sehr viel größere praktische Bedeutung hat als das ganze Polizeirecht, ist außerordentlich groß und hat die schwere Folge, daß fast niemand in der Lage ist, bei den überaus schwierigen Fragen, um die es sich da handelt, wirklich sachverständig mitzusprechen. Mit seiner hervorragenden Gabe, zu systematisieren, die der Verfasser in diesem Buch wieder beweist, möchten wir uns von ihm auch in dieser Beziehung Nützliches versprechen. Wenn er sich zu Ergänzungen in dieser Richtung entschließt, dann wird er für sich das Verdienst in Anspruch nehmen können, wirklich **das** Lehrbuch des preußischen Verwaltungsrechts geschaffen zu haben, das wir für die Zeit der Reformen in den nächsten Jahren ganz besonders dringend brauchen.

Münster Bühler

Erklärung

von Dr. Otto Jöhlinger

In meiner Rezension des Buches „Telegraphische Nachrichten-Bureaus" von Dr. Friedrich Fuchs in Schmollers Jahrbuch Band 44, 2. Heft 1920, habe ich folgendes ausgeführt: „Man hat es schon mit Recht dem Wolffschen Telegraphenbureau verübelt, daß sich seine Aktien zu einem erheblichen Teil im Besitz eines Berliner Bankhauses befinden, das dadurch unter Umständen anderen Bankhäusern gegenüber einen Vorsprung haben kann. Und die Vorwürfe, die seinerzeit in der Presse über den Zusammenhang zwischen Nachrichtenübermittlung und Bankhaus erhoben wurden, sind damals nicht widerlegt worden. Wie mir ein Angestellter des Wolffschen Telegraphenbureaus bestätigte, beruhten sie auch auf Wahrheit."

Die vorstehend erwähnte Angabe eines früheren Angestellten war derart, daß sie in mir den Verdacht hervorrufen konnte, als ob die in jener Besprechung geschilderten Beziehungen tatsächlich bestanden hätten. In einem zwischen dem Wolffschen Telegraphenbureau und mir vereinbarten Schiedsgerichtsverfahren hat sich jedoch aus der Beweisaufnahme nichts ergeben, was geeignet gewesen wäre, den Verdacht zu bestätigen. Ich bin daher nicht in der Lage, die von mir aufgestellte Behauptung aufrechtzuerhalten und irgendetwas festzustellen, was gegen die Unabhängigkeit oder das geschäftliche Verhalten des Wolffschen Telegraphenbureaus sprechen könnte. Damit ist auch der in meinem Buche „Zeitungswesen und Hochschulstudium", Verlag von Gustav Fischer, Jena 1919, auf S. 95 erhobene gleichartige Vorwurf hinfällig geworden. Ich werde demgemäß bei einer Neuauflage meinem Buche eine dieser Feststellung entsprechende Fassung geben.

Preisausschreiben
der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft

Die Schweizerische Statistische Gesellschaft schreibt hiermit, einem Beschlusse der Jahresversammlung von 1920 entsprechend, zwei Preise im Gesamtbetrage von 2250 Fr. aus für die besten Bearbeitungen des Themas:

Gleitende Lohnskalen
(Anpassung tarifvertraglich gebundener Lohnsätze an die Schwankungen der Lebensunterhaltskosten)

Die Schweizerische Statistische Gesellschaft verlangt von den Bearbeitern der Preisfrage:

1. eine kritische Besprechung der Methoden, nach welchen die schweizerischen Indexzahlen gewonnen werden, eine Würdigung dieser Zahlen unter dem Gesichtspunkte ihrer Eignung zur Bestimmung der Lebensunterhaltskosten (hierbei ist insbesondere auch die Frage zu erörtern, ein wie großer Teil der gesamten Lebensunterhaltskosten durch die Indexzahl erfaßt wird) und event. Vorschläge zur Neugestaltung der Methoden für die Berechnung einer zu einer solchen Bestimmung geeigneten Indexzahl;
2. eine kritische Besprechung der bisherigen (in der Literatur erörterten oder in der Praxis versuchten) Methoden, zwischen der Indexzahl der Lebensunterhaltskosten und der Höhe der Löhne eine funktionelle Beziehung herzustellen;
3. eine Untersuchung, nach welcher Methode eine funktionelle Beziehung zwischen einer schweizerischen Indexzahl und den Lohnsätzen am zweckmäßigsten und den Bedürfnissen der schweizerischen Praxis (insbesondere den Bedürfnissen der Einigungsämter und der Tarifstellen) am besten entsprechend hergestellt werden könnte. Die vorgeschlagene Formel ist an einer Reihe praktischer Beispiele darzulegen.

Die (womöglich in Schreibmaschinenschrift erstellten) in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßten Preisarbeiten sind, mit einem Motto versehen und in Begleitung eines Umschlages, welcher dasselbe Motto als Aufschrift trägt und den Namen des Verfassers eingeschlossen enthält, bis spätestens 31. Dezember 1922 an den Präsidenten der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Fr. Mangold, in Basel, Mittlere Straße Nr. 157, einzusenden.

Das Preisrichterkollegium setzt sich zusammen aus den Herren:

Aug. Huggler, Nationalrat, Sekretär der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, in Bern;

Prof. Dr. Fr. Mangold, Präsident der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft, Mitglied des Internationalen Statistischen Institutes, in Basel;

Dr. W. Pauli, Oberrevisor des Verbandes landw. Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, in Bern;

W. Sarasin-Iselin, Großindustrieller, Mitglied der schweizerischen Delegation zum Komitee der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, in Basel;

Dr. G. Schärtlin, Direktor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Mitglied des Internationalen Statistischen Institutes, in Zürich.

Das Preisrichterkollegium wird seine Beurteilung der Preisarbeiten bis spätestens 30. Juni 1923 in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft bekanntgeben.

Der für Aussetzung von Preisen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag soll vergeben werden:

mit einem ersten Preis in der Höhe von 1500 Fr. und
mit einem zweiten Preis in der Höhe von 750 Fr.

Die Schweizerische Statistische Gesellschaft behält dem Preisgerichte, für den Fall, daß keine der eingereichten Arbeiten mit dem 1. Preise gekrönt werden könnte, die Freiheit vor, zwei zweite Preise und einen dritten Preis oder auch Aufmunterungsprämien zu verleihen. Die Schweizerische Statistische Gesellschaft erwirbt mit der Preisverleihung das Recht, die preisgekrönten Arbeiten in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft zu veröffentlichen.

Basel und Freiburg, den 23. April 1921

Schweizerische Statistische Gesellschaft

Namens des Direktionskomitees

Der Präsident: Prof. Dr. Fritz Mangold
Der Aktuar: Prof. Dr. Hans Schorer

Eingesendete Bücher

— bis Mitte Mai 1921 —

1. Allgemeine Politik

Hammann, Otto: Der mißverstandene Bismarck. Zwanzig Jahre deutscher Weltpolitik. Berlin 1921, Reimar Hobbing. 204 S.

Hatschek, Julius: Britisches und römisches Weltreich. Eine sozialwissenschaftliche Parallele. München u. Berlin 1921, R. Oldenbourg. 374 S.

Martin, Charles E.: The policy of the United States as regards intervention. New York 1921, Columbia University (Longmans, Green & Co, Agents). (Studies in History, Economics and Public Law. Vol. XCIII, 2. Whole Number 211.) 173 S.

Martin, Hermann: Die Schuld am Weltkriege. Leipzig 1920, Fr. Wilh. Grunow. 434 S.

2. Gesetzgebung und Verwaltung

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin 1921, Georg Stilke. (Stilkes Rechtsbibliothek.) 290 S.

Bornhak, Conrad: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes. Leipzig u. Erlangen 1921, A. Deicherts Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl. 140 S.

Deumer, Robert: Der Jurist. Berlin 1920, Hermann Paetel Verlag. (Am Scheidewege; Berufsbilder. Herausg. von Hans Vollmer, Bd. 70.) VIII u. 87 S.

Miner, Clarence, E.: The ratification of the federal constitution by the State of New York. New York 1921, Columbia University. (Studies in History, Economics and Public Law. Whole Nr. 214.) 135 S.

Park, Joseph H.: The English Reform Bill of 1867. New York 1920, Columbia University. (Studies in History, Economics and Public Law. Vol. XCIII, 1. Whole Number 210.) 285 S.

Pohl, Heinrich: Die Auflösung des Reichstages. Akademische Antrittsrede. Stuttgart, Berlin und Leipzig 1921, W. Kohlhammer. 33 S.

Venator, Hans: Unitarismus und Föderalismus im deutschen Verfassungsleben mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung von 1919. Berlin u. Leipzig 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 96 S.

3. Sozial- und Rechtsphilosophie

Becher, Erich: Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften. Untersuchungen zur Theorie und Einteilung der Realwissenschaften. München und Leipzig 1921, Duncker & Humblot. X u. 335 S.

Rosenzweig, Franz: Hegel und der Staat. I. Bd.: Lebensstationen (1770—1806); II. Bd.: Weltepochen (1806—1831). Gedruckt mit Unterstützung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Berlin 1920, R. Oldenbourg. XVI u. 252 und VI u. 260 S.

Salin, Edgar: Platon und die griechische Utopie. München und Leipzig 1921, Duncker & Humblot. VIII u. 288 S.

4. Volkswirtschaftliche Theorie und ihre Geschichte. Allgemeine volkswirtschaftliche Fragen

Cohn, Georg: Die Aktiengesellschaft. I. Band: Geschichte der Aktiengesellschaft und des Aktienrechts. Aus dem Nachlaß bearbeitet von F. Fick und R. Zehntbauer. Zürich 1921, Artist. Institut Orell Füßli. VIII u. 108 S.

Liefmann, Robert: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie über den modernen Effektenkapitalismus in Deutschland, den Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. Dritte, neubearb. Aufl. Jena 1921, G. Fischer. VIII u. 582 S.

Simpson, Kemper: The Capitalization of Goodwill. Baltimore 1921, The Johns Hopkins Press. (John Hopkins University Studies in Historical and Political Science. Ser. XXXIX, 1.) 105 S.

5. Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsgeographie

Gini, Corrado: Problemi sociologici della guerra. Bologna [1921], Nicola Zanichelli. VIII u. 390 S.

Koppers, Wilhelm: Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde. M.-Gladbach 1921, Volksvereins-Verlag. 192 S.

Matschoß, Conrad: Preußens Gewerbeförderung und ihre großen Männer. Dargestellt im Rahmen der Geschichte des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes 1821—1921. Berlin 1921, Verlag des Vereins deutscher Ingenieure. 165 S., 16 Taf., 14 Abb.

Allgemeiner Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Kriegsjahre 1914—1918. Heft 4 u. 5. 63 u. 69 S., 20 Tafeln.

Elfter Bericht des Schweizerischen Wirtschafts-Archivs in Basel 1920. Basel 1920, Verlag des Schweizerischen Wirtschafts-Archivs. 8 S.

Le développement agricole et économique du Brésil. Rome 1921, Institut International, d'Agriculture. [Extrait du Bulletin mensuel des Institutions Économiques et Sociales, Janvier/Février 1921.] 24 S.

6. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Boerger, Albert: Sieben La Plata-Jahre. Arbeitsbericht und wirtschaftspolitischer Ausblick auf die Weltkornkammer am Rio de La Plata. Berlin 1921, Paul Parey. VIII u. 447 S., 60 Abb. auf 30 Tafeln, 3 Karten.

7. Bergbau und Industrie

Geck, Alexander: Die Trustabwehrbewegung im deutschen Zigarettengewerbe. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Zigarettenindustrie und des Zigarettenhandels. Greifswald 1920, L. Bamberg. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler, Heft 5.) 251 S.

Leist, Ernst: Die Einwirkungen des Weltkrieges und seiner Folgen auf die deutsche Spiritusproduktion. Köln 1921, Paul Neubner. (Kölner Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Studien, Heft 1.) 110 S.

Die Ölbehälter-Anlagen in Rüstringen-Wilhelmshafen. Rüstringen 1921, Städtisches Industrieamt. (Schriften des Städtischen Industrieamtes Rüstringen, Heft 2.) 14 S., 7 Abb., 4 Fig., 1 Plan.

8. Handel und Handelspolitik

Zimmermann, Alfred: Deutschlands handelspolitische Lage nach dem Versailler Vertrage. Berlin 1922, Leonhard Simion Nachfolger. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Nr. 317.) 31 S.

9. Verkehr und Verkehrspolitik

Fenchel, L.: Die deutschen Schiffahrtsgesellschaften. Bd. II. Hamburg 1921, Nordische Bank- und Handels-Kommandite Sick & Co. X u. 192 S., 1 Taf., 2 Abb.

von Kienitz, R.: Technik und Rechtskunde in der Eisenbahnverwaltung. Berlin 1921, J. Springer. (Sonderabdruck aus „Archiv für Eisenbahnwesen", 1921, 2.) 31 S.

10. Geld-, Bank- und Börsenwesen

Christ, Werner: Schiffs-Hypotheken-Banken. Greifswald 1921, Ratsbuchhandlung L. Bamberg. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler, Heft 2.) 220 S.

Järvinen, Kyösti: Der Zahlungsverkehr im Außenhandel Finnlands vor der Ausbildung des einheimischen Bankwesens. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des internationalen Zahlungswesens. Jena 1921, Gustav Fischer. (Probleme der Weltwirtschaft, herausg. von Bernhard Harms, Bd. 30.) XIV u. 188 S.

Knapp, Georg Friedrich: Staatliche Theorie des Geldes. 3. Aufl., durchgesehen und vermehrt. München u. Leipzig 1921, Duncker & Humblot. XVI u. 462 S.

Steiner, Friedrich: Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns. Eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und behördlicher Verfügungen von 1892—1920. Bd. I. Wien 1921, Selbstverlag des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers. XL u. 366 S.

11. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik

Grotjahn, A.: Geburtenrückgang und Geburtenregelung im Lichte der individuellen und sozialen Hygiene. Zweite, mit einem Nachwort versehene Ausgabe. Berlin 1921, Oskar Coblentz. XVI u. 378 S.

Krüger, Heinz: Die wirtschaftliche Lage der Studentenschaft der technischen Hochschule Dresden. Ergebnisse einer Statistischen Aufnahme für den Monat Mai 1920. Dresden 1921, Selbstverlag der Studentenschaft, Technische Hochschule Dresden. 58 S.

Saitzew, Manuel: Die Bekämpfung der Wohnungsnot. Gutachten, erstattet dem Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Zürich 1920, Selbstverlag des Verbandes — Auslieferungsstelle für den Buchhandel: Grütlibuchhandlung Zürich. (Schriften des Schweiz. Verbandes zur Förder. des gem. Wohnungsbaues, Heft 1.) IV u. 130 S.

von Wassermann, Robert: Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulose-Sterblichkeit während des Krieges. Greifswald 1920, L. Bamberg. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler, Heft 4). XIV u. 88 S., 7 Taf., 4 Tab.

12. Sozialismus

Brandt, Otto: Von den deutschen Bezirkswirtschaftsräten. Sonderabdruck aus „Die Gießerei". München 1921, R. Oldenbourg. 11 S.

13. Sozialpolitik

Beutler, Albert: Die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Weber im sächsischen Vogtland. Greifswald 1921, Ratsbuchhandlung L. Bamberg. (Greifswalder Staatswissenschaftl. Abhandlungen, herausg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler, Heft 6.) VIII u. 134 S.

Duisberg, Curt: Die Arbeiterschaft der chemischen Großindustrie. Darstellung ihrer sozialen Lage. Berlin 1921, Carl Heymann. XII u. 140 S.

Poetter: Jahresbericht des Stadtbezirksarztes zu Leipzig für das Jahr 1919. 69 S.

Bericht über die soziale Fürsorge der Stadt **Leipzig** in der Kriegszeit 1914–1918. 2. Buch. Im Auftrage des Rates der Stadt Leipzig erstattet. Selbstverlag. 139 S.

Soziale Arbeit im neuen Deutschland. Festschrift zum 70. Geburtstage von Franz Hitze. M.-Gladbach 1921, Volksvereins-Verlag. 260 S.

14. Genossenschaftswesen

Deumer, Robert: Industrielle Genossenschaften. Die genossenschaftliche Bedarfsversorgung der Industrie. München, Berlin und Leipzig 1920, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 24 S.

Peltzer, J.: Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungs-Genossenschaften vom 5. Mai 1920 mit den zugehörigen Vorschriften des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und den Ausführungsbestimmungen. Berlin 1921, Paul Parey. (Die neue preußische Agrargesetzgebung, Bd. 3.) VIII u. 151 S.

15. Kolonialpolitik

16. Finanzen

Jastrow, J.: Finanzen. Berlin und Leipzig 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. (Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat, Bd. 6.) VIII u. 116 S.

Popitz, Johannes: Kommentar zum Umsatzsteuergesetze vom 24. Dezember 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage auf der Grundlage des Kommentars zum Gesetz vom 26. Juli 1918, in 2 Halbbänden. Berlin 1920, Otto Liebmann. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Herausg. unter Leitung von E. Schiffer. Bd. 3.) XXXI u. VIII, 1221 S.

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Novelle vom 24. März 1921. Textausgabe mit Einleitung, Musterberechnungen und Sachregister. Berlin u. Leipzig 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. (Guttentag'sche Sammlung.) 68 S.

17. Versicherungswesen

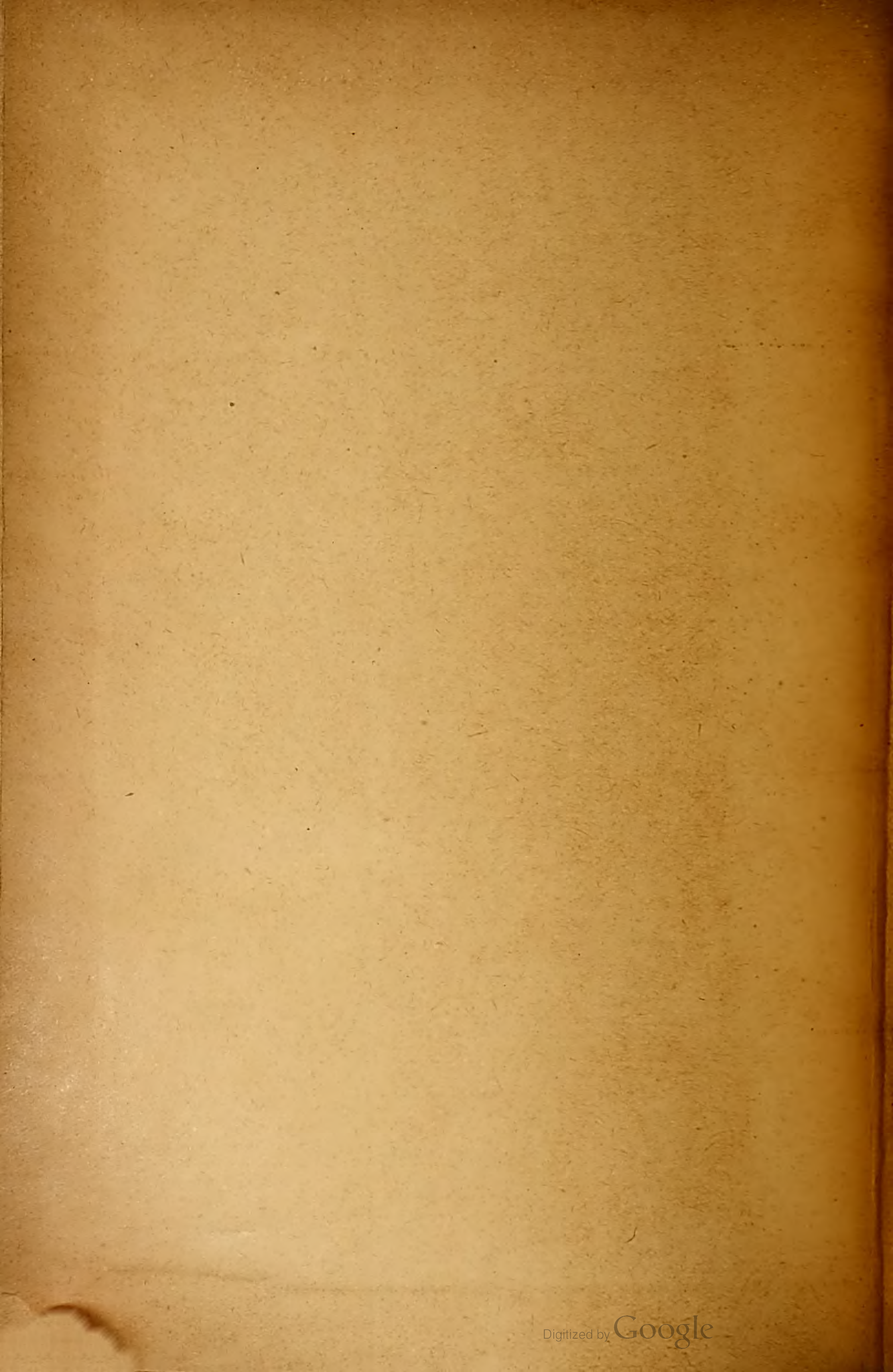
Reicherts, Georg: Das Problem der Verstaatlichung des Versicherungswesens. Greifswald 1921, Ratsbuchhandlung L. Bamberg. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler, Bd. 8.) VIII u. 118 S.

18. Statistik

Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat. Ausgabe 1920. Herausg. vom Statistischen Landesamt. Hamburg 1921, L. Friederichsen & Co. XXIV u. 518 S.

Die Bürgerschaftswahl am 20. Februar 1921. Hamburg 1921, Otto Meißner. („Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat." Herausg. Sköllin, Nr. 11.) 60 S.

Aus den Ergebnissen der Volkszählung am 8. Oktober 1919 in **Baden.** Die Haushaltungen und Wohnbevölkerung nach dem Gebietsstand auf Anfang 1921. Bearbeitet im Badischen Statistischen Landesamt. Karlsruhe 1921, C. F. Müllersche Verlagsbuchhandlung m. b. H. 16 S.


Digitized by Google

